


Ausgeschieden


STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES



Königlichen Oberförsterei Biesenthal.

Inventarisirt sub Tit. II. No.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Jahrgang 1830.

Potsdam, 1830.

Zu haben bei dem Königl. Hofpostamte daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen, und mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Alphabetisches Namen= und Sach=Register zum Jahrgang 1830 des Amts=Blatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Namen=Register.

A.

B.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Sach-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

O.

P.

Q.

R.

S.

Inhalts-Verzeichniß des Extra-Blatts für das Jahr 1830.

A.

B.

W.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1.

Den 1. Januar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 22. Dezember 1829.

Nr. 1. Zensursache. I. 809. Dezember.

Nach einem Ober-Präsidial-Erlasse vom 14. huj. hat das Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 4. ejd. der Enslinschen Buchhandlung in Berlin, auf deren Antrag, die Debitserlaubniß für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schrift: „Jülliens vollständige Kellnerei des französischen Weinwirths", Pesth bei Hartleben 1829, ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 2. Brennzeit in den Maischbrennereien. IV. 297. Dezember.

Um das Brennereigewerbe von Beschränkungen, so weit sie nicht zur Sicherstellung der Branntweinsteuer unumgänglich nöthig sind, auch in Hinsicht auf die Brennzeit zu befreien, wird mit Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen folgendes darüber festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 1. Es bleibt bei der gesetzlichen Regel, daß die an einem Tage deklarirte Maische, entweder an dem dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung (den Tag derselben mit eingerechnet) in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends über die Blase getrieben oder abgeluttert, und danach die Betriebsnachweisungen eingerichtet werden müssen.

Eine Verlängerung dieser Frist muß bei dem Haupt-Amte des Distrikts besonders nachgesucht, und darf nur dann höchstens bis 9 Uhr Abends zugestanden werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Brenngeräth von einer Beschaffenheit und Konstruktion ist, welche die Abluttering der Maische aus den für den Maischtag angemeldeten Bottichen, in 14 Stunden nicht zuläßt.

Wer auch mit der bis 9 Uhr Abends verlängerten Brennfrist zum bloßen Abluttern nicht fertig werden zu können behauptet, dem bleibt überlassen, seine Ein-

maischungen, so weit nöthig, doch nicht unter dem Minimum von 600 Quart Maischraum für den Tag, zu vermindern, oder sein Brenngeräth dergestalt zu verbessern, daß er der Vorschrift genügen kann, und nur, wenn nicht viel mehr als 600 Quart Maischraum für einen Maischtag angemeldet sind, die Maische aber dennoch bis 9 Uhr Abends nicht sollte abgeluttert werden können, weil die Brenngeräthe wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, oder wegen räumlicher Beschränkung der Brennerei, oder aus sonstigen örtlichen Ursachen eine Verbesserung durchaus nicht zulassen, darf darüber weiter, jedoch in keinem Fall über 11 Uhr Nachts, hinausgegangen werden.

Allgemeine Bedingung einer jeden Verlängerung der Brennfrist, bis 9 Uhr Abends oder darüber, ist die den Steuerbeamten einzuräumende Befugniß, auch innerhalb einer Stunde unmittelbar nach dieser Verlängerung, die Brennerei, ohne die im § 54 der Steuerordnung bestimmten Beschränkungen, revidiren zu können. Von jedem, der eine solche Verlängerung erhalten, wird angenommen, daß er diese Bedingung eingegangen sei, auch wenn sie ihm nicht besonders wäre vorgehalten worden, oder er sich nicht ausdrücklich dazu verpflichtet hätte.

Bis wohin die Verlängerung in den zulässigen Fällen von dem Hauptamte bewilligt worden, muß in der Betriebsnachweisung von demselben bemerkt werden.

Brennereien, in denen ganz neue, oder behufs des schnelleren Maischabtriebs in der Konstruktion wesentlich veränderte Destillirgeräthe aufgestellt werden, haben auf eine Verlängerung der 14-stündigen Brennfrist zum Abluttern keinen Anspruch.

§ 2. Es soll nicht darauf bestanden werden, daß in der 14-stündigen Frist eines gewöhnlichen Brenntags nicht blos die Ablutterung, sondern auch die völlige Verarbeitung der Maische zu Branntwein, mittelst einer zweiten oder ferneren Destillation beendigt werde, vielmehr soll es jedem Brenner, der nach der Einrichtung seines Brenngeräths nicht gleich beim ersten Blasenzug fertigen Branntwein gewinnt, unbenommen sein, das Wienen oder Klären, oder die fernere Verarbeitung des Lutters zu Branntwein, an einem auf den gewöhnlichen Brenntag (Luttertag) folgenden Tage (Wientag) vorzunehmen, ohne daß er an den Wientagen an eine gewisse Anzahl von Blasenabtrieben oder Stunden, sondern nur an die allgemeine Beschränkung des Blasenbetriebs auf die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends gebunden ist.

Es muß jedoch

a) in der Betriebsnachweisung von dem Gewerbetreibenden bestimmt angegeben werden, welche Blasen und an welchen Tagen, und ob jede einzelne Blase zum Maischabtrieb oder zur Destillation von Lutter oder Branntwein, oder zu beiderlei Behuf in Betrieb gesetzt wird.

b) Auf jeden Luttertag kann nur ein Tag als Wientag gestattet werden. Wer den von mehreren Luttertagen gesammelten Lutter zusammen abwienen will, darf dazu gleichfalls nur einen Tag bestimmen, der nach einer im Laufe des

Betriebsmonats sich möglichst gleich bleibenden Ordnung, beliebig auf den jedesmaligen zweiten, dritten oder vierten Luttertag folgen kann.

c) In Brennereien, wo nur mit einer Blase gearbeitet wird, kann zwar an den gewöhnlichen Brenn- oder Luttertagen die Blase, sowohl zum Luttern, als Wienen benutzt, an den Wientagen, die nicht zugleich Luttertage sind, darf jedoch nur Lutter und keine Maische auf derselben verarbeitet werden.

d) In Brennereien, wo mit zwei oder mehreren Blasen gearbeitet wird, kann ein Luttertag zugleich zum Wienen des an demselben oder an einem früheren Luttertage gewonnenen Lutters benutzt werden, es dürfen jedoch an solchem Tage nur gewisse bestimmte Blasen zum Maischabtrieb, und andere zum Lutterabtrieb erklärt und gebraucht, nicht aber auf einerlei Blasen beiderlei Operationen vorgenommen werden.

e) Der zum Wienen bestimmte Tag muß jedesmal ein solcher sein, an welchem die Brennerei in Bezug auf Maischbereitung oder Destillation an sich schon in Betrieb steht, und nicht, ohne den Gebrauch der Wienblase, ganz ruhen würde.

Nur in dem Fall, wenn auf einen Luttertag eine größere Anzahl betriebsloser Tage folgt, als daß der Lutter bis zur nächsten Einmaischung, oder bis zum nächsten Brenntage aufgehoben werden kann, darf der auf den Luttertag folgende Tag zum Wientag bestimmt werden, auch wenn an demselben die Brennerei sonst hätte unter Verschluß gesetzt werden können.

f) Brennereien, in welchen, nach erfolgter Bekanntmachung dieser Verordnung, die Strafe der Steuerdefraudation verwirkt worden, haben auf Verlängerung der Brennfrist und besondere Wientage keinen Anspruch, sondern können auf die 14-stündige Brennfrist und die gewöhnlichen Brenntage beschränkt werden.

§ 3. Wo in Maischbrennereien der fertige Branntwein durch fernere Destillation zu Spiritus rektifizirt wird, kann die Rektifikation, ohne Rücksicht auf das Alter des zu rektifizirenden Branntweins, an allen den Tagen in der gewöhnlichen Brennzeit geschehen, wo nach dem Vorigen der Blasenbetrieb zum Luttern und Wienen zulässig ist. Es muß jedoch in der Betriebsnachweisung von dem Gewerbtreibenden angegeben werden, an welchen Tagen und mit welchen Blasen, die an solchen Tagen ausschließlich zu diesem und nicht auch zu anderm Behuf benutzt werden dürfen, rektifizirt wird. Auch darf dem in dieser Art zu verarbeitenden reinen Branntwein, vor oder während der Destillation, keine fremde Beimischung oder Zuthat gegeben werden, wenn die Destillation nicht zur Blasenzins-Entrichtung besonders angemeldet worden.

§ 4. Brennereien, in welchen die Maischblase mit einem Maischwärmer verbunden ist, jedoch nicht auf einen Zug fertiger Branntwein gewonnen wird, sind von den in § 2 enthaltenen Befugnissen nicht ausgeschlossen. In sofern unmittelbar aus der Maische in einem Abtrieb fertiger Branntwein gewonnen wird, kann über den gewöhnlichen zu jedem Maischtag gehörigen Brenntag und über die Stunden von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, nur auf besondere Erlaubniß hinausge-

gangen werden, welche die Hauptämter in Fällen, wo nachgewiesen wird, daß weder die 14-stündige noch 24-stündige Brennzeit den Verhältnissen der Brennerei entspricht, und keine besondern Gründe entgegenstehen, zu ertheilen haben.

§ 5. Brennereien, welche auf Tag und Nachtbrennen fabrikmäßig eingerichtet sind, und mit Verarbeitung aus ihrer Betriebsnachweisung hervorgehenden Maischmenge auf 24 Stunden für ihr Destillirgeräth volle Beschäftigung haben, können nach wie vor, im Fall nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Erlaubniß zum Nachbrennen erhalten. Berlin, den 29. Oktober 1829.

Der Finanz-Minister. von Motz.

* * *

Potsdam, den 20. Dezember 1829.

Die vorstehenden Bestimmungen des Königl. Finanz-Ministeriums vom 29. Oktober d. J. werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um fortan genau befolgt zu werden. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. Dezember 1829.

Nr. 3. Sperrung der Passage in den Stadtstraßen. I. 858. Dezember.

Nach Allerhöchster Bestimmung Sr. Majestät des Königs sind sämmtliche Polizeibehörden unsers Departements durch die Verordnung vom 8. Januar 1819 (Amtsblatt 1819 Nr. 15) angewiesen worden, die polizeiwidrigen Sperrungen und Verengungen der Fahrstraßen in den Städten zu verhüten.

Um dieser Vorschrift, welche den gewünschten Erfolg nicht überall gehabt hat, indem neuerlich mehrfache Beschwerden in dieser Hinsicht vorgekommen sind, größern Nachdruck zu verschaffen, sehen wir uns mit Rücksicht auf die analogen Strafbestimmungen zum Chausseegeldtarif vom 28. April 1828 Nr. 11 und 15 veranlaßt, auf den Grund der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 § 11 hierdurch festzusetzen, daß diejenigen, welche durch Anhalten ihrer Fuhrwerke, oder auf irgend eine andere Weise Sperrungen und Verengungen der Fahrstraßen in den Städten veranlassen, in eine Polizeistrafe von 1 Thlr. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen werden sollen.

Dies wird den städtischen Polizeibehörden zur Beachtung bei vorkommenden Gelegenheiten bekannt gemacht. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 4. Landbeschälung im Jahre 1830. I. 859. Dezember.

Den Pferdezüchtern in dem Potsdamer Regierungsbezirke verfehle ich nicht, hiermit anzuzeigen:

1) an welchen Orten Hengste aus dem Brandenburger Landgestüt zur nächsten Beschälzeit aufgestellt werden sollen,
2) an welchen Tagen die Bedeckung daselbst ihren Anfang nimmt, und

3) an welchen Tagen die, wegen Ertheilung von Freischeinen nothwendigerweise wiederum einzuführenden Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten abgehalten werden.

№	Namen der Beschäl-Stationen.		Anfang der Bedeckung daselbst.	Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1	Amt Sandau		den 6. März	Dienstag den 19. Jan. früh 8 Uhr,
2	Dorf Rühstädt	West-Priegnitz	" 24. "	Dienstag den 16. Febr. früh 8 Uhr,
3	" Stavenow		" 11. "	Donnerstag den 18. Febr. früh 8 Uhr,
4	" Pankow	Ost-Priegnitz	" 10. "	Sonnabend den 20. Febr. früh 9 Uhr,
5	Stadt Freienstein		" 10. "	Montag den 22. Febr. früh 8 Uhr,
6	Dorf Wulfersdorf		" 10. "	Dienstag den 23. Febr. früh 8 Uhr,
7	" Dölln		" 8. "	Donnerstag den 25. Febr. früh 8 Uhr,
8	Lindenau bei Neustadt a. d. D.		" 4. "	Freitag den 26. Febr. früh 8 Uhr,
9	Amt Liebenwalde		" 21. "	Montag den 1. März früh 8 Uhr,
10	Dorf Mittenwalde, Templiner Kreis		" 10. "	Mittwoch den 3. März früh 8 Uhr,
11	" Lübbenow, Prenzlower Kreis		" 12. "	Donnerstag den 4. März früh 8 Uhr,
12	Groß-Hammer bei Pasewalk		" 18. "	Sonnabend den 6. März früh 8 Uhr,
13	Amt Brüssow, Prenzlower Kreis		" 12. "	Montag den 8. März früh 8 Uhr,
14	Dorf Zichow, Angermünder Kr.		" 11. "	Mittwoch den 10. März früh 8 Uhr,
15	" Papenbruch, Ost-Priegn.		" 9. "	Mittwoch den 10. März früh 8 Uhr,
16	" Blumberg, Randower Kr.		" 11. "	Donnerstag den 11. März früh 8 Uhr,
17	" Alt-Mädewitz	b. Wriezen a. d. Oder	" 8. "	Sonnabend den 13. März früh 8 Uhr,
18	" Neu-Trebbin		" 8. "	Montag den 15. März früh 8 Uhr,
19	Remonte-Depot Kienitz, Küstriner Kreis		" 9. "	Mittwoch den 17. März früh 8 Uhr,
20	Remonte-Depot Friedrichsaue, Küstriner Kreis		" 9. "	Freitag den 19. März früh 8 Uhr,
21	Berlin, Dorotheenstraße Nr. 64 im Ober-Marstall		" 6. "	Mittwoch den 22. März früh 8 Uhr.

Wenn gleich die Stationen Nr. 1, Amt Sandau, Nr. 12 Groß-Hammer, Nr. 16 Blumberg, Nr. 19 Remonte-Depot Kienitz und Nr. 20 Remonte-Depot Friedrichsaue nicht zum Potsdamer Regierungsbezirke gehören, so können dennoch gute Stuten aus demselben dahin gebracht werden.

Die Pferdezüchter in einem Umkreise von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen einer jeden Beschälstation fordere ich auf, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu neh-

men, und ihre zu bedeckenden bessern Stuten an den bestimmten Tagen unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen, und bemerke ich noch folgendes:

1) gemäß der bereits in dem diesjährigen Amtsblatte Stück 25 Nr. 91 erschienenen Bekanntmachung, d. d. Berlin, den 6. Juni 1829 des Königl. Ober-Stallmeisters, Chefs sämmtlicher Haupt- und Landgestüte Herrn von Knobelsdorf, kann bis zum dritten Theil der im Termine ausgewählten und aufgezeichneten bessern und vorzugsweise von Königl. Landbeschälern gezogenen Stuten der kleinern ländlichen Grundbesitzer, und namentlich der Bauern und ähnlichen Stände, von Erlegung des Sprunggeldes gänzlich befreit werden, und wird der Königl. Gestüt-Offiziant die dazu nöthigen Freischeine sogleich in dem Termine ertheilen.
2) Auf den zuletzt genannten fünf Beschälstationen, wo vor Abhaltung der Termine schon vorläufig Stuten gedeckt werden können, müssen wenigstens diejenigen Stuten, auf welche Freischeine zu bewilligen sein dürften, dazu bestimmt in dem Termine gestellt werden.
3) Stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen in dem Termine gewählten bei der Bedeckung immer nach, ja jene müssen öfter gänzlich zurückgewiesen werden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 14. Dezember 1829.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 22. Dezember 1829.

In Bezug auf vorstehende Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe aufgefordert, noch besonders zur Bekanntwerdung der Termine beizutragen, da sich häufig Pferdezüchter wegen Nichtgestellung ihrer Stuten mit der Unkenntniß der Termine entschuldigen wollen. Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr 1. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu

gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 2. Verluste der Gerichtseingesessenen ꝛc.

Sämmtliche Untergerichte und Patrimonialgerichte im Departement des Kammergerichts werden in Folge des Ministerial-Rescripts vom 12. November d. J. angewiesen, in Beachtung der Vorschrift des nachstehenden Formulars, dem Kammergericht binnen 3 Wochen bei 2 Thlr. Strafe anzuzeigen, welche Verluste ihre Gerichtseingesessenen und Kassen seit dem 1. Januar 1825 bis ult. Dezember 1829 erlitten haben. Wenn dies auch nicht der Fall sein sollte, wird dennoch Bericht erwartet. Berlin, den 7. Dezember 1829. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nachweisung

der bei dem Gericht zu vom 1. Januar 1825 bis 1. Januar 1830 gestohlenen und veruntreuten Gelder.

1. Nummer.	2. Name des Gerichts bei welchem die Veruntreuung eingetreten.	3. Zeit der Veruntreuung.			4. Durch Einbruch oder Entwendung a. aus der Salarienkasse.			b. aus dem Depositorio.			c. aus den Asservaten des Gerichts.			5. Namen der Thäter, oder ob sie nicht ermittelt sind.
		Tag.	Mon.	Jahr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	

6. Durch Defekte oder sonst betrügliche Handlungen von Beamten.			7. Karakter und Name des Beamten.	8. Welche Kasse oder wer sonst dadurch Schaden erlitten.	9. Ob und wie viel darauf wieder eingezogen oder ersetzt worden.			10. Sonstige erläuternde Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.			Thlr.	Sgr.	Pf.	
			(Wohin auch Justiz-Kommissarien zu rechnen.)					

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 1. Schutzpocken-Impfungen.

Mit Bezug auf das Publikandum des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. April 1822 werden die hiesigen approbirten Herren Aerzte und Wundärzte hierdurch erinnert, die vorgeschriebene Nachweisung der in diesem Jahre von ihnen vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen unfehlbar bis Ende Januar k. J., bei Vermeidung der in dem obgedachten Publikando festgesetzten Strafe von 5 Thlr., dem unterzeichneten Polizei-Präsidio einzureichen. Zugleich werden die Herren Aerzte und Wundärzte aufgefordert, in den Nachweisungen anzugeben, wie viel Individuen mit Erfolg, und wie viele zum dritten Male ohne Erfolg geimpft worden sind.

Sollten einige der Herren Aerzte gar keine Impfungen vorgenommen haben, so ist auch hierüber eine Benachrichtigung erforderlich, deren Einreichung nur denjenigen Herren Aerzten und Wundärzten erlassen werden kann, welche schon früher dem Polizei-Präsidio schriftlich angezeigt haben, daß sie sich mit dem Impfgeschäft überhaupt nicht befassen. Für alle Uebrigen wird die Unterlassung der Anzeige über nicht vorgenommene Impfungen die vorstehend festgesetzte Strafe zur Folge haben.

Die Zahl der in benachbarten Dörfern etwa geimpften Kinder ist in den Nachweisungen besonders zu bemerken.

Berlin, den 17. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Referendarius Ludwig Simon ist zum Assessor bei der Königl. Regierung in Düsseldorf ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
1sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Einige Bemerkungen
über die zweckmäßigste Art des Tödtens der Puppen in den Seidencoccons, in Rücksicht auf das Haspeln der Seide.

Bei dem Wiederaufleben des Seidenbaues in der Provinz Brandenburg ist eine richtige Behandlung beim Tödten der Puppen in den Seidencoccons und beim Haspeln der Seide von Wichtigkeit; es wird daher zweckmäßig sein, hierüber einige auf Erfahrung gegründete Bemerkungen hier mitzutheilen.

Das gewöhnliche Verfahren beim Tödten der Puppen des Seidenschmetterlings besteht nämlich hier zu Lande darin, daß man die Coccons in Körbe packt, und diese Körbe sodann in einen Backofen schiebt, in welchem kurz zuvor Brodt gebacken war. Dieses Verfahren ist durchaus fehlerhaft. Die trockne Hitze des Backofens trocknet gewöhnlich die Seide zu sehr aus, entzieht ihr zuviel Gummi, und es wird dadurch das Haspeln derselben, worauf doch alles ankommt, erschwert, indem der seidene Faden nicht gut vom Coccon auf den Haspel läuft, und öfters abreißt. Ist nun vollends die Hitze des Ofens zu stark, so wird die Seide versengt und ganz oder größtentheils unbrauchbar; ist dagegen die Hitze des Ofens zu schwach, so bleiben viele von den Puppen in den Gespinnsten am Leben, kriechen später aus, durchbrechen also das Gespinnst, und der Coccon ist verdorben. Beides veranlaßt einen großen Verlust an Seide. In der That aber ist es schwer, beim Benutzen des Backofens zum Tödten der Coccons stets den richtigen Grad der Wärme zu treffen.

Man hat daher in Frankreich schon längst ein anderes Verfahren angewandt. Man tödtet die Puppen durch die heißen Dämpfe, die vom siedenden Wasser aufsteigen, in dicht verschlossenen Dampfkammern. Auf diese Weise leidet die Seide nicht, und man ist sicher, daß alle Puppen schnell sterben, ohne daß später noch eine einzige auskriechen wird. Auch läßt sich die Seide der auf diese Weise behandelten Coccons viel besser abhaspeln, wie ich aus Erfahrung weiß. Da nun nicht jeder Seidenbauer eine eigene Dampfkammer haben kann, so wird es zweckmäßig sein, hier ein Verfahren anzugeben, das jeder leicht und ohne Kosten anwenden kann. Man darf nämlich wohl annehmen, daß jeder Seidenbauer in seiner Wirthschaft einen Waschkessel haben wird; dessen kann man sich nun auf folgende Weise zum Tödten der Puppen bedienen. Man nimmt ein Faß, dessen Oeffnung auf die Oeffnung des Kessels paßt, legt einige Stäbe auf die Oeffnung des Kessels, und setzt darauf die Körbe mit Seidencoccons gefüllt, stellt sodann das Faß verkehrt darüber, so daß die Oeffnung des Fasses auf die des Kessels genau paßt, deckt eine wollene Decke darüber, und macht nun Feuer unter dem zur Hälfte oder zu zwei Drittheilen mit Wasser gefüllten Kessel; sobald das Wasser siedet, löset sich ein großer Theil desselben in Dämpfe auf, diese Dämpfe durchdringen die mit Coccons gefüllten Körbe und tödten die Puppen schnell, da ihre Hitze die des siedenden Wassers gleichkommt, oder 90 Grad Reaumür beträgt.

Eine Anwendung des Dampfes, die 5 Minuten dauert, wird hinreichen, die Puppen zu tödten. Sollte man dessen nicht gewiß sein, so darf man nur ein Paar Coccons aufschneiden, um zu sehen, ob die Puppen noch leben; wäre es der Fall, so würde man sie längere Zeit der Wirkung des Dampfes aussetzen. Man nimmt nunmehr die auf diese Weise behandelten Coccons heraus, läßt sie durch die Luft abtrocknen, und behandelt nun gleichmäßig eine andere Masse Coccons. Auf diese Weise kann man in einem Vormittage die Puppen von einigen Hundert Pfund Coccons tödten.

Ich empfehle dies Verfahren besonders allen denen, die ihre Coccons nicht selbst has-

peln, sondern verkaufen wollen, weil man nur mittelst Dampf getödtete Coccons mit Sicherheit kaufen und also gehörig bezahlen kann, während man bei gebackenen Coccons immer in Gefahr ist, Schaden zu leiden.

Potsdam, den 12. Dezember 1829.

v. Türk.

* Zu fixirten Forstgerichtstagen pro 1830 sind der 20. Januar, 24. Februar, 24. März, 21. April, 19. Mai, 23. Juni, 22. September, 20. Oktober, 24. November und 15. Dezember,

jedesmal Vormittags 8 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt.

Justizamt Ruppin, den 16. Dezember 1829.

* Der nachstehend signalisirte Mauergeselle Karl Christoph Daniel Büttner aus Greifswalde, hat in hiesiger Stadt verschiedene Vergehen sich zu Schulden kommen lassen, demnächst aber, unter Zurücklassung seines Reisepasses de dato Stralsund den 13. Dezember 1828, heimlich von hier sich entfernt. Mit demselben ist die gleichfalls nachstehend bezeichnete, und aus Kotzen bei Rathenow gebürtige hiesige verehelichte Diebert geb. Fringel, entlaufen, nachdem sie vorher auch verschiedene Vergehen in hiesiger Stadt ausgeübt, und im Uebrigen ihren vom Schlage gelähmten Ehemann, so wie ihr Kind, hier verlassen hat.

Indem wir nun sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden auf den rc. Büttner und die rc. Diebert hierdurch aufmerksam machen, ersuchen wir selbige Behörden ergebenst, geneigtest die verehelichte Diebert, wo sie sich betreten läßt, anzuhalten, und demnächst mittelst beschränkter Reiseroute hierher zurückzuweisen.

Friesack, den 20. Dezember 1829.

Der Magistrat.

* Verzeichniß der im Monat November 1829 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und nach

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	J. Alter	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Griese, Friedrich Christian, Arbeitsmann	Lauenstein bei Hameln	49	5	3	braun u. dünn	frei	braun
2	Koblitz, Dorothee Karoline, geb. Becker, verehelicht	Potsdam	35	5	1	hellbraun	hoch	dunkelblond
3	Föhr, Johann Andreas, Arbeitsmann	Hohendobeleben bei Magdeburg	33	5	1	dunkelbraun	niedrig	braun
4	Delon, Samuel Victor, Mauergeselle	Potsdam	56	5	2	schwarz	frei	schwarz
5	Deicke, Auguste Dorothee, Dienstmagd	Schneidlingen bei Magdeburg	23	5	—	braun	desgl.	braun
6	Block, Christian, Brennerknecht	Golzen bei Cüstrin	30	5	3	hellbraun	desgl.	desgl.
7	Kirschbaum, Friederike Auguste, unverehelichte	Spandau	24	5	—	braun	schmal	desgl.
8	Amelang, Christian Friedrich, Arbeitsmann	Cremmen	54	5	—	blond	bedeckt	blond
9	Noah, Abraham Isaac	Schermeißel	26	5	7	schwarz, kraus	niedrig	schwarzbraun
10	Meschner, August Friedrich, Arbeitsmann	Alt-Brandenburg	27	5	3	dunkelblond	bedeckt	braun
11	Fritzsche, Karl Moritz Friedrich, Zimmergeselle	Freiberg	25	5	4	desgl.	frei	blond

Signalement des Büttner.

Derselbe ist 28¼ Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat braune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, hellbraunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittlere Gestalt und hat Pockennarben.

Signalement der Diebert.

Dieselbe ist 32 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarze Haare, flache Stirn, schwaze Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn und Gesicht, und ist von kleiner Statur. Bekleidet war die Diebert bei ihrer hiesigen Entfernung mit einer weißen Mütze, blaubuntem kattunenem Halstuche, grüner Tuchjacke, grünen flanellenem Rock, blaugestreiften Ginghamschürze und Stiefeln.

Der jüdische Zehngebotenschreiber Abraham Levy aus Eörbicke, Kreis Warburg, hat in der Nähe von Spandow den ihm und seiner Ehefrau ertheilten, am 2. d. M. von hier nach Nauen visirten Paß, d. d. Beelitz, den 18. Juli 1829, und auf 6 Monate gültig, an demselben Tage angeblich verloren. Es wird dieser Paß demnach hierdurch für ungültig erklärt.

Spandow, den 8. Dezember 1829.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Abraham Levy ist 55 Jahr alt, mosaischer Religion, 5 Fuß groß, hat braune Haare, erhabene Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittler Statur.

Die Ehefrau desselben ist als Nebenperson in dem Paß nicht signalisirt worden.

ihrem resp. Wohn- und Geburtsorte, auch über die Landesgrenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun	klein	gewöhnl.	spitz	braun	oval	untersetzt	Cöpenick.
blau	desgl.	aufgeworfen	rund	—	desgl.	desgl.	Potsdam.
desgl.	gebogen	klein	desgl.	braun	desgl.	desgl.	Hohendodeleben.
klein	lang	desgl.	spitz	schwarz	länglich	schwächlich	Potsdam.
blau	gerade	groß	desgl.	—	oval	untersetzt	Schneidlingen.
graublau	desgl.	klein	rund	braun	desgl.	desgl.	Manschnow, im Amte Sachsendorff bei Cüstrin.
grau	breit	gewöhnl.	spi	—	desgl.	mittler	Spandau.
desgl.	proportionirt	proportionirt	breit	blond	rund	untersetzt	Strausberg.
desgl.	länglich	mittel	rund	schwach	oval	proportionirt	Schermeißel.
klein	gewöhnl.	gewöhnl.	desgl.	desgl.	länglich	untersetzt	Strausberg.
blaugrau	spitz	klein	desgl.	blond	desgl.	schlank	Zwickau.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam wird vom 2. Januar k. J. ab Sonnabends in jeder Woche, und wenn auf den Sonnabend ein Festtag fallen sollte, Tags zuvor ein Wochenmart hierselbst in der Marktstraße gehalten werden.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die Herren Gutsbesitzer und sonstige Produzenten in der Umgegend, mit ihren Produkten vorzüglich diese Wochenmärkte zu besuchen, indem sich diejenigen, welche bisher Produkte zu Markte brachten, stets eines schnellen und vortheilhaften Absatzes erfreuten, welches jetzt um so mehr stattfinden muß, als die 3600 Seelen enthaltende Stadt durch die fast vollendete, von Berlin nach Hamburg führende Kunststraße an regerm Verkehr und Volkszahl gewinnen wird.

Nauen, den 19. Dezember 1829.

Der Magistrat.

Die der hiesigen Kirche, dem Hospital- und Gemeinekasten zugehörigen 2 Seen und Ländereien werden mit Marien 1830 pachtlos, und sollen von da ab bis 1836 anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu steht ein Termin auf den 15. Februar k. J., Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause an, zu welchem wir Pachtlustige hiermit einladen.

Müncheberg, den 16. Dezember 1829.

Der Magistrat.

Zur meistbietenden Verpachtung einer, aus vorzüglichem Milchvieh bestehenden Holländerei von 30 Kühen, in Verbindung eines Gasthofs zu Freyenstein von Marien 1830 ab, steht ein Termin auf

den 1. Februar 1830,

Vormittags 11 Uhr, zu Freyenstein in dem Geschäftszimmer des Aktuar Sommer, bei dem die Verpachtungsbedingungen jederzeit einzusehen sind, an, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Burg Freyenstein, den 19. Dezember 1829.

Das Dominium.

Der Zimmersche Gasthof zum goldenen Löwen zu Eutzsch, ½ Meile von Wittenberg in Preuß. Sachsen, gut eingerichtet, an der Chaussee von Berlin und Wittenberg nach Leipzig, Halle u. s. w. gelegen, mit dazu gehörendem Acker und Wiesewachs, soll wegen Erbtheilung baldigst aus freier Hand, oder nach Befinden meistbietend auf den zwölften Februar 1830, mit Vorbehalt der Auswahl und des Zuschlags der Erben, hier verkauft werden. Ebenso das Zimmersche Haus mit Zubehör zu Klein-Wittenberg Nr. 7. Das Weitere darüber ist beim Kaufmann Herrn Dämchen und beim Justiz-Kommissair Dr. Rößler hier zu erfragen.

Wittenberg in Preuß. Sachsen, den 22. Dezember 1829. Dr. Rößler.

Eine vor drei Jahren neu aufgebaute holländische Windmühle von zwei Gängen, mit einem Wohnhause, Stallung und Garten, welche bei einer belebten Stadt in der Nähe von Berlin belegen ist, soll aus freier Hand sogleich verkauft werden. Kaufliebhaber erfahren das Nähere bei dem Königl. Rentbeamten Herrn Kühne in Spandau.

Durch Dampf erwärmte Oelkuchen in ganz vorzüglich schöner Qualität sind bei mir jetzt vorräthig, und zu sehr billigem Preise zu haben.

Neue Oelmühle vor Charlottenburg, im Dezember 1829. Jacobs.

Nekrologie des Reg.-Bez. Potsdam. Der eben erschienene VIte Jahrg. des Nekrologs der Deutschen enthält unter andern folgende Lebensbeschreibungen: v. Wianke geb. Le Fort in Potsdam, Landrath v. Plessen in Nauen, Landrath v. Rochow auf Golzow, Lieut. v. Liebermann in Brandenburg, Thaer auf Mögelin, Hauptm. v. Johnston in Neu-Ruppin, Superint. Puls in Wansdorf, Ober-pred. Pauli in Werder, Subrector Ditmar, Pred. Knape, Maj. v. Kriegstein, Stadt-Dir. Zimmermann in Prenzlow.

Zu haben bei Horvath in Potsdam.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2.

Den 8. Januar 1830.

Die in der Bekanntmachung vom 12. Mai 1823 erwähnten Zensur-Gegenstände sind in Gemäßheit einer Bestimmung der betreffenden Königl. Ministerien gegenwärtig in nachstehender Art vertheilt:

1) die Zensur aller hier zu Berlin erscheinenden periodischen, in Politik und Zeitgeschichte einschlagenden Schriften, mithin auch aller politischen Artikel der hiesigen Zeitungen, ist dem Legationsrath Herrn de la Croix dem jüngern unter unmittelbarer Leitung des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten übertragen;
2) die Zensur aller zu Berlin erscheinenden nicht periodischen und der außerhalb Berlin in der Provinz Brandenburg erscheinenden periodischen und nicht-periodischen, in Politik und Zeitgeschichte einschlagenden Schriften, ist dem Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Schulz unter Leitung des unterzeichneten Ober-Präsidenten übertragen worden.

Diese Anordnungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle nicht-politische Artikel der hiesigen Zeitungen und die hiesigen Intelligenzblätter nach wie vor von dem Geheimen Regierungsrath Herrn Grano zensirt werden. Berlin, den 18. Dezember 1829.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 25. Dezember 1829.

Nr. 5. Kalender. I. 814. Dezember.

Nachstehende Bestimmungen der Königl. Kalender-Deputation für diejenigen, welche Kalender herausgeben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Es ist nothwendig, daß diejenigen, welche Kalender herausgeben wollen, die gesetzlich von uns zu entnehmenden Kalender-Materialien allerspätestens bis zum 1. April des Jahres, für das nächstfolgende Jahr portofrei bei uns, unter Angabe der benöthigten Materialien, in der bereits früher bekannt gemachten Art

nachsuchen, und wenn darunter Jahrmarktsverzeichnisse begriffen sind, hierzu, falls der Nachsuchende bereits Kalender verlegt hat, das bisherige gedruckte Jahrmarktsverzeichniß, planirt und mit Papier in Quart- oder Oktavformat durchschossen, einsende, wenn er aber zum erstenmale Kalender verlegen will, die Orte, für welche er die Jahrmärkte zu haben wünscht, in alphabetischer Reihefolge angebe. Spätere Anmeldungen müssen in Befolgung der Regel, unbeachtet bleiben.

Die Kalender-Verleger haben dagegen zu erwarten, daß ihnen von den nachgesuchten Materialien durch unser Haupt-Kalender-Komptor zugesandt werde:

1) den 1. Juni des Jahres,
die Normal-Quart- und Normal-Komptor-Kalender für das nächstfolgende Jahr;

2) den 10. Juli des Jahres,
die Jahrmarktsverzeichnisse, die Genealogie und die Postkourse desgleichen.

Eine frühere Zusendung an einen oder den andern Verleger darf nicht erfolgen; wünscht aber einer von ihnen die Zufertigung sämmtlicher Materialien, zur Ersparung des Portos, den 10. Juli des Jahres, so ist solches bei seiner Anmeldung zu erklären.

Die Einsendung der an unsere Registratur abzugebenden zwei Exemplare der herausgegebenen Kalender muß bei deren ersten Versendung zum Debit erfolgen, weil diese Exemplare zur Prüfung des genauen Abdruckes nach dem Normal-Kalender erforderlich sind. Berlin, den 6. Dezember 1829.

Königliche Kalender-Deputation.

Potsdam, den 27. Dezember 1829.

Nr. 6. Nummerntausch des 2ten Berliner und des Treuenbriezener Landwehr-Bataillons. I. 1020. Dezember.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 3. d. M. zu bestimmen geruhet, daß das 2te Berliner und das Treuenbriezener Landwehr-Bataillon ihre Nummern tauschen, wonach nunmehr das bisherige 2te Bataillon (2te Berlinsche) 20sten Landwehr-Regiments die Benennung „3tes Bataillon (2tes Berlinsches) 20sten Landwehr-Regiments", und das bisherige 3te Bataillon dieses Regiments die Benennung „2tes Bataillon (Treuenbriezener) 20sten Landwehr-Regiments" erhält, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. Dezember 1829.

Nr. 7. Zu frühes Verschließen der Oefen. I. 345. Dezember.

Obgleich bereits vielfältig der Gefahr erwähnt ist, welche der Kohlendampf in den Zimmern für die Gesundheit und das Leben der Menschen hat, so haben sich dennoch auch neuerlichst wieder Fälle ereignet, wo Sorglosigkeit bei dem zu frühen Verschließen des Ofens lebensgefährlich und tödtlich ward. Dies veranlaßt uns, nochmals dringend aufmerksam darauf zu machen, daß, wer im Zimmer bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen stehen läßt, oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen sind, alle diejenigen, welche sich

in einem solchen Zimmer aufhalten, in Lebensgefahr bringt, und den Tod für diejenigen verursacht, welche in einem solchen Zimmer schlafen. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch gewahr wird, oder keinen übeln Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung, ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Es hat demnach ein Jeder hierin die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere haben die Hausväter und Dienstherrschaften deshalb auf ihre Familien und Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück diejenigen, welche hierin etwas versäumt haben sollten, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens, die in den Gesetzen bestimmten Strafen zu erwarten haben.

Nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II Tit. 20 § 731, soll der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden könnte, wenn auch noch kein Schade geschehen wäre, mit 3 bis 10 Thalern Geld- oder willkürlicher Gefängnißstrafe geahndet werden, die jedoch nach Maaßgabe des aus der Sorglosigkeit entstandenen Schadens geschärft wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. Dezember 1829.

Nr. 8. Kennzeichen und Verhütung der Hundswuth. I. 214. Dezember.

Von der auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verfaßten, auch in mehreren Exemplaren den Herren Landräthen und Kreisphysikern zur Bekanntmachung und Verbreitung zugefertigten, zur Belehrung des Publikums bestimmten allgemeinfaßlichen Druckschrift über die Kennzeichen und die Verhütung der Hundswuth und über das nothwendige Verfahren bei Menschen, die von tollen Hunden gebissen worden, sind Exemplare à 2 Sgr. beim Medizinal-Bücher-Depot unsers Kollegii zu erhalten, und hat man sich deshalb an den Herrn Regierungs-Sekretair Lämlein zu wenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 9. Brandschäden im Herzogthum Sachsen. I. 1027. Dezember.

Zur Deckung des, in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen, sind besage des jetzt hier ausgegebenen Ausschreibens für den diesjährigen Michaelistermin von den Sozietätsgenossen

Thlr.	Sgr.	Pf.	
108,933 Thlr.	— Sgr.	4 Pf.	zu Vergütung der Brandschäden,
1,709	22	8	zu Vergütung von Feuergeräthschaften,
675	—	—	zu den Administrationskosten, und
71	17	6	zu den Insinuationskosten des Ausschreibens,
111,389 Thlr.	10 Sgr.	6 Pf.	in Summa und nach Abzug des, besage der, dem Ausschreiben beigefügten Berechnung sub ⊙ pro Ostern d. J. verbliebenen Bestandes an
5,007	7	—	noch
106,382 Thlr.	3 Sgr.	6 Pf.	in Summa

aufzubringen, und dazu von den erbländischen Kreisen, und den vormals zu den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz gehörigen Distrikten des Herzogthums Sachsen, so wie von der Niederlausitz, dem Altpreuß. Kottbusschen und dem Schleusinger Kreise, imgleichen dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz von dem überhaupt 64,254,992½ Thlr.
betragenden Hauptsubscriptionsquanto

Fünf Silbergroschen

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei zugleich bemerkt, daß sich in dem obgedachten Zeitraume überhaupt 119 Brände ereignet haben, wovon

13 durch Blitz,
3 " Verwahrlosung,
21 " muthmaßliche Brandstiftung,
2 " vorsätzliche Brandstiftung,
1 " fehlerhafte Bauart, und
79 " unermittelte Zufälle

entstanden sind, und dadurch 275 associirten Grundbesitzern

total abgebrannt		partiell beschädigt
166	Wohnhäuser,	41
184	Seiten- und Stallgebäude,	12
137	Scheunen,	5
9	Schuppen,	—
3	Brau- und Malzhäuser,	1
2	Schmieden,	—
1	Ziegelei,	1
5	Mahlmühlen,	—
1	Oelmühle,	1
1	Schneidemühle,	—
8	Windmühlen,	1
—	Thurmgebäude,	1
517	in Summa	63 in Summa

worden sind. Merseburg, den 8. December 1829.

Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Direktorial-Deputation.

Potsdam, den 30. Dezember 1829.

Vorstehende Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute zu Merseburg von Ostern bis Michaelis d. J. angezeigten und vergüteten Brandschäden, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend eine Nachweisung, welche zu der, in der besondern Beilage zum 52sten Stück des Amtsblatts pro 1829 unter Nr. 193 abgedruckten Bekanntmachung wegen Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg vom 27. Mai 1829 gehört, imgleichen ein Extrablatt.

Beilage

zum

2ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

C.

Maaß- und Gewichts-Vergleichung.

A. Längenmaaße.

a. Fuße.

1 Preußischer Fuß = 139,13 Pariser Linien, wird in 12 Zoll getheilt.
1 Hessischer (Darmstädter) Fuß = 110,824 Pariser Linien, wird in 10 Zoll getheilt.
1 Baierscher = 129,38 " " " " 12 " "
1 Würtembergscher = 127 " " " " 10 " "

Demnach sind gleich:

1 Baierscher Fuß = 0,9299	Preuß. Fuß.	1 Preuß. Fuß =	1,0754 Baiersche Fuß.
1 Würtemb. " = 0,9128			1,0955 Würtemb. "
1 Hessischer " = 0,7965			1,2554 Hessische "
1 Baierscher Zoll = 0,9299	Preuß. Zoll.	1 Preuß. Zoll =	1,0754 Baiersche Zoll.
1 Würtemb. " = 1,0954			0,9129 Würtemb. "
1 Hessischer " = 0,9559			1,0462 Hessische "

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

14 Baiersche Fuß = 13	Preußische Fuß.	14 Baiersche Zoll = 13	Preußische Zoll.
11 Würtemb. " = 10		10 Würtemb. " = 11	
5 Hessische " = 4		23 Hessische " = 22	

b. Ellen.

1 Preußische Elle (= 25½ Preußische Zoll) = 295,65125 Pariser Linien.
1 Hessische " (= 6 Franz. Decimeter) = 265,9776 " "
1 Baiersche " .... = 369,27 " "
1 Würtemb. " (= 2,144 Würtemb. Fuß) = 272,288 " "

Bemerkung. Diese Maaß- und Gewichts-Vergleichung gehört zu der, in der besondern Beilage zum 52sten Stück des Amtsblatts pro 1829 unter Nr. 193 abgedruckten Bekanntmachung wegen Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg vom 27. Mai 1829.

Demnach sind gleich:

1 Baiersche Elle = 1,2490	Preuß. Ellen.	1 Preuß. Elle =	8,8006 Baiersche Ellen.
1 Würtemb. „ = 0,9210			1,0858 Würtemb. „
1 Hessische „ = 0,8996			1,1116 Hessische „

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

8 Baiersche Ellen = 10	Preußische Ellen.
12 Würtemb. „ = 13	
10 Hessische „ = 9	

B. Körpermaaße.

a. Holzmaaße.

1 Preußisches Klafter = 108 Preußische Kubikfuß.
1 Hessischer Stecken = 100 Hessische „
1 Baiersches Klafter = 126 Baiersche „
1 Würtemb. Klafter = 144 Würtemb. „

Demnach sind gleich:

1 Baiersches Klafter = 0,9382	Preuß. Klafter.	1 Preuß. Klafter	= 1,0659 Baiersche Klafter.
1 Würtemb. „ = 1,0141			= 0,9861 Würtemb. „
1 Hessischer Stecken = 0,4680			= 2,1369 Hessische Stecken.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

81 Baiersche Klafter = 76	Preußische Klafter.
71 Würtemb. „ = 72	
47 Hessische Stecken = 22	

---

b. Flüssigkeitsmaaße.

1 Preußischer Eimer hat 60 Quart, jedes Quart zu 64 Preuß. Kubikzoll, oder zu 57,7238 Pariser Kubikzoll.

1 Hessische Ohm hat 80 Maaß, die Maaß 4 Schoppen; die Maaß hält 2 Franz. Liter, oder 100,8248 Pariser Kubikzoll.

1 Baierscher Eimer hat 64 Maaß, jede enthält 43 Baiersche Decimal-Kubikzoll oder 53,8922 Pariser Kubikzoll.

1 Würtembergscher Eimer hat 16 Imi oder 160 Helleichmaaß; die Maaß, zu 4 Schoppen, hält 78½ Würtemb. Kubikzoll, oder 92,6099 Pariser Kubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Baiersche Maaß	= 0,9336	Preußische Quart.	1 Preuß. Qrt. =	1,0711 Baiersche Maaß.
1 Würtemb. Helleichmaaß	= 1,6044			0,6233 Würtemb. Helleichmaaß.
1 Hessische Maaß	= 1,7467			0,5725 Hessische Maaß.
1 Baierscher Eimer	= 0,9959	Preußische Eimer.	1 Preuß. Eim. =	1,0042 Baiersche Eimer.
1 Würtemb. "	= 4,2783			0,2337 Würtemb. Eimer.
1 Hessische Ohm	= 2,3289			0,4294 Hessische Ohm.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

15 Baiersche Maaß	= 14	Preuß. Quart.	244 Baiersche Eimer	= 243	Preuß. Eimer.
5 Würtemb. Helleichmaaß	= 8		18 Würtemb. "	= 77	
4 Hessische Maaß	= 7		3 Hessische Ohm	= 7	

---

c. Getreidemaaße.

1 Preußischer Scheffel hat 16 Metzen, jede von $\frac{1}{3}$ Preuß. Kubikfuß, enthält also 2770,7420 Pariser Kubikzoll.

1 Hessisches Malter hat 4 Simmer, jedes zu 4 Kumpf oder 16 Gescheid; das Gescheid ist der Maaß gleich, folglich enthält das Simmer 1613,1973 Pariser Kubikzoll.

1 Baiersches Schäffel hat 6 Metzen, jeder zu 4 Vierling oder 16 Sechszehntel; der Metzen enthält $34\frac{2}{3}$ Baiersche Maaß, also 1868,264 Pariser Kubikzoll.

1 Würtembergscher Scheffel hat 8 Simri, jedes zu 4 Vierling oder 32 Ecklein; das Simri enthält $942\frac{1}{3}$ Würtembergsche oder 1116,8014 Pariser Kubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Baiersches Schäffel	= 4,0457	Preuß. Scheffel.	1 Preuß. Scheffel	= 1,4831 Baiersche Metzen.
1 Würtemb. Scheffel	= 3,2246			= 2,4810 Würtemb. Simri.
1 Hessisches Malter	= 2,3289			= 1,7175 Hessische Simmer.

1 Baierscher Metzen	= 0,6743 Preuß. Scheffel.		1 Preuß. Metze	= 1,4831 Baiersche Sechszehnt.
	oder 10,7885 " Metzen.			= 4,9619 Würtemb. Ecklein.
1 Würtemb. Simri	= 0,4031 " Scheffel.			= 1,7175 Hessische Gescheid.
	oder 6,4491 " Metzen.			
1 Hessisches Simmer	= 0,5822 " Scheffel.			
	oder 9,3156 " Metzen.			

1 Baiersches Sechszehntel	= 0,6743	Preuß. Metzen.
1 Würtemb. Vierling	= 1,6123	
1 Hessisches Gescheid	= 0,5822	

Für gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

3 Baiersche Metzen = 2		
5 Würtemb. Simri = 2	Preußische Scheffel.	
12 Hessische Simmer = 7		
3 Baiersche Sechszehntel = 2		
5 Würtemberg. Vierling = 8	Preußische Metzen.	
12 Hessische Gescheid = 7		

C. Gewichte.

1 Preußischer Zentner hat	110 Pfund, jedes	= 467,711	Französische Grammen.
1 Hessischer " "	100 " "	= 500	" "
1 Baierscher " "	100 " "	= 560	" "
1 Würtemb. " "	104 " "	= 467,728	" "

Jedes dieser Pfunde wird in 32 Loth getheilt.

Demnach sind gleich:

1 Baiersches Pfund = 1,1973	Preuß. Pfund.	1 Preuß. Pfund =	0,8352 Baiersche Pfund.
1 Würtemb. " = 1			1 Würtembergsch. "
1 Hessisches " = 1,0690			0,9354 Hessische "
1 Baierscher Zentner = 1,0885 Preuß. Zentner, oder 119,732 Pfund.		1 Preuß. Zentn. =	0,9187 Baiersche Zentner, oder 91,872 Pfund.
1 Würtemb. " = 0,9455 Preuß. Zentner, oder 104,004 Pfund.			1,0577 Würtemb. Zentner, oder 109,996 Pfund.
1 Hessischer " = 0,9719 Preuß Zentner, oder 106,904 Pfund.			1,0290 Hessische Zentner, oder 102,896 Pfund.

Für gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

5 Baiersche Pfund = 6	Preuß. Pfund.	11 Baiersche Zentner = 12	Preuß. Zentner.
1 Würtemb. " = 1		18 Würtemb. " = 17	
14 Hessische " = 15		36 Hessische " = 35	

Extra-Blatt 5.

zum

2ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die vielfältigen Anträge, verwaisete Knaben in die Zivil-Waisen-Versorgungs-Anstalt hierselbst aufzunehmen, die in Gemäßheit der Statuten nicht aufgenommen werden konnten, weil ihre Väter nicht Staats- oder Kommunalbeamte gewesen waren, oder weil dieselben zur Erfüllung ihres Berufs keiner sorgfältigeren Vorbildung bedurft hatten, haben mich, im Vertrauen auf Gottes und guter Menschen Beistand, dazu bestimmt, für alle dergleichen Kinder eine eigene Anstalt für die gesammte Provinz Brandenburg, zu gründen.

Schon hat sich zu dem Ende, auf Veranlassung der höhern Staatsbehörden, ein eigner Verein hier gebildet, von dem die von mir früher entworfenen Statuten dieser neuen Stiftung revidirt, und in ihrer gegenwärtigen Form beliebt worden sind.

Dieser Verein hat das für die neue Stiftung bestimmte Lokal, das Kurfürstliche Jagdschloß zu Klein-Glienicke, welches nachher eine Tapetenfabrik war, als zweckmäßig anerkannt, und kann dasselbe von allen, die sich für diese neue Stiftung interessiren, jeder Zeit in Augenschein genommen werden. Wenn ich nun gleich alles, was in meinen Kräften steht, für dieselbe thun werde, so muß ich doch, da ich gegenwärtig im 56sten Jahre meines Lebens stehe, baldige, thätige Unterstützung von recht vielen Seiten wünschen, damit die Stiftung zeitig genug ins Leben trete, um sie noch selbst fest begründen zu können.

Ich ersuche daher alle meine Freunde und Bekannte, sich dieser neuen Stiftung wohlwollend annehmen zu wollen.

Das Nähere über die Absichten, welche dieser Stiftung zum Grunde liegen, die Grundsätze, nach denen sie eingerichtet und gebildet werden soll, nebst den von dem Vereine beliebten Statuten findet sich in einer kleinen Schrift, die so eben erschienen ist, und den Titel führt:

Ideen zur Gründung einer Stiftung für die zweckmäßige Erziehung und Bildung verwaiseter Söhne armer, unbemittelter Bürger, Eigenthümer und Gewerbetreibenden, so wie der Elementar-Lehrer in Stadt und Land, und der untern Staatsbeamten. Mit vorzüglicher Rücksicht auf eine für die Provinz Brandenburg zu gründende Stiftung. Berlin, bei W. Logier. (Preis 5 Sgr.)

Zugleich bemerke ich, daß folgende Werke zum Besten der Stiftung von mir herausgegeben worden sind:

1) Vollständige Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung des Seidenbaues und des Haspelns der Seide, so wie zur Erziehung und Behandlung der Maulbeerbäume. Potsdam 1829, in Kommission bei Riegel. Mit 3 Tabellen und 4 Kupfertafeln.

2) Leitfaden zur zweckmäßigen Behandlung des Unterrichts im Rechnen, 5te Auflage, nach Silbergeld berechnet, mit einem Anhange über die Berechnung des Inhalts regelmäßiger Körper und Tabellen über die gangbarsten Maaße, Gewichte, Münzen u. s. w. Berlin bei Logier, 1829. (1ster Theil.)

3) Leitfaden u. s. w. 2ter Theil, oder die anschauliche Auflösung der Gleichungen des 1sten, 2ten und 3ten Grades, mit einer Uebersicht der Einrichtung der Sparkassen, Lebensversicherungen, Wittwenkassen, Leibrenten u. s. w., und der Grundsätze, auf denen diese Einrichtungen beruhen, nebst dazu gehörigen Tabellen, vermöge deren alle dahin einschlagenden Aufgaben leicht und sicher gelöset werden können.

Jene kleine Abhandlung unter dem Titel: Ideen u. s. w., und die vorgedachten Werke sind in allen Buchhandlungen und auch bei mir selbst stets zu haben.

Potsdam, den 12. Dezember 1829.

v. Türk,
Regierungs- und Schulrath.

Da folgende Staatsschuldscheine ihren Eigenthümern abhänden gekommen sein sollen, als:
1) der Staatsschuldschein Nr. 80686 Litt. G über 100 Thl., welchen der Banquier Kühne hierselbst schon vor 3 Jahren verloren zu haben behauptet,
2) der Staatsschuldschein Nr. 13803 Litt. D über 200 Thlr, welcher der Ehefrau des Zimmermanns Fritze geb. Dietrich zu Friesack im Jahre 1826 angeblich gestohlen worden ist,

so werden auf den Antrag der resp. Eigenthümer alle diejenigen, welche an die so eben benannten Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hiermit öffentlich aufgefordert, sich bis zum 1. Juli 1830, spätestens aber in dem, vor dem Kammergerichts-Referendarius v. Ketelhodt auf

den 22. Juli 1830, Vormittags um 10 Uhr,

hier im Kammergericht anberaumten Präjudizialtermin zu gestellen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einem der beim Kammergericht angestellten Justizkommissarien, wozu die Justizkommissarien Robert, Wessel und Dr. Amelang vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen davon präkludirt, gedachte Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 19. Oktober 1829.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

* In der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. August d. J., welche bereits durch die öffentlichen Blätter publizirt worden, ist zu 6 bestimmt, daß die Bearbeitung der Gesinde-Belohnungs- und Versorgungs-Angelegenheiten durch eine besondere, nach Vorschrift der Städteordnung zu errichtende Kommission bewirkt werden solle. Nachdem diese Kommission gegenwärtig bestätigt, und das von ihr zu beobachtende Geschäftsverfahren bestimmt ist, wird dieselbe nunmehr ihre Geschäfte beginnen. Es können daher die Gesuche um Ertheilung von Prämien in Hinsicht derjenigen männlichen Dienstboten, welche wenigstens acht Jahre, und derjenigen weiblichen Dienstboten, welche wenigstens fünf Jahre ununterbrochen bei einer und derselben Herrschaft gedient, und sich während dieses Dienstes redlich und sittlich betragen haben, und noch Dienstboten sind, bei der gedachten Kommission eingereicht werden. Es ist zu diesem Behuf noch folgendes festgesetzt worden:

1) die Gesuche dürfen nur nach einem gedruckten Schema angefertigt werden, welches bei den sämmtlichen Herren Bezirksvorstehern und auf dem Berlinischen Rathhause gegen Bezahlung von ½ Sgr. in Empfang genommen werden kann.
2) Die Gesuche müssen mit den in dem gedachten Schema vorgeschriebenen Attesten belegt, und auf dem Berlinischen Rathhause abgegeben werden.
3) Wenn ein solches Gesuch nicht bis zum 31. Dezember d. J. bei der Kommission in der vorgeschriebenen Art eingereicht wird, so kann dasselbe bei der diesmaligen ersten Vertheilung nicht berücksichtigt werden.
4) Die Auszahlung der Prämien an die, von der Kommission nach den Vorschriften des Regulativs aus sämmtlichen Bewerbern auszuwählenden Personen, wird für die diesmalige Vertheilung zu Ostern 1830 erfolgen.

Diejenigen Gesuche, welche bei der diesmaligen Vertheilung wegen geringerer Dienstzeit nicht berücksichtigt werden können, werden bis zur Auswahl bei den folgenden Vertheilungen zurückgelegt werden.
5) Jede Prämie wird aus einer Summe von 40 Thlr. bestehen, und bei der diesmaligen Vertheilung sollen nicht nur die 4000 Thlr. zur Auszahlung kommen, welche aus den gesammelten Beständen der Jahre 1827 und 1828 dazu ausgesetzt sind, sondern auch noch 3000 Thlr., als ¾ der diesjährigen Jahres-Einnahme dazu verwandt werden. Es werden daher diesmal im Ganzen 175 Prämien zu 40 Thlr. vertheilt werden.

Da in den künftigen Jahren nur ¾ der jedesmaligen Jahres-Einnahme zur Prämienvertheilung kommt, so wird sich die Zahl der in Zukunft jährlich zu vertheilenden Prämien auch

nur auf die sich ergebende Summe beschränken. Berlin, den 18. November 1829.

Ober-Burgemeister, Burgemeister und Rath hiesiger Königlichen Residenzien.

Die in der Gegend von Landsberg an der Warthe belegenen Königlichen Zanzer und Himmelstädter Hüttenwerke bedürfen im künftigen Jahre, und zwar:

das Hüttenwerk Zanzhausen 410 Fuder,
" " Zanzthal 340 "
" " Himmelstädt 200 "

kiehnene Holzkohlen, deren Lieferung wir im Wege der Submission veranstalten, und den Mindestfordernden, mit Vorbehalt der freien Wahl unter denselben, überlassen wollen. Lieferungsfähige Personen werden daher eingeladen, ihre Anerbietungen und Forderungen, entweder auf die Lieferung nach allen drei Werken, oder auch nach einem oder zweien derselben, bis zum 1. Februar k. J. bei uns portofrei einzugeben.

Die näheren Bedingungen sind in unserer und in der Registratur des Zanzhauser Hüttenamts jederzeit einzusehen.

Berlin, den 29. November 1829.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Das in der Gegend von Cottbus belegene Peitzer Eisenhüttenwerk bedarf im künftigen Jahre 2 bis 600 Fuder kiehnene Holzkohlen, deren Lieferung wir im Wege der Submission veranstalten und den Mindestfordernden mit dem Vorbehalt der freien Wahl unter denselben überlassen werden.

Lieferungsfähige Personen werden demnach eingeladen, ihre Anerbietungen und Forderungen bis zum 1. Februar k. J. bei uns portofrei einzugeben.

Die näheren Bedingungen sind in unserer und in der Registratur des Hüttenamts zu Peitz jederzeit einzusehen.

Berlin, den 1. Dezember 1829.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Es sind die Gerichtstage zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle

im Königl. Biesenthaler Forstreviere

1) vom 1. Januar bis 1. März k. J. auf den 29. März k. J.,
2) vom 1. März bis 1. Mai k. J. auf den 7. Juni k. J.,
3) vom 1. Mai bis 1. September k. J. auf den 27. September k. J.,
4) vom 1. Sept. bis 1. Novemb. k. J. auf den 29. November k. J.,
5) vom 1. Nov. k. J. bis 1. Jan. 1831 auf den 31. Januar 1831,

zu Amt Biesenthal, Vormittags 10 Uhr,

im Königl. Lieper und im Königl. Schmargendorfer Forstreviere

1) vom 1. Januar bis 1. März k. J. auf den 1. April k. J.,
2) vom 1. März bis 1. Mai k. J. auf den 10. Juni k. J.,
3) vom 1. Mai bis 1. Septemb. k. J. auf den 30. September k. J.,
4) vom 1. Sept. bis 1. Novemb. k. J. auf den 2. Dezember k. J.,
5) vom 1. Nov. k. J. bis 1. Jan. 1831 auf den 3. Februar 1831,

zu Amt Chorin, Vormittags 10 Uhr,

angesetzt.

Die nach der Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. in Biesenthal am 29. k. M., und in Chorin am 20. k. M. anstehenden Holzgerichtstage werden auf den 25. Januar, und beziehungsweise auf den 28. Januar k. J. verlegt.

Neustadt-Ebersw., den 24. Dezember 1829.

Königl. Justizamt Biesenthal und Chorin.

Dem Fischerknecht Johann Friedrich Parey, aus Brandenburg gebürtig und 42 Jahr alt, ist sein Reisepaß, welcher ihm am 23. v. M. von dem Magistrat zu Neu-Ruppin ertheilt worden, in der Gegend bei Dammro angeblich verloren gegangen.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht, und gedachter Paß für ungültig erklärt.

Havelberg, den 17. Dezember 1829.

Der Magistrat.

Zur Verpachtung der vom 1. April k. J. ab, in das zum Einnehmerhause eingerichtete Wärterhaus, in der Brandenburger Stadtheide verlegten Chaussee-Hebestelle jenseits Branden-

burg, ist ein Lizitationstermin auf Freitag den 22. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherstellung des Meistgebots eine Kaution von 100 Thlr. sogleich im Termine deponirt werden muß.

Die Pachtbedingungen können während der Expeditionsstunden jederzeit bei uns eingesehen werden. Brandenburg, den 21. Dezember 1829.

Im Auftrage der Königl. Regierung
zu Potsdam,
das Haupt-Steueramt.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam wird vom 2. Januar k. J. ab Sonnabends in jeder Woche, und wenn auf den Sonnabend ein Festtag fallen sollte, Tags zuvor ein Wochenmart hierselbst in der Marktstraße gehalten werden.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die Herren Gutsbesitzer und sonstige Produzenten in der Umgegend, mit ihren Produkten vorzüglich diese Wochenmärkte zu besuchen, indem sich diejenigen, welche bisher Produkte zu Markte brachten, stets eines schnellen und vortheilhaften Absatzes erfreuten, welches jetzt um so mehr stattfinden muß, als die 3600 Seelen enthaltende Stadt durch die fast vollendete, von Berlin nach Hamburg führende Kunststraße an regerm Verkehr und Volkszahl gewinnen wird.

Nauen, den 19. Dezember 1829.

Der Magistrat.

Das den Hopfengärtner Holzeschen Eheleuten gehörige, Nr. 8 zu Klein-Derschow belegene, in unserm Hypothekenbuche Folio 79 verzeichnete Hopfengärtnergut von 14 Morgen, zu 1000 Thlr. Kourant gewürdigt, soll Schuldenhalber in dem auf

den 26. Februar 1830,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Rathhause anberaumten Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe des Grundstücks, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Einwendungen zulässig sind, ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Neustadt a. d. D., den 27. November 1829.

Königl. Preuß. Justizamt.

Am 25. Januar k. J. und den folgenden Tagen von Vormittags 9 Uhr an, sollen das Material-Waarenlager und die Mobilien des hiesigen Kaufmanns Helmholz, in dem Hause Nr. 140, im Wege der Auction öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kurant verkauft werden.

Wriezen a. d. O., den 12. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die vier der hiesigen Kämmerei gehörigen Mahlmühlen, so wie die alt- und neustädtsche Schneidemühle, sollen anderweitig, und zwar einzeln oder zusammen, auf sechs Jahre von Trinitatis 1830 ab, öffentlich verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf

den 12. Februar 1830,

Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause vor dem Stadtrath und Syndikus Brandt anberaumt, wozu wir Pachtlustige hierdurch einladen. Die Anschläge und Pachtbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und Pachtlustige Abschriften davon von unserm Registrator Angerstein erhalten.

Brandenburg, den 24. Dezember 1829.

Ober-Burgemeister, Burgemeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Der Zimmersche Gasthof zum goldenen Löwen zu Eutzsch, ½ Meile von Wittenberg in Preuß Sachsen, gut eingerichtet, an der Chaussee von Berlin und Wittenberg nach Leipzig, Halle u. s. w. gelegen, mit dazu gehörendem Acker und Wiesewachs, soll wegen Erbtheilung baldigst aus freier Hand, oder nach Befinden meistbietend auf den zwölften Februar 1830, mit Vorbehalt der Auswahl und des Zuschlags der Erben, hier verkauft werden. Ebenso das Zimmersche Haus mit Zubehör zu Klein-Wittenberg Nr. 7. Das Weitere darüber ist beim Kaufmann Herrn Dümchen und beim Justiz-Kommissair Dr. Rößler hier zu erfragen.

Wittenberg in Preuß. Sachsen, den 22. Dezember 1829. Dr. Rößler.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3.

Den 15. Januar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 8. Januar 1830.

Nr. 10. Zensursache. I. 1473. Dezember.

Folgenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, als:

1) die falsche Prima-Donna, Posse mit Gesang in 2 Akten, von A. Bäuerle; Pesth, bei Hartleben, 1820;
2) das Alpen-Röslein, das Patent und der Shawl, Schauspiel in 3 Abtheilungen, von v. Holbein; Pesth, bei demselben, 1822;
3) das Turnier zu Kronstein, oder die drei Wahrzeichen, Lustspiel in 5 Abtheilungen, von v. Holbein; ebendaselbst, 1820;
4) Liebe kann alles, oder die bezähmte Widerspenstige, Lustspiel in 4 Abtheilungen, von v. Holbein; ebendaselbst, 1822; und
5) der Wunderschrank, Lustspiel in 4 Aufzügen, von v. Holbein; ebendas. 1823,

ist von dem Königlichen Ober-Zensurkollegium unterm 12. Dezember v. J., auf das Anbringen des Leihbibliothek-Inhabers Karlowsky zu Berlin, die Debitserlaubniß ertheilt worden.

Dies wird in Folge des Ober-Präsidial-Erlasses vom 24. vor. M. u. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 11. Landrathswahlen. I. 702. Dezember.

Se. Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 1. d. M. zu befehlen geruhet, daß auf die Befolgung der Regulativ-Bestimmung, wonach die landräthlichen Wahlkandidaten, wenn sie im Wahltermine persönlich anwesend sind, ihre Erklärung über die Annahme der Wahl sofort zum Protokoll geben müssen, streng zu halten, und das bei jeder Landrathswahl die Kreisversammlung hierauf mit dem ausdrücklichen Eröffnen, daß diese Erklärung bindend sei, aufmerksam gemacht werden soll.

Ew. Hochwohlgeboren mache ich diese Allerhöchste Verfügung mit dem Ersuchen bekannt, die Regierungen Ihres Ober-Präsidialbezirks danach mit Anweisung gefälligst zu versehen. Berlin, den 7. Dezember 1829.

An des Königl. Ober-Präsidenten Herrn v. Bassewitz Hochwohlgeboren.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Potsdam, den 9. Januar 1830.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird, einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten vom 12. v. M. gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und genauen Beachtung gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 1. Wir machen die Herren Vorsteher der höhern Lehranstalten unsers Bereichs auf die, jetzt hier fortgesetzten „Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik" mit der Anempfehlung aufmerksam, diese, durch die Gediegenheit ihres Inhalts sich empfehlende gelehrte Zeitschrift für die Bibliothek der Lehranstalt anzukaufen, sofern der betreffende Bibliothekfonds solches gestattet. Berlin, den 22. Dezember 1829.

Königliches Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs- und Forst-Referendarius von Drabizius ist zum Regierungs-Assessor beim Regierungs-Kollegium hierselbst ernannt worden.

Die Kandidaten der Rechte Georg Wilhelm Adam Heymann, Heinrich Wilhelm Lietzmann, Moritz Albert Ludwig Rudeloff, Friedrich Karl Ludwig Scharnweber und Albert Louis Freiherr von Seld sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Unterförsterdienst zu Dannenreich im Friedersdorfer Forstrevier der Forst-Inspektion Königs-Wusterhausen ist durch den invaliden Jäger Hoffmann besetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Zur Ausführung mehrerer Reparaturen an den Bauwerken des Finow- und Werbelliner Kanals, ist die Sperre der Passage durch die gedachten beiden Kanäle bis zum 1. April d. J. verfügt worden, welches dem schiffahrttreibenden Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 7. Januar 1830. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei das Titelblatt zum Amtsblatte von 1829, imgleichen die chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1829 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, und ein Extrablatt.

Extra-Blatt

zum

3ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zufolge Immediat-Befehls soll die Königliche Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Ländereien, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 5. Februar 1830, Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslokale der Kalkbrennerei angesetzt, und fordern Kauflustige und Besitzfähige zu demselben mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe, sowohl in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46), als auch bei dem Hütteninspektor Kreyher auf der Landsberger Kalkbrennerei täglich können eingesehen werden. Berlin, den 10. November 1829.

Königl. Oberbergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Herrn Major v. Massow zu Wriezen a. d. O. folgende Staatsschuldscheine, als:

Nr.	47513	Lit. D.	über	500	Thlr.,	
=	78275	= H.	=	100	=	
=	78279	= C.	=	100	=	
=	80390	= B.	=	100	=	
=	80516	= C.	=	100	=	
=	81666	= G.	=	100	=	
=	84238	= H.	=	100	=	
=	86035	= H.	=	100	=	
=	86503	= A.	=	100	=	
=	89951	= E.	=	100	=	
=	91207	= D.	=	100	=	
=	92226	= G.	=	100	=	
Nr.	94580	Lit. H.	über	100	Thlr.,	
=	133031	= U.	=	25	=	

zusammen 14 Stück über 1725 Thlr., angeblich entwendet worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem obengenannten Herrn Major v. Massow anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 30. Dezember 1829.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem erblindeten Friedrich Lindenberg zu Protzen bei Fehrbellin der Staatsschuldschein

Nr. 14,998 Litt. B. über 300 Thlr.,

angeblich verloren gegangen ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem obengenannten 2c. Lindenberg anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 8. Januar 1830.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem

Kolonisten Friedrich Resener zu Neuhoff bei Zossen folgende Staatsschuldscheine als:

Nr. 70,101 Litt. E. über 100 Thlr.,
= 93,159 = K. = 100 =
= 96,245 = G. = 100 =

angeblich entwendet worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem obengenannten rc. Resener anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 8. Januar 1830.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

---

* Zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle in der Königl. Grimnitzschen Forst sind für das laufende Jahr folgende Gerichtstage:

der elfte März,
der zehnte Juni,
der neunte September,
der sechszehnte Dezember

zu Amt Grimnitz, jedesmal Vormittags 9 Uhr, bestimmt. Joachimsthal, den 2. Januar 1830.

Königl. Preuß. Justizamt Grimnitz.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 15. v. M. von uns verfolgte Jägerbursche Theodor Lange ist ergriffen.

Genthin, den 7. Januar 1830.

Königl. Preuß. Prinzl. Justizamt Schlagenthin.

Zur Verpachtung der vom 1. April k. J. ab, in das zum Einnehmerhause eingerichtete Wärterhaus, in der Brandenburger Stadtheide verlegten Chaussee-Hebestelle jenseits Brandenburg, ist ein Lizitationstermin auf Freitag den 22. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherstellung des Meistgebots eine Kaution von [illegible] Thlr. sogleich im Termine deponirt werden muß.

Die Pachtbedingungen können während der Expeditionsstunden jederzeit bei uns eingesehen werden. Brandenburg, den 21. Dezember 1829.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam,
das Haupt-Steueramt.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam wird vom 2. Januar k. J. ab Sonnabends in jeder Woche, und wenn auf den Sonnabend ein Festtag fallen sollte, Tags zuvor ein Wochenmart hierselbst in der Marktstraße gehalten werden.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die Herren Gutsbesitzer und sonstige Produzenten in der Umgegend, mit ihren Produkten vorzüglich diese Wochenmärkte zu besuchen, indem sich diejenigen, welche bisher Produkte zu Markte brachten, stets eines schnellen und vortheilhaften Absatzes erfreuten, welches jetzt um so mehr stattfinden muß, als die 3600 Seelen enthaltende Stadt durch die fast vollendete, von Berlin nach Hamburg führende Kunststraße an regerm Verkehr und Volkszahl gewinnen wird.

Nauen, den 19. Dezember 1829.

Der Magistrat.

Das Erbzinsetablissement Nr. 10 zu Süßengrund, hart an der Landstraße von Berlin nach Storkow belegen, in welchem seit länger als zehn Jahren eine Gast- und Schankwirthschaft betrieben wird, ist mit der Taxe von 3293 Thlr. 10 Sgr. zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt worden.

Die Bietungstermine stehen
am 10. Oktober und 10. Dezember 1829,
und am 11. Februar 1830,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, die ersten beiden im hiesigen Rathhause, wo die Taxe in dem Geschäftslokale eingesehen werden kann, und der letztere im Gute selbst an.

Köpenick, den 27. Juli 1829.

Die Patrimonial-Gerichte von Adlershoff.

Auf den Antrag der Erben des allhier verstorbenen Bäckermeisters Kaspar Daniel Dölle, ist die freiwillige Subhastation folgender, denselben gehöriger Grundstücke:

1) des Wohnhauses am Steinthor allhier sub Nr. 248, nebst Zubehör, geschätzt auf 1700 Thlr.,
2) des Ackerstücks auf dem Galgenberge Lit. B Nr. 11 und 12, geschätzt auf 80 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.,
3) des Ackerstücks auf dem Dieckacker Lit. CC Nr. 27, geschätzt auf 220 Thlr. 25 Sgr.,
4) des Ackerstücks daselbst Nr. 28, geschätzt auf 244 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.,
5) der Wiese am Röbelschen Steige Lit. HH Nr. 12, geschätzt auf 162 Thlr. 15 Sgr.,

veranlaßt, und ein Bietungstermin auf

den 9. Februar 1830, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale angesetzt, wozu wir Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß die aufgenommenen Taxinstrumente, so wie die Verkaufsbedingungen, täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Havelberg, den 12. Oktober 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zu Alt-Ellenecke belegenen, im Spezial-Hypothekenbuche sub Nr. 1 und 8 verzeichneten — durch theilweise Dismembration im Ackerbestande verringerten — Zins-Koffäthengüter sind sammt der sub Nr. 13 desselben Hypothekenbuchs verzeichneten Erbpachtsgerechtigkeit an einer Pfarrhufe, mit der gerichtlichen Taxe von zusammen 2313 Thlr. 12 Sgr. zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe gestellt worden.

Die drei Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen am

25. Februar, 27. April und 28. Juni 1830,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, die ersteren beiden im hiesigen Geschäftslokale, und der dritte im Gute selbst an.

Köpnick, den 8. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das dem Gastwirth Voßdorff gehörige, zu Caputh belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 266 und 480 verzeichnete, und mit 2209 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Haus und Weinberg mit Zubehör, nebst sieben Morgen Ackerland, ist Schuldenhalber zum öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gestellt, und sind die Bietungstermine

a) auf den 16. März 1830, des Morgens um 10 Uhr,
b) auf den 17. Mai 1830, des Morgens um 10 Uhr,

in unserer Gerichtsstube Brandenburger Straße Nr. 57,

c) auf den 20. Juli 1830, des Morgens um 10 Uhr,

welcher peremtorisch ist, auf dem hiesigen Rent-Amte angesetzt worden. Die gerichtliche Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und sind die bei Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Mängel binnen 4 Wochen vor dem letzten Termine anzuzeigen.

Potsdam, den 16. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Der sub Nr. 6 zu Zühlen bei Rheinsberg belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I

Fol. 41 verzeichnete, zu 1544 Thlr. taxirte Bauerhof des Johann Christian Friedrich Bölcke soll im Wege der Exekution subhastirt werden, und fordern wir Kauflustige auf, ihre Gebote in den dazu angesetzten Terminen

am 13. Februar und 20. März 1830,
in der Amtsgerichtsstube zu Wittstock, und
am 19. April 1830,
in der Amtsgerichtsstube zu Zechlin,

wovon der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr, vor uns abzugeben.

Zechlin, den 18. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die in Fredersdorff im Amte Gramzow belegenen, aus

24 Morgen 159 □Ruthen Acker,
— = 37 = Wäschen,

jedoch ohne Gebäude, bestehenden Kirchenländereien sollen, auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, und zwar entweder in 14 einzelnen Parzellen, oder auch im Ganzen in Erbpacht ausgegeben werden, und haben wir zur öffentlichen Ausbietung einen Termin

auf den 28. Januar d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Schulzengericht zu Fredersdorf angesetzt, wozu wir Bietungslustige hierdurch einladen.

Die Bedingungen können in unserer Registratur, Friedrichsstraße Nr. 255, eingesehen werden.

Prenzlow, den 3. Januar 1830.

Königl. Preuß. Justizamt Gramzow.

Das der hiesigen Kämmerei gehörige, im Westhavelländischen Kreise eine halbe Meile von hiesiger Stadt belegene Vorwerk Klein-Kreuz wird Trinitatis 1830 pachtlos, und soll anderweitig auf 12 Jahre, als pro Trinitatis 1830 bis dahin 1842, öffentlich in Pacht ausgeboten werden. Hierzu haben wir einen Termin auf

den 5. Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause vor dem Stadtrath und Syndikus Brandt anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anschläge und die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und Pachtlustige Abschriften davon von unserm Registrator Angerstein erhalten können.

Vorläufig dient zur Nachricht, daß zu dem gedachten Vorwerk ungefähr 476 Morgen Acker, 5 Morgen 133 □Ruthen Gartenland, 191 Morgen 159 □Ruthen Wiesewachs, Hütung und Weidenutzung gehören, dasselbe auch mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Inventarien versehen ist.

Brandenburg, den 8. Januar 1830.

Ober-Burgemeister, Burgemeister und Rath.

Der zur Verpachtung einer Holländerei in Verbindung eines Gasthofes, hierselbst auf

den 1. Februar d. J.

angesetzte Termin wird hiermit aufgehoben.

Burg Freyenstein, den 7. Januar 1830.

Das Dominium.

(Dienstgesuch.) Ein gelernter Jäger, welcher einige 20 Jahr als Revierjäger, und unter andern 16 Jahr an einem Ort fungirt hat, wünscht zu Ostern d. J. ein anderweites Unterkommen. Nähere Auskunft giebt auf portofreie Briefe in Potsdam, Lindenstraße Nr. 7, Schönemann, woselbst auch Wohlverhaltungs-Zeugnisse vorliegen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4.

Den 22. Januar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 14. Januar 1830.

Nr 12. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Dez. 1829. I. 857. Januar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Dezember v. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen........ 1 Thaler 26 Sgr. 10 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen........ 1 Thaler 5 Sgr. 6 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...— Thaler 29 Sgr. 2 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...— Thaler 24 Sgr. 6 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer.........— Thaler 23 Sgr. 2 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen......... 1 Thaler 13 Sgr. 3 Pf.,
7) für den Zentner Heu........... 1 Thaler — Sgr. — Pf.,
8) für das Schock Stroh.......... 6 Thaler 5 Sgr. 8 Pf.

Die Tonne Weißbier kostete..... 5 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........ 4 Thaler 15 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ... 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 13. General=

der Durchschnitts=Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten
für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	21	3	—	—	—	1	2	11	1	2	6	—	25	—	—	—	—	—	21	3	—	20	—	—	18	9
2	Havelberg	1	27	6	1	17	6	1	2	6	—	28	9	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	17	6	—	—	—
3	Jüterbogk	1	25	—	1	20	—	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	21	3	—	20	—	—	22	6
4	Luckenwalde . . .	1	25	—	1	22	6	1	1	3	—	27	6	—	22	6	—	21	3	—	22	6	—	18	9	—	—	—
5	Potsdam	1	25	2	1	23	2	1	4	6	1	4	6	—	27	—	—	25	8	—	23	—	—	23	—	—	20	—
6	Prenzlow	1	12	6	1	11	3	1	5	—	1	1	3	—	22	6	—	20	—	—	16	3	—	16	3	—	—	—
7	Rathenow	1	25	—	1	20	—	1	2	6	1	—	—	—	26	3	—	25	—	—	20	—	—	18	9	—	—	—
8	Neu=Ruppin . . .	1	25	—	1	18	—	1	4	—	1	—	—	—	28	—	—	20	—	—	21	—	—	16	—	—	23	—
9	Schwedt.	1	20	—	1	10	—	1	5	—	—	28	9	—	27	6	—	26	6	—	20	—	—	18	9	—	—	—
10	Spandow	1	24	6	1	22	9	1	5	—	1	4	—	—	27	9	—	26	3	—	21	3	—	20	—	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	—	—	—	26	3	—	23	9	—	22	6	—	20	—	—	23	9
12	Templin.	1	20	—	1	20	—	1	5	—	1	5	—	—	25	—	—	25	—	—	18	9	—	—	—	—	17	6
13	Treuenbrietzen . .	1	21	3	1	21	3	1	—	8	1	—	—	—	23	4	—	23	4	—	20	—	—	20	—	—	—	—
14	Wittstock . . .	1	27	10	1	25	8	1	4	3	1	1	9	—	24	4	—	23	11	—	18	11	—	18	1	—	19	—
15	Wrietzen an der Oder	1	25	6	1	21	3	1	—	—	—	27	3	—	24	3	—	22	—	—	17	6	—	15	6	—	—	—

Potsdam, den 12. Januar 1830.

Nr. 14.
Wegen des Ausganges von Schaafwolle nach Baiern und Würtemberg.
IV. 158. Januar.

Als Nachtrag zu der in die besondere Beilage des 52sten vorjährigen Amtsblattstücks aufgenommenen Bekanntmachung vom 8. v. M., wegen Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg, ist zu Nr. 1 lit. b derselben Hinsichts der nach Baiern und Würtemberg ausgehenden Schaafwolle folgendes festgesetzt:

1) der Waarenführer, welcher Schaafwolle dorthin ausführt, hat dem Ausgangsamte außer dem Ursprungszeugnisse, eine besondere schriftliche Deklaration zu übergeben, welche enthalten muß:
   a) die Menge der Wolle,
   b) die Zahl und Zeichen der Kolli,
   c) den Namen, den Wohnort und das Gewerbe des Empfängers.
2) Diese Deklaration dient zugleich als Depositenschein, indem die für den Aus=

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

N a ch w e i s u n g

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks

Dezember 1829.

Der Zen. Heu niedrigster Preis.			Das Schock Stroh höchster Preis.			Das Schock Stroh niedrigster Preis.			Der Scheffel Erbsen.			Der Scheffel Erdtoffeln.			Das Pfd. Roggenbrot.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe höchster Preis.		Die Metze Graupe niedrigster Preis.		Die Metze Grütze höchster Preis.		Die Metze Grütze niedrigster Preis.		Das Pfund Butter.	
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	18	9	4	6	8	—	—	—	1	10	—	—	9	8	1	—	1	1	1	2	5	—	3	—	16	6	8	6	7	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	6	—	8	9	—	10	1	—	1	4	3	6	2	6	—	—	—	—	6	—	5	—	7	6
—	22	6	6	—	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	5	10	—	5	—	—	1	15	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
—	20	—	5	10	—	5	8	—	1	20	—	—	12	—	1	6	1	—	1	7	5	—	3	—	14	—	10	—	10	—	6	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	9	—	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	20	—	6	10	—	5	10	—	1	9	—	—	12	6	1	2	—	—	—	—	—	—	2	6	11	—	9	—	6	9	5	—	6	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	3	—	9	6	1	3	1	6	1	9	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	11	—	10	—	1	2	1	—	1	5	5	—	3	—	12	—	8	—	8	6	4	—	8	—
—	23	9	5	20	—	5	20	—	1	11	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	6	4	15	—	—	—	—	1	10	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	6	6	5	6	5	6	7	—
—	—	—	4	2	6	4	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	10	5	—	—	4	24	4	1	9	10	—	9	6	1	1	2	—	—	—	5	—	2	6	10	—	5	—	7	—	4	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	6	—	12	—	1	—	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	10	—	11	—	5	—	6	6

gangszoll durch baare Kaution oder durch Bürgschaft bestellte Sicherheit und die Art dieser Sicherheitsbestellung darauf vermerkt, und der Ausgang auf der Deklaration bescheinigt wird.

3) In Baiern und Würtemberg wird der Eingang der Wolle von dem Eingangsamte, und von derjenigen Behörde im Bestimmungsorte, welche die Ursprungszeugnisse auszufertigen hat, auf der Deklaration bescheinigt:

„daß die in derselben näher bezeichnete Wolle richtig angekommen, und in den Besitz des genannten Fabrikanten, welcher solche für sein Gewerbe angekauft habe, übergegangen sei,"

wonächst die nunmehr völlig bescheinigte Deklaration an das diesseitige Ausgangsamt zurückgesendet, und die bestellte Sicherheit aufgehoben wird.

Die diesseitige Vor-Abfertigung der Wolle kann auch schon bei dem mit Ertheilung des Ursprungszertifikats beauftragten Amte im Innern geschehen, und dort

auf den Grund der zu übergebenden Deklaration die Sicherheit bestellt, und die Art dieser Bestellung darauf vermerkt werden.

In solchen Fällen gelangt die Deklaration neben dem Ursprungszeugnisse zum Ausgangsamte, und das letztere hat dann nur den richtigen Befund und Ausgang der Wolle, so wie auf dem Ursprungszeugnisse, so auch auf der Deklaration zu bescheinigen, und beide Dokumente dem Waarenführer zum Ausweis im jenseitigen Staate mitzugeben.

Solche schon im Innern übergebene, und dort mit dem Vermerk über die bestellte Kaution versehene Deklarationen werden, sobald sie, mit den jenseitigen Bescheinigungen belegt, an das diesseitige Ausgangsamt zurückgelangen, von diesem unmittelbar dem betreffenden Amte im Innern zugefertigt, damit dort die bestellte Sicherheit aufgehoben werden kann.

Hiernach haben sich die Steuerbehörden und diejenigen zu achten, welche Schaafwolle nach Baiern oder Würtemberg gehen lassen wollen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Referendarius Friedrich Benjamin Albert Itzig ist zum Regierungs-Assessor beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Ernst Moritz Meyer und Friedrich Karl Wilhelm Gustav von Teschen, so wie der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius in Magdeburg Karl Friedrich Franz sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Adolph Friedrich Poppe, Herrmann Karl Friedrich Victor von Kehler, Joseph Thomas Lansch, Eduard Julius Gustav KähRn, Johann Karl Wilhelm Bothmer, Friedrich Wilhelm Bittkow, Rudolph Karl Kurt, Fried. Ferdinand von Sydow und Karl Wilhelm Georg von Münchhausen, so wie der Land- und Stadtgerichts-Auscultator zu Brandenburg August Wilhelm Martus zu Kammergerichts-Referendarien befördert, der Land- und Stadtgerichts-Auscultator in Magdeburg Johann August Christian Töpke in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Brandenburg versetzt, und die Rechts-Kandidaten Dr. juris Gustav Hasse, Theodor von Donimierski und Robert Philipp Titus Leopold Heinrich von Stojentin als Auscultatoren, und zwar ersterer bei dem Stadtgericht in Berlin, und die beiden letztern bei dem Stadtgericht in Potsdam angestellt und verpflichtet worden.

Der Kammergerichts-Sekretariats-Eleve Janowski ist zum Aktuarius bei dem Justizamte Fehrbellin, und der Privatsekretair Thiele zu Nauen zum interimistischen Registrator und Sportelkassen-Rendanten bei dem Stadtgericht in Nauen bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

4ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Im Verfolg der im 51. Stück des vorjährigen Amtsblatts sub Nr. 188 von uns bekannt gemachten Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 23. November v. J., den im Palais der Frau Prinzessin von Oranien Kaiserlich-Königlichen Hoheit in Brüssel verübten Juwelen-Diebstahl betreffend, wird einem anderweiten Ministerial-Erlasse vom 24. Dezember v. J. gemäß, nachstehend:

1) das Verzeichniß der gestohlenen Kostbarkeiten:

1) Quinze très grands brillants montés sur réseau d'or et 10 Chatons montés en argent, marqué d'un A.
2) Un grand bouquet d'une rose, Jonquille, 2 fleurs de Lys et petites fleurs en brillants, entourées d'un noeud en rubis.
3) Cinq noeuds et trois rosaées en brillants.
4) Une paire de boucles d'oreilles, de deux grandes poires en brillants chaque.
5) Un grand diadéme en brillants.
6) Un grand Saphir oval entouré de brillants.
7) Un milieu de collier de 3 émeraudes dont deux en poires non taillées.
8) Trois fermoirs en Amethystes entourées de brillants.
9) Une paire de boucles d'oreilles en perles.
10) Un fil de 58 grandes perles.
11) Un fil de perles, moyenne grandeur, cousues sur velours.
12) Petites perles sans nombres.
13) Deux fleurs de Lys en perles.
14) Un milieu de collier de trois camées.
15) Un fermoir d'un grand camée entouré de brillants.
16) Un bracelet, portrait de Ss. Ms. l'Empereur Paul et l'Impératrice Marie, avec cheveux sous diamants, et l'oeil de la providence.
17) Un bracelet en Malachite avec turquoises rubis et brillants en fleurs, ne m'oubliez pas.
18) Une croix en brillants.
19) Une turquoise entourée de brillants.
20) Une croix en Topase entourée de brillants.
21) Un fermoir en turquoises et brillants.
22) Un bracelet en grenat et Améthyste et brillants.
23) Une paire de boucles d'oreilles en turquoises formées de poires surmontées d'un brillant.
24) Un fermoir d'une grande topase ovale enrichie de brillants.
25) Un bracelet en turquoises en or talisman.
26) Un bracelet en turquoises et brillants, ayant pour fermoir une grande perle longue entourée de brillants.
27) Une boucle de ceinture turquoises et brillants.
28) Un peigne en turquoises et brillants entourés de gros brillants.
29) Une petite Sévigné turquoises et brillants.
30) Une flèche en turquoises et brillants.
31) Une boucle en perles fines et brillants.
32) Une Sévigné de perles fines en poires.
33) Une poire de Topases entourées de brillants.
34) Une Topase entourées de gros brillants.
36) Deux têtes de boucles d'oreilles en perles rondes entourées de brillants.
37) Une paire de boucles d'oreilles en poires d'émeraudes non taillées, surmontées d'un brillant et entourées d'un anneau de brillants, les têtes en émeraudes.

38) Un bracelet en or, saphir et brillants.
39) Une paire de boucles d'oreilles de deux poires de perles chaque, les têtes en brillants.
40) Un Saphir cabochon roué entouré de brillants.
41) Un bracelet agathe et or.
42) Un bracelet en or avec le portrait de S. M. l'Empereur Nicolas, gravé sur Améthyste.
43) Un papillon en brillants, turquoises et rubis.
44) Un éventail en or et fleurs: Pensez et ne m'oubliez pas.
45) Quatre éventails bordés.
46) Cinq éventails en ivoire.
47) Deux éventails Chinois en ivoire.
84) Un petit bracelet en turquoises formées, ne m'oubliez pas.
49) Un bracelet en or et pierres fines formé mains jointes.
50) Deux bracelets en Chrysopases, turquoises et or.
51) Deux bracelets chiffres de LL. MM. le Roi et la Reine et des Enfants, en turquoises, sur cheveux.
52) Un fermoir en or, turquoises et brillants.
53) Un bracelet serpent.
54) Un bracelet grand talisman, entouré de pierres fines, chaines en or et: ne m'oubliez pas.
55) Un bracelet talisman et: ne m'oubliez pas avec 22 brillants.
56) Un bracelet de 8 talismans en lapis Lazuli.
57) Deux boucles en Malachites et argent.
58) Un collier et boucles d'oreilles en émeraudes et rubis, une couronne au-dessus.
59) Un noeud de Ste. Cécile en or, rubis et émeraudes.
60) Une chaine en or mat formée d'anneaux, à laquelle sont attachés cachets etc.
61) Une boucle en turquoises et or.
62) Une croix: ne m'oubliez pas, turquoises et or.
63) Un grand crochet talisman et or.
64) Une poire en Topase entourée de brillants.
65) Une Chrysopase montée avec petits brillants.
66) Un brillant monté en fermoir.
67) Une parure en camées: Diadème, très grande chaine, très-riche collier, très riche fermoir à trois camées, idem à un camée, boucles d'oreilles.
68) Parure en Amethystes; très-grande chaine et boucles d'oreilles.
69) Parure en Opales, très-grande chaine, fermoir, boucles d'oreilles etc.
70) Quantité de perles fines de différente grandeur, montées en collier, en réseaux, en bracelets.
71) Une guirlande de perles en fleurs de Lys, et les feuilles vertes artificielles.
72) Un éventail en or massif et brillants.
73) Des brillants montés en argent, chacun séparé et portant un chiffre, du nombre de 1000 environ, filés sur du fil d'argent et cousus en partie sur des rubans.
74) Une branche de perles fines, couleur bleuâtre, montées avec brillants.
75) Un ancien éventail.
76) Plusiers portraits anciens, des Grands Ducs Alexander, Constantin, Nicolas et Michel, peints dans leur jeunesse.

* * *

2) ein Nachtrag zu demselben, mit näheren Angaben über einige der verzeichneten Gegenstände:

1) ein großes Bouquet, enthaltend:

2 doppelt geschliffene Brillanten, wiegend 6 Karat,
2 „ „ „ „ 5 „ ,
23 „ „ „ „ 37 „ ,
40 „ „ „ „ 22 „ ,
52 „ „ „ „ 26 „ ,
320 „ „ „ „ 53 „ ,
3494 einfach „ „ „ 179 „ ,
183 Smaragden .... „ 47¾ „ ,
24 Rubinen .... „ 7½ „ .

2) Ein Paar brillantene Ohrringe:

2 Brillanten als Pendeloken, wiegend 11⅝ „ ,
4 doppelt geschliffene Brillanten „ 10 „ ,
1 „ „ „ „ 9⅛ „ ,
1 „ „ „ „ 6 3/16 „ ,

2 doppelt geschliffene Brillanten, wieg. 7 $\frac{5}{16}$ Karat,
1 = = = = 1$\frac{1}{4}$ = ,
138 Rosetten.

3) Ein großes Diadem, enthaltend:
eine Reihe von viereckig gefaßten Schnurkasten,
1 dopp. geschliffener Brillant, wiegend 5$\frac{1}{2}\frac{1}{8}$ Karat,
4 = geschliffene Brillanten, = 14 = ,
4 = = = = 10 = ,
5 = = = = 8$\frac{1}{4}$ = ,
5 = = = = 6$\frac{1}{8}$ = ,
12 = = = = 9$\frac{9}{16}$ = ,
das Diadem,
1 doppelt = = = 10$\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ = ,
1 = = = = 4$\frac{1}{2}\frac{1}{16}$ = ,
119 = = = = 119 = ,
272 = = = = 60 = ,
240 einfach = = = 9 = ,
890 Rosetten.

4) Ein Zweig oder Kamm in Perlen:
2 Perlen als Pendeloken, ... wiegend 19 Karat,
4 = = = = 17 = ,
1 = = = = 28$\frac{1}{2}$ = ,
5 = = = = 61 = ,
3 = = = = 13 = ,
3 doppelt geschliffene Brillanten = 5 = ,
3 = = = = 3 = ,
10 = = = = 8$\frac{3}{16}$ = ,
170 = = = = 26$\frac{5}{8}$ = ,
einfach = = = 24$\frac{1}{2}\frac{1}{8}$ = ,

5) Ein Paar Ohrringe:
2 birnförmige Perlen .... = 43 = ,
2 = = = 17 = ,
2 runde = = 26$\frac{3}{4}$ = ,

6) Ein Diadem von Cameen: 7 Cameen,
7 doppelt geschliffene Brillanten, wiegend 6 Karat,
27 = = = = 5$\frac{1}{2}$ = ,
284 = = = = 25 = ,
795 einfach = = = 37 = ,
320 Rosetten.

7) Ein Paar Ohrringe: 2 Cameen,
2 doppelt geschliffene Brillanten, wiegend 2 Karat,
300 Rosetten.

8) Tausend doppelt geschliffene Brillanten in silbernen Kasten (chatons d'argent) gefaßt, wiegend 1 — 3 auf den Karat.

Diejenigen, welchen diese Gegenstände gezeigt werden sollten, werden gebeten, sie festzuhalten, und davon dem Herrn J. G. Dutalis, Hofjuwelier zu Brüssel, zu benachrichtigen.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. Januar 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach der Bestimmung der Königlichen Regierung zu Potsdam, soll das auf der Straße nach Angermünde nahe bei Neustadt Eberswalde belegene Chaussee-Einnehmerhaus, unter Vorbehalt höherer Genehmigung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es ist zu diesem Verkauf ein Termin auf den 26. Februar d. J., Vormittag um 11 Uhr, im Lokale des unterzeichneten Haupt-Steueramtes angesetzt, bei welchem auch die Verkaufsbedingungen bis zum Tage des Verkaufstermins eingesehen werden können.

Neustadt Eberswalde, den 3. Januar 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt in Neustadt Eberswalde.

Steckbriefe.

Der unten näher signalisirte Militairsträfling Christian Daniel Wenzel, hat heute Gelegenheit gefunden, zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 22. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort: Thorn, Aufenthaltsort: Neuwedel, Religion: evangelisch, Profession: Maurer, Alter: 40 Jahr 1 Monat, Größe: 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich, Statur: untersetzt, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augen: blau, Augenbraunen: blond, Nase: länglichspitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: roth, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: pockennarbig im Gesicht.

Bekleidung.

Blauer Ueberrock mit blanken Knöpfen, weißleinene Hosen, lange Stiefeln, graue Tuchweste, blaue Tuchmütze mit Schirm und Ohrenklappen.

---

* Der wegen Betrugs in eine Geldbuße von 5280 Thlr., im Unvermögensfalle in eine fünfjährige Zuchthausstrafe verurtheilte Gutspächter Martin Friedrich Schenck auf Himmelpforth, hat am 9. Januar d. J. des Abends Gelegenheit gefunden, auf dem Transport zum Gefängniß zu entweichen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten hierher abliefern zu lassen. Lychen, den 10. Januar 1830.

Der Inquirent. Königl. Stadtrichter Eichstedt.

Signalement.

Geburtsort: Penzlin, Vaterland: Meklenburg-Schwerin, gewöhnlicher Aufenthalt: Himmelpforth, Alter: 35 Jahre, Stand: Gutspächter, Größe: mittler, Haare: dunkelblond und stark, Stirn: breit, Augenbraunen: blond, Augen: hellblau, von mittler Größe, Nase: gerade, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: blond, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Statur: gedrungen.

Bekleidung.

Rock: von dunkelblauem Tuche mit besponnenen Knöpfen, Jacke: von Wolle gestrickt (untergezogen,) Weste: von schwarzem Tuche, Hosen: weit, von braunem Tuche, Wichsstiefeln: zweinäthig, Mütze: von grünem Tuche.

---

* Wegen unzulässigen Umherziehens mit seiner Familie haben wir den nachstehend signalisirten Scharfrichterknecht Johann Michael Klingenstein aus Cöpnick dorthin zurückgewiesen. Nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Cöpnick ist aber der Klingenstein daselbst nicht eingetroffen, und da er sich demnach höchst wahrscheinlich vagabondirend umhertreibt, so machen wir sämmtliche resp. Polizeibehörden auf den Klingenstein hierdurch aufmerksam.

Friesack, den 6. Januar 1830.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Klingenstein ist 63 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braungraue Haare, hohe und freie Stirn, braungraue Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, grauen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittler Statur.

---

* Ein Fußsack ist als muthmaßlich gestohlen angehalten worden; daher der unbekannte Eigenthümer aufgefordert wird, sich innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde zu melden. Potsdam, den 12. Januar 1830.

Königlicher Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Der zur Nachlaßmasse der verstorbenen Ehefrau des Bauers Christian Friedrich Krause, Dorothee Sophie geb. Klein, gehörige Bauerhof zu Menz bei Rheinsberg mit allem Zubehör, insbesondere mit dem Antheile an den Seen der Gemeinde Menz und an dem Erbpachtsrecht der ehemaligen wüsten Feldmark Rosen, eingetragen im Hypothekenbuche von Menz Vol. I Fol. 137 und zu 3578 Thlr. taxirt, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Wir haben die Termine hierzu auf

den 14. Nov. 1829, den 15. Jan. 1830 zu Wittstock in der Amts-Gerichtsstube, und

den 20. März 1830 zu Zechlin in der Amtsgerichtsstube,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und fordern Kauflustige auf, ihre Gebots alsdann abzugeben. Wittstock, den 19. August 1829.

Königl. Preuß. Justizamt Zechlin.

Ein tüchtiger Ziegelmeister kann auf einer bedeutenden Ziegelei ein mehrjähriges gutes Unterkommen finden, welches ihm neben freier Wohnung ein jährliches Einkommen von 2- bis 300 Thlr. gewährt. Derselbe muß aber, nächst den Zeugnissen seiner Brauchbarkeit, auch nachweisen, daß er eine kleine Kaution von 150 bis 200 Thlr., oder wenigstens eine annehmbare Bürgschaft stellen kann. Qualifizirte Subjekte erfahren das Nähere in Berlin, Neuen Markt Nr. 16 im Laden.

Ein Federviehstall mit einem Taubenthurm ist billig zu verkaufen. Das Nähere beim Zimmermeister Wilhelm Kneid in Potsdam.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5.

Den 29. Januar 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1221. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Oktober 1829, die Erweiterung der Vorschriften des § 4 im Regulativ vom 28. April 1824, den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend.

Nr. 1222. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. November 1829, die Befugniß der Konsuln und Konsular-Agenten in den überseeischen Ländern zur Aufnahme und Attestirung von Vollmachten diesseitiger Unterthanen.

Nr. 1223. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. November 1829, betreffend den Verlust des Titels oder sonstigen Dienst-Prädikats verabschiedeter Militairpersonen oder Zivilbeamten im Falle eines begangenen Verbrechens.

Nr. 1224. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. November 1829, über die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 25. November 1826, wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie, auf die östlichen Provinzen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 15. Zollstraßen und die Transportkontrolle im Grenzbezirk. IV. 806. Dezember.

Potsdam, den 6. Januar 1830.

Die Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 8. Oktober v. J. sammt Beilage, über die gebildeten Zollstraßen und die Transport-Kontrolle im Grenzbezirk, wird in der besondern Beilage zu diesem Amtsblattstücke hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr 16. Holzdiebstähle. III. F. I. 712. Januar.

Um den seit einiger Zeit häufig stattgefundenen gewaltsamen Holzdiebstählen in der Jungfernheide zu steuern, werden zur Unterstützung und zum Schutze der Forstbeamten, Militairkommandos detachirt werden. Diese Kommandos, welchen schon nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften das Recht zustehet, im Falle einer gegen sie eintretenden Widersetzlichkeit von ihren Waffen Gebrauch zu machen, sind für den in

Rede stehenden besondern Fall ausdrücklich nach dieser Befugniß angewiesen worden, sich der Waffen auf jede Weise gegen die Holzdiebe zu bedienen:

1) wenn die Holzdiebe sich mit offenbarer Gewalt widersetzen, oder
2) wenn die Frevler sich, nachdem sie bereits ergriffen worden, gewaltsam zu befreien suchen, oder endlich
3) wenn dieselben zu denen gehören, welche sich mit Gewalt und thätlich gegen das Militair oder die Forstbeamten widersetzt hatten, nach erfolgter Verhaftung aber entliefen.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit ein Jeder sich vor Schaden hüten könne. Berlin, den 22. Januar 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Potsdam, den 25. Januar 1830.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 17. Brandschäden ꝛc. in Berlin.

Uebersicht

der für das Jahr vom 1. Oktober 1828 bis letzten September 1829 zu Berlin zu zahlenden Brandentschädigungsgelder und der verursachten, nach dem Reglement vom 1. Mai 1794 zuläßigen Nebenkosten, imgleichen der aufzubringenden Beiträge.

I. Brandentschädigungsgelder pro 1. Oktober 18$\frac{28}{29}$.

1) am 3. November 1828 auf dem Grundstück des Rentiers Arendt, auch Kondukteur Blech auf dem Wedding in der Müllerstraße 7602 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.; auf dem Grundstück des Mühlenmeisters Lange daselbst 19 Thlr. 5 Sgr.; auf dem Grundstück des Erbpächters Bergfeld daselbst (Brunnenreparatur) 20 Sgr.; auf dem Grundstück des Erbpächters Grosjean daselbst (Brunnenreparatur) 20 Sgr.; 2) am 7. November 1828 im Hause der Pfeifferschen Eheleute, Krausenstraße Nr. 52, 112 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.; 3) am 13. November 1828 im Hause des Gastwirths Pritzkow, Prenzlauer Straße Nr. 10, 31 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.; 4) am 17. Dezember 1828 im Hause des Gärtners Chony vor dem Frankfurter Thore 1505 Thlr. 7 Pf.; Brunnenreparatur daselbst 7 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.; dergl. auf dem Görlitzschen Grundstücke daselbst 5 Thlr. 10 Sgr.; dergl. auf dem Möweschen Grundstücke daselbst 5 Thlr. 10 Sgr.; 5) am 2. Januar 1829 im Hause des Gastwirths Hagelstein, in der Petristraße Nr. 30, 54 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf, 6) am 25. Januar 1829 im Hause des Fabrikanten Heinicke, Neu-Kölln am Wasser Nr. 6 und 7, 2595 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf.; im Hause der verehelichten Doktor Lehmann, daselbst Nr. 8, 151 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf.; im Hause der verehelichten Sattler Berhge, daselbst Nr. 9, 23 Thlr. 10 Sgr.; im Hause des Färbers Mischke, daselbst Nr. 5, 43 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.; 7) am 30. Januar 1829 im Hause der Schmidtschen Eheleute, Große Georgen Kirch-

gasse Nr. 42, 93 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.; 8) am 13. April 1829 im Hause des Gastwirths Schäfer, Rosengasse Nr. 29, 25 Thlr.; im Hause der Wittwe Radstock, Große Frankfurter Straße Nr. 102, 28 Thlr.; 9) am 4. Mai 1829 im Hause des Branntweinbrenners Hiesinger, Mulacksgasse Nr. 4, 164 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.; 10) am 6. Juni 1829 im Hause der Baron v. Eckardtsteinschen Erben, Oranienburger Straße Nr. 65, 105 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf.; 11) am 17. Juni 1829 im Hause des Zimmergesellen Koch, Waldstraße bei Neu-Moabit, 38 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.; 12) am 24. Juni 1829 im Hause des Schlächters Köhler, Münzstraße Nr. 29, 32 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf.; 13) am 26. Juni 1829 im Hause des Viktualienhändlers Wendland, Langegasse Nr. 58, 55 Thlr. 9 Pf.; 14) am 30. Juni 1829 im Hause des Brauers Germershausen, Kochstraße Nr. 27, 102 Thlr. 6 Sgr.; 15) am 22. Juli 1829 im Hause der Patent-Papierfabrik, Mühlenstraße Nr. 75, 2617 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.; Brunnenreparatur daselbst 7 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.; dergl. auf dem Grundstücke des Gärtners Grunow, Mühlenstraße Nr. 9, 5 Thlr. 5 Sgr.; dergl. auf dem Grundstücke des Gärtners Gutzeit, daselbst Nr. 10, 4 Thlr. 15 Sgr.; 16) am 14. August 1829 im Hause des Erbpächters Heitzmann, auf dem Wedding in der Müllerstraße, 16 Thlr. 15 Sgr.; 17) am 1/7. August 1829 im Hause des Gärtners Lemzer, Grüne Weg Nr. 4, 2910 Thlr. 6 Sgr.; Brunnenreparatur auf dem Grundstücke des Buchhalters Schartmann, daselbst Nr. 3, 5 Thlr. 5 Sgr.; 18) am 26. August 1829 im Hause dem Moses Isaakschen Fidei-Kommiß gehörig, Mühlenstraße Nr. 59 und 60, 480 Thlr. 20 Sgr.; 19) am 25. September 1829 im Hause des Garnwebers Munzert, Landwehrstraße Nr. 10, 1454 Thlr.; im Hause des Federviehhändlers Prollius, daselbst Nr. 9, 11 Thlr. 20 Sgr. Summa 20315 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.

II. Nebenkosten.

1) an Taxationsgebühren 191 Thlr. 5 Sgr.; 2) für Aufnahme der Reserve-Mannschaft der Feuer-, Maurer- und Zimmerleute 35 Thlr.; 3) Arbeitslohn der Feuer-, Maurer- und Zimmerleute 1299 Thlr.; 4) für Reparatur der bei den Löschungen beschädigten Spritzen 657 Thlr. 17 Sgr.; 5) für Kiehn, Lichte und andere Ausgaben bei den Spritzen 51 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.; 6) Fuhrlohn 30 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.; 7) an Prämien für Verdienste um die Löschung 496 Thlr.; 8) zur Nachtwachtkasse die Hälfte der Ausgaben für Verbesserung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften 2020 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf.; 9) für Fackeln 421 Thlr. 20 Sgr.; 10) Kosten wegen des Ausschreibens und an Buchdrucker- und Buchbinderlohn 64 Thlr. 26 Sgr.; 11) Insgemein 25 Thlr. 19 Sgr. Summa 5293 Thlr. 21 Sgr. 11 Sgr.

III. Fixirte Besoldungen 560 Thlr.

IV. Tantieme der Stadtwachtmeister für die einzuhebenden, weiter unten berechneten Beiträge pro 1. Oktober 18 2/3 von 24764 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. à 1½ Prozent 371 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. Summa des Bedarfs pro 1. Oktober 18 2/3 26541 Thlr. 5 Sgr.

Zur Deckung dieser Summen sind vorhanden: 1) die nach der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1828 über den Bedarf pro 1. Oktober 18 2/7, der runden

Summe wegen, ausgeschriebenen 5172 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.; 2) das zurückgezahlte Arbeitslohn der Feuer-, Maurer- und Zimmerleute beim Schornsteinbrande, Linienstraße Nr. 45 am 31. Juli 1828 mit 2 Thlr. 20 Sgr.; sind 5175 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. Davon gehen aber wiederum ab: an zuviel eingezogenen Beiträgen von den beiden Grundstücken, Burgstraße Nr. 11 und Heiligegeiststraße Nr. 20, zum Ausschreiben pro 1. Oktober 18²⁷⁄₂₈ mit 4 Thlr. 26 Sgr., welche in diesem Jahre erstattet sind, bleiben 5170 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. Es sind daher noch auszuschreiben 21370 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf. Ein Beitrag von Einem Silbergroschen von jedem Hundert der Versicherungssumme, die sich am 1. Oktober 1829 überhaupt auf 73,620,550 Thlr. belaufen hat, deckt den Bedarf, und es werden ausgeschrieben: von Häusern à 73,370,525 Thlr. à 1 Sgr. Prozent 24,456 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.; von Mühlen à 135,100 Thlr. à 2 Sgr. Prozent zum doppelten Beitrag 90 Thlr. 2 Sgr.; von Privattheatern à 18,000 Thlr. à 4 Sgr. Prozent zum vierfachen Beitrag à 24 Thlr.; von Loh- und Dampfpapiermühlen à 96,925 Thlr. à 6 Sgr. Prozent zum sechsfachen Beitrag 193 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.; obige 73,620,550 Thlr. geben also einen Beitrag von 24,764 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., und bleibt noch Ueberschuß 3393 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf., welcher dem künftigen Ausschreiben zu Gute kommt.

Von den vorstehend speziell benannten, zum Theil bedeutenden 19 Bränden sind zwei durch den Blitz veranlaßt, und bei 4 sind die nachbarlichen Häuser mit beschädigt worden. Außerdem sind 15 Schornstein- und andere Brände gewesen, wodurch kein zu vergütigender Schaden entstanden, sondern nur Löschungskosten verursacht sind; darunter ist der Mühlenbrand bei Charlottenburg, der Brand in Vogelsdorf und auf dem Grundstück der Gebrüder Gericke vor dem Hallischen Thore am Kreuzberge begriffen, wofür die hiesige Feuersozietät nicht aufzukommen braucht, weil diese Grundstücke nicht zum Verbande derselben gehören. Ferner ist zu bemerken, daß sechsmal blinder Feuerlärm gewesen.

Berlin, den 15. Dezember 1829.

Ober-Burgemeister, Burgemeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Potsdam, den 18. Januar 1830.

Vorstehende Uebersicht der in der Stadt Berlin in der Zeit vom 1. Oktober 1828 bis dahin 1829 vorgefallenen Brandschäden und der zu zahlenden Brandentschädigungsgelder, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Benachrichtigung. Das alphabetische Sach- und Namenregister zum Amtsblatte für das Jahr 1829, nebst einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts, kann bei sämmtlichen Postämtern gegen 3 Sgr. 9 Pf. in Empfang genommen werden. Freiexemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei eine besondere Beilage, imgleichen ein Extrablatt.)

Beilage

zum

5ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

Nach der neuesten Regulirung des Grenz-Bezirks, wird den Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818. §§. 10. und 96. gemäß, in der Anlage eine Nachweisung der gebildeten Eingangsstraßen zu den Haupt-Zoll-Aemtern und den Neben-Zoll-Aemtern erster Klasse, so wie auch der Revisionsstellen für das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden beim Eingange vom Auslande, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zollstraßen durch Zolltafeln bezeichnet sind, und in der Beilage der Lauf derselben nur durch Angabe der Orte, welche berührt werden, hat angegeben werden können.

Abänderungen, welche künftig getroffen werden mögten, sollen, in sofern sie die Haupt-Zoll-Aemter betreffen, in sämmtlichen Regierungs-Amts-Blättern, in so fern sie aber die Neben-Zoll-Aemter angehen, durch die Regierungs-Amts-Blätter der Provinz, worin das Neben-Zoll-Amt belegen, bekannt gemacht werden.

Zugleich werden auf's neue folgende Bestimmungen der Zoll-Ordnung und der Verordnung vom 30sten Oktober 1827. darüber, was bei der Einführung von Waaren- oder Gepäck aus dem Auslande und beim Transport im Grenz-Bezirk zu beobachten ist, in Erinnerung, und einige reglementarische Anordnungen zur Kenntniß gebracht.

1) Jeder, der aus dem Auslande kömmt und Waaren und Sachen bei sich führt, darf solche nur auf einer Zollstraße in das Land bringen.

   Er muß von der Grenze auf der mit Zolltafeln bezeichneten Straße bis zu der Zollstelle bleiben, und das, was er bei sich führt, bei derselben anmelden (Zoll-Ordnung §§. 3. 5. 77. und folgende). Ueber die dort, nach Maaßgabe der Bestimmungen der Zoll-Ordnung §§. 6. 16. 78. 86. 87. 90. und ferner, erfolgte Abfertigung, muß derselbe allemal eine schriftliche Bescheinigung erhalten, die zur Legitimation beim weitern Transport der Waaren oder Sachen im Grenz-Bezirk dient.

2) Jeder, der aus dem Binnen-Lande kommt und Gegenstände bei sich führt, um damit nach dem Auslande zu gehen, oder um sie auch nur in den Grenz-Bezirk einzuführen, muß bei dem an der Binnen-Linie auf der Straße, auf der er sich in den Grenz-Bezirk begiebt, gelegenen Control-Amte, oder bei einem Steuer-Amte an der Binnen-Linie oder zunächst des Grenz-Bezirks im Binnen-Lande, was er bei sich führt, anmelden, und mit einer Bescheinigung zur Legitimation beim weiteren Transport im Grenz-Bezirk sich versehen lassen. Diese Bescheinigung ist nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zoll-Straße von einem Grenz-Zoll-Amte zur Binnen-Linie führend, bezeichnet ist, und auf dieser Straße, außer der Regel, kein Control- oder Anmeldungs-Amt sich befinden sollte.

   Gegenstände, die mit Begleitscheinen eines Steuer-Amts im Innern oder eines Grenz-Zoll-Amts, desgleichen mit Deklarations-Scheinen für die Passage durch das

Ausland, aus dem Binnen-Lande in den Grenz-Bezirk kommen, um aus- oder durchzugehen, bedürfen der Anmeldung nur dann, wenn an der Straße, auf welcher sie den Grenz-Bezirk betreten, ein Control-Amt belegen, oder diese Anmeldung in der über eine Waare erhaltenen Zoll-Abfertigung oder Bezettelung besonders vorgeschrieben ist. Außerdem dient der Begleit- oder Deklarations-Schein zur Legitimation im Grenz-Bezirk.

3) Wer Sachen innerhalb des Grenz-Bezirks weiter als eine Viertelmeile, oder aus dem Grenz-Bezirk nach dem Auslande, oder aus dem Grenz-Bezirk nach dem Binnen-Lande transportirt, muß mit einer Legitimation eines Zoll-Amts, einer Steuer-Hebestelle, einer Legitimations-Ausfertigungsstelle, oder eines zur Ausfertigung von Transport-Bescheinigungen ermächtigten Versenders versehen seyn. (Zoll-Ordnung §. 6. Verordnung vom 30sten Oktober 1827.)

4) Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt sind, so kommen die Vorschriften der Zoll-Ordnung §. 92. in Anwendung.

5) Von der Transport-Bescheinigung in den Fällen unter No. 1. 2. und 3. bleiben befreit, alle in der Ersten Abtheilung der Erhebungs-Rolle der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben verzeichnete Gegenstände, wenn sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß ihre Art ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden kann. (Zoll-Ordnung §. 6.) Zur Erleichterung des Verkehrs können ferner alle Gegenstände, deren Menge in einem Transport so geringe ist, daß sie bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht bleiben würden, (Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1827. Abtheilung V. No. 7.) auch in und durch den Grenz-Bezirk ohne Bescheinigung transportirt werden.

Es ist außerdem zulässig befunden, nach örtlichen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt, oder bis zu einer bestimmten Menge von der Transport-Bescheinigung innerhalb des Grenz-Bezirks zu entbinden. Dergleichen Ausnahmen werden in jeder Provinz, wo sie vorkommen, jetzt allgemein von neuem und künftig für jeden Fall besonders von den Provinzial-Steuer-Verwaltungs-Behörden durch die Regierungs-Amts-Blätter bekannt gemacht werden.

Berlin, den 8ten Oktober 1829.

(gez.) von Motz.

Extra-Blatt

zum

5ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der Verein, der unter dem Namen der

Friedens-Gesellschaft

in Potsdam besteht, und den Zweck hat, jungen Leuten von ausgezeichnetem Talent, die sich den Studien oder der Kunst widmen wollen, und deren Vermögensumstände unzureichend sind, um die dazu erforderlichen Kosten zu bestreiten, zu unterstützen, legte in der jährlichen Hauptversammlung, die, den Statuten gemäß, am 31. Oktober Statt findet, Rechenschaft über seine Wirksamkeit im Laufe des zehnten Jahres seines Bestehens ab.

Es ergab sich daraus, daß in dem Jahre vom 31. October 1828 bis dahin 1829 überhaupt 22 junge Leute unterstützt worden waren, nämlich:

auf Universitäten 17,
auf Gymnasien 3,
in der Kunst-Akademie zu Berlin 1,
im Schullehrer-Seminar .... 1.

Die Studirenden widmen sich sämmtlich der Theologie und Philologie.

Hinsichtlich des Wohnorts der Aeltern der Unterstützten ist zu bemerken, daß gebürtig sind:

1) aus Berlin 4,
2) aus Potsdam 5,
3) aus den Städten und Dörfern des Potsdamer Regierungsbezirks .... 13.

Von ihnen hatten besucht:

1) die Gymnasien zu Berlin 8,
2) das zu Schul-Pforte 2,
3) das zu Potsdam 5,
4) das zu Brandenburg 3,
5) das zu Neu-Ruppin 1,
6) das zu Salzwedel 1,
7) die Kunst-Akademie zu Berlin 1,
8) das Seminar zu Potsdam .... 1.

Hinsichtlich der Herkunft der Stipendiaten ist zu bemerken, daß darunter befindlich waren:

1) Söhne von Predigern 6,
2) Söhne von Staatsbeamten 5,
3) Söhne von Schullehrern 3,
4) Söhne aus dem Gewerbestande 8,

Indessen sind die Mittel dieser Stiftung sehr beschränkt. Die Anzahl der Mitglieder ist theils durch den Tod einiger verehrten Mitglieder, theils durch das Ausscheiden anderer auf 149 herabgesunken, so daß ihre sämmtlichen Beiträge für das künftige Jahr nur eine Einnahme von

	354 Thlr. 16 Sgr.
gewähren, wozu noch an Zinsen von dem allmählich gesammelten Kapitalvermögen kommen	120 = — =
also überhaupt	474 Thlr. 16 Sgr.

Wir müssen daher wünschen, daß mehrere wohlwollende Personen sich unserm Vereine neuerdings anschließen möchten, und bitten die verehrten Mitglieder unsers Vereins, im Kreise ihrer Bekannten dahin wirken zu wollen.

Sehr erfreulich ist es, daß während der ganzen, nun schon zehnjährigen Dauer der Wirksamkeit des Vereins nur ein Mal der Fall eingetreten ist, daß die früher bewilligte Unterstützung wegen tadelswürdigen Betragens suspendirt werden mußte.

Dagegen haben alle anderen von uns fortdauernd unterstützten jungen Männer, die seitdem in Wirksamkeit getreten sind, unseren Erwartungen vollkommen entsprochen, und einige von ihnen sind zu unserer Freude bereits unserm Vereine selbst beigetreten.

Potsdam, den 14. Januar 1830.

Der Vorstand der Friedensgesellschaft.
v. Türk. Dr. Eylert.

Von den Beständen des hiesigen Königlichen Haupt-Eisenmagazins sollen die nachstehend genannten Hütten-Producte, in kleinen Quantitäten, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in folgenden Terminen verkauft werden.

1) Am 1. April d. J.:

1 eiserne Axe, 280 Stück alte Gewehrläufe, 340 Zentner schlesisches Bandeisen in verschie-

Das der hiesigen Kämmerei gehörige, im Westhavelländischen Kreise eine halbe Meile von hiesiger Stadt belegene Vorwerk Klein-Kreuz wird Trinitatis 1830 pachtlos, und soll anderweitig auf 12 Jahre, als pro Trinitatis 1830 bis dahin 1842, öffentlich in Pacht ausgeboten werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den 5. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause vor dem Stadtrath und Syndikus Brandt anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anschläge und die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und Pachtlustige Abschriften davon von unserm Registrator Angerstein erhalten können.

Vorläufig dient zur Nachricht, daß zu dem gedachten Vorwerk ungefähr 476 Morgen Acker, 5 Morgen 133 □Ruthen Gartenland, 191 Morgen 159 □Ruthen Wiesewachs, Hütung und Weidenutzung gehören, dasselbe auch mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Inventarien versehen ist.

Brandenburg, den 8. Januar 1830.

Ober-Burgemeister, Burgemeister und Rath.

Das in dem eine Meile von hier entfernten Dorfe Marquardt (Osthavelländischen Kreises) belegene, zum Nachlaß des Bauers Ludw. Wartenberg gehörige Vierhüfner-Gut, soll Theilungshalber öffentlich verkauft werden. Zu dem Endzweck ist ein Lizitationstermin auf den 11. Februar d. J., Nachmittag 2 Uhr, zu Marquardt angesetzt, zu welchem Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe bei dem unterzeichneten Justitiar, in dessen Behausung am Schloß Nr. 1 hierselbst, eingesehen werden kann.

Potsdam, den 17. Januar 1830.

Die von Bischoffwerderschen Patrimonial-Gerichte über Marquardt.

Steinhausen.

Da in dem gestrigen angestandenen peremtorischen Termine zum Verkauf der Halbbauer-Wirthschaft des Karl Wilhelm Stahl zu Alt-Bliesdorff, welche auf 4737 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. taxirt ist, ein genügendes Gebot nicht geschehen, so ist ein anderweiter Termin zu deren Verkauf auf den ersten März d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Wirthschaft angesetzt worden.

Wrietzen, den 17. Januar 1830.

von Wollffsche Gerichte zu Haselberg und Alt-Bliesdorff.

Der Königl. Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Herr Baack hat das Geschäft eines Agenten der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, und die Direktion demnächst die Unterzeichneten zu ihren Agenten ernannt. Die gedachte Gesellschaft versichert fast alle verbrennbare Gegenstände, auch Waaren während des Land-Transportes, gegen Feuerschaden. Die Versicherungs-Bedingungen sind loyal und die Prämien sehr mäßig. Die Unterzeichneten geben die vollständigste Auskunft, und nehmen Versicherungen an. Potsdam, den 26. Januar 1830.

Weinkauf & Komp.

500 Centner feines Roggenmehl ersten Ganges, 2 ord. Bockwindmühlen nebst gehendem Zeuge, 20,000 Stück Dachsteinbretter, so wie Windmühlenruthen, Mehlbalken und Ständer, sind bei Unterzeichnetem zu billigen Preisen zu haben. Von dem Mehl liegt beim Kaufmann Herrn Keferstein in Berlin, Fischerbrücke Nr. 26, eine Probe zur Ansicht bereit.

Neumühl bei Cüstrin. B. G. Kruse.

Ich bin Willens, meine vor dem Gräpers Thore hierselbst belegene Tabagie-Wirthschaft, bestehend in einem sich im besten Stande befindenden Wohnhause von zwei Etagen, einem Garten nebst Brunnen, einer verdeckten Kegelbahn, einem guten Billard und andern Meubles und Utensilien, aus freier Hand zu verkaufen. Die Tabagie hat eine, ihrem Zwecke angemessene Lage, und ist stets von hiesigen achtbaren Einwohnern zahlreich besucht worden. Ich habe einen Bietungstermin auf den 24. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, in meinem Hause angesetzt, wozu ich Kauflustige hierdurch einlade. Bei einem annehmlichen Gebot kann der Zuschlag sogleich geschehen und die Uebergabe erfolgen. Erforderlichen Falles kann auch ein Theil der Kaufsumme zinsbar auf das Grundstück eingetragen werden.

Wittstock in der Ostpriegnitz, den 15. Januar 1830. Wittwe Vester geb. Koppeheel.

Nachweisung

der

in Gefolge des Gesetzes vom 26sten Mai 1818.

gebildeten

Haupt-Zollstraßen, der Neben-Zollstraßen Erster Klasse, und der Orte,

in welchen

das Reise-Gepäck der mit Extrapost Reisenden, beim Eingange vom Auslande,

zur Revision zu stellen ist.

Die Nachweisung zerfällt in:

Abtheilung I. enthaltend: Oestliche Provinzen.
A. Landseite.
B. Seeseite.

Abtheilung II. — Westliche Provinzen.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
							Abtheilung I. Oestliche Provinzen. A. Landseite.
Pommern.	1	Triebsees.	—	—	—	Von Rostock und Güstrow.	Ueber den Triebseer Paß nach der Stadt Trie... in das Steinthor, und durch die lange Straße z... Amte.
			1	Damgarten.	—	Von Rostock.	Durch das nahe an der Grenze stehende sogenann... Mecklenburger Thor der Stadt Damgarten in di... Stadt und geraden Weges zum Amte.
	2	Demmin.	—	—	1	Von Rostock.	Rechts bei den Dörfern Beestlund und Drönnewit... vorbei, über das Etablissement Stuterhoff durch das Kahldensche Thor, durch die Kahldensche Straße zum Amte.
					2	Von Dargun.	Bei dem Dorfe Deven vorbei, und vereinigt sich bei den Demminer Gärten mit der Straße unter 1. von Rostock.
			1	Treptow an der Tollense.	1	Von Strelitz und Neu-Brandenburg.	Ueber die Dörfer Lebbin zum Ansageposten, und über Groß-Tetzleben, durch das Brandenburger Thor zum Amte.
					2	Von Friedland.	Ueber den Ansageposten zu Röpnack, an dem Dorfe Siedenbollentin vorbei, über das Dorf Werder zum Amte.
	—	(Wolgast.) vid. No. 45.	—	Cavelpaß.	—	Von Neu-Brandenburg.	Unmittelbar von der Grenze auf das Amt.
Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.	3	Gransee.	—	—	1	Von Fürstenberg.	Ueber Fischerwall und Lüdersdorff nach Gransee.
					2	Von Fürstenberg und Strasen über Menz.	Durch die Menzer Forst nach Menz, alsdann über Woltersdorf zum Amte. (Anmerkung. Ist jedoch nur für den Eingang von Vieh eröffnet.)

...nnung des ...sage- ...stens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
u ...seer- ...ß.	1	Von Triebsees.	Aus dem Mehlthor über Krakow, Drechow, Katzenower-Krug, Dolgen und Eisdick, bei Papenhagen vor Richtenberg in die Binnenlinie.	Sülz.	Triebsees.	Triebsees.	Haupt-Zollamte.
	2	Von Triebsees.	Aus dem Steinthor auf Vorwerk Oberschlag und Dorf Siemersdorf, und beim Kruge Vblschendamm über die Brücke des Ibitzgrabens zur Binnenlinie.				
—	—	—	—	Rostock.	Damgarten.	Damgarten.	Neben-Zollamte.
...chen	1	Von Demmin.	Ueber die Dörfer Pensin und üb. Loitzerdamm nach Loitz zur Binnenlinie.	Gnoyen.	Demmin.	Demmin.	Haupt-Zollamte.
				Dargun.	Demmin.	Demmin.	dito.
				Malchim.	Demmin.	Leuschentin.	Neben-Zollamte.
	2	Von Demmin.	Dem Dorfe Eugenienburg vorbei über das Dorf Siedenbrünzow zur Binnenlinie.	Stavenhagen.	Demmin.	Wolkwitz.	Neben-Zollamte.
				Friedland.	Demmin.	Röpnack.	dito.
	3	Prenefluß.					
—		—	—	—	—	—	—
	1	Von Treptow.	Ueber das Dorf St. George an dem Dorfe Clatzow vorbei, über die Dörfer Rosemarsow, Selz, Letzin, Hohenmocker und Roidin zur Binnenlinie.	Friedland.	Treptow a.d.Tollense.	Röpnack.	Neben-Zollamte.
				Neu-Brandenburg.	Treptow a.d.Tollense.	Lebbin.	dito.
	2	Von Treptow.	Ueber das Dorf St. George an dem Dorfe Clatzow vorbei, über die Dörfer Mühlenhagen, Welzin u. Clempenow zur Binnenlinie.				
—		—	—	—	—	—	—
—		Von Cavelpaß.	Ueber Boldikow, Sarnow, u. Strettensee zur Binnenlinie.	Friedland.	Anclam.	Cavelpaß.	Neben-Zollamte.
—		—	—	Fürstenberg.	Gransee.	Gransee.	Haupt-Zollamte.
—		—	—	—	—	—	—

Provinz.	No.	Haupt-Zollämter.	No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.	Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.	3	Gransee.	1	Strasburg.	1	Von Neu-Brandenburg und Friedland.	Am Lauenhagener See vorbei und so weiter durch das Falkenberger Thor zum Amte.
					2	Von Woldeck.	Von dem Vorwerke Carlslust, ohne einen andern Ort zu berühren, durch das Falkenberger Thor zum Amte.
			2	Fürstenwerder.	1	Von Woldeck.	Ueber Göhren zwischen dem Großen- und Damm-See nach Fürstenwerder.
			3	Lychen.	1	Von Stargardt.	Von Beentz zwischen dem Rittnitz- und Claus-See durch das Stargardter Thor zum Amte.
					2	Von Alt-Strelitz.	Ueber Neubrück in gerader Richtung, den großen Wurdel-See rechts lassend, durch das Stargardter Thor zum Amte.
					3	Von Fürstenberg.	Ueber Ravensbrück, Seilers Theerofen vorbei, den Groß-Lychener See rechts lassend, durch das Fürstenberger Thor zum Amte.
			4	Brebereiche.	1	Die Havel.	— — —
					2	Von Fürstenberg.	Beim Theerofen zu Zootzen vorüber zum Amte.
	4	Wittstock.	—	—	1	Von Mirow.	Von Buschhoff über die Dranseer Walkmühle auf Dransee, bei Groß-Haslow vorbei, über Klein-Haslow, durch das Röbeler Thor zum Amte.
					2	Von Röbel.	Bei Sewekow vorüber, und über die Kuhlmühle nach Dransee; dann wie zu 1.
					3	Von Malchow.	Vom Vorwerke Jäbitz auf Freienstein, und von dem Vorwerke Neu-Cöln vorbei, über die Robbecksche Brücke durch das Gräper Thor zum Amte.
					4	Von Plau.	Durch den sogenannten Taterort, bei dem Freiensteiner Jägerhause vorüber, nach Freienstein, und dann wie zu 3.
			1	Dransee.	—	—	Bei Wittstock unter 1. und 2. bezeichnet.
			2	Freyenstein.	—	—	Bei Wittstock unter No. 3. und 4.
			3	Meyenburg.	1	Von Lübz.	Von Retzow kommend, in grader Richtung zum Amte.
					2	Von Plau.	Von Ganzlin unmittelbar in die Retzowsche Straße, mit welcher sie sich an dem Eintritt des Weges von Prieborn vereinigt.
			4	Puttlitz.	1	Von Grabow und Neustadt.	Ueber Sagast und Lütkendorf nach Puttlitz.
					2	Von Parchim.	Von Marnitz durch Suckow, vor Lütkendorf vorbei nach Puttlitz.

Benennung des Ansage-Postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	Von Strasburg.	Bei Lübbenow zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Fürstenwerder.	Ueber Craatz und Rittgarten zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Alt-Strelitz.	Lychen.	Lychen.	Zollamte in Lychen.
Zu Ravensbrück	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Die Havel.	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Dransee.	—	Von Wittstock.	Durch das Röbeler Thor nach Zootzen zur Binnenlinie.	Mirow.	Wittstock.	Wittstock.	Haupt-Zollamte.
Zu Dransee.	—	—	— —	Röbel.	Wittstock.	Wittstock.	dito.
Zu Freienstein.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Freienstein.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Plau.	Meyenburg.	Meyenburg.	Zollamte.
—	—	Von Puttlitz.	Ueber Mansfeld nach Lockstädt zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.	5	Wittenberge.	—	—	1	Die Elbe.	Das Bett des Elbstroms vom Einflusse der Elde die Elbe bis zu den Krahnanstalten in Wittenberg am Einflusse der Stepnitz in die Elbe.
					2	Von Schnackenburg.	Von der Fährstelle, Schnackenburg gegenüber, auf Lüttkenwisch, und von dort auf dem Elbdeich über Cumlosen und Wentdorf nach Wittenberge.
			1	Warnow.	—	Von Grabow.	Warnow liegt hart an der Grenze.
			2	Lenzen.	—	Von Hamburg.	Durch den Primer Wald über den Dammkrug u. durch Eldenburg nach Lenzen.
			3	Lenzner Fähre.	—	Von Salzwedel.	Das Zollamt liegt dicht an der Fährstelle auf dem Elbufer.
Sachsen.	6	Salzwedel.	—	—	—	Von Lübeck, Lüneburg u. Hamburg.	Von Bergen auf den Ansageposten am Steindamm über Heidefläche bei den Dörfern Darsekau und Seebeck vorbei, auf Cheine, und die Dörfer Brietz und Chuttlitz links lassend, nach Salzwedel.
			1	Bömenzin.	—	Von Gartow, Schnackenburg.	Vom Dorfe Capern diesseits der Brücke über den Schaugraben, an der Bömenziner Wiese vorbei, über die beiden Brücken vom Zahner Graben zum Amte.
			2	Schmölau.	—	Von Bodenteich.	Von dem Grenzgraben über Heideland direkt zum Amte.
			3	Steimecke.	1	Von Brome.	Zwischen Brome und dem Dorfe Steimke, auf dem rechten Ohre-Ufer zum Amte.
					2	Von Vorsfelde.	Vom Dorfe Croye, bei Böckwitz vorbei, auf Brome und zum Amte.
	7	Morsleben.	—	—	—	Von Helmstädt.	Direct auf Morsleben.
			1	Oebisfelde.	—	Von Vorsfelde.	An der Büßstädter Wassermühle vorüber, unmittelbar auf Oebisfelde durch das Braunschweiger Thor, die lange Straße, auf den Marktplatz zum Amte.
			2	Weferlingen.	—	Von Helmstädt.	Bei der Weferlinger Ziegelei vorüber, über die neue Mühle und Aller-Brücke zur Stadt, durch das Walbecker Thor über den Steinweg zum Amte.
	8	Halberstadt.	—	—	—	Von Braunschweig, Hannover.	Ueber Roolum auf Hessendamm, und über den Braunschweigschen Flecken Hessen auf der Chaussee nach Dardesheim; von hier auf der Chaussee über Athenstädt und Aspenstädt nach Halberstadt, durch das Harsleber Thor, und die Harsleber Straße zum Amte.
			1	Dardesheim.	—	wie zu 8.	—
			2	Steinfeld.	—	Von Hildesheim.	Ueberschreitet unfern vom Zollamte die Grenze, und geht unmittelbar auf dasselbe.

Benennung des Ansage-Postens.	No.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Eingehende Extraposten. Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	1	Die Elbe.	— —	—	—	—	—
—	2	Von Wittenberge.	Unmittelbar nach Weisen zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	Von Warnow.	Auf der Chaussee über Garlin vor Gläwzin zur Binnenlinie.	Grabow.	Warnow.	Warnow.	Zollamte in Warnow.
Zu ...denburg.	—	—	— —	Lübthän.	Lenzen.	Lenzen.	Zollamte.
—	—	—	— —	Gartow.	Lenzen.	Lenzen.	Zollamte in Lenzen.
Am ...rgner ...damm.	—	Von Salzwedel.	Durch das neue Perver Thor nach dem Perver, von dort über die Perver- und Kircheldorfer Feldmark, zwischen Buchwitz und Kircheldorf zur Binnenlinie.	1. Uelzen. 2. Luchow.	Salzwedel.	Salzwedel.	Haupt-Amte.
—	—	—	— —	1. Gartow. 2. Schnackenburg. 3. Dannenberg.	Arenden.	Bömenzin.	Zollamte.
	—	—	— —	Uelzen.	Jübar.	Schmblau.	Zollamte.
	—	—	— —	1. Vorsfelde. 2. Gifhorn.	Steimke.	Steimke.	Zollamte.
	—	—		—	—	—	—
	—	Von Morsleben.	Ueber Alleringersleben, Eimersleben, Erxleben, Brumby zur Binnenlinie.	Helmstädt.	Erxleben.	Morsleben.	Haupt-Zollamte.
	—	—	— —	Vorsfelde.	Calvörde.	Oebisfelde.	Zollamte.
	—	—	— —	Vorsfelde.	Erxleben.	Weferlingen.	Zollamte.
...n.	—	Von Halberstadt.	Ueber den Markt und breiten Weg durch das breite Thor zur Chaussee, und auf derselben durch das Dorf Wehrstedt bis zur Binnenlinie.	Hessen.	Halberstadt.	Dardesheim.	Zollamte.
	—	—	— —	—	—	—	—
	—	—	— —	Beinum.	Reinbeck.	Steinfeld.	Zollamte.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Sachsen.	8	Halberstadt.	3	Abbenrode.	—	Von Goslar.	Tritt unweit des Zollamts beim sogenannten Alt-Fe... in das diesseitige Gebiet, und führt unmittelbar zum Amte.
			4	Wernigerode.	1	Von Blankenburg.	Links neben dem Lustberge, dem Kalkberge vorbei, ... Wernigerode, und durch das Neustädter Thor, ... Neustädter- und Breite-Straße über den Markt zum Amte.
					2	Von Elbingerode.	Zwischen dem Buchen- und Harkers-Berge über die Grenze, sodann bei der Voigten-Steigsmühle vorbei, zwischen dem Ast- und Henkers-Berge, den Zylpr-Bache entlang; dann durch die Vorstadt Nöschenrode nach Wernigerode durch das Burgthor, und durch die Marktstraße zum Markt und zum Amte.
			5	Derenburg.	—	Von Blankenburg.	Durch das Klosterholz, das Rathholz, bei der Schwaneckschen Oehlmühle vorbei, durch die Wernigeroder Vorstadt zum Amte.
			6	Quedlinburg.	—	Von Blankenburg.	Durch das Dorf Westerhausen, beim Kuckuks-Berge vorbei, zwischen den langen Bergen und der Altenburg unterhalb des Münzenberges, nach Quedlinburg, durch das Topf- und hohe Thor auf der großen hohen Straße zum Amte.
	9	Nordhausen.	—	—	1	Von Benneckenstein.	Zwischen Hannöverisch Crimderode und Preußisch Salze zum Ansageposten, und durch die Nordhäuser Flur nach Nordhausen, zum alten Thore hinein, durch das Altendorf-, das Barfüßer Thor, und die Kranichstraße zum Amte.
					2	Von Hasselfelde.	Auf der Chaussee zum Ansageposten, sodann südlich hinunter nach Nordhausen, durch das Töpferthor, die Töpferstraße, am Kornmarkt vorbei, durch die Kranichstraße zum Amte.
			1	Friedrichshöhe.	—	Von Hasselfelde, Blankenburg.	In gerader Richtung auf das unmittelbar an der Grenze belegene Zollamt.
			2	Ellrich.	—	Von Benneckenstein.	Zwischen dem Staufenberge und dem Ellricher Forste hindurch auf die Colonie von Ellrich, über die Zorge in Ellrich durch die Zorger Straße zum Amte.
			3	Tettenborn.	1	Von Herzberg.	Durch den sogenannten Steinweg direkt zum Amte.
					2	Von Neuhoff.	Direkt zum Amte.
	10	Heiligenstadt.	—	—	1	Von Göttingen.	Auf der Chaussee zum Dorfe Bischhagen über Simenrode nach Heiligenstadt, durch das Göttinger Thor, die Gickstraße und Bergstraße zum Amte.
					2	Von Witzenhausen.	Auf der Chaussee nach dem Dorfe Hohengandern, und über Udra nach Heiligenstadt, durch das Kasseler Thor, von diesem links auf den Stiftsplatz zum Amte.

	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten.			
No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	— —	Goslar.	Abbenrode.	Abbenrode.	Zollamte.
—	—	— —	Blankenburg und Elbingerode.	Wernigerode.	Wernigerode.	Zollamte.
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	Blankenburg.	Derenburg.	Derenburg.	Zollamte.
—	—	— —	Blankenburg.	Quedlinburg.	Quedlinburg.	Zollamte.
—	Von Nordhausen.	Beim Dorfe Bielen und Göbsbach vorbei, durch das Dorf Bergen, den Flecken Rosla, und Dorf Bennungen, zur Binnenlinie.	Hasselfelde.	Nordhausen.	Nordhausen.	Hauptamte.
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	Elbingerode.	Ellrich.	Ellrich.	Zollamte.
—	—	— —	Nixey.	Nordhausen.	Tettenborn.	Zollamte.
1	Von Heiligenstadt	Durch die Wilhelmsstraße, das Geisleder Thor, die Chaussee, Westhausen, Beuern und Leinefeld links lassend, zur Binnenlinie.	Göttingen und Witzenhausen.	Heiligenstadt	Heiligenstadt	Zollamte.
2	Von Heiligenstadt	Durch die Wilhelmsstraße, das Geisleder Thor, vom Chausseehause rechts ab auf Geisleden zur Binnenlinie.	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Sachsen.	10	Heiligenstadt	1	Teistungen.	—	Von Duderstadt.	Bei Teistungen vorbei gerade auf das Amt.
			2	Catharinenberg.	—	Von Wanfried.	Von der Grenze direct zum Amte.
			3	Treffurt.	1	Von Eisenach.	Ueber Schnellmanshausen durch die sogenannte Hil[...] über die Werra-Brücke, dann die Straße [...] Werra, Hain genannt, hinauf, durch das Falk[...] Thor, die Hessische Gasse, die Schmiedegasse, [...] Markt hinauf, zum Amte.
					2	Von Wanfried.	Ueber den sogenannten Siechenrhein, dann links [...] den Eichholz- und Adolphs-Bergen fort, durch das Burschlaer Thor, rechts der Zittelgasse vorb[...] und die Hasenmarktsgasse hinunter zum Amte.
					3	Die Werra.	— — —
	11	Langensalza.	—	—	1	Von Eisenach.	Ueber die Harth zwischen den Dörfern Grumbach und Zimmern durch, nach Ufhoven. Von dort nach Langensalza durch das Gothaische Gatter und innere Erfurther Thor, beim Topfmarkt und der Marktkirche vorüber, um die sogenannte Leinecke zum Amte.
					2	Von Gotha.	Ueber Henningsleben, dann die grade Straße über den rothen Berg in der Nähe des Windenbrunn[...] vorüber, nach Langensalza durch das Gothaische Gatter und innere Erfurther Thor, wie zu 1.
					3	Von Erfurt.	Am Heiligenstock und Siechenhofe vorüber, durch das äußere und innere Erfurther Thor von Lange[n]salza, und, wie zu 1. bemerkt, zum Amte.
			1	Cammerforst.	—	Von Eisenach.	Durch den Kammerforster Wald an der eisernen Hand vorbei, zu dem unfern davon belegenen Amte.
			2	Sömmerda.	1	Von Erfurt.	Beim Dorfe Schallenburg vorbei, rechts der Unstru[t] nach Sömmerda durch das neue Thor, die neue Thorgasse entlang, bis dicht an das Erfurther Thor, dann links in die lange Gasse, und in gerader Richtung zum Amte.
					2	Von Schloß Vippach.	Fällt in die Straße zu 1.
	12	Eckartsberga.	—	—	—	Von Weimar.	Unmittelbar auf der Chaussee zum Amte.
			1	Eckleda.	1	Von Erfurt.	Durch das Dorf Frohndorf nach Eckleda, durch das Brückthor zum Zollamte.
					2	Von Groß-Neuhausen.	Unmittelbar durch das Krautthor zum Amte.
	13	Naumburg.	—	—	—	Von Camburg.	Ueber Neuflemmingen am sogenannten Buchholz nach Naumburg, auf die Chaussee, und durch das Salzthor und die Salzgasse zum Amte.

Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	— —	Duderstadt.	Heiligenstadt.	Teistungen.	Zollamte.
—	—	— —	Wanfried.	Mühlhausen.	Catharienberg.	Zollamte.
—	—	— —	Eisenach und Wanfried.	Treffurt.	Treffurt.	Zollamte.
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Langensalza.	Durch das Mühlhauser Thor auf der Chaussee bis zur Binnenlinie.	Erfurt, Gotha, Eisenach.	Langensalza.	Am Siechenhofe Henningsleben an der Harth.	
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	Erfurt.	Sömmerda.	Sömmerda.	Zollamte.
—	Von Eckartsberga.	Auf der Chaussee bei den Dörfern Gernstädt, Poppel, Taugwitz und Massenhausen vorbei, über Kösen nach Naumburg.	Weimar.	Eckartsberga.	Eckartsberga.	Zollamte.
—	—	— —	Weimar. Erfurt.	Cölleda.	Cölleda.	Zollamte.
—	—	— —	—	—	—	—
1	Von Naumburg.	Durch die Jacobsstraße, das Jacobs-Thor, auf der Chaussee über Welau nach Plotho, zur Binnenlinie.	Camburg.	Naumburg.	Neuflemmingen.	Zollamte.
2	Desgleichen.	Wie vorstehend.				
3	Desgleichen.	Die Chaussee auf Eckartsberga.				

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Sachsen.	13	Naumburg.	1	Kösen. Bloß für den Eingang des Holzes auf der Saale.	—	Die Saale.	— — —
			2	Neu-Flemmingen.	—	Von Camburg.	Wie ad 13.
	14	Zeitz.	—	—	1	Von Gera.	Ueber Giebelroth, dicht am Dorfe Draßdorf vorbei nach Zeitz, durch das Stephansthor, der Frohnwache vorüber, zum Amte.
					2	Von Pegau.	Ueber Profen in gerader Richtung über die Dörfer Predel, Draschwitz, Bornitz, Zangenberg und Langenau nach Zeitz, über die Aubrücke, durch die Wasser-Vorstadt u. Straße, vor das Badstuben-Thor zum Amte.
	15	Lützen.	—	—	1	Von Leipzig.	Auf der Chaussee nach Quesitz und dem Quesitzer Chausseehause, über den Floßgraben auf Lützen, durch das Leipziger Thor, die Leipziger Straße zum Amte.
					2	Von Pegau.	Ueber den Floßgraben nach Werben, dann durch Groß-Gbrschen, bei Kaja vorbei, nach Lützen, durch das Hospital-Thor zum Amte.
			1	Werben.	—	Von Pegau.	Wie ad 2.
			2	Güntersdorf.	—	Von Leipzig.	In gerader Richtung von der Grenze zum Amte.
	16	Schkeuditz.	—	—	—	Von Leipzig.	Auf der Chaussee in grader Richtung durch das Leipziger Thor, und die Leipziger Straße zum Amte.
	17	Schladitz.	—	—	—	Von Leipzig.	Unmittelbar von der Grenze zum Amte.

No.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Eingehende Extraposten. Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Neustemmingen.	Nach Naumburg.	—	—	—	—
1	Von Zeitz.	a) Bei niedrigem Wasserstande der Elster durch die Straße von dem Badstubenthor, dies rechts lassend, längs der Albrechtschen Fabrik in grader Richtung hinter dem Albrechtschen Garten, durch die Elster nach dem Dorfe Reißen zur Binnenlinie. b) Wenn die Elster angeschwollen ist, durch die Straße vor dem Badstubenthor, durch die Vorstadt über die Aubrücke, nach dem Dorfe Reußen.	Gera. Pegau. Altenburg.	Zeitz.	Giebelroth, Brosen, Zipsendorf.	Neben-Zollämtern.
2	Desgleichen.	Ueber die Aubrücke, Krana, Näthern, Doschwitz auf die Naumburger Chaussee.				
—	—	— —	—	—	—	—
1	Von Lützen.	Durch die Leipziger Straße, das Hospital-Thor, nach dem Dorfe Röcken, beim dortigen Gasthofe vorüber, zur Binnenlinie.	Leipzig. Pegau. Leipzig.	Lützen. Lützen. Merseburg.	Lützen. Werben. Düntersdorf.	Von den Zollämtern.
2	Desgleichen.	Durch die Leipziger Straße, das Hospital-Thor, über Schladebach, Pretsch, Wallendorf, zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—		— —	—		—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	Leipzig.	Merseburg.	Güntersdorf.	Zollamte.
—	Von Schkeuditz.	In grader Richtung zur Stadt hinaus, auf der Chaussee fort, bei dem Dorfe Groß-Kugel vorbei, zur Binnenlinie.	Leipzig. Leipzig.	Schkeuditz. Landsberg.	Schkeuditz. Radefeld.	Hauptamte. Zollamte.
—	Von Schladitz.	Auf Lemsel, dicht bei dem Dorfe Broda-Naundorf vorbei, zur Binnenlinie, kurz vor Delitsch.	Leipzig.	Delitsch.	Schladitz.	Haupt-Zollamte.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Sachsen.	18	Gorbemitz.	—	—	1	Von Leipzig.	Unmittelbar zum Amte.
			—	Schildau.	—	Von Oschatz.	Durch den Wald auf das Dorf Schildenhayn a[...] Schildau, über den Viehmarkt durch die Leder[...] zum Amte.
	19	Mühlberg.	—	—	1	Elbstrom.	— — — —
			—	—	2	Von Dresden.	Ueber das Dorf Boragk direct auf Mühlberg durch das Kniffer Thor, die Hohe- und Pfarrgasse, über den Markt zum Amte.
			1	Boragk.	—	Von Dresden.	Wie ad 2.
			2	Elsterwerda.	—	Von Großenhayn.	Von der Grenze bis zum Dorfe Krauschütz unmittelbar zum Amte.
			3	Ortrand.	—	Von Großenhayn.	Unmittelbar von der Grenze durch die zur St[...] Ortrand gehörigen Scheunen, zum Amte.
Schlesien.	20	Hoyerswerda.	—	—	1	Von Bautzen.	Durch die Heide auf Wartha und über Sdrchen[...] Mautzendorf und Zeissig auf Hoyerswerda zum Amte.
					2	Von Dresden.	Ueber die Grenze auf Bernsdorf, und über Klein Neyda nach Hoyerswerda.
			1	Bernsdorf.	1	Von Dresden.	Wie ad 2.
					2	Von Camenz.	Wie ad 2.
			2	Wartha.	—	Von Bautzen.	Wie ad 1.
			3	Lieska.	—	Von Bautzen.	Unmittelbar von der Grenze zum Amte.
			4	Tauban.	—	Von Bautzen.	Unmittelbar auf Tauban.

No.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Eingehende Extraposten. Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	Von Gorbemitz.	Ueber das Dorf Jesewitz, neben dem Dorfe Wölpern hin, auf Eilenburg, die Leipziger Chaussee entlang, bei Kutschen vorbei, zum Dorfe Doberschütz, und durch das Dorf Mockrehna zur Binnenlinie.	Leipzig.	Eilenburg.	Gorbemitz.	Haupt-Zollamte.
—	—	— —	Oschatz. Wurzen.	Torgau.	Schilda.	Zollamte.
1	Elbstrom.	— —	Oschatz. Strehla. Großenhayn	Mühlberg.	Mühlberg.	Haupt-Zollamte.
			Großenhayn	Cosdorf.		Zollamte.
2	Von Mühlberg.	Ueber den Markt durch die Pfarr- und hohe Gasse zum Kniffen-Thore hinaus, durch die Scheunen nach den Weinbergen, bis in die Nähe des Dorfs Burgsdorf, in die von Großenhayn kommende Poststraße, und von hier: a) auf Burgsdorf, Moglenz, bei dem Dorfe Zausitz vorüber, zur Binnenlinie, und: b) die Straße auf Herzberg verfolgend, über Cosdorf zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	Großenhayn	Elsterwerda.	Elsterwerda.	Zollamte.
—	—	— —	Königsbrück. Großenhayn.	Ortrand.	Ortrand.	Zollamte.
—	Von Hoyerswerda.	Auf der Chaussee, der sogenannt. schwarzen Pumpe vorbei, bis Spremberg.	Bautzen in Sachsen.	Hoyerswerda.	Hoyerswerda.	Haupt-Zollamte.
—	Desgleichen.	Ueber die Dörfer Nardt und Teschwitz bis vor Senftenberg.	Königsbrück in Sachsen.	Hoyerswerda.	Hoyerswerda.	Haupt-Zollamte.
—	—	— —	Königsbrück.	Hoyerswerda.	Bernsdorf.	Zollamte.
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	Bautzen.	Hoyerswerda.	Wartha.	Zollamte.
—	—	— —	Bautzen.	Muskau.	Lieska.	Zollamte.
—	—	— —	Bautzen.	Rothenburg.	Lauban.	Neben-Zollamte.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Schlesien.	21	Reichenbach.	—	—	—	Von Löbau.	In gerader Richtung dem Dorfe Nieder-Reichenbach entlang, zum Amte.
			1	Radmeritz.	—	Von Ostritz.	In gerader Richtung zum Amte.
			2	Seidenberg.	—	Von Ebersdorf.	Ueber die Wittichbache nach Seidenberg zum Amte.
			3	Schwerta.	—	Von Heinersdorf.	In gerader Richtung zum Amte.
	22	Liebau.	—	—	—	Von Königshain.	Ueber Dittersbach und die zu Liebau gehörige Vorstadt zum Amte.
			1	Schreiberau.	—	Von Pohlaum.	Ueber die Isarbrücke durch die Strickerhäuser und das Carlothal, dem Forsthause vorbei, nach Ober-Schreiberau zum Amte.
	23	Schweidnitz. Haupt-Steueramt.	1	Friedland.	1	Von Braunau.	In ziemlich gerader Richtung über Hof-Göhlnau und Alt-Friedland, auf die Stadt Friedland zum Amte.
					2	Von Werkelsdorf.	Unmittelbar auf Friedland.
			2	Ober-Wüste-Giersdorf.	—	Von Johannisberg.	In ziemlich gerader Richtung auf und durch Ober-Wüste-Giersdorf zum Amte.
	24	Mittelwalde.	—	—	1	Von Nieder-Lipka	Ueber Bobischau nach Mittelwalde.
					2	Von Lichtenau.	Bei der Johannis-Kapelle über Feld nach der Neissebrücke in Bobischau, und in die Zollstraße zu 1.
			1	Tuntschendorf.	—	Von Braunau.	Unmittelbar auf Tuntschendorf.
			2	Schlaney.	—	Von Prag.	Ueber die Mettlau-Brücke, am Wirthshause von Schlaney vorbei, zum Amte.
	25	Neustadt.	—	—	—	Von Maidberg.	Ueber Wachtel-Kunzendorf nach Neustadt.
			1	Patschkau.	—	Vom Johannisberg und Weisbach.	Von Fuchswinkel in gerader Richtung nach Patschkau.
			2	Kalkau.	—	Von Weidenau.	Von der Grenze zwischen den Dörfern Schubertsgroße und Schwandorf aus, in gerader Richtung nach Kalkau.

No.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Eingehende Extraposten. Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande	Die Revision geschieht in	von dem
1	Von Reichenbach.	Ueber Ober-Reichenbach, Markersdorf und Hottendorf, durch die Reichenbacher-Vorstadt, auf Görlitz.	Löbau in Sachsen.	Görlitz.	Reichenbach.	Haupt-Zollamte.
2	Von Reichenbach.	Ueber Biesig, Dittmannsdorf, Arnsdorf, Ullersdorf und Jenkendorf bis Niesky.	—	—	—	—
—	—	— —	Zittau in Sachsen.	Görlitz.	Radmeritz.	Neben-Zollamte I.
—	—	— —	Friedland in Böhmen.	Seidenberg. Görlitz. Lauban.	Seidenberg.	Neben-Zollamte. I.
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Liebau.	Durch die zu Liebau gehörige Nieder-Vorstadt Reich-Heinersdorf nach Landeshut, zur Binnenlinie.	Trautenau in Böhmen.	Landeshut.	Liebau,	Haupt-Zollamte.
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Giersdorf.	Durch das Weißritzer Thal über Nieder-Giersdorf, Tannhausen, zur Binnen-Linie.	—	—	—	—
—	Von Mittelwalde.	Ueber Schönfeld, Ebersdorf, Wölfersdorf, durch Habelschwerdt, dicht hinter der Stadt zur Neisse-Brücke und Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Schlaney.	Ueber Gellnau, Lewin, Reinerz, Rückers, nach Neuheide, zur Binnenlinie.	Nachod in Böhmen.	Reinerz.	Schlaney.	Zollamte.
—	Von Neustadt.	Ueber die Dörfer Buchelsdorf, Siebenhuber, Riegersdorf, Schweinsdorf und Oppersdorf zur Binnenlinie.	Zuckmantel im Oestreichschen.	Neustadt.	Neustadt.	Haupt-Zollamte.
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Schlesien.	25	Neustadt.	3	Ziegenhals.	1	Von Zuckmantel.	Links von Dürrkunzendorf in gerader Richtung zum Amte.
					2	Von Niclasdorf.	In gerader Richtung zum Amte.
	26	Ratibor. Haupt-Steueramt.	1	Tropplowitz.	—	Von Olbersdorf.	In gerader Richtung nach Tropplowitz.
			2	Klingebeutel.	—	Von Troppau.	In gerader Richtung zum Amte.
			3	Hultschin.	—	Von Dzihilan.	Durch das Dorf Langendorf auf Hultschin.
			4	Oderberg.	—	Von Oestreichisch Oderberg.	Von der Oder, welche die Grenze bildet, unmittelbar auf das Amt.
	27	(Berun.) Zabrzeg.	—	—	1	Von Krakau.	Von Klein-Chelm am Przemsa-Flusse, auf der Kunststraße in gerader Richtung auf das Dorf Kopcziowitz, und von dort in gerader Richtung nach dem Amte.
					2	Von Gallizien.	Von der Weichsel auf der Kunststraße in gerader Richtung auf das Amt.
			1	Pawlowitz.	—	Von Schwarzwasser.	Ueber Dembina in gerader Richtung nach Pawlowitz.
			2	Myslowitz.	—	Von Modezesow.	Unmittelbar über die Grenzbrücke zum Amte.
			3	Ostrosnitza.	—	Von Miozdarra.	Unmittelbar über die Grenzbrücke zum Amte.
	28	Landsberg.	—	—	—	Von Sziskow.	In gerader Richtung nach Landsberg.
			1	Lissan.	—	Von Herbe.	In gerader Richtung nach Lissan.
			2	Bodzanowitz	—	Von Podleze.	Unmittelbar über die Quarantaine-Anstalt nach Bodzanowitz.
Posen.	29	Podzamcze.	—	—	—	Von Wieruschau.	Ueber die Grenzbrücke gerade nach Podzamcze.
			—	Grabow.	—	Von Podgrabow.	Auf der geraden Straße nach Grabow.
	30	Skalmierzyce.	—	—	—	Von Kalisch.	In gerader Richtung nach Skalmierzyce.
			—	Boguslaw.	—	Von Grodziszko.	Gerade über den Prosna-Fluß nach Boguslaw.

	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten.			
No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Ziegenhals.	Ueber Rothfest, Deutsch- und Polnisch-Wette und Presland zur Binnenlinie.	Zuckmantel.	Ziegenhals.	Ziegenhals.	Neben-Zollamte.
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Klingebeutel.	Ueber die Dörfer Schlausewitz, Schreibersdorf und Stenberwitz bis zur Binnenlinie.	Troppau.	Ratibor.	Ratibor.	Hauptamte.
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Berun-Zabrzeg.	Durch die Kolonie Beesdorf, das Dorf Sziern, das Städtchen Berun, das Dorf Urbanowitz, und bei dem Dorfe Tichau zur Binnenlinie.	Oswincin in Gallizien.	Berun.	Berun-Zabrzeg.	Hauptamte.
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Landsberg.	Ueber die Kolonie Carlsberg, Neu-Duppin, bis zur Binnenlinie bei Ludwigsdorf.	Proszkau in Polen.	Landsberg.	Landsberg.	Haupt-Zollamte.
—	—	— —	Czenstochau in Polen.	Keiner.	Lublinitz.	Ober-Grenz-Controleur.
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Podzamcze.	Ueber Swiba und Olszowo nach Kempen zur Binnenlinie.	Wieruschau.	Kempen.	Podzamcze.	Haupt-Zollamte.
—	Von Grabow.	Ueber die Kalischer Straße, beim Kloster vorüber, über die Dörfer Niczenia und Bukownice nach Ostrzeszow zur Binnenlinie.	Brzezin.	Grabow.	Grabow.	Neben-Zollamte.
—	Von Skalmierzyce.	Ueber das Dorf gleichen Namens, und über Zakrzewskie und Czekanowo nach Ostrowo zur Binnenlinie.	Kalisch.	Ostrowo.	Skalmierzyce.	Haupt-Zollamte.
—	Von Boguslaw.	Ueber die Dörfer Tursko, Przezie zwischen Lenartowice und Zietonetazka durch, zu dem an der Binnenlinie liegenden Controlamts Pleschen.	Stareiszyn.	Pleschen.	Boguslaw.	Neben-Zollamte.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Posen.	31	Pogorzelice.	—	—	1	Von Peysern.	Ueber Splawie nach Pogorzelice.
					2	Die Warthe	— — —
			—	Borzykowo.	—	Von Peysern.	Grade auf Borzykowo.
	32	Strzalkowo.	—	—	—	Von Stupce.	Unmittelbar zum Amte.
			1	Woyczyn.	—	Von Wilczyn.	Im graden Wege nach Woyczyn.
			2	Czayka.	—	Von Radziejewo.	Ueber das diesseitige Dorf Papros und Czayka-Kru nach Czayka.
Westpreußen.	33	Thorn.	—	—	1	Von Polen.	Von der Grenzbrücke über Pieczenia, den Krug Kuchni und Bizon, nach Thorn.
					2	Desgleichen.	Von der Drewenz-Fähre über Preußisch Leibitsch auf Thorn.
					3	Die Weichsel.	— — —
Preußen.	34	Neidenburg.	—	—	—	Von Mlawa.	Ueber die Dörfer Napiken, Powierzen und Kandien nach Neidenburg zum Amte.
			1	Napierken.	—	Von Mlawa.	Ueber Illowo nach Napierken zum Amte.
			2	Opalienitz.	—	Von Chorzellen.	In grader Richtung auf Opalienitz.
	35	Johannisburg.	—	—	—	Von Warschau.	Ueber Dlottowen, Gehsen, Dziadowen, Wolka und Sparken nach Johannisburg.
			1	Dlottowen.	—	Von Warschau.	Wie ad 35.
			2	Prostken zu Ostrokollen.	—	Von Grajewo.	Grade auf Prostken.
	36	Stallupönen.	—	—	—	Von Wirballen.	Ueber Eydtkuhnen, und von da über die Dörfer Kryszallen, Deden und Petrikatschen nach der auf d Binnenlinie liegenden Stadt Stallupönen.
			1	Mirunsken.	—	Von Filipowen.	Unmittelbar auf Mirunsken.
			2	Eydtkuhnen.	—	Von Wirballen.	Unmittelbar auf Eydtkuhnen.

No.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten			
	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
1	Von Pogorzelice.	Nach Mikuszewo zur Binnenlinie.	Peysern.	Czeszewo.	Pogorzelice.	Haupt-Zollamte.
2	Die Warthe.	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Borzykowo.	Ueber Wiszemborz und Mikuszewo zur Binnenlinie.	Peysern.	Wreschen.	Borzykowo.	Neben-Zollamte.
—	Von Strzalkowo.	Ueber Czekuszewo durch das Dorf Gonice und durch Wengierki zur Binnenlinie	Stupce.	Strzalkowo.	Strzalkowo.	Haupt-Amte.
—	Von Woyczyn.	Bei dem Dorfe Neudorf vorbei, auf der großen Straße nach der Stadt Strzelno zur Binnenlinie.	Wilczyn in Polen.	Strzelno.	Woyczyn.	Neben-Zollamte.
—	Von Czayka.	Ueber Dziewa bei dem Kruge Morowina vorbei über Radojewice, und bei Plawinck links vorbei, nach Inowraclaw zur Binnenlinie.	1. Brzese. 2. Stuszewo in Polen.	Inowraclaw.	Czayka.	Neben-Zollamte.
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	Mlawa.	Neidenburg.	Neidenburg.	Haupt-Zollamte.
—	Von Napierken.	Ueber die Dörfer Powierzen und Kandien nach Neidenburg.	Mlawa.	Neidenburg.	Neidenburg.	Haupt-Zollamte.
—	Von Opalienitz.	Ueber Groß-Pusnitz nach der an der Binnenlinie liegenden Stadt Willenberg.	Chorzellen in Polen.	Willenberg.	Willenberg.	Unter-Steueramte.
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Dlottowen.	Ueber die Dörfer Gehsen, Dziadowen, Wolka und Sparken nach Johannisburg.	—	—	—	—
—	Von Prostken.	Ueber das Kirchdorf Ostrokollen, nach dem auf der Binnenlinie liegenden Dorfe Hellmannen.	Grajewo in Polen.	Lyck.	Lyck.	Unter-Steueramte.
—	—	— —	Wirballen.	Stallupönen	Stallupönen	Haupt-Zollamte.
—	Von Mirunsken.	Ueber Plowken, Dombrawken, Sedranken, nach der an der Binnenlinie liegenden Stadt Oletzko, auch Margrabowna genannt.	Filipowen.	Oletzko.	Mirunsken.	Neben-Zollamte.
—	Von Eydtkuhnen.	Ueber Kryszallen, Deben und Petrikatschen nach Stallupönen.	Wirballen.	Stallupönen	Stallupönen	Haupt-Zollamte.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Preußen.	37	Schmaleningken.	—	—	1	Von Wilna.	Unmittelbar auf Schmaleningken.
					2	Der Memelstrom.	— — —
			1	Schillehnen.	—	Von Sobargen.	Unmittelbar auf Schillehnen.
			2	Schirrwindt.	—	Von Neustädt.	Unmittelbar auf Schirrwindt über das Flüßchen gleich Namens.

B. Seeseite.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Preußen.	38	Memel.	—	—	1	Von Polangen.	Ueber Nimmersatt, Immersatt und Purmellen nach Memel.
			—	—	2	Von Garsden.	Ueber Laugallen, Krug Daupern, Gut Daupern und Klein-Jacken nach Memel.
					3	Die Mündung des kurischen Haffs.	Von der Mündung des kurischen Haffs bis zur Mündung des Dange-Stroms, an welchem das Amt belegen ist.
			1	Laugallen.	—	Von Garsden.	Unmittelbar auf Laugallen.
			2	Nimmersatt.	—	Von Polangen.	In grader Richtung nach Nimmersatt.
			3	Paaczken.	—	Von Mischnen.	Von Mischnen über den hart an der Grenze liegenden zum Dorfe Pbszeiten gehörigen Krug, in grader Richtung zum Amte.
	39	Pillau.	—	—	—	Die Mündung des frischen Haffs.	Die Einfahrt aus dem Meere in das frische Haff bis zur Stadt Pillau und zum Amte.

No.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	Von Schmaleningken.	Ueber das Dorf Kasigkehmen nach den hart an der Binnenlinie liegenden Dorf Wischwill.	—	—	—	—
—	Der Memelstrom.	— —	—	—	—	—
—	Von Schillehnen.	Ueber Alt- und Neu-Sabbnen nach dem an der Binnenlinie liegenden Dorfe Trappönen.	—	—	—	—
—	Von Schirwindt.	Ueber Kyschelm, Deymen, Sodargen und Dagesen nach Stalupönen.	Neustadt.	Schirwindt.	Schirwindt.	Neben-Zollamte.
—	Von Memel.	Ueber Bubelkehmen, Dumpen, Dittauen, Prökuls, den Minge-Fluß, den Minge-Krug, den Wewierszen-Fluß, die Dörfer Wilkettin und Sakutten zur Binnenlinie.	Polangen.	Immersatt.	Nimmersatt.	Neben-Zollamte.
—	Desgleichen.	Desgleichen.	—	—	—	—
—	Das kurische Haff.	— —	—	—	—	—
1	Von Laugallen.	Ueber den Krug Daupern, das Gut Daupern, und Klein-Jacken nach Memel; und von hier aus auf der Memeler Haupt-Zollstraße zur Binnenlinie.	—	—	—	—
2	Das kurische Haff.					
1	Von Nimmersatt.	Ueber die Dörfer Immersatt und Purmellen nach Memel, von da auf der Memeler Haupt-Zollstraße zur Binnenlinie.	—	—	—	—
2	Das kurische Haff.					
—	—	— —	—	—	—	—
1	Das frische Haff.	— —	—	—	—	—
2	Von Pillau.	Ueber das Dorf Alt-Pillau, den Krug in Piltzenwalde, und das Gut Lochstädt, nach der Stadt Fischhausen.	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Westpreußen.	40	Danzig.	—	—	—	Der Hafen-Kanal	— — —
Pommern.	41 42 43 44	Stolpmünde Rügenwalde Colberger-münde. Swine-münde.	Diese vier Hauptämter liegen unmittelbar an der Seeküste.				
	45	Wolgast.	—	—	—	Fahrwasser aus der Ostsee v. der Rhede.	Von der Rhede bei der Insel Ruden vorbei üb. dem Aufsichtsposten zu Swinemünder Schanze, und die Peene hinauf nach Wolgast zum Amte.
				Cavelpaß. vid. Landseite.			
	46	Greifswald.	—	—	—	Aus der Ostsee.	Durch den Greifswalder Bodden in den Hafen zu Wyk und aus diesem durch den Rickgraben bis an das Bollwerk des bei der Stadt Greifswald befindlichen Hafens; dann durch das Wasserthor und durch die Kuhstraße zum Amte.
	47	Stralsund.	—	—	1	Aus der Ostsee.	Durch den Gellen, den nordwestlichen Eingang zu dem Binnenwasser zwischen Rügen und dem Fest-lande, und durch den Kubitzer Bodden bis zum Hafen.
					2	Aus der Ostsee.	Mittelst des südöstlichen Eingangs zum Binnenwasser zwischen Rügen und dem Festlande, durch das genannte neue Tief, bei der äußersten Seeton... in den Greifswalder Bodden, und um Palmer ... nach dem Hafen.
				Barth.	1	Aus der Ostsee.	Aus dem Gellen durch die Binnengewässer, zwischen den nördlichen Inseln und Zingst, nämlich durch die neue Aue, die Grabow, und das Barther Binnenwasser, zum Hafen von Barth.
					2	Aus der Ostsee.	Von Stralsund durch den Greifswalder Bodden das Binnenwasser, zwischen Rügen und dem Fest-lande bis Barhöft, und von dort auf Barth.

No.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Eingehende Extraposten. Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	Die Weichsel und Mottlau.	Durch den Hafenkanal von Neufahrwasser, sowohl: a) dem Hauptstrom der Weichsel, als: b) dem Kanal an der Ostseite der Holen-Insel hinauf bis zum Einfluß der Mottlau, wo sich beide Wasserstraßen wieder vereinigen, und längs der Mottlau in die Binnenlinie treten.	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Greifswald.	Aus dem Mühlenthor über das Dorf Koitenhagen bis zu der Stelle, wo die Poststraße von Greifswald nach Anclam mit dem von dem Dorfe Diederichshagen kommenden Wege zusammenführt, zur Binnenlinie.	—	—	—	—
1	Von Stralsund.	Ueber Negast zur Binnenlinie.	—	—	—	—
2	Von Stralsund.	Auf Loitz und Demmin.	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Barth.	Ueber Kinz und Redebas; dann auf Starkow, Altenhagen, Hövel und Wolfshagen bei Papenhagen zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
							Abtheilung II. **Westliche Provinzen.**
Westphalen.	1	Wilnsdorf.	—	—	1	Von Frankfurth.	Ueber Kalteiche grade zum Amte.
					2	Von Mainz.	Ueber Lipperhöhe auf Burbach und Gilsbach bis Wilnsdorf.
	2	Giershagen.	—	—	1	Von Corbach.	Ueber Borntosten zum Amte.
					2	Von Arolsen.	Auf Canstein, und vereinigt sich bei Borntosten mit der Straße zu 1.
			1	Medebach.	1	Von Frankenberg.	Grade zum Amte.
					2	Corbach.	
	3	Warburg.	—	—	—	Von Cassel.	Ueber Herlinghausen zum Amte.
			1	Beverungen.	1	Von Lauenförde.	Vermittelst der Fähre über die Weser in die Weser-Straße.
					2	Die Weser.	Von Carlshafen über Herstelle.
			2	Hörter.	—	Von Holzminden.	Auf dem rechten Weserufer auf Lüchtringen, über die Weser, mittelst der Fähre, auf Corvey, und durch das neue Thor zum Amte.
	4	Paderborn.	—	—	1	Von Dettmold.	Ueber Lippspringe durch die Senne auf Marienloh, der Talle vorbei, durch die Galgenheide, in das Dettmolder Thor.
					2	Von Cassel.	Wie bei Warburg.
					3	Von Braunschweig.	Wie bei Hörter.
	5	Minden.	—	—	1	Von Bückeburg.	Ueber Clus, die Grille vorbei, über die bunte Brücke zum Weserthor.

No.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Eingehende Extraposten. Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	Von Wilnsdorf.	Ueber Rödgen, Eremitage, Siegen, Fickenhütten, Haardt, Schneppenkauten, Geisweid und Dillenhütten.	Dillenburg.	Siegen.	Kalteiche resp. Wilnsdorf.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
—	Desgleichen.	Ueber Rödgen, Eremitage bis Siegen, von da durch das Cölner Thor auf Seelbach.	Renneroth.	Siegen.	Lipperhöhe resp. Wilnsdorf.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
—	Von Giershagen.	Ueber Bredelar, die Höhe von Rösenbeck, durch Brilon und Meschede.	—	—	—	—
—	Desgleichen.	Desgleichen.	Arolsen.	Bredelar.	Canstein resp. Giershagen.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Warburg.	Ueber Ossendorf, Scherfede, Hardehausen, Kleinenberg und Lichtenau, Dörnhagen auf Paderborn; und von dort auf Lippstadt und Soest der Chaussee nach.	Westuffeln.	Ossendorf.	Herlinghausen resp. Warburg.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
—	—	— —	Carlshafen.	Höxter.	Beverungen.	Neben-Zollamte I.
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Höxter.	Auf Godelheim, Ottbergen, Hembsen, Brakel, Driburg, Paderborn, und von dort auf Lippstadt und Soest der Chaussee nach.	Holzminden, Bischenau im Lippeschen	Höxter.	Höxter.	Neben-Zollamte I.
—	Von Paderborn.	Auf Salzkotten, Gesecke, Erwitte, Lippstadt und Soest.	Dettmold.	Paderborn.	Lippspringe. Paderborn.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
—	Desgleichen.	Auf Neuhaus, Neuenkirchen, Rheda, Herzebrock, Clarholz, Beelen, Warendorf, Telgte.	wie bei Warburg.			
—	—	— —	wie bei Höxter.			
—	Von Minden.	Ueber Aulhausen, Dehme, Neusalzwerk, Gohfeld vorbei, nach Herford auf Bielefeld, a) auf Gütersloh, Wiedenbrück und Lippstadt, b) über Steinhagen, Borkhagen, Warendorf auf Telgte, Nobiskrug, Münster.	Bückeburg.	Minden.	Clus resp. Minden.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben	Bezeichnung derselben.
Westphalen.	5	Minden.	—	—	2	Von Bremen.	Von Uchte, dem dicken Busch vorbei über Peter[illegible] gener Heide, Petershagen, Petersbrücke, [illegible] das Dorf Todtenhausen in's Marienthor.
					3	Von Hannover.	Ueber Vorburg-Schlüsselburg, Döhren, Windh[illegible] Lahde, dem Dorfe Wietersheim vorbei, auf [illegible] Chaussee; dann über die bunte Brücke in's [illegible] Thor.
					4	Die Weser.	— — —
			1	Herford.	—	Von Dettmold.	Ueber Uffler-Baum durch das Bergerthor.
			2	Blotho.	—	Von Erder.	Die Weser.
			3	Windheim.	—	Von Hannover.	Wie bei Minden ad 3.
			4	Petershagen.	—	Von Bremen.	Wie bei Minden ad 2.
			5	Rahden.	1	Von Bremen.	Ueber Preußisch Ströhen auf den Ströher Damm, durch einen Theil vom Dorfe Ströhen, bei de[r] Windmühle, dem Ströher Schulhause und de[m] letzten Heller vorbei, über Kleinendorf zum Amt[e].
					2	Desgleichen.	Von Wagenfeld, wie vor, grade zum Amte.
					3	Von Diepenau.	Durch die Bauerschaft Wehe, der Windmühle vorbe[i] durch Linteln, Sonnenheide und Stellerdamm.
			6	Sundern.	—	Von Bohmte.	Unmittelbar zum Amte.

No.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Eingehende Extraposten. Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in.	von dem.
—	—	— —	Uchte.	Minden.	Petershagner Heide. resp. Petershagen. resp. Minden.	Neben-Zollamte II. Neben-Zollamt I. Haupt-Zollamte.
—	—	— —	Leese.	Windheim.	Vorburg-Schlüsselburg. resp. Windheim. resp. Minden.	Neben-Zollamte II. Neben-Zollamte I. Haupt-Zollamte.
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Herford.	Die Chaussee auf Bielefeld.	Salzuffeln.	Herford.	Ufflerbaum. resp. Herford.	Neben-Zollamte II. Neben-Zollante I.
—	Von Blotho.	Bei dem Dorfe Rehme vorbei auf Neusalzwerk, wo sie sich mit der großen Straße von Minden nach Herford vereinigt.	—	—	—	—
—	Von Windheim.	Ueber Lahde, dem Dorfe Wietersheim vorbei, auf der Chaussee über die bunte Brücke nach Minden.	wie beim Haupt-Zollamte Minden.			
—	Von Petershagen.	Ueber die Petersbrücke, durch das Dorf Todtenhausen bei Minden.	wie beim Haupt-Zollamte Minden.			
—	Von Rahden.	Ueber Stellerdamm, der Wieckriede, und dem Dreyerskruge vorbei, durch die Dörfer Nordhemmern und Hahlen, zum Königsthor in Minden.	—	—	—	—
—	wie vor.	wie vor.	—	—	—	—
—	wie vor.	wie vor.	Diepenau.	Keiner, da die Extraposten ohne umzuspannen über das Neben-Zollamt I. zu Sundern. durchgehen.	Wehe.	Neben-Zollamte II.
—	—	— —	Bohmte.	Keiner, indem Extraposten, ohne umzuspannen, über das Neben-Zoll-Amt II. und Ansageposten zu Wehe durchfahren.	Sundern.	Neben-Zollamte I.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Westphalen.	5	Minden.	7	Oldendorf.	—	Von Osnabrück.	Grade zum Amte.
			8	Hückerkreutz.	—	Desgleichen.	Von der Balgerbrück grade zum Amte.
	6	Telgte.		—	—	Von Osnabrück u. Bremen.	Von Glandorf bei dem Vennhäuschen vorbei, durch Ostbevern bei Bockhorn und Zetterkotten vorbei, über die Ems zum Amte.
			1	Bergholzhausen.	—	Von Neuenkirchen.	a) Von Melle bei dem Kunningdorfer Baum vorbei zum Amte. b) An der Nagels- und Meiers-Mühle vorbei zum Amte.
			2	Bockhorst.	—	Von Osnabrück und Dissen.	Von Rothenfelde bei Colon Wachthutter und dem Pastorat vorbei, grade zum Amte.
			3	Warendorf.	—	Von Bremen und Osnabrück.	Von Glandorf bei Kortsbrücke auf Vinneberg, auf den Damm, durch die Miltermark, die Bauerschaft Gröblingen, an der Kapelle vorbei, über die lange Wiese, die Ems-Brücke, zum Ems-Thor.
			4	Lienen.	—	Von Iburg und Glane.	Von der Grenze grade zum Amte.
	7	Rheine.	—	—	1	Von Lingen.	Durch die Barentlage, die Bauerschaft Schotthook, über die Emsbrücke.
			—	—	2	Von Schüttorf, Schepsdorup, und Leschede.	Durch die Bauerschaften Brieden und Benklage, nach Rheine.
					3	Von Bentheim und Ohne.	Der Bauerschaft Wadelheim vorbei, über Wiesmann Hof nach Rheine.
					4	Die Ems.	— — —

Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	Von Oldendorf.	Der Chaussee nach, auf Minden.	Osnabrück.	Oldendorf.	Oldendorf.	Neben-Zollamte I.
—	Von Hückerkreutz.	Die Poststraße über Enger nach Herford.	Melle.	Enger.	Hückerkreutz.	Neben-Zollamte I.
—	Von Telgte.	Wie bei Minden No. 1.	Glandorf.	Münster.	Lohburg. resp. Telgte.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
—	—	— —	—	—	—	—
1	Von Bockhorst.	Durch die Mark auf Versmold, die Poststraße üb. Sassenberg auf Warendorf, in die Hauptstraße von Minden.	—	—	—	—
2	Desgleichen.	Bei Hesselteich durch die Brockhager Mark, Marienfeld u. Hütersloh, in die Hauptstraße von Minden und Paderborn.	—	—	—	—
1	Von Warendorf.	Wie bei Minden No. 1.	Glandorf.	Warendorf.	Binneberg. Warendorf.	Neben-Zollamte II. Neben-Zollamte I.
2	Desgleichen.	Ueber Alt-Warendorf, Freckenhorst, Bottrup.	—	—	—	—
3	Desgleichen.	Ueber Beelen, Celde, Watersloh, Lippstadt, Erwitte.	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Rheine.	Ueber den Damm am Waldhügel vorbei auf Mesum, Emsdetten: a) über die Ems auf Greven, und wieder über die Ems bei Schönfliet auf Vegesack; oder b) von Emsdetten auf Vegesack über Möllmanns Santruperbaum, den Kanal Kinderhaus, in das Neuthor von Münster.	Lingen-Bentheim.	Rheine.	Rheine.	Haupt-Zollamte.
—	Von Rheine.	Wie bei Rheine No. 1.	—	—	—	—
—	Desgleichen.	Desgleichen.	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Westphalen.	7	Rheine.	1	Lengerich.	—	Von Osnabrück.	Ueber Schollbruch, durch die Bauerschaften Oberberg, Holpernдorf, Niederlengerich.
			2	Lotte.	—	Von Osnabrück.	Ueber Postbrücke durch das Gaufeld.
			3	Wersen.	—	Von Osnabrück.	Von Atter bei Heuers-Moor über den Bührenschen Esch.
			4	Hopsten.	1	Von Lingen und Haselünne.	Von Schapen über Borker Esch durch Rüschendorf.
					2	Von Fürstenau.	Ueber Schale, den Häminling, Bülten, den Damm auf Ruschendorf.
					3	Von Voltlage.	Von Wehse, an Halverde vorbei, über Bülten, den Damm auf Ruschendorf.
			5	Marhaven.	1	Von Bentheim, Schüttorf und Ohne.	Durch die Bauerschaft Haddrup, Kaldemeier, durch Offlum.
					2	Von Enschede.	Ueber Glanerbrück, Gronau, Postbrücke, Ochtrup und Wettringen nach Marhaven.
			6	Osterbauerschaft.	—	Von Bentheim u. Gildehaus.	Grade zum Amte.
	8	Coesfeld.	—	—	1	Von Enschede.	Ueber Glanerbrück, Gronau, Epe, durch die Bauerschaft Graas, Ahaus, Legden und Holtwick nach Coesfeld.
					2	Von Winterruyk.	Ueber Kotten, Oeding, bei Südlohn vorbei, durch die Bauerschaft Eslohn, Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher, und über den Klier-Damm nach Coesfeld.
					3	Von Recke, Borkelo, oder Grönlo.	Ueber Oldenkotten oder Ellewick nach Vreden; dann über Stadtlohn, wie vorstehend, nach Coesfeld.

	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten.			
No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	Von Rheine.	Ueber Ladbergen, Westerbauerschaft, Ettingmühle. a) auf Landskrone, durch die Bauerschaft Güntrup nach der Schiffahrt, durch die Gelmer Bauerschaft nach Münster; b) von Ettingmühle durch den Albachter Esch auf Greven in die Poststraße.	Osnabrück.	Lengerich.	Lengerich.	Neben-Zollamte I.
—	—	— —	Osnabrück.	Ibbenbühren.	Lotte.	Neben-Zollamte I.
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Hopsten.	Ueber die Hopster Mühlen-Brücke durch Breischen, Hörstel, Bevergern, Mirdrup, Särbeck, durch die Bauerschaften Wintrup und Mastrup auf Greven in die Poststraße auf Münster.	Lingen.	Ibbenbühren.	Hopsten.	Neben-Zollamte I.
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Maxhaven.	Der Kanal, oder, bei dessen Unfahrbarkeit, der parallele Landweg über Lintelskotten, die steinerne Schleuse, Kinderhaus, nach Münster.	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Osterbauerschaft.	Auf Ochtrup, Langenhorst, Steinfurth, Lintelskotten, in die Straße von Maxhaven auf Münster.	—	—	—	—
—	Von Ebsfeld.	Ueber Darup, Notteln, Schapsdetten längs Rorup, zum Neuthor, oder, von Notteln die Poststraße über Appelhülsen.	—	—	—	—
—	Desgleichen.	Wie vorstehend.	—	—	—	—
—	Von Ebsfeld.	Wie vorstehend.	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Westphalen.			1	Gronau.		Von Enschede.	Ueber Glanerbrück durch die Eilermark.
	8	Coesfeld.	2	Beslinghock.	—	Von Hoxbergen u. Enschede.	Gerade zum Amte.
			3	Vreden.	1	Von Recke, Borkelo oder Grönlo.	Auf Oldenkott durch die Bauerschaft Amelo.
					2	Von Eibergen auf dem Berkel-Fluß.	Durch die Bauerschaft Crosewick und Gorel.
					3	Von Eibergen.	Durch die Bauerschaft Ellewick über die lange Brücke.
			4	Oeding.	—	Von Winterswyk.	Auf Kotten.
			[illegible]	Anholt.	1	Von Gendringen.	Ueber Großargena.
					2	Von Dinxperlo,	Auf Suderwick und Brüggenhütte.
			6	Bocholt.	1	Von Aalten.	Auf die Kreuz-Kapelle durch die Bauerschaften Spork und Stenern.
					2	Von Dinxperlo.	Ueber Süderwick durch die Bauerschaft Spork bei der Holtwicker Wassermühle, und der Hammelsberger Windmühle vorbei.
Rheinprovinz.	9	Emmerich.	—	—	1	Von Arnheim.	Beim Grenzpfahle No. 679., über die Eltensche Haide, durch Elten und Hüthum durch das Steinthor zum Amte.
					2	Der Rhein.	Von der Spykschen Fähre ab, bis in den Zollhafen, und zum Amte.
			—	Elten.	—	Von Arnheim.	Beim Grenzpfahle No. 679. vorbei, und über die Eltensche Haide zum Amte.

No.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Eingehende Extraposten. Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
1	Von Gronau.	Auf Epe, Nienborg, Schöppingen, Horstmar, Laar, Altenberge, Ulrich, bei Roxel, bis Münster.	Enschede.	Gronau.	Gronau.	Neben Zollamte I.
2	Desgleichen.	Auf die Postbrücke, Ochtrup, Wettringen, bis Marhaven; und dann, wie bei Marhaven angegeben ist.	—	—	—	—
—	Von Beslinghock.	Auf Alstede, Ahaus und Cosfeld.	—	—	—	—
—	Von Vreden.	Auf Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher, über den Klier-Damm bis Cosfeld, und dann wie bei Cosfeld.	Eibergen. Winterswick.	Vreden. Vreden.	Vreden. Vreden.	Neben-Zollamte I. Neben-Zollamte I.
—	Von Vreden.	Wie vorhin bis Klier-Damm, durch die Bauerschaft Vlamsche bis Lette, oder vom Kliek-Damm bis Cosfeld; dann weiter, wie bei Cosfeld.	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
1	Von Oeding.	Auf Sudlohn, Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher, auf dem Klier-Damm bis Cosfeld u. s. w. bis Münster.	Winterswick.	Oeding.	Oeding.	Neben-Zollamte I.
2	Desgleichen.	Durch die Bauerschaft Wirthe auf Borken, durch die Bauerschaft Marbeck bis Räsfeld.	—	—	—	—
—	Von Anholt.	Ueber Isselburg, Wertherbruch, Leukum und Winkeln.	Gendringen.	Anholt.	Anhalt.	Neben-Zollamte I.
—	Desgleichen.	Ueber Bocholt, Rhede, Borken, Ramsdorf, Klier-Damm bis Cosfeld u. s. w.	—	—	—	—
—	Von Bocholt.	Durch die Bauerschaft Mussum, Biemenhorst bis Dingden.	Aalten.	Bocholt.	Bocholt.	Neben-Zollamte I.
—	Desgleichen.	Auf Rhede, Borken, Ramsdorf, Klier-Damm bis Cosfeld u. s. w.	—	—	—	—
—	Von Emmerich.	Längs dem Löwenberge durch Kraffelt, Praast, Vienen, Spieldrop, am Bannofen bei Rees vorbei, bis zur Haffenschen Schleuse.	Sevenärr.	Emmerich.	Elten oder Emmerich.	Neben-Zollamte oder Haupt-Zollamte.
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle.		
	No.		No.		No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Rheinprovinz.	10	Cranenburg.	—	—	—	Von Nymwegen.	Bei dem Grenzpfahle No. 635. vorbei, über Ansageposten am Muschenberg, und auf dem Stei Wege durch Wyler, weiter auf der Chaussee zum Amte.
			—	Grünewald.	—	Von Grave.	Von Gennep, Mook, Erbsbeck und Heckes bis zum Amte.
	11	Kaldenkirchen.	—	—	—	Von Venloer.	Am Pfahle No. 456. bei Rosenhaus vorbei, ... deckerhof; dann an diesem und an den Häusern ... Kaldenkirchen vorbei, rechts am Stadtgraben, ... Amte.
			—	Strälen.	1	Von Venlo.	Zu graber Richtung beim Grenzpfahle No. 477. vorbei durch das Venloer Thor.
					2	Von Arcen.	Ueber die Fossa Eugenia am Grenzpfahle No. 489. und bei der Windmühle vorbei.
	12	Wassenberg.	—	—	—	Von Rörmonde.	Am rothen Bache bei dem Grenzpfahle No. 377. über Rothebach und Voigelen in graber Richtung zum Amte.
			—	Wehr.	—	Von Sittard.	Dem Grenzpfahle No. 297. vorbei, in graber Richtung zum Amte.
	13	Aachen.	—	—	1	Von Lüttich.	Vom Grenzpfahl No. 188. an Tüllge, dem Ansageposten vorbei, auf der großen Heerstraße über Bildgen, und durch den Aachner Busch zum Amte.
			—	—	2	Von Mastricht.	Von Vaels zwischen den Grenzpfählen No. 196. und 197. über den Ansageposten zum Haupt-Amte.
			1	Herzogenrath.	—	Von Mastricht.	Beim Grenzpfahl No. 231. vorbei, auf die große Land-Straße von Aachen nach Herzogenrath.
			2	Vaelserquartier.	—	Von Mastricht.	Von Vaels zwischen den Grenzpfählen No. 196. und 197. zum Amte.
			3	Tüllge.	—	Von Lüttich.	Von Henri-Chapelle, am Grenzpfahl No. 188. vorbei zum Amte.

No.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	Von Cranenburg.	Längs der Nütterdenschen Kapelle durch Nütterden und Donsbrügge durch den Thiergarten bei Cleve vorbei, auf der Hauptstraße von Cleve nach Xanten, durch den Ternenbusch längs Bedburg und dem Grabmale des Prinzen Moritz von Nassau, bis zu dem Punkte, wo die Hauptstraße von Goch nach Calcar durchschnitten wird.	Nymwegen.	Cleve.	Müschenberg oder Cranenburg.	Neben-Zollamte oder Haupt-Zollamte.
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Kaldenkirchen.	Am sogenannten Bäumchen vorbei bis Breyell zur Binnenlinie.	Venlo.	Geldern.	Strälen.	Neben-Zollamte.
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Wassenberg.	Zum Birgeler Thore hinaus rechts nach dem Myhler Berge über Myhl, hinter dem Dorfe Gerderath zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	— —	Sittard.	Geilenkirchen.	Wehr.	Neben-Zollamte.
—	—	— —	Battice.	Aachen.	Aachen oder Tüllge.	Hauptamte oder Neben-Zollamte.
—	—	— —	Gülpen.	Aachen.	Aachen oder Vaelserquartier.	Haupt-Zollamte. oder Neben-Zollamte.
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	Gülpen.	Aachen.	Aachen oder Vaelserquartier.	Hauptamte oder Neben-Zollamte.
—	—	— —	Battice.	Aachen.	Aachen oder Tüllge.	Hauptamte oder Neben-Zollamte.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Rheinprovinz.			4	Eupen.	—	Von Verviers.	Von Raälen, bei dem Grenzpfahle No. 184. vorbei über den Ansageposten Stockheim, zum Amte.
	14	Malmedy.	—	—	1	Von Lüttich.	Von Francorchamps, die steinerne Brücke über dem sogenannten rothen Wasser passirend, bei dem Grenzpfahle No. 140. vorbei, zum Ansageposten, von hier auf der Landstraße zum Amte.
			—	—	2	Von Stavelot.	Bei den Grenzpfählen No. 128. und 129. vorbei, der großen Hauptstraße bis zum Zollhause an der War[illegible] Brücke folgend, und von da bis zum Amte.
			—	Malbingen.	—	Von Buchholz.	Vor dem an der, von Lüttich über Stavelot nach Luxemburg führenden Landstraße gelegenen Hause Neuhaus (baraque de Behault) genannt, bei dem Pfahle Nr. 85. vorbei, direkt zum Amte.
	15 a.	Trier. Westliche Grenze.	—	—	1	Von Luxemburg.	Von Wasserbillig über die Sauer-Brücke, bei dem Zollamte zu Wasserbilliger-Brücke und den Löwener Mühlen vorbei, durch Igel, neben Euren, über die Moselbrücke zum Amte.
					2	Die Mosel.	Vom Zusammenfluß der Mosel und Sauer bei Wasserbilliger-Brücke, auf der Mosel unter der Moselbrücke durch, bis zur Anlande-Stelle.
			1	Roth.	—	Von Vianden.	Ueber die Auebrücke bis zum Amte.
			2	Echternacher Brücke.	—	Von Luxemburg.	Von Echternach über die Sauer-Brücke.
			3	Wasserbilliger-Brücke.	—	Von Luxemburg.	Von Wasserbillig über die Sauer-Brücke.
	15 b.	Trier. Oestliche Grenze.	1	Otzenhausen.	—	Von Birkenfeld.	Von Birkenfeld und Eisen direkt zum Amte.
			2	Hüttgeswasen.	—	Von Birkenfeld.	Von Birkenfeld über Sauerbron direct zum Amte
			3	Kempfeld.	—	Von Oberstein.	Von Idar und Oberstein über den Hof Wildenbu[illegible]
			4	Sulzbach.	—	Von Bergen.	Von Bergen über Ober-Hosenbach direct zum Am[illegible]

…ng	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
…n.	—	—	— —	Verviers.	Eupen.	Eupen oder Stockheim.	Neben-Zollamte I. oder Neben-Zollamte II.
…asser.	—	Von Malmedy.	Landstraße über Sewmont und Bagatelle.	Spaa.	Malmedy.	Malmedy oder Rothewasser.	Haupt-Zollamte oder Ansage-posten.
…che-…cke.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu …serbilli-Brücke.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Grevenmachern.	Trier.	Wasserbilliger Brücke oder Trier.	Neben-Zollamte. Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	Birkenfeld.	Trier.	Otzenhausen.	Neben-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben,	Bezeichnung derselben.
Rheinprovinz.	16	Saarbrücken.	—	—	1	Von Mainz.	Von St. Ingbert über Rentrisch, Scheidt, zwischen dem Stahlhammer und der Grumbacher Mühle, der Schaafbrücke und dem Hell-Berge, nach St. Johann, zum Amte.
					2	Von Saargemünd.	Von Saargemünd über Groß-Blittersdorf zum Dorfe St. Arnoual, den Saarbrücker Gerbehäusern vorbei, zum Amte.
					3	Von Metz.	Von Forbach und Moutons Hütten in grader Richtung über den Hahnenberg zum Amte.
			1	Rothehaus.	—	Von Luxemburg.	Von Remig an der Mosel mittelst der Fähre zu dem gegenüber liegenden Amte.
			2	Perl.	—	Von Metz.	Von Sierck, über Abach und die Grenze zum Amte.
			3	Felsberg.	—	Von Metz.	Von Bärweiler, bei Willingen und den Dreihäusern vorbei, zum Amte.
			4	Rentrisch.	1	Von Mainz.	Von St. Ingbert durch Rentrisch unmittelbar zum Amte.
					2	Von Bliescastel.	Von Bliescastel nach Rentrisch in grader Richtung zum Amte.
			5	Ottweiler.	—	Von St. Wendel.	Ueber Niederlinksweiler, durch den sogenannten krummen Kehr bei der Ziegelei vorbei, grade nach der Linksweiler Vorstadt.
			6	Tholey.	1	Von Birkenfeld.	Ueber Neunkirchen und Seelbach, dem Schaumberger Hofe und dem Schaumberge vorbei, zum Amte.
					2	Von St. Wendel.	Ueber die Grenze in grader Richtung zum Amte.
	17	Creuznach, Haupt-Steueramt.	—	—	—	—	— — —

Benennung des Ansage-Postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten			
	Bezeichnung derselben.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht	
	No.					in	von dem
Zu Rentrisch.	—	Von Saarbrück.	Durch das untere Thor in die untere Vorstadt von St. Johann; dann auf der Straße bei der Kohlenwaage vorbei, bis zur Schleifmühle.	1) Rohrbach.	Saarbrücken	Rentrisch. oder Saarbrücken	Neben-Zollamte oder Haupt-Zollamte.
				2) Rohrbach.	Friedrichsthal.	Bickelmannshausen.	Neben-Zollamte.
Zu St. Arnoual.	—	—	— —	Saargemünd.	Saarbrücken	Arnoual oder Saarbrücken	Ansage-Posten oder Haupt-Zollamte.
Am Forbacher Thore.	—	—	— —	Forbach.	Saarbrücken	Saarbrücken	Thoramte oder Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Sierck.	Saarburg.	Perl.	Neben-Zollamte.
—	—	—	—	Tromborn.	Saarlouis.	Felsburg.	Neben-Zollamte.
—	—	—	— —	Rohrbach.	Saarbrücken	Rentrisch oder Saarbrücken	Neben-Zollamte oder Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	1) St. Wendel.	Ottweiler.	Ottweiler.	Neben-Zollamte.
				2) Homburg.	dito	Wellesweiler.	Neben-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Rockenhausen.	Creuznach.	Münster am Stein.	Neben-Zollamte.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Rheinprovinz.	17	Creuznach, Haupt-Steueramt.	1	Kirn.	1	Von Bergen.	Oberhalb der Schäferei, bei der Kellerei vorbei, über die Nahe-Brücke zum Amte.
					2	Von Oberstein.	Von Weierbach, bei der Alberti-Mühle vorbei, über die Hom- und die Nahe-Brücke, zum Amte.
					3	Von Meisenheim.	Von Krebsweiler, bei der Lützenburger- und der Alberti-Mühle vorbei, über die Hom- und die Nahe-Brücke, zum Amte.
			2	Sobernheim.	1	Von Mettersheim.	Durch die Nahe-Fuhrt, an der Brücken-Mühle vorbei, zum Amte.
					2	Von Meisenheim.	Von Staudernheim über die Nahe-Brücke, längs dem linken Nahe-Ufer auf der Creuznacher Straße, zum Amte.
			3	Bacharach.	—	Der Rhein.	Vom Anlande-Punkte, dem Markt-Thore gegenüber, zum Amte.
			4	St. Goar.	—	Der Rhein.	Vom Anlande-Punkte, für größere Schiffe beim Krahnen, für kleinere und für die Querfahrten oberhalb des Rathhauses, zum Amte.
	18	Coblenz.	—	—	1	Von Frankfurt.	Von Neuhäusel über Arenberg, Niederberg, Ehrenbreitstein, und den Rhein, zum Amte.
			—	—	2	Der Rhein.	Vom Anlande- und Auslade-Platze am Krahnen zum Hauptamte.
			1	Boppard.	—	Der Rhein.	Vom Anlande- und Auslade-Platze oberhalb des Krahnens zum Amte.
			2	Horchheim.	1	Von Ober- und Nieder-Lahnstein.	Direkt von der Landesgrenze zum Amte.
					2	Der Rhein.	Vom Anlande- und Auslade-Platze direkt zum Amte.

Benennung des Ansage-Postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Oberstein.	Kirn.	Kirn.	Neben-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Meisenheim.	Creuznach.	Sobernheim oder Creuznach.	Neben-Zollamte oder Haupt-Steueramte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Arenberg.	—	Der Rhein.	— —	1) Ems.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehrenbreitstein oder Coblenz.	Neben-Aemtern. oder Haupt-Zollamte.
				2) Montabaur.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehrenbreitstein oder Coblenz.	Neben-Aemtern. oder Haupt-Zollamte.
Zu Horchheim.	—	Der Rhein.	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	No.	Haupt-Zollämter.	No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.	No.	Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Rheinprovinz.	18	Coblenz.	3	Arenberg.	—	Von Frankfurt.	Von Neuhäusel direkt zum Amte.
			4	Vallendar.	—	Von Hachenburg.	Von Grenzhausen durch den Wald und den groß[en] Hohlweg, unmittelbar zum Amte.
			5	Braunfels.	—	Von Weilburg.	Von Weilburg unmittelbar zum Amte.
	19	Neuwied. Haupt-Steueramt.	1	Dierdorf.	—	Von Hachenburg.	Von Mariahausen, ohne Berührung eines Orts, bis dicht vor Dierdorf, in die von Altenkirchen über Steimel und Woldert nach Neuwied gehende Communikations-Straße.
			2	Altenkirchen.	—	Von Frankfurt.	Von Limburg an der Lahn, und von Hachenberg über Wahlroth, in grader Richtung bei den Dörfern Gielroth, Amteroth und Michelbach vorbei, zum Amte.

Benennung des Ansage-Postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	— —	1) Ems.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehrenbreitstein oder Coblenz.	Neben-Aemtern oder Haupt-Zollamte.
				2) Montabaur.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehrenbreitstein oder Coblenz.	Neben-Aemtern oder Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Weilburg.	Wetzlar.	Braunfels.	Neben-Zollamte.
—	—	—	— —	Freilingen.	Neuwied.	Dierdorf.	Neben-Zollamte.
Zu Gielroth.	—	—	— —	Wahlerоth.	Weyerbusch.	Altenkirchen.	Neben-Zollamte.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6.

Den 5. Februar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. Januar 1830.

Nr. 18. Einsendung der Rechnungen pro 1829. C. in pl. 124. Dezember.

Den uns untergeordneten Behörden werden hierdurch die frühern Bestimmungen vom 30. Januar 1826 (Amtsblatt 1827 Seite 25) in Erinnerung gebracht, bei denen es auch Hinsichts der Rechnungen für das Jahr 1829 verbleibt. Mit Bezug auf die Verfügung vom 2. Januar v. J. (Amtsblatt 1829 Nr. 6) müssen hiernach im Laufe des Monats Februar sämmtliche Rechnungen, bei Vermeidung der angedroheten Strafen, eingehen. Königl. Regierung.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben, auf den Antrag des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Oberlehrer am Gymnasio zu Neu-Ruppin, Krüger und Dr. Starke, zu Professoren zu ernennen geruhet.

Der bisherige Kompagnie-Chirurgus Johann Karl Gottfried Reiboldt in der dritten Artillerie-Brigade zu Magdeburg ist, nachdem derselbe als ausübender Wundarzt erster Klasse und Operateur mit dem Zeugnisse seiner Fähigkeit zu forensisch chirurgischen Verrichtungen, wie auch als Geburtshelfer approbirt worden, zum Kreischirurgus des Ruppinschen Kreises ernannt.

Der Dr. Karl Eduard Philipp Wackernagel ist als fünfter ordentlicher Lehrer bei der Gewerbeschule in Berlin bestellt, und der Schulamts-Kandidat Karl Oberreich als Substitut des Kantors und Unterlehrers Gräfer am Gymnasio zu Luckau bestätigt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Ferdinand Buttmann und Julius Otto Ferdinand Rosa sind im 4ten Quartal 1829 als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Die Doktoren der Medizin August Friedrich Gottlob Pätsch und Otto Julius Bergau sind als praktische Aerzte, auch ersterer zugleich als Operateur und Geburtshelfer, und die Kandidaten der Chirurgie Ernst Ferdinand Förster und Johann Friedrich Christian Hinze als ausübende Wundärzte zweiter Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidet worden.

Dem Küster und Schullehrer Schwarz zu Lichtenberg ist der Kantor-Titel verliehen worden.

Der Wachtmeister in der 7ten Invaliden-Kompagnie, Sanne, ist einstweilig als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee angestellt, und der Unterförsterdienst zu Tschincka im Alt-Schadower Forstrevier durch den invaliden Jäger Johann Ludwig Philipp versuchsweise wiederbesetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Seit dem Anfange des Jahres 1826 giebt der Herr Geheime Oberbaurath Crelle zu Berlin ein Journal für reine und angewandte Mathematik heraus, wovon der Jahrgang nur vier Thaler kostet, und dessen ausgezeichneter Werth das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt hat, den Ankauf desselben besonders für Bürgerschulen zu empfehlen.

Es ist dem Herrn Herausgeber für die Versendung des Journals die Portofreiheit bewilligt; Bestellungen darauf werden also am angemessensten an ihn selbst gerichtet, indem alsdann die Versendung ohne Vermehrung der Kosten unmittelbar von ihm bewirkt wird.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
6ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Das in der großen Friedrichsstraße sub Nr. 108 und in der Kirchhofsstraße sub Nr. 14 hierselbst belegene ehemalige von Pritzelwitzsche Grundstück, soll auf höhere Veranlassung in mehreren Parzellen oder im Ganzen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf

den 11. Februar d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäfts-Lokale, Oranienburger Straße Nr. 69 angesetzt, und laden Kauflustige zu dessen Wahrnehmung hier durchein. Die Verkaufsbedingungen, so wie der Situationsplan und die Taxe von dem genannten Grundstücke, können während der gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden, und der Inspektor Crüsemann in der Kaserne des 2ten Garderegiments wird den Kauflustigen an Ort und Stelle auf Verlangen die nöthige Auskunft geben.

Berlin, den 17. Januar 1830.

Königl. Intendantur des Gardekorps.

Da folgende Staatsschuldscheine ihren Eigenthümern abhanden gekommen sein sollen, als:

1) der Staatsschuldschein Nr. 80686 Litt. G über 100 Thl., welchen der Banquier Köhne hierselbst schon vor 3 Jahren verloren zu haben behauptet,

2) der Staatsschuldschein Nr. 13803 Litt. D über 200 Thlr, welcher der Ehefrau des Zimmermanns Fritze geb. Dietrich zu Friesack im Jahre 1826 angeblich gestohlen worden ist,

so werden auf den Antrag der resp. Eigenthümer alle diejenigen, welche an die so eben benannten Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hiermit öffentlich aufgefordert, sich bis zum 1 Juli 1830, spätestens aber in dem, vor dem Kammergerichts-Referendarius v. Ketelhodt auf

den 22. Juli 1830, Vormittags um 10 Uhr,

hier im Kammergericht anberaumten Präjudizialtermin zu gestellen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einem der beim Kammergericht angestellten Justizkommissarien, wozu die Justizkommissarien Robert, Wessel und Dr. Amelang vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, gedachte Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 19. Oktober 1829.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Steckbriefe.

Aus dem hiesigen Gefängnisse sind die nachstehend bezeichneten, wegen gewaltsamen Diebstahls und Vagabondirens in Verhaft gewesenen Verbrecher, nämlich:

Karl Peters, Karl Fried. Wilhelm Reuter und Johann Gottlieb Rickheim,

in der Nacht vom 22. zum 23. d. M. mittelst gewaltsamen Ausbruchs entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Alt-Ruppin, den 23. Januar 1830.

Königl. Preuß. Justiz- und Domainen-Rentamt.

Signalement des Karl Peters.

Alter: 44 Jahr, Geburtsort, Vaterland, gewöhnlicher Aufenthalt: unbekannt, Religion:

evangelisch, Stand: Matrose, Größe: 5 Fuß 3¼ Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: flach, bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: lang, Mund: gewöhnlich, Zähne: vorn vollständig, Bart: schwarz, Kinn: hervorragend, spitzig, Gesichtsfarbe: blaß, eingefallene Wangen, Gesichtsbildung: lang und hager, Statur: mager. Besondere Kennzeichen: eine kleine Warze an der linken Seite der Nase.

B e k l e i d u n g.

Blauer Ueberrock mit dergl. besponnenen seidenen Knöpfen, im Rücken mit weißer Leinwand, übrigens mit blauem Kattun gefüttert, wollene gestrickte Nachtjacke, violette, halbseidene Weste mit 6 weißen Perlemutterknöpfen und schwarzem Unterfutter, dunkelblaue weite Beinkleider über den Stiefeln, mit weißen zinnernen Knöpfen, schlaffe Stiefeln, wollene Strümpfe, roth- und weißbuntes Halstuch mit Unterbinde, schwarzseidenes Chemiset, runde, blaue Mütze mit außerhalb schwarz-, inwendig grünlackirtem Schirm, und im linken Ohr einen gelben Ohrring.

Signalement des Karl Fried. Wilh. Reuter.

Alter: 20 Jahr, angeblich, Geburtsort, Vaterland, gewöhnlicher Aufenthalt: unbekannt, Religion: will angeblich nicht konfirmirt sein, Stand: angeblich Bediente gewesen, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, jetzt hängend, Stirn: gewölbt, mit Haaren bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, frivolen Blick, Nase: etwas dick, Mund: etwas breit und aufgeworfene Lippen, Zähne: vollständig, Bart: wenig, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, aber doch blaß, Gesichtsbildung: länglich, hager, Statur: schlank.

B e k l e i d u n g.

Dunkelblauer Ueberrock mit dergl. von Tuch überzogenen Knöpfen, oberhalb mit schwarzbrauner Leinwand gefüttert, braunbuntkattunene Nachtjacke, schwarzblaue Weste mit 7 Stück gelben metallenen Knöpfen, blaue Beinkleider über den Stiefeln mit überzogenen Knöpfen, bunter, breiter Hosenträger, kurze Schlaffstiefeln, gelbbuntkattunenes Halstuch, dunkelblaue Mütze mit schwarz- und grünlackirtem runden Schirm, schwarzseidenes Chemiset.

Signalement des Joh. Gottl. Richelm.

Stand: angeblich Schäferknecht, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: klein, etwas breit, Mund: schmal, Bart: blond, wenig, Kinn: voll, Gesicht: rund, voll, Gesichtsfarbe: sehr gesund, Statur: untersetzt, Zähne: vollzählig.

B e k l e i d u n g.

Blauer Tuchrock mit karmoisinrothem Kragen

* Verzeichniß der in den Monaten Juli bis Dezember 1829

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Jette Abraham, Handelsfrau	Heim im Anhalt-Bernburgschen	43	4	6	braun	frei	blond
2	Constantin Lambert Lang, Kunstpfeifer	Littau in Mähren	30	5	3	schwarzbraun	bedeckt	braun
3	Isaac Waldmann, Handelsjude	Charlow bei Krakau	73	5	1	grau	breit	blond
4	Gottfried Zeisig, Wollkämmer	Pobeluvitz bei Altenburg	30	5	4	schwarz	flach, bedeckt	schwarz
5	Gottfried Albrecht, Tuchmachergeselle	Oranienbaum im Dessauschen	32	5	3	braun	bedeckt	braun

und rothem Vorstoß und einigen blanken Knöpfen, graue zerrissene Tuchhosen mit schwarzem Tuch besetzt, über den Stiefeln, roth- und schwarzkarirte Gingham-Unterjacke, schwarzseidene Halsbinde, dunkelblaue Tuchmütze mit rothen Schnüren und Schirm, Stiefeln, im linken Ohr einen messingenen Ring, und ein Hemde mit dem Zeichen K. L. im rechten Ecken.

Der unten näher signalisirte Fleischergeselle Karl Gottlieb Stenz hat angeblich seinen, ihm von dem Magistrat zu Posen unterm 18. November 1829 ausgestellten, und zuletzt am 18. Dezember 1829 in Fürstenwalde nach Zehdenick visirten Paß, allhier auf der Herberge verloren, und ist es wahrscheinlich, daß solcher hier verwechselt worden, indem sich dagegen ein anderer Paß, d. d. Liebenwalde, den 7. Juli 1829, auf den Webergesellen Johann Friedrich Schulz aus Ringenwalde bei Wrietzen a. d. O. lautend, und zuletzt den 27. Oktober 1829 von Gransee nach Nauen visirt, auf der Herberge vorgefunden hat.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht, und der verloren gegangene Paß des rc. Stenz hierdurch für ungültig erklärt. Auch werden alle resp. Polizei-Behörden ersucht, den Webergesellen Schulz, dessen Signalement unten ebenfalls beigefügt ist, wo er sich antreffen läßt, gefälligst über die Art und Weise, wie er seinen hier gefundenen Paß verloren, und wie er etwa zu einem neuen gekommen, zu vernehmen, und uns die desfallsige Verhandlung unter portofreier Rubrik zukommen zu lassen.

Zehdenick, den 10. Januar 1830.

Der Magistrat.

Signalement
des Schlächtergesellen Karl Gottlieb Stenz.

Geburts- und Aufenthaltsort: Wollin, Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: niedrig, Augenbraunen und Augen: schwarz, Nase und Mund: mittel, Bart: schwarzbraun, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler, besondere Kennzeichen: der kleine Finger der rechten Hand ist krumm.

Signalement
des Webergesellen Johann Friedrich Schulz.

Geburts- und Aufenthaltsort: Ringenwalde bei Wrietzen an der Oder, Religion: evangelisch, Alter: dreißig Jahr, Größe: 5 Fuß 1½ Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: lang und stark, Mund: mittel, Zähne: vollzählig, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein.

über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	klein	gewöhnl.	spitz	—	länglich	hager.	
grau u. tief	eingebogen	dicke Lippen	stark u. gegrübt	braun	lang	mittler	Pockennarben und dicht über dem linken Augenbraun eine längliche Narbe.
blaugrau	breit	mittel	lang, bewachsen	weiß	oval	schwächlich	der linke Zeigefinger steif und zu kurz, der Daumen krumm.
braun	gebogen	dicke Oberlippe	rund	schwarz	rund	mittler	das linke Auge kleiner.
blau	spitz	gewöhnl.	desgl.	blond	länglich	desgl.	am linken Schienbein einen Schaden, von einen Schlagfluß herrührend.

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
6	Joachim Karl August Andreas Stensloff, Schlächtergeselle	Warin im Mecklenburgschen	19	5	7	hellblond	breit	hellblond
7	Johann Ferdinand Lünde, Handlungsdiener	Frankfurt a. M.	37	5	4	hellbraun	frei	braun
8	Johann Daniel Müller, Schuhmacher	Potsdam, seit 40 Jahren wohnhaft zu Fürstenberg im Mecklenburgschen	71	5	3	graumelirt	rund, frei	blond
9	Diedrich Bulle, Bäckergeselle	Bederkesa im Hannöverschen	53	5	4	braun	rund	braun
10	Johann August Thormann, Kellner	Cöthen	28	5	1	blond	frei	blond
11	Matthäus Pfeifelmann, Schneidergeselle	Worms	24	5	4	braun	bedeckt	braun
12	Karl Christian Rempagel, Brauerknecht	Grauenhagen im Mecklenburgschen	50	5	6	grau	schmal	desgl.
13	Franz Forstner, Schneidergeselle	St. Pölten bei Wien	22	5	3	dunkelbraun	niedrig	desgl.
14	Johann Ulrich Imthurm, Zimmergeselle	Opfershausen in der Schweiz	26	5	3	hellbraun	desgl.	desgl.
15	Johann Christian Pursche, Arbeitsmann	Schönbach in Sachsen	26	5	3	blond	schmal	blond
16	Gottlieb Theodor Otto, Töpfergeselle	Helmstädt im Braunschweigschen	21	5	2	braun	bedeckt	desgl.
17	Heinrich Müller, Mauergeselle	Frankfurt a. M.	24	5	2	desgl.	frei	braun
18	Niels Scherping, Tischlergeselle	Aalborg in Jütland	37	5	5	schwarz	desgl.	desgl.
19	Johann Andreas Reinecke, Leinwebergeselle	Klein-Schierstädt im Dessauschen	43	5	3	braungrau	breit	desgl.
20	Georg Heinrich Bodenschatz, Webergeselle	Helmbrecht in Bayern	24	5	2	schwarzbraun	niedrig	desgl.
21	Karl Friedrich August Walther, Webergeselle	Leisnig im Königreich Sachsen	24	5	3	blond	hoch	blond
22	Johann Bernhard Wegener, Tischlergeselle	Hamburg	20	5	3	desgl.	rund	dunkelblond

Das zu Falkenrehde im Osthavelländischen Kreise, 2 Meilen von Potsdam, 4½ Meile von Berlin belegen, dem Mühlenmeister Andreas Friedrich Bredow gehörige Mühlengrundstück, bestehend aus einer beim Dorfe belegenen Bockwindmühle nebst Wohnhaus, Scheune, Stallung, etwa 2½ Morgen Gartenland und 4 Morgen 3 □Wiese, ist Schuldenhalber auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers zur Subhastation gestellt. Die Bietungstermine sind auf den 29. Januar 1830, und 31. März 1830, jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, neue Kommandantenstraße Nr. 27, und der letzte, welcher peremtorisch ist, auf den 7. Juni 1830, Vormittags um 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Falkenrehde,

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blau	propor- tionirt	propor- tionirt	spitz	blond	länglich	schlank.	
braun-grau	groß	breit	rund	braun	voll	mittler.	
blau	gewöhnl.	gewöhnl.	desgl.	grau	oval	desgl.	
desgl.	propor- tionirt	propor- tionirt	desgl.	blond	rund	desgl.	
desgl.	lang	mittel	desgl.	desgl.	oval	desgl.	
desgl.	dicke	gewöhnl.	spitz	wenig	desgl.	desgl.	
braun	klein	mittel	oval	braun	desgl.	desgl.	am rechten Daum eine Narbe.
desgl.	desgl.	klein	rund	desgl.	rund	schlank	der kleine Finger der rech- ten Hand ist krumm.
blau	mittel	desgl.	desgl.	desgl.	oval	desgl.	
hellgrau	lang, spitz	gewöhnl.	oval	blond	desgl.	klein u. untersetzt.	
grau	aufge- worfen	mittel	rund	entste- hend	desgl.	klein.	das rechte Auge fehlt.
braun	gewöhnl.	gewöhnl.	länglich	braun	voll	mittler.	
grau	desgl.	desgl.	rund	schwarz	oval	desgl.	
blau-grau	lang.	desgl.	desgl.	braun	desgl.	unter- setzt.	
braun	stumpf	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	mittler.	
grau-blau	kurz, stark	desgl.	oval	blond	desgl.	mittler	mehrere braune Male im Gesicht.
hell-braun	stumpf, große Nase- löcher	klein	rund	desgl.	rund	desgl.	

angesetzt, und es werden hierzu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß auf die, nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter gerücksichtigt werden wird. Die Taxe der zur Subhastation gestellten Grundstücke beläuft sich ohne Rücksicht auf die, der Mühle gegen das Allerhöchste Dominium obliegenden Verpflichtungen, auf 2171 Thlr. 20 Sgr., und kann täglich in der Wohnung des Justitiarii und im Schulzengericht zu Falkenrehde eingesehen werden.

Berlin, den 6. November 1829.

Die Königl. Patrimonialgerichte über Falkenrehde. Löper.

Von Einem Hohen Ministerium des Innern ist mir durch ein Patent vom 12. Dezember 1829 auf Fünf nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, das ausschließliche Recht verliehen,

die, gleich allen ungleicharmigen Hebel- oder Schnellwaagen, zum öffentlichen Gebrauch und im Verkehr mit Andern nach wie vor verboten bleibenden sogenannten Straßburger Brückwaagen in der Art zum Privatgebrauch anzufertigen, daß sie das Gleichgewicht auf eine verschiedene Weise anzeigen, als bisher daran angebracht war.

Es soll aber dadurch die Anbringung derselben Vorrichtung bei andern Hebelwaagen keinesweges eingeschränkt sein. Dem § 5 des Publikandums vom 14. Oktober 1815 über die Ertheilung von Patenten gemäß, unterlasse ich nicht, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auf die zu den Akten des vorgedachten Hohen Ministeriums niedergelegte Zeichnung einer mit der patentirten Abänderung versehenen Straßburger Brückwaage zu verweisen.

Berlin, den 19. Januar 1830.

August Weber, Büchsenmachermeister, Wollengasse Nr. 8.

In der Nacht vom 17. bis 18. d. M. ist aus dem kleinen Fährhause ein eingemauerter kupferner Kessel, 18 Eimer Wasser enthaltend, gestohlen worden. Wer dazu behülflich ist, daß ich den Kessel wieder erhalte, und den Dieb gerichtlich belangen kann, erhält, bei Verschweigung seines Namens, 10 Thlr. Belohnung.

Fährkrug bei Freienwalde an der Oder, den 24. Januar 1830.

Bellach, Fährpächter.

Ortsveränderung halber soll das Haus Brandenburger Straße Nr. 23 in Potsdam mit Einfahrt, Laden, bewohnbaren Seitengebäuden, Stallungen, Wagenremise, großem Hofe, Brunnen auf demselben und Garten, aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige erfahren beim Wirthe daselbst die näheren Bedingungen.

Ich bin Willens, meine vor dem Gräpen-Thore hierselbst belegene Tabagie-Wirthschaft, bestehend in einem sich im besten Stande befindenden Wohnhause von zwei Etagen, einem Garten nebst Brunnen, einer verdeckten Kegelbahn, einem guten Billard und andern Meubles und Utensilien, aus freier Hand zu verkaufen. Die Tabagie hat eine, ihrem Zwecke angemessene Lage, und ist stets von hiesigen achtbaren Einwohnern zahlreich besucht worden. Ich habe einen Bietungstermin auf

den 24. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Hause angesetzt, wozu ich Kauflustige hierdurch einlade. Bei einem annehmlichen Gebot kann der Zuschlag sogleich geschehen und die Uebergabe erfolgen. Erforderlichen Falles kann auch ein Theil der Kaufsumme zinsbar auf das Grundstück eingetragen werden.

Wittstock in der Ostpriegnitz, den 15. Januar 1830. Wittwe Vester geb. Koppeheel.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 12. Februar 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1225. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Januar 1830, betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarten bei den Fideikommissen der adelichen Gerichtsherren im Herzogthum Westphalen.

Nr. 1226. Der Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810. d. d. den 18. Januar 1830.

Nr. 1227. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Februar 1830, das Verfahren der Kreisstände bei Abfassung und Ueberreichung ihrer Petitionen und Eingaben betreffend.

Bekanntmachung
wegen Kontrollirung der Ablieferung der, der Königlichen Bibliothek gebührenden Verlags-Exemplare.

Mit Bezug auf meine in den Amtsblättern enthaltene Bekanntmachung vom 3. April 1826, wegen Ablieferung von Frei-Exemplaren von den in der Provinz Brandenburg erschienenen Druckschriften an die hiesige Königliche Bibliothek, werden die Verleger, zufolge einer Bestimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1825 bis ultimo Dezember 1829, von ihnen verlegten Schriften binnen 4 Wochen an die hiesige Königliche Bibliothek einzusenden, und diesem Verzeichnisse sodann die etwa noch nicht abgelieferten Schriften sogleich beizufügen. Künftig hat jeder Verleger regelmäßig am Schlusse des Jahres ein Verzeichniß der im Laufe desselben verlegten Schriften an gedachte Bibliothek einzusenden, und es sind demselben die sodann etwa noch nicht abgelie-

ferten Schriften gleichfalls beizufügen. In denjenigen Fällen, in welchen nach der Bekanntmachung vom 3. April 1826 die Buchdrucker das Frei-Exemplar abzuliefern haben, sind von diesen die vorstehenden, für die Verleger gegebenen Vorschriften zu befolgen, und es ist von ihnen zugleich der Name und Wohnort desjenigen zu bemerken, für dessen Rechnung das Buch gedruckt worden ist. Zur Vermeidung von Verwechselungen sind alle einzusendende Verzeichnisse und alle abzuliefernde Frei-Exemplare mit der bestimmten Adresse „an die Königliche Bibliothek zu Berlin“ zu versehen. Berlin, den 25. Januar 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 30. Januar 1830.

Nr. 19. Zensursache. I. 1561. Januar.

In Folge eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 23. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 12. huj. die Debitserlaubniß für die nachstehenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Friedrich von Matthisons Schriften, 7ter und 8ter Band, Zürich 1829, und
2) Ueber den Popularverband „von Matthias Meyer, aus dem Französischen von J. Finslar, Zürich 1829, bei Orell, Füßli et Komp.

ertheilt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. Januar 1830.

Nr. 20. Strafe für gewerbepolizeiliche Kontraventionen. I. III. 1767. Januar.

Das Gewerbe-Polizei-Edikt vom 7. September 1811 enthält § 1 und 82 seq. das Verbot, daß kein Gewerbe, zu dessen Betrieb die Gewinnung des Bürgerrechts oder eine besondere polizeiliche Qualifikation erfordert wird, vor erlangtem Bürgerrecht oder vor erhaltener polizeilicher Erlaubniß angefangen werden solle. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. Januar 1822 (Amtsblatt 1822 Nr. 18) wird hiermit auf den Grund der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 § 11 Nr. 2, und eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierungen vom 6. August 1827 festgesetzt, daß derjenige, welcher ohne polizeiliches Qualifikationsattest und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts ein Gewerbe anfängt, zu welchem gedachtes Attest oder die Gewinnung des Bürgerrechts nöthig ist, in eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen werden soll. Die Entscheidung über dergleichen Kontraventionen gegen obiges gewerbpolizeiliche Verbot bleibt den Orts-Polizeibehörden mit Vorbehalt des den Kontravenienten freistehenden Rekurses überlassen.

Zugleich werden aber diejenigen Behörden, welche die Gewerbesteuer-Rollen führen, hiermit angewiesen, solchen Gewerbetreibenden, welche bei Anmeldung des Gewerbes den Bürgerbrief oder die erforderliche polizeiliche Qualifikation nicht beibringen, wenn gleich sie dieselben sofort in die Rollen eintragen und die Gewerbesteuer von ihnen erheben müssen, doch gleichzeitig ad protocollum zu bedeuten, wie sie, bei Vermeidung der Strafe von 5 bis 50 Thlr., den wirklichen Betrieb des Gewerbes erst nach erlangtem Bürgerrecht oder nach erlangter polizeilicher Erlaubniß anfangen dürften.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 4. Februar 1830.

Nr. 21. Aufbewahrung leicht feuerfangender Gegenstände. I. 213. Februar.

Es hat bei mehreren Feuersbrünsten in den Städten unsers Regierungsbezirks die Erfahrung gezeigt, daß das Feuer durch Bestände von Holz, Stroh und Heu, die innerhalb der Städte aufbewahrt werden, sich verbreitet, und die angewandten Löschungsmittel vereitelt hat. Die Magistrāte werden daher bei eigener Verantwortlichkeit auf die Befolgung des § 26 Tit. 1 der Städte-Feuer-Ordnung vom 1. November 1718 aufmerksam gemacht, nach welchem die ungewöhnliche Aufhäufung solcher Gegenstände in den Städten verboten ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Februar 1830.

Nr. 22. Wegräumung des Schnees von den Landstraßen und Chausseen. I. 274. Februar.

Bei dem in diesem Winter ungewöhnlich stark gefallenen Schnee sind über die Verpflichtung zur Wegräumung desselben von den Chausseen und andern Land- und Poststraßen und zu deren Fahrbarmachung hin und wieder Zweifel entstanden. Es wird daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, einer höhern Bestimmung zufolge, die unentgeldliche Wegräumung des Schnees von den Chausseen und übrigen Landstraßen, eben so wie die Hülfs- und Dienstleistung bei Feuers- und Wassersnoth, als eine allgemeine Verpflichtung anzusehen ist.

Dies ist von der Wegeunterhaltung ganz unabhängig, und mithin von allen denjenigen zu fordern, welche Gemeinearbeit zu leisten schuldig sind, die Landstraße möge deren Grundstücke berühren oder nicht. Wir setzen daher hierdurch fest:

1) Hinsichts der gewöhnlichen Land- und Poststraßen, daß die Herren Landräthe für deren beständige Offenhaltung von Schnee zu sorgen, und sobald die Nothwendigkeit dazu eintritt, die Kreishülfe aufzubieten haben.

2) Hinsichts der Chausseen steht zunächst den Wegebaumeistern die Beurtheilung zu, ob die Freihaltung der Fahrbahn die Kräfte der vorzugsweise zu dem Räumung verpflichteten angränzenden Grundbesitzer und Gemeinen übersteigt. Wenn dieses der Fall ist, so erläßt der Wegebaumeister sofort an die in der Nähe belegenen Dorfgerichte die Aufforderung zur Gestellung der erforderlichen Hülfsmannschaften, welche derselben bei Vermeidung von, durch den Landrath festzusetzenden Ordnungsstrafen zu genügen haben. Im Nichtbefolgungsfalle machen die Wegebaumeister durch expresse, von den säumigen Gemeinen zu lohnende Boten den Landräthen davon Anzeige, welche dann die Gemeinen durch Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Referendarius Dunker ist zum Polizei-Inspektor in Berlin ernannt worden.

Die Kandidaten der Rechte Simon Brock, Karl George Guido von Usedom und Alexander Friedrich Wedding sind als Auscultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem, bei dem Friedrich-Werderschen Gymnasium in Berlin fungirenden Oberlehrer Dr. Lange das Prädikat eines Professors beigelegt.

Der Schulamts-Kandidat Heinrich Julius Leopold Selkmann ist als ordentlicher Lehrer bei dem Köllnischen Real-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Karl August Vogel ist am 29. Januar d. J. als Feldmesser bei der Königl. Regierung hieselbst vereidet worden.

Der invalide Gensdarme Karl Friedrich Heinrich Große ist als Polizei-Sergeant in Berlin angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
7ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

* In Gemäßheit der Hohen Ministerialverfügung vom 20. Oktober 1828 fordern wir alle diejenigen, welche zur Familie

a) der verwittw. Catharine, Dr, Bergerin,
b) des Dr. Henning Gödden,
c) des Pfarrers Laurentius Schlomau und
d) des Dr. Abraham Vater,

sämmtlich vormals zu Wittenberg, gehören, hierdurch auf, sofern sie beabsichtigen, auf hiesiger Universität zu studiren, und hierzu der Unterstützung aus den Fonds der

ad a) für einen studiosum theologiae,
ad b) für vier Studenten, aus jeder Fakultät einen,
ad c) für einen Studenten, und
ad d) für einen studiosum medicinae,

bei der Universität zu Wittenberg gestifteten Stipendien bedürfen, sich binnen dato und dem 28. Februar 1830, unter Beibringung ausreichender Legitimationsatteste, bei dem mitunterzeichneten Ephorus, Professor Dr. Gruber schriftlich zu melden, um sowohl die Perzeptionserfordernisse, als auch über den Betrag und die Perzeptionszeit der vorgedachten Stipendien in Kenntniß, und nach Befinden in den Genuß derselben selbst gesetzt zu werden.

Halle, den 1. Januar 1830.

Die Professoren der Wittenberger Stiftung zu Halle.

Weber. Pfotenhauer. Schreger. Raabe. Gruber. Nitzsch.

---

* Der Sattlergeselle Johann Karl Christian Rudolph, aus Goldberg gebürtig, jetzt 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat angeblich seinen Paß d. d. Arnswalde, den 17. Mai 1829, 1 Jahr gültig, und zuletzt am 8. Januar 1830 in Potsdam nach Magdeburg visirt, verloren.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird der qu. Paß hierdurch für ungültig erklärt, und bemerkt, daß der Rudolph von uns am 20. Januar d. J. mit einem Gratispasse auf 6 Monate versehen ist.

Brandenburg, den 21. Januar 1830.

Der Magistrat.

---

* Der Böttchergesell Karl Ludwig Wilhelm West, 30 Jahr alt, und zu Berlin gebürtig, hat seinen Reisepaß d. d. Strausberg, den 30. Dezember v. J., welcher in Prenzlau am 9. Januar d. J. zuletzt visirt worden, in der Gegend von Prenzlau bis Schwedt verloren. Dieses wird, zur Verhütung eines Mißbrauchs, hierdurch bekannt gemacht, und der gedachte Paß für ungültig erklärt.

Schwedt, den 22. Januar 1830.

Der Magistrat.

Nachweisung

des Bestandes jedes Interessenten der Sparkasse zu Angermünde ult. Dezember 1829, nämlich der baaren Einlagen, der Zinsen und angekauften Pfandbriefe.

Nummer.	Betrag an Einlagen und Zinsen. Thlr.	Sgr.	₰	darunter Pfandbriefe. Thlr.	Nummer.	Betrag an Einlagen und Zinsen. Thlr.	Sgr.	₰	darunter Pfandbriefe. Thlr.	Nummer.	Betrag an Einlagen und Zinsen. Thlr.	Sgr.	₰	darunter Pfandbriefe. Thlr.	Nummer.	Betrag an Einlagen und Zinsen. Thlr.	Sgr.	₰	darunter Pfandbriefe. Thlr.
1	—	3	—	—	40	52	11	2	50	79	45	14	5	—	118	57	22	1	50
2	2	6	—	—	41	52	13	1	50	80	37	25	4	—	119	294	10	10	250
3	—	3	—	—	42	27	10	3	—	81	26	12	5	—	120	—	3	—	—
4	—	3	—	—	43	17	14	6	—	82	63	5	2	50	121	97	17	7	50
5	—	3	—	—	44	198	12	4	150	83	92	27	—	50	122	1275	3	1	1250
6	—	3	—	—	45	43	7	—	—	84	103	2	3	50	123	—	—	—	—
7	22	3	2	—	46	5	13	4	—	85	2	11	7	—	124	—	3	—	—
8	62	18	11	50	47	117	—	10	100	86	103	2	3	50	125	12	7	—	—
9	33	23	7	—	48	43	17	5	—	87	52	15	6	—	126	31	8	7	—
10	27	19	1	—	49	8	26	4	—	88	—	19	7	—	127	17	4	1	—
11	60	26	3	50	50	196	29	—	150	89	4	5	8	—	128	52	28	7	50
12	—	3	—	—	51	—	3	—	—	90	52	28	—	50	129	40	20	—	—
13	—	3	—	—	52	102	—	—	100	91	—	3	—	—	130	88	4	10	50
14	—	3	—	—	53	—	3	—	—	92	—	3	—	—	131	6	3	—	—
15	—	3	—	—	54	92	8	11	50	93	—	3	—	—	132	50	25	—	—
16	81	18	6	50	55	405	—	9	350	94	51	28	10	—	133	25	10	5	—
17	—	3	—	—	56	23	16	—	—	95	25	13	9	—	134	25	10	10	—
18	61	22	4	50	57	55	5	10	50	96	90	18	9	50	135	7	2	11	—
19	—	3	—	—	58	42	14	4	—	97	51	20	—	—	136	50	20	10	—
20	—	3	—	—	59	190	7	11	150	98	298	5	3	250	137	1	—	5	—
21	—	3	—	—	60	274	3	1	250	99	205	6	9	200	138	4	2	1	—
22	5	15	—	—	61	41	28	9	—	100	198	22	8	150	139	1	—	4	—
23	—	3	—	—	62	44	11	6	—	101	59	16	4	50	140	5	1	8	—
24	—	3	—	—	63	105	2	6	50	102	5	4	7	—	141	10	1	8	—
25	2	5	9	—	64	195	12	2	150	103	20	18	4	—	142	10	1	8	—
26	10	27	8	—	65	—	3	—	—	104	30	27	6	—	143	6	1	—	—
27	10	26	11	—	66	nach Nr. 64 übertragen				105	23	21	1	—	144	2	—	4	—
28	7	19	8	—	67	12	23	—	—	106	—	3	—	—	145	50	8	4	—
29	5	14	7	—	68	—	3	—	—	107	51	11	8	—	146	87	2	3	50
30	4	10	2	—	69	21	5	—	—	108	—	3	—	—	147	45	3	9	—
31	9	26	3	—	70	99	12	3	50	109	—	3	—	—	148	20	1	8	—
32	1	2	11	—	71	104	9	5	50	110	—	3	—	—	149	25	2	1	—
33	1	2	11	—	72	55	25	9	50	111	—	3	—	—	150	20		—	—
34	52	15	4	50	73	71	25	11	50	112	1	10	10	—	151	5	—	—	—
35	—	3	—	—	74	71	25	11	50	113	99	27	5	50	152	40	—	—	—
36	3	8	9	—	75	26	11	8	—	114	103	1	8	100	Pfandbriefe der				
37	599	19	3	550	76	32	19	7	—	115	35	26	3	—	Kasse aus den				
38	—	3	—	—	77	65	11	—	50	116	25	18	9	—	Einlagen unter				
39	—	3	—	—	78	51	23	11	—	117	—	3	—	—	funfzig Thaler				2550
															Summa	8446	28	3	8150

Die Einlage mit Zinsen und darunter begriffenen Pfandbriefen beträgt bis ult. Dezember 1829 .... 8446 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf.
nämlich in Pfandbriefen .... 8150 Thlr. — Sgr. — Pf.
und baar .... 296 „ 28 „ 3 „
sind 8486 „ 28 „ 3 „

Angermünde, den 29. Januar 1830.

Das Kuratorium und der Rendant der Sparkasse.
von Wedell-Parlow. Stiller. Jonas. Hiege, Rendant.

Der Müller, vormalige Feldwebel im 2. Oppelschen Landwehrregimente, Joseph Rolle hat am 7. Januar d. J. auf dem Wege zwischen Badingen und Zehdenick

1) den Erlaubnißschein, das eiserne Kreuz zweiter Klasse am schwarzen Bande,
2) den Erlaubnißschein, die Kriegsdenkmünze pro 18 13/14 tragen zu dürfen,
4) einen Urlaubspaß, vom 1. Januar 1820, vom zweiten Oppelschen Landwehr-Regimente ausgestellt,

verloren.

Zur Verhütung von Mißbräuchen bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, und ersuchen die Wohllöblichen Behörden, im Fall die genannten Papiere sich gefunden haben sollten, solche uns gefälligst zu übersenden.

Potsdam, den 3. Februar 1830.

Königl. komb. Rent- und Polizei-Amt Potsdam, Bornstädt, Saarmund.

Der Müllergesell Johann Joseph Michael Rolle, aus Schmarsow bei Glogau gebürtig, hat seinen unterm 3. April 1829 von der Königl. Polizeibehörde zu Frankfurt a. d. O. ausgestellten, auf 1 Jahr gültigen Reisepaß, angeblich zwischen hier und Zehdenick verloren.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der verlorne Paß zugleich für ungültig erklärt. Gransee, den 8. Januar 1830.

Der Magistrat.

Zufolge Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung bringen wir hiermit zu Jedermanns Kenntniß, daß die, jedesmal Tages zuvor bei den hierselbst jährlich abgehaltenen Jahrmärkten, stattgefundenen Viehmärkte, mit den Krammärkten, vom 1. Januar 1830 ab, gleichzeitig abgehalten werden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß von dem zu Markt feil gestellten Viehe, Kommunal-

Abgaben, so wie Dammzoll rc., sie mögen einen Namen haben wie sie wollen, nicht erhoben werden. Teupitz, den 5. Februar 1830.

Der Magistrat.

Wegen Verpachtung soll am 7. Juni d. J. und folgende Tage auf dem Gute Mayenburg in der Ostpriegnitz das daselbst befindliche lebende und todte Inventarium meistbietend verkauft werden. Das lebende Inventarium besteht aus 1400 Stück hochveredelte Schaafe, 20 Pferden, 44 Ochsen, 50 Kühen, Ostfriesischer Race, und 30 Schweinen. Das todte Inventarium begreift alle zu der bisherigen eigenen Bewirthschaftung im Gebrauch gewesene und im besten Stande befindliche Gegenstände, ohne Ausnahme, in sich; auch gehören dazu eine große Hechsel-Maschine und zwei neue Schäfer-Karren, nebst sämmtlichen Schaafraufen und Hörden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Meyenburg, den 4. Februar 1830.

Der Gutsbesitzer Major von Rohr.

In der Nacht vom 17. bis 18. d. M. ist aus dem kleinen Fährhause ein eingemauerter kupferner Kessel, 18 Eimer Wasser enthaltend, gestohlen worden. Wer dazu behülflich ist, daß ich den Kessel wieder erhalte, und den Dieb gerichtlich belangen kann, erhält, bei Verschweigung seines Namens, 10 Thlr. Belohnung.

Fährkrug bei Freienwalde an der Oder, den 24. Januar 1830.

Bellach, Fährpächter.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8.

Den 19. Februar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 4. Februar 1830.

Nr 23. Ausführung des zwischen Preußen u. dem Großherzogthum Hessen mit Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handelsvertrages vom 27. Mai 1829. I.IV.1267. Januar.

In Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. v. M., wird nachstehend eine, nach getroffener Vereinigung über die Ausführung des Artikels 5 des unterm 27. Mai v. J. mit der Königl. Baierschen und Königl. Würtembergschen Regierung abgeschlossenen Handelsvertrages, abgefaßte Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die darin unter B und C bezogenen Beilagen dieselben sind, welche sich schon Seite 243 und 244 des vorjährigen Amtsblattes unter A und B abgedruckt finden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

• • •

Bekanntmachung.

Nach dem Artikel 5 des unterm 27. Mai 1829 zwischen dem Königreich Preußen und Großherzogthum Hessen und den Königreichen Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handelsvertrags sollen diejenigen Handelsreisenden, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbetreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen contrahirenden Theile besonderen Abgaben oder Steuern unterliegen.

Zur Vollziehung dieser Vertragsbestimmungen ist Nachstehendes festgesetzt worden.

§ 1. Fabrikanten und Händler oder die Handlungsreisenden derselben, welche auf Abgabenbefreiung in dem andern Vereinsgebiete Anspruch machen, müssen sich

a) mit einem Reisepasse, und

b) mit einem von der Distrikts-Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts ausgestellten Gewerbszeugnisse

legitimiren.

§ 2. Der Reisepaß wird nach den in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigt, und es muß in demselben auf das im § 1 bemerkte Gewerbszeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 3. Das Gewerbszeugniß (§ 1 b), welches in den Königreichen Baiern und Würtemberg nach dem Formular A, in dem Königreiche Preußen nach dem Formular B, und in dem Großherzogthum Hessen nach dem Formular C ausgefertigt wird, muß die Bescheinigung enthalten, daß der Inhaber befugt sei, im ganzen Umfange des eigenen Landes auf Waaren, von welchen er nur Muster bei sich führe, Bestellungen zu suchen.

§ 4. Mit diesen Urkunden § 2 und 3 legitimiren sich die Handelsreisenden aus dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Hessen im Gebiete des Baierisch-Würtembergschen Zollvereins bei dem ersten Ober-Zollamt welches sie betreten.

Von demselben wird die geschehene Anmeldung auf dem Gewerbszeugniß (§ 3) bemerkt. Durch diese Beurkundung erlangt der Reisende, auf die in dem Gewerbszeugniß bemerkte Dauer, die abgabenfreie Ausübung seiner Geschäfte.

§ 5. Im Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen haben sich die Reisenden mit den Urkunden §§ 2 und 3 an die geeignete Provinzial-Regierung zu wenden, von welcher ihnen sodann die Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte, auf die in dem Gewerbszeugniß § 3 bemerkte Dauer, frei von jeder Entrichtung ausgestellt wird.

Berlin, den 30. Dezember 1829.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Schuckmann. v. Motz.

Gewerbs-Zeugniß. A.

Personal-Beschreibung des Reisenden wie im Reisepasse.

Der
der als solcher der Gewerbsteuer unterliegt, hat vor dem unterzeichneten Königl. erklärt, daß er eine Handelsreise in das Großherzogthum Hessen und in die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen zu machen entschlossen sei,

oder

(daß er den in seinen Diensten stehenden Handlungs-Kommis N. aus in gebürtig, in

das Großherzogthum Hessen und in die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen abschicken wolle,) um daselbst Bestellungen für sein Fabrikat zu suchen.

(Derselbe versichert an Eidesstatt, daß gedachter N. nur für sein eigenes hiesiges Etablissement Geschäfte zu suchen befugt sei.)

(Unterschrift des Eigenthümers.)

(Unterschrift des Reisenden.)

Dieses Gewerbszeugniß ist auf Monate gültig. Die Richtigkeit der hierin enthaltenen Angaben und Unterschriften wird von der unterzeichneten Stelle unter Beifügung ihres amtlichen Siegels bestätigt.

N. N. den 18

(Firma der Behörde.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

Potsdam, den 7. Februar 1830.

Nr 24. Berliner Getreide- u. Fourage-preise pro Jan. 1830. I. 445. Februar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

		Thaler	Sgr.	Pf.
1)	für den Scheffel Weitzen	1	24	10
2)	für den Scheffel Roggen	1	5	6
3)	für den Scheffel große Gerste	—	29	7
4)	für den Scheffel kleine Gerste	—	25	3
5)	für den Scheffel Hafer	—	23	—
6)	für den Scheffel Erbsen	1	8	4
7)	für den Zentner Heu	1	—	—
8)	für das Schock Stroh	6	17	6

Die Tonne Weißbier kostete..... 5 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........ 4 Thaler 15 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ... 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ... 2 Sgr. 6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 25.

General-
der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten
für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	20	6	—	—	—	1	2	6	1	1	3	—	24	2	—	22	6	—	21	10	—	20	10	—	20	—
2	Havelberg	1	25	—	1	17	6	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	23	9	—	20	—	—	17	6	—	—	—
3	Jüterbogk	1	25	—	1	20	—	1	2	6	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	22	6
4	Luckenwalde . . .	1	27	6	1	22	6	1	2	6	1	—	—	—	23	9	—	22	6	—	21	3	—	20	—	—	—	—
5	Potsdam	1	25	—	1	23	6	1	4	4	1	4	4	—	27	6	—	26	3	—	22	1	—	22	1	—	22	6
6	Prenzlow	1	12	6	1	12	6	1	5	—	1	—	—	—	21	3	—	21	3	—	17	6	—	16	3	—	—	—
7	Rathenow	1	25	—	1	17	6	1	1	3	1	—	—	—	26	3	—	25	—	—	20	—	—	18	9	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	1	28	—	1	18	—	1	4	—	1	—	—	—	26	—	—	23	—	—	20	—	—	16	—	—	23	—
9	Schwedt.	1	23	—	1	12	6	1	5	—	1	—	—	—	28	9	—	23	9	—	20	—	—	18	9	—	—	—
10	Spandow	1	24	—	1	20	—	1	4	9	1	4	6	—	27	6	—	26	6	—	23	—	—	20	—	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	3	9	1	1	3	—	25	—	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	23	9
12	Templin.	1	22	6	1	20	6	1	5	—	1	5	—	—	25	—	—	25	—	—	17	6	—	—	—	—	20	—
13	Treuenbrietzen . .	1	22	6	1	22	6	1	1	3	1	—	—	—	25	3	—	25	3	—	20	6	—	20	6	—	—	—
14	Wittstock . . .	1	18	10	1	17	3	1	4	7	1	1	11	—	22	6	—	21	8	—	19	7	—	17	11	—	19	2
15	Wrietzen an der Oder	1	20	8	1	18	—	1	—	4	—	28	4	—	24	8	—	22	—	—	18	4	—	16	4	—	—	—

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 2.
Sanitäts-Berichte.

In Gemäßheit der Zirkularverfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 3. Juli v. J., die veränderte Einrichtung der von den Königlichen Regierungen zu erstattenden Sanitätsberichte betreffend, wird hiermit die unterm 3. November pr. erlassene Verordnung den Medizinalpersonen Berlins, nachstehend in Erinnerung gebracht.

I.

Jede Medizinalperson, mag dieselbe als Beamter angestellt sein oder nicht, ist verpflichtet, ihre Beiträge zu den Medizinalberichten vierteljährig an den Polizei-Physikus hierselbst einzusenden, der dieselben mit seinen eigenen Beiträgen in einen Sanitätsbericht zusammenstellt, und in der ihm gesetzten Frist an das Polizei-Präsidium einzureichen hat.

Die Einsendung dieser Berichte an den Physikus muß unfehlbar in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks
Januar 1830.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrot.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.				höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	—	—	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	11	4	1	—	1	—	1	1	5	—	3	—	18	—	12	—	10	—	8	—	6	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	10	—	—	10	1	—	1	4	3	6	2	6	—	—	—	—	5	6	4	—	7	6
—	22	6	7	—	—	4	—	—	1	25	—	—	10	—	—	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	6	—	—	6	—	—	1	11	3	—	10	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	5	—	—	5	—	—	1	28	—	—	12	—	1	6	1	—	1	7	5	—	3	—	16	—	—	—	10	—	6	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—		—	1	6	10	—	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	25	—	6	—	8	—	4	—	7	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	20	—	6	10	—	5	20	—	1	10	—	—	13	—	1	2	—	—	—	—	—	—	2	6	11	—	9	—	6	6	5	—	5	9
—	—	—	6	2	6	6	2	6	1	7	6	—	9	6	1	3	1	6	1	9	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	10	—	1	2	1	—	1	5	5	—	3	—	12	—	8	—	8	6	4	—	8	—
—	23	9	5	20	—	5	20	—	1	10	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	5	10	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	6	—	5	6	7	6
—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	10	5	8	4	5	6	8	1	8	11	—	11	5	1	1	2	—	—	—	4	8	2	6	10	—	5	—	7	—	4	—	6	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	12	—	—	11	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	10	—	11	—	5	—	6	6

II.

Hinsichtlich der Einrichtung der von den einzelnen Medizinalpersonen einzureichenden Berichte wird bemerkt:

1) daß numerische Angaben über die Zahl der von jedem Arzte behandelten Kranken nicht erfordert werden;

2) daß der Einfluß der Witterung auf die Krankheits-Konstitution zwar anzugeben ist, auch erwartet wird, daß die Aerzte und Physiker fortfahren werden, im eigenen Interesse ihrer Wissenschaft und Kunst meteorologische Beobachtungen mit Sorgsamkeit und Ausdauer anzustellen, daß jedoch auf Einsendung der einzelnen Beobachtungen dieser Art fernerhin nicht bestanden wird. Einzelne, besonders bemerkenswerthe hierher gehörige Beobachtungen von Seiten der Medizinalpersonen, werden indeß nach Verdienst anerkannt werden;

3) daß die einzelnen Berichte mit den sich von selbst ergebenden Modifikationen für die einzelnen Einsender gleichförmig nach folgendem Schema abgefaßt werden müssen:

A. Witterung, deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere im Allmeinen.

B. Allgemeiner Krankheitszustand:
  a) epidemische, endemische und contagiöse Krankheiten, mit namentlicher Angabe der Verbreitung der Pocken, Syphilis und Krätze,
  b) merkwürdige sporadische Krankheiten,
  c) bemerkenswerthe chirurgische Fälle,
  d) bemerkenswerthe geburtshülfliche Fälle,
  e) merkwürdige Verletzungen und Unglücksfälle, mit namentlicher Berücksichtigung der vorgekommenen Fälle vom Biß toller Hunde.

C. Medizinal-Polizeiwesen:
  a) Armen-Krankenpflege, Krankenanstalten,
  b) Irrenhäuser,
  c) Bäder und öffentliche Badeanstalten,
  d) Apothekenwesen,
  e) Rettung der Scheintodten,
  f) Maaßregeln, die zur Tilgung oder Milderung allgemeiner Krankheits-Ursachen oder ausgebrochener Krankheiten ergriffen worden, mit besonderer Angabe der Fortschritte der Schutzpockenimpfung,
  g) Bemerkungen über die Beschaffenheit der Getränke, Nahrungsmittel und Materialwaaren,
  h) Vergehungen gegen die Medizinalgesetze.

D. Gerichtlich medizinische Vorfälle.

E. Wissenschaftliche Medizinalangelegenheiten, betreffend medizinische, naturhistorische, chemische, physikaliche Entdeckungen, Versuche und Beobachtungen, die für medizinische Kunst und Wissenschaft ein Interesse haben.

F. Veterinairmedizin, Gesammtübersichten des hierher gehörigen. Die speziellen Nachweisungen bleiben den besondern Berichten vorbehalten.

G. Vorschläge zu Abänderungen und Verbesserungen zu einer der obigen Rubriken.

III.

Aus den von dem Polizei-Präsidio an das Königliche Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg halbjährlich einzusendenden Sanitätsberichten wird dasselbe Extrakte anfertigen, welche demnächst den einzelnen Medizinalpersonen zu ihrer Notiz mitgetheilt werden sollen.

Indem das Polizei-Präsidium alle hiesige Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker hiermit auffordert, ihre in der vorstehend angegebenen Art abgefaßten Medizinalberichte dem Polizeiphysikus vierteljährlich einzureichen, und damit in der Woche des Aprils d. J. den Anfang zu machen, erwartet dasselbe von ihnen, daß sie sich beeifern werden, durch sorgsame Abfassung und pünktliche Einsendung dieser Berichte zur Förderung der Wissenschaft und des allgemeinen Gesundheitswohls nach Kräften beizutragen. Berlin, den 31. Januar 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Die Verfügungen des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 18. Februar 1811, wegen vierteljähriger Einreichung der Sanitätsberichte, und des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 6. März 1823, wegen Trennung der Veterinär-Angelegenheiten von den Hauptberichten, werden den hiesigen Thierärzten hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht, und dieselben mit Bezug auf die unterm heutigen Dato erneuert diesseitige Bekanntmachung vom 3. November v. J. aufgefordert, in der ersten Woche eines jeden Quartals einen Veterinair-Bericht über die von ihnen während des letztverflossenen Vierteljahres behandelten kranken Thiere und die dabei gemachten Beobachtungen dem Polizei-Präsidio einzureichen. Diese Berichte sind nach folgendem Schema einzurichten:

Nr. 3. Veterinair-Berichte.

1) Einfluß der Witterung, der Nahrungsmittel und anderer allgemeiner Ursachen auf die Gesundheit der Thiere;
2) Epizootien und Enzootien unter den verschiedenen Arten der Hausthiere;
3) ansteckende Krankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Hundswuth;
4) sporadische Krankheiten,
   a) der Pferde,
   b) des Rindviehes,
   c) der Hunde,
   d) der übrigen Hausthiere;
5) bemerkenswerthe einzelne Fälle von innerlichen und äußerlichen Krankheiten;
6) Bemerkungen über die in Gebrauch gezogenen Kur-Methoden;
7) wissenschaftliche Bemerkungen, Versuche mit neuen Kur-Methoden, Arzneimitteln ꝛc.;
8) veterinair-polizeiliche Bemerkungen. Berlin, den 31. Januar 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Bei der am 22. September 1829 in dem Schullehrer-Seminarium zu Neuzelle gehaltenen Abgangsprüfung, sind die Seminaristen

1) Ludwig Runze aus Landsberg an der Warthe,
2) August Schulze aus Berlin,
3) Ernst Seiler aus Zessendorf bei Priebus,
4) Eduard Marschhausen aus Frankfurt an der Oder,
5) Wilhelm Zabel aus Lichtenau bei Friedeberg,
6) Ernst Meyer aus Unter-Lindow bei Frankfurt an der Oder,
7) Adolph Lix aus Grüneberg,
8) Ludwig Wunnicke aus Kernein bei Landsberg an der Warthe,
9) Ferdinand Blume aus Dölzig bei Königsberg in der Neumark,
10) Gottlieb Lehmann aus Frischendorf bei Crossen,

11) Friedrich Feldt aus Güntersberg bei Zachau,
12) Gottlieb Walther aus Freistadt,
13) Herrmann Krause aus Sorau,
14) August Thumann aus Forste,
15) Ludwig Birkenfeld aus Kosel,
16) Gottlob Bamler aus Züllichau,
17) Wilhelm Thiele aus Glauchau in Sachsen,
18) Gotthilf Kunze aus Bothendorf bei Crossen,
19) Heinrich Päch aus Deutsch-Nettkow bei Crossen,
20) Friedrich Franke aus Altensorge bei Landsberg an der Warthe,
21) Ferdinand Krause aus Beeskow,
22) Friedrich Wagner aus Landsberg an der Warthe,
23) August Glöß aus Züllichau,
24) Ferdinand Hausmann aus Hohen-Lübbichow bei Königsberg i. d. Neumark,
25) Gustav Schenk aus Horno bei Guben,

für anstellungsfähig erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den, zum 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 15. März d. J. zusammen, und fordert diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des freiwilligen einjährigen Militairdienstes Anspruch zu haben vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, ihre desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. Sept. 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Anträge, spätestens bis zum 1. März d. J. in dem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen. Später eingehende Anträge können erst für den nächsten Einstellungstermin berücksichtigt werden.

Auch diejenigen Individuen sind zur Meldung verpflichtet, welche — bereits früher mit dem Berechtigungsatteste zum einjährigen Dienste versehen und damals zeitig unbrauchbar befunden worden, — in der Zeit bis zum 1. Juli d. J. das 23ste Lebensjahr zurücklegen, und vor der Meldung bei einem Truppentheile, eine anderweite Untersuchung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit Seitens des uns zugeordneten Arztes wünschen. Auf Anträge zur Untersuchung zu einem anderen, als dem bekannt gemachten Zeitpunkte, wird ferner keine Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 11. Februar 1830.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
8ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Von den Beständen des hiesigen Königlichen Haupt-Eisenmagazins sollen die nachstehend genannten Hütten-Producte, in kleinen Quantitäten, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in folgenden Terminen verkauft werden.

1) Am 1. April d. J.:
1 eiserne Axe, 280 Stück alte Gewehrläufe, 340 Zentner schlesisches Bandeisen in verschiedenen Sorten, 10 Stück Waagebalken, 10 Stück schwedische Sparheerde, 2 Stück Gartenwalzen.

2) Am 2. April d. J.:
124 Stück Untersetzkasten zu Stubenöfen, 13 Stück ganz vollständige Plattenöfen, als Stubenöfen, 15 Stück Schiffsöfen, 10 Stück Waagebalken, 24 Stück schwedische Sparheerde, 2 Stück Schiffs-Kambusen, 9 Stück Kamine.

3) Am 5. April d. J.:
140 Zentner verschiedene Roststäbe und Rostbalken, 165 Zentner ovale Röhren nebst den dazu gehörigen Zwingen, 30 Stück Pferdekrippen, 5 Stück Küchenausgüsse, 12 Stück Ofenblasen, 100 Stück rohe Peitzer Kochgeschirre, bestehend in Kochtöpfen, Schmortöpfen, Schmorgrapen, Tiegeln, Eierkuchenpfannen, Schinkenkesseln, Bratpfannen u. s. w.

4) Am 6. April d. J.:
16 Stück Schrauben mit Muttern, 3 Stück große Vasen, Ketten, 3 Stück Bratkasten, 16 Stück Gitterfelder, 3 Stück eiserne Bettstellen, 3 Stück schlesische Bratöfen, 40 Stück Waagebalken, 100 Stück rohe Peitzer Kochgeschirre, bestehend in den ad 3 genannten Gegenständen, 7 Stück Plinzeneisen, 6 Stück Waffeleisen u. s. w.

5) Am 7. April d. J.:
7- bis 800 Stück Gewichte von 6 Pfund bis inklusive 1 Zentner, 3 dekorirte Stubenöfen, 2 Stück Tietzensche Sparöfen, 5 Stück Waagebalken und verschiedene andere Gegenstände.

6) Am 13. April d. J.:
40 Zentner Sturzbleche, 24 Stück Blätter zu Steinsägen, 50 Zentner inländischer und ausländischer Stahl, 100 Stück rohe Kochgeschirre, bestehend in den ad 3 genannten Gegenständen.

7) Am 14., 15. und 16. April d. J.:
600 Stück rohe Kochgeschirre in den ad 3 genannten Gegenständen.

Die Auktions-Termine werden im Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins, an der Grünstraßen-Brücke, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag von 2 bis 6 Uhr, abgehalten, und können die Waaren täglich eine Stunde vor der Auktion besehen werden.

Berlin, den 13. Januar 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Durch die Oberpräsidial-Verfügung vom 28. v. M. ist die Wahl des Herrn Kreissteuer-Einnehmers Nehse zu Landsberg an der Warthe zum Mitgliede der Landarmen-Direktion der Neumark und resp. zum beständigen Deputirten derselben bestätigt worden, und wird die betreffende Geschäftsführung vom 18. d. M. ab, von demselben geleitet werden.

Es werden hiernach Behörden und Privatpersonen ersucht und angewiesen, die Landarmen-Direktionssachen, nicht mehr nach Klemzig, sondern nach Landsberg an der Warthe zu adressiren.

Klemzig bei Züllichau, den 6. Febr. 1830.

Ständische Landarmen-Direktion der Neumark.

Steckbrief.

* Der im Dorfe Steinhöfel in der Neumark geborne Soldatensohn Karl Dirikow, 15 Jahr alt, welcher schon von dem Herrn Landrath von Knobelsdorff zu Friedeberg unterm 8. Oktober v. J. in den Merkerschen Mittheilungen, zur Beförderung der Sicherheitspflege, sub Nr. 607 wegen eines begangenen Diebstahls als verdächtig angezeigt worden, hat sich auch zu Buchow-Carpzow in diesem Kreise als Vagabonde eingefunden, und ob er gleich dort angehalten, und bis zur Ermittelung seines Angehörigkeitsorts unter polizeiliche Auf-

sicht gestellt worden, so hat er sich doch derselben heimlich zu entziehen gewußt, und ist darauf nicht wieder zu erforschen gewesen.

Da nun daran gelegen sein muß, dieses bereits sehr verdorbenen Knaben wieder habhaft zu werden, um ihn noch auf den Weg der Besserung zu bringen, so werden alle Wohllöbliche Polizei-Obrigkeiten hiermit gebührend ersucht, auf denselben genau zu achten, und ihn im Betretungsfalle an den Herrn Landrath von Knobelsdorff zu Friedeberg in der Neumark zur weitern Bestimmung abliefern zu lassen.

Nauen, den 4. Februar 1830.
Königl. Landrath des Ost-Havelländischen Kreises.
v. Hobe.

---

* Von den mittelst Steckbriefs vom 23. Januar d. J. verfolgten, aus hiesigem Gefängniß entwichenen drei Verbrechern, ist der Johann Gottlieb Rickheim am 30. Januar d. J. im Meklenburgischen arretirt, und an die Polizei-Behörde in Straßburg abgeliefert worden.

Alt-Ruppin, den 8. Februar 1830.
Königl. Preuß. Justiz- und Domainen-Rentamt.

---

* Der mit Steckbrief vom 25. September vorigen Jahres (im Extrablatte zum 40. Stück des Amtsblatts pro 1829 befindlich) verfolgte Buchdruckerlehrling August Wilh. Kleinschmidt ist ergriffen und an die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg abgeliefert worden.

Belzig, den 11. Februar 1830.
Der Magistrat.

Das Rittergut Gralow im hiesigen Kreise soll nach Bestimmung des Besitzers, Herrn Kriegs- und Domainenraths Honig zu Rosenburg bei Magdeburg, auf 7 Jahre von Johannis d. J. ab aus freier Hand verpachtet werden. Zu diesem Gute gehören 3156 Morgen Acker und Gärten, 1040 Morgen Wiesen, 354½ Morgen privative Hütungen im Bruche und 600 Morgen in der Forst. Dasselbe hat Brauerei, Brennerei, Ziegelei, eine Windmühle, zwei Fähren und 1566 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. baare Gefälle, und es sind in diesem Jahre gegen 4000 hochveredelte Schaafe zum Winter eingezählt.

Der Bietungstermin ist auf den 25. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, in des unterschriebenen Gerichtshalters Behausung zu Landsberg an der Warthe angesetzt worden. Es werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß Bedingungen vom 1. März d. J. an, zu Gralow und hier eingesehen werden können.

Landsberg a. d. W., den 31. Jan. 1830.
Der Assessor Knövenagel.

Die Kirchengrundstücke zu Buzow, zu welchen keine Wohn- und Wirthschafts-Gebäude gehören, sollen in Erbpacht gegeben werden, und ist ein Termin zur Annahme der Gebote auf den 3. März d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzt.

Die Erbpachtsbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden, und die Erbpachtslustigen haben sich wegen Information über die nähern Verhältnisse der Erbverpachtung an uns zu wenden.

Burg-Brandenburg, den 10. Februar 1830.
Die Domkapitularischen Gerichte.

In der Nacht vom 17. bis 18. d. M. ist aus dem kleinen Fährhause ein eingemauerter kupferner Kessel, 18 Eimer Wasser enthaltend, gestohlen worden. Wer dazu behülflich ist, daß ich den Kessel wieder erhalte, und den Dieb gerichtlich belangen kann, erhält, bei Verschweigung seines Namens, 10 Thlr. Belohnung.

Fährkrug bei Freienwalde an der Oder, den 24. Januar 1830. Bellach, Fährpächter.

Ich beabsichtige den Verkauf meiner sämmtlichen zum Rittergute Bechlin gehörigen Grundstücke, bestehend in Acker, Wiesen und Weiden, entweder im Ganzen oder in einzelnen größeren oder kleinern Parzelen. Der Acker ist durch eine Reihe von 18 Jahren in dem kräftigsten Düngungszustande und der sorgfältigsten Kultur gehalten; er liegt zwischen zwei großen Dörfern und ½ Meile von Neu-Ruppin entfernt. Zahlungsfähige Käufer werden ersucht, sich bei mir zu melden. Nur wenn eine hinreichende Anzahl sich gemeldet hat, kann definitiv abgeschlossen werden.

Bechlin bei Neu-Ruppin, den 8. Februar 1830.
Der Gutsbesitzer Schüler Baudessin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9.

Den 26. Februar 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1228. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Januar 1830, über die Stempelabgabe beim Verkehr von Wechseln.

Nr. 1229. Die Börsenordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig. Vom 12. Januar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 26. Ablösung von Domanial-Prästationen. III. F. 436. November.

Potsdam, den 17. Februar 1830.

Wir sehen uns veranlaßt, die Bestimmungen der im 17ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1819 enthaltenen Bekanntmachung, die bei Ablösung von Domanial-Prästationen zu befolgenden Grundsätze betreffend, den Königl. Rentämtern zur genauern Beachtung hiermit in Erinnerung zu bringen, und dabei zugleich festzusetzen, daß ein Ablösungskapital nur dann angenommen werden darf, wenn der Ablösende entweder die Bedingung der nocheinmaligen Entrichtung des, in dem auf die Einzahlung des Ablösungskapitals zunächst folgenden Fälligkeitstermine, prä- oder postnumerando fälligen Abgabenbetrags sofort erfüllt, oder doch seine Verbindlichkeit, dieselbe beim Eintritt des Fälligkeitstermins zu erfüllen, ausdrücklich gegen das betreffende Königl. Rentamt anerkennt.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 3. Gefängnißstrafen in Steuer-Defraudations-

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden wiederholt angewiesen, das unter dem 11. Dezember 1823 durch das Amtsblatt bekannt gemachte Ministerialrescript vom 18. Juni desselben Jahres gehörig zu befolgen, nach welchem in Steuerdefraudations-Untersuchungssachen vor Vollstreckung der, wegen der etwanigen Zahlungsunfähigkeit der Debenten substituirten Gefängnißstrafe, die betreffende

Untersuchungssachen.

Steuerbehörde zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern ist, ob noch ein Gegenstand der Exekution von ihr nachgewiesen werden kann, und nur erst, wenn diese Erklärung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht eingeht, ist mit Vollziehung der Gefängnißstrafe zu verfahren.

Berlin, den 8. Februar 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 4. Marktsache.

Der hierselbst bisher Mittwochs und Sonnabends auf dem Gendarmenmarkte abgehaltene Gemüsemarkt, soll vom 20. April d. J. an nicht mehr an diesen Tagen sondern Dienstag und Freitag daselbst abgehalten werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 3. Februar 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Nr. 5. Straßburger Brückwaagen.

Da nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 Niemand, der Waaren für Jedermann feil hält, in seinem Laden ungestempelte Maaße und Gewichte haben darf, die sogenannten Schnellwaagen aber sich zur Stempelung nicht eignen, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß solche, und namentlich auch die Straßburger Brückwaagen, in deren Hinsicht der Büchsenmacher Weber hieselbst vor Kurzem ein Patent erhalten hat, dem Gesetze unterliegen, und also nur deren Privatgebrauch, nicht aber deren Benutzung im öffentlichen Verkehr Statt findet. Berlin, den 5. Februar 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Nr. 6. Brückgeld an der Jannowitzbrücke.

Jedermann, welcher die von der Brückenstraße nach der Alexanderstraße führende Jannowitzbrücke passirt, hat sich nach den Bestimmungen auf den an beiden Enden derselben aufgestellten Tariftafeln (worauf auch die stattfindenden Ausnahmen bemerkt sind), rücksichtlich des von Morgens 4 Uhr an bis Abends um 11 Uhr zu bezahlenden Brückgeldes genau zu achten, und haben Fuhrleute und Reiter zu dem Ende bei der Erhebungsstelle anzuhalten. Solches wird hierdurch, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. Februar 1824, wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 10. Februar 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Instandsetzung der Marienthaler Schleuse im Wentow-Kanal wird solche vom 15. Juni bis 15. August d. J. für die Schiffahrt gesperrt sein.

Potsdam, den 14. Februar 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

9ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Da folgende Staatsschuldscheine ihren Eigenthümern abhänden gekommen sein sollen, als:

1) der Staatsschuldschein Nr. 80685 Litt. G über 100 Thl., welchen der Banquier Köhne hierselbst schon vor 3 Jahren verloren zu haben behauptet,

2) der Staatsschuldschein Nr. 13803 Litt. D über 200 Thlr, welcher der Ehefrau des Zimmermanns Fritze geb. Dietrich zu Friesack im Jahre 1826 angeblich gestohlen worden ist,

so werden auf den Antrag der resp. Eigenthümer alle diejenigen, welche an die so eben benannten Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hiermit öffentlich aufgefordert, sich bis zum 1. Juli 1830, spätestens aber in dem, vor dem Kammergerichts-Referendarius v. Ketelhodt auf

den 22. Juli 1830, Vormittags um 10 Uhr, hier im Kammergericht anberaumten Präjudizialtermin zu gestellen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einem der beim Kammergericht angestellten Justizkommissarien, wozu die Justizkommissarien Robert, Wessel und Dr. Amelang vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, gedachte Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 19. Oktober 1829.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

* Von den Beständen des hiesigen Königlichen Haupt-Eisenmagazins sollen die nachstehend genannten Hütten-Producte, in kleinen Quantitäten, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in folgenden Terminen verkauft werden.

1) Am 1. April d. J.:
1 eiserne Axe, 280 Stück alte Gewehrläufe, 340 Zentner schlesisches Bandeisen in verschiedenen Sorten, 10 Stück Waagebalken, 10 Stück schwedische Sparheerde, 2 Stück Gartenwalzen.

2) Am 2. April d. J.:
124 Stück Untersetzkasten zu Stubenöfen, 13 Stück ganz vollständige Plattenöfen, als Stubenöfen, 15 Stück Schiffsöfen, 10 Stück Waagebalken, 24 Stück schwedische Sparheerde, 2 Stück Schiffs-Kambusen, 9 Stück Kamine.

3) Am 5. April d. J.:
140 Zentner verschiedene Roststäbe und Rostbalken, 165 Zentner ovale Röhren nebst den dazu gehörigen Zwingen, 30 Stück Pferdekrippen, 5 Stück Küchenausgüsse, 12 Stück Ofenblasen, 400 Stück rohe Peitzer Kochgeschirre, bestehend in Kochtöpfen, Schmortöpfen, Schmorgrapen, Tiegeln, Eierkuchenpfannen, Schinkenkesseln, Bratpfannen u. s. w.

4) Am 6. April d. J.:
16 Stück Schrauben mit Muttern, 3 Stück große Vasen, Ketten, 3 Stück Bratkasten, 16 Stück Gitterfelder, 3 Stück eiserne Bettstellen, 3 Stück schlesische Bratöfen, 40 Stück Waagebalken, 100 Stück rohe Peitzer Kochgeschirre, bestehend in den ad 3 genannten Gegenständen, 7 Stück Plinzeneisen, 6 Stück Waffeleisen u. s. w.

5) Am 7. April d. J.:
7- bis 800 Stück Gewichte von 6 Pfund bis inklusive 1 Zentner, 3 dekorirte Stubenöfen, 2 Stück Tietzensche Sparöfen, 5 Stück Waagebalken und verschiedene andere Gegenstände.

6) Am 13. April d. J.:
40 Zentner Sturzbleche, 24 Stück Blätter zu Steinsägen, 50 Zentner inländischer und ausländischer Stahl, 100 Stück rohe Kochgeschirre, bestehend in den ad 3 genannten Gegenständen.

7) Am 14., 15. und 16 April d. J.:
600 Stück rohe Kochgeschirre in den ad 3 genannten Gegenständen.

Die Auktions-Termine werden im Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins, an der Grünstraßen-Brücke, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag von 2 bis 6 Uhr, abgehalten, und können die Waaren täglich eine Stunde vor der Auktion besehen werden.

Berlin, den 13. Januar 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg- und Preußischen Provinzen.

Verzeichniß der im Monat Januar 1830 im Berliner Polizeibezirk ergriffe[nen]

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen
1	Stube, Jakob, Schuhmacher	Schönlanke	49	5	5	braun	rund	braun
2	Stephan, Sophie Elisabeth, unverehelicht	Gr. Salze	48	4	5	schwarzbraun	frei	desgl.
3	Henkel, Karl Friedrich, Arbeitsmann	Berlin	53	5	—	braun	desgl.	hellbraun

---

Die zum Nachlasse der Gastwirth Liebeschen Eheleute gehörigen Grundstücke, als:

1) ein Bürgerhaus, Gasthof zur weißen Taube genannt, mit großen Hintergebäuden, worin bisher Ackerwirthschaft, Gastwirthschaft und Brauerei betrieben worden, mit Zubehör, Vol. II Nr. 144 des Hypothekenbuchs, taxirt zu 3252 Thlr. 21 Sgr. 11¼ Pf.,
2) ein pachtfreies Viertel Westphälisch, Vol. IX Nr. 53 des Hypothekenbuchs, taxirt zu 342 Thlr. 15 Sgr.,
3) ein Wallgarten vor dem Hamburger Thore, Vol. XVII Nr. 155, taxirt zu 142 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.,

wovon die Taxen in unserer Registratur einzusehen, sollen behufs der Theilung öffentlich verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 19. November d. J.,
den 14. Januar und 18. März 1830,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in unserm Lokale angesetzt worden, und davon der letzte peremtorisch ist. Kyritz, den 5. Sept. 1829.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Lehnschulzen Johann Gottfried Brachmüller zugehörige, in Clausdorf belegene Schulzengut, nebst allen Zubehörungen, soll Schuldenhalber subhastirt werden. Hierzu sind die Bietungstermine auf

den 23. November d. J.,
den 23. Januar und 24. März 1830,

wovon der letzte peremtorisch ist, im hiesigen Gerichtshause, jedesmal Vormittags 9 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber vorgeladen werden, mit dem Bemerken, daß dem Meistbietenden sogleich der Zuschlag ertheilt werden soll, wenn keine rechtliche Hindernisse eintreten.

Die Taxe des gedachten Schulzenguts, welche zu jeder Zeit bei uns einzusehen ist, beträgt 3294 Thlr. 22 Sgr. 2½ Pf., und 4 Wochen bis vor dem letzten Termine sind Einwendungen dagegen zulässig.

Zossen, den 15. September 1829.

Königl. Justizamt.

Die den Höneschen Erben gehörige, zu Gusow belegene Ganz-Kossäthen-Wirthschaft soll meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den 29. April, 29. Juni und 30. August dieses Jahres, jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Gusow dergestalt anstehen, daß für das im letzten Termine erfolgende Meistgebot, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes erfordern, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Die bei uns aushangende Taxe derselben beträgt 2076 Thlr. 6 Sgr. 8. Pf.

Gusow, den 20. Januar 1830.

Fürstlich v. Schönburgsche Gerichte allhier.

Die Kirchengrundstücke zu Buzow, zu welchen keine Wohn- und Wirthschafts-Gebäude gehören, sollen in Erbpacht gegeben werden,

Der Webergeselle Sommerfeld ist in Berlin zur gesetzlichen Strafe wegen Fälschung des käuflich an sich gebrachten Heydrichschen Passes gezogen worden. Dies zur Erledigung der ihn Sommerfeld betreffenden Bekanntmachung vom 18. Dezember v. J.

Potsdam, den 9. Februar 1830.

Königlicher Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau	spitz	mittel	rund	braun	oval	mittler	Schönlanke in Westpreußen.
bläulich	gewöhnl.	gewöhnl.	desgl.	—	voll und rund	untersetzt	Wollmirstädt.
blaugrün	lang	klein	spitz	braun	oval	desgl.	Strausberg.

und ist ein Termin zur Annahme der Gebote auf den 3. März d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzt.

Die Erbpachtsbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden, und die Erbpachtslustigen haben sich wegen Information über die nähern Verhältnisse der Erbverpachtung an uns zu wenden.

Burg-Brandenburg, den 10. Februar 1830.

Die Domkapitularischen Gerichte.

Auf den Antrag des Dominii und der Hüfner und Kossäthen zu Boßdorf ist zum meistbietenden Verkaufe des bisherigen Hirtenhauses daselbst, mit Stallgebäuden und sonstigem Zubehör, ein Termin auf

den 20. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Boßdorf anberaumt.

Kauflustige werden dazu eingeladen, und hat der Meistbietende, nach Einwilligung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe dieses Grundstücks beträgt 315 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., und kann nebst den Kaufbedingungen auf dem Rittergute und im Schulzengericht zu Boßdorf eingesehen werden.

Wittenberg, den 11. Februar 1830.

Das Patrimonialgericht über Boßdorf.

Es soll das der hiesigen Stadtgemeine zugehörige Vorwerk Wolfsthal, wegen des im letzten Termine nicht erfolgten annehmlichen Gebots, am 24. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, dahier nochmals alternative in Zeit- oder Erbpacht, nicht minder zum Kauf im Ganzen oder in einzelnen Partieen, nebst 2 Winspeln Winteraussaat, so wie dazu gehörigen lebenden und todten Inventarienstücken ausgeboten werden.

Zu dem Vorwerk gehören 390 Morg. Acker, 15 Morgen Wiesen, und eine ausgedehnte Weidegerechtigkeit für darauf befindliche 700 Stück Schaafvieh; auch würde dasselbe sich wegen seiner Lage an der Poststraße nach Wrietzen und dem Oderbruche, zu einer Gastwirthschaft und Ausspannung vorzüglich eignen.

Straußberg, den 12. Februar 1830.

Der Magistrat.

Zur Subhastation des, dem Bauerwirth Bock zu Felchow gehörigen, auf 1379 Thlr. 20 Sgr. gewürdigten Bauerhofes, steht ein anderweiter Termin zu Felchow auf den 23. März d. J. an.

Angermünde, den 19. Februar 1830.

Adelich von Blötzigsche Gerichte.

Ich beabsichtige den Verkauf meiner sämmtlichen zum Rittergute Bechlin gehörigen Grundstücke, bestehend in Acker, Wiesen und Weiden, entweder im Ganzen oder in einzelnen größeren oder kleinern Parzelen. Der Acker ist durch eine Reihe von 18 Jahren in dem kräftigsten Düngungszustande und der sorgfältigsten Kultur gehalten; er liegt zwischen zwei großen Dörfern und ½ Meile von Neu-Ruppin entfernt. Zah-

lungsfähige Käufer werden ersucht, sich bei mir zu melden. Nur wenn eine hinreichende Anzahl sich gemeldet hat, kann definitiv abgeschlossen werden.

Bechlin bei Neu-Ruppin, den 8. Februar 1830.
Der Gutsbesitzer-Schüler Baudesson.

Ein in dem Ober-Barnimschen Kreise, in der Mitte des großen Oderbruchdorfs Letschin, zwischen Wrezen und Cüstrin belegenes Etablissement, bestehend aus einem gut gebaueten Wohnhause, worin 3 Stuben, 3 Kammern, eine geräumige Küche, nebst Keller und Bodenraum befindlich, einem Stallgebäude für Kühe, Pferde und Schweine, 2 Holzställen, einem Hofe und zwei Morgen vorzüglich gutem Gartenlande, soll sogleich aus freier Hand verkauft werden. Hofraum und Gartenland sind mit dauerhaften Bewährungen umgeben, und hat ersterer einen 7 Fuß hohen Bretterzaun. Die Abgaben dieses Grundstücks bestehen nur in einem jährlichen Kanon von 1 Thlr. 10 Sgr., und dürfte es sich, der Lokalität nach, vorzüglich gut zu einer Bäckerei eignen. Kauflustige belieben sich zu melden in Letschin bei der Eigenthümerin. Wittwe Jeche.

Alle Sorten Blumen-, Kräuter- und Gemüse-Saamen sind bestens zu haben, in Potsdam, Spandauer Straße Nr. 19, bei
L. Heydert.

Auf dem Rittergute Crahne bei Brandenburg stehen 4 junge Bullen, ächt Oldenburger Race, zum Verkaufe.

Landesprodukten-Kommissions-Geschäft.

Den resp. Guts- und Brennereibesitzern beehre ich mich, mein auf hiesigem Platze vor längerer Zeit etablirtes Geschäft wiederholt ergebenst zu empfehlen, und anzuzeigen, daß Spiritus (Branntwein) Hauptgegenstand meines Geschäfts ist. Ich übernehme jedoch auch gern den Verkauf jedes andern landwirthschaftlichen Produkts, sorge für einen bestmöglichen Preis, und bezahle die mir übergebenen Waaren sogleich bei dem Empfange.

Hinlängliche Kenntniß meines Geschäfts setzt mich in den Stand, jeder soliden Anforderung genügen zu können. Durch strengste Reellität werde ich mich auch ferner zu empfehlen und das mir geschenkte Vertrauen zu erhalten suchen. Berlin, den 15. Februar 1830.

Der Kaufmann Ludwig Kräuter in Berlin
Alexanderstraße Nr. 67.

Anzeige für Prediger.

Man hat den Wunsch geäußert, die Episteln und Evangelien, welche zu dem Hülfsbuch für die Kirchen-Agende in großer leserlicher Schrift in groß Quartformat gedruckt sind, besonders zu haben, indem selbige für schwache Augen, dem Liturg vor dem Altar, vorzüglich lesbar sind.

Ich bin daher erbötig, diese Abtheilung für 12½ Sgr. zu geben. Wenn aber 10 Exemplare für Kirchen genommen werden, liefere ich das Exemplar um 10 Sgr.

Horvath, Buchhändler in Potsdam.

Mit Genehmigung des Hohen Justiz-Ministerii und des Königl. wirklichen Geheimen Raths, Ritters &c. Herrn von Kamptz Excellenz, erscheint zur Ostermesse 1830 in 5 Bänden, auf Subscription:

Sammlung sämmtlicher in den von Kamptzschen Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung enthaltenen, bis Ende des Jahres 1829 jetzt erschienenen Verordnungen, nach den Materien zusammengestellt. Herausgegeben von H. Gräff, Justizkommissarius am Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau; zu haben in der Maurerschen Buchhandlung Berlin und Breslau.

Ausführliche Anzeigen sind durch alle gute Buchhandlungen, so wie durch das Königl. Wohllöbliche Zeitungskomtoir und die resp. Königl. Postämter &c. zu erhalten, welche sich auch der Sammlung der Subscribenten gefälligst unterziehen werden, deren Listen (Namen, Charakter und Wohnort enthaltend) bis Ende März 1830 einzusenden sind, wenn sie dem Werke beigedruckt werden sollen. Der erste, zweite und dritte Band erscheint bereits Mitte Februar d. J., der vierte und fünfte nebst chronologischem Register u. s. w. folgen denselben schleunigst.

Berlin, den 20. Januar 1830.

Maurersche Buchhandlung.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10.

Den 5. März 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 27. Februar 1830.

Nr. 27. Zensursache I. 1386. Februar.

Das Königl. Ober-Zensurkollegium hat unterm 17. d. M. die Debits-Erlaubniß für die nachstehenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen vier Schriften:

1) D. Schlotters Bruchstücke aus einigen Reisen nach dem südlichen Rußland in den Jahren 1822 bis 1828. St. Gallen, bei Huber und Komp., 1830.

2) Bronners Abentheuerliche Geschichte Herzog Werners von Urslingen rc., Aarau, bei Sauerländer, 1828.

3) Hottingen, Johann von Müller's rc. Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft, 6. und 7. Band. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1825 und 1828, und

4) Bäuerle, Komisches Theater, 6. Band. Pesth, Hartlebens Verlag, 1826,

ertheilt. In Folge eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 19. d. M. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 28. Amortisirte Staatspapiere. C. 176. Februar.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuld-Scheine.				
des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Littera.	Geldsorte	Betrag Thlr.	
46,811	A.	Kourant.	100	vom 22. Dezember 1828.
13,807	B.	„	100	vom 12. Januar 1829.
15,649	D.	„	100	vom 23. Februar 1829.
17,343	D.	„	300	
27,816	D.	„	200	vom 23. März 1829.
59,586	A.	„	100	
35,253	P.	„	25	vom 29. Mai 1829.
2,204	C.	„	100	vom 25. Mai 1829.
15,227	F.	„	100	
12,394	A.	„	100	vom 3. August 1829.
90,386	A.	„	100	vom 27. Juli 1829.
90,386	C.	„	100	
90,386	D.	„	100	
90,386	F.	„	100	
90,386	G.	„	100	
90,386	H.	„	100	
90,386	I.	„	100	
98,936	K.	„	100	
98,937	C.	„	100	
98,937	D.	„	100	
15,541	E.	„	100	vom 26. Oktober 1829.
15,541	G.	„	50	
16,991	A.	„	1000	vom 21. Dezember 1829.
46,913	A.	„	500	
55,539	G.	„	100	vom 23. Februar 1829.

Berlin, den 31. Dezember 1829.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Potsdam, den 26. Februar 1830.

Vorstehende Liste der im Laufe des vorigen Jahres bei der Kontrolle der Staatspapiere als amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere wird, in Gemäßheit einer Be-

stimmung der Königl Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 30. v. M., hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22. Februar 1830.

Nr 29. Quittungen über Militair-Pensionen rc. C. 115. Februar.

Den mit Zahlungen der Militairpensionen, Inaktivitätsgehälter und Wartegelder beauftragten Kassen werden hiermit nachstehende Vorschriften in Erinnerung gebracht, und dieselben angewiesen, solche genau zu befolgen und auf deren Befolgung zu halten.

1) In den Quittungen der Geldempfänger sind die vorschriftsmäßigen Angaben über den Betrag des aus Königl. oder andern öffentlichen Kassen etwa bezogenen Nebeneinkommens vollständig zu machen.

2) Ist darauf zu halten, daß die nach dem, mittelst Zirkularverfügung vom 25. Januar 1825 zugefertigten Quittungsschema, für erforderlich erachteten Anzeigen der Pensionaire rc. über ihren ehelichen Stand und über den eventualiter zur Militair-Wittwenkasse zu entrichtenden Beitrag unter den Quittungen, und

3) bei den Attesten der Behörden die Bescheinigung über die Fortdauer des Lebens, so wie, daß der von dem Pensionair angegebene Wohnort auch sein beständiger Aufenthaltsort sei; ferner

4) daß bei den Quittungen über Pensionen für Wittwen und Töchter, desgleichen über fortlaufende Unterstützungen, in den diesfälligen Attesten, die ausdrückliche Bestimmung, daß die Empfängerinnen sich noch im Wittwen- oder ehelosen Stande befinden, bestimmt ausgesprochen seien. Eben so

5) daß in den Quittungen über Kindererziehungsgelder, die namentliche Aufführung der Kinder, für welche das Erziehungsgeld ausgesetzt ist, auch die Angabe des Alters eines jeden derselben, und

6) in den Attesten die Bescheinigung, daß die Kinder sich noch am Leben und unter mütterlicher, oder unter welcher sonstigen Aufsicht und Pflege sie sich befinden, enthalten sei;

7) daß die gesetzlichen Vorschriften wegen nicht erforderlicher Verwendung eines Quittungsstempels in den Fällen, wo die Pensionsempfänger zum Offizierstande,

10*

oder zur Klasse derjenigen Militairbeamten gehören, welche bei ausbrechendem Kriege ins Feld zu folgen verpflichtet und im Genuß des Servises gewesen sind, und wo der jährliche Betrag der Pension die Summe von 600 Thlr. nicht erreicht, so wie bei den Quittungen über Unterstützungen und Kinder-Erziehungsgelder genau beachtet, und von Zeit zu Zeit den Interessenten bekannt gemacht werden, und daß endlich

8) in den Militair-Pensions- ꝛc. Rechnungen, die Angaben über das etwanige Nebeneinkommen der Pensionaire ꝛc. bei denjenigen Positionen, wo die Kompetenz selbst sich verausgabt findet, so wie die den Bewilligungen noch nicht etatsmäßig gewordener Pensionen, Unterstützungen ꝛc. zum Grunde liegenden Allerhöchsten Kabinetsordres, in der Kolonne „Bemerkungen" genau angeführt werden.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Potsdam, den 22. Februar 1830.

Nr. 30. Roßwerke in Tuchfabriken. I. 304. Februar.

Die Roßwerke in den Tuchfabriken sind bisher häufig in so engen Räumen angelegt worden, daß der Baum, an welchem das Pferd zieht, bis dicht an die Wand geht, und da die Personen, welche das Pferd leiten sollen, beim Herumgehen des Pferdes leicht vom Baum gefaßt und an die Wand gedrückt werden können, so sind durch diese unmittelbare Berührung mehrmals Unglücksfälle entstanden und Menschen herumgerissen, gequetscht und selbst getödtet worden. Zur möglichsten Vermeidung solcher Unglücksfälle wird den Fabrikbesitzern empfohlen, nur erwachsenen vorsichtigen Personen, und nicht etwa Kindern die Leitung des Pferdes in dergleichen Roßwerken anzuvertrauen; die Ortsobrigkeiten aber werden mit Rücksicht auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 8 §§ 67 — 72 angewiesen, die obrigkeitliche Genehmigung zur Anlage solcher Roßwerke künftig nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß der Umkreis, in welchem sich das Pferd herumbewegt, um einige Fuß zwischen dem Baum und der Wand vergrößert werde, damit nicht jede unmittelbare Berührung der Maschine Unglück herbeiführe.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Februar 1830.

Nr. 31. Rindviehseuche zu Wartenberg. I. 1399. Februar.

Da unter dem Rindvieh des Dorfes Wartenberg im Niederbarnimschen Kreise die Lungenseuche herrscht, so ist dieser Ort, mit Ausnahme des dortigen Vorwerks, bis auf Weiteres für Rindvieh und Futter gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Februar 1830.

In Folge einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz vom 22. d. M. wird auf den Antrag der Administration der Stammschäferei zu Frankenfelde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Schäferlehrlinge in die dortige Unterrichts-Anstalt für Schäfer unter nachstehenden Bedingungen aufgenommen werden:

Nr. 32. Aufnahme von Schäfer-Lehrlingen in die Unterrichts-Anstalt für Schäfer zu Frankenfelde. I. 1410. Februar.

1) werden die Lehrlinge in allem, was die Wartung und Pflege der Schaafe in gesundem Zustande, und deren Behandlung bei Krankheiten, die Manipulationen bei der Wäsche und Schur, die Würdigung, Sonderung und Verpackung der Wolle, auch die Behandlung und Eintheilung des Futters anlangt, eingeübt, und durch mündliche Erläuterungen Seitens des Administrators der Stammschäferei unterrichtet. Nicht minder wird ihnen die Gelegenheit zur Uebung im Schreiben und Rechnen, und den fähigern Subjekten auch Anleitung zur Führung zweckmäßiger Register gegeben.
2) Müssen dieselben sich allen den Schäferknechten obliegenden Verpflichtungen unterziehen.
3) Werden dieselben gleich den übrigen Schäferknechten beköstigt und untergebracht, und bekommen außerdem einen baaren Geldzuschuß von zehn Thalern für die Dauer ihres Aufenthalts.
4) Werden nur solche Personen angenommen, welche bereits in einer Schäferei als Knechte gedient haben, lesen können, und schon einige Fertigkeit im Schreiben besitzen. Dagegen wird Niemand zugelassen, welcher sich nach seiner körperlichen Beschaffenheit zu den, nach der Bedingung ad 2 zu leistenden Verrichtungen nicht eignet, oder sich solchen zu unterziehen Anstand nimmt.
5) Müssen die Zöglinge sich in der Mitte des Monats Mai einfinden, und bis zur Mitte des Monats Juni des folgenden Jahres bleiben, um in dieser Zeit zwei Schuren beizuwohnen.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die Anmeldungen bei der Administration der Stammschäferei zu Frankenfelde spätestens bis Ende März erfolgen, und die Kompetenten die Antwort der Administration wegen ihrer Zulassung abwarten müssen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Superintendenten Marot zum Konsistorialrath und Mitgliede des Konsistoriums der Provinz Brandenburg zu ernennen geruhet.

Der auf Wartegeld gestandene, bisher als Hülfsarbeiter beim hiesigen Regie-

rungskollegium beschäftigte Noack ist an die Stelle des kürzlich verstorbenen Kassenschreibers Schulze zum Kassenschreiber bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Gustav Adolph Theodor Schaller, Ernst Wilhelm Heinrich Schneider und Karl Albert Julius Mertz, imgleichen der Oberlandesgerichts-Referendarius in Naumburg Albert Schulz und der Landgerichts-Assessor Anton von Solemacher sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Friedrich Gustav Dietrich Ludwig von Hitzacker, Eduard August Kühne, Karl Heinrich Ferdinand Menzel, Gottlieb Karl Albert Zarnack, Hartmann Erasmus von Witzleben und Friedrich Ferdinand Alexander von Diederichs zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechts-Kandidaten Dr. juris August Heinrich Eduard Friedrich Freiherr von Seckendorff, Karl Christian Ludwig Spiro und Herrmann Otto Georg Franz von Mengersen als Auskultatoren, und zwar die beiden erstern bei dem Stadtgericht in Berlin, und der letztere bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg angestellt worden.

Dem Oberlehrer des Berlinschen Gymnasii zu Berlin, Dr. Eduard Bonnell, ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat als Professor, und dem Ober-Steuerkontrolleur Hintze in Brandenburg von dem Königl. Finanz-Ministerium das Prädikat als Steuer-Inspektor beigelegt worden.

Der Dr. medicinae Johann Ernst Marsch zu Trebbin ist als praktischer Geburtshelfer, der Kandidat der Medizin und Chirurgie Mathias Eckard Brink als ausübender Wundarzt erster Klasse und praktischer Geburtshelfer, der Wundarzt zweiter Klasse Karl Friedrich August Beyer als praktischer Geburtshelfer, und der Kandidat der Chirurgie Johann Friedrich Wilhelm Oppel zu Freienwalde als ausübender Wundarzt zweiter Klasse approbirt und vereidigt worden.

Der Steuereinnehmer Thiele zu Spandau ist in gleicher Eigenschaft nach Pritzwalk versetzt, der Ober-Grenz-Kontrolleur Imme in Zehdenick zum Ober-Steuer-Kontrolleur in Treuenbrietzen ernannt, der Ober-Grenz-Kontrolleur Hecker aus Minden zum Ober-Grenz-Kontrolleur in Zehdenick bestellt, und der invalide Unteroffizier Branasky als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge einstweilig angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Auch in diesem Jahre werden, so wie früher geschehen, gute und gesunde Stuten durch hiesige Hauptbeschäler hierselbst bedeckt, und wird dabei folgendes festgesetzt:

1) die Bedeckung der Stuten tritt mit dem 5. März d. J. ein, und hört den 15. Juli d. J. bestimmt auf;
2) für jede Stute muß das Sprunggeld mit 6 Thalern bei dem ersten Sprunge bezahlt werden;
3) vom 15. Mai bis zum 15. Juli können diese Stuten, jedoch nur solche, welche bedeckt werden sollen, in die Gestütweide aufgenommen werden, und beträgt das festgesetzte Weidegeld für jede 3 Silbergroschen, und wenn solche ein Fohlen hat, 4 Silbergroschen täglich;
4) auch ist die Einrichtung getroffen, daß die zu bedeckenden Stuten schon vom 5. März an und bis zur Eröffnung der Weide bei dem Königl. Gestüt angenommen, und unter nachstehenden Bedingungen im Stalle verpflegt und abgewartet werden können:
   a) eine jede dieser Stuten erhält während dieses Zeitraums hinreichende Nahrungsmittel und Einstreu an Körnern, Heu und Stroh;
   b) bleibt es jedoch dem Königl. Gestüt gänzlich überlassen, die Stärke der Ration für ein jedes einzelne Pferd zu bestimmen;
   c) die zur Abwartung nöthigen Leute stellt das Gestüt, und sorgt für alles Erforderliche;
   d) für Verpflegung und Abwartung auf 24 Stunden sind 8 Silbergroschen für eine jede Stute zu entrichten; vorkommende Auslagen für Medizin und für Reparatur der auf jede Stute mitzusendenden Decke, Gurt, Trense und Halfter müssen jedoch besonders erstattet werden;
   e) zur Deckung der vorkommenden Kosten sind für jede Stute wenigstens 15 Thaler gegen Quittung pränumerando mit anherozusenden; Rechnung darüber wird bei Abholung der Stute von der Königl. Gestütkasse abgelegt;
   f) da diese Einrichtung lediglich zu Gunsten der Pferdezüchter getroffen, und die Abwartung und Verpflegung möglichst gering berechnet ist, solche aber auch zu Mißbräuchen Veranlassung geben könnte, so wird zur Verhinderung dieser bestimmt:

      daß auch 6 Thaler Sprunggeld für jede Stute in dem Falle entrichtet werden müssen, wenn dieselbe, auf ausdrückliches Verlangen des Eigenthümers, vor Ablauf der Sprungzeit unbedeckt wieder zurückgenommen wird;

   g) das Königl. Gestüt wird die möglichste Sorgfalt auf das Gedeihen dieser Stuten und auf Abwendung von Unglücksfällen verwenden, kann aber einen Ersatz, von welcher Art er auch sein sollte, nicht leisten, und muß sich vor allen Anforderungen hiermit ausdrücklich verwahren.

5) Ohne vorhergegangene Berichtigung der sämmtlichen Kosten zur Königl. Gestütkasse und Rückgabe des Empfangscheins über die in Verpflegung gegebenen Stuten, können und dürfen solche schlechterdings nicht verabfolgt werden.

6) Unter keiner Bedingung dürfen Stuten, welche Ausländern zugehören, durch hiesige Hengste bedeckt werden.

Diesem gemäß können die zu bedeckenden Stuten ohne weitere Anfrage zu seiner Zeit übersendet, und bei dem Königl. Roßarzt Herrn Doniges hierselbst angemeldet werden.

Die Zutheilung der anpassenden Beschäler für diese Stuten muß in der Regel der Gestüt-Behörde überlassen bleiben, wie solche auch für deren Aufnahme rc. die nöthige Sorge tragen wird.

Desgleichen wird den Pferdezüchtern aus Berlin und der Umgegend hiermit angezeigt, wie zur bevorstehenden Beschälzeit unter den gewöhnlichen Bedingungen in Berlin selbst — Dorotheenstraße Nr. 64 im Königl. Marstall — einige Landbeschäler aufgestellt werden sollen, durch welche gute und gesunde Stuten, Inländern zugehörig, gegen Erlegung von 1½ Thaler Sprunggeld bedeckt werden können.

Auch die Bedeckung mit diesen Landbeschälern nimmt den 5. März ihren Anfang, hört aber mit dem 28. Juni auf. Theilnehmer melden sich wegen der Bedeckung ihrer Stuten in dem erwähnten Lokal bei dem Königl. Wagenmeister.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 20. Februar 1830.

Königl. Gestüt-Direktion.

Geschenke an Kirchen.

Der Magistrat zu Berlin hat als Patron der Kirche zu Reinickendorff, derselben eine violetseidene Altardecke und ein eisernes Kruzifix, so wie ein Mitglied der dortigen Stadtverordneten zwei neue Altarleuchter von Zinn, imgleichen eine unbekannte Wohlthäterin aus Berlin der Kirche zu Perwenitz eine aus schönem schwarzen Tuche bestehende, mit goldenen Tressen besetzte Bekleidung für den Altar, die Kanzel, den Taufstein, den Beichtstuhl und die am Altar befindlichen Bänke zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Hetzdorf ist von dem Wirthschafts-Inspektor Kutzbach in Carlsliebe ein messingener Kronleuchter, und der Kirche zu Groß-Beeren von einem dortigen Hofwirthe ein sauber gearbeitetes, in Silber plattirtes Taufbecken geschenkt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
10ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es sollen höherer Bestimmung zufolge nachstehende Grundstücke der ehemaligen Oberförsterei zu Spandau, im Wege der Lizitation öffentlich zum Verkauf gestellt werden, nämlich:

1) ein Ackerstück, die sogenannten Karrensteige rechts der Berliner Chaussee, von 4 Morgen 30 □R.;
2) ein dergleichen, die Baustelle am Kaatschschen Etablissement, von 1 Morg. 50 □R.;
3) ein dergleichen, die sogenannten Karrensteige links der Berliner Chaussee, von 7 Morgen 20 □R., und
4) ein dergleichen, der sogenannte Rehgarten, in der Feldmark Ruhleben belegen, von 1 Morgen 172 □R.

Hierzu ist ein Termin auf Montag den 15. März d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Unterförsters Grove zu Pichelsberg anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Situationspläne, Vermessungs- und Bonitirungs-Register der Grundstücke, so wie der Veräußerungs-Plan und die Verkaufsbedingungen bei dem Unterzeichneten unter den Linden Nr. 68, täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr, zur Einsicht bereit liegen.

Uebrigens ist der Unterförster Grove angewiesen, den Kaufliebhabern die Grundstücke, auf Verlangen, an Ort und Stelle nachzuweisen. Berlin, den 27. Februar 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Der Forstmeister Roth.

Steckbrief.

* In der Zeit vom 15. Februar Mittags bis 16. Februar Nachmittags 3 Uhr, sind hier aus der Wohnung des Schlosser Behrends, durch Oeffnen mehrerer verschlossener Behältnisse, außer einer bedeutenden Summe Geldes, die mehrentheils in ganzen Thalern bestanden hat, folgende Sachen.

1) zwei neue Brieftaschen von rothem Maroquin, die ersten mit Wilhelm Behrends roth gezeichnet,
2) zwei Paar Tuchpantalons, blau und schwarz,
3) zwei neue schwarze Tuchwesten,
4) vier Geldbeutel, einer von blauer Wolle mit gelbem Schlosse, einer grün von Perlen mit einer Weintrauben-Guirlande, einer weiß von Perlen mit einer Rosen-Guirlande, und der letzte weiß von Perlen mit gelbem Schlosse, Rosen und Vergißmeinnicht und den Worten:
Wandle auf — und
5) ein neues Vorhemdchen mit Tuchnadel in Form eines Schlüssels, die Reide mit blauen Steinchen und B. gezierk,
6) ein blaues Uhrband mit zwei Petschaften,
7) eine Busennadel mit geschliffenen Steinen,
8) eine Tabackstasche, dunkelroth mit grüner Guirlande und dem Buchstaben B.,

entwendet worden.

Der Verdacht trifft den Schlossergesellen Karl Theodor Schwulst aus Strelitz, der zu jener Zeit hier in der Gegend gewesen sein soll, und wir ersuchen daher alle Polizeibehörden, auf den rc. Schwulst, dessen Signalement unten folgt, vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle genau visitiren, und über seinen Aufenthaltsort zur Zeit des begangenen Diebstahls vernehmen zu lassen. Sollten sich die gestohlenen Sachen bei ihm vorfinden, so bitten wir, falls er innerhalb 6 Meilen von hier ergriffen wird, ihn hierher einliefern zu lassen, sonst aber das kompetente Gericht um Einleitung der Untersuchung zu requiriren.

Jüterbogk, den 23. Februar 1830.

Der Magistrat.

Signalement
des Schlossergesellen Karl Theodor Schwulst.

Alter: 28 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn: spitz, Gesicht: oval, hager, Statur: groß, untersetzt, Kennzeichen: schlechter Gang.

* Der Stellmachergeselle Joh. Friedr. Ludwig Eckholdt aus Oldesloha, 25 Jahr alt, hat sein ihm am 4. Juli 1825 vom Magistrat zu Wittenburg ertheiltes, von uns unterm 20. Januar d. J. zur Reise nach Torgau visirtes Wanderbuch, auf dem Wege von Dahme nach Schlieben verloren.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird das qu. Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt, und bemerkt, daß der rc. Eckholdt von uns am 15. Februar d. J., mittelst beschränkten Passes in seine Heimath nach Oldesloha gewiesen worden ist.

Dahme, den 16. Februar 1830.

Der Magistrat.

Das zum Spannagelschen Nachlaß gehörige, zu Fahrland belegene, im Hypothekenbuche Fol. 25 und 26 verzeichnete, auf 1999 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Bauer- und Dreihüfnergut, mit 453 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Feld-, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium, soll nach dem Antrage der Erbinteressenten aus freier Hand öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist der Bietungstermin auf

den 22. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Rentamte angesetzt. Bei einem annehmlichen Gebote hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe ist täglich in der Registratur des Justizamts einzusehen, und die etwa bei Aufnahme derselben vorgefallenen Mängel sind vor dem Termine anzuzeigen.

Potsdam, den 3. Februar 1830.

Königl. Preuß. Justizamt Fahrland.

Die Subhastation des dem Bäckergesellen Wilhelm Krüger gehörigen, zu Eichow belegenen, im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 548 verzeichneten halben Büdnerhauses nebst Garten, welches auf 120 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, und auf welches bereits 130 Thlr. geboten worden, soll fortgesetzt werden, und ist der peremtorische Termin auf

den 26. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Rentamte angesetzt. Die Taxe ist täglich in der Registratur des Justizamts einzusehen. Potsdam, den 3. Februar 1830.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Es soll das der hiesigen Stadtgemeine zugehörige Vorwerk Wolfsthal, wegen des im letzten Termine nicht erfolgten annehmlichen Gebots, am 24. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, dahier nochmals alternative in Zeit- oder Erbpacht, nicht minder zum Kauf im Ganzen oder in einzelnen Partieen, nebst 2 Wispel Winteraussaat, so wie dazu gehörigen lebenden und todten Inventarienstücken ausgeboten werden.

Zu dem Vorwerk gehören 390 Morg. Acker, 15 Morgen Wiesen, und eine ausgedehnte Weidegerechtigkeit für darauf befindliche 700 Stück Schaafvieh; auch würde dasselbe sich wegen seiner Lage an der Poststraße nach Wrietzen und dem Oderbruche, zu einer Gastwirthschaft und Ausspannung vorzüglich eignen.

Straußberg, den 12. Februar 1830.

Der Magistrat.

Das Rittergut Flemsdorf, an der Chaussee von Berlin nach Stettin, 2 Meilen von Angermünde, ½ Meilen von Schwedt belegen, soll auf Antrag der Besitzer meistbietend verkauft, oder, wenn kein annehmliches Gebot gethan wird, meistbietend vom 1. Juli d. J. ab verpachtet werden. Hierzu haben wir Termin auf

den 2. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslokale der Justizkammer zu Schwedt angesetzt. Dies Gut hat 3790 M. M. Flächen-Inhalt, worunter 2880 M. M. Ackerland. Es ist 1816 ritterschaftlich auf 93886 Thlr. abgeschätzt. Die dazu gehörige Heide ist 1822 auf 3438 Thlr. 10 Sgr. gewürdigt. Der als Käufer Meistbietende hat im Lizitationstermine 2000 Thlr., und der als Pächter Meistbietende in diesem Termine 500 Thlr. Kaution einzuzahlen. Die Taxen über das Gut, so wie die Kauf- und Pachtbedingungen, sind bei dem unterzeichneten Justitiarius einzusehen.

Schwedt, den 22. Februar 1830.

von Bredowsches Patrimonialgericht über Flemsdorf.

Justizrath Müller.

In Potsdam, Breite Straße Nr. 20 am Neustädter Thore, sind fortwährend gute Rathenauer, auch ordinaire Mauersteine, so wie Dachsteine, Kesselsteine, Fliesen und Holzsteine zu haben, bei der Wittwe Altmann.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 11.

Den 12. März 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1230. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Juli 1829, wegen Mortifizirung der gesetzlichen Vorschrift über Lösung der Gewerbscheine.

Nr. 1231. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar 1830, die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden betreffend.

Nach Art. XII. der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 darf keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache verkauft werden, auf welcher nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht. Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ober-Zensurkollegiums vom 17. d. M. findet indeß diese Vorschrift auf diejenigen Schriften keine Anwendung, welche der Verfasser selbst in Verlag genommen hat und dadurch Verleger geworden ist, und es genügt bei diesen Schriften, wenn das Titelblatt, zur Erfüllung der Schlußbestimmung des Art. XVI. der Zensurverordnung, die Worte: im Verlage des Verfassers enthält.

Die vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Februar 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 33. Einlösung Kur- und

Nachdem die Rechnung über die Tilgung der Kur- und Neumärkschen ältern Zinskoupons und resp. Zinsscheine aus dem Zeitraume vor dem 1. Mai und 1. Juli 1818 für die Jahre 1828 und 1829 geschlossen ist, wird hierdurch öffent-

Neumärkscher älterer Zinskoupons und Zinsscheine. C. 12. März.

lich bekannt gemacht, daß in den ebengenannten beiden Jahren an dergleichen Effekten die Summe von

567,991 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf., inkl. 9913 Thlr. 20 Sgr. in Golde,

zum Börsenkourse eingelöset und kassirt worden ist.

Berlin, den 20. Februar 1830.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Potsdam, den 3. März 1830.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 2. März 1830.

Nr. 34. Kassation der eingelöseten Staatsschuldschein-Zinskoupons. C. 174. Februar.

Es haben sich unter den, bei den Spezialkassen realisirten, und von denselben in Folge der Verfügung vom 25. Juni v. J. (Amtsblatt vom Jahre 1829 Seite 139 Nr. 99) mittelst Durchkreuzung auf der Vorderseite kassirten Staatsschuldschein-Zinskoupons sehr viele vorgefunden, die auf eine solche Weise durchstrichen worden, daß die Nummern und Littern der Staatsschuldscheine, zu welchen sie gehören, durchaus nicht zu erkennen sind. Da es indessen nothwendig ist, daß die gedachten Nummern und Littern kennbar bleiben, so werden in Gemäßheit einer deshalb ergangenen Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 8. v. M., sämmtliche uns untergebene Kassen hiermit angewiesen, die Durchkreuzung der bei denselben eingelöseten Zinskoupons so zu bewerkstelligen, daß dabei die Nummer des Staatsschuldscheins, zu welchem sie gehören, und die danebenstehende Litter desselben unberührt bleiben.

Königliche Regierung. Kassenverwaltung.

Potsdam, den 6. März 1830.

Nr. 35. Erhaltung der öffentlichen Kunstgegenstände, Glasmalereien rc. I. 985. Februar.

Es ist neuerdings wieder der Fall vorgekommen, daß öffentliche Kunstgegenstände, Denkmäler oder geschichtliche Merkwürdigkeiten, besonders Glasmalereien in den Kirchen u. s. w., durch Mangel an Aufmerksamkeit der Beschädigung, oder wohl gar der Zerstörung ausgesetzt worden sind.

Es werden daher die Bekanntmachungen vom 10. Juli und 29. November 1816 (Amtsblatt Pag. 246 und 376) und vom 16. Juni 1824 (Amtsblatt Pag. 151) wiederholt zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, und insbesondere die Herren Landräthe, Bauinspektoren und Ortsobrigkeiten angewiesen, dafür zu sorgen, daß dergleichen Denkmäler alter Kunst, namentlich auch Glasmalereien, wo sich solche noch vorfinden, durch zweckmäßige Vorkehrungen bestens erhalten und vor jeder Beschädigung sorgfältig bewahrt und gesichert werden.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 27. Februar 1830.

Im Jahre 1829 sind die Apotheken zu Beelitz, Treuenbrietzen, Niemegk, Belzig, Brück, Alt-Landsberg, Bernau, Biesenthal, Liebenwalde, Cremmen, Nauen, Fehrbellin, Alt-Ruppin, Neu-Ruppin, Wusterhausen an der Dosse, Wittenberge, Lenzen, Cöpenick, Teltow, Werder, Mittenwalde, Trebbin, Luckenwalde, Jüterbogk, Boytzenburg, Charlottenburg, Baruth und Dahme vorschriftsmäßig revidirt, und so befunden, daß deren Einrichtung und die untadelhafte Beschaffenheit der Arzneivorräthe belobt werden konnte. In mehreren derselben, namentlich in Charlottenburg, Neu-Ruppin, Nauen rc., wurden nicht nur die für die Apotheken kleiner Städte, sondern auch alle für die Apotheken großer Städte vorgeschriebenen Arznei-Vorräthe vollständig angetroffen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 36. Guter Zustand mehrerer Apotheken. I. 1569. Februar.

Potsdam, den 27. Februar 1830.

Die Gesanglehrer in den Schulen machen wir aufmerksam auf die empfehlenswerthe

„Sammlung ein-, zwei- und dreistimmiger Schullieder von L. Erk, Musiklehrer am Schullehrerseminarium zu Meurs, 3 Hefte. Essen, 1828 1829 (jedes Heft 10 Sgr.)"

Das erste Heft enthält 74 ein- und zweistimmige Lieder für den frühesten Gesangunterricht, das zweite 93 ein- und zweistimmige Lieder für die zweite Unterrichtsstufe, das dritte 54 drei- und vierstimmige Lieder für die dritte Stufe.

Die Liedertexte sind überall beigefügt.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 37. Empfehlung einer Schulschrift. II. 1150. November.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nachdem höheren Orts bestimmt worden, daß die Führung und Aburtelung der fiskalischen Untersuchungen, mit Ausnahme der im Anhang zur Allg. Gerichtsordnung § 249 und 250 bestimmten Fälle, zur ausschließlichen Kognition der Obergerichte gehören soll, so werden sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts hierdurch angewiesen, eine jede bei ihnen einkommende Denunziation, welche nach § 34, Tit. 35, Theil I der Prozeßordnung eine fiskalische Untersuchung zum Gegenstande hat, von jetzt an sofort dem Kammergericht zur Prüfung und weitern Verfügung einzureichen. Berlin, den 28. Januar 1830.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 4. Führung rc. der fiskalischen Untersuchungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 2. Die Herren Superintendenten, Geistlichen und Schullehrer der Provinz Brandenburg machen wir auf die bei Th. Ch. Fr. Enslin hierselbst erschienene Schrift:

Deutschlands Giftpflanzen, eine Sammlung kalligraphischer Schulvorschriften zum Gebrauche für Volksschulen von Karl Schulz, Konrektor zu Fürstenwalde, Berlin 1829, bei Enslin,

hierdurch aufmerksam, mit dem Bemerken, daß diese Schrift, nach dem Urtheile des Königl. Medizinal-Kollegii der Provinz Brandenburg, durch eine sehr faßliche und richtige Beschreibung, und mit sehr wenigen Ausnahmen, auch durch eine treue Abbildung der Giftpflanzen sich vorzüglich eignet, die Kenntniß derselben in den Schulen zu verbreiten. Berlin, den 23. Februar 1830.

Königliches Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der Professor Wendt beim Friedrichs-Wilhelms-Gymnasium in Berlin ist als Lehrer an das dortige Berlinsche Gymnasium berufen worden.

Die expedirenden Polizeisekretarien Dr. Hoffmann und Petersen in Berlin sind zu Polizeiassessoren, und der Protokollant Denecke zum expedirenden Polizeisekretair daselbst befördert worden.

Der bisherige Polizeisergeant Wietzer zu Potsdam ist zum dritten Inspektor bei der Straf- und Besserungsanstalt zu Brandenburg ernannt worden.

Predigtamts-Kandidaten. Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

Gottfried Schmidt in Berlin,
Albert Eduard Karl Bormann, Repetent am Königl. Kadettenkorps in Berlin,
Friedrich August Eyßenhardt in Berlin,
Karl Gottlieb Stiller in Kotzenau bei Polkwitz,
Julius Wilhelm Papin in Berlin,
Ludwig Adolph Maximilian Herrmann Rudloff in Groß-Berge bei Perleberg,
Johann Friedrich Hubert in Dobrilugk,
Karl August Hahn in Wrietzen,
Eduard Ludwig Reinhold Meyer in Berlin und
Karl Gottlob Bräunig in Berlin,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
11ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Pflegeanstalt für Kinder von 1 bis 4 Jahren in Potsdam.

Da die Mütter, sowohl Ehefrauen als Wittwen, aus der Klasse der Handwerksgesellen und Tagelöhner, welche ihren Unterhalt und den ihrer Kinder durch Arbeiten außerhalb des Hauses verdienen müssen, in der Regel ihre kleinen unmündigen Kinder entweder einschließen, oder älteren, oft aber selbst noch der Aufsicht bedürfenden Geschwistern überlassen, da dann häufig die kleinern Kinder entweder zu Schaden oder gar ums Leben kommen, so war schon oft der Wunsch geäußert worden, daß man in den Städten und auf dem Lande Versorgungsanstalten errichten möge, wohin die Mütter ihre Kinder, wenn sie zur Arbeit gehen, bringen könnten, damit sie da beaufsichtigt und verpflegt würden, und sie dann am Abend wieder abholten, nach dem Muster ähnlicher Anstalten, die in Detmold, in Genf u. s. w. vorhanden sind. Eine Aufforderung, welche die Königl. Regierung im Jahre 1820 zu dem Ende erließ, war bisher ohne Erfolg geblieben. Da ereignete es sich im Herbste des Jahres 1828, daß in Potsdam ein Kind, das zu Hause eingeschlossen gewesen war, verbrannte. Dies gab Veranlassung, daß sich ein Verein zur Errichtung einer Pflegeanstalt für Potsdam bildete, welche am 10. April 1829 (an dem Tage, da unser allverehrter König einige Jahre zuvor zum ersten Male nach einer glücklich überstandenen langen Krankheit wieder nach Potsdam gekommen war) wirklich eröffnet wurde.

Die erste Periode ihres Bestehens ist nunmehr vorüber, und der Verein hat in dem Potsdamer Wochenblatte Rechenschaft über seine Wirksamkeit und die Verwendung der ihm anvertrauten Gaben abgelegt, wovon wir hier das Wesentliche mittheilen wollen.

Es war für diese Anstalt ein schickliches Lokal gemiethet worden, bestehend aus 2 Stuben, die eine zum Aufenthalt der Kinder, die andere zur Schlafstube bestimmt, sodann einem Flur und einem mit einem Sandhügel versehenen Spielplatze im Garten. Hierhin brachten die Mütter ihre Kinder des Morgens, wenn sie zur Arbeit gingen, und holten sie Abends, wenn sie von der Arbeit zurückkehrten, wieder ab.

Bei ihrer Ankunft wurden die Kleinen ausgezogen, gewaschen, und ihnen die Kleidung der Anstalt angelegt, bestehend in einem Hemde, Pohlrock, Schürze, Halstuch und Strümpfen; sodann erhielten sie zum Frühstück eine Suppe von Grütze und dergleichen, um 10 Uhr ein Stück gutes hausbackenes Brodt, Mittags Gemüse, z. B. Kartoffeln, Mohrrüben und dergl., je nach der Jahreszeit, mit Butter oder mit Fleisch zugerichtet, Nachmittags ein Stück Brodt, Abends eine Suppe. Die an skrophulösen Uebeln und Ausschlag leidenden Kinder erhielten des Morgens Eichelkaffee.

Die Pflege der Kinder wurde von der Besitzerin des Hauses, der Ehefrau eines Maurergesellen, und von einer ältlichen Frau, die sie zu dem Ende angenommen hatte, geführt, und zwar mit so vorzüglicher Sorgfalt und Umsicht, daß in dieser Hinsicht nichts zu wünschen übrig blieb.

Die Einrichtung war eigentlich auf 24 Kinder berechnet; doch waren selten mehr als 21 wirklich anwesend, und es sind überhaupt nur 2475 Tagesportionen verabreicht worden, weil oft Kinder wegen Krankheit, oder weil die Mütter ohnehin zu Hause bleiben mußten, ausblieben.

Wer diese Kinder im Anfange und zuletzt gesehen hat, wird es bezeugen können, daß sie sowohl in Hinsicht ihres Ansehens und ihres körperlichen Zustandes, als ihres Betragens sichtbar gewonnen haben. Sie vertrugen sich sehr gut, und waren in der Regel so folgsam und zutraulich, daß man immer gern unter ihnen verweilte. Sie waren, so oft es das Wetter erlaubte, im Garten. Fast alle schliefen regelmäßig Mittags nach Tische eine Stunde und auch wohl länger.

Bei der Regelmäßigkeit ihrer Lebensart, bei

der sorgfältigen Aufsicht gediehen die Kinder zusehends, und man darf hoffen, sie nicht nur vor manchem Unglück bewahrt, sondern auch mancher Krankheit vorgebeugt, und ihre Gesundheit befestigt zu haben, so daß sie den Winter besser überstehen werden, als es sonst der Fall gewesen sein würde.

Indessen hat der Verein auch beschlossen, im nächsten Jahre noch ein eigenes Zimmer für kranke Kinder einzurichten, und die Veranstaltung zu treffen, daß diese dann auch des Nachts dableiben können, und das Krankenzimmer nicht eher verlassen, bis es ohne Gefahr geschehen kann.

Uebrigens haben die Frauen, welche die Aufsicht übernommen hatten, es nicht bei dem bloßen Sehen auf Ordnung bewenden lassen, sondern sie haben oft Stunden lang im Kreise der Kleinen verweilt, und dadurch auch in sittlicher Hinsicht einen wohlthätigen Einfluß auf dieselben gehabt.

Zur ersten Einrichtung war eine Summe von 93 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., zur Unterhaltung der Kinder an monatlichen Beiträgen von 58 Personen waren 234 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. eingekommen, welche zur Erhaltung der Anstalt vom 10. April bis zum 31. Oktober hingereicht haben.

Es ergiebt sich aus der Berechnung, daß die Unterhaltungskosten eines Kindes inkl. der Wäsche täglich 1 Sgr. 3 Pf. betragen haben; für Miethe und Aufsicht hat der Kostenaufwand eben so viel betragen.

Es sind nämlich ausgegeben worden:

		thl.	sgr.	pf.
1)	für Anschaffung des Inventars an Wäsche, Kleidung, Betten und Hausgeräthe, wobei geschenkte Gegenstände nicht mit berechnet sind	96 thl.	10 sgr.	10 pf.,
2)	für die Verpflegung nebst Wäsche	116 =	16 =	9 =
3)	für Hausmiethe	60 =	— =	— =
4)	für siebenmonatliche Aufsicht	60 =	— =	— =
	überhaupt	332 thl.	27 sgr.	7 pf.

An Orten, wo Miethe und Aufsicht weniger kostbar sind, wo vielleicht das Lokal selbst unentgeldlich hergegeben würde, könnte also eine solche Anstalt mit sehr geringen Kosten eingerichtet werden, zumal auf dem Lande, wo die Mütter, indem sie die Kinder am Morgen der Pflegerin übergeben, zugleich die erforderlichen Nahrungsmittel mitbringen könnten, wo es also nur um die gute Beaufsichtigung zu thun wäre.

Die Anstalt wird in diesem Frühjahre wieder eröffnet werden, und wird, wie im verflossenen Jahre, jedem offen stehen, der sich von ihrer Einrichtung zu unterrichten wünscht.

Potsdam, den 1. Februar 1830.

Der Vorstand der Pflegeanstalt.

Da folgende Staatsschuldscheine

Nr.		Lit.		über	
Nr. 7809	Lit.	A.	über	400	Thlr.,
= 11893	=	D.	=	100	=
= 12902	=	E.	=	100	=
= 18026	=	F.	=	25	=
= 18026	=	G.	=	25	=
= 18026	=	I.	=	25	=
= 18026	=	K.	=	25	=
= 21161	=	E.	=	100	=
= 25081	=	A.	=	500	=
= 34054	=	A.	=	1000	=
= 55567	=	A.	=	1000	=
= 55568	=	A.	=	1000	=

dem Zimmermeister Lange zu Spandow in der Nacht vom 31. Dezember 1826 bis 1. Januar 1827 angeblich aus seiner Wohnung entwandt worden sind, so werden auf den Antrag desselben alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand= oder sonstige Briefsinhaber oder deren Erben an obige Staatsschuldscheine Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich entweder bis zum 2. Januar 1831, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts=Referendarius Grafen von Pfeil auf den 8. Februar 1831, Vormittags um 11 Uhr, hier auf dem Kammergericht anberaumten Termin zu gestellen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, gedachte Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Robert, Sembeck und Dr. Amelang als Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 8. Februar 1830.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Das Konrektorat an der hiesigen höhern Bürgerschule, mit dem das Diakonat an der Frauen- und Mönchen-Kirche verbunden ist, wird jetzt unerwartet schnell vakant, und wir fordern daher predigtamtsfähige Kandidaten auf, sich, wenn sie auf jene Stelle Rücksicht nehmen wollen, schleunigst mit ihren Zeugnissen bei uns zu melden. Jüterbogk, den 3. März 1830.

Der Magistrat.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts ist zum öffentlichen Verkaufe der auf 1448 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. gewürdigten, vom Stadtrichter Jesse bisher besessenen Erbpachtsgerechtigkeit einer auf der Feldmark Bückwitz im Ruppinschen Kreise bei Wusterhausen an der Dosse belegenen, zur Pfarre von Neustadt gehörigen Hufe Ackers, auf den 23. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Kruge zu Bückwitz ein Termin angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann in den Geschäftsstunden beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Kyritz, den 23. Januar 1830.

Der Juizrath Felsch.

Das Rittergut Gralow im hiesigen Kreise soll nach Bestimmung des Besitzers, Herrn Kriegs- und Domainenraths Honig zu Rosenburg bei Magdeburg, auf 7 Jahre von Johannis d. J. ab aus freier Hand verpachtet werden. Zu diesem Gute gehören 3156 Morgen Acker und Gärten, 1040 Morgen Wiesen, 354½ Morgen privative Hütungen im Bruche und 600 Morgen in der Forst. Dasselbe hat Brauerei, Brennerei, Ziegelei, eine Windmühle, zwei Fähren und 1566 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. baare Gefälle, und es sind in diesem Jahre gegen 4000 hochveredelte Schaafe zum Winter eingezählt.

Der Bietungstermin ist auf

den 25. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, in des unterschriebenen Gerichtshalters Behausung zu Landsberg an der Warthe angesetzt worden. Es werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß Bedingungen vom 1. März d. J. an, zu Gralow und hier eingesehen werden können.

Landsberg a. d. W., den 31. Jan. 1830.

Der Assessor Knobenagel.

Das zum Spannagelschen Nachlaß gehörige, zu Fahrland belegene, im Hypothekenbuche Fol. 25 und 26 verzeichnete, auf 1999 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Bauer- und Dreihüfnergut, mit 453 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Feld-, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium, soll nach dem Antrage der Erbinteressenten aus freier Hand öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist der Bietungstermin auf

den 22. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Rentamte angesetzt. Bei einem annehmlichen Gebote hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe ist täglich in der Registratur des Justizamts einzusehen, und die etwa bei Aufnahme derselben vorgefallenen Mängel sind vor dem Termine anzuzeigen.

Potsdam, den 3. Februar 1830.

Königl. Preuß. Justizamt Fahrland.

Auf den Antrag des Dominii und der Hüfner und Kossäthen zu Boßdorf ist zum meistbietenden Verkaufe des bisherigen Hirtenhauses daselbst, mit Stallgebäuden und sonstigem Zubehör, ein Termin auf

den 20. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Boßdorf anberaumt.

Kauflustige werden dazu eingeladen, und hat der Meistbietende, nach Einwilligung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe dieses Grundstücks beträgt 315 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., und kann nebst den Kaufbedingungen auf dem Rittergute und im Schulzengericht zu Boßdorf eingesehen werden.

Wittenberg, den 11. Februar 1830.

Das Patrimonialgericht über Boßdorf.

Es soll das der hiesigen Stadtgemeine zugehörige Vorwerk Wolfsthal, wegen des im letzten Termine nicht erfolgten annehmlichen Gebots, am 24. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, dahier nochmals alternative in Zeit- oder Erbpacht, nicht minder zum Kauf im Ganzen oder in einzelnen Partieen, nebst 2 Winspeln Winteraussaat, so wie dazu gehörigen lebenden und todten Inventarienstücken ausgeboten werden.

Zu dem Vorwerk gehören 390 Morg. Acker, 15 Morgen Wiesen, und eine ausgedehnte Weidegerechtigkeit für darauf befindliche 700 Stück Schaafvieh; auch würde dasselbe sich wegen seiner Lage an der Poststraße nach Wrietzen und

dem Oderbruche, zu einer Gastwirthschaft und Ausspannung vorzüglich eignen.

Straußberg, den 12. Februar 1830.

Der Magistrat.

Der zum Nachlasse des Schiffbauermeisters Bratz in Neustadt-Eberswalde gehörige, mit Takelage auf 163 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Kahn, soll am

19. April d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im Gasthause des Braukrügers Röseler zu Niederfinow, in welchem Orte er eingewintert ist, öffentlich veräußert werden. Zu diesem Termine werden auch die unbekannten Schiffsgläubiger bei Verlust ihrer Ansprüche vorgeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 16. Feb. 1830.

Königl. Preuß. Justizamt Chorin.

Das Rittergut Langen im Ruppinschen Kreise, ¾ Meile von Fehrbellin, 1½ Meile von Neu-Ruppin und 8 Meilen von Berlin belegen, mit gutem Acker, vorzüglichen Wiesen und Weiden, soll von Trinitatis d. J. an, auf sechs Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 31. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Langen angesetzt, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß der Pachtanschlag und die Pachtbedingungen auf dem Gute selbst, bei dem Herrn Justizrath Gerike zu Wusterhausen a. d. D. und bei dem Unterschriebenen einzusehen, selbige auch gegen Erstattung der Kosten abschriftlich mitgetheilt werden können.

Neu-Ruppin, den 26. Februar 1830.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts.
Mollius, Stadtgerichtsdirektor.

Der Bauer Schenk beabsichtigt, sein zu Dechtow belegenes Zweihüfnergut an den Meistbietenden zu verkaufen, und es ist hierzu am

15. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftszimmer des Justiziarii hier ein Termin angesetzt. Das Gut ist speziell separirt. Es gehören zu demselben 75 Morgen Acker, 23½ Morgen Wiesen und 32 Morgen Weide. Ein bedeutender Theil des Kaufgeldes kann im Gute stehen bleiben.

Fehrbellin, den 23. Februar 1830.

Gräflich von Zietensche Patrimonial Gericht über Dechtow. Kletschke.

Ein in Luckenwalde in der besten Gegend der Stadt, nicht weit vom Markte belegenes sogenanntes Großbürgergut, bestehend:

1) in einem neu erbauten, 100 Fuß langen Wohnhause von zwei Etagen, worin mehrere Stuben, und im zweiten Stocke außer den Stuben mehrere Säle befindlich sind, mit einer Auffahrt;
2) einem Stalle auf dem Hofe von gleicher Länge, mehreren anderen Ställen, großem Hofraum, und einem dahinter belegenen Küchengarten nebst Obstbäumen;
3) an 100 Morgen Ackerland guten Bodens;
4) circa 30 Morgen guten zweischürigen Wiesewachs, sehr nahe bei der Stadt belegen;
5) freier Weide für 150 Stück Schaafe, 10 Stück Rindvieh, 6 Pferde, Schweine und Gänse; wobei
6) der Besitzer gegen ⅓-theilige Bezahlung aus der Königl. Forst das benöthigte Bauholz zum Neubau und zur Reparatur der Gebäude erhält,

soll aus freier Hand in termino

den 7. Juni dieses Jahres

hierselbst, nach Befinden der Umstände, mit oder ohne Grundstücke verkauft werden, und wird nur noch bemerkt, daß die Hälfte der Kaufgelder zur ersten Hypothek darauf stehen bleiben kann. Dies Grundstück eignet sich zum Betriebe des Ackerbaues, zur Brau- und Brennerei, zum Gasthofe, da dergleichen im hiesigen Orte nicht sind, zu jedem Fabrikgeschäft und sonstigem Gewerbe, bei der Nähe des Wassers hinterm Hause, und zur Anlegung einer Seifensiederei von weißer und grüner Seife, deren bedeutender Absatz in hiesiger Stadt, bei dem großen Verkehr der Gewerbtreibenden, dem Unternehmer gesichert genug ist, da dergleichen Bedürfnisse von außerhalb genommen werden müssen. Die nähern Bedingungen dieserhalb sind bei dem Rendanten Zobel daselbst zu erfragen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12.

Den 19. März 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 38. Militairpflicht der Schulamts-Kandidaten. I. II. 1099. Februar.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Betreff der in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten, die zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. Oktober 1827 als Rekruten der Kriegsreserve oder der Landwehr resp. zu 6- und 4-wöchentlicher erster Ausbildung eingezogen werden, unterm 24. Dezember 1829 noch nachzugeben geruhet, daß diejenigen derselben, welche für die militairischen Uebungen tauglich sind, von den Militairbehörden zu jeder Zeit zur Uebung angenommen werden können.

Diese Individuen werden demnach, in Gemäßheit der deshalb den Provinzial-Militairbehörden vom Königl. Kriegs-Ministerium ertheilten Weisung, nicht bloß zu der Zeit, wo die Kriegsreserve- und Landwehr-Rekruten allgemein zur ersten Uebung einkommen, sondern auf den Antrag der betreffenden Behörden auch sofort nach ihrem Austritte aus den Seminarien zur militairischen Ausbildung angenommen werden, damit dem Bedürfnisse, die Elementar-Schullehrerstellen immer bald mit tauglichen Lehrern zu versehen, möglichst schnell genügt, und zugleich vermieden werden könne, schon angestellte Schullehrer zur ersten Uebung einzuziehen. Dies zu erleichtern und bei den Truppen allen Verlegenheiten wegen der Verpflegung dieser zu jeder Zeit zur Ausbildung anzunehmenden Leute zu begegnen, ist Seitens des Königl. Kriegs-Ministeriums gestattet worden, daß selbige, in sofern sie als Kriegsreserve-Rekruten die erste Ausbildung erhalten, nicht in der Zahl der per Infanterie-Bataillon jährlich einzuziehenden 50 Kriegsreserve-Rekruten begriffen, sondern sowohl beim stehenden Heere, als bei der Landwehr extraordinair über den Uebungsetat zu verpflegen seien.

Da sie übrigens nicht als Freiwillige eintreten, auch in der Regel nicht im Stande sein werden, sich selbst auszurüsten und zu verpflegen, so haben sie zwar nicht die Wahl des Truppentheils, bei dem sie zur ersten Ausbildung eintreten wol-

len; jedoch wird, um ihnen, wenn sie beim stehenden Heere ausgebildet werden, weite Märsche zu ersparen, auf ihre Wünsche billige Rücksicht genommen werden.

Als Landwehr-Rekruten kommen sie ohnehin bei demjenigen Bataillon, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zur ersten Ausbildung.

Der Königl. Regierung wird diese Allerhöchste Bestimmung, so wie die in Folge derselben vom Königl. Kriegs-Ministerium getroffene Anordnung zur Nachricht bekannt gemacht. Berlin, den 8. Februar 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 10. März 1830.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird in Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 5. Mai 1828 und 26. September 1829 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Behörden gebracht.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern; Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 40.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten
für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	—	—	—	—	—	—	1	2	6	1	1	3	—	23	—	—	25	—	—	22	6	—	21	3	—	20	—
2	Havelberg	1	22	6	1	20	—	1	5	—	1	1	3	—	25	—	—	22	6	—	22	6	—	20	—	—	—	—
3	Jüterbogk	2	—	—	1	22	6	1	2	6	1	—	—	—	22	6	—	20	—	—	20	—	—	18	9	—	22	6
4	Luckenwalde . . .	1	27	6	1	25	—	1	2	6	1	—	—	—	23	9	—	23	9	—	21	3	—	21	3	—	—	—
5	Potsdam	1	23	5	1	21	7	1	4	10	1	4	10	—	28	6	—	27	2	—	22	4	—	22	4	—	20	—
6	Prenzlow	1	12	6	1	12	6	1	5	—	1	—	—	—	22	6	—	22	6	—	18	—	—	18	—	—	—	—
7	Rathenow	1	26	3	1	22	6	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	21	3	—	21	3	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	1	28	—	1	21	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	21	—	—	21	—	—	18	—	—	23	—
9	Schwedt.	1	25	—	1	12	6	1	3	9	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	21	3	—	18	9	—	—	—
10	Spandow	1	25	—	1	20	—	1	5	—	1	3	9	—	26	9	—	25	—	—	21	3	—	21	3	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	26	3	—	25	9	—	27	6
12	Templin.	1	22	6	1	20	—	1	6	—	1	5	—	—	26	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	20	—
13	Treuenbrietzen . .	1	25	—	1	25	—	1	—	10	1	—	2	—	24	8	—	24	8	—	20	—	—	20	—	—	—	—
14	Wittstock . . .	1	19	10	1	17	6	1	3	10	1	1	7	—	24	5	—	23	11	—	20	11	—	19	8	—	23	7
15	Wrietzen an der Oder	1	18	—	1	15	—	1	1	—	—	29	6	—	25	6	—	23	—	—	19	3	—	17	3	—	—	—

Potsdam, den 9. März 1830.

Nr. 39. Berliner Getreide- u. Fourage-preise pro Febr. 1830. I. 545. März.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen .... 1 Thaler 28 Sgr. 1 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen .... 1 Thaler 6 Sgr. 7 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ... — Thaler 29 Sgr. 3 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ... — Thaler 24 Sgr. 5 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer .... — Thaler 23 Sgr. 8 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen .... 1 Thaler 10 Sgr. 7 Pf.,
7) für den Zentner Heu .... 1 Thaler 3 Sgr. 9 Pf.,
8) für das Schock Stroh .... 6 Thaler 19 Sgr. 5 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ... 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ... 2 Sgr. 6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

N a c h w e i s u n g

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks

Februar 1830.

Der Zentner Heu, niedrigster Preis			Das Schock Stroh, höchster Preis			Das Schock Stroh, niedrigster Preis			Der Scheffel Erbsen			Der Scheffel Erdtoffeln			Das Pfd. Roggenbrodt		Das Quart Braunbier		Das Quart Weißbier		Das Quart Branntwein		Das Pfund Rindfleisch		Die Metze Graupen, höchster Preis		Die Metze Graupen, niedrigster Preis		Die Metze Grütze, höchster Preis		Die Metze Grütze, niedrigster Preis		Das Pfund Butter	
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	20	—	4	10	—	4	—	—	—	—	—	—	11	6	1	—	—	11	1	1	5	—	3	—	18	—	12	—	10	—	8	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	6	—	12	6	—	10	1	—	1	4	3	6	2	6	—	—	—	—	5	—	4	—	6	—
—	22	6	7	—	—	4	15	—	2	—	—	—	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3
—	—	—	6	—	—	6	—	—	1	14	—	—	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	20	—	5	10	—	5	10	—	1	24	—	—	14	—	1	6	1	3	2	—	4	6	3	—	16	—	12	—	10	—	6	—	8	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	6	—	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	26	—	6	—	7	—	4	—	7	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	20	—	6	5	—	5	25	—	1	10	—	—	12	6	1	2	—	—	—	—	—	—	2	6	11	—	9	—	7	—	5	—	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6	—	11	—	1	3	1	6	1	9	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	2	—	10	—	1	2	1	—	1	5	5	—	3	—	12	—	8	—	8	6	4	—	8	—
—	25	—	6	—	—	6	—	—	1	8	9	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	20	—	5	15	—	5	15	—	1	12	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	—	6	—	5	—	—	—
—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23	7	6	8	2	6	8	2	1	11	11	—	12	5	1	1	2	—	—	—	4	—	2	6	12	3	5	11	7	—	4	—	5	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	—	—	12	—	1	—	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	10	—	11	—	5	—	6	6

Potsdam, den 8. März 1830.

Nr. 41. Reklamationsgesuche gegen die Klassensteuer-Veranlagung pro 1830. III. 516. Februar.

Mit Bezug auf die im 4ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung sub Nr. 1231 abgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar d. J. machen wir hiermit bekannt, daß alle diejenigen, welche gegen ihre in den Listen für 1830 angenommene Veranlagung zur Klassensteuer gegründete Einwendungen zu haben glauben, spätestens bis zum 15. Mai d. J. ihre Reklamationsgesuche schriftlich bei der landräthlichen Behörde eintreichen müssen. Später eingehende Beschwerden können für dieses Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 42. Oeffentliche Begräbnißplätze. II. in pl. 969. Februar.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. d. M. zu bestimmen geruhet, daß, um bei der Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnißplätze, nächst den erforderlichen sanitäts-polizeilichen Rücksichten, auch dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, den Kirchengemeinden oder Kommunen die Veräußerung solcher geschlossenen Begärbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von vierzig Jahren seit erfolgter Schließung gestattet werden soll, dergestalt, daß für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung unter besonderen, die vorbemerkte Rücksicht erledigenden Lokalverhältnissen, die jedesmalige besondere Genehmigung, rücksichtlich der kirchlichen Begräbnißplätze bei dem Ministerio der geistlichen 2c. Angelegenheiten, rücksichtlich der den Kommunen zugehörigen aber bei den beiden unterzeichneten Ministerien einzuholen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die immittelst freistehende Benutzung der Plätze zur Graswerbung, Baumpflanzung, oder auf andere dergleichen unanstößige Weise nicht hat beschränkt werden sollen. Berlin, den 28. Januar. 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.	v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 10. März 1830.

Vorstehende Ministerialverfügung wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden und Einwohner des Regierungsbezirks gebracht, und in eintretenden Fällen die Berichtserstattung an uns zur weitern Veranlassung erwartet.

Uebrigens bringen wir auch die frühere öffentliche Belehrung und Bekanntmachung (im Amtsblatt de 1811 Pag. 72) über die zweckmäßige Anlegung und Verschönerung der Dorfkirchhöfe und Begräbnißplätze in Erinnerung, und empfehlen die fernere Beachtung und Anwendung der darin enthaltenen Vorschläge und Bestimmungen.

Königliche Regierung.

Personalchronik.

Anstellungen

im Kirchen und Schulwesen in dem Zeitraume vom 1. Juli bis 31. Dezember 1829.

I. Als Prediger sind angestellt
in den lutherischen Superintendenturen:

1. Angermünde.

Der Kandidat der Theologie Heinrich Eduard Krüger, als Hülfsprediger und Rektor zu Angermünde.

2. Beelitz.

Der ehemalige Lehrer am Gymnasium zu Neu-Stettin, Wilhelm August Keiper, als Prediger-Adjunkt zu Stücken.

3. Lindow-Gransee.

Der bisherige Archidiakonus Karl Ludwig Kinderling zu Zossen, als Prediger zu Lindow.

4. Luckenwalde.

Der Kandidat der Theologie und Lehrer am Königl. großen Militair-Waisenhause zu Potsdam, Gustav Bändel, als Prediger-Adjunkt zu Dobbrickow.

5. Spandow.

Der Kandidat der Theologie und ehemalige Repetent am Königl. Kadettenkorps zu Berlin, Christian Adam Schütze, als Prediger-Adjunkt zu Marwitz.

6. Storkow.

Der bisherige Divisionsprediger zu Stargard, Karl Friedrich Wilhelm Herzberg, als Oberprediger-Adjunkt zu Storkow. Der bisherige Hülfsprediger und Rektor zu Luckenwalde, Karl Friedrich Siegert, als Prediger zu Neu-Zittau.

7. Wriezen.

Der bisherige Prediger und Rektor Justus Wilhelm Gottlieb Hahn zu Wriezen, als Archidiakonus daselbst.

8. In der französisch-reformirten Parochie Strasburg.

Der Kandidat der Theologie Adolph Friedrich Souchon, als Prediger zu Strasburg.

II. Als Schullehrer sind angestellt
in den lutherischen Superintendenturen:

1. Angermünde.

Der Seminarist Johann Gottfried Erdmann Rehwald, als Küster und Schullehrer zu Günterberg. Der Seminarist Karl Friedrich Wilhelm Schneider, als Küster und Schullehrer zu Kerkow.

2. Baruth.

Der Seminarist Johann Ludwig Wilhelm Schöne, als Kantor zu Baruth. Der Schulamts-Präparant Joh. Gottfried Jerick, als Schullehrer zu Waltersdorf.

3. Belzig.

Der bisherige Schullehrer Johann Traugott Drasbo in Lindo, als Schullehrer zu Rietz. Der bisherige Schullehrer Johann Gottfried Schulze in Zemnick, als Küster und Schullehrer in Bencken.

4. Berlin (Land).

Der Seminarist Joh. Ludwig Jordan, als Küster und Schullehrer zu Buch.

5. Berlin (Cölln).

Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer Friedrich Ludwig Metscher zu Teltow, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst. Der Seminarist Karl August Schmidt, als 3ter Lehrer in Teltow.

6. Bernau.

Der bisherige Küster und Schullehrer Friedrich Peters zu Liepe, als Küster und Schullehrer zu Zerpenschleuse. Der Schulamts-Aspirant Friedrich Wilhelm Seeger, als Schullehrer zu Luchen.

7. Altstadt-Brandenburg.

Der Seminarist Joh. Friedrich Bels, als Küster und Schullehrer zu Lünow.

8. Dom-Brandenburg.

Der bisherige Küster und Schullehrer Joh. Friedrich Caplick zu Knoblauch, als Küster und Schullehrer zu Mützlitz.

9. Dahme.

Der bisherige interimistische Schullehrer Karl Gottlieb Gressendorf zu Illmersdorf, als wirklicher Schullehrer daselbst. Der Schulamts-Aspirant Friedrich Anton Reißbach, als Schullehrer zu Wiepersdorf.

10. Fehrbellin.

Der Seminarist Adam Peter Lenz, als 2ter Schullehrer zu Linum.

11. Gramzow.

Der Schulamts-Aspirant Joh. Daniel Lorenz, als Schullehrer zu Strehlow.

12. Dom-Havelberg.

Der Seminarist Friedrich Wilhelm Noack, als Kantor und Lehrer, und der Seminarist August Ferdinand Neubert, als 5ter Lehrer zu Dom-Havelberg.

13. Luckenwalde.

Der bisherige interimistische Lehrer Friedrich Wilhelm Meißner zu Lychen, als wirklicher Schullehrer in der Geraer Kolonie bei Luckenwalde.

14. Neustadt-Eberswalde.

Der bisherige Küster und Schullehrer Johann Friedrich Funck zu Zerpenschleuse, als Küster und Schullehrer zu Liepe.

15. Perleberg.

Der Schulamts-Aspirant Ludwig Voge, als Schullehrer zu Jagel.

16. Prenzlow.

Der Schulamts-Aspirant Wilhelm Kerwitz, als Küster und Schullehrer zu Mittgarten.

17. Rathenow.

Der bisherige Küster und Schullehrer Johann Gotthilf Christian Gottfried Weingarten zu Briest, als Küster und Schullehrer zu Premnitz.

18. Spandow.

Der Seminarist Karl Ludwig Deißler, als 2ter Lehrer in Vehlefanz.

19. Straußberg.

Der Seminarist Johann August Meißner, als Küster und Schullehrer zu Alt-Landsberg. Der Schulamts-Aspirant Johann Friedrich Wilhelm Kupcke, als Küster und Schullehrer zu Sternberg. Der bisherige Küster und Schullehrer Friedrich Wilhelm Herms zu Kienbaum, als Küster und Schullehrer zu Hohenstein.

20. Treuenbrietzen.

Der bisherige Küster und Schullehrer-Adjunkt Christian Heinrich Seeger zu Templin, als 7ter Lehrer, und der bisherige interimistische Schullehrer August Ferdinand Kühn zu Potsdam, als 8ter Lehrer zu Treuenbrietzen.

21. Wittstock.

Der Schulamts-Aspirant Joh. Joachim Elfeld, als Schullehrer zu Eichenfelde.

22. Königs-Wusterhausen.

Der Schulamts-Aspirant Karl Aug. Wunderlich, als Schullehrer zu Tornow.

23. Zehdenick.

Der Seminarist Johann Eduard Fröhlich, als Küster und Schullehrer zu Badingen.

24. Zossen.

Der bisherige Diakonus Johann Gottlieb Friedrich Wilhelm Herrmann zu Reppen, als Rektor zu Trebbin.

25. In der deutsch-reformirten Superintendentur Berlin.

Der Seminarist Karl Friedrich Wulckow, als Küster und Schullehrer zu Müggelsheim.

26. In der der deutsch-reformirten Superintendentur Prenzlow.

Der Seminarist Karl Friedrich Luckert, als Kantor und Lehrer zu Prenzlow.

Potsdam, den 10. März 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Todesfälle.

A. Prediger.

Der Prediger Johann Friedrich Schilcke zu Rudow, Superintendentur Cölln an der Spree. Der Prediger Johann Christoph Wilhelm Kühnau zu Rönnebeck, Superint. Lindow. Der Prediger Karl Cölestin Rudolph Agricola zu Jänickendorf, Superint. Luckenwalde. Der Prediger Friedrich Gottlieb Ludwig Schlitte zu Karzow, Superint. Potsdam. Der Prediger Benjamin Gottfried Müller zu

Mancker, Superint. Neu-Ruppin. Der Superintendent und Prediger August Wilhelm Rosa zu Spandow, Superint. reformirt-Potsdam. Der Superintendent und Oberprediger Karl Siegfried Heinrich Schwarz, Superint. Strasburg. Der Prediger Johann Samuel Feist zu Groß-Luckow, Superint. Strasburg. Der Prediger Johann Samuel Ernst Spiesecke zu Herzsprung, Superint. Wittstock.

B. Schullehrer.

Der Küster und Schullehrer-Emeritus Johann Friedrich Blänkner zu Baitz, Superintendentur Belzig. Der Küster und Schullehrer Karl Ernst Geiseler zu Charlottenburg, Superint. Cölln an der Spree. Der Küster und Schullehrer Johann Heinrich Gundlach zu Friedrichsthal, Superint. Bernau. Der Küster und Schullehrer Johann Friedrich Krause zu Klein-Bönitz, Superint. Alt-Brandenburg. Der Rektor Heinrich August Fleckeisen zu Dahme, Superint. Dahme. Der Küster und Schullehrer Georg Friedrich Kurz zu Keller, Superint. Gransee-Lindow. Der Küster und Schullehrer Karl Friedrich Schoof zu Kyritz, Superint. Kyritz. Der Schullehrer Friedrich Wilhelm Böhme zu Roddahn, Superint. Kyritz. Der Schullehrer Friedrich Gädcke zu Lenzen, Superint. Lenzen. Der Schullehrer-Emeritus Johann Eller zu Sagast, Superint. Putlitz. Der Küster und Schullehrer Bernhardt Zeumer zu Walchow, Superint. Neu-Ruppin. Der deutsch-reformirte Kantor Karl Ludwig Siebert zu Schwedt, reformirte Superint. Prenzlow. Der Küster und Schullehrer Johann Gottlieb Vester zu Wittstock, Superint. Wittstock. Der Schullehrer-Emeritus Christian Friedrich Süsskow zu Alt-Bliesdorf, Superint. Wriezen. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Johann Friedrich Lüdemann zu Tornow, Superint. Wusterhausen an der Dosse. Der Schullehrer Johann Daniel Füller zu Grünau, Superint. Königs-Wusterhausen. Der interimistische Schullehrer Johann Busse zu Trebbin, Superint. Zossen.

Vermischte Nachrichten.

Die Kommune Krempendorf, Superintendentur Putlitz, hat aus freiem Antriebe den rühmlichen Entschluß gefaßt und ausgeführt, die Dotation ihrer Schulstelle durch bedeutende Zulage aus ihren Mitteln wesentlich zu verbessern.

Potsdam, den 6. März 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Berichtigung. In der Bekanntmachung vom 27. Februar d. J. sub Nr. 36 des 11ten Stücks des Amtsblatts, Pag. 49 Zeile 4 von oben, muß Neustadt an der Dosse statt Wusterhausen an der Dosse gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

12ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

— In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 Prozent belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten.

Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen, und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen älteren Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2. März 1829 stattgefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen, mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F und G versehenen Obligationen, schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Hauptkasse, (Jägerstraße Nr. 21,) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen
sub Lit. A von Nr. 1 bis inkl. 550 auf den 15. September d. J.,
sub Lit. B von Nr. 551 bis inkl. 1500 auf den 15. September d. J.,
sub Lit. C von Nr. 1501 bis inkl. 2900 auf den 1. Oktober d. J.,
sub Lit. D von Nr. 2901 bis inkl. 4300 auf den 15. Oktober d. J.,
sub Lit. E von Nr. 4301 bis inkl. 5800 auf den 1. November d. J.,
sub Lit. F von Nr. 5801 bis inkl. 7280 auf den 15. November d. J.,
sub Lit. G von Nr. 7281 bis inkl. 8770 auf den 1. Dezember d. J.,
festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Kapitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von Drei ein Drittel-Prozent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai d. J. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, den 10. März 1830.

General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät.

Die Brau- und Branntweinbrennerei des 2 Meilen von Landsberg an der Warthe belegenen Königl. Hüttenwerks Zanzhausen, soll vom 1. Oktober d. J. ab, im Wege öffentlicher Lizitation, alternative in Erb- oder Zeitpacht ausgethan werden. Der Bietungstermin ist auf den 7. Mai d. J. anberaumt, und wird im Hüttenamts-Lokal zu Zanzhausen abgehalten werden.

Die Bedingungen sind in den Registraturen des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Landsberg an der Warthe, des Hüttenamts zu Zanzhausen und der unterzeichneten Behörde einzusehen. Berlin, den 4. März 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Steckbrief.

Die unten näher signalisirten Militairsträflinge: 1) Christian Gottfried Wilhelm Sohn, 2) Karl Reppke, haben in der Nacht vom 6. zum 7. d. M. Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Garnison-Lazarethe zu entweichen. Es werden daher alle resp. Militair- und Zivil-Behörden dienstergebenst ersucht, auf selbige vigiliren, im Betretungsfalle aber sie arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Spandau, den 7. März 1830.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

1) Christian Gottfried Wilhelm Sohn, aus Havelberg im Kreise Ost-Priegnitz, Provinz

Brandenburg, gebürtig, 31 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, evangelischer Religion, hat dunkelbraune Haare, gewölbte Stirn, blaue Augen, braune starke Augenbraunen, die Nase unten stark, starke Oberlippe, ein Vorderzahn fehlt oben, rundes Kinn, braunen Bart, längliches Gesicht, gesunde und rothe Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, spricht deutsch im gewöhnlichen Dialekt, hat auf dem linken Arm in roth gestochen eine Sense, eine Heugabel, einen Dreschflegel, eine Harke und darunter die Worte: „4ten Juni 1819." Er war bekleidet mit einer grautuchenen Mütze mit schwarz lakirtem Schirm, einer schwarzseidenen Halsbinde, grautuchenen Jacke mit dergl. überzogenen Knöpfen, ponceau Kasimirweste mit schwarzer Garnirung, grautuchenen Beinkleidern und Schuhen.

2) Karl Neppke, aus Alt-Rüdnitz im Kreise Königsberg in der Neumark, Provinz Brandenburg, gebürtig, 24 Jahr alt, 6 Zoll 2 Strich groß, evangelischer Religion, hat braune Haare, niedrige und gewölbte Stirn, braune Augen, dunkelbraune Augenbraunen, nach der linken Seite gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, oval nach der Unterlippe gebogenes Kinn, dunkelbraunen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, spricht deutsch im gewöhnlichen Dialekt, hat im Gesicht feine Pockennarben, in beiden Ohren Löcher gestochen, wovon das rechte verwachsen ist. Er war bekleidet mit einer blautuchenen Mütze mit rothem Streif und schwarzlakirtem Schirm, blautuchener Jacke mit dergleichen überzogenen Knöpfen, blautuchener Weste, grautuchenen Beinkleidern und Schuhen.

Die Entwichenen haben mittelst Einbruchs einen Diebstahl in baarem Gelde im Betrage von einigen dreißig Thalern verübt, worunter die Mehrzahl in Thalerstücken bestanden hat. Auch ist von ihnen ein Siegel entwendet, mit der Umschrift: „Königlich Preußisches Militair-Lazareth zu Spandau."

• Der Schmiedegeselle Joh. Samuel Spitzbarth, aus Hirschberg in Schlesien gebürtig, hat in der Gegend von Werder seinen am 11. Februar d. J. hier nach Magdeburg visirten, am 18. November 1829 zu Nicolai, auf sechs Monate gültig, sub Nr. 37 ausgestellten Reisepaß verloren. Der Paß wird demnach hierdurch für ungültig erklärt.

Spandow, den 24. Februar 1830.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Schmiedegeselle Joh. Samuel Spitzbarth ist 40 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, lange und spitze Nase, breiten Mund, braunen Bart, längliches Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und ist von mittler Statur.

• Der diesjährige hiesige Ostermarkt wird nicht am Montag vor Ostern, wie unrichtigerweise im Delitzschschen Kalender bemerkt ist, sondern wie bisher am Mittwoch vor Ostern, nämlich den 7. April d. J. abgehalten werden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Brück, den 1. März 1830.

Der Magistrat.

• Wir benachrichtigen das Publikum, daß die uns in der Nacht vom 14. zum 15. Mai v. J. entwendeten Zinskoupons Ser. V Nr. 5 bis 8, zu den in unserer Bekanntmachung vom 15. Mai v. J. näher bezeichneten 3 Staatsschuldscheinen, bei den jetzt entdeckten Dieben gefunden sind, so daß es einer fernern Forschung danach nicht bedarf.

Neu-Ruppin, den 27. Februar 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

• Höherer Verfügung zufolge soll der zum Amte Saarmund gehörige, bei Treuenbrietzen unweit der dortigen Stadtziegelei belegene, sogenannte wüste Weinberg von 7 Morg. 86 □R. Größe, alternativ entweder zum Verkauf, oder für den Fall, daß auf den Kauf kein annehmliches Gebot abgegeben werden sollte, auf eine sechsjährige Zeitpacht, und zwar von Trinitatis 1830 bis dahin 1836, meistbietend ausgethan werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf Freitag den 2. April d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Treuenbrietzen anberaumt, wozu resp. Kauf- oder Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Die resp. Kauf- und Pachtbedingungen können sowohl hier auf dem Amte, (breite Straße Nr. 11 im Landschaftshause)

als auch bei dem Magistrate in Treuenbrietzen eingesehen werden.

Potsdam, den 10. März 1830.

Königl. komb. Rentamt Potsdam, Bornstädt und Saarmund.

Die zu Freyenstein belegene, dem Schneidermeister Raasch zugehörige, und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 111 verzeichnete halbe Hufe Acker, taxirt zu 455 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., soll Schuldenhalber in dem auf

den 14. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Freyenstein anstehenden peremtorischen Bietungstermine öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen, und kann die Taxe zu jeder Zeit in der Wohnung des Richters zu Pritzwalk eingesehen werden.

Pritzwalk, den 10. Januar 1830.

Das von Winterfeldsche Burggericht zu Freyenstein.

Das Rittergut Langen im Ruppinschen Kreise, ½ Meile von Fehrbellin, 4½ Meile von Neu-Ruppin und 8 Meilen von Berlin belegen, mit gutem Acker, vorzüglichen Wiesen und Weiden, soll von Trinitatis d. J. an, auf sechs Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 31. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Langen angesetzt, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß der Pachtanschlag und die Pachtbedingungen auf dem Gute selbst, bei dem Herrn Justizrath Gerike zu Wusterhausen a. d. D. und bei dem Unterschriebenen einzusehen, selbige auch gegen Erstattung der Kosten abschriftlich mitgetheilt werden können.

Neu-Ruppin, den 26. Februar 1830.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts.

Mollius, Stadtgerichtsdirektor.

Das unter Gerichtsbarkeit des Justizamts Spandow, zu Tiefwerder belegene Fischergut des verstorbenen Joh. Christ. Fried. Teichwedel, auf 1000 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungshalber an den Meistbietenden in dem dazu angesetzten einzigen peremtorischen Bietungstermine

den 23. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

öffentlich verkauft werden. Taxe und Bedingungen sind täglich Vormittags in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Spandow, den 30. März 1830.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Am 29. März d. J., Vormittags 8 Uhr, sollen zu Kuhhorst im herrschaftlichen Hause mehrere Effekten, bestehend in gut erhaltenen Möbeln, Porzellan, Glas, einem kompletten Billard nebst Zubehör, und 63 Bouteillen verschiedenen Weinen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, welches den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Fehrbellin, den 4. März 1830.

Kletschke,

im Auftrage des Königl. Kammergerichts.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam sollen die sämmtlichen, der Pfarre zu Wulfersdorff gehörigen Ländereien dem Meistbietenden in Erbpacht gegeben werden, und ist der Termin zur Abgabe der Gebote auf

den 26. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Amtsgerichtsstube angesetzt worden.

Wittstock, den 5. März 1830.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Das den Amtmann Elsschen Erben zugehörige, bei dem früheren Domainen-Amte Kienitz im Oderbruche belegene, aus 30 Magdeb. Morgen bestehende Erbpachtsgut mit den dabei befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und der Berechtigung zur mittel und kleinen Jagd, soll im Wege einer freiwilligen Lizitation in dem dazu auf dem Gute

den 31. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Bietungs-Termine verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit eingeladen, und ihnen noch besonders bekannt gemacht, daß der auf dem Gute gehaftete Kanon von den genannten Erben abgelöset ist, und die Uebergabe an den Käufer auf den 1. April d. J. erfolgen kann, die übrigen Kaufbedingungen aber zuvor bei den unterzeichneten Testaments-Exekutoren erfragt werden können. Königsberg in der Neumark, den 5. März 1830.

Die Exekutoren des Amtmann Elsschen Testaments.

Döhring, Justizkomissarius u. Notar. — Reinhardt, Kaufmann.

Ich beabsichtige den Verkauf meiner sämmtlichen zum Rittergute Bechlin gehörigen Grundstücke, bestehend in Acker, Wiesen und Weiden, entweder im Ganzen oder in einzelnen größeren oder kleinern Parzelen. Der Acker ist durch eine Reihe von 18 Jahren in dem kräftigsten Düngungszustande und der sorgfältigsten Kultur gehalten; er liegt zwischen zwei großen Dörfern und ½ Meile von Neu-Ruppin entfernt. Zahlungsfähige Käufer werden ersucht, sich bei mir zu melden. Nur wenn eine hinreichende Anzahl sich gemeldet hat, kann definitiv abgeschlossen werden.

Bechlin bei Neu-Ruppin, den 8. Februar 1830.

Der Gutsbesitzer Schüler Baudesson.

Auf den Wunsch von Schaafzüchtern ist schon im vorigen Jahre keine Bockauktion mehr gehalten, und auch gleichzeitig damals in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht, wie es mit dem Verkauf gehalten wird. Die jetzt vielseitigen Anfragen veranlassen mich zu dieser Wiederholung.

Die Böcke werden zu jeder Zeit im Jahre verkauft, nach Auswahl der Herren Käufer in Klassen zu feststehenden Preisen von 50 und 25 Thlr. Die Böcke können allemal bis zur nächsten Sprungzeit auf Gefahr der Schäferei daselbst verbleiben. Sollte unterdessen ein Bock sterben oder unbrauchbar werden, so wählt der Käufer sich aus derselben Klasse einen Andern, und wären davon keine mehr vorhanden, so erhält er das Kaufgeld zurück. Bestellungen von Böcken werden nicht angenommen, sondern es geschieht der Kauf nach eigener Wahl, wobei auch zugleich der Kaufpreis gezahlt wird.

Großherzoglich Meklenburg-Schwerinsche Stammschäferei zu Toddin, eine Viertelmeile von Hagenow und drei Meilen von Ludwigslust, am 4. März 1830. C. v. Lücken.

Alle Sorten Blumen-, Kräuter- und Gemüse-Saamen sind bestens zu haben, in Potsdam, Spandauer Straße Nr. 19, bei

L. Heydert.

Bei Wilhelm Kritzinger in Lehnin ist zu haben:

Abbildung und Beschreibung des Denkmals, welches zur Erinnerung an die Thronbesteigung II. Majestäten des Kaisers und der Kaiserin von Rußland in der Lehniner Forst errichtet, und den Anhängern und Verehrern des Kaiserlich-Russischen und Königlich-Preußischen Hauses gewidmet ist. Preis 1 Thlr.

Geschichte von Lehnin, ohne Kupferstiche 5 Sgr.;

mit 3 schwarzen Kupferstichen 20 Sgr., und mit illuminirten Kuferstichen 1 Thlr. 10 Sgr.

Auch sticht derselbe Wappen, Namen u. s. w. auf Petschafte zu den billigsten Preisen. Der Preis für ein Pettschaft mit 2 bis 3 Buchstaben ist 7½ Sgr.

Bestellungen nimmt an der Viktualienhändler Herr Rittberg in Potsdam, Schwerdtfegerstraße Nr. 10 im Friedrichschen Kaffeehause.

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das am 6. d. M. erfolgte Ableben des Chefs der hiesigen Hofbuchdruckerei und Besitzers der bekannten Buchdruckerei, Schriftgießerei und des Kalender-Komtoirs in Berlin

Herrn Karl Ferdinand Sigismund Trowitzsch

anzuzeigen.

Die unterzeichneten bestellten Vormünder sind der speziellen Aufsicht der vormundschaftlichen Behörde entbunden, und wird das Geschäft nach ihrem Beschluß in allen seinen Zweigen ungestört, und unter der bisherigen Firma

„Trowitzsch und Sohn"

bei ungeschwächten Fonds so fortgesetzt, als es bis zum Tode des Verewigten bestanden hat.

Die bisherigen Geschäftsführer

Herr Wilhelm Mütterlein in Berlin
und Herr Friedrich Bludau in Frankfurt an der Oder

sind als solche beibehalten und eidlich verpflichtet worden.

Wir bitten, dem Geschäft ferneres Wohlwollen und Vertrauen zu schenken, auf daß es uns möglich werde, dasselbe in seinem Flor zu erhalten, und in solchem dereinst in die Hände unserer Mündel zu übertragen.

Frankfurt a. d. O., den 12. Feb. 1830.

Die bestellten Vormünder der minorennen Kinder des Verewigten und Kuratoren des Berliner und des hiesigen Geschäfts.

J. L. Fickert. Reignard.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13.

Den 26. März 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 43. Klassensteuer der Militair-Invaliden. III. 244. März.

Potsdam, den 14. März 1830.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 2. d. M. unter Beziehung auf frühere desfallsige Bestimmungen ausgesprochen:

daß Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts, welche nicht über 3 Thlr. monatliches Gnadengehalt beziehen, nach Anleitung des § 2 Lit. e des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 von der Klassensteuer befreiet bleiben sollen, wenn sie nicht in Lohn und Brodt von Privatpersonen stehen, oder ein Gewerbe treiben, oder mit Beibehaltung des Gnadengehalts im Staats- oder Gemeindedienst versorgt worden, oder erst nach Verleihung des Gnadengehalts zum Besitze von Vermögen gelangen. Wenn diese Fälle aber eintreten, muß die Einschätzung der Invaliden zur Klassensteuer erfolgen, jedoch soll auch der Besitz eines kleinen Hauses, welches dem Invaliden und seiner Familie nur ein Obdach, und kein weiteres Einkommen gewährt, die Steuerfreiheit nicht aufheben.

Was die Angehörigen solcher von der Klassensteuer befreieten Invaliden betrifft, so darf nach Maaßgabe der Kabinetsordre vom 5. September 1821 die Steuerbefreiung nur auf solche Familienglieder ausgedehnt werden, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren; es sind daher nicht allein die in Lohn und Brodt der Invaliden stehenden Personen und etwanigen Kostgänger derselben, sondern auch diejenigen Angehörigen ihrer Familie steuerpflichtig, welche für Lohn arbeiten, und ihren Unterhalt hauptsächlich aus eigenem Einkommen bestreiten.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 5. März 1830.

Nr. 44. Uebersicht des Schullehrerwittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1829. II. 992. Februar.

Nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 (Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1820) und im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. März v. J. (Amtsblatt 1829 Stück 14 Seite 67) wird hiermit für die Verwaltung des Schullehrerwittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1829 nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Thlr.	Die Einnahme betrug im Jahre 1829:	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
	A. an Bestand aus dem Jahre 1828;						
23100	in Dokumenten ... baar				339	24	10
	B. an laufenden Einnahmen;						
	1) außerordentliche:	Thl.					
	a) Antrittsgelder von neuen Mitgliedern	256					
	b) Abzüge von Zulagen	9					
	c) Strafen	—					
	d) Geschenke und Vermächtnisse	1					
	e) ad Extraordinaria	10					
					276	—	—
	2) gewöhnlich fortlaufende:	Thl.	Sgr.	Pf.			
	a) Zinsen von Kapitalien	1058	15	—			
	b) an Kollektengeldern	205	23	3			
	c) Beiträge von Mitgliedern	2081	6	8			
	d) an zurückgezahlten Kapitalien	2867	18	9			
					6213	3	8
	3) an angekauften Dokumenten, und zwar: 3000 Thlr. in Staatsschuldscheinen und 2000 Thlr. in Hypothek-Kapitalien						
5000							
28100	in Dokumenten ... (Summa) ... und baar				6828	28	6
	Dagegen war Ausgabe:	Thl.	Sgr.	Pf.			
	a) die Wittwen-Unterstützungen, welche für das Jahr 1828 gewährt sind, mit	1552	2	6			
	b) zum Ankauf u. zur Belegung der vorstehend zu 3 nachgewiesenen 5000 Thlr. Dokumente und Hypothek-Kapitalien sind erforderlich gewesen	5028	7	6			
	c) ad Extraordinaria	299	11	3			
					6879	21	3
2700	d) zu den vorstehend ad d zurückgezahlten Kapitalien in Preußisch-Englischen Anleihe-Obligationen; so daß am Schlusse des Jahres 1829 im Bestande verblieben						
25400	in Dokumenten ... und Vorschuß				50	22	9

Für das Jahr 1829 sind Einhundert ein und siebenzig $\frac{11}{24}$ einzelne Wittwen-Unterstützungen zu bewilligen, welche mit dem Betrage von zehn Thalern für jeden

Antheil heute zur Auszahlung an die einzelnen Wittwen durch die betreffenden Herren Superintendenten angewiesen sind.

Hiernach beträgt die für das Jahr 1829 grundsätzlich zu gewährende Unterstützung 1714 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., und das Reinvermögen der Anstalt kommt am Schlusse des Jahres 1829 in folgender Art zu stehen.

Der Bestand an Dokumenten beträgt		25400 Thlr.
Hiervon ab der geleistete Vorschuß beim baaren Gelde mit	50 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.	
und die pro 1829 zu gewährende Wittwen-Unterstützung	1714 " 17 " 6 "	
		1765 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.
Bleibt ein wirkliches Vermögen von		23634 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.
welches sich gegen das Jahr 1828, wo es		21875 " 7 " 4 "
betrug, erhöhet hat um		1759 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.

Hier wird zugleich die Uebersicht über den Schullehrerwittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verstärkungsfonds für das Jahr 1829 angeschlossen.

Thlr.		Thl.	Sgr.	Pf.
	Bei diesem besteht die Einnahme:			
15800	a) in dem aus dem Jahre 1828 verbliebenen Bestande der in Dokumenten ....und baar	577	29	5
	b) in Zinsen von Kapitalien	789	—	—
	c) in freiwilligen Beiträgen aus Privat-Patronats-Kirchenkassen	339	20	—
	d) in erhöheten Beiträgen von den Mitgliedern des Verbandes	1040	18	4
	e) in fortgefallenen Gebühren für Revision der Königl. Aemter-Kirchenrechnungen und Zuschuß aus dem Haupt-Amts-Kirchenfonds..	660	10	—
	f) in Hauskollekten-Geldern..................................	230	8	3
	g) ad Extraordinaria	—	—	—
	h) in zurückgezahlten Kapitalien	2867	18	9
	i) in belegten Kapitalien, und zwar: 6000 Thlr. in Staatsschuldscheinen und 300 Thlr. in Hypothek-Kapitalien			
6300				
22100	Dokumente.......................................und baar	6505	14	9
	Die Ausgabe dagegen beträgt:			
	a) zum Ankauf der vorstehend zu i nachgewiesenen 6300 Thlr. Dokumente und Hypothek-Kapitalien sind erforderlich gewesen	6369	5	—
	b) für oben ad h zurückgezahlte Kapitalien			
2700	in Preußisch-Englischen Anleihe-Obligationen			
19400	Es verbleiben also bei diesem Fonds im Bestande....... und in Dokumenten nebenstehende 19400 Thlr.	136	9	9

Das effektive Vermögen der Anstalt beträgt nun am Schlusse des Jahres 1829:

a) beim gewöhnlichen Fonds	23634 Thlr.	19 Sgr.	9 Pf.
b) beim Verstärkungsfonds	19536 "	9 "	9 "
zusammen	43170 Thlr.	29 Sgr.	6 Pf.
Am Schlusse des Jahres 1828 betrug es	38253 "	6 "	9 "
es hat sich also erhöhet um	4917 Thlr.	22 Sgr.	9 Pf.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 45.
Diesjährige Remonte-ankäufe.
I. 634. März.

Bekanntmachung

der in diesem Jahre in den Marken, und zwar in dem Regierungsbezirk Potsdam angesetzten Remontemärkte, welche in der bekannten Art durch eine hierzu bestimmte Militairkommission an nachstehend bezeichneten Tagen abgehalten werden sollen, als:

1) den 12.	Juni	in	Wriezen a. d. O.,	8) den 16.	Juli	in	Wusterhausen,
2) " 17.	"	"	Angermünde,	9) " 17.	"	"	Fehrbellin,
3) " 19.	"	"	Prenzlow,	10) " 16.	August	"	Wilsnack,
4) " 21.	"	"	Straßburg,	11) " 18.	"	"	Lenzen,
5) " 10.	Juli	"	Gransee,	12) " 19.	"	"	Perleberg,
6) " 12.	"	"	Neu-Ruppin,	13) " 21.	"	"	Pritzwalk,
7) " 14.	"	"	Wilsnack,	14) " 23.	"	"	Havelberg.

Die erkauften Pferde werden wie gewöhnlich gleich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Mit den in diesem Jahre Allerhöchsten Orts befohlenen Königl. Revüen der dazu bestimmten Armeekorps tritt der Umstand ein, daß aus Mangel an Kommandirten die Märkte in Wilsnack, Lenzen, Perleberg und Pritzwalk nicht mit solchen besetzt werden können, weshalb ich die Herren Verkäufer ersuchen muß, an einem ihnen vom Präses der Kommission näher zu bestimmenden Tage die erhandelten Pferde selbst nach dem Depot Havelberg zu bringen, woselbst sie dann bei fehlerfreier Ablieferung das bedungene Kaufgeld in Empfang nehmen können.

Ueber die anderweitigen Bedingungen bei diesem Kauf, so wie über die erforderlichen Eigenschaften dieser Pferde wiederholt etwas zu sagen, halte ich für unnöthig, da sie zur Genüge bekannt sind, fühle mich aber veranlaßt, die Herren Verkäufer nochmals darauf aufmerksam zu machen, bei den Pferden, die etwa in der Formation zurückgeblieben sein sollten, so wie überhaupt keine der Gesundheit nachtheiligen Fütterungsarten in Anwendung zu bringen, weil in der Regel bei diesen Pferden nach in den Depots erfolgtem Weidegange sich Krankheiten entwickeln, die oft nicht unbedeutende Verluste zur Folge haben. Berlin, den 10. März 1830.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur. Beier.

Potsdam, den 14. März 1830.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. März 1830.

Nr 46. Ehen außerhalb Landes. II. I. 238. Februar.

Eine Königl. Würtembergsche Verordnung vom 4. September 1808 erklärt eine jede Trauung eines Würtembergschen Unterthans, von welchem Religionstheile er auch sein möge, welche, ohne vorher eingeholte und nur vom Landesherrn zu ertheilende Erlaubniß, außerhalb des Königreichs geschieht, für ungültig und die darauf sich gründende Ehe für nichtig.

Die Herren Superintendenten und Pfarrer werden demnach angewiesen, bei vorkommenden Proklamationen und Trauungen diesseitiger mit Königl. Würtembergschen Unterthanen, die ersten auf die nachtheiligen Folgen einer solchen Ehe aufmerksam zu machen.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern; Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 15. März 1830.

Nr. 47. Agent für die Rostocker Feuerversicherungsbank. I. 168. März.

Der Buchhändler Ragoczy zu Prenzlau hat die Agentur für die Rostocker Feuer-Versicherungs-Bank übernommen. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Nr 1. Herabsetzung der Verkaufspreise der Rüdersdorfer Kalksteine und Nebenfabrikate.

Seine Majestät der König haben zur Erleichterung der Privatbaue in den Residenzien, so wie zur Beförderung des Massivbaues überhaupt, auf den gemeinschaftlichen Antrag der Herren Minister des Innern und der Finanzen, aus landesväterlicher Huld sich bewogen gefunden, eine allgemeine Ermäßigung und Herabsetzung der aus dem landesherrlichen Betrieb der Kalksteinlager zu Rüdersdorf zum Verkauf zu stellenden Produkte, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 13. d. M. zu genehmigen und zu bestimmen, daß **von jetzt an** die Rüdersdorfer Kalksteine und Nebenfabrikate, nämlich:

ausgesuchte große Kalksteine, die Klafter für Vier Thaler,
große Kalk- oder Bausteine, die Klafter für Zwei Thaler,
ordinaire Kalk- oder Brennsteine, die Klafter für Einen Thaler 15 Silbergroschen,
Rothen und Zwittersteine, die Klafter für Einen Thaler 10 Silbergroschen,

rohe Werkstücke, der Kubikfuß für Fünf Silbergroschen,
Kopfsteine, die Quadratruthe für Zwei und zwanzig Thaler,
Fliesen über 12 Zoll Quadrat, die Quadratruthe für Vier und zwanzig Thaler,
Fliesen unter 12 Zoll Quadrat, die Quadratruthe für Zwei und zwanzig Thaler,
Treppenstufen, der laufende Fuß für Elf Silbergroschen,
verkauft werden sollen.

Diese Allerhöchste Königl. Bestimmung, zu deren Vollziehung das Königl. Bergamt zu Rüdersdorf heute von uns angewiesen ist, machen wir hierdurch öffentlich bekannt.

Damit Jedermann die Bedeutung dieser wohlthätigen Maaßregel und deren Einfluß auf das allgemeine Wohl sogleich zu würdigen im Stande sei, wird es hinreichen, die Preise zu vergleichen, für welchen die beiden Hauptsorten Kalksteine, welche zum Vermauern und zum Kalkbrennen angewendet werden, in den Rüdersdorfer Kalksteinbrüchen und auf deren dortigen Ablagen bis dahin verkauft worden sind, und von jetzt an verkauft werden.

Für die großen Kalksteine oder Bausteine
wurde der Verkaufspreis im Jahre 1811 auf 15 Thlr. 12 gGr. für den Prahm von 300 Kubikfuß festgesetzt, welches für die Klafter von 108 Kubikfuß 5 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.
ausmacht; nach Einführung des Klaftermaaßes für die Kalksteine ist von dieser Sorte Kalksteine die Klafter für 5 ⸗ 15 ⸗ — ⸗
verkauft worden, und von jetzt an wird sie verkauft werden für .... 2 ⸗ — ⸗ — ⸗

Für die ordinairen Kalksteine oder Brennsteine
wurde der Verkaufspreis im Jahre 1811 auf 13 Thlr. 14 gGr. 9 Pf. für den Prahm von 300 Kubikfuß festgesetzt, welches für die Klafter von 108 Kubikfuß 4 Thlr. 27 Sgr.
beträgt; dieser Preis ist seitdem bereits auf .... 4 ⸗ — ⸗
für die Klafter herabgesetzt, und jetzt auf .... 1 ⸗ 15 ⸗
ermäßigt worden.

Es werden daher von jetzt an für denselben Betrag, welcher bisher für 1 Klafter Bausteine zu bezahlen war, 2¾ Klafter, und für denselben Betrag, welcher bisher für 1 Klafter Brennsteine zu bezahlen war, 2⅔ Klafter aus den Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorf zu erhalten sein.

Berlin, den 19. März 1830.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Personalchronik.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Ludwig Georg Friedrich Theodor Schröder, Johann Martins und Franz Gustav Köhler, so wie die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Moritz Securius und Ferdinand Philipp Bonstedt sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Albert Ferdinand Naudé, Julius Löffler, Ferdinand Constantin Klotz, Julius Emil Villaume, Adolph Karl Alexander Villaume, Gustav Wilhelm Arndt, Emil Granow, Friedrich Hellwig, Herrmann Philipp Barschall und Friedrich Heinrich Oswald Graf von Pfeil, imgleichen der Land- und Stadtgerichts-Auscultator Franz Julius Albert Hellhoff und der Auscultator der Justizkammer zu Schwedt Julius Friedrich Leist zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der Rechtskandidat Adolph Heinrich Stein als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht zu Havelberg angestellt worden.

Der pensionirte Regierungsrath Karl Eduard Klebs ist zum Justizkommissarius bei dem Königl. Kammergerichte ernannt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Karl Gottlob Bräunig ist zum Frühprediger und Adjunctus ministerii bei der Jerusalems- und Neuen-Kirche in Berlin gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Geheime Registrator bei der Königl. Ober-Rechnungskammer zu Potsdam Sentzke, der vormalige Burgemeister zu Gollnow Aug. Leopold Maaß, der vormalige Burgemeister zu Naumburg am Bober, Landwehr-Lieutenant Heinr. Wilhelm Frosch, der bisherige Burgemeister Aug. Wilhelm Lübke zu Bärwalde in der Neumark, der Lieutenant a. D. und Regierungskondukteur Friedrich Wilhelm Radloff, der Premierlieutenant a. D. Karl Leopold von Herzberg, der vormalige freiwillige Jäger Georg Ernst Friedrich Gieseke, und der Kammergerichtsreferendarius Johann Friedrich Wilhelm Zwick sind als Revier-Polizei-Kommissarien, imgleichen der bisherige Hülfsarbeiter im Polizei-Sicherheitsamte und vormalige freiwillige Gardeschütz Friedrich Wilhelm Johow als Kriminal-Polizeikommissarius in Berlin angestellt worden.

Der praktische Arzt Dr. Ernst Philipp Heinrich Storch und der Wundarzt Johann Heinrich Andreas Wilhelm Franke sind als ausübende Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Als eine sehr belehrende und nützliche Zeitschrift zur Aufklärung des Landmanns über die Verbesserung seines landwirthschaftlichen Zustandes, verdient die vom Kurfürstlich-Hessischen Landwirthschaftsverein redigirte landwirthschaftliche Zeitung für Kurhessen empfohlen zu werden, die zu Cassel in 12 Monatsheften erscheint, und, der Erklärung des gedachten Vereins zufolge, den Behörden und Gemeinen zu

Einem Thaler pro Jahrgang überlassen werden soll, weshalb man sich an die Rieckhardtsche Hofbuchhandlung in Cassel zu wenden hat.

Potsdam, den 16. März 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1829 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten stehet, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Im Potsdamer Regierungsbezirk:

1. zu Marstall Lindenau zu Neustadt an der Dosse,
   a) durch Landbeschäler à 1½ Thl. Sprunggeld.........355..........Stück,
   b) " Hauptbeschäler à 6 Thl. Sprunggeld.......... 71.......... "
   c) " den Probierhengst.......................... 33.......... "
   459...... "
2. zu Döllen i. d. Ostpriegnitz durch Landbeschäler à 1½ Thl. Sprungg. 104...... "
3. " Papenbruch desgl. desgl. desgl. 218...... "
4. " Wulfersdorf desgl. desgl. desgl. 111...... "
5. " Burg Freienstein desgl. desgl. desgl. 71........ "
6. " Laaske desgl. desgl. desgl. 67...... "
7. " Stavenow i. d. Westpriegnitz desgl. desgl. 144...... "
8. " Rühstedt desgl. desgl. desgl. 83...... "
9. " Stadt Berlin desgl. desgl. 84...... "
10. " Amt Liebenwalde im Niederbarnimschen Kreise desgl. 170...... "
11. " Mittenwalde Dorf, im Templiner Kreise desgl. 122...... "
12. " Lübbenow im Prenzlower Kreise desgl. 224...... "
13. " Amt Brüssow desgl. desgl. 125...... "
14. " Zichow im Angermünder Kreise desgl. 137...... "
15. " Alt-Mädewitz im Oberbarnimschen Kreise desgl. 84...... "
16. " Neu-Trebbin desgl. desgl. 92...... "
   2295 "

II. Im Frankfurter Reg.-Bez. durch Landbeschäler à 1½ Thl. Sprungg. 270 "
III. " Magdeburger desgl. 1195 "
IV. " Stettiner desgl. 1456 "
V. " Stralsunder desgl. 765 "

Summa aller bedeckten Stuten 5981 Stück.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 7. März 1830.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
13ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Steckbrief.

Die unten näher signalisirte angebliche Katharine Friederike Castian verwittw. Mollien, welche im Dorfe Mödrich zwischen Wittenberge und Lenzen wohnhaft sein will, ist am 10. d. M. hierselbst bei einem Marktdiebstahle, dessen Gegenstand auf 8 Thlr. 12 Sgr. ermittelt worden, ertappt, und steht in dem Verdacht, noch mehrere Marktdiebstähle in Gesellschaft eines jungen Menschen verübt zu haben, der jedoch nicht näher bezeichnet werden kann, als daß er einen blauen Mantel getragen und gebückt geht. Unstreitig gehört diese Weibsperson zu den abgefeimtesten Marktdieben, und hat das Gewerbe schon lange betrieben, insonderheit ist derselben hierselbst ein verschiedenfarbiger Doppelrock abgenommen worden, der zu einem förmlichen Magazin für gestohlene Sachen dient. Diese verschmitzte Weibsperson ist in der vergangenen Nacht von der hiesigen Bürgerwache entsprungen, weshalb wir alle resp. Polizeibehörden ersuchen, auf dieselbe ein genaues Augenmerk zu haben, und uns, im Falle ihrer Ergreifung, schleunigst Nachricht zu geben.

Wriezen a. d. Oder, den 12. März 1830.

Der Magistrat.

Signalement
der angeblichen Wittwe Mollien, Katharine Friederike Castian.

Alter: angeblich 55 Jahr, Größe: unter 5 Fuß, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbraunen und Augen: braun, Nase: lang, Mund: klein, aufgeworfene Lippen, Zähne: in der obern Reihe fehlt einer, Kinn: spitz, Gesicht: eingefallene Backen, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein. Besondere Kennzeichen: ist verwachsen, insonderheit die linke Schulter höher als die rechte, und trägt kleine silberne Ohrringe.

Beim Entspringen war dieselbe bekleidet mit schwarzbuntkattunerer Jacke, weißer Mütze und schwarzseidenem Kopftuche, neuem, buntkattunenen Halstuche, blaugestreifter Schürze und braunkattunenem Rock.

Der hinter den hiesigen Bürger und Kaufmann Ernst Rudolphi unterm 7. Juli 1829 durch diese Blätter erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 5. März 1830.

Das Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Höherer Verfügung zufolge soll der zum Amte Saarmund gehörige, bei Treuenbrietzen unweit der dortigen Stadtziegelei belegene, sogenannte wüste Weinberg von 7 Morg. 86 □R. Größe, alternativ entweder zum Verkauf, oder für den Fall, daß auf den Kauf kein annehmliches Gebot abgegeben werden sollte, auf eine sechsjährige Zeitpacht, und zwar von Trinitatis 1830 bis dahin 1836, meistbietend ausgethan werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf Freitag den 2. April d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Treuenbrietzen anberaumt, wozu resp. Kauf- oder Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Die resp. Kauf- und Pachtbedingungen können sowohl hier auf dem Amte, (breite Straße Nr. 11 im Landschaftshause,) als auch bei dem Magistrate in Treuenbrietzen eingesehen werden.

Potsdam, den 10. März 1830.

Königl. komb. Rentamt Potsdam, Bornstädt und Saarmund.

Das zu Falkenrehde im Osthavelländischen Kreise, 2 Meilen von Potsdam, 4½ Meile von Berlin belegene, dem Mühlenmeister Andreas Friedrich Bredow gehörige Mühlengrundstück, bestehend aus einer beim Dorfe belegenen Bockwindmühle nebst Wohnhaus, Scheune, Stallung, etwa 2¼ Morgen Gartenland und 4 Morgen 3 □R. Wiese, ist Schuldenhalber auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers zur Subhastation gestellt. Die Bietungstermine sind auf den 29. Januar und 31. März 1830, jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, neue Kommandantenstraße

Nr. 27, und der letzte, welcher peremtorisch ist, auf den 7. Juni 1830, Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Falkenrehde angesetzt, und es werden hierzu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß auf die, nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter gerücksichtigt werden wird. Die Taxe der zur Subhastation gestellten Grundstücke beläuft sich, ohne Rücksicht auf die der Mühle gegen das Allerhöchste Dominium obliegenden Verpflichtungen, auf 2171 Thlr. 20 Sgr., und kann täglich in der Wohnung des Justitiarii und im Schulzengericht zu Falkenrehde eingesehen werden.

Berlin, den 6. November 1829.

Die Königl. Patrimonialgerichte über Falkenrehde. Loper.

Der sub Nr. 6 zu Zühlen bei Rheinsberg belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 41 verzeichnete, zu 1544 Thlr. taxirte Bauerhof des Johann Christian Friedrich Bölcke soll im Wege der Exekution subhastirt werden, und fordern wir Kauflustige auf, ihre Gebote in den dazu angesetzten Terminen

am 13. Februar und 20. März 1830,

in der Amtsgerichtsstube zu Wittstock, und

am 19. April 1830,

in der Amtsgerichtsstube zu Zechlin, wovon der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr, vor uns abzugeben.

Zechlin, den 18. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das Königl. Land- und Stadtgericht allhier macht hierdurch bekannt, daß die zum Nachlasse des Grenadiers Johann Friedrich Christian Schulz gehörigen Grundstücke:

a) das ¼ Meile von Lychen an der Straße nach Fürstenberg belegene Etablissement Neukrug, bestehend aus einem Wohnhause, nebst Scheune und Stallgebäuden, nebst 9 Morg. 83 □Ruth. Acker- und Gartenland, 4 Morgen Wiesewachs und der Forstweideberechtigung für 2 Kühe, welches als zwei Büdnerstellen in dem Hypothekenbuche des ehemaligen Justizamts Badingen Vol. II Pag. 58 und 62 eingetragen steht;

b) die dazu gelegten, im Hypothekenbuche von Ruthenberg Nr. 1 verzeichneten 1 Morgen 67 □Ruthen ehemaliges Himmelpfortsches Forstland,

welche zu 599 Thlr. 16 Sgr. 11½ Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, Theilungshalber sub hasta gestellt sind, und ein Lizitationstermin auf

den 26. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt ist, wozu Kauflustige und Besitzfähige hiermit eingeladen werden.

Zehdenick, den 9. Januar 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der zur Konkursmasse des Kossäthen Gottfried Paasche gehörige, zu Hohennauen belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Fol. 25 Nr. 13 eingetragene Kossäthenhof, welcher gerichtlich auf 1123 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. gewürdigt ist, soll auf den Antrag der Gläubiger in dem auf

den 19. April d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Hohennauen angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Fehrbellin, den 19. Januar 1830.

Die Kleist von Bornstedtschen Patrimonial-Gerichte über Hohennauen.

Kletschke, als delegirter Richter.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts ist zum öffentlichen Verkaufe der auf 1448 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. gewürdigten, vom Stadtrichter Jesse bisher besessenen Erbpachtsgerechtigkeit einer auf der Feldmark Bückwitz im Ruppinschen Kreise bei Wusterhausen an der Dosse belegenen, zur Pfarre von Neustadt gehörigen Hufe Ackers auf den 23. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Kruge zu Bückwitz ein Termin angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann in den Geschäftsstunden beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Kyritz, den 23. Januar 1830.

Der Justizrath Felsch.

Auf den Antrag des Dominii und der Hüfner und Kossäthen zu Boßdorf ist zum meistbietenden Verkaufe des bisherigen Hirtenhauses daselbst, mit Stallgebäuden und sonstigem Zubehör, ein Termin auf

den 20. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Boßdorf anberaumt. Kauflustige werden dazu eingeladen, und

hat der Meistbietende, nach Einwilligung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe dieses Grundstücks beträgt 315 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., und kann nebst den Kaufbedingungen auf dem Rittergute und im Schulzengericht zu Boßdorf eingesehen werden.

Wittenberg, den 11. Februar 1830.

Das Patrimonialgericht über Boßdorf.

Der zum Nachlasse des Schiffbauermeisters Bratz in Neustadt-Eberswalde gehörige, mit Takelage auf 163 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Kahn, soll

am 19. April d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im Gasthause des Braukrügers Röseler zu Niederfinow, in welchem Orte er eingewintert ist, öffentlich veräußert werden. Zu diesem Termine werden auch die unbekannten Schiffsgläubiger bei Verlust ihrer Ansprüche vorgeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 15. Febr. 1830.

Königl. Preuß. Justizamt Chorin.

Der Bauer Schenk beabsichtigt, sein zu Dechtow belegenes Zweihüfnergut an den Meistbietenden zu verkaufen, und es ist hierzu

am 15. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftszimmer des Justiziarii hier ein Termin angesetzt. Das Gut ist speziell separirt. Es gehören zu demselben 75 Morgen Acker, 23½ Morgen Wiesen und 32 Morgen Weide. Ein bedeutender Theil des Kaufgeldes kann im Gute stehen bleiben.

Fehrbellin, den 23. Februar 1830.

Gräflich von Zietensche Patrimonial-Gerichte über Dechtow. Kletschke.

Das Rittergut Langen im Ruppinschen Kreise, ¾ Meile von Fehrbellin, 1½ Meile von Neu-Ruppin und 8 Meilen von Berlin belegen, mit gutem Acker, vorzüglichen Wiesen und Weiden, soll von Trinitatis d. J. an, auf sechs Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 31. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Langen angesetzt, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß der Pachtanschlag und die Pachtbedingungen auf dem Gute selbst, bei dem Herrn Justizrath Gerike zu Wusterhausen a. d. D. und bei dem Unterschriebenen einzusehen, selbige auch gegen Erstattung der Kosten abschriftlich mitgetheilt werden können.

Neu-Ruppin, den 26. Februar 1830.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts.

Mollius, Stadtgerichtsdirektor.

Die am 1. Juli d. J. pachtlos werdenden, der hiesigen Stadt gehörigen

a) beiden Wassermühlen,
b) Tuch- und Leder-Walkmühle, imgleichen
c) Schneidemühle,

sollen von diesem Zeitpunkt ab, nach Maaßgabe des Gebots, auf drei oder sechs Jahre am Donnerstage

den 15. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Rauthhause von neuem öffentlich verzeitpachtet werden. Pachtliebhaber, welche für die Vorder-Mahlmühle 800 Thlr., für die Hinter-Mahlmühle 1000 Thlr., für die Walkmühle 150 Thlr., für die Schneidemühle 200 Thlr. Kaution zu bestellen Willens und im Stande sind, laden wir hierzu ein, und können sie die der Verpachtung zum Grunde liegenden übrigen Bedingungen täglich vor dem Termine in unserer Registratur erfahren. Die Mühlen werden einzeln, die Mahlmühlen dagegen gemeinschaftlich verpachtet, und sollte außer dem jährlichen Kanon noch ein annehmliches Erbstandsgeld geboten werden, so kann der Meistbietende auch auf eine Verwandlung der Zeitpacht in Erbpacht rechnen. Rathenow, den 8. März 1830.

Der Magistrat.

Auf den Antrag der verwittweten Frau Hauptmann v. Teiffel, gebornen v. Plessen, zu Lüchfeld, haben wir einen Termin zur Vernehmung der unbekannten Gläubiger des verstorbenen Hauptmanns v. Teiffel aus Lüchfeld über ihre Forderungen, auf

den 6. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Lüchfeld anberaumt, zu welchem wir dieselben hiermit vorladen.

Wusterhausen a. d. D., den 14. März 1830.

Die v. Teiffelschen Gerichte zu Lüchfeld.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des Mobiliarvermögens der zu Güstebiese verstorbenen Mühlenmeister Karl Lehmannschen Eheleute, bestehend in allerhand Meubles und Wirth-

schaftsgeräth, Betten, Kleidungsstücken und einer Quantität Holz, ist ein Termin auf

den 3. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Wohnhause des verstorbenen Müllers Lehmann zu Güstebiese angesetzt.

Grüneberg, den 16. März 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das Erbpachtsvorwerk Lichtenberg, eine Viertel-Meile von Berlin gelegen, soll von Johannis ab, auf mehrere Jahre verpachtet werden. Nähere Nachrichten hierüber und die Bedingungen sind zu erfahren beim Oekonomie-Kommissionsrath Groschke in Berlin, Markgrafenstraße Nr. 49.

Auf den Wunsch von Schaafzüchtern ist schon im vorigen Jahre keine Bockauktion mehr gehalten, und auch gleichzeitig damals in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht, wie es mit dem Verkauf gehalten wird. Die jetzt vielseitigen Anfragen veranlassen mich zu dieser Wiederholung.

Die Böcke werden zu jeder Zeit im Jahre verkauft, nach Auswahl der Herren Käufer in Klassen zu feststehenden Preisen von 50 und 25 Thlr. Die Böcke können allemal bis zur nächsten Sprungzeit auf Gefahr der Schäferei daselbst verbleiben. Sollte unterdessen ein Bock sterben oder unbrauchbar werden, so wählt der Käufer sich aus derselben Klasse einen Andern, und wären davon keine mehr vorhanden, so erhält er das Kaufgeld zurück. Bestellungen von Böcken werden nicht angenommen, sondern es geschieht der Kauf nach eigener Wahl, wobei auch zugleich der Kaufpreis gezahlt wird.

Großherzoglich Meklenburg-Schwerinsche Stammschäferei zu Toddin, eine Viertelmeile von Hagenow und drei Meilen von Ludwigslust, am 4. März 1830. C. v. Lücken.

Ein zu Bückenitz unweit Ziesar gelegenes völlig separirtes Ackergut, zu welchem, außer den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einem Hof und Garten, 140 Morgen Wiesen, 40 Morgen niedrige Fiener-Hütung und über 300 Morgen Land größtentheils in gutem Acker, dem übrigen Theile nach in Holzung und Hütung bestehend, gehören, ist aus freier Hand zu verkaufen, und werden Kauflustige ersucht, die Kaufbedingungen bei dem Mühlenbesitzer Pohlmann in Wiesen zwischen Ziesar und Brandenburg einzusehen, und das Nähere über den Kauf zu verhandeln. Die Kaufsumme kann größtentheils auf dem Gute hypothekarisch versichert gegen 4 Prozent jährliche Zinsen stehen bleiben.

Die vom 10. Oktober 1829 bis zum 2. März 1830 bei der Meklenburgischen Mobiliar-Brandassekuranz-Sozietät vorgefallenen Feuerschäden betragen mit den Taxationskosten 1628 Thlr. 5 Sgr. Gold. Würde diese Summe auf den jetzigen Fond von 16,355,175 Thlr. Gold repartirt, so betrüge der Beitrag ppr. 3 gute Pfennige Gold Prozent. Da die Sozietätskasse aber im Stande ist, diese geringfügige Entschädigungssumme einstweilen vorschußweise zu decken, so ist von dem Direktorio beschlossen worden, zur Ersparung der Kosten, die Repartition bis zum Herbste zu verschieben. Jedoch haben diejenigen Interessenten, welche ihre Versicherung gekündiget, und also mit heute die Sozietät verlassen, den vorbemerkten Beitrag von 3 guten Pfennigen Gold Prozent, nebst der gewöhnlichen Quittungsgebühr, jetzt zu leisten.

Zugleich theilt das unterzeichnete Direktorium den Mitgliedern der Meklenburgischen Hagelassekuranz-Sozietät hierdurch mit, daß in der heutigen allgemeinen Konvents-Versammlung Nachstehendes beschlossen worden, welches als Gesetz der Sozietät von nun an zu betrachten ist:

> jedes Mitglied, welches Hagelschlag erleidet, ist verpflichtet, mit der Erndte des verhagelten und versicherten Getreides bis zu der, von dem Distrikts-Direktor oder dessen Stellvertreter veranlaßten Abschätzung desselben, bei Strafe von 10 Prozent der Entschädigungssumme, einzuhalten.

Neu-Brandenburg, den 2. März 1830.

Das Direktorium der Meklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brandassekuranz-Sozietät.

v. Schack. v. Borck. v. Oertzen. Richter. Schröder. Pogge.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14.

Den 2. April 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1232. Das Gesetz wegen Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Kassenanweisungen. Vom 24. Februar 1830.

Nr. 1233. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Februar 1830, die Bestimmungen wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch in Umlauf befindlichen alten Schwedisch-Pommerschen Münzen enthaltend.

Nr. 1234. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. März 1830, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in dem, dem Cösliuschen Regierungsbezirk überwiesenen Lauenburg-Bütowschen Kreise, imgleichen in den eben diesem Regierungsbezirk einverleibten Westpreußischen Enklaven.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr 49. Deichdurchbrüche der Elbe in der Priegnitz. I. 1537. März.

Potsdam, den 28. März 1830.

Bei dem Eisgange der Elbe sind an den unterhalb Havelberg gelegenen Deichen am 6. und 7. d. M. mehrere Durchbrüche entstanden, durch welche die Dörfer Quitzöbel, Lennewitz, Legde, Abbendorf, Gnevsdorf, Ruhstädt, Groß- und Klein-Lüben im Westpriegnitzschen Kreise gänzlich unter Wasser gesetzt worden sind. Der dadurch den Einwohnern erwachsene Schaden ist überaus beträchtlich, indem viele Gebäude zerstöhrt, alle Backöfen weggerissen, vieles Geräthe und der ganze Erdtoffelvorrath fortgespühlt, vorzüglich aber der sehr ergiebige Acker der Gemeine Quitzöbel gänzlich versandet und unfruchtbar geworden ist.

Diejenigen Wohlthäter, welche den unglücklichen Beschädigten in ihrer großen Noth beizustehen gesonnen sind, fordern wir daher auf, ihre Unterstützungen an die nächste Kreiskasse, in Berlin und Potsdam aber an die Magistråte abzuliefern, welche zu deren Empfangnahme und Weiterbeförderung an die Westpriegnitzsche Kreiskasse zu Perleberg, behufs der Vertheilung an die Hülfsbedürftigen durch den Landrath von Petersdorff, von uns angewiesen worden sind.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. März 1830.

Nr. 50. Zensursache. I. 1140. März.

Das Königliche Ober-Zensurkollegium hat unterm 6. d. M. die Debitserlaubniß für die beiden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, unter den Titel:

1) die Goldgrube oder der erprobte Rathgeber für Hausväter und Hausmänner ꝛc., 2ter Band, 2te Auflage. Pesth und Kaschau bei Otto Wigand 1829, und
2) der feine Gesellschafter oder der in die Welt tretende junge Mann, 5te Auflage. Pesth bei Otto Wigand 1830,

ertheilt. In Folge eines Ober-Präsidialerlasses vom 14. d. M. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 13. März 1830.

Nr. 51. Anzeigen von im Zivil angestellten Militair-Personen. C. in pl. 88. Februar.

Mit Bezug auf die, im Amtsblatt des vor. Jahres, Stück 33, Seite 183 enthaltene Bestimmung, die den Königlichen Militair-Intendanturen zu machende Anzeige von im Zivil angestellten Militairpersonen betreffend, werden sämmtliche uns untergeordnete Behörden, einschließlich der Magistrate, hierdurch nochmals angewiesen,

von einer jeden Anstellung eines Unteroffiziers oder Gemeinen aus dem stehenden Heere oder von den Garnison- und Invalidenkompagnien, derselbe möge unmittelbar zu dieser Versorgung entlassen, oder sonst kommandirt und beurlaubt gewesen sein, der betreffenden Intendantur sofort Kenntniß zu geben, damit letztere die Sistirung des Militaireinkommens gehörig zu kontrolliren vermöge.

Es wird hierbei noch besonders bemerkt, daß diese Anzeige an die betreffende Intendantur auch in den Fällen gemacht werden muß, wenn Beurlaubte, während sie ihr Urlaubseinkommen in der Heimath fortbeziehen, auf den Grund ihres Berechtigungsscheines bei einer Zivilbehörde interimistisch und versuchsweise Beschäftigung finden, sobald hiermit irgend ein Einkommen verbunden ist, dessen Betrag in der betreffenden Anzeige aufzuführen ist.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Potsdam, den 20. März 1830.

Nr. 52. Nutzen des Chlorkalks. I. in pl. 711. Dezember.

Seit längerer Zeit sind bereits die nach Guyton Morveau's Vorschriften aus der Mischung von Kochsalz, Braunstein und Schwefelsäure entwickelten Chlordämpfe zur Verbesserung der Luft in Lazarethen, Wohngebäuden und Ställen mit Nutzen angewandt, und auch bei Krankheiten des Rindviehes und der Schaafe wurden die Gasräucherungen zur Präservation des Viehes und zur Tilgung des Ansteckungsgiftes mit Erfolg benutzt.

Neueren Erfahrungen zufolge wird indessen die Reinigung von Krankenhäusern und Ställen noch wirksamer erreicht, wenn man die Wände und den Fußboden mit Chlorwasser (Auflösung von Chlorkalk oder Chlornatrum in Wasser) besprengt,

weil das Chlor nur allmählig aus diesem Wasser entweicht, und deshalb die Lunzen weniger belästigt. Eben so zweckmäßig ist auch da, wo es nur auf allmählige Entbindung des Chlors ankommt (insonderheit auch zur Verhütung der Lungenseuche des Rindviehes), die Anwendung des Chlorkalks, dergestalt, daß man in ein gläsernes oder gut glasirtes, mit einem Quarte reinen Brunnenwasser gefülltes Gefäß einen Eßlöffel voll trocknen Chlorkalk schüttet, und die Flüssigkeit mit einem Glasstäbchen, oder in dessen Ermangelung mit einem thönernen Pfeifenstiele zuweilen umrührt. Die Entwickelung der Dämpfe erfolgt dann zwar langsam, aber zureichend, und auf eine weder den Menschen noch dem Viehe nachtheilige Weise, und wenn die Entwickelung nicht erfolgen will, so läßt sie sich durch Hinzutröpfeln von konzentrirter Schwefelsäure (Vitriolöhl) aufs neue hervorrufen. Wird das Gemenge geruchlos, so muß es erneuert werden. Schon 2 Loth mit Wasser benetzter Chlorkalk sind hinreichend für einen Stall von 24 Fuß Länge und 12 Fuß Breite.

Zur Sicherung des Rindviehes gegen Seuchen und besonders gegen Anthraxkrankheit (Milzbrand) dient auch das Abwaschen der Viehstücke mit einer Mischung von 4 Loth Chlorkalk und 12 Maaß Wasser.

Eben diese Mischung hat sich bei Menschen zur Heilung bösartiger Geschwüre und zur Verhütung der Wasserscheu bewährt, wenn im letztern Falle die Bißwunden sogleich damit sorgfältig ausgewaschen wurden.

Aerzte und Krankenwärter sichern sich vor Ansteckung, wenn sie des Morgens die Hände mit Chlorwasser waschen. Fleisch und dergleichen wird durch Ueberdecken eines mit Chlorwasser getränkten Tuches vor Fäulniß geschützt. Selbst zur Erhaltung der Leichen und zur Verminderung des Leichengeruchs dient das Waschen mit Chlorwasser, das Auflegen damit getränkter Tücher und das Hinstellen offener Schalen mit dem erwähnten Gemenge aus Chlorkalk und Wasser. Der Chlorkalk eignet sich ferner (auch schon wegen seines geringen Preises) zur Zerstörung der faulen und stinkenden Dünste, welche von vielen Gewerbsanstalten umher verbreitet werden, z. B. in Gerbereien, wo anderthalb bis 2 Pfund Chlorkalk, in 10 bis 15 Pfund Wasser aufgelöset, vollkommen hinreichen, um einem ganzen Decher Ochsenhäute den penetrantesten Gestank zu benehmen. Die Leimsieder werden durch Besprengen ihrer Vorräthe von thierischen Abgängen mit Chlorwasser und durch Zusatz desselben beim Leimkochen den Gestank mindern, wobei zugleich der Leim heller und klarer wird. Wenn in den Schlächtereien nicht selten das Ansammeln von Gedärmen, die nicht sogleich gereinigt werden können, Gestank verursacht, so wird diesem durch Uebergießen derselben mit Chlorwasser abgeholfen werden. In Speisekammern und Kellern ist durch Sprengen mit Chlorwasser leicht gesunde Luft zu schaffen. Die sehr häufigen, durch unzweckmäßige Bauart der Wohnhäuser herbeigeführten üblen Ausdünstungen der Abtritte werden leicht beseitigt, wenn man in letztern alle vier Wochen einige Pfund Chlorkalk wirft.

Aber auch zur Entwässerung der Luft und zum Trocknen feuchter Zimmer und Gebäude leistet der trockne und lockere salzsaure oder Chlorkalk gute Dienste, wenn man einige Pfunde desselben trocken auf mehreren tiefen Tellern oder Schüsseln ins Zimmer setzt. Wenn er durch sein schnelles Anziehen der Feuchtigkeit zerflossen ist, so

läßt man ihn über Feuer wieder eintrocknen, und wiederholt dies Verfahren, bis der erwünschte Erfolg erreicht ist. Nicht nur die Luft wird durch dies Mittel entfeuchtet, sondern auch Mauerwerk trocknet viel schneller aus, und der Schwamm der Gebäude wird bedeutend dadurch verhütet.

Hinsichts des Preises wird bemerkt, daß in der Königl. chemischen Fabrik zu Schönebeck bei Magdeburg der Zentner Chlorkalk (calcaria oxyenuriatica) 13½ Thlr., und das Pfund 4 Sgr. kostet. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 5. Ablieferung verurtheilter Landwehrmänner 2c. zur Festung Stettin.

Die Königliche Kommandantur der Festung Stettin hat sich darüber beschwert, daß die Untergerichte im Departement des Kammergerichts, welche Landwehrmänner und Kriegsreservisten zur Abbüßung der gegen sie erkannten Strafen dorthin abliefern, hierbei die dieserhalb bestehenden Vorschriften, daß nämlich:

1) die bei einer Strafsektion einzustellenden Individuen der betreffenden Kommandantur kostenfrei überschickt und inkl. des Tages der Ablieferung verpflegt werden müssen,
2) entweder die Verpflegungsgelder des Sträflings sofort auf 3 Monate pränumerando, oder ein Dürftigkeitsattest für ihn und seine subsidiarisch verpflichteten Verwandten mit einzusenden ist,
3) alle dergleichen Sträflinge bei kurzer Strafzeit, für die Dauer derselben, bei einer mehr als einjährigen Strafzeit auf ein Jahr mit der vorgeschriebenen Bekleidung versehen sein, oder aber die etatsmäßigen Sätze für die fehlenden Kleidungsstücke mit eingesandt, oder auf Verlangen der Strafabtheilung sofort nachgeschickt werden sollen,

nicht gehörig beobachten, und dadurch eine lästige Korrespondenz und weitläuftige und unbequeme Berechnungen herbeiführen.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden daher hierdurch angewiesen, solche Beschwerden auf das sorgfältigste zu vermeiden, und die desfallsigen Vorschriften auf das Genaueste zu befolgen.

Diejenigen, welche hiergegen fehlen, muß das Kammergericht mit Ordnungsstrafen belegen. Berlin, den 11. März 1830.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 6. Vereinigung der Domainen-Justizämter K. Wusterhausen, Groß-Machenow 2c.

Mit Genehmigung des Herrn Justizministers Excellenz sollen die bisher getrennten sechs Domainen-Justizämter Königs-Wusterhausen, Groß-Machenow, Selchow, Blossin, Rotzis und Waltersdorf vom 1. Juli d. J. ab, zu einem Gericht unter dem Namen des Justizamts Königs-Wusterhausen, welches zu Königs-Wusterhausen seinen Sitz hat, vereinigt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 11. März 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 7.

Verzeichniß der Vorlesungen,
welche auf der Königl. Thier-Arzneischule im bevorstehenden Sommersemester, vom 26. April bis 15. September, gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich Morgens von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr die Uebungen im Krankenstalle leiten; Montags und Dienstags von 2 bis 3 Uhr wird derselbe allgemeine Pathologie, Donnerstags und Freitags Therapie und Arzneimittellehre, und Mittwochs und Sonnabends die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor D. M. Reckleben, Privatdozent an der hiesigen Universität, wird von 11 bis 12 Uhr Mittwochs und Donnerstags über Diätetik, Freitags und Sonnabends über die Seuchen der Hausthiere lesen, von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag über Physiologie, am Freitag und Sonnabend über Osteologie Vorträge halten.

3) Herr Professor D. M. Gurlt hält Montags, Dienstags und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr über Enzyklopädie der Thierheilkunde, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Vorträge über Botanik, und verbindet damit botanische Exkursionen. Die Sektionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Oberlehrer und Ober-Thierarzt D. M. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie, Repetitionen über dieselbe und über die Arzneimittellehre täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Den Unterricht im Krankenstalle ertheilt derselbe täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens und von 7 bis 8 Uhr Abends. Auch verrichtet er die im Krankenstalle des Herrn Professor Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen, oder läßt sie unter seiner Leitung verrichten.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schulapotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr und Freitags von 10 bis 11 Uhr über Pharmakologie und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor van Gemmeren wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleinen Hausthiere ertheilen, in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie, Therapie, Exterieur, Seuchenlehre und Diätetik halten.

7) Herr Dr. phil. Störig, Professor extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Zuchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

8) Der Vorsteher der Schmiede, Herr Thierarzt Müller, wird wöchentlich zweimal von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten, und die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede leiten.

9) Herr Professor Dr. Reckleben und Herr Thierarzt Müller, übernehmen den Unterricht derjenigen gelernten Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

10) Herr Registrator Tonnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben. Berlin, den 16. März 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Nr 8. Gemüsemärkte auf dem Gendarmenmarkt in Berlin.

Die nach der Bekanntmachung vom 3. Februar d. J. angeordnet gewesene künftige Verlegung der auf dem Gendarmenmarkt hierselbst abzuhaltenden Gemüsemärkte, von den Mittwochen und Sonnabenden, auf die Dienstage und Freitage jeder Woche, wird deshalb ergangener Allerhöchster Bestimmung zufolge nicht zur Ausführung kommen, es vielmehr bei Abhaltung jener Märkte an den Mittwochen und Sonnabenden, nur mit der Beschränkung unverändert verbleiben, daß der betreffende Verkehr Sonnabends stets um 12 Uhr Mittags gänzlich wieder geschlossen sein muß. Berlin den 23. März 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Assessor Karl Ludwig Freiherr v. Werthern ist an die Stelle des im Monat Januar d. J., nach 52-jähriger Dienstzeit verstorbenen Geheimen Regierungsraths Bräunlich zum Regierungsrath beim hiesigen Regierungskollegium ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen der Ueberschwemmung, von welcher die Umgegend von Cöpenick, so wie zum Theil die Stadt selbst betroffen ist, kann der in dieser Stadt auf den 5. April d. J. anstehende Jahrmarkt nicht abgehalten werden, und wird deshalb solcher hiermit aufgehoben. Potsdam, den 27. März 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Bekanntmachung Nr. 48, imgleichen ein Extrablatt und die chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1830 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Beilage

zum

14ten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 48. Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern u. Würtemberg. IV. I. 381. März.

Potsdam, den 19. März 1830.

In Gemäßheit der Bestimmung des Herrn Generaldirektors der Steuern wird nachstehender Nachtrag zu der, in der Beilage des 2ten Stücks des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Maaß- und Gewichtsvergleichung, Beilage C. zur Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. wegen Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nachtrag zur Beilage C. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1829.

Zu A. Längenmaaße.

a. Fuße.

Der Rheinbaiersche Meter ist der Französische, also = 443,296 Pariser Linien.
Der Fuß ist der dritte Theil des Meters und wird in 12 Zolle getheilt.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaierscher Meter = 3,1862 Preuß. Fuß.		1 Preuß. Fuß = 0,3139 Rheinbaiersche Meter.	
1 " Fuß = 1,0621 Preuß. Fuß.		1 Preuß. Fuß = 0,9416 " Fuß.	
1 " Zoll = 1,0621 " Zoll.		1 " Zoll = 0,9416 " Zoll.	

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:
16 Rheinbaiersche Fuß = 17 Preuß. Fuß.
16 " Zoll = 17 " Zoll.

b. Ellen.

1 Rheinbaiersche Elle (aune) = 12 Dezimeter.

Demnach sind gleich:
1 Rheinbaiersche Elle = 1,7993 Preuß. Ellen. | 1 Preuß. Elle = 0,5558 Rheinbaiersche Ellen.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:
5 Rheinbaiersche Ellen = 9 Preußische Ellen.

Nota. In der Beilage C. ist, statt: 12 Würtemb. Ellen = 12 Preuß. Ellen, zu lesen: 13 Würtembergsche Ellen = 12 Preußische Ellen.

Zu B. Körpermaaße.

a. Holzmaaße.

1 Rheinbaiersches Klafter = 144 altbaiersche Kubikfuß, also = $1\frac{1}{7}$ altbaiersche Klafter.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaiersches Klafter = 1,0722 Preuß. Klftr.	1 Preuß. Klftr. = 0,9327 Rheinbaiersche Klftr.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

97 Rheinbaiersche Klafter = 104 Preuß. Klafter.

---

b. Flüssigkeitsmaaße.

1 Rheinbaiersches Hektoliter = 10 Dekaliter = 100 Liter, mit den französischen Maaßen gleichen Namens übereinstimmend, also

1 Liter = 50,4124 Pariser Kubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaiersches Liter = 0,8733 Preuß. Quart.	1 Preuß. Quart = 1,1450 Rheinbaiersche Liter.
1 „ Hektoliter = 1,4556 „ Eimer.	1 „ Eimer = 0,6870 „ Hektoliter.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

8 Rheinbaiersche Liter = 7 Preuß. Quart.
11 „ Hektoliter = 16 „ Eimer.

---

c. Getreidemaaße.

1 Rheinbaiersches Hektoliter = 4 Viernsel = 8 Simmer = 32 Viernling; enthält, gleich dem französischen, 5041,2416 Pariser Kubikzoll.

Demnach sind gleich;

1 Rheinbaiersches Hektoliter = 1,8195 Preuß. Scheffel.	1 Preuß Schfl. = 0,5496 Rheinbaiersche Hektoliter, od. 2,1985 Viernsel.
1 „ Viernsel = 0,4549 „ Scheffel. od. 7,2778 „ Metzen.	1 Preuß. Metze = 1,0992 Rheinbaiersche Viernling.
1 „ Viernling = 0,9097 „ Metzen.	

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

11 Rheinbaiersche Hektoliter = 20 Preuß. Scheffel.
11 „ Viernling = 10 „ Metzen.

Zu C. Gewichte.

1 Rheinbaiersches Quintal = 100 Kilogrammen, 1 Kilogramm = 10 Hektogrammen = 100 Dekagrammen = 1000 Grammen, übereinstimmend mit den gleichbenannten französischen Gewichten.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaiersches Kilogramm = 2,1381 Preuß. Pfund	1 Preuß. Pfd. = 0,4677 Rheinbaiersche Kilogramen.
1 „ Quintal = 1,9437 „ Zentner. od. 213,807 „ Pfund.	1 „ Znt. = 0,5145 „ Quintal, od. 51,448 „ Kilogramen.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

7 Rheinbaiersche Kilogrammen = 15 Preuß. Pfund.
18 „ Quintals = 35 „ Zentner.

Extra-Blatt

zum

14ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 11. November v. J. (im Extrablatte zum 47sten Stücke unsers vorjährigen Amtsblattes), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Verpachtung des Amtes Krausnick von Trinitatis d. J. ab im Wege der Lizitation, einen Vietungstermin auf

den 11. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale vor dem Departementsrathe, Regierungsrath Mahraun, anberaumt haben.

Wir laden Pachtlustige zu diesem Termine hierdurch mit dem Bemerken ein, daß die von uns, mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Finanzministerii, entworfenen Lizitations- und Pachtbedingungen bis zum 10. k. M. dem Vorsteher unsrer Domainenregistratur, Regierungssekretair Henning, dem Oberamtmann Schlesinger zu Krausnick, und dem Rentbeamten Eyber auf dem Amte Mühlenhof zu Berlin werden mitgetheilt werden, um solche den sich meldenden Pachtlustigen vorzulegen, und ihnen auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien Abschriften derselben zu ertheilen.

Die Pachtanschläge können von den Pachtbewerbern eingesehen werden, wenn solche nach erfolgter Feststellung von Seiten des Königlichen Finanzministerii hierher zurückgekommen sein werden. Sobald letzteres geschehen sein wird, werden die Pachtlustigen davon, so wie von den etwa durch die höhere Entscheidung veranlaßten Modifikationen der von uns entworfenen Bedingungen durch diejenige der vorgedachten Personen, bei welcher sie sich zur Einsicht der Bedingungen gemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden. Potsdam, den 23. März 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

* Von den Beständen des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins sollen am 14., 15. und 16. April d. J. nachfolgende Waaren, in kleinen Quantitäten, gegen baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, als:

35 Zentner ord. Zaineisen, 16 Stück mit einem flachen Boden versehene große eiserne Kessel, 1 Kanonenofen, 16 Zentner verschiedene Sorten Rundeisen.

Die Auktionstermine werden im Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins, an der Grünstraßen-Brücke, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr abgehalten, und können die Waaren täglich eine Stunde vor der Auktion besehen werden.

Berlin, den 25. März 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

* Es sollen zwei Gehöfte in Tempelhof mit den dazu gehörigen Gärten, etwa 400 Morgen auf der Tempelhofschen und Schönebergschen Feldmark belegenen Ackers und einem ansehnlichen Aufhütungs- und Weiderecht vom 1. Juli d. J. ab auf vier Jahre verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, das Nähere bei der vierten Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements (Leipziger Straße Nr. 5) oder in Tempelhof beim Oekonomen Pusch zu erfahren, demnächst aber in Tempelhof in dem Hause Nr. 26 Montags am 10. Mai, Nachmittags 2 Uhr, zur Abgabe ihrer Pachtgebote zu erscheinen.

Berlin, den 25. März 1830.

Administration der dem Kriegesministerio zugehörigen Ländereien.

* In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 Prozent belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten.

Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen, und daher, unter Bezugnahme

auf die von unserm Herrn Chef unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen älteren Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2. März 1829 stattgefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen, mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F und G versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Hauptkasse, (Jägerstraße Nr. 21,) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen sub Lit. A von Nr. 1 bis inkl. 550 auf den 15. September d. J.,
sub Lit. B von Nr. 551 bis inkl. 1500 auf den 15. September d. J.,
sub Lit. C von Nr. 1501 bis inkl. 2900 auf den 1. Oktober d. J.,
sub Lit. D von Nr. 2901 bis inkl. 4300 auf den 15. Oktober d. J.,
sub Lit. E von Nr. 4301 bis inkl. 5800 auf den 1. November d. J.,
sub Lit. F von Nr. 5801 bis inkl. 7280 auf den 15. November d. J.,
sub Lit. G von Nr. 7281 bis inkl. 8770 auf den 1. Dezember d. J.,
festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Kapitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von Drei ein Drittel Prozent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai d. J. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, den 10. März 1830.

General-Direction der Seehandlungs-Sozietät.

---

* Der Leichnam eines ermordeten Mannes ist in einem Sacke am 26. Februar d. J. nahe der Unterbaumsbrücke in der Spree gefunden worden. Sechs schwere, zum Theil den Schädel durchdringende, unbedingt tödtliche Kopfwunden, und die Umhüllung des über den Kopf gezogenen und dicht über den Knieen zusammengebundenen Sackes setzen den Mord außer Zweifel. Der Gemordete und die Mörder sind unbekannt. Das Publikum in und außerhalb der Residenz wird aufgefordert, zur Ermittelung beider nach Kräften mitzuwirken, der nächsten Obrigkeit jeden Verdacht ohne Verzug anzuzeigen, und, wenn es irgend möglich, die Verhaftung des Thäters zu bewerkstelligen. Insbesondere werden alle Gerichts- und Polizei-Behörden ersucht, jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Umstand, welcher zur Ermittelung des Getödteten oder des Mörders führen könnte, nach Möglichkeit festzustellen, und dem unterzeichneten Gerichtshofe mitzutheilen, vorzüglich aber um die Habhaftwerdung des Thäters bemüht zu sein, und den Verhafteten unverzüglich, geschlossen und unter sehr sicherer Begleitung, hierher transportiren, und gegen sofortige Erstattung der Kosten an die Expedition der hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Auch an die verehrlichen Behörden des Auslandes ergeht diese Aufforderung unter Versicherung völliger Bereitwilligkeit zu allen rechtlichen Gegendiensten.

Wer dem unterzeichneten Gerichte mündliche Anzeige zu machen hat, kann sich täglich von 8 bis 2 Uhr bei dem Herrn Stadt-Justizrath Bonseri auf der Stadtvoigtei melden.

Berlin, den 4. März 1830.

Die Kriminal-Deputation des hiesigen Königl. Stadtgerichts.

Beschreibung des Leichnams.

Größe, 5 Fuß 3 Zoll, Alter: zwischen 40 bis 50 Jahr, Farbe der Haare: braun, Zähne: spärlich und schadhaft, Kleidung: 1) ein grobes Hemde mit langen Aermeln, an welchen sich wie am Kragen leinene Bänder befinden, übrigens ohne irgend ein Zeichen oder besonderes Merkmal, 2) eine blaue wollene (Flanell- oder Moltong-) Jacke. Diese Jacke hat keinen Kragen, sondern ist oben rings herum abgeschnitten und gesäumt. Sie hat lange Aermel. Die Länge der Aermel besteht nicht aus einem Stücke, sondern ist aus dreien Stücken zusammengesetzt. Vorn befinden sich zwei Klappen. An jeder Klappe sind vier weiße Bänder befestigt. An der linken Klappe sind diese Bänder am Saume und zwar innerhalb angenäht, an der rechten Klappe sind sie außerhalb, und zwar drei starke Zoll vom Saume entfernt, aufgenäht. Besondere Kennzeichen fehlen. Bei der

stark vorgeschrittenen Verwesung ist die Farbe der Augen nicht zu erkennen. Auch läßt sich aus diesem Grunde nicht bestimmen, ob der Getödtete von starker Körperkonstitution gewesen und eine kahle Platte gehabt, oder ob das lange Liegen im Wasser eine Auftreibung des Leichnams und das Ausfallen der Haupthaare bewirkt hat.

Beschreibung des Sackes.

Der Sack — ein gewöhnlicher Getreide- oder Futtersack — faßt drei Scheffel, und hat an der einen Seite des obern Randes die gewöhnlichen Bindestrippen. Nach völliger Austrocknung desselben sind mehrere schwarze Schriftzüge hervorgetreten, welche höchst wahrscheinlich bedeuten:

F (oder J) Ziethen
Zehden:
17.

Dicht über dem Z im Worte Ziethen befindet sich eine Stopfe, ungefähr von der Gestalt und Größe einer kleinen Birne.

Steckbrief.

* Der aus dem Dorfe Sievertshausen im Hanöverschen gebürtige, hier in Verhaft und Untersuchung sich befundene, und zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilte Viktualienkrämer Gottlieb Melching ist am 21. März d. J., Abends 7 Uhr, aus dem Gefängniß entwichen. Alle Wohllöbliche Zivil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Melching vigiliren, ihn, wenn er sich betreten läßt, verhaften und hierher transportiren zu lassen.

Amt Vehlefanz, den 22. März 1830.

Signalement.

Alter: 17 Jahr, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwach, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß.

Bekleidung.

Ein grünlicher Nanquin-Staubmantel, eine blautuchene Weste, blautuchene, lange Hosen, ein roth gewürfelter Halstuch, Stiefeln, mit Nägeln beschlagen, eine blautuchene Schirmmütze.

* Der Arbeitsmann, auch Brauer und Brenner Karl Hartwich Gröning, aus Cremmen gebürtig, hat angeblich den daselbst am 10. Februar d. J. auf 6 Monate gültig erhaltenen Paß, hier verloren. Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird dies bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Brandenburg, den 12. März 1830.

Der Magistrat.

* Der Schuhmachergeselle Christian Friedrich Uhlich aus Liebenwerda, 21 Jahr alt, hat seinen ihm am 28. Oktober 1829 vom Landrath des Torgauer Kreises ertheilten, von uns unterm 20. März d. J. zur Reise nach Schmiedeberg visirten Paß, auf dem Wege von hier nach Wittenberg verloren.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird der qu. Paß hierdurch für ungültig erklärt, und bemerkt, daß der rc. Uhlich von uns am 20. März d. J. einen neuem Paß erhalten hat.

Treuenbriezen, den 20. März 1830.

Der Magistrat.

* Von sämmtlichen Grundstücken des unserer Gerichtsbarkeit unterworfenen Dorfes Reetz, mit alleiniger Ausnahme des ehemahls Gottfried Senftschen Hüfnerguts und der wenigen Grundstücke, welche aus Dismembration entstanden sind, wozu der landespolizeiliche Konsens noch fehlt, sind die Tabellen zur Uebertragung in das neu anzulegende Hypothekenbuch fertig geworden. In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. April 1824 bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die angefertigten Tabellen zwei Monate lang vom Tage dieser Bekanntmachung an, für einen jeden, der bei Anlegung des Hypothekenbuchs von den oben bezeichneten Grundstücken betheiligten Interessenten, zur Einsicht bei uns bereit liegen, daß aber nach Verlauf der angegebenen Frist die Uebertragung jener Tabellen in das Hypothekenbuch erfolgen, und auf keine Erinnerungen dagegen Rücksicht genommen werden wird.

Kleps, den 20. März 1830.

von Trotta-Treydensche Gerichte über Mahlsdorf rc.

Das dienst- und abgabenfreie Zweihüfnergut des verstorbenen Bauer Friedrich Straßenburg zu Friedheim bei Dannenwalde in der Priegnitz, Vol. I Nr. 8 des Hypothekenbuchs, taxirt zu 2060 Thlr. 18 Sgr., soll

Theilungshalber in folgenden Terminen:
den 22. April 1830, Vormittags 10 Uhr, in Kyritz,
den 25. Juni 1830, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Dannenwalde,
öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe ist in den Geschäftsstunden bei dem unterschriebenen Richter einzusehen.

Kyritz, den 16. Dezember 1829.
Die v. Rohrschen Gerichte über Dannenwalde.
Der Justizrath Felsch.

Die am 1. Juli d. J. pachtlos werdenden, der hiesigen Stadt gehörigen
a) beiden Wassermühlen,
b) Tuch- und Leder-Walkmühle, ingleichen
c) Schneidemühle,
sollen von diesem Zeitpunkt ab, nach Maaßgabe des Gebots, auf drei oder sechs Jahre am Donnerstage
den 15. April d. J., Vormittags 10 Uhr,
zu Rathhause von neuem öffentlich verzeitpachtet werden. Pachtliebhaber, welche für die Vorder-Mahlmühle 800 Thlr., für die Hinter-Mahlmühle 1000 Thlr., für die Walkmühle 150 Thlr., für die Schneidemühle 200 Thlr. Kaution zu bestellen Willens und im Stande sind, laden wir hierzu ein, und können sie die der Verpachtung zum Grunde liegenden übrigen Bedingungen täglich vor dem Termine in unserer Registratur erfahren. Die Mühlen werden einzeln, die Mahlmühlen dagegen gemeinschaftlich verpachtet, und sollte außer dem jährlichen Kanon noch ein annehmliches Erbstandsgeld geboten werden, so kann der Meistbietende auch auf eine Verwandlung der Zeitpacht in Erbpacht rechnen. Rathenow, den 8. März 1830.
Der Magistrat.

Das Erbpachtsvorwerk Lichtenberg, eine Viertel-Meile von Berlin gelegen, soll von Johannis ab, auf mehrere Jahre verpachtet werden. Nähere Nachrichten hierüber und die Bedingungen sind zu erfahren beim Oekonomie-Kommissionsrath Groschke in Berlin, Markgrafenstraße Nr. 49.

Wegen Verpachtung soll am 7. Juni d. J. und folgende Tage auf dem Gute Meyenburg in der Ostpriegnitz das daselbst befindliche lebende und todte Inventarium meistbietend verkauft werden. Das lebende Inventarium besteht aus 1400 Stück hochveredelten Schaafe, 20 Pferden, 44 Ochsen, 50 Kühe Ostfriesischer Race, und 30 Schweinen. Das todte Inventarium begreift alle zu der bisherigen eigenen Bewirthschaftung im Gebrauch gewesene und im besten Stande befindliche Gegenstände, ohne Ausnahme, in sich; auch gehören dazu eine große Hechsel-Maschine und zwei neue Schäfer-Karren, nebst sämmtlichen Schaafraufen und Hürden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Meyenburg, den 4. Februar 1830.
Der Gutsbesitzer Major von Rohr.

Am 15. März d. J. ist vor Oderberg ein kleine weiß und braun gefleckte Hühnerhündin, mit braunem Kopfe und braunen Behängen, einer langen weißen Ruthe und etwas stachlichem Haare, entwendet worden. Wer solche nachweist, oder in Oderberg an den Herrn Oberförster Krüger abliefert, erhält eine angemessene Belohnung.

Saamen-Verkauf.

Außer allen Sorten Klee-, Rigaer Lein- und Grassaamen offerire ich eine neue, sehr zu empfehlende Sorte Grassaamen, Italienisch: Lolch, (Lolium perenne italicum). Er unterscheidet sich durch seine breite saftige hellgrüne Blätter, erreicht die Höhe des Korns, wird grün und dürr vom Vieh gern gefressen; seine Aussaat ist gewöhnlich im Herbste, in der Saatzeit des Getreides, der Acker wird gepflügt, gegt, und 12 bis 14 Pfund auf einen Morgen flach darüber gesäet und dann gewalzt. Schon im Spätherbste hat man eine so dichte Grasnarbe, als bei einer alten Wiese, und in der Heuerndte einen bedeutenden Ertrag; er kann auch im Frühjahr gesäet werden, und giebt dann noch zwei reiche Schnitte, er liebt guten, etwas feuchten Boden, vorzüglich Wiesengründe. Man baut ihn auch auf Boden, wo Klee und Luzern gedeiht.
Der Kaufmann Ziekursch in Potsdam.

Alle Sorten Blumen-, Kräuter- und Gemüse-Saamen sind bestens zu haben, in Potsdam, Spandauer Straße Nr. 19, bei
L. Heydert.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1830 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloß Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Polizei-Präsidium von Berlin durch die Buchstaben PP. und die des Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen durch die Buchstaben OBA. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Dez. 20	2	Bestimmungen in Hinsicht auf die Brennzeit in den Maischbrennereien ..	1	1 — 4
Jan. 12	14	Bestimmungen hinsichtlich des Ausganges von Schaafwolle nach Baiern und Würtemberg	4	16 — 1
6	15	Bekanntmachung im Betreff der gebildeten Zollstraßen und der Transport-Kontrolle im Grenzbezirk .... (Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts.)	5	19
		B. Chausseesachen.		
März 8	41	Reklamationsgesuche gegen die Klassensteuer-Veranlagung pro 1830 müssen spätestens bis zum 15. Mai d. J. schriftlich bei den landräthlichen Behörden eingereicht werden	12	54
14	43	Bestimmungen über die Klassensteuer-Befreiung der Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts	13	59
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Feb. 17	26	Bestimmung in Beziehung auf das Verfahren bei Ablösung von Domanial-Prästationen	9	37
		III. Justizsachen.		
—	1 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	1	6
Dez. 7	2 K.	Aufforderung an die Untergerichte 2c. zur Anzeige der Verluste ihrer Gerichtseingesessenen und Kassen seit dem 1. Jan. 1825 bis ult. Dez. 1829	1	7
Jan. 28	4 K.	Bestimmung in Beziehung auf die Führung und Abtheilung fiskalischer Untersuchungen	11	49
Feb. 8	3 K.	Vorschriften in Beziehung auf das Verfahren bei Vollstreckung von Gefängnißstrafen in Steuer-Defraudations-Untersuchungssachen	9	37

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IV. Kassen- Kredit- und Schuldenwesen, auch Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten.		
Jan. 19	18	Erinnerung an rechtzeitige Einsendung der Rechnungen pro 1829	6	23
Feb. 22	29	Die Vorschriften, welche in Beziehung auf die Quittungen über Militairpensionen, Inaktivitätsgehälter und Wartegelder zu beobachten sind, werden in Erinnerung gebracht	10	41
26	28	Liste der im Laufe des Jahres 1829 bei der Kontrolle der Staatspapiere als amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	10	40
März 2	34	Verfahren bei Kassation der eingelöseten Staatsschuldschein-Zinskoupons.	11	48
3	33	Bekanntmachung wegen eingelöseter Kur- und Neumärkscher älterer Zinskoupons und Zinsscheine	11	47
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Dez. 22	1 Co.	Die „Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik" werden zum Ankauf empfohlen	3	14
Feb. 23	2 Co.	Empfehlung der Schrift: Deutschlands Giftpflanzen 2c. vom Konrektor Schulz, zum Gebrauch in den Schulen	11	50
27	37	Empfehlung der „Sammlung ein-, zwei- und dreistimmiger Schullieder von L. Erk" zum Gebrauch für Gesanglehrer in den Schulen	11	49
März 5	44	Uebersicht des Schullehrerwittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1829	13	60
10	42	Die Veräußerung der außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnißplätze soll den Kirchengemeinden oder Kommunen in der Regel nicht vor Ablauf von 40 Jahren seit erfolgter Schließung gestattet werden.	12	54
20	46	Was bei Proklamationen und Trauungen diesseitiger mit Königl. Würtembergschen Unterthanen zu beobachten ist	13	63
		VI. Militair-Angelegenheiten.		
Dez. 27	6	Nummerntausch des 2ten Berliner und des Treuenbrietzener Landwehr-Bataillons	2	10
Feb. 11	—	Bekanntmachung wegen Anmeldung der Militairpflichtigen zum freiwilligen einjährigen Militairdienste	8	36
Mrz. 10	38	Bekanntmachung, daß die Schulamts-Kandidaten, welche zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht als Rekruten der Kriegsreserve oder Landwehr zu ihrer ersten Ausbildung eingezogen werden, und für die militairischen Uebungen tauglich sind, von den Militairbehörden zu jeder Zeit zur Uebung genommen werden können	12	51
14	45	Bekanntmachung in Beziehung auf die diesjährigen Remonte-Ankäufe ..	13	62
		VII. Polizeisachen.		
Dez. 24	3	Strafe auf die Sperrung und Verengung der Fahrstraßen in den Städten	1	4
Jan. 14	12	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides 2c. pro Dezember 1829	4	15
—	13	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides 2c. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Dezember 1829	4	16 u. 17

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		C. Zensursachen.		
Dez. 18	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz in Beziehung auf die Vertheilung der Zensur-Gegenstände in Berlin	2	9
22	1	Debitserlaubniß für die Schrift: Jülliens vollständige Kellnerei des französischen Weinwirths	1	1
Jan. 8	10	Debitserlaubniß für einige, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	3	13
30	19	Debitserlaubniß für zwei dergleichen Schriften	7	26
Feb. 23	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, eine Zensurvorschrift betreffend	11	47
27	27	Debitserlaubniß für vier, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften	10	39
		VIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Maaß- und Gewichts-Vergleichung (gehörig zu der in der Beilage zum 52sten Stück des Amtsblatts de 1829 abgedruckten Bekanntmachung wegen Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg vom 27. Mai 1829) Beilage zum 2ten Stück des Amtsblatts	—	—
Jan. 9	11	Bestimmung in Beziehung auf das Verfahren bei den Landrathswahlen	3	13
Feb. 4	23	Bestimmungen über die Ausführung des Artikels 5 des unterm 27. Mai 1829 mit Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handelsvertrages	8	29 — 31
März 6	35	Auf die Erhaltung öffentlicher Kunstgegenstände, Denkmäler oder geschichtlicher Merkwürdigkeiten, namentlich auch Glasmalereien soll gesehen werden	11	48
		IX. Vermischte Angelegenheiten.		
Dez. 22	4	Bekanntmachung, die Landbeschälung im Jahre 1830 betreffend	1	4 — 6
25	5	Bestimmungen für diejenigen, welche Kalender herausgeben wollen	2	9
Jan. 7	—	Sperre der Passage durch den Finow- und Werbelliner Kanal	3	14
9	—	Empfehlung des Journals für reine und angewandte Mathematik vom Geheimen Ober-Baurath Crelle	6	24
25	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wegen Kontrollirung der Ablieferung der, der Königl. Bibliothek gebührenden Verlags-Exemplare	7	25
Feb. 14	—	Sperre der Passage durch die Marienthaler Schleuse im Wentowkanal	9	38
20	—	Bekanntmachung wegen der im Jahre 1830 auf dem Friedrich-Wilhelms-Gestüt stattfindenden Bedeckung gesunder Stuten durch Hauptbeschäler	10	44 — 46
27	32	Bedingungen, unter welchen Schäferlehrlinge in die Unterrichtsanstalt für Schäfer zu Frankenfelde aufgenommen werden	10	43
März 5	—	Bekanntmachung wegen verbesserter Dotation der Schulstelle zu Krempendorf	12	58
7	—	Bekanntmachung wegen der durch Königl. Landbeschäler während der Beschälzeit im Jahre 1829 bedeckten Stuten	13	66
16	—	Empfehlung der vom Kurfürstlich-Hessischen Landwirthschaftsverein redigirten landwirthschaftlichen Zeitung für Kurhessen	13	65
19	1 OBA	Ermäßigung und Herabsetzung der Verkaufspreise der Rüdersdorfer Kalksteine und Nebenfabrikate	13	63

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15.

Den 9. April 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 53. Militairdienst derjenigen, welche sich dem Studium der Thierarzneikunde widmen. I. 339. März.

Es ist schon mehrmals vorgekommen, daß Militairpflichtige, welche sich dem Studium der Thierarzneikunde widmen, und sich auf der hiesigen Thierarzneischule als Zivil-Eleven befinden, in der Meinung, daß es nach beendigten Studien noch immer Zeit sei, sich zur Ableistung ihrer Militairdienstpflicht durch den freiwilligen Kurschmidtsdienst zu melden, es verabsäumt haben, ihre desfallsigen Verhältnisse zu gehöriger Zeit ordnungsmäßig feststellen zu lassen, und in Folge dessen den Ersatzbehörden zur Aushebung für den gewöhnlichen Ersatz des Heeres verfallen sind.

Wenn nun einerseits die Reklamationen, welche solchen Aushebungen gefolgt sind, zu verschiedenen Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben haben, andererseits aber nicht zu verkennen ist, daß die als Thierärzte ausgebildeten jungen Leute der Armee von größerem Nutzen durch den Eintritt zum freiwilligen Kurschmidtsdienste bei der Kavallerie oder Artillerie, als durch den Dienst mit den Waffen sein können, es auch in der Billigkeit beruht, diesen Individuen die zu ihrer Ausbildung erforderliche Zeit, gleich anderen Militairpflichtigen zu lassen, und nur darauf gehalten werden muß, daß in Bezug auf Genügung ihrer Militairpflicht alles Nöthige ordnungsmäßig festgestellt und zur Ausführung gebracht werde, so sind die Ministerien des Innern und des Krieges über nachstehende Festsetzungen übereingekommen.

1) Der das Studium der Thierarzneikunde und hierauf den Eintritt als Kurschmidt zu einjährigem Dienste beabsichtigende Militairpflichtige, welcher schon vor seinem 20sten Lebensjahre sich bei einer Departements-Prüfungs-Kommission in Folge seiner, im Allgemeinen erlangten Ausbildung, wegen Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste meldet, dazu berechtigt befunden und zugelassen wird, erklärt hierbei zugleich, ob er den Eintritt etwa bis zum 23sten Lebensjahre aussetzen will, und bewirkt ihn sodann in der allgemein vorgeschriebenen Weise. Für die zu dieser Kategorie gehörigen Freiwilligen bedarf es keiner weiteren Festsetzungen.



2) Diejenigen Militairpflichtigen jedoch, die sich dem Studium der Thierarzneikunde widmen, und vor dem 20sten Lebensjahre noch keine Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste bei den Departements-Prüfungs-Kommissionen nachzuweisen vermögen, so wie diejenigen, welche nach Lage ihrer persönlichen und Familienverhältnisse auf den einjährigen freiwilligen Dienst nicht Anspruch machen, sondern, um mit etatsmäßigem Gehalte angestellt zu werden, zum dreijährigen Kurschmidtsdienste, nach bewirkter thierärztlicher Ausbildung, einzutreten beabsichtigen, können nach der Bestimmung ad 8. des § 69 der Instruktion vom 30. Juni 1817, wegen der in Erlernung eines Gewerbes begriffenen, und deshalb bis zum 23sten Lebensjahre zurückzustellenden Dienstpflichtigen behandelt werden.

Dieselben haben sich zu dem Ende, wenn sie in die hiesige Thierarzneischule als Zivil-Eleven einzutreten beabsichtigen, zuvor darüber bei der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Wohnorts, und zwar vor dem Eintritt ihres militairpflichtigen Alters zu melden, werden mit einem desfallsigen Scheine versehen, und hierauf bei dem jährlichen Ersatzgeschäft auf Zeugnisse der Thierarzneischule, daß sie von derselben angenommen worden sind, und dem Studium der Thierarzneikunde wirklich obliegen, von einer Ersatzgestellung zur anderen bis vor Vollendung des 23sten Lebensjahres, jedoch nicht über dieses Lebensalter hinaus, zurückgestellt. Sie gewinnen mithin hierdurch die zu ihrem Studium erforderliche Zeit, und bewirken demnächst ihren Eintritt zum freiwilligen Kurschmidtsdienste vor dem Ablaufe ihres 23sten Lebensjahres in der allgemein vorgeschriebenen Weise.

3) Wer nicht auf der hiesigen Thierarzneischule, sondern anderweit seine thierärztliche Ausbildung zu bewirken gesonnen, und gleichfalls nicht im Stande ist, bei einer Departements-Prüfungs-Kommission die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste vor dem Anfang seines militairpflichtigen Alters in Anspruch zu nehmen, meldet sich ebenfalls deshalb, und bevor derselbe von den Ersatzbehörden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Ableistung seiner Dienstpflicht herangezogen wird, bei der Kreis-Ersatzkommission seines Wohnorts, und kann hierauf in eben der Art, auf die Zeugnisse derjenigen Anstalt, wo er sich zum Studium der Thierarzneikunde befindet, von einer Ersatzstellung zur andern, bis vor Vollendung des 23sten Lebensjahres zurückgestellt werden. Der Eintritt zum freiwilligen Kurschmidtsdienste muß hierauf gleichfalls in vorgeschriebener Weise, nachdem das Individuum sich noch über seine wirklich erlangte thierärztliche Ausbildung ausgewiesen hat, rechtzeitig bewirkt werden.

Obige Bestimmungen finden übrigens auf die Militair-Eleven der hiesigen Thierarzneischule, welche in Fällen, wo die Kavallerie-Regimenter keine Subjekte aus Reih und Glied zur Kurschmidts-Ausbildung in dieselbe zu schicken vermögen, durch das Königl. Allgemeine Kriegsdepartement angenommen und für die Armee als

Kurschmiede ausgebildet werden, auch während ihres Aufenthalts in der gedachten Anstalt sich unter militairischer Aufsicht befinden und ein Militairgehalt beziehen, keine Anwendung.

Berlin, den 26. Februar 1830.

Der Minister des Innern.
von Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 10. März 1830.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 54. Registratur der Kreis-Physiker. I. 156. Februar.

Potsdam, den 25. März 1830.

Wir finden uns veranlaßt, den Herren Kreisphysikern wiederholentlich zur Pflicht zu machen, über alle Gegenstände des ihnen übertragenen Physikats eine geordnete Registratur zu halten, bei welcher ein vollständiges Ein- und Abgangsjournal, so wie ein übersichtlich nach Materien angelegtes Akten-Repertorium pünktlich zu führen sind.

Wir werden Gelegenheit nehmen, diese Physikats-Registraturen revidiren, und über den Zustand derselben uns berichten zu lassen.

Zugleich fordern wir sämmtliche Kreisphysiker auf, den frühern Instruktionen gemäß die topographischen Notizen über ihren Kreis fortwährend zu sammeln, und behufs der Einreichung an uns, zu ordnen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 55. Ordnungsstrafe wegen unterlassener Anmeldung eines steuerfreien Gewerbes. III. I. 550. März.

Potsdam, den 28. März 1830.

Die Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen sind dahin übereingekommen, daß die in dem § 39 a des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 bestimmte Ordnungsstrafe wegen unterlassener Anmeldung eines steuerfreien Gewerbes, da dieselbe lediglich den Steuerschutz bezweckt, und dabei zugleich über die Frage: ob das Gewerbe steuerfrei oder steuerpflichtig sei, Zweifel obwalten können, künftig von der Gewerbesteuer-Behörde festgesetzt werde, daher auch Rekurse gegen dergleichen Straf-Resolute und Gesuche wegen Niederschlagung der Geldbuße vor die Steuerverwaltung gehören.

Die Verrechnung der gedachten Strafen soll jedoch, wie bisher, bei den Polizeistrafen erfolgen.

Diese Bestimmung wird den, mit Verwaltung der Polizei und der Gewerbesteuer beauftragten Behörden, unter Bezugnahme auf die frühern Verfügungen vom 29. Januar 1822 und 27. Februar 1823, in den Amtsblättern von 1822 und 1823, Seite 27 Nr. 18 und Seite 54 Nr. 50, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 2. April 1830.

Nr. 56. Chausseegeld-Erhebung zwischen Jüterbogk u. der Grenze des Merseburger Regierungsbezirks. IV. 50. April.

Vom 1. Mai d. J. ab, wird auf der neu gebaueten Kunststraße zwischen Jüterbogk und der Grenze des Merseburger Regierungsbezirks das Chausseegeld nach dem Tarif vom 28. April 1828, und zwar bei den Hebestellen

a) südlich Jüterbogk für $1\frac{1}{2}$ Meile, und
b) südlich Welsikendorf für 2 Meilen in beiden Richtungen, erhoben werden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Personalchronik.

Der bisherige Unteroffizier bei der Garnison-Kompagnie des ersten Garde-Regiments zu Fuß, Johann Gottfried Kahnert, ist als Kanzleidiener bei der hiesigen Regierung angestellt worden.

Bei dem Polizei-Präsidium in Berlin ist an die Stelle des verstorbenen Kassenboten und Polizeiexekutors Thens, in gleicher Eigenschaft der bisherige Registraturbote Johann Anton Haase, ingleichen der bisherige Hülfsexekutor, invalide Unteroffizier Johann Heinrich Nielbock als Registraturbote angestellt worden.

Der praktische Arzt und Operateur, Professor Dr. Karl Heinrich Schultz in Berlin, und der praktische Arzt Dr. Heimann Breßler, sind als ausübende Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidet worden.

Bei der am 19. Februar d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Neu-Zelle gehaltenen Abgangsprüfung, sind die Seminaristen

1) Hans Christoph Jakob Kähler aus Lassahn im Herzogthum Lauenburg,
2) Friedrich Samuel Kuhn aus Kay bei Züllichau,

für anstellungsfähig erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

15ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 11. November v. J. (im Extrablatte zum 47sten Stücke unsers vorjährigen Amtsblattes), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Verpachtung des Amtes Krausnick von Trinitatis d. J. ab im Wege der Lizitation einen Bietungstermin auf

den 11. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale vor dem Departementsrathe, Regierungsrath Mahraun, anberaumt haben.

Wir laden Pachtlustige zu diesem Termine hierdurch mit dem Bemerken ein, daß die von uns, mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Finanzministerii, entworfenen Lizitations- und Pachtbedingungen bis zum 10. k. M. dem Vorsteher unsrer Domainenregistratur, Regierungssekretair Henning, dem Oberamtmann Schlesinger zu Krausnick, und dem Rentbeamten Eyber auf dem Amte Mühlenhof zu Berlin werden mitgetheilt werden, um solche den sich meldenden Pachtlustigen vorzulegen, und ihnen auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien Abschriften derselben zu ertheilen.

Die Pachtanschläge können von den Pachtbewerbern eingesehen werden, wenn solche nach erfolgter Feststellung von Seiten des Königlichen Finanzministerii hierher zurückgekommen sein werden. Sobald letzteres geschehen sein wird, werden die Pachtlustigen davon, so wie von den etwa durch die höhere Entscheidung veranlaßten Modifikationen der von uns entworfenen Bedingungen durch diejenige der vorgedachten Personen, bei welcher sie sich zur Einsicht der Bedingungen gemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden. Potsdam, den 23. März 1830.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Höherer Bestimmung zufolge sollen nachfolgende Militair-Grundstücke in Mittenwalde öffentlich und meistbietend verkauft werden:

1) das Wachthaus am Mühlenthore, von Fachwerk, bestehend aus 2 Stuben, 1 Küche, 1 Flur und 1 Appartement, — auf den Abbruch, mithin ohne Grund und Boden,
2) das sogenannte Lazarethgebäude, massiv, 2 Etagen hoch, und bestehend in der untern Etage aus 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Flur mit Durchfahrt, und in der obern Etage aus 1 Saal, 1 Stube, 1 Entree, 2 Kammern nebst Hofraum, Garten, 1 Stall von 2 Etagen und 1 Appartement — mit Grund und Boden, und
3) eine zu dem ad 2 gedachten Lazarethgebäude gehörige, aus der Gemeinschaft bereits geschiedene, auf 3 Morgen 123¼ □-Ruthen Superficial-Inhalt bonitirte niedrige Grundhütung erster Klasse.

Wir haben hierzu einen Termin am

Dienstag den 27. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

zu Rathhause in Mittenwalde vor unserm Deputirten, dem Intendantur-Assessor Ohm, anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß ein jedes der genannten drei Grundstücke für sich allein zum Verkaufe gestellt werden wird, daß die näheren Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden, daß die Entscheidung über den Zuschlag dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement des Krieges-Ministerii vorbehalten bleibt, und daß vier Wochen nach erfolgtem Zuschlage das Kaufpretium in einer unzertrennten Summe gezahlt werden muß.

Berlin, den 29. März 1830.

Königl. Intendantur des dritten Armee-Corps.

* Die Brau- und Branntweinbrennerei des 2½ Meilen von Landsberg an der Warthe belegenen Königl. Hüttenwerks Zanzhausen, soll vom 1. Oktober d. J. ab, im Wege öffentlicher Lizitation, alternative in Erb- oder Zeitpacht ausgethan werden. Der Bietungstermin ist auf den 7. Mai d. J. anberaumt, und wird im Hüttenamts-Lokal zu Zanzhausen abgehalten werden.

Die Bedingungen sind in den Registraturen des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Landsberg an der Warthe, des Hüttenamts zu Zanzhausen und der unterzeichneten Behörde einzusehen. Berlin, den 4. März 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Es sollen zwei Gehöfte in Tempelhof mit den dazu gehörigen Gärten, etwa 400 Morgen auf der Tempelhofschen und Schönebergschen Feldmark belegenen Ackers und einem ansehnlichen Aufhütungs- und Weiderecht, vom 1. Juli d. J. ab auf vier Jahre verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, das Nähere bei der vierten Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements (Leipziger Straße Nr. 5) oder in Tempelhof beim Oekonomen Pusch zu erfahren, demnächst aber in Tempelhof in dem Hause Nr. 26 Montags am 10. Mai, Nachmittags 2 Uhr, zur Abgabe ihrer Pachtgebote zu erscheinen.

Berlin, den 25. März 1830.

Administration der dem Kriegesministerio zugehörigen Ländereien.

---

* Der Musketier Karl Ludwig Schulz des 20sten Infanterie-Regiments, aus Pätz bei Mittenwalde gebürtig, ist durch kriegesgerichtliches, Allerhöchsten Orts bestätigtes Erkenntniß aus dem Soldatenstande ausgestoßen, und für unfähig erklärt worden, das Bürgerrecht und Grundeigenthum zu erwerben, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Torgau, den 22. März 1830.

Das Gericht der Königl. 6ten Division.

---

* Der Leichnam eines ermordeten Mannes ist in einem Sacke am 26. Februar d. J. nahe der Unterbaumsbrücke in der Spree gefunden worden. Sechs schwere, zum Theil den Schädel durchdringende, unbedingt tödtliche Kopfwunden, und die Umhüllung des über den Kopf gezogenen und dicht über den Knieen zusammengebundenen Sackes setzen den Mord außer Zweifel. Der Gemordete und die Mörder sind unbekannt. Das Publikum in und außerhalb der Residenz wird aufgefordert, zur Ermittelung beider nach Kräften mitzuwirken, der nächsten Obrigkeit jeden Verdacht ohne Verzug anzuzeigen, und, wenn es irgend möglich, die Verhaftung des Thäters zu bewerkstelligen. Insbesondere werden alle Gerichts- und Polizei-Behörden ersucht, jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Umstand, welcher zur Ermittelung des Getödteten oder des Mörders führen könnte, nach Möglichkeit festzustellen, und dem unterzeichneten Gerichtshofe mitzutheilen, vorzüglich aber um die Habhaftwerdung des Thäters bemüht zu sein, und den Verhafteten unverzüglich, geschlossen und unter sehr sicherer Begleitung, hierher transportiren, und gegen sofortige Erstattung der Kosten an die Expedition der hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Auch an die verehrlichen Behörden des Auslandes ergeht diese Aufforderung unter Versicherung völliger Bereitwilligkeit zu allen rechtlichen Gegendiensten.

Wer dem unterzeichneten Gerichte mündliche Anzeige zu machen hat, kann sich täglich von 8 bis 2 Uhr bei dem Herrn Stadt-Justizrath Bonseri auf der Stadtvoigtei melden.

Berlin, den 4. März 1830.

Die Kriminal-Deputation des hiesigen Königl. Stadtgerichts.

Beschreibung des Leichnams.

Größe, 5 Fuß 3 Zoll, Alter: zwischen 40 bis 50 Jahr, Farbe der Haare: braun, Zähne: spärlich und schadhaft, Kleidung: 1) ein grobes Hemde mit langen Aermeln, an welchen sich wie am Kragen leinene Bänder befinden, übrigens ohne irgend ein Zeichen oder besonde-

res Merkmal, 2) eine blaue wollene (Flanell= oder Moltong=) Jacke. Diese Jacke hat keinen Kragen, sondern ist oben rings herum abgeschnitten und gesäumt. Sie hat lange Aermel. Die Länge der Aermel besteht nicht aus einem Stücke, sondern ist aus dreien Stücken zusammengesetzt. Vorn befinden sich zwei Klappen. An jeder Klappe sind vier weiße Bänder befestigt. An der linken Klappe sind diese Bänder am Saume und zwar innerhalb angenäht, an der rechten Klappe sind sie außerhalb, und zwar drei starke Zoll vom Saume entfernt, aufgenäht. Besondere Kennzeichen fehlen. Bei der stark vorgeschrittenen Verwesung ist die Farbe der Augen nicht zu erkennen. Auch läßt sich aus diesem Grunde nicht bestimmen, ob der Getödtete von starker Körperkonstitution gewesen und eine kahle Platte gehabt, oder ob das lange Liegen im Wasser eine Auftreibung des Leichnams und das Ausfallen der Haupthaare bewirkt hat.

Beschreibung des Sackes.

Der Sack — ein gewöhnlicher Getreide= oder Futtersack — faßt drei Scheffel, und hat an der einen Seite des obern Randes die gewöhnlichen Bindestrippen. Nach völliger Austrocknung desselben sind mehrere schwarze Schriftzüge hervorgetreten, welche höchst wahrscheinlich bedeuten:

F (oder J) Ziethen
Zehden:
17.

Dicht über dem Z im Worte Ziethen befindet sich eine Stopfe, ungefähr von der Gestalt und Größe einer kleinen Birne.

Steckbriefe.

• Aus dem hiesigen Polizeigefängniß ist der nachstehend bezeichnete angebliche Gärtnergehülfe Karl Friedrich Richter alias Pudewill, welcher wegen mangelnder Legitimation und Verdachts, einen Diebstahl hieselbst begangen zu haben, in Verhaft gewesen, ausgebrochen, und in der Nacht vom 24. zum 25. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Zivil= und Militair=Behörden werden ergebenst ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns unter sicherer Bedeckung geschlossen abliefern zu lassen.

Trebbin, den 25. März 1830.

Signalement.

Geburtsort: angeblich bald Wittenberg, bald Torgau, gewöhnlicher Aufenthalt: angeblich Wittenberg, Religion: evangelisch, Alter: angeblich bald 23, bald 25 Jahr, Stand, Gewerbe: Gärtnergehülfe, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: schwarzbraun, Nase: wenig gebogen, Mund: etwas aufgeworfen, Zähne: gut, Bart: wenig, blond, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: zur Zeit blaß, Gesichtsbildung: oval, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: etwas blatternarbig.

Bekleidung.

Rock: blautuchener, Weste: von braun, schwarz und weiß karirtem Sommerzeuge, Hosen: schwarztuchene, Stiefeln: halbe, Hut: hoher Filzhut, schwarzes Halstuch und zerrissenes Hemde.

• Der unten näher benannte Musketier Karl Christian Wilhelm Peters, welcher auch die Schuhmacher=Profession erlernt hat, aber noch nicht Geselle ist, und hier wegen verübten Straßenraubes an der Post und eines frühern Diebstahls in Haft und Untersuchung gewesen, hat heute Abend zwischen 5 und 6 Uhr Gelegenheit gefunden, sich der Fesseln zu entledigen, und zu entweichen.

Alle Militair= und Zivil=Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort zu arretiren, und sicher anhero abliefern zu lassen.

Klempenow, den 24. Februar 1830.

Königl. Domainen=Justiz=Amt.

Signalement.

Geburtsort: Krien, Aufenthaltsort: Jarmen, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond, Stirn:

rund, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: stark, Mund: breit, Zähne: gut, Kinn: breit, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: stark, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: eine Narbe auf dem Daumen der rechten Hand.

Bekleidung.

Blautuchener Oberrock mit dergl. Knöpfen,

* Verzeichniß der im Monat Februar 1830 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und au

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Denniger Sophie geb. Klokow, sep. Bäckerfrau	Bernstein b. Landsberg a. d. W.	48	5	2	roth-braun	niedrig, frei	dunkel
2	Lasitz, Johanne Louise, Dienstmagd	Berlinichen	25	4	3	schwarz	bedeckt	braun
3	Kirschbaum, Auguste Friederike, Magd.	Berlin	25	5	—	dunkel-braun	rund	schwach-braun
4	Schön, George Christian, Tischlergeselle	Wandsbeck im Holsteinschen	44	5	3	braun	niedrig	braun

Dem Arbeitsmann und Brau- und Brennereigehülfen Johann Karl Hartwig Gröning, aus hiesiger Stadt gebürtig und 48 Jahr alt, ist sein Reisepaß, welcher ihm am 10. v. M. hier ertheilt worden, in Brandenburg angeblich verloren gegangen.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht, und gedachter Paß für ungültig erklärt.

Cremmen, den 25. März 1830.

Der Magistrat.

Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam, sollen die auf der Stettiner Chaussee gelegenen Chausseegeld-Hebestellen bei Chorin, Angermünde, Dobberzin, Zützen, Vierraden und an der Pommerschen Grenze, vom 1. Juli d. J. ab, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 20. April d. J., und zwar für die Hebestellen bei Chorin, Angermünde und Dobberzin, Vormittags um 10 Uhr, und für die Hebestellen bei Zützen, Vierraden und an der Pommerschen Grenze, Nachmittags um 2 Uhr, im Lokal des unterzeichneten Haupt-Steueramts angesetzt, bei welchem auch die Verpachtungsbedingungen bis zum Tage des Termins eingesehen werden können.

Neustadt-Eberswalde, den 25. März 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Es soll die zum Nachlasse der verwittweten Zimmergeselle Schur, Katharine geborne Stamer gehörige, zu Dahlhausen belegene, auf 559 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. taxirte Büdnerstelle

am 26. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Horst, Theilungshalber, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. D., den 13. Februar 1830.

Die v. Möbeckschen Gerichte zu Dahlhausen.

Es soll die der verwittweten Büdner Schmook, Elisabeth geb. Pohlmann gehörige, zu Stüdenitz belegene, auf 367 Thlr. 6 Sgr. 4½ Pf. taxirte Büdnerstelle mit Zubehör

am 19. Juni d. J., Nachmittags 4 Uhr,

im Schulzengericht zu Stüdnitz an den Meist-

dergl. Hosen, kurze Stiefel, rothbunte, manchesterne Weste, schwarzseidenes Halstuch und runder Hut. Bei seiner Entweichung am 24. Februar Abends alte graue tuchene Hosen mit abgetragenem rothen Besatze, zwischen den Beinen geflickt, bunten Halstuch, alte blaue tuchne Soldatenmütze mit rothem Besatze ohne Schirm.

ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	klein und spitz	klein	klein	—	oval	untersetzt	Berlinichen.
schwarzbraun	klein	gewöhnl.	oval	—	rund	klein	desgl.
blau	klein und spitz	aufgeworfen	rund	—	desgl.	untersetzt	Spandow.
desgl.	mittel	mittel	spitz	braun	oval	mittler	Lenzen und von dort über die Grenze.

bietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. D., den 19. Februar 1830.

Die von Königsmarkschen Gerichte zu Stüdnitz.

Das unter Gerichtsbarkeit des Justizamts Spandow, zu Tiefwerder belegene Fischergut des verstorbenen Joh. Christ. Fried. Teichwedel, auf 1000 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungshalber an den Meistbietenden in dem dazu angesetzten einzigen peremtorischen Bietungstermine

den 23. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

öffentlich verkauft werden. Taxe und Bedingungen sind täglich Vormittags in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Spandow, den 30. März 1830.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Den 10. Juni d. J. sollen auf dem Rittergute Lebusa, Orangerie-Bäume und Kunstgewächse durch Auktion verkauft werden. Es befinden sich darunter 35 Pomeranzen- und 25 Zitronenstämme, tragbare. Die gerichtliche Taxe aller Auktionsgegenstände, welche beim hiesigen Gärtner Leiter eingesehen werden kann, ist auf 295 Thlr. 29 Sgr. gekommen. Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach Befinden von der Genehmigung des Hochlöbl. Pupillenkollegii zu Naumburg abhängig bleibt, und bei der Ablieferung baare Zahlung geleistet werden muß.

Rittergut Lebusa im Schweinitzer Kreise des Herzogthums Sachsen, am 6. März 1830.

Das Patrimonialgericht.

Auf den Antrag der verwittweten Frau Hauptmann v. Teiffel, gebornen v. Plessen, zu Lüchfeld, haben wir einen Termin zur Vernehmung der unbekannten Gläubiger des verstorbenen Hauptmanns v. Teiffel aus Lüchfeld über ihre Forderungen, auf

den 6. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Lüchfeld anberaumt, zu welchem wir dieselben hiermit vorladen.

Wusterhausen a. d. D., den 14. März 1830.

Die v. Teiffelschen Gerichte zu Lüchfeld.

Die dem Mühlenmeister Mensdorff gehörige, auf dem Vorwerk Kiek belegene Wind-

mühle nebst Wohnhaus und Stallgebäuden und einem Garten, so wie der Weidegerechtigkeit für 2 Kühe, 4 Schweine und 2 Gänse mit Zuzucht, welche zusammen auf 843 Thlr. gerichtlich abgeschätzt worden, und auf welcher eine jährliche Mühlenpacht von 50 Thlr. haftet, soll Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir auf

den 12. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube einen peremtorischen Termin angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Unbekannte Realgläubiger, welche an diese Grundstücke irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, werden zu diesem Termine bei Verlust ihres Rechts gleichfalls vorgeladen.

Burg Brandenburg, den 26. März 1830.

Die Domkapitularischen Gerichte.

Das aus 297 Morgen 120 □Ruthen Bruchland nebst Gebäuden bestehende, auf 11146 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte, und an der Kunststraße zwischen Seelow und Küstrin gelegene Erbpachtsgut Bergenfeld, soll Schuldenhalber verkauft werden, wozu der letzte Bietungstermin auf

den 9. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Tucheband bei Seelow ansteht. Wriezen, den 29. März 1830.

Patrimonialgericht Tucheband.

Das dem Krüger Karl Friedrich Mane zugehörige, zu Buchow-Carpzow bei Nauen belegene Bauergut Nr. 2, und das ihm gleichfalls eigenthümlich zugehörige, daselbst befindliche Kruggut Nr. 15, sollen mit komplettem Inventarium und der bestellten Winter- und Sommersaat an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin an Ort und Stelle auf

den 10. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden, zu welchem hierdurch Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken eingeladen werden, daß bei einem annehmlichen Gebote der Kaufkontrakt sogleich abgeschlossen werden kann.

Die näheren Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht, und es können die Güter täglich in Augenschein genommen werden.

Potsdam, den 29. März 1830.

Gello, Justiz-Kommissarius, im Auftrage.

Das Erbpachtsvorwerk Lichtenberg, eine Viertel-Meile von Berlin gelegen, soll von Johanni ab, auf mehrere Jahre verpachtet werden. Nähere Nachrichten hierüber und die Bedingungen sind zu erfahren beim Oekonomie-Kommissionsrath Groschke in Berlin, Markgrafenstraße Nr. 49.

Der am 7. Juni d. J. in Luckenwalde anstehende Termin zum Verkauf eines Großbürgerguts wird in Bezug auf die, im Extrablatt zum 11. Stück des Amtsblatts Pag. 42 enthaltene Bekanntmachung, hiermit wieder aufgehoben, da dasselbe bereits verkauft ist.

Luckenwalde, den 26. März 1830.

Der Land- und Stadtgerichts-Rendant Zobel.

Meine allhier belegene Windmühle nebst dabei befindlichem Wohnhause und Zubehör bin ich eingetretener Umstände wegen gewilligt, sofort zu verkaufen, welches ich Kauflustigen hiermit anzeige.

Mittenwalde, den 27. März 1830.

Der Mühlenmeister Noak.

Ein zu Bückenitz unweit Ziesar gelegenes völlig separirtes Ackergut, zu welchem, außer den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einem Hof und Garten, 140 Morgen Wiesen, 40 Morgen niedrige Fiener-Hütung und über 300 Morgen Land größtentheils in gutem Acker, dem übrigen Theile nach in Holzung und Hütung bestehend, gehören, ist aus freier Hand zu verkaufen, und werden Kauflustige ersucht, die Kaufbedingungen bei dem Mühlenbesitzer Pohlmann in Wiesen zwischen Ziesar und Brandenburg einzusehen, und das Nähere über den

Kauf zu verhandeln. Die Kaufsumme kann größtentheils auf dem Gute hypothekarisch versichert gegen 4 Prozent jährliche Zinsen stehen bleiben.

Ein Gut, 10 Meilen von Berlin, mit neuen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, mittelmäßigem Acker, vielen und guten Wiesen, ansehnlichen Holz- und Hütungsgerechtsamen, einem guten Schaafstande und bedeutenden Schonungen, soll sogleich für 6000 Thlr. verkauft, oder billig verpachtet werden. Frankirte Adressen unter S. 23 nimmt das Intelligenz-Comtoir in Berlin an.

Personen, welche ein Unterkommen suchen, als: Administratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrer, Komptoiristen, Oekonomen, Sekretaire, überhaupt Gehülfen jeglicher Branche, eben so Ausgeberinnen, Erzieherinnen, Ladenjungfern, Wirthschafterinnen 2c. höherer Stände, Theilnehmer und kautionsfähige Personen, so wie Lehrlinge zu jedem Geschäft; ferner: Kauf-, Tausch- und Pachtsuchende, so wie Verkäufer und Verpächter ländlicher und städtischer Grundstücke und Etablissements jeder Art, können Nachweisungen erhalten, und werden ergebenst eingeladen, mit ihren gütigen resp. Aufträgen beehren zu wollen C. F. Brennicke in Prenzlau.

Auf Allerhöchsten Befehl sollen die, aus der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Stammschäferei in Toddin bei Hagenow zu verkaufenden 140 Stück Muttermerze in Kaveln von 40 Köpfen gestellt werden; der Preis ist à Kopf 6 Thlr. 4 Gr. (N. ⅔) inkl. des Zählgeldes für die Schäferknechte. Den ersten Mai werden die Schaafe ausgesetzt, und können dann mündliche oder schriftliche Anmeldungen gemacht werden.

Am ersten September, Morgens 10 Uhr, werden die Kaveln im Beisein der Interessenten verlooset, die Schaafe bezahlt und abgeführt.

Toddin bei Hagenow, den 26. März 1830.

C. v. Lücken.

Assekuranz gegen Hagelschaden.

Nachdem Se. Majestät auf unsern unterthänigsten Antrag zu beschließen geruhet und allergnädigst genehmigt haben, daß mit Entbindung von der bisherigen Beschränkung unserer Prämiensätze auf einen bestimmten Prozentsatz, für die Zukunft uns verstattet werde, die Höhe der Prämiensätze nach einem alljährig bekannt zu machenden Prämientarif nach freiem Ermessen zu bestimmen, wogegen das uns allergnädigst verliehene ausschließliche Privilegium von nun an erloschen sein soll, so haben wir nach 7-jähriger Erfahrung den Prämientarif für das laufende Jahr folgendermaßen festgesetzt.

Im Inlande:

à ½ Prozent. Aus den Regierungs-Departements Potsdam, Stettin, Cöslin und Stralsund; desgl. aus den 6 Kreisen des Frankfurter Regierungs-Departements, Frankfurt, Lebus, Cüstrin, Landsberg a. d. W., Soldin und Königsberg i. d. Neumark.

à ¾ Prozent. Aus den Regierungs-Departements Königsberg, Danzig, Frankfurt (mit Ausnahme der obenerwähnten 6 Kreise, die ½ Prozent, und des Sorauer Kreises, welcher 1 ganz Prozent zu zahlen hat), Marienwerder, Bromberg, Posen, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Münster, Minden und Arnsberg.

à 1 Prozent. Aus den Regierungs-Bezirken Gumbinnen, Breslau, Liegnitz, Erfurt, Düsseldorf, Cöln, Coblenz, Trier und Aachen.

Im Auslande:

à ½ Prozent. Dessau, Cöthen, Bernburg, Braunschweig, Hannover und Nieder-Hessen.

à ⅞ Prozent. Das Königreich Sachsen.

à 1 Prozent. Die Sächsischen Herzogthümer, das Frankfurt am Mainer Gebiet, Ober-Hessen, die Grafschaft Wetzlar und Enclaven, das Großherzogthum Hessen diesseits des Rheins; die zu Baiern gehörenden Grundbesitzungen auf dem rechten, und diejenigen auf dem linken Mainufer, die unmittelbar an demselben liegen; das Herzogthum Nassau.

Oelfrüchte und Handelsgewächse, soweit selbige angenommen werden, zahlen 1 Prozent Prämie durchgehends.

Die Bedingungen befinden sich auf der Rückseite der Policen, welche bei sämmtlichen Herren Agenten, so wie im Hauptbüreau in Berlin, hinter dem Gießhause Nr. 1., à 2 Sgr. das Doppel-Exemplar, zu haben sind.

Berlin, im Jahr 1830.

Direktion der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

F. H. Ewald. C. Heine.
Joseph Mendelssohn.

Die vaterländische Feuerversicherungs-Sozietät in Rostock macht hierdurch gemeinkundig, daß Herr Karl Friedrich Kerkow in Nauen die Güte gehabt hat, die Agentur für Nauen und dessen Umgebungen zu übernehmen, und mit der erforderlichen Vollmacht versehen worden ist. Rostock, den 5. Februar 1830.

Dirigent: Direktor:
H. G. Howitz. J. F. Schalburg.
Deputirte:
H. Levenhagen. H. F. Saniter.
M. Köster. J. F. Bauer.

Indem ich mich auf obige Anzeige beziehe, und mich zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen für die vaterländische Feuerversicherungs-Sozietät in Rostock bestens empfehle, glaube ich auch erwähnen zu müssen, daß die Einrichtung dieser Anstalt denjenigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gleicht, deren Versicherte auch zugleich Versicherer, also Theilnehmer an Gewinn und Verlust sind. Der Gewinn wird rein, ohne andere Abzüge, als die der erforderlich gewesenen Kosten und bezahlten Brandschäden, an die Theilnehmer entrichtet, und ihnen am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres durch Dividendenscheine übermacht.

Diese Sozietät begann ihre Wirksamkeit am ersten Januar 1828. Sie zahlte am Ende des ersten Rechnungsjahres pro 1828 ihren Theilnehmern 53 % Dividenden, worüber die Abrechnung bei mir zur Einsicht liegt.

Das zweite Jahr 1829 wird ein noch günstigeres Resultat liefern, da das Vertrauen, mit welchem die Anstalt gleich bei ihrem Entstehen erfreut ward, sich täglich mehrt.

Den Versichernden stehen Deklarationsformulare und Pläne stets gratis bei mir zu Diensten, so wie ich auch jederzeit bereit bin, jegliche Auskunft zu ertheilen, und alles Erforderliche prompt zu besorgen.

Nauen, den 25. März 1830.

K. F. Kerkow.

Der Unterzeichnete wird eine kurze Gedächtnißschrift auf den hochseligen Kaiser Alexander von Rußland in der Art herausgeben, daß die Hälfte des, nach Deckung der sämmtlichen Kosten übrig bleibenden Reinertrages der Schrift den durch Ueberschwemmung in Ost- und Westpreußen, so wie in Schlesien Verunglückten zufließen soll. Schon haben eine bedeutende Menge von Männern aus den gebildeten Ständen darauf unterzeichnet. Der Preis läßt sich noch nicht ganz genau bestimmen, wird aber der geringen Ausdehnung der Schrift angemessen seyn. Alle Preußische Postämter sind von Sr. Exzellenz, dem Herrn General-Postmeister beauftragt, Unterzeichnungen anzunehmen. Die Schrift wird in einer dreifachen Ausgabe, auf Velin-, Schreib- und gewöhnlichem Druckpapier erscheinen. Die Subscribenten zahlen den geringen Betrag erst nach Ablieferung der broschirten Exemplare, und ihre Namen werden der Schrift vorgedruckt, weshalb ich um deutliche Bezeichnung des Namens, Ranges, Standes und Wohnorts bitte. Zuschriften erbitte ich mir unter der portofreien Rubrik: „Angelegenheiten der durch Ueberschwemmung Verunglückten."

Voigt,
Prediger zu Rosian bei Loburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16.

Den 16. April 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7. April 1830.

Nr. 57. Berliner Getreide- u. Fourage-preise pro März 1830. I. 365. April.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter etc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........	2 Thaler	3 Sgr.	1 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen........	1 Thaler	6 Sgr.	9 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	— Thaler	29 Sgr.	9 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	— Thaler	28 Sgr.	3 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	— Thaler	24 Sgr.	7 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.........	1 Thaler	11 Sgr.	8 Pf.,
7) für den Zentner Heu	1 Thaler	3 Sgr.	9 Pf.,
8) für das Schock Stroh	6 Thaler	10 Sgr.	7 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete........	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ...		4 Sgr.	3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ...		2 Sgr.	6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 58. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Mona

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	—	—	—	—	—	—	1	6	3	1	5	—	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	22	6	—	20	—
2	Havelberg	1	25	—	1	22	6	1	7	6	1	2	—	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	21	3	—	—	—
3	Jüterbogk	2	—	—	1	22	6	1	—	—	1	—	—	—	23	9	—	22	6	—	20	—	—	20	—	—	22	6
4	Luckenwalde . . .	2	—	—	1	26	3	1	2	6	1	—	—	—	23	9	—	23	9	—	22	6	—	21	3	—	—	—
5	Potsdam	1	28	9	1	26	6	1	5	—	1	5	—	—	29	10	—	28	1	—	23	11	—	23	11	—	25	—
6	Prenzlow	1	22	—	1	22	—	1	6	—	1	—	—	—	23	—	—	23	—	—	19	—	—	16	—	—	—	—
7	Rathenow	1	27	6	1	25	—	1	5	—	1	1	3	—	28	9	—	26	3	—	20	—	—	20	—	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	2	—	—	1	20	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	23	—	—	18	—	—	23	—
9	Schwedt.	2	—	—	1	20	—	1	6	3	1	2	6	—	28	9	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	—	—
10	Spandow	1	28	—	1	22	3	1	6	3	1	5	—	—	28	—	—	26	3	—	22	6	—	22	6	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	2	6	—	26	3	—	25	—	—	27	6	—	25	—	—	27	6
12	Templin.	1	27	6	1	25	—	1	6	3	1	6	3	—	26	3	—	26	3	—	21	3	—	20	—	—	15	—
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	—	11	1	—	7	—	25	1	—	25	1	—	20	8	—	20	8	—	—	—
14	Wittstock	1	25	7	1	21	5	1	3	8	1	1	9	—	25	5	—	23	11	—	22	6	—	21	6	—	22	9
15	Wriezen an der Oder	2	4	—	1	29	8	1	3	8	1	1	8	—	25	8	—	24	—	—	19	4	—	17	4	—	—	—

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 7.
Untersuchungen von Brandstiftungen.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden in Folge eines Rescripts des Chefs der Justiz vom 8. d. M. hierdurch angewiesen, in Untersuchungssachen, welche wegen Brandstiftungen eingeleitet werden, den betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktionen von dem Ausfall der Untersuchung Nachricht zu geben.

Berlin, den 22. März 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 8.
Einziehung 2c. der aus den Jahren 18⅞ vor-

Den sämmtlichen Gerichten des Departements wird hiermit bekannt gemacht, daß die Königl. Hauptbank diejenigen Kapitalien, welche bei derselben vom Wiederanfange des Bankverkehrs im Jahre 1810 bis zur Publikation der Allerhöchsten Verordnung vom 3. April 1815 (Gesetzsammlung pro 1815 Nr. 272) aus den

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks

März 1830.

Der Zentner Heu niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erbsen rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erdtoffeln rtl.	sgr.	pf	Das Pfd. Roggenbrodt sgr.	pf	Das Quart Braunbier sgr.	pf	Das Quart Weißbier sgr.	pf	Das Quart Brantwein sgr.	pf	Das Pfund Rindfleisch sgr.	pf	Die Metze Graupen höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Graupen niedrigster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze niedrigster Preis sgr.	pf	Das Pfund Butter sgr.	pf
—	20	—	4	5	—	4	—	—	—	—	—	—	10	10	1	—	—	11	1	1	5	—	2	6	18	—	12	—	10	—	8	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	6	—	10	—	—	10	1	—	1	4	3	6	2	6	11	—	6	—	6	—	4	—	5	6
—	22	6	6	—	—	5	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	6	7	—	6	—	—	1	14	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	5	10	—	5	—	—	2	7	6	—	16	—	1	6	1	3	2	—	5	—	3	—	16	—	10	—	9	8	6	—	8	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	10	—	11	—	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	19	—	6	—	—	5	15	—	1	10	6	—	12	6	1	2	—	—	—	—	—	—	2	6	11	—	9	—	6	—	5	—	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	9	—	11	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	3	—	10	—	1	2	1	—	1	5	5	—	3	—	12	—	8	—	8	6	4	—	8	—
—	25	—	6	—	—	6	—	—	1	11	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	5	15	—	5	15	—	1	10	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	5	—	5	6	5	—	6	—
—	—	—	4	7	6	4	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	8	5	29	2	5	22	3	1	14	10	—	10	3	1	1	2	—	—	—	4	—	2	6	12	—	6	—	7	—	4	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	12	—	1	—	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	10	—	11	—	5	—	6	8

Depositorien belegt sind, und wegen welcher ein besonderes Unterpfand niedergelegt worden, gekündigt hat, und diese Unterpfänder daher in Folge jener Verordnung zurückgegeben werden.

banbenen Bankobligationen.

Die Gerichte werden hiernach angewiesen, die bei ihren Depositorien aus der vorgedachten Zeit noch vorhandenen Bankkapitalien, entweder baar einzuziehen, oder die Umschreibung der betreffenden Bankobligationen in neue Obligationen zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Die vierte Kurmärkische Kommunal-Landtagsversammlung hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember v. J. beschlossen, daß in Zukunft die Transporte der in die dies-

seitige Landarmen-Anstalt zu Strausberg einzuliefernden Individuen in der Regel nur durch einen Transporteur geschehen, und daß die Gründe zur Ausnahme hiervon jedesmal im Transportzettel angeführt werden sollen. Indem wir diesen, von dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern bestätigten Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und die betreffenden Behörden auffordern, sich nach demselben fortan genau zu achten, machen wir ihnen aber zugleich zur Pflicht, bei der Erwägung, ob für einen Transportanden ein Begleiter hinreichend sei oder nicht, die Sicherheit des Transports stets im Auge zu behalten, und bei jedem Zweifel, ob solche auch in besonderer Rücksicht auf die Persönlichkeit des Transportanden und die zu passirende Oertlichkeit, durch einen Transporteur erreicht werden könne, einen zweiten Begleiter beizugeben, indem die Verantwortlichkeit in dieser Beziehung lediglich auch ferner auf der jedesmaligen absendenden Behörde beruhen bleibt.

Zugleich wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, den bestehenden Vorschriften gemäß, der Wagentransport erkrankter Gefangenen nur dann angeordnet werden darf, wenn solcher durch ein, von einem besoldeten Physikus oder Chirurgus unentgeldlich auszustellendes und dem Transportzettel beizufügendes Zeugniß für nothwendig erklärt worden ist, daß auch an solchen Orten, wo kein besoldeter Medizinalbeamte anwesend ist, nach der Verordnung vom 18. Sept. 1824 (Amtsblatt Jahr 1824 Nr. 196) die betreffende Orts-Polizeibehörde auf dem Transportzettel zu bescheinigen hat, daß der Transportat Krankheitshalber unfähig gewesen ist, zu Fuße fortgeschafft zu werden, und daß Bescheinigungen dieser Art am nächsten Stationsorte, wo sich ein besoldeter Medizinalbeamte befindet, diesem zur Untersuchung und Abgebung eines Gutachtens, wonach sodann weiter zu verfahren ist, vorzulegen sind. Berlin, den 20. März 1830.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Vermischte Nachrichten.

Die betreffenden Behörden und das Publikum werden auf das bei Rücker in Berlin 1830 erschienene Werk über die Militairverpflichtung der Preußischen Staatsbürger in ihren verschiedenen Abstufungen und Beziehungen, und deren Ableistung u. s. w. aufmerksam gemacht; welches eine höchst zweckmäßige und nützliche Zusammenstellung und Erörterung der über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen enthält, und in jeder Hinsicht sowohl den Militairpflichtigen zur Belehrung über ihre Obliegenheiten und Rechte, als auch den mit den Ersatzaushebungs-Angelegenheiten beauftragten Behörden empfohlen werden kann.

Potsdam, den 7. April 1830. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 16ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 11. November v. J. (im Extrablatte zum 47sten Stücke unsers vorjährigen Amtsblattes), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Verpachtung des Amtes Krausnick von Trinitatis d. J. ab im Wege der Lizitation, einen Bietungstermin auf

den 11. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale vor dem Departementsrathe, Regierungsrath Mahraun, anberaumt haben.

Wir laden Pachtlustige zu diesem Termine hierdurch mit dem Bemerken ein, daß die von uns, mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Finanzministerii, entworfenen Lizitations- und Pachtbedingungen bis zum 10. k. M. dem Vorsteher unsrer Domainenregistratur, Regierungssekretair Henning, dem Oberamtmann Schlesinger zu Krausnick, und dem Rentbeamten Eyber auf dem Amte Mühlenhof zu Berlin werden mitgetheilt werden, um solche den sich meldenden Pachtlustigen vorzulegen, und ihnen auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien Abschriften derselben zu ertheilen.

Die Pachtanschläge können von den Pachtbewerbern eingesehen werden, wenn solche nach erfolgter Feststellung von Seiten des Königlichen Finanzministerii hierher zurückgekommen sein werden. Sobald letzteres geschehen sein wird, werden die Pachtlustigen davon, so wie von den etwa durch die höhere Entscheidung veranlaßten Modifikationen der von uns entworfenen Bedingungen durch diejenige der vorgedachten Personen, bei welcher sie sich zur Einsicht der Bedingungen gemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden. Potsdam, den 23. März 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 Prozent belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten.

Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen, und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen älteren Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2. März 1829 stattgefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen, mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F und G versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Hauptkasse, (Jägerstraße Nr. 21,) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen
   - sub Lit. A von Nr. 1 bis inkl. 550 auf den 15. September d. J.,
   - sub Lit. B von Nr. 551 bis inkl. 1500 auf den 15. September d. J.,
   - sub Lit. C von Nr. 1501 bis inkl. 2900 auf den 1. Oktober d. J.,
   - sub Lit. D von Nr. 2901 bis inkl. 4300 auf den 15. Oktober d. J.,
   - sub Lit. E von Nr. 4301 bis inkl. 5800 auf den 1. November d. J.,
   - sub Lit. F von Nr. 5801 bis inkl. 7280 auf den 15. November d. J.,
   - sub Lit. G von Nr. 7281 bis inkl. 8770 auf den 1. Dezember d. J.,

   festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Kapitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von Drei ein Drittel-Prozent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai d. J. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, den 10. März 1830.

General-Direction der Seehandlungs-Sozietät.

Es sollen zwei Gehöfte in Tempelhof mit den dazu gehörigen Gärten, etwa 400 Morgen auf der Tempelhofschen und Schönebergschen Feldmark belegenen Ackers und einem ansehnlichen Aufhütungs- und Weiderecht, vom 1. Juli d. J. ab auf vier Jahre verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, das Nähere bei der vierten Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements (Leipziger Straße Nr. 5) oder in Tempelhof beim Oekonomen Pusch zu erfahren, demnächst aber in Tempelhof in dem Hause Nr. 26 Montags am 10. Mai, Nachmittags 2 Uhr, zur Abgabe ihrer Pachtgebote zu erscheinen.

Berlin, den 25. März 1830.

Administration der dem Kriegesministerio zugehörigen Ländereien.

Durch die öffentlichen Blätter haben wir das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß am 26. Februar d. J. der Leichnam eines ermordeten, in einen Sack gebundenen Mannes am Unterbaum in der Spree gefunden worden ist. Jene Bekanntmachung hat Erfolg gehabt. Der Ermordete ist außer allem und jedem Zweifel der Schiffbauergeselle und Steuermann Blankenburg aus dem Dorfe Cappe bei Zehdenick.

Der muthmaßliche Mörder ist gestern bei Oranienburg ergriffen, und zum Stadtvoigtei-Arreste abgeliefert worden.

Berlin, den 29. März 1830.

Die Kriminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts.

Der mittelst Steckbriefs vom 21. November 1828 verfolgte Dienstknecht Johann Gottlieb Neumann aus Bärenklau ist heute wieder eingeliefert. Wrietzen, den 6. April 1830.

Patrimonialgericht Tuchebant.

Der Nagelschmiedegeselle Johann Gottlieb Böttcher aus Eilenburg, hat den von dem Magistrat zu Calau am 2. Juni 1829 sub Nr. 99 auf ein Jahr erhaltenen Paß, welcher zuletzt von dem Magistrat zu Belzig am 3. Februar d. J. nach Spandau visirt war, in hiesiger Stadt angeblich verloren. Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Böttcher von uns mit einem neuen Passe versehen ist.

Brandenburg, den 27. März 1830.

Der Magistrat.

Der Drechslergeselle Daniel Friedrich Weber aus Königsberg in der Neumark hat die ihm in Schwerin am 29. März d. J. zur Reise in die Heimath ertheilte Reiseroute, welche erst am heutigen Tage hier visirt worden war, auf dem Wege von hier nach Wusterhausen verloren, und wird diese Reiseroute zur Vermeidung eines Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt. Der ꝛc. Weber hat zur Fortsetzung seiner Reise nach Königsberg in der Neumark hier eine neue Reiseroute erhalten.

Kyritz, den 5. April 1830.

Der Magistrat.

Das dem Gastwirth Boßdorff gehörige, zu Caputh belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 266 und 480 verzeichnete, und mit 2209 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Haus und Weinberg mit Zubehör, nebst sieben Morgen Ackerland, ist Schuldenhalber zum öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gestellt, und sind die Bietungstermine

a) auf den 16. März 1830, des Morgens um 10 Uhr,

b) auf den 17. Mai 1830, des Morgens um 10 Uhr,

in unserer Gerichtsstube, Brandenburger Straße Nr. 57,

c) auf den 20. Juli 1830, des Morgens um 10 Uhr,

welcher peremtorisch ist, auf dem hiesigen Rent-Amte angesetzt worden. Die gerichtliche Taxe

kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und sind die bei Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Mängel binnen 4 Wochen vor dem letzten Termine anzuzeigen.

Potsdam, den 16. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Das Königl. Land- und Stadtgericht allhier macht hierdurch bekannt, daß die zum Nachlasse des Grenadiers Johann Friedrich Christian Schulz gehörigen Grundstücke:

a) das ½ Meile von Lychen an der Straße nach Fürstenberg belegene Etablissement Neukrug, bestehend aus einem Wohnhause, nebst Scheune und Stallgebäuden, nebst 9 Morg. 83 □Ruth. Acker- und Gartenland, 4 Morgen Wiesewachs und der Forstweideberechtigung für 2 Kühe, welches als zwei Büdnerstellen in dem Hypothekenbuche des ehemaligen Justizamts Badingen Vol. II Pag. 58 und 62 eingetragen steht;

b) die dazu gelegten, im Hypothekenbuche von Ruthenberg Nr. 1 verzeichneten 1 Morgen 67 □Ruthen ehemaliges Himmelpfortsches Forstland,

welche zu 599 Thlr. 16 Sgr. 11¾ Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, Theilungshalber sub hasta gestellt sind, und ein Lizitationstermin auf

den 26. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt ist, wozu Kauflustige und Besitzfähige hiermit eingeladen werden. Zehdenick, den 9. Januar 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag der verwittweten Frau Hauptmann v. Teiffel, gebornen v. Plessen, zu Lüchfeld, haben wir einen Termin zur Vernehmung der unbekannten Gläubiger des verstorbenen Hauptmanns v. Teiffel aus Lüchfeld über ihre Forderungen, auf

den 6. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Lüchfeld anberaumt, zu welchem wir dieselben hiermit vorladen.

Wusterhausen a. d. D., den 14. März 1830.

Die v. Teiffelschen Gerichte zu Lüchfeld.

Es ist die dem Mühlenmeister Lindhorst zugehörige, im Hypothekenbuche Vol. IV Nr. 207 verzeichnete, unfern der Stadt hierselbst belegene, und auf 1221 Thlr. 17 Sgr. abgeschätzte Bockwindmühle nebst Zubehör, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und der Licitationstermin auf

den 28. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Wittenberge, den 22. März 1830.

Das Stadtgericht.

Das dem Krüger Karl Friedrich Raue zugehörige, zu Buchow-Carpzow bei Nauen belegene Bauergut Nr. 2, und das ihm gleichfalls eigenthümlich zugehörige, daselbst befindliche Kruggut Nr. 15, sollen mit komplettem Inventarium und der bestellten Winter- und Sommersaat an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin an Ort und Stelle auf

den 10. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden, zu welchem hierdurch Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken eingeladen werden, daß bei einem annehmlichen Gebote der Kaufkontrakt sogleich abgeschlossen werden kann.

Die näheren Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht, und es können die Güter täglich in Augenschein genommen werden.

Potsdam, den 29. März 1830.

Sello, Justiz-Kommissarius, im Auftrage.

Ein zu Bückenitz unweit Ziesar gelegenes völlig separirtes Ackergut, zu welchem, außer den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einem Hof und Garten, 140 Morgen Wiesen, 40 Morgen niedrige Fiener-Hütung und über 300 Morgen Land größtentheils in gutem Acker, dem übrigen Theile nach in Holzung und Hütung bestehend, gehören, ist aus freier Hand zu verkaufen, und werden Kauflustige ersucht, die Kaufbedingungen bei dem Mühlenbesitzer Pohlmann in Wiesen zwischen Ziesar und Brandenburg einzusehen, und das Nähere über den Kauf zu verhandeln. Die Kaufsumme kann größ-

tentheils auf dem Gute hypothekarisch versichert gegen 4 Prozent jährliche Zinsen stehen bleiben.

Der Büdner Kirstam zu Caputh bei Potsdam will Alters- und Krankheitshalber sein Grundstück aus freier Hand verkaufen. Es besteht dasselbe, erstens: aus einem Wohnhause von 40 Fuß Länge und 25 Fuß Tiefe, worin 3 Stuben, 1 Kammer und 1 Keller sich befinden, und welches in gutem baulichem Zustande, von Fachwerk und mit Ziegeln gedeckt ist; zweitens: aus Stallung für Kühe und Schweine; drittens: aus einem Garten von 2¼ Morgen guten Landes, welcher mit vielen guten tragbaren Obstbäumen bepflanzt ist; auch das Gehege um denselben ist im besten Zustande, größtentheils von lebendigem Gesträuch. Es hat dieses Grundstück eine sehr gute Lage dicht an der Havel, weshalb es sich für jeden Gewerbtreibenden wohl eignet. Kauflustige können sich, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Unterzeichneten, und zwar in den Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, bis zum 1. Juni d. J. melden, woselbst sie das Nähere erfahren werden; auch kann ein Jeder das Grundstück selbst in Augenschein nehmen.

Caputh, den 6. April 1830.

Müller, Schulze des Orts.

In der Nähe einer ansehnlichen Provinzialstadt, 8 Meilen von Berlin, unweit eines schiffbaren Flusses, soll ein speziell separirter Ackerplan von 100 Morgen guten Gerstlandes, der sich zur Anlegung einer Holländerei eignet, verkauft werden. Frankirte Adressen unter D. 53. nimmt das Intelligenzkomtoir in Berlin an.

Der Besitzer eines in der Preußischen Ober-Lausitz belegenen Ritterguts von circa 45,000 Thlr. an Werth, beabsichtigt solches zu verkaufen. Zur näheren Kenntnißnahme ist eine vollständige Beschreibung dieses Guts bei dem Regierungs-Sekretair Schulze in Potsdam, Charlottenstraße Nr. 70, einzusehen, der auch außerdem über alle Umstände, die der Lokalbesichtigung nicht vorbehalten bleiben, nähere Auskunft geben wird. Nachrichtlich wird hier bemerkt, daß zu dem Gute zwei abgesonderte Vorwerke, eine gut bestandene Heide von bedeutender Größe, ausgedehnte Hütungsbefugnisse für die Schäferei, hohe, mittel und niedere Jagd, Karpfenteiche, baare Gefälle und Handdienste gehören. Der Acker besteht zum Theil aus Weizen-, sonst durchgehends aus mildem tragbaren Mittelacker, welcher in gutem Kultur- und Düngungs-Zustande erhalten worden ist. Die Wiesen liefern gutes und hinreichendes Heufutter. Die vorhandene Branntweinbrennerei kann bei den Lokalverhältnissen zu einer bedeutenden Wirthschaftsverbesserung führen.

Vorzüglich gute Mühlensteine zu Wasser- und Windmühlen, so wie Katzensteine zu Wellen und Zapfenlagern, verkauft für den billigsten Preis der Mühlenmeister Goltdammer in Berlin vor dem Neuen Königsthore, linker Hand.

Die auf Gegenseitigkeit gegründete Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft für Deutschland, an deren Theilnehmer die jährlichen Ueberschüsse, wie bei der Feuer- und Lebens-Versicherungsbank in Gotha, zurückgegeben werden, hat mir eine Haupt-Agentur zur Annahme von Versicherungen auf Feldfrüchte aller Art, Obst und Wein übertragen. Die Statuten, wie die Schemas zu den Saatregistern, liegen zur Einsicht bei mir bereit. Rathenow, den 4. April 1830.

C. Hübener.

Auf Allerhöchsten Befehl sollen die, aus der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Stammschäferei in Toddin bei Hagenow zu verkaufenden 140 Stück Muttermerze in Kaveln von 10 Köpfen gestellt werden; der Preis ist à Kopf 6 Thlr. 4 Gr. (N. ⅔) inkl. des Zählgeldes für die Schäferknechte. Den ersten Mai werden die Schaafe ausgesetzt, und können dann mündliche oder schriftliche Anmeldungen gemacht werden.

Am ersten September, Morgens 10 Uhr, werden die Kaveln im Beisein der Interessenten verlooset, die Schaafe bezahlt und abgeführt.

Toddin bei Hagenow, den 26. März 1830.

C. v. Lücken.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17.

Den 23. April 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1235. Die Erklärung wegen Beseitigung der Differenz, die sich rücksichtlich des Leyenschen Distrikts erhoben hat. Vom 11. Juni 1827.

Nr. 1236. Die definitive Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich, über die Grenzberichtigung der beiderseitigen Staaten, gemäß der Pariser Traktaten vom 30. Mai 1814 und vom 20. Novbr. 1815 und in Verfolg der unterm 11. Juni 1827 zu Paris unterzeichneten Erklärung. Vom 23. Oktober 1829.

Nr. 1237. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Februar 1830, die Dauer der Wirksamkeit der Orts- und Bezirkswähler bei den Wahlen der Provinzial-Landtagsabgeordneten des Standes der Landgemeinden.

Nr. 1238. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. März 1830, die Befreiung der Rekruten der Landwehr-Artillerie von der Klassensteuer während der Uebung.

Nr. 1239. Die Verordnung vom 9. März 1830, die §§ 1 und 2 Kap. XXXI der Schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 59. Verfahren in Absicht der Abstimmung bei Landrathswahlen. I. 704. April.

Zur Beseitigung des Zweifels, der in Ausführung Meiner Bestimmung über das Verfahren bei den Wahlen der Landräthe nach Ihrem Berichte vom 6. d. M. entstanden ist, setze Ich nach Ihrem Vorschlage fest, daß im Wahltermin über jeden zu präsentirenden Kandidaten einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name genannt ist, der Reihe nach so vielmal, als Kandidaten zu präsentiren sind, abgestimmt werde. Abwesende, welche ihre Wahlzettel einsenden wollen, sind verpflichtet, die Reihefolge unter den benannten Kandidaten auf den Wahlzetteln bestimmt auszudrücken. In welcher Reihefolge übrigens die Mir zu präsentirenden Kandidaten die Mehrheit der Stimmen erlangt haben, ist Mir zwar anzuzeigen,

jedoch ist Meine unter den Präsentirten zu treffende Wahl hiervon ganz unabhängig. Ich überlasse Ihnen, in Gemäßheit dieser Vorschriften das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 23. März 1830.

An den Staatsminister v. Schuckmann.

Friedrich Wilhelm.

Potsdam, den 16. April 1830.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. März d. J., betreffend das in Absicht der Abstimmung bei Landrathswahlen zu beobachtende Verfahren, wird in Folge eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz vom 12. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. April 1830.

Nr. 60. Pulvertransporte. I. 556. April.

In Verfolg der den Kreis-Polizeibehörden unterm 11. März 1822 von uns mitgetheilten Vorschriften des Königl. Kriegs-Ministerii vom 17. Dezember 1821 über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, wird nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 25. März d. J., ein von den beiden genannten Ministerien unterm 4. März d. J. erlassener Nachtrag zu jener Vorschrift, welcher die bei dem Zusammentreffen mit Pulvertransporten zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln enthält, nachfolgend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auch sämmtliche Postanstalten von dem Herrn Generalpostmeister dem gemäß mit Anweisung versehen worden sind.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachträgliche Bestimmung

zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 17. Dezember 1821, betreffend das Ausweichen der den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe.

Da über das Ausweichen der den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe bisher noch keine allgemeine Bestimmung ergangen ist, so wird es nöthig erachtet, wegen Beobachtung der zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Vorsicht bei solchen Transporten, in dieser Beziehung folgendes festzusetzen:

1) jedes einem Pulvertransport begegnende oder denselben einholende Fuhrwerk muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend, den Pulverwagen passirt hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von zehn Schritten im Trabe zurücklegen kann.

2) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf zehn Schritte eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat, und wieder zehn Schritte von ihm entfernt ist.

3) Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports bereits an äußern Zeichen kenntlich sind, (§ 9 der Vorschrift vom 17. Dezember 1821) soll auch die den Pulvertransport begleitende Militaireskorte die Schiffer, Kutscher und Fuhrleute, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen, die Kutscher und Fuhrleute auch zum langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren mögten, daran möglichst verhindern. Damit in Fällen der Widersetzlichkeit die Widerspenstigen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulvertransport begleitenden Militaireskorte, die ihr ohnedies nach ihrer Stellung schon zustehenden Befugnisse einer Schildwache hierdurch ausdrücklich beigelegt.

4) Vorstehende ad 1, 2 und 3 gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits, und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges, beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

5) Bei einem Pulvertransport zu Lande wird von der Militaireskorte nicht blos 1 Unteroffizier und etwa 1 Mann (nach § 12 der Vorschrift vom 17. Dezember 1821) vorauszuschicken sein, sondern es muß auch ein Posten dem Transport auf etwa 50 Schritte folgen, um sowohl vor- als rückwärts die erforderliche Aufforderung zum Langsamfahren an die dem Pulvertransport begegnenden und ihn einholenden Fuhrwerke aller Art, schon bei Zeiten bewirken zu können.

Nichts destoweniger haben aber auch die bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungsmannschaften diese Aufforderung zu wiederholen, sobald sich ein Fuhrwerk denselben nähert.

Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen, in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten auswärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderung zum Langsamfahren, durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten erfolgen muß.

Berlin, den 4. März 1830.

Ministerium des Innern. — Kriegs-Ministerium.
von Schuckmann. — von Hake.

Nr. 61.
Unterstüzzung der Ueberschwemmten betreffend.
I. 523.
April.

Seit einer Reihe von Jahren, hat der hiesige Maler Herr C. Gebauer, durch die Herausgabe vieler von ihm verfertigter und auf [illegible] in Kupfer gestochener Bildnisse, mittelst ausschließlicher Bestimmung des Ertrages zu wohlthätigen Zwecken verschiedner Art, seinen menschenfreundlichen Sinn mit uneigennütziger Selbstverleugnung und ehrenwerther Unverdrossenheit auf die erfolgreichste Weise bewährt. Laut der Bescheinigung, die Herr Gebauer mir vorgelegt hat, ist es nämlich seinen rastlosen Bestrebungen, welche die öffentlichen Behörden und das Publikum, in gerechter Würdigung ihrer Verdienstlichkeit, theilnehmend und thätig unterstützt haben, gelungen, bis jetzt im Ganzen mehr als 60,000 Thlr. bereit zu stellen, deren Verwendung zu wohlthätigen Zwecken nachgewiesen ist. Es gereicht mir zum besonderen Vergnügen, dieses über alle Erwartungen befriedigende Hauptresultat der seitherigen gemeinnützigen Unternehmungen des Herrn Gebauer hiermit öffentlich bekannt zu machen, und ihm damit zugleich ein überaus wohl verdientes dankbares Anerkenntniß der Leistungen zuzueignen, welche aus seiner rühmlichen Neigung zur Wohlthätigkeit hervorgegangen sind.

Auch jetzt findet Herr Gebauer sich durch diese Neigung aufs Neue bewogen, zum Besten der bei dem letzten Aufgange der Flüsse durch Eisgang und Ueberschwemmung in Schadenstand versetzten Bewohner der Monarchie eines seiner Bilder, eine liebende Mutter mit ihrem Kinde darstellend, in wohl gelungenen Steinabdrücken, zu dem äußerst geringen Preise von 15 Sgr. für ein Exemplar, auf Subscription herauszugeben. Auf seinen Antrag werde ich die Königl. Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium veranlassen, den Debit dieses Bildes zu bewerkstelligen, und ich lade alle diejenigen, welche die menschenfreundliche Gesinnung des Unternehmers werth halten, und an dem abermaligen Gelingen seines löblichen Vorhabens ein Interesse nehmen, hiermit ein, dasselbe wirksam zu befördern.

Berlin, den 26. März 1830.

Der Minister des Innern. von Schuckmann.

Potsdam, den 17. April 1830.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern von Schuckmann Exzellenz vom 26. v. M., mittelst welcher das Hauptresultat der, von dem Maler Herrn Gebauer zu Berlin seither vielfach zu wohlthätigen Zwecken veranstalteten Herausgabe von Bildnissen in Kupferstich zur Publizität gebracht, und damit die Einladung zur Theilnahme an einem abermaligen Unternehmen dieser Art zum Besten der neuerlichst durch Eisgang und Ueberschwemmung in Schadenstand versetzten Bewohner der Monarchie verbunden worden, wird hiermit im Auftrage Seiner Exzellenz auch zur öffentlichen Kenntniß der Behörden und Einwohner des diesseitigen Regierungsbezirks gebracht.

Zur Bewerkstelligung des Debits des in obiger Bekanntmachung erwähnten, von dem Herrn Gebauer herausgegebenen neuen Bildes, haben wir den Herren Landräthen unsers Bezirks und dem Herrn Polizei-Direktor Flesche hierselbst einige

Exemplare des Bildes und Formulars zum Subscribenten-Verzeichnisse mit dem Auftrage zugefertigt, die Subscription auf das Bild in ihren Kreisen zu eröffnen, und uns den Erfolg mit Einreichung der namentlichen Subscriptionslisten zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Das unermüdet wohlthätige Publikum unsers Bezirks wird in Folge dessen hiermit eingeladen, durch Subscription auf dasselbe einen abermaligen Beweis seiner Menschenfreundlichkeit, und durch solche Beförderung des edlen Zwecks zugleich ein Anerkenntniß der Verdienstlichkeit des Herausgebers zu Tage zu legen, der die Belohnung seines unverdrossenen Strebens allein in seinem Innern gesucht hat, und nur in reichlicher Beförderung desselben für seine Resignation auf alle Entschädigung einigen Ersatz finden kann. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 9. Erbanfälle aus Todeserklärungen verschollener Personen.

Obgleich mehrfach bemerkt worden ist, daß in den Erbschaftsstempel-Tabellen auch solche Erbanfälle aufgenommen sind, die sich aus Todeserklärungen verschollener Personen herschreiben, so werden dennoch besonders sämmtliche Untergerichte zur Sicherung des fiskalischen Stempelinteresses hiermit angewiesen, auf dergleichen Erbanfälle pflichtmäßig zu vigiliren, sie den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu erledigen, und in den Erbschaftsstempel-Tabellen aufzuführen.

Berlin, den 29. März 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl Friedrich Heinrich Straß ist zum Kammergerichts-Assessor, und der Kammergerichts-Referendarius Karl Friedrich Ferdinand Taubenspeck statt des abgegangenen Justizkommissarius Hendel zum Justizkommissarius bei dem Stadtgericht zu Neu-Ruppin ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Aug. Ferdinand Friedrich Wendt, Georg August Lebrun, Julius Karl Leopold Freiherr von Schleinitz, Johann Christian Ludwig Groschuff, August Wilhelm Meier, Johann Heinrich Wilhelm Schwittau, Karl Wilhelm Julius Schulz, Gustav Schob, Karl Gustav Oswald Gisbert von Röder, Stanislaus von Baranowski, Joh. Friedrich Eduard Leonhardt und Karl Ludwig Gustav Friedrich Große, imgleichen die Land- und Stadtgerichts-Auscultatoren Dr. juris Wilhelm Sally Louis in Brandenburg und Julius Gustav Emil Herzbruch in Havelberg sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Friedrich Wilhelm Heinrich Gustav Köpcke, Eugen Julius Rumpff und Ulrich Hübbe als Auscultatoren, und zwar der Erstere bei dem Stadtgericht in Rathenow, und die beiden letzteren bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg angestellt worden.

Dem Justizkommissions-Rathe Empich ist die nachgesuchte Entlassung von dem

Amte als Justizkommissarius bei dem Kammergerichte und Notarius publicus in dessen Departement ertheilt worden.

Dem bisherigen Salzmagazin-Verwalter und Holzinspektor, Hauptmann Glummert in Spandau, ist die Steuereinnehmer-Stelle daselbst übertragen worden.

Die Unteroffiziere Heinrich und Preuß vom 24sten Infanterie-Regimente sind einstweilig als Grenzaufseher im Bezirk des Zollamts Wittenberge, und der ehemalige Unteroffizier Bock im Regiment Garde du Corps als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamtes Gransee interimistisch angestellt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Joh. Friedrich Gottlieb Höhne ist als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Johann August Bartsch, Herrmann Friedrich Theodor Rabe und Wilhelm Eduard Fest sind im 1sten Quartal d. J. als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung nachstehendermaßen bestanden sind:

A. vorzüglich gut bestanden;

1) die verehelichte Louise Triloff geb. Hinze zu Braunsberg im Ruppinschen Kreise,
2) = = Louise Kollatz geb. Müller zu Angermünde,
3) = = Sophie Klinkmüller geb. Hübel zu Friedersdorf im Teltow-Storkowschen Kreise,
4) = = Karoline Seeger geb. Zehagen zu Liebenthal im Niederbarnimschen Kreise,
5) = = Marie Egloff geb. Grote zu Neu-Trebbin im Oberbarnimschen Kreise

B. sehr gut bestanden;

6) die verehelichte Friederike Schwarz geb. Weidauer zu Jüterbogk,
7) = Wittwe Friederike Schröder geb. Wolff zu Havelberg,
8) = verehelichte Dorothee Engel geb. Strebe zu Grimnitz im Angermünder Kreise,
9) = = Louise Weilemeyer geb. Balz zu Potsdam,
10) = = Sophie Engel geb. Braunschweig zu Perwenitz im Osthavelländischen Kreise,
11) = = Johanne Leu geb. Deutschmann zu Schweinrich in der Ostpriegnitz,
12) = = Karoline Sommerfeld geb. Gergas zu Flatow im Osthavelländischen Kreise,
13) = = Marie Luhr geb. Klitzing zu Grabow in der Ostpriegnitz,
14) = Wittwe Marie Grapp geb. Hönow zu Friesack,

15) die verehelichte Karoline Meyer geb. Schulz zu Potsdam,
16) = = Karoline Ebel geb. Wendland zu Hardenbeck im Templiner Kreise,
17) = = Karoline Schellkopff geb. Saul zu Biesenthal,
18) = = Sophie Steinmann geb. Peters zu Jacobshagen im Templiner Kreise,
19) = = Wilhelmine Hartmann geb. Lucow zu Wusterhausen a. d. D.

C. gut bestanden;

20) = Wittwe Wilhelmine Jahn geb. Diekmann zu Strasburg,
21) = verehelichte Auguste Brennert geb. Hennig zu Liebenwalde,
22) = = Charlotte Weber geb. Förster zu Strausberg,
23) = Wittwe Auguste Lüdke geb. Roß zu Prenzlow,
24) = verehelichte Charlotte Zieten geb Mienach zu Gransee,
25) = = Albertine Rese geb. Magnus zu Alt-Landsberg.

Die sub A 1, 2 und 3 genannten Hebammen haben wegen ihres Fleißes und guten sittlichen Betragens ein Gebährbette als Prämie erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Der Bau-Kommissionsrath und Ober-Deichinspektor Koppin zu Wriezen beabsichtigt, eine Karte vom Oderthale von Frankfurt bis Schwedt, welche aus 2 Sektionen, jede 23 Zoll breit und 17 Zoll hoch besteht, herauszugeben, und ist mit der Arbeit soweit vorgeschritten, daß die erste Sektion in den ersten Monaten des künftigen Jahres, und die zweite noch vor Ablauf der ersten Hälfte des Jahres 1832 erscheinen soll, setzt dabei jedoch voraus, daß er die nöthige Unterstützung zu diesem schwierigen und kostspieligen Unternehmen durch Pränumeration finden werde.

Indem wir uns veranlaßt finden, auf die Herausgabe dieser Karte aufmerksam zu machen, bemerken wir zugleich, daß der Pränumerationspreis der obern Sektion, welche das Sternbergsche und Ober-Oderbruch umfaßt, auf 3 Thlr., der der untern Sektion aber, welcher das Nieder-Oderbruch (mit dem Mittel- und tiefen Oderbruch) und die der Melioration entgegengehenden Niederungen bei Oderberg, Zehden, Stolpe und Schwedt enthält, auf 4 Thlr. festgesetzt ist, und der nachherige Ladenpreis für jede Sektion 1 Thlr. höher sein wird.

Potsdam, den 8. April 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 19. März d. J., Abends 8 Uhr, ist der Handelsmann Werner zu Bindowbrück, Amts Königs-Wusterhausen, in seiner Wohnung durch einen von außerhalb gefallenen Schuß, der die Brust und den Oberarm getroffen, tödtlich verwundet worden.

Einige herbeigekommene Leute haben den Thäter zwar auf dem Wege nach Gussow bis in die nahe liegende Heide verfolgt, jedoch von ihrem Vorhaben abstehen müssen, weil auch auf sie mehrmals geschossen worden ist.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat für die Entdeckung des bisher noch unbekannten Thäters eine Prämie von 50 Thlr. bestimmt, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diejenigen, welche zur Sache gehörige Anzeigen machen wollen, sich damit zunächst an den Landrath des Teltow-Storkowschen Kreises Herrn Albrecht zu wenden haben, welcher von uns mit den weitern polizeilichen Untersuchungen beauftragt ist.

Potsdam, den 14. April 1830. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Klein-Marzehns ist von dem Schulzen Paul daselbst ein Behang für das Kanzelpult von schwarzem Sammtmanchester mit silbernen Tressen, von dessen Ehefrau ein Kanzelbehang von braunem Merino mit weißen Frangen, vom Schmiedemeister Paul eine weiße Altardecke mit weißen Frangen, von der Ehefrau des Hüfners Möbius ein Paar lackirte Leuchter mit Wachslichten, und von dem Kossäthen Eschholz ein Behang für das Altargeländer von weißem Zeuge mit dergleichen Frangen, der Kirche zu Zernikow vom Amtmann Falkenthal eine schwarzsammetne Altar- und eine dergleichen Kanzeldecke, der Kirche zu Schaapow von dem dortigen Schulzen Krusemann eine schwarztuchene, mit seidenen Frangen besetzte Altardecke, und von dem dortigen Schullehrer Reinsch eine schwarzmanchesterne Altarpultdecke, der Kirche zu Schönermark von der Frau Geheime Oberbauräthin Crelle in Berlin eine schwarze, mit ächtsilbernen Frangen und Stickerei gezierte Altardecke, nebst einer Bekleidung des Kanzelpults und der Kanzelbrüstung, der Kirche zu Tarmow von einem Unbekannten ein Behang für die Brüstung und das Pult der Kanzel von schwarzem Sammtmanchester mit silbernen Frangen, und der Kirche zu Deetz von dem Hüfner Andreas Kissel und dessen Ehefrau daselbst eine schwarzsammtne, mit silbernen Frangen gezierte Altardecke, so wie eine dergleichen Decke für das, den Fußboden vor dem Altar umgebende Gitter geschenkt worden.

Zu Prenzlow sind der St. Marienkirche eine Weinkanne, ein Pokal, ein Brodteller und zwei große Altarleuchter von englischem Zinn, zum Gebrauch bei der Abendmahlsfeier, der St. Jacobikirche zwei Altar- und zwei Kronenleuchter von Messing, eine schwarztuchene Kanzelpultdecke, und behufs der Konfirmation ein kleiner Voraltar, nebst einer dazu gehörigen dreifachen Bekleidung von Leinen, Tuch und Atlas, und der St. Nicolaikirche sowohl für den großen, als den kleinen Altar, weiße, mit Frangen besetzte Batistdecken, von ungenannten Wohlthätern zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
17ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die Brau- und Branntweinbrennerei des 2 Meilen von Landsberg an der Warthe belegenen Königl. Hüttenwerks Zanzhausen, soll vom 1. Oktober d. J. ab, im Wege öffentlicher Lizitation, alternative in Erb- oder Zeitpacht ausgethan werden. Der Bietungstermin ist auf den 7. Mai d. J. anberaumt, und wird im Hüttenamts-Lokal zu Zanzhausen abgehalten werden.

Die Bedingungen sind in den Registraturen des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Landsberg an der Warthe, des Hüttenamts zu Zanzhausen und der unterzeichneten Behörde einzusehen. Berlin, den 4. März 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Höherer Bestimmung zufolge, sollen nachfolgende Militair-Grundstücke in Mittenwalde öffentlich und meistbietend verkauft werden:

1) das Wachthaus am Mühlenthore, von Fachwerk, bestehend aus 2 Stuben, 1 Küche, 1 Flur und 1 Appartement, — auf den Abbruch, mithin ohne Grund und Boden,
2) das sogenannte Lazarethgebäude, massiv, 2 Etagen hoch, und bestehend in der untern Etage aus 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Flur mit Durchfahrt, und in der obern Etage aus 1 Saal, 1 Stube, 1 Entree, 2 Kammern nebst Hofraum, Garten, 1 Stall von 2 Etagen und 1 Appartement — mit Grund und Boden, und
3) eine zu dem ad 2 gedachten Lazarethgebäude gehörige, aus der Gemeinschaft bereits geschiedene, auf 3 Morgen 123½ □Ruthen Superficial-Inhalt bonitirte niedrige Grundhütung erster Klasse.

Wir haben hierzu einen Termin am
Dienstag den 27. April d. J., Vormittags 9 Uhr,
zu Rathhause in Mittenwalde vor unserm Deputirten, dem Intendantur-Assessor Ohm, anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß ein jedes der genannten drei Grundstücke für sich allein zum Verkaufe gestellt werden wird, daß die näheren Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden, daß die Entscheidung über den Zuschlag dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement des Krieges-Ministerii vorbehalten bleibt, und daß vier Wochen nach erfolgtem Zuschlage das Kaufpretium in einer unzertrennten Summe gezahlt werden muß.

Berlin, den 29. März 1830.

Königl. Intendantur des dritten Armee-Corps.

Da folgende Staatsschuldscheine

Nr.		Lit.		über	
Nr. 7809	Lit.	A.	über	400	Thlr.,
= 11893	=	D.	=	100	=
= 12902	=	E.	=	100	=
= 18026	=	F.	=	25	=
= 18026	=	G.	=	25	=
= 18026	=	I.	=	25	=
= 18026	=	K.	=	25	=
= 21161	=	E.	=	100	=
= 25081	=	A.	=	500	=
= 34054	=	A.	=	1000	=
= 55567	=	A.	=	1000	=
= 55568	=	A.	=	1000	=

dem Zimmermeister Lange zu Spandow in der Nacht vom 31. Dezember 1826 bis 1. Januar 1827 angeblich aus seiner Wohnung entwandt worden sind, so werden auf den Antrag desselben alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder deren Erben an obige Staatsschuldscheine Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich entweder bis zum 2. Januar 1831, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Grafen von Pfeil auf den 8. Februar 1831, Vormittags um 11 Uhr, hier auf dem Kammergericht anberaumten Termin zu gestellen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran prä-

nudirt, gedachte Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Robert, Sembeck und Dr. Amelang als Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 8. Februar 1830.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

* Am 29. v. M. haben wir das Publikum benachrichtigt, daß der ermordete Mann, welcher, in einen Sack gebunden, am 26. Februar nahe dem Unterbaum in der Spree gefunden worden, unzweifelhaft der Schiffbauergeselle und Steuermann Blankenburg aus dem Dorfe Cappe bei Zehdenick, der muthmaßliche Mörder aber unsern Oranienburg bereits ergriffen, und zum Stadtvoigtei-Arreste abgeliefert worden sei. Der Verdacht war völlig begründet. Der Schiffsknecht Friedrich Schröder aus Zehdenick, der Verhaftete, hat die That bekannt. Gereizt hat er im Zorn in der Nacht vom 21. zum 22. November v. J. seinen Steuermann Blankenburg hier in Berlin am Schiffbauerdamm in der Schiffsbude mit einem Stück Ruder erschlagen, und den Leichnam, bis auf Hemde und Jacke entkleidet, in den Sack gebunden und über Bord geworfen.

Berlin, den 10. April 1830.

Die Kriminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts.

Steckbrief.

* Der unten näher signalisirte Militairsträfling Gottfried Karras hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 12. zum 13. d. M. mittelst Ausbruchs aus dem Arrest von der hiesigen Hauptwacht zu entweichen.

Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbigen vigiliren, im Betretungsfalle ihn aber arretiren und hierher senden zu lassen.

Spandau, den 13. April 1830.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Gottfried Karras, aus Neudorf im Teltow-Storkowschen Kreise gebürtig, 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelischer Religion, hat braunes Haar, niedrige Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, lange und gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, spitzes Kinn mit einer Grube, wenig Bart, blasse Gesichtsfarbe, langes Gesicht, und ist von mittler Statur.

Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchmütze mit rothem Streif, schwarztuchenen Halsbinde, blauen Tuchjacke mit rothem Kragen, dergleichen Achselklappen, blauen Aufschläge und dergleichen überzogenen Knöpfen, hellblautuchenen Unterjacke, schwarzen Tuchweste, grauen Tuchhosen und kurzen Stiefeln.

---

* Die durch den Steckbrief vom 12. v. M. verfolgte Marktdiebin Katharine Friederike Castian, verwittwete Moli (nicht Mollien) aus Motrich (nicht Modrich), ist mit ihrem Komplicen, dem Hausirhändler Strauch ebendaher, auf Veranlassung des Magistrats zu Perleberg zur gefänglichen Haft gebracht, welches hierdurch bekannt gemacht, und der erwähnte Steckbrief zurückgenommen wird.

Wrietzen a. d. O., den 13. April 1830.

Der Magistrat.

---

* Dem Schmiedegesellen Johann Nikolaus Deißenroth, aus Fürstenwalde gebürtig, ist am 1. d. M. auf der Straße allhier sein unterm 20. März d. J. zu Stettin auf 6 Monate ertheilter, und am 26. ejusdem in Pasewalk zur Reise nach Neu-Ruppin visirter Paß verloren gegangen, der zur Verhütung eines Mißbrauchs daher für ungültig erklärt wird.

Prenzlau, den 13. April 1830.

Der Landrath v. Winterfeld.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 40 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: schwarzgrau, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: hellbraun, Nase: stumpf, Mund: aufgeworfen, Bart: schwarzgrau, Kinn: oval, Gesichtsbildung: hager, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler, besondere Kennzeichen: pockennarbig.

---

* In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. sind durch Einbruch in die Wohnung des Predigers Grauenhorst hierselbst folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) fünf schwere silberne Eßlöffel und ein silberner, inwendig vergoldeter Vorlegelöffel, bei allen am Stiele inwendig F. G. und auf der Rückseite Godet gravirt; 2) ein silberner Kuchenstecher, in Form eines Blat-

tes mit durchbrochener Arbeit, eine Rosette im Blatte, hohl gearbeiteten Stiehle, welcher da, wo er an das Blatt befestigt ist, etwas dünn mit den punktirten Buchstaben Dr. R. neu; 3) eine einfache, ganz-geschäftete Suhler Büchse mit Patentschrauben und grau polirtem Perkussions-Stechschlosse mit eingeätzter Arbeit, silbernem Korn, blau angelaufenem Klappvisir, braun lackirter Kolbe mit Backen und ausgeschnitzten Hirschen, Bügel, Kolbenbeschlag und Ladestockbügel von Weißkupfer, unten mit zwei erhabenen Ringen, auf dem rothbraunen Laufe Gustav Schilling Suhl in Silber eingelegt, mit braunem hölzernen Ladestocke mit einem halbzerbrochenen Auffatze von Horn und unten einem eisernen Pulvermaaße, etwas gelb geldthet, worauf ein Kolben mit einer Schraube steckt, der zum Aufschrauben queer durch ein Loch hat, mit einem mit Druckschlosse versehenen Kugelkasten und Kaliber, zwanzig Kugeln auf das Pfund.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieses gestohlenen Gutes mit der Aufforderung gewarnt, von etwa bereits bekannten oder künftig sich ergebenden Verdachts-Umständen, behufs der Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Entwendeten, dem unterschriebenen Gericht unverzüglich Anzeige zu machen.

Joachimsthal in der Ukermark, den 14. April 1830.

Königl. Preuß. Schulamts-Gerichte.

Das zu Sadenbeck belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 3 Pag. 21 verzeichnete Freibauergut nebst Zubehörungen, des Heinrich Hartmann daselbst, ist mit der gerichtlichen Taxe von 3592 Thlr. 29 Sgr. 4½ Pf. Kourant, Schuldenhalber sub hasta gestellt worden, und stehen die Bietungstermine auf

den 26. Januar, 30. März und 4. Juni 1830,

wovon der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Heiligengrabe an, wozu wir Kaufliebhaber hierdurch einladen, um in den Terminen, besonders aber in dem letzten, persönlich zu erscheinen, und ihr Gebot abzugeben. Die Taxe kann zu jeder Zeit in dem Hause des Richters zu Pritzwalk eingesehen werden.

Uebrigens werden alle unbekannte Realgläubiger aufgeboten, sich mit ihren Forderungen spätestens in dem peremtorischen Termine zu melden, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden müssen.

Pritzwalk, den 7. November 1829.

Die Stiftsgerichte zu Heiligengrabe.

Auf dem Rittergute des Herrn Direktors von Jurgaß zu Ganzer sollen am 21. Juni d. J. und folgende Tage, 6 bis 8 Arbeitspferde, 10 Ochsen, 1 Bulle, 40 Kühe, Jungvieh, 250 veredelte Schaafe inkl. Böcke, Lämmer, 1 Zuchtsau nebst 6 Schweinen, beschlagene und unbeschlagene Wagen, Ackergeräth aller Art, Meubles, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Ganzer, den 3. April 1830.

Die Patrimonialgerichte hierselbst.

Das den Gebrüdern von Oppen zugehörige, im Zauch-Belzigschen Kreise, vor Belzig gelegene Rittergut Sandberg ersten Antheils, welches zu Johannis 1831 pachtlos wird, soll auf sechs oder zwölf Jahre anderweit öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Lizitanten.

Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf

den 21. Mai 1830, Vormittags,

angesetzt, und werden zu demselben nach der Gerichtsstube alle Pachtlustigen vorgeladen.

Die zu dem Rittergute gehörenden Grundstücke können jederzeit in Augenschein genommen, und der Pachtanschlag, so wie die speziellen Pachtbedingungen in dem Geschäftszimmer des Gerichtshalters eingesehen werden.

Sandberg vor Belzig, den 12. April 1830.

Das von Oppensche Patrimonialgericht.
Justizrath Richter als Gerichtshalter.

Aus der Stammschäferei des Amtes Prillwitz bei Pyritz in Pommern, sollen am 17. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, 300 Stück Mutter- und Zeitschaafe und 200 Stück Zuchthammel, im Wege der öffentlichen Auktion an den Meistbietenden verkauft werden, und können diese vom 1. Mai an in der Wolle besehen werden. Desgleichen stehen von jetzt an 170 Böcke verschiedener Klassen zum Verkauf aus freier Hand. Die Abnahme des Viehes muß am 1. Juli d. J. gegen baare Zahlung in klingendem Kourante erfolgen. Sämmtliches Vieh ist vollkommen ge-

fund, frei von allen erblichen Krankheiten; die Böcke nach Klassen sortirt und numerirt, und von vorzüglicher Feinheit.

Prillwitz, den 14. April 1830.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

Das dem Krüger Karl Friedrich Raue zugehörige, zu Buchow-Carpzow bei Nauen belegene Bauergut Nr. 2, und das ihm gleichfalls eigenthümlich zugehörige, daselbst befindliche Kruggut Nr. 15, sollen mit komplettem Inventarium und der bestellten Winter- und Sommersaat an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin an Ort und Stelle auf

den 10. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden, zu welchem hierdurch Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken eingeladen werden, daß bei einem annehmlichen Gebote der Kaufkontrakt sogleich abgeschlossen werden kann.

Die näheren Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht, und es können die Güter täglich in Augenschein genommen werden.

Potsdam, den 29. März 1830.

Sello, Justiz-Kommissarius, im Auftrage.

Ich bin Willens, meine Vorwerke Kowros und Mittenwalde mit Inventarien auf 6 oder 9 Jahre zu verpachten. Das Vorwerk Kowros besteht aus 55 Hufen 27 Morgen Preuß., wird in 3 Feldern bewirthschaftet, hat vorzüglich guten Boden, der in jedem Felde durchweg als Weizenboden bekannt ist, hat hinreichend Heu, ebenfalls hinreichend Klee und Luzerne zur Sommerfütterung für Pferde und Ochsen, hat ein neues und sehr bequemes Wohnhaus, neue Wirthschafsgebäude, gute Dorfsgebäude, hinreichende Arbeitsleute, einen vorzüglich schönen und großen Obstgarten, und eine Windmühle am Dorfe.

Das Vorwerk Mittenwalde besteht aus 13 Hufen; der Boden ist in jedem Felde über die Hälfte als Weizenboden, und der andere als sehr guter Roggenboden bekannt. Beide Vorwerke sind, da sie zusammen gränzen, auch bis jetzt zusammen bewirthschaftet worden, Hinsichts des Getreideabsatzes, wie auch jeder anderer Produkte in einer der schönsten Lage, $1\frac{1}{2}$ Meile von Thorn, 3 Meilen von Culm, 5 Meilen von Graudenz. Pachtliebhaber können diese Vorwerke zu jeder Zeit in Augenschein nehmen, und die Pachtbedingungen von mir erfahren, so wie auch von den Kaufleuten Gebrüder Hepner in Thorn.

Kowros bei Thorn, am 6. April 1830.

Der Gutsbesitzer F. Schulz.

Ich beabsichtige, eine mir zugehörige, bei Heiligensee unweit Henningsdorf belegene, circa 17 Morgen große Wiese, ganz oder in kleinen Parzellen zu veräußern, und habe hierzu einen Termin im Schulzengericht zu Heiligensee auf

den 14. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen bei mir zuvor und im Termine einzusehen sind.

Mühlenbeck bei Berlin, den 14. April 1830.

Krug.

Um den in Folge meiner früheren Bekanntmachung häufig an mich ergehenden Anfragen über den Verkauf meines Gutes Großenhoff bei Zehdenick zu begegnen, habe ich zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe, und wenn dieser nicht zu Stande kommt, zur anderweiten Verpachtung dieses Gutes, einen Termin auf den 10. Mai d. J. an Ort und Stelle angesetzt, zu welchem ich Kauf- und Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Brau-, Brennerei und Destillation, nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Garten, allenfalls auch für sich verkauft werden soll.

Frankfurt an der Oder, den 15. April 1830.

Der Landjäger Wartenberg.

Ein brauner Hühnerhund mit weißer Brust und halbflockigem Haar, an den Läufen bellet, die Zehe der vorderen weißbunt, hinten Wolfsklauen, mit Halsband versehen, auf welchem Namen und Wohnung des Eigenthümers steht, ist am 1. Osterfeiertag fortgekommen. Zwei Thlr. Belohnung dem, der ihn in Berlin, Schloßplatz Nr. 7 wiederbringt, oder sicher nachweiset.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18.

Den 30. April 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1240. Der Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den Beitritt Seiner Durchlaucht mit dem Ober-Amte Meisenheim zu einem Verbande mit den westlichen Preußischen Provinzen in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, imgleichen der Abgaben vom Salze, von der Fabrikation des Branntweins, vom Braumalze und vom inländischen Weine und Taback betreffend. Vom 31. Dezember 1829.

Da bei der in Meiner Verordnung vom 18. November 1826 § 6 angeordneten Vertretung des Standes der Landgemeinen auf dem Kommunal-Landtage der Niederlausitz durch die beiden jedesmaligen Provinzial-Landtags-Abgeordneten dieses Standes und deren Stellvertreter, es sich im Behinderungsfalle eines oder mehrerer dieser Abgeordneten ereignen kann, daß die speziellen Interessen dieses Standes nicht gehörig vertreten sind, so will Ich auf den Antrag des im vorigen Herbste versammelt gewesenen Niederlausitzischen Kommunal-Landtages hiermit genehmigen, daß für einen jeden der vier Kommunal-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinen ein Stellvertreter gewählt werde. Ich bestimme aber zugleich, daß in Beziehung auf die Wahl und Qualifikation dieser Stellvertreter alle gesetzliche Vorschriften wegen der Wahlen der Provinzial-Abgeordneten des 3ten Standes und wegen der Befähigung, als solche gewählt zu werden, Anwendung finden sollen, und beauftrage Sie im Uebrigen, Meine gegenwärtige Bestimmung zur Kenntniß der Provinz zu bringen und wegen deren Ausführung das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 3. April 1830.

An den Staats-Minister von Schuckmann.

Friedrich Wilhelm.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. d. M. wird in Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern vom 13. d. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 22. April 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 62. Vermeidung der wissentlichen Verausgabung falscher Kassenanweisungen. C. I. 163. April.

In Beziehung auf das Gesetz vom 24. Februar 1830, Gesetzsammlung Nr. 1232, über die Bestrafung der wissentlichen Ausgabe falscher Kassen-Anweisungen, werden alle diejenigen, welchen falsche oder verfälschte Kassen-Anweisungen zu Händen kommen, hierdurch aufgefordert, dieselben, sobald sie von ihrer Unächtheit oder Verfälschung Kenntniß erhalten, an die Obrigkeit abzuliefern, welche nach Anleitung der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember 1824 § XII, Gesetzsammlung Nr. 904, verpflichtet ist, der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden davon ungesäumt Anzeige zu leisten. Berlin, den 3. April 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Potsdam, den 26. April 1830.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern und Kassenverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 63. Interimistische Verwaltung erledigter Landrathsämter. I. 62. April.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 17. vorigen Monats damit einverstanden, daß der reglementsmäßige Beruf der Kreis-Deputirten zur temporairen Vertretung abwesender, oder durch Krankheit und andere Zufälle von ihren Amts-Verrichtungen abgehaltener Landräthe, keinen Anspruch auf die interimistische Verwaltung erledigter Landrathsämter bis zu deren Wiederbesetzung begründet. Vielmehr sind die mit einer solchen, in der Regel langwierigen Verwaltung zu beauftragenden Individuen, in jedem einzelnen Falle von den Regierungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuwählen.

Wenn jedoch ein Kreisdeputirter, welcher die Qualifikation eines Landraths auf vorgeschriebenem Wege bereits nachgewiesen hat, sich um die interimistische Verwaltung der in seinem Kreise erledigten Landrathsstelle bewirbt, so ist ihm der Vorzug zu geben. Hat ein Kreisdeputirter die erforderliche Qualifikation noch nicht nachgewiesen, wird jedoch zur interimistischen Verwaltung als tüchtig von der Regierung berufen, so ist ihm von derselben zugleich anzudeuten, daß er durch diese einstweilige Geschäftsführung von dem Erforderniß der vorschriftsmäßigen Prüfung nicht entbunden werde, sondern solche zu bestehen verpflichtet sei, falls er zum

Landrath gewählt werden sollte. Ich überlasse Ihnen, in Gemäßheit dessen die Regierungen mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 13. März 1830.

An den Staatsminister von Schuckmann.

Friedrich Wilhelm.

Potsdam, den 24. April 1830.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. März d. J., die Bestimmungen über die interimistische Verwaltung erledigter Landrathsämter betreffend, wird in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz vom 27. v. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 64. Atteste zum Pferdeverkauf. I. 1718. März.

Potsdam, den 20. April 1830.

Die Königl. Verordnung vom 28. September 1808 zur Verhütung der Pferdediebstähle, schließt im § 12 die Dorfschulzen und sogenannten Dorfgerichte, Dorfvorsteher oder Dorfsgeschwornen von der Befugniß zur Ausstellung der vorgeschriebenen Eigenthumsatteste für Pferdebesitzer aus; und wir haben dieses Verbot in der Bekanntmachung vom 6. Februar 1822 (Amtsblatt 1822 Nr. 30) in Erinnerung gebracht. Da indessen bisher noch mehrere Fälle vorgekommen sind, wo das gedachte Attest durch Dorfschulzen ausgestellt worden ist, so finden wir uns auf den Grund der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 § 11 veranlaßt, hiermit festzusetzen, daß derjenige, welcher als Dorfschulze, Dorfrichter, Dorfvorsteher oder Dorfsgeschworner, an Pferdebesitzer dergleichen Eigenthumsatteste ferner ausstellen wird, in eine Polizeistrafe von Einem Thaler für jedes derartige Attest genommen werden soll.

Die Entscheidung über Kontraventionen gegen obiges Verbot bleibt den Orts-Polizeibehörden, mit Vorbehalt des den Kontravenienten freistehenden Rekurses, überlassen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 65. Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte. I. 804. April.

Potsdam, den 16. April 1830.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkischen Städte-Feuer-Sozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 22. Juli v. J. (Amtsblatt von 1829 Seite 163) liquidirten Brandschäden, wird hierdurch ein zweites, abermals nach den Versicherungssummen des Hauptkatasters pro 1. Mai 18$\frac{29}{30}$ berechnetes Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf

Sechs Silbergroschen

von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Von der Haupt-Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{29}{30}$ à 43,192,425 Thlr. kommen nach vorgedachtem Beitragssatze, jedoch nach Abrechnung von 2 Prozent Rezepturgebühren, 84,657 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. ein.

Hierzu tragen bei:

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{29}{30}$.	Beitrag à 6 Silbergr. vom Hundert.			Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden.		
		Thaler.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde . . .	362375	724	22	6	14	14	10	710	7	8
2	Beelitz	242550	485	3	—	9	21	1	475	11	11
3	Bernau	292900	585	24	—	11	21	6	574	2	6
4	Biesenthal . . .	97275	194	16	6	3	26	9	190	19	9
5	Brandenburg . .	2220450	4440	27	—	88	24	6	4352	2	6
6	Brüssow	89100	178	6	—	3	16	11	174	19	1
7	Buchholz	57525	115	1	6	2	9	—	112	22	6
8	Charlottenburg . .	1163025	2326	1	6	46	15	8	2279	15	10
9	Cöpnick	198150	396	9	—	7	27	9	388	11	3
10	Cremmen	343200	686	12	—	13	21	10	672	20	2
11	Fehrbellin . . .	251700	503	12	—	10	2	—	493	10	—
12	Freienwalde . . .	308325	616	19	6	12	10	—	604	9	6
13	Friesack	380850	761	21	—	15	7	—	746	14	—
14	Fürstenwerder . .	130575	261	4	6	5	6	8	255	27	10
15	Gransee	389500	779	—	—	15	17	5	763	12	7
16	Greiffenberg . . .	105325	210	19	6	4	6	5	206	13	1
17	Havelberg . . .	470350	940	21	—	18	24	5	921	26	7
18	Joachimsthal . .	106475	212	28	6	4	7	9	208	20	9
19	Ketzin	114850	229	21	–	4	17	10	225	3	2
20	Kyritz	570450	1140	27	—	22	24	6	1118	2	6
21	Alt-Landsberg . .	126525	253	1	6	5	1	10	247	29	8
22	Lenzen	352175	704	10	6	14	2	7	690	7	11
23	Liebenwalde . . .	253775	507	16	6	10	4	6	497	12	—
24	Lindow	224475	448	28	6	8	29	4	439	29	2
25	Lychen.	203800	407	18	—	8	4	7	399	13	5
26	Luckenwalde . . .	374575	749	4	6	14	29	6	734	5	—
27	Meyenburg . . .	130275	260	16	6	5	6	4	255	10	2
28	Mittenwalde . . .	167400	334	24	—	6	20	11	328	3	1
29	Nauen	804550	1609	3	—	32	5	6	1576	27	6
30	Neustadt a. d. D. .	166825	333	19	6	6	20	2	326	29	4
31	Neustadt E. W. .	501050	1002	3	—	20	1	3	982	1	9
32	Oderberg. . . .	148625	297	7	6	5	28	4	291	9	2
33	Oranienburg. . .	368775	737	16	6	14	22	6	722	24	—
34	Perleberg. . . .	649425	1298	25	6	25	29	4	1272	26	2
35	Potsdam	3153400	6306	24	—	126	4	1	6180	19	11
	Latus .	15520600	31041	6	—	620	24	7	30420	11	5

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai $18\frac{2}{3}8$.	Beitrag à 6 Silbergr. vom Hundert.			Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden.		
		Thaler.	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	15520600	31041	6	—	620	24	7	30420	11	5
36	Prenzlow	1484975	2969	28	6	59	12	—	2910	16	6
37	Pritzerbe	153650	307	9	—	6	4	5	301	4	7
38	Pritzwalk	489450	978	27	—	19	17	4	959	9	8
39	Putlitz	125750	251	15	—	5	—	11	246	14	1
40	Rathenow	781225	1562	13	6	31	7	6	1531	6	—
41	Rheinsberg	242400	484	24	—	9	20	11	475	3	1
42	Rhinow	70575	141	4	6	2	24	8	138	9	10
43	Alt-Ruppin	127575	255	4	6	5	3	1	250	1	5
44	Neu-Ruppin	1091625	2183	7	6	43	19	11	2139	17	7
45	Saarmund	42100	84	6	—	1	20	6	82	15	6
46	Schwedt	868025	1736	1	6	34	21	7	1701	9	11
47	Spandow	816275	1632	16	6	32	19	6	1599	27	—
48	Storkow	109375	218	22	6	4	11	3	214	11	3
49	Straßburg	336925	673	25	6	13	14	4	660	11	2
50	Strausberg	297375	594	22	6	11	26	10	582	25	8
51	Teltow	134975	269	28	6	5	12	—	264	16	6
52	Templin	377575	755	4	6	15	3	1	740	1	5
53	Teupitz	33950	67	27	—	1	10	9	66	16	3
54	Trebbin	140500	281	—	—	5	18	7	275	11	5
55	Treuenbrietzen	420500	841	—	—	16	24	7	824	5	5
56	Vierraden	176850	353	21	—	7	2	3	346	18	9
57	Werder	148450	296	27	—	5	28	2	290	28	10
58	Wilsnack	211000	422	—	—	8	13	2	413	16	10
59	Wittenberge	197300	394	18	—	7	26	8	386	21	4
60	Wittstock	648575	1297	4	6	25	28	3	1271	6	3
61	Wrietzen	642300	1284	18	—	25	20	9	1258	27	3
62	Wusterhausen a. d. D.	468675	937	10	6	18	22	5	918	18	1
63	Zehdenick	333550	667	3	—	13	10	3	653	22	9
64	Zinna	55575	111	4	6	2	6	8	108	27	10
65	Zossen	91675	183	10	6	3	20	—	179	20	6
	Summa	26639350	53278	21	—	1065	16	11	52213	4	1
	Die Städte der Neumark	16553075	33106	4	6	662	3	8	32444	—	10
	Haupt-Summa	43192425	86384	25	6	1727	20	7	84657	4	11

Davon kommen zur Vergütigung:

A. für den diesseitigen Regierungsbezirk.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde	für den Brand am 10. Juli 1829 beim Ackerbürger Bonge.........	1	18	10
2	"	" " " " 11. Aug. 1829 beim Ackerbürger Jenne sen......	166	9	3
3	Beelitz	" " " " 5. Okt. 1829 bei der Wittwe Krüger...........	27	2	7
4	Biesenthal	" " " " 31. März 1829 beim Riemermeister Pietsch......	40	—	—
5	"	" " " " 2. Juli 1829 beim Kaufmann Lau und Riemermeister Pietsch....	236	10	—
6	Brandenburg	für den Brand am 23. April 1827 beim Tuchscheerermeister Friot nachträglich..........	67	28	2
7	"	für den Brand am 22/23. Febr. 1828 beim Tuchfabrikant. Latzcke nachträgl.	299	2	7
8	"	" " " " 26. April 1829 beim Tischlermeister Wegenitz.....	2343	6	2
9	"	" " " " 11. Nov. 1829 im Jacobischen Hause...........	23	11	6
10	"	" " " " 1. Jan. 1830 im Barbelebenschen Hause.......	825	20	2
11	Fehrbellin	" " " " 1. u. 6. April 1829 nachträglich.............	379	25	10
12	"	" " " " 31. Juli 1829 durch Blitzstrahl beim Kämmerer Fritze	28	29	4
13	Freienwalde	" " " " 4. Aug. 1829 beim Lohgerbermeister Schäfer ..	322	—	—
14	Friesack	" " " " 2. April 1829 beim Schuhmachermstr. Wilh. Weber	494	2	6
15	"	" " " " 10. Jan. 1830 beim Gastwirth Schmidt.........	7	6	—
16	Gransee	" " " " 13. Juni 1829 beim Schuhmachermeister Netzband .	837	21	9
17	Greifenberg	" " " " 6. Dez. 1829 bei der Wittwe Luther..........	74	1	8
18	Havelberg	" " " " 27. Sept. 1829 beim Konditor Lehmann.........	926	5	9
19	Ketzin	" " " " 14. Aug. 1829 beim Schlossermeister Essenmenger..	1059	16	—
		Latus	8130	8	1

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	8130	8	1
20	Kyritz	für den Brand am 15/16. August 1828 nach Abrechnung der am 26. Sept. 1828 bereits ausgeschriebenen 80,000 Thlr. nachträglich	8636	4	11
21	Lenzen	für den Brand am 3. März 1829 beim Ackerbürger Wernecke	10	21	2
22	Liebenwalde	„ „ „ „ 10. Mai 1829 nach Abrechnung der am 22. Juli 1829 bereits ausgeschriebenen 8,000 Thlr. nachträglich	182	15	5
23	Lindow	für den Brand am 1. Mai 1829 beim Chirurgus Pape	476	25	9
24	Luckenwalde	„ „ „ „ 8. Jan. 1830 beim Tuchfabrikanten Zschoche	479	20	7
25	Nauen	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	26	1	6
26	„	für den Brand am 14. Aug. 1829 durch Blitzstrahl beim Mühlenmeister Pläne	14	29	7
27	„	für den Brand am 23. Nov. 1829 beim Bäckermeister Thäns	379	22	1
28	„	„ „ „ „ 3. Jan. 1830 beim Kaufmann Kerckow	1666	21	2
29	Neustadt-Eversw.	„ „ „ „ 8. Feb. 1829 beim Gürtler Rüdiger nachträglich	24	9	—
30	Prenzlow	„ „ „ „ 4. April 1829 beim Schuhmachermeister Geske nachträglich	250	1	—
31	„	für den Brand am 28. Juni 1829 beim Fischer Gottfried Fischer	10	5	6
32	„	„ „ „ „ 30. Sept. 1829 beim Kutscher Schulz	16	26	6
33	„	„ „ „ „ 13. Dez. 1829 beim Eigenthümer Friese	653	28	9
34	Pritzwalk	„ „ „ „ 1. Nov. 1821 nachträglich	224	16	4
35	„	für die am 25/26. April 1829 abgebrannte Bockwindmühle des Färbers Wolff	1149	6	6
36	„	für die am 7. Juni 1829 abgebrannte Thiedesche Bockwindmühle	1000	—	—
37	Rathenow	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	12	21	8
38	Alt-Ruppin	desgleichen	3	19	—
39	Neu-Ruppin	für Beschädigungen am Hause des Kreischirurgus Weber am 17. Juni 1829 durch Blitzstrahl	7	14	—
		Latus	23356	18	6

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	23356	18	6
40	Neu-Ruppin	für den Brand am 28. Dez. 1829 im Hause des Justizraths Beiersdorf...	13	4	11
41	Saarmund	" " " " 21. März 1824 kommen von den, in der Nachweisung B. zum Rechnungs-Resultat pro 1828 (Amtsblatt pro 1829 Seite 158) sub Nr. 1 als erspart aufgeführten 482 Thlr. 25 Sgr. aufs neue zum Ausschreiben..................	163	10	—
42	Schwedt	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen...........	13	19	7
43	"	für den Brand am 3. April 1829 auf dem Kietz, nach Abrechnung der am 22 Juli 1829 bereits ausgeschriebenen 10,000 Thlr., nachträgl.	39	26	9
44	Spandow	für den Brand am 28. Juni 1829 in der Oranienburger Vorstadt.....	4496	3	3
45	"	" " " " 20. Sept. 1829 beim Braueigen Gotthardt — welcher auf die zu 23 Thlr. abgeschätzte Vergütigung selbst Verzicht geleistet hat — an Taxgebühren.....	1	10	—
46	Wilsnack	für die am 25. Okt. 1829 abgebrannte Klostermannsche holländische Windmühle abschläglich	1000	—	—
47	"	für den Brand 29. Okt. 1829 beim Schuhmacher Greul und Genossen abschläglich.....	1500	—	—
48	Wrietzen a. d. O.	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen..........	4	19	8
49	"	für den Brand am 6. Aug. 1829 beim Kaufmann Gärtner.........	279	5	6
50	Wusterhaus. a. d. D.	" " " " 22. Sept. 1829 beim Kaufmann Karl Kübsch.....	333	21	—
51	"	" " " " 4. Nov. 1829 beim Schuhmachermeister Behrbaum.	479	1	8
52	Zehdenick	für den Scheunenbrand am $\frac{11}{12}$. Mai 1829 nach Abrechnung der am 22. Juli 1829 bereits ausgeschriebenen 10,000 Thlr. nachträglich.	4520	22	3
	Ferner:				
53	Beitrag des Feuer-Sozietäts-Fonds zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Potsdam pro 1830..............................		972	—	—
	Nachschuß pro 1828 und 1829 à 156 Thlr. — zu den für jedes dieser beiden Jahre nur ausgeschriebenen 816 Thlr. —		312	—	—
		Summa A für die Kurmark	37485	13	1

54 Bär-

B. für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder.

Nr.	Ort	Veranlassung	Thlr.	Sgr.	Pf.
54	Bärwalde	für den Brand am 18. Mai 1829	515	25	6
55	=	= = = = 4. Juni 1829	2789	3	3
56	=	= = = = 8. August 1829	175	—	—
57	=	= = = = 22. November 1829 ...	687	17	—
58	Bernstein	= = = = 20. Oktober 1829	1924	12	—
59	Cüstrin	= = = = 29. Mai 1829	496	9	6
60	=	= = = = $\frac{12}{20}$. Juli 1829	1394	26	7
61	=	= = = = $\frac{27}{28}$. August 1829	1894	5	10
62	=	= = = = $\frac{12}{20}$. Oktober 1829	216	19	6
63	=	= = = = 7. Februar 1830	2887	10	—
64	=	= = = = 28. desselben	27	—	—
65	=	= = = = 4. März 1830	2000	—	—
66	Dramburg	= = = = 4. Sept. 1828 nachträglich	8	4	10
67	=	= = = = 8. März 1829	7	28	9
68	Driesen	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	10	5	9
69	Drossen	für den Brand am 25. Mai 1829 nach Abrechnung der am 22. Juli 1829 bereits ausgeschriebenen 70,000 Thlr. nachträglich ...	2827	15	9
70	=	für den Brand am $\frac{10}{25}$. September 1829 ...	73	13	2
71	Frankfurt a. d. O.	= = = = 24. Mai 1829	896	13	9
72	=	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	1	10	5
73	Friedeberg	desgleichen	5	—	8
74	=	für den Brand am 6. Mai 1829	415	23	9
75	=	= = = = 1. Dezember 1829	4	13	4
76	Fürstenfelde	= = = = 30. Januar 1830	300	—	—
77	Fürstenwalde	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	4	8	7
78	Göritz	für den Brand am $\frac{12}{13}$. September 1829 ...	400	—	—
79	Landsberg a. d. W.	= = = = 15. Nov. 1826 nachträglich	103	22	10
80	=	= = = = 19. Dezember 1829 ...	495	3	4
81	Müllrose	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	6	22	2
82	Schermeissel	für den Brand am 24. Jan. 1820 nachträglich	8	—	—
83	Seelow	= = = = 14. November 1828 ...	39	19	3
84	Soldin	= = = = 8. April 1829	125	—	—
85	Sonnenburg	= = = = 31 Mai 1829	78	22	7
86	Zehden	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	—	29	5
87	Zielenzig	für den Brand am 26. Juli 1829	8599	12	3
88	Züllichau	= = = = 31. desselben	8	21	9
		Latus	29429	1	6

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	29429	1	6
	Ferner:			
89	Beitrag des Feuer-Sozietäts-Fonds zu den Verwaltungskosten der Haupt-Institutent- und Kommunalkasse zu Frankfurt an der Oder pro 1830	962	22	6
	Summa B für die Neumark	30391	24	—
	Hierzu A für die Kurmark	37485	13	1
	Haupt-Summa	67877	7	1

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Auf das jetzige Ausschreiben kommen, wie vorgedacht, nach Abrechnung der Rezepturgebühren ein							84657	4	11
Hierzu treten:									
1) an Bestand nach dem vorigen Ausschreiben vom 22. Juli v. J.				14714	11	—			
2) an alten Feuerkassengeldern aus den Jahren $180\frac{3}{8}$, welche bisher besonders verwaltet, und daher in den früheren Ausschreiben und Rechnungsresultaten nicht berücksichtiget worden sind, und zwar:									
a) an Ueberschuß von den seither bis zum Rechnungsschluß 1828 überhaupt in Einnahme nachgewiesenen..................	12682	21	9						
nach Abrechnung der bis eben dahin vorgekommenen Ausgaben von	11839	17	8						
	843	4	1						
b) an Einnahmeresten pro $180\frac{3}{8}$ nach der Rechnung pro 1828 Fol 4.	917	4	9						
	1760	8	10						
Hiervon müssen jedoch abgerechnet werden: die Ausgabereste pro $180\frac{3}{8}$ nach der Rechnung pro 1828 Fol. 49 mit.	1226	20	—						
so daß aus den Jahren $180\frac{3}{8}$ dem Fonds überhaupt zutreten..................................				533	18	10			
							15247	29	10
sind..							99905	4	9
Die Haupt-Entschädigungssumme beträgt							67877	7	1
Es bleibt also zu den bereits vorgekommenen, jedoch noch nicht gehörig liquidirten Schäden ein Bestand von....							32027	27	8

Die Einzahlung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge muß von den Städten des hiesigen Regierungsbezirks in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 15. Juni,

und die andere Hälfte am 15. Juli d. J. an die hiesige Haupt-Institten- und Kommunalkasse abgeführt ist.

Sollte dies nicht geschehen, so haben die Herren Landräthe nach den näheren Bestimmungen unserer Verfügung vom 25. Juni 1828 (Amtsblatt Seite 151) zu verfahren, und, ohne weitere Aufforderung dazu von uns abzuwarten, das exekutivische Verfahren gegen die säumigen Magisträte sofort einzuleiten.

Wegen Einziehung der Beiträge und Reste werden die Magisträte auf ebengedachte Verfügung, und wegen des, bei Einsendung der Gelder zu beobachtenden Verfahrens, auf die Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt Seite 131) verwiesen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. April 1830.

Nr. 66. Katholische Kirchen- und Haus-kollekte. II. 619. April.

Es haben die Hohen Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern auf den Antrag des Vorstandes der katholischen Gemeine zu Wirkowo im Großherzogthum Posen sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der daselbst im Jahre 1823 bei einer großen Feuersbrunst mit abgebrannten katholischen Pfarrkirche, welche aus Mangel an Mitteln bisher nicht hat aufgebauet werden können, behufs Unterstützung der sehr armen und kleinen Stadtgemeine, die von dem sie betroffenen Brandunglück sich noch nicht erholt hat, eine katholische Kirchen- und Hauskollekte in den Provinzen des Staats diesseits der Elbe nachzugeben.

Die Herren Landräthe und Magisträte werden daher aufgefordert, die Hauskollekte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen, und den Ertrag an die Haupt-Institten- und Kommunalkasse hierselbst mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magisträte wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse abgesandt. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 24. April 1830.

Nr. 67. Aufgehobene Sperre von Wartenberg. I. 940. April.

Da seit dem 13. Februar d. J. die Viehkrankheit in Wartenberg, im Niederbarnimschen Kreise, aufgehört hat, so ist die unterm 27. Februar d. J. im 10ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Nr. 31 angeordnete Sperre dieses Dorfs für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 9. Gewerbeanfang.

Die auf den Grund des § 11, Absatz 2 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, des § 1 des Gewerbepolizei-Ediktes vom 7. September 1811, und eines Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 2. November 1826, unter dem 30. März 1827 ergangenen Bekanntmachung:

nach welcher derjenige, welcher ohne polizeilichen Qualifikationsschein, und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts ein Gewerbe anfängt, zu wel-



chem das beregte Zeugniß oder die Gewinnung des Bürgerrechtes nöthig ist, in eine Polizeistrafe von fünf bis funfzig Thalern genommen werden soll, wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 8. April 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Hofmedikus Dr. Busse zum Medizinalrath und Mitglied des Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg, und den Vorsteher der hiesigen Vaccinations-Anstalt, Dr. Bremer, zum Medizinalrath und außerordentlichen Mitgliede bei demselben Kollegio allergnädigst zu ernennen geruhet.

Die Kandidaten der Rechte Bernhard Ludwig Berend, Otto Hellwig, Karl Ferdinand Lenke, August Heinrich Wilhelm Schimmelpfennig v. d. Oye, Christian August Emil Schmid und Franz Ulrich von Trotha sind als Auscultatoren bei dem Stadtgerichte in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Bauern Daniel und Johann Ladewig, der Bauer Joachim Knack und zwei Altsitzer aus Tellschow, welche bei ihrer Rückkehr von einem in Stepenitz beigewohnten Begräbnisse gezwungen waren, um durch den während der Todtenfeier plötzlich sehr angewachsenen Stepenitzfluß zu gelangen, sich dazu eines Wagens zu bedienen, wurden, nachdem der Wagen schon die Mitte des Stromes erreicht hatte, am 28. Februar d. J. mit Gespann und Wagen von den Wellen fortgerissen. Der Wagen schlug um, und die darauf befindlichen Personen fielen ins Wasser, hatten jedoch, mit Ausschluß des Bauer Daniel Ladewig, welcher sich mitten im Strome auf einer Eisscholle befand, sämmtlich das Glück, lebend an das Ufer geschleudert zu werden. Auf den Hülferuf des Ladewig, welcher nur noch an der Eisscholle, die ihn forttrieb, hing, wagte es der Bauer Joachim Knack, sich in dem reißenden Strome der Eisscholle zu nähern. Schon ergriff auch ihn der Strudel, als er eine zweite Eisscholle erreichte, die es ihm möglich machte, so weit vorzudringen, um den hülflosen Daniel Ladewig zu erfassen; ein kühner Sprung von seiner, ihm unter den Füßen weggleitenden Eisscholle brachte ihn endlich so weit, daß er mit einer Hand einen Weidenstrauch ergreifen konnte, von hier aus auch Grund faßte, und auf diese Weise den Ladewig vom Tode rettete.

Indem wir diese, mit Hintenansetzung seines eigenen Lebens von dem Joachim Knack unternommene kühne That zur allgemeinen Kenntniß bringen, finden wir uns zugleich bewogen, demselben über die Unerschrockenheit und Geistesgegenwart, welche er bei der Rettung seines, in der gefahrvollsten Lage schwebenden Mitmenschen an den Tag gelegt hat, öffentlich den wohlverdientesten Beifall hiermit zu erkennen zu geben. Potsdam, den 20. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

18ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Nach einem Erlasse des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, Herrn von Bassewitz, vom 30. v. M., ist dem Dorfe Gramzow, Angermündeschen Kreises, an die Stelle des dort bisher am zweiten Pfingstfeiertage abgehaltenen sogenannten Schützenplatzes die Abhaltung eines Jahrmarktes von eintägiger Dauer, und zwar jedesmal Donnerstag nach Pfingsten bewilligt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht wird, daß der diesjährige Jahrmarkt zu Gramzow am Donnerstage den 3. Juni abgehalten werden wird.

Angermünde, den 19. April 1830.

Königlicher Landrath Angermündeschen Kreises.
von Wedell-Parlow.

---

* Nach der Bestimmung der Königlichen Regierung zu Potsdam soll die zum hiesigen Königlichen Haupt-Steueramts-Gebäude gehörige, vor dem Unterthore im ersten Schlage Nr. 33 gelegene Landkavel, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist zu diesem Verkauf ein Termin auf den 22. Mai d. J., Vormittags um 11 Uhr, im Lokale des unterzeichneten Haupt-Steueramts angesetzt, bei welchem auch die Verkaufsbedingungen bis zum Tage des Verkaufstermins eingesehen werden können, und bei welchem diejenigen, welche das Grundstück besichtigen wollen, sich dieserhalb melden können.

Neustadt-Eberswalde, den 10. April 1830.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Das Haupt-Steueramt.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 10. Januar d. J. verfolgte Gutspächter Martin Friedrich Schenk aus Himmelspforth ist wieder zur Haft gebracht.

Lychen, den 19. April 1830.

Der Inquirent, Königl. Stadtrichter
Eichstedt.

Der Schuhmachergeselle Friedrich Wilhelm Jost, aus Hohebruch gebürtig, 19 Jahr alt, hat den ihm am 31. Dezember v. J. vom Magistrat zu Trebbin ertheilten Paß angeblich in Hohebruch verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs, der von dem fraglichen Passe gemacht werden könnte, wird dessen Verlust hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, der Paß selbst aber zugleich für ungültig erklärt.

Cremmen, den 19. April 1830.

Der Magistrat.

---

* Von sämmtlichen Grundstücken des unserer Gerichtsbarkeit unterworfenen Dorfes Reetz, mit alleiniger Ausnahme des ehemahls Gottfried Senftschen Hüfnerguts und der wenigen Grundstücke, welche aus Dismembration entstanden sind, wozu der landespolizeiliche Konsens noch fehlt, sind die Tabellen zur Uebertragung in das neu anzulegende Hypothekenbuch fertig geworden. In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. April 1824 bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die angefertigten Tabellen zwei Monate lang vom Tage dieser Bekanntmachung an, für einen jeden der, bei Anlegung des Hypothekenbuchs von den oben bezeichneten Grundstücken betheiligten Interessenten, zur Einsicht bei uns bereit liegen, daß aber nach Verlauf der angegebenen Frist die Uebertragung jener Tabellen in das Hypothekenbuch erfolgen, und auf keine Erinnerungen dagegen Rücksicht genommen werden wird.

Kleps, den 20. März 1830.

von Trotta-Treydensche Gerichte über Mahlsdorf rc.

Verzeichniß der im Monat März 1830 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Neumann, Wilhelm	Nowaweß	10	—	—	blond	bedeckt	blond
2	Knopke	Martin	50	5	5	braun	frei	braun

Es soll die, der verwittweten Büdner Schmook, Elisabeth geb. Pohlmann gehörige, zu Stüdnitz belegene, auf 367 Thlr. 6 Sgr. 4⅔ Pf. taxirte Büdnerstelle mit Zubehör

am 19. Juni d. J., Nachmittags 4 Uhr,

im Schulzengericht zu Stüdnitz an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. D., den 19. Februar 1830.

Die von Königsmarkschen Gerichte zu Stüdnitz.

Das den Erben der verehelicht gewesenen Holländer Erdmann, Marie Katharine geb. Balzer gehörige, Fol. 86 unsers Hypothekenbuchs verzeichnete, zu 3500 Thlr. gewürdigte Holländergut zu Alt-Garz, soll Theilungshalber in den auf

den 25. Juni, 2. September und 11. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Rathhause anberaumten Terminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe, gegen welche bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Erinnerungen zulässig sind, ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 25. März 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Von den von Teiffelschen Gerichten zu Lüchfeld ist das zum Nachlasse der verstorbenen Zweihüfner Schönebeck, Anne Regine geb. Kemnitz gehörige, zu Lüchfeld belegene Zweihüfnergut, welches nach der Taxe des Oekonomie-Kommissarius Pape zu Trestow auf 2007 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. gewürdigt worden, Theilungshalber subhastirt, und sind die Bietungstermine

auf den 5. Juli und 6. September d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Stadtgericht, der letzte aber, welcher peremtorisch ist, auf

den 13. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Lüchfeld anberaumt worden, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit mit dem Bemerken einladen, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß, wenn sonst nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Wusterhausen a. d. D., den 1. April 1830.

Die v. Teiffelschen Gerichte zu Lüchfeld.

Da in dem am 4. Juli v. J. angestandenen Termin zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlasse des verstorbenen Johann Friedrich Geue gehörigen, zu Seeburg bei Spandow belegenen Büdnergutes, welches aus einem Wohnhause, einem Stallgebäude und mehreren Gärten besteht, und auf 600 Thlr. gerichtlich abgeschätzt ist, kein Gebot abgegeben worden, so haben wir einen anderweitigen einzigen Bietungstermin auf

den 27. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale in Spandow angesetzt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe des Grundstücks und die Verkaufsbedingungen täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden können, und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen.

Spandow, den 4. April 1830.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Die dem Dome zu Berlin gehörigen, auf der Feldmark des im Ober-Barnimschen Kreise belegene Dom-Dorfes Ladeburg, ¼ Meile von Bernau belegenen fünf Ritterhufen, welche völlig separirt sind, und aus 239 Morg. 46 □R. urbares Ackerland und 364 Morg. 102 □R.

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau	kurz, dick	groß	oval	—	rund	untersetzt	Potsdam.
grau	spitz	gewöhnl.	spitz	schwarz	mager	—	Clauswalde bei Reppen.

Ackerholzgrund bestehen, sollen von Trinitatis d. J. ab vererbpachtet werden, und zwar nach Befinden der Umstände, entweder in vier ziemlich gleichen Theilen, oder zusammen. Die gesammte Grundfläche ist in 3 Plänen getheilt, wovon der Hauptplan zwischen Bernau und Ladeburg längs der Straße nach Biesenthal liegt. Ferner soll vererbpachtet werden, der aus 43 Morg. 32 □R. bestehende Antheil an der sogenannten Domheide, unweit der Hellmühle, in dem sogenannten Struvenberge.

Davon lassen sich ungefähr 3 Morg. zur Wiese einrichten; der Bestand an Holz verschiedener Art ist auf 2107 Thlr. abgeschätzt. Sämmtliche Pertinenzien sind frei von allen fremden Servituten, dagegen haben die Ritterhufen mit der Gemeine Ladeburg Antheil an der Aufhütung in der Königl. Forst. Zur Annahme der Gebote auf vorbenannte Erbpachtsgrundstücke steht ein Termin auf

den 17. Mai 1830, Vormittags 10 Uhr, vor dem Dom-Kapitels-Verwalter, Hauptmann Hartwich, im Schulzengerichte zu Ladeburg an, wozu Pachtlustige hierdurch vorgeladen werden. Die bei der Vererbpachtung zu Grunde zu legenden Bedingungen können in Ladeburg selbst im dortigen Schulzengerichte, in Bernau beim dortigen Hochedlen Magistrate, und in Berlin bei gedachtem ꝛc. Hartwich, Dorotheenstraße Nr. 20, eingesehen werden.

Berlin, den 12. April 1830.

Königl. Preuß. Dom-Kirchen-Kollegium.

Aus der Stammschäferei des Amtes Prillwitz bei Pyritz in Pommern, sollen am 17. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, 300 Stück Mutter- und Zeitschaafe und 200 Stück Zuchthammel, im Wege der öffentlichen Auktion an den Meistbietenden verkauft werden, und können diese vom 1. Mai an in der Wolle besehen werden. Desgleichen stehen von jetzt an 170 Böcke verschiedener Klassen zum Verkauf aus freier Hand. Die Abnahme des Viehes muß am 1. Juli d. J. gegen baare Zahlung in klingendem Kourante erfolgen. Sämmtliches Vieh ist vollkommen gesund, frei von allen erblichen Krankheiten; die Böcke nach Klassen sortirt und numerirt, und von vorzüglicher Feinheit.

Prillwitz, den 14. April 1830.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

Das zu Kleinow auf dem Lehm gelegene, zum Nachlasse des Friedrich Koch gehörige, auf 550 Thlr. taxirte Haus, zu welchem 12 Scheffel Aussaat Weizenboden gehören, soll

am 21. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Kleinow, Theilungshalber, meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 20. April 1830.

Das Gericht zu Kleinow.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Garnwebers Biermann gehörigen, zu Güstebiese belegenen Grundstücke, eine Büdnerstelle, taxirt zu 671 Thlr. 20 Sgr., und ein Luchgarten, taxirt zu 100 Thlr., sollen

am 8. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,
in der Büdnerstelle meistbietend verkauft werden.

Grüneberg, den 21. April 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Ich beabsichtige, eine mir zugehörige, bei Heiligensee unweit Henningsdorf belegene, circa 17 Morgen große Wiese, ganz oder in kleinen Parzellen zu veräußern, und habe hierzu einen Termin im Schulzengericht zu Heiligensee auf

den 14. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,
angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen bei mir zuvor und im Termine einzusehen sind.

Mühlenbeck bei Berlin, den 14. April 1830.

Krug.

Ich beabsichtige, meine Bockwindmühle nebst Haus und Stallung aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich dieserhalb persönlich bei mir einzufinden, wo sie alsdann das Nähere erfahren werden.

Butzow bei Brandenburg an der Havel, den 18. April 1830.

Gottlieb Bergemann, Mühlenmeister.

Frische Rappskuchen von Dampf erwärmter Tannen, die vorzüglichste bis jetzt bekannte Sorte zur Viehfütterung, sind jetzt wieder vorräthig auf meiner Oelfabrik im Thiergartenfelde an der Spree vor Charlottenburg.

Jacobs.

Handlungs-Anzeige.

Bei meiner Materialhandlung führe ich zugleicher Zeit ein wohl assortirtes Lager aller nur möglichen Malerfarben, Firnisse, Bleiweiß, und alle andere Spezies, welche zu diesem Fache gehören, in ganz neuer Waare, verspreche möglichst billige Preise, und prompte Ausführung aller Aufträge. Potsdam, im April 1830.

Adolph Ludw. Dippold,
Brandenburger Straße Nr. 48.

Allen denen, die meine ärztliche und augenärztliche Hülfe in Anspruch nehmen wollen, zeige ich an, daß ich täglich des Morgens von 8 — 9 und des Nachmittags von 3 — 4 Uhr, in meiner Wohnung, Friedrichsstraße Nr. 130, zu sprechen bin.

In der Nachmittagsstunde, die besonders für Augenkranke bestimmt ist, wird, wie bisher, auch Armen unentgeldlich Rath und Beistand geleistet werden.

Für solche Kranke, die am grauen Staar und an anderen, ein operatives Verfahren erheischenden Augenkrankheiten leiden, besonders für auswärtige Kranke, bemerke ich noch, daß in der Nähe meiner Wohnung immer einige Zimmer bereit sind, in welchen sie bis zur Genesung angemessenes Unterkommen und Verpflegung finden können.

Dr. Kranichfeld,
Professor der Medizin an der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität rc.

Die vaterländische Feuerversicherungs-Sozietät in Rostock macht hierdurch gemeinkundig, daß die Herren Louis Fournier & Komp. in Berlin die Güte gehabt haben, die Haupt-Agentur für Berlin und dessen Umgebungen zu übernehmen, und daß sie mit den erforderlichen Vollmachten bereits versehen sind. Rostock, den 4. April 1890.

Dirigent: H. G. Howitz. Direktor: J. F. Schalburg.

Deputirte:
H. Levenhagen. H. F. Saniter.
M. Köster. J. F. Bauer.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung Bezug nehmen, und uns zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen bestens empfehlen, bemerken wir zugleich: daß die Rostocker Feuerversicherungs-Sozietät auf dem bewährt befundenen Prinzip beruht, nach welchem der Versicherte zugleich Versicherer, also Theilnehmer an Gewinn und Verlust ist. Der Gewinn wird rein, ohne andere Abzüge, als die der erforderlich gewesenen Kosten und bezahlten Brandschäden, an die Theilnehmer entrichtet, und ihnen am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres durch Dividendenscheine übermacht.

Diese Sozietät trat in Wirksamkeit mit dem ersten Januar 1828. Sie zahlte am Ende des Rechnungsjahres pro 1828 ihren Theilnehmern 53 Prozent Dividende. Das zweite Rechnungsjahr pro 1829 hat ein noch günstigeres Resultat geliefert, nämlich 68 Prozent Dividende. Die Abrechnungen können bei uns eingesehen werden.

Das Vertrauen, dessen sich diese Anstalt seit ihrem ersten Entstehen zu erfreuen hatte, mehrt sich täglich.

Den Versichernden stehen Deklarationsformulare und Pläne stets gratis bei uns zu Diensten, so wie wir auch bereit sind, jegliche Auskunft zu ertheilen, und alles Erforderliche prompt zu besorgen. Berlin, den 20. April 1830.

Louis Fournier & Komp.,
Friedrichs-Gracht Nr. 50, Ecke der Scharrnstraße.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19.

Den 7. Mai 1830.

Um dem Geheimen Regierungsrath Herrn Grano als bisherigem Zensor der nicht-politischen Zeitungsartikel und aller derjenigen Schriften, deren Zensur nicht schon nach frühern Bekanntmachungen oder besondern Verfügungen, andern Zensoren überwiesen worden ist, die gewünschte Geschäftserleichterung zu gewähren, haben die Königl. Ministerien des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten resp. unter dem 8. und 25. März d. J. bestimmt, daß

1) nur die Zensur der nicht-politischen Zeitungsartikel und Intelligenzien, so wie aller Tags- und Flugblätter in dem Ressort des Königl. Ministerii des Innern, imgleichen aller juristischen Schriften (soweit letztere nicht Lehrzwecken gewidmet sind und zur pädagogischen Zensur gehören) dem Geheimen Regierungsrath Herrn Grano verbleiben, dagegen aber

2) die Zensur aller übrigen größern und kleinern, periodischen und nicht-periodischen Schriften in dem Ressort des Königl. Ministerii des Innern, so wie auch die Zensur aller mathematischen, astronomischen, geographischen, naturgeschichtlichen Werke, dem Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Schultz übertragen werden soll.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß deren Ausführung mit dem 25. Mai d. J. beginnen wird. Berlin, den 30. April 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 68. Ausgeloosete Zentral-Steuer-Obligationen, Kam-

Bei der am heutigen Tage in Merseburg erfolgten 24sten Verloosung der vormals Sächsischen Zentralsteuer-Obligationen, sind die in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Inhaber dieser verlooseten Obligationen werden daher aufgefordert, Michaelis d. J. die Kapitalien, gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen

mer= und Steuer=Kre=dit=Kassen=scheine. C. 198. April.

Talons und Koupons, beim Handlungshause Herrn Frege & Komp. in Leipzig in Empfang zu nehmen. Merseburg, den 20. April 1830.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs=Präsident, Freiherr von Brenn.

Nachweisung
der, bei der 24sten Verloosung der vormals Sächsischen Zentral=Steuer=Obligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. à 3000 Thlr.

Nr. 42. 68. 75. 84. 92 und 99.

Litt. B. à 2000 Thlr.

Nr. 4. 17. 33. 48. 62. 127. 176. 197 und 223.

Litt. C. à 1000 Thlr.

Nr. 25. 36. 50. 128. 133. 162. 189. 267. 319. 325. 348. 354. 374. 406. und 424.

Litt. D. à 500 Thlr.

Nr. 12. 19. 52. 56. 88. 89. 92. 105. 199. 203. 204. 255. 256. 277. 280. 359. 372. 461. 490. 514. 535. 539. 553. 571. 674. 699. 702. 725. 834. 853. 855. 897. 947. 960. 970. 990 und 1025.

Litt. E. à 200 Thlr.

Nr. 3. 71. 97. 113. 140. 145. 178. 208. 284. 305. 345. 386. 399. 457. 465. 475. 486. 500. 578. 605. 620. 632. 646. 688. 694. 760. 830. 840. 856. 879. 885. 889. 895. 897. 898. 914. 972. 980. 993. 1085. 1086. 1112. 1161. 1175. 1178. 1229. 1235. 1275. 1288. 1308. 1325. 1345. 1362. 1386. 1392. 1406. 1413. 1420. 1430. 1458. 1506. 1516. 1519. 1520. 1521. 1533. 1565. 1573. 1629. 1786. 1867. 1877. 1881. 1884. 1902. 1947. 1954. 1991. 2001. 2048. 2096. 2106. 2129. 2142. 2181. 2277. 2290. 2316. 2331. 2337. 2338. 2348. 2406. 2444. 2447. 2509. 2511. 2584. 2720. 2783. 2803. 2826. 2832. 2844. 2864. 2933. 2944. 2949. 3069. 3116. 3118. 3136. 3176. 3207. 3212. 3223. 3228. 3231. 3267. 3278. 3320. 3461. 3526. 3546. 3608. 3628. 3631. 3632. 3643. 3650. 3701. und 3718.

Litt. F. à 100 Thlr.

Nr. 11. 51. 109. 167. 180. 187. 235. 301. 304. 305. 309. 311. 332. 382. 396. 462. 471. 528. 537. 572. 589. 599. 674. 701. 705. 725. 727. 793. 818. 836. 902. 904. 909. 953. 981. 1006. 1061. 1079. 1081. 1087. 1095. 1124. 1130. 1150. 1220. 1262. 1324. 1367. 1472. 1473. 1476. 1481. 1549. 1568. 1622. 1629. 1648. 1737. 1785. 1816. 1851. 1918. 1945. 1963. 2027. 2066. 2074. 2099. 2124. 2138. 2179. 2194. 2237. 2238. 2246. 2305. 2350. 2357. 2440. 2486. 2494. 2538. 2567. 2614. 2620. 2656. 2657. 2688. 2696. 2724. 2744. 2773. 2777. 2800. 2816. 2859. 2862. 2884. 2886. 2893. 2897. 2900. 2930. 2936. 2970. 2983. 3003. 3022. 3124. 3170. 3171. 3173. 3252. 3263. 3296. 3319. 3359. 3395.

Nr. 3396. 3463. 3508. 3588. 3619. 3645. 3646. 3676. 3706. 3739. 3745.
3762. 3770. 3776. 3788. 3811. 3898. 3903. 3921. 3939. und 3954.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 17ten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:
von Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 202. 227 und 414,
von Litt. D. à 50 Thlr. Nr. 72. 136. 189. 222. 259. 358. 668 und 669,
von Litt. Aa. à 1000 Thlr. Nr. 139. 153. 157. 468. 786 911. 1086. 1600. 1704. 2226. 2490. 2709 und 2761.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. à 25 Thlr. die Scheine von Nr. 10402 bis mit 11483 zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des diesjährigen Michaelistermins die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse in Empfang zu nehmen. Merseburg, den 22. April 1830.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident, Freiherr von Brenn.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der, zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten Ständischen Herren Deputirten, in Merseburg stattgehabten 17ten Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) von Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 371. 571. 995. 1342. 1944. 3022. 3349. 3499. 4250. 5195. 5768 6337. 7691. 9249. 9503. 10895. 11590. 12136. 12202 und 13566.
2) von Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 832. 2198. 2792. 3338. 4704. 6387. 6711. 6923. 6942 und 7074.
3) von Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 629. 1084. 1251. 1735. 2354. 2925. 3891. 4623. 4836 und 5613.

Die Einlösung dieser Obligationen wird zu Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse, gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, den 27. April 1830.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident, Freiherr von Brenn.

* * *

Potsdam, den 30. April 1830.

Vorstehende drei Bekanntmachungen, wegen der resp. bei der 24sten und 17ten Verloosung der vormals Sächsischen Zentralsteuer-Obligationen, so wie der ehemals Sächsischen Kammer- und Steuer-Kredit-Kassenscheine gezogenen Nummern, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. April 1830.

Nr. 69. Verhütung der Nachtheile überschwemmt gewesener Wohnungen. I 1011. April.

Die an mehreren Orten des Regierungsbezirks stattgefundene Ueberschwemmung der Wohnungen läßt von dem Wiederbeziehen derselben große Nachtheile für die menschliche Gesundheit besorgen, da der Erfahrung zufolge bösartige Fieber, Geschwülste, Gliederreißen, Drüsenübel und insonderheit langwierige Kinderkrankheiten, so häufig in den Familien vorkommen, welche die überschwemmt gewesenen Wohnungen ohne vorhergegangene Reinigung bald wieder beziehen. Um diesen großen Nachtheilen soviel als möglich zu entgehen, bedarf es folgender Vorkehrungen.

1) Müssen die Wände, wenigstens so hoch, als das Wasser an denselben gestanden hat, und die Fußböden bald möglichst mit reinem Wasser gewaschen und abgerieben werden, so lange als sich noch Schlamm daran befindet. Sind die Fußböden mit Brettern belegt, so ist es am besten, sie auszuheben und an der Sonne gehörig zu trocknen, die darunter gelegene Erde aber zu entfernen, und durch trocknen Sand oder andern trocknen Boden zu ersetzen. Dies Letztere ist auch nothwendig, wenn der Boden nicht gedielt war. Ueberhaupt befördert es die Austrocknung sehr, wenn der Fußboden mit trocknem Sande dick bestreut, und dieser, wenn er feucht geworden ist, über Feuer schnell getrocknet und dann wieder heiß aufgestreut wird.

2) Sodann muß ein mäßiges Feuer auf dem Kamin oder im Ofen unterhalten werden, wobei man Fenster und Thüren von Zeit zu Zeit öffnet, um die in der Wärme mehr verdunstende Feuchtigkeit durch Zugluft zu entfernen. Wo nicht geheizt werden kann, ist anhaltendes Räuchern mit Wachholderbeeren zu empfehlen.

3) Sind die Wände getrocknet, so ist es zuträglich, dieselben mit Kalk zu überstreichen, und mit der Unterhaltung eines gelinden Feuers sowohl, als mit der öftern Lüftung fortzufahren. Sehr nützlich ist es dann, die Wohnungen, (jedoch nur, wenn sich gerade Niemand darin befindet) mehrere Stunden lang bei geschlossenen Thüren und Fenstern mit salpetersauern Dämpfen zu durchräuchern, wozu die Ingredienzien nebst der Anweisung in allen Apotheken zu haben sind.

4) Sollte sich nach diesen Vorkehrungen der moderartige oder faulige Geruch nicht in wenig Tagen verlieren, so wird wiederholtes Besprengen des Fußbodens und der Wände mit Chlorwasser (aqua oxymuriatica), oder das Scheuern mit einer Auflösung des Chlorkalkes (ein Pfund auf einen Eimer Wasser) von Nutzen sein. Diese Mittel sind in den Apotheken billig zu haben.

5) Sollte ja die Noth erfordern, eine Wohnung zu beziehen, bevor die, in der angegebenen Art gereinigten Wände und Fußböden gehörig ausgetrocknet sind, so dürfen weder Bettstellen, noch andere Geräthschaften dicht an die Wände geschoben werden. Zwischen den erhöht stehenden Bettstellen und der Wandstelle man trockne Bretter oder trocknes Stroh, das täglich gelüftet wird. Eben

dies muß täglich mit den Betten geschehen. Vor dem Niederlegen streue man noch einmal heißen Sand dick auf den Boden, und bleibe nicht länger, als das höchste Bedürfniß es erfordert. Viel besser ist es jedoch, die Schlafstellen auf einem trocknen Boden zu nehmen, als in den noch feuchten Zimmern.

6) Nahrungsmittel und Kleidungsstücke dürfen in überschwemmt gewesenen Zimmern nicht aufbewahrt werden, sondern auf den Böden, oder in andern trocknen Behältnissen. Ueberschwemmt gewesene Brunnen müssen ausgeschöpft und vom Schlamm bestens gereinigt werden. Nahrhafte und erwärmende Speisen und Getränke, trockne und warme Kleidung, gehören dabei noch zu den nothwendigen Erhaltungsmitteln für die Gesundheit.

Auch überschwemmt gewesene Stallungen müssen in derselben Art gereinigt und gelüftet werden, allenfalls durch eine neue Oeffnung in der Wand. Der überschwemmt gewesene Mist muß aus den Stallungen baldmöglichst, auch von den Höfen fortgeschafft, feuchtgewordenes Rauchfutter an der Luft getrocknet und mit Salz bestreut, verdorbenes aber gar nicht verfuttert werden. Auch sind die überschwemmt gewesenen Hütungen so lange zu meiden, bis aller Schlamm durch den Regen an den Gräsern abgespült und junges Gras hervorgewachsen ist. Und selbst dann wird es noch rathsam sein, dem Viehe vor dem Austreiben noch etwas trockenes Futter zu reichen, auch übrigens die im Amtsblatte 1829 Seite 275 — 277 empfohlenen Vorsichtsmaaßregeln zu treffen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. Mai 1830.

Nr. 70. Berichtigung. I. 9. Mai.

Die diesjährigen Remonte-Ankäufe finden den 14. Juli d. J. in Wittstock Statt, und nicht in Wilsnack, wie in der Bekanntmachung vom 10. März d. J. ad 7 (Seite 62 des Amtsblatts) irrthümlich bemerkt worden ist.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 10. Uebersendung der Spruchakten an den Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Folge des Ministerial-Rescripts vom 2. d. M. angewiesen, die geschlossenen Akten, welche sie zur Abfassung eines von dem Ober-Appellations-Senate des Kammergerichts zu sprechenden Erkenntnisses einreichen, nicht wie bisher dem Instruktions-Senat des Kammergerichts zu übersenden, sondern sie unmittelbar an den Ober-Appellations-Senat zu befördern, von dem sie solche mit dem verschlossenen Urtheile zurückerhalten werden, und nur in dem Falle Beides dem Instruktions-Senat zur weitern Beförderung mitgetheilt werden wird, wenn sich bei Abfassung des Erkenntnisses zu Bemerkungen oder Rügen wegen vorschriftswidrigen Verfahrens des Untergerichts, Veranlassung finden sollte.

Berlin, den 19. April 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.



Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 10. Pulvertransporte.

Nachträgliche Bestimmung
zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 17. Dezember 1821, betreffend das Ausweichen der den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe.

Da über das Ausweichen der den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe bisher noch keine allgemeine Bestimmung ergangen ist, so wird es nöthig erachtet, wegen Beobachtung der zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Vorsicht bei solchen Transporten, in dieser Beziehung folgendes festzusetzen.

1) Jedes einem Pulvertransport begegnende oder denselben einholende Fuhrwerk muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend, den Pulverwagen passirt hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von zehn Schritten im Trabe zurücklegen kann.

2) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf zehn Schritte eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat, und wieder zehn Schritte von ihm entfernt ist.

3) Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports bereits an äußern Zeichen kenntlich sind, (§ 9 der Vorschrift vom 17. Dezember 1821) soll auch die den Pulvertransport begleitende Militaireskorte die Schiffer, Kutscher und Fuhrleute, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen, die Kutscher und Fuhrleute auch zum langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren mögten, daran möglichst verhindern. Damit in Fällen der Widersetzlichkeit die Widerspenstigen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulvertransport begleitenden Militaireskorte, die ihr ohnedies nach ihrer Stellung schon zustehenden Befugnisse einer Schildwache hierdurch ausdrücklich beigelegt.

4) Vorstehende ad 1, 2 und 3 gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits, und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges, beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

5) Bei einem Pulvertransport zu Lande wird von der Militaireskorte nicht blos 1 Unteroffizier und etwa 1 Mann (nach § 12 der Vorschrift vom 17. Dezember 1821) vorauszuschicken sein, sondern es muß auch ein Posten dem Transport auf etwa 50 Schritte folgen, um sowohl vor- als rückwärts die erforderliche Aufforderung zum Langsamfahren an die dem Pulvertransport be-

gegnenden und ihn einholenden Fuhrwerke aller Art, schon bei Zeiten bewirken zu können.

Nichts destoweniger haben aber auch die bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungsmannschaften diese Aufforderung zu wiederholen, sobald sich ein Fuhrwerk denselben nähert.

Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen, in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderung zum Langsamfahren, durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten erfolgen muß.

Berlin, den 4. März 1830.

Ministerium des Innern. von Schuckmann. — Kriegs-Ministerium. von Hake.

Auf den Grund eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 25sten v. M., wird vorstehender Nachtrag zu der Vorschrift über das bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtende Verfahren, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 15. April 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Referendarius Appel ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und als solcher zur Königl. Regierung in Frankfurt an der Oder versetzt worden.

Der Seconde-Lieutenant außer Diensten Bennecke, vormals in der Garde-Artillerie-Brigade, ist als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittstock einstweilig angestellt worden.

Bei dem Polizeipräsidio in Berlin ist die durch die Pensionirung des Polizei-Journalisten und Registratur-Assistenten Schrobsdorff erledigte Stelle, dem bisherigen Registratur-Assistenten Johann Christian Adolph Köhler verliehen, und in Stelle des letzteren der bisherige Registratur-Hülfsarbeiter Johann Friedrich Ludwig Lemcke als Registratur-Assistent angestellt worden.

Die Lieutenants außer Diensten Heinrich Gotz und Karl Benjamin Sachs, die invaliden Feldwebel Johann Friedrich Michael Spanke und Wilhelm Minzlaff, die invaliden Gendarmen August Wilhelm Conradi und Johann Gottlieb Wolff I., der invalide Armee-Gendarm Karl Friedrich Tänzer, die invaliden Unteroffiziers Johann Gottlob Miraß, Karl di Dio und Immanuel Ferdinand Hummel, so wie der Unteroffizier Wilhelm Wander, sind als Polizei-Sergeanten in Berlin angestellt worden.

Dem bisherigen Fuß-Gendarmen Orthbenau ist die bis jetzt schon interimistisch verwaltete zweite Stromaufseher-Stelle in Berlin, definitiv übertragen worden.

Obstdarren von Eisendrath mit den dazu gehörigen eisernen Rahmen :c. angefertigt, und haben solche den Erwartungen der resp. Besteller bisher stets genügend entsprochen.

Die hierselbst vergrößerte Fabrikations-Einrichtung zu dergleichen höchst dauerhaften und zweckmäßig konstruirten Darrblättern gestattet es jetzt, den bisherigen Verkaufspreis von 5 Sgr. pro Pfund fertiger Darren auf 4 Sgr. 8 Pf. zu ermäßigen, und wonach der □Fuß pr. pr. nur auf 1 Thlr. 8 Pf. zu veranschlagen sein würde. Bestellungen dieser Art werden mit genauer Angabe der Maaße und Beifügung eines Angeldes, portofrei hier angenommen, wobei noch zu bemerken, daß die Uebersendung der qu. Darren, in soweit es ausführbar ist, von der Oder ab mit Schiffsgelegenheit veranlaßt werden kann, und dann die Fracht von circa 10 Meilen pr. pr. nur auf 2 Pfennige pro □Fuß zu berechnen sein dürfte.

Eisenhüttenwerk Plaske bei Crossen an der Oder, den 24. April 1830.

Das Hüttenamt.

Das Königl. Land- und Stadtgericht allhier macht hierdurch bekannt, daß die zum Nachlasse des Grenadiers Johann Friedrich Christian Schulz gehörigen Grundstücke:

a) das ¼ Meile von Lychen an der Straße nach Fürstenberg belegene Etablissement Neukrug, bestehend aus einem Wohnhause, nebst Scheune und Stallgebäuden, nebst 9 Morg. 83 □Ruth. Acker- und Gartenland, 4 Morgen Wiesewachs und der Forstweidebrechtigung für 2 Kühe, welches als zwei Büdnerstellen in dem Hypothekenbuche des ehemaligen Justizamts Badingen Vol. II Pag. 58 und 62 eingetragen steht;

b) die dazu gelegten, im Hypothekenbuche von Rathenberg Nr. 1 verzeichneten 1 Morgen 67 □Ruthen ehemaliges Himmelpfortsches Forstland,

welche zu 599 Thlr. 16 Sgr. 11¾ Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, Theilungshalber sub hasta gestellt sind, und ein Lizitationstermin auf

den 26. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt ist, wozu Kauflustige und Besitzfähige hiermit eingeladen werden. Zehdenick, den 9. Januar 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es soll die zum Nachlasse der verwittweten Zimmergeselle Schur, Katharine geborne Stamer gehörige, zu Dahlhausen belegene, auf 559 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. taxirte Büdnerstelle

am 26. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Horst, Theilungshalber, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. D., den 13. Februar 1830.

Die v. Ribbeckschen Gerichte zu Dahlhausen.

Es ist die dem Mühlenmeister Lindhorst zugehörige, im Hypothekenbuche Vol. IV Nr. 207 verzeichnete, unfern der Stadt hierselbst belegene, und auf 1221 Thlr. 17 Sgr. abgeschätzte Bockwindmühle nebst Zubehör, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und der Licitationstermin auf

den 28. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Wittenberge, den 22. März 1830.

Das Stadtgericht.

Die dem Mühlenmeister Mersdorff gehörige, auf dem Vorwerk Kiel belegene Windmühle nebst Wohnhaus und Stallgebäuden und einem Garten, so wie der Weidegerechtigkeit

für 2 Kühe, 4 Schweine und 2 Gänse mit Zuzucht, welche zusammen auf 843 Thlr. gerichtlich abgeschätzt worden, und auf welcher eine jährliche Mühlenpacht von 50 Thlr. haftet, soll Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir auf

den 12. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube einen peremtorischen Termin angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Unbekannte Realgläubiger, welche an diese Grundstücke irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, werden zu diesem Termine bei Verlust ihres Rechts gleichfalls vorgeladen.

Burg Brandenburg, den 26. März 1830.

Die Domkapitularischen Gerichte.

Das den Gebrüdern von Oppen zugehörige, im Zauch-Belzigschen Kreise, vor Belzig gelegene Rittergut Sandberg ersten Antheils, welches zu Johannis 1831 pachtlos wird, soll auf sechs oder zwölf Jahre anderweit öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Lizitanten.

Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf

den 21. Mai 1830, Vormittags,

angesetzt, und werden zu demselben nach der Gerichtsstube alle Pachtlustigen vorgeladen.

Die zu dem Rittergute gehörenden Grundstücke können jederzeit in Augenschein genommen, und der Pachtanschlag, so wie die speziellen Pachtbedingungen in dem Geschäftszimmer des Gerichtshalters eingesehen werden.

Sandberg vor Belzig, den 12. April 1830.

Das von Oppensche Patrimonialgericht.

Justizrath Richter als Gerichtshalter.

Die zu Carlsbiese belegene, der verehelichten Kurzner, Wilhelmine geborne Fischer gehörige, und zu 875 Thlr. 10 Sgr. taxirte Kolonistenstelle, soll

am 12. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

in derselben Schuldenhalber meistbietend verkauft werden.

Grüneberg, den 17. April 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die allhier belegene, den Jakob Katzkeschen Eheleuten gehörige, zu 5237 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. taxirte Bauerwirthschaft, soll in den auf

den 7. Juli d. J.,
den 7. September d. J. und
den 8. November d. J.,

jedesmal des Vormittags 11 Uhr, allhier angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden. Die Taxe derselben liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Grüneberg, den 17. April 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das vom verstorbenen Ackerbürger George Ernst Fick nachgelassene, hier belegene, speziell separirte Bürgergut, verbunden mit der Erbpachtsgerechtigkeit an die ehedem zum Forstschreiberdienst gehörig gewesenen, ebenfalls hieselbst belegenen, zusammen auf 5061 Thlr. 25 Sgr. gerichtlich gewürdigten Grundstücke, sollen Schuldenhalber in termino peremtorio

den 3. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm gewöhnlichen Geschäftszimmer meistbietend verkauft werden.

Justizamt Ruppin, den 24. April 1830.

Freiwillige Subhastation.

Ich beabsichtige den Verkauf meines zu Weselitz, 1¼ Meile von Prenzlau belegenen Mühlenguts, bestehend in einer Bockwindmühle mit 2 Gängen und Stampfen, Wohnhaus, Scheune und Ställen, in einem Obstgarten, einer Wörde von 5 Scheffeln Aussaat, Weidefreiheit

auf der Amtsfeldmark Weselitz für 4 Pferde, 4 Kühe, Schweine und Gänse, freies Brenn- und Strauchholz zu Gehegen; ferner in dem vererbpachteten Kirchenacker von 1¼ Winspel Aussaat, wovon ein jährlicher Kanon von 40 bis 45 Thlr. zu entrichten ist, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und steht hierzu ein Termin auf

den 25. Juni d. J., Mittags 12 Uhr,

in meiner Wohnung hierselbst an, wozu ich Kaufliebhaber ergebenst mit dem Bemerken einlade, daß der Zuschlag auf der Stelle erfolgt, sobald ein annehmbares Gebot geschieht. Auch bin ich geneigt, die Hälfte des Kaufgeldes zinsbar in dem Eigenthum stehen zu lassen.

Weselitz bei Prenzlau, den 1. April 1830.

Der Mühlenbesitzer Düsing.

Ich bin Willens, meine Vorwerke Kowros und Mittenwalde mit Inventarien auf 6 oder 9 Jahre zu verpachten. Das Vorwerk Kowros besteht aus 55 Hufen 27 Morgen Preuß., wird in 3 Feldern bewirthschaftet, hat vorzüglich guten Boden, der in jedem Felde durchweg als Weizenboden bekannt ist, hat hinreichend Heu, ebenfalls hinreichend Klee und Luzerne zur Sommerfütterung für Pferde und Ochsen, hat ein neues und sehr bequemes Wohnhaus, neue Wirthschafsgebäude, gute Dorfsgebäude, hinreichende Arbeitsleute, einen vorzüglich schönen und großen Obstgarten, und eine Windmühle am Dorfe.

Das Vorwerk Mittenwalde besteht aus 13 Hufen; der Boden ist in jedem Felde über die Hälfte als Weizenboden, und der andere als sehr guter Roggenboden bekannt. Beide Vorwerke sind, da sie zusammen gränzen, auch bis jetzt zusammen bewirthschaftet worden, Hinsichts des Getreideabsatzes, wie auch jeder anderer Produkte in einer der schönsten Lage, 1 Meile von Thorn, 3 Meilen von Culm, 5 Meilen von Graudenz. Pachtliebhaber können die Vorwerke zu jeder Zeit in Augenschein nehmen, und die Pachtbedingungen von mir hören, so wie auch von den Kaufleuten Gebrüder Hepner in Thorn.

Kowros bei Thorn, am 6. April 1830.

Der Gutsbesitzer F. Schulz.

In einer schönen Gegend, vier Meilen von Berlin, eine Meile von Potsdam, ist ein Etablissement aus freier Hand zu verkaufen. Das massive herrschaftliche Wohnhaus von 2 Etagen ist im besten Zustande, und vorzüglich mit aller nur möglichen Bequemlichkeiten eingerichtet. Nähere Auskunft giebt in Berlin Herr Kaufmann Baur, Wallstraße Nr. 23, dem Salzhofe gegenüber, täglich Morgens bis 9 Uhr, und in Potsdam Herr Simon, Waisenstraße Nr. 61.

Handlungs-Anzeige.

Hiermit erlaube ich mir die ergebene Anzeige zu machen, daß ich unter heutigem Tage an hiesigem Platze eine völlig assortirte Stahl-, Eisen-, Messing- und Galanteriewaaren-Handlung etablirt habe.

Zugleich zeige ich den Herren Tischler- und Schlossermeistern an, daß ich ein ganz sortirtes Lager von vorzüglichen englischen Werkzeugen aus den besten Fabriken führe.

Und indem ich Ein hochgeehrtes Publikum auf ein gut eingerichtetes Lager aller Sorten Bänder, Seide, Zwirne rc. aufmerksam mache, versichere ich die allerbilligste und reellste Bedienung, und bitte um geehrten Zuspruch.

Potsdam, den 19. April 1830.

T. S. Wagas, Canal Nr. 12.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20.

Den 14. Mai 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 71. Rückzahlung der Domainen-Pfandbriefe, der ältern Kurmärkischen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen und der Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen. C. 18. Mai.

Publikandum,

die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577 Pag. 17 Lit. d) aufgeführten 5-prozentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) bestimmt unter Nr. 4 c.,

daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle;

und macht zugleich den Vorbehalt:

daß mehr, als jene Summe, abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) genügt, und in Bezug auf den letzteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch zirkulirende, zu 5 Prozent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe zum 1. September d. J. baar zurückzuzahlen.

Demzufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 Prozent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämtlichen dazu gehörigen Zinskoupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen, am 1. September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört, und die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Kapitalien in anderen Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta Staats-Schuldscheine mit Koupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab zum Nennwerth dafür anzunehmen.

Auch soll ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsen-Prozent, auf zwei Jahre, zusammen also von 2 Prozent bewilligt, und mit

3) den Staats-Schuldschein-Zinsen für die Monate September, Oktober, November und Dezember d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab bis spätestens zum 1. August d. J., unter Beifügung eines speziellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe, bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungskasse zu melden, und die unter Nr. 1, 2 und 3 benannten Effekten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1. September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1. August das Umtauschgeschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden. Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Publikandum,

die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577 Pag. 17 Lit. b) aufgeführten alten Kurmärkischen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Die im Edikte über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) unter Nr. 4 c verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute, ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgeloosete, zu resp. 6, 5½, 5 und 4½ Prozent verzinsliche Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen und Städtekassen-Schulden zum 2. Januar 1831 baar zurückzuzahlen.

In Folge dessen werden nunmehr alle in den bisherigen sieben Verloosungen noch nicht gezogenen Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen, welche mehr als 4 Prozent Zinsen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und Letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Kapital-Valuta, den Ver-

schreibungen gemäß, sondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinsen am 31. December 1830 oder am 2. Januar 1831 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 30, gegen die erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen, in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab wird die weitere Verzinsung derselben aufhören. Um jeden Anstand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation rc. der Erhebung der Kapital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungstermine etwa entgegentreten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch besondere Notifikatorien auffordern, diese Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, sondern solche ferne zinsbar als Staatsschuld stehen lassen wollen, so soll solches unter der Bedingung stattfinden können:

a) daß davon vom 1. Januar 1831 ab nur 4 Prozent Zinsen gezahlt werden.

Als Begünstigung für die Inhaber sollen jedoch nicht nur

b) diese 4 Prozent Zinsen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or, ausgezahlt werden; sondern es soll auch

c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Kourant lauten, mit einem unter denselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derselben noch ferner, und zwar vom 1. Januar 1831 ab, zu Vier Prozent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,

bis zum 1. Oktober dieses Jahres bei uns einreichen, noch eine baare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieser Verwilligung Theil nehmen will, hat sich also baldigst und spätestens bis zum 1. Oktober d. J. schriftlich bei uns zu melden, und seinem desfallsigen Antrage die Obligationen, in der vorstehend unter Lit. c bezeichneten Weise, beizulegen, damit, in so fern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Kapitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) verbleibt. Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Publikandum,

die Rückzahlung der Sächsischen, mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Zentral-Steuer-Schulden betreffend.

Die auf den Kredit der Sächsischen Peräquations- und Zentral-Steuer-Anstalten kontrahirte Gattung von Schulden, worüber Zentral-Steuer-Obligationen ausgefertigt sind, ist durch die zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Konvention vom 23. Juli 1817 auf das Herzogthum Sachsen übernommen worden; und ist im § 33 derselben die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung festgestellt. Diese konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der von dem vormaligen Ministerium des Schatzes erlassenen Bekanntmachung vom 31. Juli 1818 vorläufig jährlich 300,000 Thlr. zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt, und es ist in letzterer Beziehung terminlich eine angemessene Zahl von Zentral-Steuer-Obligationen ausgelooset worden.

Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuldkapitals beschlossen worden ist, so sollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelooseten Zentral-Steuer-Obligationen zum Michaelistermin dieses Jahres baar zurückgezahlt werden.

Es werden daher sämmtliche bisher noch nicht ausgeloosete Zentral-Steuer-Obligationen hiermit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Zentral-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefordert,

> gegen Zurückgabe derselben, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zinskoupons und Zinsleisten, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen, im Michaelistermin dieses Jahres bei dem Handlungshause Frege und Kompagnie in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen gemäß, entweder in Konventionsgelde oder mit Zulegung des koursmäßigen Agios, in Preußischem Kourant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung hört, von diesem Termine ab, auf, und werden die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Zentral-Steuer-Obligationen es wünschen, ihre Kapitalien in Staatsschuldscheine umzutauschen, so kann solches in folgender Art geschehen:

1) es sollen denselben als eine Begünstigung für den Nominalbetrag der Zentral-Steuer-Obligationen Preußische Staatsschuldscheine zum Nennwerthe mit Koupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab eingehändigt;
2) das koursmäßige Agio des Konventionsgeldes in Preußischem Kourant, so wie auch die Zinsen bis zum Michaelistermin 1830 baar vergütigt, und
3) der einvierteljährige Zins von den Staatsschuldscheinen für die drei Monate Oktober, November und Dezember dieses Jahres, mit Einem Prozent, ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab, spätestens bis zum 1. August d. J., bei der Königl. Kommunal- und Institutenkasse zu Merseburg, unter Beilegung eines speziellen Verzeichnisses der Nummern und der Geldbeträge der

in seinen Händen befindlichen Zentral-Steuer-Obligationen, zum sofortigen Empfange der unter Nr. 1, 2. und 3 genannten Effekten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen sämmtlicher dazu gehörigen Zinskoupons und Zinsleisten, zu melden.

Nach dem 1. August d. J. findet ein solcher Umtausch nicht mehr Statt, sondern die baare Zahlung wird am 1. Oktober d. J. in Leipzig erfolgen.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

* *

Potsdam, den 6. Mai 1830.

Indem wir die vorstehenden, bereits in den öffentlichen Blättern erschienenen Bekanntmachungen wegen Kündigung und Rückzahlung

1) der fünfprozentigen Domainen-Pfandbriefe,
2) der mehr als vier Prozent gebenden Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen,
3) der Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen,

hiermit gleichfalls in die Amtsblätter aufnehmen, begleiten wir dieselben mit der Erklärung, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse angewiesen ist, die Domainen-Pfandbriefe, nebst speziellem Verzeichniß derselben, von denjenigen Inhabern anzunehmen, welche sich zur Annahme von Staatsschuldscheinen entschließen, und die angenommenen Pfandbriefe, behufs der Einziehung der den Eigenthümern dieser, nach dem Publikando der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gebührenden Kapital- und Zinsen-Valuten, an die Staatsschulden-Tilgungskasse kostenfrei zu befördern.

Die beizufügenden Verzeichnisse müssen gedoppelt eingereicht werden, und dieselben Rubriken enthalten, welche bei Einreichung der Pfandbriefe, behufs der Verfolgung einer neuen Series von Koupons, vorgeschrieben waren.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Potsdam, den 29. April 1830.

Nr. 72. Zur Zivilanstellung geeignete ausgediente Unteroffiziere. I. 156. Februar.

Von den in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Oktober 1827 dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg von des Herrn Kriegs-Ministers Exzellenz überwiesenen Unteroffizieren rc., welche wegen neunjähriger Dienstzeit zu Zivilanstellungen berechtigt sind, und solche vorzugsweise in Berlin und im Regierungsbezirk Potsdam zu erhalten wünschen, sind bei der Prüfung geeignet befunden:

A. zu Subalternstellen 2ter Klasse und zu Kanzlisten,

1) Karl Hinze, Quartiermeister bei den Gardehusaren zu Potsdam, (kann 100 Thlr. Kaution stellen),
2) Johann Polenz, Wachtmeister bei den Gardehusaren zu Potsdam, (kann 100 Thlr. Kaution stellen);

B. zu Buchhalter-, Kassenschreiber- und Kanzlistenstellen,

3) Heinrich Ratter, Feldwebel bei den Gardepioniers in Berlin;

C. zu Kanzlisten,

4) Fried. Wilhelm Grabow, Unteroffizier im Garde-Reserveregiment in Berlin,
5) Kaspar Plath, Feldwebel im Grenadier-Regiment Kaiser Alexander in Berlin, (kann 500 Thlr. Kaution stellen),
6) Friedrich Wilhelm August Lieberkühn, Unteroffizier und Bataillonsschreiber im 24sten Landwehr-Regiment zu Oranienburg, (kann 250 Thlr. Kaution stellen,)
7) Friedrich August Richter, Unteroffizier und Bataillonsschreiber im 1sten Garderegiment in Potsdam, ist vorzüglich geeignet,
8) August Barteldt, Unteroffizier in der Garde-Artilleriebrigade zu Berlin, ist gut geeignet, und kann durch Uebung auch für andere Fächer brauchbar werden.

In Folge der von Sr. Königl. Majestät ausgesprochenen Allerhöchsten Willensmeinung werden sämmtliche Landeskollegien und Behörden in Berlin und im Potsdamer Regierungsbezirk hierauf aufmerksam gemacht, um bei Wiederbesetzung erledigter geeigneter Stellen auf vorgenannte Personen möglichst Rücksicht zu nehmen.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 73. Preis des Chinins. I. 1524. April.

Da der Preis des Chinins seit einem Jahre sich wieder bedeutend vermindert hat, die gegenwärtig schon eingetretene Krankheits-Konstitution aber den vermehrten Gebrauch dieses wirksamen Heilmittels außer Zweifel setzt, so findet sich das Ministerium veranlaßt, auch in den Offizinen den bisherigen Preis desselben auf neun Pfennige pro Gran, und auf zwölf Silbergroschen pro Scrupel, hiermit herabzusetzen. Die Königl. Regierung hat deshalb die Physiker und Apotheker ihres Bezirks hiernach zu instruiren. Berlin, den 21. April 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 3. Mai 1830.

Vorstehendes Ministerial-Rescript, betreffend den Preis des Chinins, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die Apotheker nach dieser Bestimmung genau zu richten. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 11. Bauanlagen auf dem Wedding 2c.

Die nachstehende Verordnung vom 23. Juli 1828, rücksichtlich der Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins, —

„In Erwägung, daß die seither bei Ausführung von Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins, zur

Anwendung gekommenen gesetzlichen Bestimmungen für die Verbindung jenes Bezirkes mit der Stadt Berlin einiger Modifikationen bedürfen, hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei mehrere Abänderungen der bestehenden Vorschriften angeordnet. Es wird daher in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen und im Verfolg der Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 9. November 1824, nach welcher von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei dem Polizei-Präsidium die baupolizeiliche Aufsicht über die Anlagen in beregtem Bezirke übertragen worden ist, vorläufig und bis auf Erlaß anderweitiger desfallsiger Vorschriften folgendes hierdurch festgesetzt.

§ 1. Die für die Stadt Berlin bereits bestehenden oder noch zu erlassenden baupolizeilichen Vorschriften, in soweit durch gegenwärtige Verordnung nicht ein Anderes bestimmt ist, dienen dem Verfahren bei Ausführung einer Bauanlage auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande zur Grundlage.

§ 2. Zu Folge dessen muß zu dem Baue eines neuen Gebäudes, wie auch zu einer Bauausführung an der Straße, sie bestehe in einem Neubaue oder in einer Instandsetzung, imgleichen zur Errichtung einer neuen Feuerstelle und zur Instandsetzung oder Umänderung einer schon vorhandenen Feuerstelle die Erlaubniß dazu, unter Einreichung einer zwiefachen Zeichnung von dem vorzunehmenden Bau und eines Situationsplanes, auf welchem die vorhandenen und die zu erbauenden Gebäude rc., so wie die Grenzen des Grundstücks und die zunächst belegenen nachbarlichen Gebäude verzeichnet sind, bei dem Polizei-Präsidium nachgesucht werden; und darf mit dem Baue nicht eher angefangen werden, als die Erlaubniß dazu in schriftlicher Ausfertigung ertheilt, und dem Bauherrn behändigt worden ist.

§ 3. Sämmtliche Zeichnungen und Situationspläne sind von den Gewerksmeistern, welche den Bau ausführen sollen, zu unterschreiben, und auf jenen auch die Maaße der Länge und Tiefe, ferner für wen und wo der Bau ausgeführt werden soll, zu bemerken.

§ 4. Die Anzeige eines vorzunehmenden Baues, nebst den Zeichnungen und Situationsplan, muß wenigstens 14 Tage früher eingereicht werden, als der Bauherr den Bau anzufangen beabsichtigt.

§ 5. Die Abweichung von der Vorschrift des Bauerlaubnißscheines und von der demselben zu Grunde gelegten Bauzeichnung rc., wird als eine Bauausführung ohne polizeiliche Erlaubniß geahndet.

§ 6. Alle Dächer müssen mit gebrannten Dachziegeln oder Metall eingedeckt werden.

§ 7. Jeder Lehmbau in den nach der Straße belegenen Seiten der Gebäude wird ausdrücklich untersagt; auch darf bei keinem Gebäude der Dachgiebel in Pisé, Wellerwand, Luftziegeln oder Lehmpatzen aufgeführt werden.

§ 8. Dagegen soll das Auslehmen der innern Wände der Gebäude, so wie der Hof- und Gartenfronten, bei Gebäuden von einer Etage gestattet sein.

§ 9. Die Anwendung von Luftsteinen und die Anfertigung der Wände von Pisé oder Lehm ist gestattet, jedoch dürfen Gebäude, deren Umfassungsmauern und

deren Mittelwände ganz oder zum Theil von Luftsteinen, in Pisé oder als Wellerwände aufgeführt werden, nur ein Geschoß hoch sein. Dieselbe Bestimmung findet Statt, wenn Feuerungen von Luftsteinen aufgeführt werden. Bei Gebäuden von zwei, drei oder mehrern Stockwerken sind aber alle Wände und Feuerungen ganz von gebrannten Steinen aufzuführen. Jeder, der hiernach Mauern und Feuerungen von Luftsteinen, Lehm oder Pisé anfertigen lassen will, muß einzeln angeben, welche Wände er ganz oder zum Theil in der beregten Art aufführen zu lassen beabsichtigt, und muß einen desfallsigen Vermerk ins Hypothekenbuch eintragen lassen.

§ 10. Die Gebäude müssen an der nachbarlichen Grenze massiv verblendet, oder wenigstens vier Fuß von derselben entfernt erbaut, auch darauf gehalten werden, daß die verschiedenen Gebäude nicht zu nahe aneinander zu stehen kommen.

§ 11. Ställe können bei sonst gehöriger Vorsicht an und in Wohngebäuden angebracht werden.

§ 12. Scheunen, und die zur Aufbewahrung von Heu, Stroh und dergleichen dienende Gebäude müssen, wenn sie von Fachwerk sind, mindestens sechs Ruthen, beim Massivbau fünf Ruthen von andern Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden.

Bei einem Massivbau soll indessen in den Fällen, wo die Oertlichkeit den Auseinanderbau von fünf Ruthen unausführbar macht, ausnahmsweise nachgegeben werden, daß nur eine Entfernung von drei Ruthen Statt finden kann." —
wird hierdurch wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. April 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Karl Gustav von Goßler, Wilhelm Ferdinand Kaddatz, Wilhelm Karl Otto Kämpfert, Conrad Ludwig Kahle und Friedrich Wilhelm Christian Wendland, sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Prediger Hoßbach an der Neuen-Kirche zu Berlin ist durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. März d. J. zum Superintendenten der Friedrich-Werderschen Diözese daselbst bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des bevorstehenden Neubaues der bei dem Dorfe Hammelspring befindlichen, über das Storkowsche Schulzenfließ führenden Brücke auf der Poststraße von Zehdenick nach Templin, wird die Passage über dieselbe vom 1. bis einschließlich den 12. Juni d. J. gesperrt sein, und muß während dieser Zeit der Weg von Zehdenick über Dorf Storkow nach Hammelspring genommen werden.

Potsdam, den 3. Mai 1830. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

20sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Der diesjährige große Wollmarkt zu Stettin wird in den Tagen:

am 14., 15. und 16. Juni

Statt haben.

Derselbe fällt zwischen dem Breslauer, der bereits am 6. Juni beendigt ist, und dem Berliner, der am 19. Juni d. J. seinen Anfang nimmt; und es ist also bequeme Zeit für Käufer, um auch noch von Breslau zum hiesigen Markte zu kommen, so wie für Verkäufer und Käufer, um noch den Berliner Markt besuchen zu können, wenn sie Veranlassung dazu hätten.

Für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden die nöthigen Veranstaltungen mit aller Sorgfalt und Berücksichtigung getroffen, und die hiesigen Geld-Institute, so wie auch angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichendem Gelde versehen sein, um jedem Zahlungsbedürfniß und Geld-Anweisungen zu genügen.

Die Lage des hiesigen Orts bietet erhebliche Vortheile auch für das Wollgeschäft dar, und erwähnen wir in dieser Hinsicht nur besonders, daß der Transport der Wolle unmittelbar vom Orte — ja vom Marktplatze selbst aus — durch große Seeschiffe und große verdeckte Oderkähne, mittelst ersterer den Strom herunter über See, und Stromaufwärts durch letztere Fahrzeuge, erfolgen kann.

Käufer und Verkäufer werden daher zum frequenten Besuche eingeladen, und dürfen wir hoffen, daß ihnen der hiesige Markt die gewünschte Befriedigung gewähre, wie dies bei den frühern der Fall gewesen.

Stettin, den 28. April 1830.

Die Wollmarkts-Kommission.

Ruth. Rumschöttel. Gribel. Müller.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Schullehrer Herrn Barfuß zu Beelitz der Staatsschuldschein Nr. 138,777 Litt. D. über 25 Thlr. angeblich abhänden gekommen ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere, oder dem Herrn rc. Barfuß anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird. Berlin, den 3. Mai 1830.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

---

* Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam, soll die Dammzoll-Einnahme zu Brück vom 1. Juli d. J. ab anderweit auf 3 Jahre, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Es ist dazu ein Termin auf

Sonnabend den 29. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Hause des Gastwirths Schulze zu Brück von uns anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen bei dem Wohllöbl. Magistrat in Brück, und bei uns jederzeit eingesehen werden können. Brandenburg, den 30. April 1830.

Königl. Haupt-Steueramt.

Steckbrief.

* Am Sonnabend Abend ist der wegen gewaltsamen Diebstahls hier inhaftirte Tagelöhner Lemm, dessen Signalement nachstehend folgt, aus dem Gefängnisse entsprungen. Alle Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir ergebenst, den Lemm im Betretungsfalle verhaften, und hierher auf unsere Kosten transportiren zu lassen. Wir versichern jede Rechtswillfährigkeit in ähnlichen Fällen.

Lenzen, den 5. Mai 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Friedrich Wilhelm Lemm, ein Tagelöhner, aus Tiefenthal bei Dalmin gebürtig, 41 Jahr alt, großer, doch gebückter Statur, blassen Ansehens, mit großen blauen Augen, einer lan-

gen Nase, aufgeworfenen Lippen und röthlichen Kopf- und Backenhaaren, übrigens besonders daran kenntlich, daß er von der Hüfte bis auf die Hälfte der Lenden voller Geschwüre ist, welche ausgegangen sind und die ganze Haut wund gemacht haben.

Er ist bekleidet mit einem alten blautuchenen Oberrock mit weißen metallenen Knöpfen, einer zerrissenen grünlichen Weste, alten leinenen Hosen, rothem wollenen Shawl, Stiefeln und altem Hut.

Die zum Nachlasse des Karl Johann Wäger gehörige Erbzinswohnung Nr. 7 auf der neuen Hütte, welche auf 56 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzt ist, soll nach dem Antrage der Erben an den Meistbietenden verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf

den 24. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

hierselbst angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 3. Mai 1830.

Königl. Justizamt Chorin.

Es wird ein Termin zum öffentlichen Verkauf von 7 Stück in gutem Stande befindlichen Kühen, so wie mehrerer Mobilien, in den bei Steglitz rechts an der Chaussee belegenen neuen Häusern auf den 17. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag gegen sofortige baare Zahlung geschehen wird.

Berlin, den 6. Mai 1830.

Die Freiherrlich von Königschen Petrimonial-Gerichte zu Lichterfelde.

Wegen Verpachtung soll am 7. Juni d. J. und folgende Tage auf dem Gute Meyenburg in der Ostpriegnitz das daselbst befindliche lebende und todte Inventarium meistbietend verkauft werden. Das lebende Inventarium besteht aus 1400 Stück hochveredelte Schaafe, 20 Pferden, 44 Ochsen, 50 Kühen, Ostfriesischer Race, und 30 Schweinen. Das todte Inventarium begreift alle zu der bisherigen eigenen Bewirthschaftung im Gebrauch gewesene und im besten Stande befindliche Gegenstände, ohne Ausnahme, in sich; auch gehören dazu eine große Hechsel-Maschine und zwei neue Schäfer-Karren, nebst sämmtlichen Schaafraufen und Hörden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Meyenburg, den 4. Februar 1830.

Der Gutsbesitzer Major von Rohr.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, meinen allhier belegenen Gasthof, zum deutschen Hause genannt, zu Michaelis d. J. zu verpachten oder zu verkaufen; das Haupthaus von 14 Fenstern Front, 2 Stock hoch, imgleichen die dazu gehörigen Neben- und Hintergebäude befinden sich im guten baulichen Zustande. Derselbe liegt hart an der von Berlin nach Magdeburg führenden Kunststraße, und es gehören dazu eine neuerbaute Kegelbahn, ein Garten hinter dem Hause, ein dergleichen vor der Stadt, 28 Scheffel Aussaat Acker und 6 Morgen zweischürige Wiesen. Hierauf Reflektirende wollen sich bei mir melden, um die näheren Bedingungen zu erfahren. Plaue, den 8. Mai 1830.

Christian Busse.

---

* Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 13te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 1. kolor. Kupfer. Preis 2⅔ Thlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81 a in Berlin. Desgleichen

12te Lieferung			Preis	2 Thlr.,
11te	mit	2 Kupfern.		2
10te		1		2
9te		2		1⅔
8te		1		2
7te		18		2⅓
6te		2		1
5te		8		3

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt: Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruktion ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2⅓ Thlr.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21.

Den 21. Mai 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 74. Fremde Scheidemünze. C. 23. Mai.

Da die bisher ergangenen Anordnungen zur allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1821 eingeführten neuen Scheidemünze in den östlichen Provinzen der Monarchie nicht ausreichend befunden sind, indem theilweise die durch Meinen Befehl vom 22. Juni 1823 außer Kurs gesetzten fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen sich in mehrern Gegenden noch immer im Umlaufe befinden, so will Ich, in Uebereinstimmung mit Meiner in dieser Beziehung für die westlichen Provinzen unterm 25. November 1826 erlassenen Ordre, nach den Vorschlägen des Staatsministeriums, hiermit auch für die östlichen Provinzen folgendes bestimmen.

1) Die durch Meinen Befehl vom 22. Juni 1823 auf die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünze gesetzten Strafen der Konfiskation und resp. der Konfiskation und Zahlung des doppelten Nennwerthes, sollen auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo diese Münzen im Tausch oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der solche ausgiebt.

   Wenn in besondern Fällen der nachbarliche Verkehr oder andere Umstände eine Ausnahme hiervon erfordern sollten, so wird das Staatsministerium darüber entscheiden. Den Metallwerth der konfiszirten Münzen sollen die Armenanstalten des Orts erhalten, in welchem die Beschlagnahme der Münzen Statt gefunden.

2) Zur Fortschaffung der fremden Scheidemünzen wird ein Termin von drei Monaten bewilligt, damit die Unterthanen sich dieser Münzen entledigen und sich gegen den Nachtheil, welcher mit der fernern Ausgabe derselben verbunden ist, verwahren können.

3) Im Handel und Verkehr im Innern soll keine andere Berechnungsart, als im Preußischen Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen Statt finden, und jede dagegen entdeckte Kontravention polizeilich bestraft werden.

Die Bestimmung im § 14 des Gesetzes über die Münzverfassung von 30. September 1821, wonach im Privatverkehr jede bisher erlaubte Berechnungsart ferner gestattet ist, hört daher auf. Kaufleute und Gewerbetreibende, welche kaufmännische Rechte haben, sollen ihre Bücher, wo solches noch nicht Statt findet, vom Anfang des Jahres 1830 an nach dieser Eintheilung führen, widrigenfalls sie, wenn bei einer nach den gesetzlichen Bestimmungen eintretenden Vorlegung der Bücher oder daraus zu fertigender Auszüge eine Kontravention gegen diese Bestimmung sich ergiebt, in eine Strafe von 20 bis 100 Thlr. verfallen.

Wird bei öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justizbehörden, Notarien, Auktionskommissarien u. s. w. die vorgeschriebene Münzeintheilung nicht zur Anwendung gebracht, so verfällt der Beamte, welcher die Verhandlung aufnimmt, in eine Strafe von 2 bis 25 Thlr. Nur der Wechselverkehr bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen.

4) Wegen der untersagten Annahme fremder Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen, bleiben die bisher erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Im Handel und gemeinen Verkehr sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der, der Bekanntmachung vom 27. November 1821 (Gesetzsammlung von 1821 S. 190 f. f.) beigefügten Vergleichstabelle gegen Preußisches Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden. Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens Niemand verpflichtet.

Wegen der in Neu-Vorpommern noch im Umlauf befindlichen alten Schwedisch-Pommerschen Münzen, wird besondere Anordnung erfolgen.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung und Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auf die Befolgung derselben strenge halten zu lassen. Berlin, den 30. November 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Potsdam, den 11. Mai 1830.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. November v. J., welche sich bereits Seite 3 der diesjährigen Gesetzsammlung befindet, wird hierdurch gleichfalls in den Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Frist der drei Monate, binnen welcher die fremden Scheidemünzen fortgeschafft sein müssen, mit dem 21. d. M. zu laufen anfängt, und mithin den 21. August d. J. abläuft.

Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

Nr. 75. Rückzahlung der Domainen-Pfandbriefe, der ältern Kurmärki-

Publikandum,

die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577 Pag. 17 Lit. d) aufgeführten 5-prozentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) bestimmt unter Nr. 4 c,

daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle;

und macht zugleich den Vorbehalt:

daß mehr, als jene Summe, abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) genügt, und in Bezug auf den letzteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch zirkulirende, zu 5 Prozent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe zum 1. September d. J. baar zurückzuzahlen.

schen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen und der Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen. C. 18. Mai.

Demzufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 Prozent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämtlichen dazu gehörigen Zinskoupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen, am 1. September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört, und die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Kapitalien in anderen Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta Staats-Schuldscheine mit Koupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab zum Nennwerth dafür anzunehmen.

Auch soll ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsen-Prozent, auf zwei Jahre, zusammen also von 2 Prozent bewilligt, und mit

3) den Staats-Schuldschein-Zinsen für die Monate September, Oktober, November und Dezember d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab bis spätestens zum 1. August d. J., unter Beifügung eines speziellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe, bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungskasse zu melden, und die unter Nr. 1, 2 und 3 benannten Effekten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1. September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1. August das Umtauschgeschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden. Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Publikandum,
die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577 Pag. 17 Lit. b) aufgeführten alten Kurmärkischen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Die im Edikte über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) unter Nr. 4 c verheißene Bestimmung einer Summe zur Abgung der Schulden des Staats und seiner Institute, ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgeloosete, zu resp. 6, 5½, 5 und 4½ Prozent verzinsliche Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen und Städtekassen-Schulden zum 2. Januar 1831 baar zurückzuzahlen.

In Folge dessen werden nunmehr alle in den bisherigen sieben Verloosungen noch nicht gezogenen Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen, welche mehr als 4 Prozent Zinsen tragen, den Inhabern hiermit *gekündigt*, und Letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Kapital-Valuta, den Verschreibungen gemäß, sondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinsen am 31. Dezember 1830 oder am 2. Januar 1831 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 30, gegen die erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen, in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab wird die weitere Verzinsung derselben aufhören. Um jeden Anstand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation ꝛc. der Erhebung der Kapital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungstermine etwa entgegentreten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch besondere Notifikatorien auffordern, diese Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, sondern solche ferner zinsbar als Staatsschuld stehen lassen wollen, so soll solches unter der Bedingung stattfinden können:

a) daß davon vom 1. Januar 1831 ab nur 4 Prozent Zinsen gezahlt werden.
Als Begünstigung für die Inhaber sollen jedoch nicht nur

b) diese 4 Prozent Zinsen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or, ausgezahlt werden; sondern es soll auch

c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Kourant lauten, mit einem unter denselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derselben noch ferner, und zwar vom 1. Januar 1831 ab, zu Vier Prozent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,

bis zum 1. Oktober dieses Jahres bei uns einreichen, noch eine baare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieser Verwilligung Theil nehmen will, hat sich also baldigst und spätestens bis zum 1. Oktober d. J. schriftlich bei uns zu melden, und seinem desfallsigen Antrage die Obligationen, in der vorstehend unter Lit. c bezeichneten Weise, beizulegen, damit, in so fern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann. Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Kapitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) verbleibt. Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Publikandum,

die Rückzahlung der Sächsischen, mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Zentral-Steuer-Schulden betreffend.

Die auf den Kredit der Sächsischen Peräquations- und Zentral-Steuer-Anstalten kontrahirte Gattung von Schulden, worüber Zentral-Steuer-Obligationen ausgefertigt sind, ist durch die zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Konvention vom 23. Juli 1817 auf das Herzogthum Sachsen übernommen worden, und ist im § 33 derselben die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung festgestellt. Diese konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der von dem vormaligen Ministerium des Schatzes erlassenen Bekanntmachung vom 31. Juli 1818 vorläufig jährlich 300,000 Thlr. zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt, und es ist in letzterer Beziehung terminlich eine angemessene Zahl von Zentral-Steuer-Obligationen ausgeloosst worden.

Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuldkapitals beschlossen worden ist, so sollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelooseten Zentral-Steuer-Obligationen zum Michaelistermin dieses Jahres baar zurückgezahlt werden.

Es werden daher sämmtliche bisher noch nicht ausgeloosete Zentral-Steuer-Obligationen hiermit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Zentral-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefordert,

> gegen Zurückgabe derselben, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zinskoupons und Zinsleisten, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen, im Michaelistermin dieses Jahres bei dem Handlungshause Frege und Kompagnie in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen gemäß, entweder in Konventionsgelde oder mit Zulegung des koursmäßigen Agios, in Preußischem Kourant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung hört, von diesem Termine ab, auf, und werden die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Zentral-Steuer-Obligationen es wünschen, ihre Kapitalien in Staatsschuldscheine umzutauschen, so kann solches in folgender Art geschehen:

1) es sollen denselben als eine Begünstigung für den Nominalbetrag der Zentral-Steuer-Obligationen Preußische Staatsschuldscheine zum Nennwerthe mit Koupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab eingehändigt;
2) das koursmäßige Agio des Konventionsgeldes in Preußischem Kourant, so wie auch die Zinsen bis zum Michaelistermin 1830 baar vergütigt, und
3) der einvierteljährige Zins von den Staatsschuldscheinen für die drei Monate Oktober, November und Dezember dieses Jahres, mit Einem Prozent, ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab, spätestens bis zum 1. August d. J., bei der Königl. Kommunal- und Institutenkasse zu Merseburg, unter Beilegung eines speziellen Verzeichnisses der Nummern und der Geldbeträge der in seinen Händen befindlichen Zentral-Steuer-Obligationen, zum sofortigen Empfange der unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Effekten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen sämmtlicher dazu gehörigen Zinskoupons und Zinsleisten, zu melden.

Nach dem 1. August d. J. findet ein solcher Umtausch nicht mehr Statt, sondern die baare Zahlung wird am 1. Oktober d. J. in Leipzig erfolgen.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Potsdam, den 6. Mai 1830.

Indem wir die vorstehenden, bereits in den öffentlichen Blättern erschienenen Bekanntmachungen wegen Kündigung und Rückzahlung

1) der fünfprozentigen Domainen-Pfandbriefe,
2) der mehr als vier Prozent gebenden Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen,
3) der Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen,

hiermit gleichfalls in die Amtsblätter aufnehmen, begleiten wir dieselben mit der Erklärung, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse angewiesen ist, die Domainen-Pfandbriefe, nebst speziellem Verzeichniß derselben, von denjenigen Inhabern anzunehmen, welche sich zur Annahme von Staatsschuldscheinen entschließen, und die angenommenen Pfandbriefe, behufs der Einziehung der den Eigenthümern dieser, nach dem Publikando der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gebührenden Kapital- und Zinsen-Valuten, an die Staatsschulden-Tilgungskasse kostenfrei zu befördern.

Die beizufügenden Verzeichnisse müssen gedoppelt eingereicht werden, und dieselben Rubriken enthalten, welche bei Einreichung der Pfandbriefe, behufs der Verfolgung einer neuen Series von Koupons, vorgeschrieben waren.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Nachtrag
zu dem Publikandum wegen Kündigung der 5-prozentigen Domainen-Pfandbriefe vom 1. Mai 1830.

Nr. 76. Rückzahlung der fünfprozentigen Domainen-Pfandbriefe. C. 66. Mai.

Anfragen, welche bei uns darüber eingegangen sind:
ob auch die auf den Schlesischen Domainen haftenden 5-prozentigen Pfandbriefe den in unserem Publikando vom 1. d. M. (s. Staatszeitung Nr. 123, Berliner Vössische, so wie auch Haude- und Spenersche Zeitung Nr. 103 und Berliner Intelligenzblatt Nr. 107, desgleichen die Amtsblätter der Königl. Regierungen) enthaltenen Bestimmungen wegen Rückzahlung sämmtlicher bisher zu 5 Prozent verzinslicher Domainen-Pfandbriefe unterworfen seien?
veranlassen uns zu gegenwärtiger nachträglicher Erklärung,
daß dieselben und namentlich die sub Nr. 1 bis 161 auf dem Königl. Domainenamte Rothschloß und sub Nr. 1 bis 49 auf dem Amte Karlsmarkt in Schlesien haftenden 5-prozentigen Pfandbriefe allerdings darunter mitbegriffen sind. Berlin, den 6. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Potsdam, den 14. Mai 1830.

Vorstehender Nachtrag zu dem Publikandum wegen Kündigung der fünf-prozentigen Domainen-Pfandbriefe vom 1. d. M., welcher bereits in die öffentlichen Blätter aufgenommen worden, wird hiermit auch durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königliche Regierung. Kassenverwaltung.

Potsdam, den 12. Mai 1830.

Nr. 77. Verkauf des Rüdersdorfer gebrannten Kalks. I. 1255. April.

Zufolge Benachrichtigung des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen vom 26. März d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß der bisherige Verkaufspreis des gebrannten Kalks bei den Königl. Kalkbrennereien in Rüdersdorf von 25 Sgr. auf 23 Sgr. pro Tonne herabgesetzt ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. Mai 1830.

Nr. 78. Berliner Getreide- u. Fourage-preise pro April 1830. I. 768. Mai.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........ 2 Thaler 6 Sgr. — Pf.,
2) für den Scheffel Roggen......... 1 Thaler 7 Sgr. 6 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste... 1 Thaler 1 Sgr. 8 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...— Thaler 28 Sgr. 9 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer...........— Thaler 25 Sgr. 11 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.......... 1 Thaler 11 Sgr. 7 Pf.,

7) für den Zentner Heu .... 1 Thaler 3 Sgr. 9 Pf.,
8) für das Schock Stroh............ 6 Thaler 8 Sgr. 5 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete......... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete......... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche der

Nr. 79. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	27	6	1	27	6	1	7	6	1	5	—	1	2	6	1	—	—	—	26	3	—	22	6	—	20	—
2	Havelberg	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	23	9	—	22	6	—	—	—
3	Jüterbogk	2	—	—	1	25	—	1	2	6	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	25	—	—	21	3	—	22	6
4	Luckenwalde . . .	2	5	—	1	27	6	1	4	4	1	—	—	—	26	3	—	23	9	—	25	—	—	21	3	—	—	—
5	Potsdam	2	2	2	2	—	10	1	8	2	1	6	8	—	29	8	—	28	1	—	28	10	—	26	6	—	25	—
6	Prenzlow	1	22	6	1	17	6	1	5	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	18	—	—	—	—
7	Rathenow	2	—	—	1	25	—	1	8	9	1	2	6	1	—	—	—	26	3	—	25	—	—	22	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	2	8	—	1	25	—	1	8	—	1	1	—	—	26	—	—	20	—	—	25	—	—	19	—	—	23	—
9	Schwedt.	2	10	—	2	—	—	1	6	3	1	3	6	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	—	—
10	Spandow	2	—	—	1	27	6	1	7	6	1	5	6	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	22	6	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	8	—	1	5	—	—	27	6	—	26	3	—	28	9	—	26	3	—	25	—
12	Templin.	2	7	6	2	7	6	1	7	6	1	7	6	—	26	3	—	25	—	—	22	6	—	22	6	—	15	—
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	1	11	1	1	3	—	26	3	—	26	3	—	23	1	—	23	1	—	—	—
14	Wittstock	1	27	6	1	27	2	1	4	1	1	2	4	—	27	2	—	25	4	—	22	10	—	22	—	—	22	6
15	Wrietzen an der Oder	1	29	3	1	24	3	1	7	—	1	4	9	—	26	6	—	25	3	—	21	3	—	19	3	—	—	—

Potsdam, den 9. Mai 1830.

Nr. 80.
Anzeigen von Todesfällen pensionirter Militairpersonen, die im Besitz

Um von den Todesfällen pensionirter Militairpersonen, die im Besitze des eisernen Kreuzes oder Erbberechtigte desselben gewesen, die nöthige Kenntniß zu erhalten, soll künftig in den, von den mit Zahlung der Invaliden-Gnadengehälter und Wartegelder beauftragten Kassen, quartaliter einzureichenden Invaliden-Gnadengehalts-Zahlungslisten vom Feldwebel und Wachmeister abwärts, bei der Angabe des Todestages zugleich mit angegeben werden, ob der Verstorbene im Besitz des eisernen Kreuzes, oder Erbberechtigter desselben gewesen ist.

das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ... 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ... 2 Sgr. 6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks

April 1830.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brañtwein.				höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	20	—	4	10	—	4	5	—	—	—	—	—	10	6	1	—	—	11	1	1	5	—	2	6	18	—	10	—	9	—	6	6	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	1	—	1	4	3	6	2	6	12	—	6	—	5	6	4	—	5	6
—	22	6	7	15	—	4	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	6	—	—	6	—	—	1	10	—	—	11	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	5	10	—	5	—	—	2	4	—	—	16	—	1	6	1	3	2	—	5	—	3	—	16	—	10	—	9	—	6	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	11	—	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	19	—	6	—	—	5	15	—	1	11	6	—	12	6	1	2	—	—	—	—	—	—	2	6	12	—	9	—	6	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	11	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	7	6
—	—	—	5	15	—	5	15	—	1	17	6	—	12	6	1	2	1	—	1	5	5	—	3	—	12	—	8	—	8	6	4	—	8	—
—	22	6	6	—	—	6	—	—	1	13	9	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	5	10	—	5	10	—	1	12	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	6	—	5	6	5	—	7	—
—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	4	5	16	3	5	11	3	1	15	—	—	9	9	1	1	2	—	—	—	4	—	2	6	12	3	6	—	7	—	4	—	5	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	6	—	12	—	1	—	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	10	—	11	—	5	—	7	3

Es werden daher die betreffenden Ortsbehörden hierdurch veranlaßt, bei der ihnen obliegenden Bescheinigung der gedachten Zahlungslisten dergleichen Abgänge zu bezeichnen, die Hauptzoll- und Haupt-Steuerämter aber angewiesen, sowohl nach diesen Bezeichnungen, als nach dem, was ihnen selbst davon bekannt ist, die Angaben in den Quartal-Designationen zu machen.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

des eisernen Kreuzes oder Erbberechtigte desselben gewesen sind.

C. 27. Mai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 12. Vorfenstern und Schauspinden.

Nachstehende polizeiliche Verordnung vom 23. April vorigen Jahres:

In der neuern Zeit hat sich bei den hiesigen handeltreibenden Einwohnern immer mehr die Neigung verbreitet, zur Aufstellung von Waaren an den Häusern in den Straßen, Vorfenster vor einzelnen Fenstern und Schauspinden vor einem oder mehreren Fenstern und den anstoßenden Pfeilern anzubringen, welche vor der Fluchtlinie der Straße vortreten. Wenn jedoch dergleichen Vorrichtungen, zumal in lebhaften Straßen und auf schmalen Bürgersteigen, theils durch sich selbst, theils dadurch, daß sich vor denselben Schaulustige aufstellen, für die Vorübergehenden hinderlich, auch bei unangemessener Einrichtung in sicherheitspolizeilicher Hinsicht gefährlich sind, so werden mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, folgende Vorschriften rücksichtlich der Anlegung von dergleichen Vorfenstern und Schauspinden hierdurch festgesetzt, und zur Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Vorfenster und Schauspinden, welche vor der Fluchtlinie der Straße hervortreten, können nur gestattet werden, wenn der vor dem Hause befindliche Bürgersteig mindestens zehn Preußische Fuß breit ist.

§ 2. Dergleichen Anlagen dürfen aber nur auf höchstens sechs Zoll vor der Fluchtlinie der Straße vortreten, und müssen an den Ecken abgerundet sein.

§ 3. Bei Vorfenstern und Schauspinden, die mindestens sieben Fuß hoch über der, nach den bestehenden polizeilichen Grundsätzen richtigen Höhe des Bürgersteiges angebracht werden, wird ein Untersatz nicht verlangt, dagegen ist bei Vorfenstern und Schauspinden in minderer Höhe ein Untersatz erforderlich, der mit Gesimsvorlagen von höchstens zwei Zoll bis zum Pflaster des Bürgersteiges hinunterreicht.

§ 4. Vorfenster und Schauspinden müssen so eingerichtet sein, daß dadurch nicht den Dieben das Einsteigen in die oberen Stockwerke des Hauses förderlich gemacht wird, sie müssen deshalb gar keine oder doch nur sehr wenig vortretende Gesimse, überhaupt auch an den Seiten keine Einrichtung haben, welche bequem Gelegenheit zum Hinaufsteigen darbietet.

§ 5. Ohne vorgängig erhaltene schriftliche polizeiliche Erlaubniß darf Niemand Vorfenster und Schauspinden anbringen. Bei Nachsuchung dieser Erlaubniß ist eine vollständige, und mit Angabe des Maaßes versehene Zeichnung der beabsichtigten Anlage zwiefach einzureichen.

§ 6. Wer ohne schriftliche polizeiliche Erlaubniß dergleichen Anlagen ausführen oder auch nur anfangen läßt, verfällt in eine zur Polizei-Hauptkasse zu zahlende Polizeistrafe von Fünf Thalern, und hat außerdem den Schaden zu tragen, welcher durch die auf polizeiliche Anordnung vorzunehmende Abänderung der fraglichen Anlagen hervorgehen möchte.

§ 7. In eine gleiche Strafe verfällt auch der Werkmeister, welcher dergleichen Anlagen ausführt, ohne daß ihm die gedachte polizeiliche Erlaubniß dazu nachgewiesen ist.

§ 8. Derjenige, welcher gegen ausdrückliches Verbot der Polizei-

behörde dennoch dergleichen Anlagen ausführt, oder ausführen läßt, oder Abänderungen gegen die bestimmten Vorschriften des polizeilichen Erlaubnißscheins bei deren Bau oder Instandsetzung vornimmt oder vornehmen läßt, verfällt außerdem noch in eine erhöhte, nach dem Befinden der Umstände und den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß festzusetzende, zur Polizei-Hauptkasse zu entrichtende Polizeistrafe, und hat gleichmäßig den durch Fortschaffung oder Abändernng der Anlagen erwachsenden Schaden zu tragen.

§ 9. Die in den §§ 6 und 7 enthaltenen Strafbestimmungen finden auch dann Statt, wenn sich bei der Untersuchung ergeben möchte, daß die ohne Erlaubniß geschehenen oder veränderten Anlagen nicht vor der Fluchtlinie der Straße hervortreten, und auch sonst nicht vorschriftswidrig eingerichtet sind.

§ 10. Jede polizeiliche Erlaubniß zur Einrichtung von dergleichen Anlagen wird nur als ein Prekarium und also widerruflich ertheilt. Dergleichen Anlagen müssen daher auf vorgängige schriftliche Aufforderung Seitens der Polizeibehörde wieder fortgeschafft oder abgeändert werden, auch wenn sie mit polizeilicher Erlaubniß und vorschriftsmäßig angefertigt sind, wenn polizeiliche Rücksichten diese Fortschaffung als nothwendig erachten lassen. Dem Inhaber einer solchen Anlage steht für diesen Fall überall kein Entschädigungsanspruch oder Widerspruchsrecht zu.

§ 11. Zu jeder Abänderung bei dergleichen Anlagen oder bei gänzlicher Erneuerung derselben, jedoch in der bestandenen Art, ist gleichmäßig zuvor die desfallsige schriftliche polizeiliche Erlaubniß bei der Polizeibehörde nachzusuchen, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob sie mit vorschriftsmäßiger Erlaubniß eingerichtet, oder ohne dieselbe in einer früheren Zeit ausgeführt sein möchten. Auch hierbei sind Zeichnungen nach Vorschrift des § 5 zwiefach einzureichen, sofern dieselben für den Fall, daß von einer bloßen Erneuerung ohne Abänderung die Rede ist, nicht schon früherhin eingereicht sein möchten.

§ 12. Gegen denjenigen, welcher wider die Bestimmung des § 11 handelt, finden die Festsetzungen der §§ 6, 7, 8 und 9 Statt.

§ 13. Von bereits bestehenden, und gegen die Vorschriften dieser Verordnung früher eingerichteten Anlagen der fraglichen Art, kann Niemand einen Grund herleiten, auch bei ihm eine Ausnahme von der Regel stattfinden zu lassen.

§ 14. Diejenigen Bestimmungen dieser Verordnung, welche sich auf die aus polizeilichen Rücksichten nothwendige Fortschaffung oder Abänderung der in Rede stehenden Anlagen beziehen, (§ 10) finden auch auf diejenigen Anwendung, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung vorhanden gewesen sind. —

wird hierdurch wiederholentlich in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 20. April 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Vermischte Nachrichten.

Als eine für Oekonomen und Gartenbesitzer sehr nützliche kleine Schrift verdient empfohlen zu werden:

Anhang zu Bädekers Unterricht in der einfachen Obstbaumzucht, zur Veranschaulichung der beim Veredeln der Wildlinge vorkommenden Handgriffe. Mit Bildern in Steindruck, für Landschullehrer, zugleich ein allgemeiner Anleit zur Obstbaumzucht. Dritte Auflage. Marienwerder in der Kanterschen Hofbuchdruckerei 1829. 20 Seiten 8.

Zugleich wird auf die gekrönte und sehr wohlfeile Preisschrift von W. Hinkert, Unterricht in der praktischen Obstbaumzucht 2c., München, im Zentral-Schulbücher-Verlage, —

hierdurch aufmerksam gemacht, da diese Schrift unter den verhandenen die beste, und wenn auch mit besonderer Rücksicht auf die klimatischen und örtlichen Verhältnisse Baierns abgefaßt, doch auch für andere Länder und nördlichere Gegenden vorzüglichen Werth und entschiedene Brauchbarkeit hat.

Dem zufolge wird auch die Anschaffung dieser beiden Schriften auf Kosten der Ortsschulkassen im diesseitigen Regierungsbezirk genehmigt.

Potsdam, den 4. Mai 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern; Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nach einer Anzeige des Magistrats in Kyritz hat nicht allein der dortige Gastwirth Uthemann sich willig gefunden, seine noch innerhalb der Ringmauern der Stadt sich befindlichen beiden Scheunen, obgleich selbige zu 800 Thlr. bei der Feuer-Sozietät versichert waren, und ihm bei ihrer Nähe hinter seinem Wohnhause eine Menge Vortheile gewährten, zur Verminderung der Feuersgefahr, welche bei einem in einer dieser Scheunen etwa entstandenen Brande für die Stadt zu befürchten war, gegen eine Vergütigung von 600 Thlr. niederzureißen, sondern auch die dasige Stadtverordneten-Versammlung einstimmig beschlossen, den Betrag jenes Kaufgeldes auf sämmtliche Einwohner unter der Kommunalsteuer mit ausschreiben zu lassen.

Wir finden uns veranlaßt, sowohl dem Uthemann über seine bei dieser Gelegenheit zur Beförderung des allgemeinen Besten an den Tag gelegte Uneigennützigkeit, als auch den Stadtverordneten über die mit vieler Bereitwilligkeit getroffene, die größere Sicherheit der Stadt bezweckende Maaßregel, unsern Beifall hierdurch öffentlich zu erkennen zu geben.

Potsdam, den 14. Mai 1830. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
21sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die Haupt-Versammlung der Mitglieder der Zivil-Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, wird in diesem Jahre Mittwoch den 9. Juni, Vormittags um 10 Uhr, im Saale des Zivil-Waisenhauses in der Berliner Straße stattfinden, und werden hierzu sämmtliche Theilnehmer der Stiftung mit der Bemerkung eingeladen, daß von Seiten des Waisenamts Rechenschaft über die Verwaltung des verflossenen Jahres abgelegt, und der Etat für das gegenwärtige Jahr zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden wird.

Potsdam, den 10. Mai 1830.

Das Zivil-Waisenamt.

* Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam, soll das auf der Straße nach Angermünde, nahe bei Neustadt-Eberswalde gelegene Chausseegeld-Einnehmerhaus, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es ist zu diesem Verkauf ein Termin auf

den 26. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Hauptsteueramts angesetzt, bei welchem auch die Verkaufsbedingungen bis zum Tage des Verkaufstermins eingesehen werden können.

Neustadt-Eberswalde, den 6. Mai 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Königl. Preuß. Hauptsteueramt.

* Der Verein für die Sparkasse des Templiner Kreises findet sich bewogen, das Statut dieser Sparkasse, d. d. Templin, den 15. September 1821, mit Genehmigung der Königl. Regierung in Potsdam dahin abzuändern, daß

1) die Geldeinlagen bei der Sparkasse fernerhin nicht mehr in Pfandbriefen, wie der § 4 des Statuts vorschreibt, sondern in Staatsschuldscheinen zinsbar angelegt werden sollen, wodurch die Interessenten der Sparkasse den Vortheil genießen, daß ihnen schon von einem Staatsschuldschein über 25 Thlr., sobald solcher für ihre Rechnung angekauft werden kann, 4 Prozent Zinsen berechnet werden, während ihnen bei der Belegung des Geldes in Pfandbriefen, nach § 6 des Statuts, erst von einer Pfandbriefssumme über 50 Thlr., 4 Prozent Zinsen zu Theil werden; und daß

2) diejenigen Geldeinlagen, welche für Rechnung des Einzahlers noch nicht in Staatsschuldscheinen angelegt werden können, für die Folge nur mit 3⅓ Prozent, und nicht mehr mit 3½ Prozent, wie der § 2 des Statuts vorschreibt, jährlich verzinset werden sollen.

Mit Bezug auf die §§ 15 und 18 des Statuts der Sparkasse, bringt das unterzeichnete Kuratorium die vorgedachten Beschlüsse des Sparkassenvereins hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die anderweitige zinsbare Belegung der Fonds der Sparkasse in Staatsschuldscheinen, welches bei dem jetzigen hohen Kourse der Pfandbriefe jedem Interessenten der Sparkasse wohl nur erwünscht sein kann, nach Ablauf eines halben Jahres, und zwar vom 1. Dezember d. J. ab, eintreten wird, die vorstehend ad 2 gedachte Heruntersetzung der Zinsen von 3½ auf 3⅓ Prozent aber erst mit dem 1. Februar 1831 zur Ausführung kommt.

Von allen Interessenten der Sparkasse, welche resp. bis zum 1. Dezember d. J., oder bis zum 1. Februar 1831 ihre Geldeinlagen nicht etwa zurückgenommen haben, wird angenommen werden, daß sie sowohl den beschlossenen Ankauf von Staatsschuldscheinen, wobei ihnen der höhere Kours ihrer Pfandbriefe zu gute gerechnet wird, als auch die fernerweite Verzinsung ihrer obgedachten Geldeinlagen mit 3⅓ Prozent, stillschweigend genehmigen.

Templin, den 24. April 1830.

Das Kuratorium der Sparkasse für den Templiner Kreis.

Steckbriefe.

* Der in Brandenburg angehaltene, bereits früher wegen Diebstahls durch Steckbriefe verfolgte, unten signalisirte Müllergeselle Christian Kelch, welcher an das Justizamt in Neustadt a. d. D. abgeliefert werden sollte, hat Gelegenheit gefunden, gestern auf dem Transport eine Meile diesseits Friesack zu entspringen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Königl. Justizamt nach Neustadt a. d. Dosse abliefern zu lassen.

Nauen, den 15. Mai 1830.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Müllergeselle Christian Kelch ist 24 Jahr alt, aus Engelstein in Preußen gebürtig, 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare und Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Statur, spricht den altpreußischen Dialekt. Sein linker Arm ist nach innen gekrümmt, und hat über dem rechten Auge eine Warze.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet: mit einer gelb und rothgestreiften Weste mit gelben Knöpfen, weißen Kasimirhosen, langen Stiefeln, weißer Mütze, rothbuntem Halstuche und rothem Shawl.

---

* Der Knecht Johann Gottlieb Salzwedel, 24 Jahr alt, 5 Fuß 11 Zoll groß, aus Berlin gebürtig, starker Statur, blonden Haares, ist gestern Mittag vom Felde, wohin sein Herr, der hiesige Ackerbürger Schmidt, ihn zur Arbeit schickte, mit den beiden unten näher beschriebenen Pferden davongeritten.

Derselbe trug eine grüne Jacke, Militair-Hosen mit Leder besetzt, und eine mit Wachstuch überzogene Militairmütze.

Sämmtliche resp. Orts- und Polizei-Behörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf vorbezeichneten Knecht Johann Gottlieb Salzwedel und auf die von ihm entwendeten Pferde sorgfältig zu vigiliren, den Salzwedel im Betretungsfalle sofort verhaften, die Pferde, wo sie angetroffen werden, anhalten und hierher abliefern, auch, was in einer oder der andern Beziehung ermittelt werden sollte, hierher bekannt machen zu lassen.

Charlottenburg, den 16. Mai 1830.

Königl. Polizei-Bureau.

Beschreibung der Pferde.

1) Eine Fuchsstute mit Blesse, weißen Mähnen und Schweif, 6 Jahr alt, und
2) ein brauner Wallach, ohne Abzeichen, mit Weichselzöpfen.

Beide Pferde waren mit schwarzledernen Ackergeschirren versehen.

---

* Der Schlächtergeselle Ernst Strikker, 19 Jahr alt, aus Hamburg gebürtig, hat sein unterm 5. Mai 1829 von der Polizeibehörde zu Hamburg ausgestelltes Wanderbuch, welches von uns unterm 3. Mai d. J. mit der Bescheinigung, daß derselbe hier 14 Tage gearbeitet habe, nach Gifhorn im Hannöverschen visirt war, auf dem Wege von hier nach dem Dorfe Wendtorf verloren. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird gedachtes Wanderbuch hiermit für ungültig erklärt.

Wittenberge, den 4. Mai 1830.

Der Magistrat.

In Gemäßheit des § 11 des Statuts für die Sparkasse des Templiner Kreises bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Premierlieutenant von Berg in Zehdenick, bisheriges Mitglied des Sparkassenvereins für den Templiner Kreis, aus diesem Vereine ausscheidet. Templin, den 27. April 1830.

Das Kuratorium der Sparkasse für den Templiner Kreis.

Es soll die, der verwittweten Büdner Schmook, Elisabeth geb. Pohlmann gehörige, zu Stüdnitz belegene, auf 367 Thlr. 6 Sgr. 4⅔ Pf. taxirte Büdnerstelle mit Zubehör

am 19. Juni d. J., Nachmittags 4 Uhr,

im Schulzengericht zu Stüdnitz an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. D., den 19. Februar 1830.

Die von Königsmarkschen Gerichte zu Stüdnitz.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts sind, auf den Antrag der Königl. Regierung zu Potsdam, zum öffentlichen Verkaufe der, auf

2626 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. gewürdigten, vom Stadtrichter Jesse bisher besessenen Erbpacht zu Bückwitz im Ruppinschen Kreise bei Wusterhausen a. d. Dosse, welche Erbpacht aus dem Dienstregulirungslande der sonst dienstpflichtig gewesenen Königl. Bauern zu Bückwitz, Getreide- und Geldprästationen, so wie auch der Jurisdiktion besteht, die Termine auf

den 17. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,
den 19. August d. J., Vormittags 10 Uhr,
in meinem Geschäftslokale,
den 22. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,
im Kruge zu Bückwitz

angesetzt. Kauflustige können die Taxe in den Geschäftsstunden bei dem Unterzeichneten einsehen, und werden die Akten nach abgehaltenem letzten peremtorischen Termine zur Abfassung des Adjudikationsbescheides eingesandt.

Kyritz, den 31. März 1830.

Der Justizrath Felsch.

Auf dem Rittergute des Herrn Direktors von Jurgaß zu Ganzer sollen am 21. Juni d. J. und folgende Tage, 6 bis 8 Arbeitspferde, 10 Ochsen, 1 Bulle, 40 Kühe, Jungvieh, 250 veredelte Schaafe inkl. Böcke, Lämmer, 1 Zuchtsau nebst 6 Schweinen, beschlagene und unbeschlagene Wagen, Ackergeräth aller Art, Meubles, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Ganzer, den 3. April 1830.

Die Patrimonialgerichte hierselbst.

Das der Wittwe Neubauer, Dorothea Louise geb. Thärling, jetzt verehl. Gersdorff gehörige, in Wegendorff belegene, im Hypothekenbuche Nr. 4 Pag. 1061 verzeichnete Kolonisten-Erbbauergut, ist Schuldenhalber auf Antrag der Hypotheken-Gläubiger sub hasta gestellt, und, in Vereinigung der Gläubiger und der Schuldner, nur ein Lizitationstermin auf

den 21. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der hiesigen Amts-Gerichtsstube angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, falls nicht rechtliche Umstände entgegenstehen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die auf 640 Thlr. ausgefallene Ertragstaxe, und die der Gebäude von 519 Thlr., kann jederzeit in der Registratur eingesehen, auch können etwanige Mängel gegen dieselbe bis 4 Wochen vor dem Termine angezeigt werden.

Alt-Landsberg, den 7. Mai 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Es sollen die der Kirche zu Steffenshagen in der Priegnitz gehörigen, auf dortiger Feldmark belegenen, bereits separirten Ländereien, bestehend in 13 Morgen 6 □Ruthen gutem und leichtem Gerstland-Acker und 142 □Ruthen Wiesen, à 10 und 8 Zentner pro Morgen, öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden.

Zu dem Ende steht ein Termin auf

den 8. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Streckenthin an, zu welchem wir Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen, so wie der Ertragsanschlag täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Pritzwalk, den 8. Mai 1830.

Die Gerichte zu Streckenthin.

Da die Pachtzeit der Kirchenländereien zu Vierraden, aus drei Parzelen Acker zum Gesammtbetrage von 22 Morg. 127 □Ruth. bestehend, auf Michaelis d. J. abläuft, so ist zu deren fernerweiten Verpachtung ein Termin auf

den 15. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

hierselbst angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Schwedt, den 13. Mai 1830.

Königl. Domainen-Rentamt der Herrschaft Schwedt.

Zur Verpachtung des Erbpachtvorwerks Lichtenberg bei Berlin im Wege des Meistgebots, ist ein Termin auf

den 26. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf dem Vorwerke zu Lichtenberg angesetzt, wozu Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei annehmlichen Geboten der Zuschlag dem Bestbietenden ertheilt werden soll.

Die Bedingungen liegen auf dem Vorwerke zur Einsicht bereit, und es sind auch daselbst nähere Nachrichten über die Verhältnisse zu erfahren.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, meinen allhier belegenen Gasthof, zum deutschen Hause genannt, zu Michaelis d. J. zu ver-

pachten oder zu verkaufen; das Hauptthaus von 14 Fenstern Front, 2 Stock hoch, imgleichen die dazu gehörigen Neben- und Hintergebäude befinden sich im guten baulichen Zustande. Derselbe liegt hart an der von Berlin nach Magdeburg führenden Kunststraße, und es gehören dazu eine neuerbaute Kegelbahn, ein Garten hinter dem Hause, ein dergleichen vor der Stadt, 28 Scheffel Aussaat Acker und 6 Morgen zweischürige Wiesen. Hierauf Reflektirende wollen sich bei mir melden, um die näheren Bedingungen zu erfahren. Plaue, den 8. Mai 1830.

Christian Busse.

Die unterzeichnete Gutsherrschaft beabsichtigt, die am Ende des Dorfes Reppinichen im Zauch-Belziger Kreise belegene ehemalige Forstdienstwohnung aus freier Hand zu verkaufen; es bestehet diese in einem Wohnhause, Stallung und Garten, und eignet sich zum Betriebe fast eines jeden Gewerbes. Die Verkaufsbedingungen sind sowohl im Schulzengericht zu Reppinichen, als auf hiesigem Rittergute einzusehen. Ein Termin hierzu stehet den 7. Juni d. J. in Mahlsdorf an, wozu Kauflustige bestens eingeladen werden.

Mahlsdorf bei Belzig, den 10. Mai 1830.

W. von Treyden.

Bei meinem Abzuge von hier sollen am 26. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Burghofe hierselbst 8 Pferde, 14 Ochsen, 2 Bullen, 6 Kälber, Schweine, Molkereigeräthe, 1 Mauerkessel, 1 Kaleschwagen, Ackergeräthe aller Art, Hausgeräthe, 1 große Schneidelade, Schaafraufen und Tröge, so wie endlich eine Schäferhütte mit Horden, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, weshalb ich Kauflustige hiermit einlade.

Putlitz, den 12. Mai 1830. Kaphengst.

Auf der Cadischen Holzstrecke am Plauer Canal, sollen am 12. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, circa 400 Klafter kiehnen Kloben- und 150 Klafter kiehnen Knüppelholz an den Meistbietenden verkauft werden.

Warchau, den 13. Mai 1830.

von Britzke.

Es ist mir von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern ein Patent auf den Bau und die ausschließliche Benutzung von eigenthümlichen Einrichtungen, wodurch die Schnur-Flecht-Maschine zum Flechten des Strohes und anderer flechtbaren Substanzen brauchbar gemacht ist, wie sie durch Zeichnung und Beschreibung näher erläutert worden, vom 6. April d. J. an auf acht nacheinanderfolgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats gültig, bewilligt worden, welches ich vorschriftsmäßig hierdurch öffentlich bekannt mache.

Berlin, den 24. April 1830.

Ludwitz Rietz, Strohhut-Fabrikant.

Es ist mir von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern ein Patent auf eine von mir dargestellte Maschine zum Waschen der Kattune und anderer Arten von Zeugen, nach der von mir eingereichten Beschreibung und Zeichnung, in ihrer ganzen Zusammensetzung, vom 22. April 1830 an auf acht nacheinanderfolgende Jahre im Umfange des Preuß. Staats gültig, bewilligt worden, welches ich vorschriftsmäßig hierdurch öffentlich bekannt mache.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Eduard Rutte,
Inhaber einer Kattundruckerei.

Ein gebildetes und anständiges Mädchen von gesetztem Alter wünscht, um sich nützlich zu machen, eine bis zwei junge Töchter, die eine Schule in Potsdam besuchen sollen, gegen billige Bedingungen in Pension und Aufsicht zu nehmen. Nähere Auskunft ertheilt in portofreien Briefen der Herr Polizei-Registrator Weiß in Potsdam.

Druckfehler. In der Bekanntmachung vom 25. März d. J., den Verkauf des Erdmannschen Holländerguts zu Alt-Garz betreffend, (Extrablatt zum 18ten Stück des Amtsblatts Pag. 72) und in der Bekanntmachung vom 27. April d. J., die steckbriefliche Verfolgung des Müllergesellen Kelch enthaltend, (Extrablatt zum 19ten Stück des Amtsblatts Pag. 75) ist als Ortssitz der Behörde, von welcher die Bekanntmachungen erlassen sind, die Stadt Neustadt-Eberswalde genannt worden, und muß statt dessen Neustadt an der Dosse gelesen werden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22.

Den 28. Mai 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1241. Der Staatsvertrag mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu einem Zollverbande mit den westlichen Preuß. Provinzen. Vom 6. März 1830.

Nr. 1242. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. März 1830, betreffend die Aufhebung der in einem Theile des standesherrlichen Gebiets Solms-Braunfels noch bestehenden Vorschrift, wegen Errichtung gerichtlicher Eheverträge.

Nr. 1243. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. April 1830, über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Münzverbrechen.

Nr. 1244. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. April 1830, den Einfluß der Union auf die, an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbenen Rechte evangelischer Gemeinden, kirchlichen oder Schulstellen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 81. Rückzahlung der Domainen-Pfandbriefe, der ältern Kurmärkischen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen

Publikandum,

die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577 Pag. 17 Lit. d) aufgeführten 5-prozentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) bestimmt unter Nr. 4 c,

daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle;

und macht zugleich den Vorbehalt:

daß mehr, als jene Summe, abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

und der Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen.
C. 18. Mai.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) genügt, und in Bezug auf den letzteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch zirkulirende, zu 5 Prozent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe zum 1. September d. J. baar zurückzuzahlen.

Demzufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 Prozent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämtlichen dazu gehörigen Zinskoupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen, am 1. September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört, und die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Kapitalien in anderen Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta Staats-Schuldscheine mit Koupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab zum Nennwerth dafür anzunehmen.
   Auch soll ihnen in diesem Falle
2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsen-Prozent, auf zwei Jahre, zusammen also von 2 Prozent bewilligt, und mit
3) den Staats-Schuldschein-Zinsen für die Monate September, Oktober, November und Dezember d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab bis spätestens zum 1. August d. J., unter Beifügung eines speziellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe, bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungskasse zu melden, und die unter Nr. 1, 2 und 3 benannten Effekten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1. September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1. August das Umtauschgeschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden. Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Publikandum,
die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577 Pag. 17 Lit. b) aufgeführten alten Kurmärkischen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Die im Edikte über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) unter Nr. 4 c verheißene Bestimmung einer Summe zur Til-

gung der Schulden des Staats und seiner Institute, ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgeloosete, zu resp. 6, $5\frac{1}{2}$, 5 und $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinsliche Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen und Städtekassen-Schulden zum 2. Januar 1831 baar zurückzuzahlen.

In Folge dessen werden nunmehr alle in den bisherigen sieben Verloosungen noch nicht gezogenen Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen, welche mehr als 4 Prozent Zinsen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und Letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Kapital-Valuta, den Verschreibungen gemäß, sondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinsen am 31. Dezember 1830 oder am 2. Januar 1831 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 30, gegen die erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen, in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab wird die weitere Verzinsung derselben aufhören. Um jeden Anstand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation rc. der Erhebung der Kapital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungstermine etwa entgegentreten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch besondere Notifikatorien auffordern, diese Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, sondern solche ferner zinsbar als Staatsschuld stehen lassen wollen, so soll solches unter der Bedingung stattfinden können:

a) daß davon vom 1. Januar 1831 ab nur 4 Prozent Zinsen gezahlt werden.

Als Begünstigung für die Inhaber sollen jedoch nicht nur

b) diese 4 Prozent Zinsen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or, ausgezahlt werden; sondern es soll auch

c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Kourant lauten, mit einem unter denselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derselben noch ferner, und zwar vom 1. Januar 1831 ab, zu Vier Prozent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,

bis zum 1. Oktober dieses Jahres bei uns einreichen, noch eine baare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieser Verwilligung Theil nehmen will, hat sich also baldigst und spätestens bis zum 1. Oktober d. J. schriftlich bei uns zu melden, und seinem desfallsigen Antrage die Obligationen, in der vorstehend unter Lit. c bezeichneten Weise,

beizulegen, damit, in so fern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Kapitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) verbleibt. Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Publikandum,

die Rückzahlung der Sächsischen, mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Zentral-Steuer-Schulden betreffend.

Die auf den Kredit der Sächsischen Peräquations- und Zentral-Steuer-Anstalten kontrahirte Gattung von Schulden, worüber Zentral-Steuer-Obligationen ausgefertigt sind, ist durch die zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Konvention vom 23. Juli 1817 auf das Herzogthum Sachsen übernommen worden, und ist im § 33 derselben die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung festgestellt. Diese konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der von dem vormaligen Ministerium des Schatzes erlassenen Bekanntmachung vom 31. Juli 1818 vorläufig jährlich 300,000 Thlr. zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt, und es ist in letzterer Beziehung terminlich eine angemessene Zahl von Zentral-Steuer-Obligationen ausgelooset worden.

Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuldkapitals beschlossen worden ist, so sollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelooseten Zentral-Steuer-Obigationen zum Michaelistermin dieses Jahres baar zurückgezahlt werden.

Es werden daher sämmtliche bisher noch nicht ausgelooste Zentral-Steuer-Obligationen hiermit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Zentral-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefordert,

> gegen Zurückgabe derselben, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zinskoupons und Zinsleisten, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen, im Michaelistermin dieses Jahres bei dem Handlungshause Frege und Kompagnie in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen gemäß, entweder in Konventionsgelde oder mit Zulegung des koursmäßigen Agios, in Preußischem Kourant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung hört, von diesem Termine ab, auf, und werden die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Zentral-Steuer-Obligationen es wünschen, ihre Kapitalien in Staatsschuldscheine umzutauschen, so kann solches in folgender Art geschehen:

1) es sollen denselben als eine Begünstigung für den Nominalbetrag der Zentral-Steuer-Obligationen Preußische Staatsschuldscheine zum Nennwerthe mit Koupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab eingehändigt;

2) das kursmäßige Agio des Konventionsgeldes in Preußischem Kourant, so wie auch die Zinsen bis zum Michaelistermin 1830 baar vergütigt, und
3) der einvierteljährige Zins von den Staatsschuldscheinen für die drei Monate Oktober, November und Dezember dieses Jahres, mit Einem Prozent, ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab, spätestens bis zum 1. August d. J. bei der Königl. Kommunal- und Institutenkasse zu Merseburg, unter Beilegung eines speziellen Verzeichnisses der Nummern und der Geldbeträge der in seinen Händen befindlichen Zentral-Steuer-Obligationen, zum sofortigen Empfange der unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Effekten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen sämmtlicher dazu gehörigen Zinskoupons und Zinsleisten, zu melden.

Nach dem 1. August d. J. findet ein solcher Umtausch nicht mehr Statt, sondern die baare Zahlung wird am 1. Oktober d. J. in Leipzig erfolgen.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Potsdam, den 6. Mai 1830.

Indem wir die vorstehenden, bereits in den öffentlichen Blättern erschienenen Bekanntmachungen wegen Kündigung und Rückzahlung
1) der fünfprozentigen Domainen-Pfandbriefe,
2) der mehr als vier Prozent gebenden Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen,
3) der Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen,

hiermit gleichfalls in die Amtsblätter aufnehmen, begleiten wir dieselben mit der Erklärung, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse angewiesen ist, die Domainen-Pfandbriefe, nebst speziellem Verzeichniß derselben, von denjenigen Inhabern anzunehmen, welche sich zur Annahme von Staatsschuldscheinen entschließen, und die angenommenen Pfandbriefe, behufs der Einziehung der den Eigenthümern dieser, nach dem Publikando der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gebührenden Kapital- und Zinsen-Valuten, an die Staatsschulden-Tilgungskasse kostenfrei zu befördern.

Die beizufügenden Verzeichnisse müssen gedoppelt eingereicht werden, und dieselben Rubriken enthalten, welche bei Einreichung der Pfandbriefe, behufs der Verfolgung einer neuen Series von Koupons, vorgeschrieben waren.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Nr. 82. Rückzahlung der fünfprozentigen Domainen-Pfandbriefe. C. 66. Mai.

Nachtrag
zu dem Publikandum wegen Kündigung der 5-prozentigen Domainen-Pfandbriefe vom 1. Mai 1830.

Anfragen, welche bei uns darüber eingegangen sind:
ob auch die auf den Schlesischen Domainen haftenden 5-prozentigen Pfand-

briefe den in unserem Publikando vom 1. d. M. (s. Staatszeitung Nr. 123, Berliner Vossische, so wie auch Haude- und Spenersche Zeitung Nr. 103 und Berliner Intelligenzblatt Nr. 107, desgleichen die Amtsblätter der Königl. Regierungen) enthaltenen Bestimmungen wegen Rückzahlung sämmtlicher bisher zu 5 Prozent verzinslicher Domainen-Pfandbriefe unterworfen seien?

veranlassen uns zu gegenwärtiger nachträglicher Erklärung,

daß dieselben und namentlich die sub Nr. 1 bis 161 auf dem Königl. Domainenamte Rothschloß und sub Nr. 1 bis 49 auf dem Amte Karlsmarkt in Schlesien haftenden 5-prozentigen Pfandbriefe allerdings darunter mitbegriffen sind, Berlin, den 6. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

* * *

Potsdam, den 14. Mai 1830.

Vorstehender Nachtrag zu dem Publikandum wegen Kündigung der fünfprozentigen Domainen-Pfandbriefe vom 1. d. M., welcher bereits in die öffentlichen Blätter aufgenommen worden, wird hiermit auch durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königliche Regierung. Kassenverwaltung.

Nr. 83. Agio-Vergütung auf Kapital und Zinsen der umzutauschenden Zentral-Steuer-Obligationen. C. 89. Mai.

In Bezugnahme auf die, von der Königl. Preuß. Hochlöblichen Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 1. d. M. erlassene Bekanntmachung, die Rückzahlung der mit dem Herzogthum Sachsen auf die Königl. Preuß. Regierung übergegangenen Zentral-Steuer-Schuld betreffend, wird hiermit für diejenigen, welche die ihnen gehörigen Zentral-Steuer-Obligationen in der Zeit vom 15. d. M. bis zum 1. August d. J. bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, in Staatsschuldscheine umzutauschen wünschen, anderweit bekannt gemacht, daß zur Erleichterung für die Interessenten und zu Vermeidung aufhaltlicher Berechnungen, die Vergütung des Agios sowohl für den Kapitalbetrag der Zentral-Steuer-Obligationen, als für den Betrag der Michaelis d. J. fällig werdenden Zinsen, nach dem festen Satze von Drei Prozent geschehen wird.

Dieser Satz ist jedoch nur bis zum 1. August d. J., und bloß für die Kapital- und Zinsbeträge derjenigen Zentral-Steuer-Obligationen gültig, welche gegen Staatsschuldscheine umgetauscht werden. Merseburg, den 14. Mai 1830.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hochlöbl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident, Freiherr von Brenn.

* * *

Potsdam, den 21. Mai 1830.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Potsdam, den 19. Mai 1830.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 17. April 1824 (Amtsblatt 1824 Nr. 82) und vom 26. August 1829 (Amtsblatt 1829 Nr. 128) wird in Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 11. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höherer Verfügung zufolge alle diejenigen Werke, welche, wenn gleich nicht militairischen, geographischen oder statistischen Inhalts, doch mit Karten und Plänen von Gegenden oder Städten des Inlandes versehen sind, in Bezug auf die Zulässigkeit der Herausgabe dieser Karten rc., zuvor dem der Zensurbehörde zugeordneten General-Staabs-Offiziere, nach Umständen dem Chef des Generalstaabes des betreffenden Armeekorps zur Prüfung vorgelegt werden sollen.

Nr. 84. Zensur der Landkarten rc. I. 816. Mai.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. Mai 1830.

Bei der von der Medizinalbehörde anerkannten Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der

Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen,

wird der, nach den Ministerial-Rescripten vom 22. Dezember 1820, unterm 26. Januar 1821 (Amtsblatt 1821 Stück 6 Seite 26) zeitweise verbotene Eingang dieser Medikamente in die Königl. Preuß. Staaten, in Folge anderweitiger Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30. März d. J., auch für die nächsten fünf Jahre gänzlich untersagt.

Nr. 85. Verbotene Geheimmittel. I. IV. 623. April.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern; Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 18. Mai 1830.

Die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen haben unterm 30. v. M. genehmigt, daß sowohl den Marketenderinnen, als andern Viktualienhändlern gestattet werden darf, bei größern und länger währenden Uebungen der manövrirenden Truppen diesen mit Lebensmitteln zum Verkauf folgen zu dürfen, ohne daß sie dazu eines Gewerbescheins bedürfen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zur Vermeidung von Mißverständnissen jedoch noch ausdrücklich, daß durch diese Bestimmung in der Verpflichtung der Marketender und Viktualienhändler zur Entrichtung der Steuer vom stehenden Handel, in keiner Art etwas geändert worden ist.

Nr. 86. Gewerbeschein freier Verkauf von Lebensmitteln bei den Truppenübungen. III. I. 404. Mai.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 24. Mai 1830.

Nr 87. Verfahren bei Annahme und Umtausch beschädigter Kassenanweisungen. C. 103. Mai.

Zur Beseitigung aller Ungewißheit und Zweifel, sowohl über die Zulässigkeit der Annahme und des Umtausches stark beschädigter oder sonst unbrauchbar gewordener Kassen-Anweisungen, als über das dabei zu beobachtende Verfahren, sehen wir uns veranlaßt, folgende theils in den Gesetzen begründete, theils auf besondere Bestimmungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden beruhende Vorschriften hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums und der betreffenden Kassen-Beamten zu bringen.

Beschädigte Kassen-Anweisungen sind nur insofern zur Annahme bei Zahlungen oder zum Umtausch geeignet, als:

1) die gedruckte Littera und Nummer derselben, so wie
2) die dabei geschriebene Namensunterschrift noch vollständig vorhanden und sichtbar, auch
3) der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Wasserzeichen zugleich den Werth der Kassen-Anweisung andeutet, nicht abgeschnitten ist.

Die nach diesen Bestimmungen noch umtauschfähigen, bei den Spezial-Kassen eingehenden beschädigten Kassen-Anweisungen sind nicht wieder in Umlauf zu setzen, vielmehr zur Berichtigung der an unsere Haupt-Kasse abzuführenden Ueberschüsse zu verwenden.

Werden dagegen mit den gesetzlichen Erfordernissen nicht mehr versehene Kassen-Anweisungen in Zahlung angeboten oder zum Umtausche präsentirt, so müssen selbige den Präsentanten unweigerlich zurückgegeben werden, und bleibt es den Letztern überlassen, uns die mangelhaften Papiere zur Prüfung und Entscheidung unmittelbar, oder durch Vermittelung der Königl. Landräthe einzureichen. Im Falle die Betheiligten bei unseren Bescheiden sich nicht beruhigen zu können glauben, steht es ihnen frei, sich direkt an die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin zu wenden.

Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

Personalchronik.

Der bisherige Subkonrektor August Wilhelm Goltzsch am Friedrich-Wilhelms-Gymnasio zu Cottbus, ist in die dritte Lehrstelle bei dieser Lehranstalt mit dem Titel „Konrektor" eingerückt, der Schulamts-Kandidat Friedrich Ferdinand Benno Steinbart, welcher schon einige Jahre bei dem Pädagogio zu Züllichau fungirt, als ordentlicher Lehrer bei dieser Anstalt angestellt, und der Schulamtskandidat Dr. Ludwig Wiese zum Lehrer bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin und Inspizienten der Pensionsanstalt ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
22sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Der diesjährige große Wollmarkt zu Stettin wird in den Tagen:
am 14., 15. und 16. Juni
Statt haben.

Derselbe fällt zwischen dem Breslauer, der bereits am 6. Juni beendigt ist, und dem Berliner, der am 19. Juni d. J. seinen Anfang nimmt; und es ist also bequeme Zeit für Käufer, um auch noch von Breslau zum hiesigen Markte zu kommen, so wie für Verkäufer und Käufer, um noch den Berliner Markt besuchen zu können, wenn sie Veranlassung dazu hätten.

Für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden die nöthigen Veranstaltungen mit aller Sorgfalt und Berücksichtigung getroffen, und die hiesigen Geld-Institute, so wie auch angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichendem Gelde versehen sein, um jedem Zahlungsbedürfniß und Geld-Anweisungen zu genügen.

Die Lage des hiesigen Orts bietet erhebliche Vortheile auch für das Wollgeschäft dar, und erwähnen wir in dieser Hinsicht nur besonders, daß der Transport der Wolle unmittelbar vom Orte — ja vom Marktplatze selbst aus — durch große Seeschiffe und große verdeckte Oderkähne, mittelst ersterer den Strom herunter über See, und Stromaufwärts durch letztere Fahrzeuge, erfolgen kann.

Käufer und Verkäufer werden daher zum frequenten Besuche eingeladen, und dürfen wir hoffen, daß ihnen der hiesige Markt die gewünschte Befriedigung gewähre, wie dies bei den frühern der Fall gewesen.

Stettin, den 28. April 1830.

Die Wollmarkts-Kommission.

Ruth. Rumschöttel. Gribel. Müller.

Steckbrief.

* Der unten näher signalisirte, bei uns in Haft und Untersuchung befindliche Bauerssohn Friedrich Christian Grünewaldt aus Brügge, Theilnehmer des in der Nacht vom 27. zum 28. Januar 1823 hier auf der Jüwitzer Straße verübten Todtschlages an dem Grenzaufseher Gragert, und der zugleich verübten lebensgefährlichen Mißhandlungen an dem Grenzaufseher Müller, ist in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai d. J. aus dem hiesigen Kriminalgefängnisse, vermittelst gewaltsamen Ausbruchs, mit dem Schließzeuge entsprungen.

An die Wiederhabhaftwerdung dieses gefährlichen Verbrechers ist sehr viel gelegen, und es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden, auch sonst Jedermann, geziemend von uns ersucht, auf diesen Inquisiten genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort arretiren, und an uns gegen Erstattung der Kosten hierher sicher abliefern zu lassen.

Freyenstein, den 19. Mai 1830.

Das von Winterfeldsche Burggericht allhier.

Signalement.

Alter: zwischen 29 und 30 Jahr, Statur: untersetzt, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Gesicht: länglich, Haar: blond, Gesichtsfarbe: blaß, Augen: blaugrau, Augenbraunen: blond und von mittelmäßiger Stärke, Stirn: bedeckt und rund, Mund: gewöhnlich, Nase: breit und spitz ausfallend, auch mit einem ganz kleinen Höcker versehen, Backenbart: röthlich und stark, Zähne: vorderwärts unten und oben vollzählig und gesund, Kinn: mehr spitz als rund, Bart: schwach und röthlich.

Derselbe spricht plattdeutsch, und kann seinen Namen schreiben. Besondere Kennzeichen finden sich an ihm weiter nicht, außer daß er an der rechten Hand oberhalb des Daumes, nahe an der Pulsader, eine ziemlich starke Narbe hat, welche er durch einen Säbelhieb von einem Grenzaufseher bei der Gelegenheit, als der

Grenzaufseher Gragert erschlagen ward, nach seiner Anzeige, erhalten hat.

Bekleidet war Inquisit bei seiner Entweichung mit einer schwarzmanchesternen Mütze, woran eine unächtsilberne und schwarzdurchwirkte Borte, so wie ein runder schwarzer Schirm befindlich, einem rothbunt gesternten kattunenen Halstuche, einem alten ungezeichneten leinenen Hemde, welches er am letztvergangenen Sonntage erst weiß angezogen, einer rothbunten halbmanchesternen Weste, woran kleine runde gelbe Metallknöpfe, einem grauleinenen Hosenträger, einem Paar alte grautuchene, sehr zerflickte lange Beinkleider über die Stiefeln, welche besonders mit verschiedenen Flicken von grüner Farbe am Hintertheile besetzt sind, einer alten dunkelblauen, sehr zerflickten Tuchjacke mit Ermeln, woran kleine runde weiße Metallknöpfe, welche sich oberwärts etwas zuspitzen, befindlich, und welche auch besonders mit Flicken von grünem Tuche versehen ist, und einem Paar weißwollene schmutzige Strümpfe; die Pantoffeln hat er in dem Gefängnisse stehen lassen. Die Stiefeln befanden sich in der Verwahrung des Gerichtsdieners, und er ist also auf den Strümpfen entwichen.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 27. April d. J. von uns verfolgte, aus dem hiesigen Gefängniß entwichene Müllergeselle Christian Kelch ist wieder verhaftet.

Neustadt a. d. Dosse, den 20. Mai 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

---

* Gestern Abend in der 6ten Stunde ist bei einem Bewohner der neuen Häuser beim Dorfe Bornstädt, ein junger Mann von schwarzbraunen Haaren, starken, über die Nase zusammengewachsenen Augenbraunen, ovalen Gesicht, mittler Größe, schlanker Figur, mit einem kurzen grünen Oberrock, langen grauen Beinkleidern und einer grünen Mütze mit Schirm bekleidet, erschienen, hat sich für den Sohn des Oberamtmanns Wendler ausgegeben, gesagt, daß er Wendler heiße, daß er seine Eltern auf einer Reise nach Cüstrin abwesend gefunden habe, daß er Kondukteur in Berlin sei, und sich gegenwärtig auf einer Geschäftsreise nach Nauen befinde, und hat auf diese Weise jenen Bewohner verlockt, ihm 10 Thlr. zu leihen.

Derselbe hat ein Reitpferd, braunen Engländer mit weißen Hinterfüßen, bei sich gehabt.

Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden werden, zur Verhütung ähnlicher Betrügereien, auf den vorbezeichneten Menschen aufmerksam gemacht, zugleich aber ersucht, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Potsdam, den 18. Mai 1830.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt Potsdam, Bornstädt und Saarmund.

Das auf der Chaussee von Berlin nach Magdeburg, westlich der hiesigen Stadt belegene, ehemalige Chaussee-Einnehmerhaus nebst Stall, Hof und Garten, soll im Wege der öffentlichen Lizitation verkauft werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf

den 23. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

in unserm Geschäftslokale anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß ebendaselbst schon vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Brandenburg, den 21. Mai 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das Haupt-Steueramt.

Der am 13. Februar d. J. zu Berlin verstorbene Geh. Sekretair Johann Joseph Grumm hat im dankbaren Andenken, daß er in unserer Stadtschule seine erste Bildung erhalten, derselben in seinem Testamente vom 22. Januar 1828 ein Kapital von Zweitausend Thalern legiret, von dessen Zinsen so viele arme Kinder zur Schule frei angehalten, und mit den nöthigen Schulbüchern versehen werden sollen, als die Einkünfte hinreichen. Diese edle Handlung des milden Stifters dankend zu schätzen, halten wir uns verpflichtet, solche hiermit öffentlich bekannt zu machen. Friedeberg i. d. Neumark, den 16. Mai 1830.

Der Magistrat und die Stadtverordneten.

Uebersicht
vom Zustande der Sparkasse des Templiner Kreises am 31. März 1830.

	Silbergeld. Thlr.	Sgr.	Pf.	Pfandbriefe. Thlr.
Die Inhaber der von der Sparkasse des Templiner Kreises bis heute ausgefertigten Quittungsbücher haben inkl. der bis zum 1. Februar d. J. statutenmäßig berechneten Zinsen in Summa zu fordern	14089	17	10	35400
Dazu die Zinsen, welche von den vorstehenden Geld-Einlagen, nach Vorschrift des Statuts pro Februar und März 1830 zu berechnen sind, mit ungefähr	294	15	9	—
Am 31. März 1830 haben die Interessenten der Sparkasse also überhaupt zu fordern	14384	3	7	35400
Der wirkliche Bestand in der Sparkasse am 31. März 1830 beträgt	543	28	8	48450
Es fehlen also in baarem Gelde	13840	4	11	
Dagegen sind in Pfandbriefen mehr vorhanden	13050	—	—	
Dazu das Agio von 13050 Thlr. in Pfandbriefen, welches nach deren jetzigen Kours 6⅜ Prozent beträgt, mit	831	28	1	
und die Zinsen von 48450 Thlr. in Pfandbriefen pro Januar, Februar und März 1830 à 4 Prozent mit	484	15	—	
macht zusammen	14366	13	1	
Nach Abzug des für die Interessenten der Sparkasse fehlenden baaren Geldes ad	13840	4	11	
bleibt daher ein Ueberschuß für die Kasse von	526	8	2	
Ueberhaupt sind seit Eröffnung der Sparkasse vom 1. April 1822 bis inkl. 31. März 1830, mit Einschluß der Zinsen von den angekauften Pfandbriefen und der erstatteten Kosten für die bei Kapitals-Rückzahlungen zurückgegebenen Quittungsbücher, eingezahlt	75818	7	5	5200
Von dieser Geldzahlung sind nach und nach, so wie die Gelder eingingen, in Pfandbriefen angelegt	63999	25	11	61250
bleiben	11818	11	6	66450
(Unter der vorstehenden, für angekaufte Pfandbriefe verausgabten Summe sind 449 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. mit inbegriffen, welche auf die mitgekauften Zinskoupons, für die bis zum Tage des Pfandbriefs-Ankaufs fälligen Zinsen erstattet sind.)				
Von den angekauften Pfandbriefen sind zu kleinen Kapitals-Rückzahlungen wieder verkauft für	569	9	3	550
bleiben	12387	20	9	65900
Hiervon sind auf geschehene Kündigung inkl. Zinsen zurückgezahlt, überhaupt	11593	23	2	17450
bleiben	793	27	7	48450
Davon ab die vom 1. April 1822 bis ult. März 1830 für Rechnung der Kasse verausgabten Verwaltungskosten	249	28	11	—
Wirklicher Bestand ist daher am 31. März 1830, exkl. der Zinsen von 48450 Thlr. in Pfandbriefen pro Januar, Februar und März 1830	543	28	8	48450

welche letztere sich, nachdem sie vom Kuratorio außer Kours gesetzt worden, nach § 7 des Statuts unter gemeinschaftlichem Verschlusse des unterzeichneten Landraths, eines Mitgliedes des Kuratorii und des Rendanten, im hiesigen Sparkassen-Lokal verwahrlich niedergelegt befinden.

Die Resultate der vergangenen 8 Jahre seit Eröffnung der Sparkasse sind:

Jahre.	Zahl d. Interessenten.	Betrag der Einzahlungen nebst Zinsen und erstatteten Kosten für zurückgegebene Quittungsbücher. Silbergeld. Thlr.	sgr.	pf.	Pfandbriefe. Thlr.	Betrag der Rückzahlungen und der gezahlten Zinsen. Silbergeld. Thlr.	sgr.	Pf.	Pfandbriefe. Thlr.	Verwaltungskosten. Thlr.	sgr.	pf.	Bestand am Jahresschlusse. Silbergeld. Thlr.	sgr.	pf.	Pfandbriefe. Thlr.
p. April $18\frac{22}{23}$	160	107	14	—	7750	81	7	5	300	—	—	—	26	6	7	7450
p. April $18\frac{23}{24}$	240	888	23	5	6300	786	8	3	650	—	—	—	128	21	9	13100
p. April $18\frac{24}{25}$	325	469	6	9	7000	551	24	3	1700	14	21	2	31	13	1	18400
p. April $18\frac{25}{26}$	427	1748	17	11	7900	1344	12	1	2350	53	—	8	382	18	3	23950
p. April $18\frac{26}{27}$	494	1023	1	11	6800	1208	21	11	2100	26	7	4	170	20	11	28650
p. April $18\frac{27}{28}$	595	2012	12	7	7350	1738	23	7	4100	38	17	—	405	22	11	31900
p. April $18\frac{28}{29}$	732	2822	15	6	10550	2948	2	4	3250	48	9	9	231	26	4	39200
p. April $18\frac{29}{30}$	907	3315	18	8	12250	2934	13	4	3000	69	3	—	543	28	8	48450
Summe	907	12387	20	9	65900	11593	23	2	17450	249	28	11	543	28	8	48450

Templin, den 31. März 1830.

Das Kuratorium und der Rendant der Sparkasse des Templiner Kreises.

v. Arnim, Landrath. v. Rieben. v. Arnim. Walter. Weber, Rendant.

---

* Verzeichniß der im Monat April 1830 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Behling, Johann Friedrich, Arbeitsmann	Reppen bei Frankfurt a. d. O.	20	5	1	hellblond	rund	blond
2	Henkel, Karl Friedrich, Arbeitsmann	Berlin	53	5	—	braun	frei	hellbraun

Die 382 Thlr. 5 Sgr. gewürdigte Krollsche Erbzinskolonistenstelle Nr. 22 zu Süßengrund, ist zum nothwendigen Verkaufe gestellt worden. Es steht ein peremtorischer Bietungstermin

am 23. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

hier im Geschäftslokale an.

Köpenick, den 31. März 1830.

Die Patrimonialgerichte von Adlershof.

Das zu Neuhoff gelegene, Vol. III Fol. 121 unsers gerichtlichen Hypothekenbuches eingetragene Häuslergut des Häusler Friedrich Nitzsche, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der peremtorische Lizitationstermin ist auf

den 30. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube zu Baruth angesetzt. Die Taxe im Betrage von 702 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Baruth, den 27. April 1830.

Gräflich Solmssches Justizamt.

Zur öffentlichen meistbietenden Veräußerung der auf Befehl Großherzoglicher Hoher Kammer

Die zu Alt-Ellenecke belegenen, im Spezial-Hypothekenbuche sub Nr. 1 und 8 verzeichneten — durch theilweise Dismembration im Ackerbestande verringerten — Zins-Kossäthengüter sind sammt der sub Nr. 13 desselben Hypothekenbuchs verzeichneten Erbpachtsgerechtigkeit an einer Pfarrhufe, mit der gerichtlichen Taxe von zusammen 2313 Thlr. 12 Sgr. zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe gestellt worden.

Die drei Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen am

25. Februar, 27. April und 28. Juni 1830,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, die ersteren beiden im hiesigen Geschäftslokale, und der dritte im Gute selbst an.

Köpnick, den 8. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die den Höneschen Erben gehörige zu Gusow belegene Ganz-Kossäthen-Wirthschaft soll meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den 29. April, 29. Juni und 30. August dieses Jahres, jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Gusow dergestalt anstehen, daß für das im letzten Termine erfolgende Meistgebot, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes erfordern, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Die bei uns aushangende Taxe derselben beträgt 2076 Thlr. 6 Sgr. 8. Pf.

Gusow, den 20. Januar 1830.

Fürstlich v. Schönburgschen Gerichte allhier.

Es ist die dem Mühlenmeister Lindhorst zugehörige, im Hypothekenbuche Vol. IV Nr. 207 verzeichnete, unfern der Stadt hierselbst belegene, und auf 1221 Thlr. 17 Sgr. abgeschätzte Bockwindmühle nebst Zubehör, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und der Licitationstermin auf

den 28. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Wittenberge, den 22. März 1830. Das Stadtgericht.

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	etwas dick	mittel	oval	entstehend	oval	mittel	Strausberg.
blaugrau	lang	klein	spitz	braun	desgl.	untersetzt	Strausberg.

von der Feldmark Techentin, ganz nahe bei Ludwigslust, reservirten 9 Büdnerstellen, ist der 17. Juni d. J. bestimmt, und können sich etwanige Kaufliebhaber Vormittags 11 Uhr auf der hiesigen Amtsstube einfinden.

Zu jeder Büdnerei gehören
- 100 □R. Garten,
- 550 „ Acker,
- 300 „ Wiesewachs,
- 166 „ zur Holzbesaamung,

und ist die Weidefreiheit für 2 Kühe einstweilen bis Johannis 1842 beigelegt.

Die Bauplätze von 8 dieser Büdnereien sind längs des Weges von Techentin nach Ludwigslust abgesteckt, der neunten ist die Hälfte des Dorfshirtenkatens zugetheilt. Die Wohnhäuser der ersteren werden massiv, nach einem im Termine vorzulegenden und beim Schulzen zu Techentin vorher einzusehenden Risse aufgebauet, und erleidet derselbe hinsichtlich der Façade keine Abänderung. Zum Gebot können nur ruhige, friedliebende, mit dem gehörigen Vermögen versehene Leute zugelassen werden, und müssen etwanige Käufer, welche dem Amte als solche nicht bekannt sind, sich vorher, spätestens aber im Termine genügend darüber ausweisen. Der

Zuschlag wird sofort, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung Großherzoglicher Hoher Kammer, ertheilt, und zahlt der Höchstbietende 25 Thlr. N. ⅔tel auf Abschlag des Erbstandsgeldes, welche als Konventionalpoen haften. Die Büdnereien können nach dem Eingange der hohen Genehmigung übergeben werden, sind im Frühjahre 1831 zu bebauen, und wird für das Jahr von Johannis $18\frac{30}{31}$ bloß die anschlagsmäßige Pacht für die Wiesen entrichtet. Am 16. Juni, Vormittags 9 Uhr, sollen die Ländereien und die Bauplätze den etwanigen Kaufliebhabern auf Verlangen an Ort und Stelle nachgewiesen werden.

Die Bekanntmachung der übrigen Bedingungen erfolgt im Termine, und sind solche auch vorher für die Gebühr in Abschrift zu erhalten.

Grabow, den 8. Mai 1830.

Großherzogliche Beamte.

Von der Feldmark Techentin, ganz nahe bei Ludwigslust, sind auf Befehl Großherzoglich Hoher Kammer 2 große Ländereien reservirt, und sollen solche am 17. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, auf hiesigem Amte öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Bauplätze derselben sind unmittelbar an der Chaussee zwischen der Barriere Nr. 2 und der Residenz Ludwigslust abgesteckt, und gehören zur ersten:

100	□R.	Garten,
5420	„	Acker,
1100	„	Wiesewachs,
2360	„	Weide,
8980;		

zur zweiten:

100	□R.	Garten,
3629	„	Acker,
800	„	Wiesewachs,
3502	„	Weide,
1100	„	zur Holzbesaamung,
9131.		

Nur diejenigen, welche dem Amte als ruhige, besitzfähige und vermögende Leute bekannt sind, oder sich vorher völlig genügend darüber ausweisen, werden zum Gebot gelassen. Der Zuschlag erfolgt im Termine, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung Großherzoglich Hoher Kammer, und bezahlt der Höchstbietende sofort 50 Thlr. vom Kaufgelde, welche als Reukäufe haften.

Die aufzuführenden Wohnhäuser müssen massiv, nach einem vorzulegenden und approbirten Risse, spätestens im Frühjahr 1831 erbauet, die Ländereien sollen aber gleich nach dem Eingange der hohen Genehmigung überwiesen werden.

Für das Jahr von Johannis $18\frac{30}{31}$ wird bloß die anschlagsmäßige Pacht für die Wiesen bezahlt; der Kanon für die übrigen Ländereien beginnt erst mit Johannis 1831.

Der ersten Büdnerei kann auf Verlangen des Käufers die Kruggerechtigkeit in Zeitpacht beigelegt werden, zu welchem Betriebe sich die Lage derselben ganz vorzüglich eignet.

Etwanigen Kaufliebhabern sollen am Tage vor dem Verkaufe, also am 16. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, wenn es gewünscht wird, die Bedingungen an Ort und Stelle nachgewiesen werden, und können sich zu diesem Behufe im Schulzenhause zu Techentin einfinden.

Die weiteren Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und sind auch für die Gebühr in Abschrift zu erhalten.

Grabow, den 8. Mai 1830.

Großherzogliches Amt.

Das Vol. I Nr. 25 unsers Hypothekenbuchs verzeichnete, in der Breiten Straße gelegene Seegersche Braugrundstück, ist samt Pertinenzien und Gerechtigkeiten, insbesondere einer Holzungsgerechtigkeit von jährlich zwölf Klafter Brennholz, einschließlich der Brau- und Brennerei-Utensilien, mit der Taxe von 8841 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. zum nothwendigen Verkauf gestellt worden.

Die drei Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen am 16. Juli, 17. Sept. und 19. Nov. d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslokale an. Die Taxe kann an jedem beliebigen Werktage in unserer Registratur eingesehen werden. Köpnick, den 10. Mai 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

* Da die Pachtzeit der Kirchenländereien zu Vierraden, aus drei Parzelen Acker zum Gesammtbetrage von 22 Morg. 127 □Ruth. bestehend, auf Michaelis d. J. abläuft, so ist zu deren fernerweiten Verpachtung ein Termin auf den 15. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, hierselbst angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit

dem Bewerken hierdurch eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Schwedt, den 13. Mai 1830.

Königl. Domainen-Rentamt der Herrschaft Schwedt.

Im dritten und letzten Bietungstermine,
den 9. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,
soll das dem Johann Michael Kulicke zugehörige, zu Alt-Wriezen belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 4 verzeichnete Lehngut, aus 90 Morgen Bruchland, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehend, und auf 3909 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzt, an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Wriezen a. d. O., den 18. Mai 1830.
v. Reichenbachsches Gericht über Alt-Wriezen.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, meinen allhier belegenen Gasthof, zum deutschen Hause genannt, zu Michaelis d. J. zu verpachten oder zu verkaufen; das Haupthaus von 14 Fenstern Front, 2 Stock hoch, imgleichen die dazu gehörigen Neben- und Hintergebäude befinden sich im guten baulichen Zustande. Derselbe liegt hart an der von Berlin nach Magdeburg führenden Kunststraße, und es gehören dazu eine neuerbaute Kegelbahn, ein Garten hinter dem Hause, ein dergleichen vor der Stadt, 28 Scheffel Aussaat Acker und 6 Morgen zweischürige Wiesen. Hierauf Reflektirende wollen sich bei mir melden, um die näheren Bedingungen zu erfahren. Plaue, den 8. Mai 1830.

Christian Busse.

Unterzeichneter beabsichtigt, von Johannis d. J. ab den Verkauf oder die Verpachtung seines hier belegenen Hauses und dazu gehöriger Grundstücke, in welchem ersteren seit 50 Jahren die Materialhandlung, so wie seit einiger Zeit die Gastwirthschaft betrieben wird. Dasselbe bestehet in einem massiven Wohnhause nebst Hintergebäuden, (worin eine Destillation,) so wie auch einer Scheune; übrigens fassen die Gebäude alle Behälter in sich, welche zu einem kaufmännischen Geschäft benöthigt sind, dann gehören dazu ein Garten, vier Enden Land, neun Wiesen, so wie die Gerechtigkeiten an Heide, Laake und Weide, welche letztere Pertinenzien von Werth sind, indem gegenwärtig für diese Gegenstände die Separation beendigt wird. Nähere Bedingungen hierüber ertheilt auf frankirte Briefe Ernst Blume.

Pritzerbe a. d. Havel, den 10. Mai 1830.

Die unterzeichnete Gutsherrschaft beabsichtigt, die am Ende des Dorfes Reppinichen im Zauch-Belziger Kreise belegene ehemalige Forstdienstwohnung aus freier Hand zu verkaufen; es bestehet diese in einem Wohnhause, Stallung und Garten, und eignet sich zum Betriebe fast eines jeden Gewerbes. Die Verkaufsbedingungen sind sowohl im Schulzengericht zu Reppinichen, als auf hiesigem Rittergute einzusehen. Ein Termin hierzu stehet den 7. Juni d. J. in Mahlsdorf an, wozu Kauflustige bestens eingeladen werden.

Mahlsdorf bei Belzig, den 10. Mai 1830.
W. von Treyden.

Bei meinem Abzuge von hier sollen
am 26. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,
auf dem Burghofe hierselbst 8 Pferde, 14 Ochsen, 2 Bullen, 6 Kälber, Schweine, Molkereigeräthe, 1 Mauerkessel, 1 Kaleschwagen, Ackergeräthe aller Art, Hausgeräthe, 1 große Schneidelade, Schaafraufen und Tröge, so wie endlich eine Schäferhütte mit Horden, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, weshalb ich Kauflustige hiermit einlade.

Putlitz, den 12. Mai 1830. Kaphengst.

Auf der Cadischen Holzstrecke am Plauer Canal, sollen am 12. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, circa 400 Klafter kiehnen Kloben- und 150 Klafter kiehnen Knüppelholz an den Meistbietenden verkauft werden.

Warchau, den 13. Mai 1830.
von Britzke.

Bei der am 7. Juni d. J. und folgende Tage auf dem Gute Meyenburg abzuhaltenden Auktion, kommen die in der Bekanntmachung vom 4. Februar d. J. aufgeführten 50 Stück Kühe nicht mit vor, da dieselben bereits verkauft sind.

Meyenburg, den 21. März 1830.
Der Major von Rohr.

Mehrere an der Chaussee zwischen Alt- und Neu-Zehlendorf, nahe an der Potsdamer Chaussee belegene, zu Baustellen geeignete Ländereien,

sollen in verschiedenen Parzellen von einem und mehreren Morgen verkauft oder vererbpachtet werden.

Erwerbslustige wollen sich dieserhalb auf dem Neuen Vorwerke zwischen Alt- und Neu-Zehlendorf bei dem Wirthschafts-Verwalter Hanack melden.

Ich beabsichtige, ein mir zugehöriges, in Treuenbrietzen auf der Großstraße, dicht neben der Post belegenes zweistöckiges massives Wohn- und Brauhaus, mit sämmtlichen Braugeräthen, Pfanne, Kessel und einer englischen Darre, aus freier Hand zu verkaufen, und bemerke dabei, daß sich das Grundstück auch zu einer Gastwirthschaft eignet.

Treuenbrietzen, den 20. Mai 1830.

Der Braueigen A. Kaplick.

Eine noch neue Scheune von 48 Fuß Länge und 32 Fuß Breite, mit Rohrdach, und gänzlich mit Schaalbrettern zugeschlagen, steht billig zum Verkaufe auf dem Vorwerke Gallin bei Werder.

Das reisende Publikum setze ich hierdurch davon in Kenntniß, daß ich mir einen verdeckten und bequemen Reisewagen angeschafft habe, welcher 14 Personen aufnimmt, mit dem ich von jetzt an jeden Montag, Morgens um 6 Uhr, von hier nach Berlin abfahre, und des Abends 7 Uhr dort eintreffen werde. Am Dienstage bleibe ich dort, und am Mittwoch, Morgens um 6 Uhr, fahre ich daselbst wieder ab, so daß meine Ankunft hierselbst um 7 Uhr Abends Statt finden wird.

Diejenigen Personen, welche daher die Reise von hier nach Berlin und von da hierher machen wollen, lade ich hierdurch ein, sich an mich hierselbst, und in Berlin Fischerstraße Nr. 27 zu wenden, und eine prompte Bedienung zu erwarten.

Der Preis für jede Person, auf der angegebenen Tour, kostet hin 1 Thlr. 10 Sgr. und zurück eben so viel.

Wusterhausen a. d. D., den 16. Mai 1830.

Unfoth, Fuhrmann.

Dem hiesigen Bürger, Buchdrucker und Mechanikus Pomer, ist ein vom 16. April 1830 hin, auf sechs nach einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent:

1) auf den von ihm erfundenen, neu und eigenthümlich geformten Saitenhalter, welcher die Verstärkung des Tones bewirken, auch zur Stimmung der Saiten an Saiteninstrumenten dienen soll, und auf die nachträglich an diesem Saitenhalter angebrachten Verbesserungen;
2) auf die von ihm erörterte Vorrichtung an Buchdruckerpressen, mehrere Farben mittelst einer Schwarzwalze zu gleicher Zeit auf dem Typensatz aufzutragen,

ertheilt worden.

Aufträge in jeder Branche erbittet der Patent-Empfänger unter portofreien Briefen in Berlin Spandauer Straße Nr. 63.

Das Kommissions- und Nachweisungs-Geschäft, Breite Straße Nr. 8 in Berlin, übernimmt zur pünktlichen, verschwiegenen und gewissenhaften Ausführung mit Umsicht und Sachkenntniß:

I. die Besorgung sämmtlicher Kommissionen, als:
1) den An- und Verkauf aller ländlichen und städtischen Grundstücke,
2) die Anschaffung und Unterbringung der Kapitalien,
3) die Einziehung ausstehender Schuldforderungen;

II. die Unterbringung der höhern Hausoffizianten, als:
der Wirthschafts-Inspektoren, Administratoren, Handlungsdiener, Hauslehrer, Buchhalter, Rechnungsführer, Kompagnons, Sekretaire, Schreiber, Haushofmeister, Gesellen, Lehrlinge, Arbeitsleute, Gouvernantinnen, Gesellschafterinnen, Direktrizinnen, Putzmacherinnen, Landwirthschafterinnen, Laden-, Garderoben- und Schneiderdemoiselles rc.;

III. die Nachweisung, als:
1) der ad II benannten Hausoffizianten, welche den resp. Herrschaften ganz unentgeldlich geschieht,
2) jeder Art Wohnungen, und namentlich auch der Sommerwohnungen.

Ein hoher Adel und geehrtes Publikum wird um geneigte zahlreiche Aufträge jeder Art gehorsamst gebeten.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23.

Den 4. Juni 1830.

Aus den in Ihrem Berichte vom 25. März d. J. entwickelten Gründen und nach den Erläuterungen, die Ihr anderweitiger Bericht vom 2. d. M. enthält, genehmige Ich die in Antrag gebrachten Abänderungen des Reglements für die Polizeiverwaltung der Stadt Berlin vom 18. September 1822, namentlich der in den §§ 14 — 18 enthaltenen Bestimmungen über die Form der Verwaltung und den Geschäftsgang beim Polizei-Präsidium, welches, nach Ihren Vorschlägen, mit Auflösung des bisher getrennten Geschäftsverhältnisses zwischen dem General-Büreau und der Intendantur, nach speziellen Geschäftsabtheilungen dergestalt organisirt werden soll, daß sämmtliche Abtheilungen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Präsidenten ein Ganzes bilden, die den einzelnen Abtheilungen vorstehenden Dirigenten aber ermächtigt sind, die ihrem Ressort überwiesenen Geschäfte unter eigner Verantwortlichkeit auf dem möglich kürzesten Wege zu erledigen. Dem Präsidenten, dessen Autorität und Verantwortlichkeit in dem bisherigen Umfange verbleiben muß, ist hierbei unbenommen, sich die unmittelbare Einwirkung, sowohl allgemein für bestimmte Angelegenheiten, als auch speziell für einzelne eingehende Sachen, entweder durch Erforderung eines mündlichen Vortrages, oder durch Mitzeichnung der schriftlichen Erlasse vorzubehalten, so wie es vom Ermessen der Dirigenten abhängt, inwiefern sie bei etwanigen Bedenken die Entscheidung des Präsidenten einzuholen nöthig finden. Der in die Stelle des jetzigen General-Geschäftsbüreaus zu bildenden Abtheilung wird der Geheime Regierungsrath Patzig, mit Beibehaltung seines Verhältnisses als Stellvertreter des Präsidenten vorgesetzt, die Abtheilung des Intendantur-Amts verbleibt dem Geh. Regierungsrath Rück, die Dirigenten des Polizei-Untersuchungsamts, des Sicherheitsamts und des Fremdenamts werden dem Präsidenten unmittelbar untergeordnet, und das Wohnungs-Meldungsamt soll als entbehrlich aufgelöset werden. Ich autorisire Sie, nach diesen Bestimmungen durch den Polizei-Präsidenten die weiteren Einrichtungen zu treffen.

Berlin, den 16. Mai 1830.

An den Staatsminister von Schuckmann.

Friedrich Wilhelm.

Die umstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. d. M., wegen mehrerer Abänderungen des in der Beilage zum 28sten Stücke des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom Jahre 1824 abgedruckten Reglements für die Polizeiverwaltung der Stadt Berlin vom 18. September 1822, wird in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 21. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Mai 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In dessen Abwesenheit und Auftrag,
der Vize-Präsident Weil.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. Mai 1830.

Nr. 89. Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg. IV. in pl. 523. Mai.

Nach der Baierisch-Würtembergischen Zollordnung können Gegenstände, welche vom Auslande in Baiern und Würtemberg eingehen, ihre schließliche Abfertigung auch bei einem Hallamte erhalten. Dasselbe ist daher auch Hinsichts der, aus den Preußisch-Hessenschen Vereinsstaaten herrührenden, mit Ursprungszertifikaten versehenen rohen Erzeugnisse und Fabrikate zulässig, und nicht erforderlich, daß dergleichen Gegenstände beim vertragsmäßigen Eingangsamte sofort die vertragsmäßigen Eingangsabgaben erlegen, vielmehr können dieselben, nach Wahl, auch unverabgabt an ein Baierisches oder Würtembergisches Hallamt mittelst Zollpasses durch Entrichtung der vertragsmäßigen Abgaben daselbst, oder zur weiteren Verfügung nach den Vorschriften der Zollordnung überwiesen werden.

Zur Erlangung der Abfertigung auf Hallämter ist es aber erforderlich, daß die Waaren für jeden Baierischen oder Würtembergischen Hallort, auch mit getrennten Ursprungszertifikaten begleitet, und diese Zertifikate nicht auf Empfänger an mehreren Hallorten gerichtet werden, damit die vertragsmäßigen Eingangsämter die vorschriftmäßige Abfertigung für jedes Hallamt besonders bewirken können. Solche Oberzoll- und Hallämter befinden sich:

1) in Alt-Baiern zu Würzburg, Langfurt, Miltenberg, Lahr, Deggendorf, Passau, Reichenhall und Lindau;
2) in Rhein-Baiern zu Frankenthal, Rheinschanze bei Manheim, Speier, Landau, Zweibrücken und Kaiserslautern;
3) in Würtemberg zu Friedrichshafen, Ravensburg, Tüttlingen, Calw und Mergentheim,

wohin also die auf Ursprungszertifikate über die in der Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. bezeichneten vertragsmäßigen Aemter, von welchen Aschaffenburg, Mellrichstadt, Königshafen, Kronach, Hof, St. Ingbert und Heilbronn ebenfalls zugleich Hallämter sind, eingehenden Gegenstände zur weitern Abfertigung verwiesen werden können.

Außer den mit Ober-Zollämtern verbundenen Hallämtern, befinden sich solche Hallämter auch noch im Innern, wohin ebenfalls auf Ursprungszeugnisse eingehende Erzeugnisse von der Grenze aus abgelassen werden können, und zwar:

1) in Alt-Baiern zu Marktbreit, Kitzingen, Schweinfurt, Marktsteft, Bamberg, Bayreuth, Wunsiedel, Regensburg, Amberg, Ingolstadt, Straubing, München, Landshut, Augsburg, Memmingen, Kempten, Kaufbeuern, Lauingen, Donauwerth, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach, Nördlingen, Ansbach und Dünkelsbühl;
2) in Würtemberg zu Osny, Biberach, Ulm, Reutlingen, Tübingen, Kannstadt und Stuttgard.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Herrn General-Direktors der Steuern vom 17. vorigen und 14. dieses Monats, wird dies in Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. Dezember vorigen Jahres, (Beilage zum Amtsblatte Stück 52, Nr. 193 für 1829) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Nr. 90. Agio-Vergütung auf Kapital und Zinsen der umzutauschenden Zentral-Steuer-Obligationen. C. 89. Mai.

In Bezugnahme auf die, von der Königl. Preuß. Hochlöblichen Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 1. d. M. erlassene Bekanntmachung, die Rückzahlung der mit dem Herzogthum Sachsen auf die Königl. Preuß. Regierung übergegangenen Zentral-Steuer-Schuld betreffend, wird hiermit für diejenigen, welche die ihnen gehörigen Zentral-Steuer-Obligationen in der Zeit vom 15. d. M. bis zum 1. August d. J. bei der hiesigen Königl. Haupt-Institutenund Kommunal-Kasse, in Staatsschuldscheine umzutauschen wünschen, anderweit bekannt gemacht, daß zur Erleichterung für die Interessenten und zu Vermeidung aufhaltlicher Berechnungen, die Vergütung des Agios sowohl für den Kapitalbetrag der Zentral-Steuer-Obligationen, als für den Betrag der Michaelis d. J. fällig werdenden Zinsen, nach dem festen Satze von Drei Prozent geschehen wird.

Dieser Satz ist jedoch nur bis zum 1. August d. J., und bloß für die Kapital- und Zinsbeträge derjenigen Zentral-Steuer-Obligationen gültig, welche gegen Staatsschuldscheine umgetauscht werden. Merseburg, den 14. Mai 1830.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hochlöbl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident, Freiherr von Brenn.

Potsdam, den 21. Mai 1830.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Potsdam, den 23. Mai 1830.

Nr. 91. Konsul der vereinigten Staaten von Amerika für den

Nach einer Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii zu Stettin vom 16. Januar d. J., ist der Kaufmann Friedrich Schillow daselbst mittelst eines von dem Präsidenten der vereinigten Nordamerikanischen Staaten vollzogenen Patents d. d. Washington den 27. September 1829, zum Konsul der vereinigten Staaten von Amerika für den Hafen von Stettin und alle andere Häfen im Preußischen

Hafen von Stettin rc. I. 451. Mai.

Staate, welche demselben näher liegen, als dem Aufenthaltsorte eines andern Konsuls oder Vize-Konsuls der vereinigten Staaten, ernannt, und in gedachter Eigenschaft laut Verfügung des Königl. Preuß. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 10 Januar d. J. anerkannt worden.

In Folge Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz vom 4. d. M., wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Mai 1830.

Nr. 92. Mit Beschlag belegte Waaren. IV. 429. Mai.

In der Nacht zum 30. Januar d. J. ist in der Stadt Lenzen dreien unbekannten entsprungenen Männern ein Handschlitten ab- und in Beschlag genommen worden, auf welchem sechs Packete mit 24 Broden raffinirtem Zucker, 2 Zentner 77 Pfund Netto an Gewicht, befindlich waren.

Die Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch in Gemäßheit des § 180 des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, Seite 142 der Gesetzsammlung von 1818, aufgefordert, sich binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Insertion dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Haupt-Zollamte zu Wittenberge zu melden, und sich dieserhalb gehörig zu legitimiren, widrigenfalls mit der Konfiskation des Zuckers, dem Verkauf desselben und der Verrechnung des Erlöses ohne weitern Anstand verfahren werden wird.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 3. Säkularfeier der Uebergabe der Augsburgischen Konfession.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4ten April d. J. zu bestimmen geruhet haben, daß die Säkularfeier der Uebergabe der Augsburgischen Konfession den 25. Juni d. J. in allen evangelischen Kirchen des Landes gottesdienstlich begangen werden soll, weshalb das Nähere an die Geistlichen der Provinz, zur Bekanntmachung an die Kirchengemeinen von den Kanzeln verfügt worden ist, so versehen wir uns zugleich von den Herren Privatpatronen und Ortsobrigkeiten, daß sie zu demjenigen, was ihrer Seits zur würdigen Begehung dieser Festfeier beigetragen werden kann, willig die Hand bieten werden.

Berlin, den 24. Mai 1830.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Hierbei eine Beilage, enthaltend unter Nr. 88 die Bekanntmachung vom 18. Mai d. J., den Zustand der Straf- und Besserungsanstalten zu Spandow und zu Brandenburg betreffend, imgleichen ein Extrablatt.

Beilage
zum
23sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 18. Mai 1830.

Nr. 88. Zustand der Straf- und Besserungs-Anstalten zu Spandow und zu Brandenburg. I. 963. Mai.

Um die Behörden und Einwohner des hiesigen Regierungsbezirks und der Stadt Berlin mit dem dermaligen Zustande der Straf- und Besserungsanstalten zu Spandow und zu Brandenburg bekannt zu machen, welche gemeinschaftlich alle aus der Stadt Berlin, aus dem hiesigen Regierungsbezirk und aus den zum Frankfurter Regierungsbezirk gehörigen Theilen der Kurmark verurtheilte Zuchthausgefangene aufnehmen, werden hiermit, im Verfolg der Bekanntmachungen vom 8. April 1824 (Amtsblatt Nr. 79), vom 8. März 1826 (Amtsblatt Nr. 52) und vom 12. April 1828 (Amtsblatt Nr. 64), über die fernere Verwaltung dieser beiden Anstalten für die Jahre 1828 und 1829 nach den Jahresberichten und tabellarischen Uebersichten der Verwaltungsbehörden derselben, folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Beide Anstalten werden nach übereinstimmenden Instruktionen und Etats verwaltet, und unterscheiden sich nur durch die Klassifikation der Züchtlinge nach den äußeren Graden der Strafbarkeit, indem die Anstalt zu Brandenburg für leichte Verbrecher, die Hauptanstalt zu Spandow für die mittlere Klasse, und ein abgesondertes Revier daselbst für die schweren und gefährlichen Verbrecher bestimmt ist. Im Jahre 1828 hat die tägliche Durchschnittszahl der in der Strafanstalt zu Spandow unterhaltenen Züchtlinge 529, und in der Anstalt zu Brandenburg 377 Züchtlinge betragen; im Jahre 1829 in der Anstalt zu Spandow 581, und in der Anstalt zu Brandenburg 373. Der Bestand am Schlusse des Jahres 1829 belief sich in der Anstalt zu Spandow auf 616, in der Anstalt zu Brandenburg auf 358 Züchtlinge, nachdem im Laufe des Jahres 24 Züchtlinge wegen Meutereien aus der Brandenburger in die strengere Anstalt zu Spandow versetzt worden. Unter jener Bestandszahl von 974 Köpfen befanden sich an weiblichen Züchtlingen 95 in der Spandower, und 96 in der Brandenburger Anstalt, also etwa ein Fünftel der ganzen Zahl; für die Sonderung der männlichen von den weiblichen Züchtlingen besteht in beiden Anstalten gänzliche Trennung ihrer Reviere und Höfe. Am Schlusse des Jahres 1823 hatte der Bestand in beiden Anstalten 713, am Schlusse des Jahres 1825: 829, und am Schlusse des Jahres 1827: 887 Züchtlinge betragen, war also von Jahr zu Jahr in fortschreitender Zunahme geblieben, und am Schlusse des Jahres 1829 auf 974 Köpfe gestiegen, während die Etats und örtlichen Einrichtungen bis 1826 nur auf 400 Züchtlinge in der Spandower, und 260 in der Bran-

denburger Anstalt, seit 1826 aber, in Folge baulicher Erweiterungen, auf 500 Züchtlinge in der ersteren, und 300 in der zweiten Anstalt angelegt worden sind. In beiden Anstalten hat daher die Unterbringung der jetzigen Mehrzahl nur mit Mühe und Verlegenheit bewerkstelligt werden können; die wachsende Ueberfüllung erschwert die angemessene Behandlung und Beschäftigung der Züchtlinge, ist sowohl dem Straf- als dem Besserungszweck der Anstalt hinderlich, auch für die Sicherheit der Anstalten gefahrbringend, und von fühlbarem Druck für den Aufsichtsdienst der Verwaltungsbeamten.

2. Nach der Dauer der Strafzeit theilten sich die am Schlusse des Jahres 1829 in beiden Anstalten befindlichen 974 Züchtlinge in 41 auf Lebenszeit, 208 über 10 Jahre, 464 von 2 bis 10 Jahren, 235 unter 2 Jahren und 26 vor Abfassung des Erkenntnisses eingelieferte Verbrecher. Der gegen frühere Jahre eingetretene Zuwachs an lebenslänglichen und andern langzeitigen Züchtlingen, welche fast allein der Spandower Anstalt angehören, ist zum Theil durch sukzessive Rücklieferung von 44 gefährlichen Verbrechern, welche während des Umbaues dieser Anstalt einstweilen nach verschiedenen Festungen transportirt waren, entstanden. Nach dem Lebensalter sind die meisten Verbrechen der männlichen Züchtlinge zwischen dem 25sten und 30sten, und der weiblichen zwischen dem 40sten und 45sten Jahre verübt worden, also bei den Männern durch den Drang der physischen Kraft, bei den Weibern mehr in Folge versunkener Lebensweise hervorgetreten. Von jenen 974 Züchtlingen sind von der Kriminaldeputation des Berliner Stadtgerichts 565, von den Gerichten im hiesigen Regierungsbezirk 325, aus den Kurmärkischen Theilen des Frankfurter Bezirks 62, und von Militairgerichten an ausgestoßenen Soldaten 22 Personen eingeliefert. Die Stadt Berlin hat mithin zu der Gesammtzahl fast drei Fünftel beigetragen. Die Zahl der Einlieferungen hat in den beiden Jahren 18$\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ in der Strafanstalt zu Spandow überhaupt 432, und in der Anstalt zu Brandenburg bei dem schnelleren Wechsel der kurzzeitigen Gefangenen 960 Köpfe betragen.

3. Nach der Gattung der begangenen Verbrechen werden zwei Hauptabtheilungen angenommen, Verbrechen aus Eigennutz und Verbrechen aus Leidenschaft; erstere sind mehr gegen Sachen, letztere gegen Personen gerichtet. Zu der ersteren Abtheilung sind von den vorhandenen 974 Züchtlingen in beiden Anstalten, 818 zu der letzteren Abtheilung 156 zu rechnen. Die erstere Abtheilung begreift Diebstahl, Raub, Betrug, Zoll- und Münzverbrechen, Meineid und andere Vergehungen des gröberen Eigennutzes, die zweite Abtheilung Mord und Todschlag, Geschlechtssünden und verheimlichte Entbindungen, Desertion, Majestätsverbrechen, Widersetzlichkeit, Beschädigungen und thätliche Injurien, Brandstiftung aus Bosheit und andere leidenschaftliche Handlungen in sich. Von den 818 Züchtlingen der ersteren Abtheilung leiden ihre Strafe 677 zunächst wegen gemeinen Diebstahls, worunter 468 allein aus Berlin eingeliefert sind. Unter der Gesammtzahl von 974 Züchtlingen sind über die Hälfte rückfällige Verbrecher, und zwar 479 oder fast drei Fünf-

tel der ersten Abtheilung, und 11 Personen der zweiten Abtheilung befindlich; unter den Rückfälligen der ersten Gattung haben 162 schon einmal, 154 zweimal, 95 dreimal, 43 viermal, 14 fünfmal und 11 sechs- bis neunmal Zuchthausstrafe erlitten, und von diesen 479 Rückfälligen sind 386, mithin über vier Fünftel aus Berlin allein, und nur 93 aus dem ganzen andern Einlieferungsbezirk der beiden Anstalten zu der jetzigen Abbüßung verurtheilt. Die größere Häufigkeit des Rückfalls bei Verbrechen des Eigennutzes ist eine Erscheinung, die nicht den Strafanstalten zur Last gelegt werden kann, sondern außerhalb ihrer Mauern in der Unvollkommenheit mancher gesetzlichen und sozialen Einrichtungen, in der bisherigen Sorglosigkeit vieler Kommunen für den Unterhaltungserwerb der entlassenen Züchtlinge, und in andern, tiefer liegenden Ergebnissen der Zeit gesucht werden muß, und aus diesen Ursachen zugleich die Wirkung erklärt, warum die Besserung des Verbrechers, zu welcher im Zuchthause der Grund gelegt wurde, so selten Früchte tragen konnte; vielmehr möchten jene Stufenzahlen der Rückfälligen zum Maaßstabe dienen, wie sehr eine öftere Strafzeit in den Anstalten zu der Sinnesänderung beigetragen hat, welche die erste Bestrafung etwa nicht hervorzubringen vermochte. Das Uebergewicht der Stadt Berlin gegen die Provinz in der Zahl der Strafbaren und vorzüglich der Rückfälligen, zeigt unleugbar die verderbende Kraft großer Städte für Unternehmungen zur Verletzung des Eigenthums, und die leichtere Ausführbarkeit individueller Aufsicht und Fürsorge in der Mitte kleinerer Kommunen. Die begonnene Revision des Strafrechts und der Armengesetze, die fortschreitende Vervollkommnung der Polizeipflege, die Tendenz und Wirksamkeit der zur Unterstützung der Behörden hinzugetretenen Vereine für die Besserung der Strafgefangenen, lassen indessen jetzt eine erfolgreichere Bekämpfung des Uebels erwarten, und werden wechselseitig die edelsten Zwecke des Staatsverbandes fördern, Verminderung neuer und wiederholter Verbrechen, größere Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Nur bei einer solchen Zusammenwirkung kann es den Strafanstalten gelingen, nicht bloß die Leidenschaften der Verbrecher zu dämpfen, sondern auch die Laster zu unterdrücken, welche zur Wiederkehr führen, insbesondere die Neigung zum Diebstahl zu bessern, wozu sonst der Antrieb aus Noth und Verirrung beim Hange zur Ungebundenheit nach wiedererlangter Freiheit den entlassenen Züchtlingen im Zustande der Armuth und Rathlosigkeit so nahe liegt, wenn nicht die einzelnen Ortsbehörden der polizeilichen Aufsicht über dieselben eine pflichtmäßige Sorgfalt widmen, sie mit Hülfe der Besserungsvereine als ihre besondere Pflegebefohlne behandeln, und ihnen Gelegenheit und Mittel zum Erwerb des Unterhalts auf eine redliche Art, auch in Bedarfsfällen Unterstützung und schützende Fürsorge gewähren. Von Seiten der Strafanstalten wird mit dem ununterbrochenen Bestreben fortgefahren werden, in der Behandlung der Züchtlinge, wobei übrigens sättigende Nahrung, zweckmäßige Bekleidung, geregelte Reinlichkeit und sorgfältige Krankenpflege als unerläßliche Erfordernisse einer öffentlichen Verwaltung geboten sind, zugleich durch Vermeidung einer zwecklosen Milde und zu weit getrie-

benen Schonung, durch Entziehung mancher freien Lebensgenüsse, durch angestrengte bis zur körperlichen Ermüdung gesteigerte Beschäftigung, und durch Gewöhnung an Zucht und Unterwerfung, diejenige Einwirkung auf das Gefühl des Verbrechers zu erreichen, welche ihn nach abgelaufener Strafzeit ein gesetzmäßiges, der bürgerlichen Gesellschaft nützliches Leben dem Zustande der Gefangenschaft und Zwangsarbeit vorziehen, und in den Strafanstalten etwas härteres, als einen für Nothleidende eingerichteten Zufluchtsort erkennen lasse; es würde nur ein neuer Grund zu noch häufigeren Rückfällen gelegt werden, wenn aus solchen Anstalten gegen die Erfahrungen und Grundsätze der Verwaltungsbehörden nach bloß menschenfreundlichen Wünschen alles Abschreckende entfernt werden sollte.

4. Im Jahre 1829 ist der große Umbau der Strafanstalt zu Spandow vollendet worden, durch welchen ein abgesondertes Revier zur Aufbewahrung der gefährlichsten Verbrecher eingerichtet, zwei Seiten des Vierecks, welches die Anstalt bildet, von Grund aus neu hergestellt, und eine verbesserte Reviereintheilung des ganzen Inneren mit Freisälen, neuen Wirthschafts-, Amts- und Kirchenlokalen, und zugleich mittelst Erweiterung mehrerer Etagen und Ausmiethung der Inspektoren und meisten Unteroffizianten eine nothwendige Vermehrung des Raumes herbeigeführt worden. Die Kostensumme dieses im Jahre 1822 begonnenen Umbaues hat nach den abgelegten Rechnungen 87,173 Thlr. betragen, wozu des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordres vom 13. Oktober 1827 und 7. März 1829 die Verwendung des Kapitalvermögens der Anstalt und einiger Verwaltungsersparnisse, zusammen mit 69,084 Thlr. genehmigt haben, 15,300 Thlr. aus den Dispositionsfonds des Königl. Ministeriums des Innern erfolgt sind, und das Uebrige von der Anstalt selbst als Arbeitslohn der den Bau-Unternehmern zum Handlangerdienst gestellten Züchtlinge beigetragen worden ist.

Das Revier für die Absonderung der gefährlichen Verbrecher besteht aus 34 festverwahrten Gemächern, in deren jedem 1 oder 2 Züchtlinge, zusammen 55 bis 60, mit mehr und weniger Strenge eingeschlossen, und wohin insbesondere die wegen schlechter Aufführung zur Strafe des einsamen Gefängnisses geeigneten Züchtlinge der anderen Klassen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit versetzt werden sollen, um die Anwendung körperlicher Züchtigungen für Vergehungen gegen die Hausordnung entbehrlicher zu machen. Der verschärfteste Grad dieser engen Einschließung kann mit Entziehung des Tageslichts, der Beschäftigung und selbst der warmen Speise auf ein gewisses Zeitmaaß nach der körperlichen Beschaffenheit des Züchtlings verbunden sein. Die Erfahrung hat bereits bewährt, daß die einsame Einsperrung das wirksamste Züchtigungsmittel für den verwegensten Verbrecher ist, und daß hierdurch zugleich eindringlicher und menschlicher, als durch die sonst gewöhnlichen Peitschenstrafe, auf die Besserung der Strafbaren gewirkt wird.

5. Der Umbau der zwischen den Gefangenrevieren belegenen Kirche der Straf-Anstalt zu Spandow wurde nicht allein durch deren schadhaften Zustand, sondern

auch durch die gestiegene Personenzahl der Züchtlinge, und durch das Bedürfniß eines isolirten sichern Kirchenplatzes für die Klasse der gefährlichen Verbrecher nöthig gemacht. Diese Umänderung der Kirche ist im Jahre 1829 vollständig ausgeführt, und dadurch ihre äußere Einrichtung der Bestimmung entsprechender geworden; zugleich wurde auch das Innere einfach aber anständig mit neuen Geräthen und Verzierungen versehen.

Die Predigerstelle wird sowohl bei der Spandower, als Brandenburger Anstalt von einem der Stadtgeistlichen verwaltet; beide Prediger in diesen Anstalten widmen sich mit Eifer den ihnen im Reglement auferlegten Verrichtungen für die religiöse Bildung und sittliche Besserung der Züchtlinge. Außer dem kirchlichen Gottesdienst, welchen sie alle Sonntags- und Festtags-Vormittage zu verrichten haben, halten sie sich fast täglich mehrere Stunden zum Zuspruch der Lazarethkranken oder einer Seelenkur bedürftigen Züchtlinge, zu den vorschriftsmäßigen Unterredungen mit allen ankommenden und abgehenden Züchtlingen, auch zum abwechselnden Besuch der Arbeits- und Freisäle, desgleichen zu den geordneten Berathungen der Verwaltungsbehörde in der Anstalt auf, sorgen für den Katechumenen-Unterricht der etwa noch nicht konfirmirten Züchtlinge, und führen die Aufsicht über den Schulunterricht, welcher in beiden Anstalten, und zwar in der Spandower Anstalt jetzt an 60 Züchtlinge, wöchentlich 4 Stunden, und in der Brandenburger Anstalt an 40 Züchtlinge, wöchentlich 3 Stunden im Lesen, Schreiben und Rechnen von einem Stadtschullehrer gegeben wird. In diesen seit 1823 errichteten Schulklassen beider Anstalten sind bis jetzt gegen 600 Züchtlinge in jenen Elementarkenntnissen für das künftige bürgerliche Leben ausgebildet worden; etwa 80 darunter hatten vor ihrer Einlieferung in die Anstalt niemals eine Schule besucht, und die Mehrzahl der Theilnehmer nur einige Buchstabenkenntniß mitgebracht. Ferner wird von einem andern Lehrer in der Brandenburger Anstalt wöchentlich 4 Stunden an 30 männliche und 30 weibliche Züchtlinge ein besonderer Religionsunterricht ertheilt, und jeden Sonntag Nachmittag den sämmtlichen Züchtlingen in der Kirche ein Abschnitt aus den „Stunden der Andacht" vorgelesen. In der Spandower Anstalt sollen auch wöchentlich einige Stunden Katechisationen mit einer dazu ausgewählten Klasse von dem Prediger der Anstalt abgehalten werden, sind aber in den Jahren $18\frac{28}{29}$ durch den Umbau des dortigen Kirchen- und Schullokals unterbrochen worden.

6. An reinem Arbeitsverdienst der Züchtlinge ist in der Strafanstalt zu Spandow im Jahre 1828 eine baare Einnahme von 12,308 Thlr., und im Jahre 1829 von 10,736 Thlr., in der Strafanstalt zu Brandenburg im Jahre 1828 eine Einnahme von 6906 Thlr., und im Jahre 1829 von 5826 Thlr. erzielt worden. Außerdem tragen nach den neuen Arbeitsetats beider Anstalten die in den Büreaux, den Werkstellen und der Oekonomie fürs Haus beschäftigten Züchtlinge, deren Arbeitsertrag in ersparten Ausgaben der Anstalten besteht, zu dem auf 3 Sgr. anzuschlagenden Durchschnittssatz des täglichen Arbeitslohns in den Anstalten, einen Geldwerth, und zwar für die Spandower Anstalt von jährlich 2655 Thlr., und für die Branden-

burger Anstalt von 2380 Thlr. als idealen Arbeitsverdienst bei. Die Dauer der Arbeitszeit ist für alle Züchtlinge dieselbe, und geht im Sommer von 5½, im Winter von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, ohne andere Unterbrechung, als durch eine ganze und zwei halbe Freistunden, welche zum Genuß des Frühstücks, des Mittags- und Abendessens und zur Erholung der Züchtlinge bestimmt sind. Durch diese unveränderliche Stundenordnung sollen die Züchtlinge an eine regelmäßige Lebensweise, an pünktliche Vollbringung ihrer Geschäfte und an volle Anstrengung der Arbeitskräfte gewöhnt werden, was auf verwilderte Menschen in physischer und psychischer Hinsicht wohlthätig zurückwirkt, und die beste Vorbildung und Anweisung zum künftigen freien Fortkommen gewährt. Zur Erweckung noch größerer Arbeitslust werden die Züchtlinge für Mehrarbeiten über das Pensum und für vorzügliche technische Fortschritte durch einigen Ueberverdienst in Depositalgelde oder erlaubten Genußmitteln belohnt.

Die Hauptbeschäftigung besteht in der Strafanstalt zu Spandow in Maschinenspinnerei von Landwolle, welche im Jahre 1829 an 175 Züchtlinge, und von Baumwolle, welche an 143 Züchtlinge zu thun gegeben hat; neben diesen größeren, von auswärtigen Fabrikanten unterhaltenen Arbeitszweigen werden daselbst gleichfalls als Verlagsunternehmungen auch Strumpfweberei, Posamentierarbeit und Buchbinderei mit Papparbeiten betrieben; im Jahre 1829 sind noch Versuche mit Militairschneiderei, Hemdenknopf-Fabrikation und Bilder-Illuminiren hinzugekommen. In der Brandenburger Anstalt wird ebenmäßig mittelst Verlags von Fabrikanten Landwollspinnerei auf Maschinen und Handrädern, im Jahre 1829 zusammen mit 116 Züchtlingen, Tuchmacherei auf vier Stühlen, und einige Nebenarbeiten, als Durchziehen von Petinetstrichen, Spinnen von Kälberhaaren zu Leistengarn, Federreißen und Netzstricken getrieben; die Baumwollspinnerei, Posamentier- und Tambourirarbeit ist wegen Rücktritts der Verleger wieder eingegangen. Dagegen wird in der Brandenburger Anstalt auf deren eigene Rechnung für den Verbrauch beider Strafanstalten, auch zum Leinwandbedarf des Strausberger Landarmenhauses, Flachsspinnerei und Leinweberei, im Jahre 1829 von 78 Züchtlingen, desgleichen Deckenfabrikation, die sich im Jahre 1829 auf einigen Absatz im freien Verkehr erweitert hat, Zwirnmachen und Strumpfstrickerei fortgesetzt; auch ist, um dem Arbeitsmangel abzuhelfen, zuweilen Wolle für Rechnung der Anstalt angeschafft, und das davon gesponnene Garn bestmöglich verkauft worden; zu allen diesen eigenen Arbeitsunternehmungen ist die Anstalt im Jahre 1828 von dem Königl. Ministerium des Innern mit einem Betriebskapital von 4000 Thlr. versehen worden. Im Allgemeinen haben sich die von Privatunternehmern betriebenen Arbeitszweige in den Anstalten ersprießlicher gezeigt, als wenn für eigene Rechnung der Anstalt ohne gesicherten Absatz in Konkurrenz mit der Privatindustrie gearbeitet werden soll; bei eigenen Fabrikarbeiten ist die Anstalt genöthigt, sich mit einem Betriebsfond aus Staatskassen in das Risiko von Handelsspekulationen einzulassen, deren kleine Vortheile von den Anstaltsbehörden

niemals mit dem Eifer und Erfolge, wie von Privatunternehmern wahrgenommen werden können, den Einkauf des rohen Materials und den leicht stockenden Absatz der Waare zu betreiben, und zu diesen Geschäften, wie zur Verarbeitung mehr technische Beamte zu besolden; während der Verleger stets auf eigene Kosten das Material, auch nach Umständen die Maschinen und Geräthschaften, und den Werkmeister liefert, den Absatz der Vorräthe ohne Zuthun der Anstalt bewirkt, und nur für die Verarbeitung ein vertragsmäßiges Arbeitslohn entrichtet, auf welches als eine fortgehende Einnahme die Kasse der Anstalt sicher rechnen kann, und worüber keine verwickelte Buchführung nöthig ist. Ohne diese einfache Arbeitseinrichtung würde die im Jahre 1829 zur Gehaltsersparung eingezogene zweite Buchhalterstelle bei der Strafanstalt zu Spandow nicht entbehrlich gewesen sein. Die bisherige Erfahrung in beiden Strafanstalten hat übrigens die Vorzüge der Maschinenarbeit für große Massen in einem beschränkten Raum, und die Unpaßlichkeit solcher Anstalten zu Gewerksschulen und zur Vervielfältigung handwerksmäßiger Professionen bewiesen; auch höheren Orts ist vorlängst der Grundsatz als Regel aufgestellt, daß dergleichen Anstalten vornehmlich auf kunstlose, durch Maschinerie betriebene, von einigen Werkmeistern geleitete, von den Züchtlingen mit leicht begreiflichen Handgriffen zu verrichtende Arbeiten eingerichtet sein müssen. Dies ist um so wichtiger, als der häufige und schnelle Wechsel von Züchtlingen der Erwerbung besonderer Geschicklichkeiten hinderlich ist, und Zwangsarbeiter in ihren Leistungen immer von freien Personen übertroffen werden, auch die Maschinenarbeit eine gleichmäßig fortgehende Thätigkeit gestattet, und schon deshalb eine angemessene Uebung zur Arbeitsamkeit gewährt. Es fehlt dabei nicht in den Strafanstalten an Nebeneinrichtungen, einen Theil der Züchtlinge auch auf ihre erlernte Handwerke und mit Hausdiensten zu beschäftigen; die eigenen Bedürfnisse der Anstalten bieten hierzu und zur kunst- oder handwerksmäßigen Ausbildung einiger geeigneten Züchtlinge genügende Gelegenheit dar. In den beiden Anstalten zu Spandow und Brandenburg werden für deren inneren Bedarf so viele Züchtlinge, wie dieser erfordert, als Schneider, Schuhmacher, Tischler, auch wohl als Schlosser und Schmiede in abgesonderten Werkstätten, ferner als Bauhandwerker und Handlanger zu den Gebäudereparaturen und zum Ausweißen, auch in der Brandenburger Anstalt zum Buchbinden, zur Bäckerei und Brauerei und zu Gartenarbeiten gebraucht; desgleichen verrichten in beiden Anstalten nur Züchtlinge die schriftlichen Arbeiten in der Kanzlei und dem Komptoir der Anstalt, die Hülfsleistung der Werkmeister, die Krankenwartung, das Nähen der Wäsche, die gesammte Reinigung und Heizung der Gebäude, die Arbeiten in der Küche und Brodtkammer, im Waschhause, in den Holz- und Torfställen. Im Jahre 1829 sind mit allen diesen Hausarbeiten in der Anstalt zu Spandow 78, und in der Anstalt zu Brandenburg 71 Züchtlinge beschäftigt worden.

Der Ausfall übrigens, welchen die Spandower Anstalt sowohl im Jahre 1828, als noch mehr im Jahre 1829 gegen die letzten Vorjahre an reinem Arbeitsver-

dienst erlitten, so wie derselbe Unterschied, welcher sich bei der Brandenburger Anstalt in dem Arbeitsertrage des Jahres 1829 gegen 1828 ergeben hat, ist durch die nothwendig gewordene Herabsetzung des kontraktmäßigen Arbeitslohns bei verschiedenen Verlagsunternehmungen herbeigeführt, indem bei den ungünstigeren Konjunkturen für die Garne sowohl der Land- als Baumwolle nur weniger vortheilhafte Spinnereikontrakte abgeschlossen werden konnten, und weil der Erwerb der bisherigen Maschinenspinnerei überhaupt durch die den Markt überschwemmende Produktionskraft neuer und vervollkommneter Fabrikationsmittel gesunken ist. Da auch die aufgestellten Maschinen nur auf die etatsmäßige Zahl von Züchtlingen in beiden Anstalten berechnet sind, und für die Ueberzahl der Einlieferungen weder Arbeitsraum, noch Apparat, noch Material sogleich bei der Hand sein konnte, so hat ein Theil dieses Zuwachses nur als überzählig bei den schon besetzten Maschinen eingetheilt werden können, und dadurch im Ganzen mehr zur Verminderung als Erhöhung des Arbeitsverdienstes beigetragen.

7. Die Unterhaltungskosten der beiden Anstalten, sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungs-, als an allgemeinen Administrationskosten, haben für die Strafanstalt zu Spandow im Jahre 1828 überhaupt 36,991 Thlr., im Jahre 1829 aber 41,190 Thlr., und für die Strafanstalt zu Brandenburg im Jahre 1828: 23,124 Thlr., im Jahre 1829: 24,276 Thlr. betragen. Der größere Bedarf des letzteren gegen das erstere Jahr ist in der Spandower Anstalt durch die vermehrte Kopfzahl, und in beiden Anstalten durch die etwas theureren Getreidepreise und die häufigeren Krankheiten des Jahres 1829 entstanden; auch wird durch die in der Brandenburger Anstalt befindliche eigene Bäckerei und Brauerei ein Unterschied in den Speisungskosten zwischen beiden Anstalten herbeigeführt, indem im Jahre 1829 die gewöhnliche Verpflegung eines Züchtlings in der Brandenburger Anstalt täglich 2 Sgr. 4 Pf., und in der Spandower Anstalt 2 Sgr. 10 Pf. gekostet hat. Die sämmtlichen Kosten, nach Abzug des Arbeitsverdienstes, kamen in den beiden Jahren 18$\frac{28}{29}$ durchschnittlich für jeden Züchtling auf jährlich 49 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. in der Strafanstalt zu Spandow, und auf 46 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. in der Anstalt zu Brandenburg zu stehen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Extra-Blatt

zum

23sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das auf der Chaussee von Berlin nach Magdeburg, westlich der hiesigen Stadt belegene, ehemalige Chaussee-Einnehmerhaus nebst Stall, Hof und Garten, soll im Wege der öffentlichen Lizitation verkauft werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf

den 23. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

in unserm Geschäftslokale anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß ebendaselbst schon vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Brandenburg, den 21. Mai 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das Haupt-Steueramt.

Der mittelst Steckbriefs vom 27. April d. J. von uns verfolgte Müllergeselle Christian Kelch, welcher nach unserer Bekanntmachung vom 20. d. M. wieder verhaftet worden, ist nach der Bekanntmachung des Magistrats zu Nauen vom 16. d. M., auf dem Transport hierher entsprungen, weshalb wir unser Ersuchen: den 2c. Kelch im Betretungsfalle anhalten, und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen, wiederholen.

Neustadt a. d. Dosse, den 24. Mai 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Am 17. d. M. ist ein dem Bauer Düfferen zu Schmargendorff gehöriges Stutfohlen, 3 Jahr alt, schwarzbraun, und mit dem Brandzeichen versehen, entlaufen; weshalb die resp. Obrigkeiten um gefällige Mitwirkung zur Wiedererlangung ergebenst ersucht werden.

Angermünde, den 24. Mai 1830.

Königlicher Landrath Angermündeschen Kreises.

von Wedell-Parlow.

Die, von der Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg dem Unterzeichneten zur gesetzlichen Vermittelung übertragene Separation der beiden, auf der hiesigen Feldmark belegenen Hütungsreviere Freiheit und Flöte, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden, mit Bezug auf § 15 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 alle diejenigen, welche dabei unmittelbar ein Interesse zu haben glauben, und mit ihren Ansprüchen nicht schon gehört sind, aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf

den 2. August d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Arbeitszimmer des Kommissarii hierselbst anstehenden Präklusivtermine, unter Beibringung der nöthigen Beweismittel, zu melden.

Die Nichterscheinenden müssen die Separation qu., nach den Bestimmungen des § 157 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Neustadt-Eberswalde, den 29. Mai 1830.

Im Auftrage der Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg.

Der Oekonomiekommissarius Hausmann.

Das dienst- und abgabenfreie Zweihüfnergut des verstorbenen Bauer Friedrich Straßenburg zu Friedheim bei Dannenwalde in der Priegnitz, Vol. I Nr. 8 des Hypothekenbuchs, taxirt zu 2060 Thlr. 18 Sgr., soll Theilungshalber in folgenden Terminen:

den 22. April 1830, Vormittags 10 Uhr, in Kyritz,

den 25. Juni 1830, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Dannenwalde,

öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe ist in den Geschäftsstunden bei dem unterschriebenen Richter einzusehen.

Kyritz, den 16. Dezember 1829.

Die v. Rohrschen Gerichte über Dannenwalde.

Der Justizrath Felsch.

Die dem Mühlenmeister Mersdorff gehörige, auf dem Vorwerk Kiek belegene Windmühle nebst Wohnhaus und Stallgebäuden und einem Garten, so wie der Weidegerechtigkeit für 2 Kühe, 4 Schweine und 2 Gänse mit Zuzucht, welche zusammen auf 843 Thlr. gerichtlich abgeschätzt worden, und auf welcher eine jährliche Mühlenpacht von 50 Thlr. haftet, soll Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir auf

den 12. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube einen peremtorischen Termin angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Unbekannte Realgläubiger, welche an diese Grundstücke irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, werden zu diesem Termine bei Verlust ihres Rechts gleichfalls vorgeladen.

Burg Brandenburg, den 26. März 1830.

Die Domkapitularischen Gerichte.

Auf dem Rittergute des Herrn Direktors von Jurgaß zu Ganzer sollen am 21. Juni d. J. und folgende Tage, 6 bis 8 Arbeitspferde, 10 Ochsen, 1 Bulle, 40 Kühe, Jungvieh, 250 veredelte Schaafe inkl. Böcke, Lämmer, 1 Zuchtsau nebst 6 Schweinen, beschlagene und unbeschlagene Wagen, Ackergeräth aller Art, Meubles, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Ganzer, den 3. April 1830.

Die Patrimonialgerichte hierselbst.

Die dem Kolonisten Johann Friedrich Jahrmatter senior gehörige, zu Wilhelmsaue belegene, aus circa 30 Morgen Bruchland bestehende, und zu 1429 Thlr. 7 Sgr. abgeschätzte Erbpachtsstelle, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 5. Juli und 5 August d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justiz-Amtmann Sutike zu Wriezen, der peremtorische aber auf

den 6. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Wirthschaft zu Wilhelmsaue anstehen, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Wriezen, den 17. April 1830.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

Von der Feldmark Techentin, ganz nahe bei Ludwigslust, sind auf Befehl Großherzoglich Hoher Kammer 2 große Ländereien reservirt, und sollen solche am 17. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, auf hiesigem Amte öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Bauplätze derselben sind unmittelbar an der Chaussee, zwischen der Barrière Nr. 2 und der Residenz Ludwigslust abgesteckt, und gehören zur ersten:

100	□R.	Garten,
5420	"	Acker,
1100	"	Wiesewachs,
2360	"	Weide,
8980;		

zur zweiten:

100	□R.	Garten,
3629	"	Acker,
800	"	Wiesewachs,
3502	"	Weide,
1100	"	zur Holzbesaamung,
9131.		

Nur diejenigen, welche dem Amte als ruhige, besitzfähige und vermögende Leute bekannt sind, oder sich vorher völlig genügend darüber ausweisen, werden zum Gebot gelassen. Der Zuschlag erfolgt im Termine, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung Großherzoglich hoher Kammer, und bezahlt der Höchstbietende sofort 50 Thlr. vom Kaufgelde, welche als Reukäufte haften.

Die aufzuführenden Wohnhäuser müssen massiv, nach einem vorzulegenden und approbirten Risse, spätestens im Frühjahr 1831 erbauet, die Ländereien sollen aber gleich nach dem Eingange der hohen Genehmigung überwiesen werden.

Für das Jahr von Johannis 18$\frac{30}{31}$ wird bloß die anschlagsmäßige Pacht für die Wiesen bezahlt; der Kanon für die übrigen Ländereien beginnt erst mit Johannis 1831.

Der ersten Büdnerei kann auf Verlangen des Käufers die Kruggerechtigkeit in Zeitpacht beigelegt werden, zu welchem Betriebe sich die Lage derselben ganz vorzüglich eignet.

Etwanigen Kaufliebhabern sollen am Tage vor dem Verkaufe, also am 16. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, wenn es gewünscht wird, die Bedingungen an Ort und Stelle nachgewiesen werden, und können sich zu diesem Behufe im Schulzenhause zu Techentin einfinden.

Die weiteren Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und sind auch für die Gebühr in Abschrift zu erhalten.

Grabow, den 8. Mai 1830.

Großherzogliches Amt.

Das zum Nachlasse der Wittwe des Feldrichter August Erdmann gehörige gesammte Ackergut, soll mit der diesjährigen Aussaat, dem Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventario, auch Gebäuden auf 9 Jahre, von Johannis d. J. ab, gegen die in unserer Registratur näher einzusehenden Bedingungen öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu steht ein Termin auf

den 15. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

an, zu welchem Pachtlustige, welche eine Kaution von mindestens 200 Thlr. sofort bestellen können, eingeladen werden.

Trebbin, den 20. Mai 1830.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Meines Alters wegen bin ich Willens, mein hierselbst belegenes, völlig separirtes Gut nebst sämmtlichen lebenden und todten-Inventarien aus freier Hand zu verkaufen. Das Gut besteht:

1) in einem großen Wohnhause und vollständigen Stall- und Scheungebäuden,
2) in 2 Nebenhäusern mit 4 Wohnstuben und Zubehör, welche, wenn sie vermiethet werden, circa 50 Thlr. Miethe tragen,
3) in einem Garten, hinter diesen Häusern belegen, von circa 10 Scheffeln Aussaat,
4) in 350 Morgen Acker von der besten Qualität,
5) in 63 Morgen Wiesen,
6) in 78 Ukermärkischen Morgen Hütung, wovon die Hälfte bereits zu Wiesen gemacht ist, und die zweite Hälfte sich dazu eignet,
7) in einer verzäunten Koppel, welche die Weide für 4 Pferde vollständig gewährt,
8) in dem Erbpachtsrechte an dem hiesigen Kirchenlande, von ungefähr 25 Magdeburgischen Morgen Acker.

An lebendem Inventario gehören zum Gute 250 Schaafe, 12 Pferde und 7 Kühe. Die Felder sind gehörig bestellt, und soll dem Käufer die Erndte dieses Jahres mit verkauft werden. Die jährlichen Abgaben an Erbpacht betragen vom Gute 100 Thlr. und vom Kirchenlande 25 Thlr. Die Hälfte des Kaufgeldes kann, wenn es gewünscht wird, zur ersten Hypothek auf dem Gute stehen bleiben, und die Uebergabe zu Johannis d. J. erfolgen.

Ich ersuche Kaufliebhaber, das Gut in Augenschein zu nehmen, und sich dann

am 14. Juni d. J., Vormittags,

in meiner Wohnung gefälligst einzufinden, um die Gebote abzugeben. Der gerichtliche Kontrakt kann hiernächst sofort aufgenommen werden.

Greifenberg i. d. Ukerm., den 24. Mai 1830.

Neumann, Gutsbesitzer.

Unterzeichneter beabsichtigt, von Johannis d. J. ab den Verkauf oder die Verpachtung seines hier belegenen Hauses und dazu gehöriger Grundstücke, in welchem ersteren seit 50 Jahren die Materialhandlung, so wie seit einiger Zeit die Gastwirthschaft betrieben wird. Dasselbe bestehet in einem massiven Wohnhause nebst Hintergebäuden, (worin eine Destillation,) so wie auch einer Scheune; übrigens fassen die Gebäude alle Behälter in sich, welche zu einem kaufmännischen Geschäft benöthigt sind, dann gehören dazu ein Garten, vier Enden Land, neun Wiesen, so wie die Gerechtigkeiten an Heide, Laake und Weide, welche letztere Pertinenzien von Werth sind, indem gegenwärtig für diese Gegenstände die Separation beendigt wird. Nähere Bedingungen hierüber ertheilt auf frankirte Briefe Ernst Blume.

Pritzerbe a. d. Havel, den 10. Mai 1830.

Bei meinem Abzuge von hier sollen

am 26. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf dem Burghofe hierselbst 8 Pferde, 14 Ochsen, 2 Bullen, 6 Kälber, Schweine, Molkereigeräthe, 1 Mauerkessel, 1 Kaleschwagen, Ackergeräthe aller Art, Hausgeräthe, 1 große Schneidelade, Schaafraufen und Tröge, so wie endlich

eine Schäferhütte mit Horden, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, weshalb ich Kauflustige hiermit einlade.

Putlitz, den 12. Mai 1830. Kaphengst.

Am Dienstage den 29. Juni d. J., Vormittags, und an den folgenden Tagen, soll das sämmtliche lebende und todte Inventarium des Ritterguts Guhlsdorff, zwischen Perleberg und Pritzwalk in der Westpriegnitz belegen, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verauktionirt werden. Dies Inventarium besteht aus einer feinen Schäferei, inkl. 70 Lämmern, Pferden, Ochsen, Kühen, Acker-, Hof- und Hausgeräthen aller Art, Gesindebetten, Leinen u. s. w. Mit dem Verkauf des Viehes wird am 29. Juni der Anfang gemacht.

Guhlsdorff, den 16. Mai 1830.

Bournot, Gutspächter.

Von dem vor dem Berliner Thore und unfern desselben allhier, in einer lebhaften und angenehmen Gegend sub Nr. 38 der Königsstraße belegenen Grundstücke, soll ein gut ausgebautes Wohnhaus von fünf Fenstern Front und zwei Etagen mit Auffahrt, ferner mit einer dazu gehörigen Wagenremise, Stallung, Brunnen, großem Hofraum, Gärtnerwohnung und einem Garten von circa vier Morgen Flächeninhalt, mit massivem Gartenhause, vielen Weinanlagen und Obstbäumen versehen, von welchem man mittelst eines schiffbaren Grabens in die Heilige See und die Havel gelangen kann, verkauft werden.

Nach dem Wunsche mehrerer Kauflustigen habe ich im Auftrage des Herrn Besitzers auf

den 17. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,

einen Termin zur Abgabe der Gebote an Ort und Stelle angesetzt. Das Grundstück kann täglich in Augenschein genommen, und die näheren Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 26. Mai 1830.

Sello, Justizkommissarius.

Mehrere an der Chaussee zwischen Alt- und Neu-Zehlendorf, nahe an der Potsdamer Chaussee belegene, zu Baustellen geeignete Landereien, sollen in verschiedenen Parzellen von einem und mehreren Morgen verkauft oder vererbpachtet werden.

Erwerbslustige wollen sich dieserhalb auf dem Neuen Vorwerke zwischen Alt- und Neu-Zehlendorf bei dem Wirthschafts-Verwalter Hanack melden.

Ein militairfreier, mit guten Zeugnissen versehener unverheiratheter Verwalter, findet auf dem Rittergute Schmerwitz bei Belzig eine Anstellung.

Chlorkalk,

(Calcaria muriatica oxygenata,)

dessen Anwendung und Gebrauch von Seiten der hiesigen Königl. Regierung zu wiederholten Malen in dem 14ten und 19ten Stück des Amtsblatts vom 2. April und 7. Mai d. J. aufs rühmlichste, zur Verminderung und Vermeidung aller feuchten und faulen Dünste in Zimmern, Kellern, Ställen rc., welche bei dem hohen Wasserstande gelitten, empfohlen wurde, halte ich hier ein Lager von diesem Chlorkalk, und empfehle solchen zum Gebrauch dem resp. Publikum, vorzüglich aber den Herren Amtleuten, Gutsbesitzern und Schulzen, als ein in der That sehr wirksames Mittel, welches bei neu gemalten Zimmern, sei es in Oel-, oder in Leim- oder Kalkfarbe, alle unangenehme Gerüche vertreibt, und reine gesunde Luft in diesen erzeugt. Das richtige Verfahren und die Anwendung dieses Chlorkalks ist in oben erwähnten Amtsblättern genau angegeben.

Der Preis ist 16 Thlr. pro Zentner, das einzelne Pfund 5 Sgr. Gleicher Zeit halte ich ein Lager mehrerer chemischen Erzeugnisse aus der berühmten chemischen Fabrik zu Schönebeck, und kann ich mit Schwefelsäure, falls solche zur Aushülfe des Chlorkalks erforderlich sein sollte, bestens dienen.

Potsdam, im Mai 1830.

Ad. Ludw. Dippold,
Brandenburger Straße Nr. 48.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 24.

Den 11. Juni 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1245. Die Verordnung, betreffend die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen. Vom 17. April 1830.

Das diesjährige 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1246. Die Börsenordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing. Vom 24. April 1830.

Nr. 1247. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1830, den gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere von den Zivilgerichten zu erkennenden Verlust der Charge als Offizier betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 93. Agio-Vergütung auf Kapital und Zinsen der umzutauschenden Zentral-Steuer-Obligationen. C. 89. Mai.

In Bezugnahme auf die, von der Königl. Preuß. Hochlöblichen Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 1. d. M. erlassene Bekanntmachung, die Rückzahlung der mit dem Herzogthum Sachsen auf die Königl. Preuß. Regierung übergegangenen Zentral-Steuer-Schuld betreffend, wird hiermit für diejenigen, welche die ihnen gehörigen Zentral-Steuer-Obligationen in der Zeit vom 15. d. M. bis zum 1. August d. J. bei der hiesigen Königl. Haupt-Institulen- und Kommunal-Kasse, in Staatsschuldscheine umzutauschen wünschen, anderweit bekannt gemacht, daß zur Erleichterung für die Interessenten und zu Vermeidung aufhaltlicher Berechnungen, die Vergütung des Agios sowohl für den Kapitalbetrag der Zentral-Steuer-Obligationen, als für den Betrag der Michaelis d. J. fällig werdenden Zinsen, nach dem festen Satze von Drei Prozent geschehen wird.

Dieser Satz ist jedoch nur bis zum 1. August d. J., und bloß für die Kapital- und Zinsbeträge derjenigen Zentral-Steuer-Obligationen gültig, welche gegen Staatsschuldscheine umgetauscht werden. Merseburg, den 14. Mai 1830.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hochlöbl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident, Freiherr von Brenn.

Potsdam, den 21. Mai 1830.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. Mai 1830.

Nr. 94. Den Kämmereikassen gebührende Strafgelder. C. in pl. 67. Mai.

Die auf den Grund der Bekanntmachung des Königl. Kammergerichts vom 26. März v. J. (Amtsblatt 1829 Seite 79) eingegangenen Gesuche einiger Stadt-Magistrate um Zurückzahlung der zur Regierungskasse geflossenen Strafen, veranlassen uns zu nachstehenden Bemerkungen über diesen Gegenstand. Die Magistrate derjenigen Städte, welche etwa dergleichen Gesuche annoch anbringen zu müssen glauben, haben solche zu berücksichtigen, und zugleich die weiterhin ertheilten Vorschriften zu beachten.

Auf welche Strafen die Gerichtsherren einen Anspruch machen können, ist in der Bekanntmachung des Königl. Kammergerichts vom 4. Mai v. J. (Amtsblatt 1829 Seite 111) genau auseinandergesetzt.

Unter Nr. 3) sind diejenigen Strafen aufgeführt, welche dem Königl. Fiskus verbleiben, und wohin auch die fiskalischen gehören. Die unter dieser Nummer namhaft gemachten Strafen haben die Städte auch vor dem Gesetze vom 30. Mai 1820, welches dieselben von der Unterhaltung der Gerichtsbehörden entbindet, nicht bezogen, und sie können daher auch noch jetzt keinen Anspruch darauf machen, denn die Königl. Kabinetsordre vom 3. Oktober 1821 (Amtsblatt 1822 Seite 6) spricht nur von den den Städten entzogenen Nutzungen, im Genuß der vorhin bemerkten Strafen sind dieselben aber nie gewesen. Ueberhaupt können daher auch nur diejenigen Städte auf Beziehung der Strafgelder Anspruch machen, welche früher im Besitz der Gerichtsbarkeit waren, und zwar ist hierbei die Bemerkung zu 2, der bereits erwähnten Bekanntmachung des Königl. Kammergerichts vom 4. Mai v. J. zu beachten, nach welcher denjenigen Städten, denen die Kommunalgerichtsbarkeit nicht zustand, auf die höheren Strafen von Fünf Thalern und darüber kein Recht zusteht.

Etwanige Zurückforderungen müssen,

1) wenn dergleichen aus den Jahren von 1825 vorhanden sein sollten, besonders liquidirt werden.

2) Es muß ferner der Betrag der einzelnen Jahre besonders aufgeführt, und
3) bei den einzelnen Summen bemerkt werden, an welchem Tage solche zur Regierungskasse eingesandt sind.
4) Endlich muß unter den Liquidationen von den Gerichtsbehörden bescheinigt werden, daß unter den liquidirten Summen keine Strafgelder befindlich sind, die nach der Bemerkung zu 3) der mehrfach angeführten Bekanntmachung vom 4. Mai v. J. den Königl. Kassen gebühren.

Nach Inhalt dieser und der eben erwähnten Bekanntmachung vom 4. Mai v. J. ist auch für die Folge zu verfahren, und haben daher die Gerichtsbehörden die in Letzterer zu 3) erwähnten Strafen auch ferner zur Regierungskasse einzusenden.

Königliche Regierung.

Nr. 95. Todtschießen der Hunde. I. 1119. Mai.

Die Königl. Regierung zu Potsdam hat durch die Verordnung vom 29. Juli 1811 (Amtsblatt 1811 Pag. 128), so wie durch die nachfolgenden vom 14. Mai 1814 (Amtsblatt 1814 Pag 201) und 5. Juli 1816 (Amtsblatt 1816 Pag. 239) die Bestimmung ausgesprochen, daß den Hirten, Schäfern und Feldhütern nachgelassen bleibe, ihre Hunde, so lange sie solche zu ihren Dienstgeschäften gebrauchen, frei mit sich zu führen, jedoch dabei die beschränkende Erläuterung hinzugefügt:

daß, wenn sie auf ihre Hunde nicht Acht geben, und es gestatten, daß selbige sich von ihnen und ihren Heerden entfernen, sich ihrer Aufmerksamkeit entziehen, und wohl gar in den Gebüschen und auf den Feldern jagen, dergleichen Hunde ebenfalls todtgeschossen, die Eigenthümer angezeigt und mit der bestimmten Geldstrafe belegt werden sollen,

und hierdurch also die älteren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen modifizirt.

Da diese Bestimmungen auch für die Reviere des Hofküchen-Jagdgeheges, mit Ausschluß des Fasanerieg eheges bei Charlottenburg, Anwendung finden, so wird dies mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Juli 1829 (Amtsblatt 1829 Pag. 209) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. März 1830.

Der Ober-Jägermeister.
Heinrich, Fürst zu Carolath.

Potsdam, den 29. Mai 1830.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 96. Verpflegung der Militair-

Potsdam, den 30. Mai 1830.

Zur Vervollständigung der Vorschriften in unserm Amtsblatte vom Jahre 1816, Stück 15, Nr. 118, Pag 138, wegen Verpflegung der Militairarrestanten auf ihren Transporten, wird in Gemäßheit eines an uns ergangenen Reskripts des Kö-

Arrestanten auf ihren Transporten.
I. 498. April.

niglichen Ministerii des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß zufolge einer Bestimmung des Königlichen Kriegesministerii, die in Untersuchung begriffenen Militairarrestanten auf dem Transport:

a) auf Traktament nach dem Satze von 2 Sgr. täglich,
b) auf Viktualienzulage nach dem Satze von 5 Pf. täglich, in Gemäßheit des Grundsatzes, daß solche, mit Ausnahme der Garnisonen Berlin, Potsdam und Charlottenburg, überall nur mit 12 Sgr. 6 Pf. monatlich, oder 5 Pf. täglich, und in jenen Garnisonen mit 6 Pf. gewährt wird, und
c) auf die schwere Brodtportion von 2 Pfund, oder statt derselben auf das Brodtgeld von 1 Sgr. 3 Pf. täglich Anspruch haben; wogegen den bereits verurtheilten Militairarrestanten nur der, in der oben angeführten Bekanntmachung im Amtsblatt von 1816 erwähnte Verpflegungssatz von $2\frac{1}{2}$ Sgr. täglich zusteht.

Hiernach haben sich sämmtliche Magistrâte unsers Departements zu achten.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. Juni 1830.

Nr 97.
Wege-Regulirung bei dem Artillerie-Schießplatze.
I. 867. Mai.

Die Verlegung des Artillerie-Schießplatzes nach der Jungfernheide hat eine veränderte Richtung der Landstraße von Bernau nach Spandau, so wie des von Tegel nach Charlottenburg führenden, unter dem Namen der Tegelschen Allee bekannten Weges, in der Nähe des Artillerie-Schießplatzes, welchen jene beiden Wege bisher durchschnitten, erforderlich gemacht. Die erstere Landstraße geht jetzt von der auf der alten Hamburger Straße gelegenen, sogenannten steinernen Brücke, den Schießplatz links lassend, gegen den Tegelschen See, und wendet sich dann links um den Platz nach dem Vorwerk Plan.

Zur Kommunikation zwischen Charlottenburg und Tegel hingegen ist auf der andern Seite des Schießplatzes ein neuer Weg durch die Königl. Forst über das Forsthaus Königsdamm regulirt worden, welcher sich vor der Abfahrt zum Artillerie-Schießplatze in die Chaussee mündet, so daß die von Tegel Kommenden, bis hierher künftig die Chaussee zu verfolgen haben werden. Es sind daher von nun an nur die bezeichneten Wege einzuschlagen, wohingegen die Benutzung der alten, unter Verwarnung vor der Lebensgefahr, welche mit ihrem Gebrauche verknüpft sein würde, und bei der auf den aufgestellten Warnungstafeln angedrohten Strafe von 5 Thalern, hiermit verboten wird.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 11.
Jurisdiktion über Heiligensee und Fr.-Buchholz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Jurisdiktion über die zu dem aufgelösten Domainenamte Mühlenbeck gehörigen Dörfer Heiligensee und Französisch-Buchholz im Niederbarnimschen Kreise, durch das Ministerial-Reskript vom 9. September v. J.,

das Erstere auf das Justizamt Spandau,
das Letztere auf das Justizamt Mühlenhoff und Schönhausen
übergegangen ist. Berlin, den 3. Mai 1830.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 12. Gerichtliche Untersuchungssachen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Verfolg der, in den von Kamptzschen Jahrbüchern (Heft 68 Pag. 488) abgedruckten Ministerial-Verfügung vom 17. Dezember v. J. hierdurch angewiesen, künftig in allen Untersuchungssachen, in welchen der Angeschuldigte von Strafe und Kosten völlig frei gesprochen worden, statt der Anberaumung eines besonderen Publikationstermins, dem Angeschuldigten eine Abschrift der Erkenntnißformel mit der Post, wobei es eines doc. ins. nicht bedarf, zu übersenden, und ihm zu überlassen, sich, wenn er die Vorlegung des ganzen Erkenntnisses verlange, beim Gericht zu melden.

Berlin, den 24. Mai 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 13.

Die Eigenthümer der an den hiesigen Uferstraßen belegenen Grundstücke sind nicht berechtigt, von den Schiffern, welche an dem jenen Grundstücken gegenüber, an der Straße liegendem Ufer ihre Schiffgefäße mit polizeilicher Erlaubniß zur Ausladung anlegen, dafür eine Abgabe einzuheben, weil sowohl die etwa bestehenden Schälungen, als auch das Ufer selbst öffentliches Eigenthum und Straße sind.

Hiervon werden die Schiffer und diejenigen, welche sonst ein Interesse dabei haben, benachrichtigt.

Zur Vorbeugung von Mißverständnissen wird jedoch hierbei bemerkt, daß diejenigen Adjazenten der hiesigen Uferstraßen, welche ihrem Grundstücke gegenüber, jenseits der Straße mit obrigkeitlicher Konzession Wassertreppen unterhalten, sich für deren etwanigen Mitgebrauch eine Miethe zahlen zu lassen, befugt sind.

Berlin, den 17. Mai 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den, zum 1. August d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 15. Juli d. J. zusammen, und fordert diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des freiwilligen einjährigen Militairdienstes Anspruch zu haben vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, ihre desfalsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Anträge, spätestens bis zum 1. Juli d. J. in dem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächsten Einstellungstermin berücksichtigt werden.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im Jahre 1810 gebornen, auf die in Rede stehende Begünstigung Anspruch machenden jungen Leute, welche die Meldung dazu, in Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 18. Mai 1826, vor dem ersten August dieses Jahres zu machen haben, den nächstbevorstehenden, als den letzten für sie geeigneten Termin nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen.

Auch diejenigen Individuen sind zur Meldung verpflichtet, welche — bereits früher mit dem Berechtigungsatteste zum einjährigen Dienste versehen, und damals zeitig unbrauchbar befunden worden — in der Zeit bis zum 1. Oktober d. J. das 23ste Lebensjahr zurücklegen, und vor der Meldung bei einem Truppentheile, eine anderweite Untersuchung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit Seitens des uns zugeordneten Arztes wünschen.

Auf Anträge zur Untersuchung zu einem anderen, als dem bekannt gemachten Zeitpunkte, wird ferner keine Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 22. Mai 1830.

Königliche Departementskommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst.

Diejenigen Mitglieder des ersten Verbandes der Kurmark zur Provinzial-Kriegesschulden-Steuer, welche mit ihren Beiträgen für den 1. Mai d. J. noch im Rückstande sind, fordern wir hiermit auf, dieselben spätestens bis zum 24. Juni d. J. zu berichtigen, da wir am gedachten Tage die Restlisten den Herren Landräthen zur exekutiven Einziehung der Rückstände übersenden werden.

Was die von uns nicht gestundeten Rückstände aus früheren Terminen betrifft, so werden die Herren Landräthe gegenwärtig zur exekutiven Einziehung derselben aufgefordert, und können wir hinsichtlich solcher Rückstände keine Reklamationen annehmen, da die aus unserer Kasse an die Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse zu leistenden Zahlungen erfüllt werden müssen, und die etwanigen Prägravationen nur bei der definitiven Regulirung der Kriegesschulden-Beiträge, welche im Laufe dieses halben Jahres vollendet sein wird, berücksichtigt werden können.

Berlin, den 29. Mai 1830.

Kommission zur Regulirung der Kurmärkischen Kriegesschulden-Beiträge des ersten Verbandes.

Personalchronik.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Karl Moritz Kahle und Karl Anton Märker sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtge-

richts-Auscultatoren Julius Karl Lehmann, Karl Maximilian Albert Winterfeldt, Anton Wilhelm Herrmann, Ludwig Wilhelm Karl Graf von der Schulenburg-Ottleben, Karl Wilhelm Eduard Stöwe, Ludwig Eduard Heydemann und Karl Friedrich Gall zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechts-Kandidaten Wilhelm Johann Friedrich Gehrke, Moritz Joseph Hillmar, Franz Sales August Hinschius, Wilhelm Heinrich Jordan, Wilhelm Ernst Lüdemann, Julius Felix Theodor Marchand, Phillipp Ludwig Traugott Püchler und Gustav Adolph von Wartenberg als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, die Rechts-Kandidaten Wilhelm August Wallroth und Karl Albert Consentius als Auscultatoren bei dem Land- und Stadtgerichte in Brandenburg, und die Rechtskandidaten Theodor August Ferdinand von Bismark und Ludwig Knauff als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Rathenow angestellt, auch der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator in Naumburg, Gustav Braumann, als Auscultator an das Land- und Stadtgericht in Havelberg versetzt worden.

Dem Justizkommissarius Taubenspeck zu Neu-Ruppin ist die Justizkommissarien-Praxis bei sämmtlichen Gerichten des Ruppinschen Kreises gestattet worden, jedoch darf derselbe für die außerhalb Neu-Ruppin zu betreibenden Geschäfte keine Reisen- und Zehrungskosten fordern, sondern muß sich mit den taxmäßigen Gebühren begnügen.

Dem Stadtförster Siegner zu Treuenbrietzen ist der Karakter als Königlicher Oberförster verliehen worden.

Die Baukondukteurs Gustav Friedrich Adolph Giesecke und Wilhelm Zacharias sind in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungsbezirks aufgenommen worden.

Der Wachtmeister Weinat, ehemals im 2ten Westpreußischen Dragoner-Regiment, ist zum Thorkontrolleur in Prenzlow ernannt worden. — Die erledigte Templinsche Kreisbotenstelle ist dem Gendarmen Johann August Braun verliehen worden.

Die Doktoren der Medizin Karl Friedrich Franke und Rudolph Hohlfeldt sind als praktische Aerzte, und der Doktor der Medizin und Chirurgie, Karl Friedrich Wägen als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidet worden.

Der Kandidat der Pharmazie Paul Emil Helming ist zum Apotheker in den Königlichen Landen bestellt und vereidigt worden.

Die verehelichte Bock, Louise Wilhelmine Amalie geb. Langhans, und die verehelichte Reimann, Karoline Florentine geb. Schultheis, sind als ausübende Hebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Unterricht in der Geburtshülfe auf der hiesigen Königl. Hebammenschule gehörig genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung im theoretischen und praktischen Theile der Entbindungskunst vorzüglich gut bestanden sind.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

Johann Friedrich Konrad Plesker, Rektor an der Stadtschule in Neustadt an der Dosse,

Heinrich Ludwig Moritz Hellwig, Lehrer am Friedrichs-Waisenhause in Berlin,

Franz Leopold Friedrich Hoffmann, Subrektor an der Stadtschule in Wrietzen,

Christian Liebig in Berlin,

Karl Friedrich Jacobitz in Lieberose,

Johann Christian Benjamin Petersen in Guben,

Johann Christian Matthias Quehl in Berlin,

Johann Friedrich Borchardt in Friesack,

George Adolph Jäckel in Groß-Lugow bei Pasewalk, und

Friedrich Wilhelm Gericke in Berlin,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das in der Bekanntmachung vom 28. v. M. (Amtsblatt Seite 108) empfohlene Werk:

Abbildung und Beschreibung aller in der Pharmacopoea Borussica aufgeführten Gewächse, herausgegeben von F. Guimpel, Text von F. L. von Schlechtendal,

erscheint auf Kosten des Herrn Herausgebers, und ist nicht bei A. W. Hayn, dem nur der Druck übertragen ist, sondern in Kommission in der Oehmigkeschen Buchhandlung in Berlin Poststraße Nr. 29, zu haben.

Potsdam, den 17. Mai 1830. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kunsthändler Bolzani zu Berlin beabsichtigt, eine Druckschrift, betitelt: „Wegweiser zum Seidenbau für Norddeutschland, insbesondere für Preußen" herauszugeben, und hat Anzeige und Subscriptionslisten über dieses Werk an die Herren Landräthe zur weitern Verbreitung übersandt. Im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten werden hiermit auch besonders die Geistlichen, Schullehrer, Seminaristen u. s. w. auf das in Rede stehende Werk aufmerksam gemacht. Potsdam, den 26. Mai 1830.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern; Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
24sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Da folgende Staatsschuldscheine

Nr.		Lit.		über	
Nr.	7809	Lit.	A.	über 400	Thlr.,
=	11893	=	D.	= 100	=
=	12902	=	E.	= 100	=
=	18026	=	F.	= 25	=
=	18026	=	G.	= 25	=
=	18026	=	I.	= 25	=
=	18026	=	K.	= 25	=
=	21161	=	E.	= 100	=
=	25081	=	A.	= 500	=
=	34054	=	A.	= 1000	=
=	55567	=	A.	= 1000	=
=	55568	=	A.	= 1000	=

dem Zimmermeister Lange zu Spandow in der Nacht vom 31. Dezember 1826 bis 1. Januar 1827 angeblich aus seiner Wohnung entwandt worden sind, so werden auf den Antrag desselben alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder deren Erben an obige Staatsschuldscheine Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich entweder bis zum 2. Januar 1831, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Grafen von Pfeil auf den 8. Februar 1831, Vormittags um 11 Uhr, hier auf dem Kammergericht anberaumten Termin zu gestellen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, gedachte Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Robert, Sembeck und Dr. Amelang als Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 8. Februar 1830.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Steckbriefe.

* Der unten näher bezeichnete Zimmergeselle Johann Friedrich Carow aus Neu-Ranft, hat sich im Laufe einer gegen ihn bei uns schwebenden Kriminal-Untersuchung mit einem Passe des Magistrats zu Freyenwalde nach Potsdam, d. d. den 22. Februar 1830, gültig auf 6 Monat, entfernt, und ist sein Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln gewesen. Wir ersuchen deshalb alle Wohllöbl. Behörden, auf den Zimmergesellen Carow zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort zu verhaften, und an uns gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Zehden, den 24. Mai 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Der Zimmergeselle Johann Friedrich Carow ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde und krause Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, ovales Kinn und Gesicht.

---

* Der aus Berlin gebürtige Hausknecht Heinrich Ludwig Bock, hat sich mit zwei Bankoscheinen über resp. 200 und 100 Thlr., welche ihm von seinem Dienstherrn behufs der Einkassirung übergeben worden waren, heimlich entfernt.

Die öffentlichen Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf den unten näher bezeichneten Bock ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften, und an die Expedition der hiesigen Stadtvoigteigefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller Kosten, insonderheit den verehrlichen Behörden des Auslandes unsere Bereitwilligkeit in Erwiederung gleicher rechtlicher Gegendienste.

Berlin, den 2. Juni 1830.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

Der Hausknecht Heinrich Ludwig Bock ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, von schlanker Statur und grader Haltung. Er hat ein ovales Gesicht, schwarzbraune Gesichtsfarbe, schwarze dünne Haare, welche er vorn seitwärts herübergekämmt trägt, schwarze Augen, schwar-

zen Backenbart, etwas großen Mund, rundes Kinn, vollständige Zähne. Besondere Kennzeichen sind: er hat eine kahle Platte, und die Füße sind nach einwärts gebogen.

Bei seiner Entweichung trug er eine blaue Nanking-Jacke, graue tuchene Kommißhosen, eine dunkle Tuchweste, blaue Tuchmütze und Singhamhalstuch.

---

* Durch ein Versehen des hiesigen Herbergswirths ist der zuletzt am 3. Juni d. J. in Spandau visirte Reisepaß des Sattlergesellen Johann Gottfried Böhm, 28 Jahr alt, aus Königsberg in Preußen gebürtig, in die Hände, entweder des Tuchmachergesellen Nitsche, oder des Schuhmachergesellen Ehleder, von denen ersterer einen abgelaufenen Reisepaß, letzterer aber eine Reiseroute von Brandenburg auf Berlin bei sich geführt haben soll, gekommen. Der Tuchmachergeselle Nitsche soll aus Brandenburg gebürtig, mit einem blautuchenen Ueberrock, dergleichen Hosen, bunt gestreifter Weste, blauer Tuchmütze und schadhaften Stiefeln, der Schuhmachergeselle Ehleder aber mit einem brauntuchenen Uberrock, weißer Weste und grüner Mütze bekleidet gewesen sein.

Sämmtliche resp. Orts- und Polizei-Behörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf die eben näher bezeichneten beiden Gesellen ein wachsames Auge zu haben, und falls sich der Paß des Sattlergesellen Joh. Gottfried Böhm in ihren oder vielleicht in andern unrechten Händen befinden sollte, denselben als ungültig zu betrachten, und ihn schleunigst anhero gelangen zu lassen. Charlottenburg, den 5. Juni 1830.

Königl. Polizei-Bureau.

Montag den 28. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen im Forsthause zu Dippmannsdorf

$1\frac{1}{2}$	Klafter	Weißbuchen-Schirrholz,
$1\frac{1}{2}$	"	Buchen-Kloben,
$15\frac{1}{2}$	"	Buchen-Knüppel,
35	"	Eichen-Kloben,
11	"	Eichen-Knüppel,
25	"	Eichen-Stubben,
$\frac{1}{2}$	"	Elsen-Kloben,
1	"	Elsen-Knüppel,
$3\frac{1}{2}$	"	Espen-Kloben,
$16\frac{1}{2}$	"	Espen-Knüppel,
$536\frac{1}{2}$	"	Kiefern-Kloben,
$610\frac{1}{2}$	Klafter	Kiefern-Knüppel und
$57\frac{1}{2}$	"	Kiefern-Stubben,

überh. $1315\frac{1}{2}$ Klafter, welche in der Dippmannsdorfer hohen Heide aufgeschlagen stehen, meistbietend verkauft werden, zu welchem Termine Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil des erfolgenden Meistgebots sogleich im Termine deponirt werden muß.

Potsdam, den 2. Juni 1830.

Der Königl. Forstmeister Jacquot.

Das auf der Chaussee von Berlin nach Magdeburg, westlich der hiesigen Stadt belegene, damalige Chaussee-Einnehmerhaus nebst Stall, Hof und Garten, soll im Wege der öffentlichen Lizitation verkauft werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf

den 23. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

in unserm Geschäftslokale anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß ebendaselbst schon vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Brandenburg, den 21. Mai 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Das Haupt-Steueramt.

Das aus 297 Morgen 120 □Ruthen Bruchland nebst Gebäuden bestehende, auf 11146 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte, und an der Kunststraße zwischen Seelow und Küstrin gelegene Erbpachtsgut Bergenfeld, soll Schuldenhalber verkauft werden, wozu der letzte Bietungstermin auf

den 9. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Tucheband bei Seelow ansteht. Wrietzen, den 29. März 1830.

Patrimonialgericht Tucheband.

Das vom verstorbenen Ackerbürger George Ernst Fick nachgelassene, hier belegene, speziell separirte Bürgergut, verbunden mit der Erbpachtsgerechtigkeit an die ehedem zum Forstschreiberdienst gehörig gewesenen, ebenfalls hierselbst belegenen, zusammen auf 5061 Thlr. 25 Sgr. gerichtlich gewürdigten Grundstücke, sollen Schuldenhalber in termino peremtorio

den 3. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,
in unserm gewöhnlichen Geschäftszimmer meistbietend verkauft werden.

Justizamt Ruppin, den 24. April 1830.

Die zum Nachlasse des Karl Johann Wäger gehörige Erbzinswohnung Nr. 7 auf der neuen Hütte, welche auf 56 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzt ist, soll nach dem Antrage der Erben an den Meistbietenden verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf
den 24. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,
hierselbst angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 3. Mai 1830.
Königl. Justizamt Chorin.

Der dem Schiffer Gottlob Wiene aus Crossen gehörige, mit der Nr. 285 bezeichnete, und auf 380 Thlr. taxirte Oderkahn, ohne Takellage, soll Schuldenhalber in dem
am 21. Juni d. J., Nachmittags 4 Uhr,
vor unserm Kommissarius, Herrn Justizsekretair Heufelder, auf dem Bauplatz des Schiffbaumeisters Meyer, Schiffbauerdamm Nr. 22, anstehenden Termine öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden.

Zu diesem Termine werden auch die unbekannten Schiffsgläubiger bei Verlust ihrer Ansprüche vorgeladen.

Berlin, den 17. Mai 1830.
Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Das zum Nachlasse der Wittwe des Feldrichter August Erdmann gehörige gesammte Ackergut, soll mit der diesjährigen Aussaat, dem Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventario, auch Gebäuden auf 9 Jahre, von Johannis d. J. ab, gegen die in unserer Registratur näher einzusehenden Bedingungen öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu steht ein Termin auf
den 15. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,
an, zu welchem Pachtlustige, welche eine Kaution von mindestens 200 Thlr. sofort bestellen können, eingeladen werden.

Trebbin, den 20. Mai 1830.
Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Die der hiesigen Stadt zugehörige Walk- und Schneidemühle bei Alt-Daber, soll entweder an einen annehmbaren Käufer verkauft, oder auf 12 Jahre verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf
den 15. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,
auf unserm Rathhause angesetzt, und laden zu solchem Kauf- und Pachtlustige, insbesondere aber Papiermacher hiermit ein, da sich in dieser Mühle bereits ein Papiermühlenwerk befindet, und selbige in den letzten Jahren mit großem Vortheil — wegen Mangels an Papiermühlen in hiesiger Gegend — als Papiermühle benutzt worden.

Wegen der Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen wird bemerkt, daß die Mühle von dem Käufer oder Pächter als Papier-, Walk-, Schneidemühle, oder sonst zu jedem andern Erwerbszweige benutzt werden, und daß die Hälfte des Kaufgeldes zur ersten Hypothek auf der Mühle gegen landesübliche Zinsen stehen bleiben kann, auch daß wegen Erfüllung des Gebots sofort eine Kaution von 200 Thlr. gestellt werden muß.

Die übrigen Bedingungen dieses resp. Verkaufs oder der Verpachtung werden im Termine bekannt gemacht werden; auch sind selbige täglich in unserer Registratur einzusehen.

Wittstock, den 20. Mai 1830.
Der Magistrat.

Meines Alters wegen bin ich Willens, mein hierselbst belegenes, völlig separirtes Gut nebst sämmtlichen lebenden und todten Inventarien aus freier Hand zu verkaufen. Das Gut besteht:

1) in einem großen Wohnhause und vollständigen Stall- und Scheungebäuden,
2) in 2 Nebenhäusern mit 4 Wohnstuben und Zubehör, welche, wenn sie vermiethet werden, circa 50 Thlr. Miethe tragen,
3) in einem Garten, hinter diesen Häusern belegen, von circa 10 Scheffeln Aussaat,
4) in 350 Morgen Acker von der besten Qualität,
5) in 63 Morgen Wiesen,
6) in 78 Ukermärkischen Morgen Hütung, wovon die Hälfte bereits zu Wiesen gemacht ist, und die zweite Hälfte sich dazu eignet,
7) in einer verzäunten Koppel, welche die Weide für 4 Pferde vollständig gewährt,

8) in dem Erbpachtsrechte an dem hiesigen Kirchenlande, von ungefähr 25 Magdeburgischen Morgen Acker.

An lebendem Inventario gehören zum Gute 250 Schaafe, 12 Pferde und 7 Kühe. Die Felder sind gehörig bestellt, und soll dem Käufer die Erndte dieses Jahres mit verkauft werden. Die jährlichen Abgaben an Erbpacht betragen vom Gute 100 Thlr. und vom Kirchenlande 25 Thlr. Die Hälfte des Kaufgeldes kann, wenn es gewünscht wird, zur ersten Hypothek auf dem Gute stehen bleiben, und die Uebergabe zu Johannis d. J. erfolgen.

Ich ersuche Kaufliebhaber, das Gut in Augenschein zu nehmen, und sich dann

am 14. Juni d. J., Vormittags,

in meiner Wohnung gefälligst einzufinden, um die Gebote abzugeben. Der gerichtliche Kontrakt kann hiernächst sofort aufgenommen werden.

Greifenberg i. d. Ukerm., den 24. Mai 1830.

Neumann, Gutsbesitzer.

Am Dienstage den 29. Juni d. J., Vormittags, und an den folgenden Tagen, soll das sämmtliche lebende und todte Inventarium des Ritterguts Guhlsdorff, zwischen Perleberg und Pritzwalk in der Westpriegnitz belegen, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verauktionirt werden. Dies Inventarium besteht aus einer feinen Schäferei, inkl. 70 Lämmern, Pferden, Ochsen, Kühen, Acker-, Hof- und Hausgeräthen aller Art, Gesindebetten, Leinen u. s. w. Mit dem Verkauf des Viehes wird am 29. Juni der Anfang gemacht.

Guhlsdorff, den 16. Mai 1830.

Bournot, Gutspächter.

Das zum Rittergute Mittgendorf und Glau (bei Trebbin) gehörige Vieh- und Feld-Inventarium, soll im Wege des Meistgebots freiwillig am 30. Juni d. J., Morgens, und folgende Tage auf Mittgendorf gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Es sollen die zum Rittergute (vormaligen Amte) Mühlenbeck gehörigen Seen, der sogenannte Mühlenbeck- und Summtsche See, auf 6 oder 12 hintereinander folgende Jahre, von Johannis d. J. ab im Wege des Meistgebots verzeitpachtet werden, wozu Termin auf

den 21. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Wirthschaftshause zu Summt ansteht, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen vorher hier und im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Mühlenbeck bei Berlin, den 1. Juni 1830.

Mehrere an der Chaussee zwischen Alt- und Neu-Zehlendorf, nahe an der Potsdamer Chaussee belegene, zu Baustellen geeignete Ländereien, sollen in verschiedenen Parzellen von einem und mehreren Morgen verkauft oder vererbpachtet werden.

Erwerbslustige wollen sich dieserhalb auf dem Neuen Vorwerke zwischen Alt- und Neu-Zehlendorf bei dem Wirthschafts-Verwalter Hanack melden.

Ein militairfreier, mit guten Zeugnissen versehener unverheiratheter Verwalter, findet auf dem Rittergute Schmerwitz bei Belzig eine Anstellung.

Das reisende Publikum setze ich hierdurch davon in Kenntniß, daß ich mir einen verdeckten und bequemen Reisewagen angeschafft habe, welcher 14 Personen aufnimmt, mit dem ich von jetzt an jeden Montag, Morgens um 6 Uhr, von hier nach Berlin abfahre, und des Abends 7 Uhr dort eintreffen werde. Am Dienstage bleibe ich dort, und am Mittwoch, Morgens um 6 Uhr, fahre ich daselbst wieder ab, so daß meine Ankunft hierselbst um 7 Uhr Abends Statt finden wird.

Diejenigen Personen, welche daher die Reise von hier nach Berlin und von da hierher machen wollen, lade ich hierdurch ein, sich an mich hierselbst, und in Berlin Fischerstraße Nr. 27 zu wenden, und eine prompte Bedienung zu erwarten.

Der Preis für jede Person, auf der angegebenen Tour, kostet hin 1 Thlr. 10 Sgr. und zurück eben so viel.

Wusterhausen a. d. D., den 16. Mai 1830.

Unfoth, Fuhrmann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25.

Den 18. Juni 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. Juni 1830.

Nr. 98. Berliner Getreide- u. Fourage-preise pro Mai 1830. I. 402. Juni.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen	2	3	11
2) für den Scheffel Roggen	1	7	1
3) für den Scheffel große Gerste	1	1	10
4) für den Scheffel kleine Gerste	—	28	4
5) für den Scheffel Hafer	—	26	9
6) für den Scheffel Erbsen	1	10	—
7) für den Zentner Heu	1	3	9
8) für das Schock Stroh	6	3	7
Die Tonne Weißbier kostete	4	—	—
die Tonne Braunbier kostete	4	—	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		4	3
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2	6

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. Juni 1830.

Nr. 99. Münzen zum Andenken an die Jubelfeier der Uebergabe der Augsburgschen Konfession. I. 747. Juni.

Zur dreihundertjährigen Jubelfeier der am 25. Juni 1530 zu Augsburg stattgehabten feierlichen Uebergabe der Augsburgschen Konfession an Kaiser Karl V. durch die evangelischen Fürsten und Stände, sind in der Berliner Medaillen-Münze von G. Loos zwei Denkmünzen in Bronce ausgeprägt, und derselben der Debit von solchen nachgegeben worden.

Indem wir auf die im Extrablatte zum dieswöchentlichen Amtsblatte abgedruckte desfalsige Ankündigung aufmerksam machen, fordern wir mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse, welches diese mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs angefertigten Medaillen für die evangelische Kirche haben, die Herren Landräthe im

diesseitigen Regierungsbezirk und den Herrn Polizeidirektor Flesche hierselbst hierdurch auf, etwanige Bestellungen auf die gedachten Medaillen resp. durch die Kreiskassen und die hiesige Polizeikasse annehmen, und an den Dirigenten der Berliner Medaillen-Münze, General-Wardein, Münzrath Loos befördern zu lassen, wobei

Nr. 100. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten … für den Monat …

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	—	—	—	—	—	—	1	6	4	1	5	7	1	2	6	1	2	6	—	27	6	—	26	3	—	20	—
2	Havelberg	2	5	—	2	5	—	1	10	—	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	—	—
3	Jüterbogk	2	5	—	2	—	—	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	22	6	—	22	6	—	22	6
4	Luckenwalde . . .	2	10	—	2	3	3	1	3	9	1	—	—	—	26	3	—	25	—	—	27	6	—	25	—	—	—	—
5	Potsdam	2	8	7	2	6	11	1	7	6	1	6	3	1	—	—	—	28	9	1	—	—	—	28	—	—	25	—
6	Prenzlow	2	2	6	1	25	—	1	4	—	—	28	—	—	22	6	—	22	6	—	20	—	—	16	—	—	—	—
7	Rathenow	2	—	—	2	—	—	1	8	9	1	6	3	1	2	6	1	—	—	—	25	—	—	23	9	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	2	15	—	1	28	—	1	9	—	1	4	—	—	28	—	—	25	—	—	28	—	—	20	—	—	22	—
9	Schwedt.	2	10	—	1	25	—	1	8	3	1	5	—	—	27	6	—	27	6	—	23	3	—	21	3	—	—	—
10	Spandow	2	7	6	2	—	—	1	7	6	1	6	3	1	—	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	10	—	1	7	6	—	26	3	—	25	—	—	28	9	—	26	3	—	26	3
12	Templin.	2	11	3	2	10	—	1	7	6	1	7	6	—	26	3	—	26	3	—	22	6	—	20	—	—	14	—
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	2	6	—	27	6	—	27	6	—	25	9	—	25	9	—	—	—
14	Wittstock	2	4	3	2	1	11	1	7	8	1	4	10	—	27	10	—	26	11	—	24	3	—	23	5	—	20	9
15	Wrietzen an der Oder	2	2	6	1	25	—	1	6	6	1	4	6	—	26	6	—	24	6	—	21	6	—	19	6	—	—	—

Potsdam, den 3. Juni 1830.

Nr. 101. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{30}{31}$. III. 1309. Mai.

Da bis jetzt erst von einigen Theilnehmern an dem Domainen-Feuerschäden-Fonds des diesseitigen Regierungsbezirks, die fixirten Beiträge pro 1. Mai 1830 bis dahin 1831 eingesandt worden sind, so finden wir uns veranlaßt, den säumigen Zahlungspflichtigen die Vorschrift des § 20 des Regulativs vom 28. April 1826, wonach die Beiträge schon im Laufe des Monats Mai eines jeden Jahres einzuzahlen sind, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß, falls die rückständigen Beiträge nicht binnen 14 Tagen an unsere Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst des vorschriftsmäßigen doppelten Lieferzettels eingesandt werden sollten, mit deren exekutivischen Einziehung vorgeschritten werden wird.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

zugleich bemerkt wird, daß der Letztere für die Annahme von solchen Bestellungen eine Vergütigung von 10 Prozent Rabatt zugesichert hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks Mai 1830.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.				höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	20	—	4	10	—	4	10	—	1	12	6	—	13	—	1	—	—	11	1	1	5	—	2	6	18	—	8	—	8	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	10	—	—	10	1	—	1	4	3	6	2	6	—	—	—	—	5	6	5	—	6	3
—	22	6	7	15	—	4	—	—	1	25	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6
—	—	—	6	—	—	6	—	—	1	14	—	—	11	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	25	—	5	5	—	5	5	—	2	2	6	—	16	—	1	6	1	3	2	—	5	—	3	—	16	—	10	—	9	—	6	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	4	—	10	3	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	19	—	6	—	—	5	—	—	1	12	6	—	12	6	1	2	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	6	—	5	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	11	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	5	15	—	5	15	—	1	17	6	—	12	6	1	2	1	—	1	5	5	—	3	—	12	—	8	—	8	6	4	—	8	—
—	23	9	6	—	—	6	—	—	1	17	6	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	—	4	7	6	4	7	6	1	12	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	7	—	6	—	5	—	7	—
—	—	—	4	2	6	4	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	10	5	4	5	5	3	9	1	10	11	—	12	2	1	1	2	—	—	—	4	—	2	6	12	—	6	—	7	—	4	5	5	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	12	—	1	—	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	10	—	11	—	5	—	7	3

Potsdam, den 6. Juni 1830.

Nr. 102.
Bauholz-Bewilligungen.
III. F. 3.
Juni.

Obgleich diejenigen Privatbesitzer und Amtseinsassen, welche zum Empfange des für ihre Gehöfte und Besitzungen erforderlichen Bau- und Reparatur-Holzes aus Königlichen Forsten gegen mindere als taxmäßige Bezahlung berechtigt sind, bereits durch unsere, in das Amtsblatt Stück 10 des Jahres 1819 und Stück 19 des Jahres 1828 aufgenommene Bekanntmachungen vom 23. Februar 1819 und vom 24. April 1828 aufgefordert worden sind, ihre Gesuche um Verabreichung von dergleichen Holz in den ersten Monaten eines jeden Jahres resp. hier und bei den Domainen- und Rentämtern einzureichen, damit die vorschriftsmäßigen Nachweisungen über den jedesjährigen Bedarf an Bau- und Reparaturholz mit dem Ende des Monats Mai abgeschlossen, und die betreffenden Bauinspektoren hiernach die Bauanschläge ausarbeiten, und bis Ende des Monats September einreichen können, so



gehen doch die Anträge auf dergleichen Holzverabreichungen sehr häufig immer noch so spät und so kurz vor dem beabsichtigten Anfang des Baues ein, daß bis zum Eintritt des Wadels die nöthige Prüfung der in Anspruch genommenen Berechtigung und die Revision und Feststellung des Holzanschlages nicht bewirkt werden kann. Auf den für die Berechtigten daraus entsprießenden Nachtheil, daß die ihnen zu bewilligende Holzverabreichung in solchen Fällen bis zum Wadel des nächsten Jahres ausgesetzt bleiben muß, sind dieselben schon durch die vorgedachten, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verfügungen aufmerksam gemacht worden, und werden diese Bestimmungen hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Diejenigen Mitglieder des ersten Verbandes der Kurmark zur Provinzial-Kriegesschulden-Steuer, welche mit ihren Beiträgen für den 1. Mai d. J. noch im Rückstande sind, fordern wir hiermit auf, dieselben spätestens bis zum 24. Juni d. J. zu berichtigen, da wir am gedachten Tage die Restlisten den Herren Landräthen zur exekutiven Einziehung der Rückstände übersenden werden.

Was die von uns nicht gestundeten Rückstände aus früheren Terminen betrifft, so werden die Herren Landräthe gegenwärtig zur exekutiven Einziehung derselben aufgefordert, und können wir hinsichtlich solcher Rückstände keine Reklamationen annehmen, da die aus unserer Kasse an die Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse zu leistenden Zahlungen erfüllt werden müssen, und die etwanigen Prägravationen nur bei der definitiven Regulirung der Kriegesschulden-Beiträge, welche im Laufe dieses halben Jahres vollendet sein wird, berücksichtigt werden können.

Berlin, den 29. Mai 1830.

Kommission zur Regulirung der Kurmärkischen Kriegesschulden-Beiträge des ersten Verbandes.

Vermischte Nachrichten.

Der auf den 25. d. M. zu Reckenzien im Westpriegnitzschen Kreise anstehende Jahrmarkt, kann an diesem Tage wegen der dann statthabenden Säkularfeier der Uebergabe der Augsburgschen Konfession nicht abgehalten werden, und ist deshalb auf den 2. Juli d. J. verlegt worden. Dies wird dem handel- und gewerbetreibenden Publikum hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Potsdam, den 9. Juni 1830. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Behufs der Ausführung einer nothwendigen Reparatur an der Havelbrücke bei Hennigsdorf, wird die Passage über selbige am 1. und 2. Juli d. J. gesperrt sein, und muß an diesen beiden Tagen das sonst über diese Brücke gehende Fuhrwerk den Weg über Spandow nehmen.

Potsdam, den 11. Juni 1830. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
25sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Se. Majestät der König haben die Folgeordnung und die Dauer der Wollmärkte nach der in der Beilage zu dem 119ten Stücke der vorjährigen Staatszeitung unter der Rubrik „Inland" enthaltenen Notiz dergestalt festzusetzen geruhet, daß der Wollmarkt zu Magdeburg in den Tagen des 25. bis 27. Juni Statt findet. Dieser Termin erleidet jedoch für das laufende Jahr eine Abänderung, indem derselbe mit den Feierlichkeiten kollidiren würde, welche Allerhöchstdieselben wegen der dritten Säkularfeier der Uebergabe der Augsburgschen Konfession, welche auf den Freitag, den 25. Juni d. J. fällt, befohlen haben.

Aus dieser Rücksicht wird der diesjährige hiesige Wollmarkt, statt nach der obigen Allerhöchsten Festsetzung am 25. bis 27. Juni d. J., in den drei Tagen des 28. bis 30. Juni d. J. abgehalten werden, was ich hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringe.

Magdeburg, den 27. Mai 1830.

Der Geheime Staatsminister
v. Klewiz.

Münzen zum Andenken
an die 300jährige Jubelfeier des, von den evangelischen Fürsten und Ständen, dem Kaiser Karl V. zu Augsburg am 25. Juni 1530 feierlich übergebenen Glaubensbekentnisses:
die Augsburgsche Konfession,
welche die Berliner Medaillen-Münze von G. Loos unter Allerhöchster Genehmigung herausgegeben hat.

1. (Katalog der Anstalt E. Nr. 107.) Gedenkthaler, im Werthe des alten deutschen Joachimsthalers in feinem Silber geprägt, zum Preise von 3 Thlr., aber auch in englischer Bronze zum Preise von 1 Thlr.

Auf der Hauptseite ist in sehr reicher Vorstellung die Uebergabe der Konfession selbst vorgestellt. Kaiser Karl V. sitzt auf einem prächtigen, aber kirchlich gebildeten Thronsessel (weil die Handlung in der Schloßkapelle zu Augsburg geschahe.) Neben ihm zur Rechten steht der Kardinal und Erzbischof Albrecht II. von Brandenburg, Kurfürst von Mainz und Reichs-Erzkanzler, und etwas zurück neben ihm, der kaiserliche Sekretarius. Links neben dem Kaiser steht der Kurfürst Johann von Sachsen im Ornat, umgeben von den evangelischen Fürsten und Ständen. Man erblickt namentlich den Markgrafen Georg zu Brandenburg, die Herzöge Ernst und Franz zu Lüneburg, den Landgrafen Philipp, zu Hessen, den Fürsten Wolfgang zu Anhalt und die beiden Abgeordneten der Städte Nürnberg und Reutlingen, welche, so wie auch nach anderer Angabe, Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Graf Albrecht zu Mannsfeld, die Konfession unterzeichnet haben. Doktor Bayer, Kursächsischer Kanzler, war im Begriff, die beiden Exemplare der evangelischen Konfession — in lateinischer und deutscher Sprache — dem Sekretarius des Kaisers zur Uebergabe an den Reichs-Erzkanzler zu überreichen; der Kaiser streckte aber selbst seine Hand aus, nahm beide Exemplare zu sich, und übergab, das lateinische selbst für sich behaltend, dem Kurfürsten von Mainz das deutsche, welches in das Reichsarchiv zu Mainz gekommen ist. Der Kursächsische Kanzler ist also hier in dem Momente vorgestellt, wo er, das Verlangen des Kaisers bemerkend, sich aufs Knie niederläßt, um ihm, den schon nach der Seite gerichtet gewesenen Arm zu ihm wendend, die Schrift zu überreichen.

Die Umschrift erklärt das Bild mit den Worten:

Dr. Bayer Churs. Kanzl. übergiebt d. K. Karl V. die evang. Confess. a. d. Reichst. z. Augsb.

und im Abschnitt: am 25. Juni 1530.

Man sieht, daß hier nicht weniger als 12 Figuren, ganz oder zum Theil sichtbar, vorge-

stellt sind; das Bild also äußerst reich ist. Die Fürsten haben überdem Portrait-Aehnlichkeit.

Kehrseite: Die heilige Schrift auf einem, Altar ähnlich, verzierten Quader aufgeschlagen; rechts daneben Doktor Luther, der protestantische Glaubensheld, und links Melanchthon, der eigentliche Verfasser der Konfession. Sie zeigen beide auf das geoffenbarte Wort, die Quelle aller Wahrheit und des ächten Glaubenslichtes, und rufen gleichsam die Worte der Umschrift, Jeremias Kap. 22. V. 29., aus: O Land! Land! Land! höre des Herrn Wort!

Im Abschnitt: Zur dritten Jubelf. des Augsb. Confess. am 25. Juni 1830.

2. (Katalog E. Nr. 108.) Gedenkthaler zu besonders dankbarem Andenken an die Fürsten und Städte, welche theils durch ihre Unterzeichnung der Konfession selbst, theils schon durch ihre Theilnahme am Einspruch vom 19. April 1529 unser Heil so vorzüglich und kräftig befördern halfen. An Größe, Werth und Preis der vorigen gleich.

Die Hauptseite ist ganz dieselbe wie auf Nr. 1.

Kehrseite. Den Mittelraum nimmt, zur Bezeichnung des Hauptbeschützers der heiligen Sache, Kurfürst Johann von Sachsen, das Kursächsische Wappen ein. Oben herum im Halbkreise ist dasselbe von den Wappen der Fürsten und Städte umgeben, welche die Konfession unterzeichnet haben und in der Reihefolge der Unterschriften gestellt sind, mithin: oben in der Mitte das Wappen des Markgrafen Georg zu Brandenburg, rechts daneben das des Herzogs Ernst zu Lüneburg, links das des Landgrafen Philipp zu Hessen, und so, in gleicher Ordnung folgend, die Wappen der Herzoge Johann Friedrich zu Sachsen, Franz zu Lüneburg, des Fürsten Wolfgang zu Anhalt, des Grafen Albrecht zu Mansfeld, und der Reichsstädte Nürnberg und Reutlingen. Unten herum schließen den Kreis: die Wappen der Reichsstädte Straßburg, Ulm, Costnitz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Isni, St. Gallen, Weißenburg im Nordgau und Windsheim. Um die oberen Schilde stehen die Worte: „Unterzeichnet von den Fürsten u. Städten.“ und unten herum: „und im Sinne der Städte:“ Um das Mittelwappen unten herum: „Zur dritten Jubelfeier am 25. Juny 1830.“

3. Denkmünze, auf Höchsten Befehl Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Alexius zu Anhalt (Bernburg) geschlagen, von welcher, nach Höchster Genehmigung Sr. Herzogl. Durchlaucht ebenfalls Exemplare (in feinem Silber zu 3 Thlr. und in Bronze zu 1 Thlr.) von der Anstalt abgelassen werden dürfen.

Hauptseite. Das Bildniß des Fürsten Wolfgang, — Mitzeichners der Augsburgschen Konfession und eifrigen Vertheidigers der evangelischen Lehre — nach einem Originalbilde en face dargestellt, mit der Umschrift:

Wolfgang, Fürst zu Anhalt, geb. 1492, gest. 1586.

Kehrseite. In einem Palmenkranze liest man die Worte:

Dem Verdienste des Ahnherrn um die evangelische Lehre, am 25. Juny 1530. — Alexius Herzog zu Anhalt. 1830.

4. Kleine Denkmünze, welche die Stadt Schweinfurth auf die nämliche Feier hat schlagen lassen, und deren Verkauf ebenfalls gestattet worden ist. Sie kostet in feinem Silber 1 Thlr. und in engl. Bronze 10 Sgr.

Hauptseite. Landgraf Philipp von Hessen, der eifrige Vertheidiger der evangelischen Lehre, und Doktor Melanchthon, welcher die Konfession konzipirt hatte, zeigen auf das offene und an den lesbaren Worten „Augsburgsche Konfession“ erkennbare Exemplar derselben, welches auf der Bibel ruht, die wiederum auf einem Altar ähnlichen Tische liegt:

Umschrift: Phil(ipp) Landgr. v. Hess. Schutzh(err) v. Schweinf(urth) — Melanchton.

Kehrseite. Die unter Landgraf Philipps Schutz erbaute evangelische Kirche, wie sie zu jener Zeit aussah, mit der Umschrift: Die evangelische Kirche in Schweinfurth 1542. Im Abschnitt: Zur Feier 25. Juny 1830.

Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß, so wie sich heute noch viele Familien im Besitz solcher, auf sie von den Voreltern vererbten Denkmünzen auf die früheren Feiern dieser, für die evangelischen Christen aller Konfessionen

gleichmäßig hochwichtigen Begebenheit befinden und sie werth halten, es auch heute kein zweckmäßigeres Geschenk für die Jugend geben kann, als diese Denkmünzen: um sie als Andenken an die heutige dritte Jubelfeier wiederum auf die Kindeskinder zu vererben, welche dies hochwichtige Fest zum vierten Male feiern werden.

Man kann auch Etuis zu den drei ersten Denkmünzen zum Preise von 10 Sgr., und zur letztern von 5 Sgr. erhalten.

Berliner Medaillen-Münze von G. Loos, Neue Friedrichsstraße Nr. 56.

---

* Der durch den Steckbrief vom 2. Juni d. J. verfolgte Hausknecht Heinrich Ludwig Bock ist ergriffen, und an das Gericht abgeliefert worden. Berlin, den 7. Juni 1830.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

---

* Der im 22sten Stücke des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Steckbrief vom 18. v. M. wird hierdurch wieder aufgehoben, da das betreffende Individuum bereits an uns eingeliefert worden ist. Potsdam, den 7. Juni 1830.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt Potsdam, Bornstädt und Saarmund.

---

* Montag den 28. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen im Forsthause zu Dippmannsdorf

1¼	Klafter	Weißbuchen-Schirrholz,
1½	"	Buchen-Kloben,
15½	"	Buchen-Knüppel,
35	"	Eichen-Kloben,
11	"	Eichen-Knüppel,
25	"	Eichen-Stubben,
½	"	Elsen-Kloben,
1	"	Elsen-Knüppel,
3½	"	Espen-Kloben,
16½	"	Espen-Knüppel,
536½	"	Kiefern-Kloben,
610½	Klafter	Kiefern-Knüppel und
57½	"	Kiefern-Stubben,

überh. 1315¾ Klafter, welche in der Dippmannsdorfer hohen Heide aufgeschlagen stehen, meistbietend verkauft werden, zu welchem Termine Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil der erfolgenden Meistgebote sogleich im Termine deponirt werden muß.

Potsdam, den 2. Juni 1830.

Der Königl. Forstmeister Jacquot.

---

* Auf Befehl der Königl. Hochlöblichen Regierung sollen 117 Morgen 82 □Ruthen Räsdorfer Laßzinswiesen, unweit der Stadt Belitz belegen, im Ganzen oder theilweise auf drei hintereinander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zu diesem Geschäft haben wir einen Termin auf Montag den 21. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, im Schulzengericht zu Räsdorf anberaumt, und laden Pachtlustige hierzu ein, mit dem Bemerken, daß die Pachtbedingungen in unserm Geschäftslokale, breite und Lindenstraßen-Ecke, oder aber auch im Termine eingesehen werden können, und daß die Dorfgerichte zu Räsdorf angewiesen sind, den fremden Pachtlustigen die Wiesen auf Erfordern zu zeigen. Potsdam, den 6. Juni 1830.

Königl. komb. Rentamt Potsdam, Bornstädt und Saarmund.

Daß auf den Antrag des hiesigen Kaufmanns Christian Friedrich Stenger, seinen mit der unverehelichten Friederike Sophie Reichow außer der Ehe erzeugten, auf die Namen Wilhelmine Henriette und Christian Friedrich Gustav getauften Kindern die vollständige Legitimation bewilligt ist, und ihnen durch das Patent des Königl. Justizministerii vom 5. Februar d. J., unter Beilegung des väterlichen Namens Stenger, alle Rechte ehelich geborner Kinder beigelegt worden sind, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwedt, den 17. März 1830.

Königl. Preuß. Justizkammer der Herrschaft Schwedt.

Das zu Neuhoff gelegene, Vol. III Fol. 121 unsers gerichtlichen Hypothekenbuches eingetragene Häuslergut des Häusler Friedrich Nitzsche, soll im Wege der nothwendigen Sub-

hastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der peremtorische Lizitationstermin ist auf

den 30. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube zu Baruth angesetzt. Die Taxe im Betrage von 702 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Baruth, den 27. April 1830.

Gräflich Solmssches Justizamt.

Der dem Schiffer Gottlob Wiene aus Crossen gehörige, mit der Nr. 285 bezeichnete, und auf 380 Thlr. taxirte Oderkahn, ohne Takellage, soll Schuldenhalber in dem

am 21. Juni d. J., Nachmittags 4 Uhr,

vor unserm Kommissarius, Herrn Justizsekretair Heufelder, auf dem Bauplatz des Schiffbaumeisters Meyer, Schiffbauerdamm Nr. 22, anstehenden Termine öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden.

Zu diesem Termine werden auch die unbekannten Schiffsgläubiger bei Verlust ihrer Ansprüche vorgeladen.

Berlin, den 17. Mai 1830.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll die dem Bürger Johann Wilhelm Schulze gehörige, hierselbst in der Berliner Straße sub Nr. 118 belegene halbe neustädtsche Kleinbürgerstelle, welche auf 487 Thlr. 5 Sgr. gewürdigt ist, in dem auf

den 28. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Amtsgerichtsstube angesetzten peremtorischen Lizitationstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Fehrbellin, den 15. Mai 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die der hiesigen Stadt zugehörige Walk- und Schneidemühle bei Alt-Daber, soll entweder an einen annehmbaren Käufer verkauft, oder auf 12 Jahre verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 15. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf unserm Rathhause angesetzt, und laden zu solchem Kauf- und Pachtlustige, insbesondere aber Papiermacher hiermit ein, da sich in dieser Mühle bereits ein Papiermühlenwerk befindet, und selbige in den letzten Jahren mit großem Vortheil — wegen Mangels an Papiermühlen in hiesiger Gegend — als Papiermühle benutzt worden.

Wegen der Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen wird bemerkt, daß die Mühle von dem Käufer oder Pächter als Papier-, Walk-, Schneidemühle, oder sonst zu jedem andern Erwerbszweige benutzt werden, und daß die Hälfte des Kaufgeldes zur ersten Hypothek auf der Mühle gegen landesübliche Zinsen stehen bleiben kann, auch daß wegen Erfüllung des Gebots sofort eine Kaution von 200 Thlr. gestellt werden muß.

Die übrigen Bedingungen dieses resp. Verkaufs oder der Verpachtung werden im Termine bekannt gemacht werden; auch sind selbige täglich in unserer Registratur einzusehen.

Wittstock, den 20. Mai 1830.

Der Magistrat.

Das im Ruppinschen Kreise belegene Prinzliche Erbpachts-Vorwerk Möckern, welches zu 10,144 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt, und im Hypothekenbuche Vol. VII Fol. 2 verzeichnet ist, soll auf den Antrag der Hypothek-Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir die Bietungs-Termine auf

den 2. September d. J.,

den 2. Dezember d. J., und

den 15. März 1831,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, in der hiesigen Amtsgerichtsstube anberaumt, und laden dazu Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch mit dem Bemerken ein, daß, wenn besondere Umstände nicht ein Anderes nothwendig machen, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort im letzten Termine geschehen, und die Adjudikation nach Möglichkeit beschleunigt werden soll.

Die Taxe kann an jedem Sonnabend Vormittag von 8 bis 12 Uhr in unserer Registratur eingesehen, und etwanigen Mängeln darin

bis

s 4 Wochen vor dem letzten Termine abge-
lſen werden.

Rheinsberg, den 24. Mai 1830.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von
Preußen Justizamt hierselbst.

Die zum Nachlasse der verwittweten Frau
on der Hagen gehörigen Mobilien, beste-
nd in goldenen Uhren, Silber, Kupfer, Lei-
n, Kleidungsstücken, Betten, Hausgeräth und
Möbeln, einem guten modernen Wagen, zwei
Wagenpferden, mehreren Kühen, sollen

am 28. Juni d. J. und folgende Tage,

on Vormittags 8 Uhr, zu Langen gegen gleich
aare Bezahlung in Kourant öffentlich an den
Meistbietenden verkauft werden.

Fehrbellin, den 6. Juni 1830.

Vigore commissionis,
der Justizamtmann Kletschke.

Die bei Alt-Ranft, zwischen Freienwalde
nd Wriezen nahe an der Oder belegene, schon
n vorigen Jahre subhastirt gewesene, durch die
Extrablätter zum 31sten, 41sten und 52sten
Stücke des Kurmärkischen Amtsblattes aufge-
otene, auf 2391 Thlr. gewürdigte Bockwind-
mühle mit dazu gehörigen Gebäuden und 24
Morgen Bruchländereien, soll, da der bisherige
Meistbietende sein Gebot zu erfüllen nicht im
Stande gewesen ist, auf Antrag der Gläubiger
n den auf den 18. August, 18. Oktober und
18. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um
10 Uhr, angesetzten Terminen, von denen die
beiden ersten hier in unserm Gerichtslokale, der
letzte peremtorische aber in der zu verkaufenden
Mühle selbst abgehalten werden sollen, ander-
weit öffentlich an den Meistbietenden verkauft
werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen
werden. Freienwalde, den 8. Juni 1830.

Gräflich v. Hackesche Gerichte über Alt-Ranft.

Die zum Nachlasse des Herrn Geheimen
Ober-Finanzraths Dietrich gehörige, beim
Dorfe Drewitz in der Nähe von Potsdam be-
legene, und im Hypothekenbuche des Königli-
chen Justizamts Potsdam Vol. II Fol. 74
verzeichnete Wiese von 12 Morgen 170 □Ru-
then Flächeninhalt, soll an den Meistbietenden
verkauft werden. Im Auftrage der Geheimen
Ober-Finanzrath Dietrichschen Erben habe
ich zur Abgabe der Gebote einen Termin auf

den 23. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im Schulzengericht zu Drewitz angesetzt, zu wel-
chem ich Kauflustige hierdurch ergebenst einlade.
Die näheren Bedingungen werden im Termine
bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 6. Juni 1830.

Sello, Justizkommissarius.

Es sollen im Wege der Exekution
24 Stück Rindvieh,
10 Pferde und etwa
700 Stück Schaafe aller Gattungen,
in dem auf

den 2. Juli 1830,

und nöthigenfalls folgenden Tage, von früh 9
Uhr an, auf dem vormaligen Domainenamte
Ziesar anberaumten Termine öffentlich an den
Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung
in Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige
eingeladen werden.

Genthin, den 9. Juni 1830.

Der Justizamtmann Duden.

Am Dienstage den 29. Juni d. J., Vor-
mittags, und an den folgenden Tagen, soll das
sämmtliche lebende und todte Inventarium des
Ritterguts Guhlsdorf, zwischen Perleberg und
Pritzwalk in der Westpriegnitz belegen, gegen
gleich baare Bezahlung meistbietend verauktio-
nirt werden. Dies Inventarium besteht aus ei-
ner feinen Schäferei, inkl. 70 Lämmern, Pfer-
den, Ochsen, Kühen, Acker-, Hof- und Haus-
geräthen aller Art, Gesindebetten, Leinen u. s. w.
Mit dem Verkauf des Viehes wird am 29. Ju-
ni der Anfang gemacht.

Guhlsdorf, den 16. Mai 1830.

Bournot, Gutspächter.

Mehrere an der Chaussee zwischen Alt- und
Neu-Zehlendorf, nahe an der Potsdamer Chaus-
see belegene, zu Baustellen geeignete Ländereien,
sollen in verschiedenen Parzellen von einem und
mehreren Morgen verkauft oder vererbpachtet
werden.

Erwerbslustige wollen sich dieserhalb auf dem Neuen Vorwerke zwischen Alt- und Neu-Zehlendorf bei dem Wirthschafts-Verwalter Hanack melden.

Mit Bezugnahme auf den im vorjährigen Berliner Intelligenzblatte Nr. 308 bekannt gemachten, und am 14. Juli d. J. stattfindenden öffentlichen Verkauf der ꝛc. Zeggertschen Mühlengrundstücke, bestehend aus einer Wasser-, Wind- und Schneidemühle nebst dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Ländereien, wird hiermit noch nachträglich bemerkt, daß

1) diese Mühlengrundstücke im besten Zustande sind, und auch bei der trockensten Jahreszeit nicht Mangel an Wasser haben,
2) an der Landstraße zwischen Stettin, Pasewalk und Prenzlau hart an der Chaussee liegen,
3) nur überhaupt mit einer jährlichen Abgabe von circa 100 Thlr. Kanon belastet sind, und weder Korn noch andere Pächte zu berichtigen haben,
4) es denselben auch wegen der nahen umliegenden vielen wohlhabenden Amtsdörfer und Rittergüter nie an Mahl- und Schneidegästen fehlt, wobei der Besitzer bei einem eigenen Betriebskapital wegen der nahe gelegenen Königl. Forst einen bedeutenden Handel mit Bohlen und Brettern treiben kann,
5) das Kaufgeld nur auf eine Höhe von 5000 Thlr. gezahlt zu werden braucht, indem das übrige bei prompter Zinszahlung mehrere Jahre ungekündigt stehen bleiben soll.

Prenzlau, den 10. Juni 1830.

Ein Hypothekgläubiger.

Ein Grundstück in Potsdam, worin mit bestem Erfolge ein Detail-Materialwaaren-Geschäft betrieben wird, soll Familienverhältnisse halber aus freier Hand verkauft werden.

Ein thätiger, umsichtiger Mann würde sein Brodt vollständig darin machen. Nähere Nachricht darüber ertheilt auf portofreie Briefe

der Kaufmann C. H. Zill,
Hohewegstraße Nr. 13 in Potsdam.

Einem jungen Manne, der entweder das hiesige Gymnasium besuchen, oder sich in einem anderen Fache ausbilden will, weiset Logis und Kost in einer anständigen Familie nach

der Kaufmann Zill,
Hohewegstraße Nr. 13 in Potsdam.

Vorzüglich gute Mühlensteine zu Wasser- und Windmühlen, so wie Katzensteine zu Wellen und Zapfenlager, verkauft für den billigsten Preis der Mühlenmeister Goltdammer in Berlin vor dem Neuen Königsthore, linker Hand.

Das Kommissions- und Nachweisungs-Geschäft, breite Straße Nr. 8 in Berlin, übernimmt zur pünktlichen, verschwiegenen und gewissenhaften Ausführung mit Umsicht und Sachkenntniß:

I. die Besorgung sämmtlicher Kommissionen, als:
1) den An- und Verkauf aller ländlichen und städtischen Grundstücke,
2) die Anschaffung und Unterbringung der Kapitalien,
3) die Einziehung ausstehender Schuldforderungen;

II. die Unterbringung der höhern Hausoffizianten, als:
der Wirthschafts-Inspektoren, Administratoren, Handlungsdiener, Hauslehrer, Buchhalter, Rechnungsführer, Kompagnons, Sekretaire, Schreiber, Haushofmeister, Gesellen, Lehrlinge, Arbeitsleute, Gouvernantinnen, Gesellschafterinnen, Direktrizinnen, Putzmacherinnen, Landwirthschafterinnen, Laden-, Garderoben- und Schneiderdemoiselles ꝛc.;

III. die Nachweisung, als:
1) der ad II benannten Hausoffizianten, welche den resp. Herrschaften ganz unentgeltlich geschiebt,
2) jeder Art Wohnungen, und namentlich auch der Sommerwohnungen.

Ein hoher Adel und geehrtes Publikum wird um geneigte zahlreiche Aufträge jeder Art gehorsamst gebeten.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26.

Den 25. Juni 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1248. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. April 1830, wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlichen und Schullehrer.

Nr. 1249. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Mai 1830, über Rechtsverhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg, in Beziehung auf ihre Militairpflicht.

Nr. 1250. Die nachträgliche Bestimmung über die Anwendung der Vorschrift des § 1 der Ministerial-Instruktion vom 14. Januar 1822, wegen Anlegung enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren. Vom 17. Mai 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 103. Aufhebung der Zollstraße von Grabow u. Neustadt über Gribow, Sagast und Lüttkendorf nach Puttlitz. IV. 224. Juni.

Potsdam, den 12. Juni 1830.

Gemäß höherer Bestimmung wird die bisherige Zollstraße von Grabow und Neustadt über Gribow, Sagast und Lüttkendorf nach Puttlitz hierdurch vom 1. August d. J. an aufgehoben, und als Nebenweg erklärt.

Es wird auf die §§ 5, 6, 77, 123 und 111 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 aufmerksam gemacht, und erinnert, daß vom 1. August d. J. an, auf jenem Wege keine abgabepflichtige Gegenstände vom Auslande eingeführt werden dürfen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 104. Perkussionsgewehre. I. 514. Juni.

Potsdam, den 14. Juni 1830.

In Folge eines Erlasses des Königlichen Ministerii des Innern vom 25. v. M. wird die diesseitige Bekanntmachung vom 2. September v. J. (Amtsblatt 1829 Nr. 132) wegen der Sicherung der Perkussionsgewehre gegen das unzeitige Losgehen derselben durch Anwendung des sogenannten Sicherheitshahns, hierdurch mit

dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Jeder es sich selbst beizumessen hat, wenn die Unterlassung dieser Vorsichts- und Sicherheitsmaßregel bei dem Gebrauch von Perkussionsgewehren, im Fall eines dadurch entstandenen Schadens als eine Versäumniß der Jedermann obliegenden Vorsicht, und mithin als eine grobe Fahrlässigkeit angesehen, und gesetzlich geahndet werden wird.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Juni 1830.

Nr 105. Chausseegeld-Erhebung zwischen Spandow u. Wusterhausen a. d. Dosse auf der Straße nach Hamburg. IV. I. 317. Mai.

Vom 1. Juli d. J. ab wird auf der neu gebauten Hamburger Straße zwischen Spandow und Wusterhausen an der Dosse das Chausseegeld nach dem Tarif vom 28. April 1828 erhoben werden, und zwar gleichmäßig, sowohl in der Richtung nach Spandow, wie in der Richtung nach Wusterhausen an der Dosse,

1) bei Staaken für .... 1½ Meile,
2) bei Dyrotz für .... 1 "
3) bei Wernitz zwischen Nauen und Wustermark für .... 1 "
4) bei Berge für .... 1½ "
5) bei Senzke für .... 2 "
6) am Rhin-Kanal zwischen Friesack und Segeletz für .... 1 "
7) bei Segeletz für .... 1½ "

Da jedoch für die Uebergänge über die Schwenz bei Wusterhausen, und über den Rhin-Kanal zwischen Wusterhausen und Friesack zur Zeit nur noch Nothbrücken bestehen, welche mehr als höchstens funfzig Zentner Last nicht tragen können, so muß für schweres Fuhrwerk die Chausseestrecke zwischen Wusterhausen und Friesack vorerst, und auf so lange noch geschlossen bleiben, bis solche durch anderweite Bekanntmachung für unbeschränkt fahrbar erklärt sein wird.

Auch sind die unchaussirten Abwege von der Chaussee zu jenen Nothbrücken nicht eben so gut zu befahren, als die Chaussee selbst.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern;
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii und Schul-Kollegii der Provinz Brandenburg.

Nr 4. Kirchen- und Schul-Visitations-Ordnung.

Nachstehende, von dem Königl. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten über das künftige Verfahren bei den Kirchen- und Schul-Visitationen in der Provinz Brandenburg, mittelst Rescripts vom 9. Februar d. J. uns zugegangene Kirchen- und Schul-Visitations-Ordnung vom 16. d. M., wird hiermit den betheiligten Behörden und Personen zur Nachricht und genauen Beachtung bekannt gemacht. Berlin, den 16. März 1830.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Wenn auch von den Superintendenten mit Recht erwartet werden kann, daß sie bei den von ihnen vorzunehmenden Kirchen- und Schul-Visitationen sich der gewissenhaftesten Sorgfalt und Genauigkeit befleißigen, und dieses an sich so wichtige Geschäft durch eine geistvolle Behandlung desselben bedeutsamer zu machen wissen werden, so wird ihnen doch, nächst der Hinweisung auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und auf die deshalb erlassenen besonderen Verordnungen, behufs eines gleichmäßigen und sicheren Verfahrens, nachstehende Anleitung dazu als Vorschrift mitgetheilt und die pünktliche Befolgung derselben zur Pflicht gemacht.

§ 1. Jeder Superintendent ist verpflichtet, die sämmtlichen Kirchen seiner Diözes in drei Jahren einmal zu visitiren, und sich hierbei so einzurichten, daß jährlich der dritte Theil derselben an die Reihe komme. Zum 1. März des folgenden Jahres ist nach dem nachstehend abgedruckten Schema durch den betreffenden General-Superintendenten der Königl. Regierung eine Uebersicht der im abgelaufenen Jahre gehaltenen Visitationen einzureichen.

§ 2. So viel als möglich und so weit es ohne zu große Versäumnisse in den eigenen Predigtamts-Geschäften der Superintendenten geschehen kann, müssen die Visitationen an einem Sonntage gehalten, jederzeit aber die Patrone durch den Prediger dazu eingeladen, und durch diesen auch die Gemeinden durch Abkündigung von der Kanzel davon benachrichtiget werden. Vierzehn Tage vorher bestimmt der Superintendent dem Prediger den Text, über welchen derselbe am Visitationstage predigen soll. Wenn an einer Kirche mehrere Prediger angestellt sind, so muß wo möglich jeder in Gegenwart des Superintendenten über einen vorgeschriebenen Text predigen.

§ 3. Gehören zu einer Pfarrei Schwester- oder Tochter-Kirchen, so hat der Superintendent die Visitation auch bei diesen vorzunehmen und sich zu ihnen hinzubegeben. Geschieht die Visitation an einem Werkeltage, so ist es hinreichend, wenn nur in einer der zur Parochie gehörigen Kirchen gepprediget wird. Findet sie aber an einem Sonn- oder Festtage statt, so muß der Prediger, so viel es die Zeit erlaubt, an allen den Orten predigen, an welchen er der Regel nach sonst hätte predigen müssen, wenn die Visitation nicht angesetzt worden wäre. Ueberhaupt muß bei den gewöhnlichen Visitationen der Gottesdienst auch in der gewohnten Weise gehalten werden.

§ 4. Es bleibt dem Superintendenten unbenommen, wenn Nachrichten, die über das Verhalten eines Predigers oder Schullehrers bei ihm eingegangen sind, oder sonst eingetretene Umstände im Kirchen- und Schulwesen es nöthig machen sollten, auch zu jeder Zeit in seinem Sprengel eine außerordentliche Visitation vorzunehmen, ohne sie vorher bekannt zu machen.

§ 5. Die bei einer gewöhnlichen Kirchen- und Schulvisitation vorzunehmenden Gegenstände sind folgende.

a) Es wird nach der Bestimmung des

§ 3. Gottesdienst gehalten, bei welchem der Superintendent nach der Predigt den Ortspfarrer über ein ihm aufgegebenes Stück aus dem Katechismus eine katechetische Unterredung mit der Schuljugend anstellen läßt, sodann

die in den letzten drei Jahren Konfirmirten selbst prüft, und endlich von dem Altar herab eine kurze Anrede an die Gemeine hält, in welcher er die ihm nöthig scheinenden Ermahnungen giebt, worauf er die Versammlung mit dem Segen entläßt. Der Visitator hat hinsichtlich des öffentlichen Gottesdienstes darauf zu sehen, ob derselbe den allgemeinen Grundsätzen der evangelischen Kirche und den deshalb besonders ertheilten Bestimmungen gemäß gehalten und mit Theilnahme aufgenommen werde. Er muß bei der Predigt, ihren Gehalt, ihre Erbaulichkeit und den äußerlichen Vortrag des Geistlichen zu einem Gegenstande seiner Aufmerksamkeit machen, und bei dem liturgische Theile des Gottesdienstes auf die würdevolle und eindringliche Behandlung desselben, auch auf den Kirchengesang und das Orgelspiel achten.

b) Der Superintendent untersucht, ob bei sämmtlichen, sowohl Schwester- und Tochter- als Mutter-Kirchen, der Bestimmung des § 624, Tit. XI Theil II des Allgemeinen Landrechts gemäß, mindestens zwei Kirchenvorsteher bestellt sind, und veranlaßt, daß die etwa fehlenden nach § 552 l. cit. angestellt werden.

c) Der Superintendent veranstaltet eine Schulprüfung und verfährt dabei nach den bestehenden Vorschriften. Hierbei ist besonders die Beschaffenheit der Kenntnisse und der Methode des Lehrers, und ob derselbe sich in dieser Beziehung vernachlässiget oder vervollkommnet hat, nebst den Fortschritten der Kinder zu untersuchen. Demnächst ist der Schulvorstand über das Schulwesen insbesondere zu vernehmen, wobei zu erforschen ist, ob und wie sich der Pfarrer der Schule und des Schullehrers annehme, ob er auch die Schulen in den Fillalen und in den eingepfarrten Dörfern besuche, welche Schulbücher gebraucht werden, ob eine Schulbibliothek und Schulkasse vorhanden sei, und wie es mit dem Religionsunterrichte der Kinder und deren Vorbereitung zur Konfirmation, namentlich auch bei den Schwester- und Tochter-Gemeinen gehalten werde. Sollten in dem Geschäftskreise der Superintendenten besondere Schulinspektoren angesetzt sein, so haben die Superintendenten sich zwar aller Räge der etwa vorgefundenen Mängel, so wie aller Abänderungen oder Anordnungen, an Ort und Stelle zu enthalten, dagegen aber ihre Bemerkungen und Anträge auf Verbesserungen in den Begleitungsberichten unumwunden vorzutragen.

d) Der Superintendent fordert die anwesende Versammlung auf, sich zu erklären, ob Jemand in derselben Anträge und Wünsche in Beziehung auf die Beförderung der Seelsorge im Interesse der Kirchengesellschaft, oder zum Besten der Kirche, Pfarrei und Schule vorzutragen habe, welche sodann protokollarisch aufgenommen werden. An welchem Orte diese Verhandlung vorzunehmen sei, müssen die Umstände an die Hand geben, doch darf sie, wie sich aus ihrem Charakter von selbst ergiebt, nie in den Gang des Gottesdienstes verlegt werden.

e) Die Kirchenbücher werden mit Rücksicht auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2 Tit. XI § 481 seq. und 501 seq. untersucht, namentlich auch das Duplikat derselben. Auch ist zu bemerken, wo letzteres aufbe-

wahrt wird, in welchem Zustande die Bücher sind, bis zu welcher Zeit sie zurückgehen, ob sie ordnungsmäßig und nach den vorgeschriebenen Formularen geführet werden, und ob die Handschrift dessen, der sie führt, leserlich und deutlich ist.

f) Desgleichen werden die Pfarr- und Kirchen-Registraturen durchgesehen, wobei zu beobachten ist, in welcher Ordnung sich dieselben befinden, und ob insbesondere die Verfügungen an die Pfarrer und Kirchengemeinden, auch die Regierungs-Amtsblätter vorhanden, vollständig gesammelt und geheftet sind.

g) Auch die Kirchen- und Schulrechnungen werden durchgegangen, um zu ersehen, wann dieselben zuletzt abgenommen worden, wie viel Bestand oder Vorschuß verblieben, ob der Bestand baar vorgezeigt, oder wie er sonst nachgewiesen ist. Befinden sich die Rechnungen nicht im Orte, so sind sie vorher einzufordern, und es dürfen sich die Kirchenvorsteher, Patrone oder Magistrate auf keine Weise weigern, die Rechnungen dem Superintendenten, als landesherrlichen Kommissarius vorzulegen, und ihm darüber alle erforderliche Auskunft zu geben. Insbesondere sind die Dokumente der Kirchenkasse nachzusehen, und es ist dabei wahrzunehmen, ob und wie dieselben nebst dem baaren Gelde in dem Kirchenkasten sicher verwahrt werden:

Rücksichtlich der Rechnungen für Kirchen Königl. Patronats genügt die Bemerkung, wann die letzte derselben zur Revision an die Königl. Regierung eingesendet worden sei. In Betreff der Privat-Patronats-Kirchen dürfen dagegen folgende Angaben in dem Visitations-Protokolle niemals fehlen:

aa) worin das Vermögen der Kirche besteht und wie die Grundstücke derselben benutzt werden;

bb) was in der letzten Jahresrechnung an baarem Bestande verblieben;

cc) ob die zum Vermögen der Kirche gehörenden Gelder stets unter der vorschriftmäßigen Genehmigung der betreffenden Behörden ausgeliehen worden sind.

h) Die Beschaffenheit der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude muß untersucht werden. Der Superintendent ist verpflichtet, sich davon, ob der Nießbraucher die Gebäude und namentlich die Wohnung überall gut und reinlich halten lasse, letztere auch zu keinem anderen, als dem bestimmungsmäßigen Zwecke gebrauche, und seine Unterhaltungs-Verbindlichkeit nicht versäume, vollständig, jedoch auf eine Weise, die denselben nicht kompromittirt, in Kenntniß zu setzen. Bemerkt der Superintendent Vernachläßigungen des Nießbrauchers, oder werden solche von den Kirchenvorstehern gerügt, so sind sie ihm auf eine glimpfliche Weise, im Wiederholungsfalle aber mit verschärftem Nachdrucke, behufs der schleunigen Abstellung vorzuhalten.

i) Ferner muß der Superintendent darüber Erkundigung einziehen:

aa) ob die äußeren Rechte der Parochie gehörig feststehen, oder ob etwas darin streitig geworden ist, und besser begründet werden muß;

bb) ob das den Kirchen- und Schulbeamten zugesicherte Einkommen unverkürzt von ihnen bezogen wird und werden kann. Es sind auf den Fall

vorgekommener Unordnungen von ihm sogleich an Ort und Stelle die erforderlichen Erörterungen vorzunehmen.

k) Außerdem müssen die Visitatoren ihr besonderes Augenmerk dahin richten, ob die Begräbnißplätze für die Kirchengesellschaften ausreichen, ob das Reihebegraben eingeführt ist, und ob die Plätze gehörig sicher und anständig verwahrt sind. Auf das Reihebegraben und die Verschönerung werden die Superintendenten nur durch freundliche Ermahnung einzuwirken suchen.

l) Die Aufmerksamkeit des Visitators muß vorzüglich auch auf die Merkmale des religiösen Sinnes der Gemeine, auf ihren Fleiß in Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, auf ihre Theilnahme an dem heiligen Abendmahle, auf den Grad der Stille, Ordnung und Ehrerbietung bei den gottesdienstlichen Handlungen und auf ähnliche Punkte gerichtet werden.

m) In einer besonderen Konferenz mit dem Geistlichen ist:
   aa) dasjenige, was bei der Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes Vorzügliches, Mangelhaftes oder Mißbräuchliches wahrgenommen worden, zur Sprache zu bringen, und
   bb) über die Thätigkeit des Geistlichen, seine wissenschaftliche Beschäftigung, sein tieferes Eindringen in das Verständniß der heiligen Schrift, seine fortgesetzte Bekanntschaft mit der theologischen Literatur, seine Behandlung der Kranken, der Verächter des Gottesdienstes, eine nähere Erörterung anzustellen und zu untersuchen, welche Lehrtexte den sonntäglichen Vorträgen und den Wochenpredigten und Fastenbetrachtungen zum Grunde gelegt werden, wobei der Geistliche verpflichtet ist, seine Predigtkonzepte oder Entwürfe auf Erfordern dem Visitator vorzulegen.

§ 6. Wegen der über die Kirchen- und Schul-Visitationen aufzunehmenden Verhandlungen sind die von der betreffenden Königl. Regierung gegebenen Anweisungen zu befolgen. In der Regel muß die Aufnahme von 4 Protokollen über jeden visitirten Kirchenort bewirkt werden, und zwar:

a) über die inneren Angelegenheiten der Kirche, die persönlichen und amtlichen Verhältnisse der Kirchendiener, zunächst aber den Verlauf und die Beschaffenheit des Kirchen-Visitations-Gottesdienstes,
b) über die Interna und Externa des Schulwesens,
c) über die Kirchen-, Pfarr- und Küstereigebäude, und
d) über das Kirchenvermögen.

Eine Ausnahme davon muß in dem Begleitungsbericht jedesmal motivirt werden.

§ 7. Diese Protokolle müssen, wenn nicht besondere Umstände ein anderes anrathen, von den zugezogenen Interessenten, besonders aber dann, wenn Thatsachen, die ein ferneres Einschreiten der geistlichen Behörden nöthig machen, oder gegebene Zusagen und getroffene Ausgleichungen von Differenzien u. s. w. darin aufgenommen worden, unterschrieben werden. Der Visitator hat von ihnen Abschrift zu seinen Ephoral-Akten zu nehmen und sie, innerhalb eines Zeitraums von längstens vier Wochen, mittelst eines Begleitungberichtes, in welchem er seine besonderen Wünsche

und Anträge zur Sprache bringen kann, dem betreffenden General-Superintendenten zu überreichen.

§ 8. Diesem Berichte ist das leserlich geschriebene und mit einer Beurtheilung des Superintendenten begleitete Konzept der von dem Ortsgeistlichen gehaltenen Visitationspredigt beizufügen.

In der Superintendentur N. N. sind vorhanden Kirchen und visitirt.

Nr.	Namen der Kirchen.	Davon sind visitirt im Jahre 1828	1829	1830	Bemerkungen und Gründe, weshalb die Kirchen nicht visitirt worden sind.

Nr. 5. Poppsche Predigtsammlung.

Die Sammlung von Predigten auf alle Sonntage und die in den Königl. Preuß. Landen zu feiernden jährlichen Festtage zur häuslichen und kirchlichen Erbauung, nach der in der erneuerten Kirchen-Agende angeordneten äußeren Form über die gewöhnlichen Evangelien, herausgegeben von M. Franz Volkmar Conrad Popp, 2ter Prediger zu Sommerfeld in der Neumark, eignet sich unter mehreren ähnlichen Predigtbüchern auch zu Vorlesungen in den gebildeten Landgemeinen. Der Preis ist zu 2 Thlr. angegeben, wofür das 62 Bogen in Quart betragende Werk bei dem Verfasser selbst zu erkaufen ist. Berlin, den 17. Mai 1830.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Nr. 6. Lehrkursus in dem Seminar zu Neuzelle.

In Folge neuerer Bestimmungen über die kriegesdienstliche Ausbildung der in Haupt- oder Neben-Seminaren vorbereiteten Lehrer, haben wir beschlossen, daß der Lehrkursus in dem Seminar zu Neuzelle nicht, wie es in unserer Bekanntmachung vom 10. Oktober v. J. bestimmt worden ist, mit dem ersten April, sondern, wie bisher, mit dem 1. Oktober angefangen und beendiget werde. Diejenigen Anwärter, welche sich zur Aufnahme bereits gemeldet haben, werden zu der im August d. J. zu haltenden Aufnahmeprüfung, auch ohne besondere Meldung durch den Direktor des Seminars einberufen werden; diejenigen, welche die Aufnahme erst jetzt nachsuchen wollen, haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und einer bestimmten Erklärung über ihre Zahlungsfähigkeit, baldigst bei uns zu melden.

Die Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren und Prediger fordern wir auf, den Inhalt dieser Bekanntmachung zur Kenntniß derjenigen jungen Männer zu bringen, welche die Aufnahme in das Seminar zu Neuzelle wünschen möchten.

Berlin, den 8. Juni 1830.

Königliches Schulkollegium der Provinz Brandenburg.



Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 14. Paßsache.

Nach Vorschrift des Paßedikts vom 22. Juni 1817 § 12 sollen Inländer zu Reisen innerhalb Landes zwar nicht eines Polizeipasses bedürfen, sie sind jedoch verpflichtet, sich durch Legitimationskarten, Atteste u. s. w. als unverdächtig auszuweisen.

Nach der Erfahrung treffen aber hier jährlich Hunderte von Tagelöhnern ein, die zwar obrigkeitliche Atteste oder ähnliche Zeugnisse bei sich führen, welche aber, abgesehen davon, daß sie keine Personsbeschreibung enthalten, gewöhnlich in jeder Beziehung so mangelhaft sind, daß selbst ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft ist.

Wenn nun die Vorsorge für Ordnung und öffentliche Sicherheit es nothwendig macht, herziehende auswärtige Individuen vor ihrer Zulassung zum Aufenthalte hierselbst als dazu geeignet zu erkennen, hierzu aber erforderlich ist, daß solche entweder mit ordnungsmäßigen Pässen, oder wenigstens mit Attesten ihrer seitherigen Obrigkeiten, die durch eine beigefügte Personsbeschreibung jeden Zweifel über die Identität des Inhabers beseitigen, versehen sein müssen, so wird nach Inhalt der Anordnung des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 15. d. M., den nach Berlin kommenden fremden Tagearbeitern hiermit angerathen, sich mit Pässen oder wenigstens mit Attesten ihrer bisherigen Obrigkeiten,

die durch eine beigefügte Personsbeschreibung jeden Zweifel über die Identität des Inhabers beseitigen,

zu versehen, widrigenfalls sie sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Berlin, den 26. Mai 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Vermischte Nachrichten.

Behufs der Instandsetzung der sogenannten Schlangen-Brücke auf der Chaussee bei Spandow, wird die Passage über diese Brücke auf einen Tag, und zwar am 2. Juli d. J. gesperrt werden, welches dem Publikum hierdurch zur Nachricht und mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß an diesem Tage die Kommunikation zwischen Spandow und Charlottenburg auf dem rechten Ufer der Spree stattfinden muß. Potsdam, den 17. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen des Neubaues der Brücke bei der Obermühle zu Birkenwerder auf der Poststraße von Berlin nach Oranienburg und der damit in Verbindung stehenden Herstellung der Arche des Mühlenmeisters Kupfer, wird die Passage über die gedachte Brücke für Fuhrwerke aller Art vom 9. August bis einschließlich den 9. September d. J. gesperrt sein, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Fuhrwerke in der angegebenen Zeit ihren Weg von Berlin über Hohen Neuendorf nach der Untermühle bei Birkenwerder und weiter nach Oranienburg nehmen müssen.

Potsdam, den 18. Juni 1830. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
26sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Brücke über das Jägelitz-Fließ bei Rosenwinkel auf der Landstraße von Pritzwalk nach Berlin, wird wegen eines nothwendigen Neubaues derselben vom 1. bis 14. Juli d. J., gesperrt sein; daher Reisende ihren Weg entweder über das Dorf Grabow, oder über das Dorf Wehlow zu nehmen haben.

Kyritz, den 15. Juni 1830.

Königl. Preuß. Landrath der Ostpriegnitz.
von Kröcher.

Steckbrief.

Der eines Gelddiebstahls dringend verdächtige vormalige Soldat und Hadersammler Gottlieb Zemper hat sich mit seiner Zuhälterin, der unverehlichten Sophie Lienicke, die wahrscheinlich daran Theil genommen hat, von hier entfernt, und wir ersuchen alle Wohllöblichen Gerichts- und Polizeibehörden, den Zemper mit gedachter Lienicke im Betretungsfalle, und wenn die Entfernung nicht mehr als 6 Meilen beträgt, hierher abliefern zu lassen, sonst aber dem nächsten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu übergeben.

Jüterbogk, den 17. Juni 1830.

Der Magistrat.

Signalement
des Hadersammlers Zemper.

Familienname: Zemper, Vorname: Gottlieb, Geburtsort: Damsdorf bei Dahme, Wohnort: Jüterbogk, Religion: lutherisch, Alter: 52 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: dick, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: oval, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler, besondere Kennzeichen: mehrere Kopf- und Handwunden.

Bekleidung: eine grüne alte Tuchmütze, ein blautuchener geflickter Rock und grautuchene Beinkleider.

Signalement
der unverehlichten Lienicke.

Familienname: Lienicke, Vorname: Sophie, Wohn- und Geburtsort: Liepe bei Dahme, Religion: lutherisch, Alter: 44 Jahr, Größe: 4 Fuß $10\frac{1}{2}$ Zoll, Haare: braun, Stirn: spitz, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: groß, etwas dick, Mund: etwas zusammengefallen, Kinn: oval, breit, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe, gesund, Gestalt: untersetzt.

Der hiesige Weber Johann Gottfried Giesau hat seinen ihm am 22. v. M. hier zur Reise über Berlin nach Biesenthal, um Blutegel zu fangen, ausgestellten, auf 6 Monate gültigen Gratis-Paß, angeblich jenseits Berlin verloren. Dieser Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Trebbin, den 10. Juni 1830.

Der Magistrat.

Eines sehr bedeutenden Holzschlages wegen soll eine große Anzahl von Arbeitern in den Stift Neuzelleschen Forsten sofort angestellt werden. Wer Beschäftigung sucht, kann sich deshalb bei dem Oberförster Wigand zu Forsthaus Siehdichum melden, jedoch können nur solche Arbeiter angenommen werden, die nachzuweisen vermögen, daß sie bereits Holzschlägerarbeit verrichtet haben.

Neuzelle, den 9. Juni 1830.

Königl. General-Administration.

Auf den Antrag der bekannten Interessenten wird hierdurch zum Zweck der Ausmittelung unbekannter unmittelbarer Theilnehmer bekannt gemacht, daß im Auftrage der Königl. Generalkommission für die Kurmark, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und die damit in Verbindung stehende vollständige Gemeinheitsaufhebung zu Gramzow im Angermünder Kreise der Uckermark schwebt, und werden daher alle unbekannte unmittelbare Theilnehmer aufgefordert, sich bis zu dem auf

den 24. August d. J., Vormittags 9 Uhr,
im Geschäftszimmer des Unterschriebenen allhier,

Friedrichsstraße Nr. 221, angesetzten Termine, oder spätestens in demselben mit ihren Ansprüchen zu melden, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, mit keinen Erinnerungen dagegen werden gehört werden, und sie selbst im Fall einer Verletzung nicht anfechten können.

Prenzlau, den 25. April 1830.

Der Oekonomie-Kommissarius Kencke.

Es schweben folgende Separations- und Dienstregulirungen:

1) die Separation zwischen den Gütern der Pfarre und Gemeinde zu Hohennauen,
2) die Abfindung der Hütungsberechtigten von den Holzrevieren, den Hagen-Voigts- und Mühlenlaaken bei Rhinow, so wie
3) von den Hohennauenschen Laaken und Wiesen, das Stöllnsche Bruch genannt,
4) die Aufhebung der Koppelhütung hinsichts der zwischen Rhinow und Hohennauen gelegenen Reviere,
5) die Regulirung der Dienste und Abgaben der Kossäten zu Semlin,
6) die Dienstregulirung und Holzabfindung der zu den Gütern Hohennauen gehörigen Hofwirthe zu Strodehne,
7) die Abfindung der Pfarre und des Kantorats zu Strodehne wegen des Rechts, Brennholz zu verlangen,

bei welchen die dem Geheimen Kriegsrath und Landrath, Herrn Friedrich Wilhelm Ferdinand von der Hagen, gehörigen Rittergüter Hohennauen II. und III. Antheils, die die Fideikommiß-Qualität haben, konkurriren. Diese Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Dienstregulirungen mache ich hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 24. August 1830, Vormittags 11 Uhr, allhier in des Kommissarii Behausung angesetzten Termine, oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den gedachten Separations-, Ablösungs- und Dienstregulirungs-Verhandlungen zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß die Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Dienstregulirungen gegen sich gelten lassen, und wird, selbst im Falle einer Verletzung, mit keiner Einwendungen dagegen gehört werden.

Havelberg, den 20. Mai 1830.

Vigore commissionis.

Henning, Justiz-Commissionsrath.

Von den von Teiffelschen Gerichten zu Lüchfeld ist das zum Nachlasse der verstorbenen Zweihüfner Schönebeck, Anne Regine geb. Kemnitz gehörige, zu Lüchfeld belegene Zweihüfnergut, welches nach der Taxe des Oekonomie-Kommissarius Pape zu Trebow auf 2007 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. gewürdigt worden, Theilungshalber subhastirt, und sind die Bietungstermine

auf den 5. Juli und 6. September d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Stadtgericht, der letzte aber, welcher peremtorisch ist, auf

den 13. November d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Lüchfeld anberaumt worden, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit mit dem Bemerken einladen, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß, wenn sonst nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Wusterhausen a. d. D., den 1. April 1830.

Die v. Teiffelschen Gerichte zu Lüchfeld.

Die der hiesigen Stadt zugehörige Walk- und Schneidemühle bei Alt-Daber, soll entweder an einen annehmbaren Käufer verkauft, oder auf 12 Jahre verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 15. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, auf unserm Rathhause angesetzt, und laden zu solchem Kauf- und Pachtlustige, insbesondere aber Papiermacher hiermit ein, da sich in dieser Mühle bereits ein Papiermühlenwerk befindet, und selbige in den letzten Jahren mit großem Vortheil — wegen Mangels an Papiermühlen in hiesiger Gegend — als Papiermühle benutzt worden.

Wegen der Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen wird bemerkt, daß die Mühle von dem Käufer oder Pächter als Papier-, Walk-, Schneidemühle, oder sonst zu jedem andern Erwerbszweige benutzt werden, und daß die Hälfte

des Kaufgeldes zur ersten Hypothek auf der Mühle gegen landesübliche Zinsen stehen bleiben kann, auch daß wegen Erfüllung des Gebots sofort eine Kaution von 200 Thlr. gestellt werden muß.

Die übrigen Bedingungen dieses resp. Verkaufs oder der Verpachtung werden im Termine bekannt gemacht werden; auch sind selbige täglich in unserer Registratur einzusehen.

Wittstock, den 20. Mai 1830.

Der Magistrat.

Es soll die den Büdner Huthschen Eheleuten gehörige, zu Köritz belegene, auf 176 Thlr. 17 Sgr. 9¼ Pf. taxirte Büdnerstelle

am 4. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Köritz, Schuldenhalber, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen. Wusterhausen a. d. D., den 26. Mai 1830.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Köritz.

Die Martin Bockschen Bauerhöfe Nr. 2 und Nr. 11 zu Felchow, sind Schuldenhalber mit der Taxe von resp. 1379 Thlr. 20 Sgr. und 1679 Thlr. 10 Sgr. subhastirt, und steht der Bietungstermin auf

den 20. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Felchow an.

Angermünde, den 2. Juni 1830.

Adelich von Böltzigsche Gerichte.

Auf den Antrag der Erben des zu Steffenshagen verstorbenen Bauer Jakob Ludwig Christian Schröder, soll der zum Nachlasse desselben gehörige, auf dortiger Feldmark belegene, bereits separirte und abgebauete, von Diensten abgelösete Zwei- und Einhalbhüfnerhof, welcher nach der davon aufgenommenen Taxe zu 3898 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. gewürdigt ist, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben zu diesem Behufe einen Termin auf

den 19. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Schulzenhause zu Steffenshagen angesetzt, und laden Kaufliebhaber hierzu mit dem Bemerken ein, daß die Taxe von dem Hofe in unserer Registratur täglich eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 4. Juni 1830.

Die Gerichte zu Streckenthin.

Vor dem unterzeichneten Gerichte ist das dem Bauer Ludwig Janse zugehörige, im Dorfe Groß-Köris, eine Meile von Teupitz und drei Stunden von Mittenwalde belegene Bauergut, wegen rückständiger landesherrlicher Abgaben sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 2. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtslokale angesetzt worden. Dies wird etwanigen Käufern mit dem Bemerken eröffnet, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Die auf 630 Thlr. ausgefallene gerichtliche Taxe ist dem Subhastationspatente beigefügt, und kann täglich eingesehen, etwanige Erinnerungen dagegen aber wenigstens 14 Tage vor dem Termine angezeigt werden.

Buchholz an der Dahme, den 5. Juni 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das den minorennen Geschwistern Wedding zugehörige, in dem Dorfe Böhne bei Rathenow belegene Kossäthengut, wozu beinahe 19 Morgen Acker, 4 Morgen zweischürige Havelwiesen, die erforderliche Weide für 7 Stück Rindvieh, 6 Schaafe und eine Gans und etwas Holz gehört, soll Theilungshalber öffentlich verkauft werden, und zwar dem Befunden der Umstände nach mit oder ohne Inventarium.

Wir haben dazu einen Termin auf

den 20. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Böhne angesetzt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Erklärung über den Zuschlag sofort im Termine erfolgt, dagegen von dem Meistbietenden Einhundert Thaler baar deponirt werden müssen.

Rathenow, den 12. Juni 1830.

Adelich v. Briestsche Gerichte über Böhne.

Am 12. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Gute Wahrenthin bei Rheinsberg

der Ertrag der Winterfrüchte auf dem Halme,
der Ertrag der Wiesen in Parzelen,
der Ertrag des Gartens

meistbietend verkauft werden.

Gransee, den 15. Juni 1830.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts.

Der Stadtrichter Fitzau.

Die dem unterschriebenen Gewerke zugehörige Walk- und Waschmühle zu Zippelsförde, ungefähr anderthalb Meilen von hiesiger Stadt belegen, wird zu Michaelis d. J. pachtlos, und soll anderweit verzeitpachtet werden. Pachtlustige, welche sich genügend über ihre Qualifikation auszuweisen vermögen, und im Stande sind, eine Kaution von Eintausend Thalern zu gestellen, werden aufgefordert, sich entweder persönlich oder in frankirten Briefen bei uns zu melden, und sollen denselben sofort die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden.

Neu-Ruppin, den 12. Juni 1830.

Das Tuchmachergewerk.

Ich bin gewilligt, mein Holländergut von 100 Morgen, zu Michaelisbruch, ½ Meile von Friesack und nahe an der Chaussee belegen, meistbietend entweder ganz oder auch in einzelnen Theilen zu verkaufen, und habe dazu einen Termin auf den 19. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, auf dem Holländergute angesetzt.

Dreetz, den 15. Juni 1830.

Schulze, Justizaktuar.

Mehrere an der Chaussee zwischen Alt- und Neu-Zehlendorf, nahe an der Potsdamer Chaussee belegene, zu Baustellen geeignete Ländereien, sollen in verschiedenen Parzellen von einem und mehreren Morgen verkauft oder vererbpachtet werden.

Erwerbslustige wollen sich dieserhalb auf dem Neuen Vorwerke zwischen Alt- und Neu-Zehlendorf bei dem Wirthschafts-Verwalter Hanack melden.

Ich bin gewilliget, mein zu Weseram bei Brandenburg belegenes Gut, welches ein Wohnhaus von 2 Stuben, 1 Stall und 1 Scheune, und 21 Morgen sehr guten Acker, Wiesen und Weide hat, entweder im Ganzen, oder das Wohnhaus nebst Stall und 2 Gartenflecken besonders, und den Acker nebst Wiesen und Weide ebenfalls besonders zu verkaufen, und haben deshalb einen Termin in Weseram, in meinem gedachten Hause auf den 2. August d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt.

Kaufliebhaber werden eingeladen, an dem gedachten Tage zu erscheinen, die zum Verkauf gestellten Grundstücke in Augenschein zu nehmen, ihre Gebote abzugeben, und den Abschluß des Handels zu gewärtigen.

Oeffentliche Lasten haften auf dem Gute etwa nur 2 Thlr. jährlich, und es kann der größte Theil des Kaufpreises zur ersten Hypothek auf demselben stehen bleiben.

Weseram, den 14. Juni 1830. Thenne.

Meine Ackerwirthschaft, so mit 10 Schfl. Roggen, 2 Schfl. Gerste, 18 Schfl. Hafer, Linsen, Klee- und Luzern-Saamen, Erdtoffeln und Rüben bestellt ist, und an Getreide eine gute Erndte verspricht, und wobei 3 bis 4 Kühe gehalten werden, wovon die Milch täglich in Potsdam verkauft wird, will ich zum 1. Juli d. J. verpachten oder verkaufen. Pacht- oder Kauflustige können das Weitere bei mir in meinem Hause, Behlertsstraße Nr. 3 zu Potsdam erfahren. — Auch bin ich bereit, gedachtes Haus, worin eine Gastwirthschaft betrieben wird, und das seiner guten Lage und Größe wegen zu einem jeden Gewerbe sich eignet, auch an Miethsertrag sich gut verzinset, zu verkaufen.

Lehber.

Die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt übernimmt Versicherungen auf Gegenstände jeder Art, als: auf Gebäude, Fabrikgeräthschaften, Waaren, Mobilien, Nutz- und Brennholzlager, Vieh, Schiff und Geschirr u. s. w., ausgenommen baares Geld und Dokumente.

Man kann bei ihr auf alle Zeiten von einem Monat bis zu fünf Jahren versichern, und bezahlt bei einer Versicherung auf fünf Jahre die Prämie für vier Jahre.

Sie haftet auch für durch den Blitz verursachte Schaden, und berechnet so billige Prämien, als irgend eine andere Anstalt. Der Plan der Anstalt ist bei dem Unterzeichneten unentgeldlich zu haben, welcher auch die Besorgung der Versicherungs-Aufträge gegen Erstattung des Portos übernimmt.

Potsdam, den 15. Juni 1830.

L. Jacobs, Blüchersplatz Nr. 3,
Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27.

Den 2. Juli 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 106. Ausgelooste Obligationen von der Preußisch-Englischen Anleihe vom Jahre 1818. C. 135. Juni.

Potsdam, den 21. Juni 1830.

Am 2. d. M. ist ein Theil der Preußisch-Englischen Anleihe aus dem Jahre 1818 zur Zurückzahlung am 1. Oktober d. J. ausgelooset worden, worüber die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden in Nr. 168 der Staatszeitung, so wie in den übrigen Berliner Zeitungs-Blättern (Stück 140) und in den Intelligenz-Blättern befindliche Bekanntmachung vom 2. Juni d. J. das Erforderliche enthält; auch ist diesen Blättern das Verzeichniß der ausgelooseten Nummern beigefügt.

Das Publikum wird auf diese Bekanntmachung noch besonders aufmerksam gemacht, die von uns ressortirenden Behörden aber, in deren Kassen sich dergleichen ausgelooste Obligationen, entweder als Bestände, oder als Kautionen befinden sollten, werden hierdurch angewiesen, darüber ungesäumt Anzeige zu machen.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 13. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.
2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.
3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.
4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 14. Anschaffung des Auszugs der von Kamptzschen Jahrbücher für Preuß. Gesetzgebung.

Der Justizkommissarius Gräff zu Breslau wird durch die Maurersche Buchhandlung in Berlin ein Werk herausgeben, unter dem Titel:

Sammlung sämmtlicher noch gültiger, in den von Kamptzschen Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung enthaltenen, bis Ende des Jahres 1828 erschienenen Verordnungen, nach den Materien zusammengestellt,

und es sind bereits zwei Bände dieses Werks im Buchhandel erschienen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Folge des Ministerial-Rescripts vom 23. April d. J. ermächtigt, dies Werk anzuschaffen, indem dasselbe die von vielen Untergerichten gewünschte Anschaffung der Jahrbücher, welche nicht genehmigt ist, für die Zukunft entbehrlich macht.

Berlin, den 27. Mai 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 15. Rückforderung deponirter Alimentengelder.

Im Depositorio des Kammergerichts befinden sich von den, bis Ende Mai v. J. bei der Hausvoigtei-Gefangen-Inspektion eingezahlten baaren Vorschüssen zur Verpflegung von Schuldnern noch mehrere Bestände, weil die Schuldner bis jetzt noch nicht zum Arrest gebracht, und daher die Alimenten-Gelder nicht verbraucht worden sind. Die Eigenthümer dieser Bestände werden hiermit aufgefordert, selbige binnen 6 Wochen gegen Rückgabe der darüber erhaltenen Quittungen mittelst Anzeige bei dem Kammergericht abzufordern, widrigenfals diese länger als ein Jahr niedergelegten Bestände, der vorschriftsmäßigen Bestimmung gemäß, der Justizofficianten-Wittwenkasse werden überwiesen werden.

Berlin, den 1. Juni 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 7. Halbjähriger Nachhülfe-Kursus für Schulamts-Präparanden.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 13. Juli v. J. (Amtsblatt de 1829 Stück 31 Pag. 171) fordern wir Schulamts-Präparanden, welche wenigstens schon in ihrem 20sten Lebensjahre stehen, und geneigt sind, kleinere Landschullehrerstellen anzunehmen, zu dem Ende aber noch einer zweckmäßigern Vorbereitung, als sie bisher erhalten haben, bedürfen, hierdurch auf, sich zu dem mit dem 1. Oktober d. J. wieder beginnenden halbjährigen Nachhülfe-Cursus im Königl. Schulleh-

rer-Seminar zu Potsdam, ungesäumt bei dem dortigen Seminar-Direktor Striez schriftlich anzumelden, und demselben gleichzeitig
1) ihren Taufschein,
2) genügende Schul- und Sittlichkeits-Zeugnisse,
3) ihren von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf einzusenden, demnächst aber von dem Herrn rc. Striez die Einberufung zur Aufnahme-Prüfung, oder nach Umständen eine anderweitige, ihrer Qualifikation und ihren Verhältnissen angemessene Weisung zu gewärtigen.

Die Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren und Prediger werden hierdurch veranlaßt, geeignete junge Leute auf obige Anordnungen aufmerksam zu machen, aber auch wohl zu beachten, daß jedenfalls nur solche Präparanden angenommen werden können, welche von Jugend auf an ländliche Einfachheit gewöhnt, und mit ländlicher Lebensart und Beschäftigung vertraut sind, dabei aber doch bereits einige Vorbildung für's Schulfach erlangt haben, und namentlich auch schon mit leidlicher Gewandtheit und Richtigkeit sich schriftlich mitzutheilen vermögen.

Berlin, den 14. Juni 1830.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Bei der Kurmärkischen Land-Feuer-Sozietät sind in dem Zeitraume vom 1. Mai 1829 bis 1. März 1830. 85 Brände vorgefallen, wodurch

a) an Gebäuden 1ster Klasse:
2 Wohnhäuser, 1 Nebenhaus und 1 Kruggebäude gänzlich eingeäschert, und 3 Wohnhäuser und 1 Kirche nebst Thurm beschädigt worden;

b) an Gebäuden 2ter Klasse:
5 Wohnhäuser, 2 Scheunen, 3 Ställe, 7 Schuppen, 1 Nebenhaus gänzlich zerstört, und 2 Wohnhäuser und 1 Nebenhaus mit Brau- und Brennerei, eine Scheune und 2 Ställe beschädigt worden;

c) an Gebäuden 3ter Klasse:
173 Wohnhäuser, 2 Kruggebäude, 124 Scheunen, 176 Ställe, 2 Nebenhäuser, 1 Schuppen, 1 Speicher und 3 Anbaue gänzlich eingeäschert, und 2 Wohnhäuser und 2 Ställe beschädigt worden;

d) an Gebäuden 4ter Klasse:
4 Windmühlen, 2 Wassermühlen, 3 Ziegelöfen und 1 Ziegelscheune gänzlich zerstört, und 2 Schmieden von den Flammen beschädigt worden sind.

Die dadurch entstandene Ausgabe beträgt:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	an Vergütigung für die Brandschäden........	130,796	12	5
b)	an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe	2842	15	—
c)	an Vergütigung für neu angeschaffte Feuerspritzen à 30 Prozent ihres Werths	252	—	—
d)	an Ausfällen, Reise- und Verwaltungskosten..	5131	7	11
	Summa	139,022	5	4

Zur Bestreitung dieser Ausgaben ist von der Versicherungssumme

a) der Gebäude	1ster Klasse	von 3,854100 Thlr.	ein Beitrag	von 6 Sgr.	pro 100,
b) " "	2ter	" " 6,234550	" "	" 6	" " "
c) " "	3ter	" " 21,797575	" "	" 15	" " "
d) " "	4ter	" " 1,146950	" "	" 18	" " "

erforderlich gewesen.

Von den stattgehabten Bränden sind 54 durch unermittelte Zufälle, 3 durch Gewitter, 18 durch muthmaßliche Brandstiftung, 1 durch vorsätzliche Brandstiftung, 2 durch schlechte Bauart, 3 durch Unvorsichtigkeit und 4 durch Flugfeuer entstanden.

Berlin, den 2. Juni 1830.

Kurmärkische General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Assessor Friedrich Benjamin Albert Itzig ist in gleicher Eigenschaft zur Königl. Regierung in Liegnitz versetzt worden.

Der Baukondukteur v. Aschen ist an die Stelle des pensionirten Kondukteurs Fischer zum Wegebaumeister für die Chaussee von Berlin bis Freienwalde und für die Chaussee auf der Stettiner Straße von Tiefensee bis Neustadt-Eberswalde ernannt worden.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Gustav Heinrich Wallach, August Friedrich Wilhelm Döhl und Julius vom Wrochem, so wie der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Schultze und der Land- und Stadtrichter in Lauenburg, Ernst Wilhelm Ferdinand Furbach, sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, auch der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Georg Moritz Kunowsky als Assessor an das Kammergericht versetzt, imgleichen die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Friedrich Adolph Langheinrich, Johann Ferdinand Christian Busse, Eduard Alexander von der Hagen, Karl Friedrich von Langen, Karl Wilhelm Ferdinand Säger, Theodor Heinrich Julius Wilhelm Preß, Franz Joseph Wilhelm Balan, Joseph Theophilus Fried. Balan, Theodor Julius Eduard Kolscher und August Ludwig Eduard Scholtz zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechts-Kandidaten John Adam Francis Baildon, Otto Friedlieb Becker, Friedrich August Heinrich Brederek, Christoph Moritz von Egidy, Wilhelm Julius Gördeler, Hans Gropius, Theodor Alexander Friedrich Wilhelm Ludwig Ferdinand Hertzbruch, Franz August Julius Mertins, Eduard Wilhelm Nattorff, Andreas Wilhelm Pyterke, Constanz Schmitz und Karl Wilhelm von Wietersheim als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, die Rechts-Kandidaten Wilhelm Eduard Jänichen und Karl Gottlieb Henrici als Auscultatoren bei dem Land- und Stadtgericht in Belzig, und die Rechts-Kandidaten Karl Friedrich Gilbert von Roberts und Friedrich Wilhelm Kurzan, und zwar ersterer als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg, und letzterer als Auscultator bei dem Justizamte Mühlenhof in Berlin angestellt worden.

Der

Der Stadtgerichts-Justizkommissarius Joh. Gottfried Ludwig Butze in Berlin ist zum Notarius publicus im Departement des Kammergerichts ernannt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius August Karl Wilhelm Friedrich Fromm und der Hauptmann außer Diensten Karl Johann Friedrich sind als Polizei-Kommissarien in Berlin angestellt worden.

Der Baukondukteur August Ludwig Herrmann v. Bornstedt ist in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungsbezirks aufgenommen worden.

Die Doktoren der Medizin Ludwig Friedrich Ferdinand Degener und Friedrich Wilhelm August Vetter sind als praktische Aerzte, der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Gustav Mitscherlich als ausübender Arzt, Operateur und Geburtshelfer, und die Kandidaten der Chirurgie Simon Valentin Albert Gerecke, Johann Samuel Sünder und Heinrich Constantin Johann Zimmermann sind als ausübende Wundärzte zweiter Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Invalide Friedrich Gottfried Ostermann ist zum Ofenheitzer und Hausdiener bei der Militair- und Ministerial-Baukommission zu Berlin bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburger Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B, sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Freitag den 16. Juli früh 7 Uhr zu Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse,
2) Montag den 19. Juli früh 7 Uhr zu Amt Sandau, Magdeburger Regierungsbezirk,
3) Sonnabend den 31. Juli früh 7 Uhr zu Rühstädt in der Westpriegnitz,
4) Mittwoch den 4. August früh 7 Uhr zu Papenbruch in der Ostpriegnitz,
5) Donnerstag den 5. August früh 7 Uhr zu Wulfersdorf in der Ostpriegnitz,
6) Freitag den 6. August früh 7 Uhr zu Freienstein in der Ostpriegnitz,
7) Sonnabend den 7. August früh 7 Uhr zu Laaske in der Ostpriegnitz,
8) Montag den 9. August früh 7 Uhr zu Stavenow in der Westpriegnitz,
9) Dienstag den 10. August früh 7 Uhr zu Döllen in der Ostpriegnitz,
10) Montag den 16. August früh 7 Uhr zu Amt Liebenwalde im Niederbarnimer Kreise,
11) Dienstag den 17. August früh 7 Uhr zu Mittenwalde im Templiner Kreise,
12) Mittwoch den 18. August früh 7 Uhr zu Lübbenow im Prenzlower Kreise,
13) Freitag den 20. August früh 7 Uhr zu Amt Brüssow im Prenzlower Kreise,
14) Sonnabend den 21. August früh 7 Uhr zu Zichow im Angermünder Kreise,
15) Montag den 23. August früh 7 Uhr zu Blumberg im Stettiner Regierungsbezirk,

16) Dienstag den 24. August früh 7 Uhr zu Alt-Mädewitz im Oberbarnimer Kreise,
17) Mittwoch den 25. August früh 7 Uhr zu Neu-Trebbin im Oberbarnimer Kreise,
18) Donnerstag den 26. August früh 7 Uhr zu Remonte-Depot Kienitz im Frankfurter Regierungsbezirk,
19) Freitag den 27. August früh 7 Uhr zu Remonte-Depot Friedrichsaue im Frankfurter Regierungsbezirk,
20) Montag den 30. August früh 7 Uhr zu Berlin, Dorotheenstraße Nr. 64 im Ober-Marstalle,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüts-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten Orte, als: Nr. 2 Sandau, Nr. 15 Blumberg, Nr. 18 und 19 Remonte-Depot Kienitz und Friedrichsaue, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirke gehören, so sind an diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus diesem Regierungsbezirke gedeckt worden.

Zur Erleichterung der Pferdezüchter, wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre, sollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1831 durch die Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den nachstehenden Beschälstationen als:

Amt Sandau im Magdeburger Regierungsbezirk, Rühstädt, Amt Liebenwalde, Mittenwalde, Lübbenow, Amt Brüssow, Zichow, Blumberg im Stettiner Regierungsbezirk, Alt-Mädewitz, Neu-Trebbin, Remonte-Depot Kienitz und Remonte-Depot Friedrichsaue im Frankfurter Regierungsbezirk,

ausgewählt und aufgezeichnet, auch wegen Ertheilung der Freischeine das Nöthige festgestellt werden, da späterhin nach diesen abzuhaltenden Terminen keine dergleichen Freischeine für das Jahr 1831 weiter ertheilt werden dürfen.

Im Allgemeinen beziehe ich mich wegen Gestellung der zu bedeckenden Stuten ꝛc. auf die im Amtsblatt unterm 14. Dezember 1829 erlassene Bekanntmachung, und bemerke ich hierbei nur noch, daß die Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten auf den übrigen sub Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 20 aufgeführten Stationen im künftigen Frühjahre, wie gewöhnlich, erfolgen wird.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 8. Juni 1830.

Der Landstallmeister.
In dessen Abwesenheit v. Thielau.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen die chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1830 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.



Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1830 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck.d.Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Mai 22	92	Wegen in der Stadt Lenzen in Beschlag genommenen raffinirten Zuckers	23	140
Juni 12	103	Aufhebung der bisherigen Zollstraße von Grabow und Neustadt über Gribow, Sagast und Lütkendorf nach Puttlitz	26	153
		B. Chausseesachen.		
Apr. 2	56	Chausseegeld-Erhebung zwischen Jüterbogk und der Grenze des Merseburger Regierungsbezirks	15	76
Juni 14	105	Chausseegeld-Erhebung zwischen Spandow und Wusterhausen a. d. Dosse auf der Hamburger Straße	26	154
		C. Gewerbsteuer.		
Mrz. 28	55	Die Gewerbsteuer-Behörden sollen die Ordnungsstrafen wegen unterlassener Anmeldung eines steuerfreien Gewerbes festsetzen	15	75
Mai 18	86	Gewerbscheinfreier Verkauf von Lebensmitteln bei den Truppen-Uebungen	22	135
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Apr. 20	11 P.P.	Erneuerte Vorschriften im Betreff der Ausführung von Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins	20	114—116
Juni 6	102	Bestimmungen hinsichtlich der Gesuche um Bauholz-Bewilligungen	25	151
		III. Justizsachen.		
Mrz. 11	5 K.	Vorschriften, welche bei der Ablieferung verurtheilter Landwehrmänner rc. zur Festung Stettin zu beobachten sind	14	70

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mrz. 11	6 K.	Vereinigung der Domainen-Justizämter K. Wusterhausen, Gr. Machenow, Blossin, Selchow, Rotzis und Waltersdorf zu einem Gericht unter dem Namen des Justizamts Königs-Wusterhausen	14	70
22	7 K.	In den wegen Brandstiftungen eingeleiteten Untersuchungssachen soll den betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktionen von dem Ausfall der Untersuchungen durch die Gerichte Nachricht gegeben werden	16	78
29	9 K.	Die Untergerichte sollen auf die Erbanfälle aus Todeserklärungen verschollener Personen pflichtmäßig vigiliren	17	85
Apr. 1	8 K.	Einziehung oder Umschreibung der bei den Gerichts-Depositorien aus den Jahren $18\frac{10}{18}$ noch vorhandenen Bankobligationen	16	78
19	10 K.	Bestimmung wegen unmittelbarer Uebersendung der Spruchakten an den Ober-Appellationssenat des Kammergerichts	19	105
Mai 3	11 K.	Jurisdiktion über Heiligensee und Französisch-Buchholz	24	144
24	12 K.	Verfahren in Untersuchungssachen, in welchen der Angeschuldigte von Strafe und Kosten freigesprochen worden	24	145
		IV. Kassen- Kredit- und Schuldenwesen, auch Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten.		
Mrz. 13	51	Bestimmungen im Betreff der den Militair-Intendanturen zu machenden Anzeigen von den im Zivil angestellten Militairpersonen	14	68
Apr. 26	62	Vermeidung der wissentlichen Verausgabung falscher Kassenanweisungen	18	90
30	68	Bekanntmachung wegen der ausgelooseten Zentral-Steuer-Obligationen, Kamer- und Steuer-Kredit-Kassenscheine	19	101—103
Mai 6	71 75 81	Bekanntmachungen wegen Kündigung und Rückzahlung der fünfprozentigen Domainen-Pfandbriefe, der mehr als 4 Prozent gebenden Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen und der Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen	20 21 22	109—113 118—122 129—131
9	80	Anzeige von Todesfällen pensionirter Militairpersonen, die im Besitz des eisernen Kreuzes oder Erbberechtigte desselben gewesen sind	21	124 u. 125
11	74	Bestimmungen über die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 25. November 1826, wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie, auf die östlichen Provinzen	21	117
14	76 82	Nachtrag zu dem Publikandum wegen Kündigung der fünfprozentigen Domainen-Pfandbriefe vom 1. Mai 1830	21 22	123 133
18	94	Bekanntmachung im Betreff der den Kämmereikassen gebührenden Strafgelder	24	142
21	83 90 93	Agio-Vergütung auf Kapital und Zinsen der umzutauschenden Zentral-Steuer-Obligationen	22 23 24	134 139 141
24	87	Verfahren bei Annahme und Umtausch beschädigter Kassenanweisungen	22	136

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 29	—	Aufforderung der Kommission zur Regulirung der Kurm. Kriegesschulden-Beiträge des ersten Verbandes zur Berichtigung der für den 1. Mai d. J. noch rückständigen Beiträge	24 25	146 152
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Mrz. 16	4 Co.	Kirchen- und Schulvisitations-Ordnung für die Provinz Brandenburg...	26	154—159
Apr. 21	66	Katholische Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau der katholischen Pfarrkirche in Witkowo	18	99
Mai 17	5 Co.	Empfehlung der Popposchen Predigtsammlung zu Vorlesungen in den gebildetern Landgemeinen	26	159
24	3 Co.	Bestimmung wegen der Säkularfeier der Uebergabe der Augsburgischen Konfession	23	140
Juni 8	6 Co.	Anfang und Beendigung des Lehrkursus in dem Seminar zu Neuzelle...	26	159
		VI. Landtags- und Kreistagssachen.		
Apr. 22	—	Bestimmungen wegen Wahl der Stellvertreter für die Abgeordneten des bäuerlichen Standes auf dem Kommunal-Landtage der Kurmark	18	89
		VII. Militair-Angelegenheiten.		
Mrz. 10	53	Bestimmungen in Beziehung auf den Militairdienst derjenigen, welche sich dem Studium der Thierarzneikunde widmen	15	73
Mai 1	70	Berichtigung eines Druckfehlers in der Bekanntmachung vom 10. März d. J. wegen der diesjährigen Remonte-Ankäufe	19	105
22	—	Bekanntmachung der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste wegen des bevorstehenden Einstellungstermins	24	145
		VIII. Polizeisachen.		
Mrz. 23	8 P. P.	Bestimmung über die abzuhaltenden Gemüsemärkte auf dem Gendarmen-Markt in Berlin	14	72
Apr. 7	57	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides rc. pro März 1830 ..	16	77
—	58	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides rc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro März 1830	16	78 u. 79
8	9 P. P.	Ohne polizeilichen Qualifikationsschein und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts darf ein Gewerbe nicht angefangen werden	18	99
13	60	Nachtrag zu der Vorschrift über das Verfahren bei Versendung von Schießpulver, enthaltend die Vorsichtsmaßregeln, welche bei dem Zusammentreffen mit Pulvertransporten zu beobachten sind	17	82
14	—	Bestimmung einer Prämie für die Entdeckung des Thäters, durch welchen der Handelsmann Werner zu Bindowbrück durch einen Schuß tödtlich verwundet worden	17	87

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		D. Zensursachen.		
Mrz. 22	50	Debits-Erlaubniß für die beiden Schriften: die Goldgrube ꝛc. und der feine Gesellschafter ꝛc.	14	68
Apr. 30	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, die Vertheilung der Zensurgeschäfte betreffend	19	101
Mai 19	84	Bestimmungen in Beziehung auf die Zensur der Landkarten ꝛc.	22	135
		IX. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Mrz. 19	48	Nachtrag zu der, in Beziehung auf die Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg bekannt gemachten Maaß- und Gewichtsvergleichung. (Beilage zum 14ten Stück des Amtsblatts.)	—	—
25	54	Die Kreisphysiker sollen über alle Gegenstände des ihnen übertragenen Physikats eine geordnete Registratur halten	15	75
Apr. 16	59	Bestimmung über das in Absicht der Abstimmung bei Landrathswahlen zu beobachtende Verfahren	17	81
24	63	Bestimmungen über die interimistische Verwaltung erledigter Landrathsämter	18	90
29	72	Verschiedene zur Zivilanstellung geeignete ausgediente Unteroffiziere werden zur Berücksichtigung bei Wiederbesetzung erledigter Stellen empfohlen	20	113
Mai 21	89	Fernerweite Bestimmungen in Hinsicht der Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg	23	138
23	91	Ernennung des Kaufmanns Schillow in Stettin zum Konsul der vereinigten Staaten von Nordamerika für den Hafen von Stettin ꝛc.	23	139
		X. Vermischte Angelegenheiten.		
Mrz. 20	—	Bekanntmachung der Ständischen Landarmen-Direktion der Kurmark in Beziehung auf das Verfahren bei den Transporten der in die Landarmen-Anstalt zu Strausberg einzuliefernden Individuen	16	79
27	—	Aufhebung des am 5. April anstehenden Jahrmarkts in Cöpnick	14	72
28	49	Aufforderung zur Unterstützung der durch die Deichdurchbrüche der Elbe in der Priegnitz verunglückten Einwohner im Westpriegnitzschen Kreise	14	67
Apr. 7	—	Empfehlung des bei Rücker in Berlin erschienenen Werks über die Militairverpflichtung der Preußischen Staatsbürger	16	80
8	—	Bekanntmachung wegen einer vom Bankkommissionsrathe Koppin herauszugebenden Karte vom Oderthale von Frankfurt bis Schwedt	17	87
17	61	Bekanntmachung wegen eines vom Maler Gebauer herauszugebenden Bildnisses zum Besten der durch Eisgang und Ueberschwemmung in Schadenstand versetzten Bewohner der Monarchie	17	84
20	—	Belobung des Bauer Joachim Knack zu Teltschow wegen bewirkter Rettung des Bauer Daniel Ladwig aus der Wassernoth	18	100

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Apr. 26	—	Empfehlung des Handbuchs des Sekretairs Förster zu Köln unter dem Titel: Praktische Anleitung zur Kenntniß der Gesetzgebung über Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes	19	108
28	—	Empfehlung eines Werks über Arzneigewächse	19	108
28	—	Belobung des Fischer Dähne und Genossen aus Hohensaaten über die bewirkte Rettung von sieben im Wasser verunglückten Personen	19	108
Mai 3	—	Sperre der Passage über die bei dem Dorfe Hammelspring befindliche Brücke auf der Poststraße von Zehdenick nach Templin	20	116
4	—	Empfehlung der beiden Schriften: Anhang zu Bädekers Unterricht in der einfachen Obstbaumzucht ꝛc. und Hinkerts Unterricht in der praktischen Obstbaumzucht	21	128
12	77	Herabsetzung des Verkaufspreises des Rüdersdorfer gebrannten Kalks ...	21	123
14	—	Belobung des Gastwirths Uthemann und der Stadtverordneten in Kyritz.	21	128
17	—	Das empfohlene Werk: Abbildung ꝛc. aller in der Pharmacopoea Borussica aufgeführten Gewächse, ist in Kommission in der Oehmigkeschen Buchhandlung zu Berlin zu haben	24	148
26	—	Empfehlung der Schrift des Kunsthändlers Bolzani: Wegweiser zum Seidenbau für Norddeutschland, insbesondere für Preußen	24	148
29	95	Hirten-, Schäfer- und Feldhüterhunde sollen, wenn sie sich von den Heerden entfernen, und in Gebüschen und auf Feldern jagen, todtgeschossen werden	24	143
Juni 9	—	Verlegung des Jahrmarktes zu Reckenzien	25	152
11	—	Sperre der Passage über die Brücke bei Hennigsdorf	25	152
15	99	Wegen Annahme der Bestellungen auf die in der Berliner Medaillen-Münze ausgeprägten Medaillen zum Andenken an die Jubelfeier der Uebergabe der Augsburgschen Konfession	25	149
17	—	Sperre der Passage über die sogenannte Schlangenbrücke auf der Chaussee bei Spandow	26	160
18	—	Sperre der Passage über die Brücke bei der Obermühle zu Birkenwerder auf der Poststraße von Berlin nach Oranienburg	26	160

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28.

Den 9. Juli 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1254. Die Kartel-Konvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland und Königs von Polen, am 1/7. Mai 1830, und ratifizirt von Seiner Majestät dem Könige am 8. April, und von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland am 19. April (a. St.) 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 107. Erläuterung des § 2 der Strafbestimmung zum Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828. IV. 366. Juni.

Da der § 2 der Strafbestimmung zum Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 nach Ihrem Berichte vom 19. Mai d. J. zu der irrigen Meinung Anlaß gegeben hat, daß es erlaubt sei, sich auf Chausseen vorgelegter Gespanne ohne Entrichtung des Chausseegeldes zu bedienen, in sofern ein solcher Vorspann nur die Chaussee-Hebestelle nicht passire, so will Ich zur Berichtigung dieses Irrthums jene Straf-Bestimmung nach Ihrem Antrage dahin ergänzen,

daß, wer eine Chaussee mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welcher er die nächste Chaussee-Hebestelle passirt, bei Vermeidung der Defraudations-Strafe verpflichtet sein soll, dieses bei derselben anzuzeigen, und das volle tarifmäßige Chausseegeld (jedoch mit Wegfall der Steigerung des Satzes in dem im § 2 der zusätzlichen Bestimmung des Tarifs ausgenommenen Falle) von der Gesammtzahl des gebrauchten Gespanns zu entrichten. Berlin, den 27. Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann und v. Motz.

Potsdam, den 2. Juli 1830.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch in Bezug auf den Erlaß

des Herrn General-Direktors der Steuern vom 2. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 2. Juli 1830.

Nr. 108. Zensursache. I. 1663. Juni.

Das Königliche Ober-Zensurkollegium hat für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften:

1) Erprobtes Mittel, schnell zu buttern zc., Kaschau bei G. Wigand, 1830, und
2) Leben, Thaten zc. des D. Cartouche, aus dem Französischen, von C. Friedlich, eben daselbst,

unterm 7. d. M. die Debitserlaubniß ertheilt. Dies wird in Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 17. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. Juni 1830.

Nr. 109. Hauskollekte. II. 835. Juni.

Ein Hohes Ministerium des Innern hat, auf den Antrag der Königl. Regierung zu Magdeburg, für die katholische Gemeinde zu Burg, behufs Beschaffung eines eigenen Schulhauses, eine allgemeine Hauskollekte bei ihren Glaubensgenossen, namentlich auch in der Provinz Brandenburg bewilligt.

Die Herren Landräthe und die Magistrate werden daher aufgefordert, bei den katholischen Glaubensgenossen auf dem platten Lande und in den Städten die Kollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels, oder wo kein Ertrag der Sammlung erfolgt ist, die vorschriftsmäßigen Vakatscheine einzusenden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 2. Juli 1830.

Nr. 110. Viehseuche zu Marzahn. I. 1875. Juni.

Da unter dem Rindvieh des Dorfes Marzahn im Niederbarnimschen Kreise die Lungenseuche herrscht, so ist dieser Ort bis auf weiteres für Rindvieh und Futter gesperrt.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 16. Verfahren bei Untersuchung der Lokal-Polizei-Vergehungen.

Zur Beseitigung einiger über das Verfahren bei Untersuchung der Lokal-Polizei-Vergehungen entstandenen Differenzien, haben des Königs Majestät auf den Bericht des Staatsministeriums folgendes zu bestimmen geruhet:

1) die Lokal-Polizeibehörde hat überall, auch da, wo keine besondern Polizeigerichte vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Untersuchung derselben auch der betreffenden Lokal-

Polizei entgegen, und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich zieht.

2) Diese Kompetenz der Lokal-Polizeibehörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung.

3) Gegen die Strafbestimmung der Lokal-Polizeibehörde steht den Bestraften frei,
   a) den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von vierzehn Tagen, auf eine Geldbuße von fünf Thalern und darunter erkannt worden ist.
   b) Uebersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Rekurs ergreifen, oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären muß.
   c) Hat der Angeschuldigte den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht stattfinden.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat das Königl. Kammergericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte durch die Amtsblätter anzuweisen.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird nur noch bemerkt, daß durch diese Anordnung in den bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften, wonach für einzelne Polizeibehörden die Provokation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaaß beschränkt ist, nichts geändert worden.

Berlin, den 21. Mai 1830. Der Justizminister Graf v. Dankelman.

An das Königl. Kammergericht.

Den Untergerichten unsers Departements wird hierdurch das vorstehende Rescript des Chefs der Justiz zur Kenntnißnahme und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 14. Juni 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 17. Verfahren in peinlichen Untersuchungssachen.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 19. April d. J. werden die Untergerichte unsers Departements angewiesen, in peinlichen Untersuchungen unmittelbar an den Ober-Appellations-Senat nur solche Akten zum Spruch in zweiter Instanz einzureichen, in welchen das erste Urtel von den Untergerichten selbst abgefaßt ist, dagegen in allen peinlichen Untersuchungen, in welchen das erste Urtel von unserm Kriminal-Senate abgefaßt ist, die spruchreifen Akten zweiter Instanz nach wie vor bei uns einzureichen. Berlin, den 24. Juni 1830.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 15.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Kommunikation innerhalb der Stadtmauer der Residenz nicht von Jedermann unbedingt als Passage zu baulichen Anlagen oder sonst benutzt werden darf, und daß vielmehr dazu die



besondere Erlaubniß bei dem unterzeichneten Gouvernement, welches die Ober-Aufsicht über diese Kommunikation führt, eingeholt werden muß.

Es hat daher ein Jeder seine desfallsigen Gesuche künftig an das Gouvernement zu richten. Berlin, den 26. Juni 1830.

Königlich Preußisches Gouvernement hiesiger Residenz.
v. Tippelskirch.

Personalchronik.

Die seit dem Jahre 1820 mit der Diözese Gransee vereinigt gewesene Diözese Lindow ist wieder von derselben getrennt, und zum Superintendenten der Letztern mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 13. Dezember 1829 der Prediger Kinderling zu Zossen bestellt worden.

Der Premier-Lieutenant a. D. Löper und der vormalige Wachtmeister Weiß sind einstweilig, und zwar ersterer als berittener Steueraufseher in Angermünde, und letzterer als Steueraufseher in Prenzlow angestellt worden.

Der Wundarzt zweiter Klasse und Geburtshelfer Karl Ludwig Köppel ist als ausübender Wundarzt erster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Herr Superintendent Pfister zu Weissensee hat eine tabellarische Uebersicht der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse zum Aufgebote und zur Trauung in den Königl. Preuß. Staaten herausgegeben, welche im Verlage der Heinrichshofenschen Buchhandlung zu Mühlhausen in Thüringen erschienen ist und 5 Sgr. kostet, worauf wir die Herren Prediger hierdurch aufmerksam machen wollen.

Potsdam, den 28. Juni 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bei der Säkularfeier der Uebergabe der Augsburgschen Konfession zu Neuendorf im Zauch-Belzigschen Kreise, hat der dortige Kirchenpatron, Herr Amtsrath Kähne zu Petzow, der Kirche zu Neuendorf ein Kruzifix und zwei Altarleuchter von Gußeisen, und außerdem 25 Thlr. zur Anschaffung des neuen Gesangbuchs für die dortigen Armen und die Schule geschenkt, welches rühmliche Beispiel hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird. Potsdam, den 2. Juli 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1829, und ein Extrablatt.

Beilage

zum

28sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Uebersicht

des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1829.

Bei der folgenden Darstellung dessen, was im abgelaufenen Verwaltungsjahre der Stiftung geschehen, ist die nämliche Ordnung der Gegenstände beobachtet worden, wie in der Abhandlung

über den Zweck, die Einrichtung und den Zustand des Zivil-Waisenhauses rc.,

um den Besitzern der letztern die Uebersicht zu erleichtern.

I. Beschlüsse der Haupt-Versammlung.

Die Verwaltungs-Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Jahres 1829 und der für das Jahr 1830 entworfene Etat wurden genehmigt.

II. Stipendien.

1) Von Seiten des Herrn General-Postmeisters v. Nagler ist im Laufe des Jahres 1829 ein drittes Stipendium für verwaisete Postbeamten-Söhne gestiftet, auch

2) auf den Antrag des Stadtgerichts zu Potsdam ein neues Stipendium für die Stadt Potsdam gestiftet, und mittelst Königl. Kabinetsordre vom 23. Januar d. J. bestätigt, welche wörtlich so lautet:

Ich will, nach dem beiliegenden Antrage des Stadtgerichts zu Potsdam, die Gelder, welche bei dem Deposito desselben herrenlos geworden sind und noch vakant werden, bis auf Höhe einer Summe von 3000 Thlr. zur Gründung einer Stelle im dortigen Zivil-Waisenhause für verwaisete Kinder von Beamten des Stadtgerichts, und in deren Ermangelung für aufnahmfähige Waisen der Stadt Potsdam verwenden lassen, wenn nach der bestehenden Bestimmung die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse auf diese Gelder keinen Anspruch hat. Hiernach gebe ich Ihnen die weitere Verfügung und die Bescheidung des Stadtgerichts anheim.

Berlin, den 23. Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister Grafen von Dankelman.

III. Neue Mitglieder durch Einzahlung eines Beitrages von 50 Thlr. sind der Stiftung nicht beigetreten. Dagegen

IV. durch Unterzeichnung eines fortlaufenden Beitrages von jährlich 5 Thlr. und darüber, 4.

V. Durch den Tod hat die Stiftungs-Versammlung 3 Mitglieder verloren, nämlich:
den Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Süvern,
den Herrn Geheimen Ober-Kriegsrath Jacobi II,
den Herrn Geheimen Regierungs-Rath Bräunlich.

VI. Zu Beiträgen unter 5 Thlr. haben sich aufs Neue 10 Personen verpflichtet.

Ueberhaupt haben sich die fortlaufenden Beiträge, in Vergleichung mit dem Jahre 1828 um 146 Thlr. vermindert.

VII. An Kapital-Beiträgen sind eingegangen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) durch einzelne Beiträge	32 Thlr.	— Sgr.	— Pf.,
2) vom Gesangverein	50 "	— "	— "
3) für ein der Stiftung geschenktes Aktivum	30 "	11 "	8. "
Summa	112 Thlr.	11 Sgr.	8 Pf.

VIII. An fortlaufenden Beiträgen für verwaisete Töchter ist nichts unterzeichnet worden.

IX. Der im Jahre 1826 gestiftete abgesonderte Fonds für verwaisete Prediger-Töchter betrug am Schlusse des Jahres 189 Thlr. 25 Sgr., und ist also um 24 Thlr. 20 Sgr. angewachsen.

X. An fortlaufenden Beiträgen für den Unterstützungs-Fonds für verwaisete Prediger-Töchter sind 9 Thlr. 5 Sgr. unterzeichnet worden.

Der von dem hiesigen Gesangverein zum Zweck der Stiftung eines Stipendii gegründete Fonds betrug am Ende des Jahres 1829 ....1228 Thlr. 24 Sgr., und ist um .... 200 " — " angewachsen.

XI. An Vermächtnissen rc.
von der Wittwe Becker geb. Ludwig ....25 Thlr.

XII. Ein Abgang von Zöglingen hat nicht stattgefunden; eben so wenig ein Eintritt neuer Zöglinge.

Noch ist besonders dankbar zu erwähnen, daß im Laufe des Jahres 1829 des Königs Majestät gnädigst geruht haben, bei Gelegenheit der Vermählung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm, der Stiftung durch ein Geschenk von 500 Thlr. die huldvollste Theilnahme zu bezeugen.

Von den 17 im Laufe des Jahres 1829 auf Kosten der Stiftung erzogenen Waisen besuchten 2 das Gymnasium zu Potsdam, einer, in Gemäßheit eines Beschlusses des Waisenamts, das Gymnasium zu Luckau, 2 die hiesige Gewerbe-, und die übrigen die höhere Bürgerschule.

Alle genossen einer guten Gesundheit, wozu die Theilnahme an dem Unterrichte im Schwimmen und an den gymnastischen Uebungen, welche letztere sowohl im Sommer, als im Winter Statt fanden, wesentlich beigetragen haben dürften; ihre Schul-Zensuren waren befriedigend.

Aus den Mitteln der Anstalt erhielt übrigens 1 Pflegling, d. h. ein Knabe unter 8 Jahren, und 7 Mädchen, welche sämmtlich bei ihren Müttern erzogen wurden, Erziehungsgelder, so daß die Stiftung mithin für 25 verwaisete Kinder von Staats- und Kommunal-Beamten gesorgt hat.

Es verdient noch hier bemerkt zu werden, daß bis jetzt alle Kinder von Mitgliedern der Stiftung, d. h. von denen, die derselben entweder einen Kapitalbeitrag von 50 Thlr., oder einen jährlichen fortlaufenden Beitrag von 5 Thlr. gewidmet hatten, für welche die Hülfe der Anstalt in Anspruch genommen worden ist, berücksichtigt worden sind, indem 4 Söhne solcher Mitglieder, nämlich

des Burgemeisters Deichmann in Nauen,

des Burgemeisters Zelicke in Wusterhausen an der Dosse,

des Dr. Med. Jungklaß in Schwedt,

des Wundarztes Preußer am Friedrichs-Waisenhause zu Berlin,

in die Anstalt aufgenommen worden sind; ein Sohn eines Mitgliedes, der, des Justizraths Schulz in Potsdam und die Tochter des Steuereinnehmers Herrmann in Cöpnick, die bei ihren Müttern erzogen werden, haben Erziehungsgelder erhalten.

Mögten Staats- und Kommunalbeamte, vorzüglich aber Geistliche hierin eine Aufforderung finden, die an sich geringe Ausgabe von jährlich 5 Thlr. nicht zu scheuen, um einem Kinde nach ihrem Ableben den Beistand der Anstalt zu sichern.

Zustand des Vermögens der Stiftung am Schlusse des Jahres 1829.

Nr.	Zur Berechnung.	Kapitalfonds. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabefonds Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Die Einnahme hat pro 1829 betragen:									
1	an Kapitalbeiträgen	3282	17	8	—	—	—	3282	17	8
2	an fortlaufenden Beiträgen	578	9	—	824	1	—	1402	10	—
3	an Miethe, Pächten und Zinsen	98	8	8	2458	13	—	2556	21	8
4	an Zinsen von dem Vermögen der Zöglinge .	—	—	—	89	28	7	89	28	7
5	ad Extraordinaria	—	—	—	1125	3	3	1125	3	3
	=	3959	5	4	4497	15	10	8456	21	2
	Hierzu der Bestand vom Jahre 1828.	37129	2	—	410 Minus.	—	6	36719	1	6
	Summe der Einnahme.	41088	7	4	4087	15	4	45175	22	8
	Dagegen beträgt die Ausgabe:									
1	für Unterhaltung der Grundstücke									
	a) an Kommunallasten ....25 thl. 7 sgr. 6 pf.									
	b) an Feuerkassen-Beiträgen und Einquartirungskosten 33 " 28 " 3 "									
	c) an Bau- und Reparatur-kosten ....97 " 4 " 4 "									
		.	.	.	156	10	1	156	10	1

Nr.	Zur Berechnung.	Kapitalfonds. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabefonds Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	.	.	.	156	10	1	156	10	1
2	an Zinsen	.	.	.	67	15	—	67	15	—
3	behufs der Geschäfts- und Kassenverwaltung	.	.	.	245	22	—	245	22	—
4	Erziehungs- und Unterrichtskosten	.	.	.	559	12	9	559	12	9
5	zur Bekleidung der Zöglinge in der Anstalt	.	.	.	461	15	3	461	15	3
6	für Beköstigung derselben	.	.	.	1092	25	—	1092	25	—
7	für Heitzung	.	.	.	82	—	—	82	—	—
8	für Reinigung der Wäsche	.	.	.	125	20	—	125	20	—
9	an Erleuchtungskosten	.	.	.	57	21	—	57	21	—
10	zur Anschaffung und Unterhaltung des Inventars	.	.	.	18	2	—	18	2	—
11	zur Erziehung und Verpflegung einiger Zöglinge außer der Anstalt	.	.	.	142	23	9	142	23	9
12	zur Unterhaltung verwaiseter Mädchen und Predigertöchter	.	.	.	260	—	—	260	—	—
13	zu extraordinairen Ausgaben	.	.	.	153	15	9	153	15	9
	Summe der Ausgaben	.	.	.	3423	2	7	3423	2	7
	Die Einnahme beträgt	41088	7	4	4087	15	4	45175	22	8
	Bleibt Bestand am Schlusse des Jahres 1829	41088	7	4	664	12	9	41752	20	1
	Dieser ist vorhanden:									
1	an zinsbar belegten Kapitalien ... 20979 thl. 10 sgr. — pf.									
2	an Staatspapieren ... 20000 „ — „ — „									
3	baar ... 773 „ 10 „ 1 „	.	.	.	.	.	.	41752	20	1

Nach dem Verwaltungs-Etat für das Jahr 1830 wird die Einnahme 4021 Thlr. betragen, mithin 234 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. weniger, als im Jahre 1829.

Diese Verminderung der Einnahme, ungeachtet das Kapital-Vermögen der Stiftung um 3859 Thlr. 28 Sgr. gewachsen ist, hat ihren Grund in der Herabsetzung des Zinsfußes der 5-prozentigen Staatspapiere auf 4 Prozent, und in der Verminderung des Einnahme an jährlichen Beiträgen um jährlich 146 Thlr. Es sind daher auch zu Ostern von den durch den Abgang dreier Zöglinge erledigten 3 Stellen nur 2 wieder besetzt worden.

Potsdam, den 11. Juni 1830.

Das Zivil-Waisenamt.

Extra-Blatt
zum
28sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

* Das dem Fiskus zugehörige, auf der linken Seite der Chaussee vor dem Prenzlauer Thore hierselbst belegene ehemalige Damessche Grundstück, soll auf höhere Verfügung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu einen Termin auf

den 2. August d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäftslokal, Oranienburger Straße Nr. 69, angesetzt, und laden Kauflustige zu dessen Wahrnehmung hierdurch ein. Die Bedingungen nebst dem Situationsplan können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden. Die Grenzen des Grundstücks werden den Kaufliebhabern von dem Inspektor Ruff in der Kaserne des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments auf Verlangen an Ort und Stelle näher bezeichnet werden.

Berlin, den 28. Juni 1830.

Königl. Intendantur des Garde-Korps.

---

* Für die Königl. Fouragemagazine zu Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Spandow, soll eine Quantität Heu und Stroh in Entreprise gegeben werden.

Demnach fordern wir diejenigen Grundeigenthümer und Pächter, welche Lieferungen zu übernehmen wünschen, so wie auch andere Lieferungslustige hierdurch auf, ihre desfallsigen schriftlichen Soumissionen versiegelt, mit der Bezeichnung: „Lieferungs-Anerbieten" spätestens bis zum 20. d. M., Abends 6 Uhr, bei uns (Oranienburger Straße Nr. 69) einzureichen.

In diesen Soumissionen ist mit Bestimmtheit anzugeben:

1) Name, Stand und Wohnort des Lieferungs-Anerbieters,
2) die Quantität des zu liefernden Naturals und zu welchem Preise, auch wohin solches franko Magazin geliefert werden kann.

Rücksichtlich der Einlieferungs-Termine haben sich die Soumissionairs darüber zu erklären, ob sie bestimmte Termine zur Bedingung machen, oder es sich gefallen lassen, daß ihnen die Lieferungen nach Maaßgabe des Bedarfs und der disponiblen Räume abgenommen werden.

Die bei frühern Lieferungen der Art von uns bekannt gemachten Bedingungen werden auch dieser Entreprise zum Grunde gelegt, und können übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bis zum 28. Juli d. J. bleibt jeder Submittent an seine Offerte gebunden.

Berlin, den 6. Juli 1830.

Königl. Intendantur des Garde-Corps.

Steckbrief.

* Der nachstehend bezeichnete Karl Münter, welcher beim 2ten Linienregiment zu Stettin bis im Herbst v. J. als Mousquetier gedient hat, ist eines hier verübten Betruges verdächtig, und bis dahin nicht habhaft zu werden gewesen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren zu lassen, und uns sodann davon zu benachrichtigen.

Prenzlau, den 1. Juli 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort: Torgelow bei Uckermünde, Vaterland: Pommern, gewöhnlicher Aufenthalt: Torgelow und Stralsund, Religion: evangelisch, Gewerbe: Händler, mit seinem Bruder August umherreisend, Alter: 26 bis 28 Jahr, Größe:

4 bis 5 Zoll, Haare: blond, Stirn: hoch und frei, Augenbraunen: schwach und blond, Augen: grau, Nase: gewöhnlich, Mund: klein, Kinn: breit, Bart: klein, über der Lippe und auf der Backe, Zähne: gut, Gesichtsfarbe: gesund.

Bekleidung.

Kaffeebrauner Rock, graue Beinkleider, bunte Weste, buntes Halstuch und blaue Mütze mit Schirm.

Am 17. d. M. wurden unter mehrern Andern nachstehend verzeichnete Pässe von hier nach Oranienburg visirt, als:

1) der des Handelsmanns August Hirschberg aus Schermeissel, vom Magistrat, d. d. Treuenbrietzen den 17. März d. J., mit dessen Gewerbschein pro 1830 auf Messen und Jahrmärkten,
2) der dessen Ehefrau Esther gebornen Sobrinsky, vom Polizeidirektorium, d. d. Wittenberg den 27. April d. J., ebenfalls mit Gewerbschein,
3) der dessen Burschen Bär Rochitz aus Grätz, d. d. Grätz den 17. April d. J., und
4) der des Seilergesellen Seelig Schlesinger aus Arneburg, d. d. Arneburg den 2. d. M., welche angeblich mit und in einem Kober und circa 30 Thlr. baar, in oder nahe bei Berlin abhänden gekommen sind.

Sämmtliche vier Pässe werden, den höhern Bestimmungen gemäß, hierdurch zur Vermeidung eines Mißbrauchs für ungültig erklärt.

Alt-Landsberg, den 26. Juni 1830.

Der Magistrat.

Es schweben folgende Separations- und Dienstregulirungen:

1) die Separation zwischen den Gütern der Pfarre und Gemeinde zu Hohennauen,
2) die Abfindung der Hütungsberechtigten von den Hölzrevieren, den Hagen-Voigts- und Mühlenlaaken bei Rhinow, so wie
3) von den Hohennauenschen Laaken und Wiesen, das Stöllusche Bruch genannt,
4) die Aufhebung der Koppelhütung hinsichts der zwischen Rhinow und Hohennauen gelegenen Reviere,
5) die Regulirung der Dienste und Abgaben der Kossäten zu Semlin,
6) die Dienstregulirung und Holzabfindung der zu den Gütern Hohennauen gehörigen Hofwirthe zu Strodehne,
7) die Abfindung der Pfarre und des Kantorats zu Strodehne wegen des Rechts, Brennholz zu verlangen,

bei welchen die dem Geheimen Kriegesrath und Landrath, Herrn Friedrich Wilhelm Ferdinand von der Hagen, gehörigen Rittergüter Hohennauen II. und III. Antheils, die die Fideikommiß-Qualität haben, konkurriren. Diese Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Dienstregulirungen mache ich hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 24. August 1830, Vormittags 11 Uhr,

allhier in des Kommissarii Behausung angesetzten Termine, oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den gedachten Separations-, Ablösungs- und Dienstregulirungs-Verhandlungen zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß die Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Dienstregulirungen gegen sich gelten lassen, und wird, selbst im Falle einer Verletzung, mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Havelberg, den 20. Mai 1830.

Vigore commissionis,

Henning, Justiz-Commissionsrath.

Die, von der Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg dem Unterzeichneten zur gesetzlichen Vermittelung übertragene Separation der beiden, auf der hiesigen Feldmark

belegenen Hütungsreviere Freiheit und Flöte, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden, mit Bezug auf § 15 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 alle diejenigen, welche dabei unmittelbar ein Interesse zu haben glauben, und mit ihren Ansprüchen nicht schon gehört sind, aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf

den 2. August d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Arbeitszimmer des Kommissarii hierselbst anstehenden Präklusivtermine, unter Beibringung der nöthigen Beweismittel, zu melden.

Die Nichterscheinenden müssen die Separation qu., nach den Bestimmungen des § 157 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Neustadt-Eberswalde, den 29. Mai 1830.

Im Auftrage der Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg.

Der Oekonomiekommissarius Hansmann.

Der zeitige Besitzer des im Prenzlauschen Kreise der Ukermark belegenen Lehnritterguts Wetznow, der Königl. Hauptmann a. D. und St. Johanniterordens Ritter, Herr Karl Otto v. Wedell, ist mit keiner Deszendenz versehen; es wird daher die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und die in besonderen Akten verhandelte Hütungsseparation zu Wetznow, welche Geschäfte bis zur Errichtung des Rezesses vorgeschritten sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es allen denen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis zu dem auf

den vier und zwanzigsten August d. J., Vormittags 11 Uhr,

in meinem Geschäftslokale allhier, Friedrichsstraße Nr. 221, anberaumten Termine, oder spätestens in demselben zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Prenzlau, den 19. Juni 1830.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission in Berlin.

Der Oekonomiekommissarius Kencke.

Das den Erben der verehelicht gewesenen Holländer Erdmann, Marie Katharine geb. Balzer gehörige, Fol. 86 unsers Hypothekenbuchs verzeichnete, zu 3500 Thlr. gewürdigte Holländergut zu Alt-Garz, soll Theilungshalber in den auf

den 25. Juni, 2. September und 11. November d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Rathhause anberaumten Terminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe, gegen welche bis 4 Wochen vor dem letztem Termine Erinnerungen zulässig sind, ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 25. März 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das zu Neuhoff gelegene, Vol. III Fol. 121 unsers gerichtlichen Hypothekenbuches eingetragene Häuslergut des Häusler Friedrich Nitzsche, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der peremtorische Lizitationstermin ist auf

den 30. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube zu Baruth angesetzt. Die Taxe im Betrage von 702 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Baruth, den 27. April 1830.

Gräflich Solmsches Justizamt.

Das dem Martin Berg gehörige, aus einem Hause und Wirthschaftsgebäude nebst 21 Morgen 53 □Ruthen Bruchland bestehende, und auf 976 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzte Grundstück Nr. 24 B zu Neu-Friedland, soll

am 20. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Friedland bei Wrietzen, Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden.

Wrietzen a. d. O., den 22. Juni 1830.

Gräflich v. Itzenplitz-Friedlandsches Amtsgericht.

Ich bin gewilligt, mein Holländergut von 100 Morgen, zu Michaelisbruch, ½ Meile von Friesack und nahe an der Chaussee belegen, meistbietend entweder ganz oder auch in einzelnen Theilen zu verkaufen, und habe dazu einen Termin auf den 19. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, auf dem Holländergute angesetzt.

Dreetz, den 15. Juni 1830.

Schulze, Justizaktuar.

Die dem unterschriebenen Gewerke zugehörige Walk- und Waschmühle zu Zippelsföhrde, ungefähr anderthalb Meilen von hiesiger Stadt belegen, wird zu Michaelis d. J. pachtlos, und soll anderweit verzeitpachtet werden. Pachtlustige, welche sich genügend über ihre Qualifikation auszuweisen vermögen, und im Stande sind, eine Kaution von Eintausend Thalern zu gestellen, werden aufgefordert, sich entweder persönlich oder in frankirten Briefen bei uns zu melden, und sollen denselben sofort die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden.

Neu-Ruppin, den 12. Juni 1830.

Das Tuchmachergewerk.

Ich bin gewilliget, mein zu Weseram bei Brandenburg belegenes Gut, welches ein Wohnhaus von 2 Stuben, 1 Stall und 1 Scheune, und 21 Morgen sehr guten Acker, Wiesen und Weide hat, entweder im Ganzen, oder das Wohnhaus nebst Stall und 2 Gartenflecken besonders, und den Acker nebst Wiesen und Weide ebenfalls besonders zu verkaufen, und haben deshalb einen Termin in Weseram, in meinem gedachten Hause auf den 2. August d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt.

Kaufliebhaber werden eingeladen, an dem gedachten Tage zu erscheinen, die zum Verkauf gestellten Grundstücke in Augenschein zu nehmen, ihre Gebote abzugeben, und den Abschluß des Handels zu gewärtigen.

Oeffentliche Lasten haften auf dem Gute etwa nur 2 Thlr. jährlich, und es kann der größte Theil des Kaufpreises zur ersten Hypothek auf demselben stehen bleiben.

Weseram, den 14. Juni 1830. Menne.

Meine vor dem hiesigen Röbler Thore nahe an der Stadt belegene, im guten baulichen Stande befindliche Wassermühle mit 3 Gängen und eine erst vor einigen Jahren neu erbaute Bockwindmühle, bin ich Willens, an den Meistbietenden zu verkaufen, oder nach Umständen zu verpachten.

Ich habe dazu einen Termin auf

den 30. Juli, Vormittags 9 Uhr,

in meiner Behausung angesetzt, wozu ich Kauf- oder Pachtlustige einlade.

Wittstock, den 30. Juni 1830.

Die verwittwete Mühlenmeister Wolff geborne Fretzdorff.

Bei mir, dem Unterzeichneten, sind alle Sorten Kloben-Brennhölzer, so wie Bretter und geschnittene Latten zu soliden Preisen zu haben, wozu ich hierdurch einlade.

Wusterhausen a. d. D., den 3. Juli 1830.

G. Riem, Gärtner.

Mehrere an der Chaussee zwischen Alt- und Neu-Zehlendorf, nahe an der Potsdamer Chaussee belegene, zu Baustellen geeignete Ländereien, sollen in verschiedenen Parzellen von einem und mehreren Morgen verkauft oder vererbpachtet werden.

Erwerbslustige wollen sich dieserhalb auf dem Neuen Vorwerke zwischen Alt- und Neu-Zehlendorf bei dem Wirthschafts-Verwalter Hanack melden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29.

Den 16. Juli 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1252. Der Vertrag mit Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, den Beitritt zum Zoll-Verbande betreffend. Vom 9. Dezember 1829.

Nr. 1253. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Mai 1830, wodurch der § 2 der Strafbestimmung zum Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 ergänzt wird.

Nr. 1254. Die Gebühren-Taxe für die Lehnskurien im Herzogthume Sachsen. Vom 28. Mai 1830.

Bekanntmachung wegen der Grenzen des engeren und weiteren Polizeibezirks von Berlin und der Wirksamkeit des hiesigen Polizei-Präsidiums in dem weiteren Polizeibezirke.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel über die Grenzen des engeren, so wie des weiteren Polizeibezirks von Berlin, und die Wirksamkeit des Königl. Polizei-Präsidiums hierselbst in dem weiteren Polizeibezirke, sind Seitens des Königl. Ministeriums des Innern mittelst Verfügung vom 3. Mai d. J. folgende Festsetzungen ergangen.

Die Grenzen des Weichbildes der Stadt Berlin bezeichnen in der Regel auch die Grenzen des engeren Polizeibezirks. Besondere Rücksichten oder örtliche Verhältnisse können Ausnahmen von dieser Regel begründen; solche Ausnahmen müssen indeß ausdrücklich angeordnet und bekannt gemacht werden.

Um die Ausführung der Allerhöchsten Anordnung wegen der am Kreuzberge unternommenen Bauanlagen zu sichern, so wie in Betracht der besonderen polizeilichen Einwirkung, welche dieselben wegen ihrer Bestimmung erfordern, ist von des

Herrn Ministers des Innern, Exzellenz unterm 10. Juni v. J. angeordnet, daß schon vorläufig und bis dahin, daß die Angelegenheit wegen Erweiterung des Weichbildes von Berlin definitiv regulirt sein werde, der bis dahin zum weiteren Polizeibezirke gehörige Kreuzberg, dem engeren Polizeibezirke einstweilen zugetheilt werde, dergestalt, daß die gesammte Polizeiverwaltung auf das hiesige Polizei-Präsidium übergehe, in den Kommunal-Verhältnissen jedoch einstweilen noch nichts verändert werden soll. Eine ähnliche Anordnung ist neuerdings im Betreff der Etablissements auf dem Karlsbade getroffen worden.

Der Wirkungskreis des Königl. Polizei-Präsidiums in dem engeren Polizeibezirke, sowohl in Rücksicht auf die Personen, als Hinsichts der Geschäfts-Gegenstände, bleibt auch fernerhin in der Art bestehen, wie solcher durch das unterm 18. September 1822 Allerhöchst vollzogene, durch das Amtsblatt für die Stadt Berlin und den Potsdamschen Regierungsbezirk vom 9. Juli 1824, Stück 28 pro 1824, bekannt gemachte Reglement für das Polizei-Präsidium der Stadt Berlin festgestellt worden.

Hinsichts des weiteren Polizeibezirks von Berlin, insbesondere der Abgrenzung desselben in geographischer Hinsicht, behält es bei der unterm 20. Oktober 1810 Seitens des Königl. Polizei-Präsidiums hierselbst bekannt gemachten Allerhöchsten Bestimmung sein Verbleiben.

Auch in diesem Bezirke ressortiren sämmtliche Polizeisachen, soweit selbige nicht speziell davon ausgenommen sind, von dem Polizei-Präsidium hierselbst, die Gegenstände aber, hinsichtlich deren eine Ausnahme gemacht wird, sind als zum Ressort der Königl. Regierung zu Potsdam gehörig, anzusehen. Als solche werden speziell bezeichnet:

a) die Feuer- und Baupolizei,
b) die Medizinalpolizei,
c) die Gewerbepolizei,
d) die landwirthschaftliche Polizei- und Landes-Kultur-Sachen,
e) die statistischen Arbeiten,
f) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit,
g) die Juden-Angelegenheiten,
h) die Vermögens-Konfiskationssachen.

In allen diesen Angelegenheiten tritt die Einwirkung der Orts- und respektive landräthlichen Behörden in demselben Umfange ein, wie dies in allen andern Theilen der Kreise Statt findet, und die Stellung dieser Behörden wird gänzlich nach den im Allgemeinen bestehenden Vorschriften beurtheilt.

Nur in der Stadt Charlottenburg und für die zu ihrem Weichbilde gehörigen Etablissements werden die vorgedachten sub a bis h bezeichneten Gegenstände durch das dortige Polizeiamt verwaltet, und dasselbe verbleibt in Beziehung auf diese Angelegenheiten der Königl. Regierung zu Potsdam in gleicher Art untergeordnet, wie dies hinsichtlich der übrigen Polizeisachen mit dem hiesigen Polizei-Präsidium der

fall ist. Das Polizeiamt in Charlottenburg ist daher der Königl. Regierung zu Potsdam unmittelbar untergeordnet, berichtet unmittelbar an dieselbe, erhält von dieser, aber nicht durch den Landrath, Verfügungen, und etwanige Beschwerden über dasselbe sind unmittelbar bei der Königl. Regierung anzubringen.

Hinsichts der Bau- und Feuerpolizei wird bemerkt, daß auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande bei Berlin es in Ansehung der Baupolizei bei der bereits seit dem Jahre 1825 bestehenden Einrichtung, wonach solche schon einstweilen, und bis zur Erweiterung des Weichbildes der Stadt Berlin dem hiesigen Polizei-Präsidium überwiesen worden, sein Bewenden behält, auch die Vorschriften der zu wiederholten Malen bekannt gemachten Verordnung vom 23. Juli 1828 fernerhin zur Richtschnur dienen. In den übrigen Theilen des weiteren Polizeibezirks ressortirt dagegen die Baupolizei lediglich von den Landräthen, bei Bauanlagen in den nähern Umgebungen Berlins, und zwar soweit der für dieselben aufgestellte neue Bauplan über das Weichbild der Stadt hinausgehet, geht indeß die Anweisung der Baufluchtlinien von dem hiesigen Polizei-Präsidium aus, und wird, auf jedesmalige Requisition der Landräthe, denselben kostenfrei für die Betheiligten ertheilt.

In Ansehung der Feuerpolizei verbleibt es auf dem Weddinge und dem Kämmerei-Heidelande ebenfalls bei der bestehenden Einrichtung, zufolge welcher die Land-Polizei-Kommissarien an den Feuerrevisionen der Ortsbehörden Theil nehmen, und von etwanigen Mängeln dem Polizei-Präsidium Anzeige machen; in den übrigen Theilen des weiteren Polizeibezirks beschränkt sich dagegen die Mitaufsicht des Letztern auf Feuerpolizei-Widrigkeiten darauf, daß die Land-Polizei-Kommissarien auf etwanige Kontraventionen zu achten, und dem Polizei-Präsidium solche anzuzeigen haben. Alle derartige Anzeigen werden Seitens dieses Letztern den Landräthen, behufs Abstellung der Mängel, so wie zur Untersuchung und Bestrafung in Kontraventionsfällen mitgetheilt, und diese sind, jedoch unter Oberleitung der Regierung, das Weitere darauf zu veranlassen verpflichtet.

Die Leitung der Löschanstalten rc. bei entstehendem Feuer ist in dem weiteren Polizeibezirke im Allgemeinen Sache der Landräthe, so weit diese auf der Brandstelle anwesend sein möchten, sonst aber, in sofern nicht etwa ein höherer Polizeibeamter anwesend ist, der Land-Polizei-Kommissarien; in Charlottenburg und dessen Weichbilde liegt diese Leitung dem dortigen Polizeiamts-Vorsteher ob.

In Beziehung auf die dem Ressort der Königl. Regierung zu Potsdam überwiesene Gewerbepolizei ist besonders festgesetzt worden, daß die Bestimmung über die Zulässigkeit der Anlegung neuer Gast- und Schankwirthschaften aller Art, folglich auch der Kaffeehäuser und Restaurationen, so wie der Errichtung von Tanzböden, nicht minder die Gestattung von Tanzmusik und die Ertheilung der sogenannten Nachtscheine, wegen der genauen Verbindung mit der Ordnungs- und Sicherheitspolizei, in allen Theilen des weiteren Polizeibezirks von Berlin zur Kompetenz des hiesigen Polizei-Präsidiums gehören soll.

Hinsichts der zur Wirksamkeit dieses Letzteren allein gehörigen Ordnungs- und

Sicherheitspolizei, ist die Nothwendigkeit des An- und Abmeldens der Einwohner und Fremden auch im weiteren Polizeibezirke anerkannt, zugleich aber beschlossen worden, daß es bei der dieserhalb unterm 1. Mai 1811 getroffenen Anordnung belassen werde.

Die An- und Abmeldungen sind daher bei den Ortsvorstehern, und nur bedingt unmittelbar bei den Land-Polizei-Kommissarien, zwar in der Regel schriftlich, im Fall der Noth aber auch mündlich zu bewirken, die Ortsvorsteher aber verpflichtet, die Meldungen mit nächster Gelegenheit, wenigstens einmal wöchentlich an die Land-Polizei-Kommissarien zu befördern, in sofern diese nicht inmittelst bei den ihnen obliegenden regelmäßigen örtlichen Revisionen, die Meldungen persönlich von den Ortsvorstehern in Empfang genommen haben mögten.

Kontraventionen gegen die Vorschriften wegen des An- und Abmeldens, so wie gegen alle andere polizeiliche Anordnungen zum Ressort des Polizei-Präsidiums, gehören da, wo ein mit der Zivilgerichtsbarkeit beliehenes Dominium ist, zu dessen Kompetenz, so daß die Dominien in diesem Falle die Strafen in erster Instanz festzusetzen haben, das Polizei-Präsidium aber die Rekursinstanz bildet; die Geldstrafen bleiben gesetzlich als Nutzung der Polizei-Gerichtsbarkeit den Dominien überlassen. Sobald jedoch ein Dominialbesitzer selbst, oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person sich einer Polizeikontravention schuldig macht, so findet eine unmittelbare Einschreitung des Polizei-Präsidiums dergestalt Statt, daß dieses alsdann die Strafe festsetzt, und nöthigenfalls exekutivisch einziehen, auch bei sich berechnen läßt. Für die Oerter des weiteren Polizeibezirks, wo keine mit der Zivilgerichtsbarkeit beliehene Dominien vorhanden sind, wird wegen Untersuchung und Bestrafung der Kontraventionen ganz in der für den engeren Polizeibezirk angeordneten Art verfahren.

Für alle dem Polizei-Präsidium allein überwiesenen Geschäftszweige ist auch in dem weiteren Polizeibezirke, gleich wie in den übrigen Theilen des Kreises, der Landrath das nächste Organ der Provinzialbehörde, welcher durch die Ortsobrigkeiten die ergangenen Anordnungen zur Ausführung bringen, und auf Befolgung derselben wachen läßt. Ortsobrigkeiten sowohl, als Landräthe, sind in dieser Beziehung dem Polizei-Präsidium untergeordnet. Die im weiteren Polizeibezirke vorhandenen Land-Polizei-Kommissarien sind zur Assistenz der Ortsobrigkeiten bei Ausübung der exekutiven Polizei bestimmt, dieselben stehen unmittelbar mit dem Polizei-Präsidium in Verbindung, und die nöthigen Dienstanweisungen werden ihnen von diesem ertheilt, von den in solchem Wege ergehenden Anordnungen aber die landräthlichen Behörden gleichzeitig durch das Polizei-Präsidium in Kenntniß gesetzt.

Nach diesen Festsetzungen haben sowohl sämmtliche Einwohner in dem weiteren Polizeibezirke von Berlin, als die verschiedenen dabei betheiligten Behörden sich zu achten. Berlin, den 7. Juli 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 111. Brandschäden im Herzogthum Sachsen. I. 166. Juli.

Zur Deckung des in dem Zeitraume vom 1. Oktober v. J. bis ult. März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen sind besage des jetzt hinausgegebenen Ausschreibens für den diesjährigen Ostertermin von den Sozietätsgenossen

3,413 Thlr.	7 Sgr.	11 Pf.	zu Vergütung der Brandschäden,
1,848 »	10 »	6 »	zu Vergütung von Feuergeräthschäden,
675 »	— »	— »	zu den Administrationskosten und
71 »	10 »	— »	zu den Insinuationskosten des Ausschreibens,
6,007 Thlr.	28 Sgr.	5 Pf.	in Summa, imgleichen zu Wiedererstattung des bei vorigem Termine Michaelis 1829 gemachten Vorschusses an
407 »	1 »	1 »	
6,414 Thlr.	29 Sgr.	6 Pf.	Summa Summarum

aufzubringen, und dazu von den erbländischen Kreisen und den vormals zu den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz gehörigen Distrikten, so wie von der Niederlausitz, dem Altpreußisch-Cottbussischen und dem Schleusinger Kreise, imgleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz, von dem überhaupt

62,376,291¼ Thaler

betragenden Haupt-Subskriptionsquanto

Drei Silbergroschen Acht Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, und dabei zugleich bemerkt, daß sich in dem obgedachten Zeitraume überhaupt

99 Brände

ereignet haben, wovon

1 durch Blitz,
5 durch Verwahrlosung,
16 durch muthmaßliche Brandstiftung,
5 durch fehlerhafte Bauart,
72 durch unermittelte Zufälle

entstanden, und dadurch

182 assozirten Grundbesitzern

93	Wohnhäuser	total	abgebrannt,	41	partiell	beschädigt,
101	Stall- und Seitengebäude	"	"	23	"	"
53	Scheunen	"	"	5	"	"
3	Schuppen	"	"	—	"	"
2	Backhäuser	"	"	—	"	"
7	Brau-, Malz- und Brennhäuser	"	"	2	"	"
—	Ziegelöfen	"	"	3	"	"
8	Mahlmühlen	"	"	—	"	"
2	Oelmühlen	"	"	—	"	"
3	Windmühlen	"	"	1	"	"
272	Summa			75	Summa	

worden sind. Merseburg, den 1. Juni 1830.

Königl. Feuersozietäts-Direktorial-Deputation.

* * *

Potsdam, den 9. Juli 1830.

Vorstehende Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute zu Merseb[urg] in dem Zeitraume vom 1. Oktober v. J. bis ult. März d. J. angezeigten un[d] vergüteten Brandschäden, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Juli 1830.

Nr. 112. Zahlung der Gehaltsabzüge für Gläubiger. C. in pl. 154. Mai.

Da die Bestimmung im § 164 der Allgemeinen Gerichtsordnung, wegen Zah[-]lung der Gehaltsabzüge für Gläubiger an die gerichtlichen Depositorien, nur die A[b]sicht hat, die Belästigung der Kassen zu vermeiden, welche mit der direkten Zahlun[g] an die Gläubiger in dem Falle verbunden ist, wenn mehrere Theilnehmer an de[n] Abzügen vorhanden sind, und eine Distribution derselben erforderlich wird, eine so[l]che Belästigung aber nicht Statt findet, wenn die Zahlung nur an einen einzelne[n] Gläubiger zu leisten ist, in diesem Falle vielmehr durch die Zahlung an die Gericht[e] nur Zeitverlust und unnöthige Kosten für Gläubiger und Schuldner entstehen, [so] werden in Folge eines Ministerialrescripts vom 11. Mai d. J. sämmtliche uns un[-]tergeordnete Kassen hierdurch ermächtigt und angewiesen, in einem solchen Fall[e] auf Requisition der Gerichte, die Zahlung aus den Gehaltsabzügen, mit einer vo[n] den Gerichten bestimmt anzugebenden Summe, an einen von denselben zu bezeich[-]nenden einzelnen, und sich zur Empfangnahme zu legitimirenden Gläubiger direkt ge[-]gen dessen Quittung zu leisten, sobald nicht bereits früher von dem in Anspruch ge[-]nommenen Gehalte Abzüge angeordnet sind, und durch die nach der Requisition de[r] Gerichtsbehörde in Abzug zu bringende Summe der Gehaltsantheil, welcher dem Em[-]pfänger gesetzlich frei bleiben muß, mit Hinzurechnung der bereits früher angeord[-]neten Abzüge nicht vermindert wird.

Königl. Regierung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

29sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Lieferung des Bedarfs an Bindfaden für das unterzeichnete Kollegium, welcher jährlich ungefähr 350 Pfund, nämlich:

feinen, 4 Rollen pro Pfund,
ordinairen, 2 Rollen pro Pfund, und
Aktenschnur

beträgt, soll vom 1. Juli d. J. ab dem Mindestfordernden überlassen werden. Lieferungslustige haben daher ihre Submissionen nebst versiegelten Proben, spätestens binnen 14 Tagen dem Herrn Regierungs-Sekretair Protz einzureichen. Die Bedingungen bei dieser Lieferung sind folgende:

1) die abzuliefernden Quanta werden nach den eingereichten Proben beurtheilt, und wenn sie nicht mit letztern von gleicher Güte sind, dem Lieferanten zurückgegeben. Die Beurtheilung steht der Königl. Regierung allein zu.
2) Die Ablieferung geschieht auf jedesmalige Aufforderung des Herrn ꝛc. Protz in den von demselben verlangten Quantitäten und in der von ihm bestimmten Zeit. Erfolgt in dieser die Lieferung nicht, so bleibt der Königl. Regierung vorbehalten, das verlangte Quantum für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten für den etwanigen höhern Preis ankaufen zu lassen.
3) Die Zahlung des vereinigten Preises erfolgt sogleich nach der jedesmaligen Ablieferung auf die von dem Herrn ꝛc. Protz bescheinigten Liquidationen.
4) Der Lieferant trägt die Insertionskosten dieser Bekanntmachung.

Potsdam, den 5. Juli 1830.

Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

---

* Das dem Fiskus zugehörige, auf der linken Seite der Chaussee vor dem Prenzlauer Thore hierselbst belegene ehemalige Damessche Grundstück, soll auf höhere Verfügung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu einen Termin auf

den 2. August d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäftslokal, Oranienburger Straße Nr. 69, angesetzt, und laden Kauflustige zu dessen Wahrnehmung hierdurch ein. Die Bedingungen nebst dem Situationsplan können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden. Die Grenzen des Grundstücks werden den Kaufliebhabern von dem Inspektor Ruff in der Kaserne des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments auf Verlangen an Ort und Stelle näher bezeichnet werden.

Berlin, den 28. Juni 1830.

Königl. Intendantur des Garde-Korps.

* Für die Königl. Fouragemagazine zu Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Spandow, soll eine Quantität Heu und Stroh in Entreprise gegeben werden.

Demnach fordern wir diejenigen Grundeigenthümer und Pächter, welche Lieferungen zu übernehmen wünschen, so wie auch andere Lieferungslustige hierdurch auf, ihre desfallsigen schriftlichen Soumissionen versiegelt, mit der Bezeichnung: „Lieferungs-Anerbieten“ spätestens bis zum 20. d. M., Abends 6 Uhr, bei uns (Oranienburger Straße Nr. 69) einzureichen.

In diesen Soumissionen ist mit Bestimmtheit anzugeben:

1) Name, Stand und Wohnort des Lieferungs-Anerbieters,
2) die Quantität des zu liefernden Naturals und zu welchem Preise, auch wohin solches franko Magazin geliefert werden kann.

Rücksichtlich der Einlieferungs-Termine haben sich die Soumissionairs darüber zu erklären; ob sie bestimmte Termine zur Bedingung machen, oder es sich gefallen lassen, daß ihnen die Lieferungen nach Maaßgabe des Bedarfs und der disponiblen Räume abgenommen werden.

Die bei frühern Lieferungen der Art von uns bekannt gemachten Bedingungen werden auch dieser Entreprise zum Grunde gelegt, und können übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bis zum 28. Juli d. J. bleibt jeder Submittent an seine Offerte gebunden.

Berlin, den 6. Juli 1830.

Königl. Intendantur des Garde-Corps.

Steckbriefe.

* Der nachstehend näher bezeichnete Scharfrichterknecht Joseph Bauer hat sich, nachdem er den Scharfrichterknecht Johann Wischke lebensgefährlich verwundet, seiner Verhaftung am 16. Juni durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Militair- und Zivilbehörden werden daher ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Spandow, den 10. Juli 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der Scharfrichterknecht Joseph Bauer, aus Heinreichsgrün in Böhmen gebürtig, 30 Jahr alt, katholischen Glaubens, ist 5 Fuß 11 Zoll groß, hat schwarzes Haar, eine bedeckte Stirn, die Augenbraunen sind schwarz, Augen: bräunlich, Nase und Mund sind gewöhnlich, Bart: schwarz, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schmal, besondere Kennzeichen fehlen. Doch wird noch bemerkt, daß sich der Bauer in Begleitung seiner Ehefrau, Anna geb. Müller, von hier entfernt hat.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entfernung mit einem grüntuchenen Ueberrock, schwarzen Tuchbeinkleidern, schwarzer Weste, einem rothen wollenen Shawl, einem schwarzseidenen Vorhemde und Stiefeln.

---

* Der nachstehend bezeichnete angebliche Galanteriehändler Joseph Leopold Adam, alias Handlungsdiener Karl Ludwig Schmidt, wegen mangelnder Legitimation und Verdachts der Theilnahme an einem Falsum hierselbst in strenger polizeilicher Haft, hat Gelegenheit gefunden, am 8. d. M. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängniß zu entweichen.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf diesen, nach seiner eigenen Aussage, schon mehrmals wegen Verbrechen gestraften und öfter aus Gefängnissen Entwichenen Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle in sichere Haft zu nehmen, und uns sofort davon zu benachrichtigen. Mittenwalde, den 9. Juli 1830.

Der Magistrat.

Signalement.

Namen: Joseph Leopold Adam, alias Karl Ludwig Schmidt, Geburtsort: angeblich Schermeisel, auch Böhmisch-Leipe, Religion: katholisch, Alter: etwa 29 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond und stark, Zähne: vollzählig, Kinn: länglich mit Grübchen, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: bräunlich, Gestalt: mittler.

Bekleidung.

Grüner Gingham-Sommerrock mit Zeugknöpfen, schwarze Tuchweste mit Perlmutterknöpfen, ein blauseidener Halstuch mit Unterlagebinde, grüngestreifte lange Sommerhosen, kurze Stiefeln, ein schwarzer runder Hut.

In Gemäßheit hoher Aufgabe soll die Chausseegeld-Hebestelle auf der Kunststraße von hier nach Berlin zu Klein-Glienicke, vom 1. October d. J. ab verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf

den 31. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

in unserer Amts-Expedition angesetzt, wozu Pachtlustige zum Erscheinen hierdurch aufgefordert werden, mit dem Bemerken, daß nur derjenige zur Abgabe eines Gebots zugelassen werden kann, der zuvor eine Kaution von 100 Thlr. bestellt hat.

Die Pachtbedingungen liegen von heut an bei uns zur Einsicht vor.

Potsdam, den 9. Juli 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Königl. Haupt-Steueramt.

---

* Die Wiederherstellung des im vergangenen Frühjahre vom Hochwasser sehr beschädigten Oder-Fahrdammes, auf der Strecke von der Oder bis zur Migelitzbrücke, bestehend in der Heranschaffung der erforderlichen Quantität Erde, entweder zu Lande oder zu Wasser, der Aufschüttung, Planirung ꝛc. des Dammes, soll, gemäß höheren Auftrags, dem Mindestfordernden im Wege der Lizitation überlassen werden. Hierzu haben wir einen Termin auf

den 21. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

hierselbst angesetzt, wozu qualifizirte und kautionsfähige Unternehmungslustige, mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Anschlag und die Bedingungen täglich hier ein-

gesehen werden können, und auch im Termine bekannt gemacht werden, und der mit der Aufsicht und Leitung dieser Damm-Instandsetzung beauftragte Regierungs-Kondukteur Hr. Schregel hierselbst auf Ersuchen nähere Auskunft geben wird. Schwedt, den 7. Juli 1830.

Königl. Domainen-Rentamt.

Zwischen dem Domainen-Fiskus, vertreten durch die Königl. Hochlöbliche Regierung zu Potsdam, und verschiedenen Gemeinen des Amts Liebenwalde, schwebt ein Verfahren über Ablösung der Hütung von einem Theile der, an der faulen Havel und dem Finowkanal belegenen, dem gedachten Amte zinspflichtigen Wiesen.

Auf den Antrag der bekannten interessirenden Ortschaften bringe ich diese Servituts-Aufhebung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und lade alle diejenigen unbekannten unmittelbaren Theilnehmungs-Berechtigten, welche ein Interesse bei der Sache haben möchten, hiermit vor, sich deshalb bei mir, und spätestens in dem

am 24. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

allhier in meinem Geschäftszimmer anberaumten Termine zu melden, um ihre etwanigen Ansprüche geltend zu machen, füge indeß die Verwarnung hinzu, daß bei Verabsäumung des Termins die erwähnte Hütungsseparation gegen Jeden gilt, ohne daß nachträgliche Ansprüche gehört werden.

Oranienburg, den 4. Juli 1830.

Im Auftrage der Königl. Hochlöblichen General-Kommission in Berlin.

Ilzing, Oekonomie-Kommissarius.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts sind, auf den Antrag der Königl. Regierung zu Potsdam, zum öffentlichen Verkaufe der, auf 2626 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. gewürdigten, vom Stadtrichter Jesse bisher besessenen Erbpacht zu Bückwitz im Ruppinschen Kreise bei Wusterhausen a. d. Dosse, welche Erbpacht aus dem Dienstregulirungslande der sonst dienstpflichtig gewesenen Königl. Bauern zu Bückwitz, Getreide- und Geldprästationen, so wie auch der Jurisdiktion besteht, die Termine auf

den 17. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,
den 19. August d. J., Vormittags 10 Uhr,
in meinem Geschäftslokale,
den 22. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,
im Kruge zu Bückwitz

angesetzt. Kauflustige können die Taxe in den Geschäftsstunden bei dem Unterzeichneten einsehen, und werden die Akten nach abgehaltenem letzten peremtorischen Termine zur Abfassung des Adjudikationsbescheides eingesandt.

Kyritz, den 31. März 1830.

Der Justizrath Felsch.

Von dem unterzeichneten Gerichte ist das dem Zimmerpolier Gottfried Pieske r zugehörige, zu Teupitz belegene, im Hypothekenbuche daselbst Vol. I Pag. 121 sub Nr. 11 verzeichnete Bürgergut nebst Zubehör, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin

am 18. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Teupitz angesetzt worden. Dies wird den etwanigen Käufern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Die auf 533 Thlr. 20 Sgr. ausgefallene Taxe, gegen welche nur etwanige Einwendungen bis 4 Wochen vor dem anstehenden Bietungstermine angenommen werden können, ist dem Subhastationspatente beigefügt.

Buchholz, den 22. Juni 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

In Folge höherer Bestimmung sollen die der hiesigen Pfarre gehörigen Grundstücke, namentlich:

a) 99 Morgen 82 □Ruthen Acker,
b) 57 = 93 = Wiesen,
c) 11 = 140 = Sandschellen,
d) 5 = 154 = Havelwiesen,
e) eine Scheune,

im Wege der öffentlichen Lizitation, sowohl im Ganzen, als auch in einzelnen Theilen, zur Vererbpachtung ausgeboten werden. Wir haben hierzu einen Termin auf

den 30. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt, und bemerken, daß die Gebote bei dem auf 2 Wispel Roggen und 20 Scheffel Hafer, so wie 45 Thlr. in baarem Gelde festgesetzten Erbpachtszinse, theils auf ein Erbstandsgeld, von welchem die Hälfte im Termine zu zahlen ist, theils aber auch ohne Erbstandsgeld nur auf

einen Erbpachtszins gerichtet werden sollen, übrigens der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam abhängig ist. Die näheren Bedingungen können täglich in unserm Geschäftslokale eingesehen werden.

Oranienburg, den 29. Juni 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In Gefolge des Auftrags des Königl. Hochlöblichen Kurmärkschen Pupillenkollegii, wird der Mobiliarnachlaß des Doktor und Stadtphysikus Raumer in der Wohnung desselben, im Termine

den 26. Juli d. J., Nachmittags 2½ Uhr,

und den folgenden Tagen Vor- und Nachmittags, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die nicht unbedeutenden Gegenstände bestehen in silbernen Geräthschaften, Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Leinenzeug, Möbeln verschiedener Art, Betten und in einem Wagen.

Neustadt-Eberswalde, den 6. Juli 1830.

Vermöge Auftrags, der Justizassessor Lach.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, sein in der Poststraße Nr. 30 hier belegenes Wohnhaus und zwei Gärten, Veränderungshalber, aus freier Hand zu verkaufen.

Auswärtige Kauflustige mögen sich schriftlich, jedoch in portofreien Briefen, an mich wenden.

Die Wohnung paßt für Schlösser, und ist seit vielen Jahren diese Profession von mir darin betrieben worden.

Beelitz, den 10. Juli 1830.

Rudolph, Schlössermeister.

Eine freundliche ländliche Besitzung, 6 Meilen von Berlin, in der Nähe von 3 Städten, bestehend aus einem Wohnhause, Hofraum, zwei Ställen, einer Scheune, einem großen Obstgarten, einer meist zweischürigen Wiese von 30 Morgen, und der freien Weidegerechtigkeit für 3 Kühe, soll sogleich aus freier Hand billig verkauft werden. Adressen nimmt das Intelligenzkomptoir in Berlin unter M. 52 an.

Personen, welche ein Unterkommen suchen, als: Administratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrer, Komptoiristen, Oekonomen, Sekretaire, überhaupt Gehülfen jeglicher Branche, eben so Ausgeberinnen, Erzieherinnen, Ladenjungfern, Wirthschafterinnen rc. höherer Stände, (Kompagnons) und (kautionsfähige Personen,) so wie Lehrlinge zu jedem Geschäfte; ferner:

Kauf-, Tausch- und Pachtsuchende, so wie Verkäufer und Verpächter ländlicher und städtischer Grundstücke und Etablissements jeder Art, können Nachweisungen erhalten, und werden ergebenst eingeladen, mich mit ihren gütigen Aufträgen beehren zu wollen.

C. F. Brennicke zu Prenzlau.

Protector Feuer-Versicherungsanstalt in London.
Kapital Fünf Millionen Pfund Sterling.

Der Plan dieser angesehenen Gesellschaft, der für den Versicherten sehr vortheilhafte Bedingungen enthält, ist bei dem Bevollmächtigten Herrn R. V. Swaine in Hamburg, oder bei dem unterzeichneten Agenten hierselbst, (die ermächtigt sind, Versicherungen anzunehmen und zu schließen,) zu erhalten. Berlin, 1830.

Conrad und Klemme,
Neue Friedrichsstraße Nr. 48.

Von dem Hohen Ministerio des Innern ist uns unterm 25. Mai dieses Jahres ein Patent,

auf die aus Theilen bekannter Scheermaschinen konstruirte, durch Modell und Beschreibung näher erläuterte Scheermaschine für Tücher, mit ausschließlicher Anwendung der rotirenden Scheere auf einen gewöhnlichen gepolsterten Scheertisch, ohne jedoch Andere an der Benutzung ihrer Theile zu einer abweichenden Zusammensetzung zu hindern,

für den Zeitraum von acht nach einander folgenden Jahren, und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats gültig, bewilligt worden.

Wir bringen dieses, in Nachachtung der Verfügung des Publikandums vom 14. Oktober 1815, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Eupen, am 28. Juni 1830.

Hüffer & Morkramer.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30.

Den 23. Juli 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Juli 1830.

Nr. 113. Berliner Getreide- u. Fourage-preise pro Juni 1830. I. 694. Juli.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen........	2	7	—
2) für den Scheffel Roggen.........	1	7	2
3) für den Scheffel große Gerste...	1	1	2
4) für den Scheffel kleine Gerste...	—	27	2
5) für den Scheffel Hafer...........	—	25	11
6) für den Scheffel Erbsen.........	1	10	—
7) für den Zentner Heu	1	3	9
8) für das Schock Stroh	5	23	1
Die Tonne Weißbier kostete........	4	—	—
die Tonne Braunbier kostete........	4	—	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ...		4	3
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ...		2	6
der Zentner Hopfen kostete..........	16	—	—

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Juni 1830.

Nr 114. Reglement für die außergerichtlichen Auktions-kommissarien. I. 807. Juni.

Im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern haben wir ein, auf Provinzialstädte anwendbares Dienst- und Geschäfts-Reglement für die außergerichtlichen Auktionskommissarien entworfen, und sind durch ein Rescript des genannten Hohen Ministerii vom 4. Juni d. J. zur Ausfertigung des Reglements nach dem genehmigten Entwurfe autorisirt worden.

Das vorgedachte Reglement wird daher hiermit in der besondern Beilage zu diesem Amtsblatt-Stück zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und da bisher außerhalb der Stadt Potsdam kein außergerichtlicher Auktionskommissarius von uns angestellt worden, so wird das unbefugte Abhalten einer Auktion von andern, als solchen Per-

sonen, die von nun an nach Maaßgabe des obigen Reglements das Amt eines außergerichtlichen Auktionators erhalten werden, bei Vermeidung des gegen dergleichen Kontraventionen nach der Bekanntmachung vom 30. Jan. d. J. (Amtsblatt 1830 Nr. 20)

Nr. 115. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	2	5	—	2	2	6	1	6	3	1	5	3	1	1	3	1	—	7	—	27	6	—	27	6	—	20	—
2	Havelberg	—	—	—	—	—	—	1	8	9	1	2	6	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	—	—
3	Jüterbogk	2	15	—	2	7	6	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6	1	—	—	—	22	6	—	22	6
4	Luckenwalde . . .	2	8	9	2	2	6	1	3	9	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	26	3	—	23	9	—	—	—
5	Potsdam	2	5	10	2	4	2	1	7	2	1	5	9	1	—	—	—	28	9	—	28	9	—	26	3	—	25	—
6	Prenzlow	2	5	—	2	—	—	1	5	—	1	—	—	—	23	—	—	23	—	—	20	—	—	18	—	—	—	—
7	Rathenow	2	7	6	2	6	3	1	7	6	1	6	3	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	2	10	—	1	26	—	1	9	—	1	—	—	—	28	—	—	25	—	—	26	—	—	21	—	—	20	—
9	Schwedt.	2	7	6	2	1	3	1	7	6	1	3	9	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	—	—
10	Spandow	2	8	—	2	2	6	1	7	6	1	7	6	1	1	3	1	—	—	—	28	3	—	27	6	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	8	—	1	7	—	—	27	6	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	27	6
12	Templin.	2	10	—	2	10	—	1	7	6	1	7	6	—	26	3	—	25	—	—	22	6	—	22	6	—	12	6
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	1	11	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	24	5	—	24	5	—	—	—
14	Wittstock	2	14	5	2	4	9	1	8	4	1	5	2	1	—	—	—	27	4	—	25	—	—	23	7	—	19	5
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	4	8	1	1	8	—	26	—	—	24	—	—	20	8	—	18	8	—	—	—

Potsdam, den 12. Juli 1830.

Nr. 116. Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt. I. in pl. 855. Mai.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Juli 1816 (Gesetzsammlung vom Jahre 1816 Nr. 376) ist vorgeschrieben:

daß jeder Königl. Zivilbeamte bei seiner Verheirathung, und ehe ihm der Heirathskonsens ertheilt wird, sich verpflichten solle, seiner Ehefrau eine Pension bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu versichern,

von welcher Verpflichtung, außer den sonst reglementsmäßig nicht rezeptionsfähigen, nur diejenigen Beamten dispensirt waren, welche entweder zur Zeit ihrer Verheirathung noch gar kein fixirtes Einkommen hatten, oder noch nicht über 250 Thlr. jährliches Gehalt bezogen. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. September 1817, Gesetzsammlung vom Jahre 1817 Nr. 451.) Sollten nun Fälle vorgekommen sein,

I. wo jene Verpflichtung überhaupt nicht befolgt wäre, oder

II. sollten die wegen Mangels alles fixirten Einkommens, oder bei einem Gehalte von nur 250 Thlr. oder weinger, vom Beitritt zur gedachten Anstalt dispensir-

eintretenden Strafverfahrens allgemein untersagt. Wegen der in Funktion bleibenden bisherigen Auktionskommissarien zu Potsdam, ist an den hiesigen Polizeidirektor das Weitere besonders erlassen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks

Juni 1830.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.				höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	20	—	4	20	—	4	20	—	—	—	—	—	15	—	1	—	—	11	1	1	5	—	3	—	18	—	8	—	8	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	1	—	1	4	3	6	2	6	—	—	—	—	6	—	5	—	6	—
—	22	6	7	—	—	4	—	—	1	10	—	—	10	—	—	—	1	—	2	—	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	6	—	—	5	—	—	1	15	3	—	11	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]	—
—	25	—	5	15	—	5	5	—	2	4	—	—	16	—	1	6	1	3	2	—	5	—	3	—	16	—	10	—	9	—	6	—	7	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	9	—	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	22	—	6	—	7	—	3	6	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	17	—	6	—	—	5	—	—	1	10	6	—	11	6	1	2	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	6	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	9	—	11	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	5	15	—	5	15	—	1	16	9	—	12	6	1	2	1	—	1	5	5	—	3	—	12	—	8	—	8	6	4	—	8	—
—	25	—	6	—	—	6	—	—	1	13	9	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	6	4	5	—	4	5	—	1	15	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	5	—	5	6	5	—	7	—
—	—	—	3	23	9	3	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	11	5	—	—	5	—	—	1	14	6	—	11	3	1	1	2	—	—	—	4	—	2	6	12	—	6	—	7	—	4	9	5	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	—	—	12	—	1	—	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	10	—	11	—	5	—	6	8

ten Beamten nicht späterhin, indem sie zu einem Gehalte vom Betrage über 250 Thlr. gelangten, den Beitritt bewirkt haben,

so sollen in Gemäßheit einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. Februar d. J. diejenigen Beamten, die sich in einem oder dem andern Falle befinden, nachträglich angehalten werden, den Einkauf ihrer Ehefrauen bei der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt mit einer Wittwenpension zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Betrage, nämlich einem Fünftel des Gehalts (Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staats-Ministerii vom 12. November 1824, Gesetzsammlung vom Jahre 1824 Nr. 897) zu bewirken.

Der Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen gemäß, werden nun sämmtliche verheirathete Königl. Zivilbeamte, welche zum Ressort der hiesigen Königl. Regierung gehören, sich nach der Publikation der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Juli 1816 verehelicht haben, im Genusse eines fixirten Diensteinkommens im Betrage über 250 Thlr. sich befinden, und die zu einer

der oben (I und II) bemerkten Kathegorien gehören, aufgefordert, sofort die erforderlichen Einleitungen zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu treffen, dergestalt, daß der Beitritt unfehlbar im Monat September d. J. zum nächsten Rezeptionstermin am 1. Oktober d. J. erfolgt. Von jedem Königl. Beamten, der sich in einem der zu I und II bezeichneten Fällen befindet, ist binnen 14 Tagen dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, Herrn von Bassewitz anzuzeigen, welche Einleitungen er zu dem Beitritt getroffen, ob und welche gesetzliche und reglementsmäßige Hinderungsgründe ihn etwa vom Beitritt entbinden, oder welche besondere hindernde Ursachen sonst etwa demselben entgegengetreten, wobei die Beamten zugleich den Tag ihrer und ihrer Ehegattinnen Geburt, nebst vollständigem Tauf- und Geschlechtsnamen, so wie den Tag der erfolgten Kopulation zu bemerken haben.

Insofern diejenigen Königl. Beamten, welche hiernach zum nachträglichen Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt verpflichtet sind, dieser Verpflichtung der Fürsorge für ihre Hinterbliebenen nicht nachkommen sollten, werden dieselben, der Bestimmung der gedachten Königl. Ministerien gemäß, durch Zwangsmittel, und zwar zunächst durch Gehaltsabzüge zum Betrag der Einkaufskosten dazu vermogt werden.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 13. Juli 1830.

Nr. 117. Mit Beschlag belegte eingeschwärzte Waaren. IV. 301. Juli.

Am 24. v. M., Abends gegen 10 Uhr, sind am Wittenberger Thore zu Perleberg von 4 unbekannten Trägern, welche beim Herannahen der Grenzbeamten entsprungen sind, nachstehende Waaren zurückgelassen, in Beschlag genommen, und an das Haupt-Zollamt zu Wittenberge abgeliefert worden:

1) eine Kiste mit 63 Pfund netto Louisiana-Taback in 65 Packeten,
2) eine Kiste desgleichen 63 Pfund netto,
3) eine Kiste mit 90 Pfund brutto Kandis,
4) eine Kiste desgleichen 90 Pfund brutto.

Den Eigenthümern dieser Gegenstände wird solches in Gemäßheit des § 180 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung Seite 142 der Gesetzsammlung von 1818 hierdurch bekannt gemacht, um sich binnen vier Wochen (vom Tage der ersten Insertion dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet) bei dem Haupt-Zollamte zu Wittenberge zu melden, und sich dieserhalb gehörig zu legitimiren, widrigenfalls mit Konfiskation jener Waaren, dem Verkaufe derselben, und Verrechnung des Erlöses, ohne Weiteres verfahren werden wird.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Personalchronik.

Die Geschäfte des seit dem 1. Juli d. J. in Ruhestand gesetzten Bauinspektors Sachs zu Berlin, werden einstweilen von dem Regierungs-Baukondukteur Klüver (Berlin, Münzstraße Nr. 16,) versehen.

Hierbei eine Beilage, enthaltend das Dienst- und Geschäfts-Reglement für die außergerichtlichen Auktionskommissarien, imgleichen ein Extrablatt.

Beilage

zum

30sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Dienst- und Geschäfts-Reglement

für die Auktionskommissarien und deren Ausrufer in dem Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam, zur Beachtung bei allen ihnen nicht von den Gerichten, sondern von andern Behörden und Privatpersonen übertragenen Auktionen.

---

§ 1. Niemand darf im Auftrage von Behörden oder Privatpersonen außergerichtliche Auktionen abhalten, ohne nach § 121 des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. September 1811 diesseitig als Auktionator angestellt zu sein.

§ 2. Auch die gerichtlichen Auktionatoren sind ohne eine solche Anstellung nicht befugt, im Auftrage von Privatpersonen oder nicht gerichtlichen Behörden Auktionen vorzunehmen.

§ 3. Das hiernach unbefugte Abhalten einer Auktion soll, unabhängig von der Strafe der etwa bei Ausführung des Geschäfts begangenen Vergehungen, mit einer polizeilichen Geldstrafe von Zehn bis Funfzig Thalern belegt werden.

§ 4. Nur solche Personen, welche sich durch die Unbescholtenheit ihres Lebenswandels, durch eine strenge Rechtlichkeit vortheilhaft auszeichnen, und die zur Betreibung der Geschäfte eines Auktionators erforderlichen Kenntnisse besitzen, auch die im § 7 bestimmte Kaution zu bestellen im Stande sind, können auf Anstellung als Auktionskommissarius Anspruch machen.

§ 5. Die eine dergleichen Anstellung nachsuchenden Individuen haben ihre Anträge an die Orts-Polizei-Behörde zu richten, welche, wenn das Gesuch für berücksichtigungswerth erachtet wird, die diesseitige Zustimmung einzuholen, und den Angestellten demnächst zu verpflichten hat.

§ 6. Die Anstellung der außergerichtlichen Auktionskommissarien erfolgt nach dem Bedürfniß, welches bei der Berichtserstattung über eine solche Anstellung gehörig darzulegen ist.

§ 7. Zur Sicherstellung derjenigen, welche sich der Auktionskommissarien zur Versteigerung ihrer Sachen bedienen, so wie überhaupt für die gesetzliche und instruktionsmäßige Führung der Geschäfte, hat jeder Auktionskommissarius eine Kaution von 500 bis 1000 Thlr. zu bestellen, welche bei der Polizeiverwaltung niedergelegt wird.

§ 8. Bei allen, den Auktionskommissarien von Privatpersonen übertragenen Veräußerungen, haben diese sich nach folgenden Bestimmungen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und nach den ihnen in der Folge zugehenden Anordnungen genau zu achten.

§ 9. Wenn die Anträge zur Abhaltung von Auktionen bei den Auktionskom-

missarien nicht schriftlich eingehen, so müssen sie bei Anbringung eines mündlichen Gesuchs eine Verhandlung darüber aufnehmen.

Sie haben vor Ansetzung des Termins die Legitimation des Verkäufers nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

§ 10. Aufträge, welche zu Waarenversteigerungen von auswärts eingehen, sind nach Vorschrift des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 § 2 nur dann anzunehmen, wenn der Kommittent sich ausweiset, im Besitz eines für die Provinz gültigen Gewerbescheins zu sein.

Soll aber die öffentliche Versteigerung an einem Jahrmarktstage in einem offenen Laden erfolgen, oder wird diese von Inländern, die innerhalb zwei Meilen von dem Verkaufsorte wohnen, für selbst gewonnene Produkte oder für selbst angefertigte Waaren, die zu denen gehören, welche nach § 14 gedachten Regulativs auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, nachgesucht, so bedarf es des Gewerbescheins hierzu nicht.

§ 11. Personen, welche am Verkaufsorte zum Handel berechtigt sind, sei es als Kaufleute, oder als Handeltreibende ohne kaufmännische Rechte, können die in ihrem Besitz befindlichen Waaren öffentlich versteigern lassen, ohne daß es einer näheren Erörterung bedarf, ob selbige ihnen von auswärts zum Verkauf zugegangen sind.

§ 12. Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen, sind die Auktionskommissarien befugt, alle und jede Auktionen beweglicher Sachen im ganzen Umfange ihres Wohnorts und der Umgegend abzuhalten, diese mögen Waaren, Kunstsachen, Bücher, Meubles oder sonst Effekten irgend einer Art betreffen.

§ 13. Die Auktionskommissarien sind verpflichtet, ein genaues Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände aufzunehmen, und wenn dieses etwa von dem Verkäufer schon angefertigt worden und ihnen übergeben wird, sich durch Revision von dessen Richtigkeit zu überzeugen. Bei Bücherversteigerungen ist besonders dahin zu sehen, daß in dem Katalog die Bücher gehörig numerirt, die Titel mit dem Vor- und Zunamen des Verfassers, mit Jahreszahl und Druckort, Angabe der Auflage, Zahl der Bände und Bezeichnung des Einbandes vollständig bemerkt werde. Findet aber der Auktionator unter den ihm zur Lizitation übergebenen Büchern, Kupferstichen und dergl. solche, die obscöne Gegenstände enthalten, so sind diese, wie Festungspläne, Landcharten, Risse, welche zur Verlassenschaft eines Staatsbeamten gehören, und aus seinen Amtsverhältnissen herrühren, der Orts-Polizei-Behörde zu übergeben.

In Fällen, wo ein Dritter ein Auktionsstück als sein Eigenthum in Anspruch nimmt, ist dem Extrahenten der Auktion davon sofort Nachricht zu geben, und der Verkauf vorläufig auszusetzen.

§ 14. Bei Bestimmung des Orts und der Zeit der abzuhaltenden Auktion, der zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung, und aller auf die Versteigerung Bezug habenden Angelegenheiten, sind die Wünsche des Verkäufers jederzeit zu berücksichtigen.

§ 15. Bei solchen Effekten, welche nach dem Gewichte versteigert werden, als Silber und dergl., ist das Gewicht jederzeit vor der Ausbietung zur Kenntniß der

Lizitanten zu bringen. Zur Sicherstellung des Publikums gegen verfälschte und schlechte Weine darf eine Weinauktion erst dann abgehalten werden, wenn dieselbe der Polizeibehörde vorher angezeigt ist. Diese läßt durch Sachverständige prüfen, ob die Weine wirklich von der angegebenen Gattung und unverfälscht sind, und stellt das Resultat dieser Prüfung dem Auktionskommissarius zu. Verfälschte Weine, von deren Genuß schädliche Folgen für die Gesundheit zu befürchten sind, dürfen zur Auktion gar nicht zugelassen werden, sondern es hat die Polizeibehörde nach Lage der Umstände das Weitere einzuleiten. Nach erfolgter Prüfung der Weine muß der Auktionator die Gefäße oder das Lokale, in denen der Wein sich befindet, bis zur Auktion unter Siegel nehmen.

§ 16. Um bei öffentlichen Pferdeversteigerungen den Verkauf rotzkranker, räudiger oder wurmkranker Pferde an unkundige Käufer zu verhüten, haben die Auktionskommissarien, wenn Privatpersonen den öffentlichen Verkauf geringer Pferde beabsichtigen, der Polizeiverwaltung hiervon Nachricht zu geben, welche den Gesundheitszustand der zur Lizitation gestellten Pferde durch einen Sachverständigen untersuchen läßt, und ohne deren Zustimmung mit der Versteigerung nicht vorgeschritten werden darf.

Bei dem öffentlichen Verkaufe theurer Pferde aus Erbschaften und dergleichen, findet diese Vorsicht nicht Anwendung.

§ 17. Die zur Auktion gestellten Waaren sind jederzeit und ohne alle Ausnahme in der Gestalt zu versteigern, in welcher sie dem Auktionator übergeben worden sind, und darf dieser sich hierunter ohne Zustimmung des Verkäufers keine willkührliche Abänderung erlauben. Wenn daher z. B. Wein zur Versteigerung gelangt, so muß derselbe in den Gefäßen, in welchen er liegt, verkauft werden, mithin Faßweise, wenn er auf Fässern liegt, Flaschenweise und in größeren Parthien, wenn er auf Flaschen gezogen ist.

§ 18. Werden Waaren zur Auktion gegeben, deren Inhalt, Gewicht und Maaß nicht bekannt ist, so kann zwar Flaschen-, Pfund- und Ellenweise auf diese Waaren geboten werden, dem Meistbietenden muß aber die Waare auf sein Gebot in ihrem ganzen Bestande und ungetheilt zugeschlagen werden, da sein Gebot nach dem üblichen Maaße und Gewichte nur den Maaßstab giebt, nach welchem er das Ganze zu bezahlen hat.

§ 19. Der Auktionator muß mit gehöriger Aufmerksamkeit auf Ruhe, Ordnung und anständiges Betragen Seitens der Bieter im Termin halten, keine Stöhrungen der Auktionsverhandlung durch Lärm, unnütze Bemerkungen und unanständige Aeußerungen dulden, die Ruhestöhrer zu einem sittlichen Verhalten auffordern, und sofern diese seinen Ermahnungen nicht Gehör geben, der Polizeibehörde davon Anzeige machen.

§ 20. Mit besonderer Sorgfalt hat der Auktionator dahin zu sehen, daß unter den Bietern keine Vereinigungen Statt finden, um das Mehrgebot zu verhindern. Bemerkt derselbe dergleichen Verabredungen, so sind die Vorschriften der Verordnung vom 14. Juli 1797 von ihm auf eine angemessene Weise in Erinnerung zu bringen, auch die Thäter aufzuzeichnen und der Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 21. Weder der Auktionator, noch dessen Ausrufer, dürfen von den Sachen, welche sie versteigern, selbst oder durch Verwandte, oder endlich durch andere Personen für sich oder einen Dritten etwas erstehen; sie dürfen also auch keine Aufträge zum Ankauf von Gegenständen in den von ihnen abzuhaltenden Auktionen annehmen.

§ 22. Der Auktionator und Niemand anders an seiner Stelle darf den Zuschlag einer Sache ertheilen. Wird in Krankheitsfällen, oder bei anderweiten dringenden Abhaltungen eine Stellvertretung in einzelnen Fällen erforderlich, so ist die Genehmigung der Polizeibehörde dazu einzuholen.

§ 23. Der Zuschlag darf nicht eher ertheilt werden, bis nach einer dreimaligen, nicht zu übereilenden Wiederholung des höchsten Gebots sich kein Mehrbietender findet. Durch den Zuschlag geht Eigenthum und Gefahr auf den Käufer über.

§ 24. Kein Gegenstand, der einmal zur Auktion gestellt, und worauf ein Gebot abgegeben worden, darf zurückgenommen, vielmehr muß solcher für das Meistgebot zugeschlagen werden. Will der Auktionssteller die Waare unter einem festgesetzten Preis nicht fortlassen, so ist es seine Sache, entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten in der Auktion meistbietend aufzutreten. Weder der Auktionskommissarius, noch der Ausrufer darf deshalb einen Auftrag übernehmen, und eben so wenig ist es diesen erlaubt, das Minimum, für welches die Waare zugeschlagen werden soll, in der Auktion bekannt, oder mit demselben beim Bieten den Anfang zu machen.

Es versteht sich von selbst, daß der Auktionator unter keinerlei Vorwand Gegenstände, welche zur Auktion gestellt sind, nach der Auktion anderweitig ausbieten, oder aus freier Hand verkaufen darf.

§ 25. Wenn zwei oder mehrere Personen ein und dasselbe Gebot thun, so sind diese zu bewegen, einander zu überbieten. Im Fall diese Bemühung fruchtlos bleibt, und keine andere gütliche Einigung erfolgt, entscheidet das Loos.

§ 26. Wenn Jemand ein Auktionsstück, welches leicht zerbrechlich und von Werth ist, zu besehen verlangt, so hat der Auktionskommissarius denselben mit Bescheidenheit zu erinnern, alle Behutsamkeit anzuwenden, damit keine Beschädigung stattfinde.

Zerbricht oder beschädigt dessenungeachtet Jemand etwas, so muß er sich mit dem Eigenthümer in Güte über den Preis einigen, oder im Wege des Prozesses auseinandersetzen.

§ 27. Die Auktionen können, mit Ausnahme der christlichen Sonntage und Festtage und der bekannten jüdischen Feiertage, an jedem Vor- und Nachmittage abgehalten werden; an Sonnabenden und andern jüdischen Feiertagen aber nur dann, wenn der Auktionsbesteller solches ausdrücklich verlangt.

Die Bestimmung der Tageszeit hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Auktionators ab. Bei Auktionen, welche länger als einen Tag dauern, müssen mindestens die Stunden der gewöhnlichen Auktionszeit, nämlich in den Monaten April bis September inklusive, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in den übrigen Monaten des Jahres aber von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, darauf verwendet werden.

§ 28. Sollten sich zu einer angesetzten Auktion jedoch sehr wenig Liebhaber einfinden, oder die Kauflustigen vor Ablauf der Auktionsstunden sich bedeutend vermindern, so bleibt es dem billigen Ermessen der Auktionskommissarien überlassen, mit Zustimmung des Eigenthümers der zu versteigernden Sachen, die Auktion für diesen Tag zu schließen und am folgenden Tage fortzusetzen.

§ 29. Der Auktionator ist verbunden, ein vollständiges Auktionsprotokoll zu führen, und darin die höchsten Gebote, nebst Beifügung des Namens und Standes der Personen, von denen sie erfolgt sind, zu verzeichnen. Sowohl hierüber, als über die Buchführung des Auktionators wird weiter unten das Nähere bestimmt.

§ 30. Führt der Extrahent der Auktion entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten eine Kontrolle, so sind die beiderseitigen Verhandlungen nach jedem Verkaufstermine mit einander zu vergleichen. Bei etwanigen Differenzien behält das Protokoll des Auktionskommissarius als eine öffentliche Urkunde so lange vollen Glauben, bis eine etwanige Unrichtigkeit oder ein Versehen in demselben vollständig nachgewiesen wird.

§ 31. Gleich nach ertheiltem Zuschlage hat der Auktionator den Kaufpreis von dem Käufer einzuziehen. Reste kann derselbe nur auf eigene Gefahr gestatten.

§ 32. Der Auktionator hat das einkommende Geld für die versteigerten Sachen selbst einzunehmen. Will der Eigenthümer dieses Geschäft entweder persönlich übernehmen, oder durch einen Bevollmächtigten besorgen lassen, so kann dies nicht verweigert werden.

§ 33. Hat der Auktionator das Geld bei der Auktion eingenommen, so muß solches gleich nach beendeter Auktion dem Extrahenten ausgehändigt werden. Wünscht dieser den Erlös am Schlusse eines jeden Verkaufstermins in Empfang zu nehmen, so kann dem bei erfolgter Berichtigung der durch die Auktion herbeigeführten Kosten nicht widersprochen werden.

§ 34. Der Auktionskommissarius muß den Ausrufer unter beständiger Aufsicht halten, und sofern dieser sich Unregelmäßigkeiten oder Vergehen schuldig macht, der Polizeibehörde davon zur veranlassenden Rüge Anzeige machen.

§ 35. Damit der Auktionskommissarius sich über die Rechtlichkeit seines Verfahrens gehörig ausweisen kann, ist er verpflichtet:

a) über jede Auktion ein besonderes Aktenstück anzulegen;
b) ein besonderes Protokollbuch, in welches alle Versteigerungsprotokolle geschrieben werden, zu führen, desgleichen
c) ein besonderes Kassenbuch, worin jede Masse ihr Folium hat.

§ 36. In das Aktenstück zu a, welches mit dem Antrage, die Auktion abzuhalten anfängt, kommen hiernächst alle Korrespondenzen und schriftlichen Verhandlungen, die die in Rede stehende Auktion betreffen, die Verzeichnisse der zu verkaufenden Sachen, vom Extrahenten unterschrieben, die Konzepte der öffentlichen Bekanntmachungen in die Intelligenz- und Zeitungsblätter, die öffentlichen Anschläge, die Requisitionen an die Gerichte wegen Einziehung rückständig gebliebener Auktionsgelder, die Verhandlungen wegen abermaligen Verkaufs nicht abgeholter und nicht bezahlter Sachen, die Quittungen der Extrahenten der Auktion über die erfolgte

Auszahlung der Auktionslösung, die Konzepte der Kostenrechnungen ꝛc. Die Original-Versteigerungs-Protokolle werden in das Protokollbuch zu b niedergeschrieben, jedoch muß auf dem Aktendeckel notirt sein, welche Seiten im Protokollbuche die Versteigerungsprotokolle einnehmen, und welche Folia im Kassenbuche die betreffende Auktion habe.

§ 37. Das Protokollbuch zu b ist nach dem nachstehend abgedruckten Schema sub A zu führen. Kein Auktionskommissarius darf gleichzeitig mehr als ein Protokollbuch führen, und dieses muß, wenn es in Gebrauch gesetzt wird, sorgfältig gebunden, der Polizeibehörde des Orts vorgelegt werden, um es am Anfange und Ende mit ihrem vidi zu versehen.

§ 38. In dieses Protokollbuch werden jeden Tag bei Abhaltung der Auktion die Auktionsprotokolle hintereinander geschrieben, und bleibt zwischen den Protokollen über verschiedene Auktionen nur derjenige Zwischenraum, welcher erforderlich ist, die aufzunehmende Hauptsumme niederzuschreiben, da in dem Protokollbuche nicht die Summen einer Auktion mit der andern verbunden werden dürfen. Der Geldbetrag, der bei einer jeden Auktion an jedem Tage gelöset worden, muß täglich im Protokollbuche zusammengerechnet, und in das Kassenbuch übertragen werden.

Gleich nach beendigtem Auktionstermine müssen der Auktionskommissarius und der Ausrufer das Protokoll unterschreiben, und ein Gleiches muß vom Extrahenten der Auktion oder seinem Stellvertreter geschehen. Sind der Extrahent oder ein Stellvertreter nicht zugegen, so genügen die Unterschriften des Auktionskommissarius und des Ausrufers. Sollten schlechterdings Aenderungen bei der Gebotssumme im Protokollbuche während der Führung des Protokolls nöthig werden, so ist die richtige Zahl mit Buchstaben innerhalb des Raumes, der für den Namen der Käufer und der verkauften Sachen bestimmt ist, zu schreiben, und die Richtigkeit müssen der Extrahent oder dessen Stellvertreter, oder wenn solche nicht anwesend sind, ein glaubwürdiger Mann, dessen Wohnung der Auktionskommissarius auf Erfordern muß angeben können, durch Unterschrift ihres Namens bezeugen. Rasuren im Protokollbuche dürfen nicht stattfinden.

§ 39. Die nach dem Stempelgesetze vom 7. März 1822, insbesondere dem Tarifsatze „Auktionsprotokolle" zu dem letztern zu kassirenden Stempel, muß der Auktionskommissarius chronologisch in ein besonderes, zum Belag für das Protokollbuch dienendes, und mit demselben zugleich aufzubewahrendes Fascikel zusammenheften. Er muß deshalb spätestens am dritten Tage nach abgehaltenem Termine den tarifmäßigen Stempel mit folgenden, unmittelbar neben dem Stempelzeichen niederzuschreibenden Worten kassiren:

Kassirt am.........zu dem am..........über die Auktion des (Nachlasses, Waarenlagers u. s. w.) des N. N. abgehaltenen Termine Pag.......des Protokollbuchs. Unterschrift des Auktionskommissarii.

Das auf solche Weise gebildete Stempelfascikel ist zu paginiren, und hinter jedem Auktionsprotokolle die erfolgte Kassation mit den Worten nachzutragen:

Der auf..........berechnete Stempel ist kassirt am..........Pag........ des Stempelfascikels.

Protokollbuch und Stempelfascikel müssen dem Stempelfiskal auf dessen Verlangen sofort vorgelegt werden, und hat der Auktionskommissarius bei Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften, die gesetzlichen Stempelstrafen unfehlbar zu gewärtigen.

§ 40. Das Kassenbuch zu c wird nach dem unten abgedruckten Schema sub B geführt. Nur dann, wenn der Extrahent die Auktionslösung selbst einzieht, und daher der Auktionskommissarius sich mit der Einziehung des Geldes gar nicht befaßt, ist es nöthig, daß die Masse im Kassenbuche ein eigenes Folium erhält. Es muß aber dann aus dem Auktionsprotokolle konstiren, daß der Extrahent oder ein Spezialbevollmächtigter das Geld selbst in Empfang nimmt, und er muß über die im Termine ihm gezahlten Gelder am Schlusse des Protokolls quittiren. Das Kassenbuch ist täglich nachzutragen, und zwar muß das Solleinkommen auf den Grund des Auktionsprotokolls bemerkt, und die bei der Auktion selbst gezahlte Summe sogleich darin notirt werden. Diejenigen Gelder, welche nicht im Termine eingezahlt worden, sind sofort, wenn sie eingehen, in das Kassenbuch bei der betreffenden Masse einzutragen. Alljährlich wird ein neues Kassenbuch angelegt; es wird aus demselben, getrennt nach den Massen, die Einnahme und gegenüberstehend die Ausgabe in einem Extrakt aufgeführt, welcher der Orts-Polizei-Behörde überreicht wird. Diese hat die Geschäftsführung der Auktionskommissarien zu kontrolliren, und sich zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Kassenbuch und Protokollbuch, nebst einzelnen Aktenstücken zur Einsicht vorlegen zu lassen. Das Resultat dieser Revisionen ist der unterzeichneten Behörde anzuzeigen, von welcher jede Ungebühr, Unordnung und Nachlässigkeit bei der Kassenführung, Beobachtung des Stempelinteresses rc. gerügt werden wird.

§ 41. Welche Gebühren den Auktionskommissarien für ihre Mühwaltung bei öffentlichen Versteigerungen zustehen, weiset die sub C unten abgedruckte Gebührentaxe nach, an welche sie sich auch hinsichtlich der sonstigen Kosten für das etwa zu den Versteigerungen hergegebene Lokal rc. strenge zu halten haben. Sie dürfen die Interessenten durch geflissentliche Anhäufung unnöthiger Kosten nicht bedrücken, und müssen insbesondere in Berechnung der Nebenkosten die größte Sparsamkeit beobachten. Bei eintretenden Differenzien zwischen den Auktionskommissarien und dem Extrahenten der Auktion, steht der Orts-Polizei-Behörde die Entscheidung zu.

§ 42. Wenn die Eigenthümer der zu versteigernden Sachen in einzelnen Fällen deren Verkauf in einem fremden Lokal wünschen, so bleibt ihnen überlassen, sich dieses selbst zu beschaffen, oder sich deshalb mit dem Auktionator zu einigen.

§ 43. Ist der anzustellende Auktionskommissarius ein im Staats- oder Kommunaldienst angestellter Beamte, so genügt die Hinweisung auf seinen Diensteid, entgegengesetzten Falls hat er bei seiner Anstellung folgenden Eid zu schwören:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Auktionskommissarius in N. N. bestellt worden bin, ich Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, treu und gehorsam sein, alle mir, vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze, insbesondere nach den Bestim-

mungen des mir bekannt gemachten Reglements für die Auktionskommissarien, gewissenhaft und genau erfüllen, auch allen künftig ergehenden anderweitigen Bestimmungen getreulich nachkommen, und mich von Erfüllung dieser meiner Amtspflichten durch kein Ansehen der Person, keinen Vortheil, keine Leidenschaften oder Nebenabsichten abhalten lassen will. Insbesondere gelobe ich, in allen Fällen, wo es die Dienstverfassung erfordert, strenge Verschwiegenheit zu beobachten, und mich in allen Stücken so zu verhalten, wie es einem rechtschaffenen Auktionskommissarius wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

§ 44. Da die Auktionskommissarien für das richtige Verfahren bei den Auktionen den Extrahenten allein verantwortlich bleiben, so muß denselben die Wahl der Ausrufer, deren Verfahren sie zu vertreten haben, überlassen bleiben, und sind diese ihnen in allen Stücken strenge untergeben.

§ 45. Der Ausrufer ist demnach verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des Auktionators pünktlich Folge zu leisten.

§ 46. Insbesondere hat der Ausrufer jedes Stück, welches zur Versteigerung kommt, frei und öffentlich vorzuzeigen, die Gebote, wie solche nach einander geschehen, anzusagen, sich dabei jeder Uebereilung zu enthalten, und wenn Niemand ein höheres Gebot thun will, den ausgebotenen Gegenstand bei Wiederholung des höchsten Gebots mit den Worten: „zum ersten, zum andern und zum dritten und letzten Male", von dem Auktionator zuschlagen zu lassen.

§ 47. Ohne Befehl des Auktionators darf der Ausrufer von den zur Auktion gehörigen Sachen, Niemandem, der etwas erstanden, solches aushändigen; auch hat derselbe, wenn ein Auktionsstück zum Besehen herumgegeben wird, die größte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß solches nicht abhänden komme, oder eine Beschädigung erleide.

§ 48. Während der Auktion darf der Ausrufer, ohne Vorwissen und Genehmigung des Auktionators, Niemandem ein Auktionsstück außer der Reihefolge zum Besehen verabfolgen.

§ 49. Der Ausrufer hat gegen die anwesenden Kauflustigen ein durchaus bescheidenes geziemendes Betragen zu beobachten.

§ 50. Er darf nach § 21, bei Vermeidung polizeilicher Ahndung, weder selbst, noch durch Andere, in der von ihm abgehaltenen Auktion etwas erstehen, und eben so wenig Aufträge von andern Personen zum Mitbieten annehmen.

§ 51. Der Ausrufer muß sich besonders vor Einverständnissen mit den Bietern oder anderen Personen hüten, und von diesen nicht schlechtere Sachen annehmen, sie gegen die empfangenen besseren Auktionsstücke vertauschen und zum Verkauf aufstellen. Ein solches Verfahren würde gesetzlich geahndet werden.

Potsdam, den 28. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

A. Ver-



A.

Verhandelt, N. N. den

Heute wurde, nach vorhergegangener vorschriftsmäßiger Bekanntmachung, im Hause mit der öffentlichen Versteigerung nachbenannter Effekten auf Antrag des N. N., welcher selbst anwesend war, (der indeß sich nicht selbst eingefunden, auch keinen besonderen Mandatarius bestellt hätte) — (der durch den N. N. laut besonderer Vollmacht vertreten worden) in folgender Art verfahren.

Namen des Extrahenten.	Fortlaufende Nummer.	Fol. wo in das Kassenbuch die Uebertragung erfolgt ist.	Namen der Sache.	Namen des Käufers.	Gebot. Kourant. thl.	Gebot. Kourant. sgr.	Gebot. Kourant. pf	Gebot. Gold. thl.	Gebot. Gold. sgr.	Darauf ist im Auktionstermin an den Auktionskommissarius gezahlt. Kourant. thl.	Kourant. sgr.	Kourant. pf.	Gold. thl.	Gold. sgr.	Rückständig ist während der Auktion geblieben. Kourant. thl.	Kourant. sgr.	Kourant. pf.	Gold. thl.	Gold. sgr.
N.	1		1 Tisch von Mahagonyholz	der Kaufmann F. .	5	10	—	—	—	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—
	2		1 Spiegel mit Mahag.-Rahm	der Trödler K. . . .	20	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3		1 Spinde von Elsenholz	der Tischler N.	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
				Summa	30	10	—	—	—	25	10	—	—	—	5	—	—	—	—

Verhandelt, N. N. den

Heute wurde mit der Fol. abgehaltenen Auktion der Effekten des N. fortgefahren.

Namen des Extrahenten der Auktion.	Fortlaufende Nummer.	Fol. wo in das Kassenbuch die Uebertragung erfolgt ist.	Namen der Sache.	Namen des Käufers.	Gebot. Kourant. thl.	Gebot. Kourant. sgr.	Gebot. Kourant. pf.	Gebot. Gold. thl.	Gebot. Gold. sgr.	Darauf ist im Auktionstermin an den Auktionskommissarius gezahlt. Kourant. thl.	Kourant. sgr.	Kourant. pf.	Gold. thl.	Gold. sgr.	Rückständig ist während der Auktion geblieben. Kourant. thl.	Kourant. sgr.	Kourant. pf.	Gold. thl.	Gold. sgr.
N. N.	20		1 Arbeitswagen	der Fuhrmann N. .	20	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21		1 Chaise . . .	der Kaufmann A. .	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—
				Summa	70	—	—	—	—	20	—	—	—	—	50	—	—	—	—

***

B.

Einnahme.

Auktionsmasse für

Pagina des Auktions-Protokolls im Protokollbuche.	Tage, an welchen die Auktion abgehalten worden.	Betrag des Soll-Einkommens nach dem Auktions-Protokolle. Kourant. thl.	sgr.	pf.	Gold. thl.	sgr.	Wirkliche Einnahme während der Auktion. Kourant. thl.	sgr.	pf.	Gold. thl.	sgr.	Nach der Auktion ist eingekommen. Tag.	Kourant. thl.	sgr.	pf.	Gold. thl.	sgr.
1	den ten Juni	30	10	—	—	—	25	10	—	—	—						
10	den ten Juni	70	—	—	—	—	20	—	—	—	—						
												den ten Juni	5	—	—	—	—
												den ten Juni	50	—	—	—	—
	Summa	100	10	—	—	—	45	10	—	—	—		55	—	—	—	—

Ausgabe.

Folium der Akten, wo sich die Quittungen befinden.	Gegenstand der Ausgaben.	Ausgabe. Kourant. thl.	sgr.	pf.	Gold. thl.	sgr.	Bemerkungen.
3	Baare Auslagen	4	10	—	—	—	
4	Gebühren des Auktionskommissarius	2	—	—	—	—	
	desgl. des Ausrufers	—	8	—	—	—	
5	Miethe für das Lokal	3	—	—	—	—	
10	An den Extrahenten gezahlt	90	22	—	—	—	
	Summa	100	10	—	—	—	

C.

Gebühren-Taxe

für die außergerichtlichen Auktionskommissarien im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nr.		rthl.	sgr.	pf.
	I.			
	Für Meubles und andere Effekten, ausschließlich Bücher.			
1	Für die Annahme der zu versteigernden Effekten erhält der Auktionskommissarius nach Maaßgabe der Auktionseinnahme:			
	von 1 Thlr. bis 25 Thlr.	—	2	6
	„ 25 „ „ 50 „	—	5	—
	„ 50 „ „ 100 „	—	10	—
	„ 100 „ „ 200 „	—	20	—
	„ 200 „ „ 400 „	1	10	—
	„ 400 „ „ 600 „	1	15	—
	Sind zur Annahme der Effekten über die Lösung von 600 Thlr. mehrere Termine erforderlich gewesen, so passiren für jeden vollen Termin von mindestens 3 Stunden	1	15	—
2	Für das Inventarisiren der zu versteigernden Effekten, sofern der Auktionsextrahent selbst nicht etwa ein schon angefertigtes genaues Verzeichniß übergeben hat, nach Maaßgabe der Auktionseinnahme, und zwar:			
	von 1 Thlr. bis 25 Thlr.	—	5	—
	„ 25 „ „ 50 „	—	10	—
	„ 50 „ „ 100 „	—	20	—
	„ 100 „ „ 200 „	1	—	—
	„ 200 „ „ 400 „	1	10	—
	„ 400 „ „ 600 „ und darüber	1	15	—
	Sind zu diesem Geschäfte bei einer Lösung über 600 Thlr. mehrere Termine erforderlich gewesen, so ist für jeden vollen Termin von drei Stunden zu entrichten	1	15	—
3	Für einen Tagelöhner, der zum Transport der Effekten oder zu andern, für die Auktion vorkommenden Geschäften gebraucht wird,			
	den ganzen Tag	—	12	6
	die Stunde	—	2	6
4	Für eine Fuhre mit einem Wagen	—	10	—
5	Für jede Reinschrift der kanzleimäßige Bogen	—	2	6

Nr.		thl.	sgr.	pf.
6	Ueber die Druckkosten der Avertissements und der Anschlagezettel muß der Auktionskommissarius die Quittungen zu den Akten beschaffen, auch dafür sorgen, daß die Interessenten im Preise nicht übersetzt werden.			
7	An Miethe für die Aufbewahrung der Effekten nach Maaßgabe der Auktionseinnahme, monatlich			
	von 1 bis 25 Thlr.	—	3	9
	„ 25 „ 50 „	—	7	6
	„ 50 „ 100 „	—	15	—
	und hiernach von jedem Hundert monatlich 15 Sgr., die auf einzelne Tage des Monats zu reduziren sind.			
8	Für jeden in der Wohnung des Auktionskommissarius abgehaltenen Auktionstermin an Stubenmiethe	—	10	—
9	Heizungskosten des Auktionszimmers in dem Zeitraume vom 15. Oktober bis 1. Mai, für jeden Termin	—	5	—
10	Gebühren für jeden Auktionstermin, der volle zwei Stunden, vom Anfange des Verkaufs angerechnet, dauern muß	1	15	—
	Wird der Termin wegen Mangels an Käufern oder sonst früher abgebrochen, so wird der mindere Betrag der Terminsgebühren nach dem Maaßstabe in Abzug gebracht, auch bei Verlängerung des Termins der höhere Betrag in gleicher Art gerechnet.			
11	Zählgelder von jedem Hundert der Einnahme	—	15	—
	Zieht der Auktionskommissarius die Gelder nicht ein, so fallen die Zählgelder weg.			
12	Für den Bericht oder das Schreiben, womit die Auktionsgelder übersendet oder offerirt werden, inkl. Kopialien und exkl. Stempel	—	7	6
13	An Kopialien der Abschrift des Auktionsprotokolls für jeden kanzleimäßigen Bogen	—	2	6
14	Für die Beglaubigung der Abschrift des Protokolls			
	a) für den ersten Bogen	—	5	—
	b) für jeden der übrigen Bogen	—	2	6
	Diese Gebühren fallen fort, wenn der Extrahent der Auktion die Beglaubigung der Abschrift des Auktionsprotokolls nicht ausdrücklich verlangt.			
15	Der Ausrufer erhält für jeden Auktionstermin, wofür er auch die zu versteigernden Effekten ordnen muß	—	15	—
16	Für das Ankleben der Auktionszettel und den Ausruf bekommt derselbe	—	10	—

II. Für

Nr.		thl.	sgr.	pf.
	II.			
	Für Bücher.			
1	Für die Annahme der zu versteigernden Büchersammlung erhält der Auktionskommissarius,			
	a) wenn die Bücher nicht aus mehr als 100 Bänden bestehen	—	10	—
	b) wenn solche aus 100 bis 300 Bänden bestehen..........	—	20	—
	c) wenn solche aus 300 bis 600 Bänden bestehen..........	1	—	—
	d) wenn solche aus 600 bis 1000 Bänden bestehen........	1	10	—
2	Für die Revision des Konzepts der Katalogs für jeden Bogen...	—	20	—
3	Die Anfertigung der Bücherverzeichnisse gehört nicht zu dem Geschäfte der Auktionskommissarien, und kann dies folglich nicht von ihnen gefordert werden, vielmehr hängt es von deren Willen ab, ob sie sich damit befassen wollen, und in diesem Falle haben die Interessenten wegen des Honorariums für die Anfertigung des Verzeichnisses sich mit denselben zu vergleichen.			
4	Für jede Reinschrift der kanzleimäßige Bogen....................	—	2	6
5	Für jeden Auktiontermin, der volle 2 Stunden, vom Anfange des Verkaufs angerechnet, dauern muß..............	1	15	—
	Wird der Termin wegen Mangels an Käufern oder aus andern Ursachen früher abgebrochen, so wird der Minderbetrag der Termingebühren nach diesem Maaßstabe im Abzug gebracht, dagegen bei Verlängerung des Termins der höhere Betrag in gleicher Art zugerechnet.			
6	Zählgelder von jedem Hundert der Einnahme....................	—	15	—
	Zieht der Auktionskommissarius die nicht ein, so fallen die Zählgelder fort.			
7	An Kopialien für Abschrift des Auktionsprotokolls, der kanzleimäßige Bogen....................................	—	2	6
	wobei jedoch nur die im Quart- und Folioformat beschriebenen Bogen, nicht aber der gedruckte Katalog, womit das Auktionsprotokoll durchschossen ist, gerechnet.			
8	Für die Beglaubigung der Abschrift des Protokolls			
	a) für den ersten Bogen....................................	—	5	—
	b) für die übrigen Bogen....................................	—	2	6
	Wird die Beglaubigung der Abschrift von dem Extrahenten nicht verlangt, so fallen diese Gebühren weg.			

Nr.		rtl.	sgr.	pf.
9	Für den Bericht, die Anzeige oder das Schreiben, womit das Auktionsprotokoll und die Gelder übersandt werden, oder welcher sonst wegen der Auktion nöthig ist, exkl. Stempel	—	7	6
10	Für jeden in der Wohnung des Auktionskommissarius abgehaltenen Auktionstermin an Stubenmiethe	—	10	—
11	Der Auktionskommissarius muß den Interessenten, wenn sie auf den Verkauf der Bücher bei ihm antragen, die Zeit bekannt machen, zu welcher er die Auktion anfangen kann. Verlangen dieselben dessenungeachtet, daß er die Bücher früher in Empfang nehmen soll, als dies nach dem ihnen angezeigten Auktionstermin nöthig ist, so erhält er dafür vom Tage der Ueberlieferung der Bücher an bis zum Anfange der Auktion, monatlich von jedem Hundert der Einnahme	—	15	—
12	Für die Heizung der Auktionsstube für jeden vom 15. Oktober bis 1. Mai in der Behausung des Auktionskommissarius abgehaltenen Termin	—	5	—
13	Für einen Tagelöhner, der beim Transport der Bücher nach der Wohnung des Auktionskommissarius und deren Aufstellung daselbst, oder aber in andern Geschäften der Auktion gebraucht wird,			
	den ganzen Tag	—	12	6
	die Stunde	—	2	6
14	Für eine Fuhre	—	10	—
15	Die Druckkosten des Katalogs und Avertissements muß der Auktionskommissarius durch Quittungen nachweisen, und dafür sorgen, daß die Interessenten nicht übersetzt werden.			
16	Der Ausrufer erhält für jeden Termin, wofür er die im Termin zu verkaufenden Bücher in Ordnung bringen muß	—	15	—
	Für den Anschlag oder das Aufkleben der Auktionszettel bekommt derselbe	—	10	—

Potsdam, den 28. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Extra-Blatt
zum
30sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

* Die auf dem Königl. Alaunwerke zu Freyenwalde bestehende Zechenwirthschaft soll vom 1. Januar 1831 ab auf drei Jahre anderweit öffentlich verpachtet werden, zu welchem Zweck wir einen Termin auf

den 12. August d. J.,

auf dem genannten Alaunwerke in dem Amtszimmer der Alaunwerks-Administration anberaumt haben.

Von den Meistbietenden muß indessen eine Kaution von 50 Thlr. in Staatspapieren bei dem Termine niedergelegt werden.

Berlin, den 14. Juli 1830.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Da folgende Staatsschuldscheine

Nr.		Lit.		über	
Nr.	7809	Lit.	A.	über 400	Thlr.,
=	11893	=	D.	= 100	=
=	12902	=	E.	= 100	=
=	18026	=	F.	= 25	=
=	18026	=	G.	= 25	=
=	18026	=	I.	= 25	=
=	18026	=	K.	= 25	=
=	21161	=	E.	= 100	=
=	25081	=	A.	= 500	=
=	34054	=	A.	= 1000	=
=	55567	=	A.	= 1000	=
=	55568	=	A.	= 1000	=

dem Zimmermeister Lange zu Spandow in der Nacht vom 31. Dezember 1826 bis 1. Januar 1827 angeblich aus seiner Wohnung entwandt worden sind, so werden auf den Antrag desselben alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder deren Erben an obige Staatsschuldscheine Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich entweder bis zum 2. Januar 1831, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Grafen von Pfeil auf den 8. Februar 1831, Vormittags um 11 Uhr, hier auf dem Kammergericht anberaumten Termin zu gestellen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, gedachte Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Robert, Sembeck und Dr. Amelang als Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 8. Februar 1830.

Königl. Preuß. Kammergericht.

In Gemäßheit hoher Aufgabe soll die Chausseegeld-Hebestelle auf der Kunststraße von hier nach Berlin zu Zehlendorf vom 1. October d. J. ab verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf

den 31. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

in unserer Amts-Expedition angesetzt, wozu Pachtlustige zum Erscheinen hierdurch aufgefordert werden, mit dem Bemerken, daß nur derjenige zur Abgabe eines Gebots zugelassen werden kann, der zuvor eine Kaution von 100 Thlr. bestellt hat.

Die Pachtbedingungen liegen von heut an bei uns zur Einsicht vor.

Potsdam, den 16. Juli 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Königl. Haupt-Steueramt.

Steckbrief.

* Die in den angegebenen Beschreibungen bezeichneten Verbrecher

1) Johann Zielcke,
2) David Malzahn und
3) Paul Woyszniack

sind heute früh ihrer Militairbegleitung entsprungen. Sämmtliche Polizeibehörden und die Gendarmerie werden hiermit auf diese gefährlichen Individuen aufmerksam gemacht, und ersucht, sie im Betretungsfalle unter sicherm Geleite und gebunden an die hiesige Straf- und Besserungsanstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Für die Ergreifung und Einbringung eines Jeden ist eine Prämie von 10 Thlr. ausgesetzt.

Die Behörden, in deren Bereich sie verhaftet werden, wollen sofort der unterzeichneten Direktion Anzeige machen.

Naugard, den 9. Juli 1830.

Königl. Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt.

S i g n a l e m e n t.

Vor- und Zunamen: Johann Zielcke, Stand und Gewerbe: Schmidt, Geburtsort: Malzkow, Religion: evangelisch, Alter: 41 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: platt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Mund: gewöhnlich, Nase: länglich, Bart: braun, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: etwas blaß, Gestalt: untersetzt, besondere Kennzeichen: einen krummen Finger an der linken Hand.

B e k l e i d u n g.

Jacke und Hosen von ausgebleichtem Zwillich, Schuhe und wollene Socken, gelb und graue Tuchweste und Mütze, leinenes Hemde mit aufgenäheter Nr. 56, eine weiße leinene Schürze mit einer Brustlatze.

S i g n a l e m e n t.

Vor- und Zunamen: David Malzahn, Geburtsort: Cowanz, Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: flach, Augenbraunen: grau, Augen: grau, Nase: länglich, Mund: proportionirt, Bart: schwarz, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: bleich, Gestalt: untersetzt, Sprache: hochdeutsch, besondere Kennzeichen: auf dem linken Schienbeine eine Narbe, und auf der rechten Schulter eine dergleichen in der Größe eines Achtgroschenstücks.

B e k l e i d u n g.

Jacke und Hosen von ausgebleichtem Zwillich, gelb und graue Tuchweste und Mütze, Schuhe, wollene Socken, ein leinenes Hemde worin die Nr. 219 genäht, und eine weißleinene Schürze mit Latz.

S i g n a l e m e n t.

Vor- u. Zunamen: Paul Woyszniack, Stand und Gewerbe: Gärtnerlehrling, Geburts- und Aufenthaltsort: Ostrowo im Samterschen Kreise Großherzogthums Posen, Religion: katholisch, Alter: 28 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: groß, Bart: braun, Zähne: mangelhaft, vorne gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen: am rechten Mittelfinger einen Schaden, auf dem rechten Arm eine braune Säge und ein Gartenmesser in blauer und rother Farbe geätzt, auf dem linken Arm Christus am Kreuze mit der Zahl 186, gleichfalls in roth und blau geätzt, auf dem linken Schienbein eine handgroße Narbe, an demselben Fuß in der Kniebeugung die Spuren eines Aderbruchs, und an dem linken Fuß die Spuren eines Kniebruchs.

B e k l e i d u n g.

Jacke und Hosen von ausgebleichtem Zwillich, gelb und graue Tuchweste und Mütze, wollene Socken und Schuhe, leinenes Hemde mit der aufgenäheten Nr. 187, und eine weißleinene Schürze mit Latz.

---

* Die hier am 15. v. M. entwichenen und steckbrieflich verfolgten Züchtlinge Baudisch und Fandre sind ergriffen, und heute wieder eingebracht worden.

Naugard, den 9. Juli 1830.

Königl. Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt.

---

* Der am 10. Juli d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt. Spandow, den 15. Juli 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

* Der Webergeselle Gottlieb Eduard Säuberlich aus Königsberg in Preußen, welcher allhier dato eine Reiseroute sub Nr. 110 nach seiner Heimath erhalten, hat dem Schuhmachergesellen Georg Dietrich Beußel sein Wanderbuch, zu Lüchow in Hannover am 7. Mai 1828 ausgestellt, welches dato allhier nach Fehrbellin sub Nr. 680 visirt war, entwandt. Es wird gebeten, dieses Wanderbuch dem Säuberlich vorkommenden Falls zur Vermeidung des Mißbrauchs abzunehmen, und ihn dafür zu bestrafen.

Oranienburg, den 15. Juli 1830.

Der Magistrat.

Auf den Antrag der bekannten Interessenten wird hierdurch zum Zweck der Ausmittelung

unbekannter unmittelbarer Theilnehmer bekannt gemacht, daß im Auftrage der Königl. Generalkommission für die Kurmark, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und die damit in Verbindung stehende vollständige Gemeinheitsaufhebung zu Gramzow im Angermünder Kreise der Uckermark schwebt, und werden daher alle unbekannte unmittelbare Theilnehmer aufgefordert, sich bis zu dem auf

den 24. August d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Geschäftszimmer des Unterschriebenen allhier, Friedrichsstraße Nr. 221, angesetzten Termine, oder spätestens in demselben mit ihren Ansprüchen zu melden, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, mit keinen Erinnerungen dagegen werden gehört werden, und sie selbst im Fall einer Verletzung nicht anfechten können.

Prenzlau, den 25. April 1830.

Der Oekonomie-Kommissarius Kencke.

Das im Hypothekenbuche Theil 14 Nr. 1004 aufgeführte, hierselbst Nauener Kommunikation Nr. 34 belegene, und auf 2216 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück des Leinwand-Fabrikanten Müller, soll mit sonstigem Zubehör auf den Antrag der Realgläubiger im Wege der Exekution in unserm gewöhnlichen Geschäftszimmer und dem hierzu vor unserm Deputirten, Herrn Justizrath Weißenborn auf

den 6. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

angesetzten nochmaligen Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen, mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und auf Verlangen ihre Besitz- und Zahlungs-Fähigkeit sofort zu bescheinigen; und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende alsdann nach dem Termine, welcher peremtorisch ist, und nach welchem in der Regel kein Gebot mehr angenommen wird, erwarten darf, daß ihm das vorbezeichnete Grundstück, wenn sonst keine unvorhergesehenen Umstände es gesetzlich hindern, für das Meistgebot zugesprochen und übereignet werden wird.

Die Verkaufs-Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht, und in unserer Registratur kann die Taxe täglich eingesehen werden. Etwanige Erinnerungen gegen die letzte sind jedoch zur Abhelfung der etwa dabei vorgefallenen Mängel nur bis 4 Wochen vor dem Bietungstermine zulässig.

Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten mit aufgefordert, spätestens bis zum Bietungstermine ihre etwanigen Ansprüche an das erwähnte Grundstück geltend zu machen, weil hinterher dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer des Grundstücks nicht mehr gestattet, sondern an den Vorbesitzer oder auf das gezahlte Kaufgeld verwiesen werden müssen. Potsdam, den 29. Mai 1830.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Vor dem unterzeichneten Gerichte ist das dem Bauer Ludwig Janse zugehörige, im Dorfe Groß-Köris, eine Meile von Teupitz und drei Stunden von Mittenwalde belegene Bauergut, wegen rückständiger landesherrlicher Abgaben sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 2. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtslokale angesetzt worden. Dies wird etwanigen Käufern mit dem Bemerken eröffnet, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Die auf 630 Thlr. ausgefallene gerichtliche Taxe ist dem Subhastationspatente beigefügt, und kann täglich eingesehen, etwanige Erinnerungen dagegen aber wenigstens 14 Tage vor dem Termine angezeigt werden.

Buchholz an der Dahme, den 5. Juni 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das den minorennen Geschwistern Wedding zugehörige, in dem Dorfe Böhne bei Rathenow belegene Kossäthengut, wozu beinahe 19 Morgen Acker, 4 Morgen zweischürige Havelwiesen, die erforderliche Weide für 7 Stück Rindvieh, 6 Schaafe und eine Gans und etwas Holz gehört, soll Theilungshalber öffentlich verkauft werden, und zwar dem Befinden der Umstände nach mit oder ohne Inventarium.

Wir haben dazu einen Termin auf

den 20. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Böhne angesetzt, wozu wir Kauflustige mit

dem Bemerken einladen, daß die Erklärung über den Zuschlag sofort im Termine erfolgt, dagegen von dem Meistbietenden Einhundert Thaler baar deponirt werden müssen.

Rathenow, den 12. Juni 1830.

Adelich v. Briestsche Gerichte über Böhne.

Auf den Antrag der verwittweten Schleusenmeister Liepner soll die, 3 Meilen von hier, 1 Meile von Cremmen und ½ Meile von Beetz belegene Rhienschleuse, zu welcher, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 20 Morgen Wiesen und 4 Morgen Gärten gehören, in den auf den 9. August und 20. September d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle angesetzten Terminen, unter den in unserer Registratur einzusehenden Bedingungen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag im Fall eines annehmlichen Gebots, schon im ersten Termine erfolgen kann.

Oranienburg, am 29. Juni 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In Gefolge des Auftrags des Königl. Hochlöblichen Kurmärkschen Pupillenkollegii, wird der Mobiliarnachlaß des Doktor und Stadtphysikus Raumer in der Wohnung desselben, im Termine

den 26. Juli d. J., Nachmittags 2½ Uhr,

und den folgenden Tagen Vor- und Nachmittags, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die nicht unbedeutenden Gegenstände bestehen in silbernen Geräthschaften, Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Leinenzeug, Möbeln verschiedener Art, Betten und in einem Wagen.

Neustadt-Eberswalde, den 6. Juli 1830.

Vermöge Auftrags, der Justizassessor Lach.

Die zum Gerickeschen Nachlaß gehörige Kossäthenstelle und Schmiede in Groß-Welle, taxirt auf 850 Thlr., soll

am 15. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Kletzke meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 14. Juli 1830.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Gericht zu Kletzke.

Mehrere an der Chaussee zwischen Alt- und Neu-Zehlendorf, nahe an der Potsdamer Chaussee belegene, zu Baustellen geeignete Ländereien, sollen in verschiedenen Parzellen von einem und mehreren Morgen verkauft oder vererbpachtet werden.

Erwerbslustige wollen sich dieserhalb auf dem Neuen Vorwerke zwischen Alt- und Neu-Zehlendorf bei dem Wirthschafts-Verwalter Hanack melden.

Den resp. Mitgliedern der Meklenburgischen Hagelschaden-Versicherungs-Sozietät zu Neu-Brandenburg in der Ost- und Westpriegnitz wird hiermit angezeigt, daß der Herr Major v. Grävenitz auf Frehne für dies Jahr die Stelle eines Direktorial-Substituten für die Priegnitz angenommen hat, in welchem derselbe als Direktor die Taxationen aller Hagelschäden, welche in dem Zeitraume vom 15. Juli bis Ende der Erndte in der Priegnitz vorfallen sollten, leiten wird. Innerhalb dieses Zeitraums haben daher die oben bezeichneten Mitglieder dem Herrn Major v. Grävenitz auf Frehne die Anzeige von einem etwa entstandenen Hagelschaden zu machen, welche dieselben aber nicht von der gesetzlichen Anmeldung des Hagelschadens bei der Kasse zu Neu-Brandenburg befreiet, mit der sie daselbst die Anzeige zu verbinden haben werden, daß der Herr Direktorial-Substitut bereits von dem Hagelschaden in Kenntniß gesetzt worden.

Rattey, den 4. Juli 1830.

von Oertzen,
als Distriktsdirektor für die Priegnitz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31.

Den 30. Juli 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1255. Das Gesetz zur Aufhebung des in der Magdeburger Polizeiordnung enthaltenen Verbots des bäuerlichen Hordenschlages. Vom 22. Juni 1830.

Nr. 1256. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Juni 1830, über die Dauer der Amtsfunktionen der kaufmännischen Mitglieder, welche bei Gerichten des Preuß. Rechts angestellt sind.

Nr. 1257. Die Verordnung, betreffend die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen. Vom 10. Juli 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 118. General-Konsul in Mexico. I. 1365. Juli.

Des Königs Majestät haben den Geheimem Regierungsrath Koppe zu Allerhöchst Ihrem General-Konsul in Mexico zu ernennen geruhet, und hat derselbe seine Funktionen daselbst angetreten. Berlin, den 10. Juli 1830.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

Potsdam, den 26. Juli 1830.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 119. Verlegung der Transportstraße für Verbrecher und Vagabonden von Berlin nach Kyritz. I. 911. Mai.

Potsdam, den 17. Juli 1830.

Da die nunmehr vollendete neue Chausseestraße von Berlin nach Kyritz über Nauen und Friesack geht, so bestimmen wir im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Februar 1817 (Amtsblatt 1817 Pag. 126,) daß die darin angeordnete Transportstraße für Verbrecher und Vagabonden von Berlin über Fehrbellin nach Kyritz ꝛc. von nun an über Nauen und Friesack führen soll, und machen diese Verlegung der Transportstraße den dergleichen Transporte anordnenden Behörden hiermit bekannt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 120. Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehungen durch die Lokal-Polizeibehörden. I. in pl. 485. Juni.

Des Königs Majestät haben in Betreff des Verfahrens bei Untersuchungen der Polizeivergehungen folgendes festzusetzen geruhet:

1) die Lokal-Polizeibehörde hat überall, auch da, wo keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landes-Polizeivorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokalpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich ziehet.

2) Diese Kompetenz der Lokal-Polizeibehörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedroheten Strafe in Anwendung.

3) Gegen das Erkenntniß der Lokal-Polizeibehörde stehet dem Bestraften frei:
   a) den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Thlr. und darunter erkannt worden ist;
   b) übersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Rekurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären muß;
   c) hat er den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der oberen Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht Statt finden.

In Gemäßheit der wegen der vorstehenden Bestimmungen unterm 8. März d. J. an das Königl. Staats-Ministerium ergangenen Allerhöchsten Kabinetsordre und des hierauf erfolgten Staats-Ministerialbeschlusses vom 28. v. M. wird der Königl. Regierung hierdurch aufgetragen, diese Allerhöchsten Bestimmungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen und Ihre Polizeibehörden darnach anzuweisen. Der Herr Justiz-Minister wird darnach die Provinzial-Justizkollegien instruiren.

Uebrigens wird die Königl. Regierung zur Beseitigung von Mißverständnissen hinsichts der obigen Bestimmung sub 3) b) darauf aufmerksam gemacht, daß dadurch in den bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen, wonach bei einigen einzelnen Polizeibehörden, z. B. in Berlin, die Provokation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaaß beschränkt ist, nichts geändert wird.

Berlin, den 23. Mai 1830.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Schuckmann.

Potsdam, den 12. Juli 1830.

Vorstehende Ministerialverfügung wird hiermit bekannt gemacht, und die Befolgung derselben den Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirks aufgegeben. Wir verweisen zugleich auf die frühern Bekanntmachungen über das bei polizeilichen Untersuchungen und Strafvollstreckungen zu beobachtende Verfahren, (Amtsblatt 1812 Nr. 79, 1817 Nr. 124 und 247, und 1828 Nr. 140,) desgleichen auf die Al-

lerhöchste Deklaration vom 11. Februar 1827, (Gesetzsammlung 1827 Pag. 26,) und bringen hiermit auch den an die Herren Landräthe bereits mitgetheilten Ministerialerlaß vom 6. Juni v. J. zur öffentlichen Kenntniß, wornach den Polizeibehörden nachdrücklich eingeschärft werden soll, daß bei Polizeivergehen nur in den Fällen auf körperliche Züchtigung erkannt werden kann, in welchen diese Strafe durch ein besonderes Strafgesetz ausdrücklich angedroht ist, und daß jedesmal ein Vernehmungsprotokoll über die Kontravention aufgenommen, auch bei Publikation des Strafresoluts dem Kontravenienten ausdrücklich eröffnet werden soll, welche Rechtsmittel und innerhalb welcher Frist dagegen frei stehen, indem diejenigen Polizeibehörden, die dieser Anweisung nicht nachkommen, zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Die Aufsicht und Kontrolle über das polizeiliche Untersuchungs- und Strafverfahren der zu landräthlichen Kreisen gehörigen Lokal-Polizeibehörden wird hiermit von uns zunächst den Herren Landräthen übertragen, welche bei eintretenden Bedenken uns den Fall zur Entscheidung vorzulegen haben.

Um die Herren Landräthe zu dieser Kontrolle in den Stand zu setzen, und eine gleichförmige Gesetzanwendung möglichst zu befördern, bestimmen wir hiermit, daß jede Lokal-Polizeibehörde (Magistrat, Amt, Dominium) über die untersuchten Polizeikontraventionen halbjährlich an die Herren Landräthe eine Tabelle nach folgendem Schema einzureichen hat, und daß die aus einer vorhergegangenen Tabelle als unerledigt offen gebliebenen Fälle wieder in die Nachweisung des nächsten halben Jahres vor den neuen Fällen aufzunehmen sind. Wo die Herren Landräthe bei Prüfung dieser Tabellen eine Abweichung von dem gesetzlichen Verfahren wahrnehmen, ist solche von ihnen zu untersuchen und uns mit Einreichung der Verhandlungen anzuzeigen.

Wir behalten uns auch vor, jene Nachweisungen aus dem einen oder andern Kreise hin und wieder zur eigenen Durchsicht einzufordern. Königl. Regierung.

* * *

Nachweisung

der Untersuchungen über Polizeivergehen im lokalpolizeilichen Bezirk des (Magistrats, Amts, Dominiums) zu N.

1.	2.	3.	4.	5.	6. Ob das Resolut			7.	8.
Laufende Nummer.	Tag der ersten Anzeige oder Entdeckung, und von wem solche geschehen.	Name und Wohnort des Angeschuldigten.	Gegenstand der Sache.	Datum des Resoluts.	1. freisprechend	2. zu welcher Strafe verurtheilend	3. auf welche Verordnung gegründet sei.	Ob und wohin dagegen Rechtsmittel angewendet worden.	Erledigung und Vollstreckung des Strafresoluts in der einen oder andern Instanz.

Potsdam, den 15. Juli 1830.

Nr. 121. Vertheilung der geistlichen Aufsicht über die reformirten Parochien zu Cöpnick, Alt-Landsberg und Neu-Trebbin. II. 278. Juni.

Die bisher unter der Aufsicht des Herrn Superintendenten, jetzigen Konsistorialraths Marot gestandenen reformirten Parochien

Cöpnick, Alt-Landsberg und Neu-Trebbin,

sind im Einverständniß mit dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg den nachbenannten Superintendenturen, nämlich:

1) der Landsuperintendentur Berlin, (Superintendent Mann zu Charlottenburg,) die Gemeinen zu Charlottenburg, Cöpnick, Müggelsheim, Böhmisch-Rixdorf und Neu-Schöneberg,

2) der Superintendentur Berlin-Cölln, (Superintendent Benicke zu Stolpe,) die Gemeine Marzahn,

3) der Superintendentur Storckow, (Superintendent Herzberg in Storckow,) die Gemeinen zu Gosen und Neu-Zittau,

4) der Superintendentur Strausberg, (Superintendent Neumann zu Alt-Landsberg,) die Gemeinen zu Alt-Landsberg, und

5) der Superintendentur Wrietzen, (Vize-Superintendent Wegener zu Freyenwalde,) die Gemeinen zu Neu-Trebbin und Neu-Barnim,

zugelegt worden.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 13. Juli 1830.

Nr. 122. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 249. Juli.

Wer eine Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Bezirk die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben. Diejenigen, welche Tabacksbau betreiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen. Zugleich wird denselben empfohlen, wenn sie der Größe ihres Tabackslandes nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angabe, so wie deren gänzliche Unterlassung, nach Nr. 7 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1828 (Amtsblatt Seite 84) behandelt, und nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 § 60 und ferner bestraft wird.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 16. Der Führer eines besetzten Personenwagens ist verpflichtet, seinen Platz in dem Wagen selbst, und zwar auf dem vordersten Gesäße rechter Hand, und nicht auf einem

einem Zugpferde oder auf dem Fußtritte, (auch wenn letzterer mit einem Sitzbrette versehen sein möchte,) während des Fahrens zu nehmen.

Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit einer Polizeistrafe von zwei Thalern gerügt. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juli 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Prediger Benicke zu Stolpe zum Superintendenten der Berlinschen Land-Diözese zu ernennen geruhet.

Dem ehemaligen Stadtrichter, jetzigen Justitiarius Balthasar Friedrich Knövenagel in Lenzen ist der Charakter eines Justizraths beigelegt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Heinrich Theodor Sulzer und der Ober-Landesgerichts-Referendarius in Stettin Ernst Gustav Wilhelm Herrmann sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Heinrich Ludwig August Giesecke, Karl Georg Julius Richter, Theodor Eduard Butzke und Ludwig Christian Theodor Felix von Kahle sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, der Stadtgerichts-Auscultator Kaspet Joseph Victor von Solemacher als Referendarius bei dem Königl. Hofgericht zu Arnsberg angestellt, und der Auscultator Karl Bertinau bei dem Justizamte Mühlenhoff in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht in Berlin versetzt, imgleichen die Rechtskandidaten Auvel Holthoff, Adolph Ehrenhaus, Friedrich Wilhelm August Krätschell, Wilhelm Heinrich Grothe und Karl Anton Phillipp von Werther als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, der Rechtskandidat Julius Wilhelm Schröders als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Wriezen, der Rechtskandidat Eduard Steuber als Auscultator bei der Justizkammer zu Schwedt und der Rechtskandidat Karl Christian Friedrich Bromme als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk angestellt und verpflichtet worden.

Der durch das Ableben des Heegemeisters Schmidt erledigte Unterförsterdienst zu Crämerpfuhl im Bötzow-Falkenhagenschen Revier des Forstbezirks Berlin ist dem im Rüdersdorfer Revier interimistisch angestellt gewesenen Unterförster Grandtke zu Kalksee definitiv verliehen, die Verwaltung der Zollempfängerstelle zu Marienthal dem ehemaligen Chausseebau-Rendanten Gillet provisorisch übertragen, der ehemalige freiwillige Oberjäger Seydler zum Steueraufseher in Schwedt interimistisch ernannt, und der Feldwebel August Siebnet als Polizeisergeant in Berlin angestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Joseph Lindenthal ist als ausübender Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Kandidat der Mathematik Karl Robert Trainitz ist im 2ten Quar... d. J. als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin ver... digt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem auf der geradegelegten Straße von Britz nach Ziethen im Angermün... deschen Kreise neuerbauten Unterförster-Etablissement für den Britzer Belauf im ... per Revier, ist der Name: Senftenthal beigelegt worden.

Potsdam, den 12. Juli 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Schulvorsteher Hornung und Henning in Berlin, haben vor einiger Zeit
deutsche Schulvorschriften in 3 Heften, und dergleichen englische, ebenfalls in 3 Heften,

herausgegeben, wovon

das 1ste Heft der ersten 12½ Sgr., das 1ste Heft der zweiten 15 Sgr., die 2ten Hefte beider jedes 20 Sgr., die 3ten Hefte beider jedes 25 Sgr. kosten, alle zusammen also 3 Thlr. 27½ Sgr.

Dieselben haben sich nun erboten, eine Anzahl von Exemplaren in der Art um den ebengedachten Preis ablassen zu wollen, daß ein Drittel des Betrages zur Unterstützung für die durch Wassersnoth Betroffenen verwendet werde.

Wir machen daher auf die Anschaffung dieser Schulvorschriften, in Hinsicht auf den vorgedachten mildthätigen Zweck, und da vorzüglich die englischen Vorschriften sich vortheilhaft auszeichnen, aufmerksam, und haben sich die Herren Superintendenten, Schulinspektoren, Prediger und Schullehrer, welche die sämmtlichen Vorschriften oder einzelne Hefte derselben anzuschaffen wünschen, an die obengedachten Herausgeber unmittelbar mit ihren Bestellungen zu wenden.

Potsdam, den 14. Juli 1830. Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wir finden uns veranlaßt, die Herren Geistlichen unsers Regierungsbezirks auf die von dem Herrn Bischof ꝛc. Dr. Neander, am dritten Säkularfeste der Uebergabe der Augsburgschen Konfession im Dom zu Berlin gehaltene Predigt, (Berlin bei Mittler,) aufmerksam zu machen. Potsdam, den 23. Juli 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kassenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
31sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Es sind am 4. vorigen Monats in einem Graben des zum Burghof gehörigen Gartens bei Puttlitz, fünf Gebinde Butter, 6 Zentner 16 Pfund brutto an Gewicht, gefunden, welche augenscheinlich vom Auslande eingebracht, und in der Absicht, die Eingangsabgabe zu umgehen, daselbst abgelegt worden. Die Butter ist daher in Beschlag genommen und an das Haupt-Zollamt zu Wittstock abgeliefert worden.

Den Eigenthümern dieser Butter wird dies in Gemäßheit des § 180 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, Seite 142 der Gesetzsammlung von 1818, hierdurch bekannt gemacht, um sich binnen 4 Wochen, (vom Tage der ersten Insertion dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet,) bei dem Haupt-Zollamte zu Wittstock zu melden, und sich dieserhalb vollständig zu legitimiren, widrigenfalls mit der Konfiskation der fünf Gebinde Butter, dem Verkaufe derselben, und der Verrechnung des Erlöses ohne Weiteres verfahren werden wird.

Potsdam, den 15. Juli 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

* Die auf dem Königl. Alaunwerke zu Freyenwalde bestehende Zechenwirthschaft soll vom 1. Januar 1831 ab auf drei Jahre anderweit öffentlich verpachtet werden, zu welchem Zweck wir einen Termin auf

den 12. August d. J.,

auf dem genannten Alaunwerke in dem Amtszimmer der Alaunwerks-Administration anberaumt haben.

Von den Meistbietenden muß indessen eine Kaution von 50 Thlr. in Staatspapieren bei dem Termine niedergelegt werden.

Berlin, den 14. Juli 1830.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

* Die zwischen Salzbrunn und Wendisch-Bork bei der Birckhorster Mühle belegene Brücke wird neu gebaut, und die Passage über diese Brücke von jetzt ab auf 3 Wochen gesperrt sein. Diejenigen, welche die Straße von Luckenwalde nach Brandenburg während dieser Zeit passiren, werden daher den Umweg über Schäpe machen müssen.

Potsdam, den 25. Juli 1830.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt.

* Der diesjährige hiesige Michaelismarkt wird nicht Dienstag am 21., sondern Montag am 27. September gehalten werden.

Luckenwalde, den 14. Juli 1830.

Der Magistrat.

* Der nach dem Kalender auf den 9. August d. J. festgesetzte zweite Jahrmarkt hierselbst, wird mit Konsens der Königl. Regierung erst

am 23. August d. J.,

abgehalten werden.

Köpnick, am 20. Juli 1830.

Der Magistrat.

* In dem Dorfe Schwiena bei Lehnin hat sich am 14. dieses Monats ein fremdes schwarzes Stutpferd mit weißem Stern, vier weißen Strichen auf der linken Seite, und dem kaum sichtbaren Brandzeichen C. B. auf dem linken Hinterschenkel, von mittler Höhe und ungefähr 12 Jahr alt, eingefunden, und ist von dem Schulzen Göttsche in Verwahrung genommen worden.

Es wird dies hiermit bekannt gemacht, und bemerkt, daß der rechtmäßige Eigenthümer, welcher sich als solcher durch glaubwürdige Zeugnisse zu legitimiren vermag, das Pferd gegen Erstattung der aufgelaufenen Fütterungs- und sonstigen Kosten, zu jeder Zeit bei dem Schulzen Göttsche in Empfang nehmen kann.

Belzig, den 20. Juli 1830.

Königl. Landrath des Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

* Verzeichniß der in den Monaten Januar bis Juni 1830

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Christian Genschow, Arbeitsmann	Weggun bei Prenzlow	56	5	6	grau	faltig	braun
2	Johann Ernst Kirmse, Mauergeselle	Altenburg	22	5	7	hellblond	bedeckt	blond
3	Karl Friedrich Eberley, Maurergeselle	Mengeringhausen im Fürstenthum Waldeck	20	5	2	blond	gewölbt	desgl.
4	Joachim Samuel Tegge, Drechslergeselle	Friedland im Meklenburgschen	32	5	2	desgl.	bedeckt	desgl.
5	George Christian Schön, Tischlergeselle	Wandsbeck im Holsteinschen	44	5	3	braun	niedrig	braun
6	Christian Heinrich Bauer, Mauergeselle	Zwickau in Sachsen	23	5	2	hellbraun	bedeckt	desgl.
7	Emanuel Jacob Günter, Scharfrichterknecht	Castell in Baiern	48	5	4	braun	desgl.	desgl.
8	Tobias Wolfgang Althauß, Bäckergeselle	Bornheim bei Frankfurt a. M.	20	5	5	desgl.	hoch	schwarz
9	Joachim Christoph Kreisel, Zimmergeselle	Neritz, Amts Wustrow im Hannöverschen	26	5	6	blond	flach, länglich	bräunlich
10	Johann Christoph Erdmann Sippel, Zimmergeselle	Unterkoskau bei Plauen im Königreich Sachsen	27	5	5	desgl.	rund	blau
11	Johann Lock, Schneidergeselle	Glockowatz in Ungarn	26	5	3	schwarz	breit	schwarz
12	Johann Gottfried Walter, Webergeselle	Neu-Gersdorf bei Zittau in der Königl. Sächsischen Lausitz	41	5	7	blond	bedeckt	blond
13	Christian Gottlieb Heßmann, Tuchscheerergeselle	Chemnitz im Königreich Sachsen	28	5	—	desgl.	desgl.	desgl.
14	Johann Niclaus Jacob, Mauergeselle	Mönchröden im Herzogthum Coburg	30	5	2	braun	frei	braun
15	Johann Karl Carnarius, Webergeselle	Groß-Schwabhausen bei Weimar	25	5	7	dunkelbraun	bedeckt	desgl.
16	Florian Titz, Schneidergeselle	Neueigen in Mähren	24	5	3	blond	desgl.	blond
17	Gottfried Linke, Schmidtgeselle	Dobberan im Meklenburgschen	41	5	—	desgl.	hoch	braun
18	Franz Cenzler, Buchbindergeselle	Wien	23	4	11	schwarzbraun	schmal	schwachbraun
19	Wilhelm Eduard Hansen, Gold- und Silberarbeiter	Hamburg	35	4	2	braun	desgl.	braun

über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blau	propor-tionirt	propor-tionirt	oval	grau	länglich	mittler.	
desgl.	desgl.	desgl.	spitz	wenig	oval	desgl.	
braun	stark	etwas groß	stark	desgl.	desgl.	desgl.	
grau-blau	desgl.	gewöhnl.	gewöhnl.	dunkel	desgl.	desgl.	
blau	mittel	mittel	spitz	braun	desgl.	desgl.	an der rechten Wange ein kleines Maal.
grau	etwas spitz	gewöhnl.	rund	desgl.	desgl.	klein.	
braun	lang, spitz	breit	oval	braun	oval	mittler	pockennarbig, und einen schwankenden Gang.
grau	mittel	mittel	rund	schwach	rund	schlank.	
blau	propor-tionirt	propor-tionirt	oval	blond	oval	untersetzt	der rechte kleine Finger im Gelenke steif.
desgl.	breit	mittel	desgl.	desgl.	desgl.	mittler.	
braun	kulpig	mittel	gegrübt	braun	desgl.	desgl.	
blau	lang und gebogen	gewöhnl.	stark und breit	blond	voll	robust.	
desgl.	groß	mittel	rund	desgl.	desgl.	untersetzt.	
blaugrau	etwas gebogen	gewöhnl.	rund und gebrübt	braun	oval	mittler	feine Pockennarben und an der linken Hand eine Narbe.
braun	dick	klein	oval	dunkel	desgl.	desgl.	
grau	propor-tionirt	mittel	rund	blond	desgl.	desgl.	
grau-blau	groß	breit	länglich	braun	länglich	untersetzt.	
blau	propor-tionirt	propor-tionirt	oval	schwarz-braun	oval	kleine.	
desgl.	stark	gewöhnl.	rund	braun	rund	desgl.	

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
20	Ludwig Dietrich Friedrich Hellmuth, Schneidergeselle	Güstrow im Meklenburgschen	28	5	2	blond	breit	blond
21	Johann Gottlieb Funke, Schlächtergeselle	Preschke bei Presburg in Ungarn	29	5	5	braun	frei	braun
22	Heinrich Ferdinand Schützenhöfer, Schuhmachergeselle	Dresden	20	4	11	desgl.	hoch	desgl.
23	Johann Friedrich Kaspar Prey, Konditor	Hamburg	41	5	3	desgl.	bedeckt	blond
24	Johann Kaspar Friedrich Engel, Schneidergeselle	Fürstenberg im Meklenburgschen	21	5	6	desgl.	frei	braun
25	Joachim Friedrich George Hilgendorff, Oekonom	Klein-Giewitz im Meklenburgschen	36	5	3	schwarz	desgl.	braungrau
26	George Michael Illig, Tischlergeselle	Rappoldshausen im Würtenbergs.	20	4	11	blond	bedeckt	blond
27	Lorenz Friedrich Jakob Schmerz, Tischlergeselle	Hamburg	46	5	2	braun	gewölbt	braun
28	Karl Friedrich Naumann, Tischlergeselle	Altenburg	30	5	3	desgl.	breit	schwarz
29	Johann David Ellwanger, Schlächtergeselle	Winnenden im Königreich Würtenberg	22	5	1	desgl.	niedrig	braun
30	Karl Heinrich Baumbach, Zeugmachergeselle	Leitmeritz im Böhmen	27	5	4	blond	bedeckt	hell
31	Franz Karl Martin Kulow, Schneidergeselle	Lieben im Meklenburgschen	21	5	5	desgl.	desgl.	blond
32	Karl Ludwig Schmidt, Tabacksfabrikant	Berlin, wohnhaft zu Teterow im Meklenburgschen	70	5	6	grau	rund	grau
33	Friedrich Möhrle, Schuhmachergeselle	Speyer	20	4	—	schwarz	hoch	schwarz
34	Seligmann Isaac, Judenbursche	Güstrow	16	5	2	braun, kraus	rund	braun
35	Joachim Christian Zander, Arbeitsmann	Rittmannshagen im Meklenburgs.	64	5	—	braun	desgl.	desgl.

Am 14. d. M. ist dem hiesigen Kürschner Knorr eine schwarze Stute, ungefähr 10 Jahr alt, 4 Fuß hoch, auf dem linken Hinterfuß lahm, mit einen kleinen Stern, und hinter dem linken Ohr zwei kleinen weißen Strichen, entlaufen.

Wir ersuchen einen Jeden, das Pferd im Betretungsfalle anzuhalten, und an den rc. Knorr gegen Erstattung der Kosten zurückzugeben.

Beelitz, den 18. Juli 1830.

Der Magistrat.

Steckbriefe.

* Der Handlungsdiener Eduard Knabe hat sich eines bedeutenden Hausdiebstahls schuldig gemacht, und am 20. Juli d. J. sich heimlich von hier entfernt. Nach den veranlaßten Ermittelungen hat er seinen Weg auf Stettin genommen. Alle resp. Zivil- und Militair-Behörden des In- und des Auslandes werden ergebenst ersucht, auf den unten näher beschriebenen Knabe ein wachsames Auge zu haben, und im Betretungsfalle ihn verhaften, unter sicherer

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blau	spitz	gewöhnl.	platt	blond	oval	mittler	Sommerflecken im Gesicht.
desgl.	gewöhnl.	desgl.	rund	braun	desgl.	schlank.	
braun	kurz, stumpf	mittlel	desgl.	—	desgl.	klein	Blatternarben.
blau	stark	desgl.	desgl.	braun	desgl.	mittler.	
desgl.	proportionirt	proportionirt	desgl.	wenig	rund	desgl.	
blaugrau	gewöhnl.	gewöhnl.	gespalten	braun	länglich	desgl.	
blau	stumpf	klein	rund	blond	rund	klein.	
braun	groß	gewöhnl.	desgl.	grau	breit	untersetzt	der linke Zeigefinger ist krumm.
grau	eingedrückt	mittlel	desgl.	braun	oval	mittler.	
braun	gerade	desgl.	oval	wenig	voll	klein.	
blau	spitz	gewöhnl.	desgl.	blond	oval	mittler	pockennarbig.
desgl.	etwas stark	groß	rund	fehlt	desgl.	desgl.	
blaugrau	gewöhnl.	gewöhnl.	desgl.	grau	desgl.	desgl.	kahle Platte.
braun	klein	klein	desgl.	wenig	desgl.	schlank.	
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	keinen	rund	gerade.	
blau	gewöhnl.	gewöhnl.	desgl.	braun	desgl.	mittler.	

Begleitung hierher transportiren, und an die Expedition der Stadtvoigteigefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Willfährigkeit in Erwiederung rechtlicher Gegendienste.

Berlin, den 22. Juli 1830.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

Der Handlungsdiener Eduard Knabe ist einige 20 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, 5 Fuß 4 Zoll groß, und evangelischen Glaubens. Er hat braune Haare, rothe gesunde Gesichtsfarbe, und trägt einen kleinen Bart. Das eine Auge ist halb geschlossen, und erscheint deshalb kleiner als das andere; die Zähne sind vollständig. Auffallend ist seine leise Sprache. Bekleidet war er bei seiner Entfernung mit einem braunen Leibrock mit besponnenen Knöpfen, langen schwarzen Tuchbeinkleidern und einem runden schwarzen Hut. Auch hat er einen grünen Oberrock mitgenommen.

* Der Handelsmann Johann Friedrich Zach aus Moabit bei Berlin, welcher wegen Diebstahls sich hier in Untersuchung und Haft befand, ist am 20. d. M. Abends dem Gefangenwärter entsprungen. Wir ersuchen die öffentlichen Behörden dienstergebenst, auf den unten näher bezeichneten ꝛc. Zach ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle festnehmen, und auf unsere Kosten hierher transportiren zu lassen.

Königs-Wusterhausen, den 22. Juli 1830.
Königl. Justizamt.

Personbeschreibung.

Der Johann Friedrich Zach ist 34 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, blaugraue Augen, ein schmales Gesicht, blaße Gesichtsfarbe, etwas starke Nase, spitzes Kinn, eine schmale Figur, grade Haltung, und leidet an einem Bruchschaden.

Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer grautuchnen Jacke, mit eben solchen langen und doppelt mit ähnlichem Tuche besetzten Beinkleidern, mit einer grauen Tuchweste, an welcher sich kleine messingene Knöpfe befinden, und mit einer blauen Tuchmütze, welche mit einem rothen Streifen und einem kleinen Schirm versehen ist.

Es schweben folgende Separations- und Dienstregulirungen:

1) die Separation zwischen den Gütern der Pfarre und Gemeinde zu Hohennauen,
2) die Abfindung der Hütungsberechtigten von den Holzrevieren, den Hagen-Voigts- und Mühlenlaaken bei Rhinow, so wie
3) von den Hohennauenschen Laaken und Wiesen, das Stöllnsche Bruch genannt,
4) die Aufhebung der Koppelhütung hinsichts der zwischen Rhinow und Hohennauen gelegenen Reviere,
5) die Regulirung der Dienste und Abgaben der Kossäten zu Semlin,
6) die Dienstregulirung und Holzabfindung der zu den Gütern Hohennauen gehörigen Hofwirthe zu Strodehne,
7) die Abfindung der Pfarre und des Kantorats zu Strodehne wegen des Rechts, Brennholz zu verlangen,

bei welchen die dem Geheimen Kriegsrath und Landrath, Herrn Friedrich Wilhelm Ferdinand von der Hagen, gehörigen Rittergüter Hohennauen II. und III. Antheils, die die Fideikommiß-Qualität haben, konkurriren. Diese Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Dienstregulirungen mache ich hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 24. August 1830, Vormittags 11 Uhr,

allhier in des Kommissarii Behausung angesetzten Termine, oder in solchem zu melden, u zu erklären, ob sie bei den gedachten Separations-, Ablösungs- und Dienstregulirungs-Verhandlungen zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß die Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Dienstregulirungen gegen sich gelten lassen, und wird, selbst im Falle einer Verletzung, mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Havelberg, den 20. Mai 1830.
Vigore commissionis,
Henning, Justiz-Commissionsrath.

Der zeitige Besitzer des im Prenzlauschen Kreise der Ukermark belegenen Lehnrittergutes Wetznow, der Königl. Hauptmann a. D. und St. Johanniterordens Ritter, Herr Karl Otto v. Wedell, ist mit keiner Deszendenz versehen. Es wird daher die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und die in besonderen Akten verhandelte Hütungsseparation zu Wetznow, welche Geschäfte bis zur Errichtung des Rezesses vorgeschritten sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es allen denen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis zu dem auf

den vier und zwanzigsten August d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

in meinem Geschäftslokale allhier, Friedrichsstraße Nr. 221, anberaumten Termine, oder spätestens in demselben zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Prenzlau, den 19. Juni 1830.
Im Auftrage der Königl. General-Kommission in Berlin.
Der Oekonomie-Kommissarius Kencke.

Die Martin Bockschen Bauerhöfe Nr. 2 und Nr. 11 zu Felchow, sind Schuldenhalber mit der Taxe von resp. 1379 Thlr. 20 Sgr. und 1679 Thlr. 10 Sgr. subhastirt, und steht der Bietungstermin auf
den 20. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, zu Felchow an.
Angermünde, den 2. Juni 1830.
Adelich von Böltzigsche Gerichte.

Da auf die zum Nachlasse des zu Güstebiese verstorbenen Garnwebers Karl Ludwig Biermann gehörige, daselbst belegene, zu 771 Thlr. 20 Sgr. taxirte Büdnerstelle nebst Luchgarten, deren meistbietender Verkauf am 21. April d. J. öffentlich bekannt gemacht ist, nur 330 Thlr. geboten sind, so haben wir auf den Antrag der Interessenten einen nochmaligen Bietungstermin auf
den 18. August d. J., Nachmittags 2 Uhr,
in der Büdnerstelle angesetzt.
Wriezen, den 12. Juli 1830.
Königl. Preuß. Justizamt Grüneberg.

Auf den Antrag des Vormundes der minorennen Geschwister Fahlenberg, Kaufmanns Fitting allhier, ist die freiwillige Subhastation der seinen Kuranden gehörigen Gärten Nr. 58, 59 und 60, vor dem Sandauer Thore, nebst den darin errichteten Gebäuden und Zubehör, geschätzt auf 1400 Thlr., veranlaßt, und ein Bietungstermin auf
den 25. September 1830,
Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, wozu wir Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß das aufgenommene Taxinstrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.
Havelberg, den 19. Juli 1830.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das allhier in der Mittelstraße sub Nr. 22 belegene, neu ausgebauete, ganz massive Wohnhaus von 5 Fenstern Front, 2 Etagen hoch, nebst Stallgebäude, Hofraum und kleinem Garten, soll an den Meistbietenden verkauft werden. Im Auftrage der Frau Besitzerin habe ich zur Abgabe der Gebote einen Termin auf
den 28. August d. J., Nachmittags 3 Uhr,
in meiner Wohnung, Schockstraße Nr. 15, angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken einlade, daß bei einem annehmlichen Gebote der Kaufkontrakt sogleich abgeschlossen werden wird. Das Grundstück kann täglich in Augenschein genommen werden.
Potsdam, den 22. Juli 1830.
Sello, Justizkommissarius.

Mehrere an der Chaussee zwischen Alt- und Neu-Zehlendorf, nahe an der Potsdamer Chaussee belegene, zu Baustellen geeignete Ländereien, sollen in verschiedenen Parzellen von einem und mehreren Morgen verkauft oder vererbpachtet werden.

Erwerbslustige wollen sich dieserhalb auf dem Neuen Vorwerke zwischen Alt- und Neu-Zehlendorf bei dem Wirthschafts-Verwalter Hanack melden.

Der Kupferschmidt Roller zu Havelberg ist Willens, sein in der langen Straße belegenes Wohnhaus Nr. 66, oder das am Sandauer Thore Nr. 70, mit Zubehör, aus freier Hand zu verkaufen. Die Uebergabe kann sofort erfolgen, und Käufer können sich bei demselben melden.

Unterzeichnete wünscht circa 100 Stück feine Schaafe sogleich billigst zu verkaufen.
Bochow bei Jüterbogk, den 15. Juli 1830.
Verwittwete Prediger Herrmann.

In Potsdam ist eine Bockwindmühle nebst Haus, Garten und Acker zu verkaufen. Näheres daselbst beim Gastwirth Herrn Gebhardt vor dem Berliner Thore.

Ein junger Mensch mit ziemlichen Schulkenntnissen kann bei mir das Musikfach erlernen. Die näheren Bedingungen sind bei mir zu erfragen.
Strasburg i. d. Ukermark, den 15. Juli 1830.
W. Königsberg, Stadtmusikus.

Personen, welche ein Unterkommen suchen, als: Administratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrer, Komptoiristen, Oekonomen, Sekretaire, überhaupt Gehülfen jeglicher Branche, eben so Ausgeberinnen, Erzieherinnen, Ladenjungfern, Wirthschafterinnen 2c. höherer Stände, (Kompagnons) und (kautionsfähige Personen,) so wie Lehrlinge zu jedem Geschäfte; ferner:

Kauf-, Tausch- und Pachtsuchende,
so wie Verkäufer und Verpächter ländlicher und städtischer Grundstücke und Etablissements jeder Art, können Nachweisungen erhalten, und werden ergebenst eingeladen, mich mit ihren gütigen Aufträgen beehren zu wollen.

C. F. Brennicke zu Prenzlau.

Protector Feuer-Versicherungsanstalt in London.
Kapital Fünf Millionen Pfund Sterling.

Der Plan dieser angesehenen Gesellschaft, der für den Versicherten sehr vortheilhafte Bedingungen enthält, ist bei dem Bevollmächtigten Herrn R. B. Swaine in Hamburg, oder bei den unterzeichneten Agenten hierselbst, (die ermächtigt sind, Versicherungen anzunehmen und zu schließen,) zu erhalten. Berlin, 1830.

Conrad und Klemme,
Neue Friedrichsstraße Nr. 46.

Einladung zur Subscription.
Joachim August Christian Zarnack's
hinterlassene
poetische Schriften.

Der verstorbene Erziehungsdirektor des großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam, Joachim August Christian Zarnack, Verfasser der Trauerspiele Agis und Siegfried, so wie verschiedener werthvoller und mit Beifall aufgenommener pädagogischer Schriften, hat mir kurz vor seinem Tode aufgetragen, seinen poetischen Nachlaß zum Besten seiner Familie in den Druck zu geben. Durch vieljährige Freundschaft mit dem nun Vollendeten auf das engste verbunden, unterziehe ich mich diesem Geschäfte gern, und wähle dazu den Weg der Subscription, indem ich bemerke, daß die herauszugebenden Schriften in dramatischen, epischen und lyrischen Gedichten und in Epigrammen bestehen, und bei gehöriger Auswahl, etwa vier mäßige Bände einnehmen werden. Jeder Band wird im Subscriptionspreise 20 Sgr., das Ganze also in keinem Falle mehr als 2 Thlr. 20 Sgr. kosten, wovon die Hälfte bei Ablieferung des ersten Theils, das Uebrige aber nach der Vollendung des Ganzen zu bezahlen sein würde.

Wenn gleich die Forderungen, die man an den Dichter macht, in unsern Tagen sehr gesteigert sind, und es nicht leicht ist, neben so vielen gefeierten Namen, auf dem Gebiete der poetischen Literatur einen ehrenvollen Platz zu erringen, so glaube ich dennoch, daß die Subscribenten es nicht bereuen werden, auf obige Bedingungen eingegangen zu sein, zumal wenn sie erwägen, daß der etwa zu hoffende Gewinn der eben so achtungswerthen, als tiefgebeugten Familie des Verewigten zu Statten kommen soll. Ich rechne daher bei diesem Unternehmen mit Zuversicht auf eine bereitwillige Unterstützung von Seiten des Publikums, und besonders von Seiten der zahlreichen Gönner und Freunde des Verstorbenen, denen sich hier eine Gelegenheit darbietet, dem Geliebten noch im Tode einen Beweis der Achtung und der Theilnahme zu geben, auf welche er in Betracht seiner ausgezeichneten Verdienste und seiner unverdienten Leiden, die gerechtesten Ansprüche hat. Diejenigen, welche den Verstorbenen nicht näher kannten, werden in der, von dem Herrn Professor Dr. Spieker zu Frankfurt a. d. O. verfaßten, und bei F. J. Tempel daselbst erschienenen Biographie desselben, eine interessante Darstellung seines Lebens und Wirkens finden, und ich glaube, hier auf jene Biographie auch darum hinweisen zu müssen, weil in derselben einige Gedichte des Verewigten abgedruckt sind.

Uebrigens füge ich noch hinzu, daß der Druck des so eben angekündigten Werks ungesäumt beginnen wird, sobald die Kosten desselben durch eine hinreichende Anzahl von Subscribenten einigermaßen gedeckt sein werden, und bitte zugleich die Unterzeichnenden, sich entweder an mich oder an die zu Potsdam wohnende Wittwe des Verstorbenen zu wenden. Auch wollen dessen Freunde, namentlich der Herr Professor Dr. Spieker zu Frankfurt a. d. O., der Land- und Stadtgerichts-Direktor Herr Klee zu Stendal in der Altmark, und Herr Dr. Solbrig, Rektor und Professor am Kloster U. l. Fr. zu Magdeburg, so wie auch die Enslinsche Buchhandlung zu Berlin, (Breite Straße Nr. 23,) und die Ragoczysche Buchhandlung zu Prenzlau die Güte haben, Subscriptionsmeldungen anzunehmen, und mir zugehen zu lassen.

Boizenburg bei Prenzlau in der Ukermark, am 22. Februar 1830. Gerhardt,
Prediger und Schulinspektor.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32.

Den 6. August 1830.

Personalchronik.

Die durch die Ernennung des Wegebaumeisters Schindler zu Charlottenburg zum Bauinspektor zu Stolpe erledigte Wegebaumeister-Stelle ist dem bisherigen Baukondukteur Hesse, und die bis jetzt noch nicht besetzt gewesene Wegebaumeister-Stelle für die Chausseestrecke von Spandow über Nauen und Friesack bis Wusterhausen an der Dosse auf der Berliner-Hamburger Straße dem bisherigen Baukondukteur du Mesnil übertragen worden, und wird ersterer seinen Wohnsitz in Berlin, und letzterer seinen Wohnsitz in Nauen nehmen.

Der bisherige Assistent beim Haupt-Steueramte Potsdam Kaatsch ist als Sekretariats-Assistent bei der hiesigen Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern angestellt worden.

Der Kandidat der Rechte Otto von der Hagen ist als Auskultator bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

In die Stelle des abgegangenen Beamten Schlesinger ist dem Oekonomen Karl Friedrich Ackermann die Generalpacht des Amts Krausnick überlassen, und in Folge dessen der letztere zum Rent- und Polizeibeamten und zum Rendanten des Gerichtsdepositorii im gedachten Amte bestellt worden.

Der Baukondukteur Friedrich Möller ist in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Der praktische Arzt Doktor Hugo Buttmann ist als Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Friedrich Sabath als praktischer Arzt und Operateur, der Kandidat der Medizin Julius Ewald Martins als praktischer

Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Kandidat der Chirurgie Johann Jakob Hildebrandt als ausübender Wundarzt erster Klasse, und der Wundarzt zweiter Klasse Friedrich Höhne als Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidet worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Bauer und Kirchen- und Schulvorsteher Henning in Craatz hat der dortigen Kirche zwei schwarztuchene, mit weißen Frangen besetzte Decken für den Altar und das Altarpult, und der Dorfhirte Kraft zu Carwesee der Kirche daselbst eine schwarze Sammtdecke mit silbernen Frangen zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Alt-Geltow ist von mehrern dortigen Gemeindegliedern ein großer, stark vergoldeter Kelch, nebst Patene von Neusilber geschenkt worden; auch hat der Gutsbesitzer Gebell daselbst der Kirche zwei große Altarkerzen zum Geschenk gemacht, und gleichzeitig die ganze Seite des Kirchhofes in der Länge des von ihm geschenkten Stücks Gartenlandes mit einer dauerhaften Umzäunung versehen lassen.

Die Amtmann Fiedlersche Familie zu Glindow hat der Ortskirche ein Taufbecken von Neusilber und eine seidene gestickte Decke für den Tauftisch geschenkt.

Der Kirche zu Garrey ist von den Ehefrauen des dortigen Schulzen Benke und Kossäten Sage ein Altarbehang von blaugeblümtem Kattun, und ein dergleichen Behang für den Taufstein zum Geschenk gemacht, desgleichen die Kirche zu Bollensdorf von einem ungenannten Wohlthäter mit einem Altartuche von weißem Batist und einer blauseidenen Pultdecke, und die Kirche zu Gölsdorf gleichfalls von einem ungenannten Wohlthäter mit einem Behang für das Kanzelpult, zwei Behängen für die beiden Seitengitter des Altars, und zwei Behängen für die Singpulte des Küsters und des Schullehrers, sämmtlich von schwarzem Sammtmanchester mit silbernen Frangen, beschenkt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
32sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Dem vormaligen Regierungskondukteur Georg Bauer zu Berlin, ist ein vom 2. Juli d. J. an fünf nacheinander folgende Jahre im ganzen Umfange der Monarchie gültiges Patent auf

die an einem geometrischen Arbeitstisch angebrachte Einrichtung zur Veränderung der Zahlen und zweier Schieber mit gradliniger Eintheilung, wie sie durch die niedergelegte Zeichnung und Beschreibung erläutert und für eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt worden, welches in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 2. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 23. Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

* Die Lieferung des Brennholzbedarfs zur Heizung der Dienstzimmer der unterzeichneten Regierung für die Wintermonate 18 30/31, und zur Verabreichung einiger Deputate, — ein Quantum von 60 bis 70 Haufen kiehnen Klobenholz, — soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf

den 18. künftigen Monats,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude, und zwar im Bureau der Kassenverwaltung, anberaumt worden, in welchem diejenigen, die auf diese allmählig nach dem Bedarfe zu leistende Lieferung einzugehen beabsichtigen, sich einzufinden, und bei der Ausbietung derselben ihre Gebote abzugeben haben.

Potsdam, den 26. Juli 1830.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

---

* Die auf dem Königl. Alaunwerke zu Freyenwalde bestehende Zechenwirthschaft soll vom 1. Januar 1831 ab auf drei Jahre anderweit öffentlich verpachtet werden, zu welchem Zweck wir einen Termin auf

den 12. August d. J.,

auf dem genannten Alaunwerke in dem Amtszimmer der Alaunwerks-Administration anberaumt haben.

Von den Meistbietenden muß indessen eine Kaution von 50 Thlr. in Staatspapieren bei dem Termine niedergelegt werden.

Berlin, den 14. Juli 1830.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam, sollen die auf der Freienwalder Chaussee gelegenen Chausseegeld-Hebestellen bei Wartenberg und Steinbeck, vom 1. Oktober d. J. ab, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf

den 20. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Lokale des unterzeichneten Haupt-Steueramts angesetzt, bei welchem auch die Verpachtungsbedingungen bis zum Tage des Termins eingesehen werden können.

Neustadt-Eberswalde, den 28. Juli 1830.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Steckbriefe.

* Den 7. d. M. reisete die bei dem hiesigen Juden Salomon Simon in Diensten gestandene, unten signalisirte Bertha Wolff aus Zirke im Großherzogthum Posen, mittelst eines von hiesiger Stadtpolizei auf 3 Monat unter dem obigen Tage ausgestellten Passes nach Frankfurth a. d. O., und hat diese Stadt am 14. verlassen, angeblich, um nach Luckau zu reisen, und daselbst einen Dienst zu suchen.

Da genannte Wolff eines bedeutenden Gelddiebstahls dringend verdächtig ist, so werden alle Zivil- und Polizeibehörden ergebenst ersucht, dieselbe im Betretungsfalle arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Diese Bertha Wolff, welche sich sonst in Friedland bei Beeskow bei ihrem Stiefvater

Löbel Moses aufgehalten, ist 25 Jahr alt, jüdischen Glaubens, kleiner Statur, hat röthlich blonde Haare, blaue Augen, einen proportionirten Mund und dergleichen Nase, gesunde Zähne, ovales Kinn, dergleichen Gesichtsbildung. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Sorau in der Niederlausitz, den 24. Juli 1830.
Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Der unten signalisirte, wegen Vagabondirens und Mangels aller Legitimation in Rönnebeck hiesigen Amts arretirte, angebliche Schneider Joh. Friedrich Ganzer aus Linum, Amts Fehrbellin, ist in der vergangenen Nacht aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen. Alle Behörden werden dienstlich ersucht, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns ausliefern zu lassen.

Signalement.

Alter: 41 Jahr, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 4½ Zoll, Haare: blond, schwach, Stirn: gewölbt, Augenbraunen: blond, schwach, Augen: blau, Nase: lang, Mund: klein, Bart: braun, Kinn: breit, Gesicht: lang, spitzig, Gesichtsfarbe: gesund, Zähne vollzählig, Statur: schlank, besondere Kennzeichen: spricht rasch und hochdeutschen Dialekt.

Bekleidung.

Grauen Tuchüberrock mit überzogenen Knöpfen und schwarzem Sammtkragen, graue Nanquinweste, leinene weite weiße Hosen, lange Stiefeln, blau kattunener Halstuch, Hemde ohne Zeichen, und ausgebleichte blaue Tuchmütze.

Alt-Ruppin, den 26. Juli 1830.
Königl. Preuß. Domaine-Rentamt.

Der nachstehend signalisirte Handelsjude Victor Simon aus Filehne, welcher wegen Vagabondirens von uns mittelst Reiseroute in seine Heimath gewiesen, dieser Weisung aber nicht Folge geleistet hat, treibt sich vagabondirend umher, und ist am 29. d. M. im Dorfe Christinendorf von dem in Potsdam stationirten Gendarmenwachtmeister wegen verbotwidrigen Hausirhandels mit Baumwollenwaaren angehalten worden, aber wieder entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden hierdurch ergebenst ersucht, auf den Victor Simon zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und mit seinen bei sich führenden Waaren uns zuführen zu lassen.

Trebbin, den 30. Juli 1830.
Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort: Filehne, Religion: mosaisch, Stand: Schnittwaarenhändler, Größe: 5 Fuß 1½ Zoll, Alter: 41 Jahr, Haare: schwarzlockig, Stirn: niedrig, Augenbraunen: schwarz, Augen: braun, Nase: hoch, Mund: breit, Bart: schwarz, Kinn: breit, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: schwächlich.

Verzeichniß der im Monat Mai 1830 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und nach

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Thieure, Johann Heinrich	Saalfeldt	62	5	5½	weiß, blond	hoch	grau-blond
2	Nowigk, Johann Christian	Kuschkow bei Lübben	29	5	4	dunkelbraun	bedeckt	braun
3	Kurtz, Jakob Peter	Magdeburg	52	5	—	braun	frei und rund	blond
4	Hammer, Gottlob	Nieder-Schönfeld	55	5	5	schwarz	frei	schwärzlich
5	Grandke, Samuel	Doberwitz bei Glogau	42	5	3	blond	rund	blond
6	Bendel, Luise Albert. Christiane	Weimar	30	5	—	braun	frei	braun

Es sind gestohlen:

1) auf dem zu Potsdam am 15. Oktober v. J. stattgehabten Markte 11 bis 12 Ellen graues Tuch, circa 10 Ellen schwarzer Merino, mehrere schwarzseidene Tücher, ein Rest blaues Tuch, grünlicher Koitin, blau gedruckte Leinwand;

2) auf dem Markte zu Wriezen a. d. Oder am 1. März d. J., 12 seidene Tücher, 2 Bastardtücher, etwas Tüll, roth und weiß gestreiftes Bettzeug, 3 Paar Frauenschuhe, weiße Leinwand;

3) auf dem Markte zu Brandenburg am 18. Mai d. J., ein Stück Gingham, ein Stück Kattun von hell-aschfarbigem Grunde, mehrere Reste Kattun, bunter Manchester, Gingham, auch roth und weiß karirtes Bettzeug, Kambray und 12 Ellen grünes Tuch;

4) auf dem allhier am 25. März d. J. stattgefundenen Markte, ein kattunener Umschlagetuch, 6 noch zusammenhängende kattunene Tücher, ein wollener gelbgrundiger Tuch mit Frangen, einige Madrastücher, ein Rest von etwa 20 Ellen Kattun

entwendet worden, und davon mehrere Gegenstände noch vorhanden. Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem unterschriebenen Gerichte zu melden, und ihr Eigenthumsrecht nachzuweisen. Ueber diejenigen Sachen, zu denen sich kein Eigenthümer meldet, wird nach Vorschrift der Gesetze verfügt werden. Nachstehend bezeichnete noch vorhandene Sachen, nämlich: 1) 18 Ellen weißer Parchent, 2) 7 Ellen brauner Drillich (Beinkleiderzeug), 3) ein Rest gelbbunter Kattun, 4) etwas weißer Sanspeine, 5) ein Rest weißer Bastard, 6) einige Ellen gelblicher Kattun, 7) einige Ellen theils roth theils blau gestreifter Gingham, 8) eine gelbe Toillinetweste, 9) ein Rest blauer Gingham, 10) ein rothbunter Halstuch, 11) ein blauschwarzseidener Tuch, 12) $1\frac{1}{4}$ Elle Satin grecque, 13) $3\frac{1}{4}$ Ellen blauschwarzer Levantin, sind sehr wahrscheinlich auf Märkten des hiesigen Regierungsbezirks, oder auf den Messen zu Frankfurt a. d. Oder entwendet worden. Diejenigen, welchen solche gestohlen sind, werden ebenfalls zur Meldung beim unterzeichneten Gerichte aufgefordert.

Rathenow, den 27. Juli 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sind am 21. d. M. dem Bauer Daniel Braune zu Netzen drei rothe halbjährige Fährsekälber entlaufen. Alle resp. Obrigkeiten werden um gefällige Mitwirkung zur Wiedererlangung dieser 3 Kälber ganz ergebenst ersucht.

Brandenburg, den 31. Juli 1830.

Königl. Rent- und Polizeiamt Lehnin.

---

ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Gränze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	lang-gestülpt	gewöhnl.	spitz	grau	länglich	untersetzt.	Lübbenau.
grau	spitz	desgl.	desgl.	schwarz	mager u. länglich	mittler	Küstrin.
blau	klein	desgl.	breit	schwach	rund	untersetzt.	Magdeburg.
schwarz	spitzig	groß	desgl.	weißlich	oval	desgl.	Bunzlau.
blau	groß	gewöhnl.	rund	blond	desgl.	klein u. untersetzt	Glogau.
grau	spitz	klein	spitz	—	mager	mager	Weimar.

* Im Verfolg der unterm 29. Mai d. J. erlassenen Bekanntmachung, hat am 15. d. M. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden. Es sind 39 Stadt-Obligationen, und zwar unter Nr. 446, 615, 828, 1044, 1344, 1685, 1913, 2259, 2835, 3326, 3483, 3577, 3891, 4422, 4510, 4797, 5943, 6519, 6606, 7614, 7740, 7833, 8579, 8613, 8921, 9039, 9061, 9067, 9081, 9765, 10157, 10578, 10797, 11540, 11800, 12462, 12902, 14459, 14873, im summarischen Betrage von „9110 Thlr." aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 2. August d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Lokale der städtischen Krieges-Kontributionskasse fortgefahren. Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers versehenen Obligation, und gegen Abgabe der dazu gehörigen Zinskoupons Nr. 46 bis incl. 53.

Königsberg, den 20. Juli 1830.

Der Magistrat rc.

Die allhier belegene, den Jakob Katzkeschen Eheleuten gehörige, zu 5237 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. taxirte Bauerwirthschaft, soll in den auf

den 7. Juli d. J.,
den 7. September d. J. und
den 8. November d. J.,

jedesmal des Vormittags 11 Uhr, allhier angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden. Die Taxe derselben liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Grüneberg, den 17. April 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zwischen dem Domainen-Fiskus, vertreten durch die Königl. Hochlöbliche Regierung zu Potsdam, und verschiedenen Gemeinen des Amts Liebenwalde, schwebt ein Verfahren über Ablösung der Hütung von einem Theile der, an der faulen Havel und dem Finowkanal belegenen, dem gedachten Amte zinspflichtigen Wiesen.

Auf den Antrag der bekannten interessirenden Ortschaften bringe ich diese Servituts-Aufhebung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und lade alle diejenigen unbekannten unmittelbaren Theilnehmungs-Berechtigten, welche ein Interesse bei der Sache haben möchten, hiermit vor, sich deshalb bei mir, und spätestens in dem

am 24. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

allhier in meinem Geschäftszimmer anberaumten Termine zu melden, um ihre etwanigen Ansprüche geltend zu machen, füge indeß die Verwarnung hinzu, daß bei Verabsäumung des Termins die erwähnte Hütungsseparation gegen Jeden gilt, ohne daß nachträgliche Ansprüche gehört werden.

Oranienburg, den 4. Juli 1830.

Im Auftrage der Königl. Hochlöblichen General-Kommission in Berlin.

Ilzing, Oekonomie-Kommissarius.

Vor dem unterzeichneten Gerichte ist das dem Bauer Ludwig Janse zugehörige, im Dorfe Groß-Köris, eine Meile von Teupitz und drei Stunden von Mittenwalde belegene Bauergut, wegen rückständiger landesherrlicher Abgaben sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 2. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtslokale angesetzt worden. Dies wird etwanigen Käufern mit dem Bemerken eröffnet, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Die auf 630 Thlr. ausgefallene gerichtliche Taxe ist dem Subhastationspatente beigefügt, und kann täglich eingesehen, etwanige Erinnerungen dagegen aber wenigstens 14 Tage vor dem Termine angezeigt werden.

Buchholz an der Dahme, den 5. Juni 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Von dem unterzeichneten Gerichte ist das dem Zimmerpolier Gottfried Piesker zugehörige, zu Teupitz belegene, im Hypothekenbuche daselbst Vol. I Pag. 121 sub Nr. 11 verzeichnete Bürgergut nebst Zubehör, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin

am 18. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Teupitz angesetzt worden. Dies wird den etwanigen Käufern mit dem Bemerken bekannt ge-

icht, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse itreten, dem Meistbietenden der Zuschlag erzilt, und auf spätere Gebote keine Rücksicht nommen werden soll.

Die auf 533 Thlr. 20 Sgr. ausgefallene axe, gegen welche nur etwanige Einwendunn bis 4 Wochen vor dem anstehenden Bieungstermine angenommen werden können, ist em Subhastationspatente beigefügt.

Buchholz, den 22. Juni 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die auf dem Briefelang bei Nauen belegee, zu 900 Thlr. Kourant gerichtlich gewürdigte Büdnerstelle der verehl. Gastwirth Brauns, oll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbieenden verkauft werden. Es ist hierzu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 9. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Justizamte hierselbst angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige behufs der Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, nach eingeholtem Konsense der Königl. Regierung zu Potsdam, wenn sonst gesetzliche Hindernisse nicht eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Erinnerungen gegen die Taxe können nur bis 4 Wochen vor dem anstehenden Termine angebracht, und sie kann täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden.

Spandow, den 1. Juli 1830.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Die aus

86 M.	161	□R.	Acker IV. Klasse,
4 =	43	=	= V. =
1 =	16	=	Mäschwiesen zu 6 Ztr. pro M.,
— =	101	=	= = 5 = = =
— =	78	=	= = 3 = = =
93 M.	39	□Ruthen	zusammen

bestehenden, und speziell, separirten Kirchenländereien zu Brüssow, sollen auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, und zwar nach Befinden der Umstände, entweder im Ganzen, oder in Parzellen von 1, 2 bis 20 Morgen vererbpachtet werden. Zur Annahme der Gebote auf vorbenannte Grundstücke ist ein Termin auf

den 1. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Amte angesetzt, wozu Erwerbslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Parzellen Tages zuvor durch die hiesigen Kirchenvorsteher nachgewiesen werden können.

Der der Vererbpachtung zum Grunde liegende Ertragsanschlag, so wie die Lizitationsbedingungen, können zu jeder Zeit in der Registratur des Königl. Justizamts Brüssow zu Prenzlau und hier eingesehen werden.

Amt Brüssow, den 14. Juli 1830.

Königl. Preuß. Domainenamt Brüssow-Löcknitz.

Das zum Nachlasse des Zimmergesellen Christoph Ruhse gehörige, auf 170 Thlr. Kourant taxirte Wohnhaus in Wentorf, soll am 10. Septemb. d. J. um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 15. Juli 1830.

Das Gericht des Ländchens Kumlosen.

Auf den Antrag der Erben der zu Glöven verstorbenen verehelichten Ackersmann Born, Dorothee Helene Sophie geb. Storbeck, verwittwet gewesenen Storbeck, wird der daselbst belegene, auf 1914 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigte Ackerhof, hiermit Theilungshalber zum öffentlichen Verkaufe gestellt, und es ist ein Termin auf

den 14. September 1830,

Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Land- und Stadtgerichts allhier angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen und die Taxe können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Havelberg, den 16. Juli 1830.

Die von Jagowschen Gerichte zu Rühstädt.

Der auf 1703 Thlr. 10 Sgr. gewürdigte Hof des Bauerwirthes Johann Friedrich Volkmann zu Neu-Künkendorf, soll am 4. November d. J., Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Dobberzin, Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Angermünde, den 20. Juli 1830.

Adelich von Buchsche Gerichte.

Die dem Kolonisten Johann Gottfried Köppen gehörige, zu Neu-Bliesdorf belegene, aus 15 M. Bruchland bestehende, und zu 487 Thlr.

abgeschätzte Kolonistenstelle, soll Schuldenhalber am 14. Oktober 1830, Nachmittags 3 Uhr, in der Wirthschaft zu Neu-Bliesdorff meistbietend verkauft werden.

Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii allhier eingesehen werden.

Wriezen, den 27. Juli 1830.

Von Barfußsche Gerichte zu Neu-Bliesdorf.

In Potsdam ist eine Bockwindmühle nebst Haus, Garten und Acker zu verkaufen. Näheres daselbst beim Gastwirth Herrn Gebhardt vor dem Berliner Thore.

Ich bin gewilligt, meine zu Cunow in der Ostpriegnitz unfern Havelberg an der Caussee belegene Wassermühle, so wie auch meine Windmühle aus freier Hand zu verkaufen, und können Kaufliebhaber sich deshalb an mich wenden.

Der Mühlenmeister Schröder in Cunow.

Daß ich dem Brauereibesitzer Herrn Braune zu Brandenburg a. d. Havel, unfern der Schleuse wohnhaft, eine Quantität von mir gefertigter Schleifsteine und Treppenstufen in Kommission übergeben habe, verfehle ich nicht, dem geehrten Publikum hierdurch ganz ergebenst mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß auf vorhergegangene Bestellungen, die Herr Braune anzunehmen die Güte haben wird, alle und jede Steinhauerarbeit, als: Viehtröge aller Art, Rinnen, Gossensteine, Treppenstufen, Fenster und Thürgewände, Platten und alle bei Bauten vorkommende Steinhauerarbeiten, so wie auch Monumente und Leichensteine von mir angefertigt, und zu Wasser so nahe als möglich geliefert werden. Mit dem Versprechen reeller und prompter Bedienung verbinde ich die Versicherung, die möglichst billigsten Preise zu stellen, und ersuche nur noch diejenigen, die sich mit mir unmittelbar wegen Bestellung von Steinhauerarbeit in Verbindung setzen wollen, dies in frankirten Briefen zu thun, und zu diesem Behufe gefälligst meine Adresse zu berücksichtigen. J. H. Becker, Steinhauermeister, wohnhaft zu Halle.

Die mir in Kommission gegebenen Mühlsteine werden von jetzt an, um aufzuräumen, nach unten bemerkten billigen Preisen verkauft, als:

ein Windläufer	25	Thlr.,
ein Boden desgl.	14	=
ein voller Wasserstein	18	=
ein Dreiling	17	=
ein Boden	12	=

Brandenburg a. d. Havel, den 26. Juli 1830.

Braune, Brauereibesitzer, wohnhaft an der Schleuse.

Personen, welche ein Unterkommen suchen, als: Administratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrer, Komptoiristen, Oekonomen, Sekretaire, überhaupt Gehülfen jeglicher Branche, eben so Ausgeberinnen, Erzieherinnen, Ladenjungfern, Wirthschafterinnen rc. höherer Stände, (Kompagnons und kautionsfähige Personen,) so wie Lehrlinge zu jedem Geschäfte; ferner: Kauf-, Tausch- und Pachtsuchende, so wie Verkäufer und Verpächter ländlicher und städtischer Grundstücke und Etablissements jeder Art, können Nachweisungen erhalten, und werden ergebenst eingeladen, mich mit ihren gütigen Aufträgen beehren zu wollen.

C. F. Brennicke zu Prenzlau.

---

* In meiner lithographischen Anstalt ist ein Werkchen, 8 Bogen stark, erschienen, welches 1) Briefe und Titulaturen, 2) Obligationen, Kontrakte, Schuldscheine und Wechsel, 3) Erzählungen, und 4) Vorschriften enthält. Die drei ersten Abtheilungen sind nach verschiedenen unleserlichen Handschriften geschrieben worden, und haben den Zweck, die Kinder in Schulanstalten sowohl, als auch bei der häuslichen Erziehung dahin zu bringen, daß sie jede vorkommende Handschrift sogleich fertig lesen können. Die angehängten zwei Bogen deutscher und englischer Vorschriften, nach Hennigscher Hand, werden dazu dienen, das Kind in den Freistunden zu Hause auf eine nützliche Art mit Schreiben zu beschäftigen. Da ich den Preis des Werkchens sehr billig, nämlich auf 5 Sgr. gestellt, und einem dringenden Bedürfnisse in Schulanstalten dadurch abgeholfen zu haben glaube, so schmeichle ich mir, daß es sich seiner Nützlichkeit und Brauchbarkeit wegen von selbst empfehlen wird.

Potsdam, den 25. Juli 1830.

A. Heymen, am Kanal Nr. 46.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33.

Den 13. August 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. Juli 1830.

Nr. 123. Erweiterung des § 4 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. III. I. 593. Juli.

Zur Erleichterung des Absatzes solcher selbstgewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche in dem § 14 Abschnitt I des Regulativs vom 28. April 1824 genannt sind, haben die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst Rescripts vom 22. d. M. gestattet, daß der gewerbsweise Aufkauf in gleicher Art gewerbescheinfrei geschehen dürfe, wie es in Ansehung des Verkaufs selbstverfertigter Produkte und selbstverfertigter Waaren nach § 4 des gedachten Regulativs in der von der Kreis-Polizeibehörde näher zu bestimmenden Gegend des Wohnorts, erlaubt ist.

Bei Bestimmung des Umfangs der Umgegend des Wohnorts sollen die Kreis-Polizeibehörden als Regel annehmen, daß eine zweimeilige Entfernung von dem Wohnorte des, einen solchen Aufkaufs- oder Verkaufs-Handeltreibenden als äußerste Grenze anzusehen ist. In der darüber zu ertheilenden Legitimation müssen die Orte, über welche nicht hinausgegangen werden darf, genannt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß jede Kreis-Polizeibehörde sich auf ihren Kreis zu beschränken, und wenn der zweimeilige Umfang in einen oder mehrere andere Kreise sich erstreckt, es dem Gewerbetreibenden zu überlassen hat, bei der Behörde dieser Kreise die Ausdehnung des Erlaubnißscheins nachzusuchen.

Dies wird, der Bestimmung der gedachten Hohen Ministerien gemäß, zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 8. Seminar für Stadtschulen.

Des Königs Majestät haben durch einen Allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 10. September v. J. die Errichtung eines Seminars für Stadtschulen hierselbst zu ge-

nehmigen geruhet, und wir sind von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beauftragt worden, die zur baldigen Eröffnung der gedachten Anstalt erforderlichen Einleitungen zu treffen. Für diejenigen jungen Männer, welche die Aufnahme in das Seminar nachsuchen wollen, bringen wir Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

1. In das hier zu errichtende Seminar für Stadtschulen können nur solche Zöglinge aufgenommen werden, welche die dem Elementarlehrer unentbehrlichen Kenntnisse bereits erlangt haben, und nur noch einer festeren Begründung ihrer wissenschaftlichen Bildung und der praktischen Vorbereitung zum Schulamte bedürfen.

2. Die Aufnahme kann in der Regel erst nach dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre erfolgen; auch müssen diejenigen ausgeschlossen werden, welche das bildungsfähige Alter bereits überschritten haben.

3. Der Lehrkursus des Seminars umfaßt drei Jahre, von welchen das letzte überwiegend den praktischen Uebungen gewidmet ist.

4. Ein Alumnat oder Unterstützungen für dürftige Zöglinge sind mit dem Seminar nicht verbunden, und die Zöglinge desselben müssen sich aus eigenen Mitteln erhalten. Denjenigen, welche sich durch Fortschritte und praktische Tüchtigkeit auszeichnen, kann jedoch vom zweiten Jahre ihrer Bildungszeit an dadurch eine Erleichterung gewährt werden, daß sie für den in hiesigen Schulen zu ertheilenden Unterricht eine nach den Umständen zu bestimmende Vergütigung erhalten.

5. Wer die Aufnahme in das hiesige Seminar nachsuchen will, hat sich deshalb bei dem unterzeichneten Schulkollegio der Provinz Brandenburg schriftlich zu melden, und folgende Schriften einzureichen:

a) einen von dem Aufzunehmenden selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den bisherigen Gang seiner Bildung darstellt,
b) den Tauf- und Konfirmationsschein,
c) ein Zeugniß über die früher genossene Schulbildung,
d) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Wandel des Aufzunehmenden,
e) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der dreijährigen Bildungszeit gesorgt sei.

6. Der Tag, an welchem die Prüfung der Aufzunehmenden, so wie der Zeitpunkt, mit welchem die Eröffnung des Seminars erfolgen wird, soll durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 31. Juli 1830.

Königliches Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

33sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das in den, zum Haupt-Forstkassenbezirk Landsberg a. d. Warthe gehörigen vier Revieren Neuhaus, Cladow, Staffelde und Pyrehne vom 1. Januar 1831 bis letzten Dezember 1836 forstwirthschaftlich einzuschlagende Scheit-Brennholz, wovon das Minimum auf 10,000 Klafter, das Maximum aber auf 20,000 Klafter jährlich festgesetzt ist, soll im Wege der Submission verkauft, und mit dem Bestbietenden ein Kontrakt auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen werden. Die dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen sind in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, bei dem Forstinspektor von Winterfeld und bei der Haupt-Forstkasse in Landsberg a. d. Warthe zur Einsicht ausgelegt, und können Kauflustige von denselben, so wie von der Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen, blos gegen Erstattung der Kopialien, Abschriften erhalten. Die Submissionsanträge, welche nach Vorschrift der 5ten Bedingung abgefaßt werden müssen, werden nur bis zum 7. Oktober d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, Regierungsrath von Könen, von den Kaufbewerbern, welche demselben zugleich das zu einem so bedeutenden Geschäfte erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärungen, zugestellt werden.

Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf den 8. Oktober d. J. angesetzt, welchem die Kauflustigen entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können, und nach dessen Ablauf keine Gebote weiter angenommen werden.

Frankfurt a. d. Oder, den 15. Juli 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der Rauchfutterbedarf des Jahres 1831 für die nachbenannten Militair-Magazine, soll dem Mindestfordernden zu liefern überlassen werden.

Derselbe besteht:	Zntr. Heu,	Schck. Stroh.
1) für Brandenburg in	5900	850
2) = Rathenow =	5600	800
3) = Cüstrin =	560	80
4) = Friedeberg =	2466	353
5) = Landsberg a. W.	5900	850
6) = Schwedt =	5500	800
7) = Woldenberg =	2466	353
8) = Wriezen =	2200	300
9) = Beeskow =	4757	697
10) = Frankfurt =	3000	500
11) = Fürstenwalde =	5000	740

Es werden daher Produzenten und andere zuverläßige Personen, welche geneigt sind, jene Lieferung zu übernehmen, hiermit aufgefordert, der unterzeichneten Behörde ihre desfallsigen Anerbietungen mit bestimmter Angabe ihrer mindesten Preisforderungen, in stempelfreien, jedoch frankirten Briefen bis spätestens den

1. September d. J.

einzureichen.

Die wesentlichern Bedingungen sind folgende:

1) das Rauchfutter muß nach Vorschrift des Fouragereglements untadelhaft beschaffen sein;
2) es muß an die Magazinverwaltungen dergestalt abgeliefert werden, daß vom 1. Januar k. J. ab, an jedem Garnison-Orte stets ein 2monatlicher Bedarf vorräthig ist;
3) nur in Rathenow wird dasselbe nicht an die Magazinverwaltung, sondern unmittelbar an die Garnison in vollwichtigen Bunden abgeliefert, weshalb hier der Unternehmer auch die Detail-Ausgabe und das Aufbewahrungs-Lokal zu besorgen hat;

4) der Letztere deponirt $\frac{1}{10}$ des Werthes der Lieferung als Kaution in Staatsschuldscheinen;

5) der Lieferer hat stets prompte Zahlung, und keine anderen Abzüge davon zu gewärtigen, als die unbedeutenden Kosten dieser Bekanntmachung, so wie diejenigen des Kontrakts- und der Quittungsstempel;

6) es können Anerbietungen für einzelne oder für alle Magazine oder für bestimmte Quantitäten gemacht werden.

Wer für alle Magazine Gebote macht, ist daran gebunden, wenn sie auch nur für einzelne Garnison-Orte angenommen werden.

7) Der Zuschlag wird der unterzeichneten Behörde vorbehalten. Jeder Submittent bleibt aber für sein Anerbieten bis zum 15. September d. J. verpflichtet, und hat anzunehmen, daß das Letztere nicht für angemessen erachtet worden, wenn bis zu jenem Tage von hier aus kein Bescheid an ihn erlassen werden sollte.

Berlin, am 7. August 1830.

Königl. Intendantur des 3ten Armee-Korps.

---

* In Folge höherer Bestimmung sollen am künftigen

24. August d. J., von Vormittags 10 Uhr ab,

im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts folgende Getreidesorten, als:

127	Winspel	—	Scheffel	Roggen,
20	=	—	=	Gerste,
24	=	—	=	Weishafer,
37	=	—	=	Manghafer,
60	=	—	=	Rauchhafer und
—	=	2	=	Erbsen,

unter den im Termine zuvor bekannt zu machenden Bedingungen anderweitig öffentlich an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, verkauft werden.

Kauflustige werden hierzu eingeladen, mit dem Bemerken, wie die genannten Getreidearten bis Potsdam, oder auf eine Entfernung von 4 bis 5 Meilen nach andern Richtungen, von den hiesigen Fuhrendienstpflichtigen verfahren werden können.

Belzig, am 3. August 1830.

Königl. Rentamt.

---

* In Folge höherer Bestimmung soll das Unterförster-Etablissement zu Ruhlsdorf, Amts Liebenwalde, im Wege des Meistgebots verkauft werden. Es gehört dazu ein vollständiges Halbbauergut, in dem Dorfe Ruhlsdorf gelegen, mit den sich in gutem Stande befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 2 Morgen 8 □Ruthen Garten, 160 Morgen 33 □Ruthen Acker und 92 Morgen 109 □Ruthen Wiesen, nebst dem Hütungsrecht auf der Feldmark Ruhlsdorf und den Königl. Forsten gleich den andern Bauergütern dieser Gemeinde. Zu dem Ende ist ein Termin auf

Sonnabend den 4. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zum schwarzen Adler hierselbst angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitations- und Kaufbedingungen zu jeder Zeit zur Einsicht bei dem Unterzeichneten bereit liegen.

Zehdenick, den 4. August 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Forstmeister Bartickow.

Zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle bei Cunersdorf auf der Wittenberger Chaussee vom 1. October d. J. ab, ist ein Lizitationstermin auf Donnerstag den 19. d. M., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherstellung des Meistgebots eine Kaution von 100 Thlr. sogleich im Termin deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen können während der Expeditionsstunden jederzeit bei uns eingesehen werden.

Brandenburg, den 9. August 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das Haupt-Steueramt.

---

* Der Bau der Brücke über die Werte zwischen Tremsdorf und Schwaß macht es erforderlich, daß die Passage über dieselbe vom 16. d. M. ab, auf 4 Wochen gesperrt werde, und werden deshalb Reisende von Potsdam nach Trebbin ihren Weg während dieser Zeit über Klein=Beuthen nehmen müssen.

Potsdam, den 9. August 1830.

Königl. komb. Rent= und Polizeiamt Potsdam, Bornstädt und Saarmund.

Steckbrief.

* Die wegen vielfältiger Betrügereien zur Untersuchung gezogene, unten signalisirte Ehefrau des Kattundruckers Karl Heinrich Köhler, Christiane Sophie geb. Trebst, hat sich ihrer Verwahrung durch die Flucht zu entziehen gewußt.

Wir ersuchen die Wohllöblichen Justiz= und Polizeibehörden, dieselbe im Betretungsfalle zum Arrest bringen, und uns zur Untersuchung, gegen Erstattung der Vorlage überliefern zu lassen.

Zeitz, den 3. August 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Die Christiane Sophie Köhler, geb. Trebst, aus Zeitz, ist eine starke große Frau, 37 Jahr alt, hat dunkelbraunes Haar, volles Gesicht, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund und eine sichtbare Zahnlücke.

Am Tage ihrer Entweichung ist sie allem Vermuthen nach mit einem kattunenen, grau- und blaugestreiften Rock und einem ginghamnen, blau und gelben Spenzer bekleidet gewesen, ohne Mütze und mit einem Kamm in den Haaren und schwarzen Schuhen. Dieselbe führt einen, von der hiesigen Polizeibehörde unterm 17. Juli d. J. auf Dresden über Eilenburg ausgestellten, auf 4 Wochen lautenden Paß bei sich, welchen sie jedoch eingegangener Nachricht zufolge, unter dem 21. Juli d. J. bei der Polizeibehörde zu Eilenburg auf Charlottenburg hat visiren lassen.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 1. d. M verfolgte Karl Münter hat sich von selbst gemeldet, daher die Verfolgung desselben aufgehoben wird. Prenzlau, am 30. Juli 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

* Es sind geständlich

1) auf dem zu Potsdam am 15. Oktober v. J. stattgehabten Markte 11 bis 12 Ellen graues Tuch, circa 10 Ellen schwarzer Merino, mehrere schwarzseidene Tücher, ein Rest blaues Tuch, grünlicher Koitin, blau gedruckte Leinwand;
2) auf dem Markte zu Wriezen a. d. Oder am 1. März d. J., 12 seidene Tücher, 2 Bastardtücher, etwas Tüll, roth und weiß gestreiftes Bettzeug, 3 Paar Frauenschuhe, weiße Leinwand;
3) auf dem Markte zu Brandenburg am 18. Mai d. J., ein Stück Gingham, ein Stück Kattun von hell=aschfarbigem Grunde, mehrere Reste Kattun, bunter Manchester, Gingham, auch roth und weiß karirtes Bettzeug, Kambray und 12 Ellen grünes Tuch;
4) auf dem allhier am 25. März d. J. stattgefundenen Markte, ein kattunener Umschlagetuch, 6 noch zusammenhängende kattunene Tücher, ein wollener gelbgrundiger Tuch mit Frangen, einige Madrastücher, ein Rest von etwa 20 Ellen Kattun

entwendet worden, und davon mehrere Gegenstände noch vorhanden. Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem unterschriebenen Gerichte zu melden, und ihr Eigenthumsrecht nachzuweisen. Ueber diejenigen Sachen, zu denen sich kein Eigenthümer meldet, wird nach Vorschrift der Gesetze verfügt werden. Nachstehend bezeichnete noch vorhandene Sachen, nämlich: 1) 18 Ellen weißer Parchent, 2) 7 Ellen brauner Drillich (Beinkleiderzeug), 3) ein Rest gelbbunter Kattun, 4) etwas weißer Sanspeine, 5) ein Rest weißer Bastard, 6) einige Ellen gelblicher Kattun, 7) einige Ellen theils roth theils blau gestreifter Gingham, 8) eine gelbe Toilinetweste, 9) ein Rest blauer Gingham, 10) ein rothbunter Halstuch, 11) ein blauschwarzseidener Tuch, 12) 1½ Elle Satin grecque, 13)

3½ Ellen blauschwarzer Levantin, sind sehr wahrscheinlich auf Märkten des hiesigen Regierungsbezirks, oder auf den Messen zu Frankfurt a. d. Oder entwendet worden. Diejenigen, welchen solche gestohlen sind, werden ebenfalls zur Meldung beim unterzeichneten Gerichte aufgefordert.
Rathenow, den 27. Juli 1830.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

* Dem Bauer Daniel Braune in Netzen bei Lehnin, diesseitigen Kreises, sind am 21. Juli d. J. drei Stück halbjährige Fehrsekälber von rother Farbe weggekommen, wahrscheinlich entlaufen und bis jetzt noch nicht wieder zurückgekommen.

Alle resp. Orts- und Polizeibehörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, diese Kälber im Betretungsfalle festhalten, und dem Eigenthümer gegen Erstattung der etwa verursachten Futterungs- und sonstigen Kosten zurückgeben zu wollen. Belzig, den 2. August 1830.
Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

* Dem Hüfner Gottlieb Höhno zu Pflückuff ist in der Nacht vom 31. Juli zum 1. August d. J. ein schwarzer Wallach mit Stern, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll hoch, von der Weide beim Dorfe gestohlen worden. Indem wir diesen Diebstahl, vor dem Ankaufe des bezeichneten Pferdes warnend, zur Kenntniß bringen, ersuchen wir zugleich die resp. Orts- und Polizeibehörden dienstergebenst, auf dieses Pferd Acht zu haben, solches im Betretungsfalle festzunehmen, und an den Eigenthümer gegen Erstattung etwa aufgelaufener Kosten abzuliefern.
Belzig, den 3. August 1830.
Königl. Rent- und Polizeiamt.

Wir machen hierdurch bekannt, daß der auf den 20. September d. J. einfallende 4te Jahrmarkt hierselbst, höherer Genehmigung zufolge, am 16. des gedachten Monats abgehalten werden wird. Straußberg, den 5. August 1830.
Der Magistrat.

* Im Verfolg der unterm 29. Mai d. J. erlassenen Bekanntmachung, hat am 15. d. M. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden. Es sind 39 Stadt-Obligationen, und zwar unter Nr. 446, 615, 828, 1044, 1344, 1685, 1913, 2259, 2835, 3326, 3483, 3577, 3891, 4422, 4510, 4797, 5943, 6519, 6606, 7614, 7740, 7833, 8579, 8613, 8921, 9039, 9061, 9067, 9081, 9765, 10157, 10578, 10797, 11540, 11800, 12462, 12902, 14459, 14873, im summarischen Betrage von „9110 Thlr." aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 2. August d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Lokale der städtischen Krieges-Kontributionskasse fortgefahren. Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers versehenen Obligation, und gegen Abgabe der dazu gehörigen Zinskoupons Nr. 46 bis incl. 53.
Königsberg, den 20. Juli 1830.
Der Magistrat rc.

Das aus 297 Morgen 120 □Ruthen Bruchland nebst Gebäuden bestehende, auf 11146 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte, und an der Kunststraße zwischen Seelow und Küstrin gelegene Erbpachtsgut Bergenfeld, soll Schuldenhalber verkauft werden, wozu der letzte Bietungstermin auf
den 9. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Tucheband bei Seelow ansteht. Wriezen, den 29. März 1830.
Patrimonialgericht Tucheband.

Das dem Hopfengärtner Gottlieb Wenzel gehörige, zu Giesenhorst Nr. 20 belegene, in unserem Hypothekenbuche Fol. 222 verzeichnete Hopfengärtnergut von 140 Morgen, soll in dem dazu auf
den 29. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,
im Rathhause zu Neustadt a. d. Dosse anberaumten Bietungstermine, Schuldenhalber, an den Meistbietendenden öffentlich verkauft werden.

Die Taxe, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.
Neustadt a. d. Dosse, den 3. Juli 1830.
Königl. Preuß. Justizamt.

Der

Der zu Behlgast gelegene, zum Nachlasse des verstorbenen Kossäten Christian Lohrmann gehörige, zu 1974 Thlr. 1 Sgr. gerichtlich taxirte Kossätenhof, wird auf den Antrag der Erben desselben hiermit Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und es ist ein Bietungstermin auf

den 13. Oktober 1830, Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des Land- und Stadtgerichts allhier angesetzt, wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden. Die Taxe mit den Verkaufsbedingungen kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Havelberg, den 28. Juli 1830.

Die v. Saldernschen Gerichte zu Dammerow.

Die der Kirche zu Roskow bei Brandenburg zugehörigen, speziell separirten Grundstücke, bestehend aus

86 Morgen 127 □Ruthen Acker,
62 " 141 " Wiesen und
46 " 80 " Weide,

sollen auf den Antrag des Patrons der Kirche, Herrn Kreisdeputirten von Katte, und des Kirchenvorstandes, mit Genehmigung der Königl. Regierung, öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden. Wir haben dazu einen Termin auf

den 25. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Roskow angesetzt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß der gedachte Herr von Katte und der Kirchenvorsteher Schulze Bathe in Roskow, die nähere Auskunft ertheilen, und die speziellen Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden.

Rathenow, den 2. August 1830.

von Kattesche Gerichte über Roskow.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. August vorigen Jahres, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß:

daß in der, in dem Hause der Unternehmer Herren Gebrüder Giese auf der Kollegienstraße Nr. 36 hieselbst bestehenden Königlichen Salzniederlage, nunmehr auch Salz aus der Saline zu Dürrenberg in der besten Qualität, sowohl in Tonnen, Säcken, als auch einzeln, nach dem in der Niederlage angeschlagenen Tarif und dem bekannten ediktmäßigen Preise von 14 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. pro 400 Pfund, stets zu haben ist,

und machen das Publikum auf die, durch die Erweiterung der Salzvorräthe und stets schnelle Befriedigung eines jeden Salzkonsumenten, nach den vorhandenen günstigsten Umständen bestehenden Vortheile, hierdurch aufmerksam.

Wittenberg, den 28. Juli 1830.

Königl. Haupt-Steueramt.

Endesunterzeichneter beabsichtigt, seine ihm eigenthümlich gehörige, beim Dorfe Hackenberg vorzüglich gut gelegene, im Jahre 1825 neu erbaute Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen und einer Hirsestampfe, mit dem dazu gehörigen Wohnhause, Scheune und Stallgebäuden, sämmtlich im Jahre 1827 massiv erbaut, einem Brunnen hinterm Hause, einer halben Hufe guten Acker, Weide für vier Haupt Rindvieh und eigenthümlichem Torfstich, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen.

Der peremtorische Bietungstermin steht auf

den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr,

in dem gedachten Wohnhause an. Kaufliebhaber können das Grundstück täglich in Augenschein nehmen, und die näheren Bedingungen fortwährend erfahren.

Hackenberg bei Fehrbellin, den 1. August 1830.

Friedrich Simon, Mühlenbesitzer.

Meinen an einer sehr guten Lage zwischen Marzahne und Rietz dicht an der Chaussee befindlichen Gasthof, bestehend aus

einem Wohnhause mit 4 Stuben, Kammer und Küche, zwei Stallungen, in welchen 32 Pferde stehen können, 6 Morgen 130 □Ruthen Acker zu 12 Schffl. Aussaat und einem vorzüglich guten Brunnen,

und unter der Firma: Dietersdorf zum Luthersbrunnen bekannt, bin ich Willens, aus freier Hand zu verkaufen, und habe dazu einen Termin auf den 30. d. M. in gedachter Behausung angesetzt, in welchem, so wie auch vorher

die näheren Bedingungen bei mir zu erfahren sind. Kaufliebhaber lade ich hiermit ganz ergebenst ein. Pflügkoff, den 8. August 1830.

Wittwe Baumgarten.

In Potsdam ist eine Bockwindmühle nebst Haus, Garten und Acker zu verkaufen. Näheres daselbst beim Gastwirth Herrn Gebhardt vor dem Berliner Thore.

Ich bin gewilligt, meine zu Cunow in der Ostpriegnitz unfern Havelberg an der Chaussee belegene Wassermühle, so wie auch meine Windmühle aus freier Hand zu verkaufen, und können Kaufliebhaber sich deshalb an mich wenden.

Der Mühlenmeister Schröder
in Cunow.

Veränderungshalber will ich mein in dem Dorfe Vietznitz bei Friesack belegenes Gehöft, bestehend in Haus, Stallung und Scheune, nebst zwei Gärten und 15 Morgen Wiese, wie auch eine Windmühle, aus freier Hand verkaufen. Käufer, welche dazu geneigt sind, belieben sich bei mir zu melden.

C. Kühn, Mühlenmeister.

Es ist so eben bei mir fertig geworden: eine Kirchenorgel von 11 Registern, mit einem Pedal von 16 Fuß Ton, und mit weißer Klaviatur, welche sich leicht spielt, einen starken Ton und ein gutes Ansehen hat. Kaufliebhaber können das Werk bei mir besehen, und kann ich die Orgel sogleich aufrichten. Auch bin ich erbötig, Orgeln in Akkord zu bauen, und zu repariren. Groß-Beusten bei Seehausen in der Altmark. Der Orgelbauer Lotsch.

Für Schiffer.

In Landsberg a. d. Warthe können fast fortwährend Steinladungen nach Posen überwiesen werden. Das Nähere bei Herrn A. Seydlitz am Buttermarkt in Landsberg a. d. Warthe.

Zur Bequemlichkeit der geehrten Abnehmer meines lithographischen Werks: die Originalhandschriften, habe ich eine Kommissionsniederlage in Berlin, Spandauerstraße Nr. 58, bei dem Papierfabrikanten Herrn Nitsche errichtet, weil nach Berlin sich wohl täglich Gelegenheit darbietet, und das Porto dadurch erleichtert wird, indem Bestellungen nur durch portofreie Briefe erbeten werden.

A. Heymen,
in Potsdam am Kanal Nr.
und Kaiserstraßen-Ecke.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, hat das Hohe Ministerium des Innern mir am 8. Juni d. J., ein im Umfange des Staats für den Zeitraum von sechs Jahren gültiges Patent ertheilt,

auf die von mir durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten drei Arten von Nivellir-Instrumenten mit hohler Vertikalachse behufs der Umdrehung beim Rektifiziren, — und auf die Anwendung der Achse der zweiten Art bei andern geometrischen Instrumenten, ohne daß Andere dadurch gehindert werden, das bekannte Prinzip des Umdrehens bei wesentlich veränderter Art der Konstruktion an Nivellir-Instrumenten in Anwendung zu setzen.

Dieser vorschriftsmäßigen Bekanntmachung füge ich die hinzu, daß ich nicht gesonnen bin mich mit der Ausführung zu befassen, vielmehr dieselbe zu übertragen, wobei ich denjenigen Herren Mechanikern, welche sich zuerst zur Uebernahme mit mir einigen werden, noch besondere Vortheile verspreche.

Die erste und dritte Art ist sehr kompendiös, wobei jene für nahe und entfernte Punkte zugleich Diopter- und Fernröhre hat; die zweite Art ist bei äußerst einfacher Konstruktion auf ungewöhnlich lange Fernröhre anwendbar; bei jeder der drei Arten geschieht die Rektifikation ohne Hülfsvorrichtung aus einem Standpunkt und sehr schnell.

Auf portofreie Briefe das Nähere.

Kölln, den 16. Juli 1830.

Joh. Jos. Baudevin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34.

Den 20. August 1830.

Nachstehende Urkunde über die Minister von Schuckmannsche Jubilarstiftung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Berlin, den 3. August 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

* * *

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns von Unsern getreuen Räthen, dem Ober-Berghauptmann Gerhard, dem wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Köhler und dem Geheimen Ober-Finanzrath Beuth, allerunterthänigst angezeigt worden:

- wie von denenselben auf Anlaß und zur Feier des am 11. Januar 1829 eingetretenen funfzigjährigen Dienstjubiläums Unsers wirklichen Geheimen Staatsministers von Schuckmann die Begründung einer wohlthätigen Stiftung zu einem, von dem Letztern selbst näher zu bestimmenden Zwecke unternommen, und dies Unternehmen durch eine so ausgedehnte und rege freiwillige Theilnahme begünstigt worden, daß dazu, mit Einschluß der bisherigen Zinsen, ein Kapital von Funfzehntausend Thalern hergestellt sei, auch Unser Geheimer Staatsminister von Schuckmann sich über den dieser Stiftung zu gebenden besondern Zweck in der Art ausgesprochen habe, wie solches der Inhalt der nachstehenden Stiftungsurkunde ergebe;

wonächst Uns vorgedachte Räthe allerunterthänigst gebeten, der also begründeten Stiftung nach Maaßgabe folgender unverbrüchlicher Bestimmungen, als:

§ 1. Die Stiftung führt den Namen der „Minister von Schuckmannschen Jubilarstiftung".

§ 2. Das Stammkapital derselben besteht in 15,000 Thlr., geschrieben:

Funfzehntausend Thalern,

in Königlich Preußischen Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerth; die namentliche Spezifikation derjenigen Staatsschuldscheine, welche gegenwärtig dasselbe ausmachen, ist hierbei gefügt. Dieses Stammkapital soll weder jemals, es sei unter welchem Vorwande es wolle, vermindert oder angegriffen, sondern fortwährend zu einer jährlichen Rente von Sechshundert Thalern nutzbar aufbewahrt, noch soll dasselbe ferner-

hin durch Zinsenaufsammlung vermehrt, vielmehr der Zinsertrag vom 1. Januar künftigen Jahres (1831) an gerechnet, fortwährend stiftungsgemäß verwendet werden.

§ 3. Dieses Stammkapital soll, nebst der gegenwärtigen Allerhöchst vollzogenen Original-Stiftungsurkunde, bei einer Depositionskasse des Ministeriums des Innern in einem besondern eisernen Kasten mit drei Schlössern sorgfältig verwahrt werden, und unter der Oberaufsicht und Verwaltung des jedesmaligen Ministers des Innern stehen, der Letztere aber aus der Zahl der bei dem Ministerium des Innern angestellten Ministerialräthe zwei Stiftungskuratoren bestellen, von denen jeder einen, so wie der jedesmalige Verwalter der Depositionskasse den dritten Schlüssel zu dem Stiftungs-Depositalkasten erhält.

§ 4. Die jährliche Rente der Sechshundert Thaler soll vom 1. Januar 1831 an in der Art verwendet werden, daß fortwährend drei jungen Männern, welche sich einer höhern Ausbildung, sei es für den Staatsdienst, oder für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, theilhaftig zu machen im Begriff sind, zum Zwecke einer solchen Ausbildung auf einen Zeitraum, welcher jedenfalls sechs Jahre nicht überschreiten darf, eine Unterstützung von jährlich Zweihundert Thalern gewährt werde.

Was an Zinsen bis zum Schluß dieses Jahres (1830) erübrigt wird, bleibt als besonderer Dispositionsfonds für unvorhergesehene Fälle baar in der Kasse.

§ 5. Die besondern Eigenschaften, welche bei denjenigen jungen Männern, welche sich um diese Unterstützung bewerben, vorausgesetzt werden, sind folgende:

a) sie müssen Söhne wohlverdienter, der innern Staatsverwaltung oder dem Bergbau angehörigen Staatsbeamten,
b) wenigstens sechszehn Jahr alt,
c) der Unterstützung bedürftig, und
d) in Rücksicht auf Talente und erworbene Kenntnisse derselben würdig sein,

und sich über dieses alles genügend auszuweisen vermögen.

§ 6. Es sollen namentlich zwei Unterstützungsraten für Söhne von Beamten höherer Kathegorie, d. h. Königlichen Räthen bei den Zentral- oder Provinzial-Verwaltungsbehörden oder andern Beamten gleichen oder höhern Ranges, und eine solche Rate soll für Söhne von Subalternenbeamten, jedoch immer nur zum Zweck einer solchen Ausbildung, wie der § 4 vorschreibt, bestimmt sein.

§ 7. Wenn jemals ein Abkömmling oder Verwandter des wirklichen Geheimen Staatsministers von Schuckmann, unter Erfüllung vorstehender Requisite, auf diese Unterstützung Anspruch macht, so hat derselbe vor allen andern Bewerbern den Vorzug.

§ 8. Die Kollation dieser Unterstützung tritt entweder mit dem 1. Januar, oder 1. Juli jeden Jahres ein, sofern nämlich zu diesen Zeiten irgend ein Theil von den Einkünften der Stiftung disponible wird. Sie steht zunächst dem Geheimen Staatsminister von Schuckmann ad dies vitae persönlich, und zwar demselben ohne alle Beschränkung auf die §§ 5 und 6 bezeichneten Requisite, nach seinem dereinstigen Ableben aber, mit der genauesten Rücksicht auf die im § 4 bis 7 ertheilten Bestimmungen, dem jedesmaligen Minister des Innern zu.

§ 9. Wer auf eine Verleihung aus der Minister von Schuckmannschen Jubilarstiftung Anspruch macht, muß sich mit Beilegung der nöthigen Zeugnisse an das Ministerium des Innern wenden, bei welchem die Gesuche durch die beiden Stiftungskuratoren zu prüfen, und die etwa nöthigen Vervollständigungen der Requisitennachweise zu veranlassen, demnächst aber durch sie dem Minister des Innern, als Kollator, alle qualifizirt befundene Bewerber zur freien Auswahl zu präsentiren sind. Das Kollationsdokument wird von dem Minister des Innern vollzogen, und von den beiden Stiftungskuratoren kontrasignirt.

§ 10. Die Unterstützungsgelder werden von den Berechtigten in vierteljährigen Raten pränumerando bei dem jedesmaligen Verwalter der oben (§ 3) benannten Kasse gegen Quittung erhoben.

§ 11. Der Bestand an Kapitaldokumenten, an Koupons und an disponibler Baarschaft (§ 4) wird, wenigstens Einmal alljährlich, von den beiden Stiftungskuratoren gemeinschaftlich revidirt, darüber ein Protokoll aufgenommen, welches von gedachten beiden Kuratoren und dem Verwalter der Depositionskasse vollzogen werden muß, solches dem jedesmaligen Minister des Innern vorgelegt, und demnächst zu den Stiftungsakten gebracht.

Die Rechnung über die Hebungen und Auszahlungen des Stiftungseinkommens, wird gleichfalls alljährlich von dem Verwalter der Depositionskasse gelegt, von den beiden Kuratoren revidirt, und von dem Minister des Innern dechargirt.

§ 12. Die Verwaltung der Stiftung geschieht allerseits von Amtswegen und ohne alle Gebühren oder sonstigen Kostenaufwand.

Unsere Allerhöchste Bestätigung in Gnaden zu ertheilen, Wir auch diese unterthänigste Bitte zu gewähren keinen Anstand gefunden haben: also wollen Wir hiermit aus Allerhöchster Königlicher Macht und Gnade die vorstehend bezeichnete Minister von Schuckmannsche Jubilarstiftung in allen ihren Punkten und Klauseln genehmigen und bestätigen, beauftragen auch hierdurch Unsern jedesmaligen Minister des Innern mit deren Oberaufsicht und Verwaltung, und befehlen, daß dieselbe fortwährend und unverbrüchlich aufrecht erhalten, überall auf's genaueste befolgt, und dergestalt das Andenken Unsers Geheimen Staatsministers von Schuckmann auf kommende Zeiten fortgepflanzt werde.

Also geschehen zu Berlin, den 22. Juni 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Urkunde
über die Minister von Schuckmannsche Jubilirstiftung.

contras. Gerhard. Köhler. Beuth.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 124.
Berliner Getreide- u.

Potsdam, den 7. August 1830.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

Fourage=preise pro Juli 1830. I. 382. August.

1) für den Scheffel Weitzen........ 2 Thaler 15 Sgr. 9 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen........ 1 Thaler 8 Sgr. — Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste... 1 Thaler — Sgr. 8 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...— Thaler 27 Sgr. — Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........— Thaler 24 Sgr. 9 Pf.,
6) für den Zentner Heu .... 1 Thaler 3 Sgr. 9 Pf.,

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 125.

General=
der Durchschnitts=Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten
für den Monat

Nummer	Namen der Städte	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	2	15	—	2	15	—	1	8	9	1	5	—	1	—	—	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	20	—
2	Havelberg	—	—	—	—	—	—	1	7	6	1	6	—	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
3	Jüterbogk	2	10	—	2	7	6	1	5	—	1	1	—	—	27	6	—	22	6	—	27	6	—	25	—	—	22	6
4	Luckenwalde . . .	2	7	6	2	—	—	1	7	6	1	1	3	—	27	6	—	23	9	1	2	6	—	23	9	—	—	—
5	Potsdam	2	16	3	2	13	1	1	9	4	1	7	4	1	—	11	—	29	1	—	29	2	—	24	8	1	—	—
6	Prenzlow	2	6	—	2	4	—	1	8	—	1	4	—	—	23	—	—	22	6	—	21	—	—	17	—	—	—	—
7	Rathenow	2	20	—	2	7	6	1	8	9	1	7	6	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
8	Neu=Ruppin . . .	2	9	—	1	28	—	1	9	—	1	3	—	—	29	—	—	25	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—
9	Schwedt.	2	15	—	2	7	6	1	10	—	1	7	6	—	27	6	—	25	—	—	25	—	—	21	3	—	—	—
10	Spandow	2	20	—	2	6	—	1	8	3	1	7	6	1	—	—	—	28	9	—	27	6	—	25	—	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	7	6	1	7	6	—	26	3	—	23	9	—	26	3	—	23	9	—	25	—
12	Templin.	2	15	—	2	10	—	1	7	6	1	7	6	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	12	—
13	Treuenbrietzen . .	2	8	9	2	8	9	1	3	7	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	24	2	—	24	—	—	—	—
14	Wittstock	2	14	2	2	6	1	1	10	—	1	6	3	—	29	5	—	27	8	—	26	10	—	25	10	—	16	6
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	4	9	1	2	6	—	26	—	—	22	—	—	21	3	—	19	3	—	—	—

Potsdam, den 8. August 1830.

Nr. 126. Extraordinaire Beiträge zu dem Domainen=

Im Betracht, daß die dem Haupt=Domainen=Feuerschädenfonds pro 1. Mai 18$\frac{30}{31}$ zur Last fallenden Ausgaben für schon stattgefundene Brandschäden, nicht nur den, aus dem vorigen Jahre herrührenden Bestand, sondern auch die für das laufende Versicherungsjahr ausgeschriebenen ordinairen Beiträge fast ganz erschöpfen, ist in der, im Juni d. J. stattgehabten Konferenz zur Abnahme der Rechnung des ge=

7) für das Schock Stroh .... 5 Thaler 24 Sgr. 5 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete........ 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........ 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ... 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ... 2 Sgr. 6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

N a c h w e i s u n g

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks Juli 1830.

Der Zentner Heu, niedrigster Preis			Das Schock Stroh, höchster Preis			Das Schock Stroh, niedrigster Preis			Der Scheffel Erbsen			Der Scheffel Erdtoffeln			Das Pfd. Roggenbrodt		Das Quart Braunbier		Das Quart Weißbier		Das Quart Branntwein		Das Pfund Rindfleisch		Die Metze Graupen, höchster Preis		Die Metze Graupen, niedrigster Preis		Die Metze Grütze, höchster Preis		Die Metze Grütze, niedrigster Preis		Das Pfund Butter	
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	20	—	4	10	—	4	10	—	—	—	—	—	18	—	1	—	—	11	1	1	5	—	3	—	18	—	8	—	8	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	10	1	—	1	4	3	6	2	6	—	—	—	—	6	—	3	6	6	—
—	22	6	7	—	—	5	—	—	1	10	—	—	10	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	6	—	18	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	25	—	5	—	—	5	—	—	2	4	—	—	24	—	1	6	1	3	2	—	5	—	3	—	16	—	10	—	9	—	6	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	17	—	5	15	—	5	—	—	1	10	—	—	14	—	1	2	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	6	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	14	—	1	3	1	6	1	9	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	11	—	24	—	1	2	1	—	1	5	5	—	3	—	12	—	8	—	8	6	4	—	8	—
—	22	6	6	—	—	6	—	—	1	17	6	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	—	4	5	—	4	5	—	1	10	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	7	—	6	—	6	—	6	6
—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	7	4	29	5	4	16	1	1	16	8	—	15	11	1	1	2	—	—	—	4	—	2	6	12	—	6	—	7	—	5	—	4	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	3	—	12	—	1	—	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	10	—	11	—	5	—	6	—

---

dachten Hauptfonds der Beschluß gefaßt worden, zur Beschaffung eines Fonds für die, im Laufe des Jahrs etwa noch eintretenden Brandschäden, die gewöhnlichen fixirten Beiträge mit 2 Sgr. pro Hundert erster, und 3 Sgr. pro Hundert zweiter Klasse der Versicherungssumme, noch einmal erheben zu lassen.

Feuerschädenfonds pro $18\frac{29}{30}$. III. 1089. Juli.

Wir fordern demnach die betreffenden Theilnehmer an dem diesseitigen Spezial-Domainen-Feuerschädenfonds hierdurch auf, die pro $18\frac{29}{30}$ zu entrichtenden extraor-

dinairen Beiträge binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-kasse mittelst doppelten Lieferzettels einzusenden, widrigenfalls die exekutivische Einziehung erfolgen muß.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 14. August 1830.

Nr. 127. Zinskoupons zu Dokumenten, mit denen Kaution gestellt wird, müssen den letztern beigefügt werden. C. in pl. 171. Juli.

Das Königl. Finanzministerium hat die unterm 26. Oktober 1822 in den Amtsblättern bekannt gemachte Bestimmung, (Amtsblatt 1822 Seite 248,) betreffend die Aushändigung der Koupons, welche zu den in Staats- und andern mit Koupons versehenen Papieren gestellten Kautionen gehören, gegenwärtig wieder aufgehoben, und dagegen bestimmt,

daß die laufenden Koupons von den deponirten Dokumenten nicht getrennt, und künftig nur successive zur Verfallzeit der Zinsen ausgehändigt werden, sofern nicht die Beamten selbst es vorziehen, den dermaligen oder den durch allgemeine Bestimmungen festgesetzten Betrag ihrer Amtskautionen um 16 Prozent zu erhöhen, und auf diese Weise die Deckung des Verlustes zu beschaffen, welcher bei einem Verkaufe der zu den Kautionen verpfändeten Papiere ohne die dazu gehörigen Koupons, wenn er in die Zeit fiele, wo neue Koupons ausgefertigt sind, sich ergeben müßte.

Neue Kautionen sollen ohne diese Erhöhung der Kautionssumme, oder ohne die zu den Dokumenten gehörigen Koupons nicht angenommen, und Hinsichts der schon bestellten Kautionen soll darauf gehalten werden, daß, sobald neue Kouponsserien eintreten, entweder die neu ausgefertigten Koupons zum Deposito der Regierungs-Hauptkasse eingeliefert werden, oder die vorgedachte Erhöhung der Kautionssumme bewirkt werde.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und werden sowohl die neue Series von Koupons, welche im künftigen Jahre zu den Staatsschuldscheinen ausgegeben wird, als die zu sonstigen Dokumenten zu erwartenden neuen Serien von Zinskoupons, den Kautionairs nicht verabfolgt werden, in sofern dieselben es nicht vorziehen sollten, die vorgeschriebene höhere Kaution zu bestellen.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 8. August 1830.

Nr. 128. Aufhebung des Dammgeldes bei Brück. IV. 193. August.

Des Königs Majestät haben die bisherige Erhebung des Dammgeldes bei Brück aufzuheben geruht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 14. August 1830.

Nr. 129. Abänderung in den Bau-

Durch die Auflösung des Amtes Mühlenbeck ist eine Abänderung in den Baubedientenkreisen nöthig geworden, zufolge welcher wir die zum Amte Liebenwalde

gelegten Ortschaften Klosterfelde, Stolzenhagen und Wandlitz dem Baukreise des Bauinspektors Hermann zu Zehdenick beigelegt haben.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

bedienten-Kreisen. III. 409. April.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 18. Zahlung der Gehalts-abzüge.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird bekannt gemacht, daß nach Inhalt eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 28. Juni d. J., auf den Grund des Einverständnisses der Königl. Ministerien, die Königl. Kassen angewiesen worden sind, bei Gehaltsabzügen, die an einen einzelnen Gläubiger gezahlt werden sollen, auf Requisition der Gerichte die Zahlung an den Gläubiger unmittelbar zu leisten. Sämmtliche Untergerichte haben daher in Fällen, wo ein einzelner Gläubiger Gehaltsabzüge zu empfangen hat, sei es, daß er der alleinige ist, oder daß ihm die Priorität zuerkannt worden, wegen unmittelbarer Zahlung der ihm zukommenden Summe an denselben, das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 26. Juli 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 19. Subscription auf ein Werk des Kandidaten Riedel.

Des Justiz-Ministers Exzellenz hat unterm 19. d. M. das Kammergericht angewiesen, die Subscription auf ein Werk des Kandidaten Riedel

über den Zustand der Mark Brandeburg um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, sowohl in historischer Rücksicht, als in Beziehung auf die Verfassung,

welches von der philosophischen Fakultät der hiesigen Universität den Preis erhalten hat, zu befördern.

Die Schrift soll einen Oktavband ausmachen, und der gedruckte Bogen nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Sgr. kosten.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden aufgefordert, in ihrem Gerichtssprengel die Beförderung der Subscription auf dieses Werk sich angelegen sein zu lassen, und die etwanigen Subscriptionslisten bald möglichst einzureichen. Berlin, den 26. Juli 1830.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den zum 1. Oktober d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 10. k. M. zusammen, und fordert diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des freiwilligen einjährigen Militairdienstes Anspruch zu haben vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, ihre desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge spätestens bis zum 15. k. M. in dem Geschäftslokale — Niederwallstraße Nr. 39 — einzugeben.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden.

Auch diejenigen Individuen sind zur Meldung verpflichtet, welche — bereits früher mit dem Berechtigungsatteste zum einjährigen Dienste versehen, und damals zeitig unbrauchbar befunden — in der Zeit bis zum 1. März künftigen Jahres das 23ste Lebensjahr zurücklegen, und vor der Meldung bei einem Truppentheile eine anderweite Untersuchung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit Seitens des uns zugeordneten Arztes wünschen.

Auf Anträge zur Untersuchung zu einem andern, als dem bekannt gemachten Zeitpunkte, wird ferner keine Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 11. August 1830.

Königl. Departementskommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungsrath Mahraun ist in gleicher Eigenschaft bei der Königl. Regierung in Marienwerder angestellt, und an seine Stelle der bisher bei der letztgedachten Regierung gestandene Regierungsrath Kienitz zur hiesigen Regierung versetzt, auch der bisher beim hiesigen Regierungskollegium als Referendarius angestellt gewesene Karl Friedrich Wilhelm Otto von Arnim auf sein Ansuchen aus seinen diesseitigen Dienstverhältnissen entlassen worden.

Die Kandidaten der Rechte Karl Friedrich Wilhelm Kuntze und Karl Anton Philipp von Werther, sind als Auscultatoren bei dem Stadtgerichte in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

Friedrich August Gärtner, in Drehnow bei Crossen,
Christian Friedrich Adolph Oesterwitz, in Reez bei Belzig,
Johann Emil Alexander Wolff, in Babe bei Kyritz,
Johann Martin Jakob Peter Berke, in Lohm bei Kyritz,
Johann Wilhelm Ami Dumas in Berlin,
Karl Ernst Gottfried Jacobitz, Rektor der Stadtschule in Lieberose,
Karl Eduard Gustav Pickert in Berlin,
Karl Ludwig Theodor Guthke in Werben,
Christian Friedrich Schmidt, in Bendelin bei Havelberg,
Johann Friedrich Karl Kaudel, in Gütergotz bei Potsdam, und
Karl Friedrich August Schulze in Berlin,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
34sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* In der Nacht vom 25. zum 26. Juni d. J. sind auf der zum Dorfe Tacken gehörigen Viehweide 4 Ochsen von den Grenzbeamten in Beschlag genommen, welche, vor einem Wagen gespannt, aus dem Meklenburgischen von dem Dorfe Buhn her über die Grenze, und mit Umgehung der Eingangsabgabe, durch den Kontrollbezirk gebracht waren. Der Führer, so wie derjenige, welcher diese Ochsen auf der Viehweide bei Tacken in Empfang nahm, und ausspannen half, sind beim Herannahen der Beamten entsprungen.

In Gemäßheit des § 180 des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, Seite 142 der Gesetzsammlung von 1818, werden die unbekannten Eigenthümer dieser Ochsen hierdurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen, (vom Tage der ersten Insertion dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet,) bei dem Haupt-Zollamte zu Wittstock zu melden, und sich dieserhalb vollständig zu legitimiren, widrigenfalls mit der Konfiskation und der Verrechnung des Erlöses der inzwischen verkauften Ochsen ohne Weiteres verfahren werden wird.

Potsdam, den 7. August 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

---

* Das in den, zum Haupt-Forstkassenbezirk Landsberg a. d. Warthe gehörigen vier Revieren Neuhaus, Cladow, Staffelde und Pyrehne vom 1. Januar 1831 bis letzten Dezember 1836 forstwirthschaftlich einzuschlagende Scheit-Brennholz, wovon das Minimum auf 10,000 Klafter, das Maximum aber auf 20,000 Klafter jährlich festgesetzt ist, soll im Wege der Submission verkauft, und mit dem Bestbietenden ein Kontrakt auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen werden. Die dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen sind in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, bei dem Forstinspektor von Winterfeld und bei der Haupt-Forstkasse in Landsberg a. d. Warthe zur Einsicht ausgelegt, und können Kauflustige von denselben, so wie von der Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen, blos gegen Erstattung der Kopialien, Abschriften erhalten. Die Submissionsanträge, welche nach Vorschrift der 5ten Bedingung abgefaßt werden müssen, werden nur bis zum 7. Oktober d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, Regierungsrath von Könen, von den Kaufbewerbern, welche demselben zugleich das zu einem so bedeutenden Geschäfte erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärungen, zugestellt werden.

Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf den 8. Oktober d. J. angesetzt, welchem die Kauflustigen entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können, und nach dessen Ablauf keine Gebote weiter angenommen werden.

Frankfurt a. d. Oder, den 15. Juli 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Es soll das vom 1. Januar k. J. bis letzten Dezember 1836 in den, zum Haupt-Forstkassenbezirk Driesen gehörigen Revieren Driesen mit Schlanow und Lubiathfließ, forstwirthschaftlich einzuschlagende Scheitbrennholz, so wie das während derselben Zeit in dem Revier Regenthin forstwirthschaftlich einzuschlagende Scheit- und Ast-Brennholz, und zwar aus jedem Revier für sich, im Wege der Submission verkauft, und mit dem Bestbietenden ein Kontrakt auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen werden.

Das Minimum des alljährlich zu verabreichenden Brennholzes ist festgesetzt:

bei Driesen mit Schlanow auf 3000 Klafter Scheitholz,

bei Lubiathfließ auf..........1500 Klafter Scheitholz,
bei Regenthin auf...........2000 Klafter Scheitholz und..........1000 Klafter Astholz.

Das Maximum ist dagegen bestimmt:
bei Driesen mit Schlanow auf 5000 Klafter Scheitholz,
bei Lubiathfließ auf..........3000 Klafter Scheitholz,
bei Regenthin auf...........5000 Klafter Scheitholz und..........3000 Klafter Astholz.

Die dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen, können in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, bei dem Forstinspektor von Winterfeld in Landsberg a. d. Warthe, und bei der Haupt-Forstkasse in Driesen eingesehen werden. Abschriften von denselben, so wie von der Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen, können Kaufliebhaber zu jeder Zeit blos gegen Erstattung der Kopialien erhalten. Die Submissionsanträge, welche auf jede einzelne Holzart, und auf jedes der genannten drei Reviere gerichtet sein müssen, werden nur bis zum 7 Oktober d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, Regierungsrath von Könen, von den Kaufbewerbern, welche demselben zugleich das zu diesem Geschäfte erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärungen zugestellt werden. Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf den 8. Oktober d. J. angesetzt, welchen die Bewerber entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können, und wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß Nachgebote unter keinen Umständen angenommen werden.

Frankfurt a. d. Oder, den 18. Juli 1830.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der Rauchfutterbedarf des Jahres 1831 für die nachbenannten Militair-Magazine, soll dem Mindestfordernden zu liefern überlassen werden.

Derselbe besteht:		Zntr. Heu,	Schck. Stro[h]
1)	für Brandenburg in	5900	850
2)	= Rathenow =	5600	800
3)	= Cüstrin =	560	80
4)	= Friedeberg =	2466	353
5)	= Landsberg a. W.	5900	850
6)	= Schwedt =	5500	800
7)	= Woldenberg =	2466	353
8)	= Wriezen =	2200	300
9)	= Beeskow =	4757	697
10)	= Frankfurt =	3000	500
11)	= Fürstenwalde =	5000	740

Es werden daher Produzenten und andere zuverlässige Personen, welche geneigt sind, jene Lieferung zu übernehmen, hiermit aufgefordert, der unterzeichneten Behörde ihre desfallsigen Anerbietungen mit bestimmter Angabe ihrer mindesten Preisforderungen, in stempelfreien, jedoch frankirten Briefen bis spätestens den

1. September d. J.

einzureichen.

Die wesentlichern Bedingungen sind folgende:

1) das Rauchfutter muß nach Vorschrift des Fouragereglements untadelhaft beschaffen sein;
2) es muß an die Magazinverwaltungen dergestalt abgeliefert werden, daß vom 1. Januar k. J. ab, an jedem Garnison-Orte stets ein 2monatlicher Bedarf vorräthig ist;
3) nur in Rathenow wird dasselbe nicht an die Magazinverwaltung, sondern unmittelbar an die Garnison in vollwichtigen Bunden abgeliefert, weshalb hier der Unternehmer auch die Detail-Ausgabe und das Aufbewahrungs-Lokal zu besorgen hat;
4) der Letztere deponirt $\frac{1}{10}$ des Werthes der Lieferung als Kaution in Staatsschuldscheinen;
5) der Lieferer hat stets prompte Zahlung, und keine anderen Abzüge davon zu gewärtigen, als die unbedeutenden Kosten dieser Bekanntmachung, so wie diejenigen des Kontrakts- und der Quittungsstempel;
6) es können Anerbietungen für einzelne oder für alle Magazine oder für bestimmte Quantitäten gemacht werden.

Wer für alle Magazine Gebote macht, ist daran gebunden, wenn sie auch nur

für einzelne Garnison-Orte angenommen werden.

7) Der Zuschlag wird der unterzeichneten Behörde vorbehalten. Jeder Submittent bleibt aber für sein Anerbieten bis zum 15. September d. J. verpflichtet, und hat anzunehmen, daß das Letztere nicht für angemessen erachtet worden, wenn bis zu jenem Tage von hier aus kein Bescheid an ihn erlassen werden sollte.

Berlin, am 7. August 1830.

Königl. Intendantur des 3ten Armee-Korps.

• In Folge höherer Bestimmung soll das Unterförster-Etablissement zu Ruhlsdorf, Amts Liebenwalde, im Wege des Meistgebots verkauft werden. Es gehört dazu ein vollständiges Halbbauergut, in dem Dorfe Ruhlsdorf gelegen, mit den sich in gutem Stande befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 2 Morgen 8 □Ruthen Garten, 160 Morgen 33 □Ruthen Acker und 92 Morgen 109 □Ruthen Wiesen, nebst dem Hütungsrecht auf der Feldmark Ruhlsdorf und den Königl. Forsten gleich den andern Bauergütern dieser Gemeinde. Zu dem Ende ist ein Termin auf

Sonnabend den 4. September d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zum schwarzen Adler hierselbst angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitations- und Kaufbedingungen zu jeder Zeit zur Einsicht bei dem Unterzeichneten bereit liegen.

Zehdenick, den 4. August 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Der Forstmeister Bartickow.

• Die von uns unterm 24. v. M. mittelst Steckbriefes verfolgte Jüdin Bertha Wolff ist aufgegriffen und hier abgeliefert worden.

Sorau, den 6. August 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

• Der unten signalisirte Büdnersohn Andreas Zimmermann, aus Bergluch gebürtig, hat angeblich den ihm vom untengenannten Amte am 13. April d. J. unter Nr. 16 auf 1 Jahr, um den Viehhändler Günter als Treiber zu begleiten, ertheilten Paß, vor etwa 8 Tagen, auf einer Reise von Bergluch nach Berlin verloren. Dieser Paß wird daher zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt.

Signalement.

Der rc. Zimmermann ist 15 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat blonde Haare, schmale bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, dickes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von kleiner Statur.

Zehdenick, den 12. August 1830.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

• Dem Mühlenmeister Gäbert zu Marienfelde ist in der Nacht vom 2. zum 3. d. M. von der dortigen Feldmark eine Graufuchs-Stute, 9 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll hoch, gestohlen worden.

Jedermann wird hierdurch vor dem Ankauf dieses Pferdes gewarnt und gebührend ersucht, den Dieb und das Pferd vorkommenden Falls anzuhalten, und mich oder den Eigenthümer betreffenden Falls davon schleunigst zu benachrichtigen. Teltow, den 9. August 1830.

Königl. Landrath des Teltow-Storkowschen Kreises. Albrecht.

• Im Verfolg der unterm 29. Mai d. J. erlassenen Bekanntmachung, hat am 15. d. M. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden. Es sind 39 Stadt-Obligationen, und zwar unter Nr. 446, 615, 828, 1044, 1344, 1685, 1913, 2259, 2835, 3326, 3483, 3577, 3891, 4422, 4510, 4797, 5943, 6519, 6606, 7614, 7740, 7833, 8579, 8613, 8921, 9039, 9061, 9067, 9081, 9765, 10157, 10578, 10797, 11540, 11800, 12462, 12902, 14459, 14873, im summarischen Betrage von „9110 Thlr." aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 2. August d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Lokale der städtischen Krieges-Kontributionskasse fortgefahren. Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers versehenen Obligation, und gegen Abgabe der dazu gehörigen Zinskoupons Nr. 46 bis incl. 53.

Königsberg, den 20. Juli 1830.

Der Magistrat rc.

Verzeichniß der im Monat Juni 1830 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Behrend, Johann Gottlieb	Alt-Landsberg	28	5	3	hellbraun	frei	schwarz
2	Michael, Abraham Heinemann	Grochow	40	5	5	schwarz	hoch	desgl.
3	Schlesinger, Johanne	Salzwedel	17	5	—	schwarzbraun	frei	braun
4	Krümling, Johanne	Marienwerder bei Liewenwalde	28	klein		braun	desgl.	desgl.
5	Könemann, Jul. Auguste Albertine	Neuendorf	18	5	4½	schwarz	oval	schwarzbraun
6	Trott, geb. Weiprachitzki, Marie Dorothee	Schönerlinde	54	5	1	braun	rund	braun
7	Drachs, Heinrich	Korith	41	5	7	graubraun	hoch	grau
8	Behnke, Kasper Heinrich	Potsdam	35	5	10	dunkelblond	bedeckt	dunkelblond
9	Stahlberg, Adolph Ferdinand	Liebenwalde	52	5	5	grau, braun	desgl.	braun

In einer bei dem unterzeichneten Gericht schwebenden Untersuchung ist auch eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit weißem emaillirten Zifferblatte, welches an dem Loche zum Aufziehen etwas beschädigt, und inwendig im Gehäuse mit den Buchstaben C. F. M. F. H. 1900 versehen ist, und an dem eine tombackne Kette mit zwei Pettschaften resp. mit gelbem und violettem Glasstein sich befindet, in der Umgegend von Lehnin als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen. Es werden daher alle diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht an die Uhr nachzuweisen im Stande sind, aufgefordert, sich binnen 8 Tagen bei dem Inquirenten der Sache, Justizrath Schultz, zu melden. Brandenburg, den 10. August 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es sollen die bisherigen Laßhöfe zu Französisch-Buchholz, welche im Gefolge der Dienstaufhebung Zinseigenthum der Besitzer geworden sind, in das Hypothekenbuch eingetragen werden; jeder also, welcher bei der Eintragung ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hat binnen 8 Wochen und spätestens bis zum

1. November d. J.,

bei uns sich zu melden, und seine Ansprüche näher anzuzeigen. Diejenigen, welche sich melden, werden dann nach dem Alter und Vorzugsrechte ihres Realrechtes eingetragen, dagegen können diejenigen, welche in gedachter Zeit dies nicht thun, ihr vermeintes Realrecht gegen dritte, im Hypothekenbuche eingetragene Besitzer nicht mehr ausüben, und müssen in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen.

Hinsichts der Servituten wird auf die Vorschrift des A. L. R. Thl. I tit. 22 § 16 und 17 und § 8 des Anhanges verwiesen.

Berlin, den 21. Juli 1830.

Königl. Preuß. Justizamt Niederschönhausen.

Von den von Teiffelschen Gerichten zu Lüchfeld ist das zum Nachlasse der verstorbenen Zweihüfner Schönebeck, Anne Regine geb. Kemnitz gehörige, zu Lüchfeld belegene Zweihüfnergut, welches nach der Taxe des Oekonomie-Kommissarius Pape zu Treskow auf 2007 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. gewürdigt worden, Theilungshalber subhastirt, und sind die Bietungstermine auf den 5. Juli und 6. September d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Stadtgericht, der letzte aber, welcher peremtorisch ist, auf

den

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau	gewöhnl.	gewöhnl.	rund	schwarz	—	—	Alt-Landsberg.
braun	desgl.	desgl.	desgl.	braun	länglich	untersetzt	Zielenzig.
desgl.	desgl.	desgl.	spitz	—	desgl.	desgl.	Arneburg.
blaugrau	mittel	mittel	rund	—	oval	klein	Liebenwalde.
grau	gewöhnl.	gewöhnl.	breit	—	rund	schlank	Neuendorf bei Lübben.
blaugrau	klein	klein	rund	—	länglich	desgl.	Strausberg.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	braun	desgl.	desgl.	desgl.
hellblau	gewöhnl.	gewöhnl.	desgl.	blond	desgl.	desgl.	Potsdam.
braun	dick	desgl.	spitz	desgl.	oval	desgl.	Strausberg.

den 13. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Lüchfeld anberaumt worden, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit mit dem Bemerken einladen, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß, wenn sonst nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Wusterhausen a. d. D., den 1. April 1830.
Die v. Teiffelschen Gerichte zu Lüchfeld.

Das zum Nachlasse des Zimmergesellen Christoph Nühse gehörige, auf 170 Thlr. Kourant taxirte Wohnhaus in Wentorf, soll am 10. Septemb. d. J. um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof meistbietend verkauft werden.
Wilsnack, den 15. Juli 1830.
Das Gericht des Ländchens Kumlosen.

Auf den Antrag des Vormundes der minorennen Geschwister Fahlenberg, Kaufmanns Fitting allhier, ist die freiwillige Subhastation der seinen Kuranden gehörigen Gärten Nr. 58, 59 und 60, vor dem Sandauer Thore, nebst den darin errichteten Gebäuden und Zubehör, geschätzt auf 1400 Thlr., veranlaßt, und ein Bietungstermin auf
den 25. September 1830,
Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, wozu wir Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß das aufgenommene Taxinstrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.
Havelberg, den 19. Juli 1830.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da der Zuschlag der durch die Verfügung vom 9. Januar 1830 Theilungshalber sub hasta gestellten, zum Nachlasse des Grenadiers Johann Friedrich Christian Schulz gehörigen Grundstücke:
a) das ¼ Meile von Lychen an der Straße nach Fürstenberg belegenen Etablissements Neukrug, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallgebäude, nebst 9 Morgen 83 □Ruthen Acker und Gartenland, 4 Morgen Wiesewachs und den Forstweideberechtigungen für 2 Kühe, welches als 2 Büdnerstellen in dem Hypothekenbuche des ehemaligen Justizamtes Badingen Vol. II pag. 58 und 62 eingetragen steht;
b) des dazu gelegten, im Hypothekenbuche

von Ruthenberg Nr. 1 verzeichneten 1 Morgen 67 □Ruthen ehemaligen Himmelpfortschen Forstlandes,

welche zu 599 Thlr. 16 Sgr. 11¼ Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, der vom Käufer gemachten Bedingungen wegen, nicht hat erfolgen können, so ist ein anderweiter peremtorischer Bietungstermin auf

den 22. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, zu welchem Kauflustige mit der Anzeige, daß das höchste Gebot 770 Thlr. betrug, eingeladen werden.

Zehdenick, den 7. August 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Meinen an einer sehr guten Lage zwischen Marzahne und Rietz dicht an der Chaussee befindlichen Gasthof, bestehend aus

einem Wohnhause mit 4 Stuben, Kammer und Küche, zwei Stallungen, in welchen 32 Pferde stehen können, 6 Morgen 130 □Ruthen Acker zu 12 Scheff. Aussaat und einem vorzüglich guten Brunnen,

und unter der Firma: Dietersdorf zum Luthersbrunnen bekannt, bin ich Willens, aus freier Hand zu verkaufen, und habe dazu einen Termin auf den 30. d. M. in gedachter Behausung angesetzt, in welchem, so wie auch vorher die näheren Bedingungen bei mir zu erfahren sind. Kaufliebhaber lade ich hiermit ganz ergebenst ein. Pflüghoff, den 8. August 1830.

Wittwe Baumgarten.

Für Schiffer.

In Landsberg a. d. Warthe können fast fortwährend Steinladungen nach Posen überwiesen werden. Das Nähere bei Herrn A. Seydlitz am Buttermarkt in Landsberg a. d. Warthe.

Die Milchverpachtung von täglich 120 bis 150 Quart, wird ¼ Meile von Potsdam unter sehr günstigen Bedingungen zum 1. Oktober d. J. offen. Freie Wohnung, gedüngtes Kartoffelland, so wie Pferd und Wagen zum Transport der Milch, werden dem Pächter überwiesen.

Das Nähere hierüber in Berlin bei Herrn W. H. Kriegel, kleine Präsidentenstraße Nr. 7, und in Potsdam Louisenstraße Nr. 11.

Nachdem mir die Direktion der auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit begründeten Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, welche sich vor allen andern ähnlichen Gesellschaften durch wesentliche Vortheile auszeichnet, die Agentur für hiesige Stadt und Umgegend übertragen hat, so bin ich bereit, über diese gemeinnützige Anstalt nähere Auskunft zu geben, die Statuten unentgeldlich auszutheilen, und Anmeldungen zu Versicherungen anzunehmen.

Potsdam, den 1. August 1830.

Wilhelm Kersten, Kaufmann.

Die vaterländische Feuer-Versicherungs-Sozietät in Rostock macht hierdurch gemeinkundig: daß der Kaufmann Herr Ferdinand Bethcke in Neu-Ruppin die Güte gehabt hat, die Agentur für Neu-Ruppin und dessen Umgebungen zu übernehmen, und mit der erforderlichen Vollmacht versehen worden ist.

Rostock, am 3. August 1830.

Dirigent: H. G. Howitz. Direktor: J. F. Schalburg.

Deputirte: W. Levenhagen. M. Köster. H. J. Saniter. J. F. Bauer.

Mit Bezug auf obige Anzeige empfehle ich mich den Bewohnern des Ruppinschen Kreises zur Annahme von Versicherungsanträgen für genannte Sozietät, unter Zusicherung der promptesten und solidesten Besorgung, hiemit bestens, und bemerke nur noch: daß die Einrichtung dieser Sozietät denjenigen guten Anstalten *gleicht*, deren Versicherte zugleich Theilnehmer an Gewinn und Verlust sind, der Ueberschuß somit nach Abschluß eines jeden Rechnungsjahres durch Dividenden-Scheine an die Theilnehmer ausgezahlt wird. Pro 1828 zahlte die Sozietät 53 Prozent und pro 1829 68 Prozent Dividende zurück, ohne höhere Prämiensätze *als* andere ähnliche Anstalten zu bedingen.

Die darüber sprechenden Abrechnungen liegen bei mir zur Durchsicht bereit, so wie ich auch Pläne und Deklarations-Formulare stets gratis verabreiche.

Neu-Ruppin, am 11. August 1830.

Ferdinand Bethcke.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35.

Den 27. August 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr 130. Rückzahlung der 5-prozentigen Domainen-Pfandbriefe. C. 117. August.

Publikandum,

die Rückzahlung der im Staatsschuldenetat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577 Pag. 17 Lit. d) aufgeführten 5-prozentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Durch unser Publikandum vom 1. Mai 1830, confr.

Nr. 123, 134 und 148 der Staatszeitung,

Nr. 125, 114 und 103 der Vossischen Zeitung,

Nr. 125, 112 und 103 der Haude- und Spenerschen Zeitung,

so wie die Amtsblätter der Königl. Regierungen, sind sämmtliche zu 5 Prozent verzinsliche Domainenpfandbriefe den Inhabern zur baaren Auszahlung auf den 1. September d. J. gekündiget — dabei aber denjenigen, welche ihre Kapitalien in andern Staatspapieren anzulegen wünschten, neben den bis zum 31. Dezember d. J. fälligen Zinsen und einer Entschädigung von 2 Prozent baar — Staatsschuldscheine vom 1. Januar 1831 ab verzinslich, zum Nennwerthe bewilligt, in sofern sie sich bis zum 1. August d. J. zu deren Annahme bereit erklären würden.

Da dieser letztere Termin nunmehr abgelaufen, und das diesfällige Umtauschgeschäft als geschlossen anzusehen ist, so können diejenigen Besitzer 5-prozentiger Domainenpfandbriefe, (die auf Schlesischen Domainen haftenden mit eingeschlossen,) welche dieselben bisher weder zum Umtausche in Staatsschuldscheine wirklich eingereicht, noch dazu bei uns angemeldet haben, jetzt nur noch auf Auszahlung in baarem Gelde Anspruch machen, weshalb dieselben in Gemäßheit der erwähnten Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. wiederholend aufgefordert werden:

die Valuta ihrer Pfandbriefe, nebst allen fälligen, noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen, gegen Zurückgabe der Pfandbriefe selbst und sämmtlicher dazu gehöriger Koupons, am 1. September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen; von diesem Tage ab hört die fernere Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe auf, und bleiben die nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen.

Sollten einzelne Inhaber solcher 5-prozentiger Domainenpfandbriefe, den Umtausch derselben in Antrag zu bringen, durch besondere Hindernisse abgehalten sein, so wollen wir die Anzeige derselben und den Nachweis noch bis zum Eintritte des Zahlungstages, den 1. September d. J., gewärtigen, wogegen spätere Anträge durchaus unberücksichtigt bleiben müssen. Berlin, den 18. August 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Potsdam, den 23. August 1830.

Vorstehendes, bereits in den öffentlichen Blättern erschienene Publikandum, wird hiermit auch durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 20. Jurisdiktion über Wandlitz, Stolzenhagen und Closterfelde.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher zum Jurisdiktionsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Oranienburg gehörig gewesenen, im Niederbarnimschen Kreise belegenen 3 Ortschaften, Wandlitz, Stolzenhagen und Closterfelde, seit dem 1. Juli d. J., in Gemäßheit des Ministerialrescripts vom 5. März d. J, unter die Jurisdiktion des Justizamts Liebenwalde gelegt worden sind.

Berlin, den 5. Juli 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Die durch die Pensionirung des Bauinspektors Sachs erledigte Bauinspektorstelle im hiesigen Regierungsdepartement ist dem Bauinspektor Menzel in Berlin, mit der Bestimmung, seinen Wohnsitz in Spandau zu nehmen, verliehen worden.

Der Justizamtmann Johann Karl August Staats zu Prenzlow ist zum Justizrathe, und der Kammergerichts-Assessor Karl Wilhelm Adolph Robiling zum Justizkommissarius bei dem Kammergerichte ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Alexander Robert Förster in Breslau ist an das Kammergericht versetzt, und die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl Friedrich von Fischer, Karl August Friedrich Lindenberg, Johann Friedrich Benthin, Heinrich Anton Ferdinand Anderson, und Dr. juris Theodor Ludwig Karl Jakobi, so wie der Oberlandesgerichts-Referendarius Julius Rudolph Ottmar Menu von Minutoli in Frankfurt sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der bisherige Kammergerichts-Referendarius von Boguslawski als Assessor bei dem Landgericht in Kottbus angestellt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Albert Friedrich Felix Ludwig von Hacke, Johann Gustav Stahn, Johann Karl Eduard Schlacke, Robert Ferdinand Goldschmidt, Karl Adolph Körner, Emil Freiherr von Fürth und der Land- und Stadtgerichts-Auscultator Johann Eduard Mußbach in Wriezen zu Kammergerichts-Referendarien befördert, der Stadtgerichts-Auscultator August Heinrich Wilhelm Schimmelpfennig von der Oye in Berlin an das Königliche Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt, und die Rechtskandidaten Eulogius von Zakrzewski, Karl Friedrich Wilhelm Kunze und August Benno Leonhardt als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, desgleichen die Rechtskandidaten Karl Herrmann Theodor Sachse und Moritz Christian Ludwig Riedel als Auscultatoren resp. bei dem Stadtgericht in Potsdam und bei dem Land- und Stadtgericht in Wriezen angestellt worden.

Der Kammergerichts-Expeditions-Eleve Johann Friedrich Wilhelm August Schulz ist zum Kammergerichts-Präsidial-Journalisten ernannt worden.

Der Baukondukteur Theodor August Stein ist in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungsbezirks aufgenommen, und der Büreauassistent Neetsch provisorisch als Assistent bei dem Haupt-Steueramte Potsdam angestellt worden.

Der Lehrer Heinrich an dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Neuzelle versetzt, und der Elementarlehrer Haberkern zu Neu-Ruppin zum Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam bestellt worden.

Der Unterförster Kreutzfeld zu Rehluch ist in gleicher Eigenschaft nach Tremmersee versetzt, der Forstaufseher, invalide Jäger Peschlow zu Mützdorf zum Unter-

förster in Rehluch, und der invalide Oberjäger Johann Heinrich Schali zum Unterförster in Prierosbrück ernannt, der Unterförster Schindler zu Alt-Thymen in gleicher Eigenschaft nach Ravensbrück versetzt, und der Unterförsterdienst in Alt-Thymen dem invaliden Gardejäger Johann Rummler zu Burgwall interimistisch übertragen worden.

Die invaliden Unteroffiziere Bischoff und Böckler sind zu Grenzaufsehern im Bezirke des Haupt-Zollamts Wittenberge, der invalide Dragoner Grunewald, der Militairinvalide Stein und der Unteroffizier Behrens zu Grenzaufsehern im Bezirke des Haupt-Zollamts Gransee, und der Unteroffizier Kruse zum Grenzaufseher im Bezirke des Haupt-Zollamts Wittstock interimistisch ernannt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Ferdinand Friedrich Jungnickel und Herrmann Joseph Gerard Herkenrath sind als praktische Aerzte und Operateurs, der Doktor der Medizin Herrmann Quincke als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin Johann August Kothe als praktischer Arzt, der Pensionairarzt im Königl. medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute Ludwig Theodor Bock als praktischer Arzt und Operateur, und der Kandidat der Chirurgie Daniel Heinrich Eggert zum ausübenden Wundarzt zweiter Klasse in den hiesigen Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
35sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das in den, zum Haupt-Forstkassenbezirk Landsberg a. d. Warthe gehörigen vier Revieren Neuhaus, Cladow, Staffelde und Pyrehne vom 1. Januar 1831 bis letzten Dezember 1836 forstwirthschaftlich einzuschlagende Scheit-Brennholz, wovon das Minimum auf 10,000 Klafter, das Maximum aber auf 20,000 Klafter jährlich festgesetzt ist, soll im Wege der Submission verkauft, und mit dem Bestbietenden ein Kontrakt auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen werden. Die dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen sind in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, bei dem Forstinspektor von Winterfeld und bei der Haupt-Forstkasse in Landsberg a. d. Warthe zur Einsicht ausgelegt, und können Kauflustige von denselben, so wie von der Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen, blos gegen Erstattung der Kopialien, Abschriften erhalten. Die Submissionsanträge, welche nach Vorschrift der 5ten Bedingung abgefaßt werden müssen, werden nur bis zum 7. Oktober d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, Regierungsrath von Könen, von den Kaufbewerbern, welche demselben zugleich das zu einem so bedeutenden Geschäfte erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärungen, zugestellt werden.

Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf den 8. Oktober d. J. angesetzt, welchem die Kauflustigen entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können, und nach dessen Ablauf keine Gebote weiter angenommen werden.

Frankfurt a. d. Oder, den 15. Juli 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Es soll das vom 1. Januar k. J. bis letzten Dezember 1836 in den, zum Haupt-Forstkassenbezirk Driesen gehörigen Revieren Driesen mit Schlanow und Lubiathfließ, forstwirthschaftlich einzuschlagende Scheitbrennholz, so wie das während derselben Zeit in dem Revier Regenthin forstwirthschaftlich einzuschlagende Scheit- und Ast-Brennholz, und zwar aus jedem Revier für sich, im Wege der Submission verkauft, und mit dem Bestbietenden ein Kontrakt auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen werden.

Das Minimum des alljährlich zu verabreichenden Brennholzes ist festgesetzt:

bei Driesen mit Schlanow auf 3000 Klafter Scheitholz,
bei Lubiathfließ auf..........1500 Klafter Scheitholz,
bei Regenthin auf............2000 Klafter Scheitholz und..........1000 Klafter Astholz.

Das Maximum ist dagegen bestimmt:

bei Driesen mit Schlanow auf 5000 Klafter Scheitholz,
bei Lubiathfließ auf..........3000 Klafter Scheitholz,
bei Regenthin auf............5000 Klafter Scheitholz und............3000 Klafter Astholz.

Die dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen, können in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, bei dem Forstinspektor von Winterfeld in Landsberg a. d. Warthe, und bei der Haupt-Forstkasse in Driesen eingesehen werden. Abschriften von denselben, so wie von der Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen, können Kaufliebhaber zu jeder Zeit blos gegen Erstattung der Kopialien erhalten. Die Submissionsanträge, welche auf jede einzelne Holzart, und auf jedes der genannten drei Reviere gerichtet sein müssen, werden nur bis zum 7 Ok-

tober d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, Regierungsrath von Könen, von den Kaufbewerbern, welche denselben zugleich das zu diesem Geschäfte erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärungen zugestellt werden. Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf den 8. Oktober d. J. angesetzt, welchen die Bewerber entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können, und wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß Nachgebote unter keinen Umständen angenommen werden.

Frankfurt a. d. Oder, den 18. Juli 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbrief.

* Der unten näher signalisirte Militairsträfling Johann Ferdinand Wenzel, hat heute Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Lazareth zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 14. August 1830.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Vorname: Johann Friedrich, Familienname: Wenzel, Geburtsort: Schönlanke, Kreis: Czarnikо, Provinz: Posen, Religion: evangelisch, Profession: Schuhmacher, Alter: 22 Jahr, Größe: 3 Zoll 2 Strich, Statur: mittelmäßig, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: proportionirt, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: wenig und schwach, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einem weiß- und blaugestreiften drillichnen Lazarethkittel, einem Paar dergleichen lange Hosen, einem Hemde, und hatte keine Kopf- und Fußbekleidung.

---

* Der von uns mittelst Steckbriefs vom 22 Juli d. J. verfolgte Handelsmann Johann Friedrich Zach aus Moabit ist ergriffen, und an uns abgeliefert worden.

Königs-Wusterhausen, den 16. August 1830.

Königl. Justizamt.

Der aus hiesiger Stadt gebürtige Tuchmachergeselle Johann Ernst Rottstock, hat seinen, ihm am 16. Juli d. J. unter der Nr. 101 des Paßjournals zur Reise über Jüterbogk nach Luckau hier ausgestellten, auf ein Jahr lautenden Reisepaß, auf dem Wege von hier nach Luckenwalde, nebst dem ihm ertheilten Wanderattest der Königl. landräthlichen Behörde zu Belzig, beides in einer Brieftasche, am 2. d. M. verloren.

Zur Verhütung etwaniger Mißbräuche wird dieser Paß nebst dem Wanderattest hiermit für ungültig erklärt.

Treuenbrietzen, den 4. August 1830.

Der Magistrat.

---

* Der unten näher bezeichnete Fleischergeselle Karl Friedrich Henschel, aus Mittweide im Königreich Sachsen, hat das am 4. Juli 1823 zu Zwenka im Königreich Sachsen ausgestellte Wanderbuch, welches ihm zuletzt unterm 10. d. M. zu Frankfurt a. d. Oder nach Spandau visirt worden ist, angeblich am 18. d. M. im hiesigen Orte verloren. Zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Charlottenburg, den 19. August 1830.

Königl. Polizei-Büreau.

Personbeschreibung.

Alter: jetzt 32 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Augenbraunen: hellbraun, Bart: braun, Augen: grau, Stirn: niedrig, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe gesund.

Nachweisung

des Bestandes jedes Interessenten der Sparkasse zu Angermünde ult. Juni 1830, nämlich der baaren Einlagen, der Zinsen und angekauften Pfandbriefe.

Konto.	Einlagen und Zinsen.			Darunter Pfandbriefe.	Konto.	Einlagen und Zinsen.			Darunter Pfandbriefe.	Konto.	Einlagen und Zinsen.			Darunter Pfandbriefe.	Konto.	Einlagen und Zinsen.			Darunter Pfandbriefe.
	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.		Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.		Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.		Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.
1	—	3	—	—	40	53	12	2	50	79	46	6	11	—	118	99	3	11	50
2	2	7	—	—	41	104	—	9	50	80	38	13	10	—	119	300	2	10	250
3	—	3	—	—	42	27	23	9	—	81	26	25	5	—	120	—	3	—	—
4	—	3	—	—	43	17	23	—	—	82	64	11	8	50	121	193	18	10	150
5	—	3	—	—	44	202	6	4	150	83	57	22	1	50	122	—	3	—	—
6	—	3	—	—	45	43	28	6	—	84	104	28	9	50	123	—	—	—	—
7	—	3	—	—	46	—	3	—	—	85	3	12	8	—	124	—	3	—	—
8	63	24	11	50	47	119	9	4	100	86	104	28	9	50	125	14	13	8	—
9	39	12	2	—	48	44	8	11	—	87	53	11	6	—	126	—	—	—	—
10	28	2	7	—	49	9	—	4	—	88	—	19	7	—	127	27	14	9	—
11	102	1	4	100	50	196	29	—	150	89	4	7	8	—	128	—	3	—	—
12	—	3	—	—	51	—	3	—	—	90	53	29	—	50	129	62	23	6	50
13	—	3	—	—	52	104	1	—	100	91	—	3	—	—	130	89	23	10	50
14	—	3	—	—	53	—	3	—	—	92	—	3	—	—	131	6	6	—	—
15	—	3	—	—	54	93	29	11	50	93	—	3	—	—	132	51	20	—	—
16	83	4	—	50	55	453	16	1	400	94	52	24	4	—	133	25	22	11	—
17	—	3	—	—	56	33	27	6	—	95	—	3	—	—	134	25	23	4	—
18	62	27	10	50	57	—	3	—	—	96	41	8	9	—	135	7	6	5	—
19	—	3	—	—	58	43	5	4	—	97	52	15	6	—	136	51	15	10	—
20	—	3	—	—	59	—	—	—	—	98	303	29	3	250	137	1	—	11	—
21	—	3	—	—	60	314	21	1	300	99	204	—	—	200	138	4	8	3	—
22	5	17	6	—	61	42	19	3	—	100	195	19	2	150	139	3	1	4	—
23	—	3	—	—	62	45	3	6	—	101	58	12	11	50	140	5	4	2	—
24	—	3	—	—	63	103	21	9	100	102	5	7	1	—	141	10	6	8	—
25	2	6	9	—	64	213	14	—	200	103	41	3	4	—	142	10	6	8	—
26	14	2	11	—	65	—	3	—	—	104	31	12	6	—	143	6	4	—	—
27	11	1	11	—	66	—	—	—	—	105	24	2	7	—	144	2	1	4	—
28	8	23	3	—	67	12	29	—	—	106	—	3	—	—	145	51	3	4	—
29	5	17	1	—	68	—	3	-	—	107	52	7	2	—	146	88	20	9	50
30	4	12	2	—	69	21	25	6	—	108	—	3	—	—	147	45	26	3	—
31	10	—	9	—	70	—	3	—	—	109	—	3	—	—	148	20	11	8	—
32	1	3	5	—	71	102	28	2	100	110	—	3	—	—	149	25	14	7	—
33	1	3	5	—	72	67	1	7	50	111	—	3	—	—	150	20	10		—
34	51	—	2	50	73	73	6	5	50	112	1	11	4	—	151	5	2	6	—
35	—	3	—	—	74	78	6	5	50	113	101	21	11	50	152	—	—	—	—
36	3	10	3	—	75	26	24	8	—	114	—	3	—	—	153	50	20	10	—
37	727	10	—	700	76	33	5	7	—	115	36	13	9	—	154	2	-	9	—
38	—	3	—	—	77	66	18	6	50	116	26	1	3	—	155	9	3	9	—
39	—	3	—	—	78	52	19	5	—	117	—	3	—	—	156	9	3	9	—

Konto.	Einlagen und Zinsen.			Darunter Pfandbriefe.	Konto.	Einlagen und Zinsen.			Darunter Pfandbriefe.	Konto.	Einlagen und Zinsen.			Darunter Pfandbriefe.	Konto.	Einlagen und Zinsen.			Darunter Pfandbriefe.
	Thl.	Sgr.	₰	Thlr.		Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.		Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.		Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.
157	9	3	9	—	165	12	4	—	—	173	24	26	7	—	181	118	8	—	100
158	9	3	9	—	166	6	2	—	—	174	3	—	6	—	182	40	3	4	—
159	8	3	4	—	167	68	10	10	50	175	97	2	8	50	183	5	20	5	—
160	11	4	7	—	168	25	6	2	—	176	97	2	8	50	184	56	13	2	50
161	3	3	11	—	169	191	16	8	150	177	31	15	5	—	185	20	—	—	—
162	381	20	5	350	170	12	4	—	—	178	96	23	10	50	186	2	—	—	—
163	50	16	8	—	171	2	—	7	—	179	50	4	2	—	187	96	13	2	50
164	—	3	—	—	172	8	4	6	—	180	10	15	—	—	Pfandbriefe der Kasse				29[illegible]
															Summa	8695	22	3	8350

Die Einlage mit Zinsen und darunter begriffenen Pfandbriefen beträgt bis ultimo Juni 1830 ....8695 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.
nämlich in Pfandbriefen .. ..8350 Thlr. — Sgr. — Pf.
und baar ....345 = 22 = 3 =

sind 8695 = 22 = 3 =

Angermünde, den 4. August 1830.

Das Kuratorium und der Rendant der Sparkasse.
von Wedell=Parlow. Stiller. Jonas. Hiege, Rendant.

Die bei Alt=Ranft, zwischen Freienwalde und Wrietzen nahe an der Oder belegene, schon im vorigen Jahre subhastirt gewesene, durch die Extrablätter zum 31sten, 41sten und 52sten Stücke des Kurmärkischen Amtsblattes ausgebotene, auf 2391 Thlr. gewürdigte Bockwindmühle mit dazu gehörigen Gebäuden und 24 Morgen Bruchländereien, soll, da der bisherige Meistbietende sein Gebot zu erfüllen nicht im Stande gewesen ist, auf Antrag der Gläubiger in den auf den 18. August, 18. Oktober und 18. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, angesetzten Terminen, von denen die beiden ersten hier in unserm Gerichtslokale, der letzte peremtorische aber in der zu verkaufenden Mühle selbst abgehalten werden sollen, anderweit öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Freienwalde, den 8. Juni 1830.

Gräflich v. Hackesche Gerichte über Alt=Ranft.

Von dem unterzeichneten Gerichte ist das dem Zimmerpolier Gottfried Piesker zugehörige, zu Teupitz belegene, im Hypothekenbuche daselbst Vol. I Pag. 121 sub Nr. 11 verzeichnete Bürgergut nebst Zubehör, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin

am 18. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Teupitz angesetzt worden. Dies wird den etwanigen Käufern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Die auf 533 Thlr. 20 Sgr. ausgefallene Taxe, gegen welche nur etwanige Einwendungen bis 4 Wochen vor dem anstehenden Bietungstermine angenommen werden können, ist dem Subhastationspatente beigefügt.

Buchholz, den 22. Juni 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das

Das dem Stellmachermeister Uebel gehö-
e, Folio 86 unsers Hypothekenbuchs verzeich-
te, zu 2500 Thlr. gewürdigte, Nr. 18 zu
ustadt an der Dosse belegene Großbürgergut,
l Schuldenhalber in den auf
den 29. Oktober d. J., den 6. Januar
und den 3. März 1831,
esmal Vormittags 11 Uhr, im Rathhause
hier anberaumten Terminen, von welchen der
zte peremtorisch ist, öffentlich an den Meist-
tenden verkauft werden.
Die Taxe, gegen welche bis 4 Wochen vor
n letzten Termine Erinnerungen zulässig sind,
täglich in unserer Registratur einzusehen.
Neustadt a. d. Dosse, den 30. Juli 1830.
Königl. Preuß. Justizamt.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Raths-
mmermeisters George Andreas Ackermann
hörige, allhier in der Kietzerstraße sub Nr.
5 belegene, auf 2722 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.
irte Haus, nebst Pertinenzien, soll in dem
m 21. Februar 1831, Morgens 8 Uhr,
tehenden peremtorischen Termine öffentlich an
Meistbietenden verkauft werden.
Freienwalde a. d. O., den 9. August 1830.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die der minorennen Marie Henning ge-
ge, zu Güstebiese belegene, zu 101 Thlr.
Sgr. taxirte Büdnerstelle, soll am 29. Ok-
r d. J., Vormittags 11 Uhr, im Neider-
n Gasthofe zu Güstebiese meistbietend ver-
t werden.
Grüneberg, den 13. August 1830.
Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

Die zum Nachlasse des Mühlenmeisters Jo-
n Ludwig Vierhals gehörige, zu Groß-
nicke belegene Bockwindmühle, nebst Wohn-
und Garten, soll verpachtet werden. Hier-
t ein Termin auf den 6. September d. J.,
mittags 10 Uhr, in Groß-Glienicke in dem
rpachtenden Grundstücke anberaumt, wo-
chtlustige eingeladen werden. Die Bedin-
n werden im Termine bekannt gemacht.
Spandow, den 16. August 1830.
ünningsches Gericht über Groß-Glienicke
und Dalgow.

Auf den Antrag des Bauerguts besitzers Jo-
hann Christian Reinicke, soll dessen zu Eich-
städt, 4 Meilen von Berlin, 1 Meile von Cremmen und 1½ Meile von hier belegenes, in der
Dienstregulirung begriffenes Bauergut, zu wel-
chem 2 Hufen Acker, etwa 24 Morgen Wiese
und Weide für 6 bis 7 Haupt Großvieh, im-
gleichen für 60 Schaafe gehören, nebst Inven-
tarienstücken, unter den in unserer Registratur ein-
zusehenden Bedingungen, in dem an gewöhnli-
cher Gerichtsstelle auf
den 14. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, angesetzten Termin öffent-
lich an den Meistbietenden dergestalt verkauft
werden, daß die Uebergabe zu Michaelis d. J.
erfolgt. Oranienburg, den 18. August 1830.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntma-
chung vom 22. August vorigen Jahres, brin-
gen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß:
daß in der, in dem Hause der Unterneh-
mer Herren Gebrüder Giese auf der Kol-
legienstraße Nr. 36 hieselbst bestehenden
Königlichen Salzniederlage, nunmehr auch
Salz aus der Saline zu Dürren-
berg in der besten Qualität, so-
wohl in Tonnen, Säcken, als auch ein-
zeln, nach dem in der Niederlage angeschla-
genen Tarif und dem bekannten edikt-
mäßigen Preise von 14 Thlr. 24 Sgr.
6 Pf. pro 400 Pfund, stets zu haben ist,
und machen das Publikum auf die, durch die
Erweiterung der Salzvorräthe und stets schnelle
Befriedigung eines jeden Salzkonsumenten, nach
den vorhandenen günstigsten Umständen beste-
henden Vortheile, hierdurch aufmerksam.
Wittenberg, den 28. Juli 1830.
Königl. Haupt-Steueramt.

* Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Ma-
jestät des Königs von Preußen, hat Ein Hohes
Ministerium des Innern unterm 2. Juli d. J.
mir, dem unterzeichneten vormaligen Regierungs-
Kondukteur George Bauer, auf die Dauer von
fünf Jahren und für den ganzen Umfang der
Monarchie, über die an einem geometrischen Ar-
beitstisch angebrachte Einrichtung zur Verän-

derung der Zahlen und der Schieber mit gerad-liniger Eintheilung, ein Patent gnädigst ertheilt.

Dieser Arbeitstisch, über dessen Vorzüglichkeit in Hinsicht auf größere Genauigkeit und Schnelligkeit des Verfahrens von ausgezeichneten Sachkennern Berlins, dem Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Behrnauer, Geheimen Rath und Professor Dr. Gruson, Lehrer der Mathematik Dr. Krick, Dirigent der trigonometrischen Abtheilung des großen Generalstabs Major von Oesfeld, Forstkommissarius und Lehrer der praktischen Geometrie bei der Königlichen Forstakademie Passow, Direktor des Friedrichswerderschen Gymnasii Dr. Zimmermann, die vortheilhaftesten Zeugnisse dem Unterzeichneten ertheilt worden sind, bezweckt durch seine Vorrichtungen, daß jeder Kondukteur oder Ingenieur von seinem Brouillon, das er durch Boussole, Astrolabium oder sonstiges Winkelmeßinstrument aufgenommen hat, sogleich einen Plan mit fünf bis zehnfach größerer Sicherheit, Zuverlässigkeit und mit einem wenigstens um die Hälfte geringern Zeitaufwande anfertigen könne, als man bisher mit den gewöhnlichen Methoden durch einen Transporteur oder sonstigen Kegeltransporteur es im Stande ist, daher auch nun diese erwähnten Instrumente ganz entbehrlich gemacht sind. Ferner kann man auch dadurch mit gleicher Genauigkeit und Zeitersparniß die Richtungswinkel auf dem Plan entnehmen, um sie auf dem Felde sonach übertragen zu können. Und nun kann man noch nach jeder Orientirungslinie die vorschriftsmäßigen Parallellinen zugleich auch dadurch anfertigen, wie auch ein Quadratnetz zum Kopiren oder Reduziren einer Karte.

Die Verfahrungsart, mit einem solchen Arbeitstisch zu arbeiten, ist so einleuchtend, daß wenn ein Geometer ihn nur sieht, er sogleich wissen wird, damit zu arbeiten, ohne nöthig zu haben, die Instruktion durchzulesen.

Die unten angeführte Größe der angefertigten geometrischen Arbeitstische habe ich normalweise daher so groß angenommen, weil die Pläne an die Behörden in Sektionen überreicht werden müssen, wo jede Sektion aus zwei Bogenbreiten gemacht wird, jeder Bogen eines großen Formats vom Zeichnungspapier hat 2 Fuß Breite, mithin habe ich die Länge des Arbeit[...] mit seinen Vorrichtungen zu 5½ Fuß, [...] hierzu angemessene Breite zu 3 Fuß an[...] men, und vermöge der angebrachten Sp[...] zen sind auch die Sektionsblätter nach [...] ger Länge anzubringen. Sein Untergest[...] auf Kugelvorrichtungen steht, um es [...] Gelegenheit sogleich dadurch immer fest[...] können, läßt sich stückweise auseinande[...] men, und sammt der Tischplatte in ein [...] ½ Fuß hohes Futteral zur bequemen Ve[...] dung einpacken. Uebrigens aber, [...] oder der andere einen solchen geometrischen [...] beitstisch größer oder kleiner zu haben wünsche[...] so bin ich auch bereit, ihn in der Art [...]

Ein solcher geometrischer Arbeitstisch [...] oben angegebenen Größe, mit messingenen [...] lungsschienen, sammt allen hierzu noch erf[...] lichen Vorrichtungen, als:

1) neunzehn Stück messingene Zahlplatte[...]
2) ein eisernes Lineal von 3 Fuß und 7[...] Länge,
3) ein eisernes Dreieck, dessen eine Kath[...] 18 und die andere 9 Zoll lang ist,
4) ein eiserner Schraubenschlüssel,
5) eine Erläuterung über den Gebrauch [...] Arbeitstisches mit allen seinen Vorrichtun[...] gen und dessen Zusammensatz,
6) ein Packfutteral, worin alle die erwähn[...] Sachen gelegt werden, ist zu dem [...] setzten Preise von fünf und funfzig [...] lern zu haben, wobei auch noch zu bem[...] ken, daß dieser Arbeitstisch so schön au[...] geführt ist, daß er zugleich als ein [...] ches Möbel in einem Zimmer gelten [...]

Der Preis für den geometrischen Arbeit[...] ist hinsichtlich seiner Leistungen, der noch [...] zu erhaltenden Nebenstücke des Apparat[...] der gänzlichen Entbehrlichkeit eines Tra[...] teurs, gewiß sehr mäßig festgestellt.

Die gefälligen Bestellungen auf solch[...] beitstische, bittet Endesunterschriebener un[...] ner Adresse nach der Heiligengeiststraße [...] zu machen, wo zugleich in demselben Hau[...] Tischlermeister Wisbauer die Instrumen[...] zu jeder Zeit in Augenschein genommen [...] können.

George Bauer,
vormaliger Regierungskondukt[...]

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 36.

Den 3. September 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1258. Die Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Erhaltung der Stadtmauern rc. Vom 20. Juni 1830.

Nr. 1259. Die Bekanntmachung einiger zusätzlichen und abänderuden Bestimmungen zu dem unter dem 12. März 1825 bestätigten Plane der See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin. Vom 26. Juli 1830.

Nr. 1260. Der Schiffahrts-Vertrag mit Oldenburg. Vom 26. Juli 1830.

Nr. 1261. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1830, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wiedererworbenen Provinzen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 131. Vorrichtung an kleinen Hechselladen zur Verhütung von Verletzungen der Hand. I. in pl. 459. August.

Potsdam, den 21. August 1830.

Wir empfehlen, nach einer Bestimmung des Hohen Ministerii des Innern vom 30. Juli d. J., dem Publikum die von dem Geheimen Regierungsrath und Landrath des Pyritzer Kreises von Schöning ermittelte Vorrichtung an kleinen Hechselladen, welche dem Zwecke, zufällige Verletzung der Hand beim Hechselschneiden zu verhüten, vollkommen entspricht, auch einfach und leicht und mit geringen Kosten bei jeder Lade anzubringen ist.

Die Beschreibung und Abbildung derselben ist in einer kleinen Schrift in der Buch- und Kunsthandlung von C. G. Lüderitz in Berlin für den Preis von $7\frac{1}{2}$ Sgr. zu finden.

Die landräthlichen Behörden werden hierauf in Verfolg der Verfügung vom 8. Mai v. J. noch besonders aufmerksam gemacht, da durch die Einführung jener Vorrichtung auf dem Lande, die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. März v. J. ausgesprochne Absicht erreicht wird, den bei der Aushebung der Ersatzmannschaften nicht selten vorkommenden Verstümmelungen der linken Hand der Militairpflichtigen, wodurch selbige vom Liniendienst ausgeschlossen werden müssen, zu steuern.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 24. August 1830.

Nr. 132. Resultat der Städte-Feuerkassen-Rechnung pro 1829. I. 1321. August.

Nach dem Ausschreiben vom 22. Juli v. J. (Amtsblatt von 1829 Seite 163) beträgt:

1) die Einnahme an Beiträgen à 13 Sgr. Prozent ... 183423 thl. 24 sgr. 7 pf.
2) " " " Bestand ... 22324 " 6 " 7 "
3) " " " Ersparnissen und extraordinairen Einnahmen resp. 461 thl. 21 sgr. 7 pf. und 2755 " 6 " 7 " ... 3216 " 28 " 6 "

überhaupt ... 208964 thl. 29 sgr. 8 pf.

4) die Ausgabe für liquidirte Feuerschäden ... 194250 " 18 " 8 "

5) der Bestand ... 14714 thl. 11 sgr. — pf.

Unter den vorgedachten Beträgen ad 1 und 4 sind für die Städte des Bezirks der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder begriffen:

6) unter den Einnahmen ad 1 ... 70295 thl. 11 sgr. 9 pf.
7) " " Ausgaben ad 4 ... 96825 " 29 " 1 "

mithin beträgt

8) der von hier dahin gezahlte Zuschuß ... 26530 thl. 17 sgr. 4 pf.

Nach der Rechnung vom Städte-Feuersozietäts-Fonds pro 1829 sind:

A. von der Soll-Einnahme an Beiträgen aus den Städten des hiesigen Regierungsbezirks ... 113128 thl. 12 sgr. 10 pf.
wirklich eingezahlt ... 111141 " 11 " 8 "

mithin noch rückständig .. 1987 thl. 1 sgr. 2 pf.

B. Von der Soll-Ausgabe für liquidirte Feuerschäden im hiesigen Regierungsbezirk ... 97424 thl. 19 sgr. 7 pf.
wirklich gezahlt ... 89831 " 15 " 4 "

also noch rückständig .. 7593 thl. 4 sgr. 3 pf.

Zu den ad A eingekommenen ... 111141 " 11 " 8 "
müssen gerechnet werden:
a) der Bestand ad 2 mit ... 22324 " 6 " 7 "
b) die Ersparnisse und extraordinäre Einnahmen ad 3 mit 3216 " 28 " 6 "
c) " Einnahme-Reste ad A mit ... 1987 " 1 " 2 "

sind .. 138669 thl. 17 sgr. 11 pf.

Werden hiervon abgerechnet:

aa) die ad B wirklich gezahlten Vergütigungen mit 89831 thl. 15 sgr. 4 pf.,
bb) die Ausgabe-Reste ad B mit 7593 " 4 " 3 "
cc) die Zuschüsse für die Städte

Latus 97424 thl. 19 sgr. 7 pf., 138669 thl. 17 sgr. 11 pf.

Transport 97424 thl. 19 sgr. 7 pf., 138669 thl. 17 sgr. 11 pf.

des Bezirks der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder ad 8 mit .... 26530 „ 17 „ 4 „

123955 „ 6 „ 11 „

so ergiebt sich ebenfalls der vorher ad 5 gedachte Bestand von .... 14714 thl. 11 sgr. — pf.

Nach dem Resultat über die vorjährige Rechnung pro 1828, vom 15. Juli v. J. (Amtsblatt von 1829 Seite 154) betrugen:

I. die Einnahme-Reste bis inkl. 1828 .... 13303 thl. 23 sgr. 7 pf.
hierzu die Einnahme-Reste aus den Jahren 180$\frac{7}{8}$, nach dem Ausschreiben vom 15. April d. J. (Amtsblatt von 1830 Seite 98) mit........................... 917 „ 4 „ 9 „

sind.. 14220 thl. 28 sgr. 4 pf.

darauf sind nach der Rechnung pro 1829 eingekommen 10105 „ 20 „ 1 „

bleiben.. 4115 thl. 8 sgr. 3 pf.

hierzu die vorstehend ad A gedachten............... 1987 „ 1 „ 2 „

Summa sämmtlicher Einnahme-Reste nach der Rechnung pro 1829 .... 6102 thl. 9 sgr. 5 pf.

II. Die Ausgabe-Reste bis inkl. 1828 .... 97522 thl. 8 sgr. 11 pf.
hierzu die Ausgabe-Reste aus den Jahren 180$\frac{7}{8}$ wie ad I mit .... 1226 „ 20 „ — „

sind.. 98748 thl. 28 sgr. 11 pf.

Davon sind:

a) ausgegeben nach der Rechnung pro 1829 86424 thl. 12 sgr. 6 pf.,
b) erspart wie nachstehet....... 550 „ — „ — „

86974 „ 12 „ 6 „

bleiben.. 11774 thl. 16 sgr. 5 pf.

Hierzu die vorstehend ad B gedachten .... 7593 „ 4 „ 3 „

Summa aller Ausgabe-Reste nach der Rechnung pro 1829.. 19367 thl. 20 sgr. 8 pf.

Die Ausgabe-Ersparnisse und extraordinairen Einnahmen aus der Rechnung pro 1829 betragen:

A. Ausgabe-Ersparnisse

1) Fol. 66. Aus dem zweiten Ausschreiben pro 18$\frac{27}{28}$ vom 15. April 1828 Nr. 39.................... 550 thl. — sgr. — pf.

B. Extraordinaire Einnahmen

2) Fol. 30. An Zinsen für einige von Zeit zu Zeit bei

Latus 550 thl. — sgr. — pf.

	Transport	550 thl. — sgr. — pf.
	der Königl. Banque zu Berlin belegt gewesene und, so wie das Bedürfniß der Abgebrannten es erfordert, wieder eingezogene Bestands-Summen	1473 „ 28 „ 6 „
3)	Fol. 36. Von der Stadt Kyritz, Nachschuß an Feuerkassen-Beiträgen, wegen Differenzen beim vorigen Kataster	5 „ 19 „ 9 „
	überhaupt..	2029 thl. 18 sgr. 3 pf.

welche im nächsten Ausschreiben zur Einnahme kommen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. August 1830.

Nr. 133. Brandschäden in den Städten pro 1829. I. 1320. August.

Im Jahre 1829 haben in den, zur Kur- und Neumärkschen Feuersozietät gehörigen Städten des hiesigen Regierungsbezirks überhaupt 44 Brände stattgefunden, von welchen 3 durch Verwahrlosung, 10 durch muthmaßliche, und 1 durch vorsätzliche Brandstiftung, 1 durch fehlerhafte Bauart, und 29 durch unermittelte Zufälle veranlaßt worden sind.

Bei diesen Bränden haben 215 Assoziirte an ihren Gebäuden Schaden gelitten, und sind denselben 30 Wohnhäuser, 70 Seiten- und Stallgebäude, 116 Scheunen, 5 Windmühlen, 2 Fabrikgebäude und 1 Kegelbahn gänzlich eingeäschert, so wie außerdem 44 Wohnhäuser, 40 Seiten- und Stallgebäude, 1 Scheune und 1 Mahlarche mehr oder weniger beschädigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Die sonst in Alt-Stansdorf eingeschult gewesene Kommune Rieplos, Superintendentur Storckow, hat mit rühmlichem Eifer und bedeutenden Aufopferungen eine eigene Schuleinrichtung getroffen, ein zum Schulhause passendes Gebäude zweckmäßig eingerichtet, die Schulstelle nach Kräften dotirt, und die Schule mit den nöthigen Utensilien und Lehrapparaten auf ihre Kosten versehen.

Dies wird hiermit in Anerkennung des bewiesenen guten Willens der Kommune und der Zweckmäßigkiet ihrer getroffenen Einrichtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 21. August 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
36sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Es soll das vom 1. Januar k. J. bis letzten Dezember 1836 in den, zum Haupt-Forst-Kassenbezirk Driesen gehörigen Revieren Driesen mit Schlanow und Lubiathfließ, forstwirthschaftlich einzuschlagende Scheitbrennholz, so wie das während derselben Zeit in dem Revier Regenthin forstwirthschaftlich einzuschlagende Scheit- und Ast-Brennholz, und zwar aus jedem Revier für sich, im Wege der Submission verkauft, und mit dem Bestbietenden ein Kontrakt auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen werden.

Das Minimum des alljährlich zu verabreichenden Brennholzes ist festgesetzt:
bei Driesen mit Schlanow auf 3000 Klafter Scheitholz,
bei Lubiathfließ auf..........1500 Klafter Scheitholz,
bei Regenthin auf...........2000 Klafter Scheitholz und...........1000 Klafter Astholz.

Das Maximum ist dagegen bestimmt:
bei Driesen mit Schlanow auf 5000 Klafter Scheitholz,
bei Lubiathfließ auf..........3000 Klafter Scheitholz,
bei Regenthin auf............5000 Klafter Scheitholz und............3000 Klafter Astholz.

Die dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen, können in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, bei dem Forstinspektor von Winterfeld in Landsberg a. d. Warthe, und bei der Haupt-Forstkasse in Driesen eingesehen werden. Abschriften von denselben, so wie von der Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen, können Kaufliebhaber zu jeder Zeit blos gegen Erstattung der Kopialien erhalten. Die Submissionsanträge, welche auf jede einzelne Holzart, und auf jedes der genannten drei Reviere gerichtet sein müssen, werden nur bis zum 7. Oktober d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, Regierungsrath von Könen, von den Kaufbewerbern, welche demselben zugleich das zu diesem Geschäfte erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärungen zugestellt werden. Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf den 8. Oktober d. J. angesetzt, welchen die Bewerber entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können, und wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß Nachgebote unter keinen Umständen angenommen werden.

Frankfurt a. d. Oder, den 18. Juli 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbrief.

* Der blödsinnige Peter Näthe aus Bergholz, hat sich vor mehreren Tagen aus der Wohnung seines Stiefvaters, der dortigen Häuslers Hinze, heimlich entfernt. Er ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, schwarzen langen Bart, gute Zähne, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Statur, und hat auf der rechten Wange eine kleine Narbe. Bekleidet war er mit einer blauen Tuchweste, einer blauen Tuchjacke, kurzen leinenen Hosen, altem Filzhut, blauwollenem rothbuntem Halstuche und flächsenem Hemde.

Alle resp. Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, den rc. Näthe, wo er sich betreten läßt, zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten anhertransportiren zu lassen.

Belzig, den 26. August 1830.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

* Der Steckbrief vom 3. August d. J. hinter die Ehefrau des Kattundruckers Karl Heinrich Köhler, Christiane Sophie geb. Trebst von

hier, wird, da dieselbe zu Charlottenburg ergriffen, und an uns zur Untersuchung eingeliefert worden, außer Wirksamkeit gesetzt.

Zeitz, den 24. August 1830.

Königl. Inquisitoriat.

---

* Am 25. d. M. ist beim Dorfe Rackilh, an der Straße nach Torgau, ein Mensch ohne alle Legitimation und bei einem Diebstahl betroffen, und an uns eingeliefert, dessen Gehörigkeits-Verhältnisse nicht zu ermitteln gewesen.

Wahrscheinlich zu deren Verheimlichung stellt er sich gleichsam wie blödsinnig, nennt sich (auf angebl. Hörensagen) Trebes, spricht (wahrscheinlich absichtlich) stotternd und etwas undeutlich deutsch, kann lesen, will aber weder Eltern, noch Ort seiner Herkunft kennen, über Potsdam her in hiesige Gegend gekommen sein, und schon seit vielen Jahren sich bettelnd umher getrieben haben, ohne irgend eine Gegend in dieser Beziehung anzugeben; er ist dem Ansehen nach 17 bis 20 Jahr alt, etwa 5 Fuß 1 Zoll groß, untersetzter Statur, gesunder Gesichtsfarbe, hat längliche Gesichtsform, dunkelblonde Haare, weißlichen schwachen Bart, schwärzliche Augenbraunen, blaßblaue Augen, längliche Nase, kleinen Mund, flache Stirn, rundes Kinn und weiße, gesunde Zähne.

Besondere Kennzeichen sind: eine Schnittnarbe am Kinn, eine dergleichen am Zeigefinger der linken Hand, der rechte Fuß ist lahm, und an den Knöcheln sind mehrere Geschwüre (vielleicht Folge von Fesseln) bemerkbar.

Bekleidet war derselbe mit einem dunkelblauen groben Tuchrock mit Flanell gefüttert, und 2 Reihen übersponnenen Knöpfen, worüber er eine lederne Schäfertasche trug, unter dem Rock hatte er eine blautuchene Jacke mit weißleinenem Futter und gelben Metallknöpfen, unter derselben eine blaugedruckte Leinwandjacke; demnächst trug er blauleinene Hosen mit knöchernen Knöpfen, eine roth- und gelbgestreifte Manchesterweste mit 6 zinnernen Knöpfen mit rothen Glassteinchen in der Mitte, ein grün- und rothgestreiftes Gingbamhalstuch, wollene Socken, kalblederne einnäthige Stiefeln und runden schwarzen Filzhut.

Da dieser Mensch wahrscheinlich aus einem Gefängniß- oder einer Strafanstalt irgendwo entsprungen, so werden alle resp. Behörden, und überhaupt Jedermann dringend ersucht, da[s] vorstehende Signalement zu prüfen, und die e[t]wa mögliche Auskunft über diesen Mensch[en] baldgefälligst anher zu ertheilen.

Wittenberg, den 27. August 1830.

Das Patrimonial-Kreisgericht.

Der Handelsmann Cheym Jankowitz Nakdimann aus Grodno, hat angeblich seinen vom Magistrat zu Landsberg in Schlesien am 16. Juli d. J. auf 6 Monate gültigen Reisepaß, welcher hier am 7. August d. J. nach Magdeburg visirt worden, zwischen hier und [Bur]gen hinter Genthin verloren.

Zu Vermeidung des Mißbrauchs bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, erklären den Paß hierdurch für ungültig, und bemerken, daß der Nakdimann von uns mit einem neuen Passe zur Reise über Magdeburg nach Frankfurt a. M. und von da über Leipzig nach Grodno zurück, versehen ist.

Brandenburg, den 13. August 1830.

Der Magistrat.

---

* In einer hier anhängigen Untersuchung sind die nachstehend verzeichneten Gegenstände, wahrscheinlich auf eine unrechtmäßige Weise erworben, an uns übergeben worden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß wir einen Termin in unserm Gerichtslokal, (kleine Steinstraße Nr. 214, eine Treppe hoch,) auf

den 4. Oktober d. J.,

zur Anmeldung des etwa bestohlenen Eigenthümers, und Anzeige über die Zeit, Art und Weise des Diebstahls angesetzet haben, überlassen jedoch dem Beschädigten, die Anzeige seiner Gerichtsbehörde zu machen.

Halle, den 20. August 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Verzeichniß der verdächtigen Gegenstände.

1) Ein Paar Unterziehbeinkleider von feiner Leinwand, blau gezeichnet C. v. L. 1.
2) Ein Paar dergl. blau gezeichnet v. L. 3.
3) Ein Paar dergl. roth gezeichnet C. v. L.
4) Sechs Paar ganz neue baumwollene gewürkte Halbsträmpfe, sämmtlich roth gezeichnet C. v. L. 1 — 6.
5) Zwei Handtücher, ziemlich fein, gestreift mit Kante, roth gezeichnet v. L. 1. 2.
6) Eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, das

äußere Gehäuse mit Schildkröte belegt, aber sehr beschädigt; es befinden sich auf dem ganz simplen Zifferblatte deutsche Ziffern, die Zeiger sind von Messing, im innern Gehäuse sieht man die Buchstaben A. H. H. und die Zahl 6836 eingeätzt, außerdem sind noch die Zahlen 3985 1449 mit einer Nadel gekritzelt zu bemerken.

7) Eine tombackne eingehäusige Taschenuhr mit deutschen Ziffern, die Zeiger von Stahl, auf dem Zifferblatt und der Platte auf dem Werke die Worte: Barthoud a Paris, inwendig auf dem Gehäuse 4 criso.

8) Ein Siegelring von Semidor mit rothem Steine.

---

* Eingetretener Umstände halber kann der hiesige, auf den 27. September d. J. verlegte Jahrmarkt an diesem Tage nicht, wird vielmehr erst den 29. September gehalten werden.

Luckenwalde, den 21. August 1830.

Der Magistrat.

Die hiesigen im Kalender angesetzten Viehmärkte sind zeither um deswillen so wenig besucht worden, weil die Bewohner der jenseits der Oder belegenen Ortschaften für die Ueberfahrt mit dem Viehe über die Oder bei unserer Stadt ein sehr hohes Fährgeld entrichten mußten, welches besonders für diejenigen Verkäufer sehr drückend war, welche das zum Markt hierher gebrachte Vieh nicht verkaufen konnten, und solches nach ihrer Heimath zurückführen mußten.

Seit Trinitatis d. J. ist indem der hiesigen Stadtkommune das Königl. Fährregal hierselbst in Pacht überlassen worden, und um nun den Verkehr auf den hiesigen Viehmärkten wieder zu heben, ist festgesetzt worden:

1) daß von jetzt an von dem zu Marktzeiten hierherkommenden und die Oder passirenden Viehe, gleichviel, es gehe einzeln oder zu mehreren Stücken über die Fähre, nicht mehr als 1 Sgr. 3 Pf. für jedes Stück an Fährgeld für die Hin- und Rückfahrt über die Oder, erhoben werden soll.

2) Soll von dem gedachten Viehe kein Stadt-Dammzoll mehr erhoben werden, und

3) sollen auch die Eigenthümer des Viehes von der Erlegung des üblichen Stättegeldes gänzlich befreit sein.

In der vorgedachten Art werden vom 13. September d. J. ab die hiesigen Viehmärkte an den im Kalender angegebenen Tagen abgehalten werden, und hoffen und wünschen wir, daß bei der jetzt eingetretenen so bedeutenden Verminderung der Kosten für Käufer und Verkäufer, die hiesigen Viehmärkte wieder so zahlreich, wie ehedem besucht werden möchten.

Oderberg, den 20. August 1830.

Der Magistrat.

I. Die im Osthavelländischen Kreise belegenen, gegenwärtig im Besitz des Herrn Friedrich Ludwig Leopold von Bredow auf Bredow befindlichen Rittergüter Markee I. und II. Antheils, sind

1) bei den von den Ackerleuten und den Kossäthen im Dorfe Markee in Antrag gebrachten Dienstregulirungen und respektiven Ablösungen,

2) bei der zwischen den Rittergütern und der Gemeine Markee schwebenden Acker- und Weideauseinandersetzung,

3) bei der zwischen den Rittergütern und Gemeinden Markee, Markau, Schwanebeck, Schwante, Perwenitz und der Kolonie Hertefeld schwebenden Wiesen- und Hütungs-Auseinandersetzung im sogenannten Teufelsbruche;

II. die im Westhavelländischen Kreise belegenen, gegenwärtig im Besitz des Herrn Haupt-Ritterschafts-Direktors Christoph August von Bredow befindlichen Lehnrittergüter Schwanebeck I. und II. Antheils, bei der ad I Nr. 3 aufgeführten Wiesen- und Hütungsauseinandersetzung

betheiligt, und es sind diese sämmtlichen Geschäfte bis zum Abschluß des Rezesses und resp. zur Ermittelung der Abfindungspläne vorbereitet.

Da jedoch dem Rittergute Markee I. Antheils die Erbpachts-, dem Rittergute Markee II. Antheils die Fideikommiß-Qualität beiwohnt, und der Herr Haupt-Ritterschaftsdirector Christoph August von Bredow mit keiner lehnsfähigen Descendenz versehen ist, so werden sämmtliche vorgenannte Auseinandersetzungen, in Gemäßheit des § 11 seq. der Gemeinheitstheilungs-Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, welche an diesen Ritter-

gütern und auch überhaupt an diesen Auseinandersetzungen als Erbverpächter, Fideikommiß-Anwarter und Lehnsfolger, oder aus irgend einem andern Grunde ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf

den 11. Oktober d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Kommissarii allhier anstehenden Termine zu melden, und unter Vorlegung und nach erfolgter Einsicht der Akten über die in sämmtlichen Auseinandersetzungen bereits festgestellten Grundsätze, über die anderweitig stattgehabten Vergleiche, und ob sie bei Vorlegung der Pläne oder fernerhin zur Sache zugezogen sein wollen, sich zu erklären. Die Nichterscheinenden müssen sämmtliche Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen, und werden späterhin mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Brandenburg, den 19. August 1830.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Mezner.

Auf den Antrag der verwittweten Schleusenmeister Liepner soll die, 3 Meilen von hier, 1 Meile von Cremmen und ½ Meile von Beetz belegene Rhienschleuse, zu welcher, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 20 Morgen Wiesen und 4 Morgen Gärten gehören, in den auf den 9. August und 20. September d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle angesetzten Terminen, unter den in unserer Registratur einzusehenden Bedingungen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag im Fall eines annehmlichen Gebots, schon im ersten Termine erfolgen kann.

Oranienburg, am 29. Juni 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Das dem Hopfengärtner Gottlieb Wenzel gehörige, zu Giesenhorst Nr. 20 belegene, in unserem Hypothekenbuche Fol. 222 verzeichnete Hopfengärtnergut von 140 Morgen, soll in dem dazu auf

den 29. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, im Rathhause zu Neustadt a. d. Dosse anberaumten Bietungstermine, Schuldenhalber, an den Meistbietendenden öffentlich verkauft werden.

Die Taxe, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt a. d. Dosse, den 3. Juli 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das zum Nachlasse des Zimmergesellen Christoph Nühse gehörige, auf 170 Thlr. Kourant taxirte Wohnhaus in Wentorf, soll am 10. Septemb. d. J. um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 15. Juli 1830.

Das Gericht des Ländchens Kumlosen.

Das Vol. I Fol. 36 des Hypothekenbuches verzeichnete Grundstück, der Valentinswerder genannt, eine Insel im Havelstrom oberhalb Spandau, dem vormaligen Lehrer Friedrich Wilhelm Stienauer gehörig, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind drei Bietungstermine, nämlich: auf

den 28. Oktober 1830,
den 3. Januar 1831 und
den 12. März 1831,

Vormittags 10 Uhr, angesetzt, wovon Letzterer peremtorisch ist. Der Zuschlag erfolgt nach eingeholtem Konsens der Königl. Regierung, wegen des dem Fiskus zustehenden Vorkaufrechts, und soll auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden, in sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe, gegen welche nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Erinnerungen angebracht werden können, ist täglich Vormittags in unserer Registratur einzusehen. Sie ergiebt einen Ertragswerth des Grundstücks von 2388 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., und die auf demselben befindlichen Gebäude sind zu 1994 Thlr. 29 Sgr. abgeschätzt.

Spandau, den 8. August 1830.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37.

Den 10. September 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. August 1830.

Nr. 134. Veränderung in den Nummern oder der Buchstabenbezeichnung an den Schiffsgefäßen. IV. 720. August.

Wenn eine Veränderung in den Nummern oder der Buchstabenbezeichnung der Schiffsgefäße oder in der Person des Eigenthümers vorgeht, muß der Schiffsführer von der betreffenden Polizeibehörde eine solche Veränderung unter dem Meßbriefe attestiren lassen, so daß die Identität des Fahrzeuges, worauf der Meßbrief lautet, und dessen, wofür er produzirt wird, außer Zweifel gestellt wird.

Wird ein Meßbrief produzirt, welcher auf die Bezeichnung des Schiffes nicht paßt, oder einen andern, als den Führer des Schiffes als Eigenthümer desselben angiebt, ohne daß diese Abweichung durch ein Attest der Art erläutert wird, so ist eine neue Vermessung vorzunehmen, und dabei so zu verfahren, wie in der Anweisung zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben zwischen der Elbe und Oder im § 6 für den Fall vorgeschrieben ist, daß ein Schiffsführer den ertheilten Meßbrief nicht vorzeigen kann.

Dies wird hiermit in Folge eines Erlasses des Herrn General-Direktors der Steuern vom 18. d. M. zur allgemeinen Kenntniß und Achtung gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 135. Bekanntmachung erledigter Familien-Lokal- und Provinzialstiftungen. I. 94. September.

Durch die unterm 20. Oktober 1828 erlassene, und durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg, Frankfurt an der Oder, Potsdam, Liegnitz, Merseburg und Erfurt bekannt gemachte Verfügung ist das im Fall der Erledigung von Familienstiftungen, wobei Genußberechtigte aus dem Königreich Sachsen in Frage kommen könnten, zu beobachtende Verfahren, in Gemäßheit der mit der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen Konvention vom 27. September 1825 näher bestimmt worden. Diejenigen Behörden, welche dergleichen Stiftungen zu vergeben, zu verwalten, oder zu beaufsichtigen haben, werden mit Bezug hierauf und auf den Grund der bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen nachträglich angewiesen, die solche Stiftungen betreffenden Bekanntmachungen nicht nur, wie bereits angeordnet,

in die allgemeine Preußische Staatszeitung und in die Amtsblätter der oben erwähnten Regierungen, sondern auch künftig in die Leipziger politische Zeitung einrücken zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sollen ebenfalls, in sofern sie nicht aus den Ueberschüssen der Stiftung bestritten werden können, dem in Folge des öffentlichen Aufrufs zunächst zur Perzeption Gelangenden angerechnet werden.

Die in der Verfügung vom 20. Oktober 1828 und in der gegenwärtigen enthaltenen, die Familienstiftungen betreffenden Vorschriften, sollen ferner auch auf alle, in der durch die obgedachten Amtsblätter bekannt gemachten Konvention mit Sachsen vom 28. Dezember 1825 und in den darin gedachten früheren Abkommen erwähnten Provinzial- und Lokalstiftungen angewendet werden, so daß bei vorkommenden Erledigungen solcher Stiftungen die erforderlichen Bekanntmachungen, in der für die Familienstiftungen vorgeschriebenen Weise, in die allgemeine Preußische Staatszeitung, in die Leipziger politische Zeitung und in die mehrgedachten Amtsblätter einzurücken sein werden. Denjenigen, welche solche Stiftungen zu vergeben, zu verwalten oder zu beaufsichtigen haben, wird die genaue Beobachtung dieser Bestimmung hiermit ebenfalls ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 22. Mai 1830.

Die Ministerien

der geistlichen 2c. Angelegenheiten, v. Altenstein. des Innern, v. Schuckmann. der auswärtigen Angelegenheiten, v. Bernstorff.

der Justiz, für den Minister. v. Kamptz.

* * *

Potsdam, den 6. September 1830.

Vorstehende Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz vom 22. Mai d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 21. Absendung der spruchreifen Akten der Untergerichte an den Ober-Appellationssenat.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 19. April d. J., die unmittelbare Absendung der spruchreifen Akten von Seiten der Untergerichte an den Ober-Appellationssenat betreffend, dient den absendenden Untergerichten zur Nachricht, daß der Ober-Appellationssenat in Zivil-Prozeßsachen, wo ein Untergericht in erster Instanz erkannt hat, das Erkenntniß abfaßt:

I. in zweiter Instanz, wenn gegen das Urtel des Untergerichts appellirt ist, und entweder die Revision gar nicht stattfindet, oder über selbige vom Geheimen Ober-Tribunal zu erkennen ist, mithin
   a) in Schuldsachen, wo der Gegenstand der Appellation mehr als 50 Thlr., jedoch weniger als 200 Thlr., oder wiederum 500 Thlr. oder mehr beträgt,
   b) in Prozessen über Holz- und Hütungsgerechtigkeiten, wenn deren Gegen-

stand von großer Erheblichkeit ist, so daß in Gemäßheit der Verordnung vom 13. März 1805 das Geheime Ober-Tribunal in dritter Instanz zu erkennen haben würde, desgleichen in Prozessen über die Rechtswohlthat der Güterabtretung, wenn die Höhe der Schulden, wegen welcher ad remedium provocirt worden ist, die Summe von 500 Thlr. erreicht oder übersteigt,

c) in Sachen, welche zwar nach Gelde nicht genau zu schätzen, jedoch entweder von so geringem Betrage sind, daß die Revision dagegen nicht statt findet, oder aber Regalien und Gerechtigkeiten adlicher Güter betreffen, oder von so bedeutendem Betrage sind, daß die Sache in Gemäßheit vorgedachter Bestimmungen zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeignet ist;

II. in dritter Instanz

1) bei denjenigen Injurienprozessen, in denen die Zivildeputation des Kammergerichts auf die Appellation erkannt hat,

2) bei allen denjenigen Prozeßsachen, wo in zweiter Instanz von dem Instruktionssenat des Kammergerichts entschieden wird, mithin

a) in Ehescheidung, Ehegelöbniß, Schwängerung und Verpflegung unehelicher Kinder betreffenden Prozessen,

b) in Prozessen, welche einen schon angefangenen oder noch bevorstehenden Bau betreffen,

c) in jeden, 200 Thlr. oder mehr, jedoch weniger als 500 Thlr. betragenden Schuldsachen,

d) in Prozessen über Servitute überhaupt und solche Holz- oder Hütungsgerechtigkeiten, deren Gegenstand nicht von solcher Erheblichkeit ist, daß in dritter Instanz vom Geheimen Ober-Tribunal zu erkennen sein würde.

In allen hier sub I und II benannten Fällen haben daher die Untergerichte des Departements die Akten unmittelbar an den Ober-Appellationssenat einzureichen, wogegen es in den übrigen Fällen, wenn Akten in Zivilprozessen zur Aburtelung in zweiter oder dritter Instanz eingereicht werden, bei der bisherigen Verfassung verbleibt, jedoch ist jedesmal in margine des Einreichungsberichts der Gegenstand der Appellation oder Revision und die Höhe des Objekts zu vermerken.

In Betreff des Instanzenzugs in Kriminalsachen und fiskalischen Untersuchungen, und wie es in diesen Sachen mit Einsendung der Akten zu halten, werden die Untergerichte auf die deshalb besonders ergangenen Verordnungen verwiesen.

Berlin, den 12. August 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 22. Kassenrevisionen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß künftig in dem Abnahmeprotokolle über jede Jahresrechnung bemerkt werden muß, an welchen Tagen in dem Jahre, für welches die Rechnung gelegt worden, außergewöhnliche und unvermuthete Kassenrevisionen und durch welchen Beamten solche abgehalten worden sind, wobei zugleich das Resultat erheblicher Mängel oder Defekte kurz registrirt werden muß.

Berlin, den 19. August 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 23. Publikation der in Zoll- und Steuer-Kontraventionssachen ergangenen Strafurtel rc.

Auf Antrag der Königl. Regierung zu Potsdam werden die Untergerichte unseres Departements angewiesen, bei Publikation der in Zoll- und Steuerkontraventionssachen ergangenen Strafurtel und Resolute die Denunziaten auf die Erhöhung der Strafe nach § 156 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 und § 94 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, mit Einrückung des Inhalts der Gesetzstellen, welche die erhöhte Strafe enthalten, ins Protokoll aufmerksam zu machen. Die Unterlassung dieser Vorschrift muß mit der, in den gedachten Gesetzen angedrohten Ordnungsstrafe gerügt werden. Berlin, den 23. August 1830.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 17. Beschlagnahme podolischen Viehes in Berlin.

Da die Viehquarantainen gegen das sogenannte podolische Vieh an sämmtlichen Grenzen des Königreichs geschlossen sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß bis zu deren Wiedereröffnung und der öffentlichen Anzeige darüber, alles neu ankommende podolische Vieh, in Folge einer Anordnung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in Beschlag genommen werden wird. Berlin, den 30. August 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Vermischte Nachrichten.

Der Geheime Regierungsrath und Landrath von Schöning zu Stargard in Pommern, hat eine Schrift über feuersichere und wohlfeile Bedachung ländlicher Gebäude herausgegeben, welche im Verlage des Buchhändlers Lüderitz zu Berlin — unter den Linden Nr. 58 — erschienen, und daselbst zum Ladenpreise von 22½ Sgr., bei bedeutenden Sammlungen mit 25 Prozent Rabat zu haben ist.

In Folge der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 26. v. M. wird das Publikum auf diese nützliche Schrift aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 19. August 1830. Königl. Regierung.

Wegen Reparatur der Templiner Schleuse wird die Schiffahrt daselbst von Mitte Oktober bis Mitte Dezember d. J. gesperrt sein.

Potsdam, den 23. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
37sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

* Es sollen circa 3000 Stück kiehnen Bauholz und Sägeblöcke aus den Königlichen Forsten Groß-Schönebeck, Reyersdorf und Zehdenick zum Bau der Glienicker Brücke bei Potsdam zu Lande und zu Wasser, zum Theil noch in diesem Jahre angefahren werden. Kautionsfähigen Entrepreneurs wird dies hierdurch zur Kenntniß gebracht, um ihre Mindestforderungen in dem auf den 15. d. M. im Gasthofe zum deutschen Hause zu Zehdenick von 10 bis 12 Uhr Vormittags bestehenden Lizitationstermine abzugeben, woselbst die näheren Bedingungen zur Einsicht vorgelegt werden sollen.

Potsdam, den 1. September 1830.

Im Auftrage der Königl. Hochlöbl. Regierung.
Der Baukondukteur Becker.

---

* Der diesjährige Bedarf zur Verspeisung der Gefangenen hiesiger Straf- und Besserungsanstalt, bestehend in:

155 Winspel Winterkartoffeln,
105 Schock Weißkohl,
120 Schock Kohlrüben,

soll dem Mindestfordernden in Lieferung überlassen werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf
Mittwoch den 15. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale anberaumt, wozu Lieferungslustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen den Anwesenden im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Spandau, den 3. September 1830.

Königl. Preuß. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Steckbrief.

* Nach der Anzeige des Mühlenmeisters Dürre auf der Mittelmühle bei Klobbicke, hat sich sein Dienstknecht Joachim Friedrich Krüger am 14. Mai d. J. zu Berlin, wohin er mit einer Fuhre Mehl gesandt war, nach einer gegen ihn begangenen erheblichen Veruntreuung von seinem Gespann entfernt, ohne daß man ihn bis jetzt wieder habhaft werden können.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten ersucht, auf den Krüger zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Neustadt-Eberswalde, den 2. Septbr. 1830.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Personbeschreibung.

Größe: ungefähr 4 Zoll, Alter: 28 bis 30 Jahr, Gestalt: stark und breit, Haar: bräunlich und kraus, Augen: blau, Stirn: gewöhnlich, Gesicht: rund und voll, Nase, Mund und Ohren: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Sprache: plattdeutsch, im Ukermärkischen Dialekt. Besondere Kennzeichen: eine gebückte Haltung des Körpers und ein auffallend freundlicher Blick.

Bekleidung.

Grüne Tuchmütze, blauer Tuchüberrock, blaue Tuchhose, bunte Weste, fahllederne Stiefeln.

---

* Der unten signalisirte Tagelöhner Johann Rose aus Hannover, welcher sich seit mehreren Jahren im Großherzogthume Posen aufgehalten, und zuletzt wegen Diebstahls bei uns in Untersuchung befunden hat, ist durch das in zweiter Instanz bestätigte Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Crossen, de publ. den 5. Juni d. J. zur Landesverweisung rechtskräftig verurtheilt, und dem zu Folge, nachdem ihm die Rückkehr in die Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt, am 16. Juli d. J. aus der Königl. Preuß. Provinz Sachsen nach Helmstädt im Braunschweigischen über die Grenze gebracht worden.

Sorau in der Niederlausitz, den 29. August 1830. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

* Verzeichniß der im Monat Juli 1830 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Strauch, Johanne Christiane, Dienstmagd	Dobrilugk	19	5	1	braun	flach	braun
2	Brockmann, Wilhelm Julius, Schuhmacher	Alt-Brandenburg	46	5	2½	grau	rund	grau
3	Budewell, Johann Karl, Arbeitsmann	Torgau	25	5	2	dunkelbraun	desgl.	dunkel
4	Brockenhammer, Joh. Chr. Heinrich, Goldarbeiter	Breslau	29	5	3	braun	frei	braun
5	Kobtsch, Johann Gottfried, Seilermeister	Elsterwerda	46	5	4	blond	hoch	blond
6	Störcke, Johann Heinrich Friedrich, Arbeitsmann	Penzlin	31	5	2	desgl.	bedeckt	desgl.
7	Stuckenbruck, Anne Marie Sophie, Dienstmagd	Ruppin	25	5	—	schwarz	desgl.	schwarz
8	Pfeil, Marie Charlotte, Dienstmagd	Zehdenick	19	5	—	blond	frei	blond

* Der bei uns wegen Diebstahls verhaftete Schneidergeselle Karl Ludwig Wochee ist zugleich geständig, am 10. Juli d. J. von einem vor dem Kruge zu Jeserick befindlich gewesenen einspännigen Wagen einen angebundenen Kober, mit Lebensmitteln gefüllt, abgeschnitten zu haben. Der Eigenthümer dieses Wagens und resp. des entwandten Kobers hat indeß nicht ermittelt werden können, und wird derselbe daher aufgefordert, zur näheren Begründung des Diebstahls sich binnen 3 Tagen bei uns schriftlich, oder in den Vormittagsstunden von 11 bis 1 Uhr mündlich zu melden. Kosten entstehen demselben daraus auf keinen Fall.

Brandenburg, den 31. August 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Dem Einwohner und Viehtreiber Friedrich Bolle in dem Amtsdorfe Linum wohnhaft und 21 Jahre alt, ist sein von der unterzeichneten Polizeibehörde am 14. Januar 1830 ausgestellter Reisepaß, angeblich im Kruge zu Wichmansdorf bei Templin abhänden gekommen. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht, und gedachter Paß für ungültig erklärt.

Fehrbellin, den 28. August 1830.

Der Magistrat.

Das dem Herrn Major Franz Otto Kleist von Bornstädt gehörige Rittergut Hohennauen I. Antheils, konkurrirt

1) bei der Ausführung der Dienstablösung und Holzabfindung, welche zwischen den beiden Rittergütern Hohennauen und den zu solchen gehörigen Hofwirthen zu Strodehne nach dem Rezeß de conf. den 19. November 1812 stattgefunden hat,
2) bei der Auseinandersetzungssache zwischen den Gutsherrschaften zu Hohennauen und der Pfarre und Küsterei zu Strodehne wegen der den letztern zustehenden Holzberechtigung in den Hohennauenschen Holzrevieren.

In Gemäßheit der Vorschrift des § 11 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 mache ich vorstehend gedachte Ablösungen hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich in dem auf

den 25. Oktober 1830,

Vormittags 11 Uhr, allhier in meiner Behausung anstehenden Termin oder bis zu solchem zu melden und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen der vorerwähnten Dienstablösung und Holzabfindungen zugezogen sein wollen oder nicht.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau	spitz	gewöhnl.	spitz	—	länglich	mittler	Dobrilugk.
graublau	gewöhnl.	desgl.	oval	grau	voll	robust	Neu-Zelle.
grau	klein	aufgeworfen	spitz	—	rund	schlank	Luckenwalde.
braun	stark	mittel	rund	braun	oval	mittler	Breslau.
graublau	spitz	gewöhnl.	desgl.	roth	gewöhnl.	robust	Cremmen.
braun	desgl.	aufgeworfen	rund	braun	rund	untersetzt	Templin.
desgl.	gewöhnl.	klein	spitzig	—	desgl.	desgl.	Neu-Ruppin.
blau	stumpf	desgl.	rund	—	oval	untersetzt	Zehdenick.

nach § 12 des bezogenen Gesetzes die Ablösung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung gehört werden.

Havelberg, den 14. August 1830.

Vigore commissionis. Henning.

Das den Erben der verehelicht gewesenen Holländer Erdmann, Marie Katharine geb. Balzer gehörige, Fol. 86 unsers Hypothekenbuchs verzeichnete, zu 3500 Thlr. gewürdigte Holländergut zu Alt-Garz, soll Theilungshalber in den auf

den 25. Juni, 2. September und
11. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Rathhause anberaumten Terminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe, gegen welche bis 4 Wochen vor dem letztem Termine Erinnerungen zulässig sind, ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 25. März 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag des Vormundes der minorennen Geschwister Fahlenberg, Kaufmanns Fitting allhier, ist die freiwillige Subhastation der seinen Kuranden gehörigen Gärten Nr. 58, 59 und 60, vor dem Sandauer Thore, nebst den darin errichteten Gebäuden und Zubehör, geschätzt auf 1400 Thlr., veranlaßt, und ein Bietungstermin auf

den 25. September 1830,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, wozu wir Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß das aufgenommene Taxinstrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Havelberg, den 19. Juli 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die den Leinweber Leitmannschen Eheleuten allhier zugehörigen, in hiesiger Stadt belegenen, im Vol. I Nr. 122 und 318 des Hypothekenbuchs verzeichneten Wohnhäuser nebst Zubehör, resp. zu 950 Thlr. und 100 Thlr. gewürdigt, sollen Schuldenhalber

am 2. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale öffentlich meistbietend verkauft werden.

Pritzwalk, den 7. August 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die Ganz-Kossätenstelle der Hüneschen Erben zu Gusow, auf welche in dem heut angestandenen dritten Bietungstermine kein Gebot erfolgt ist, soll in termino

den 9. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier anderweit zum nothwendigen Verkauf gestellt werden.

Die Taxe derselben beträgt 2076 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. Gusow, den 30. August 1830.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte allhier.

Eine Windmühle und eine Wassermühle, zwei Meilen von Potsdam an schiffbarem Wasser gelegen, sollen aus freier Hand verkauft werden. Zum ganzen Etablissement gehören 98 Morgen guten Ackers und 18 Morgen Wiesen. Der Preis ist vorläufig auf 4500 Thlr. gestellt, von denen wenigstens 2000 als Hypothek stehen bleiben können. Nähere Auskunft giebt gefälligst der Herr Förster Schubert in Ferch bei Potsdam.

Zwei Söhne auswärtiger Eltern, welche das hiesige Gymnasium besuchen, können als Pensionaire gegen billige Forderung sogleich aufgenommen werden bei Pistorius,

pens. Lehrer der K. Garnisonschule in Potsdam,

Junkerstraße Nr. 37 am Bassin.

Zum ersten Oktober d. J. können wieder Pensionaire bei mir, am Markt Nr. 4, aufgenommen werden.

Potsdam, den 5. September 1830.

Lindemann, Kantor.

Anzeige
einer religiösen Schulschrift für Volksschulen und ihre Lehrer.

Das Leben des Heilands nach den Evangelisten, ingleichen das Wichtigste aus der Apostelgeschichte in fortlaufenden Lektionen mit Bibelsprüchen und Gesangversen, als Lehr-, Lern- und Wiederholungsbuch der neutestamentlichen Bibelgeschichte, nebst besonderen, und auch aus dem Buche selbst nachgewiesenen religiösen Schulliedern für die verschiedenen Tageszeiten. Mit möglichst treuer Benutzung der Dinterschen Schullehrerbibel, von

Friedrich Horn,

Konrektor in Wusterhausen a. d. Dosse.

Neu-Ruppin, 1830 bei Philipp Oehmigke.

Vorstehend bezeichnete Schrift ist ein für sich bestehendes Ganzes. Doch soll sie, wie der Verfasser beabsichtigt, in nachheriger Verbindung mit dem Alttestamentlichen, welches er jetzt bearbeitet, auch wieder Ein (größeres) Ganzes mitausmachen (so daß, bei wöchentlich etwa 3 Stunden moralisch-religiösen Schulunterrichts, recht wohl ein 2jähriger Cursus für das Alt- und Neutestamentliche zu absolviren wäre, den dann das Kind der Elementarschule innerhalb vier Jahren 2mal hören würde.

Der Verfasser hielt dafür, das Neutestamentliche, sofern dasselbe die eigentlich christliche Bildung der Jugend bezweckt, auch dem Schüler (also nicht blos dem Lehrer) als einen möglichst vollständigen Leitfaden in die Hand zu liefern, ja er beabsichtigte dadurch selbst ein thätigeres Interesse mancher Eltern an einem so wichtigen Bildungsstoffe ihrer Kinder. (*)

Was die Form des obigen Büchleins anbetrifft, so enthält es, wie schon der Titel besagt, das Leben Jesu in fortlaufenden Lektionen, welche, nur mit Ausnahme der fünf ersten, alle in der Bibel nachgewiesen sind. Die besprechenswerthen Lehren und Wahrheiten sind in Sätzen nebst Bemerkungen für jede Lektion gegeben, durch Bibelsprüche und Gesangverse näher erläutert und unterstützt, so daß möglichst Belehrung und — Erbauung zugleich bezweckt ist. Eine kurze Anleitung, als unmaßgeblichen Vorschlag zum Gebrauche der kleinen Schrift, enthält das Vorwort derselben. Preis obgedachter Schrift in Pappband: das Einzelexemplar 5 Sgr.; im Parthiepreise von 25 Stück à 4 Sgr., und bei 100 Exemplaren werden noch 6 Freiexemplare hinzugefügt. Auch der Verfasser nimmt, bei freien Briefen, Bestellungen auf das Werkchen an.

*) Für arme Schulkinder dürfte jedoch später oder früher auch ein besonderer Abdruck blos der Sprüche und Gesangverse ꝛc. des (Alt- und) Neutestamentlichen (in Einem) wohl zu ermöglichen sein.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38.

Den 17. September 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1262. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. August 1830, betreffend die Ermäßigung der im Tarif vom 24. Juli 1828 festgesetzten Schiffahrtsabgabe auf der Wasserstraße zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Kähne, und deren Anwendung auf die kleineren Wasserstraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam.

Nr. 1263. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. August 1830, die Gebühren der Beamten bei den Kreis-Justizkommissionen betreffend.

Nr. 1264. Die Verordnung wegen Einführung einer gleichen Wagen- und Schlittenspur in der Provinz Posen. Vom 21. August 1830.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8. Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Küstrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird, und daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei den resp. Vorsitzenden, Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königl. Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden haben.

Berlin, den 2. September 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 136.
Schiffahrts-abgabe.
IV. in pl. 65.
September.

Auf Ihren Bericht vom 3. v. M. will Ich, zur Erleichterung des Verkehrs, die Schiffahrtsabgabe auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Kähne auf den sechsten Theil der Abgaben, welche durch den Tarif vom 24. Juli 1828 für die beladenen Kähne festgesetzt sind, hiedurch ermäßigen, und zugleich nach Ihren Anträgen genehmigen, daß der Tarif vom 24. Juli 1828 mit vorstehender Abänderung auch auf den kleinern Wasserstraßen im Bezirk der Regierung zu Potsdam, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen eingeführt werde.

I. Die bisher auf dem Ruppiner und Templiner Kanal, nach älteren Verordnungen, für die Staatskassen erhobenen Abgaben an Wasserzöllen, an Schleusen- und Schleusenaufzugs-, an Kahn-, an Mannschafts- und Stättegeldern, oder unter welchen andern Benennungen sie entrichtet worden, sollen abgeschafft und nicht mehr erhoben, dagegen aber künftig Schiffahrtsabgaben nach dem Tarif vom 24. Juli 1828 entrichtet werden, und zwar für die Schiffahrt und Flösserei

a) im Ruppiner Kanal, so oft die Thiergarten-Schleuse bei Oranienburg,

b) im Templiner Kanal, so oft die Kannenburger Schleuse passirt wird.

II. Die Schleusenabgabe, welche auf der obern Havel bei den Stromschleusen zu Bredereiche und Zehdenick, nach den Bestimmungen der Verordnung wegen Aufhebung der Wasserbinnenzölle vom 11. Juni 1816, bisher entrichtet wurde, soll künftig nicht mehr, sondern an deren Statt eine Schiffahrtsabgabe nach dem Tarif vom 24. Juli 1828, und zwar so oft erhoben werden, als die Schleuse bei Zehdenick passirt wird.

III. Folgende für die Benutzung von Schiffahrts- und Flössereianlagen bisher bestandenen Abgaben werden ganz erlassen:

1) die Abgabe für die Schiffahrt und Flösserei innerhalb des Werbelliner Kanals,

2) die Rhinfluß- und Schleusengelder, welche in Alt-Ruppin, und

3) die Abgaben für die Flösserei und Schiffahrt im Rahnitzgraben und Emsterfließ, welche in Lehnin,

4) die Abgaben für die Flösserei und Schiffahrt im Nauenschen Graben, welche bei den Schleusen in Brieselang und bei Nieder-Neuendorf entrichtet werden müssen;

5) die gleichen Abgaben für Benutzung des Storkower Kanals,

6) imgleichen der Schleuse in der Dahme bei Prieros,

7) die Schleusen- und Flössereigefälle, welche bei Groß-Köris, und

8) bei der Schleuse zu Mellen entrichtet werden;

9) die Schleusengefälle zu Trebbin und Groß-Beuchen, wie auch
10) die gleichen Gefälle von den Floßschleusen zu Wittstock.

IV. Die hin und wieder üblichen Brücken-Aufzugsgelder bleiben vorerst bestehen.

V. Für Benutzung der Abladeplätze bei den Kanälen auf längere Zeit als einen Monat, kann, nach Verhältniß des benutzten Raumes, eine angemessene Gebühr durch das Finanz-Ministerium bestimmt werden.

Das Finanz-Ministerium hat diese Anordnungen alsbald öffentlich bekannt zu machen und zur Vollziehung zu bringen, auch Etats und Rechnungen hiermit belegen zu lassen. Berlin, den 7. August 1830.

An den Staats-Minister von Schuckmann und an das Finanz-Ministerium.

Friedrich Wilhelm.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß darnach vom 1. Oktober d. J. ab verfahren werden soll. Berlin, den 23. August 1830.

Der Finanz-Minister. Maassen.

Potsdam, den 11. September 1830.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch bekannt gemacht.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 13. September 1830.

Nr. 137. Veränderte Chausseegeld-Hebung auf der Frankfurter Chaussee. IV. 476. Juli.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das tarifmäßige Chausseegeld auf der Frankfurter Chaussee im hiesigen Regierungsbezirk, vom 1. Oktober d. J. ab

1) auf der neu erbauten Hebestelle zwischen Berlin und Friedrichsfelde für eine Meile,
2) bei Dahlwitz für zwei Meilen,
3) bei Herzfelde für zwei Meilen,

und zwar bei allen drei Hebestellen in jeder Richtung erhoben, dagegen die Erhebung an den bisherigen Stellen

vor dem Frankfurter Thor bei Berlin,
bei Friedrichsfelde,
bei Tasdorf und
bei Heidekrug

von demselben Tage ab aufhören wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 24. Einsendungen der Spruchakten.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden wiederholt angewiesen, die von ihnen an den Instruktions- oder Ober-Appellationssenat desselben unmittelbar einzusendenden Spruchakten, wenn ein portofreies Rubrum nicht stattfindet, jedesmal frankirt einzureichen.

Berlin, den 26. August 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Albrecht Graf von Bernstorff, Karl Andreas Georg Eunicke, Aurel Holthoff und Karl Eduard Kursch, sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Baukondukteur Heinrich Friedrich Schwarz ist in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungsbezirks aufgenommen worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Ignaz Braun und Ernst Ludolph Butzke sind als praktische Aerzte und Wundärzte, die Doktoren der Medizin und Chirurgie Karl Ernst Benjamin Klewitz und Ernst Friedrich Leopold Clebsch als praktische Aerzte und Operateurs, die Doktoren der Medizin Friedrich Ernst Dielitz, Otto August Albrecht Mehring und Andreas Joseph Maria Zartmann als praktische Aerzte, die Kandidaten der Medizin und Chirurgie Gottfried Ludwig Friedrich Hassel und Christian Wetzel, und zwar ersterer als ausübender Wundarzt erster Klasse und Operateur, und letzterer als ausübender Wundarzt erster Klasse, und der Kandidat der Chirurgie Ernst Eduard Joseph Karraß als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königl. Landen approbirt und verpflichtet, auch der Kandidat der Pharmazie Bernhard Heinrich Wilhelm Müller als Provisor einer Apotheke auf Grund seiner Approbation vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Ausführung einer nothwendigen Reparatur der Charlottenburger Thorbrücke bei Spandau, wird die Passage über dieselbe für Fuhrwerk vom 20. September d. J. ab auf drei Wochen gesperrt werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 9. September 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
38sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

* Der Bau der Nuthe-Brücken bei Saarmund macht es nöthig, daß die Passage über dieselben vom 15. dieses Monats ab auf 4 Wochen gesperrt werde. Reisende werden daher während dieser Zeit den Umweg über Drewitz zu machen haben.

Potsdam, den 9. September 1830.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt.

Steckbrief.

* Der von der Festung Cüstrin entwichene, von der dortigen Kommandantur unterm 14. v. M. im Extrablatt zum 35sten Stück des hiesigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Militairsträfling Johann Ferdinand Wentzel, ist dringend verdächtig, vor Kurzen einen bedeutenden Gelddiebstahl hier verübt zu haben.

Die resp. Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den für die öffentliche Sicherheit sehr gefährlichen Verbrecher genau vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften, und mit sämmtlichen etwa bei ihm vorgefundenen Geldern oder Sachen, unter sicherer Begleitung, entweder an die Königl. Kommandantur zu Cüstrin, oder an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen. Potsdam, den 1. September 1830.

Königlicher Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

Signalement.

Vornahme: Johann Friedrich, Familiennamen: Wentzel, Geburtsort: Schönlancke, Kreis: Czarnico, Provinz: Posen, Religion: evangelisch, Profession: Schuhmacher, Alter: 22 Jahr, Größe: 3 Zoll 2 Strich, Statur: mittelmäßig, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: proportionirt, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: wenig und schwach, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch.

Bekleidet war der Wentzel mit einem alten blautucheuen Oberrock mit rothem Kragen; auch will man ihn, eine Unteroffizier-Uniform des 31sten Infanterie-Regiments tragend, gesehen haben.

* Signalement,

zu der, im Extrablatt zum 37sten Stück des Amtsblatts Seite 161 enthaltenen Bekanntmachung des Königl. Inquisitoriats zu Soran in der Niederlausitz vom 29. August 1830 über die Landesverweisung des Tagelöhners Johann Rose aus Hannover, gehörig.

Familienname: Rose, Vorname: Johann, Geburtsort: Hannover, Aufenthaltsort: unbestimmt, Religion: evangelisch, Alter: 38 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: hohe, bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Nase: länglich, Mund: gewöhnlich, Bart: bräunlich, Zähne: gut, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: fahl, Gestalt: mittler, Sprache: deutsch.

Bekleidung.

Mütze: blautuchne mit schwarzem Besatz, Halstuch: gelbbuntes, Weste: blau, Jacke: dunkelgrün, Hosen: blau, lange, Stiefeln: lange.

* Der eine von denen am 9. Juli d. J. von hier entwichenen und steckbrieflich verfolgten drei Züchtlingen — Paul Woysznіack — ist in Massow ergriffen und heute wieder eingebracht worden. Naugard, den 27. August 1830.

Königl. Direktion der Straf- und Besserungsanstalt.

* Der mittelst Steckbriefs vom 26. August d. J. verfolgte blödsinnige Peter Näthe aus Bergholz ist ergriffen und hier abgeliefert worden. Belzig, am 9. September 1830.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Das dem Arbeitsmanne Furchtmann zugehörige, Vol. IV Nr. 214 des Hypothekenbuches verzeichnete, und zu 457 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. abgeschätzte Wohnhaus, soll im Wege der Exekution öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu der Bietungstermin auf

den 8. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause hierselbst ansteht, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß Taxe und Kaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Wittenberge, den 15. Juli 1830.

Das Stadtgericht.

Es soll die zum Nachlasse des Büdners Christian Friedrich Schütte gehörige, zu Blumenthal belegene, auf 196 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. taxirte Büdnerstelle

am 30. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Horst, Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen. Wusterhausen an der Dosse, den 29. Juli 1830.

Die von Ribbeckschen Gerichte zu Blumenthal.

Die dem Büdner Karl Friedrich Bertz gehörige, zu Glindow belegene, im Hypothekenbuche Fol. 120 verzeichnete, und auf 187 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzte halbe Büdnerstelle nebst Zubehör, soll Schuldenhalber

den 20. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Rentamte öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Potsdam, den 10. August 1830.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Die dem Bürger Klein gehörige, zu Werder belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 421 und Vol. II Fol. 910 verzeichnete, und auf 2379 Thlr. 7 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstücke, als:

a) ein Wohnhaus mit Zubehör,
b) ein Weinberg im Strengfelde,
c) ein Garten im Scheunhorn,

sollen wegen Hypothekenschulden auf

den 3. November d. J., den 5. Januar und den 9. März 1830, Vormittags 10 Uhr,

davon der letzte peremtorisch, und auf dem Rathhause zu Werder angesetzt ist, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden. Potsdam, den 12. August 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Werder.

Zum öffentlichen Verkauf des Behm[illegible]schen, zu Werder belegenen Hauses, nebst Zubehör, mit der Taxe der 482 Thlr. 17 Sgr., ist ein neuer peremtorischer Bietungstermin auf

den 7. Oktober d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Potsdam, den 26. August 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Werder.

Es sollen 60 Morgen Acker und Wiese, welche sich durchweg zum Gartenbau eignen, und zwischen der Stadt Prenzlau und dem Dorfe Güstow in den günstigsten Verhältnissen belegen sind, als Kolonistenstellen zu 2½, 3 und 4 Morgen erbzinsweise verkauft, oder verpachtet werden.

Zum öffentlichen Gebot darauf ist ein Termin auf

den 7. Oktober d. J., Vormittags,

an Ort und Stelle, auf der Grenze zwischen Prenzlau und Güstow, und Nachmittags im Ritterschaftshause zu Prenzlau, angesetzt, und können Kauf- und Pachtlustige die nähern Bedingungen vorher in der Registratur im Ritterschaftshause erfahren.

Prenzlau, den 26. August 1830.

Ukermärkische Ritterschafts-Direktion.

Der zum hiesigen Hospitalvorwerke zum heiligen Geiste gehörige Acker in der Feldmark Damm, soll entweder einzeln oder im Ganzen vom 1. April 1831 ab in Erbpacht ausgethan werden. Es ist dazu ein Termin

1) zur Annahme der Gebote bei der Vererbpachtung im Einzelnen, auf

den 15. Oktober d. J.,
Vormittags 8 Uhr, beim Eingange zur Feldmark Damm,

2) zur Annahme der Gebote bei der Vererbpachtung im Ganzen, auf
den 18. Oktober d. J.,
Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause
angesetzt, zu welchem Erwerbslustige hiermit eingeladen werden. Der Flächeninhalt des zu vererbpachtenden Ackers beträgt etwa 380 Morgen, und liegt höchstens ¼ Meile von der hiesigen Stadt entfernt. Die Vererbpachtungs-Bedingungen können bei dem unterzeichneten Magistrate in den Wochentagen jederzeit eingesehen werden. Jüterbogk, den 28. August 1830.

Der Magistrat.

Das im Ruppinschen Kreise bei Rheinsberg belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. V Pag. 25 verzeichnete Gut Wahrentin mit Zubehör, dem Gutsbesitzer Friedrich Heinrich Ludwig Behm gehörig, und taxirt zu 2793 Thlr. 8 Sgr., ist auf Antrag der Realgläubiger subhastirt, und soll in den Terminen
den 8. November 1830,
10. Januar und 16. März 1831,
Vormittags 11 Uhr, von welchen die beiden erstern in der Wohnung des Kommissarius, der letzte peremtorische aber zu Wahrentin anstehen, meistbietend verkauft werden. Die Taxe kann bei dem Unterschriebenen eingesehen, und Einwendungen dagegen können nur bis 4 Wochen vor dem Termine angezeigt werden.

Gransee, den 28. August 1830.

Im Auftrage des Königlichen Hochpreislichen Kammergerichts.

Der Königliche Stadtrichter Fitzan.

Auf dem Hopfengärtnergute des Christian Friedrich Wilke Nr. 21 zu Stegrothsbruch, stehen aus dem gerichtlichen Kaufvertrage vom 19. September 1817 und der Verhandlung vom 29. August 1818 für den Ackersmann Christian Friedrich Witte sen. zu Strobehne 700 Thlr. Kourant Restkaufgelder eingetragen.

Der Gläubiger hat auf die Schuld angeblich 500 Thlr. empfangen, das zur Löschung erforderliche, auf 700 Thlr. lautende Dokument ist jedoch angeblich abhänden gekommen, und wahrscheinlich bei einem auf dem Hofe des Ludwig Witte zu Strobehne stattgefundenen Feuer verbrannt.

Auf den Antrag des Christian Friedrich Witte laden wir daher alle diejenigen, welche an das Restkaufgeld der 700 Thlr. Kourant und das darüber ausgestellte Schulddokument als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vor, diese spätestens in dem dazu auf
den 16. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, im Rathhause allhier anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie dieserhalb mit ihren Realansprüchen auf das verpfändete Grundstück präkludirt werden, das Dokument amortisirt, und mit Ausfertigung eines neuen Dokuments verfahren werden wird.

Neustadt a. d. Dosse, den 2. September 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Der Ackersmann Völcker und seine separirte Frau wollen ihr zu Schmolde belegenes Bauergut aus freier Hand an den Meistbietenden verkaufen. Dazu werden die Kauflustigen zum Termin
den 28. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, nach hiesiger Gerichtsstube geladen. Der Meistbietende muß sofort eine Kaution von 100 Thlr. stellen.

Meyenburg, den 3. September 1830.

Das von Rohrsche Gericht hierselbst.

Der zum Verkauf der Rhinschleuse, nach dem Antrage der Wittwe Liepner auf den 20. d. M. angesetzte Termin wird hierdurch aufgehoben.

Oranienburg, den 7. September 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es sollen die dem Tuchmachergewerk und dem Walkmüller Karl Höffchen zu Prizwalk gehörigen beiden Walkmühlen daselbst auf 3 Jahre, und zwar:

die große Mühle von Johannis 1831 und
die kleine Mühle von Marien 1831 ab,

an den Meistbietenden verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf

den 16. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Hause des Altmeisters Wieß zu Prizwalk angesetzt worden, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Ein sehr nahrhafter Gasthof in einer Provinzialstadt, wo eine große Chausseestraße durchgeht, der mit Brau- und Brennerei versehen, und nur eine Tagereise von Berlin entfernt ist, soll wegen Krankheit sogleich verkauft werden. Näheres in Berlin Breite Straße Nr. 8 bei Bertram.

Seidengrains, die ich durch eine lange Reihe von Jahren mit vieler Mühe und Sorgfalt dahin gebracht habe, daß die Würmer weder zum Ausbrüten, Futtern und Spinnen der Ofenwärme bedürfen, noch denselben die nassen Blätter schaden, verkaufe ich das Loth für 2 Thlr., und füge zugleich eine ausführliche Beschreibung der Behandlung bei.

Bürger Seefeld zu Joachimsthal.

Bei G. Bethge in Berlin, Spittelbrücke Nr. 2 und 3, ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu bekommen, in Potsdam bei Horvath:

Des deutschen Sprachmeisters kurzer Unt richt, sich auf die leichteste Art eine schöne Han schrift, eine richtige Wortschreibung und ein klaren Gedankenausdruck anzueignen; neb Interpunktion, Titulatur, Muster von Briefen und Geschäftsaufsätzen aller Art, als: Kauf-, Miethe-, Pacht-, Bau- und Lehrkontrakte, Testamente Schenkungsbriefe, Schuldscheine, Wech sel, Anweisungen, Bürgschafts-, Ver pflichtungsscheine, Vollmachten, Ces sionen, Verzichtleistungen, Reverse, Depositen- und Mortifikationsschei Quittungen, Zeugnisse, Rechnungen, imgleichen Verdeutschung und Erklärung fremder und vieler andern, im tägliche Leben vorkommenden Wörter; von J. W. Moser. Mit einem kalligraphischen Muster blatte. Preis 16 Gr.

Im Sprüchworte heißt es zwar: „Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmer mehr;" aber das müßte doch ein sehr un lehriger Hans sein, der, wenn er bei de Sprachmeister zwei Monate lang täglich Eine Stunde genommen hat, nicht eine g deutsche und lateinische Handschrift, und jed deutsche und fremde Wort richtig zu schreiben gelernt haben, und nicht verstehen sollte, Brief an Seinesgleichen und an Vornehme mit der gehörigen Titulatur, und Geschäftsaufsätze aller Art ohne fremde Hülfe abzufassen, auch al im Gemeinleben üblichen fremden Ausdrücke zu verdeutschen und zu erklären. Dies Alles wird hier so bündig und faßlich gelehrt, daß Jedem schon das Geringste, was er sich davon eingeprägt hat, so über Alles lieb und schätzbar sein wird, daß es ihm für das Tausendfache des bezahlten Lehrgeldes gewiß nicht feil ist.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39.

Den 24. September 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 138. Berliner Getreide- u. Fourage-preise pro Aug. 1830. I. 648. September.

Potsdam, den 11. September 1830.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	2 Thaler	15 Sgr.	1 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen.........	1 Thaler	9 Sgr.	3 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	— Sgr.	11 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	— Thaler	26 Sgr.	11 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	— Thaler	24 Sgr.	— Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.........	1 Thaler	12 Sgr.	11 Pf.,
7) für den Zentner Heu	1 Thaler	3 Sgr.	1 Pf.,
8) für das Schock Stroh	6 Thaler	8 Sgr.	2 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete........	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ...		4 Sgr.	3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ...		2 Sgr.	6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 139. Handel im Umherziehen mit inländischen leinenen Spitzen. LIIId. IV. 497. August.

Potsdam, den 10. September 1830.

Es ist von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen beschlossen worden, den Handel im Umherziehen mit inländischen leinenen Spitzen zu gestatten; jedoch allemal mit Ausschluß im Grenz-Kontrollbezirk.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Nr. 140. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigst

für den Mon

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	
1	Brandenburg . . .	2	15	—	2	13	9	1	9	4	1	7	6	1	—	—	—	27	6	—	26	4	—	25	—	—	20	—
2	Havelberg	2	25	—	2	25	—	1	13	9	1	7	6	1	1	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	—	—
3	Jüterbogk	2	13	9	2	7	6	1	7	6	1	3	9	—	25	—	—	25	—	—	27	6	—	25	—	—	22	6
4	Luckenwalde . . .	2	8	9	2	5	—	1	11	3	1	6	3	—	25	—	—	22	6	—	28	9	—	27	6	—	—	—
5	Potsdam	2	21	3	2	17	5	1	9	—	1	6	4	1	—	—	—	28	9	—	27	3	—	24	3	—	25	—
6	Prenzlow	2	15	—	2	15	—	1	8	—	1	2	—	—	23	—	—	23	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—
7	Rathenow	2	27	6	2	25	—	1	11	3	1	7	6	1	2	6	1	1	3	—	25	—	—	22	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	2	17	—	1	29	—	1	15	—	1	3	—	1	—	—	—	24	—	—	25	—	—	20	—	—	[illegible]	—
9	Schwedt.	2	15	—	1	25	—	1	11	3	1	2	6	1	2	6	—	25	—	—	22	6	—	21	3	—	—	—
10	Spandow	2	20	—	2	13	—	1	8	3	1	6	3	1	—	—	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	10	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—	—	27	6	—	22	6	—	25	—
12	Templin.	2	15	—	2	15	—	1	7	6	1	7	6	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	12	—
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	5	6	1	5	4	—	25	—	—	25	—	—	22	8	—	22	6	—	—	—
14	Wittstock	2	14	1	2	10	6	1	13	2	1	10	2	—	29	5	—	28	7	—	25	6	—	22	8	—	15	8
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	2	4	—	25	—	—	23	—	—	21	4	—	19	4	—	—	—

Potsdam, den 17. September. 1830.

Nr. 141. Diesjährige Ersatzaushebung durch die Departements-Ersatzkommission. I. 833. September.

Die Königl. Departements-Ersatzkommission wird zur Aushebung der in diesem Jahre aus unserm Verwaltungsbezirke zu stellenden Ersatzmannschaften, an nachstehenden Tagen und Orten zusammentreten:

am 9. Oktober d. J. in Perleberg, zur Uebernahme der Rekruten aus dem Westpriegnitzschen Kreise;

am 11. Oktober d. J. in Kyritz, zur Uebergabe der Rekruten aus dem Ostpriegnitzschen Kreise;

am 13. Oktober d. J. in Neu-Ruppin, zur Uebernahme der Rekruten aus dem Ruppinschen Kreise;

am 16. Oktober d. J. in Rathenow, zur Uebernahme der Rekruten aus dem Westhavelländischen Kreise;

am 19. Oktober d. J. in Berlin, zur Uebernahme der Rekruten aus dem Niederbarnimschen Kreise;

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks August 1830.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.				höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	20	—	4	10	—	4	10	—	1	22	6	—	12	—	1	—	—	11	1	1	5	—	3	—	18	—	8	—	8	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	10	1	—	1	4	4	2	2	6	—	—	—	—	6	—	4	—	6	6
—	22	6	7	—	—	4	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	9	1	3	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—	—	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	20	—	5	10	—	5	—	—	2	4	—	—	16	—	1	6	1	1	1	8	5	—	3	—	16	—	10	—	9	—	6	—	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	18	—	6	—	—	5	5	—	1	11	6	—	13	—	1	2	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	6	—	5	—	6	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	9	—	9	—	1	3	1	6	1	9	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	6
—	—	—	5	10	—	5	10	—	1	13	2	—	16	—	1	2	1	—	1	5	5	—	3	—	12	—	8	—	8	6	4	—	8	—
—	22	6	6	—	—	6	—	—	1	13	9	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	—	4	5	—	4	5	—	1	12	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	6	—	6	—	6	—	6	6
—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13	—	4	7	10	4	—	8	1	14	9	—	12	8	1	1	2	—	—	—	4	—	2	6	10	2	6	—	7	—	4	—	6	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—	12	—	1	2	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	10	—	11	—	5	—	6	6

am 20. Oktober d. J. in Berlin, zur Uebernahme der Rekruten aus dem Teltow-Storkowschen Kreise;

am 23. Oktober d. J. in Jüterbogk, zur Uebernahme der Rekruten aus dem Jüterbogk-Luckenwalder Kreise;

am 25. Oktober d. J. in Treuenbrietzen, zur Uebernahme der Rekruten aus dem Zauch-Belzigschen Kreise;

am 27. Oktober d. J. in Potsdam, zur Uebernahme der Rekruten aus der Stadt Potsdam;

am 28. Oktober d. J. in Potsdam, zur Uebernahme der Rekruten aus dem Osthavelländischen Kreise;

am 2. November d. J. in Neustadt-Eberswalde, zur Uebernahme der Rekruten aus dem Oberbarnimschen Kreise;

am 4. November d. J. in Templin, zur Uebernahme der Rekruten aus dem Templiner Kreise;

am 6. November d. J. in Prenzlau, zur Uebernahme der Rekruten aus dem Prenzlauer Kreise;

am 7. November d. J. in Angermünde, zur Uebernahme der Rekruten aus dem Angermünder Kreise.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Personen, welche gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatzkommissionen reklamiren zu können vermeinen, ihre desfalsigen Anträge bei der Departements-Ersatzkommission nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige, bei jener Behörde nicht vorgebrachte Reklamationen keine weitere Berücksichtigung genommen werden kann, selbige vielmehr nach erfolgter Vereidigung der Rekruten zurückgewiesen werden müssen. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. September 1830.

Nr. 142. Statistische Tabellen pro 1830. I. 880. September.

Die Herren Landräthe und die Magistrate werden hiermit angewiesen, nach dem bisherigen Formulare, die statistischen Tabellen für das Jahr 1830 nebst den dazu gehörigen beiden Nebennachweisungen von den Militairangehörigen und von den Taubstummen, ganz unfehlbar bis zum 15. Januar künftigen Jahres spätestens an uns einzureichen.

Von den auf dem platten Lande im Jahre 1830 ausgeführten Neubauten, haben die Herren Landräthe den Tabellen außerdem noch die gewöhnliche Uebersicht beizufügen.

Wegen Aufnahme und Anfertigung der Tabellen werden die Behörden auf die in der Verfügung vom 4. Oktober 1824 (Amtsblatt von 1824 Seite 222) näher bezeichneten Vorschriften hiermit verwiesen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 25. Kündigung der Domainen-Pfandbriefe.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Folge des Ministerialrescripts vom 24. August d. J. auf die Publikanda der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Mai und 18. August d. J.,

Haude und Spenersche Zeitung Nr. 103 und 192 von 1830,

den Umtausch der gekündigten Domainen-Pfandbriefe zu 5 Prozent Zinsen gegen Staatsschuldscheine nach dem Nennwerthe, Berichtigung sämmtlicher Zinsen bis letzten Dezember d. J. und eine baare Entschädigung von 2 Prozent betreffend, aufmerksam gemacht, mit der Anweisung, ihre Depositaria sogleich zu revidiren, und wenn sich darin dergleichen Dokumente finden, jene Publikanda ungesäumt zu befolgen, damit den Interessenten aus einer etwanigen Unterlassung kein Nachtheil erwachse. Berlin, den 9. September 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
39sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

* In Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam soll der, zur Unterhaltung der Chaussee zwischen Berlin und Potsdam in den Jahren 1831 bis incl. 1836 erforderliche Bedarf von Feldsteinen unter den, bei dem Herrn Wegebaumeister Hesse in Berlin, Wilhelmsstraße Nr. 100 sowohl, als in der Chausseegeld-Hebestelle zu Zehlendorf und bei dem Unterzeichneten hierselbst, Königsstraße Nr. 36 einzusehenden Bedingungen, für einzelne Strecken dem Mindestfordernden überlassen werden. Es ist hierzu ein Lizitationstermin auf den 4. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zu Zehlendorf vor dem Unterzeichneten anberaumt, zu welchem Lieferungslustige hierdurch eingeladen werden.

Potsdam, den 15. September 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam, Abtheilung des Innern.

Der Bauinspektor Gerhardt.

Es soll die Erhebung des Chausseegeldes bei der Chaussee-Hebestelle zu Alt-Geltow, auf der Kunststraße von hier nach Brandenburg, öffentlich an den Meistgebenden, vom 1. Januar k. J. ab, verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf den 9. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Amtslokale angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur derjenige zur Abgabe eines Gebots zugelassen werden kann, der zuvor eine Kaution von 100 Thlr. bestellt hat.

Die Pachtbedingungen liegen von heute ab in unserer Registratur, in den gewöhnlichen Amtsstunden, zur Einsicht vor.

Potsdam, den 19. September 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst.

Das Königl. Haupt-Steueramt.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 26. Juli d. J., Extrablatt Seite 134, verfolgte Vagabonde Johann Friedrich Ganzer aus Linum ist arretirt und an die Land-Armenanstalt zu Strausberg eingeliefert.

Alt-Ruppin, den 15. September 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Rentamt.

---

* In der Nacht vom 26. zum 27. August d. J. ist
a) dem Bauer Gottfried Ahl zu Wuhst bei Brandenburg ein vierjähriges schwarzes Stutepferd mit weißem Stern und weißen Hinterfüßen, und
b) dem Bauer Joachim Sens ebendaselbst eine dreijährige schwarze Stute mit Stern,

aus der Nachthütung gestohlen worden.

Alle resp. Orts- und sonstige Polizeibehörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, die Pferde im Betretungsfalle anhalten, und den Eigenthümern gegen Erstattung der verursachten Fütterungs- und andern Kosten zurückgeben, den Dieb aber arretiren und an die Gerichtsbehörde über Wuhst zur weitern Untersuchung transportiren lassen zu wollen.

Belzig, den 15. September 1830.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.

von Tschirschky.

Ein dunkler Fuchswallach ohne Abzeichen — vielleicht daran kenntlich, daß er sich über den Hässen durchgeschunden und jetzt daselbst eine haarlose und mit Schorf belegte Stelle hat — 9 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll hoch, dem Kossäthen Gottfried Söhring zu Rüthenick gehörend, ist aus der Nachtkoppel in den Tagen vom 11. bis 13. d. M. wahrscheinlich gestohlen worden.

Auf Antrag des Eigenthümers wird dies zur Kenntniß gebracht, und es wird Jeder, der das Pferd ansichtig wird, aufgefordert, nach der Allerhöchsten Verordnung d. d. den 28. September 1808, Amtsblatt 1812, Seite 200, zu verfahren. Wustrau, den 16. September 1830.

Königl. Landrath des Ruppinschen Kreises.

von Zieten.

Auf den Antrag des Königlichen Oberlandesgerichts zu Stettin ist wider den ehemaligen Gastwirth zu Wollin, nachherigen Handlungsdiener Johann August Ferdinand Ebert, wegen schwerer wörtlicher Beleidigung, deren er sich in einer Eingabe an das gedachte Königliche Oberlandesgericht vom 3. April d. J., sowohl gegen dasselbe, als auch gegen das Königliche Land- und Stadtgericht zu Wollin schuldig gemacht, die fiskalische Untersuchung eröffnet, und zur Erörterung der Sache ein Termin auf den 11. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justizrath Gutschmidt im Kriminalgericht, Molkenmarkt Nr. 3, anberaumt worden.

Zu diesem Termine wird der rc. Ebert hiermit öffentlich vorgeladen, unter der Verwarnung, daß im Fall seines ungehorsamen Ausbleibens in contumaciam angenommen werden wird, daß er die Eingabe vom 3. April d. J. als von ihm verfaßt anerkennen, und daß — hiernächst, was Rechtens ist, gegen ihn erkannt werden wird.

Die Gesetze, nach welchen, — wenn die Denuntiation gegründet befunden wird, die Bestrafung des rc. Ebert erfolgt, sind die §§ 615, 616 und 208 Tit. 20 Th. II des Allgemeinen Landrechts.

Berlin, den 2. September 1830.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Das dem Herrn Major Franz Otto Kleist von Bornstädt gehörige Rittergut Hohennauen I. Antheils, konkurrirt

1) bei der Ausführung der Dienstablösung und Holzabfindung, welche zwischen den beiden Rittergütern Hohennauen und den zu solchen gehörigen Hofwirthen zu Strodehne nach dem Rezeß de conf. den 19. November 1812 stattgefunden hat,
2) bei der Auseinandersetzungssache zwischen den Gutsherrschaften zu Hohennaune mit der Pfarre und Küsterei zu Strodehne wegen der den letztern zustehenden Holzberechtigung in den Hohennauenschen Holzrevieren.

In Gemäßheit der Vorschrift des § 11 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 mache ich vorstehend gedachte Ablösungen hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, [...]che dabei ein Interesse zu haben vermeinen, in dem auf den 25. Oktober 1830, Vormittags 11 Uhr, allhier in meiner Behau[sung] anstehenden Termin oder bis zu solchem zu [mel]den und zu erklären, ob sie bei den Verhandl[un]gen der vorerwähnten Dienstablösung und H[olz]abfindungen zugezogen sein wollen oder n[icht].

Derjenige, welcher sich nicht meldet, [muß] nach § 12 des bezogenen Gesetzes die Ablö[sung] gegen sich gelten lassen, und wird mit kei[nen] Einwendungen dagegen, selbst im Falle ein[er] Verletzung gehört werden.

Havelberg, den 14. August 1830.

Vigore commissionis. Henn[...]

I. Die im Osthavelländischen Kreise bel[ege]nen, gegenwärtig im Besitz des Herrn Frie[d]rich Ludwig Leopold von Bredow auf Bre[]dow befindlichen Rittergüter Markee I. und II. Antheils, sind

1) bei den von den Ackerleuten und den Ko[s]säthen im Dorfe Markee in Antrag gebrachten. Dienstregulirungen und respekti[]ven Ablösungen,
2) bei der zwischen den Rittergütern u[nd] Gemeine Markee schwebenden Acker- [und] Weideauseinandersetzung,
3) bei der zwischen den Rittergütern und G[e]meinden Markee, Markau, Schwanebeck, Schwante, Perwenitz und der Kolonie Hertefeld schwebenden Wiesen- und Hütungs-Auseinandersetzung im sogenannten Teufelsbruche;

II. die im Westhavelländischen Kre[ise be]legenen, gegenwärtig im Besitz des Herrn Haupt-Ritterschafts-Direktors Christoph August von Bredow befindlichen Lehnrittergüter Schwanebeck I. und II. Antheils, b[ei] der ad I Nr. 3 aufgeführten Wiesen- un[d] Hütungsauseinandersetzung

betheiligt, und es sind diese sämmtlichen Ge[]schäfte bis zum Abschluß des Rezesses und re[]zur Ermittelung der Abfindungspläne vorbereit[et].

Da jedoch dem Rittergute Markee I. An[]theils die Erbpachts-, dem Rittergute Mark[ee] II. Antheils die Fideikommiß-Qualität beiwohn[t], und der Herr Haupt-Ritterschaftsdirector Christoph August von Bredow mit keiner lehnsfähigen Descendenz versehen ist, so werden sämmt[]

che vorgenannte Auseinandersetzungen, in Gemäßheit des § 11 seq. der Gemeinheitstheilungs-Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, welche an diesen Rittergütern und auch überhaupt an diesen Auseinandersetzungen als Erbverpächter, Fideikommiß-Anwarter und Lehnsfolger, oder aus irgend einem andern Grunde ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf

den 11. Oktober d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Kommissarii allhier anstehenden Termine zu melden, und unter Vorlegung und nach erfolgter Einsicht der Akten über die in sämmtlichen Auseinandersetzungen bereits festgestellten Grundsätze, über die anderweitig stattgehabten Vergleiche, und ob sie bei Vorlegung der Pläne oder fernerhin zur Sache zugezogen sein wollen, sich zu erklären. Die Nichterscheinenden müssen sämmtliche Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen, und werden späterhin mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Brandenburg, den 19. August 1830.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.
Mezner.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts sind, auf den Antrag der Königl. Regierung zu Potsdam, zum öffentlichen Verkaufe der, auf 2626 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. gewürdigten, vom Stadtrichter Jesse bisher besessenen Erbpacht zu Bückwitz im Ruppinschen Kreise bei Wusterhausen a. d. Dosse, welche Erbpacht aus dem Dienstregulirungslande der sonst dienstpflichtig gewesenen Königl. Bauern zu Bückwitz, Getreide- und Geldprästationen, so wie auch der Jurisdiktion besteht, die Termine auf

den 17. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,
den 19. August d. J., Vormittags 10 Uhr,
in meinem Geschäftslokale,
den 22. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,
im Kruge zu Bückwitz

angesetzt. Kauflustige können die Taxe in den Geschäftsstunden bei dem Unterzeichneten einsehen, und werden die Akten nach abgehaltenem letzten peremtorischen Termine zur Abfassung des Adjudikationsbescheides eingesandt.

Kyritz, den 31. März 1830.

Der Justizrath Felsch.

Die den Leinweber Leitmannschen Eheleuten allhier zugehörigen, in hiesiger Stadt belegenen, im Vol. I Nr. 122 und 368 des Hypothekenbuchs verzeichneten Wohnhäuser nebst Zubehör, resp. zu 950 Thlr. und 100 Thlr. gewürdigt, sollen Schuldenhalber

am 2. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale öffentlich meistbietend verkauft werden.

Pritzwalk, den 7. August 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen 60 Morgen Acker und Wiesen, welche sich durchweg zum Gartenbau eignen, und zwischen der Stadt Prenzlau und dem Dorfe Güstow in den günstigsten Verhältnissen belegen sind, als Kolonistenstellen zu $2\frac{1}{2}$, 3 und 4 Morgen erbzinsweise verkauft, oder verpachtet werden.

Zum öffentlichen Gebot darauf ist ein Termin auf

den 7. Oktober d. J., Vormittags,

an Ort und Stelle, auf der Grenze zwischen Prenzlau und Güstow, und Nachmittags im Ritterschaftshause zu Prenzlau, angesetzt, und können Kauf- und Pachtlustige die nähern Bedingungen vorher in der Registratur im Ritterschaftshause erfahren.

Prenzlau, den 26. August 1830.

Ukermärksche Ritterschafts-Direktion.

Der zum öffentlichen Verkauf der, der verehel. Gastwirth Brauns gehörigen, auf dem Brieselang bei Nauen belegenen Büdnerstelle, auf den 9. Oktober d. J. anberaumte Termin wird hierdurch wieder aufgehoben.

Spandau, den 9. September 1830.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Vom Königl. Hohen Ministerio des Innern zu Berlin, ist dem Unterzeichneten ein Erfindungspatent auf eine neue und eigenthümliche Vorrichtung beim Erdbohren, für acht Jahre, im ganzen Umfange der Königl. Preuß. Monarchie gültig, ertheilt, ausgefertigt und vollzogen worden. Aachen, den 20. August 1830.

G. von Bawier, Major außer Diensten.

Trockene Hefe.

Die überwiegenden Vortheile, welche die Kartoffelbrennereien den Getreidebrennereien gegenüber gewähren, bewirken, daß Letztere die Konkurrenz mit Ersteren schon seit einigen Jahren nicht mehr halten können. Daher ist die Mehrzahl der Getreidebrennereien bereits eingegangen, und die wenigen, die noch bestehen, können und werden, wenn nicht besondere Umstände einwirken, dem nämlichen Schicksale nicht entgehen. Da nun schöne kräftigwirkende trockne Hefe nur aus Getreide gearbeitet werden kann, so wird der von Zeit zu Zeit eintretende Mangel erklärlich.

Es dürfte daher auch den Herren Brennereibesitzern, die entfernt von hier wohnen, willkommen sein, durch gegenwärtige Anzeige zu erfahren, daß ich vermöge meiner Fabrik- und überseeischen Geschäfte, einen großen Theil meines Bedarfs an Spiritus rein aus Getreide brennen lassen muß, und daß ich damit schon seit einer Reihe von Jahren die Fabrikation der trockenen Hefe im Großen, in die genaueste Verbindungen gesetzt habe.

Es wurden bisher in meiner Brennerei täglich 60 Brennscheffel Getreide auf Spiritus und Hefe verarbeitet. Jetzt ist sie dahin erweitert, daß ununterbrochen täglich 80 Scheffel zu gleichen Zwecken verarbeitet werden; weshalb dem bisherigen Bärmgeschäft eine größere Ausdehnung gegeben werden kann.

Zuvörderst lade ich daher meine alten achtbaren Abnehmer ein, mir in Zeiten ihren wöchentlichen Bedarf aufzugeben, um sich denselben dadurch zu sichern. Um dasselbe bitte ich alle diejenigen, die ihren Bedarf bisher noch nicht von mir genommen, jetzt aber geneigt sein möchten, ihn von mir zu entnehmen. Zur gefälligen Nachricht für Letztere bemerke ich, daß die Hefe täglich bei mir ganz frisch und von ganz ausgezeichneter Güte gearbeitet wird. Ein Pfund von dieser Hefe ist von gleicher Wirkung mit 4 Quart der besten Weißbier-Oberhefe, so wie mit etwa 8 Quart guter Unterhefe. Ihre Wirkung ist stets sicher, und gewährt den Brennereibesitzern eine reichliche Ausbeute an Spiritus, so wie sie besonders auch in der Weißbäckerei unübertreffbar wirkt. An einem kühlen Ort aufbewahrt, hält sie sich, nach Maaßgabe der Jahreszeit, 8 — 14 Tage bis 3 Wochen vollkommen gut, weshalb sie sich auch mit [illegible]tigkeit und Sicherheit in die entferntesten [illegible]genden versenden läßt. Auch die größte K[illegible] schadet ihrer guten Wirkung nicht. Kömmt [illegible] hart gefroren an, so hat man weiter nicht[illegible] thun, als sie in der Kälte zu lassen, und [illegible] täglich so viel davon zu bedienen, als man [illegible]rade gebraucht.

In aus Leinewand gefertigten Beuteln [illegible] die Hefe von mir, nach dem Verlangen ein[illegible] Jeden, wöchentlich ein- oder auch zweimal [illegible] der Post nach allen Gegenden hin versandt.

So lange das Getreide nicht noch theure[illegible] wird, als es jetzt schon ist, verkaufe ich das Pfund zu dem sehr billigen Preise von 5 Sgr. Tri[illegible] Mangel ein, und die Hefe steigt, wie vorig[illegible] Winter, zuweilen auf 8 bis 10 Sgr. pro Pfun[illegible] so wird meinen festen und beständigen Abne[illegible]mern dennoch nie mehr, als der einmal festg[illegible]setzte Preis berechnet; auch erhalten selbige vo[illegible]zugsweise jederzeit ganz frische und ganz au[illegible]gezeichnet schöne Hefe. Wenn also, beispielsweis[illegible] das Pfund Hefe von hier bis Berlin und Um[illegible]gegend auf dem Wege der Post, als dem schne[illegible]lesten, sichersten und besten, einen Sgr. koste[illegible] so kostet dann dem Empfänger das Pfund bis 6 Sgr. Ich denke, das ist sehr billig, [illegible] wenn man sich auf so bequeme Weise [illegible] Bedarf sichern, und stets des ununterbroch[illegible] Empfanges einer reinen frischen und kräftig[illegible]kenden Hefe gewiß sein kann.

Manche Brennereibesitzer glauben, es ge[illegible] ihnen Vortheil, sich von Zeit zu Zeit [illegible]zelne Getreidemaischungen die Hefe [illegible] bereiten; allein die Erfahrung hat läng[illegible] Gegentheil gelehrt, weil die Bereitung der [illegible] aus bis jetzt unbekannten Ursachen nicht [illegible]mer gelingt. Man erhält dann entweder [illegible] keine, oder unkräftige Hefe, durch welche [illegible] der Spiritusausbeute zehnfach mehr verlo[illegible]geht, als man durch die Selbstbereitung zu [illegible]winnen geglaubt, denn nur ganz gute krä[illegible]wirkende Hefe bewirkt kräftige Gährung, [illegible] diese reichliche Ausbeute an Spiritus. Ueber[illegible] ist der Preis von 5 Sgr. pro Pfund scho[illegible] niedrig, daß es nicht der Mühe werth ist, [illegible] im Kleinen damit zu beschäftigen.

Stettin, den 1. September 1830.

Der Kaufmann J. C. Schmid[illegible]

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40.

Den 1. Oktober 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1265. Der Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Vom 24. Juli 1830.

Nr. 1266. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. September 1830, über das Verfahren der Kreditsysteme zur Ausmittelung des unbekannten Inhabers eines vom Schuldner aufgekündigten Pfandbriefs.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 27. September 1830.

Nr. 143. IV. in pl. 723. September.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Geheimen Ober-Finanzrath Kuhlmeyer zum wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern zu ernennen geruhet.

In Folge einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 19. d. M., wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 9.

Der hiesige Studiosus Ad. Fried. Riedel beabsichtigt, eine, aus Urkunden und Chroniken bearbeitete Beschreibung des Zustandes der Mark Brandenburg um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auf Subscription herauszugeben. Das Ganze wird einen Oktavband ausmachen, und der Preis wird, der An-

kündigung zufolge, für den gedruckten Bogen in keinem Falle den Preis von zwei und einem halben Silbergroschen überschreiten; Subscription hierauf nimmt die hiesige Buchhandlung von Ferdinand Dümmler, Linden Nr. 19, an. Wir machen auf dies Werk, welches nach dem Urtheile von Sachverständigen sehr gelungen ist, zunächst die Herren Schulvorsteher und Lehrer unsers Bereichs aufmerksam, und bemerken noch, daß der Herausgeber, um den Druck bald beginnen zu können, um baldige Unterzeichnung bittet. Berlin, den 7. September 1830.

Königliches Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist dem Lehrer der Chemie an der Realschule zu Berlin, Wilhelm Lindes, „das Prädikat eines Professors" als ein öffentliches Anerkenntniß seiner bisherigen verdienstlichen Leistungen beigelegt worden.

Der Justizkommissarius Ludwig Cassel zu Neustadt-Eberswalde ist zum Notarius publicus im Departement des Kammergerichts ernannt worden; desgleichen der Justizkommissarius Joachim Justus Ludwig Hans Breithaupt zu Havelberg.

Vermischte Nachrichten.

Wegen der nach unserer Bekanntmachung vom 28. April d. J. (Amtsblatt Pag. 108) durch mehrere Einwohner des Dorfs Hohensaaten bewirkten Lebensrettung der aus 8 Personen bestehenden Mannschaft von zwei, bei einem heftigen Orkan, in der Gegend des genannten Dorfs zerschlagenen Oderkähne, ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 11. d. M. dem Schiffer Dähne zu Hohensaaten, welcher durch sein Benehmen bei der gedachten Lebensrettung vorzüglich mitgewirkt hat, das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen, und die öffentliche Belobung der übrigen bei diesem Vorfall thätig gewesenen Personen, namentlich der Fischer Liesegang, Dornfeld, Pollack und Koch, so wie des Schulzen Garritz, des Schullehrers Förster und des Sohnes des Fischers Kunath, deren jedem des Königs Majestät ein Gnadengeschenk von 20 Thlr. zu bewilligen geruhet haben, Allerhöchst befohlen worden. Im Verfolg unserer obigen Bekanntmachung wird diese Belohnung jener rühmlichen Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und genannten Personen zugleich die Allerhöchst befohlene Belobung ihres Benehmens im Auftrage der Königl. General-Ordenskommission von uns ertheilt.

Potsdam, den 24. September 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
40sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Da dem Banquier Heine hierselbst angeblich nachfolgende Staatspapiere:

I. an Staatsschuldscheinen,

Nr.	Lit.	
4125	D.	12 Stück à 500 Thlr.,
10230	A.	
11015	B.	
14692	A.	
21134	A.	
28819	B.	
36512	B.	
43828	A.	
46363	A.	
46467	A.	
54110	A.	
57705	A.	
4126	A.	à 400 Thlr.,
11828	C.	à 200 Thlr.,
1551	B.	25 Stück à 100 Thlr.,
22897	E.	
25667	K.	
38600	G.	
40926	E.	
42839	C.	
68923	C.	
69447	J.	
69725	J.	
76698	C.	
78407	G.	
78407	C.	
78425	F.	
78427	D.	
78428	H.	
78428	A.	
79214	E.	
79214	F.	
79486	D.	
80083	H.	
81537	F.	
82192	D.	
88057	C.	
90258	H.	
90995	D.	
93161	C.	10 Stück à 100 Thlr.,
97024	D.	
97097	K.	
97843	D.	
97944	B.	
99154	E.	
99513	J.	
99860	B.	
99860	E.	
113573	J.	
1551	H.	3 Stück à 50 Thlr.,
17832	B.	
45430	P.	
25455	A.	3 Stück à 25 Thlr.
59126	M.	
132477	C.	

II. die Kurmärkische Obligation
Lit. H. Nr. 7897 über 420 Thlr.

im Jahre 1817 entwendet worden sind, so werden auf den Antrag desselben alle diejenigen, welche an diese Staatspapiere als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder Briefsinhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich bis zum 1. Juli 1831, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Stahn auf den 23. August 1831, Vormittags um 10 Uhr, hier auf dem Kammergericht anberaumten Termine zu melden, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die oben bezeichneten Staatspapiere für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Robiling, Amelang und Regierungsrath Klebs in Vorschlag gebracht. Berlin, den 26. Juli 1830.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* Die Verpflegung der nachbenannten Garnisonen mit Brodt und Fourage für das Jahr 1831, soll zur unmittelbaren Verabreichung an die Truppen dem Mindestfordernden überlassen werden.

Zu dem Ende haben wir Termine anberaumt, welche

in Prenzlau am 12. Oktober d. J.,
in Wrietzen am 15. Oktober d. J.,
in Strausberg am 16. Oktober d. J.,
in Havelberg am 21. Oktober d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,
in Havelberg am 21. Oktober d. J., Nachmittags von 3 bis 5 Uhr,
in Neu-Ruppin am 23. Oktober d. J.,
in Oranienburg am 25. Oktober d. J.,
in Treuenbrietzen am 30 Oktober d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

auf dem Rathhause eines jedem Ortes durch unsern Deputirten, den Intendantur-Rath Herrn Foß, abgehalten werden sollen.

Wir laden Lieferungslustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die Bedingungen zu jeder Zeit bei den resp. Magisträten der genannten Orte, so wie in unserer Registratur, Taubenstraße Nr. 34, eingesehen werden können.

Berlin, den 27. September 1830.

Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps.

---

* Dem Bauer Friedrich Rohrbeck zu Buckow sind in der Nacht vom 18. zum 19. d. M. von der Weide 4 Pferde gestohlen worden, nämlich:

1) ein Fuchswallach mit Stern, 7 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll hoch,
2) ein Schweißfuchs-Wallach mit Blesse, weißen Flecken unter dem Bauche und einem weißen Hinterfuße, 7 Jahr alt, 4 Fuß 5 Zoll hoch,
3) ein Rothfuchs-Wallach mit großer Blesse und grauem Kopf, 12 Jahr alt, 4 Fuß hoch,
4) eine schwarzbraune Stute ohne Abzeichen, 4 Jahr alt, 5 Fuß groß.

Jedermann wird hierdurch vor dem Ankauf dieser Pferde gewarnt, und gebührend ersucht, den Dieb und die Pferde vorkommenden Falls anzuhalten, und mich oder den Eigenthümer des Pferdes davon schleunigst zu benachrichtigen.

Teltow, den 21. September 1830.

Königl. Landrath des Teltow-Storkowschen Kreises. Albrecht.

---

* Wegen Neubau der Brücke auf dem Damm zwischen Liepe und Damme, muß die Passage über gedachte Brücke vom 6. bis inkl. 13. Oktober d. J. gesperrt werden, welches dem reisenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Rathenow, den 24. September 1830.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises.
von der Hagen.

---

* Mit Beziehung auf die im 38sten Stück des Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 2. d. M., wird das Publikum benachrichtigt, daß zur Bequemlichkeit desselben während der Sperre der Charlottenburger Thorbrücke, eine Fähranstalt zur Ueberfahrt über die Havel eingerichtet worden ist, welche von heute ab benutzt werden kann. Für diejenigen Fuhrwerke, welche sich der Fähranstalt nicht bedienen wollen, findet die Kommunikation zwischen hier und Charlottenburg auf dem rechten Ufer der Spree statt.

Spandau, den 21. September 1830.

Der Magistrat.

---

* Nach Vorschrift des § 11 des Statuts für die Sparkasse des Templiner Kreises vom 15. September 1821 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Rittmeister von Arnim auf Suckow aus dem Verein für die Sparkasse des Templiner Kreises ausscheidet.

Templin, den 31. August 1830.

Das Kuratorium der Sparkasse für den Templiner Kreis.

von Arnim, Landrath. von Rieben. von Arnim. Walter.

Zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen bei Groß-Kreuz und östlich bei Brandenburg auf der Magdeburger Chaussee, vom 1. Januar k. J. ab, ist ein Lizitationstermin auf Donnerstag den 14. k. M., Vormittags 9

Uhr, in dem Lokale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherung des Meistgebots für jede Hebestelle eine Kaution von 100 Thlr. sogleich im Termine deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen können während der Expeditionsstunden jederzeit bei uns eingesehen werden.

Brandenburg, den 20. September 1830.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Das Haupt-Steueramt.

Das dem Hopfengärtner Gottlieb Wenzel gehörige, zu Giesenhorst Nr. 20 belegene, in unserem Hypothekenbuche Fol. 222 verzeichnete Hopfengärtnergut von 140 Morgen, soll in dem dazu auf

den 29. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause zu Neustadt a. d. Dosse anberaumten Bietungstermine, Schuldenhalber, an den Meistbietendenden öffentlich verkauft werden.

Die Taxe, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt a. d. Dosse, den 3. Juli 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die den Schulzschen Eheleuten gehörige, zu Trebnitz eine Meile von Müncheberg belegene Kossäthenwirthschaft, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin

auf den 18. Dezember d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Trebnitz dergestalt angesetzt worden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen, die Stelle zugeschlagen werden wird.

Die auf 368 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. ausgefallene Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, eingesehen werden.

Wriezen, den 30. August 1830.

von Brünneckſche Gerichte zu Trebnitz.

Der Ackersmann Wölcker und seine separirte Frau wollen ihr zu Schmolde belegenes Bauergut aus freier Hand an den Meistbietenden verkaufen. Dazu werden die Kauflustigen zum Termin

den 28. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, nach hiesiger Gerichtsstube geladen. Der Meistbietende muß sofort eine Kaution von 100 Thlr. stellen.

Meyenburg, den 3. September 1830.

Das von Rohrsche Gericht hierselbst.

Die dem Gastwirthe Johann Karl Friedrich Barnick gehörige, bei Baumgartenbrück an der Havel, eine Meile von Potsdam belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 470 und Vol. 484 seq. verzeichnete, und nach der gerichtlichen Taxe mit 4846 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., nach Abzug der Abgaben abgeschätzte Grundstücke, als:

1) die zur Gastwirthschaft und Fischerei gehörigen Gebäude nebst Zubehör, wovon jedoch ein Raub der Flamme geworden:
   a) das Wohnhaus,
   b) ein Stall,
   c) ein Holzstall,
   d) ein Abtritt und Schweinestall,
   an deren Stelle aber die Feuerkassengelder mit 2056 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. treten,
2) ein Weinberg von etwa 3 Morgen,
3) drei kleine Gärten,
4) das Erbpachtsrecht der Nattwerderschen Pfarrländereien, nebst Zubehör an Acker, Wiesen und Pertinenzstücken,

sollen auf den Antrag der hypothekarischen Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden.

Hierzu sind die Bietungstermine auf

den 16. November d. J., 17. Januar und 16. März 1831,

Vormittags um 10 Uhr, davon der letzte peremtorisch ist, im hiesigen Rentamte, breite Straße Nr. 11 angesetzt, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem Meist-

bietenden die Grundstücke nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zugeschlagen werden sollen, wenn nicht gesetzliche Umstände es verhindern.

Die Taxe der Grundstücke kann täglich in der Registratur des Justizamts, Brandenburger Straße Nr. 51 eingesehen, und die etwanigen Mängel können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine angezeigt werden.

Potsdam, den 6. September 1830.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Die dem Schmiedemeister Anton Krell gehörige, im Sorgengrunde bei Falkenberg und Cöthen belegene Schmiede und Pertinenzien, taxirt zu 590 Thlr., soll in termino den 2. Dezember d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem zu verkaufenden Wohnhause selbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Freyenwalde a. d. Oder, den 13. September 1830.

von Jenasches Gericht über Falckenberg.

Am 12. Oktober d. J. und folgende Tage, wird der Mobiliarnachlaß der hier verstorbenen separirten Kaufmann Lehmann, bestehend in Gold, Silber, Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Leinenzeug, Betten, Möbeln, Hausgeräthen und Kleidungsstücken, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant, in der Sterbewohnung versteigert werden. Angermünde, den 15. September 1830.

von Beerenberg.

Es sollen am Dienstage den 5. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Pfarrhofe zu Dreetz, in der Nachlaßsache des daselbst verstorbenen Schulinspektors Segnitz,

2 Pferde, Kühe, ein moderner halber Wagen, ein neuer, noch nicht beschmiedeter Kaleschwagen, ein Ackerwagen, sämmtliches Ackergeräth, eine neue Kornklapper, Flachsrepe ꝛc., so wie Gläser, Weinflaschen, Zinn, Mobilien, Hausgeräth, und eine ansehnliche Sammlung von Büchern, theologischen, philologischen, philosophischen pädagogischen und schönwissenschaftlichen Inhalts,

an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Kyritz, den 20. September 1830.

Der Auktionator Dammann.

Meinen allhier belegenen Gasthof, der rothe Adler genannt, mit Stallung für 100 Pferde, nebst folgenden Grundstücken, als: 3 Hufen, einige andere Ackerstücke und Gärten, nebst mehreren guten Wiesen, bin ich willens, sowohl einzeln, als auch im Ganzen, aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Ich habe dazu einen Termin auf

den 1. November d. J.,

von Vormittags 9 Uhr an, in meinem oben genannten Gasthofe angesetzt, und lade Kauf- und Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch ergebenst ein, daß ein Theil des Kaufgeldes stehen bleiben kann, und die nähern Bedingungen bei dem Tuchfabrikanten Herrn Zahn hierselbst in portofreien Briefen, auch mündlich täglich zu erfahren sind.

Treuenbrietzen, den 14. September 1830.

Wittwe Krüger, geb. Zahn.

Der Schuhmacher Lotsch, im Dorfe Groß-Beuster, hat im Extrablatte zum 33sten Stücke des Amtsblatts die bei ihm fertig gewordene Orgel zum Kauf ausgeboten, und dabei bemerkt, daß dieselbe ein Pedal von 16 Fuß Ton habe. Dies ist, wie jeder Sachverständige schon am gebrauchten Ausdrucke erkennen wird, unrichtig; die Orgel ist vielmehr ein vierfüßiges Werk mit 8 Manual- und 3 Pedalregistern. Da ich sie auf Bestellung des Schuhmachers Lotsch im Dorfe Groß-Beuster, bei demselben gebaut habe, und mir, weil ich von ihm noch nicht habe meine Bezahlung erhalten können, daran liegt, sie bald verkauft zu sehen, so habe ich diese Berichtigung für nöthig erachtet.

Seehausen, den 15. September 1830.

Der Orgelbauer A. Berger de la Rivoire.

So

Das Archiv erscheint in monatlichen Heften zu 6 Bogen; 4 Hefte bilden einen Band, 3 Bände einen Jahrgang, im Subscriptionspreis zu 5 Thlr. Das Abonnement geschieht auf allen Löblichen Postämtern des Preußischen Staates und in allen guten Buchhandlungen in ganz Deutschland.

Druckfehler. In den Extrablättern zum 28sten und 37sten Stück des Amtsblatts Pag. 115 Zeile 16 von unten und Pag. 163 Zeile 4 von unten, muß Neustadt an der Dosse statt Neustadt-Eberswalde gelesen werden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41.

Den 8. Oktober 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 144. Diesjährige Remontirung der Armee. I. 1351. September.

Da zur Kompletirung der diesjährigen Remontirung der Armee noch eine Anzahl volljähriger Pferde nothwendig wird, so sollen zu deren Beschaffung, auf Verfügung des Hohen Kriegesministeriums, die unten näher benannten Orte zur Abhaltung von Nachmärkten durch eine Militairkommission benutzt werden. Die Bedingungen bei diesem Kauf, hinsichtlich der Remontefähigkeit, sind dem dabei interessirendenden Publikum zur Genüge bekannt, um deren nochmals Erwähnung zu thun; es sollen aber keine Pferde unter dem Alter von Vier Jahren, wohl aber 5- und 6-jährige, wenn sonst sie den bekannten Anforderungen entsprechen, gekauft werden, wonach die Herren Verkäufer sich zu richten haben.

Den 20. Oktober in Wrietzen an der Oder,
den 23. Oktober in Prenzlau,
den 28. Oktober in Bergen,
den 30. Oktober in Carnin bei Stralsund,
den 1. November in Greifswalde,
den 3. November in Grimmen,
den 5. November in Demmin,
den 8. November in Anklam,
den 10. November in Treptow an dem Tollensee.

Müncheberg, den 24. September 1830.

Der Major und Präses der Remonte-Ankaufs-Kommission in den Marken und Pommern. von Gillern.

Potsdam, den 29. September 1830.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. September 1830.

Nr. 145. Vorbilder für Fabrikanten und Handwerker. I. II. 1280. April.

Das Königl. Ministerium des Innern hat von den, auf Veranstaltung des vormaligen Königlichen Handels-Ministeriums ausgeführten Vorbildern für Fabrikanten und Handwerker, wovon mit den bis jetzt erschienenen 3 Lieferungen der erste Band geschlossen ist, 1 Exemplar für die hiesige Regierungsbibliothek, 2 Exemplare für die hiesige Gewerbeschule und 1 Exemplar für das hiesige Schullehrer-Seminar bestimmt und übersandt.

Wir machen diese Bewilligung mit dem Bemerken bekannt, daß diese Vorbilder hauptsächlich dazu dienen sollen, durch Vorzeigung und Erläuterung von Seiten der Lehrer und mehrfache Besichtigung Seitens der Schüler, das Auge und den Geschmack der Letztern zu bilden, indem sie nur von geübten Schülern mit Nutzen zum Nachzeichnen werden benutzt werden können.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 29. September 1830.

Nr. 146. Mehl zum Backen. I. 1521. September.

Da die Feuchtigkeit des verflossenen Sommers an mehreren Orten zur Erzeugung des Mutterkorns und zum Auswachsen des Getreides Anlaß gegeben hat, und vom Genusse des Brodtes von unreifem, ausgewachsenem oder mit Mutterkorn und andern Substanzen vermengtem Getreide, Nachtheile für die menschliche Gesundheit zu fürchten sind, falls die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln verabsäumt werden, so machen wir das Publikum und die Polizeibehörden aufmerksam, möglichst darauf zu achten, daß nur ein reines, von fremdartigen Beimischungen freies, nicht dumpfiges, sondern unverdorbenes Mehl zum Backen verbraucht, und das Brodt gut ausgebacken werde.

Um das Getreide vor dem Vermahlen von schädlichen Zusätzen zu reinigen, muß es stark gewurfen und auf einer Drahtsiebe gesiebt werden. Wo aber dennoch fremdartige Beimischungen zurückbleiben sollten, da müssen die nachtheiligen Bestandtheile derselben durch Lüften und öfteres Umschütten im Luftzuge und durch Darren im Backofen und auf Malzdarren verflüchtigt und zerstört werden. Das Dörren darf nur gelinde sein, so daß das Korn durch selbiges nicht braun wird. Feucht gewordenes Mehl muß getrocknet und dann mit Salz und Kümmel vermischt verbacken werden. Unaufgegangenes ungenießbares Brodt darf nicht verkauft werden, und sind deshalb die Brodtscharren von den Polizeibehörden öfters zu revidiren. Auch ist nicht zu dulden, daß Mehl und Brodt in verschlossenen Tonnen und an dumpfigen Orten zum Verkauf aufbewahrt werde.

Da die Erfahrung lehrt, daß die mit dem Getreide eingebrachten nachtheiligen Substanzen, und selbst das Mutterkorn nur dann hauptsächlich schädlich werden, wenn das damit verunreinigte Getreide zu frisch vermahlen, und das Mehl davon sogleich verbacken wird, so ist es sehr rathsam und von den Polizeibehörden mög-

lichst zu berücksichtigen, daß älteres Getreide, in welchem jene Bestandtheile schon an ihrer nachtheiligen Wirkung verloren haben, zum Vermahlen und Verbacken benutzt werde.

Auch beim Genusse des zu frischen, feuchten, aus dem Ofen, oft noch warm gegessenen Brodtes, geht nicht nur an der Nahrhaftigkeit desselben viel verloren, sondern es wird dadurch der Gesundheit sehr geschadet und der Grund zu verderblichen Krankheiten gelegt. Es muß deshalb die erforderliche Quantität altbackenen Brodtes bei den Bäckern und Brodverkäufern vorhanden sein, worauf die Polizeibehörden gleichfalls zu achten haben.

Geflissentliche Vermengung des Getreides und Mehls mit schädlichen Substanzen müssen aufs strengste untersucht und bestraft werden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 147. Erlaß der Weinsteuer für 1830 und Niederschlagung der Rückstände dieser Steuer aus den vorigen Jahren. IV. 828. September.

Des Königs Majestät hat, in Berücksichtigung des zu erwartenden ungünstigen Ertrages der diesjährigen Weinlese, welche auch bereits in den letzten Jahren die Hoffnungen der Weinbauer nicht befriedigt hat, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 15. d. M. die Weinsteuer für dieses Jahr in sämmtlichen Weinländern der Monarchie erlassen, und die Rückstände dieser Steuer aus den vorigen Jahren, so weit solche von den Produzenten noch zu entrichten sein würden, niedergeschlagen.

Hiernach werden alle an dem Tage, wo diese Bekanntmachung als gehörig publizirt zu betrachten ist, noch ausstehenden Reste auf die nach dem Gesetz vom 25. September 1820 verschuldete Weinsteuer unerhoben bleiben. Auch sind diejenigen, welche Weinbau treiben, zwar nach wie vor gehalten, ihren diesjährigen Weingewinn zu seiner Zeit anzumelden, von allen Verpflichtungen aber entbunden, welche ihnen in Bezug auf die Versteuerung nach dem bestehenden Gesetz obliegen. Auf künftige Jahre findet dieser Erlaß keine Anwendung.

Berlin, den 27. September 1830. Der Finanzminister. Maaßen.

Potsdam, den 30. September 1830.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 148. Lungenseuche in Grenz. I. 1356. September.

Potsdam, den 29. September 1830.

Wegen der unter dem Rindvieh des Dorfs Grenz, Prenzlauschen Kreises, ausgebrochenen Lungenfäule ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt, und der Transport dieser Gegenstände durch das Dorf Grenz untersagt worden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 26. Liquidationen des niedergeschlagenen Portos.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird in Folge des Hohen Ministerialrescripts vom 13. August d. J. hierdurch aufgegeben, das in den Jahren 1830 und 1831 als inexigibel niedergeschlagene Porto vorschriftsmäßig zu liquidiren, die Liquidationen durch Beifügung der Adressen, und wo solche nicht mehr stattfinden kann, durch vidimirte Abschriften der Letzteren mit allen Postzeichen rechnungsmäßig zu justifiziren, und sodann dem Kammergericht einzureichen. Die Liquidationen de 1830 werden am Schlusse dieses Jahres gewärtigt.

Berlin, den 20. September 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 27. Einsendung der Jahresberichte.

Die Dirigenten der Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hiermit erinnert, die vorgeschriebenen Jahresberichte über den Zustand rc. der ihrer Leitung anvertrauten Gerichte bis zum 1. Dezember jeden Jahres dem Präsidio des Königl. Kammergerichts unter portofreier Rubrik einzusenden, widrigenfalls sie sich mit Kosten und Porto-beschwerten Erinnerungen aussetzen.

Berlin, den 23. September 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungsrath von Massenbach ist in gleicher Eigenschaft zur Provinzial-Steuer-Verwaltung in Cöln versetzt, und der bisherige hiesige Stadtgerichts-Auscultator Emil Karl Heinrich Freiherr von Richthofen als Referendarius bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Wilhelm Gützlaff, Ludwig Theodor Levenhagen, Sigismund Heinrich Lencke, Gustav Adolph Heinrich Voß, Gustav Jakob Krohn, Karl Ludwig Heydemann, Karl Friedrich Alexander Rudolph Ulfert, Georg Ludwig Oberkampf, Emil Leopold Franz Bendemann, Karl Julius Schneider, Karl Friedrich Heinrich Stumpe, Karl Ludwig Hermann Lehnert und Dr. Albert Friedrich von der Hagen, so wie der Land- und Stadtgerichts-Auscultator Conrad von Rappard in Zehdenick und der Auscultator Ferdinand August Zese bei dem Justizamte Mühlenhoff in Berlin sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Karl Philipp von Bräuning, Friedrich August Karl Brederek, Wilhelm Heinrich Grothe, Justus Karl Alexander Ferdinand von Gruner und August Wilhelm Bullrich als Auscultatoren, und zwar die vier ersteren bei dem Stadtgericht in Berlin, und der letztere bei dem Stadtgericht in Potsdam angestellt und verpflichtet worden.

Der Stadtgerichts-Salarienkassen-Rendant Könker zu Prenzlow ist zugleich zum Depositalkassen-Rendanten daselbst, und der Expeditionsgehülfe Georg Ludwig Fer-

Ferdinand Barhmann zu Prenzlow zum Registrator bei dem dortigen Stadtgericht bestellt worden.

Der zum Oberpfarrer zu Crossen berufene Archidiakonus Kohli daselbst ist zum Superintendenten der Diözese Crossen bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Friedrich Daniel Lehmann ist als Unterlehrer bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasio zu Neu-Ruppin bestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Heinrich Andrießen und Franz Philipp Adolph Jacob sind als ausübende Aerzte und Wundärzte, der Doktor der Medizin und Chirurgie Ewald Schmidt als ausübender Arzt und Operateur, die Doktoren der Medizin Gottfried Friedrich Behrens und Julius Adolph Rodewald als praktische Aerzte, und die Kandidaten der Chirurgie Karl Ludwig Hutawa und Karl Eberhard Lahde als ausübende Wundärzte zweiter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Heinrich Andreas Schmädig ist Seitens des Königlichen Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten zur Verrichtung forensischer Geschäfte für fähig erklärt worden.

Der Unteroffizier Muthsall im Garde-Dragoner-Regiment ist einstweilig zum berittenen Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die bisher in Dahnsdorf eingeschult gewesene Kommune Cranepuhl, Superintendentur Belzig, hat aus freiem Antriebe und auf sehr zweckmäßige Weise eine eigene Schuleinrichtung, durch Erbauung eines neuen Schulhauses nebst Stallgebäuden und zureichende Dotation ihrer Lehrerstelle zu Stande gebracht, und somit einen rühmlichen Eifer für die Bildung ihrer Schuljugend durch ansehnlichen Kostenaufwand bethätigt. Potsdam, den 9. September 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Es haben des Königs Majestät, mittelst Kabinets-Befehls vom 27. März d. J., die Errichtung einer Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde zu genehmigen geruhet. Die Lehranstalt steht unter dem Finanz-Ministerium, welches sich zur Leitung und Beaufsichtigung derselben eines besonderen Kuratoriums bedient. Die Direktion der Anstalt ist dem Ober-Forstrath und Professor Herrn Dr. Pfeil übertragen, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist, und die Aufsicht über die dem Institut speziell zugewiesenen Forsten führt. Als Lehrer der Naturwissenschaften ist der Herr Dr. Ratzeburg, als Lehrer der Mathematik der Herr Docent Schneider angestellt worden. Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und der dem Forstmanne nöthigen Hülfswissenschaften, und wird

durch praktische Anleitung und Erläuterung, welche den Zöglingen in den dem Institut zugewiesenen Forsten zu gewähren ist, unterstützt. Die Anzahl der Zöglinge der Anstalt ist auf Vierzig beschränkt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das Institut sind vor Ende des Monats Februar jeden Jahres bei dem Direktor der Anstalt einzureichen. Die Meldenden haben nachzuweisen, daß sie:

1) volle 18 und nicht über 24 Jahr alt sind;
2) einer guten Gesundheit genießen und die Pocken überstanden haben;
3) auf einem Gymnasium oder einer höheren Bürger- oder Gewerbsschule, deren Schülern der Anspruch auf einjährigen freiwilligen Kriegsdienst verliehen ist, den Unterricht bis zur ersten Klasse einschließlich, empfangen, und die Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife verlassen haben; endlich
4) daß sie selbst, oder ihre Eltern, oder andere zur Unterhaltung des Zöglings sich verpflichtende Verwandte hinlängliches Vermögen besitzen, um für ihren Unterhalt auf die Dauer der Unterrichtszeit zu sorgen.

Für diejenigen jungen Leute, welche die zu 3) vorgeschriebene Schulbildung durch Privatunterricht erlangt zu haben behaupten, findet eine Prüfung vor einer hierzu bestimmten Kommission statt.

Wer als Zögling aufgenommen wird, hat bei seinem Eintritt an Inscriptions-, Examinations- und Abgangsgebühren ein für allemal Fünf Thaler zum Besten der Sammlungen des Instituts zu entrichten. Außerdem beträgt das Honorar für einen jeden ganzjährigen Kursus Funfzig Thaler, welche, zu gleichen Hälften, halbjährig voraus, an den Rendanten der Institutskasse zu zahlen sind.

Der Lehrkursus ist auf ein Jahr berechnet, und es beginnt dessen erste Hälfte (das Sommersemester) am 15. April und endet den 15. September; die zweite Hälfte (das Wintersemester) am 1. November und schließt am letzten März. Der spezielle Unterrichtsplan eines jeden Jahres wird mit dem 1. Februar, nach erfolgter Genehmigung, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Für die Zöglinge, welche dem eigentlich akademischen Studium sich *nicht* widmen, ist als Regel ein zweijähriger Aufenthalt auf der Lehranstalt anzunehmen, welcher jedoch für diejenigen Zöglinge, die, nächst dem zu 3) vorgeschriebenen Schulzeugnisse, eine zweijährige Lehrzeit bei einem Oberförster nachweisen können, auf ein Jahr sich ermäßigt; und ebenfalls genügt für solche junge Leute, welche entweder schon eine Universität besucht haben, oder sie nach dem Abgange von der Anstalt zu beziehen und auf diesem Wege ihre Laufbahn zu verfolgen denken, die Theilnahme an einem einjährigen Lehrkursus. Ein längerer als zweijähriger Aufenthalt auf dem Institut kann nur mit besonderer Genehmigung des Finanz-Ministeriums gestattet werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

41sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Verpflegung der nachbenannten Garnisonen mit Brodt und Fourage für das Jahr 1831, soll zur unmittelbaren Verabreichung an die Truppen dem Mindestfordernden überlassen werden.

Zu dem Ende haben wir Termine anberaumt, welche

in Prenzlau am 12. Oktober d. J.,
in Wrietzen am 15. Oktober d. J.,
in Strausberg am 16. Oktober d. J.,
in Havelberg am 21. Oktober d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,
in Havelberg am 21. Oktober d. J., Nachmittags von 3 bis 5 Uhr,
in Neu-Ruppin am 23. Oktober d. J.,
in Oranienburg am 25. Oktober d. J.,
in Treuenbrietzen am 30 Oktober d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

auf dem Rathhause eines jeden Ortes durch unsern Deputirten, den Intendantur-Rath Herrn Feß, abgehalten werden sollen.

Wir laden Lieferungslustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die Bedingungen zu jeder Zeit bei den resp. Magisträten der genannten Orte, so wie in unserer Registratur, Taubenstraße Nr. 34, eingesehen werden können.

Berlin, den 27. September 1830.

Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps.

Zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen bei Groß-Kreuz und östlich bei Brandenburg auf der Magdeburger Chaussee, vom 1. Januar k. J. ab, ist ein Lizitationstermin auf Donnerstag den 14. k. M., Vormittags 9 Uhr, in dem Lokale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherung des Meistgebots für jede Hebestelle eine Kaution von 100 Thlr. sogleich im Termine deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen können während der Expeditionsstunden jederzeit bei uns eingesehen werden.

Brandenburg, den 20. September 1830.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Das Haupt-Steueramt.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des auf der Chaussee von Berlin nach Magdeburg, westlich der hiesigen Stadt belegenen ehemaligen Chaussee-Einnehmer-Hauses nebst Stall, Hof und Garten, ist ein anderweiter Termin auf den 21. d. M., Vormittags 9 Uhr, in unserm Geschäftslokal anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß eben daselbst schon vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Brandenburg, den 1. Oktober 1830.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Das Haupt-Steueramt.

Der beim Leib-Infanterie-Regiment gestandene Füsilier Christian Grabow, aus Rehfeld in der Ostpriegnitz gebürtig, und im Jahr 1814 dorthin entlassen, wird hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Regiment binnen 3 Monaten, und spätestens bis zum 1. Januar 1831 seinen jetzigen Aufenthalt anzuzeigen, und seinen Erbberechtigungsschein nebst einem Führungsattest seiner gegenwärtigen Obrigkeit einzureichen, indem er zur Ererbung eines erledigten eisernen Kreuzes in Vorschlag gebracht werden soll.

Sollte sich derselbe in der festgesetzten Zeit nicht melden, so wird er in der Erbfolge mit Vorbehalt seiner Ansprüche übergangen, und das vakante Kreuz geht auf seinen Nachfolger über.

Magdeburg, den 26. September 1830.

Königl. Preuß. Leib-Infanterie-Regiment.

Verzeichniß der im Monat August 1830 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Dreyer, Dorothee Elisabeth, Dienstmagd	Bleckede	21	5	—	braun	rund	blond
2	Wusterhausen, Wilhelm, Arbeitsmann	Prenden bei Biesenthal	57	5	4	desgl.	frei	hellbraun
3	Kupper, Johann Christian, Leinweber	Zielenzig	40	5	—	desgl.	flach	blond
4	Kaul, Christian, Schneidergeselle	Gusow bei Seelow	22	5	4	desgl.	rund	desgl.
5	Lehmann, Johann Christian, unverehelicht	Dobrilugk	36	5	—	desgl.	desgl.	braun, schwach
6	Bergholtz, Ludwig, Arbeitsmann	Prenzlau	19	5	5	desgl.	hoch	braun, stark
7	Jost, Friedrich Wilhelm, Schuhmachergeselle	Cremmen	30	5	$3\frac{1}{4}$	dunkelblond	bedeckt	blond
8	Griese, Friedrich Christian, Schuhmachergeselle	Lauenstein	50	5	3	braun u. dünn	frei	braun
9	Bleskowsky, Joseph Ludwig, Arbeitsmann	Potsdam	30	5	8	blond u. abgeschoren	desgl.	blond

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Militairsträfling George Repschläger hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Küstrin, den 27. September 1830.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Vorname: George, Familienname: Repschläger, Geburtsort: Bierkow, Kreis: Angermünde, Provinz: Ukermark, Religion: evangelisch, Profession: Schäferknecht, Alter: 28 Jahr 6 Monat, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Statur: untersetzt, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: stumpf, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: wenig und blond, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: länglich.

Bekleidung.

Eine graue Tuchmütze mit rothem Streif, eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen und Achselklappen, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar Halbstiefeln, ein Hemde.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. sind nach der Anzeige des Kirchenvorstehers Hahn zu Rosenthal aus dessen Behausung angeblich folgende Staatspapiere entwendet worden:

1) 1 Staatsschuldschein über 100 Thl., Litt. C., Nr. 79,584.
2) 1 dergleichen über 100 Thl., Litt. C., Nr. 132,522.
3) 1 dergleichen über 100 Thl., Litt. G., Nr. 58,091,
4) 1 dergleichen über 200 Thl., Litt. A., Nr. 40,142.
5) 1 dergleichen über 100 Thl., Litt. K., Nr. 42,967.
6) 1 dergleichen über 100 Thl., Litt. C., Nr. 90,393.

vor deren Ankauf das Publikum hierdurch gewarnt wird. Dahme, den 23. Septbr. 1830.

Die Kircheninspektion.

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau	gewöhnl.	gewöhnl.	spitz	—	oval	mittler	Bleckedr.
blau	groß und roth	groß	breit	braun	breit	untersetzt	Prenden bei Biesenthal.
grau	klein	klein	oval	blond	oval	klein	Zielenzig.
blau	mittel	mittel	desgl.	desgl.	desgl.	mittler	Gusow bei Seelow.
desgl.	spitz	gewöhnl.	rund	—	desgl.	schlank	Dobrilugk.
blau, klein	stumpf, klein	groß u. aufgew.	desgl.	—	länglich	schwächlich	Prenzlau.
blau	breit	gewöhnl.	oval	blond	breit	untersetzt	Cremmen.
braun	klein	desgl.	spitz	braun	oval	desgl.	Cöpenick.
blaugrau	gewöhnl.	desgl.	breit	bräunlich	rund	schlank	Potsdam.

* Der diesjährige dritte hiesige Jahrmarkt fällt auf Montag den 18. Oktober d. J.

Wir machen dies zur Berichtigung des Verzeichnisses über Jahrmärkte im Preußischen Nationalkalender, (Erfurt 1830,) wonach solcher erst auf den 25. Oktober d. J. statt finden sollte, für Marktbesuchende hiermit bekannt.

Alt-Landsberg, den 29. September 1830.
Der Magistrat.

* Dem Freibauer Joachim Füllgraff zu Groß-Werzin, ist in der Nacht vom 21. zum 22. d. M. eine schwarzbraune Stute, 11 Jahr alt, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll hoch, mit vier weißen Füßen, flachem Huf, kurzen Kamm- und Zopfhaaren, und etwas gehangenem Kreuz, von der Weide gestohlen worden. Jedermann wird vor dem Ankauf dieses Pferdes gewarnt, und ersucht, solches im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den Eigenthümer abzuliefern. Bootz, den 28. September 1830.

Königl. Preuß. Landrath der Westpriegnitz.
von Petersdorff.

* In der Nacht vom 26. zum 27. v. M. sind von der Weide bei Brachwitz nachstehend bezeichnete Pferde sehr wahrscheinlich gestohlen worden:

1) dem Bauer Jakob ein brauner Wallach, 4 Jahr alt, 4 Fuß 1 Zoll hoch, mit kleinem Stern, weißem linken Vorderfuße, weißen Hinterfüßen, und herunter hängenden Ohren,
2) dem Bauer Krause eine braune Stute mit Stern, 5 Jahr alt, 4 Fuß 2 Zoll hoch. Dasselbe hat über dem rechten Auge eine Warze, und einen weißen Hinterfuß.

Es wird ergebenst gebeten, im Betretungsfalle diese Pferde anzuhalten, und uns davon sofort gefälligst Nachricht zu geben.

Potsdam, den 1. Oktober 1830.
Königl. komb. Rent- und Polizeiamt.

Dem Holländer Karl Stavemann zu Giesenhorst bei Friesack, ist in der Nacht vom 10. zum 11. September d. J., aus seiner Koppel eine Schweißfuchsstute mit kleinem Stern und kleiner Schnibbe, 4 Fuß hoch, 12 Jahr alt, langgeschwänzt, wahrscheinlich entlaufen.

Man ersucht daher Jedermann, das Pferd

im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an den genannten Eigenthümer abzuliefern.

Das dem Herrn Major Franz Otto Kleist von Bornstädt gehörige Rittergut Hohennauen I. Antheils, konkurrirt

1) bei der Ausführung der Dienstablösung und Holzabfindung, welche zwischen den beiden Rittergütern Hohennauen und den zu solchen gehörigen Hofwirthen zu Strodehne nach dem Rezeß de conf. den 19. November 1812 stattgefunden hat,

2) bei der Auseinandersetzungssache zwischen den Gutsherrschaften zu Hohennauen mit der Pfarre und Küsterei zu Strodehne wegen der den letztern zustehenden Holzberechtigung in den Hohennauenschen Holzrevieren.

In Gemäßheit der Vorschrift des § 11 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 mache ich vorstehend gedachte Ablösungen hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich in dem auf

den 25. Oktober 1830,

Vormittags 11 Uhr, allhier in meiner Behausung anstehenden Termin oder bis zu solchem zu melden und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen der vorerwähnten Dienstablösung und Holzabfindungen zugezogen sein wollen oder nicht.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach § 12 des bezogenen Gesetzes die Ablösung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung gehört werden.

Havelberg, den 14. August 1830.

Vigore commissionis. Henning.

Es soll die zum Nachlasse des Büdners Christian Friedrich Schütte gehörige, zu Blumenthal belegene, auf 196 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. taxirte Büdnerstelle

am 30. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Horst, Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen. Wusterhausen an der Dosse, den 29. Juli 1830.

Die von Ribbeckschen Gerichte zu Blumenthal.

Eine Windmühle und eine Wassermühle, 2 Meilen von Potsdam, an schiffbarem Wasser belegen, sollen aus freier Hand verkauft werden. Es gehören dazu 98 Morgen guten Ackers, 18 Morgen Wiesen und 3 Gärten. Der Preis ist vorläufig auf 4500 Thlr. gestellt, von welchen wenigstens 2000 Thlr. stehen bleiben können. Nähere Nachricht giebt der Förster Herr Schubert zu Ferch bei Potsdam.

Ein Allodial-Rittergut im Regierungsbezirk Magdeburg, zwei Meilen vom rechten Elbufer belegen,

von circa 1900 Morgen Ackerland, mit vollständigem Inventarium, mit Wiesen, Gärten, bedeutenden Holzungen, Teichen, Torfmooren, einer Ziegelei, Brauerei, eigener Jagdgerechtigkeit und Jurisdiktion, so wie auch mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

soll aus freier Hand verkauft werden.

Kauflustigen werde ich mit Vergnügen darüber nähere Auskunft geben und die betreffenden Anschläge gegen Bezahlung der Kopialien mittheilen. Halberstadt, den 1. Oktober 1830.

Der Kommissionair Böhme.

In der Freiherrlich von Plothoschen Forst zu Parey bei Genthin, sind mehrere Hundert Schock Lombardischer und Kanadischer Pflanzpappeln von 15 — 20 Fuß Länge zu 3 Thlr. pro Schock, excl. Radungskosten, abzulassen. Man wolle sich bei dem Förster Derz daselbst melden.

Vom 3. Oktober d. J. ab wohne ich in der Mammonstraße Nr. 7 im Erdgeschoß.

Potsdam, den 29. September 1830.

Der Justizkommissarius Tollin.

Ich warne hiermit Jedermann, irgend etwas auf meinen Namen an Jemand, es sei wer es wolle, zu borgen, da ich keine Zahlung für nicht von mir selbst kontrahirte Verbindlichkeiten leisten werde.

Wittenberge in der Priegnitz, den 27. September 1830.

Der Mühlenmeister Johann Karl Riefstahl.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42.

Den 15. Oktober 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 149. Ausreichung neuer Zinskoupons Series III zu Kurmärkischen ständischen Obligationen. C. 46. Oktober.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskoupons Series III zu Kurmärkischen ständischen Obligationen.

Bei der am 1. November d. J. wieder eintretenden Zahlung halbjährlicher Zinsen von Kurmärkischen ständischen Obligationen auf den dazu gehörigen letzten Koupon (Series II Nr. 8) werden zugleich die neuen Zinskoupons Series III Nr. 1 — 8, welche die Zinsen vom 1. November 1830 bis letzten Oktober 1834 umfassen, ausgereicht. Es geschieht dies bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30 hierselbst, vom 1. November 1830 ab, täglich des Vormittags, Sonn- und Festtage und die drei letzten Tage des Monats ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, gegen Vorzeigung der Original-Obligationen, indem darauf die neuen Zinskoupons abgestempelt werden müssen. Wer Koupons von mehreren Obligationen zu empfangen hat, spezifizirt dieselben nach Littera, Nummer, Betrag und Münzsorte, und bedient sich dabei eines Formulars, welches die Kontrolle der Staatspapiere schon jetzt und unentgeldlich verabreicht. Da die Beamten der Kasse oder Kontrolle nicht im Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung der neuen Zinskoupons zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen dabei zukommenden Papiere zurückzusenden, welches gleichmäßig verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden selbst gerichtet werden sollten. Um auswärtigen Besitzern Kurmärkischer ständischer Obligationen indessen das Geschäft der Einziehung neuer Zinskoupons möglichst zu erleichtern, wird genehmigt, daß diese ihre Obligationen an die ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkassen einsenden können. Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende Dezember d. J. thun, auch, falls er im Besitz von mehr als einer Obligation ist,



diesen zwei in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beifügen. Die Regierungs-Hauptkasse übersenden dann die ihnen auf diese Art zugekommenen Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere, welche auf denselben die Zinskoupons abstempelt, und diese mit den Obligationen selbst zur unentgeldlichen Extradition an die Eigenthümer der einsendenden Kasse zurückschickt.

Berlin, den 1. Oktober 1830.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.
Deputirte der Provinz Kurmark.
v. Bredow. Thiede.

* * *

Potsdam, den 9. Oktober 1830.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

Nr. 150. Bildung städtischer Sicherheitsvereine in den Städten, wo keine Garnison steht. I. 510. Oktober.

Des Königs Majestät hat bei den in der neuesten Zeit an mehreren Orten vorgekommenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Bildung städtischer Sicherheitsvereine in denjenigen Städten, welche keine Garnison haben, wenn daselbst gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, anzuordnen, und zu diesem Behufe folgende Bestimmungen mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 1. d. M. zu genehmigen geruhet.

§ 1. Wenn in Städten, wo keine Garnison steht, gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, so sind, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und zum Schutze des Eigenthums, städtische Sicherheitsvereine aus zuverlässigen, wohlgesinnten und wehrhaften Ortseinwohnern zu bilden.

§ 2. Die Frage: ob die öffentliche Ruhe in dem Grade bedroht ist, daß ein solcher Verein zu bilden sei? hat zunächst der Landrath des Kreises, so wie in Städten, welche zu keinem Kreise gehören, der Vorsteher der Orts-Polizeibehörde zu entscheiden, gleichzeitig aber die vorgesetzte Regierung von der getroffenen Anordnung und der Veranlassung zu derselben unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§ 3. Die Mitglieder der städtischen Sicherheitsvereine sind verbunden, unter einem dazu bestellten Anführer auf ein zuvor verabredetes Zeichen, an einem vorher dazu bestimmten Orte sich bewaffnet zu versammeln, und diejenigen Maaßregeln auszuführen, welche ihr Anführer zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze des Eigenthums für angemessen erachten wird.

Sie machen sich mittelst Handschlages dazu verbindlich.

§ 4. Die Wahl der Mitglieder des Sicherheitsvereins bleibt den Ortsobrigkeiten überlassen. Sie sollen aber dabei blos auf zuverlässige, wohlgesinnte und wehrhafte Ortseinwohner Rücksicht nehmen. Studenten und Schüler werden ebenso, wie die vom täglichen Erwerbe lebende Volksklasse davon ausgeschlossen; jene, um sie nicht von ihrer wissenschaftlichen Bildung, diese, um sie nicht von ihrem nothdürftigen Brodterwerbe abzuziehen.

§ 5. Die Wirksamkeit jedes Sicherheitsvereins beschränkt sich blos auf seinen Wohnort; er tritt nur im Augenblicke des Bedürfnisses zusammen, und bleibt nur so lange, als dieses dauert, in Thätigkeit.

§ 6. Wo die Oertlichkeit es nöthig macht, aus den wehrhaften Ortseinwohnern einzelne Abtheilungen zu bilden, erhält jede Abtheilung einen Vorsteher.

§ 7. Sowohl die Anführer, als die Vorsteher werden durch die Ortsobrigkeit, mit Zuziehung des Stadtverordneten-Vorstehers, oder des ersten Mitgliedes des Gemeindevorstandes erwählt, und vom Kreis-Landrathe bestätigt. In Städten, die zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Bestätigung durch den Vorsteher der Orts-Polizeibehörde.

§ 8. Jedes Mitglied des Vereins erhält eine weiße Armbinde, worauf das Wort: „Städtischer Sicherheitsverein" aufgedruckt ist.

§ 9. Kein Mitglied des Sicherheitsvereins darf sich in diesem, nur auf persönliches Vertrauen gegründeten Verhältnisse durch einen Andern vertreten lassen.

§ 10. Dem Kreis-Landrathe liegt die obere Leitung aller Sicherheitsvereine in seinem Kreise ob.

In seinem Wohnorte kann der Sicherheitsverein nur auf seine Anordnung, außerhalb desselben nur auf die Anordnung des Vorstehers der Ortsobrigkeit zusammentreten, welchem es dann obliegt, den Kreis-Landrath unverzüglich, sowohl von der erfolgten Zusammenberufung, als von der Veranlassung zu derselben in Kenntniß zu setzen. Jede anderweite Zusammenberufung des Vereins ist als eine Störung der öffentlichen Ordnung anzusehen, und mithin gesetzlich verboten.

Sämmtlichen Provinzial-Verwaltungsbehörden wird die Sorge für die genaueste Beachtung dieser Bestimmungen in den geeigneten Fällen, mit dem Bemerken zur besondern Pflicht gemacht, daß in denjenigen Orten, wo etwa schon einstweilen ähnliche Einrichtungen getroffen sein möchten, diese letzteren nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen modifizirt werden müssen.

Berlin, den 4. Oktober 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei. von Brenn.

Potsdam, den 12. Oktober 1830.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Folge eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 8. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. Oktober 1830.

Nr. 151. Instruktion zur Aufnahme der jähr-

Sämmtliche zur Aufnahme der jährlichen Bevölkerungslisten (welche in einer Zusammenstellung aller Geburten, Trauungen und Todesfälle während des verflossenen Kalenderjahres bestehen) beauftragten und verpflichteten Behörden und Beamten

lichen Bevölkerungslisten.
I. 240.
Oktober.

werden zur Vermeidung der in frühern Jahren häufig vorgekommenen Irrungen und Differenzen, — deren Berichtigung durch zeitraubende Rückfragen den Abschluß der hiesigen Hauptliste oftmals verzögert hat, — auf die genaueste Beachtung nachstehender, theils schon früher gegebenen, theils zur Erleichterung des Geschäfts für die Aufnahme-Behörden, nöthig gewordenen Bestimmungen hierdurch verwiesen.

1) Die Aufnahme und Zusammenstellung geschieht nach dem, seit 1817 benutzten, bis jetzt unverändert gebliebenen gedruckten Formular zu den Bevölkerungslisten von 96 verschiedenen Rubriken.

2) Wenn gleich dies Formular, sowohl in den einzelnen Rubriken, als in den darin vorgeschriebenen Unterabtheilungen sehr deutlich ist, und fast keinen Zweifel bei der Ausfüllung übrig läßt, so ist solches dennoch öfters mißverstanden, oder fehlerhaft ausgefüllt worden, und zwar hauptsächlich bei den Unterabtheilungen von den Gestorbenen. Wir sehen uns daher veranlaßt, zu diesen Unterabtheilungen folgendes zu bemerken.

a) Bei den Gestorbenen nach dem Alter und Geschlecht:

aa) die Rubrik 69 muß summarisch so viel enthalten, als in den Rubriken 17. 19. 22. 24. 27. 29. 31. 33. 35. 37. 39. 41. 43. 45. 47. 49. 51. 53. 55. 57. 59. 61. 63. 65 und 67 einzeln eingetragen ist; desgleichen muß

bb) die Rubrik 70 summarisch dasjenige nachweisen, was in den Rubriken 18. 20. 23. 25. 28. 30. 32. 34. 36. 38. 40. 42. 44. 46. 48. 50. 52. 54. 56. 58. 60. 62. 64. 66 und 68 einzeln enthalten ist.

b) Bei den Gestorbenen nach den Jahreszeiten muß nach Zusammenrechnung der Beträge in den Rubriken 72. 73. 74 und 75 sich dieselbe Summe ergeben, welche in der Rubrik 71 nachgewiesen wird.

c) Bei den Gestorbenen nach den Krankheiten und anderen Todesarten:

aa) die Resultate der einzelnen Rubriken 17. 19. 76. 78. 80. 83. 85. 87. 89. 91. 93 und 95 müssen mit dem Resultat der Rubrik 69, und

bb) die Resultate der einzelnen Rubriken 18. 20. 77. 79. 81. 82. 84. 86. 88. 90. 92. 94 und 96 mit dem Resultat der Rubrik 70 übereinstimmen.

3) Da die hiesige Hauptliste nach den landräthlichen Kreisen, für Städte und plattes Land besonders geordnet werden muß, die Kirchenkreise oder Superintendenturbezirke aber mit den landräthlichen Kreisen nicht übereinstimmen, so müssen die Spezziallisten der Herren Superintendenten und Prediger dergestalt geordnet sein, daß daraus

a) die Resultate jeder einzelnen Stadt,

b) die Resultate vom platten Lande, und zwar für jeden landräthlichen Kreis abgesondert,

ersichtlich sind.

4) Diejenigen evangelischen Herren Prediger, denen ein Superintendent vorgesetzt ist, senden ihre Listen in den ersten 8 Tagen des Monats Januar an diesen ein, welcher die Resultate in das Konzept der Superintendenturliste einträgt, und dann die Spezziallisten zur fernern Benutzung zurückgiebt.

5) Die in nachfolgender abgekürzter Art anzufertigende Reinschrift der Superintendenturliste muß bis zum 1. Februar jeden Jahres an uns eingereicht werden.

6) Wenn die zu einer Superintendentur gehörigen Städte und Dörfer in verschiedenen landräthlichen Kreisen liegen, so muß die Superintendenturliste für jeden der betreffenden Kreise eine besondere Unterabtheilung enthalten. Für jeden Kreis muß zuerst das Resultat jeder einzelnen Stadt, und sodann das Resultat aller zu diesem Kreise gehörigen Dörfer summarisch eingetragen werden.

Da hierdurch die frühern Bestimmungen eine Abänderung erleiden, so wird hier beispielsweise bemerkt, welche Unterabtheilungen die Liste der Superintendentur Bernau enthalten muß.

I. Kreis Nieder-Barnim.

A. Städte:
 1) Bernau ....
 2) Liebenwalde ....
 3) Oranienburg ....
B. plattes Land ....

II. Kreis Ober-Barnim.

A. Stadt Biesenthal..............................
B. plattes Land ....

Hiernach sind also in die an uns einzusendenden Exemplare der Superintendenturlisten, Hinsichts des platten Landes, die Resultate der einzelnen Landparochien nicht ferner einzutragen, auch ist die früher angeordnet gewesene Zusammenrechnung der Resultate des platten Landes der zu einer Superintendentur gehörigen Kreise nicht mehr erforderlich; dagegen müssen aber, wie sich von selbst versteht, die Konzeptexemplare alle Data vollständig enthalten, so daß sie nöthigenfalls auf Erfordern uns vorgelegt werden können.

7) Die Herren Prediger der französisch-reformirten Gemeinden, so wie die Herren Pfarrer der katholischen Gemeinden, reichen ihre Spezialisten in der bisherigen Art alljährlich bis zum 1. Februar unmittelbar an uns ein.

8) Das Militair darf in die Zivil-Bevölkerungslisten nicht mit aufgenommen werden. Die Herren Militairprediger, so wie diejenigen Zivilprediger, welche die Pfarrgeschäfte der Militairgemeinden in den verschiedenen Garnisonorten des hiesigen Regierungsbezirks wahrnehmen, haben die, nach dem Eingangs gedachten Formular zusammenzustellenden Militair-Bevölkerungslisten von den im abgelaufenen Jahre vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfällen beim aktiven Militair, alljährlich 8 Tage vor dem 1. Februar, denjenigen Herren Superintendenten zuzustellen, zu deren Geschäftsbezirk die betreffenden Garnisonorte gehören. Die Herren Superintendenten müssen darauf halten, daß dies geschieht, nöthigenfalls daran erinnern, und die Militair-Bevölkerungslisten sodann mit ihren Superintendenturlisten gleichzeitig an uns einreichen.

Die bei den Militairpersonen vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle müssen eben so, nach den Konfessionen getrennt, angegeben werden, wie es bei den Zivilgemeinden geschieht.

Zum aktiven Militair werden nicht gerechnet:

a) die dimittirten Offiziere und Soldaten nebst ihren Frauen und Kindern, welche vom Tage ihrer Verabschiedung an, so wie auch die Offizier- und Soldatenwittwen und Waisen, zu den Zivilgemeinden ihres Aufenthaltsorts gehören;

b) alle Beurlaubte des stehenden Heeres und der Landwehr, so wie auch die zur Kriegesreserve entlassenen Leute mit ihren Familien, indem diese ebenfalls zu den Zivilgemeinden gehören.

9) Die Aufnahme der Bevölkerungslisten von den jüdischen Glaubensgenossen erfolgt in Potsdam und Charlottenburg von den Polizeibehörden, in den übrigen Städten von den Magisträten, und auf dem platten Lande durch die landräthlichen Behörden.

Die Listen müssen in der bisherigen Art alljährlich bis zum 1. Februar unmittelbar an uns eingereicht werden.

Die Behörden derjenigen Kreise und Städte, in welchen entweder keine jüdische Geburten, Trauungen und Todesfälle stattgefunden haben, oder wo keine Judenfamilien wohnen, müssen uns dies alljährlich bis zum 1. Februar anzeigen, damit das Nöthige in der hiesigen Hauptliste bemerkt werden kann.

Uebrigens wird bemerkt, daß ebengedachte Bevölkerungslisten mit den, nach der Verordnung vom 28. Januar 1813 (Amtsblatt von 1813 Seite 53 und 54) besonders einzureichenden namentlichen Judenverzeichnissen, nicht verwechselt werden dürfen.

10) Von allen im abgelaufenen Jahre bei den Zivil- und Militairgemeinden vorgekommenen Mehrgeburten an Zwillingen, Drillingen rc. sind die Nachweisungen, nach dem im Amtsblatt von 1826 Seite 274 abgedruckten Schema, den Bevölkerungslisten beizufügen.

Da aus diesen Nachweisungen hier eine Hauptübersicht von *allen im* ganzen Regierungsbezirke vorgekommenen Mehrgeburten zusammengestellt, und solche eben so wie die Haupt-Bevölkerungsliste, nach den landräthlichen Kreisen, für Städte und plattes Land besonders, geordnet werden muß, so haben die Herren Superintendenten aus den ihnen zukommenden Spezialien, hinsichtlich der Zivilgemeinden, für ihre Superintendentur eine Hauptnachweisung nach der vorstehend ad 6 bezeichneten Ordnung zusammenzustellen, und solche, nebst den Spezialnachweisungen der Mehrgeburten beim Militair, mit ihren Superintendentur-Bevölkerungslisten gleichzeitig an uns einzureichen.

11) Nach vorstehenden Bestimmungen sind die Bevölkerungslisten und Nachweisungen von den Mehrgeburten für das Jahr 1830 ganz unfehlbar bis zum 1.

Februar künftigen Jahres an uns einzureichen. Geschieht dies nicht, so wird auf jede Erinnerungsverfügung sogleich eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler durch Postvorschuß von dem Säumigen eingezogen.

12) Sollten einige Behörden zu den pro 1830 anzufertigenden Listen noch Formulare bedürfen, so werden ihnen solche auf ihren Antrag übersandt werden. Für die Folge ist alljährlich bei Einreichung der Listen der nöthige Bedarf an Formularen für das nächste Jahr jedesmal bestimmt anzuzeigen, damit der Hauptbedarf für den ganzen Regierungsbezirk übersehen, und zur gehörigen Zeit beschafft werden kann.

13) Da zu den Bevölkerungslisten zweierlei, in den Rubriken gleichlautende, in der Form aber abweichende Formulare vorhanden sind, so wird noch bestimmt, daß zur Ersparung der bedeutenden Druckkosten, wie bisher, nur zu den Superintendenturlisten, die großen Formulare (von 2 Bogen) dagegen zu allen übrigen Listen die kleinen Formulare (von ½ Bogen) benutzt werden müssen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Oktober 1830.

Nr. 152. Diesjährige Ersatzaushebung. I. 347. Oktober.

Die im diesjährigen Amtsblatte Nr. 141 befindliche Bekanntmachung vom 17. v. M. wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Departements-Ersatzkommission
nicht am 2. sondern am 1. k. M. in Neustadt-Eberswalde,
" " 4. " " 3. " " " Templin,
" " 6. " " 4. " " " Prenzlau, und
" " 7. " " 5. " " " Angermünde,
zur Ersatzaushebung der Ersatzmannschaften zusammentritt.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Oktober 1830.

Nr. 153. Rindvieh-Lungenseuche in Alt-Landsberg. I. 332. Oktober.

Wegen der unter dem Rindvieh in Alt-Landsberg entstandenen Lungenseuche ist diese Stadt und deren Feldmark bis auf weitere Anordnung für den Verkehr mit Rindvieh und Rauchfutter gesperrt.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 28. Gebührenansatz in Untersuchungssachen.

Nachstehender Auszug aus dem Rescripte des Chefs der Justiz vom 7. hujus wird den Gerichten unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht:

Um die in Untersuchungssachen gegen vermögende Verurtheilte, insbesondere bei geringern Straffällen entstehenden Kosten mit dem Gegenstande der Untersuchung in ein angemessenes Verhältniß zu bringen, haben des Königs Majestät auf den Antrag des Justiz-Ministers die Sätze Nr. 4, 5 und 8 der, der Kriminalordnung angehängten Gebührentaxe in den niedrigsten Sätzen dahin zu ermäßigen geruhet, daß

für ein Erkenntniß zwei bis zwanzig Thaler, für expedirte Verfügungen fünf bis zwanzig Silbergroschen, und an Diäten bei auswärtigen Geschäften für den Richter zwei Thaler, und für den Protokollführer ein Thaler angesetzt werden sollen.

Diese Sätze sind daher von jetzt an zur Anwendung zu bringen. Dabei wird auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät dem Königlichen Kammergericht zugleich die Vorschrift des § 622 der Kriminalordnung in Erinnerung gebracht:

daß Niemand, der nur zu temporairen Strafen verurtheilt worden, wegen Entrichtung der Untersuchungskosten in seinem Nahrungsstande ruinirt werden soll. Berlin, den 27. September 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 29. Insinuationen an ausländische Gerichte.

Bei der angeordneten unmittelbaren Kommunikation der Gerichtsbehörden mit dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zur Bewirkung von Insinuationen und Beförderung von Schreiben an ausländische Behörden, ist bisher nicht gleichmäßig verfahren worden. In Folge des Hohen Ministerialrescripts vom 10. v. M. wird daher festgesetzt, daß dergleichen Insinuanda zwar verschlossen, jedoch mit einer vollständigen Abschrift des verschlossenen Exhibiti dem gedachten Königlichen Ministerio zu überreichen sind, damit dasselbe auch die Zulässigkeit der Weiterbeförderung zu beurtheilen vermag, als wonach sich sämmtliche Untergerichte des Kammergerichts-Departements zu achten haben.

Berlin, den 4. Oktober 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Oberamtmann Meyer zu Königshorst den Amtsraths-Titel zu verleihen geruhet.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Otto Karl Freiherr von Manteuffel und Friedrich Wilhelm Gustav Diettrich sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der Rechtskandidat Gustav Ferdinand Seelmann als Auscultator bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg angestellt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl Simrock ist seines Dienstes entlassen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Constantin Hoffmann ist als praktischer Arzt und Wundarzt, und der praktische Arzt und Operateur Dr. Julius Wilhelm Theodor Steinitz als praktischer Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Paul Julius Nicolai, Heinrich Eduard Kieß, Karl Franz Friedrich Lehmann und Karl Grack sind im 3ten Quartal d. J. als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
**[illegible]ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.**

* Da in dem am 2. August d. J. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkaufe des dem Fiskus zugehörigen, auf der linken Seite der Chaussee vor dem Prenzlauer Thore hierselbst belegenen, ehemals Dameschen Grundstücks kein annehmliches Gebot abgegeben worden, so haben wir zum öffentlichen Verkaufe dieses Grundstücks einen anderweiten Termin auf

den 19. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale, Oranienburger Straße Nr. 69, angesetzt, und laden Kauflustige zu dessen Wahrnehmung hierdurch ein. Die Bedingungen, so wie der Situationsplan können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden. Die Grenzen des Grundstücks werden den Kaufliebhabern von dem Inspektor Ruff in der Kaserne des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments, auf Verlangen an Ort und Stelle näher bezeichnet werden.

Berlin, den 2. Oktober 1830.

Königl. Intendantur des Garde-Korps.

---

* Der Neubau der beim Vorwerke Drewitz belegenen, über den Abzugsgraben führenden Brücke macht es nöthig, die Passage über die Nuthe bei Drewitz vom 18. d. M. ab, auf 8 Tage zu sperren.

Reisende werden daher während dieser Zeit den Umweg über Neuendorf oder Saarmund zu nehmen haben.

Potsdam, den 9. Oktober 1830.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt.

---

* In der vergangenen Nacht ist ein, dem Bauer Blume zu Welssow zugehöriger schwarzer Wallach mit kleinem Stern, ohne weiteres Abzeichen, 2 Zoll hoch, 10 Jahr alt, von der Nachthütung entweder gestohlen worden, oder entlaufen. Angermünde, den 5. Oktober 1830.

Königl. Landrath Angermündeschen Kreises.
von Wedell-Parlow.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des auf der Chaussee von Berlin nach Magdeburg, westlich der hiesigen Stadt belegenen ehemaligen Chaussee-Einnehmer-Hauses, nebst Stall, Hof und Garten, ist ein anderweiter Termin auf den 21. d. M., Vormittags 9 Uhr, in unserm Geschäftslokal anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß eben daselbst schon vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Brandenburg, den 1. Oktober 1830.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Das Haupt-Steueramt.

---

* Es sollen die vormals zur Unterförsterei Tiefensee gehörig gewesenen, in der Feldmark Freudenberg, Amts Alt-Landsberg, belegenen Forstdienstgrundstücke, bestehend in 104 Morgen 155 □Ruthen Acker verschiedener Klassen, öffentlich resp. zum Verkauf gestellt werden.

Hierzu ist ein Termin auf

Dienstag den 26. d. M.,

Vormittags 11 Uhr, auf der Unterförsterei zu Tiefensee anberaumt, welcher hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Situationsplan, der Ertragsanschlag und die Lizitationsbedingungen hierselbst unter den Linden Nr. 68 täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr eingesehen werden können.

Berlin, den 9. Oktober 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Forstmeister Roth.

---

* Der Ertrag an Dünger aus den circa 150 Pferde fassenden Ställen der dritten und vierten Kompagnie des Regiments Garde du Korps zu Potsdam, soll für das Jahr 1831 aus freier Hand überlassen werden. Wir nehmen desfallsige portofreie Anträge bis zum 20. Oktober d. J. an, und zwar in der Art, daß zur Bequemlichkeit der etwa konkurrirenden auswärtigen Herren Gutsbesitzer, der Dünger auch bloß für die 6 Sommermonate, wo die Abfuhre zu Wasser geschehen kann, überlassen wird. Die nähern Bedingungen sind täglich in unserm Geschäftslokale, breite Straße Nr. 29, zu Potsdam einzusehen.

Königliche Garnisonverwaltung.

Auf dem Hopfengärtnergute des Christian Friedrich Wilke, Nr. 21 zu Siegrothsbruch, stehen aus dem gerichtlichen Kaufvertrage vom 19. September 1817 und der Verhandlung vom 29. August 1818 für den Ackersmann Christian Friedrich Witte sen. zu Strodehne 700 Thlr. Kourant Restkaufgelder eingetragen.

Der Gläubiger hat auf die Schuld angeblich 500 Thlr. empfangen, das zur Löschung erforderliche, auf 700 Thlr. lautende Dokument ist jedoch angeblich abhänden gekommen, und wahrscheinlich bei einem auf dem Hofe des Ludwig Witte zu Strodehne stattgefundenen Feuer verbrannt.

Auf den Antrag des Christian Friedrich Witte laden wir daher alle diejenigen, welche an das Restkaufgeld der 700 Thlr. Kourant und das darüber ausgestellte Schulddokument als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vor, diese spätestens in dem dazu auf

den 16. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Rathhause allhier anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie dieserhalb mit ihren Realansprüchen auf das verpfändete Grundstück präkludirt werden, das Dokument amortisirt, und mit Ausfertigung eines neuen Dokuments verfahren werden wird.

Neustadt a. d. Dosse, den 2. September 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Der zu Abbendorf gelegene, den Erben des daselbst verstorbenen Freiviertelbauers Friedrich Blum gehörige Freiviertelbauerhof nebst Zubehör, wird auf den Antrag derselben hiermit Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und es ist ein Bietungstermin auf

den 19. Januar 1831,

Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Land- und Stadtgerichts allhier angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Die Grundstücke sind zu 1772 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. gerichtlich taxirt, und die Verkaufsbedingungen mit der Taxe können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Havelberg, den 22. September 1830.

Die v. Saldernschen Erbpachtsgerichte zu Abbendorf und Haverland.

Der Weinberg zu Blankensee bei Trebbin soll mit allem Zubehör am 22. Dezember d. J. von Lichtmessen 1831 ab, auf 12 bis 24 Jahre meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen sind beim Königlichen Justizamtmann Herrn Hellmann in Trebbin von Martini d. J. an einzusehen.

Die Holländerei in Babe bei Neustadt an der Dosse, aus 100 Kühen bestehend, soll von Johannis k. J. an auf 3 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Vom 3. Oktober d. J. ab wohne ich in der Mammonstraße im Hause des Herrn Böttichermeisters Rohde im Erdgeschoß.

Potsdam, den 29. September 1830.

Der Justizkommissarius Tollin.

---

* Dem betheiligten Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß das bisher am neuen Packhof Nr. 2 befindlich gewesene Lokal der Haupt-Forstkasse zu Berlin, gegenwärtig nach der Friedrichs- und Taubenstraßen-Ecke Nr. 70, verlegt worden ist.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43.

Den 22. Oktober 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 154. Verloosete Kammer- und Steuerkredit-Kassenscheine. I. [illegible]585. Oktober.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 18ten Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Lit. B à 500 Thlr. Nr. 305 und 711,
von Lit. D à 50 Thlr. Nr. 18 und 70,
von Lit. Aa à 1000 Thlr. Nr. 88. 200. 320. 490. 704. 986. 1115. 1512. 1732. 1781. 1915. 2918. 2925 und 3056.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheinen Lit. E. à 25 Thlr. die Scheine von Nr. 11565 bis inkl. 12107 zur Zahlung im Termine Ostern 1831 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Ostertermins 1831 die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 22. September 1830.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königlich Preußische Regierungsrath Becker.

* * *

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der, zur diesseitigen Steuerkredit-Kasse verordneten ständischen Herren Deputirten stattgehabten 18ten Verloosung der vormals Sächsischen Steuerkredit-Kassenobligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Lit. A à 1000 Thlr. Nr. 816. 1262. 1467. 1673. 2707. 3482. 3537. 4042. 4474. 6341. 7461. 7651. 10483. 11225. 11466. 11606. 11642. 12276. 13654 und 14392.

2) von Lit. B à 500 Thlr. Nr. 268. 1460. 2856. 3976. 4748. 5068. 5250. 5486. 5505. 6352 und 6731.

3) von Lit. D à 100 Thlr. Nr. 344. 525. 1350. 1935. 3747. 3894. 5434 und 5808.

Die Einlösung dieser Obligationen wird zu Ostern 1831 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse, gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Merseburg, den 5. Oktober 1830.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königlich Preußische Regierungsrath Becker.

Potsdam, den 14. Oktober 1830.

Vorstehende beide Bekanntmachungen resp. vom 22. September und 5. Oktober d. J., wegen der bei der 18ten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer- und Steuerkredit-Kassenscheine gezogenen Nummern, und der außerdem zur Zahlung ausgesetzten Kammerkredit-Kassenscheine, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 155. Erhebung der Kapitalien und Zinsen von ausgelooseten und gekündigten Zentralsteuer-Obligationen. C. 92. Oktober.

Nachdem die mit dem Herzogthum Sachsen auf die Krone Preußen übergegangene ehemals Königl. Sächsische Zentralsteuerschuld, von der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 1. Mai d. J. dergestalt öffentlich gekündigt worden ist, daß sämmtliche bisher noch nicht ausgeloosete Zentralsteuer-Obligationen im kürzlich abgelaufenen Michaeltermin an das Handlungshaus Herren Frege und Komp. zu Leipzig zur Realisirung abgeliefert werden sollen, so hat auch der mit dem genannten Handlungshause, wegen der, demselben übertragen gewesenen Verzinsung der Schuld, und Zahlung der ausgelooseten Scheine, bestandene Kontrakt, mit dem gedachten Termine seine Endschaft erreicht. Da jedoch weder die Zinsen, noch die Kapitalbeträge der sowohl Ostern d. J. ausgelooseten, als am 1. Mai d. J. gekündigten Zentralsteuer-Obligationen, im jetzigen Michaeltermin sämmtlich erhoben worden sind, so ist die Einrichtung getroffen worden, daß er-wähn-

wähntes Handlungshaus noch bis Ende dieses Jahres mit Zahlung der unabgehobenen gebliebenen Zinsen und Kapitalien fortfahren, mit Ablauf dieser Frist aber die Zahlungen einstellen, und die betreffenden Scheinsinhaber vom 1. Januar k. J. ab an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse der Königlichen Regierung zu Merseburg weisen soll; da diese mit Zahlung der am 1. Januar k. J. noch vorhandenen Zins- und Kapitalienrückstände, so wie überhaupt mit Regulirung der zu dieser Zeit noch unberichtigten Angelegenheiten der Zentralsteuer-Schuld beauftragt worden ist.

Dem Publikum wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht, dabei aber zugleich auch die Bestimmung des Publikandi wegen der Rückzahlung der Zentralsteuer-Schuld vom 1. Mai d. J. in Erinnerung gebracht, wornach die im Termine Michael d. J. nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Merseburg, den 16. Oktober 1830.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königlich Preußische Regierungsrath Becker.

* * *

Potsdam, den 18. Oktober 1830.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Potsdam, den 8. Oktober 1830.

Nr. 156. Berliner Getreide- u. Fourage-preise pro Sept. 1830. I. 407. Oktober.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........	2 Thaler	23 Sgr.	1 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen........	1 Thaler	21 Sgr.	9 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	3 Sgr.	1 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	— Thaler	29 Sgr.	1 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	— Thaler	26 Sgr.	2 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.........	1 Thaler	21 Sgr.	3 Pf.,
7) für das Schock Stroh...........	7 Thaler	12 Sgr.	9 Pf.
8) für den Zentner Heu...........	1 Thaler	3 Sgr.	9 Pf.,
Die Tonne Weißbier kostete........	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ...		4 Sgr.	3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ...		2 Sgr.	6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 157. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis rtl.	sgr.	pf	niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Roggen höchster Preis rtl.	sgr.	pf	niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Gerste höchster Preis rtl.	sgr.	pf	niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Hafer höchster Preis rtl.	sgr.	pf	niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Zentner Heu höchster Preis rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg	—	—	—	—	—	—	1	21	3	1	21	3	1	4	4	1	4	4	—	27	2	—	22	6	—	20	—
2	Havelberg	3	—	—	2	15	—	1	25	—	1	16	3	1	5	—	1	1	3	—	23	9	—	20	—	—	—	—
3	Jüterbogk	2	15	—	2	10	—	1	15	—	1	7	6	1	2	6	—	27	6	1	—	—	—	27	6	—	22	6
4	Luckenwalde	3	—	—	2	8	9	1	17	6	1	7	6	1	—	—	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	—	—
5	Potsdam	2	28	3	2	24	1	1	20	10	1	20	—	1	5	7	1	1	3	—	28	1	—	26	3	1	—	—
6	Prenzlow	2	16	—	1	15	—	1	18	—	1	13	—	1	—	—	—	27	6	—	21	3	—	20	—	—	—	—
7	Rathenow	3	5	—	2	20	—	1	22	6	1	17	6	1	7	6	1	5	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin	3	15	—	2	11	—	1	25	—	1	10	—	1	—	—	—	24	—	—	25	—	—	20	—	—	25	—
9	Schwedt	3	12	6	2	—	—	1	22	6	1	15	—	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	20	—	—	—	—
10	Spandow	2	25	—	2	20	—	1	22	6	1	7	6	1	1	3	1	—	—	—	25	—	—	25	—	—	—	—
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	1	25	—	1	12	6	—	28	9	—	26	3	—	27	6	—	22	6	—	25	—
12	Templin	2	25	—	2	22	6	1	16	3	1	16	3	1	—	—	1	—	—	—	22	6	—	22	6	—	—	—
13	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	14	10	1	13	10	—	25	—	—	25	—	—	23	9	—	23	9	—	—	—
14	Wittstock	2	25	8	2	21	7	1	21	5	1	16	7	1	—	—	—	28	3	—	23	7	—	21	11	—	16	3
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	13	3	1	8	9	—	26	3	—	24	—	—	19	3	—	17	3	—	—	—

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Assessor von Drabizius ist in gleicher Eigenschaft zur Königlichen Regierung in Merseburg versetzt worden.

Die Kandidaten der Rechte Emil Isaak Bernard und August Wilhelm von Koschitzky sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der zum Oberpfarrer in Beeskow berufene Diakonus und Schulinspektor Wilhelmi daselbst, ist auch zum Superintendenten der Diözese Beeskow bestellt worden.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks
September 1830.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln,					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.				höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	20	—	4	20	—	4	20	—	—	—	—	—	10	7	1	—	—	11	1	1	5	—	3	—	18	—	8	—	8	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	12	6	—	11	1	—	1	4	4	2	2	6	11	—	6	—	6	—	5	6	7	—
—	22	6	7	—	—	5	—	—	1	17	6	—	16	—	—	—	—	9	2	—	3	9	2	6	—	—	—	—	3	9	3	9	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
—	22	6	5	27	6	5	12	6	2	12	—	—	15	—	1	6	1	—	1	6	5	—	3	6	16	—	10	—	8	4	6	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	—	—	9	6	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	23	—	6	—	—	5	10	—	1	12	6	—	11	6	1	2	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	6	—	5	—	7	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	9	—	11	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	6	—	—	6	—	—	1	17	6	—	20	—	1	3	1	—	1	5	5	—	3	6	20	—	12	—	8	—	4	—	8	—
—	22	6	6	—	—	6	—	—	1	17	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	7	—	7	—	6	6	7	—
—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	15	—	—	11	1	3	1	6	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	15	9	4	28	9	4	23	9	1	11	3	—	10	8	1	1	2	—	—	—	4	—	3	—	10	—	6	—	7	6	5	—	6	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	6	—	12	—	1	2	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	10	—	11	—	5	—	7	—

Der praktische Arzt, Dr. Albert Samuel Löwenstein ist auch als ausübender Geburtshelfer, imgleichen sind die Kandidaten der Arzneikunde Eduard Blume und Ernst Heinrich Voigt als ausübende Zahnärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei den im September d. J. im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle gehaltenen Abgangsprüfung sind die Seminaristen:

1) Eduard Krause aus Berlin,
2) Eduard Gabriel aus Jüterbogk,

3) Heinrich Kathe aus Guben,
4) Wilhelm Henning aus Steinhöfel bei Fürstenwalde,
5) Gottlieb Janichen aus Kahnsdorf bei Luckau,
6) Christian Lehnig aus Slamen bei Spremberg,
7) Friedrich Müller aus Deutsch-Sornow bei Dobrilugk,
8) Christian Klimpsch aus Cossar bei Krossen,
9) Gottlob Schönmuth aus Frankenstein bei Dobrilugk,
10) Ferdinand Niedermeyer aus Königsberg in der Neumark,
11) Gottlieb Bogisch aus Gladisgorp bei Naumburg am Bober,
12) Traugott Schubert aus Lossow bei Landsberg an der Warthe,
13) Friedrich Stief aus Berlin,
14) Ferdinand Lindner aus Frankfurth an der Oder,
15) August Hempe aus Kölzig bei Woldenberg,
16) Ludwig Schulz aus Lausitz bei Grüneberg,
17) Samuel Reimann aus Tschecheln bei Sorau,
18) Traugott Schröder aus Goldbach bei Sorau,
19) Friedrich Wirth aus Christianstadt,
20) Gottlob Schöppa aus Gruno bei Dobrilugk,
21) Carl Lucas aus Straupitz bei Lübben,
22) Ferdinand Klaunick aus Görlsdorf bei Königsberg in der Neumark,
23) Gottlieb Krause aus Reichenau bei Priebus,
24) Wilhelm Stolzenberg aus Eggersdorf bei Müncheberg,
25) Ernst Rautenburg aus Wusterwitz bei Neudam,
26) Theodor Lilow aus Frankfurth an der Oder,
27) Carl Rösler aus Fürstenau bei Freistadt,
28) Ferdinand Fechner aus Zachow bei Königsberg in der Neumark,
29) Theodor Graff aus Beeskow,

für anstellungsfähig erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
43sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

* Da in dem am 15. d. M. abgehaltenen Termine zur Veräußerung des ehemaligen Oberförster-Dienstetablissements in Wildenow, eine halbe Meile von der Kreisstadt Friedeberg gelegen, kein annehmbares Gebot abgegeben worden ist, so soll das genannte Etablissement aus freier Hand verkauft, oder auf anderweite sechs Jahre von Trinitatis 1831 bis dahin 1837 verpachtet werden. Die resp. Kauf- und Pachtliebhaber haben sich bei dem Forstinspektor von Winterfeld in Landsberg a. d. W., bei welchem die Kauf- und Pachtbedingungen ausgelegt sind, zu melden, und unter Führung des Nachweises über ihre Qualifikation, so wie über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit, ihre Gebote bis spätestens zum 1. Februar k. J. abzugeben.

Frankfurt a. d. O., den 29. September 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Es sollen die vormals zur Unterförsterei Tiefensee gehörig gewesenen, in der Feldmark Freudenberg, Amts Alt-Landsberg, belegenen Forstdienstgrundstücke, bestehend in 104 Morgen 155 □Ruthen Acker verschiedener Klassen, öffentlich resp. zum Verkauf gestellt werden.

Hierzu ist ein Termin auf
Dienstag den 26. d. M.,
Vormittags 11 Uhr, auf der Unterförsterei zu Tiefensee anberaumt, welcher hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Situationsplan, der Ertragsanschlag und die Lizitationsbedingungen hierselbst unter den Linden Nr. 68 täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr eingesehen werden können.

Berlin, den 9. Oktober 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Der Forstmeister Roth.

Steckbriefe.

* Dem unten näher signalisirten Handelsmann Johann Friedrich Zach aus Moabit bei Berlin, welcher wegen Diebstahls sich hier in Untersuchung und Haft befand, ist es in der letztvergangenen Nacht gelungen, die ihm angelegten Fesseln, womit er an die Wand gelegt war, zu lösen, die Thüren des Gefängnisses wahrscheinlich durch fremde Beihülfe zu öffnen, und so sich in Freiheit zu setzen und zu entspringen. Alle öffentliche Behörden werden ergebenst ersucht, auf diesen äußerst gefährlichen Verbrecher, der schon vor einigen Monaten aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen, aber wieder eingebracht ist, ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfall festnehmen, und ihn gegen Erstattung der Kosten, jedoch gut gefesselt, an uns abliefern zu lassen.

Königs-Wusterhausen, den 10. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Alter: 34 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Nase: etwas stark, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: blond, schwach, Kinn: spitzig, Gesicht: schmal, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: schlank, besondere Kennzeichen, Bruchschaden.

Bekleidung.

Grüner Tuchüberrock mit Sammtkragen, buntgestreifte Weste mit blanken Knöpfen, graue leinene Beinkleider, sonst ohne Hut, Halstuch und barfüßig.

---

* Der unter dem 27. v. M. (Extrablatt zum 41sten Stücke des Amtsblatts) von der Königl. Kommandantur zu Küstrin steckbrieflich verfolgte Militairsträfling George Repschläger war hier zum Arrest gebracht, hat sich aber der Fesseln zu entledigen gewußt, und ist seinem Wächter am 4. d. M. entsprungen. Zum Signalement in oben gedachtem Steckbriefe wäre demnach nur noch hinzuzufügen, daß derselbe bei seiner Entweichung hier ohne Kopf- und Fußbedeckung war, und seine Bekleidung nur in einer blauen Flanelljacke und blauen Tuchhosen

bestand. Außerdem ist derselbe an einer Narbe auf der linken Backe kenntlich.

Alle resp. Behörden werden ersucht, den ꝛc. Repschläger im Betretungsfalle an die Königl. Kommandantur der Festung Küstrin abliefern zu lassen.

Alt-Landsberg, den 9. Oktober 1830.

Der Magistrat.

---

* Am 3. dieses Monats sind aus dem hiesigen herrschaftlichen Hause durch Eröffnung eines Geldkastens 1606 Thlr. gestohlen, bestehend:

a) in einem Kassenbeutel, 67 Mark 8 Loth, 500 Thlr. ⅓tel, mit dem Ruppinschen Kreis-Kassensiegel bedruckt;
b) in eilf Funfzig-Thalerdüten, sind 550 Thlr., mehrentheils aus städtischen Kassen;
c) in einer Rolle mit 30 Thlr., signirt „Frau Siebmann";
d) in sieben Zehnthalerdüten ⅙tel, 70 Thlr.;
e) in Kassenanweisungen 170 Thlr., worunter eine von Funfzig Thalern war.

Das übrige Geld war lose, und bestand aus ⅓tel, ⅙tel, ¼tel und $\frac{1}{12}$tel Stücken.

Demjenigen, der jetzt oder in der Folge solche Anzeige macht, daß hierdurch der Thäter ermittelt, und daß ganz oder theilweise das gestohlene Gut wieder herbeigeschafft werden kann, wird hiermit eine Belohnung von Funfzig bis Zweihundert Thalern zugesichert.

Wustrau bei Neu-Ruppin, den 7. Oktbr. 1830.

Die von Zietensche Patrimonialgerichte hier.

---

* In den Tagen vom 7. zum 9. d. M. ist aus der Wohnung des Schulzen Wäger zu Bochow, diesseitigen Kreises, das dortige Dorfsiegel, mit dem Königl. Preuß. Adler und der Umschrift:

„Paß- und Polizeisiegel des Dorfes Bochow,"

entwendet worden. Zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs wird dieses hierdurch bekannt gemacht, und es werden alle resp. Behörden zugleich ersucht, auf dieses Siegel ihr Augenmerk zu richten, dasselbe bei seiner Wiederauffindung hierher zu senden, und das des Diebstahls des Siegels sich verdächtig gemachte Individuum zur weitern Veranlassung hier namhaft zu machen.

Belzig, den 15. Oktober 1830.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises,
von Tschirschky.

Von der Königlichen General-Kommissi[on] für die Kurmark Brandenburg bin ich mit d[er] Ausführung folgender Separationen und Abl[ö]sungen beauftragt worden:

I. der Separation und Absfindung der H[ü]tungsberechtigten von den Waldrevieren d[er] Brandsheide, bei welcher

a) das dem Rittergutsbesitzer Herrn Benn[o] Friedrich Karl Brand von Lindau gehö[]rige Rittergut Wiesenburg-Schmerwitz,
b) die dem Königlich Sächsischen Kammerherrn Herrn Kurt Friedrich Gottlob von Watzdorf gehörigen Rittergüter Glienburg-Wiesenburg und Hagelberg,
c) das dem Königlichen Landrath Herrn Heinrich Friedrich Lewin von Tschirschky gehörige Rittergut Wiesenburg-Glien,
d) das dem Fräulein Henriette Friederike Wilhelmine von Trotta genannt Treyden, der Frau Geheimeräthin von Bünau, Henriette Auguste Ernestine geborne von Trotta genannt Treyden, und der verwittweten Frau Stallmeister von Goldacker, Friederike Louise Amalie geborne von Trotta genannt Treyden gehörige Rittergut Wiesenburg-Mahlsdorf,
e) das dem Königlichen Generalmajor Herrn August Ludwig von Schierstädt gehörige Lehnrittergut Görzke Isten Antheils mit Bornicke,
f) das dem Rittergutsbesitzer Herrn Friedrich von Schierstädt gehörige Lehnrittergut Görzke IIten Antheils,
g) die Pfarre und Gemeine zu Wiesenburg,
h) " " " " " Reetz,
i) " Gemeine zu Schlamau,
k) " " " Jeserig,
l) " " " Glien,
m) " " " Medewitz,
n) " " " Reppinchen,
o) " " " Hagelberg,
p) " " " Jeserigerhütten,
q) " " " Reetzerhütten,
r) " " " Spring,
s) " " " Arensnest,
t) " " " Medewitzerhütten,
u) " " " Zipsdorf,
v) " " " Altehölle,
w) " " " Neuenhütten, Schmerwitzer und Mahlsdorfer Antheils,

x) die Stadtkommune Görzke,
konkurriren;

II. der Ablösung des Natural-Fleischzehents der Gemeine Medewitz an die Pfarre zu Reetz und das Rittergut Schmerwitz;

III. der Ablösung des Natural-Fleischzehents der Gemeine Groß-Briesen an die Pfarre zu Werbig und das Rittergut Schmerwitz;

IV. der Ablösung der Dienste und Prästationen der zu dem Rittergute Schmerwitz gehörigen Eigenthümer zu Schlamau und Groß-Briesen;

V. der Ablösung des Natural-Fleischzehents der Gemeine Jeserig an die Pfarre in Wiesenburg und das Rittergut Wiesenburg;

VI. der Spezial-Separation zwischen dem Rittergute Wiesenburg und der Pfarre und Gemeine zu Wiesenburg;

VII. der Spezial-Separation der Feldmark Reetz und Hütungs-Abfindung von derselben, zwischen den Rittergütern Schmerwitz, Mahlsdorf und der Gemeine zu Reetz;

VIII. der Spezial-Separation der Feldmark Reppinchen und Hütungs-Abfindung von derselben, zwischen dem Rittergute Mahlsdorf und der Gemeine zu Reppinchen:

IX. der Abfindung der Hütungsberechtigten Schäferei Stollenberg von den Feldmarken Grdensdorf, Bergermark, Mehlsdorf, Rottstock, Preußnitz, Kuhlowitz, Schönefeld, Wildhagen und den Belziger Kommunflecken;

X. der Hütungs-Ablösung der hinter Fredersdorf belegenen Belziger Landschaftswiesen, bei welcher als Wiesenbesitzerin die Schäferei Stollenberg, der zur Hälfte des Grundstücks die Fideikommiß-Qualität anklebt, und gegenwärtig dem ad I b genannten Königlich Sächsischen Kammerherrn Herrn von Watzdorf gehörig, betheiligt ist.

Da der Rittergutsbesitzer Herr Benno Friedrich Karl Brand von Lindau, der Königlich Sächsische Kammerherr Herr Kurt Friedrich Gottlob von Watzdorf, und der Königliche Generalmajor Herr August Ludwig von Schierstädt gegenwärtig mit keiner lehnsfähigen Descendenz versehen ist, so werden die erwähnten Auseinandersetzungen, gemäß der Vorschriften des § 11 seq. der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, hierdurch von Kommissions wegen bekannt gemacht, und alle diejenigen, welche an diesen Auseinandersetzungen als Lehnsfolger, Fideikommiß-Anwarter, oder aus irgend einem andern Grunde ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf

den 6. Dezember 1830,

Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftszimmer des unterschriebenen Kommissarii allhier anstehenden Termin zu melden, und unter Vorlegung und nach erfolgter Einsicht der Akten über die in sämmtlichen Auseinandersetzungen bereits festgestellten Grundsätze, über die anderweitig festgestellten Vergleiche, und ob sie bei der Vorlegung der Pläne, oder fernerhin zur Sache zugezogen sein wollen, sich zu erklären. Die Nichterscheinenden müssen sämmtliche Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen, und werden späterhin mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Belzig, den 14. Oktober 1830.

Karl, Königl. Oekonomie-Kommissarius.

Das Vol. I Nr. 25 unsers Hypothekenbuchs verzeichnete, in der breiten Straße gelegene Seegersche Braugrundstück, ist samt Pertinenzien und Gerechtigkeiten, insbesondere einer Holzungsgerechtigkeit von jährlich zwölf Klafter Brennholz, einschließlich der Brau- und Brennerei-Utensilien, mit der Taxe von 8841 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. zum nothwendigen Verkauf gestellt worden.

Die drei Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen

am 16. Juli, 17. Sept. und 19. Nov. d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslokale an. Die Taxe kann an jedem beliebigen Werktage in unserer Registratur eingesehen werden. Köpnick, den 10. Mai 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zum Nachlaße des Kossäthen Hartwig Schröder gehörige, zu Cumlosen belegene, bisher von dem Interimswirth Kasper Theek bewirthschaftete Kossäthengut, soll im Termin

den 6. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof, Theilungshalber, meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 12. Oktober 1830.

Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Am 8. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, sollen auf dem Ackerbürger Aug. Erdmannschen Ackerguts hierselbst nachstehende Gegenstände:
1) ein alter Kaleschwagen,
2) drei Stück Bauholz,
3) ein wohlkonditionirter Begießbottich,
öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Trebbin, den 16. Oktober 1830.

Vereinigtes Königl. Justizamt und Stadtgericht.

Die dem Bauer Friedrich Bathe eigenthümlich zugehörigen, zu Buchow-Carpzow bei Nauen belegenen drei Bauergüter Nr. 2, Nr. 6 und Nr. 15, sollen zusammen mit sämmtlichem Inventario und der bestellten Wintersaat aus freier Hand an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Zur Abgabe der Gebote ist an Ort und Stelle in der Behausung desselben ein Termin auf

Freitag, den 5. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, anberaumt worden, zu welchem hierdurch Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken eingeladen werden, daß bei einem annehmlichen Gebote der Kaufkontrakt sogleich abgeschlossen werden kann.

Die näheren Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und können die Güter täglich in Augenschein genommen werden.

Potsdam, den 14. Oktober 1830.

Sello, Justizkommissarius, im Auftrage.

Es soll die bei dem Dorfe Freesdorf, Amts Saarmund, eine Meile von Belitz und 2 Meilen von Potsdam belegene Bockwindmühle, welche in Folge der Regulirung der Mahlzwangsentschädigung eine bedeutende Heruntersetzung der jährlichen Pacht, und das Recht der freien Anfuhre des Bauholzes und der Mühlensteine zu genießen hat, aus freier Hand verkauft werden.

Bei derselben befindet sich ein massives Wohnhaus, Stallungen, Garten, Brunnen, Weidegerechtigkeit rc.

Kauflustige werden ersucht, sich an die unterzeichneten Eigenthümer zu wenden.

Freesdorf bei Saarmund, den 8. Oktober 1830.

Täge. Klose.

Ein an Umfang bedeutendes Grundstück in einer der hiesigen Vorstädte, welches sich wegen seiner bequemen Lage am Wasser zur Anlage eines Holzplatzes, einer Fabrik, oder eines andern, Raum erfordernden Geschäfts eignet, soll aus freier Hand verkauft werden. Die nähern Angaben darüber ertheilt auf portofreie Briefe der Kaufmann Zill, Hohenwegstraße Nr. 1 in Potsdam.

Ich beabsichtige, meinen vor dem Brandenburger Thore an der Chaussee und am Wasser belegenen, 1½ Morgen großen, mit Obstbäumen und Weinanlagen besetzten Garten, mit einer Mauer umgeben, nebst Wohnhaus, Hintergebäude und Scheune rc. zu verkaufen, und bemerke nur, daß sich das Grundstück sehr gut zu einem Gasthof, Zimmerplatz rc. eignen würde. Das Nähere ist breite Straße Nr. 26 zu erfragen.

Potsdam, den 18. Oktober 1830.

Der Kaufmann L. Hiller.

Vom 3. Oktober d. J. ab wohne ich in der Mammonstraße im Hause des Herrn Böttichermeisters Rohde im Erdgeschoß.

Potsdam, den 29. September 1830.

Der Justizkommissarius Tollin.

Am 8. October d. J. sind drei sechsjährige schwarze Pferde, nämlich ein Wallach und zwei Stuten aus Wildenbruch bei Potsdam gestohlen worden. Die eine der Stuten und der Wallach sind ohne Abzeichen, dagegen hat die zweite Stute einen kleinen matten Stern, ist 4 Fuß 9 bis 10 Zoll hoch, wahrscheinlich tragend, und stöhnt, wenn sie sich satt gefressen, wie ein kranker Mensch. Wer von diesen Pferden dem Unterschriebenen irgend eine Nachricht zu geben vermag, hat bei Verschweigung seines Namens eine gute Belohnung zu gewärtigen.

Der Bauer Gottfried Wolter in Wildenbruch.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44.

Den 29. Oktober 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 158. Ausreichung der neuen Zinskoupons Series VI zu Staats-Schuldscheinen. C. 142. Oktober.

Die Ausreichung der neuen Koupons Series VI zu Staats-Schuldscheinen über Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1831 bis ult. Dezember 1834 erfolgt in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und zwar für die Staats-Schuldscheine

Nr.:	1	bis	20,000	vom 3. bis 8. Januar 1831 inklusive,
	20,001	-	40,000	- 10. - 15. -
	40,001	-	60,000	- 17. - 22. -
	60,001	-	80,000	- 24. - 29. -
	80,001	-	100,000	- 31. Januar bis 5. Februar,
	100,001	-	120,000	- 7. bis 12. Februar,
	120,001	-	140,000	- 14. - 19. -
	140,001	und	darüber	- 21. - 26. -

Wer Koupons zu erheben hat, spezifizirt seine Staats-Schuldscheine nach Ordnung der darauf stehenden Nummern, setzt Littera und Nennwerth hinzu, versieht das Verzeichniß mit seiner Namensunterschrift, welcher Stand, Wohnung nebst Datum beizufügen ist, und übergiebt dasselbe mit den Staats-Schuldscheinen, weil darauf die neuen Koupons abgestempelt werden müssen, der Kontrolle der Staatspapiere, bei welcher täglich Formulare zu diesen Verzeichnissen unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird, wenn es die Zeit erlaubt, mit Ausreichung der neuen Koupons, jedoch in dem Vertrauen verfahren werden, daß dadurch keine unbillige Anforderungen entstehen, um so mehr, als das Ausreichungsgeschäft keinesweges mit dem 26. Februar 1831 geschlossen, sondern auch noch späterhin ohne Unterbrechung fortgesetzt wird. Die Beamten werden sich bemühen, Jedermann, so weit es möglich ist, sofort abzufertigen, denjenigen aber, bei welchen dies nicht geschehen kann, den Tag bestimmen, an welchem sie sich mit ihren Staats-Schuldscheinen wieder einzufinden haben. Ueber die Kontrolle der Staatspapiere,

noch die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden kann sich mit irgend Jemand wegen Ausreichung oder Uebersendung von Koupons in Schriftwechsel einlassen, und werden daher alle Anträge dieser Art unberücksichtigt bleiben.

Außerhalb Berlin können Staats-Schuldscheine zur unentgeldlichen Besorgung der neuen Koupons an die nächste Regierungs-Hauptkasse, jedoch nur in der Zeit vom 1. November 1830 bis Ende Januar 1831, eingereicht werden, und ist dann den Staatsschuldscheinen das oben bemerkte Verzeichniß zwiefach beizufügen.

Wer seine Zinskoupons in Leipzig zu erheben wünscht, hat solches bald, spätestens aber bis Ende Januar 1831, unter Beifügung eines doppelten Verzeichnisses der Staats-Schuldscheine dem Handlungshause Frege und Comp. in Leipzig anzuzeigen, worauf dann die neuen Koupons in dessen Komptoir, jedoch nur in der Zeit vom 15. bis letzten Februar 1831 von unserm sodann dort anwesenden Kommissarius, welchem die Staats-Schuldscheine zur Abstempelung der Koupons vorzulegen sind, kostenfrei ausgereicht werden.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, kann seine Koupons nicht weiter in Leipzig, sondern nur bei der Kontrolle der Staatspapiere erhalten.

Berlin, den 15. Oktober 1830.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Potsdam, den 23. Oktober 1830.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Regierungs-Hauptkasse angewiesen ist, die bei derselben zur Besorgung der Zinskoupons etwa eingehenden Staats-Schuldscheine bis spätestens Ende Janunr 1831 anzunehmen, solche an die Kontrolle der Staatspapiere, behufs der Abstempelung der Zinskoupons auf denselben, einzusenden, und diese mit den Staats-Schuldscheinen hiernächst an die Inhaber der letztern zurückzusenden. Die Abgabe oder resp. Einsendung der Staats-Schuldscheine, von welchen jedoch sämmtliche nicht realisirte Koupons zu trennen, und behufs der Realisation zurückzubehalten sind, kann sofort geschehen.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Potsdam, den 21. Oktober 1830.

Nr. 159. Zensursache. I. 922. Oktober.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 11. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den nachstehenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) die apostolische Schule des Johannes zu Ephesus von Johann Goßner, Basel bei C. F. Spittler, 1830, und
2) die Erwählung in Christo rc., ebendaselbst, von dem Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 1. huj. die Debitserlaubniß ertheilt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22. Oktober 1830.

Sämmtliche salzkontrollpflichtige Gemeinen werden mit Bezug auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt von 1824 Seite 271 bekannt gemachten Grundsätze hierdurch erinnert, das ihnen für das laufende Jahr festgesetzte Salz vollständig abzunehmen, widrigenfalls für denjenigen Theil desselben, welcher bis zum 31. Januar k. J. nicht bezogen ist, der Geldbetrag von der rückständigen Gemeine durch Exekution ohne Nachsicht beigetrieben werden wird.

Nr. 160. Beziehung der Salz-Zwangs-Quanta. IV. 619. Oktober.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 14. Oktober 1830.

Das Königliche Hohe Ministerium des Innern hat den bisherigen Zögling der hiesigen Königlichen Gewerbeschule Karl Friedrich Schmidt, Sohn des hiesigen Kleidermachers Schmidt, in das Königliche Gewerbeinstitut zu Berlin aufgenommen, welches zur Nacheiferung Anderer hiermit bekannt gemacht wird.

Nr. 161. I. 1542. September.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Der Oberlandesgerichts-Archivassistent Kratzsch in Naumburg will eine Darstellung der Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung der verschiedenen, zum Departement des Ober-Landesgerichts zu Naumburg gehörenden Landestheile seit dem Jahre 1806 in 8 Abtheilungen, nebst einem Anhange in zwei Abtheilungen und einem Verzeichnisse der sämmtlichen Gerichtsbehörden im Preußischen Staate, gegen den Subscriptionspreis von 1 Thlr. 10 Sgr. herausgeben. Bei der Nützlichkeit dieses Unternehmens ist durch das Hohe Ministerialrescript vom 19. v. M. eine Subscribentensammlung im diesseitigen Departement verordnet, daher sämmtliche Justizpersonen in demselben aufgefordert werden, wenn sie auf das Werk subscribiren wollen, dies dem Kammergericht binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Nr. 30. Subscription auf ein Werk des Kratzsch.

Berlin, den 7. Oktober 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31. Juli d. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Unterricht in dem hiesigen Seminar für Stadtschulen mit dem 3. Januar k. J. seinen Anfang nehmen, und die Aufnahmeprüfung am 23. und 24. November d. J. Statt finden wird. Diejenigen jungen Männer, welche sich bereits zur Aufnahme gemeldet haben, werden zu dieser Prüfung noch besonders vorgeladen werden; auf Meldungen, welche nach dem 15. No-

Nr. 10. Unterricht im Berliner Seminar für Stadtschulen.

vember d. J. eingehen, kann bei der diesmaligen Aufnahme keine Rücksicht genommen werden. Berlin, den 18. Oktober 1830.

Königliches Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 18. Die Eigenthümer der an den hiesigen Uferstraßen belegenen Grundstücke sind nicht berechtigt, von den Schiffern, welche an dem, jenen Grundstücken gegenüber an der Straße liegenden Ufer ihre Schiffgefäße mit polizeilicher Erlaubniß zur Ausladung anlegen, dafür eine Abgabe einzuheben, weil sowohl die etwa bestehenden Schälungen, als auch das Ufer selbst öffentliches Eigenthum sind. Hiervon werden die Schiffer und diejenigen, welche sonst ein Interesse dabei haben, benachrichtigt.

Zur Vorbeugung von Mißverständnissen wird jedoch hierbei bemerkt, daß hierdurch in den Rechten und Pflichten derjenigen Adjazenten der hiesigen Uferstraßen, welche ihrem Grundstücke gegenüber jenseits der Straße Wassertreppen unterhalten, und den Zins von fünf Thalern jährlich an das Rentamt Berlin erlegen, Nichts verändert wird. Berlin, den 9. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Vermischte Nachrichten.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, machen wir auf das von dem Professor Dr. Weber in Breslau herausgegebene allgemeine deutsche terminologische ökonomische Lexikon und Idiotikon oder erklärende Verzeichniß aller im Gebiete der gesammten Land- und Hauswirthschaft in Deutschland und den einzelnen deutschen Provinzen vorkommenden Kunstwörter und Kunstausdrücke überhaupt, und Benennungen der landwirthschaftlichen Pflanzen, Thiere, Geräthe ꝛc. insbesondere, hierdurch aufmerksam.

Wir bemerken dabei, daß dieses Werk, welches bereits im Jahre 1829 in zwei Abtheilungen bei Engelmann in Leipzig erschienen ist, und 4 Thlr. 20 Sgr. kostet, kein gewöhnliches ökonomisches Wörterbuch ist, sondern die neue, ihm eigenthümliche Tendenz hat, die landwirthschaftlichen Gegenstände aller Art, besonders die Naturalien, die die Landwirthschaft angehen, möglichst vollständig kennen zu lehren, richtige und klare wissenschaftliche Begriffe von denselben aufzustellen, und zugleich ihre provinziellen oder idiotischen Benennungen durch ganz Deutschland möglichst vollständig zu sammeln und zu erklären, und somit die Bedeutung aller landwirthschaftlichen Kunstwörter anzugeben, und sonach nicht blos für den Landwirth, sondern auch für Lehranstalten, und ganz vorzüglich für die Verwaltung, den administrativen und juridischen Beamten, und den Geschäftsmann aller Art von Nutzen und Gebrauch sein kann. Potsdam, den 19. Oktober 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

44sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Da in dem am 15. d. M. abgehaltenen Termine zur Veräußerung des ehemaligen Oberförster-Dienstetablissements in Wildenow, eine halbe Meile von der Kreisstadt Friedeberg gelegen, kein annehmbares Gebot abgegeben worden ist, so soll das genannte Etablissement aus freier Hand verkauft, oder auf anderweite sechs Jahre von Trinitatis 1831 bis dahin 1837 verpachtet werden. Die resp. Kauf- und Pachtliebhaber haben sich bei dem Forstinspektor von Winterfeld in Landsberg a. d. W., bei welchem die Kauf- und Pachtbedingungen ausgelegt sind, zu melden, und unter Führung des Nachweises über ihre Qualifikation, so wie über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit, ihre Gebote bis spätestens zum 1. Februar k. J. abzugeben.

Frankfurt a. d. O., den 29. September 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Da der am 9. Juni d. J. abgehaltene Termin zum meistbietenden Verkaufe des Königl. Schneidemühlen-Etablissements bei Küstrin erfolglos gewesen ist, so beabsichtigen wir, das genannte Etablissement aus freier Hand zu verkaufen. Wir fordern daher Kaufliebhaber auf, ihre Gebote bei dem Wegebaumeister Kersten in Küstrin, bei welchem die Pläne, Taxen und Bedingungen ausgelegt sind, abzugeben, und soll mit dem Bestbietenden, sofern das Gebot nur einigermaßen angemessen ist, sofort der Kontrakt abgeschlossen werden.

Wir machen hierbei wiederholt auf die für den Holzabsatz sehr günstige Lage des Etablissements, auf dessen beiden Mühlen jährlich 2000 bis 3000 Blöcke, und bei gehörigem Betriebe noch mehr abgeschnitten werden können, aufmerksam, und fordern die resp. Kaufliebhaber auf, ihre Gebote baldigst, und längstens bis zum Schlusse dieses Jahres bei dem Wegebaumeister Kersten abzugeben. Das Etablissement kann zu jeder Zeit besichtigt werden, und haben sich Kaufliebhaber deshalb an den auf dem Etablissement wohnenden Mühlen-Inspektor Senff zu wenden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Oktober 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Im Gefolge hoher Bestimmung, soll die Erhebung des Chausseegeldes auf der Kunststraße von Berlin nach Tegel vom 1. Januar künftigen Jahres ab, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf

den 6. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Expeditionslokale, Burgstraße Nr. 30, angesetzt, wozu Pachtlustige zum Erscheinen hierdurch eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können von heute ab bei uns in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

Zugleich wird auch bemerklich gemacht, daß jeder Pachtlustige vor der Lizitation eine Kaution von 100 Thlr. bestellen muß.

Potsdam, den 19. Oktober 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst.
Königl. Haupt-Steueramt.

---

* Es soll ein zum Rüdersdorfer Revier gehöriges, zwischen dem Werlsee, der Kolonie Bergluch und den Rüdersdorfer Löcknitzwiesen belegenes Forstgrundstück von 21 Morgen 11 □Ruthen, in 8 verschiedenen Parzelen zur Vererbpachtung öffentlich ausgeboten werden.

Hierzu ist ein Lizitationstermin auf

den 12. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Wirthshause zu Fangschleuse anberaumt, wozu Erwerbslustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Erbpachts- und Lizitationsbedingungen und der Situationsplan bei dem Herrn

Oberförster Wehm in Rüdersdorf zur Einsicht bereit liegen. Berlin, den 21. Oktober 1830.
Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Der Forstmeister Roth.

Da der Handlungsdiener Johann Daniel Kretschmar, aus Dahme gebürtig, seinen zu Görlitz unterm 2. Juni d. J. ausgestellten Reisepaß, zuletzt in Perleberg unterm 28. September d. J. zur Fortsetzung der Reise nach Dahme visirt, zwischen Perleberg und Nauen angeblich verloren hat, so wird zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs gedachter Paß hiermit für ungültig erklärt.

Nauen, den 13. Oktober 1830.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Johann Daniel Kretschmar ist aus Dahme gebürtig, lutherischer Konfession, 35 Jahre alt, 5 Fuß groß, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: etwas spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: fehlerhaft, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein.

Am 3. dieses Monats sind aus dem hiesigen herrschaftlichen Hause durch Eröffnung eines Geldkastens 1606 Thlr. gestohlen, bestehend:

a) in einem Kassenbeutel, 67 Mark 8 Loth, 500 Thlr. ⅙tel, mit dem Ruppinschen Kreis-Kassensiegel bedruckt;
b) in eilf Funfzig-Thalerdüten, sind 550 Thlr., mehrentheils aus städtischen Kassen;
c) in einer Rolle mit 30 Thlr., signirt „Frau Siebmann";
d) in sieben Zehnthalerdüten ⅓tel, 70 Thlr.;
e) in Kassenanweisungen 170 Thlr., worunter eine von Funfzig Thalern war.

Das übrige Geld war lose, und bestand aus ⅙tel, ⅓tel, ⅙tel und $\frac{1}{12}$tel Stücken.

Demjenigen, der jetzt oder in der Folge solche Anzeige macht, daß hierdurch der Thäter ermittelt, und daß ganz oder theilweise das gestohlene Gut wieder herbeigeschafft werden kann, wird hiermit eine Belohnung von Funfzig bis Zweihundert Thalern zugesichert.

Wustrau bei Neu-Ruppin, den 7. Oktbr. 1830.
Die von Zietensche Patrimonialgerichte hier.

Nachstehende Gewerbescheine, als:

1) der von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam unterm 1. Janu[ar] d. J. sub Nr. 2078 für den Handelsman[n] Anton Victor Haufland zum Handel m[it] Stahl-, Eisen- und groben kurzen Wa[a]ren ausgefertigte Gewerbeschein, wofür [der] volle Steuersatz mit 12 Thlr. entrichtet [ist];
2) der von derselben hohen Behörde unter[m] 1. Januar d. J. sub Nr. 2086 für de[n] Handelsmann Anton Hoffmann zum Handel mit Stahl-, Eisen-, gan[z] kurzen und gebruckten Leinenwaaren ausgefertigte Gewerbeschein, wofür ebenfalls der volle Steuersatz mit 12 Thlr. entrichtet,

sind ihren Eigenthümern abhänden gekommen. Es werden diese Gewerbescheine zur Vermeidung etwaniger Mißbräuche hierdurch für ungültig erklärt.

Trebbin, den 12. Oktober 1830.

Der Magistrat.

Zwischen dem Forst-Fiskus, vertreten durch die Königl. Hochlöbliche Regierung zu Potsdam, und der Gemeine zu Schulzendorf [bei] Gransee schwebt ein Verfahren über Abfin[dung] der Hütung, von den Theilen des sogenan[nten] Tartar-Orts, der Königstädter Buchheide [und] der Schulzendorfer Kiehnheide, welche die G[e]meine Schulzendorf privativ beweidet, und sollen hiernächst die, nach Abfindung der [ge]dachten Kommune, von den genannten Re[vie]ren übrig bleibenden Theile derselben in [Erb]pacht überlassen werden.

Auf den Antrag der Gemeine Schulz[endorf] bringe ich diese Hütungsabfindung und [Erb]pachts-Verleihung hierdurch zur öffen[tlichen] Kenntniß, und lade alle diejenigen unb[ekann]ten unmittelbaren Servituts- oder sonst [in der] Substanz der gedachten Reviere auf irge[nd eine] andere Weise Berechtigten, welche ein I[nteresse] zur Sache haben möchten, hiermit vo[r,] deshalb bei mir, und spätestens in dem

den 22. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in meinem Geschä[ftszim]mer allhier anberaumten Termine zu [erscheinen,] um ihre etwanigen Ansprüche bescheinigt zu machen, stelle indeß gleichzeitig die ge[setzliche] Verwarnung, daß bei Verabsäumung d[es ge]dachten Termins ein Jeder die Hütung

ung und Erbpachts-Verleihung, selbst für den Fall der Verletzung, gegen sich gelten lassen muß, und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden soll.

Oranienburg, den 2. Oktober 1830.

Im Auftrage der Königl. Brandenburgschen Generalkommission zu Berlin.

Ilzing, Oekonomiekommissarius.

Der Mühlenmeister August Wilhelm Olp beabsichtigt den freiwilligen Verkauf seines beim Dorfe Menkin, unweit Löcknitz in der Uckermark, 3 Meilen von Stettin, 4 Meilen von Prenzlau belegenen Mühlengrundstücks, bestehend aus einer Wassermühle von einem Mahlgange, einer Oelschlage mit eisernem Walzenwerk, drei Paar Stampfen mit einer Schraubenpresse und Zubehör, ferner aus einer gut eingerichteten Schneidemühle, deren Betrieb die Nähe beträchtlicher Forsten und starker Bretterhandel unterstützt. Das Mahlwasser ist Quellwasser, und hat 11 Fuß Gefälle oberschlächtig, sämmtliche Gebäude aber sind nebst dem gehenden Werke versichermaßen in gutem Stande, und auf das in zwei Kämpen belegene Land säet der Besitzer angeblich 26 Scheffel aus, so wie er von den Wiesen der Mühle 12 vierspännige Fuder Heu, auch seinen eigenen Holzbedarf gewinnt. Außer Fischerei, Rohrung und Gartenland aber, gehört noch Weidebefugniß auf der Menkiner Gemeindeweide für sämmtliches durchzuwinternde Vieh dazu, letztere nach dem Dienstregulirungs-Rezesse.

Zur Ausbietung dieser im Menkiner Hypothekenbuche, Blatt 161 sub Nr. 21 eingetragenen Mühlenbesitzung, sind auf den Antrag des Eigenthümers zwei Termine auf

den 14. Dezember d. J.,

und event. den 14. Januar 1831,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, beide hier in Prenzlau, Wilhemsstraße Nr. 243, angesetzt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe und die Kaufbedingungen beim Besitzer zu erfragen sind.

Prenzlau, den 6. Oktober 1830.

Adelich von Winterfeldsches Patrimonialgericht über Menkin.

Der Mobiliarnachlaß der verehelicht gewesenen Holländer Erdmann, gebornen Balzer, zu Alt-Garz, bestehend in einer Uhr, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Möbeln, Hausgeräth, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücken, Wagen, Geschirr, Vieh, Ackergeräth und dem vorhandenen Korn- und Heuvorrath, soll in dem auf

den 29. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, auf dem Erdmannschen Holländergute zu Alt-Garz anberaumten Termine, Theilungshalber, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Neustadt a. d. Dosse, den 10. Oktober 1830.

Im Auftrage des hiesigen Königl. Justizamts.

Dittmann, Aktuarius.

Das zum Nachlasse der Ehefrau des Kolonisten Schmidt, geborne Gärtner, verehelicht gewesene Thiele gehörige, zu Johannisthal bei Köpnick belegene Kolonistengut, ist mit der Taxe von 392 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., welche täglich in der Wohnung des Gerichtshalters, Jägerstraße Nr. 19, und im Schulzengericht zu Johannisthal eingesehen werden kann, Theilungshalber zur Subhastation gestellt, und soll in dem auf

den 11. Januar 1831,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Johannisthal angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Termine werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß auf die, nach Verlauf des Termins etwa eingehenden Gebote nicht weiter gerücksichtiget werden soll.

Berlin, den 11. Oktober 1830.

Die Patrimonialgerichte von Johannisthal.

Auf den Antrag der Erben soll das zur Nachlaßmasse des zu Wensickendorf verstorbenen Mühlenmeister-Altsitzers Fielitz gehörige, daselbst belegene Büdnerhaus, nebst Garten, in dem auf

den 22. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle in Wensickendorf angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Oranienburg, den 13. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die hinter dem Kiez gelegene, Vol. III Nr. 123 verzeichnete Meierei ist mit der Taxe

von 1822 Thlr. Kourant zum öffentlichen Verkaufe gestellt. Die drei Bietungstermine, von denen der dritte und letzte peremtorisch ist, stehn
am 22. November 1830,
am 24. Dezember 1830 und
am 25. Januar 1831,
jedesmal Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Geschäftslokale an.

Köpnick, am 15. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zur Verzeitpachtung des hiesigen Rathskellers und der Rathswaage-Gefälle auf sechs hintereinander folgende Jahre, vom 1. Juni 1831 bis dahin 1837, haben wir einen Termin auf
den 27. November d. J.,
Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause angesetzt, welches wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Bedingungen täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden können, auch im Termine selbst bekannt gemacht werden. Neu-Ruppin, den 18. Oktober 1830.

Der Magistrat.

Am Mittwoch den 27. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, sollen auf dem Rittergute Bechlin bei Neu-Ruppin 100 bis 200 Winspel Kartoffeln, in einzelnen, im Termine näher zu bestimmenden Quantitäten, und unter den sodann bekannt zu machenden Bedingungen, öffentlich gegen sogleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Neu-Ruppin, den 19. Oktober 1830.

Im Auftrage des Hochpreisl. Kammergerichts.

Göring, Stadtgerichts-Direktor.

Die dem Bauer Friedrich Bathe eigenthümlich zugehörigen, zu Buchow-Carpzow bei Nauen belegenen drei Bauergüter Nr. 2, Nr. 6 und Nr. 15, sollen zusammen mit sämmtlichem Inventario und der bestellten Wintersaat aus freier Hand an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Zur Abgabe der Gebote ist an Ort und Stelle in der Behausung desselben ein Termin auf
Freitag, den 5. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr, anberaumt worden, zu welchem hierdurch Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken eingeladen werden, daß bei einem annehmlichen Gebote der Kaufkontrakt sogleich abgeschlossen werden kann.

Die näheren Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und können die Güter täglich in Augenschein genommen werden.

Potsdam, den 14. Oktober 1830.

Sello, Justizkommissarius, im Auftrag[e]

Aufgaben zum Tafelrechnen auf A 140 Tafeln oder Vorlegeblättern, welche die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten ohne Brüche, und B 120 Tafeln, welche die Rechnungsarten mit Brüchen enthalten, vertheilt. Ein Erleichterungsmittel beim Unterricht im Tafelrechnen, für Stadt- und Landschulen. Bearbeitet und verbessert von C. Deutsch, Lehrer an der höheren Mädchenschule in Brandenburg. Preis 1 Thlr. Brandenburg, Druck und Verlag von J. J. Wiesike.

Die Besitzer von obigen Rechentafeln werden ersucht, sich die Corrigenda unentgeldlich abzufordern.

Aecht Sächsisches Beuteltuch
verkaufen billig C. Ehrenbaum & Ko[...] in Berlin, Neue Königsstraße Nr. 51.

Beste, durch Dampf erwärmte Rappkuchen sind stets in ganz frischer Waare vorräthig in der Oelfabrik, Friedrichsstraße Nr[...] in Potsdam.

Den unterzeichneten Kratzenfabrikanten Lehnemann & Keuchen zu Barmen ist unte[r dem] 12. September d. J. ein von diesem Tage [an] auf sechs nacheinander folgende Jahre, und [für den] ganzen Umfange der Monarchie gültiges Pat[ent]
auf die Anfertigung und den Gebr[auch] für neu und eigenthümlich erkannter W[...] kratzen mit hin- und hergehender Setz[...] von ihnen Kratzen in Barmer Stich [ge]nannt, nach der davon übergebenen [...] und Beschreibung,
ertheilt worden.

Barmen, den 15. Oktober 1830.

Lehnemann & Keuche[n]

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 45.

Den 5. November 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 19.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 18 30/31 auf der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich von 11 — 12 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie, und Mittwoch von 2 — 3 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten. Derselbe leitet täglich von 9 — 10 Uhr Vormittags, und von 4 — 5 Uhr Nachmittags die praktischen Uebungen im Krankenstalle.

2) Herr Professor und Privatdozent an der Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denselben Tagen von 1 — 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinärpolizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 1 — 2 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Vorlesungen halten. Derselbe übernimmt auch gemeinschaftlich mit dem Thierarzt und Schmiedevorsteher Herrn Müller den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten.

3) Herr Professor und Dr. med. Gurlt wird über die Anatomie der Hausthiere täglich von 1 — bis 2 Uhr, über pathologische Anatomie Montags, Dienstags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags, und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

4) Herr Oberlehrer und Ober-Thierarzt Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 — 9 Uhr Vormittags, und von

4 — 5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 5 — 6 Uhr Nachmittags Vorlesungen und Repetitionen über spezielle Chirurgie und Operationslehre halten. Auch wird er die im Krankenstalle des Herrn Professor Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten, oder unter seiner Aufsicht verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Exelmann wird Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 4 — 6 Uhr über Chemie und Pharmazie Vorträge und Repetitionen halten, und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmiede, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich von 2 — 4 Uhr leiten. Sonnabends von 2 — 3 Uhr wird derselbe über die dem Hufschmidt nöthigen Kenntnisse Vorträge halten, und die Lehre vom Hufbeschlage repetiren.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor van Gemmern wird täglich von 10 — 11 Uhr den praktischen Unterricht im Hundekrankenstalle ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden die Repetitionen über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, abhalten.

8) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Mecke wird in noch zu bestimmenden Stunden die Vorlesungen über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Pferdes, so wie auch die Vorträge über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinärpolizei repetiren.

9) Herr Professor Dr. phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2 — 3 Uhr Vorlesungen halten.

10) Herr Registrator Tonnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Die Vorlesungen fangen den 25. Oktober d. J. an, und werden den 31. März k. J. geschlossen. Berlin, den 9. September 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 11. Um diejenigen hiesigen Hülfslehrer, welche sich durch eigenen Fleiß weiter fortbilden wollen, hierbei möglichst zu unterstützen, haben wir eine Anzahl pädagogischer, zur Selbstbelehrung geeigneter Schriften anschaffen, und in der Büchersammlung des hiesigen Seminars für Stadtschulen — alte Jakobsstraße Nr. 102 — aufstellen lassen, und wollen den hiesigen Hülfslehrern deren unentgeldliche Benutzung vom 3. k. M. ab gestatten. Die auf Erhaltung der nöthigen Ordnung abzweckenden Bedingungen, unter welchen die Benutzung der Bücher Statt finden kann, sind

aus der gedruckten Nachricht zu ersehen, welche der Seminarlehrer Bormann denjenigen, welche sich deshalb bei ihm melden, zustellen wird.

Berlin, den 18. Oktober 1830.

Königliches Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der Oberpfarrer Müller zu Kirchhayn ist zum Superintendenten der Diözese Dobrilugk bestellt worden.

Die Kandidaten der Rechte Siegfried Friedrich August Helfft, Karl Eduard Ferdinand Krüger, Albert Friedrich von Plötz, Karl Wolff Justinian Baron von Senden und Gustav Reinhold Ludwig von Wienskovski, genannt von Salzwedel, sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Doktor Pape, welcher bisher bei dem Berlinischen Gymnasio als zweiter Streitscher Kollaborator fungirt hat, ist bei dieser Lehranstalt als jüngster ordentlicher Lehrer, der Schulamtskandidat Albrecht Gustav Heydemann als Lehrer bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin und Inspicient der Pensionsanstalt, der Schulamtskandidat Friedrich Georg Dietrich Müller als dritter Kollaborator am Gymnasium zu Potsdam, und der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Looff als fünfter Lehrer bei dem Gymnasium zu Cottbus mit dem Prädikat „Oberlehrer" bestellt worden.

Der Grenzaufseher Bär ist zum Assistenten des Zollamts Meyenburg, und der Steueraufseher Violet zum Assistenten des Zollamts Putlitz befördert, der Unteroffizier Meisner vom 24sten Linien-Infanterie-Regiment als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee, der Bezirksfeldwebel Urbatsch auf Probe als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge, und der Unteroffizier Harder gleichfalls auf Probe als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee angestellt worden.

Die Doktoren der Medizin Karl Heinrich Adolph Haupt, Karl Wilhelm Hötensleben und Gustav Eduard Juncker sind als praktische Aerzte, der Doktor der Medizin Rudolph Hohlfeldt und der Wundarzt 2ter Klasse Friedrich Wilhelm Wilcke als praktische Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Herrmann Bonorden als praktischer Arzt und Geburtshelfer, der Wundarzt Karl Georg Heinrich Weber als ausübender Zahnarzt, und die Kandidaten der Chirurgie Benjamin August Jakob Schliewinski und Gottlob Friedrich Uhlmann als ausübende Wundärzte 2ter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst August Ludwig Ameler ist am 19. Oktober d. J. als Feldmesser vereidigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königlichen Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten

Johann Gottfried Andrä in Berlin,
Johann Julius Philipp Reclam in Berlin,
Karl Adolph Reimmann in Berlin,
Johann Gottlob Stumpf in Wallbruch,
Christian Heinrich Gräser in Luckau,
Gottfried Ernst Wilde in Birkenberge bei Guben,
Karl Theodor Herrmann Roscher in Genthin,
Heinrich Albert Julius Alexander Bückling in Greiffenberg, und
Herrmann Lange in Potsdam,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Kommune Ellestow hat aus freiem Antriebe mit rühmlichem Eifer für die Bildung ihrer Schuljugend eine eigene Schule am Orte durch Erbauung eines neuen Schulhauses und Dotation der Schulstelle aus ihren Mitteln gegründet, was hierdurch mit beifälliger Anerkennung des von der obgedachten Kommune bei dieser Gelegenheit bewiesenen guten Willens zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 23. Oktober 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Geschenke an Kirchen.

Zur Erinnerung an die Säkularfeier der Uebergabe des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses hat der Herr Patron von Wustrau der dortigen Ortskirche eine neue Bekleidung des Altars und der Kanzel, wovon die erstere in einer weißkattunenen Decke mit dergleichen Frangen, auf den Seiten des Altars mit einem Umhange von karmoisinrothem seidenen Dammast mit goldenen Tressen und Frangen, und die Kanzeldecke aus demselben Stoffe mit einer goldenen Tresse besteht, so wie die Hausdienerschaft desselben weiße Altarlichte, imgleichen mehrere Glieder der Gemeine Wittstock der Kirche daselbst eine scharlachrothe Altardecke mit silbernen Stickereien und Borten, nebst einer werthvollen Bibel zum Geschenk gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
45sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Da in dem am 15. d. M. abgehaltenen Termine zur Veräußerung des ehemaligen Oberförster-Dienstetablissements in Wildenow, eine halbe Meile von der Kreisstadt Friedeberg gelegen, kein annehmbares Gebot abgegeben worden ist, so soll das genannte Etablissement aus freier Hand verkauft, oder auf anderweite sechs Jahre von Trinitatis 1831 bis dahin 1837 verpachtet werden. Die resp. Kauf- und Pachtliebhaber haben sich bei dem Forstinspektor von Winterfeld in Landsberg a. d. W., bei welchem die Kauf- und Pachtbedingungen ausgelegt sind, zu melden, und unter Führung des Nachweises über ihre Qualifikation, so wie über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit, ihre Gebote bis spätestens zum 1. Februar k. J. abzugeben.

Frankfurt a. d. O., den 29. September 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Da der am 9. Juni d. J. abgehaltene Termin zum meistbietenden Verkaufe des Königl. Schneidemühlen-Etablissements bei Küstrin erfolglos gewesen ist, so beabsichtigen wir, das genannte Etablissement aus freier Hand zu verkaufen. Wir fordern daher Kaufliebhaber auf, ihre Gebote bei dem Wegebaumeister Kersten in Küstrin, bei welchem die Pläne, Taxen und Bedingungen ausgelegt sind, abzugeben, und soll mit dem Bestbietenden, sofern das Gebot nur einigermaßen angemessen ist, sofort der Kontrakt abgeschlossen werden.

Wir machen hierbei wiederholt auf die für den Holzabsatz sehr günstige Lage des Etablissements, auf dessen beiden Mühlen jährlich 2000 bis 3000 Blöcke, und bei gehörigem Betriebe noch mehr abgeschnitten werden können, aufmerksam, und fordern die resp. Kaufliebhaber auf, ihre Gebote baldigst, und längstens bis zum Schlusse dieses Jahres bei dem Wegebaumeister Kersten abzugeben. Das Etablissement kann zu jeder Zeit besichtigt werden, und haben sich Kaufliebhaber deshalb an den auf dem Etablissement wohnenden Mühlen-Inspektor Senff zu wenden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Oktober 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die höhern Orts beschlossene Auflösung des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins in Ausführung zu bringen, sollen von den Naturalbeständen dieses Instituts nachstehend genannte Waaren in kleinen Quantitäten öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in den folgenden Terminen verkauft werden, und zwar:

am 18., 19. und 20. November d. J.,
9 Stück Kamine, 4 Stück Büsten, 2 Stück Schiffskambusen, 1 Gartenwalze, 35 Stück verschiedene kleine und große Waagebalken, worunter auch 20 Stück große Lastwaagebalken, 32 Stück Sparheerde, 40 bis 50 Zentner verschiedene Sorten inländischen und ausländischen Stahls, 100 bis 150 Zentner gewalzte Sturzbleche u. s. w.

Demnächst sollen auch am 22., 23. und 24. November d. J. sämmtliche zur Magazin-Verwaltung gehörigen Inventarienstücke, Geräthe u. s. w. in gleicher Art öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar:

Waagebalken nebst Ketten und Schaalen, Geldgewichte, Repositorien, Tische, Stühle, Schemmel, Taue, Handwaagen, die Gesetzsammlung von 1810 an, Amtsblätter, 1 zinnernes Quartgemäß u. s. w.

Die Auktionstermine werden im Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins, an der Grünstraßen-Brücke, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, abgehalten, und es können die Waaren täglich eine Stunde vor der Auktion besehen werden.

Berlin, den 26. Oktober 1830.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

* Es soll ein zum Rüdersdorfer Reviere gehöriges, zwischen dem Werlsee, der Kolonie Bergluch und den Rüdersdorfer Löcknitzwiesen belegenes Forstgrundstück von 21 Morgen 11 □Ruthen, in 8 verschiedenen Parzelen zur Vererbpachtung öffentlich ausgeboten werden.

Hierzu ist ein Lizitationstermin auf den 12. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Wirthshause zu Fangschleuse anberaumt, wozu Erwerbslustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Erbpachts- und Lizitationsbedingungen und der Situationsplan bei dem Herrn Oberförster Behm in Rüdersdorf zur Einsicht bereit liegen. Berlin, den 21. Oktober 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Der Forstmeister Roth.

Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam, soll die auf der Chaussee zwischen Schwedt und Vierraden gelegene Chausseegeld-Hebestelle vom 1. Januar 1831 ab, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 26. November d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Lokale des unterzeichneten Haupt-Steueramts angesetzt, bei welchem auch die Bedingungen der Verpachtung bis zum Tage des Termins eingesehen werden können.

Neustadt-Eberswalde, den 26. Oktober 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Steckbrief.

* Der Militairsträfling George Repschläger, welcher unterm 27. v. M. (Extrablatt zum 41. Stück des Amtsblatts) von der Königl. Kommandantur zu Küstrin steckbrieflich verfolgt worden, ist bei der Ueberfahrt über die Elbe arretirt, und hier zum Arrest gebracht worden. Derselbe ist aber in der verflossenen Nacht mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängnisse entsprungen, und war bei seiner Entweichung mit einem blauen tuchnen Ueberrock, blauen tuchnen langen Beinkleidern, schwarz tuchnen Weste, kurzen Stiefeln und rundem Hut bekleidet. Zu dem Signalement in dem erwähnten Steckbriefe wird noch hinzugefügt, daß der rc. Repschläger an einer Narbe auf der linken Backe kenntlich ist.

Alle resp. Behörden werden dienstnach[illegible] sucht, den rc. Repschläger im Betretungs[illegible] zu arretiren, und an die Königl. Komman[illegible]tur zu Küstrin abliefern zu lassen.

Perleberg, den 24. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Landrath der Westprig[illegible]
von Petersdorff.

---

* Es sind folgende Sachen gestohlen wor[illegible]

1) ein Uniform-Mantel, ganz neu;
2) ein neuer, blauer Ueberrock, [illegible]
gefüttert;
3) ein blauer Leibrock mit blanken [illegible]
4) ein grüner Jagdrock mit Jagdknöp[illegible]
5) ein Paar schwarz tuchene und [illegible] grau tuchene neue Beinkleider;
6) acht Hemden, gezeichnet: von Kall;
7) fünf Paar Unterhosen, gez.: von K[illegible]
8) sechs Vorhemdchen, gez.: von Kall;
9) ein schwarzseidener Halstuch;
10) vier weiße Westen;
11) vier Zivilwesten, eine von schwarzem Sammt;
12) eine eingehäusige goldene Taschenuhr mit römischen Zahlen, sehr stark im [illegible] von Vauchez à Paris, mit schwarz[illegible] denem Bande und Berloque von Stahl [illegible] Maurer-Attribute;
13) ein Medaillon in goldener Fassung;
14) eine Kapsel von Glas an einer Haarsch[illegible]
15) ein Meerschaum-Pfeifenkopf, mit S[illegible] beschlagen, und in Oel gesotten, ne[illegible] nem Ebenholzrohr;
16) eine Börse in silbernem Grunde, [illegible] eine Guirlande von Granaten, und [illegible] 2 Thalerscheine und etwa 1 Thlr. kl[illegible] Geld befindlich waren.

Jedermann wird vor dem Ankaufe de[illegible] stohlenen Sachen gewarnt, und aufgefor[illegible] mir von den etwa vorhandenen, oder [illegible] sich ergebenden Verdachtsgründen, zur Er[illegible]lung der Sachen und Entdeckung des [illegible] sofort Anzeige zu machen.

Potsdam, den 26. Oktober 1830.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Re[illegible]
Flesche.

---

* Der Schuhmachergeselle Michael Ri[illegible] aus Lichtenhagen bei Schlochau im Regie[illegible] bezirk Marienwerder, hat seinen ihm unter[illegible] Mai d. J. zu Neu-Damm ausgestellten,

am 30. August d. J. in Torgau zur Reise nach Berlin visirten, auf ein Jahr gültigen Reisepaß auf der Reise von hier nach Beelitz am 2. September d. J. verloren.

Zur Verhütung etwaniger Mißbräuche wird dieser Paß, da dem rc. Riemer ein neuer ertheilt ist, hiermit für ungültig erklärt.

Treuenbrietzen, den 8. Oktober 1830.

Der Magistrat.

Der unten näher signalisirte Handelsmann Peysach Abraham, hat angeblich seinen ihm von dem Magistrat zu Lindow unterm 6. d. M. ausgestellten, auf 6 Monate gültigen, und zuletzt am 21. d. M. von hier nach Neustadt-Eberswalde visirten Reisepaß, auf der Tour von Zerpenschleuse nach Marienwerder verloren, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht, und der verlorne Paß hiermit für ungültig erklärt wird.

Zehdenick, den 30. Oktober 1830.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Schönlanke, Religion: mosaisch, Alter: 26 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haar: schwarzbraun und kraus, Stirn: schmal, Augenbraunen: schwarz, Augen: braun, Nase: stark, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarzbraun, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein.

Dem Bauer Gottfried Funk zu Dreetz ist in der Nacht vom 25. zum 26. Oktober d. J. aus seiner Koppel

ein schwarzer Wallach mit Stern und weißen Hinterfüßen, auch am rechten Vorderfuße unten an der Fessel mit einem kleinen weißen Fleck, 5 Jahr alt, 5 Fuß hoch, lang geschwänzt,

wahrscheinlich gestohlen worden, weshalb Jedermann, dem dies Pferd zu Händen kommt, vor dem Ankaufe desselben gewarnt und noch ersucht wird, dasselbe im Betretungsfalle anzuhalten, und dem unterzeichneten Amte Anzeige davon zu machen.

Der Gottfried Funk verspricht demjenigen, welcher das Pferd nachweiset, so daß er wieder in dessen Besitz kommt, eine Belohnung von 5 Thalern.

Dreetz, den 27. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Amt Neustadt a. d. Dosse allhier.

Am 20. d. M. ist dem Kossäthen Friedrich Meißner zu Wandlitz bei Bernau eine schwarze Stute mit Stern, 4 Fuß 4 Zoll hoch, 8 Jahr alt, von der Weide entlaufen, weshalb die resp. Obrigkeiten um gefällige Mitwirkung zur Wiedererlangung ergebenst ersucht werden.

Berlin, den 28. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises. v. Voß.

Es soll die zum Nachlasse des Büdners Christian Friedrich Schütte gehörige, zu Blumenthal belegene, auf 196 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. taxirte Büdnerstelle

am 30. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Horst, Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen. Wusterhausen an der Dosse, den 29. Juli 1830.

Die von Ribbeckschen Gerichte zu Blumenthal.

Das dem Stellmachermeister Uebel gehörige, Folio 86 unsers Hypothekenbuchs verzeichnete, zu 2500 Thlr. gewürdigte, Nr. 18 zu Neustadt an der Dosse belegene Großbürgergut, soll Schuldenhalber in den auf

den 29. Oktober d. J., den 6. Januar und den 3. März 1831,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, im Rathhause allhier anberaumten Terminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe, gegen welche bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Erinnerungen zulässig sind, ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Neustadt a. d. Dosse, den 30. Juli 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die dem Schmiedemeister Anton Krell gehörige, im Sorgengrunde bei Falkenberg und Cöthen belegene Schmiede und Pertinenzien, taxirt zu 590 Thlr., soll in termino den 2. Dezember d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem zu verkaufenden Wohnhause selbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Freyenwalde a. d. Oder, den 13. September 1830.

von Jenasches Gericht über Falckenberg.

Das zu Malz, eine Meile von hier belegene Büdnergut des August Geiseler, soll auf den Antrag des Besitzers

am 20. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

im unterzeichneten Gericht meistbietend verkauft werden. Oranienburg, den 13. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur Verzeitpachtung des hiesigen Rathskellers und der Rathswaage-Gefälle auf sechs hintereinander folgende Jahre, vom 1. Juni 1831 bis dahin 1837, haben wir einen Termin auf

den 27. November d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause angesetzt, welches wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Bedingungen täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden können, auch im Termine selbst bekannt gemacht werden. Neu-Ruppin, den 18. Oktober 1830.

Der Magistrat.

Verkauf von Grundstücken.

Ein in Bornim bei Potsdam belegenes Büdnerhaus von 2 Etagen, nebst der dabei befindlichen Scheune, soll auf Befehl des hohen Dominii zu Lindstädt mit dem dahinter belegenen Lande von 17 Morgen 114 □Ruthen aus freier Hand verkauft werden.

Es wird zur Annahme des Meistgebots hierauf, ein Termin auf den 22. November d. J., Vormittags um 10 Uhr, an Ort und Stelle zu Bornim angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Nähere Auskunft wird der pensionirte Bergwerksbeamte Schönemann in Potsdam, Lindenstraße Nr. 7, auf Verlangen ertheilt.

Holzverkauf.

In der Damrower, eine Meile oberhalb Havelberg, an der Havel und Dosse gelegenen Forst, soll eine beträchtliche, größtentheils aus Ellern, kleinern Theils aus Birken bestehende Lacke meistbietend veräußert werden, wozu hiermit ein Termin auf

den 23. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Forsthause zu Damerow angesetzt wird, und Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, der Zuschlag so gleich erfolgen soll.

Ich beabsichtige, meine allhier belegenen be den Kleinbürgergüter, zu welchen außer de Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Acker zu Scheffel Roggen Aussaat gehört, und eine Hy von meinem hiesigen Großbürgergute ganz o theilweise meistbietend aus freier Hand zu ve kaufen. Zu diesem Behufe habe ich einen Te min auf

den 18. November d. J.

in meiner Wohnung allhier angesetzt, zu chem ich Kauflustige mit dem Bemerken e lade, daß das Kaufgeld acht Tage nach Abschluß des gerichtlichen Kaufkontrakts ber tigt werden muß, und daß zu den in den Ka zu stellenden Grundstücken sechs und zwanzi Morgen Wiesewachs gehören.

Rhenow, den 24. Oktober 1830.

Der Gastwirth Köhler.

---

33 offene Stellen,

als: 2 für Apothekergehülfen, 1 für Oekonomieverwalter, 9 für Handlungs-Kommis, 2 für Komtoir-, 4 für Material-, 1 für Eis 2 für Ausschnitt- und Modewaarengeschäf für Expedienten, 1 für Revier- und Lei 1 für Brauer und Brenner, 2 für 13 für Lehrlinge jeder Branche, 2 für schafterinnen, 1 für Ladendemoiselles, sofort nachgewiesen werden, durch das

Allgemeine Geschäfts-Komptoir für solide Versorgungen.

Leipzig, im goldenen Einhorn, 1184.

Carl Weinert.

Unterm heutigen Tage habe ich hiesige Orts, am Canal Nr. 20, meine

Buchhandlung

eröffnet, und empfehle dieselbe, verbunden m Lesebibliothek und ausgesuchtem Lager a tiquarischer Werke, zu allen Aufträgen deutscher und ausländischer Literatur, Musi lien, Landkarten, Kupferstichen ꝛc.

Cataloge der Lesebibliothek, so wie des tiquarischen Lagers, worüber bereits 5 Nu mern erschienen, sind à 2½ Sgr. zu haben.

Potsdam, den 1. November 1830.

Dr. Vogler

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46.

Den 12. November 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1267. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. September 1830, über den Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen und Familien-Fideikommissen.

Nr. 1268. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Oktober 1830, wegen der Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 162. Holzdiebstähle. III. f. I. 130. November.

Seit einiger Zeit haben nicht allein die Holzdiebstähle in den Königlichen Forsten überhand genommen, sondern es sind auch dabei noch andere sehr schwere Verbrechen begangen worden, indem die Holzdiebe den Forstbeamten, ja sogar dem zu deren Unterstützung abgeordneten Militair Widerstand geleistet, und mit Anwendung lebensgefährlicher Gewalt ihr Vorhaben durchzusetzen gesucht haben. Um solche Frevel zu verhindern, wird strenger, als bisher verfahren, und es werden nachdrückliche Mittel angewendet werden.

Zur Warnung wird aber jetzt bekannt gemacht, daß das Militair, welches zum Schutz der Königlichen Forsten und zur Unterstützung der Forstbeamten abgeordnet wird, befugt ist, seiner Waffen, und insbesondere auch des Schießgewehrs, auf jede Weise gegen die Forstfrevler sich zu bedienen,

1) wenn diese mit offenbarer Gewalt sich widersetzen, oder
2) wenn die Frevler, nachdem sie schon ergriffen worden, sich gewaltsam zu befreien suchen, oder
3) wenn sie sich thätlich und mit Gewalt dem Militair, oder den Forstbeamten widersetzt hatten, nach erfolgter Verhaftung aber entlaufen.

Berlin, den 24 Oktober 1830.

Der Finanz-Minister. Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

Für den Kriegs-Minister, in dessen Abwesenheit v. Schöler.

Potsdam, den 5. November 1830.

Umstehende Ministerial-Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 20. Verbotenes Aussperren der Hunde aus den Häusern zur Nachtzeit.

Das Ausschließen der Hunde aus den Häusern zur Nachtzeit giebt Anlaß zur Störung der nächtlichen Ruhe, und wird hier hierdurch bei einer Geldbuße von Fünf Thalern, oder im Falle des Unvermögens bei verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt. Berlin, den 2. November 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungsrath Kühne hierselbst ist in gleicher Eigenschaft zur Königlichen Regierung in Magdeburg versetzt worden.

Die Kandidaten der Rechte Karl Wilhelm Friedrich, Karl Wilhelm August Leidel, Karl August Leopold Meyer, und Karl Julius Schröck sind als Auskultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Unteroffizier Mielert von der Garnisonkompagnie des 2ten Garderegiments ist versuchsweise als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts [illegible] angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des Neubaues der Dammschleusenbrücke über das Döllnfließ auf dem Wege von Zehdenick nach Groß-Schönebeck, wird die Passage über die gedachte Brücke vom 15. bis einschließlich den 23. d. M. gesperrt sein, und muß während dieser Zeit der Weg von Zehdenick nach Groß-Schönebeck über Cappe genommen werden. Potsdam, den 8. November 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der verstorbene Prediger Samuel Friedrich Schulze zu Nauen und dessen gleichfalls verstorbene Ehegattin Johanne Friederike Schulze, geb. Pahl, haben in ihrem Testamente der Schulkasse zu Nauen Fünfhundert Thaler in Staats-Schuldscheinen in der Art vermacht, daß dieses Kapital für die dortige Schule erhalten, und nur die davon aufkommenden Zinsen zur Deckung des Ausfalls am Schulgelde und zu sonstigen Bedürfnissen armer Schulkinder verwendet werden sollen, welche wohlthätige Handlung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 4. November 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
46sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Die bisher dem Kammerrath Kiekebusch zuständig gewesene Erbpachtsgerechtigkeit an dem zur Herrschaft Königs-Wusterhausen gehörigen Vorwerke Klein-Eichholz ist, nachdem solche zur Subhastation gestellt, mit Allerhöchster Genehmigung von der unterzeichneten Abtheilung der Königl. Regierung zu Potsdam für Seine Majestät den König, als Allerhöchsten Besitzer der Kronfideikommiß-Herrschaft Wusterhausen, zurückerstanden worden, und soll, der Bestimmung Seiner Majestät des Königs gemäß, die anderweite Vererbpachtung des genannten Vorwerks an den Meistbietenden erfolgen. Zu diesem Behufe ist der diesfällige Lizitationstermin auf

den 15. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Königl. Regierungsgebäude vor dem Departementsrath, Regierungsrath von Werthern anberaumt.

Die bei der Lizitation, so wie bei der Vererbpachtung des Vorwerks zum Grunde zu legenden Bedingungen sollen nebst dem Veräußerungsplan in unserer Registratur und bei dem Rentamte zu Königs-Wusterhausen zur Einsicht ausgelegt werden, sobald dieselben die bereits nachgesuchte höhere Genehmigung erhalten haben werden. Zur Nachricht wird hierbei bemerkt, daß das Vorwerk Klein-Eichholz aus 1 Morgen 49 □Ruthen Garten, 948 Morgen 179 □Ruthen Ackerland, und 651 Morgen 117 □Ruthen Waldung besteht, ein Wirthschafts-Inventarium aber bei demselben nicht vorhanden ist. Potsdam, den 27. Oktober 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern Domainen und Forsten.

Die höhern Orts beschlossene Auflösung des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins in Ausführung zu bringen, sollen von den Naturalbeständen dieses Instituts nachstehend genannte Waaren in kleinen Quantitäten öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in den folgenden Terminen verkauft werden, und zwar:

am 18., 19. und 20. November d. J., 9 Stück Kamine, 4 Stück Büsten, 2 Stück Schiffskambusen, 1 Gartenwalze, 35 Stück verschiedene kleine und große Waagebalken, worunter auch 20 Stück große Lastwaagebalken, 32 Stück Sparheerde, 40 bis 50 Zentner verschiedene Sorten inländischen und ausländischen Stahls, 100 bis 150 Zentner gewalzte Sturzbleche u. s. w.

Demnächst sollen auch am 22., 23. und 24. November d. J. sämmtliche zur Magazin-Verwaltung gehörigen Inventarienstücke, Geräthe u. s. w. in gleicher Art öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar:

Waagebalken nebst Ketten und Schaalen, Geldgewichte, Repositorien, Tische, Stühle, Schemmel, Taue, Handwaagen, die Gesetzsammlung von 1810 an, Amtsblätter, 1 zinnernes Quartgemäß u. s. w.

Die Auktionstermine werden im Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins, an der Grünstraßen-Brücke, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, abgehalten, und es können die Waaren täglich eine Stunde vor der Auktion besehen werden.

Berlin, den 26. Oktober 1830.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde noch Forderungen für Lieferungen und Leistungen beim Bau der Kolonie Alexandrowska bei Potsdam an die Königliche Kasse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, die diesfälligen Kostenrechnungen schleunigst und spätestens innerhalb 4 Wochen, von heute ab, gehörig belegt, bei dem Unterzeichneten postfrei einzureichen, und nach befundener Richtigkeit ihrer Forderungen, Zahlung zu gewärtigen. Desgleichen werden alle diejenigen, welche Vorschüsse und Abschlagszahlungen aus dem betreffenden

Baufonds empfangen haben, aufgefordert, solche in einer gleichen Frist gegen den Unterzeichneten zu verrechnen, sowie auch alle diejenigen, welche sich noch im Besitze von Papieren befinden, die auf den Bau jener Kolonie Bezug haben, solche innerhalb dieser Zeit dem Unterzeichneten einreichen wollen.

Berlin, den 2. November 1830.

von Bieberstein,
Oberstlieutenant und Pionierinspekteur.

---

* Es soll der Bedarf für die unterzeichnete Anstalt pro 1831, an

Butter, Hafergrütze, ordinairer Graupe, feiner Graupe, Reis, Buchgrütze, Lichten, grüner Seife rc.,

dem Mindestfordernden in Lieferung übergeben werden. Hierzu haben wir einen Termin auf

Dienstag den 16. November d. J.,

Morgens 9 Uhr, in den Geschäftszimmern der hiesigen Anstalt angesetzt, und laden Lieferungslustige hiermit ein, sich zur genannten Zeit allhier einzufinden, ihr Gebot zu thun, und nach Maaßgabe der Umstände den Zuschlag zu gewärtigen, wobei jedoch bemerkt wird, daß der Bieter sich vorher über den Besitz einer Kaution von 500 Thlr. baar oder in Staatsschuldscheinen ausweisen muß.

Die näheren Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Spandau, den 3. November 1830.

Königliche Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

---

* Es soll der Bedarf für die unterzeichnete Anstalt pro 1831 von circa

24 Winspel Erbsen,
2 Winspel Linsen und
20 Winspel Gerste,

an den Mindestfordernden in Lieferung überlassen werden. Hierzu haben wir einen Termin auf

Dienstag den 16. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in den Geschäftszimmern der hiesigen Anstalt angesetzt, und laden hiermit Lieferungslustige ein, sich zur vorgedachten Zeit hier einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und nach Maaßgabe der Umstände den Zuschlag zu gewärtigen; wobei jedoch bemerkt wird, daß der zehnte Theil des Lieferungswerthes, entweder baar, oder in Staatspapieren als Kaution im Termine bestellt werden muß.

Die näheren Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Ebendaselbst, den 3. November 1830.

Königliche Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Steckbriefe.

* Der unten signalisirte, wegen Betteleи und Vagabondirens in Wriezen arretirte, und am 29. d. M. zur Weiterbeförderung nach [illegible]berg hier eingelieferte Scharfrichterknecht Karl Friedrich Deteran, ist seinem Begleiter am 30. d. M. auf dem Wege von hier nach Bernau, hinter dem Dorfe Baßdorf, nachdem er den Transportführer gemißhandelt hat, entsprungen.

Die resp. Behörden werden hiermit dienstergebenst ersucht, auf diesen, anscheinlich gefährlichen Menschen gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Oranienburg, den 31. Oktober 1830.

Der Magistrat.

Signalement.

Familienname: Deteran, Vornamen: Karl Friedrich, Geburtsort: Stettin, Aufenthaltsort: unbekannt, Religion: evangelisch, Alter: 24 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: gut und vollzählig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler, Sprache: hochdeutsch.

Bekleidung.

Einen runden schwarzen Filzhut, schwarz seidenes Halstuch mit Binde, schwarz tuchene Weste mit kleinen runden Metallknöpfen, dunkelblau tuchener Ueberrock, dunkelblau tuchene lange Beinkleider, lange rindslederne Stiefeln, diese sind jedoch bei der Entweichung zurückgeblieben, und der rc. Deteran ging damals barfuß, weiß leinenes Hemde.

---

* Aus dem hiesigen Kriminalgefängnisse sind nachstehend bezeichnete Inkulpaten, Handlungslehrling Joh. Arendt und Webergesell Edu[illegible] Donalis, wovon ersterer wegen Verfertigung falscher Dokumente, und letzterer wegen Verdacht des Diebstahls in Verhaft gewesen, in vergangener Nacht ausgebrochen und entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden [illegible]

werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an das unterzeichnete Gericht gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Kyritz, den 2. November 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement des Arendt.

Geburtsort: Wendorff, Vaterland: Mark, gewöhnlicher Aufenthalt: Kyritz, Religion: evangelisch, Stand, Gewerbe: Handlungsbursche, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: vollzählig und gesund, Bart: angehend, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich und pockennarbig, Statur: mittler, Alter: 23 Jahre.

Bekleidung.

Rock: dunkelblau Tuch, Weste: weiß und gelb gestreift mit plattirten Knöpfen, Hosen: grau tuchene, Stiefeln: lange zweinäthige, Hut: runder schwarz filzener.

Signalement des Donalis.

Geburtsort: Königsberg, Vaterland: Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt: wandernd, Religion: lutherisch, Stand, Gewerbe: Weber, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: proportionirt, Mund: klein, Zähne: gut, Bart: braun, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: untersetzt, Alter: 26 Jahre, besondere Kennzeichen: einen Bruch.

Bekleidung.

Alten blauen Tuchrock, hellblaue Weste mit Perlmutterknöpfen, hellblau melirte mit schwarzem Leder besetzte Hosen, barfüßig, ohne Kopfbedeckung, neue schwarze Halsbinde.

Aus unterzeichneter Anstalt sind die unten näher signalisirten Sträflinge, Handelsmann Jakob Bernhardt und Arbeitsmann Johann Heinrich August Stepp, am heutigen Tage gegen 6 Uhr Abends mittelst Uebersteigung der Mauer entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, im Betretungsfalle zu verhaften, und an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 7. November 1830.

Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement des rc. Bernhardt.

Derselbe ist zu Polnisch-Lissa geboren, 44 Jahr alt, mosaischen Glaubens, fünf Fuß fünf Zoll groß, hat krauses und röthliches Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, kleinen Mund, fehlerhafte Zähne, röthlichen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, und ist von schlanker Statur.

Bekleidet war derselbe mit grautuchner Jacke, dergleichen Hosen, gelbbunter Weste, kurzen Stiefeln und blautuchener Mütze. Derselbe ist besonders daran kenntlich, daß er Sommersprossen im Gesicht hat, und etwas krumm geht; seine Sprache ist unverständlich, indem er durch die Nase spricht.

Signalement des rc. Stepp.

Derselbe ist zu Berlin geboren, 26 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, krause Stirn, braune Augenbraunen, grünliche Augen, kleine und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, längliches Gesicht, und ist von untersetzter Statur.

Bekleidet war derselbe mit einer grautuchnen Jacke, dergleichen Hosen, gelbbunter Weste und kurzen Stiefeln, trug auch eine blautuchne Mütze. Derselbe ist besonders daran kenntlich, daß er Sommersprossen im Gesicht, und einen sehr hämischen Blick hat.

Dem Bauer Ziecke zu Nunsdorf, hiesigen Amts, ist in der Nacht vom 11. zum 12. d. M. ein brauner Wallach, lang geschwänzt, mit einem weißen Fleck auf dem Widerhorst, 4 Fuß 8 Zoll hoch, 9 Jahr alt, von der Weide gestohlen worden.

Die Polizeibehörden, so wie die Vorsteher der Ortskommunen werden hierdurch ergebenst ersucht, das vorbezeichnete Pferd im Betretungsfalle anzuhalten, und uns davon gefälligst Nachricht geben zu wollen.

Zossen, den 27. Oktober 1830.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der diesjährige hiesige Christmarkt wie gewöhnlich am Freitage in der vollen Woche vor Weihnachten, und in diesem Jahre also am 17. Dezember abgehalten werden wird.

Brück, den 30. Oktober 1830. Magistrat.

* Verzeichniß der in den Monaten Juli, August un

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen
1	Peter Christian Willing, Schlössergeselle	Hadersleben im Hollsteinschen	44	5	2	dunkelblond	rund	blond
2	Christoph Heudolph, Arbeitsmann	Lichtenau bei Kassel	45	5	7	graubraun	hoch	grau
3	Karl Friedr. Christian Fischer, Bäckergeselle	Schneeberg im Sächsischen Erzgebirge	32	5	3	braun	bedeckt	braun
4	Friedr. Wilh. Leinau, Schneidergeselle	Dessau im Anhaltschen	24	5	8	desgl.	frei	desgl.
5	Christian Henning, Dienstknecht	Hof Wangelin im Meklenburgschen	18	5	3	blond	flach	blond
6	Christian Friedr. Wilh. Hacker, Müllergeselle	Gamelow in Meklenburg-Strelitz	34	5	4	hellblond	lang	desgl.
7	Franz Ludwig Schatz, Tischlergeselle	Mainz	22	5	7	braun	bedeckt	braun
8	Karl Ludwig Joachim Moritz Steinmann, Tischlergeselle	Strelitz im Meklenburgschen	25	5	2	dunkelbraun	desgl.	desgl.
9	Karl Friedrich Murk, Tischlergeselle	Ludwigslust im Meklenburgschen	25	5	9	blond	desgl.	blond
10	Johann Baptist Graff, Deserteur	Buch, Landgerichts Roggenburg in Baiern	20	5	2	schwarz	hoch	desgl.
11	Karl Schönemann, Arbeitsmann	Oranienbaum im Anhalt-Dessauschen	21	5	5	dunkelblond	desgl.	dunkelblond.
12	Levi Ochs, Schneidergeselle	Herleshausen bei Eisenach	19	5	3	schwarz	bedeckt	schwarz
13	Markus Georg Schomacker, Zimmergeselle	Hamburg	54	5	3	blond	frei	blond
14	August Heinr. Wilh. Brandes, Leinwebergeselle	Celle.	19	5	8	desgl.	bedeckt	desgl.
15	Franz Maczienski, Schneidergeselle	Würbenthal in Oesterreichisch-Schlesien	23	5	3	braunkraus	desgl.	braun
16	Joh. Jakob Dörfler, Konditor	Gefrees; wohnhaft zu Weisenstadt in Baiern	17	5	3	braun	gewölbt	desgl.

* Wegen Reparatur der Brücke über den Kleeßenschen Rhin auf dem Neuwerderschen Damme und der Brücke über den Rhinkanal auf dem Hüfner-Damm, wird die Passage von Rathenow über Neuwerder und Dreetz nach Wusterhausen a. d. Dosse vom 14. bis inkl. den 30. November d. J. gesperrt, und müssen Reisende unterdessen den Weg über Stölln, Gaarz und Sieversdorf nehmen.

Dreetz, den 6. November 1830.

Königl. Preuß. Amt Neustadt a. d. Dosse.

Zwischen dem Forst-Fiskus, vertreten durch die Königl. Hochlöbliche Regierung zu Pots-



September 1830 über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blau	gewöhnl.	gewöhnl.	rund	braun-grau mel.	oval	mittler.	kahle Platte; K. W. T. z. E. auf der Brust gravirt.
blaugrau	klein	klein	desgl.	braun	länglich	groß und schlank.	
grau	gewöhnl.	gewöhnl.	desgl.	desgl.	oval	mittler.	
blau	groß	breit	gegrübt	blond	desgl.	schlank	Narbe am linken Daumen.
desgl.	gewöhnl.	gewöhnl.	proportionirt	fehlt	desgl.	mittelmäßig.	
desgl.	breit	desgl.	spitz	blond	desgl.	mittler.	
desgl.	groß	mittel	rund	braun	desgl.	desgl.	
dunkelblau	klein	klein.	lang	blond	länglich	klein	die kleinen Finger beider Hände sind unförmlich dick.
blau	gewöhnl.	gewöhnl.	rund	desgl.	oval	lang.	
blaugrau	kurz	klein, aufgeworfen	desgl.	fehlt	länglich	mittler.	
grau	spitz	klein	desgl.	blond	desgl.	desgl.	an der rechten Backe eine große Narbe und am rechten Daumen eine kleine Narbe.
braun	desgl.	etwas groß	spitz	fehlt	desgl.	hager.	
grau	gerade	klein	rund	braun	schmal	mittler.	
bläulich	kurz	mittel	desgl.	entsteht	oval	schlank.	
braun	breit	klein	oval	blond	desgl.	desgl.	an der rechten Backe eine Warze.
blau	gewöhnl.	desgl.	rund	fehlt	rund	mittler.	

tam, und der Gemeine zu Schulzendorf bei Gransee schwebt ein Verfahren über Ablösung der Hütung, von den Theilen des sogenannten Lantar-Orts, der Königstädter Buchheide und der Schulzendorfer Kiehnheide, welche die Gemeine Schulzendorf privativ behütet, und es sollen hiernächst die, nach Abfindung der gedachten Kommune, von den genannten Revieren übrig bleibenden Theile derselben in Erbpacht überlassen werden.

Auf den Antrag der Gemeine Schulzendorf bringe ich diese Hütungsabfindung und Erbpachts-Verleihung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und lade alle diejenigen unbekann-

ten unmittelbaren Servituts- oder sonst an die Substanz der gedachten Reviere auf irgend eine andere Weise Berechtigten, welche ein Interesse zur Sache haben möchten, hierauf vor, sich deshalb bei mir, und spätestens in dem auf

den 22. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in meinem Geschäftszimmer allhier anberaumten Termine zu melden, um ihre etwanigen Ansprüche bescheinigt geltend zu machen, stelle indeß gleichzeitig die gesetzliche Verwarnung, daß bei Verabsäumung des gedachten Termins ein Jeder die Hütungsablösung und Erbpachts-Verleihung, selbst für den Fall der Verletzung, gegen sich gelten lassen muß, und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden soll.

Oranienburg, den 2. Oktober 1830.

Im Auftrage der Königl. Brandenburgschen Generalkommission zu Berlin.

Ilzing, Oekonomie-Kommissarius.

Von der Königlichen General-Kommission für die Kurmark Brandenburg bin ich mit der Ausführung folgender Separationen und Ablösungen beauftragt worden:

I. der Separation und Abfindung der Hütungsberechtigten von den Waldrevieren der Brandsheide, bei welcher

a) das dem Rittergutsbesitzer Herrn Benno Friedrich Karl Brand von Lindau gehörige Rittergut Wiesenburg-Schmerwitz,
b) die dem Königlich Sächsischen Kammerherrn Herrn Kurt Friedrich Gottlob von Watzdorf gehörigen Rittergüter Wiesenburg-Wiesenburg und Hagelberg,
c) das dem Königlichen Landrath Herrn Heinrich Friedrich Lepin von Tschirschky gehörige Rittergut Wiesenburg-Glien,
d) das dem Fräulein Henriette Friederike Wilhelmine von Trotta genannt Treyden, der Frau Geheimeräthin von Bünau, Henriette Auguste Ernestine geborne von Trotta genannt Treyden, und der verwittweten Frau Stallmeister von Goldacker, Friederike Louise Amalie geborne von Trotta genannt Treyden gehörige Rittergut Wiesenburg-Mahlsdorf,
e) das dem Königlichen Generalmajor Herrn August Ludwig von Schierstädt gehörige Lehnrittergut Görzke Isten Antheils mit Bornicke,
f) das dem Rittergutsbesitzer Herrn Friedrich von Schierstädt gehörige Lehnrittergut Görzke IIten Antheils,
g) die Pfarre und Gemeine zu Wiesenburg,
h) = = = = Reetz,
i) = Gemeine zu Schlamau,
k) = = = Jeserig,
l) = = = Glien,
m) = = = Medewitz,
n) = = = Reppinchen,
o) = = = Hagelberg,
p) = = = Jeserigerhütten,
q) = = = Reetzerhütten,
r) = = = Spring,
s) = = = Arensnest,
t) = = = Medewitzerhütten,
u) = = = Zipsdorf,
v) = = = Altehölle,
w) = = = Neuenhütten, Schmerwitzer und Mahlsdorfer Antheils,
x) = Stadtkommune Görzke,

konkurriren;

II. der Ablösung des Natural-Fleischzehents der Gemeine Medewitz an die Pfarre zu Reetz und das Rittergut Schmerwitz;

III. der Ablösung des Natural-Fleischzehents der Gemeine Groß-Briesen an die Pfarre zu Werbig und das Rittergut Schmerwitz;

IV. der Ablösung der Dienste und Prästationen der zu dem Rittergute Schmerwitz gehörigen Eigenthümer zu Schlamau und Groß-Briesen;

V. der Ablösung des Natural-Fleischzehents der Gemeine Jeserig an die Pfarre in Wiesenburg und das Rittergut Wiesenburg;

VI. der Spezial-Separation zwischen dem Rittergute Wiesenburg und der Pfarre und Gemeine zu Wiesenburg;

VII. der Spezial-Separation der Feldmark Reetz und Hütungs-Abfindung von derselben, zwischen den Rittergütern Schmerwitz, Mahlsdorf und der Gemeine zu Reetz;

VIII. der Spezial-Separation der Feldmark Reppinchen und Hütungs-Abfindung von derselben, zwischen dem Rittergute Mahlsdorf und der Gemeine zu Reppinchen;

IX. der Abfindung der Hütungsberechtigten Schäferei Stollenberg von den Feldmarken Gö-

densdorf, Bergermark, Mehlsdorf, Rottstock, Preußnitz, Kuhlowitz, Schönefeld, Wildhagen und den Belziger Kommunflecken;

K. der Hütungs-Ablösung der hinter Fredersdorf belegenen Belziger Landschaftswiesen, bei welcher als Wiesenbesitzerin die Schäferei Stöllenberg, der zur Hälfte des Grundstücks die Fideikommiß-Qualität anklebt, und gegenwärtig dem ad I b genannten Königlich Sächsischen Kammerherrn Herrn von Watzdorf gehörig, betheiligt ist.

Da der Rittergutsbesitzer Herr Benno Friedrich Karl Brand von Lindau, der Königlich Sächsische Kammerherr Herr Kurt Friedrich Gottlob von Watzdorf, und der Königliche Generalmajor Herr August Ludwig von Schierstädt gegenwärtig mit keiner lehnsfähigen Descendenz versehen ist, so werden die erwähnten Auseinandersetzungen, gemäß der Vorschriften des § 11 seq. der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, hierdurch von Kommissions wegen bekannt gemacht, und alle diejenigen, welche an diesen Auseinandersetzungen als Lehnsfolger, Fideikommiß-Anwarter, oder aus irgend einem andern Grunde ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf

den 6. Dezember 1830,

Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftszimmer des unterschriebenen Kommissarii allhier anstehenden Termin zu melden, und unter Vorlegung und nach erfolgter Einsicht der Akten über die in sämmtlichen Auseinandersetzungen bereits festgestellten Grundsätze, über die anderweitig festgestellten Vergleiche, und ob sie bei der Vorlegung der Pläne, oder fernerhin zur Sache zugezogen sein wollen, sich zu erklären. Die Nichterscheinenden müssen sämmtliche Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen, und werden späterhin mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Belzig, den 14. Oktober 1830.

Karl, Königl. Oekonomie-Kommissarius.

Die bei Alt-Ranft, zwischen Freienwalde und Wrietzen nahe an der Oder belegene, schon im vorigen Jahre subhastirt gewesene, durch die Extrablätter zum 31sten, 41sten und 52sten Stücke des Kurmärkischen Amtsblattes ausgebotene, auf 2391 Thlr. gewürdigte Bockwindmühle mit dazu gehörigen Gebäuden und 24 Morgen Bruchländereien, soll, da der bisherige Meistbietende sein Gebot zu erfüllen nicht im Stande gewesen ist, auf Antrag der Gläubiger in den auf den 18. August, 18. Oktober und 18. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, angesetzten Terminen, von denen die beiden ersten hier in unserm Gerichtslokale, der letzte peremtorische aber in der zu verkaufenden Mühle selbst abgehalten werden sollen, anderweit öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Freienwalde, den 8. Juni 1830.

Gräflich v. Hackesche Gerichte über Alt-Ranft.

Die Grundstücke des hier verstorbenen Stellmachers und Branntweinbrenners Caspari, als:

1) das hier im 1sten Bezirk Nr. 55 belegene Wohnhaus, worin sich eine gut eingerichtete Brennerei befindet,
2) das eben daselbst Nr. 56 belegene Wohnhaus,
3) die vor dem Wittenberger Thore, Nr. 183 a im 4ten Bezirk belegene Scheune,

sollen wegen Theilung an den Meistbietenden verkauft werden. Die Termine dazu sind auf

den 11. Dezember d. J. und
den 11. Februar 1831,

in unserm Zimmer, jedesmal Vormittags 11 Uhr, angesetzt, und Kauflustige dazu hierdurch geladen. Perleberg, den 11. Oktober 1830.

Königl. Stadtgericht.

Das zur Konkursmasse des Altsitzers Caspar gehörige Bürgerhaus, nebst Zubehör, Vol. II. Nr. 144 des Hypothekenbuches, welches zur Gastwirthschaft, Ackerwirthschaft und Brauerei geeignet, und zu 3252 Thlr. 21 Sgr. 11¼ Pf. taxirt, bisher Gasthof zur weißen Taube genannt worden ist, soll in den auf

den 23. Dezember 1830,
den 23. Februar 1831 und
den 21. April 1831,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in unserm Lokale angesetzten Terminen, davon der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kyritz, den 16. October 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zur Verzeitpachtung des hiesigen Rathskellers und der Rathswange-Gefälle auf sechs hintereinander folgende Jahre, vom

1. Juli 1831 bis dahin 1837, haben wir einen Termin auf

den 27. November d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause angesetzt, welches wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Bedingungen täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden können, auch im Termine selbst bekannt gemacht werden. Neu-Ruppin, den 18. Oktober 1830.

Der Magistrat.

Die erledigte Küster- und Schullehrer-Stelle in dem hiesigen Kämmereidorfe Hoppegarten, deren Einkommen, außer freien Wohnung und Holz, 91 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. jährlich beträgt, soll sofort wieder besetzt werden. Wir fordern demnach qualifizirte Schulmänner, welche zur Annahme dieses Amtes geneigt sind, hierdurch auf, sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an uns zu wenden, und ihre Zeugnisse über ihre Qualifikation und sittliches Betragen beizufügen.

Müncheberg, den 4. November 1830.

Der Magistrat.

Ich beabsichtige, mein hierselbst in der Jüterbogker Vorstadt unter der Nr. 402 belegenes Haus, worin drei Stuben und ein Backofen sind, und die Bäckerei bisher mit gutem Erfolg betrieben ist, mit Stallung und dabei befindlichem Hausgarten, eingetretener Privatverhältnisse halber, aus freier Hand bald zu verkaufen, und fordere deshalb Kauflustige auf, sich bald bei mir zu melden. Der Kaufvertrag kann bei annehmlichem Gebot sogleich abgeschlossen werden.

Luckenwalde, den 2. November 1830.

Bäckermeister Leberecht Schulze.

Da nach schriftlich und mündlich mir zugegangenen Nachrichten, meine Original-Handschriften einen nützlichen Zweck erreicht haben, es jedoch mehreren Schulen an den nöthigen Fonds zum Ankauf derselben fehlen soll, so habe ich, in der Voraussetzung, daß durch die gütige Mitwirkung der Herren Schulvorsteher das Werkchen zum allgemeinen Gebrauch kommen wird, mich entschlossen, fernerhin mit dem Druckerlohn vorlieb zu nehmen, und das Exemplar für 2 Sgr. zu liefern, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Vorschriften wegfallen. Auf diese Weise wird auch armen Kindern Gelegenheit gegeben, sich die Handschriften anzuschaffen. Angenehm würde es mir sein, noch in diesem Monate einen ungefähren Ueberschlag von den erforderlichen Exemplaren machen zu können, und ersuche ich die geehrten Schulvorstände, falls sie für die Schuljugend einen Ankauf beabsichtigen, mich recht bald in portofreien Briefen von dem Bedarf gefälligst zu unterrichten. Potsdam, den 3. November 1830.

A. Heymen am Kanal Nr. 16.

Bei G. Bethge, Spittelbrücke Nr. 2 und 3 in Berlin, ist erschienen und in allen Buchhandlungen (Potsdam bei Horvath) zu bekommen:

Carus, Preußische Vaterlandskunde. Abriß der Länderbeschreibung und Geschichte des Preußischen Staats. Ein Lehrbuch für inländische Schulen und jeden wißbegierigen Preußen. 12½ Sgr.

Jeder, der sich Preuße nennt, würde es sehr übel nehmen, wenn man ihn nicht auch einen guten Preußen nennen wollte, das heißt, einen solchen, der stolz auf sein Vaterland ist. Nun könnte es aber leicht kommen, daß ihn jemand auf die Probe stellte und fragte, worauf er denn eigentlich stolz sei? Da würde man sich doch ein wenig schämen, wenn man die Antwort schuldig bleiben müßte, und nicht vielmehr dem Unberufenen mit einigen schlagenden Beweisen dienen könnte. Daran hat nun einer unserer Mitbürger gedacht, und in obigem Werkchen Alt und Jung, wes Standes und Wurden es auch sei, mit einem Worte, uns Alle kurz und gut unterrichtet, warum wir unser Preußenland lieben und ehren sollen. Aus dem Dunkel der Vorzeit führt er uns in die hellleuchtende Gegenwart, durchwandert mit uns alle Provinzen, und lehrt uns überall, wo und wie durch die Weisheit und Tapferkeit unserer Fürsten, durch die Treue und den Muth unserer Landsleute der Grund gelegt worden zu dem Herrlichen, Vortrefflichen und Großen, worauf wir mit Recht stolz sein dürfen. Welcher Preuße möchte nicht einen solchen Lehrer haben! —

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 47.

Den 19. November 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1269. Das Regulativ über die Organisation eines Kuratorii zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charitee-Krankenhauses in Berlin, und über dessen Wirksamkeit zur Verbesserung des Krankenhauswesens in der Monarchie. Vom 7. September 1830.

Nr. 1270. Das Publikandum des dem Kupferstecher Oelkeskamp in Zürich ertheilten Privilegii und das Privilegium selbst. Vom 25. Oktober 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 163. Eingelösete Staatsschuld-Verschreibungen. C. 40. November.

Potsdam, den 8. November 1830.

Im Verfolg der in den Amtsblättern

vom Jahre 1823	Seite	36	unterm	22. Januar 1823,
„ „ 1825	„	173	„	12. Juli 1825,
„ „ 1827	„	38	„	5. Februar 1827,
und	„	137	„	23. Juli 1827,
„ „ 1828	„	191	„	27. August 1828, und
„ „ 1829	„	181	„	29. Juli 1829

gegebenen Nachrichten im Betreff der, von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden für den Amortisationsfonds eingelöseten Staatsschuld-Verschreibungen, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß nach den darüber besonders in Druck erschienenen öffentlichen Bekanntmachungen, im Laufe des Jahres 1829 an Staatsschuld-Verschreibungen eingelöset, und am 14. August d. J. bei dem Königl. Kammergericht niedergelegt worden sind:

a) 19 Stück Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen, im Gesammtbetrage von ....50000 Thlr., inkl. 12000 Thlr. Dukaten und 13200 Thlr. Friedrichsd'or,

b) 73 Stück Domainen-Pfandbriefe à 1000 Thlr. im Betrage von 73000 Thlr.,

c) 15001 Stück Staatsschuldscheine, im Gesammtbetrage von 1841000 Thlr.,

d) 313 Stück Kurmärkische Obligationen, im Gesammtbetrage von .... 138685 Thlr.,
inkl. 2920 Thlr. Friedrichsd'or,

e) 73 Stück Neumärkische Interimsscheine, im Betrage von .... 34375 Thlr.

f) 953 Stück Provinzial-Staatsschuld-Verschreibungen, im Gesammtbetrage von.......... 470306 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.,
inkl. 37305 Thlr. in Friedrichsd'or und 315400 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. in Konventionsgeld,

g) an Englischen Obligationen aus der Anleihe bei N. M. von Rothschild vom 31. März 1818: 641 Stück, zusammen über........ 100650 Lv. Sterling,

h) an Frankfurter Partial-Obligationen aus der Anleihe bei M. A. von Rothschild: 712 Stück, zusammen über....................... 600000 Florin.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Nr. 164. Fortdauernde Gültigkeit der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827 für das Jahr 1831. IV. 407. November.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 16. d. M. bestimme Ich, daß die unterm 30. Oktober 1827 bekannt gemachte Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben für das Jahr 1831 unter folgenden Modifikationen zur Anwendung kommen soll. Nach Meinen schon ertheilten Bestimmungen soll:

1) von allen Roheisen-Arten ohne Unterschied, einschließlich des alten Brucheisens, der Eisenfeile und des Hammerschlags, welche, nach der zweiten Abtheilung Nr. 6 lit. a und b und nach der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange theils mit 15 Sgr. und 7½ Sgr. vom Zentner besteuert, theils frei sind, fortan sowohl in den östlichen als westlichen Provinzen überall beim Ausgange eine Abgabe von Sieben Silbergroschen Sechs Pfennigen für den Zentner zu entrichten.

2) Von Stabeisen und Rohstahl, Abtheilung 2 Nr. 6 lit. c, von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich seewärts eingehend, ist nur die allgemeine Eingangsabgabe zu entrichten.

3) Von Wein und Most ist beim Eingange in die westlichen Provinzen der Steuersatz von Acht Thalern für den Zentner, welcher in den östlichen Provinzen gilt, zu erlegen, dagegen von Wein, der aus den westlichen in die östlichen Provinzen versendet wird, die Steuer, in Folge der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Mai 1818 § 21, gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungsrolle Abtheilung 2 Nr. 25 lit. f Nr. 2 und 3 daher außer Kraft.

4) Das in der vierten Abtheilung Nr. 3 angeordnete Waage- und Krahngeld von Vier Silbergroschen für den Zentner, von den auf der Elbe über Wittenberge eingehenden, auf der Havel für das Inland verschifften Waaren, ist aufgehoben.

5) Zu

5) Zu § 2 litt. e der Allgemeinen Bestimmungen (Fünfte Abtheilung der Heberolle vom 30. Oktober 1827) soll in den Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart eingehender Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in der Heberolle angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, nicht nur den Steuerpflichtigen, sondern auch der Steuerverwaltung das Recht zustehen, die Nettoverwiegung und demgemäße Entrichtung der Steuer eintreten zu lassen.

6) Zum § 8 der Allgemeinen Bestimmungen soll in den Fällen, wo die Entrichtung eines bestimmten Theils der Abgaben in Gold vorgeschrieben ist, dem Zahlungspflichtigen die Wahl bleiben, diesen Antheil entweder in den obengedachten Münzsorten, in Preußischen Goldmünzen und in Dukaten, oder in Silber-Kourant mit einem Aufgelde von ⅔ Thalern auf jede Fünf Thaler Gold zu entrichten.

Der Finanz-Minister hat hiernach das Erforderliche auszuführen.

Berlin, den 30. Oktober 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Potsdam, den 13. November 1830.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. v. M. wird hierdurch gemäß des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 7. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß vom 1. Januar k. J. an überall danach zu verfahren ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 9. November 1830.

Nr. 165. Berliner Getreide- u. Fouragepreise pro Okt. 1830. I. 483. November.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	2 Thaler	24 Sgr.	1 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	23 Sgr.	4 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	1 Thaler	7 Sgr.	9 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	1 Thaler	4 Sgr.	1 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	29 Sgr.	7 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	23 Sgr.	11 Pf.,
7) für das Schock Stroh	7 Thaler	29 Sgr.	7 Pf.
8) für den Zentner Heu	1 Thaler	3 Sgr.	9 Pf.,
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		5 Sgr.	— Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	9 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 166. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer	Namen der Städte	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	2	27	6	2	22	6	1	26	3	1	21	1	1	6	3	1	4	4	1	—	7	—	28	10	—	20	—
2	Havelberg	2	25	—	2	15	—	1	23	9	1	17	6	1	5	—	1	2	6	—	27	6	—	21	3	—	—	—
3	Jüterbogk	3	—	—	2	25	—	1	15	—	1	15	—	1	—	—	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	22	6
4	Luckenwalde . . .	3	5	—	2	20	—	1	16	—	1	12	6	1	—	—	—	27	6	—	27	6	—	25	—	—	—	—
5	Potsdam	3	3	6	3	2	—	1	22	6	1	18	4	1	8	—	1	3	4	1	1	3	—	27	7	1	—	—
6	Prenzlow	2	15	—	1	15	—	1	20	—	1	12	—	1	—	—	—	27	6	—	28	9	—	20	—	—	—	—
7	Rathenow	3	7	6	3	—	—	1	25	—	1	17	6	1	6	3	1	5	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	3	23	—	3	13	—	1	28	—	1	11	—	1	4	—	—	26	—	—	28	—	—	20	—	—	23	—
9	Schwedt	3	10	—	2	15	—	1	25	—	1	16	3	1	1	3	—	27	6	—	23	9	—	20	—	—	—	—
10	Spandau	3	—	—	2	20	—	1	25	—	1	22	6	1	3	9	1	—	—	1	2	6	—	25	—	—	—	—
11	Strausberg	3	5	—	3	5	—	1	27	6	1	20	—	1	2	6	—	28	9	—	27	6	—	25	—	—	25	—
12	Templin	3	—	—	3	—	—	1	20	—	1	20	—	1	—	—	1	—	—	—	22	6	—	22	6	—	15	—
13	Treuenbrietzen . .	3	—	—	3	—	—	1	16	2	1	15	3	—	27	6	—	27	6	—	24	5	—	24	2	—	—	—
14	Wittstock	3	4	2	2	22	6	1	20	8	1	15	7	1	3	9	1	—	10	—	24	9	—	23	3	—	19	2
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	17	6	1	14	6	—	29	6	—	26	6	—	22	6	—	20	6	—	—	—

Nr. 167. Nachmärkte zum Remonte-Ankauf. I. 501. November.

Da zur Kompletirung der diesjährigen Remontirung der Armee noch eine Anzahl volljähriger Pferde nothwendig wird, so sollen zu deren Beschaffung, auf Verfügung des Hohen Krieges-Ministeriums, die unten näher benannten Orte zur Abhaltung von Nachmärkten durch eine Militairkommission benutzt werden.

Die Bedingungen bei diesem Kauf, hinsichts der Remontefähigkeit, sind dem dabei interessirenden Publikum zur Genüge bekannt, um deren nochmals Erwähnung zu thun; es sollen aber keine Pferde unter dem Alter von vier Jahren, wohl aber 5- und 6jährige, wenn sonst sie den bekannten Anforderungen entsprechen, gekauft werden, wonach die Herren Verkäufer sich zu richten haben.

Den 27. November in Fehrbellin,
den 30. November in Wittstock,

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks Oktober 1830.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.				höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	20	—	5	6	—	5	—	—	—	—	—	—	13	6	1	3	—	11	1	1	5	—	3	3	18	—	8	—	8	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	9	—	12	6	—	11	1	—	1	4	4	6	2	6	—	—	—	—	6	—	6	—	7	6
—	22	6	7	—	—	5	—	—	1	25	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	3	9	3	9	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	—	—	13	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
—	25	—	6	—	—	5	15	—	2	20	—	—	16	—	1	6	1	—	1	6	5	—	3	6	16	—	10	—	8	—	6	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	4	—	9	6	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	30	—	7	—	8	—	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	21	—	6	—	—	5	25	—	1	21	6	—	12	6	1	2	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	6	—	5	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	11	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	7	5	—	7	5	—	1	23	5	—	20	—	1	4	1	—	1	5	5	—	3	6	20	—	12	—	8	—	4	—	8	—
—	22	6	6	—	—	6	—	—	1	22	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	5	—	—	5	—	—	1	20	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	8	—	7	—	6	6	7	—
—	—	—	4	15	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	11	6	—	—	5	21	1	1	15	5	—	10	10	1	1	2	—	—	—	4	—	3	—	10	—	6	—	7	—	5	—	6	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	12	—	1	2	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	10	—	11	—	5	—	7	—

den 2. Dezember in Perleberg,
den 4. Dezember in Lenzen,
den 6. Dezember in Seehausen in der Alt-Mark,
den 8. Dezember in Stendal.

Anklam, den 7. November 1830.

Der Major und Präses der Remonteankauf-Kommission in den Marken ꝛc.

von Gillern.

Potsdam, den 12. November 1830.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 31. General-, Zivil- rc. Prozeßtabellen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen,

die General-, Zivil- und Kriminal-Prozeßtabellen unfehlbar mit dem Ablaufe dieses Monats, spätestens aber bis zum 8. Dezember d. J. mittelst besonderer Berichte anhero einzusenden,

wobei die Verordnungen vom 26. Oktober 1826, Stück 45 Pag. 275, und vom 13. Dezember 1827, Stück 51 Pag. 238, der Amtsblätter genau zu beachten sind.

Berlin, den 3. November 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Nr. 1. Rhinforf-Inspektion.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sitz der Königlichen Rhintorf-Inspektion seit dem 15. Oktober d. J. von Linum nach Fehrbellin verlegt worden ist. Berlin, den 7. November 1830.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Vermischte Nachrichten.

Um verschiedene Bauten und Reparaturen an den Bauwerken des Finowkanals und der Havel in den ersten Monaten des kommenden Jahres ausführen zu können, wird die Passage durch den Finowkanal vorläufig bis zum 1. April k. J. gesperrt sein, welches dem schiffahrttreibenden Publikum zur Nachricht und mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, wenn unvorhergesehene Umstände die Verlängerung der Schiffahrtssperre durch den gedachten Kanal nothwendig machen sollten, das Erforderliche dieserhalb zu seiner Zeit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird. Potsdam, den 10. November 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen die chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1830 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Extra-Blatt

zum

47sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Da der am 9. Juni d. J. abgehaltene Termin zum meistbietenden Verkaufe des Königl. Schneidemühlen-Etablissements bei Küstrin erfolglos gewesen ist, so beabsichtigen wir, das genannte Etablissement aus freier Hand zu verkaufen. Wir fordern daher Kaufliebhaber auf, ihre Gebote bei dem Wegebaumeister Kersten in Küstrin, bei welchem die Pläne, Taxen und Bedingungen ausgelegt sind, abzugeben, und soll mit dem Bestbietenden, sofern das Gebot nur einigermaßen angemessen ist, sofort der Kontrakt abgeschlossen werden.

Wir machen hierbei wiederholt auf die für den Holzabsatz sehr günstige Lage des Etablissements, auf dessen beiden Mühlen jährlich 2000 bis 3000 Blöcke, und bei gehörigem Betriebe noch mehr abgeschnitten werden können, aufmerksam, und fordern die resp. Kaufliebhaber auf, ihre Gebote baldigst, und längstens bis zum Schlusse dieses Jahres bei dem Wegebaumeister Kersten abzugeben. Das Etablissement kann zu jeder Zeit besichtigt werden, und haben sich Kaufliebhaber deshalb an den auf dem Etablissement wohnenden Mühlen-Inspektor Senff zu wenden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Oktober 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die höhern Orts beschlossene Auflösung des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins in Ausführung zu bringen, sollen von den Naturalbeständen dieses Instituts nachstehend genannte Waaren in kleinen Quantitäten öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in den folgenden Terminen verkauft werden, und zwar:

am 18., 19. und 20. November d. J.,
9 Stück Kamine, 4 Stück Büsten, 2 Stück Schiffskambusen, 1 Gartenwalze, 35 Stück verschiedene kleine und große Waagebalken, worunter auch 20 Stück große Lastwaagebalken, 32 Stück Sparheerde, 40 bis 50 Zentner verschiedene Sorten inländischen und ausländischen Stahls, 100 bis 150 Zentner gewalzte Sturzbleche u. s. w.

Demnächst sollen auch am 22., 23. und 24. November d. J. sämmtliche zur Magazin-Verwaltung gehörigen Inventarienstücke, Geräthe u. s. w. in gleicher Art öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar:
Waagebalken nebst Ketten und Schaalen, Geldgewichte, Repositorien, Tische, Stühle, Schemmel, Taue, Handwaagen, die Gesetzsammlung von 1810 an, Amtsblätter, 1 zinnernes Quartgemäß u. s. w.

Die Auktionstermine werden im Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins, an der Grünstraßen-Brücke, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, abgehalten, und es können die Waaren täglich eine Stunde vor der Auktion besehen werden.

Berlin, den 26. Oktober 1830.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde noch Forderungen für Lieferungen und Leistungen beim Bau der Kolonie Alexandrowska bei Potsdam an die Königliche Kasse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, die diesfälligen Kostenrechnungen schleunigst und spätestens innerhalb 4 Wochen, von heute ab, gehörig belegt, bei dem Unterzeichneten postfrei einzureichen, und nach befundener Richtigkeit ihrer Forderungen, Zahlung zu gewärtigen. Desgleichen werden alle diejenigen, welche Vorschüsse und Abschlagszahlungen aus dem betreffenden Baufonds empfangen haben, aufgefordert, solche in einer gleichen Frist gegen den Unterzeichneten zu verrechnen, sowie auch alle diejenigen, welche sich noch im Besitze von Papieren befinden, die auf den Bau jener Kolonie Bezug

haben, solche innerhalb dieser Zeit dem Unterzeichneten einreichen wollen.

Berlin, den 2. November 1830.

von Bieberstein,
Oberstlieutenant und Pionierinspekteur.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte Schiffbauer Karl Friedrich Wilhelm Licht, ein für die öffentliche Sicherheit höchst gefährlicher Mensch, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht zum 18. v. M. aus dem hiesigen Armenhaus-Lazareth, wo er Krankheitshalber aufgenommen war, zu entweichen. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Königlichen Wohllöblichen Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Licht ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle anhalten, und anher zurückführen zu lassen.

Potsdam, den 3. November 1830.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz.
Flesche.

Signalement des Licht.

Vor- und Zunamen: Karl Friedrich Wilhelm Licht, Stand: Schiffbauer, Geburtsort: Spandau, Aufenthaltsort: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 34 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: oval, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: klein, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: schwarz, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: robust, besondere Kennzeichen: Pockennarben im Gesicht.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem Hemde, kurzen grauen Zwillichhosen, langen wollenen Strümpfen, einer grauen Tuchweste und Pantoffeln.

Der Licht hat einem, mit ihm in einem Zimmer befindlich gewesenen Kranken nachstehende Sachen entwendet, in deren Besitz er wahrscheinlich noch ist:

1) eine graue Koitingjacke,
2) ein Paar graue leinene Hosen,
3) zwei bunte Halstücher, und
4) eine dunkelblaue Tuchmütze.

* Der mittelst Steckbriefs vom 2. November d. J. verfolgte Handlungslehrling Joh. Arendt ist wieder eingebracht.

Kyritz, den 6. November 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

* Am 3. d. M. sind aus einem hiesigen Hause folgende Sachen gestohlen worden:

1) zwei Tigerdecken mit weißem und schwarzem Pelzbeigs, die Kanten waren mit ausgezacktem rothem Tuche besetzt, und die innern Seiten mit grauer Leinwand gefüttert;
2) eine buntgefleckte große Seehundshaut, an welcher der halbe Kopf fehlt; an den Füßen des Felles befand sich noch die Schwimmhaut.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieser entwendeten Pelzwaaren mit der Aufforderung gewarnt, mir alles dasjenige sofort anzuzeigen, was zur Ausmittelung derselben und zur Entdeckung des Thäters führen kann.

Potsdam, den 10. November 1830.

Königlicher Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

---

* Der Bedarf der hiesigen Königl. Straf- und Besserungsanstalt für das Jahr 1831 von

68 Winspel Roggen,
25 " Gerste,
8 " Erbsen,
4 " Linsen und
30 Schock Stroh,

soll im Wege des öffentlichen Angebots dem Mindestfordernden zu liefern überlassen werden. Der Bietungstermin ist auf

den 22. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslokal der unterzeichneten Behörde anberaumt worden. Die Lieferungsbedingungen können täglich zu jeder Tagesstunde eingesehen werden.

Brandenburg, den 9. November 1830.

Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

---

* Auf den Antrag des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Stettin und des Königlichen Land- und Stadtrichters Herrn Ladewig zu Wollin, ist wider den ehemaligen Gastwirth zu Wollin, nachherigen Handlungsdiener Johann August Ferdinand Ebert wegen schwerer wörtlicher Beleidigungen, deren er sich in einer Eingabe an das gedachte Königliche Ober-Landesgericht vom 3. April d. J. sowohl gegen dasselbe, als auch gegen das Königliche Land- und Stadtgericht zu Wollin, und in einem Schreiben an den Land- und Stadtrichter Ladewig zu Wollin vom 2. April d. J. gegen den letz-

tern schuldig gemacht, die fiskalische Untersuchung eröffnet, und zur Erörterung der Sache ein Termin auf

den 21. Februar 1831,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justizrath Gutschaffer im Kriminalgericht, Molkenmarkt Nr. 3, anberaumt worden.

Zu diesem Termine wird der rc. Ebert hierdurch öffentlich vorgeladen, unter der Verwarnung, daß im Fall seines ungehorsamen Ausbleibens in contumaciam angenommen werden wird, daß er die Eingabe vom 3. April d. J. und das Schreiben vom 2. April d. J. als von ihm verfaßt anerkenne, und daß hiernächst, was Rechtens ist, gegen ihn erkannt werden wird.

Die Gesetze, nach welchen, wenn die Denunziation begründet befunden wird, die Bestrafung des rc. Ebert erfolgt, sind die §§ 615, 616 und 208 tit. 20 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts.

Berlin, den 20. Oktober 1830.

Die Kriminaldeputation des Königlichen Stadtgerichts.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Rathszimmermeisters George Andreas Ackermann gehörige, allhier in der Kietzerstraße sub Nr. 206 belegene, auf 2722 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. taxirte Haus, nebst Pertinenzien, soll in dem am 21. Februar 1831, Morgens 8 Uhr, anstehenden peremtorischen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Freienwalde a. d. O., den 9. August 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf dem Hopfengärtnergute des Christian Friedrich Wilke, Nr. 21 zu Eisgrothsbruch, stehen aus dem gerichtlichen Kaufvertrage vom 19. September 1817 und der Verhandlung vom 29. August 1818 für den Ackersmann Christian Friedrich Witte sen. zu Strodehne 700 Thlr. Kourant Restkaufgelder eingetragen.

Der Gläubiger hat auf die Schuld angeblich 500 Thlr. empfangen, das zur Löschung erforderliche, auf 700 Thlr. lautende Dokument ist jedoch angeblich abhanden gekommen, und wahrscheinlich bei einem auf dem Hofe des Ludwig Witte zu Strodehne stattgefundenen Feuer verbrannt.

Auf den Antrag des Christian Friedrich Witte laden wir daher alle diejenigen, welche an das Restkaufgeld der 700 Thlr. Kourant und das darüber ausgestellte Schulddokument als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vor, diese spätestens in dem dazu auf

den 16. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Rathhause allhier anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie dieserhalb mit ihren Realansprüchen auf das verpfändete Grundstück präkludirt werden, das Dokument amortisirt, und mit Ausfertigung eines neuen Dokuments verfahren werden wird.

Neustadt a. d. Dosse, den 2. September 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das zum Nachlasse des Büdners Gottfried Masche gehörige, auf 119 Thlr. 15 Sgr. geschätzte Wohnhaus zu Amalienhof Nr. 20, ist auf den Antrag der Erben zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der Bietungstermin auf

den 10. Januar 1831,

Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Richters angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 11. Oktober 1830.

Freiherrlich von Vernezobresches Gericht über Amalienhof. Schäffer.

Das zum Nachlasse der Ehefrau des Kolonisten Schmidt, geborne Gärtner, verehelicht gewesene Thiele gehörige, zu Johannisthal bei Köpnick belegene Kolonistengut, ist mit der Taxe von 392 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., welche täglich in der Wohnung des Gerichtshalters, Jägerstraße Nr. 19, und im Schulzengericht zu Johannisthal eingesehen werden kann, Theilungshalber zur Subhastation gestellt, und soll in dem auf

den 11. Januar 1831,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Johannisthal angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Termine werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß auf die, nach Verlauf des Termins etwa eingehenden Gebote nicht weiter gerücksichtiget werden soll.

Berlin, den 11. Oktober 1830.

Die Patrimonialgerichte von Johannisthal.

Der Guhlsche Erbbraukrug in Cumlosen, taxirt auf 4698 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., auf welchen im peremtorischen Termine 3700 Thlr. geboten sind, soll im Termine den 21. Dezember d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof ferner subhastirt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, insofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehn. Wilsnack, den 8. November 1830.

Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Das dem in Landwehr verstorbenen Freibauer Weber zugehörig gewesene Freibauergut, soll auf den Antrag der Erben, Theilungshalber,

den 17. Dezember 1830

an Gerichtsstelle hierselbst öffentlich versteigert werden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Kaufbedingungen bei dem Herrn Kriminalrichter Garbe in Lübben und dem Rathszimmermeister Herrn Richter in Luckau zu erfragen sind. Golßen, am 8. November 1830.

Das Patrimonialgericht hierselbst.

Ich beabsichtige, von meinem im Ruppinschen Kreise belegenen Rittergute Dessow circa 240 Magd. Morgen Ackerwiesen in einzelnen Parzellen von 10 Morgen zu vererbpachten oder zu verkaufen, und können die näheren Bedingungen jederzeit hier eingesehen, und darnach die Kontrakte abgeschlossen werden, wozu ich Kauf- oder Erbpachtslustige hiermit einlade. Der Acker ist Gerstenland erster Klasse. Die Wiesen sind resp. ein- und zweischürig. Die Grundstücke liegen rechts am Wege von Dessow nach Drieplotz. Dessow bei Wusterhausen a. d. Dosse, den 25. Oktober 1830.

Freihr. v. Grabow, Königl. Major a. D.

Verkauf wohlfeiler Bücher.

Des eilften Verzeichnisses erste Abtheilung von gebundenen Büchern, naturhistorischen Inhalts, enthaltend über 300 Werke in Folio, 450 in Quart und 1060 in Oktav, worunter sich sehr seltene befinden, welche um beigesetzte billige Preise zu haben sind. Das 7 Bogen starke Verzeichniß ist in Berlin bei Herrn Buchhändler Recht (Brüderstraße) für 2½ Sgr. zu haben, so wie in H. Vogler's Buchhandlungen zu Potsdam und Halberstadt.

Dr. Vogler's
die Zähne reinigende und das Zahnfleisch stärkende
Tinktur.

Da diese Tinktur bereits einige zwanzig Jahre bekannt, mit Beifall aufgenommen und oft selbst über Deutschlands Grenzen hinaus gefordert und versandt ist, so enthalte ich mich aller Anpreisungen ihres Werthes, und zeige nur an, daß mir nur allein der Verkauf derselben, als ein die Zähne reinigendes und das Zahnfleisch stärkendes Mittel, in den Preuß. Staaten erlaubt ist. Ich überlasse einem Jeden, selbst zu erwägen, wieviel auf eine nicht bloß oberflächliche, sondern gründliche Reinigung der Zähne ankommt, zur Vermeidung alles übeln Geruchs, zur Wegräumung aller den Knochenfraß einleitenden und der Festigkeit der Zähne nachtheiligen fremden Stoffe, und sehr oft zur Aufhebung dessen, was die angefangenen Stockungen fort erhält, was in vielen Fällen der Grund der heftigsten Schmerzen ist, oder auch, was bei scorbutischem und aufgedunsenem Zahnfleische zum Grunde liegt, da sie denn auch, als gelinde adstringirendes Mittel, das Zahnfleisch stärkt, und häufig die losen Zähne befestigt.

In der Gebrauchsanweisung befinden sich mehrere vortheilhafte Zeugnisse.

Obige Tinktur ist in Gläsern zu 10 und 20 Sgr. ächt zu haben:

in Berlin bei Hrn. P. Klinsmann, Bischofstraße Nr. 19, Hrn. P. Kühn, breite Straße Nr. 25, Hrn. Kaufmann Rabe, Heiligengeiststraße Nr. 72, Hrn. Kunsthändler Weiß, Mohrenstraße Nr. 17;
in Potsdam bei Hrn. Buchhändler Horvath und in der H. Vogler'schen Buchhandlung;
in Brandenburg bei Hrn. Leihbibliothekar Hake;
in Sorau bei Hrn. Buchhändler Julien;
in Liegnitz bei Hrn. Buchhändler Kuhlmey;
in Hirschberg bei Hrn. Buchhändler Lachmann;
in Neu-Ruppin bei Hrn. Buchhändler Oehmigke;
in Pritzwalk bei Hrn. Ernst;
in Guben bei Hrn. Buchhändler Hentze.

Dr. Vogler, prakt. Arzt zu Halberstadt.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1830 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck.d.Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Juli 13	117	Bekanntmachung wegen in Perleberg mit Beschlag belegter eingeschwärzter Waaren	30	180
13	122	Verpflichtung zur Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	31	184
Aug. 28	134	Bestimmungen hinsichtlich der Veränderung in den Nummern oder der Buchstabenbezeichnung an den Schiffsgefäßen	37	207
Spt. 11	136	Bestimmungen wegen der bisherigen Schiffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder	38	212
		B. Chausseesachen.		
Juli 2	107	Erläuterung des § 2 der Strafbestimmung zum Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828	28	167
Spt. 13	137	Veränderte Chausseegeld-Hebung auf der Frankfurter Chaussee	38	213
		C. Andere Abgaben.		
Aug. 8	128	Aufhebung des Dammgeldes bei Brück	34	196
		II. Justizsachen.		
—	13 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	27	161
Juni 1	15 K.	Rückforderung der im Depositorio des Kammergerichts befindlichen, bis Ende Mai 1829 bei der Hausvoigtei-Gefangen-Inspektion eingezahlten baaren Vorschüsse zur Verpflegung von Schuldnern	27	162
14	16 K.	Verfahren bei Untersuchung der Lokal-Polizei-Vergehungen	28	168
24	17 K.	Verfahren in peinlichen Untersuchungssachen	28	169
Juli 5	20 K.	Jurisdiktion über Wandlitz, Stolzenhagen und Closterfelde	35	200
Aug. 12	21 K.	Absendung der spruchreifen Akten der Untergerichte an den Ober-Appellationssenat	37	208
23	23 K.	Verfahren bei Publikation der in Zoll- und Steuer-Kontraventionssachen ergangenen Strafurtel und Resolute	37	210

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Juli 12	116	Bestimmungen über den nachträglichen Beitritt der verheiratheten Zivilbeamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	30	178—180
Aug. 14	129	Abänderung in den Baubedienten-Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks	34	196
		IX. Vermischte Angelegenheiten.		
Mai 27	14 K.	Aufforderung an die Untergerichte zur Anschaffung des Auszugs der von Kamptzschen Jahrbücher für Preuß. Gesetzgebung	27	162
Juni 8	—	Termine zum Einbrennen der im Jahre 1830 von den Beschälern des Brandenburger Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königskrone	27	165
11	—	Uebersicht des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung in Potsdam, am Schlusse des Jahres 1829. (Beilage zum 28. Stück des Amtsblatts.)	—	—
26	—	Bekanntmachung des Gouvernements in Berlin, wegen Benutzung der Kommunikation innerhalb der Stadtmauer der Residenz als Passage zu baulichen Anlagen	28	169
28	—	Empfehlung der tabellarischen Uebersicht der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse zum Aufgebote und zur Trauung vom Superintendenten Pfister	28	170
Juli 2	—	Belobung des Amtsraths Kähne zu Petzow wegen einiger der Kirche zu Neuendorf gemachten Geschenke	28	170
12	—	Dem neuen Unterförster-Etablissement im Lieper Forstreviere, Angermündeschen Kreises, ist der Name Senftenthal beigelegt worden	31	186
14	—	Empfehlung der Schulvorschriften von Hornung und Henning in Berlin	31	186
23	—	Auf die Predigt, welche der Bischof Dr. Neander am dritten Säkularfeste der Uebergabe der Augsburgschen Konfession im Dom zu Berlin gehalten, wird aufmerksam gemacht	31	186
26	118	Ernennung des Geh. Regier.-Raths Koppe zum Preuß. Generalkonsul in Mexico	31	181
26	19 K.	Beförderung der Subskription auf das Werk des Kandidaten Riedel über den Zustand der Mark Brandenburg um die Mitte des 13ten Jahrhunderts	34	197
Aug. 3	—	Urkunde über die Minister von Schuckmannsche Jubilarstiftung	34	191—193
19	—	Empfehlung der Schrift des Geh. Regier.-Raths und Landraths von Schöning über feuersichere und wohlfeile Bedachung ländlicher Gebäude	37	210
21	—	Belobung der Kommune Rieplos wegen einer getroffenen eigenen Schuleinrichtung	36	206
23	—	Sperre der Schifffahrt durch die Templiner Schleuse	37	210
Sept. 6	135	Die Bekanntmachung erledigter Familien- Lokal- und Provinzialstiftungen, wobei Genußberechtigte aus dem Königreich Sachsen in Frage kommen könnten, betreffend	37	207
9	—	Sperre der Passage über die Charlottenburger Thorbrücke bei Spandau	38	214

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48.

Den 26. November 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1271. Der Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld, das Baum- und Pfahlgeld, das Brückenaufzugs- und das Bollwerksgeld in Demmin zu erheben ist. Vom 13. Oktober 1830.

Nr. 1272. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. November 1830, die Ertheilung der Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen betreffend.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königlichen Geheimen Staats-Ministers Herrn Freiherrn von Altenstein Excellenz vom 25. v. M., haben des Königs Majestät bereits unter dem 24. November v. J. die Errichtung einer besondern Aufsichts- und Leitungsbehörde für die Charitee-Angelegenheiten, welche die verschiedenen, mit der Verwaltung dieser großen Krankenanstalt betheiligten Interessenten und Ressortverhältnisse in sich vereinigt, zu genehmigen, den Geheimen Ober-Medizinalrath ꝛc. Dr. Rust zum Präsidenten derselben zu ernennen, und zugleich zu bestimmen geruhet, daß diese neue Behörde unter der Benennung „Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten", außer ihrer administrativen Bestimmung für die Charitee, gleichzeitig eine wissenschaftliche Deputation für alle Angelegenheiten des Kranken- und Hospitalwesens der Monarchie bilden soll. Das diesfällige, am 7. September d. J. Allerhöchst vollzogene Regulativ ist in dem 19ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthalten, und die neue Behörde wird, sobald sie vollständig in Wirksamkeit tritt, solches öffentlich bekannt machen.

Berlin, den 12. November 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 168. Meldung der zur

Auf den Bericht der Ministerien des Innern und des Krieges vom 11. August d. J. bestimme Ich in Folge meiner Ordre vom 21. Dezember 1825, daß



Landwehr und Kriegsreserve verpflichteten Mannschaften. I. 1666. Oktober.

die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten, diese Meldung aber unterlassenden Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften um eben so viel Jahre, als sie sich durch die Unterlassung der Meldung oder anderweit der Kontrolle der Landwehrbehörden entzogen haben, im ersten Aufgebot der Landwehr länger behalten werden sollen. Ich trage den Ministerien auf, wegen Ausführung dieser Bestimmung das Nöthige zu verfügen. Potsdam, den 12. Oktober 1830.

An die Ministerien des Innern und des Krieges.

Friedrich Wilhelm.

Potsdam, den 20. November 1830.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird in Folge eines an uns ergangenen Reskripts des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. November 1830.

Nr. 169. Zensursache. I. 575. November.

Das Königliche Ober-Zensurkollegium hat unterm 24. v. M. den außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften:

1) „Leonie, oder das Grab der Mutter." 2 Theile, Pesth 1827, und
2) „der Creole" von Zschocke, Aarau 1830,

die Debitserlaubniß ertheilt.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 2. d. M. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. November 1830.

Nr. 170. Zensursache. I. 769. November.

Nachstehenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften:

1) der Prozeß der Herren de Potter, Thielemanns, Barthals rc. Haag 1830,
2) Enumeratio Plantarum Javae rc. von Blume, Haag 1830, 2 Fasciculi,

ist von dem Königlichen Ober-Zensurkollegium unterm 29. v. M. die Debitserlaubniß ertheilt worden. Dies wird in Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 9. huj. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. November 1830.

Nr. 171. Mobiliar-Brand-Ent-

Auf das Ausschreiben vom 27. Juli d. J., Amtsblatt Stück 32 Seite 173 Nr. 113, sind an Mobiliar-Brand-Entschädigungsgeldern der Landschullehrer, mit

Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 9 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. eingekommen .... 436 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.

schädigungsgelder der Landschullehrer.
II. 478.
November.

Die Ausgabe hat betragen:

an die Schullehrer Blänkner zu Neu-Werbig 100 Thlr.,
Schulze zu Prenden ...... 100 ,
Baacke zu Wittbrietzen .... 50 ,
Niese zu Wittbrietzen ...... 50 ,
Rüdiger zu Harnekopff ... 25 ,
Kühne zu Dahlhausen ..... 100 ,
425 , — , — ,

es ist daher ein Bestand von .... 11 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. verblieben.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Land-Schullehrer angezeigt worden, wofür ihnen nach dem Reglement vom 24. Dezember 1800 an Entschädigung gebührt:

1) dem Schullehrer Becker zu Tempelhoff, (Sup. Berlin Cölln) welcher bei dem Brande am 19. Mai 1828 über die Hälfte verloren 100 Thlr.,
2) dem Schullehrer Herber zu Werbelow, (Superintendentur Strasburg) welcher bei dem Brande am 27. Juli v. J. den vierten Theil verloren .... 25 ,
3) dem Schullehrer Hansche zu Jänichendorf, (Superintendentur Luckenwalde) welcher bei dem Brande am 20. Februar d. J. sein ganzes Mobiliar-Vermögen verloren .... 100 ,
4) dem Schullehrer Krumrey zu Paren, (Superintendentur Rathenau) welcher bei dem Brande am 12. April d. J. über die Hälfte verloren .... 100 ,
5) dem Schullehrer Freyer zu Neu-Reetz, (Superintendentur Wriezen) welcher bei dem Brande am 1. Juli d. J. den vierten Theil verloren .... 25 ,

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt .... 350 Thlr.
und nach Abzug des obigen Bestandes von .... 11 , 20 Sgr. 10 Pf.
338 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.

Nach der zuletzt abgelegten Berechnung gehören zur Sozietät 1351 Mitglieder, von welchen ein jedes Mitglied

„Sieben Silbergroschen Neun Pfennige“

beizutragen hat.

Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Kirchen-Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und

binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Institute- und Kommunalkasse abzuführen, auch den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Landschullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 172. Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. I. 1255. November.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Weizen, Roggen, der Gerste, vom Hafer und den Erbsen für das Jahr 1830 in den Städten Berlin, Brandenburg, Dahme, Havelberg, Jüterbogk, Neustadt-Eberswalde, Potsdam, Prenzlow, Neu-Ruppin, Spandau, Storkow und Wittstock, behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro Scheffel														
		Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin (*)															
2	Brandenburg	2	24	1	1	22	6	1	2	10	—	28	2	1	27	6
3	Dahme...........	2	22	6	1	9	5	—	25	8	—	21	3	1	20	—
4	Havelberg.........	2	20	8	1	20	11	1	3	9	—	22	6	1	20	9
5	Jüterbogk.........	3	—	8	1	14	9	—	29	1	—	25	6	1	18	9
6	Neustadt-Eberswalde	3	—	—	1	23	9	1	3	9	—	23	9	2	2	—
7	Potsdam	2	29	1	1	21	3	1	6	3	—	27	10	2	20	—
8	Prenzlau	1	19	11	1	12	5	—	25	4	—	19	4	1	10	10
9	Neu-Ruppin.......	2	28	9	1	16	—	—	27	6	—	22	9	1	17	—
10	Spandau..........	3	—	—	1	23	1	1	5	—	-	24	10	1	25	6
11	Storkow	2	22	6	1	17	6	1	—	—	—	28	4	1	22	6
12	Wittstock	2	23	9	1	14	5	1	—	—	—	19	9	1	11	3

Potsdam, den 24. November 1830.

Vorstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Marktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1830, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

*) Die Martini-Durchschnittspreise von obigen, auf dem Markte zu Berlin verkauften Naturalien, werden nachträglich bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 11. November 1830.

Auf das Ausschreiben vom 28. Juli v. J., Amtsblatt Stück 32 Seite 175 Nr. 114, sind an Brand-Entschädigungsgeldern der Prediger, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 15 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. eingekommen .... 307 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.

Nr. 173. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder der Prediger. II. 477. November.

Hiervon haben erhalten:

1) der Archidiaconus Bornemann zu Kyritz 200 Thlr.,

2) der Prediger Dieckmann zu Dannewitz .. 100 =

300 = — = — =

und es verbleibt ein Bestand von .... 7 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.

Der Prediger Rißmann zu Paplitz, Superintendentur Baruth, hat bei dem dortigen Brande in der Nacht vom 19. zum 20. September d. J. über die Hälfte seines Mobiliarvermögens verloren, und es gebührt ihm also nach dem Reglement vom 25. Januar 1768 eine Entschädigung von .... 400 Thlr. — Sgr. — Pf.

Nach Abzug des vorhandenen Bestandes von .... 7 = 27 = 8 =

bleiben daher noch aufzubringen .... 392 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.

Zur Sozietät gehören nach der zuletzt abgelegten Berechnung 675 Mitglieder, wovon jedes derselben zu den noch aufzubringenden 392 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.

„Achtzehn Silbergroschen"

beizutragen hat. Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Herren Prediger werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen.

Der Ab- und Zugang gegen das letzte Ausschreiben ist auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 22. November 1830.

Nr. 174. Rückgabe der eingezahlten Weinsteuer für 1829. IV. 614. November.

Des Königs Majestät haben mittelst einer weitern Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13. d. M. geruhet, die durch die frühere Kabinetsordre vom 15. September d. J. bewilligte Niederschlagung der Weinsteuerreste aus dem Jahre 1829 dahin zu erweitern, daß auch die bereits eingezahlte Weinsteuer aus diesem Jahre überall zurückerstattet werden soll, welches gemäß Erlasses des Herrn Finanzministers Excellenz im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. September d. J., im Amtsblatt Seite 223, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 32. Untersuchungen wegen der Holzdiebstähle.

Nachstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 2. April d. J.,

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 18. v. M. hiermit eröffnet, daß die Zahl aller Untersuchungen, welche

wegen der nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821 zu bestrafenden ... fälle in dem Laufe des Jahres ... nach der Verfügung vom 10. Februar d. J. jährlich einzureichenden ... sicht der anhängig gewesenen Untersuchungen aufzunehmen sind.

Berlin, den 2. April 1830.

Der Justiz-Minister. Graf von Danckel...

wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts mit ... weisung hierdurch bekannt gemacht, bei den am 1. Dezember d. J. von ... einzureichenden Kriminal-Prozeßtabellen die Zahl der anhängig gewesenen ... fraudationsfälle summarisch, ohne Bezeichnung der einzelnen Fälle, anzuzeig...

Berlin, den 1. November 1830. Königl. Preuß. Kammerger...

Nr. 33. Besichtigung und Obduktion der Leichname von Militairpersonen.

Nachstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 20. Mai d. J. ... sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Nachricht ... Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Die gerichtliche Besichtigung und Obduktion der Leichname von Mil... personen, welche durch Gewalt, Zufall oder Selbstmord ihr Leben v... ren haben, gehört in der Regel vor die Militairgerichte, und sind die Zi... gerichte nur dann dieselbe für sich zu verlangen, oder dabei zu konkurrir... berechtigt, wenn diese Besichtigung und resp. Obduktion zur Feststellung d... Thatbestandes eines, von Zivilpersonen begangenen Verbrechens erforder... wird. Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, die vo... hend bestimmten Grenzen ihrer Kompetenz zu beachten, und sich in F... der alleinigen Kompetenz der Militairgerichte nur an Orten, wo dergleich... nicht vorhanden, auf Requisition der betreffenden Militairbehörden, dem ... schäfte der Ermittelung der Todesursache und der Besichtigung oder ... duktion verstorbener Militairpersonen zu unterziehen.

Wegen Abgabe der aufgenommenen Verhandlungen an die Militair... hörde ist in solchen Fällen die Verfügung vom 21. Juli 1828 (Jahrb... Bd. 32 S. 92) zu befolgen. Berlin, den 20. Mai 1830.

Der Justiz-Minister. Graf von Danckelm...

Berlin, den 1. November 1830. Königl. Preuß. Kammergericht

Vermischte Nachrichten.

Wegen Ausführung einer Reparatur an der Zugbrücke über die Wolteredo... Schleuse im Amte Rüdersdorf, wird die Passage über die gedachte Brücke in ... Tagen vom 1. bis 3. Dezember d. J. gesperrt sein, welches dem Publikum ... Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird. Potsdam, den 18. November 183...

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

48sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung, die Verpachtung der Domaine Kreyschau betreffend.

Die im Torgauer Kreise in der Nähe der Elbe belegene Domaine Kreyschau, mit den dazu gehörigen Vorwerken Döbrichau, Görnewitz, Döhlen mit Neubleesern, Gradiß mit Neusorge, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden überhaupt:

3310 M. 166 □R. Ackerland,
501 " 40 " Wiesen,
50 " 106 " Gärten,
28 " 76 " Teiche und Gewässer,
251 " 78 " Privative, und

bedeutende Außenhütungen auf den benachbarten Feldmarken und Königl. Forst- und Stutereigrundstücken gehören, und wobei sich Brauerei, Brennerei, sehr große Fischerei, Spann- und Handdienste befinden,

soll von Johannis 1831 ab auf 12 Jahre wiederum meistbietend verpachtet werden, und ist dazu ein Termin auf

den zwanzigsten Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung allhier angesetzt worden. Pachtlustige werden daher hierdurch eingeladen, an diesem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, so wie der zur Information gefertigte General-Pacht-Anschlag, liegen sowohl bei dem Rentamte Torgau, als in unserer Domainen-Registratur, und bei letzterer auch die älteren und neueren, dem General-Pacht-Anschlage zum Grunde liegenden Spezial-Anschläge, nebst einer generellen Uebersicht der beständigen und unbeständigen Gefälle, in den Dienststunden zur Einsicht bereit.

Merseburg, den 11. November 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das in der Gegend von Cottbus belegene Peitzer Eisenhüttenwerk bedarf im künftigen Jahre 2- bis 600 Fuder kiehnene Holzkohlen, deren Lieferung wir im Wege der Submission veranstalten, und den Mindestfordernden, mit dem Vorbehalt der freien Wahl unter denselben, überlassen werden. Lieferungsfähige Personen werden mithin eingeladen, ihre Anerbietungen und Forderungen bis zum 1. Februar k. J. bei uns portofrei einzugeben.

Die näheren Bedingungen sind in unserer und in der Registratur des Hüttenwerks zu Peitz jederzeit einzusehen.

Berlin, den 15. November 1830.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde noch Forderungen für Lieferungen und Leistungen beim Bau der Kolonie Alexandrowska bei Potsdam an die Königliche Kasse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, die diesfälligen Kostenrechnungen schleunigst und spätestens innerhalb 4 Wochen, von heute ab, gehörig belegt, bei dem Unterzeichneten postfrei einzureichen, und nach befundener Richtigkeit ihrer Forderungen, Zahlung zu gewärtigen. Desgleichen werden alle diejenigen, welche Vorschüsse und Abschlagszahlungen aus dem betreffenden Baufonds empfangen haben, aufgefordert, solche in einer gleichen Frist gegen den Unterzeichneten zu verrechnen, sowie auch alle diejenigen, welche sich noch im Besitze von Papieren befinden, die auf den Bau jener Kolonie Bezug haben, solche innerhalb dieser Zeit dem Unterzeichneten einreichen wollen.

Berlin, den 2. November 1830.

von Bieberstein,
Oberstlieutenant und Pionier-Inspekteur.

In Folge höherer Bestimmungen soll ein abgeholztes Grundstück der Königlichen Gramzower Forst, zwischen den Städten Prenzlau

und Greifenberg, und ganz nahe bei dem Amte Gramzow, überhaupt 530 Morgen 3 □Ruthen Acker, Wiesen und wenig Unbrauchbares enthaltend, wovon 403 Morgen 147 □Ruthen bereits durch mehrjährige Beackerung urbar gemacht worden, seit 2 Jahren aber nur als Viehweide benutzt sind, meistbietend, im Ganzen oder in 8 Parzellen von circa 37 bis 45 Morgen, und in einer von 171 Morgen 127 □Ruthen, dem sogenannten Blankenburger Busche, in Erbpacht oder zum vollen Eigenthum veräußert werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 20. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Geschäftszimmer des Unterzeichneten hierselbst anberaumt worden, zu welchem zahlungsfähige Erwerbslustige eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Veräußerungs-Bedingungen und Bonitirungs-Uebersicht, sowohl bei dem Hrn. Oberförster von Kobilinski zu Gramzow, der die Grundstücke örtlich nachweisen wird, als auch bei dem Unterzeichneten, nebst der Karte einzusehen, davon auch Abschriften gegen Erstattung der Kopialien bei Letzterem zu haben sind.

Auf Erfordern muß im Termine von dem zu bietenden Erbstandsgelde ¼, und vom Kaufgelde ⅓ als Kaution gezahlt werden.

Neustadt-Ebersw., den 16. November 1830.
Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Der Forstmeister Barticko w.

---

* Es sollen in termino den 11. Dezember 1830, Morgens 9 Uhr, in dem Gasthause des Herrn Stolle zu Jüterbogk, die in dem dortigen Magazingebäude für das Jahr 1830 von den Amtsunterthanen aufgeschütteten Getreidepächte, bestehend in 118 Winspel Roggen, 12 Winspel Gerste und 16 Winspel Hafer, meistbietend zum Verkaufe gestellt werden. Wir laden hierzu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam vorbehalten bleibt, und daß die Lieferungspflichtigen das Getreide, auf Verlangen des Käufers, bis auf eine Entfernung von 3 Meilen unentgeldlich abfahren müssen.

Die weitern Bedingungen sind bei uns in Erfahrung zu nehmen, sollen auch vor dem Termine bekannt gemacht werden.

Zinna, den 24. November 1830.
Königl. Rent- und Polizei-Amt.

---

* Nachbenannte Gegenstände, als:

circa 29000 Pfund Gersten-Suppenmeh[l]
10 Scheffel feine Graupe, 3 Winspel 1[illegible]
Scheffel ordinaire Graupe und 4 Wins-
pel Gerstengrütze,

welche zur Konsumtion des Landarmen- und Invalidenhauses zu Strausberg für das Ja[hr] 1831 erforderlich sind; ferner folgende Gegenstände, als:

circa 6 Zentner Reiß, 2 Zentner gegossene
Lichte, 1200 Pfund grüne Seife, 16 Tonnen Schottische Heringe vom letzten Fang,
600 Pfund diverse Sorten Leder und 100
Pfund raffinirtes Brennöl,

welche auf das erste halbe Jahr 1831 zur Konsumtion der Anstalt gebraucht werden, sollen öffentlich ausgeboten, und dem Mindestfordernden, nach eingeholter Genehmigung der höheren Behörde, zur Lieferung überlassen werden. Der Bietungstermin hierzu steht auf den 2. Dezember d. J. im hiesigen Landarmenhause, Vormittags 11 Uhr, an, wozu diejenigen, welche gesonnen sind, sich auf diese Lieferung einzulassen, hierdurch eingeladen werden, und die Bedingungen derselben zu jeder Zeit bei uns eingesehen können.

Strausberg, den 12. November 1830.
Die Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

In Gemäßheit hoher Verfügung, soll das Chaussee-Einnehmerhaus nebst Garten, auf der Kunststraße von Berlin nach Frankfurt an der Oder unweit Friedrichsfelde belegen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf

den 11. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in dem neuen Chaussee-Einnehmerhause bei Friedrichsfelde anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß von heute ab die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe im letztgenannten Chaussee-Einnehmerhause, so wie in unserer Registratur, zur Einsicht vorliegen.

Potsdam, den 18. November 1830.
Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam
Das Haupt-Steueramt.

---

* Der am 7. November d. J. aus hiesiger Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt ent-

wichene Johann Heinrich August Stepiß ist von dem Königl. Landräthlichen Officio zu Torgau dato wieder eingeliefert worden.

Brandenburg, den 21. November 1830.

Königliche Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

---

* In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. sind aus einem hiesigen Hause mittelst gewaltsamen Einbruchs nachfolgende Gelder und Sachen entwendet worden:

1 Stück Friedrichsd'or,
2 Stück Dukaten,
circa 5 Stück 5-Thalerscheine,
in Kurant 150 Thlr.,
circa 40 1-Thalerscheine.

An Zeugen:

1 Stück roth karirte Überzugleinwand von circa 60 Ellen,
1 Stück dergleichen von 121 Ellen, (unangeschnitten,)
1 Stück dergleichen von circa 90 Ellen,
1 Stück dergleichen von 60 Ellen, (unangeschnitten,)
1 Stück dergleichen von circa 40 Ellen,
1 Stück von 90 Ellen blau karirte Überzugleinwand, (unangeschnitten,)
1 Stück von 60 Ellen dergleichen, (unangeschnitten,)
1 Stück von circa 40 Ellen dergleichen,
1 Stück braun karirte dergleichen von circa 70 Ellen,
35 Ellen blau gedruckte Schürzenleinen,
mehrere Reste von roth und blau karirtem Überzugleinen, ungefähr 40 Ellen,
90 Ellen roth und weiß karirte Überzugleinen, das sogenannte schottische Muster,
circa 50 Ellen klein roth karirte dergleichen,
circa 50 Ellen klein braun karirte Überzugleinen,
circa 50 Ellen blau karirte dergleichen,
circa 40 Ellen rothes Gardinen- auch Schürzenzeug für die Landleute,
1 Stück Weißgarn-Leinwand,
50 Ellen blau gestreifter Gingham, der Grund blau und weiß drellirt,
38 Ellen ⅞ weiß grundirter Gingham mit grünen, gelben und Rosa-Streifen, das weiße ist schwarztipplich gedruckt,
40 Ellen ⅞ roth gestreifter Schürzen-Gingham,
30 Ellen grüner ⅞ Gingham mit kleinen rothen Karos,
38 Ellen ⅞ roth, grün und gelben breitgestreifter Gingham.

Die mitgenommenen Lotterieloose sind Nr. 68779, 74850 und 71961.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird Jedermann vor dem Ankaufe der erwähnten Sachen mit der Aufforderung gewarnt, die von allen etwa bereits bekannt gewordenen, oder sich später ergebenden Verdachtsgründen zur Ermittelung der Thäter und Wiederbeischaffung des Gestohlenen, unverzüglich Anzeige zu machen.

Potsdam, den 18. November 1830.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

---

* Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 24. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darnach von dem Vereine für die hiesige Sparkasse beschlossene Belegung der Fonds der Sparkasse in Preußischen Staatsschuldscheinen nicht zur Ausführung kommt, sondern daß es auch noch ferner bei der bisherigen statutenmäßigen Unterbringung der Sparkassengelder in Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Pfandbriefen verbleibt.

Dagegen aber kommt der frühere Beschluß vom 24. April d. J., wonach die Zinsen für diejenigen kleinen Geldeinlagen, welche zum Ankauf eines Pfandbriefs über 50 Thlr. für Rechnung des Einzahlers nicht hinreichen, von $3\frac{1}{2}$ auf $3\frac{1}{3}$ Prozent herabgesetzt sind, mit dem 1. Februar 1831 zur Ausführung.

Templin den 9. November 1830.

Das Kuratorium der Sparkasse für den Templiner Kreis.
v. Rieben. v. Arnim. Walter.

Der zu Abbendorf gelegene, den Erben des daselbst verstorbenen Freiviertelbauers Friedrich **Blum** gehörige Freiviertelbauerhof nebst Zubehör, wird auf den Antrag derselben hiermit Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und es ist ein Bietungstermin auf

den 19. Januar 1831,

Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Land- und Stadtgerichts allhier angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Die Grundstücke sind zu 1772 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. gerichtlich taxirt, und die Verkaufsbedingungen mit der Taxe können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Havelberg, den 22. September 1830.

Die v. Saldernschen Erbpachtsgerichte zu Abbendorf und Haverland.

Die zu Zerrenthin, Amts Löcknitz, belegenen, aus

1) 85 M. 5 □R. Acker,
2) 2 = 2 = Wörden,
3) 5 = 51 = Wäschwiesen,

in Summa 92 M. 58 □R.

bestehenden Kirchenländereien, sollen auf Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam in Erbpacht ausgegeben werden, und haben wir zur öffentlichen Ausbietung einen Termin auf

den 7. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Schulzengericht zu Zerrenthin anberaumt, wozu wir Bietungslustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die Bedingungen selbst in der hiesigen Justizamts-Registratur, Friedrichsstraße Nr. 255, eingesehen werden können.

Prenzlau, den 7. November 1830.

Königl. Preuß. Justizamt Löcknitz.

Die zu Rossow, Amts Löcknitz, belegenen, aus

1) 74 M. 28 □R. Acker,
2) 1 = 117 = Wäschen und
3) 2 = 178 = Gräben,

in Summa 78 M. 133 □R.

bestehenden, speziell separirten Kirchenländereien, sollen auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam in Erbpacht ausgegeben werden, und haben wir zur öffentlichen Ausbietung einen Termin auf

den 8. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Erbpachtsvorwerks-Gute Rossow angesetzt, wozu wir Bietungslustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die Bedingungen selbst in der hiesigen Justizamts-Registratur, Friedrichsstraße Nr. 255, eingesehen werden können.

Prenzlau, den 7. November 1830.

Königl. Preuß. Justizamt Löcknitz.

Die zu Bismark im Amte Löcknitz belegenen, aus

1) 35 M. 150 □R. Acker,
2) 2 = 56 = Hütungen,
3) 1 = 32 = Wäschen,

in Summa 39 M. 58 □R.

bestehenden und speziell separirten Kirchenländereien, sollen auf Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam in Erbpacht gegeben werden, und haben wir zur öffentlichen Ausbietung einen Termin auf

den 9. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf der Justizamts-Gerichtsstube in Brüssow anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die Bedingungen selbst in der hiesigen Justizamts-Registratur, Friedrichsstraße Nr. 255, eingesehen werden können.

Prenzlau, den 7. November 1830.

Königl. Preuß. Justizamt Löcknitz.

Der Guhlsche Erbbraukrug in Cumlosen, taxirt auf 4698 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., auf welchen im peremtorischen Termine 3700 Thlr. geboten sind, soll im Termine den 21. Dezember d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof ferner subhastirt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, insofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehn. Wilsnack, den 8. November 18[illegible]

Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Ein Handlungsdiener, der noch jetzt in Kondition steht, wünscht zum 1. Januar k. J. eine Stelle in einer Provinzialstadt anzunehmen. Derselbe ist seines soliden Charakters und seiner Ehrlichkeit wegen vorzüglich zu empfehlen.

Nachricht über ihn giebt in Potsdam der Kaufmann C. H. Zill.

Es ist mir unterm 3. d. M. ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Federharz (Gummi elasticum) so zu bearbeiten, daß mittelst desselben elastische Schnüre und Gegenstände der Bekleidung, Bandagen und dergleichen angefertigt werden können, auf sechs nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültig, bewilligt worden. Dieses mache ich vorschriftsmäßig öffentlich bekannt.

Berlin, den 9. November 1830.

Der Kaufmann F. Fonrobert.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49.

Den 3. Dezember 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. November 1830.

Nr. 175. Vergütung der Getreide-Renten in baarem Gelde. I. 1307. November.

Nach umstehender Uebersicht beträgt der ausgemittelte Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1830 in nachbenannten Kreisen und in den für selbige bestimmten Marktplätzen des hiesigen Regierungsbezirks:

Kreis		Stadt		Thlr.	Sgr.	Pf.
Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	12	4
=	Ober-Barnim	=	Wrietzen	1	7	6
=	Teltow-Starkow	=	Berlin	1	12	4
=	Zauch-Belzig	=	Potsdam	1	11	6
=	Jüterbogk-Luckenwalde	=	Jüterbogk	1	7	11
=	Ost-Havelland	=	Potsdam	1	11	6
=	West-Havelland	=	Brandenburg	1	10	5
=	Ruppin	=	Neu-Ruppin	1	7	10
=	Ost-Priegnitz	=	Wittstock	1	6	5
=	West-Priegnitz	=	Perleberg	1	5	11
=	Prenzlow	=	Prenzlow	1	6	4
=	Templin	=	Templin	1	8	8
=	Angermünde	=	Schwedt	1	8	7

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht der, nach der Bestimmung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vo[n]
des Roggens in den Marktstädten des hiesige[n]

Der Martinipreis des Roggens in den nachbenannten Kreisen und Städte[n]
gewese[n]

Laufende Nummer.	In den Jahren	im Nieder-Barnimschen Kreise zu Berlin.			im Ober-Barnimschen Kreise zu Wrietzen.			im Teltow-Storkowschen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise zu Jüterbogk.			im Ost-Havelländischen Kreis zu Potsdam.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	1817	2	25	4	2	17	6	2	25	4	3	2	—	2	25	—	3	2	—
2	1818	2	13	4	2	15	11	2	13	4	2	11	3	1	22	9	2	11	3
3	1819	1	20	4	1	13	8	1	20	4	1	18	3	1	12	6	1	16	3
4	1820	1	3	3	—	25	—	1	3	3	1	2	5	1	—	9	1	2	5
5	1821	1	—	4	—	25	—	1	—	4	—	29	7	—	28	3	—	29	7
6	1822	1	12	10	1	8	—	1	12	10	1	12	8	1	5	—	1	12	8
7	1823	—	27	1	—	21	9	—	27	1	—	25	—	—	25	—	—	25	—
8	1824	—	22	5	—	17	10	—	22	5	—	20	8	—	18	9	—	20	8
9	1825	—	29	9	—	25	9	—	29	9	—	28	2	—	20	—	—	28	2
10	1826	1	20	3	1	16	3	1	20	3	1	19	11	1	8	9	1	19	11
11	1827	1	18	8	1	13	9	1	18	8	1	18	6	1	21	10	1	18	6
12	1828	1	17	3	1	16	9	1	17	3	1	19	6	1	22	6	1	19	6
13	1829	1	7	5	1	1	—	1	7	5	1	4	8	1	—	—	1	4	8
14	1830	1	23	5	1	19	6	1	23	5	1	21	3	1	14	9	1	21	3
	Summa	21	1	8	18	27	8	21	1	8	20	23	10	18	15	10	20	23	10
	Davon die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre mit	6	28	2	6	13	—	6	28	2	6	28	11	5	26	6	6	28	11
	bleiben für 10 Jahre	14	3	6	12	14	8	14	3	6	13	24	11	12	19	4	13	24	11
	Durchschnitt auf ein Jahr	1	12	4	1	7	6	1	12	4	1	11	6	1	7	11	1	11	6

7. Juni 1821 § 73 und 74 ausgemittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise
Regierungsbezirks für das Jahr 1830.

des hiesigen Regierungsbezirks ist in den verflossenen 14 Jahren folgender
und zwar:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlowschen Kreise zu Prenzlow.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.		
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
2	26	6	2	27	1	2	25	11	3	1	11	2	15	8	2	22	2	2	14	1
2	8	1	2	10	4	2	11	7	2	10	—	2	8	6	2	15	—	2	12	6
1	16	10	1	17	10	1	16	7	1	11	7	1	14	1	1	20	—	1	18	2
1	3	8	1	1	11	1	—	2	—	27	6	1	—	—	1	1	8	1	—	8
—	28	9	—	25	4	—	25	—	—	23	9	—	20	—	—	26	3	—	27	6
1	11	8	1	6	—	1	4	1	1	1	11	1	3	—	1	6	6	1	8	2
—	25	8	—	23	9	—	22	6	—	23	2	—	24	8	—	23	2	—	25	8
—	19	5	—	19	3	—	19	8	—	17	6	—	21	7	—	20	—	—	20	4
—	24	10	—	26	9	—	23	6	—	21	3	1	1	11	—	27	6	1	—	2
1	18	11	1	15	—	1	16	11	1	12	—	1	14	10	1	17	6	1	16	5
1	16	6	1	12	6	1	6	6	1	11	1	1	5	3	1	10	—	1	10	4
1	17	3	1	13	9	1	13	2	1	16	2	1	14	1	1	12	6	1	10	11
1	2	6	1	2	10	1	4	2	1	2	6	1	3	—	1	6	11	1	5	—
1	22	6	1	16	—	1	14	5	1	19	4	1	12	6	1	17	6	1	81	5
20	3	1	19	8	4	18	24	2	18	19	8	18	9	—	19	16	8	19	8	4
6	18	10	6	20	5	6	19	8	6	20	8	6	5	9	6	20	4	6	12	7
13	14	3	12	17	11	12	4	6	11	29	—	12	3	3	12	26	4	12	25	9
1	10	5	1	7	10	1	6	5	1	5	11	1	6	4	1	8	8	1	8	7

Potsdam, den 25. November 1830.

Nr. 176. Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1830. I. 1307. November.

Nach der untenstehenden Uebersicht betragen die diesjährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungs-Bezirk

für den Scheffel Roggen	1 Thlr.	18 Sgr.	8 Pf.,
" " " Gerste	1 "	— "	9 "
" " " Hafer	— "	23 "	11 "
" " Zentner Heu	— "	22 "	7 "
" das Schock Stroh	5 "	26 "	11 "

wonach die Vergütung der für die durchmarschirenden Truppen zu liefernden Fourage nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis letzten Dezember 1831 zu berechnen ist.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der Haupt-Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1830, behufs der Feststellung der Vergütungsbeträge für die an durchmarschirende Truppen zu verabreichende Fourage.

Laufende Nummer.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet werden.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Zentner Heu.			Schock Stroh.		
			Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim	Berlin	1	23	5	1	2	10	—	27	9	1	3	9	7	22	6
2	Ober-Barnim	Wriezen	1	19	6	—	29	9	—	21	—	—	—	—	—	—	—
3	Teltow-Storkow	Berlin	1	23	5	1	2	10	—	27	9	1	3	9	7	22	6
4	Zauch-Belzig	Treuenbriezen	1	15	2	—	28	5	—	23	5	—	—	—	5	—	—
5	Jüterbogk-Luckenwalde	Jüterbogk	1	14	9	—	29	1	—	25	6	—	22	6	6	13	9
6	Ost-Havelland	Spandau	1	23	1	1	5	—	—	24	10	—	—	—	—	—	—
7	West-Havelland	Brandenburg	1	22	6	1	2	10	—	28	2	—	25	—	5	15	—
8	Ruppin	Neu-Ruppin	1	16	—	—	27	6	—	22	9	—	19	—	6	7	6
9	Ost-Priegnitz	Wittstock	1	14	5	1	—	—	—	19	9	—	16	11	5	7	6
10	West-Priegnitz	Perleberg	1	19	4	1	3	10	—	22	—	—	22	6	5	7	6
11	Prenzlau	Prenzlow	1	12	5	—	25	4	—	19	4	—	15	—	4	20	—
12	Templin	Templin	1	17	6	—	27	6	—	22	6	—	15	—	5	—	—
13	Angermünde	Schwedt	1	18	5	—	29	3	—	22	8	—	—	—	—	—	—
14	Stadt Potsdam	Potsdam	1	21	3	1	6	3	—	27	10	—	22	6	6	—	—
		Summa	22	21	2	14	10	5	11	5	3	7	15	11	64	26	7
		Durchschnitt	1	18	8	1	—	9	—	23	11	—	22	7	5	26	11

Potsdam, den 25. November 1830.

Nr. 177. Martini-Marktpreise in Berlin zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. I. 1307. November.

Mit Bezug auf die Verfügung vom gestrigen Tage, (Amtsblatt Stück 48 Nr. 1,) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige Martini-Marktpreis in Berlin

für den Scheffel	Weitzen	2 Thlr.	21 Sgr.	9 Pf.,	
= = =	Roggen	1 =	23 =	5 =	
= = =	Gerste	1 =	2 =	10 =	
= = =	Erbsen	1 =	24 =	5 =	
= = =	Hafer	— =	27 =	9 =	

betragen hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. November 1830.

Nr. 178. Verhältnisse der Feldmesser und Baukondukteurs. I. 1401. November.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 15. April 1822, (Amtsblatt pro 1822 Pag. 94,) wird bei dem bevorstehenden Jahresschluß sämmtlichen, in unserm Verwaltungsbezirke von uns, oder von einer sonstigen Staatsbehörde beschäftigt gewesenen Feldmessern und Baukondukteurs wiederholt gemessenst aufgegeben, eine Nachweisung ihrer Verhältnisse und der im abgelaufenen Jahre ihnen übertragen gewesenen Arbeiten, nach dem zu jener Verfügung abgedruckten Schema anzufertigen, und ganz unfehlbar vor dem 20. Dezember d. J. bei uns einzureichen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. November 1830.

Nr. 179. Aufgehobene Sperre von Marzahne. I. 124. November.

Da seit dem 27. August d. J. die Viehkrankheit in Marzahne im Niederbarnimschen Kreise aufgehört hat, so ist die unterm 2. Juli d. J. im 28sten Stück des diesjährigen Amtsblatts Nr. 110 angeordnete Sperre dieses Dorfs für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Assessor Friedrich August Hellmuth Eduard von Saldern hierselbst, ist zum Regierungsrath beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Ludolph von Lüderitz und der Kammergerichts-Referendarius Johann Friedrich Wilhelm Tögel sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der Kammergerichts-Referendarius Leonhardt Kaupisch an das Königl. Oberlandesgericht in Naumburg versetzt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Moritz Karl Adolph von Bärenfels, Wilhelm Stach von Golzheim, Friedrich Ludwig Ernst Gustav Gärtner, Heinrich Leo von Gontard und Ferdinand Graf von Oriolla zu Kammergerichts-Referendarien beför-

dert, und die Rechtskandidaten Karl Gustav Adler, Raimund Gaston Karl Beguelin, George Gustav Adolph Frick, Julius Alexander Friedrich Harr. Karl Friedrich Herrmann Langerhans, Karl Herrmann Theodor Schre, August Ferdinand Schartmann, Karl Eduard Stosch und Ernst Ludwig Wilhelm Freiherr von Vincke als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, gleichen die Rechtskandidaten Ludwig Heinrich Kruge, Herrmann Wilhelm Theodor und Johann Friedrich August Eduard von Borries, und zwar ersterer als Auscultator bei dem Stadtgericht zu Neu-Ruppin, und die beiden letztern als Auscultatoren bei der Justizkammer zu Schwedt angestellt worden.

Dem Lehrer der Real- und Elisabethschule in Berlin, Nicolas, ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Der ehemalige Eskadron-Chirurgus August Mittenzweig ist zum Kreischirurgus des Niderbarnimschen Kreises ernannt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Thomas Petrus Thortsen und Eduard Waldeck sind, und zwar ersterer als praktischer Arzt und Wundarzt, und letzterer als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Eduard Beyer ist am 26. Oktober d. J. als Feldmesser vereidigt worden.

Die durch das Absterben des Grabenmeisters Efeld zu Friedrichsdorf erledigte Grabenmeisterstelle im Rhin- und Dossebruche, ist dem vormaligen Pionier Meyer übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Auf Veranlassung des Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten ist, zum Gebrauch beim Unterricht im Königl. Gewerbe-Institut und in den Provinzial-Gewerbeschulen, vom Professor Dr. Schubarth ein Werk, betitelt:

Elemente der technischen Chemie,

herausgegeben, und davon gegenwärtig die 1ste Abtheilung des 1sten Bandes mit sechs Kupfertafeln erschienen.

(Berlin in Kommission bei August Rücker.)

Der Ladenpreis beträgt vier Thaler.

Das Publikum wird auf dieses gemeinnützige Werk aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 28. November 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

49sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung,
ie Verpachtung der Domaine Kreyschau betreffend.

Die im Torgauer Kreise in der Nähe der Elbe belegene Domaine Kreyschau, mit den dazu gehörigen Vorwerken Döbrichau, Gömnewitz, Döhlen mit Neubleesern, Graditz mit Neusorge, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden überhaupt:

3310	M. 166	□R.	Ackerland,
501	" 40	"	Wiesen,
50	" 106	"	Gärten,
1590	" —	"	Teiche und Gewässer,
251	" 78	"	Privative, und

bedeutende Außenhütungen auf den benachbarten Feldmarken und Königl. Forst- und Stutereigrundstücken gehören, und wobei sich Brauerei, Brennerei, sehr große Fischerei, Spann- und Handdienste befinden,
soll von Johannis 1831 ab auf 12 Jahre wiederum meistbietend verpachtet werden, und ist dazu ein Termin auf

den zwanzigsten Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung allhier angesetzt worden. Pachtlustige werden daher hierdurch eingeladen, an diesem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, so wie der zur Information gefertigte General-Pacht-Anschlag, liegen sowohl bei dem Rentamte Torgau, als in unserer Domainen-Registratur, und bei letzterer auch die älteren und neueren, dem General-Pacht-Anschlage zum Grunde liegenden Spezial-Anschläge, nebst einer generellen Uebersicht der beständigen und unbeständigen Gefälle, in den Dienststunden zur Einsicht bereit.

Merseburg, den 11. November 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das in der Gegend von Cottbus belegene Peitzer Eisenhüttenwerk bedarf im künftigen Jahre 2- bis 600 Fuder kiehnene Holzkohlen, deren Lieferung wir im Wege der Submission veranstalten, und den Mindestfordernden, mit dem Vorbehalt der freien Wahl unter denselben, überlassen werden. Lieferungsfähige Personen werden mithin eingeladen, ihre Anerbietungen und Forderungen bis zum 1. Februar k. J. bei uns portofrei einzugeben.

Die näheren Bedingungen sind in unserer und in der Registratur des Hüttenwerks zu Peitz jederzeit einzusehen.

Berlin, den 15. November 1830.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Die Brücke über die Welse beim Dorfe Stendell an der Grenze des Randowschen Kreises, ist wegen ihrer gefährlichen Schadhaftigkeit vorläufig und bis zur weitern Bekanntmachung für Reiter und Fuhrwerk gesperrt, und müssen Reisende den Weg über die sogenannte Neue Mühle bei Vierraden nehmen.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Angermünde, den 15. November 1830.

Königl. Landrath Angermündeschen Kreises.
von Wedell-Parlow.

In Folge höherer Bestimmungen soll ein abgeholztes Grundstück der Königlichen Gramzower Forst, zwischen den Städten Prenzlau und Greifenberg, und ganz nahe bei dem Amte Gramzow, überhaupt 530 Morgen 3 □Ruthen Acker, Wiesen und wenig Unbrauchbares enthaltend, wovon 403 Morgen 147 □Ruthen bereits durch mehrjährige Beackerung urbar gemacht worden, seit 2 Jahren aber nur als Viehweide benutzt sind, meistbietend, im Ganzen oder in 8 Parzellen von circa 37 bis 45 Morgen, und in einer von 171 Morgen 127 □Ruthen, dem sogenannten Blankenburger Busche, in Erb-

Der [illegible] Erbkrug in [illegible], taxirt auf 4695 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., auf welchen im peremtorischen Termine 3700 Thlr. geboten sind, soll im Termine den 21. Dezember d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu [illegible] ferner subhastirt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, insofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Wilsnack, den 8. November 1830.

Das Gericht des [illegible]

Die in der hiesigen Stadt belegenen, zum jetzt parzellirten Hospital-Vorwerke gehörigen Wirthschaftsgebäude, so wie ein kleines Stück Wiese bei den Stareubergen, sollen im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf

den 30. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, angesetzt, wozu wir die Kauflustigen mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Jüterbogk, am 12. November 1830.

Der Magistrat.

Das zu Kleinow gelegene, zum Nachlasse des Bauer Erdmann Christoph Havemann gehörige, auf 1778 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. taxirte Vollbauergut, soll am 28 Januar 1831 um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Kleinow Theilungshalber meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 19. November 1830.

Das Patrimonialgericht zu Kleinow.

Das dem Karl Friedrich Schöneberg gehörige, zu Marquard belegene Zweihüfnergut, soll mit Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium auf Antrag des Besitzers zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe gestellt werden. Zur Aufnahme der Gebote ist Termin auf

den 16. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Potsdam, den 26. November 1830.

Das von Bischoffswerdersche Patrimonialgericht von Marquard.

Ich beabsichtige, von meinem im Ruppinschen Kreise belegenen Rittergute Dessow circa 240 Magd. Morg. [illegible] Parzellen von 10 Morgen zu [illegible] zu verkaufen, und können [illegible] gungen jederzeit hier eingesehen [illegible] die Kontrakte abgeschlossen [illegible] Kauf- oder Erbpachtlustige [illegible] Der Acker ist Gerstland [illegible] Wiesen sind reich, eine und [illegible] Grundstücke liegen nahe am [illegible] sen nach Dreetz. Dessow bei [illegible] a. d. Dosse, den 25. Oktober 18[illegible]

Freiherr v. Grabow, Königl. [illegible]

Das in der Nähe von [illegible] Ober-Barnimschen Kreise, belegene [illegible] werk, der rothe Hof genannt, [illegible] 100 und mehreren Morgen [illegible] und Hütung, soll mit den dazu [illegible] Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, [illegible] und todten Inventarienstücken, und [illegible] 1½ Wispel betragender Winteraussaat, [illegible] fortwährender Krankheit des Besitzers, [illegible] verkauft werden, und haben sich Kauf[illegible] bei dem Eigenthümer unmittelbar zu [illegible]

Strausberg, den 19. November 1[illegible]

Schojahn, [illegible]

Dienstag den 7. Dezember d. J., [illegible] tags 11 Uhr, sollen in der [illegible] beide an Ort und Stelle, welche 2½ [illegible] Potsdam, 1 Meile von Werder und [illegible] vom schiffbaren Wasser entfernt ist, [illegible]

350 Klafter

Kiehnen-Stubbenholz an den Meist[illegible] verkauft werden. Das Holz wird [illegible] Herr Lenz auf Verlangen anweisen [illegible] Verkaufsbedingungen werden im [illegible] bekannt gemacht werden.

Klein-Kreuz, den 23. November 18[illegible]

Der Oekonomie[illegible]

als Wirthschafts[illegible]

Den geehrten Reisenden empfiehlt [illegible] zeichneter seinen neu gebauten und neu [illegible] richteten Gasthof „zum goldenen Sattel" [illegible] der Wilhelmsstraße an der Mittelgassen-E[illegible] hier belegen, unter der Versicherung [illegible] freundlicher und billiger Bedienung, hier[illegible] horsamst. Kyritz, den 15. November 1[illegible]

Der Gastwirth Krüg[illegible]

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 50.

Den 10. Dezember 1830.

Bekanntmachung,
den Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums vom 5. v. M., haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30. Oktober d. J., den Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf den 16. Januar k. J. festzusetzen, und mich zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius für diesen Landtag allergnädigst zu ernennen geruhet.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzial-Verbandes gebracht. Berlin, den 4. Dezember 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 28. November 1830.

Nr. 180. Zensursache. I. 1322. November.

In Gemäßheit des Ober-Präsidial-Erlasses vom 16. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften, als:

1) Lund's Physiologische Resultate der Virisectionen neuerer Zeit. Bei Brummer. Koppenhagen, 1825.
2) Engelhaupt, der Croup in dreifacher Form. Zürich, bei Orell, Füßli und Kompagnie, 1828.
3) Renard, Cullerier über das Quecksilber und seine Anwendung gegen syphilitische Krankheiten. Pesth bei Hartleben, 1822, und
4) Westphal, Nicolaus Copernicus. Constanz bei Wallis, 1822.

von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 5. d. M. die Debitserlaubniß ertheilt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 27. November 1830.

Nr. 181. Annahme fremder Geldmünzen bei Königl. Kassen. C. in pl. 157. November.

Da gegenwärtig in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. v. M. (Gesetzsammlung Nr. 1268) bei den Goldzahlungen eine anderweite Erleichterung dahin zugestanden ist, daß bei den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben die Goldantheile, nach der Wahl der Zahlenden, auch in Silbergelde mit Agio berichtigt werden können, so ist, nach höherer Bestimmung, die früher nach der Bekanntmachung vom 31. Januar 1822 (Amtsblatt 1822 Seite 28 Nr. 19) verstattete Ausnahme dergestalt aufgehoben, daß vom 1. Januar k. J. ab, bei allen Einzahlungen an die Königl. Kassen außer Dukaten nur Preußische Goldmünzen, nicht aber, wie früher, auch August-, George-, Jerome-, Karlsd'or rc. angenommen werden dürfen.

Sämmtliche von uns ressortirende Kassen haben sich hiernach zu achten.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 30. November 1830.

Nr. 182. Postsachen. I. in pl. 506. November.

Durch eine von dem Herrn General-Postmeister v. Nagler mit der Königl. Polnischen General-Postdirektion, wegen Behandlung der herrschaftlichen Korrespondenz aus und nach den beiderseitigen Staaten, getroffene Vereinbarung ist festgesetzt worden, daß die, mit der Rubrik „Herrschaftliche Sachen“ bezeichneten und an die Behörden und höhern Staatsbeamten im Königreich Polen gerichteten Briefe Königl. Preußischer Behörden auf den Polnischen Posten frei befördert werden sollen.

In Gemäßheit eines Reskripts der Königlichen Ministerien des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 22. Oktober d. J., wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 30. November 1830.

Nr. 183. Verbot des Handverkaufs des Chinins und der Chinarinde in den Apotheken. I. 1172. November.

Es ist neuerdings oft vorgekommen, daß die Apotheker das Chinin und die Chinarinde unter dem Namen Chinapulver dem Publikum ohne ärztliche Verordnung verkaufen. Da dies den Medizinalgesetzen zuwider ist, auch durch den Gebrauch dieser Arzneimittel zur Unzeit sehr nachtheilige Folgen entstehen können, so wird in Gemäßheit eines Reskripts des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. d. M. den Apothekern unsers Regierungsbezirks der Handverkauf des Chinins und der Chinarinde, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, hierdurch ausdrücklich untersagt, und haben die Herrn Kreisphysiker auf die Beobachtung dieser Vorschrift sorgfältig zu halten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Land-Armenwesens für das Jahr 1829.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. November v. J. (Amts-
att 1829 Seite 282) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-
nds, und insbesondere auch des Landarmen- und Invalidenhauses zu Strausberg
id der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin, für das Jahr 1829 folgende Nach-
chten vorschriftsmäßig hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. In dem Landarmenhause zu Strausberg	Bettler, Vagabonden rc.	Pfleglinge blödsinnige	Pfleglinge sonstige	Kinder	Summa
erblieben am Schlusse des Jahres 1828 in Bestand...	269	58	34	116	477
im Laufe des Jahres 1829 sind neu eingeliefert worden	649	16	17	38	718
Summa	918	72	51	154	1195
Davon sind:					
1) gestorben	12	4	17	5	38
2) entwichen, (wovon jedoch 5 wieder eingebracht,)	7	—	—	—	7
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	39	—	—	—	39
4) nach ihren Angehörigkeitsorten entlassen	248	—	—	23	271
5) Handwerker auf die Wanderschaft entlassen	314	—	—	—	314
6) in Dienst, in die Lehre rc. untergebracht	9	—	1	31	41
7) nach andern Anstalten translozirt	17	3	4	5	29
Es sind also im Jahre 1829 zusammen abgegangen	646	7	22	64	739
nd am Schlusse des Jahres 1829 in Bestand geblieen	272	65	29	90	456
	366				

Unter den 366 Erwachsenen haben sich 277 Männer und 89 Weiber, unter
en 90 Kindern aber 54 Knaben und 36 Mädchen befunden. — Die Durch-
schnittszahl der im Jahre 1829 in der Anstalt befindlich gewesenen Personen hat
ür jeden Tag 435 Köpfe betragen, worunter 32 Kranke, 95 Kinder, 37 Haus-
domestiken und Oekonomiegehülfen, zusammen 164. Hiernach sind 271 zur Arbeit
übrig geblieben, und davon 128 Blödsinnige und Krüppel mit Wolleverlesen,
Strumpfstricken und Federnreißen beschäftigt worden. Von den übrigen 143 haben
einige Handwerksgesellen in den Werkstätten der Anstalt als Schneider, Schuh-
macher, Tuchweber rc. gearbeitet, und insonderheit haben letztere gegen 2780 Ellen
Tuch gefertigt; alle andere arbeitsfähige Häuslinge sind theils bei der Landwollen-
Maschinenspinnerei und theils bei der Handspinnerei beschäftigt worden. — Auch
die Industrie-Schulkinder haben kleine Handarbeiten, z. B. Stuhlflechten, Nähen,
Stricken, Spinnen rc. verrichten müssen. — An reinem Arbeitslohn ist, nach Abzug
des für die fleißigen Häuslinge bestimmten Ueberverdienstes, baar eingekommen:
bei der Maschinenspinnerei 3169 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf., bei der Handspinnerei

553 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf., für sonstige Arbeiten 559 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., zusammen 4282 Thlr. 23 Sgr. Hierunter ist dasjenige, was durch Arbeiten zum eigenen Gebrauch der Anstalt, besonders bei den Bekleidungs-, Nachtlager- und sonstigen Gegenständen von den Häuslingen verdient worden, nicht mit begriffen. — Der gegen die Einnahme des Jahres 1828 sich ergebende geringere Verdienst beim Spinnereibetriebe ist durch die erfolgte Herabsetzung des Spinnlohns entstanden. Im Vergleich mit frühern Jahren haben sich die Einlieferungen im dem Jahre 1829 vermehrt; es sind nämlich an Individuen eingebracht worden: im Jahre 1827 zusammen 413, und durchschnittlich pro Tag 405 in der Anstalt gewesen, im Jahre 1828 zusammen 610, und durchschnittlich pro Tag 424 in der Anstalt gewesen, im Jahre 1829 zusammen 718, und durchschnittlich pro Tag 435 in der Anstalt gewesen. Wegen bewiesener Thätigkeit beim Aufgreifen von Bettlern haben für das Jahr 1829 neun Gendarmen Prämien erhalten.

II. An Invaliden

	im Strausberger Invalidenhause	mit Verpflegungsgeld entlassen	Summa
verblieben am Schlusse des Jahres 1828 in Bestand	52	187	239
Hierzu kommen:			
a) die, wegen des am 1. Mai 1829 erfolgten Rücktritts der alten Kreise Lebus und Beeskow, (excl. der Stadt Frankfurt an der Oder) in den Kurmärkischen Landarmen-Verband, von dem Neumärkischen Verbande wieder übernommenen	—	14	14
b) diejenigen Individuen, welche im Laufe des Jahres 1829 auf ihren Antrag mit Verpflegungsgeld aus der Anstalt entlassen, und resp. unter Einziehung desselben in letztere wieder aufgenommen sind	1	6	7
Summa	53	207	260
Davon gehen ab:			
1) die im Jahre 1829 gestorbenen	4	12	16
2) wegen der oben ad b gedachten Veränderung	6	1	7
Summa	10	13	23
Es sind daher am Schlusse des Jahres 1829 in Bestand geblieben	43	194	237

Invalide, einschließlich deren Weiber und Kinder.

Die Verpflegungsgelder, welche an die im Invalidenhause nicht unterhaltenen Individuen gezahlt worden sind, haben sich im Jahre 1829 auf 7804 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. belaufen, folglich gegen das Jahr 1828, in welchem die Ausgabe 7789 Thlr. betrug, 15 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. mehr, und gegen das Jahr 1827, (in welchem an dergleichen Verpflegungsgeldern 7309 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. gezahlt waren,) 494 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. mehr.

III. In

III. In der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin
blieben am Schlusse des Jahres 1828 in Bestand:

	Männer	Weiber	Summa
den Kommunen des diesseitigen Verbandes angehörige Geisteskranke	55	44	99
verschiedenen bei diesem Verbande nicht assoziirten Ortschaften angehörige, gegen Zahlung der Unterhaltungskosten aufgenommene Gemüthskranke	22	12	34
	77	56	133
Im Laufe des Jahres 1829 sind neu eingeliefert worden	25	16	41
Summa	102	72	174
Davon sind:			
) als geheilt entlassen	2	5	7
) gestorben	12	12	24
) nach anderen Anstalten (mit Einschluß von 6 unschädlichen Kranken nach dem Strausberger Landarmenhause) translozirt	7	—	7
Es sind also im Jahre 1829 aus der Anstalt abgegangen	21	17	38
d am Schlusse des Jahres 1829 in Bestand geblieben	81	55	136

mlich 101 Individuen, welche Ortschaften des diesseitigen Landarmen-Verbandes gehören, und 35 gegen volle Bezahlung aufgenommene fremde Kostgänger. — e Durchschnittszahl der in der Anstalt befindlich gewesenen Pfleglinge (welche sich Jahre 1828 auf 127 belief) hat im Jahre 1829: 136 für jeden Tag betra-, wovon 42 zu jeder Beschäftigung unfähig gewesen sind, und nur 5 nutzlos en beschäftigt werden können, zusammen 47. Die übrigen 89 haben hingegen odisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und an baarem Arbeits- 986 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., so wie durch Ersparniß an Ausgaben für verschie- e Verrichtungen in der Anstalt 631 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf., im Ganzen also 18 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. eingebracht.

IV. Die Unterhaltungskosten	Strausberg Thlr.	Sgr.	Pf.	Neu-Ruppin Thlr.	Sgr.	Pf.
ohl an Verpflegungs- und Bekleidungs-, als an allneinen Administrationskosten haben sich im Jahre 1829						
) in dem Landarmen- und Invalidenhause für im Durchschnitt täglich verpflegte 43 Invaliden und 435 andere Häuslinge auf	29137	27	11			
) in der Land-Irrenanstalt für 136 durchschnittlich pro Tag unterhaltene Pfleglinge auf	—	—	—	10441	1	6
ufen, folglich gegen das Jahr 1828, in welchem die sgaben betrugen:						
a) für 45 Invaliden und 424 andere Häuslinge	30435	28	2			
b) für 127 Pfleglinge	—	—	—	9738	21	3
im Jahre 1829 weniger	1298	—	3			
und mehr	—	—	—	702	10	3

Nach Repartition sämmtlicher gewöhnlichen Verwaltungskosten für das Jahr 29 fallen, unter Abzug des Arbeitsverdienstes, auf ein Individuum im Invali-

denhause 67 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf., im Landarmenhause 53 Thlr. 12 S
und in der Land-Irrenanstalt 71 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf.

V. An Armenunterstützungen und erstatteten Kur- un Verpflegungskosten

sind im Jahre 1829: 1633 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. aus dem diesseitigen La fonds an Kommunen, Privaten und andere Anstalten, namentlich an d Chariteekasse 102 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. Kur- und Verpflegungskosten Kranke aus dem Bezirke des Kurmärkischen Landarmenverbandes gezahlt w

VI. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmenfonds	Kapital-Vermögen Thlr.	Sgr.	Pf.	Natu... Thlr.
ergab am Schlusse des Jahres 1828 einen Bestand von	21000	—	—	564.
und weist am 31. Dezember 1829 einen Bestand nach von	29725	—	—	4805
Das Gesammtvermögen hat sich daher nur um.......	1275	—	—	835

und außerdem noch um etwa 530 Thlr., die aus den kurrenten Revenüen de in die Rechnung des Jahres 1829 übernommen sind, mithin im Ganzen um Thlr. vermindert, obgleich nach dem Etat pro 1829 auf ein Minus bei den renten Einnahmen gegen die Ausgabe von circa 3700 Thlr. zu rechnen war berdies sind zwei unvermeidlich gewesene nicht etatsmäßige Ausgabeposten, (di Anlegung des gedachten Etats noch nicht vorhergesehen, und daher auch in selb nicht aufgenommen werden konnten,) im Betrage von etwa 2000 Thlr. vorgek men, und in die Rechnung de 1829 mit aufgenommen. Diese letztgedachten gabeposten bestehen aus denjenigen 1400 Thlr., welche nach unserer Bekanntmac vom 20. November v. J. aus den laufenden Revenüen des Jahres 1829 b Rechnung de 1828, um diese ohne Minus zum Abschluß zu bringen, habe nommen werden müssen, und aus etwa 600 Thlr., welche die unumgänglich gewesenen und im Jahre 1829 ausgeführten Reparaturen an dem aufgelösten armen- und Invalidenhause zu Wittstock, insonderheit die Dachumdeckung desse verursacht haben. Es ist also gegen den Etat pro 1829 eine Summe von 3060 Thlr. weniger ausgegeben worden. — Das am Schlusse des Jahres 18 in Bestand verbliebene Kapitalvermögen besteht aus 9500 Thlr. in Kurmärkisch Pfandbriefen und 10225 Thlr. in Staats-Schuldscheinen. Von den zur selbige Zeit verbliebenen Naturalbeständen, im Werthe von 4805 Thlr., haben sich 3728 Thlr. im Landarmen- und Invalidenhause zu Strausberg, und für 10 Thlr. in der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin befunden. Zu diesem Gesammtv mögen des Landarmenfonds am Schlusse des Jahres 1829, ist noch der Werth d Grundstücke und Gebäude, so wie der Inventariengegenstände der Anstalten, de gleichen eine Defektenforderung von 1541 Thlr. an die erbschaftliche Liquidatio masse des vormaligen Land-Irrenhaus-Inspektors Wölker zu rechnen, welche a bis auf einen kleinen Theil im Monat Juli d. J. eingegangen ist, und in Rechnung pro 1830 in Einnahme nachgewiesen werden wird.

Berlin, den 13. November 1830.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

...sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Da dem Banquier Heine hierselbst angeb... nachfolgende Staatspapiere:

I. an Staatsschuldscheinen,

Nr.		Lit.		
Nr.	4125	Lit.	D.	12 Stück à 500 Thlr.,
=	10230	=	A.	
=	11015	=	B.	
=	14692	=	A.	
=	21134	=	A.	
=	28819	=	B.	
=	36512	=	B.	
=	43828	=	A.	
=	46363	=	A.	
=	46467	=	A.	
=	54110	=	A.	
=	57705	=	A.	
=	4126	=	A.	à 400 Thlr.,
=	11828	=	C.	à 200 Thlr.,
=	1551	=	B.	25 Stück à 100 Thlr.,
=	22897	=	E.	
=	25667	=	K.	
=	38000	=	G.	
=	40926	=	E.	
=	42839	=	C.	
=	68923	=	C.	
=	69447	=	J.	
=	69725	=	J.	
=	76698	=	C.	
=	78407	=	G.	
=	78407	=	C.	
=	78425	=	F.	
=	78427	=	D.	
=	78428	=	H.	
=	78428	=	A.	
=	79214	=	E.	
=	79214	=	F.	
=	79486	=	D.	
=	80083	=	H.	
=	81537	=	F.	
=	82192	=	D.	
=	88057	=	C.	
=	90258	=	H.	
=	90995	=	D.	
Nr.	93161	Lit.	C.	10 Stück à 100 Thlr.,
=	97024	=	D.	
=	97097	=	K.	
=	97843	=	D.	
=	97944	=	B.	
=	99154	=	E.	
=	99513	=	J.	
=	99860	=	B.	
=	99860	=	E.	
=	113573	=	J.	
=	1551	=	H.	3 Stück à 50 Thlr.,
=	17832	=	B.	
=	45430	=	P.	
=	25455	=	A.	3 Stück à 25 Thlr.
=	59126	=	M.	
=	132477	=	C.	

II. die Kurmärkische Obligation
Lit. H. Nr. 7897 über 420 Thlr.

im Jahre 1827 entwendet worden sind, so werden auf den Antrag desselben alle diejenigen, welche an diese Staatspapiere als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder Briefsinhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich bis zum 1. Juli 1831, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Stahn auf den 23. August 1831, Vormittags um 10 Uhr, hier auf dem Kammergericht anberaumten Termine zu melden, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die oben bezeichneten Staatspapiere für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Robiling, Amelang und Regierungsrath Klebs in Vorschlag gebracht. Berlin, den 26. Juli 1830.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verzeichniß der im Monat September 1830 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen ...

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraun.
1	Minding, Johanne Amalie Friederike	Dessau	25	5	—	blond	flach	blond
2	Sieber, Friedrich Gotthilf, Kattundrucker	Chemnitz	20	5	4	desgl.	rund	desgl.
3	Watermann, Ernst August, Drechslergeselle	Hameln	20	5	4	braun	frei	braun, stark
4	Franck, Johann Jakob, Stellmachergeselle	Horxl	21	5	5	desgl.	desgl.	braun
5	Hartung, Christian Ernst, Tischlergeselle	Apfelstädt	24	5	5	blond	desgl.	blond
6	Ullmann, Karl August, Schuhmachergeselle	Marienberg	21	5	—	braun	desgl.	braun
7	Schmidt, Joh. Wilhelm Konrad, Weinküper	Hannover	31	5	5	desgl.	gewölbt	schwarz
8	Thieme, August Friedrich, Arbeitsmann	Biesenthal	37	5	7	desgl.	rund	schwach
9	Buddäus, Julius Friedrich, Candidat der Rechte	Beschine	28	5	1	desgl.	frei	braun

Verzeichniß der im Monat Oktober 1830 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen,

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraun.
1	Krinelck, Friedrich Wilhelm, Tuchmacherlehrling	Berlin	15	4	2	braun	frei	braun
2	Bundesmann, Karl Gottlieb, Musikus	desgl.	47	5	5	blond	bedeckt	blond
3	Fahrenholz, Cordula, geb. Gutknecht, Wittwe	desgl.	53	5	—	dunkelbraun	desgl.	desgl.
4	Reichert, Johann Christian, Arbeitsmann	Vollendorf bei Dahme	24	5	—	braun	frei	desgl.
5	Hübener, Karl August, Schneidermeister	Wriezen an der Oder	49	5	5	grau	hoch und frei	blaßbraun
6	Pabst, Johann Gottlieb, Schuhmachergeselle	Cüstrin	27	5	4	blond	frei	dunkelbraun
7	Weiland, verehl., geb. Baaz, Gendarmenfrau	Brück	51	5	1	braun	desgl.	schwach
8	Meixner, Julie Henriette, Magd	Greifswald	27	4	—	blond	schmal	dunkelblond.
9	Steinbach, Johann August, Webergeselle	Cöpnick	21	5	4	braun	rund	blond

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	dick	aufgeworfen	rund	—	oval	untersetzt	Dessau.
bräunlich	spitz	gewöhnl.	breit	—	desgl.	schlank	Chemnitz.
braun	gebogen	groß	spitz	—	länglich	hager.	Hameln.
desgl.	gewöhnl.	klein	desgl.	braun	voll	schlank	Horol (Hessen-Darmstadt).
bläulich	spitz	desgl.	rund	—	oval	desgl.	Apfelstädt (Gotha, Coburg).
bräunlich	desgl.	desgl.	oval	—	lang	untersetzt	Marienberg (Königreich Sachsen.
blaugrau	desgl.	gewöhnl.	spitz	schwarz	rund	desgl.	Hannover.
grau	desgl.	desgl.	rund	schwach	breit	schlank	Biesenthal.
blau	länglich	mittel	desgl.	braun	desgl.	mittler	Breslau.

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun	gewöhnl.	gewöhnl.	spitz	—	länglich	klein	Strausberg.
blau	länglich spitz	desgl.	rund	blond	desgl.	schlank	Johannisthal bei Berlin.
desgl.	dick	etwas aufgeworfen	kurz	—	oval	stark	Strausberg.
schwarzgrau	gewöhnl.	gewöhnl.	rund	blond	desgl.	mittler	Dahme.
braun	breit und stumpf	desgl.	breit	grau	rund	robust	Wriezen a. d. O.
blau	groß und spitz	klein	rund	blond	oval	mittler	Cüstrin.
grau	spitz	desgl.	spitz	—	hager	klein	Oranienburg.
blau	stumpf	groß	breit	—	rund	untersetzt	Greifswald.
grau	dick	mittel	oval	schwarz	oval	schlank	Strausberg.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Tagelöhner Johann Gottfried Lehmann, welcher dringend verdächtig ist, kürzlich verschiedene Diebstähle durch nächtlichen Einbruch in Dabendorf, Amts Zossen, verübt zu haben, hat bisher durch Flucht sich der Untersuchung und Bestrafung entzogen. Da uns aber viel daran liegt, dieses Menschen habhaft zu werden, so werden die resp. Behörden ersucht, den Lehmann, sobald er sich sehen läßt, aufheben, und gegen Erstattung der Auslagen anher transportiren zu lassen.

Zossen, den 23. November 1830.

Königliches Justizamt.

Signalement

des Tagelöhners Johann Gottfried Lehmann.

Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Alter: 28 Jahr, Haare: schwarzbraun, Stirn: halb bedeckt, Augenbraunen: gewöhnlich, Augen: braun, Nase: lang, Gesichtsfarbe: gesund, Backenbart: braun, Mund: breit, Kinn: gewöhnlich, Zähne: weiß und vorne vollzählig.

Bekleidung.

Ein rothes Halstuch, eine gelbe Weste, ein blauer Tuchüberrock, desgleichen Pantalons und Pantoffeln.

Der jüdische Handelsmann Raphael David Sochäzewer aus Neubrück im Großherzogthum Posen, hat den ihm hier ausgestellten Reisepaß sub Nr. 108 vom 27. Oktober d. J., angeblich unweit Müncheberg in der Nacht vom 7/8. d. M. verloren, und heute einen neuen Paß erhalten, weshalb jener hierdurch für ungültig erklärt wird.

Luckenwalde, den 30. November 1830.

Magistrat.

Bezeichnung des Sochäzewer.

Alter: 20 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwarz, Augen: braungrau, Nase: länglich, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank.

Am 20. dieses Monats des Abends ist dem Bauer Joachim Schultz zu Groß-Breese eine Schweißfuchsstute, 6 Jahr alt, 5 Fuß hoch, mit 4 weißen Füßen, einem kleinen Stern und Schnibbe, von der Weide entkommen, und wahrscheinlich gestohlen worden.

Es wird ein Jeder vor dem Ankaufe des Pferdes gewarnt und ersucht, solches im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den Eigenthümer abzuliefern.

Bootz, den 26. November 1830.

Königl. Preuß. Landrath der Westpriegnitz
von Petersdorff.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kirchenvorsteher Hahn zu Rosenthal, Amts Dahme, folgende Staatsschuldscheine, als:

1) Nr. 42,967 Litt. K über 100 Thlr.,
2) Nr. 58,091 Litt. G über 100 Thlr.,
3) Nr. 79,584 Litt. C über 100 Thlr.,
4) Nr. 90,393 Litt. C über 100 Thlr.,
5) Nr. 132,522 Litt. C über 100 Thlr.,

angeblich entwendet worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staatspapiere, oder dem genannten rc. Hahn anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 30. November 1830.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des 1½ Meilen von hier belegenen, zum Potsdam-Ahrensdorfer Forstreviere gehörigen, mit Kiefernholz bestandenen sogenannten Lehnheide von 313 Morgen 113 □Ruthen Flächeninhalt, steht ein Termin auf

Montag den 13. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Rentamte — Ecke der Breiten und Lindenstraße — an, in welchem die Bedingungen der Veräußerung näher bekannt gemacht werden sollen.

Potsdam, den 28. November 1830.

Im Auftrage der hiesigen Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquor.

Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam sollen:

19 Wspl. 9 Schfl. 10⅔ Mtz. Roggen,
12 „ 8 „ 14⅔ „ Gerste,
17 „ 19 „ 10⅔ „ Hafer,
— „ 1 „ 6 „ gestampfter Hirse

hierselbst öffentlich verkauft werden.

Hier-

ierzu steht ein Termin
am 17. Dezember d. J.,
ittags 10 Uhr, auf unterzeichnetem Amte
, welchem Kauflustige mit dem Bemerken
aden werden, daß der Zuschlag erst von
önigl. Regierung eingeholt werden muß,
u dessen Eingang die Meistbietendgeblie-
sogleich im Termine eine angemessene
on deponiren müssen.
önigs-Wusterhausen, den 1. Dezemb. 1830.
Königliches Rentamt.

Das zum Nachlasse der Ehefrau des Kolo-
Schmidt, geborne Gärtner, verehelicht
sene Thiele gehörige, zu Johannisthal bei
ick belegene Kolonistengut, ist mit der Taxe
392 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., welche täglich
er Wohnung des Gerichtshalters, Jäger-
ße Nr. 19, und im Schulzengericht zu Jo-
nisthal eingesehen werden kann, Theilungs-
er zur Subhastation gestellt, und soll in
auf
den 11. Januar 1831,
rmittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu
hannisthal angesetzten Termine öffentlich an
Meistbietenden verkauft werden. Zu die-
Termine werden Kauflustige mit dem Be-
rken eingeladen, daß auf die, nach Verlauf
Termins etwa eingehenden Gebote nicht
iter gerücksichtigt werden soll.
Berlin, den 11. Oktober 1830.
Die Patrimonialgerichte von Johannisthal.

Die Ziegel- und Kalkbrennerei zu Gatow,
cht an der Havel belegen, welche ½ Meile
on Spandau, 2½ Meile von Berlin und 2½
Meile von Potsdam entfernt ist, und die auf
327 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. gerichtlich abge-
hätzt worden, soll Schuldenhalber öffentlich
n den Meistbietenden verkauft werden.
Die Bietungstermine sind auf
den 30. Dezember d. J., 29. Januar und
3. März 1831,
Vormittags 10 Uhr, wovon der letzte perem-
orisch ist, angesetzt, und werden besitz- und
ahlungsfähige Kauflustige behufs der Abgabe
hrer Gebote eingeladen. Erinnerungen gegen
ie Taxe können nur bis 4 Wochen vor dem
etzten Termine angebracht, und diese selbst
kann täglich Vormittags in unserer Registratur
eingesehen werden.
Spandau, den 15. November 1830.
Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Die dem Unteroffizier Friedrich Wilhelm
Lewin gehörigen, Folio 185 b unsers Hypo-
thekenbuchs verzeichneten, und auf der Feld-
mark Friesack belegenen Grundstücke, als:

1) im Vietznitzer Felde,
eine Zehnruthe 66 Thlr. 20 Sgr., ein
Kirchstück 20 Thlr., zwei Siebenruthen jede
41 Thlr. 20 Sgr., ein Schänkenstück 12
Thlr. 15 Sgr., zwei Quermathen resp. 26
Thlr. 20 Sgr. und 66 Thlr. 20 Sgr.;
2) im Briesenschen Felde,
fünf Siebenruthen resp. 20 Thlr., 85
Thlr., 15 Thlr, 20 Thlr. und 16 Thlr.
20 Sgr., zwei Zehnruthen 38 Thlr. 10
Sgr. und 46 Thlr. 20 Sgr., ein Müh-
lenstück 25 Thlr. und eine Unterbüdnitz
76 Thlr.;
3) im Görneschen Felde,
eine Quermathe 47 Thlr. 15 Sgr., zwei
Zehnruthen jede 50 Thlr. und eine Ober-
büdnitz 26 Thlr. 20 Sgr., gewürdigt,

sollen Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.
Zu dem hierzu auf
den 25. Januar 1831, Vormittags 11 Uhr,
auf dem Rathhause zu Friesack anberaumten
Termine werden besitzfähige Kauflustige mit
dem Eröffnen eingeladen, daß etwanige Erin-
nerungen gegen die, täglich in unserer Regi-
stratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor
dem Termine angebracht werden können.
Neustadt an der Dosse, den 23. Novem-
ber 1830. Das Stadtgericht zu Friesack.

Das dem Karl Friedrich Schöneberg ge-
hörige, zu Marquard belegene Zweihüfnergut,
soll mit Vieh-, Feld- und Wirthschafts-In-
ventarium auf Antrag des Besitzers zum öf-
fentlichen freiwilligen Verkaufe gestellt werden.
Zur Aufnahme der Gebote ist Termin auf
den 16. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle ange-
setzt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingela-
den werden.
Potsdam, den 26. November 1830.
Das von Bischoffswerdersche Patrimonialgericht
von Marquard.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir nachstehend bezeichnete, dem Mühlenmeister Johann Friedrich Aulich zugehörige, hierselbst vor dem Brandenburger Thore belegenen Grundstücke, nämlich:

1) einen, Vol. I Fol. 15 verzeichneten Ackerberg, taxirt auf 202 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.,
2) einen, Vol. I Fol. 19 verzeichneten Ackerberg, abgeschätzt zu 242 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
3) ein auf diesem Grundstücke sub Nr. 2 belegenes Haus, bei welchem sich auch eine jetzt abgebrannte Scheune befand, so wie eine auf den Ackerbergen erbaute Bockwindmühle von einem Mahlgange und zweien Hirsenstampfen, zusammen auf 2341 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. taxirt,
4) einen, Vol. I Fol. 17 verzeichneten Ackerberg, gerichtlich zu 332 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. gewürdigt,

zum öffentlichen Verkaufe gestellt, und einen nochmaligen Bietungstermin auf

den 30. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Stadtgerichts-Lokale anberaumt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch einladen.

Die sub 3 gedachte Mühle ist zu 2150 Thlr. in der Feuerkasse versichert.

Rathenow, den 29. November 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die August Schneidersche Bockwindmühle zu Güstebiese, mit etwa 8 Morgen Bruchland und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welche auf 2702 Thlr. taxirt ist, soll Theilungshalber öffentlich verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 19. Februar und 19. April 1831,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

in unserer Gerichtsstube zu Grüneberg und auf

den 20. Juni 1831, Vormittags 11 Uhr,

in dem Grundstück zu Güstebiese angesetzt sind.

Grüneberg, den 29. November 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das dem hiesigen Kaufmann Baldenius gehörige, in der Hamburger Straße allhier belegene Bürgerhaus nebst Zubehör, soll aus freier Hand an den Meistbietenden verkauf[t werden.] Der Unterzeichnete, welcher mit dem [Verkauf] dieses Hauses beauftragt ist, hat zu die[sem Be]hufe einen Termin auf

den 22. Dezember d. J.

Vormittags 11 Uhr, in dem hiesigen [...] angesetzt, und ladet Kaufliebhaber [...] dem Bemerken ein, daß die Verkaufs[bedingun]gen zu jeder Zeit bei ihm einzusehen [sind.]

Kyritz, den 2. Dezember 1830.

Der Bürgermeister Brunn[...]

Der auf den 20. d. M. zum Verk[auf des] Geiselerschen Büdnerguts zu Malz an[gesetz]te Termin ist wieder aufgehoben.

Oranienburg, den 1. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgeri[cht.]

Indem ich die Eröffnung meiner Buch-, [Mu]sikalien- und Kunsthandlung auf hiesigem [Platz] ganz ergebenst anzeige, empfehle ich mi[ch zu] gütigen und geehrten Aufträgen für alle in d[ies] Fach einschlagende Artikel bestens, und be[merke] nur noch, daß sämmtliche von anderen [Hand]lungen angezeigten Bücher, Musikalien ꝛc. durch mich und zu denselben Preise [zu bezie]hen sind.

Mit dem 1. Januar k. J. eröffne [ich die] von mir neu errichtete Lesebibliothek, und [sind] von da ab Kataloge derselben bei mir zu [er]halten. Perleberg, im November 1830.

G. Gitze.

Ein in Wittenberg in der besten Gege[nd] der Stadt belegenes, Brau- und Brennerei [be]rechtigtes Grundstück, bestehend in einem W[ohn]hause — welches jetzt 220 Thlr. Miethe träg[t] mit Hintergebäuden, Garten, einem großen [und] einem kleinen Saal, worin Redouten und Sch[au]spiele gegeben werden, und mit vollständi[gen] Schank- und Wirthschafts-Inventarienstück[en] soll aus freier Hand verkauft werden. Die F[or]derung dafür ist 5500 Thlr., und kann die Hä[lfte] des Kaufbetrages auf Verlangen gegen hy[po]thekarische Sicherstellung darauf stehen bleib[en.] Die näheren Bedingungen ertheilt auf po[rto]freie Anfragen

der Kaufmann Zill in Potsdam.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51.

Den 17. Dezember 1830.

Bekanntmachung
wegen Wahl der Vorsitzenden auf den Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark.

Auf den am 15. v. M. eröffneten Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark ist in Gemäßheit des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1825 zur Wahl eines Vorsitzenden und Stellvertreters für die erste Hälfte der mit dem 3. Oktober d. J. angetretenen zweiten Wahlperiode geschritten worden. Die Kommunal-Landtags-Versammlung der Kurmark hat

den Domherrn Herrn von Erxleben auf Selbelang zum Vorsitzenden, und
den Herrn Landrath von Tschirschky auf Glien zum Stellvertreter,

und die Kommunal-Landtags-Versammlung der Neumark

den Landrath Herrn von Waldow auf Fürstenau zum Vorsitzenden, und den Herrn Fürsten Heinrich LX. Reuß auf Klemzig zu dessen Stellvertreter

gewählt, und zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 1. d. M., haben des Königs Majestät diese Wahlen mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24. v. M. allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Berlin, den 3. December 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 4. Dezember 1830.

Nr. 184
Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte.
I. 170. Dezember.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkischen Städte-Feuer-Sozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 15. April d. J. (Amtsblatt von 1830 Seite 91) liquidirten Brandschäden, wird hierdurch ein neues, nach den Versicherungssummen des Hauptkatasters pro 1. Mai 18 29/30 berechnetes Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf

Zwölf Silbergroschen

von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Von der Haupt-Versicherungssumme pro 1. Mai 18 29/30 à 43,568,875 Thlr. kommen nach vorgedachtem Beitragssatze, jedoch nach Abrechnung von 2 Prozent Rezepturgebühren, 170,789 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. ein.

Hierzu tragen bei: 53

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 181[illegible].	Beitrag à 12 Silbergr. vom Hundert.			Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden.		
		Thaler.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde . . .	368100	1472	12	—	29	13	5	1442	28	[illegible]
2	Beelitz	244950	979	24	—	19	17	11	960	6	[illegible]
3	Bernau	293850	1175	12	—	23	15	3	1151	26	9
4	Biesenthal . . .	97300	389	6	—	7	23	6	381	12	6
5	Brandenburg . .	2260575	9042	9	—	180	25	5	8861	13	7
6	Brüssow	89850	359	12	—	7	5	8	352	6	4
7	Buchholz	57750	231	—	—	4	18	7	226	11	5
8	Charlottenburg . .	1187575	4750	9	—	95	—	2	4655	8	10
9	Cöpnick	199300	797	6	—	15	28	4	781	7	8
10	Cremmen	346225	1384	27	—	27	20	11	1357	6	1
11	Fehrbellin . . .	256950	1027	24	—	20	16	8	1007	7	4
12	Freienwalde . . .	310325	1241	9	—	24	24	9	1216	14	3
13	Friesack	397750	1591	—	—	31	24	7	1559	5	5
14	Fürstenwerder . .	130425	521	21	—	10	13	—	511	8	—
15	Gransee	390450	1561	24	—	31	7	1	1530	16	11
16	Greiffenberg . . .	105350	421	12	—	8	12	10	412	29	2
17	Havelberg . . .	472200	1888	24	—	37	23	3	1851	—	9
18	Joachimsthal . .	107575	430	9	—	8	18	2	421	20	10
19	Ketzin	114850	459	12	—	9	5	8	450	6	4
20	Kyritz	604325	2417	9	—	48	10	5	2368	28	7
21	Alt-Landsberg . .	128025	512	3	—	10	7	3	501	25	9
22	Lenzen	357000	1428	—	—	28	16	10	1399	13	2
23	Liebenwalde . . .	257175	1028	21	—	20	17	3	1008	3	9
24	Lindow	224925	899	21	—	17	29	10	881	21	2
25	Lychen	209025	836	3	—	16	21	8	819	11	4
26	Luckenwalde . . .	377475	1509	27	—	30	5	11	1479	21	1
27	Meyenburg . . .	131625	526	15	—	10	15	11	515	29	1
28	Mittenwalde . . .	167400	669	18	—	13	11	9	656	6	3
29	Nauen	808525	3234	3	—	64	20	6	3169	12	6
30	Neustadt a. d. D. .	166825	667	9	—	13	10	5	653	28	7
31	Neustadt E. W. .	503475	2013	27	—	40	8	4	1973	18	8
32	Oderberg	147825	591	9	—	11	24	9	579	14	3
33	Oranienburg . . .	371750	1487	—	—	29	22	2	1457	7	10
34	Perleberg	660775	2643	3	—	52	25	10	2590	7	2
35	Potsdam	3160025	12640	3	—	252	24	1	12387	8	11
	Latus .	15707525	62830	3	—	1256	18	1	61573	14	11

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai $18\frac{17}{18}$.	Beitrag à 12 Silbergr. vom Hundert.			Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden.		
		Thaler.	Thlr	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.
	Transport	15707525	62830	3	—	1256	18	1	61573	14	11
36	Prenzlow	1491650	5966	18	—	119	10	—	5847	8	—
37	Pritzerbe	152775	611	3	—	12	6	8	598	26	4
38	Pritzwalk	499500	1998	—	—	39	28	10	1958	1	2
39	Putlitz	126950	507	24	—	10	4	8	497	19	4
40	Rathenow	783200	3132	24	—	62	19	8	3070	4	4
41	Rheinsberg . . .	243300	973	6	—	19	13	11	953	22	1
42	Rhinow	72125	288	15	—	5	23	1	282	21	11
43	Alt-Ruppin . . .	131775	527	3	—	10	16	3	516	16	9
44	Neu-Ruppin . . .	1099725	4398	27	—	87	29	4	4310	27	8
45	Saarmund . . .	42075	168	9	—	3	11	—	164	28	—
46	Schwedt	881875	3527	15	—	70	16	6	3456	28	6
47	Spandow	832600	3330	12	—	66	18	3	3263	23	9
48	Storkow	108475	433	27	—	8	20	4	425	6	8
49	Straßburg . . .	337750	1351	—	—	27	—	7	1323	29	5
50	Strausberg . . .	302250	1209	—	—	24	5	5	1184	24	7
51	Teltow	139400	557	18	—	11	4	7	546	13	5
52	Templin	377575	1510	9	—	30	6	2	1480	2	10
53	Teupitz	34075	136	9	—	2	21	9	133	17	3
54	Trebbin	140225	560	27	—	11	6	7	549	20	5
55	Treuenbrietzen . .	421075	1684	9	—	33	20	7	1650	18	5
56	Vierraden . . .	181750	727	—	—	14	16	2	712	13	10
57	Werder	146500	586	—	—	11	21	7	574	8	5
58	Wilsnack	226450	905	24	—	18	3	6	887	20	6
59	Wittenberge . . .	206850	827	12	—	16	16	5	810	25	7
60	Wittstock	658725	2634	27	—	52	20	11	2582	6	1
61	Wrietzen	643025	2572	3	—	51	13	3	2520	19	9
62	Wusterhausen a. d. D.	478000	1912	—	—	38	7	2	1873	22	10
63	Zehdenick	334625	1338	15	—	26	23	1	1311	21	11
64	Zinna	55575	222	9	—	4	13	5	217	25	7
65	Zossen	91675	366	21	—	7	10	—	359	11	—
	Summa	26949075	107796	9	—	2155	27	9	105640	11	3
	Die Städte der Neumark	16619800	66479	6	—	1329	17	6	65149	18	6
	Haupt-Summa	43568875	174275	15	—	3485	15	3	170789	29	9

Davon kommen zur Vergütigung:

A. für den diesseitigen Regierungsbezirk.

Nr.	Ort	Gegenstand	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde	Für die am 11. April 1830 abgebrannte Handtsche Bockwindmühle.....	1256	8	
2	Beelitz	für den Brand am 7. April 1830 auf dem Kämmereivorwerke Rummelsborn................	580	5	—
3	Biesenthal	„ „ „ „ 20. April 1830 beim Mehlhändler Muster........	623	—	—
4	Charlottenburg	für die am 21. April 1830 abgebrannte holländische Windmühle des Mühlenmeisters Weimar.	2391	—	—
5	„	für den Brand am 30. Junî 1830 beim Kaufmann Steinbu.........	243	24	5
6	„	für die am 6/7. Oktober 1830 abgebrannte Flelitzsche Bockwindmühle..	1749	10	—
7	Cöpenick	für den Brand am 21. Juni 1830 beim Oekonom Anderson...........	884	—	5
8	Cremmen	„ „ „ „ 6/7. Oktober 1830 beim Bürger Bolle.............	541	6	—
9	Havelberg	„ „ „ „ 9/10. Nov. 1830 abschläglich	25000	—	—
10	Kyritz	„ „ „ „ 28. Juli 1824 nachträglich	7975	21	11
11	„	„ „ „ „ 11/12. Aug. 1828 nachträglich	589	—	1
12	„	„ „ „ „ 29. Sept. 1828 nachträglich	27	8	6
13	„	„ „ „ „ 9. Februar 1830 beim Gastwirth Schnur..........	3899	9	4
14	„	„ „ „ „ 16. Mai 1830 beim Bäcker Kühn................	1146	—	—
15	„	„ „ „ „ 20. Juli 1830 beim Schuhmacher Lutter..........	631	4	11
16	Liebenwalde	„ „ „ „ 24. Febr. 1830 beim Mühlenmeister Müller	1005	20	2
17	Luckenwalde	„ „ „ „ 28. September 1830 beim Tuchfabrikanten Lepe...	97	17	—
18	Nauen	für die, dem Nebengebäude des Dr. Limann am 24. Mai 1830 durch Blitzstrahl zugefügten Beschädigungen	27	14	1
19	„	für den Scheunenbrand am 17. October 1830 abschläglich	35000	—	—
		Latus	83668	—	1

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	83668	—	—
20	Neustadt a. d. D.	für den Brand am 16. Juni 1830 abschläglich	8000	—	—
21	Neustadt-Ebersw.	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	7	22	3
22	"	für den Brand am 8. Februar 1829 nachträglich	6	2	6
23	Oderberg	" " " " 4. März 1830 beim Schlossermeister Schüler	650	25	9
24	"	für die, dem Hause des Fischer Tobias Hülser am 25. Mai 1830 durch Blitzstrahl zugefügte Beschädigungen	52	3	—
25	Perleberg	für den Brand am 29. Dez. 1829 beim Schuhmacher Behm	1101	8	2
26	Potsdam	" " " " 6. Januar 1830 im Reichschen Fabrikengebäude	38	22	7
27	"	" " " " 6. März 1830 beim Viktualienhändler Nolte	38	25	4
28	Prenzlow	" " " " 20. Juni 1830 beim Viktualienhändler Wolff	2856	2	4
79	"	" " " " 13. Sept. 1830 beim Fuhrmann Strohwig	121	21	6
30	Pritzwalk	" " " " 27. Mai 1828 nachträglich	12	24	3
31	Putlitz	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	7	29	10
32	Rathenow	für Beschädigungen der Kirche und einiger benachbarten Häuser am 20. Juni 1829 durch Blitzstrahl	292	21	4
33	"	für den Scheunenbrand am 10. Mai 1830	7497	24	7
34	Alt-Ruppin	für den Brand am 17. Aug. 1829 beim Sattlermeister Söhnel	300	10	6
35	Neu-Ruppin	" " " " 3. April 1830 beim Kaufmann Stiebler	96	24	—
36	Schwedt	" " " " 2. April 1830 beim Fuhrman Seifert	1763	17	4
37	"	" " " " 2. Mai 1830 beim Gartenbesitzer Köppen	453	6	—
38	"	" " " " 3. Mai 1830 beim Lohgerbermeister Seifert	785	26	6
39	Spandow	" " " " 15. Nov. 1830 abschläglich	2500	—	—
40	Storckow	" " " " 27. Juli 1830 beim Bürger Puhlmann	372	18	—
		Latus	110625	5	9

Nr.	Ort			Thlr.	Sgr.	Pf.
			Transport	110625	5	[illegible]
41	Strausberg		für den Brand am 20. Dezember 1829 beim Tischlermeister Leistner ...	10	10	
42	"		" " " 4. April 1830 beim Tischlermeister Vogler ...	12	13	
43	Vierraden		Prozeßkosten in Sachen des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds wider die Bürgermeister Schleusche Konkurs-Masse wegen Feuerkassen-Defekte ... 11 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., und ... 24 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf.	36	1	8
44	Wilsnack		für den Brand am 29. Oktbr. 1829 nachträglich	572	28	10
45	Wittstock		" " " 6. Sept. 1829 beim Ziegeleibesitzer Saul ...	344	15	—
46	Wriezen		" " " 22/23 März 1830 bei der Wittwe Jänecke ...	8	8	6
47	Wusterhaus. a. d. D.		" " " 4. Novbr. 1829 nachträglich	4	15	—
	Ferner:					
48	Beitrag des Feuer-Sozietäts-Fonds zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Potsdam pro 1831 (incl. 50 Thlr. Nachschuß pro 1830) ...			1122	—	—
			Summa A für die Kurmark	112736	8	4
B.	für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder.					
49	Arenswalde		für den Brand am 9. Juni 1830 ...	592	5	8
50	Bärwalde		" " " 17. Mai 1830 ...	8240	24	—
51	Crossen		" " " 7. Juli 1830 ...	679	3	11
52	Cüstrin		" " " 7. Feb. 1830 nachträglich	7	10	—
53	"		" " " 10/11. März 1830 ...	413	10	10
54	"		" " " 14/15. April 1830 ...	23	3	8
55	"		" " " 15/16. April 1830 ...	1127	21	—
56	"		" " " 15/16. April 1830 ...	506	2	6
57	"		" " " 24. April 1830 ...	845	6	6
58	"		" " " 21/22. Mai 1830 ...	1530	16	6
59	"		" " " 3/4. Juni 1830 ...	150	15	[illegible]
60	"		" " " 3/4. Juni 1830 ...	403	13	3
			und	8	20	—
61	"		" " " 22/23. Juni 1830 ...	743	19	—
			Latus	15271	21	10

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	15271	21	10
62	Dramburg	für den Brand am 9. August 1830	1326	18	8
63	Drossen	„ „ „ „ 12. Februar 1829	17	4	—
64	„	„ „ „ „ 14. Februar 1830	674	29	11
65	Frankfurt a. d. O.	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	2	12	—
66	„	für den Brand am 25. Mai 1830 durch Blitzstrahl	96	10	11
67	Friedeberg	„ „ „ „ 3. März 1830	1	13	8
68	Fürstenfelde	„ „ „ „ 2. März 1830	1024	11	9
69	„	„ „ „ „ 31. März 1830	700	—	—
70	„	„ „ „ „ 28/29. April 1830	4397	—	—
71	„	„ „ „ „ 21. Juni 1830	373	—	—
72	„	„ „ „ „ 30. Juni 1830	2323	—	—
73	„	„ „ „ „ 15. Juli 1830	173	—	—
74	Fürstenwalde	„ „ „ „ 1/2. Mai 1830	508	27	—
75	„	„ „ „ „ 10/11. Juni 1830	1478	1	5
76	Görlitz	„ „ „ „ 20/21. Juni 1830	1500	—	—
77	Königsberg i. d. N.	„ „ „ „ 3. Juni 1830 abschläglich	12000	—	—
78	„	„ „ „ „ 20. Juli 1830	1082	17	6
79	Landsberg a. d. W.	„ „ „ „ 10/11. Okt. 1827 nachträglich	121	22	9
80	„	„ „ „ „ 22. Juli 1830	1235	4	3
81	Lebus	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	2	19	5
82	Mohrin	für den Brand am 3/4. Januar 1830	516	25	—
83	„	„ „ „ „ 4. Juni 1830	917	11	—
84	„	„ „ „ „ 3. Juli 1830	183	13	3
85	Müllrose	„ „ „ „ 8. März 1830	43	6	3
86	Neudamm	„ „ „ „ 5. August 1830	66	1	2
97	Neuwedel	„ „ „ „ 14/17. Januar 1829	7468	3	11
88	Reppen	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	—	10	9
89	Seelow	für den Brand am 19. März 1830	1305	6	—
90	„	„ „ „ „ 24/25. April 1830	399	15	—
91	„	„ „ „ „ 18. Juli 1830	576	8	6
92	Trebschen	„ „ „ „ 29. Mai 1830	172	14	1
93	Zehden	„ „ „ „ 26. April 1830	432	23	11
94	„	„ „ „ „ 13. Juni 1830	79	—	—
95	Zielenzig	„ „ „ „ 26. Juli 1829 nachträglich	17	6	5
		und	31	3	11
		Latus	56518	4	3

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	56518	4	3
	Ferner:			
96	Beitrag des Feuer-Sozietäts-Fonds zu den Verwaltungskosten der Haupt-Institutens- und Kommunalkasse zu Frankfurt an der Oder pro 1831	962	22	
	Summa B für die Neumark	57480	26	9
	Hierzu A für die Kurmark	112736	8	4
	Haupt-Summa	170217	5	1

Auf das jetzige Ausschreiben kommen, wie vorgedacht, nach Abrechnung der Rezepturgebühren ein .... 170789 thl. 29 sgr. 9 pf.

Hierzu treten:

1) an Bestand nach dem vorigen Ausschreiben vom 15. April 1830 .... 32027 = 27 = 8 =

2) die Ausgabe-Ersparnisse und extraordinaire Einnahmen nach dem Resultat der Städte-Feuerkassen-Rechnung pro 1829 vom 20. August d. J. (Amtsblatt von 1830 Seite 204) .... 2029 = 18 = 3 =

sind .. 204847 thl. 15 sgr. 8 pf.

Die Haupt-Entschädigungs-Summe beträgt .... 170217 = 5 = 1 =

es bleibt also zu den bereits vorgekommenen, jedoch noch nicht gehörig liquidirten Schäden ein Bestand von ...... 34630 thl. 10 sgr. 7 pf.

Die Einzahlung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge muß von den Städten des hiesigen Regierungsbezirks in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 1. Februar, und die andere Hälfte am 1. März künftigen Jahres an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abgeführt ist.

Sollte dies nicht geschehen, so haben die Herren Landräthe nach den nähern Bestimmungen unserer Verfügung vom 25. Juni 1828 (Amtsblatt Seite 151) zu verfahren, und, ohne weitere Aufforderung dazu von uns abzuwarten, das exekutivische Verfahren gegen die säumigen Magisträte sofort einzuleiten.

Wegen Einziehung der Beiträge und Reste werden die Magisträte auf ebengedachte Verfügung, und wegen des bei Einsendung der Gelder zu beobachtenden Verfahrens, auf die Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt Seite 124) verwiesen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Dezember 1830.

Nr. 185. Annahme der Staatsschuldscheine behufs der Aushän-

Mit Bezug auf das Publikandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 16. Oktober d. J., (Amtsblatt Stück 44 Nr. 158,) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die gedachte hohe Behörde gegenwärtig die Annahme der, behufs der Beifügung der neuen Series der Zinskoupons, an die Königl. Kontrolle der Staatspapiere einzusendenden Staatsschuldscheine bei den Kreiskassen nach-

nachgelassen hat. Die Kreiskassen sind demnach angewiesen, diese Staatsschuldscheine anzunehmen, solche zu dem erwähnten Zweck an die gedachte Behörde zu befördern, und demnächst die Staatsschuldscheine nebst den neuen Koupons den Abgebern wieder auszuhändigen.

digung der neuen Koupons bei den Kreiskassen. C. III. d. 44. Dezember.

Zur Erhaltung der Ordnung und zur Sicherung sind jedoch nachstehende Maaßregeln für nöthig erachtet, welche diejenigen, welche sich die neuen Koupons durch die Kreiskassen verschaffen wollen, zu beachten und zu befolgen, und bei deren Unterlassung sie sich die daraus etwa entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

1) Die Staatsschuldscheine müssen mit einem zweifach angefertigten Verzeichnisse der Kreiskasse übergeben werden. Dies Verzeichniß enthält sämmtliche übergebene Staatsschuldscheine, aufgeführt nach ihrem Betrage, und demnächst nach der Nummerfolge geordnet, so daß zuförderst sämmtliche Staatsschuldscheine von 1000 Thlr., und zwar nach der Reihefolge der Nummern, dann die von 500 Thlr., gleichfalls nach der Reihefolge der Nummern und Buchstaben, dann die von 400 Thlr. in eben der Art, dann die zu 300 Thlr., und so weiter über 200 Thlr., 100 Thlr., 50 Thlr. und 25 Thlr. in das Verzeichniß einzutragen sind. Diese Verzeichnisse werden von dem Eigenthümer mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts unterschrieben; das eine Exemplar erhält derselbe mit der Bescheinigung des Empfanges von der Kasse zurück.

2) Gleichzeitig muß dem Landrath des Kreises eine kurze Anzeige über die Abgabe der Staatsschuldscheine an die Kasse gemacht werden; diese Anzeige braucht weiter nichts, als die Stückzahl der Staatsschuldscheine und deren Gesammtbetrag zu enthalten.

3) Die Staatsschuldscheine und die neuen Koupons erhält derjenige zurück, welcher die zu 1) erwähnte Bescheinigung der Kasse zur Empfangnahme präsentirt, und muß zugleich darauf von dem Eigenthümer über den Rückempfang der erstern und den Empfang der letztern quittirt werden.

4) Sollte ein Eigenthümer von dergleichen abgegebenen Staatsschuldscheinen, dieselben drei Monate nach der Ablieferung noch nicht wieder zurückerhalten haben, so ist sofort dem Landrathe darüber Anzeige zu machen, und hat ersterer im Unterlassungsfalle sich die Weitläuftigkeiten selbst beizumessen, welche ihm aus dieser Versäumniß erwachsen dürften.

5) Nur bis zum letzten Januar k. J. kann die Annahme bei den Kreiskassen gestattet werden.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Kassenverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 34. Papierersparniß.

Von mehreren Behörden ist Beschwerde darüber geführt worden, daß die Untergerichte des Kammergerichts-Departements ihre Schreiben auf einzelne halbe Bogen erlassen, welche zugleich mit zum Kouvert dienen: hiernach, wenn das Schreiben mit Porto belastet sei, von dem Kouvert eine beglaubte Abschrift zum Belage der Portorechnung angefertigt, auch wenn mit dem Schreiben auf halbem Bogen

Beilagen übersendet würden, Beides in einem Umschlagbogen asservirt werden müss. damit sie nicht von einander getrennt werden könnten.

Da dergleichen Papierersparniß zu vorstehenden Inkonvenienzen führt, so wer den sämmtliche Untergerichte im Kammergerichts-Departement auf die genaue Be folgung des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 21. Nov. 182 von Kamptz Jahrbücher der Preuß. Gesetzgebung, Heft 52, Seite 41 aufmerksam gemacht, wonach der angeordnete Gebrauch der einzelnen halben Bogen zu den Mundis bei der Korrespondenz mit anderen Behörden nicht gestattet ist.

Berlin, den 18. November 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 21. Belobung des Steueraufseher Krage.

Der Steueraufseher Martin Krage hat am 9. d. M. einen Knaben, der unfern der Inselbrücke in die Spree gefallen war, mit besonderer Anstrengung gerettet. Diese lobenswerthe Handlung wird unter Anerkennung der Verdienstlichkeit des Steueraufseher Krage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. November 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Nr. 22. Privat-Irren- und Krankenhäuser.

Die Bestimmung des § 91 des Gesetzes vom 7. September 1811, nach welcher Privat-Irren- und Krankenhäuser nur mit Genehmigung des Allgemeinen Polizeidepartements angelegt werden dürfen, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht:

daß jeder, welcher eine solche Privat-Irren- oder Krankenanstalt zu errichten beabsichtiget, sein diesfallsiges Gesuch bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidio einzureichen hat, welches demnächst in jedem einzelnen Falle den betreffenden Hohen Ministerien Bericht erstatten, und nach Befinden der Umstände die Konzession nachsuchen wird.

Eine solche Konzession ist immer erforderlich, wenn der Unternehmer einer solchen Anstalt einen Erwerb durch die Pflege von Irren beabsichtigt. Auf die Zahl der aufzunehmenden Kranken kommt es dabei nicht an, und es muß die Genehmigung allemal eingeholt werden, sobald der Unternehmer sich dem Publikum zur Aufnahme von Irren anbietet, und Veranstaltungen dazu trifft, (Allgemeines Landrecht Theil II Titel XX § 10 und 11,) selbst wenn sich zur Zeit noch kein Kranker in seiner Pflege befinden sollte. Berlin, den 2. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Johann Heinrich Christian Maaßen ist als Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

Druckfehler. Im 50sten Stück des Amtsblatts Seite 274 Zeile 12 von oben muß 19725 statt 29725 gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
51sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das in der Gegend von Cottbus belegene Peitzer Eisenhüttenwerk bedarf im künftigen Jahre 2- bis 600 Fuder kiehnene Holzkohlen, deren Lieferung wir im Wege der Submission veranstalten, und den Mindestforderenden, mit dem Vorbehalt der freien Wahl unter denselben, überlassen werden. Lieferungsfähige Personen werden mithin eingeladen, ihre Anerbietungen und Forderungen bis zum 1. Februar k. J. bei uns portofrei einzugeben.

Die näheren Bedingungen sind in unserer und in der Registratur des Hüttenwerks zu Peitz jederzeit einzusehen.

Berlin, den 15. November 1830.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Steckbriefe.

* Der von uns wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene, unten näher signalisirte Tagelöhner Johann Michael Heinrich hat gestern Abend Gelegenheit gefunden, sich der Haft zu entziehen, und wir ersuchen alle Militair- und Zivilbehörden hierdurch dienstergebenst, den c. Heinrich im Betretungsfalle arretiren, und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Freienwalde a. d. O., den 5. Dez. 1830.

Gräflich von Hackesches Gericht über Alt-Ranft.

Signalement.

Der ꝛc. Heinrich ist aus Alt-Rüdnitz gebürtig, hat auch daselbst bis vor 14 Tagen gewohnt, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dünne braune Haare, eine halb bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, hellbraune Augen, eine spitze Nase, einen proportionirten Mund, einen braunen Bart, vorne gute Zähne, ein rundes Kinn und eine runde Gesichtsbildung. Er ist bei seiner Entweichung bekleidet gewesen mit einem Hemde, einem Paar Stiefeln, einer schwarzen Pelzmütze ohne Schirm, einem Paar buntgestreiften Sommerhosen, einer blautuchenen Jacke und Weste, und einem graukattunenen Halstuch.

* Der unten signalisirte, wegen Mangels aller Legitimation hier arretirte, angeblich am 8. November d. J. von der Festung Küstrin entwichene Knecht Johann Karl Christian Lohmann, ist am 7. d. M. aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen. Die resp. Behörden werden hiermit dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an das unterzeichnete Amt abliefern zu lassen.

Königshorst, den 9. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Familienname: Lohmann, Vornamen: Johann Karl Christian, Geburtsort: Havelberg, Religion: evangelisch, Alter: 33 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: vollzählig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: mittler, Sprache: stammelt ein wenig, besondere Kennzeichen: die Spitze des Daums an der linken Hand ist etwas verletzt.

Bekleidung.

Eine schwarz manchesterne Mütze mit ledernem Schirm, ein blau und weiß gewürfeltes leinenes Halstuch, eine blaue sehr verschossene Tuchjacke mit tuchenem Vorstoße an den Aermeln und kleinen, runden Metallknöpfen, eine blaue, alte, geflickte Tuchweste, graue Tuchhosen, schwarzlederne Halbstiefeln mit Schnürriemen, und ein weiß leinenes Hemde mit dem Zeichen 1 C |>

* In der letzten Nacht sind aus dem hiesigen Gefängnisse die unten näher Signalisirten, nämlich:

die Wittwe Moli aus Motrich, eine berüchtigte Marktdiebin, und

die verehelichte Neumann aus Wilsnack,

mittelst Durchbruchs entflohen. Wir ersuchen

die betreffenden Behörden, auf diese Entflohenen genau Acht zu haben, und selbige, wenn sie getroffen werden, uns zu überliefern.

Perleberg, den 12. Dezember 1830.

Königliches Stadtgericht.

Signalement der Moli.

Vaterland: Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt: Motrich bei Lenzen, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß ungefähr, Haare: schwarzbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwarz, Augen: braun, Nase: lang, Mund: dick, Zähne: die vordern sind gut, in der obern Reihe fehlt einer, Kinn: spitz, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: rund, Statur: klein, besondere Kennzeichen: etwas schief an den Schultern, und verrathen ihre Augen besondere List.

Bekleidung.

Rock: grauwollener, Jacke: von Sanspeine, braun gefärbt mit runden Punkten, und diese weiß und roth gezeichnet, und mit grauen Flanell gefüttert, Schuhe: schwarzlederne, trägt auch Filzschuhe bei sich, Mütze: weiß mit schwarzem Kopftuch, und trägt kleine silberne Ohrringe.

Signalement der Neumann.

Vaterland: Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt: Wilsnack, Religion: evangelisch, Stand: Tagelöhnerfrau, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: weißgrau, Stirn: breit, Augenbraunen: braun, Augen: graublau, Nase: klein, Mund: klein, Zähne: gut, Kinn: spitz, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: mittler.

Bekleidung.

Rock: blau- und weißgedruckt leinener, Jacke: grüntuchene, Schuhe: schwarzlederne, Mütze: weiße.

Die dem Bürger Klein gehörige, zu Werder belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 421 und Vol. II Fol. 910 verzeichnete, und auf 2379 Thlr. 7 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstücke, als:

a) ein Wohnhaus mit Zubehör,
b) ein Weinberg im Strengfelde,
c) ein Garten im Scheunhorn,

sollen wegen Hypothekenschulden auf

den 3. November d. J., den 5. Januar und den 9. März 1830, Vormittags 10 Uhr,

davon der letzte peremtorisch, und auf dem Rathhause zu Werder angesetzt ist, öffentlich den Meistbietenden gegen baare Zahlung [verk]auft werden. Potsdam, den 12. August 18[..]

Königl. Preuß. Stadtgericht über Wer[der]

Der zu Abbendorf gelegene, den Er[ben des] daselbst verstorbenen Freiviertelbauers F[...] Blum gehörige Freiviertelbauerhof neb[st Zu]behör, wird auf den Antrag derselben [...] Theilungshalber zum öffentlichen Verka[uf ge]stellt, und es ist ein Bietungstermin auf

den 19. Januar 1831,

Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Land- [und] Stadtgerichts allhier angesetzt, wozu Kau[flu]stige hierdurch eingeladen werden.

Die Grundstücke sind zu 1772 Thlr. [.] Sgr. 5 Pf. gerichtlich taxirt, und die V[er]kaufsbedingungen mit der Taxe können täg[lich] in unserer Registratur eingesehen werden.

Havelberg, den 22. September 1830.

Die v. Saldernschen Erbpachtsgerichte [über] Abbendorf und Haverland.

Das zum Nachlasse des Büdners Gottfr[ied] Masche gehörige, auf 119 Thlr. 15 Sgr. ge[]schätzte Wohnhaus zu Amalienhof Nr. 20, [ist] auf den Antrag der Erben zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der Bietungstermin a[uf]

den 10. Januar 1831,

Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des un[]terzeichneten Richters angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 11. Oktober 1830.

Freiherrlich von Vernezobresches Gericht über Amalienhof. Schäffer.

Das Wohnhaus des Böttchermeisters Friedrich August Schulze zu Biesenthal, welches im Hypothekenbuche Blatt 78 aufgeführt, und auf 448 Thlr. 14 Sgr. geschätzt ist, soll Schuldenhalber

am 1. Februar 1831, Vormittags 10 Uhr,

zu Amt Biesenthal an den Meistbietenden ver[]kauft werden. Dies wird hierdurch bekannt gemacht. Neustadt-Eberswalde, den 18. Okto[]ber 1830. Königl. Justizamt Biesenthal.

Das im Hypothekenbuche der Stadt Biesenthal, Blatt 29 aufgeführte, auf 697 Thlr. 29 Sgr. geschätzte Ackergut des Stellmachers Christian Friedrich Seefeld daselbst, ist zur

nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 1. Februar 1831,

Vormittags 10 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 18. Oktober 1830.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die den Erben des Webers Joseph Lach gehörigen, im neuen Hypothekenbuche der Stadt Biesenthal unter Nr. 28 aufgeführten Grundstücke, als:

1) ein Ackergut, geschätzt auf 1015 Thlr.,
2) ein davon getrenntes Wohnhaus nebst Garten, geschätzt auf 440 Thlr.,

sollen, Schuldenhalber, jedes besonders

am 1. Februar 1831,

Vormittags 11 Uhr, zu Biesenthal an den Meistbietenden verkauft werden. Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Neustadt-Eberswalde, den 18. Oktober 1830.

Königliches Justizamt Biesenthal.

Der zum Nachlasse des Büdners Johann Kraaz gehörige Obstgarten, nebst Wohnhaus, am Wege zwischen Oderberg und Liepe, ist auf den Antrag der Erben zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der Bietungstermin auf

den 15. Januar 1831,

Vormittags 10 Uhr, hierselbst angesetzt. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Werth des Grundstücks auf 515 Thlr. geschätzt ist.

Neustadt-Eberswalde, den 20. Oktober 1830.

Königliches Justizamt Chorin.

Die im Hypothekenbuche der Biesenthaler Amtsdörfer, Blatt 117 aufgeführte, auf 265 Thlr. 20 Sgr. geschätzte Büdnerstelle des Müllers Heinrich Halbergott zu Tuchen, ist auf den Antrag eines Hypothekengläubigers zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 19. Februar k. J.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 24. Oktober 1830.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Auf Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 28. Juni d. J., sollen die Grundstücke der Pfarre zu Groß-Woltersdorf, bestehend aus 127 Morgen 51 □Ruthen Acker, Wäsch- und Grundwiesen, an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf

den 9. April k. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem ernannten Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Mebes, in unserem Geschäftszimmer anberaumt, zu welchem Lizitanten mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen, Abschätzungs- und Vermessungsregister, sowie der Anschlag, vor dem Termine täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Zehdenick, den 28. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da in dem, zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des dem Arbeitsmann Furchtmann zugehörigen, Vol. IV Nr. 214 des Hypothekenbuches verzeichneten, und zu 407 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. abgeschätzten Wohnhauses angestandenen Termine kein annehmliches Gebot geschehen ist, so haben wir einen neuen Bietungstermin auf

den 24. Januar 1831,

Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause hierselbst anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Taxe und Kaufbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Wittenberge, den 9. November 1830.

Das Stadtgericht.

Die am rechten Havelufer unterhalb Spandau belegene sogenannte Schwemmhäfenwiese von 10 Morgen 70 □Ruthen Flächeninhalt, welche auf 3740 Thlr. Kourant gerichtlich abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Bietungstermine sind auf

den 10. Februar, den 14. April und den 16. Juni 1831,

Vormittags 10 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, behufs der Abgabe ihrer Gebote eingeladen werden.

Erinnerungen gegen die Taxe können nur bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht,

und diese selbst kann täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden.

Spandau, den 15. November 1830.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir nachstehend bezeichnete, dem Mühlenmeister Johann Friedrich Aulich zugehörige, hierselbst vor dem Brandenburger Thore belegenen Grundstücke, nämlich:

1) einen, Vol. I Fol. 15 verzeichneten Ackerberg, taxirt auf 202 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.,
2) einen, Vol. I Fol. 19 verzeichneten Ackerberg, abgeschätzt zu 242 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
3) ein auf diesem Grundstücke sub Nr. 2 belegenes Haus, bei welchem sich auch eine, jetzt abgebrannte, Scheune befand, sowie eine auf den Ackerbergen erbaute Bockwindmühle von einem Mahlgange und zweien Hirsenstampfen, zusammen auf 2341 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. taxirt,
4) einen, Vol. I Fol. 17 verzeichneten Ackerberg, gerichtlich zu 332 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. gewürdigt,

zum öffentlichen Verkaufe gestellt, und einen nochmaligen Bietungstermin auf

den 30. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Stadtgerichts-Lokale anberaumt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch einladen.

Die sub 3 gedachte Mühle ist zu 2150 Thlr. in der Feuerkasse versichert.

Rathenow, den 29. November 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zur Konkursmasse des verstorbenen Mühlenmeisters Johann Ludwig Vierhals gehörige, im Hypothekenbuche Fol. 15 aufgeführte, zu Groß-Glienicke im Osthavelländischen Kreise belegene, und auf 1827 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Bockwindmühle, nebst Wohnhaus und Garten, soll in dem auf den 21. Februar 1831, Vormittags 10 Uhr, in Groß-Glienicke angesetzten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen werden in de[m] Termine bekannt gemacht, und es kann [die] Taxe täglich hier eingesehen werden. Etwan[i]ge Erinnerungen gegen die letztere sind jedo[ch] nur bis 4 Wochen vor dem Bietungstermin zulässig. Spandau, den 7. Dezember 1830.

v. Winningsches Gericht über Groß-Glienicke und Dalgow.

Beim adlig von Arnim-Gerswaldeschen P[a]trimonialgericht soll der dem Krüger Heckma[n] gehörige, zu Gerswalde belegene, und zu [...] Thlr. 15 Sgr. hoch abgeschätzte Krug an [den] Meistbietenden öffentlich verkauft werden, [und] ist hierzu ein Termin auf

den 17. Februar k. J.,

Vormittags 10 Uhr, allhier im Hause des U[n]terschriebenen angesetzt, zu welchem Kauflustig[e] hierdurch eingeladen werden; auch kann die Ta[xe] vier Wochen vor dem Termine beim Unterschriebenen eingesehen werden.

Prenzlau, den 9. Dezember 1830.

Hugo.

Ich will mein in der Grafschaft Ruppin, 1½ Meile von Neu-Ruppin, 1½ Meile von Wusterhausen a. d. Dosse, und 2 Meilen von Neustadt a. d. Dosse belegenes Allodial-Rittergut Cantow, von Trinitatis 1831 auf 6 oder 12 Jahre aus freier Hand verpachten oder verkaufen. Der Anschlag vom Gute, die Pacht- und Verkaufsbedingungen können bei mir und dem Justizrath Herrn Gericke zu Wusterhausen an der Dosse eingesehen werden.

Protzen bei Fehrbellin, den 11. Dez. 1830.

v. Drieberg, Königl. Kammerherr.

Als nützliches Weihnachtsgeschenk empfiehlt der Unterzeichnete das

Konversations-Lexikon,

neueste Auflage in 12 großen Oktavbänden mit großem Druck auf weißem Papier, in kleinen Terminalzahlungen und in Tausch gegen ältere Auflagen für 15 Thlr. Die gedruckten Verkaufsbedingungen werden in Potsdam gratis ausgegeben bei Herrn E. Michels, Nauener Straße Nr. 42, woselbst auch Probebände zur Ansicht bereit liegen. Brandenburg

in Berlin, Ober-Wallstraße Nr. 6.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52.

Den 24. Dezember 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 17. Dezember 1830.

Nr. 186. Berliner Getreide- u. Fouragepreise pro November 1830. I. 947. Dezember.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........ 2 Thaler 21 Sgr. 4 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen......... 1 Thaler 24 Sgr. 11 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste... 1 Thaler 5 Sgr. 1 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste... 1 Thaler 2 Sgr. 9 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........— Thaler 29 Sgr. 1 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen......... 1 Thaler 24 Sgr. 10 Pf.,
7) für das Schock Stroh .... 7 Thaler 23 Sgr. 5 Pf.
8) für den Zentner Heu .... 1 Thaler 3 Sgr. 6 Pf.,
Die Tonne Weißbier kostete........ 4 Thaler 15 Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........ 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ... 5 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ... 3 Sgr. — Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. Dezember 1830.

Nr. 187. Chausseegeld-Erhebung. IV. 352. Dezember.

Nachdem von der neu zu erbauenden Kunststraße zwischen Angermünde und Prenzlau die Strecke von Angermünde bis an den sogenannten Zolldamm von Greiffenberg vollendet worden ist, wird auf derselben vom 1. Januar 1831 ab, das Chausseegeld nach dem Tarif vom 28. April 1828, und zwar gleichmäßig von Angermünde nach Greiffenberg und von dort nach Angermünde, für eine Meile erhoben werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 188. General
der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten
für den Mon

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf	niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Roggen, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf	niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Gerste, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf	niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Hafer, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf	niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	De[r] Zen[tner] He[u], höchst[er] Prei[s], rtl.	sgr.	[pf]
1	Brandenburg . . .	2	25	7	2	22	6	1	23	1	1	20	10	1	2	9	1	1	10	—	29	8	—	25	10	—	25	—
2	Havelberg	3	—	—	2	15	—	1	25	—	1	17	6	1	6	3	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	—	—
3	Jüterbogk	3	5	—	2	25	—	1	15	—	1	13	9	1	2	6	—	25	—	—	27	6	—	22	6	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	3	2	6	2	25	—	1	16	3	1	12	6	1	—	—	—	27	6	1	—	—	—	26	3	—	—	—
5	Potsdam	3	2	6	3	—	—	1	22	6	1	21	6	1	7	4	1	5	—	1	—	—	—	27	2	—	24	2
6	Prenzlow	2	8	—	1	5	—	1	19	—	1	5	6	—	27	6	—	20	—	—	21	—	—	16	6	—	—	—
7	Rathenow	3	—	—	2	15	—	1	22	6	1	17	6	1	5	—	1	2	6	—	27	6	—	22	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	3	10	—	2	15	—	1	26	—	1	10	—	1	1	—	—	24	—	—	28	—	—	20	—	—	21	—
9	Schwedt.	2	20	—	1	25	—	1	20	—	1	17	6	1	—	—	—	27	6	—	23	9	—	21	3	—	—	—
10	Spandau	3	—	—	2	28	9	1	25	—	1	22	6	1	5	—	1	2	6	1	1	3	—	22	6	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	23	9	1	20	—	1	3	—	1	1	—	1	1	3	—	28	9	—	26	3
12	Templin.	2	25	—	[illegible]	25	—	1	20	—	1	15	—	1	2	6	—	22	6	—	22	6	—	22	6	—	15	—
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	17	6	1	15	—	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	—	—
14	Wittstock	2	29	5	2	17	4	1	18	7	1	13	7	1	2	—	—	28	7	—	23	5	—	20	6	—	19	4
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	21	—	1	17	6	1	1	—	—	28	9	—	21	9	—	19	9	—	—	—

Potsdam, den 17. Dezember 1830.

Nr. 189. Visiren der Eingangspässe. I. 380. Dezember.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei, sollen die Pässe der ins Land Kommenden auf den aus dem Auslande ins Inland führenden Straßen nur an gewissen namentlichen Grenzorten *visirt* werden. Wir machen demnach mit Bezug auf § 29 der General-Paßinstruktion vom 12. Juli 1817 bekannt, daß folgende auf den Hauptstraßen längs der nördlichen Grenzen des diesseitigen Regierungsbezirks in angemessener Entfernung von einander belegene Städte, als: Lenzen, Perleberg, Puttlitz, Pritzwalk, Wittstock, Kyritz, Neu-Ruppin, Rheinsberg, Lindow, Gransee, Zehdenick, Templin, Lychen, Prenzlow und Strasburg, hiermit zu Visastationen für Eingangspässe bestimmt werden. Wir fordern die betreffenden Polizeibehörden auf, sich hiernach zu achten, und die Reisenden an der Grenze auf die vorbestimmten Stationen aufmerksam zu machen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks November 1830.

Der Zentner Heu, niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh, höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh, niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erbsen rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erdtoffeln rtl.	sgr.	pf	Das Pfd. Roggenbrodt sgr.	pf	Das Quart Braunbier sgr.	pf	Das Quart Weißbier sgr.	pf	Das Quart Branntwein sgr.	pf	Das Pfund Rindfleisch sgr.	pf	Die Metze Graupen, höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Graupen, niedrigster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze, höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze, niedrigster Preis sgr.	pf	Das Pfund Butter sgr.	pf
—	25	—	5	15	—	5	15	—	1	26	10	—	14	3	1	3	—	11	1	1	5	—	3	6	18	—	8	—	8	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	10	—	—	11	1	1	1	6	4	6	2	6	12	—	6	—	6	—	5	6	7	6
—	—	—	9	—	—	4	—	—	1	15	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
—	22	6	6	9	2	6	—	—	2	20	—	—	16	—	1	6	1	—	1	3	5	—	3	6	16	—	16	—	8	—	6	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	—	—	10	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	20	—	6	10	—	5	28	—	1	19	—	—	13	6	1	4	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	10	—	7	—	5	—	7	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	11	—	1	3	1	6	1	9	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	2	—	20	—	1	4	1	—	1	5	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	4	—	8	—
—	23	9	6	—	—	6	—	—	1	23	1	—	13	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	5	—	—	5	—	—	2	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	9	—	7	—	7	—	7	6
—	—	—	6	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	8	5	18	9	5	11	3	1	13	—	—	9	9	1	—	2	—	—	—	4	—	2	11	12	—	8	—	8	5	4	10	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	9	—	12	—	1	3	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	10	—	11	—	5	—	7	—

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 35. Alimenten-Vorschüsse für Hausvoigtei-Schuldgefangene.

Im Depositorio des Kammergerichts befinden sich von den bis im November v. J. bei der Hausvoigtei-Gefangen-Inspektion eingezahlten baaren Vorschüssen zur Verpflegung von Schuldnern noch mehrere Bestände, die deshalb nicht verbraucht sind, weil die Schuldner nicht zur Haft gebracht worden. — Die Eigenthümer dieser Bestände werden hierdurch aufgefordert, selbige binnen 6 Wochen gegen Rückgabe der darüber erhaltenen Quittungen mittelst Anzeige bei dem Kammergericht abzufordern, widrigenfalls diese länger als ein Jahr niedergelegten Bestände, der vorschriftsmäßigen Bestimmung zufolge, anderweitig werden verwendet werden.

Berlin, den 29. November 1830. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Eduard Alexander Graf von der Schulenburg-Trampe ist zum Landrath des Nieder-Barnimschen Kreises ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Theodor Eduard Butzke, und die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Gustav Otto Heinrich von Dewitz und Julius Albert Morsch sind als Referendarien beim hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

Die Kandidaten der Rechte Karl Adolph von Eckenbrecher, Robert Sigmund Fraustadt, Friedrich Robert Kubale, Karl August Wilhelm Mosa, Johann Friedrich Gustav Reiche, Heinrich Ludwig Adolph von Schill, Maximilian Friedrich Adolph von Wietersheim, Ferdinand Moritz Jänisch und Hermann Wilhelm Pudor sind als Auskultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der bisherige Oekonomie-Kommissionsgehülfe Franz Hildebrand hieselbst ist von der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg zum Oekonomie-Kommissarius ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Ewald Schmidt ist als praktischer Arzt und Operateur in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Hülfsbote Johann Friedrich Wilhelm Tiedge ist an die Stelle des pensionirten Landreiters Stengel zum Landreiter des Havellandes ernannt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

Wilhelm August Karl Zarnack, Kadetten-Gouverneur in Potsdam,
Friedrich Erdmann Pfannenberg in Berlin,
Ludwig August Heegewaldt in Berlin,
Karl Ribbach in Berlin,
Eberhard Arnold Severus August Sybel, Lehrer an der Realschule in Berlin,
Johann Friedrich Colberg, Rektor an der Stadtschule zu Wilsnack,
Karl Gustav Carsted in Blindow bei Prenzlow,
Georg Adolph Ferdinand Aurbach in Grünthal bei Bernau, und
Christian Benjamin Böhme in Garz bei Neu-Ruppin,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der am 26. Oktober d. J. zu Greiffenberg in der Uckermark verstorbene Gutsbesitzer Georg Friedrich Neumann hat der dortigen Kirche die Summe von 240 Thlrn., der Schule aber die Summe von 300 Thlrn. vermacht, letztere mit der Bestimmung, daß die Zinsen zur Uebertragung des Schulgeldes und zur Anschaffung von Schreib- und andern Materialien für armer Leute Kinder, welche die Schule besuchen, verwendet werden sollen. Potsdam, den 3. Dezember 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Hierbei das Titelblatt zum Amtsblatte von 1830, imgleichen ein Extrablatt.

Extra-Blatt
zum
52sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

* Der mittelst Steckbriefs vom 23. November d. J., Amtsblatt 1830 Stück 50, verfolgte Tagelöhner Johann Gottfried Lehmann ist bereits ergriffen. Zossen, den 12. Dezbr. 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

* Der Schmiedegeselle Johann Jakob Friedrich Sufferlan aus Hannover, 31 Jahr alt, hat den ihm unterm 9. d. M. zu Küstrin ertheilten, auf 1 Jahr gültigen Reisepaß, welcher hier am 22. d. M. nach Magdeburg visirt worden war, demnächst angeblich verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs, welcher von dem verlornen Passe gemacht werden könnte, wird die Gültigkeit desselben durch diese Bekanntmachung für erloschen erklärt.

Potsdam, den 27. November 1830.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Flesche.

* Mit höherer Genehmigung soll das an der Schwenzbrücke bei Wusterhausen an der Dosse belegene Chaussee-Einnehmerhaus öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu einen Bietungstermin auf

den 3. Februar k. J.,

Vormittags um 10 Uhr, zu Wusterhausen a. d. Dosse im Gasthofe zum deutschen Hause vor dem Steuerinspektor v. Arnim angesetzt, wozu besitzfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Taxe des Hauses, so wie die Verkaufsbedingungen, können im Termine eingesehen werden. Gransee, den 10. Dezember 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam, das Haupt-Zollamt.

* Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam soll, unter Vorbehalt der Genehmigung des Zuschlages, der bei Crampnitz belegene, zum hiesigen Amte gehörige alte Hammelstall, einschließlich aller alten Materialien, unter dem Beding des Abbruchs des Gebäudes und Planirung der Baustelle, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 4. Januar k. J.,

Vormittags 10 Uhr, hier angesetzt, und werden dazu Kauflustige eingeladen.

Die näheren Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Fahrland, den 14. Dezember 1830.

Königl. Domainenamt.

* Zu Forst-Gerichtstagen pro 1831 sind der 26. Januar, 23. Februar, 23. März, 20. April, 1. Juni, 31. August, 28. September, 26. Oktober, 30. November und 14. Dezember, jedesmal Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Geschäftszimmer angesetzt.

Justizamt Ruppin, den 15. Dezember 1830.

* Die dem Fiskus zustehende hohe Jagd auf den Gütern Radlow und Lindenberg, soll höherer Anordnung zu Folge auf zwölf hinter einander folgende Jahre von Trinitatis 1831 bis dahin 1843 öffentlich verpachtet werden, wozu ich einen Termin auf

den 5. Januar k. J.,

Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Forsthause anberaumt habe, und Liebhaber einlade.

Neubrück bei Müllrose, den 10. Dezbr. 1830.

Der Oberförster Eyber.

Das zum Nachlasse des Schuhmachermeisters Christian Gottlieb Krätke gehörige, sub Nr. 51 allhier belegene, in unserm Hypothekenbuche Fol. 251 verzeichnete, zu 1400 Thlrn. gerichtlich gewürdigte Großbürgergut soll, Schuldenhalber, in dem auf

den 25. Februar 1831,

Vormittags 11 Uhr, im Rathhause allhier anberaumten Bietungstermine an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Die Taxe des Grundstücks, gegen welche bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen zulässig sind, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt a. d. Dosse, den 16. Sept. 1830.

Königl. Preuß. Justizamt.

Der Mühlenmeister August Wilhelm Olp beabsichtigt den freiwilligen Verkauf seines beim Dorfe Menkin, unweit Löcknitz in der Ukermark, 3 Meilen von Stettin, 4 Meilen von Prenzlau belegenen Mühlengrundstücks, bestehend aus einer Wassermühle von einem Mahlgange, einer Oelschlage mit eisernem Walzenwerk, drei Paar Stampfen mit einer Schraubenpresse und Zubehör, ferner aus einer gut eingerichteten Schneidemühle, deren Betrieb die Nähe beträchtlicher Forsten und starker Bretterhandel unterstützt. Das Mahlwasser ist Quellwasser, und hat 11 Fuß Gefälle oberschlächtig, sämmtliche Gebäude aber sind nebst dem gehenden Werke versichertermaßen in gutem Stande, und auf das in zwei Kämpen belegene Land säet der Besitzer angeblich 26 Scheffel aus, so wie er von den Wiesen der Mühle 12 vierspännige Fuder Heu, auch seinen eigenen Holzbedarf gewinnt. Außer Fischerei, Rohrung und Gartenland aber, gehört noch Weidebefugniß auf der Menkiner Gemeindeweide für sämmtliches durchzuwinternde Vieh dazu, letztere nach dem Dienstregulirungs-Rezesse.

Zur Ausbietung dieser im Menkiner Hypothekenbuche, Blatt 161 sub Nr. 21 eingetragenen Mühlenbesitzung, sind auf den Antrag des Eigenthümers zwei Termine auf

den 14. Dezember d. J.,

und event. den 14. Januar 1831,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, beide hier in Prenzlau, Wilhemsstraße Nr. 243, angesetzt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe und die Kaufbedingungen beim Besitzer zu erfragen sind.

Prenzlau, den 6. Oktober 1830.

Adelich von Winterfeldsches Patrimonialgericht über Menkin.

Die große Theilnahme, welche die auf Ge- genseitigkeit und Oeffentlichkeit begründete Le- bensversicherungs-Gesellschaft zu Leip sowohl im In- als Auslande gefunden, setzt die- ses Institut in den Stand, am 1. Januar k. J. bestimmt ins Leben treten und Ver gen wirklich abschließen zu können. Die sicherungssumme ist auf 300 bis 5000 bestimmt worden.

Indem ich dies hierdurch zur allgemein Kenntniß bringe, verbinde ich die Anzeige, mir diese gemeinnützige Anstalt die Agentur für hiesige Stadt und Umgegend übertragen hat; ich beziehe mich dieserhalb auf meine frühere Bekanntmachung, und bin fortwährend bereit die Statuten unentgeldlich auszutheilen und An- träge zu Versicherungen anzunehmen.

Potsdam, den 20. Dezember 1830.

Wilh. Kersten.

Dem Unterzeichneten ist unterm 4. d. M ein Patent auf einen, als neu und eigenthüm lich erkannten Kühlapparat für Branntwein maische und Bierwürze, auf 8 Jahre und f den ganzen Umfang des Preußischen Sta gültig, ertheilt worden.

Berlin, den 18. Dezember 1830.

Dr. Wagenmann.

---

* Für den Gesangunterricht in Elementar- schulen erscheint von mir zu Neujahr 1831 ein Werk: Sammlung dreistimmiger Gesänge in Ziffern. 8. 2 Thle. 8 Bogen. Das ganze Wer kostet 7½ Sgr., auf 10 Exemplare 2 frei. Ein zeln kostet jeder Theil 5 Sgr., auf 10 Exem plare 3 frei.

Der erste Theil enthält Beispiele als Tre übungen, 80 Choralmelodien und die Liturgie der zweite Theil 40 Arien mit dem dazu gehö rigen Text.

Diejenigen geehrten Lehrer, welche berei Bestellungen gemacht haben, werden schon Neujahr 1831 befriedigt werden.

Dieses Werk ist in der Horvathsche Buchhandlung und bei mir zu haben.

Potsdam, den 13. Dezember 1830.

Der Kantor Lindemann.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 53.

Den 31. Dezember 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 190. Naumburger Messen. I. 775. Dezember.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist vom Jahre 1831 ab eine Verlegung der seither in Naumburg an der Saale abgehaltenen Sommer- und Wintermesse und die Verwandelung derselben in eine Frühlings- und Herbstmesse beliebt worden. Demnach werden die Messen in Naumburg vom Jahre 1831 ab, mit dem jedesmaligen Montage vor Ostern oder nach Palmarum, im nächsten Jahre also mit dem 28. März, und mit dem jedesmaligen ersten Montage des Monats September, im nächsten Jahre also mit dem 5. September, ihren Anfang nehmen. Die Dauer jeder der beiden Messen ist auf drei Wochen, von denen die erste als Vorwoche, die zweite als eigentliche Meßwoche, die dritte als Zahlwoche benutzt werden kann, bestimmt, so daß der völlige Schluß der Messen mit dem dritten Sonnabend nach ihrem Anfange, im nächstkommenden Jahre also mit dem 16. April und 24. September eintritt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Dezember 1830.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
von Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
Maaßen.

* * *

Potsdam, den 21. Dezember 1830.

Vorstehende Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember d. J. wird, der Verfügung der betreffenden Königlichen Ministerien gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Dezember 1830.

Nr. 191. Ausgebrachte Obligationen der Preußisch-

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. Juni d. J., Amtsblatt Nr. 106 Stück 27, wird das Publikum auf die in der Staatszeitung Nr. 339 und Nr. 353, so wie in den Berliner Zeitungen enthaltenen Publikanda der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 3. und 10. Dezember d. J. aufmerksam gemacht, nach welchen von der im Jahre 1818 bei dem Handlungshause N. M.

Englischen Anleihe. C. 184. Dezember.

von Rothschild in London gemachten Anleihe wieder eine Summe von 400,000 Pfund Sterlinge verlooset und am 1. April k. J. eingelöset werden.

Diejenigen, welche im Besitz der verlooseten Papiere sind, deren Verzeichniß aus der Beilage der Zeitungen zu entnehmen ist, werden daher gewarnt, deren Realisirung nicht zu verabsäumen, widrigenfalls sie sich den unvermeidlichen Zinsverlust selbst zuzuschreiben haben.

Die von uns ressortirenden Kassen, bei denen dergleichen Papiere vorhanden sind, haben davon unverzügliche Anzeige zu machen.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Nr. 192. Ausführung des zwischen Preußen u. dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits unterm 27. Mai 1829 abgeschlossenen Handelsvertrages. IV. 764. Dezember.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J., wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits, unterm 27. Mai 1829 abgeschlossenen Handelsvertrags, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß, vom 1. Januar k. J. an, die ermäßigten Abgaben von inländischem Taback, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren, beim Eingange aus Baiern und Würtemberg in Preußen, nach den Sätzen des nachstehenden Verzeichnisses Litt. A, bei dem Eingange aus Preußen in Baiern und Würtemberg aber nach den Sätzen des nachstehenden Verzeichnisses Litt. B zu entrichten sind, und daß die späterhin vertragsmäßig eintretenden Veränderungen in diesen Abgabensätzen zu seiner Zeit weiter bekannt gemacht werden sollen.

Berlin, den 19. Dezember 1830. Der Finanz-Minister Maaßen.

* * *

Verzeichniß A.

der Eingangs-Abgaben, welche vom 1. Januar 1831 an von denjenigen Baierschen und Würtembergschen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2 I d e und II des Vertrages vom 27. Mai 1829 beim Eingange in den Preußisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe genießen, zu erheben sind, wenn solche in Preußen eingehen.

Der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1831. Thlr.	Sgr.
		1. Taback.			
25	w 1	a) Tabacksblätter (unbearbeitete) und Stengel	1 Centner.	1	18
—	w 2	b) Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen oder geschnitten, Zigarren, Schnupftaback in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl...........	1 dito	5	—
25	f	2. Wein und Most	1 dito	3	6
25	y 1	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lum-			

Der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1831. Thlr.	Sgr.
		pen- und weißer gestoßener Zucker aus Baierschen und Würtembergschen Siedereien	1 Centner.	8	—
25	v	4. Syrup, aus Baierschen und Würtembergschen Siedereien	1 dito	3	6
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.			
2	c	5. Baumwollene Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentierwaaren	1 dito	25	—
		6. Seidenwaaren.			
31	c	a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe	1 dito	50	—
—	d	b) Halbseidene Waaren, nämlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye); aus Seide und Floretseide, aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide oder Floretseide	1 dito	25	—
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter).			
41	c	a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Frangen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 dito	15	—
41	e	b) Flanelle und Moltons (weiße, oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte), grobe Friesdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauernzeug aus Wolle und Leinen	1 dito	5	—
		8. Leder und Lederwaaren.			
21	a	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten	1 dito	3	—
—	b	b) Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 dito	4	—
		Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten werden unter Kontrole für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			

Der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1831. Thlr.	Sg.
—	e	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten ...	1 Centner.	5	—
—	d	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art ...	1 dito	10	—
		9. Kupfer- und Messingwaaren.			
19	c	Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing, mit Ausschluß derjenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden ...	1 dito	5	—
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.			
6	c	a) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Pack-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Wellen-Eisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl, erlegen die allgemeine Eingangs-Abgabe.			
		Ausnahme. In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch frei.			
6	d	b) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendraht, Stahldraht und Anker ...	1 dito	1	15
		c) Eisenwaaren:			
6	e 1	1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. entrichten die allgemeine Eingangs-Abgabe.			
—	e 2	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc. ...	1 dito	3	—

Für Thara wird der in der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827 bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Positionen ausgeworfene Satz vom Zentner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es, auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten, bei der allgemeinen Bestimmung der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827 Abth. V Nr. 8, daß die Zahlung der Eingangs-Abgabe, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Thlr.), halb in Silbergeld, entrichtet werden muß, mit der Maaßgabe jedoch, daß dem Zahlungspflichtigen nach der Verordnung vom 30. Oktober 1830 die Wahl bleibt, diesen Antheil entweder in den obengedachten Münzsorten, in Preußischen Goldmünzen und in Dukaten, oder in Silberkourant mit einem Aufgelde von $\frac{2}{3}$ Thalern auf jede fünf Thaler Gold zu entrichten, und daß Zwischensummen unter 5 Thlr. nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen werden.

Verzeichniß B.

der Zollsätze, welche von denjenigen Preußischen und Hessischen Erzeugnissen und Fabrikaten, die nach Art. 2 I d e und II des Vertrages vom 27. Mai 1829, beim Eingange in das Baiersch-Würtembergische Vereinsgebiet keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Zoll-Erleichterung genießen, vom 1. Januar 1831 an zu erlegen sind.

Des Baiersch-Würtembergschen Zollvereins-Tarifs No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Baierschem Gewicht 2c.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. Fl.	Xr.	fixirten Zoll-Beischlags vom Baierschen Zentner. Xr.
		1. Taback.				
440	a	a) Blätter und Geiz, ungeschnitten, ungebeizt, ungesponnen, auch Rippen und Stengel	Brutt. Ztr.	2	—	$6\frac{1}{4}$
—	b	b) Tabacksfabrikate aller Art und ohne Unterschied, auch Karotten und Tabacksmehl	—	10	—	$12\frac{1}{2}$
478	a u. c	2. Weine und Most, alle rothe und weiße	—	4	—	$12\frac{1}{2}$
499	a	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, aus Preußischen und Hessischen Siedereien, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern	—	9	52	$12\frac{1}{2}$
—	b	Desgleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt	—	12	—	$12\frac{1}{2}$
438		4. Syrup, aus Preußischen und Hessischen Siedereien	—	4	—	$12\frac{1}{2}$

Des Baiersch-Würtembergschen Zollvereins-Tarifs No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung nach Baierschem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. Fl.	Kr.	fixirten Zoll-Beischlags vom Baierschen Zentner. Kr.
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.				
		5. Baumwollene Tücher und Waaren:				
38	d 1	a) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Desseins	Netto Ztr.	10	—	12½
—	d 2	b) alle weißen, glatten Hamanns, Mousselins ꝛc.	—	30	—	25
—	d 3	c) baumwollene Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten	—	30	—	25
—	d 4	d) alle gestickten	—	30	—	25
		6. Seidene Waaren:				
408	e 1	a) mit Gold und Silber vermengt	Br. Pfund.	—	30	25
—	e 2	b) unvermengt oder mit Baumwolle vermengt	Brutt. Ztr.	30	—	25
423		c) Spitzen, seidene	Br. Pfund.	—	30	25
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter):				
456		a) Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc., einschlüssig der Enden und Leisten	Netto Ztr.	30	—	25
489	f	b) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit andern Stoffen vermengte oder unvermengte	—	30	—	25
		8. Leder und Lederwaaren:				
254	a	a) alles Roth und Weißgerber-Leder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute	Brutt. Ztr.	7	30	12½
—	b	b) Korduan, Saffian, auch Brüsseler, dann alles gefärbte und lackirte Leder	—	10	—	12½
—	d	c) Waaren, nicht eigens belegte	—	15	—	25
351		d) Riemerarbeiten	—	10	—	12½
371		e) Sattlerarbeiten, alle	—	10	—	12½
170	a 2	f) Wagen zum Stadtdienste, Chaisen, Kaleschen, neue	Stück.	25	—	25

Des Baiersch-Würtembergschen Zollvereins-Tarifs No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Baierschem Gewicht 2c.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. Fl.	Kr.	fixirten Zoll-Beischlags vom Baierschen Zentner Kr.
443		g) Täschnerarbeiten	Brutt. Ztr.	15	—	25
360		h) Säcklerarbeiten, mit Ausschluß der Fabrikate von Wachstuch und Wachstaffent	—	15	—	25
320		i) Pergament	—	7	30	12½
214		k) Juchten	—	5	—	12½
		l) Schuhmacher-Arbeiten:				
399	a	1) von gemeinem Leder und Tuch-Enden	—	10	—	12½
—	b	2) von feinem gegerbten Leder, Korduan, Saffian, Taffent 2c.	—	20	—	25
		9. Kupfer- und Messingwaaren:				
147	d	a) verarbeitetes Kupfer, d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiedearbeiten	—	7	30	12½
282	e	b) Messingwaaren, alle nicht vergoldete und versilberte	—	7	30	12½
		c) Glockengießer-Arbeiten:				
183	a	1) im Großen, mit Ausnahme der Feuerspritzen	—	5	—	12½
—	b	2) im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels	—	7	30	12½
		Ausnahme. Ausgenommen sind alle diejenigen Artikel, welche nach dem Preußisch-Hessischen Tarif zu den kurzen Waaren gerechnet werden.				
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren:				
123	c	a) geschmiedetes, gestrecktes, mithin alle Schien- und Stab-, Knoppern-, Zain- und Nagelschmidt-Eisen	—	1	40	6¼
		Ausnahme. In Rheinbaiern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansageposten) St. Ingbert frei.				
—	e	b) alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet	—	1	40	6¼
—	g	c) Draht von Eisen	—	3	20	6¼

Des Bairisch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Baierschem Gewicht 2c.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. Fl.	Kr.	fixirten Zoll-Beischlags vom Baierschen Zentner. Kr.
		d) Fabrikate, alle gemeine:				
—	i 1	1) Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten	Brutt. Ztr.	3	20	6¼
—	i 2	2) Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als: Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägeblätter 2c. zum Betrieb der Landwirthschaft	—	3	45	12½
		e) Gußwaaren:				
123	l 1	1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten	—	1	40	6¼
—	l 2	2) feinere geschliffene Gußwaaren, mit Ausnahme der feinen Werkzeuge	—	3	45	12½
387		f) Schlosserarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	7	30	12½
424		g) Sporerarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	7	30	12½
		h) Stahl:				
427	a	1) roher, unverarbeiteter	—	1	40	6¼
		Ausnahme. In Rheinbaiern, auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansageposten) St. Ingbert frei.				
—	b 1	2) verarbeitet, Stahlwaaren, gemeine	—	7	30	12½
—	c	3) Draht von Stahl	—	3	20	6¼

Als Surrogat für das Chausseegeld wird ein fixer Zollbeischlag von den einzuführenden Waaren, nach den in der letzten Spalte angeführten Sätzen, entrichtet.

Außer den vorstehenden, zur Anwendung kommenden Zollsätzen und dem fixen Zollbeischlage, wird von jedem Gulden des nach diesen Sätzen zu entrichtenden Zollbetrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Wegegeldes eine Stempelgebühr von 2 Kr., und wenn jene Beiträge unter 1 Fl. bleiben, von 1 Kr. erhoben.

*

Potsdam, den 26. Dezember 1830.

Vorstehendes wird hiermit in Verfolg der Bekanntmachung vom 15. Dezember v. J. (in der Beilage zum 52sten Stück des Amtsblatts für 1829), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. Dezember 1830.

Nr. 193. Veränderungen in den Haupt-Amtsbezirken und Zollstraßen. IV. 603. Dezember.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. Januar k. J. ab,

1) in Warnow ein Haupt-Zollamt, und
2) in Prenzlow ein Haupt-Steueramt statt der gegenwärtig daselbst bestehenden Steuerstellen in Wirksamkeit treten; dagegen
3) das Haupt-Zollamt zu Wittstock von da ab aufgehoben wird, und dort nur ein Neben-Zollamt Erster Klasse bestehen bleibt, mit dem Ansagepostem zu Dränsee für den Eingang auf den bisherigen Zollstraßen von Mirow und von Röbel, mit den für Neben-Zollämter I allgemein geltenden Befugnissen, und mit Erhebung der Steuern aus den Gesetzen vom 8. Februar 1819, 30. Mai 1820 und 7. März 1822. Ferner wird
4) das Neben-Zollamt I zu Freyenstein mit dem bisherigen Ansagepostem für Wittstock von gleichem Zeitpunkte ab aufgehoben, der Steuer-Hebebezirk desselben dem Neben-Zollamte I zu Meyenburg zugelegt, und die Zollstraßen
   a) von Malchow nach Jäbitz auf Freyenstein und von dort dem Vorwerk Neu-Köln vorbei, über die Rohrbecksche Brücke durch das Gräperthor zum Zollamte, in Wittstock und
   b) von Plau durch den sogenannten Taterort bei dem Freiensteiner Jägerhause vorüber nach Freyenstein und dann weiter, wie vor zu a angegeben,

   hören als solche auf, und werden zu Nebenwegen erklärt.

   Es wird hierbei auf die §§ 5, 6, 77, 111 und 123 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 aufmerksam gemacht, und erinnert, daß vom 1. Januar k. J. ab, auf jenen Wegen keine abgabepflichtigen Gegenstände vom Auslande eingeführt werden dürfen.
5) Der Bezirk des Haupt-Zollamts in Warnow begreift die Steuer-Hebebezirke von Warnow, Meyenburg, Puttlitz, Havelberg, Kyritz, Perleberg und Pritzwalk,

   und an Abfertigungsstellen

   die Neben-Zollämter I zu Meyenburg und Puttlitz,
   das Neben-Zollamt II zu Röddelin,
   die Steuerämter zu Havelberg, Kyritz, Perleberg und Pritzwalk,
   die Brückgeld-Erhebung und Zollfreischein-Ertheilung zu Lockstädt, und
   die Chausseegeld-Hebestellen zu
   Garlin, Premslin, Perleberg, Werzien, Gumtau und Kyritzer Ziegelei.
6) Unter dem Haupt-Zollamte zu Wittenberge stehen forthin nur die Steuer-Hebebezirke von Wittenberge und Lenzen, mit den Neben-Zollämtern I

   zu Lenzen und Lenzenerfähre,

   dem Neben-Zollamte II

   zu Eldenburg,

   den Zollfreischein-Ertheilungen zu Weisen und Mödlich und
   der Salzfaktorei in Lenzen.

7) Zum Haupt-Amtsbezirk von Prenzlow gehören die Steuer-Hebebezirke von Prenzlow, Bredereiche, Fürstenwerder, Lychen, Strasburg, Brüssow und Templin,
und an Abfertigungsstellen
die Neben-Zollämter I zu Bredereiche, Fürstenwerder, Lychen und Strasburg,
die Neben-Zollämter II zu Ravensbrück und Wolffshagen,
die Steuerämter zu Brüssow und Templin,
und die Zollfreischein-Ertheilungen zu Boitzenburg, Lübbenow und Falkenhagen.

8) Der von dem jetzigen Haupt-Amtsbezirk von Wittstock nach dem Vorstehenden nicht zum Haupt-Amte in Warnow gelegte Bezirkstheil geht zum Haupt-Zollamte in Gransee über, und enthält
die Steuer-Hebebezirke von Wittstock und Zechlin,
und an Abfertigungsstellen
die Neben-Zollämter I zu Wittstock und Dransee,
die Neben-Zollämter II zu Seweckow und Zechlin,
so wie die Zollfreischein-Ertheilungen zu Zootzen und Dorf Zechlin.
Außerdem gehören zum Haupt-Amtsbezirke von Gransee ferner, wie bisher, die Steuer-Hebebezirke von Zehdenick, Gransee, Rheinsberg, Lindow, Neu-Ruppin und Neustadt an der Dosse
mit den Neben-Zollämtern II zu Marienthal, Fischerwall und Menz,
und den Steuerämtern zu Zehdenick, Rheinsberg, Lindow, Neu-Ruppin und Neustadt an der Dosse,
der Zollfreischein-Ertheilung zu Braunsberg,
und der Chausseegeld-Hebestelle bei Seegeletz.

Die im Umfange einiger Steuer-Hebebezirke damit eintretenden Veränderungen werden den Bewohnern der Orte durch die Herren Landräthe bereits bekannt gemacht sein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Personalchronik.

Vom 1. Januar k. J. ab sind ernannt:

a) für das Haupt-Zollamt in Warnow:
1) zum Ober-Zollinspektor der bisherige Ober-Zollinspektor Rodatz zu Wolgast,
2) zum Haupt-Zollamtsrendanten der bisherige Haupt-Zollamtsrendant Preisler zu Wittstock u.
3) zum Haupt-Zollamtskontroleur der bisherige Ober-Grenzkontroleur Schönfeld zu Pritzwalk;

b) für das Haupt-Zollamt in Gransee:
1) zum Ober-Zollinspektor der bisherige Haupt-Zollamtsrendant von Eckenstéen zu Gransee,
2) zum Haupt-Zollamtsrendanten der bisherige Rendant Gumtau zu Warnow; und

c) für das Haupt-Steueramt in Prenzlow:
1) zum Ober-Steuerinspektor der bisherige Ober-Zollinspektor, Steuerrath Eyler zu Wittstock,
2) zum Haupt-Steueramtsrendanten der bisherige Steuereinnehmer Thiede zu Prenzlow, und
3) zum Haupt-Steueramtskontroleur der bisherige Haupt-Zollamtsassistent Stöger zu Schladitz.

(Hierbei ein Extrablatt, imgleichen die chronologische Uebersicht für das 4te Quartal 1830.)

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1830 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben PP., und die des Ober-Bergamts für die Brandenburg Preußischen Provinzen durch die Buchstaben OBA. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Spt. 30	147	Erlaß der Weinsteuer für 1830 und Niederschlagung der Rückstände dieser Steuer aus den vorigen Jahren	41	223
Okt. 22	160	Erinnerung an die salzkontrollpflichtigen Gemeinen wegen Beziehung der Salz-Zwangsquanta für das laufende Jahr	44	243
Nov. 13	164	Fortdauernde Gültigkeit der Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben vom 30. Oktober 1827 für das Jahr 1831	47	252
22	174	Wegen Rückgabe der bereits eingezahlten Weinsteuer pro 1830	48	261
Dez. 21	193	Veränderungen in den Hauptamts-Bezirken und Zollstraßen	53	297
		B. Chausseesachen.		
Dez. 14	187	Chausseegeld-Erhebung für die Chausseestrecke von Angermünde bis an den sogenannten Zolldamm von Greiffenberg	52	285
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
—	—	Notiz über die erfolgte Errichtung einer Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde	41	225 u. 226
Nov. 24	172	Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen ꝛc. pro 1830 zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen	48	260
25	177	Diesjährige Martini-Marktpreise in Berlin vom Weizen ꝛc. zu vorstehend gedachtem Behuf	49	267
		III. Justizsachen.		
Spt. 20	26 K.	Wegen Liquidirung des als inexigibel niedergeschlagenen Portos	41	224

**

Extra-Blatt
zum
53sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Der unterm 21. Juni 1830 zu Wismar ausgestellte Paß des Nagelschmidtgesellen Johann Lemke ist hier verloren gegangen, und wird solches zur Verhütung jedes etwanigen Mißbrauches hierdurch bekannt gemacht.

Charlottenburg, den 22. Dezember 1830.
Königliches Polizei-Büreau.

Das dem Stellmachermeister Uebel gehörige, Folio 86 unsers Hypothekenbuchs verzeichnete, zu 2500 Thlr. gewürdigte, Nr. 18 zu Neustadt an der Dosse belegene Großbürgergut, soll Schuldenhalber in den auf

den 29. Oktober d. J., den 6. Januar und den 3. März 1831,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, im Rathhause allhier anberaumten Terminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe, gegen welche bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Erinnerungen zulässig sind, ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Neustadt a. d. Dosse, den 30. Juli 1830.
Königl. Preuß. Justizamt.

Die dem Gastwirthe Johann Karl Friedrich Barnick gehörige, bei Baumgartenbrück an der Havel, eine Meile von Potsdam belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 470 und Vol. 484 seq. verzeichnete, und nach der gerichtlichen Taxe mit 4846 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., nach Abzug der Abgaben abgeschätzte Grundstücke, als:

1) die zur Gastwirthschaft und Fischerei gehörigen Gebäude nebst Zubehör, wovon jedoch ein Raub der Flamme geworden:
   a) das Wohnhaus,
   b) ein Stall,
   c) ein Holzstall,
   d) ein Abtritt und Schweinestall,
   an deren Stelle aber die Feuerkassengelder mit 2056 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. treten,
2) ein Weinberg von etwa 3 Morgen,
3) drei kleine Gärten,
4) das Erbpachtsrecht der Nattwerderschen Pfarrländereien, nebst Zubehör an Acker, Wiesen und Pertinenzstücken,

sollen auf den Antrag der hypothekarischen Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden.

Hierzu sind die Bietungstermine auf

den 16. November d. J., 17. Januar und 16. März 1831,

Vormittags um 10 Uhr, davon der letzte peremtorisch ist, im hiesigen Rentamte, breite Straße Nr. 11 angesetzt, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden die Grundstücke nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zugeschlagen werden sollen, wenn nicht gesetzliche Umstände es verhindern.

Die Taxe der Grundstücke kann täglich in der Registratur des Justizamts, Brandenburger Straße Nr. 51, eingesehen, und die etwanigen Mängel können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine angezeigt werden.

Potsdam, den 6. September 1830.
Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Das Wohnhaus des Böttchermeisters Friedrich August Schulze zu Biesenthal, welches im Hypothekenbuche Blatt 78 aufgeführt, und auf 448 Thlr. 14 Sgr. geschätzt ist, soll Schuldenhalber

am 1. Februar 1831, Vormittags 10 Uhr,

zu Amt Biesenthal an den Meistbietenden verkauft werden. Dies wird hierdurch bekannt gemacht. Neustadt-Eberswalde, den 18. Oktober 1830. Königl. Justizamt Biesenthal.

Das im Hypothekenbuche der Stadt Biesenthal, Blatt 29 aufgeführte, auf 697 Thlr. 29 Sgr. geschätzte Ackergut des Stellmachers Christian Friedrich Seefeld daselbst, ist zur

nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 1. Februar 1831,

Vormittags 10 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 18. Oktober 1830.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die den Erben des Webers Joseph Lach gehörigen, im neuen Hypothekenbuche der Stadt Biesenthal unter Nr. 28 aufgeführten Grundstücke, als:

1) ein Ackergut, geschätzt auf 1015 Thlr.,
2) ein davon getrenntes Wohnhaus nebst Garten, geschätzt auf 440 Thlr.,

sollen, Schuldenhalber, jedes besonders

am 1. Februar 1831,

Vormittags 11 Uhr, zu Biesenthal an den Meistbietenden verkauft werden. Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Neustadt-Eberswalde, den 18. Oktober 1830.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Die dem Unteroffizier Friedrich Wilhelm Lewin gehörigen, Folio 185 b unsers Hypothekenbuchs verzeichneten, und auf der Feldmark Friesack belegenen Grundstücke, als:

1) im Vietznitzer Felde,
eine Zehnruthe 66 Thlr. 20 Sgr., ein Kirchstück 20 Thlr., zwei Siebenruthen jede 41 Thlr. 20 Sgr., ein Schänikenstück 12 Thlr. 15 Sgr., zwei Quernathen resp. 26 Thlr. 20 Sgr. und 66 Thlr. 20 Sgr.;
2) im Briesenschen Felde,
fünf Siebenruthen resp. 20 Thlr., 85 Thlr., 15 Thlr., 20 Thlr. und 16 Thlr. 20 Sgr., zwei Zehnruthen 38 Thlr. 10 Sgr. und 46 Thlr. 20 Sgr., ein Mühlenstück 25 Thlr. und eine Unterbüdnitz 76 Thlr.;
3) im Görneschen Felde,
eine Quernathe 47 Thlr. 15 Sgr., zwei Zehnruthen jede 50 Thlr. und eine Oberbüdnitz 26 Thlr. 20 Sgr., gewürdigt,

sollen Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Zu dem hierzu auf

den 25. Januar 1831, Vormittags 11 Uhr,

auf dem Rathhause zu Friesack anberaumten Termine werden besitzfähige Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen, daß etwanige Erinnerungen gegen die täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Neustadt an der Dosse, den 23. November 1830. Das Stadtgericht zu Friesack.

Das den von Quastschen Erben gehörige, völlig separirte Rittergut Rabensleben, 1½ Meile von Neu-Ruppin und 7 Meilen von Berlin, wozu 2000 Morgen Acker, 717 Morgen Wiesen und 1154 Morgen Weide gehören, soll nebst komplettem Wirthschafts-Inventarium

am 7. Februar 1831,

Vormittags 10 Uhr, zu Rabensleben im Wege der Lizitation verpachtet werden. Pachtlustige und kautionsfähige Pächter können die Bedingungen und Anschläge vom 1. Januar k. J. ab auf dem Gute selbst, und bei dem Justizamtmann Kletschke zu Fehrbellin einsehen.

Rabensleben, den 16. Dezember 1830.

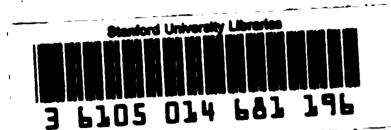
Die vier Pfarrhufen zu Ketzin, im Osthavelländischen Kreise, zwei Meilen von Nauen und Potsdam, welche bisher einzeln verpachtet gewesen sind, sollen wegen bevorstehender Separation, die bis zur Planlegung vorgeschritten ist, von Marien 1831 an auf's Neue, jedoch zusammen, mit den dazu gehörigen Wiesen und Weideplätzen verpachtet werden. Auch kann ein großer Theil des Garbenzehends mit in Pacht gegeben werden. Pachtliebhaber können im Pfarrhause zu Ketzin das Nähere erfahren.

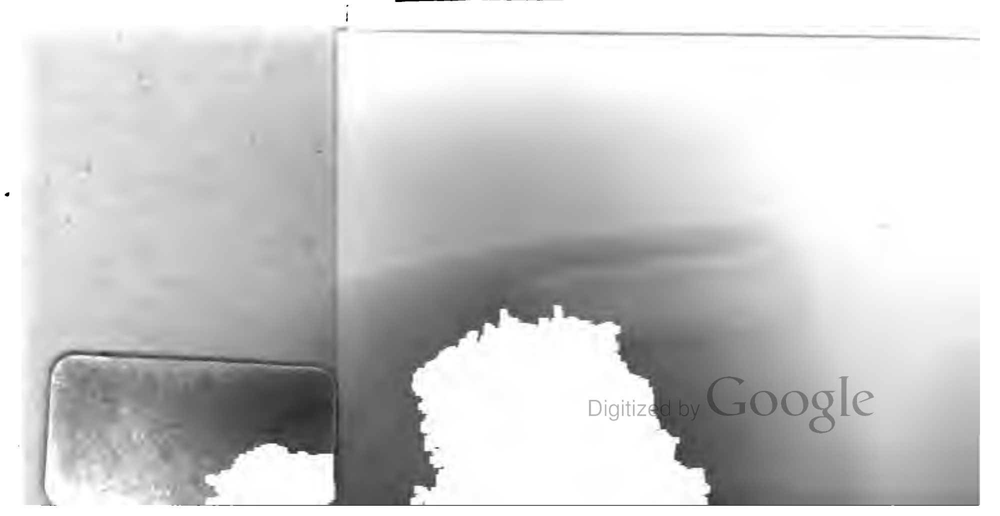
Ketzin, am 22. Dezember 1830.

Ein geübter Kanzlist, der aber auch einige Routine im Expeditions- und Registraturwesen haben muß, findet sogleich ein Unterkommen. Auf portofreie Briefe werde ich die Bedingungen des Engagements mittheilen.

Zehden in der Neumark, den 20. Dezbr. 1830.

Voigt, Königl. Justizaktuarius.


Stanford University Libraries
3 6105 014 681 196




Google